Digitized by Google

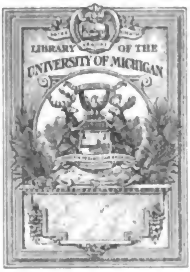

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

JN
3223
.Z85

Digitized by Google

Digitized by Google

12117

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Deutſche
Staats-
und
Rechts-Geſchichte.

Compendiariſch dargeſtellt

zum

Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL.

HEIDELBERG,
Druk und Verlag von August Oſswald's Universitäts-Buchhandlung.
1836.

Digitized by Google

Deutſche
Staats-
und
Rechts-Geschichte.

Compendiarisch dargestellt

zum

Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL.

Erste Abtheilung.

HEIDELBERG,
Druk und Verlag von August Oſswald's Universitäts-Buchhandlung.
1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

ERSTE ABTHEILUNG.

Einleitung.

Seite

§. 1. Begriff der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 9
§. 2. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte in engerer und weiterer Bedeutung 9
§. 3. Innere und äussere Staats- und Rechtsgeschichte 10
§. 4. Perioden der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte . . 10
§. 5. Quellen 11
§. 6. Hülfswissenschaften 14
§. 7. Bearbeitung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte . 16

Erster Zeitraum.

Von den ältesten Zeiten bis zum Tode Chlotowigs. (J. 511 n. Ch.)

Quellen 18
Literatur 19
§. 8. Hypothesen über den Ursprung der Deutschen im Allgemeinen 19
§. 9. Hypothesen über die Namen der Deutschen 21
§. 10. Deutsche Hauptstämme und Wohnsitze derselben vor der Völkerwanderung 23

Politische Geschichte Deutschlands bis zur Völkerwanderung.

§. 11. *a*) vom Cimbrischen Kriege bis zur Befreiung Deutschlands durch Arminius (J. 114 v. Chr. — 9 n. Chr.) 26
§. 12. *b*) von der Niederlage des Varus bis zu dem Anfange des Markomannenkrieges (J. 10 n. Chr. — 166) 29
§. 13. *c*) vom Anfange des Markomannenkrieges bis zum Anfange der sogenannten Völkerwanderung (J. 166—395) 32

Aelteste Rechtsverfassung.

§. 14. *a*) Freiheit und Genossenschaften 38
§. 15. *b*) Standesverhältnisse 39

Seite
§. 16. c) Die Familiengenossenschaft in Bezug auf Grundbesitz und Eigenthums-Verhältnisse 41
§. 17. d) Rechtsverhältnisse der Familiengenossen gegen einander. (Familienzustandsrechte) 45
§. 18. e) Rechtsverhältnisse der Familenglieder in Bezug auf Erbrecht 49
§. 19. f) Die Gangenossenschaft 50
§. 20. g) Die Dienstgefolge 55

Die Völkerwanderung.

§. 21. a) Vom Tode Theodosius II. (395) bis zum Tode Attilas (453) 57
§. 22. b) Vom Tode Attilas bis zum Tode Chlotowigs (511) . 67

Zweiter Zeitraum.

Vom Tode Chlotowigs bis zur völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie. (J. 888).

Quellen 74
Literatur 75

I. Politische Geschichte.

§. 23. a) Vom Tode Chlotowigs bis zum Abgang der Merovinger 75
§. 24. b) Von der Throobesteigung Pipins (572) bis zum Tode Carls des Grossen (814) 85
§. 25. c) Vom Tode Carls d. G. bis z. Entsetzung Carls des Dicken (887) 96

II. Rechtsverfassung.

Character der germanischen Eroberungen, insbesondere
§. 26. a) Verhältniss der Germanen zu den Römern 101
§. 27. b) Ausbildung der königlichen Gewalt 106
§. 28. Die *Leges Barbarorum I. Lex Salica* 108
§. 29. *II. Lex Ripuariorum* 112
§. 30. *III. Lex Alamanorum* 113
§. 31. *IV. Lex Bajuvariorum* 114
§. 32. *V. Lex Frisionum. VI. Lex Anglorum et Warinorum. VII. Lex Saxonum* 117
§. 33. *VIII. Leges Anglosaxonum* 120
§. 34. *IX. Lex Burgundionum* 121
§. 35. *X. Lex Wisigothorum* 122
§. 36. *XI. Leges Langobardorum* 125
§. 37. *XII. Edictum Theodorici* 126
§. 38. Die Formeln und Formelnbücher 127
§. 39. Die Capitularien 128

A. Oeffentliches Recht.

§. 40. a) Der König 129
§. 41. b) Verhältniss der freien Leute zum Könige: Heerbann . . 131

Digitized by Google

Seite

§. 42. *c*) Die Dienstleute.
1. Ministerialen 134
§. 43. 2. Benefiziare 137
§. 44. *d*) Organismus der Beamten. Gauverfassung 139
§. 45. *e*) Die Reichstage 142
§. 46. *f*) Mundiburdium des Königs 144
§. 47. *g*) Finanzverfassung. 146
§. 48. *h*) Immunität. 148
§. 49. *i*) Landtage. Markgenossenschaften 150
§. 50. *k*) Einwirkung der christlichen Kirchenverfassung auf die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse 151

B. Privatrecht.

§. 51. *a*) Allgemeiner Character: Persönlichkeit des Rechts . . . 154
§. 52. *b*) Standesverhältnisse. Freiheit. Adel 155
§. 53. *c*) Hörigkeitsverhältnisse 158
§. 54. *d*) Familienrecht 161
§. 55. *e*) Eigenthum. 165
§. 56. *f*) Erbrecht 168
§. 57. *g*) Vertragsrecht. 170
§. 58. *C.* Gerichtsverfahren 172
§. 59. *D.* Criminalrecht. 177

ZWEITE ABTHEILUNG.

Dritter Zeitraum.

Von der völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie bis zur Entwickelung der Landeshoheit nach vorgängiger Vernichtung der alten Herzogthümer und Auflösung der Gauverfassung. (J. 888 — 1272).

Quellen 1
Literatur 2

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Könige und Kaiser 3
§. 60. Politische Verhältnisse Deutschlands unter Arnulph und Ludwig dem Kinde. (888—911) 4
§. 61. Conrad I. (912—918) 9

Die Kaiser sächsischen Stammes.

§. 62. 1) Heinrich der Finkler. (919—936). 11
§. 63. 2) Otto I., genannt der Grosse. (936—974) 14

Digitized by Google

Seite
§. 64. 3) Otto II. (974—983). 18
§. 65. 4) Otto III. (983—1002) 19
§. 66. 5) Heinrich II., der Heilige. (1002—1024). 21

Die Kaiser und Könige fränkischen Stammes.

§. 67. 1) Conrad II. *(Salicus)* (1024—1039) 24
§. 68. 2) Heinrich III. (1039—1056). 29
§. 69. 3) Heinrich IV. (1056—1106). 33
§. 70. 4) Heinrich V. (1106—1125) 39
§. 71. Lothar von *Supplinburg* (1125—1137) 43

Hohenstaufen.

§. 72. 1) Conrad III. (1137—1152) 45
§. 73. 2) Friedrich I. (der Rothbart) (1152—1190). 48
§. 74. 3) Heinrich VI. (1190—1197) 56
§. 75. 4) Philipp von Schwaben, mit dem Gegenkönige Otto von Braunschweig (1197—1208): Otto allein bis 1212; seitdem mit dem Gegenkönige Friedrich II. bis 1218 58
§. 76. 5) Friedrich II. allein (1218—1246): mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe von Thüringen (1246—1247), Wilhelm von Holland (1247—1250) 60
§. 77. 6) Conrad IV., mit dem Gegenkönige Wilhelm von Holland (1250—54); sodann Wilhelm allein (1254—56). — Sogenanntes grosses Interregnum, oder Regierung Richards von Corn-Wallis mit dem Gegenkönige Alphons von Castilien (1256—72). 66

II. Rechtsverfassung.

§. 78. Quellen und Sammlungen des deutschen Rechtes vom Ende des neunten bis Ende des dreizehnten Jahrhunderts. 68

A. Oeffentliches Recht. Reichsstaatsrecht.

§. 79. *a)* Der König, dessen Wahl und persönliche Rechtsverhältnisse 84
§. 80. *b)* Rechte des Kaisers. System der Reichsregierung. . . 87
§. 81. *c)* Die Reichstage. Reichsstandschaft 92
§. 82. *d)* Auflösung der alten Gauverfassung und der grossen Herzogthümer. Immunität. Reichsvogtei. Bedeutung und Erblichkeit der Grafschaft, des Herzogthumes und der Pfalzgrafschaft . 95
§. 83. *e)* Lehnwesen. Adeliche Dienstmannschaft. Heerschilde. Ritterschaft 100
§. 84. *f)* Reichskriegsverfassung . : 105
§. 85. *g)* Finanzverfassung des Reiches 108
§. 86. *B.* Territorialstaatsrecht. Entstehung der Landeshoheit. Landesherrliche Rechte. Landstände. 112
§. 87. *C.* Städtewesen 121
§. 88. *D.* Einwirkung der römischen Hierarchie auf die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse 130

Digitized by Google

Seite

E. Privatrecht.

§. 89. a) Persönlichkeit des Rechtes. Rechtsfähigkeit. Rechtslosigkeit und deren Arten 135
§. 90. b) Standesverhältnisse. Adel. Freie. Bürger. Ebenbürtigkeit. 140
§. 91. c) Unfreiheit. Hörigkeit. Leibeigenschaft 150
§. 92. d) Personen- und Familien-Recht 155
§. 93. e) Gewere. Eigenthum. 164
§. 94. f) Erbrecht 174
§. 95. g) Vertragsrecht 181
§. 96. F. Gerichtsverfahren 185
§. 97. G. Criminalrecht 189

DRITTE ABTHEILUNG.

Vierter Zeitraum.

Vom J. 1272—1493, oder von dem Ende des sogenannten grossen Interregnums bis zur Entwickelung der Opposition der Ritterschaft und Städte gegen die Landesherren, oder bis zur Ausbildung der landständischen Corporationen in den einzelnen Territorien, und Umbildung der deutschen Rechtsverfassung durch den allmählig überwiegenden Einfluss des römischen Rechtes.

Quellen 1
Literatur 3

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Könige und Kaiser aus gräflichen Häusern . 3
§. 98. Rudolph von Habsburg (1273—91) 4
§. 99. Adolph von Nassau (1291—98). 8
§. 100. Albert I. von Oesterreich (1298—1308). 11
§. 101. Heinrich VII. von Luxemburg (1308—13). 15
§. 102. Ludwig von Bayern, mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (1313—30), allein (bis 1346, Jul. 10.), mit dem Gegenkönige Carl IV. von Böhmen (bis 1347, Oct. 11.) 19
§. 103. Carl IV., mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (1347—49); nachher allein (bis 1378). 27
§. 104. Wenzeslaus allein (1378—1400); mit dem Gegenkönige Rupert von der Pfalz (bis 1410) 33
§. 105. Sigismund (gew. 1410) zuerst mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (bis 1411) seitdem auch von Wenzeslaus († 1419) anerkannt; allein (bis 1437) 38

Digitized by Google

Seite

Kaiser aus dem österreichischen Hause.

§. 106. Albert II. (1437—39). — Friedrich III. (1439—93) 44

II. Rechtsverfassung.

§. 107. Rechtsquellen 54
§. 108. Reichsstaatsrecht. Inhalt der goldenen Bulle. Reichstage. Kriegs- und Finanzwesen des Reiches. 58
§. 109. Territorialstaatsrecht. Landstände. Hausgesetze. Landes-Verwaltung. Städtewesen 64
§. 110. Ständeverhältnisse. Familienrecht 72
§. 111. Güterverhältnisse. Erbrecht. Vertragsrecht 74
§. 112. Gerichtsverfahren. Westphälische Gerichte. Criminalrecht. 82

Fünfter Zeitraum.

Neuere Geschichte vom Jahr 1493—1815, oder bis zu dem Uebergange der Landeshoheit in volle Souverainetät und Begründung eines deutschen Staatenbundes an der Stelle der erloschenen Reichsverfassung.
Quellen 93
Literatur 94

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Kaiser 94
§. 113. Maximilian I. (1493—1519) 95
§. 114. Carl V. (1519—58). Geschichte der Reformation. . . 101
§. 115. Ferdinand I. (1558—64). — Maximilian II. (1564—1576). — Rudolph II. (1576—1612). — Matthias (1612—1619) 116
§. 116. Ferdinand II. (1619—37). — Ferdinand III. (bis 1657) 123
§. 117. Leopold I. (1658—1705). — Joseph I. (1705—11). — Carl VI. (1711—1740) 132
§. 118. Carl VII. von Bayern (1742—45). — Franz I. (bis 1765). — Joseph II. (bis 1790) 142
§. 119. Leopold II. (1790—92). — Franz II. bis zur Auflösung des deutschen Reiches (1806, Aug. 6.) Rheinischer Bund (1806 bis 1814). Gründung des deutschen Bundes (8. Juni, 1815) . 149

II. Rechtsverfassung.

§. 120. Reichsstaatsrecht 164
§. 121. Territorialstaatsrecht 179
§. 122. Privatrecht 186
§. 123. Prozess. Criminalrecht 190

Digitized by Google

ERSTE ABTHEILUNG.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nicht ohne Schüchternheit übergebe ich dem Drucke diese compendiarische Darstellung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Die Grösse und Wichtigkeit des zu verarbeitenden Stoffes, die umfassenden und grossartigen Werke, welche Deutschland über seine politische Geschichte und über seine Rechtsbildung bereits aus den Händen der ausgezeichnetesten Historiker, Alterthumsforscher und Juristen besitzt. — Werke von solcher Gediegenheit, dass sie als klassische Muster der geistreichsten Auffassung eines beinahe unübersehbaren Materiales, einem jüngeren Schriftsteller nur als Ideale seines eifrigsten Strebens vorschweben können, ohne ihm die Hoffnung zu erlauben, sie jemals ganz erreichen zu können — endlich, das unfehlbare Zusammentreffen mit wohlgerüsteten und

Digitized by Google

auf ihren ehrenvoll und festbegründeten Ruhm sich stützenden Kämpfern in einer Arena, welche ich mit zagendem Schritte betrete — diess sind die Gründe, welche mich mit gerechter Besorgniss das Urtheil erwarten lassen, welches die Kritik demnächst über diesen historischen Versuch fällen wird.

Was ich zur Rechtfertigung meines Unternehmens unter diesen Verhältnissen anführen kann, ist die bescheidene Stellung, welche ich selbst meiner Darstellung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in der Literatur derselben anweise. Der Wunsch, einen eigenen Leitfaden bei seinen akademischen Vorträgen zu haben, ist für den Lehrer gewiss sehr natürlich, und vielleicht auch bei der geringen Zahl der bis jetzt in diesem Fache erschienenen, für den Gebrauch in den Collegien bestimmten Lehrbücher sogar gerecht, so wie auch die Aufforderung zur Herausgabe eines eigenen Leitfadens zum Gebrauche bei seinen Vorträgen für den Docenten überdiess täglich dringender wird, da endlich und mit Recht, sich eine immer mehr überhand nehmende Abneigung der Studierenden auf den Universitäten gegen das — dem eifrigen Lehrer von jeher

Digitized by Google

nicht weniger, als nunmehr den Zuhörern verhasste, aber bisher auf vielen Universitäten beinahe zur unüberwindlichen Modesache gewordene Dictiren ausspricht.

Nicht nach der Vollständigkeit, nicht nach der Reichhaltigkeit der Citate und Verweisungen muss ich daher bitten, diese Darstellung zu beurtheilen, sondern nur, sie nach dem mir vorgesteckten Zwecke, einen Leitfaden bei meinen Vorlesungen meinen Zuhörern in die Hände zu geben, zu würdigen; wobei wohl mehr die Zweckmässigkeit der Ausscheidung des vorhandenen Materials, nach dem Bedürfnisse der ersten Anleitung zum Studium dieser Wissenschaft, und die Anordnung des ausgewählten Stoffes, als die Erschöpfung desselben zu berücksichtigen sein möchten.

Ich weiss nicht, ob ich in Hinsicht auf diesen historischen Versuch jene nachsichtige Beurtheilung zu hoffen habe, welche meine bisherigen Arbeiten und Versuche im Gebiete des öffentlichen Rechtes und der Politik ermunterte. Ich werde aber dankbar jede Belehrung, so wie auch jede strengere Rüge anerkennen, welche im Interesse der Wissenschaft über vorliegende Schrift ausgesprochen wer-

Digitized by Google

den sollte, die ich dem gelehrten Publikum nur als den ersten vorbereitenden Schritt eines jungen Mannes zu weiteren Studien in der Geschichte des vaterländischen Rechtes vorlegen möchte — zufrieden, wenn das Urtheil sachkundiger Männer diesen Versuch nicht für gänzlich verfehlt erklären und dem Verfasser die Fähigkeit völlig absprechen sollte, bei eifrig fortgesetzten Studien später Tüchtigeres zu leisten.

Heidelberg im Sommer 1834.

HEINRICH ZOEPFL.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

§. 1.

Begriff der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist die wissenschaftlich geordnete Darstellung der deutschen Staats- und Rechtsverfassung von den ältesten Zeiten, in welchen die deutschen Völker zuerst in gesellschaftlich geordneten Stammesverbindungen auftreten, bis auf unsere Tage; mit besonderer Hervorhebung der Gründe, welche die einzelnen äusseren Erscheinungen des Volkslebens und der Rechtsbildung hervorriefen, und mit Nachweisung ihres inneren Zusammenhanges.

Anmerk. Mündlich über den Unterschied der Geschichte von der einfachen Chronik.

§. 2.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte in weiterer und engerer Bedeutung.

Die Geschichte der deutschen Staatseinrichtungen und Rechte in weiterem Sinne umfasst die Geschichte der Staats- und Rechtsverfassung bei allen Völkern von ursprünglich germanischer Abkunft. Im engeren Sinne begreift man hierunter nur die Geschichte des Rechtes und der Staatsverfassung bei jenen deutschen Völkerstämmen, welche durch die Gründung der Fränkischen Monarchie in einen Staat verbunden wurden, und nach der Auflösung derselben unter dem Namen des deutschen Volkes und in dem Lande gleichen Namens in einer selbstständigen Staatsverbindung sich erhielten, und nicht durch eine Amalgamation mit fremden Völ-

Digitized by Google

kern ihren ursprünglichen Nationalcharackter, Sitten und Sprache abgelegt haben. Nur die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte in diesem engeren Sinne soll hier abgehandelt werden, obschon die Rechtsbildung bei verwandten Völkern da nicht unberücksichtiget bleiben wird, wo aus den bei ihnen erhaltenen Rechtsquellen eine Erläuterung, Bestätigung oder Aufklärung der im eigentlichen Deutschland sich vorfindendem Rechtsinstitute entnommen werden kann. [1])

[1]) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 3. Ausgabe. Göttingen 1821—23. §. 1. M. s. Mittermaier. Grundsätze des deutschem Privatrechts, vierte Auflage. Landshut, 1830. §. 39. J. Grimm deut. Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. Vorr. S. VII.

§. 3.
Innere und äussere Staats- und Rechtsgeschichte.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte zerfällt (wie die römische Rechtsgeschichte) in die Geschichte der Quellen, (äussere Staats- und Rechtsgeschichte) und in die Geschichte der Rechtsinstitute und Staatsverhältnisse selbst (innere Staats- und Rechtsgeschichte — deutsche Rechtsalterthümer.) Hinsichtlich der Rechtsquellen sowohl, als der Rechtsinstitute selbst mag hier schon auf den Unterschied der einheimischen (bei den zu behandelnden deutschen Völkerstämmen selbst entstandenen und ausgebildeten) und der fremden (erst von anderen theils verwandten, theils nicht verwandten Volksstämmen) recipirten Rechte aufmerksam gemacht werden. Die Geschichte dieser letzteren kann hier nur von dem Zeitpunkte an, und nur insofern aufgenommen werden, als die Einwirkung der fremden Rechte eine Veränderung oder völlige Aufhebung der alten einheimischen Rechtsinstitute zur Folge hatte und umgekehrt deutsche Rechtsansichten einen modifizirenden Einfluss auf die aufgenommenen fremden Rechtsinstitute äusserten. [1])

[1]) Eichhorn deutsche Staats- u. Rechtsg. §. 2. 3. — Mitterm. Grundsätze des deut. Priv. R. §. 13. 14. 28.

§. 4.
Perioden der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. [1])

Als die zweckmässigsten Perioden für die Darstellung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte möchten sich folgende aufstellen lassen:

Digitized by Google

1) Erster Zeitraum, von der Mythe, bis zum Tode Chlotowig's des Gründers der fränkischen Monarchie im Jahr 511.[2])

2) Zweiter Zeitraum von 511—888, oder bis zur völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie.

3) Dritter Zeitraum von 888—1272 oder bis zur Entwickelung der Landeshoheit im Gegensatze der kaiserlichen Hoheit nach vorgängiger Vernichtung der alten Herzogthümer, und Auflösung der Gauverfassung.

4) Vierter Zeitraum von 1272—1493[3]) oder bis zur Entwickelung der Opposition der Ritterschaft und Städte gegen die Landesherrn und Ausbildung des landständischen Wesens in den einzelnen Territorien, und Umbildung der deutschen Rechtsverfassung durch den überwiegenden Einfluss der auswärtigen Rechtsquellen.

5) Zeitraum von 1495—1815 oder bis zum Uebergange der Landeshoheit in volle Souverainetät, und Begründung eines deutschen Staatenbundes an der Stelle der erloschenen Reichsverfassung.

[1]) Mündlich über die Zweckmässigkeit der Periodisirung. Ueber synchronistische und ethnographische Behandlung der Rechtsgeschichte.

[2]) Man ist über die Bestimmung des Schlusses dieser Periode nicht ganz einig. Die Aelteren, z. B. Pütter vollständigeres Handbuch der deutschen Reichshistorie, Göttingen 1772 pag. 44 hat das Jahr 486 (Schlacht bei Soissons.) Eichhorn hat das Jahr 534 angenommen. (a. a. O. §. 4. not. a.)

[3]) Dieses Jahr, von welchem man überhaupt sehr häufig die neuere Geschichte berechnet, scheint in politischer und rechtlicher Beziehung geeigneter zum Schlusse dieser Periode, indem mit der darauf folgenden Regierung Maximilians, in jeder der beiden gedachten Beziehungen sehr bedeutende Veränderungen vorgehen. Das Jahr 1517, mit welchem Eichhorn diesen Zeitraum schliesst, möchte wohl nur allein in kirchlicher Beziehung von solcher entschiedenen Bedeutung sein, dass es zweckmässig scheinen könnte, eine neue Periode daran anzuknüpfen.

§. 5.

Quellen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Als Quellen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte kommen in Betracht:

a) Urkunden, im eigentlichen (engeren) Sinne. Diese

Digitized by Google

fehlen für den ersten Zeitraum gänzlich, und sind auch aus den späteren Zeiträumen nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen, indem sehr viele Urkunden, welche mitunter in Archiven aufbewahrt werden und in gedruckte Sammlungen übergegangen sind, vor einer genauen und sorgsamen Kritik sich als unächt erweisen werden. [1])

b) Unmittelbar erhaltene Gesetze, und Gewohnheitsrechtssammlungen. [2])

c) Die gleichzeitigen, und glaubwürdigen Schriftsteller, [3]) welche wohl als die fruchtbarste und ergiebigste Quelle für die deutsche Geschichte betrachtet werden müssen.

d) Denkmäler, Siegel, Münzen u. s. w. [4]) und

e) seit neuerer Zeit auch die Staatsschriften. [5])

[1]) Dieser Vorwurf trifft besonders häufig die in den Sammlungen von Goldast aufgenommenen Stücke. — Eine sehr ausgezeichnete Arbeit, die als Muster empfohlen werden kann, wie Urkunden zu beurtheilen sind, hat kürzlich geliefert Erhard, über die angebliche Stiftungsurkunde des Petersklosters zu Erfurt (von Dagobert) in Höfer, Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Hamburg 1833. Heft 1. S. 52—76.

Die vorzüglichsten und brauchbarsten allgemeinen Urkunden-Sammlungen sind *Du Mont, corps universel et diplomatique du droit des gens.* 8 Bände mit 5 Supplementbänden von *Rousset, à Amsterdam* 1726—1739, mit Urkunden von J. 800—1731: sodann F. A. Wenk *Codex jur. gent. recent.* 3 Bde. 1781—1796 (mit Urkunden von 1735—1772.) Woran sich anreiht *G. F. de Martens Recueil des principaux traités.* Göttingen seit 1791. 7 Bände u. 4 Supplementbände, seit 1817 unter dem Titel: *nouveau Recueil,* abermals 7 Bde. Insbesondere für Deutschland: Lünig deutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710—1722. 28 Bde. u. 1 Bd. Register. Ausserdem die Urkundensammlungen von Ludewig, (*reliquiae manuscriptorum omnis aevi,*) von S. F. Hahn, *H. Ch. de Senkenberg, V. F. de Gudenus* (*Sylloge diplomatum* und *Codex diplomaticus*) *Aub.: Miraeus, Ge. Chr. Joannes, Chr. Schoettgen, Haeberlin.* M. s. Pütter vollständ. Handbuch der deut. Reichshist. Vorbereitung §. 6. III. Desselben Literatur des deutschen Staatsrechtes, Thl. 2. pag. 461. ff. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 5. not. f. A. I. III. Ebendaselbst finden sich bei den angef. Schriftstellern die Urkundensammlungen, welche sich auf einzelne Theile Deutschlands beziehen, worunter besonders auf die *Monumenta Boica,* und den *Codex diplomaticus Abbatiae Laurishamensis, Mannhem.* 1768 aufmerksam zu machen ist. Bisher hatte man nur ein, wenn gleich höchst schätzenswerthes, doch an manchen bedeutenden Mängeln leidendes Werk als chronologisches Verzeichniss über einen grossen Theil der die Geschichte von ganz Deutschland betreffenden Urkunden von *Pet. Georgisch regesta chronologico diplomatica.* 4 Bde. Halle 1740—1744. Weit mehr ist in neuester Zeit geleistet durch die beiden Werke

Digitized by Google

von *J. F.* Böhmer, *a) Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Henricum VII. Frankfurt a/M.* 1831. *b) Regesta chronologico diplomatica Carolorum. Frkf. a/M.* 1833.— Womit zu vergleichen ist, K. H. Ritter von Lang Sendschreiben an Herrn Joh. Fried. Boehmer als den Herausgeber der Kaiserregesten mit Beiträgen und Ergänzungen derselben. Nürnberg, 1833.

[2]) Ueber diese werden bei jedem Zeitraume, welchem sie angehören, die nothwendigen literärischen Notizen gegeben werden.

[3]) Die vorzüglichsten Schriftsteller sind bei jedem Zeitraume angegeben. Für den ersten haben wir nur Griechen und Römer, für die folgenden Zeiträume bis zum 16. Jahrhunderte die sogenannten Annalisten und Chronisten. Ueber ihre Bedeutung und Beurtheilung J. S. Semler, Versuch den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der mittleren Zeit zu erleichtern. Halle, 1768. J. G. Eichhorn Geschichte der Literatur. Th. I. S. 365. Th. II. S. 635. — K. F. Eichhorn d. St. u. R. G. §. 5. *not c. d. e.* Die am meisten bekannten und gebräuchlichen Sammlungen der *Scriptores rerum germanicarum* sind von: *Jo. Hervagius, Bas.* 1532. *Sim. Schard, Frcft.* 1566. *Basil.* 1574. *Jo. Pistorius, Frcf.* 1583. *Just. Reuber, Frcf.* 1584. *Christ. Urstisius. Frcf.* 1585. *Marq. Freher, Frcf.* 1600. *Melch. Goldast, Frcf.* 1606. *Erp. Lindenbrog,* 1609. *J. J. Mader, Helmst.* 1665. *J. G. Kulpis, Arg.* 1686. *Gott. Wilh. Leibnitz, Lips.* 1698. 1700. *J. M. Heineccius, Frcf.* 1707. *J. P. Ludewig, Frcf. et Lips.* 1718. *J. G. Eccard, Lips.* 1720. *J. Burch. Menken, Lips.* 1728. *C. G. Hoffmann,* 1719, 1731—1734; ferner die Sammlungen von *C. W. F. Walch, J. Chr. Harenberg, Fr. C. J. Fischer*; vergl. Eichhorn d. St. u. R. G. §. 5. not. f. B. Pütter a. a. o. §. 4. woselbst auch die Sammlungen der Schriftsteller für die Spezialgeschichte einzelner deutscher Staaten verzeichnet sind, unter welchen, da die allgemeine Geschichte Deutschlands sehr oft nur aus den Spezialgeschichten ergänzt werden kann, sich vieles allgemein interessante findet in *G. Krause Script. March., Brandenburg,* 1729. *Leibnitz Script. rerum, Brunswic.* 1707—1711. *Hier. Petz* (1721) und *Ad. Rauch* (1793) *Script. rer. Austriac. E. J. Westphalen sc. rer. germ. praec. Cimbricarum et Megapolensium* 1739—45. — Zur Erleichterung des Gebrauches der *Script. rer. Germ.* dienen *Marq. Freheri directorium: ex edit. J. D. Koeleri,* 1734. *ex ed. Ed. Chr. Hamberger, Göttingen* 1772 und *Jo. P. Finke index in collect. Script. rer. Germ. Lips.* 1737. — Für die Quellen der südsächsischen Geschichte insbesondere *J. Chr. Adelung Directorium, Meissen,* 1802. — Ferner sind noch für die deut. Gesch. von unmittelbarer Bedeutung die Sammlungen der *Script. rer. Gallicarum v. Pet. Pitoeus, Paris* 1588. *Frcft.* 1594—96. *Ard. et Franc. DuChesne Paris* 1636 u. f. *Mart. Bouquet,* 1782. *seq.* und die Sammlungen der *Scriptorum rerum italicarum* von *A. Schottus, Ughellus, Graevius,* insbesondere aber die von *L. A. Muratori,* 1723—51. — Zum Gebrauche bei dem ersten Studium der deut. Gesch. kann immer noch das *corp. jur. hist. germ. v. J. G. Struv* (zuletzt 1753) wegen der vielen, in ihm abgedruckten Belegstellen aus den Quellen em-

Digitized by Google

pfohlen werden. — Angaben der Ausgaben einzelner *Script. rer. germ.* finden sich in Pütter Lit. des deut. Staatsr. §. 39. — Ueber die Schriftsteller seit dem 16. Jahrhundert ist nachzusehen Pütter vollständ. Handbuch d. deut. Reichshistorie §§. 11. 12.

[4]) Besonders wichtig für Zeitrechnung und Genealogie. M. s. die Aufzählung der hieher gehörigen Schriften bei Pütter a. a. O. §. 18.

[5]) Als die wichtigsten Sammlungen dieser Art sind anzuführen, für die Zeit der deutschen Reichsverbindung: Anton Faber, alte und desselben neue Europäische Staatskanzlei, seit 1697 im Ganzen 175 Thl. *J. C. Koenig selecta jur. publ. novissima* seit 1740. 29 Bde. Reuss, deutsche Staatskanzlei (1773—1803) 46 Bde.; desselben Deductions- und Urkundensammlung (1785—99) 15 Bde. *J. C. Lünig Bibliotheca deductionum*, vermehrt von G. A. Jenichen 1745 u. s. w., vergl. Pütter a. a. O. §. 7., desselben Literatur des deut. Staatsr. §. 770. Klüber öffentl. Recht der deut. Bundesstaaten. 3. Aufl. Frkft. a/M. 1831. §. 24. not. 1. — Für die Zeit des Rheinbundes vorzüglich Winkopp, der rhein. Bund. 1806—1814. 69 Hefte.

§. 6.
Hülfswissenschaften.

Zu den Hülfswissenschaften der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gehören sowohl die sämmtlichen Hülfswissenschaften der allgemeinen deutschen Geschichte, als auch die der deutschen Rechtskenntniss; insbesondere Diplomatik,[1]) Chronologie,[2]) Heraldik,[3]) Genealogie,[4]) Philologie,[5]) Numismatik und Epigraphik,[6]) Politik [7]) und Staatswirthschaftslehre,[8]) und Geographie.[9])

[1]) Mündlich über die Entstehung und Ausbildung der Urkundenlehre. Vergl. Pütter vollstd. Handb. der Reichshist. §. 6. II. Lehr- und Handbücher, v. Gatterer (1765. 1798. 1799.) *Schoenemann, Mereau, v. Schmidt-Phiseldeck. Angelo Fumagalli delle instituzione diplomatiche. Milano* 1802. — Besonders ausgezeichnet ist *J. Mabillon de re diplomatica libri* 6. *Paris* 1681. (2te Ausgabe 1709 Fol. und deren *Supplementum. Paris* 1704.) — S. noch F. A. Huchs Literatur der Diplomatik. Erlangen 1792. 8. *Waltheri lexic. diplom.* 1745—56. *Fol. 4 Tom. D. E. Baring bibliotheca diplomatica,* vor dessen *Clavis diplomatica. ed.* 2. 1754. Höfer, Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Hamburg 1833.

[2]) *E. G. Haltaus, Calendarium Medii aevi. praec. germanicum. Lips.* 1729. *(Fr. Clement) l'art de verifier les dates des faits historiques. Partie I. Paris* 1819. *(Tom. I—V.) Partie II. (continuée par St. Allais) Tom, I—XVIII. ibid.* 1819. Lehr- und Handbücher von Gatterer (1777.) J. Hellwig (1788.) F. Schoell. Paris 1812. H. A. E. Wagner (Leipzig 1826.) L. Ideler. Berlin 1826 u. 1827. Fr. Friedleben (Frkf. 1827.) M. Magold. München 1829.

Digitized by Google

³) Gatterers Abriss der Heraldik (1791.); desselb. praktische Heraldik (1791); (J. C. Siebenkees,) Erläuterungen der Heraldik nach Gatterer. Nürnberg, 1798. Th. Bernd Literatur der gesammten Heraldik. Bonn, 1830.

⁴) *J. W. Imhof. notitia. S. R. Germ. Imp, procerum. Ed. V. studio J. D. Koeler*, 1732. 1734. 2 *Tom. J. A. Pütter tabulae genealogicae ad illustrandam hist. Imp. Götting.* 1768. Lehrbücher v. G. A. Will. 1777. Gatterer Abriss d. G. 1788. G. Hassel, allgem. europ. Staats- und Adresshandbuch. Bd. 1. Weimar, 1816. 1817.

⁵) Philologie. Die *Glossaria mediae et infimae latinitatis* von *Du Fresne dom. du Cange, Paris* 1678. (1733—1736.) 6 *Tom. folio. D. P. Carpentier.* 4 *Tom. Paris*, 1766. *J. C. Adelung*, 6 *Tom. Halae* 1772—84. — *J. Schilter, Gloss. ad Script. ling. Francicae et Alemannicae veteres.* (*Thes. antiq. teut. Tom.* 3) 1728. *fol.* — Die *Glossaria germanica* von *J. C. Wachter*, 1736. *fol.* (ein kleineres in 8. hatte derselbe schon 1722 herausgegeben) *Haltaus*, 1757. *G. Scherz.* 2 *Tom.* 1781. 1784. L. von Westenrieder, 1816. Ein neuer schätzenswerther Beitrag zur Kenntniss der mittelalterlichen Latinität ist kürzlich geliefert in dem Werke: *Vocabula exotica latino barbara literato mundo incognita, ex Codd. Msc. bibl. Bamberg. collecta et anno* 1746 *conscripta à J. Graff, nunc vero ab editore H. J. Jaeck publ. biblioth. Bamb. praefecto ex pluribus Msc. ita aucta ut novum pene opus videri possit. Bambergae* 1833. — Besonders wichtig für die deutsche Sprache ist die deutsche Grammatik von J. Grimm, 3 Bde. Göttingen, 1822—31. (2te Auflage.) Mannichfache Unterstützung gewährt: Heinr. Meidinger, vergleichendes etymologisches Wörterbuch der gothisch-teutonischen Mundarten. Frkf. a/M. 1833. E. J. Leichtlen, Forschungen im Gebiet der Geschichte, Alterthums- und Schriftenkunde Deutschlands. Besonders Bd. 1. Heft 3. Versuche über die keltische Sprache. Freiburg, 1822. — Neue Bereicherungen unserer älteren deutschen Sprachenkunde stehen zu erwarten in den nächsten Bänden von *Ang. Maji, coll. script. vet.* aus gothischen Palimpsesten. Vergl. Massmann in den Göttinger gelehrten Anzeigen Stück. 156. Jahrg. 1833. pag. 1545 u. ff. — Etwas Ausgezeichnetes verspricht auch der von Graff in Berlin angekündigte deutsche Sprachschatz zu leisten.

⁶) Schriften von Le Blanc, (Paris, 1705.) J. Boizard, 1705. Von dem deutschen Münzwesen besonders G. A. S. v. Praun gründliche Nachricht. etc. 3te Aufl. 1784. D. Koeler, Münzbelustigungen, 1729—64. (24 Bd. 4.) C. Schmieders Handwörterbuch der gesammten Münzkunde. Halle, 1811. Nachtrag hierzu 1815. Vergl. Pütter Literatur III. 562. ff. Klüber Lit. §. 1322. —

⁷) Ausser den älteren Werken der Griechen und Römer die Schriften von Machiavell, Montesquieu, Filangieri, Ancillon, Aretin, Behr, Luden, Bentham, v. Malchus, Poelitz, Zachariae u. a.

⁸) Die Schriften von Adam Smith, Sartorius, Jacob, Say, Lotz, Nebenius, Morstadt, Rau u. a.

⁹) Werke von Büsching, Normann, Fabri, Gaspari. Konrad Mannert Geographie der Griechen und Römer. 2. Aufl. 1820.

Digitized by Google

J. D. Köhler Anleitung zur alten und mittleren Geographie. Nürnberg, 1745. Kurzer Entwurf der alten Geographie von P. A. Nitsch. Leipzig, 1818. C. G. D. Stein Handbuch der Geographie und Statistik. 3. Bd. 5. Aufl. Berlin, 1818. J. G. Heise Lehrb. d. Geogr. der Staaten des deut. Bundes. 2. Abth. Bremen, 1818—1819. F. Brunn, Deutschland in geograph. statist. und politischer Hinsicht. Berlin, 1819.

§. 7.

Bearbeitung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Die Bearbeitung der deutschen Geschichte mit Bezug auf die Rechtsverfassung Deutschlands ging vorzüglich erst von den deutschen Rechtslehrern des vorigen Jahrhunderts aus.[1] Doch waren auch diese Bearbeitungen noch immer einseitig, indem man immer nur die historische Entwicklung des öffentlichen Rechtes bei der Darstellung der deutschen „Reichsgeschichte“ im Auge hatte.[2] Erst K. F. Eichhorn nahm in seine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte auch die historische Begründung der übrigen Theile des deutschen Rechtes auf, und brach mit diesem grossartigen Werke nicht nur die Bahn zu einer neuen Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte, sondern stellte in derselben zugleich ein bis jetzt noch nicht übertroffenes Muster derselben auf.[3]

[1]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 7. Als erste Arbeiten in der deut.
Rechtsgesch. sind die Sammlungen der Quellen u. die Glossarien (s. §. 6.)
zu betrachten. — Die ersten Grundlagen für akademische Vorträge bil-
deten die Grundrisse v. J. P. v. Ludewig 1706. u. N. H. Gundling
1708. — Grössere, noch immer sehr schätzbare und brauchbare (jedoch
unvollendet gebliebene) Werke (ausser dem §. 6. erwähnt. *corp. hist.*
germ. v. Struv haben geliefert: J. C. Spener, *hist. germ. universalis et*
prag. 1716. — S. F. Hahn vollständige Einleitung zu der deut. Kaiser-
und Reichshistorie. 4. Thl. Halle, 1721. J. J. Maskov Geschichte der
Deutschen. 2 Thle. 2 Aufl. 1450. — Viel hat hierauf für die Geschichte
des öffentlichen Rechtes geleistet: J. F. Pfeffinger, *Vitriarius illustra-*
tus. Gotha, 1731. 4. Bd. 4. (wozu 1 Bd. Register von Riccius.) Hieran
reihen sich F. D. Häberlin ältere und mittlere Reichsgesch. 1767. Des-
selb. neueste deut. Reichsgesch. 1774. (bis 1597.) Desselben Werkes
Fortsetzg. v. R. C. v. Senkenberg (bis 1650) 1804.

[2]) Selbst noch J. St. Pütter in s. Grundriss der Staatsveränderun-
gen des deut. Reichs. (seit 1763 wiederholt aufgelegt.) Desselb. voll-
ständigeres Handbuch der deut. Reichshistorie. 2. Aufl. 1772. Desselb.
klassisches Werk: Histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des
deut. Reichs. 2. Aufl. Göttingen, 1788. — Zu den vorzüglicheren älteren
Schriftstellern gehören: M. J. Schmidt Gesch. der Deutschen, u. des-
sen neue Geschichte (18 Bde. bis 1657) seit 1783. (fortgesetzt bis 1804

Digitized by Google

v. J. Milbiller) und Chr. G. Heinrich deutsche Reichsgesch. 9 Thle. 8. Leipz. 1786—1805.

[3]) K. F. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. 3. Aufl. 1821. — Wieder mehr auf das öffentliche Recht beschränkt hat sich v. Lindelof, deutsche Reichsgeschichte insbes. histor. Entwicklung des deut. öffentl. R. Giessen 1827. 8. Dagegen findet sich die innere Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute wieder mit vieler Gründlichkeit behandelt in G. Phillips deutsche Gesch. mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverf. Berlin 1832. Bis jetzt nur 1 Bd. in 2 Abtheilungen (bis zur Mitte des 8. Jahrh.). Eine compendiarische Darstellung besitzen wir von L. v. Löw. Geschichte der deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung. Heidelberg 1832. — Sehr vorzüglich nach den Quellen bearbeitet ist in Bezug auf die Staatsgeschichte, (und auch hinsichtlich der Rechtsgeschichte nicht ohne interessante Bemerkungen) die Geschichte der Teutschen von J. C. Pfister. 4 Bde. Hamburg 1829 u. ff. Luden's Geschichte des deutschen Volkes (seit 1825. 8 Bde.) ist leider noch unvollendet.

Zur Uebersicht der Thatsachen und wegen der beigefügten Charten zur Verdeutlichung der geographischen Beziehungen sind zu empfehlen: C. Kruse, Atlas zur Uebersicht der Geschichte aller europäischen Staaten. Oldenburg u. Halle 1802—1810. *Le Sage, Graf las Casas,* historisch, geographisch genealogischer Atlas aus dem Franz. übersetzt und zum Theil umgearbeitet von A. v. Dusch und J. Eiselein. Carlsruhe (1826.)

Ueber den Zustand der Bearbeitungen der Geschichte spezieller deutscher Territorien, und die Literatur für die Geschichte einzelner Theile des deut. Rechtes, s. Eichhorn d. St. u. R. Gesch. §. 8. 9. u. Pütter vollst. Handb. der deut. Reichsh. §. 10-12, v. Lindelof §. 4. II, so wie überhaupt Pütters Literatur des deut. Staatsrechtes, 3 Bde. Götting. 1776 u. ff. und J. L. Klüber neue Literatur des deut. Staatsrechts. 1791. 8. — F. C. J. Fischer, Literatur des germ. R. 1782. *C. G. Biener de origine et progressu legum juriumque Germanic.* 2 *Bde.* (1787—1795). C. G. Rössig, Geschichte des deut. Privatrechts. 1801. F. Henke, Gesch. des deut. peinl. Rechts. 2 Bde. 1809. — v. Savigny, Geschichte des röm. R. im Mittelalter. 6 Thle. Heidelberg bei Mohr (seit 1815) wird jetzt neu aufgelegt. — Mündlich über die älteren Bearbeitungen der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte von B. G. Steno. 1718. J. A. Kopp, (1741) 1750. *J. G. Heineccius hist. jur.* (1751) 1765. u. desselben *Antiquitates germ.* 2 *Tom.* 1772. 1773. (unvollendet.) J. H. C. v. Selchov, Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. 1767. C. F. Walch, Gesch. etc. 1780. Reitemeier Encyclop. u. Gesch. der Rechte in Deutschland 1785. (1804.)

Digitized by Google

ERSTER ZEITRAUM.

Von den ältesten Zeiten bis zum Tode Chlotowig's.

Quellen.

C. J. Caesar. *Commentarii de bello Gallico.*

Strabo, (unter August und Tiberius) *rerum geographicarum libri 17.*

Vellejus Paterculus, (unter Tiber.) *Histor. Rom. Libri duo.*

Pomponius Mela, (unter Claudius.) *de situ orbis. Libri 3.*

C. Plinius Secundus, (*major.*) *historia naturalis.*

C. Corn. Tacitus, (noch aus dem 1. Jahrh. n. Chr.) *Historiae, Annales,* und *de situ, moribus et populis Germaniae.*

L. A. Florus, (schrieb vor 117.) *de gestis Romanorum.*

Plutarchus, († 130.) *in vitis paralellis illustrium virorum.*

Claudius Ptolomaeus, (aus der Mitte des 2. Jahrh. nach Chr.) *geographiae libri 8.*

Dio Cassius Coccejanus, (aus dem Ende des 2ten und dem Anfang des 3ten Jahrh.) *historia Romana.*

C. J. Solinus, (vor 250.) *collectanea rerum memorab. cap. 19. 20.*

Ammianus Marcellinus, (um die Mitte des 4ten Jahrh.) *historiarum. Libri 31.*

Eutropius, (aus der 2ten Hälfte des 4ten Jahrh.) *breviarum hist. Rom.*

Zosimus, (aus der ersten Hälfte des 5ten Jahrh.) *historiarum libri 6.*

G. A. Symmachus, (aus der 2ten Hälfte des 4ten Jahrh. und im Anfang des 5ten, vielleicht bis 419.) *orationum 8. frag.* herausgegeben zuerst von Ang. May. Mailand 1815. 8.

Prosper, (*Aquitanus*) († 463.) *Chronicon* bis († 455.)

Digitized by Google

Flavius Merobaudes, (aus der Mitte des 5ten Jahrh.) seine Fragmente zuerst herausgegeben von Niebuhr. *Sangalli 1823.*
C. S. Apollinaris Sidonius, († 488.) *epistolae et carmina.*
M. Aurelius Cassiodorus, († 575.) *Chronicon usque 519.*

Diesen zunächst stehen:

Jornandes, (circa 560.) *de rebus Geticis.*
Procopius, (aus der 2ten Hälfte des 6ten Jahrh.) *de bello Vandalico et Gothico.*
Gregorius Turonensis, († 595.) *historia Francorum.*

Literatur.

Ausser den bereits §. 7. angeführten umfassenderen historischen und rechtsgeschichtlichen Werken, insbesondere *Cluveri Germania antiqua. Lugd. 1616. fol. C. U. Grupen, origines Germanicae. Lemgo 1761.* in *fl. 3. Vol. 4.* — J. Ch. Adelung, älteste Geschichte der Deutschen, ihrer Sprache und Literatur bis zur Völkerwanderung. Leipzig 1806. — Barth, Urgeschichte Deutschlands. 2 Bde. 1818. 1820. — Wilhelm, Germanien und seine Bewohner. Weimar 1823. A. v. Wersebe, die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands. Hannover 1826. v. Ledebur das Land und Volk der Brukterer. Berlin 1827. C. Mannert, Geschichte der alten Deutschen, besonders der Franken. Stuttgart 1829. H. Meidinger, die deutschen Volksstämme, geographisch und geschichtlich beleuchtet. Frkft. a/M. 1833.

---

§. 8.

Hypothesen über den Ursprung der Deutschen im Allgemeinen.

Die Deutschen gehören unbezweifelt zur Kaukasischen Menschenrace, und alle Mythen und Zeugnisse der Geschichte, welche uns erhalten wurden, weisen darauf hin, dass dieselben bereits in einer vorhistorischen Zeit, entweder in Folge einer Uebervölkerung oder in Folge eines Religionskrieges) von den Hochebenen Asiens ausgewandert, oder vertrieben

Digitized by Google

worden. Ihr Zug, [2]) auf welchem sie sich vordrängten, oder vielleicht auch vorgedrängt wurden, scheint seine Richtung zugleich nordwärts (bis an die Küsten des baltischen Meeres und über dieses — vielleicht erst nach der Besetzung von Dänemark — bis auf die skandinavische Halbinsel — Schweden und Norwegen —) und westwärts gegen die Alpen und den Rhein zu genommen zu haben.[3]) Dass die Deutschen bei dieser Wanderung auf einen anderen grossen Volksstamm stiessen, der schon lange vor ihnen gleichfalls vom Kaukasus ausgezogen war, und wahrscheinlich denselben Weg auf seiner Wanderung eingeschlagen hatte, und daher damals die Bevölkerung Europas bildete (der Stamm der Galen, Gallen, Gallater) und dass dieser Stamm durch die nachrückenden Deutschen theils westwärts vorgedrängt, theils nordwärts zurückgedrängt wurde, scheint als gewiss angenommen werden zu dürfen. Ob aber die Bezeichnung Kelten, (Calten, Walen, Wallonen, Wälsche,) dem Galischen Stamme zugehöre, [5]) oder ob darunter im Gegensatze desselben die deutschen Stämme zu verstehen seien, [6]) endlich ob die Sarmaten (Sauromaten, Slaven) ein dritter, erst den Deutschen wieder nachgezogener kaukasischer Volksstamm seien, [7]) oder ob Galen und Sarmaten nur einen Volksstamm vor der Wanderung der Deutschen gebildet hätten, [8]) und erst seit der Zeit unterschieden worden wären, in welcher der deutsche Stamm den galischen nord- und westwärts zersprengt hatte, ist bestritten, jedoch hat die letztere Meinung am wenigsten Wahrscheinlichkeit für sich.

[1]) Mündlich über den Zusammenhang dieser Hypothese mit der Sage von der Vertreibung des Buddha, (Wothan, Wodan, Odin) mit der griechischen Mythe vom Prometheus und dem Sturze der Titanen, von der Aufnahme und dem Kultus der Hyperboräischen Gottheiten (Latona, Apollo und Diana) bei den Griechen, und den Spuren des altpersischen Kultus in dem Odinskultus.

[2]) Die Edd. island: gibt als Zeitpunkt, in welchem Odin mit seinen Begleitern, den Asen, aus Phrygien in Skandinavien eingewandert sein soll, den Mithridatischen Krieg an, wonach Odin ein Zeitgenosse des Pompejus wäre. Für eine so späte Ankunft im Norden spricht allerdings, dass Caesar und Tacitus, welche die Teutschen von der westlichen Seite vorzüglich kennen lernten, des später so ausgebreiteten Odinskultus noch nicht erwähnen. Die eigentliche Einwanderung der Deutschen muss aber Jahrhunderte früher geschehen, und Odin scheint nur zu Religionsbefreundeten Völkern geflohen zu sein, da Cäsar schon die Deutschen längst als Nachbarn der Gallier am Rheine findet.

[3]) Die Unmöglichkeit eines solchen Zuges nach dem Norden, zu

Digitized by Google

Lande, sucht Meidinger a. a. O. S. 127. aus dem Misslingen des Zuges des Darius im Jahr 500 v. Chr. gegen die Scythen, und aus dem Misslingen späterer Operationen (Carl XII. v. Schweden, Napoleon) im Norden darzuthun, und will die germanischen Stämme hauptsächlich nur zur See und von der Küste her in Deutschland eingedrungen halten. Allein *a)* ist die Wanderung eines ganzen Volkes, welches von Jahr zu Jahr mit Niederlassungen weiter vorrückt, etwas anderes, als ein bloser Feldzug; *b)* ist unerklärlich, warum die Deutschen ganz Europa durch die Meerenge von Gibraltar sollten umschifft haben, um nordischen Barbaren, von der Ostseeküste her das unkultivirte Land zu entreissen, während sie Griechenland, Italien und Spanien ohne Begierde ihres Besitzes umschifften; *c)* dass Skandinavien von den Küsten des baltischen Meeres aus, mit deutschen Stämmen bevölkert wurde, welche die früheren Einwohner rückwärts (nach Finnland) trieben, bleibt dennoch erklärlich.

[4]) Die Gallier finden sich schon im heutigen Frankreich 400 J. v. Chr.

[5]) Ist die jetzt gebräuchlichste Ansicht. Eichhorn d.St. u. R. Gesch. §. 11. — Phillipps §. 1. not. 10.

[6]) Meidinger a. a. O. S. 107. ff. — Allein J. Caesar. I. §. 1. *Ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur.*

[7]) Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. 1. S. 133.

[8]) Meidinger a. a. O. S. 108.

§. 9.

Hypothesen über die Namen der Deutschen.

Geht man von der Voraussetzung aus, dass die Deutschen in vorhistorischen Zeiten aus Hoch-Asien nord- und westwärts ausgezogen (§. 8.), [1]) so mögen dieselben allerdings vor der genaueren Bekanntschaft der Römer mit ihnen von den Griechen unter den Namen: Hyperboräer, Scythen, Thraker, mitbegriffen worden sein. [2]) Die Römer unterschieden die Deutschen erst genauer von den Kelten (Galliern) als sie unter Cäsar mit denselben in Berührung kamen. [3]) Seit dieser Zeit wurde auch der Name Germanen [4]) zur Bezeichnung des ganzen Volkes gebräuchlich. Wahrscheinlich nannten sich die Germanen selbst als Volk von jeher Deutsche, [5]) obgleich in Schriftstellern und Urkunden sich diese Benennung erst seit dem 9. Jahrhundert findet. [6])

[1]) Diese Hypothese wird sehr unterstützt durch das, was Herodot B. 1. c. 131 u. ff. über die Sitten der Altperser sagt, welche fast wörtlich mit der Schilderung der Germanen von Tacitus übereinstimmt. — Die aus den hl. Büchern der Juden zu entnehmenden Argumente hat wieder zusammengestellt Phillips a. a. O. §. 1. not. 1—7.

Digitized by Google

²) *Pomp. Mela, lib. I. c.* 2. 3. — Herodot, L. 4. B. 3. rechnet zu ihnen die Geten (Gothen) als den tapfersten Stamm derselben. Vergl. ebend. B. 5. c. 3. Barth Urgesch. der Deut. S. 111. *Cluver Germ. antiq. Lib. I. c.* 2.

³) *J. Caesar de Bell. Gall. I.* 31. u. ff. *IV. cap.* 1. u. ff. *VI. c.* 11–29.

⁴) Die gewöhnliche Ableitung von *ger, geir, ker, car,* oder *char,* ursp. Lanze, fig. Krieger, oder von dem gleichbedeutenden *waer, wer-sanskr. wira,* tapfer (*lat. vir*) und Man (*homo,* männlich und weiblich) oder von *Ar* (hoch, edel) (*Arimanni*). — Ob die Römer verleitet worden sind, den Namen, der jeden einzelnen Deutschen als waffenfähigen Mann (Wehr-Mann) bezeichnete, für den Volksnamen zu nehmen? — Dass die Deutschen sich selbst so nannten, geht wenigstens aus *Tacitus Germ.* 2. deutlich hervor, obgleich der Grund, welchen er dafür anführt, keinesweges befriedigend ist. — Ueber eine andere Zusammensetzung von *Jörm-Anen, (Jörm's-Gorm-Gomer's-Maenner)* vergl. J. S. Grimm deut. Gramm. Bd. 2. S. 175. Phillips a. a. O. §. 1. not. 22. 23. Meidinger, vergl. etymolog. Wörterbuch *v. Anen* p. 91. 509. — Das einfache *n* in der Endsylbe *mani* möchte aber schwerlich (wie Phillips a. a. O. S. 11. will) ein Argument gegen die Bedeutung von „Männer" geben können, da nicht nur jetzt noch viele deutsche Dialekte die einfache Form *man* beibehalten haben, z. B. das Engl. und in jenen Zeiten, als die Römer den Namen *Germani* niederschrieben, eine deutsche Orthographie noch gar nicht bestand, sondern überdiess das von Phillips vorgezogene Stammwort *An, Anen* ganz dasselbe, wie *man* (männl. u. weibl.) bezeichnet.

⁵) *Tacit. Germ. c. 2. Celebrant Tuisconem Deum terra editum et filium Manum, originem gentis conditoresque.* — Das Stammwort *deot, theod, thiod, teut, diot, diet,* wird gewöhnlich in der Bedeutung von Volk aufgefasst, wonach sich also die Deutschen vorzugsweise „das Volk" genannt hätten. S. Eichhorn a. a. O. §. 12. not. 6. v. Löw. a. a. O. pag. 2. not. 3. Meidinger, Wörterb. S. 514. Allein diese Bedeutung scheint nur eine abgeleitete und figurliche: die ursprüngliche Bedeutung möchte: „Land" (*lat. ditio*) sein. In dieser Bedeutung findet es sich in den Zusammensetzungen *thiudinassus* (*regnum*) *mars-dit, Diet-marsen, el-theodisce men,* (Ausländer) sogar in der Zusammensetzung mit Volk — *theoda-folc* (Landvolk,) *thuis,* (Einwohner.) Hiermit stimmt auch überein, was *Tacit. Germ. c.* 39. gelegenheitlich der religiösen Feierlichkeiten sagt: *„per humum evolvuntur, tanquam inde initia gentis.)* Nach dieser Erklärung würde sich das Resultat ergeben, dass die Deutschen sich für ein eingebornes — (der Erde entwachsenes) Volk gehalten hätten und der Name wäre gleichbedeutend mit — Eingeborne. Vergl. *Tac. Germ. c. 2. indigenas crediderim.* Will man den Deutschen auch den bei den Völkern der alten Welt häufigen Stolz bestreiten, für Autochtonen gelten zu wollen, so liegt doch darin ein Zeugniss einer längst geschehenen Einwanderung, die sogar ausser dem Sagenkreise des Volkes lag. Vergl. §. 8. not 2.

⁶) Vergl. Phillips a. a. O. S. 14. not. 25. Doch findet sich *teutisca lingua* bei *Servius ad Virgil. Aen. VII.*

Digitized by Google

§. 10.

Deutsche Hauptstämme und Wohnsitze derselben vor der Völkerwanderung.

Bei der Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit unserer Nachrichten aus diesem Zeitraume ist es nicht möglich, mit Sicherheit die ursprünglichen Wohnsitze aller einzelnen deutschen Stämme anzugeben, deren Namen uns aufbehalten sind. Mannigfache Ungewissheit und Verwirrung der Meinungen muss in dieser Hinsicht auch schon desshalb herrschen, weil die Wohnsitze der einzelnen Stämme fortwährend in dieser Periode durch ihre Wanderungen verändert wurden, weil sich auch ferner sehr oft nicht ermitteln lässt, welche Namen nur die Bewohner einzelner Gaue, und welche dagegen einen ganzen Stamm oder ein jetzt gewöhnlich sogenanntes Völkerbündniss mehrerer Stämme bezeichnen, und weil ferner mehrere Namen bei grösseren Völkerschaften einzelnen Stämmen derselben wegen lokaler und anderer sich wiederholender Verhältnisse beigelegt worden zu sein scheinen,[1] so dass nicht unbedingt aus dem gleichmässigen Vorkommen eines Namens sich der Schluss rechtfertigen möchte, dass die verschiedenen zerstreuten Völkerschaften, welche ihn tragen, Theile desselben Hauptstammes sein müssten. Ueberdiess möchte es für eine Darstellung, welche sich mit einer Total-Auffassung des deutschen Volkslebens, und zwar vorzüglich in Bezug auf dessen innere politische Verfassung und dessen Rechtsbildung zu befassen hat, hinreichend erscheinen, die Nachrichten über das erste Vorkommen und die ursprünglichen Wohnsitze jener bedeutenderen Stämme zusammenzustellen, welche entweder durch ihre Thaten oder durch die über ihre Rechtsbildung vorhandenen Nachrichten eine grössere historische Wichtigkeit erlangt haben.

Nach römischer Ansicht[2] war das von den deutschen Stämmen eingenommene Land — das eigentliche Deutschland — begrenzt: östlich von der Weichsel, und den Carpathen, südlich von der Donau, westlich vom Ardennerwalde, den Vogesen und der Schelde, nördlich von der See. Als angrenzende Völker erscheinen im Osten die S a r m a t e n, (Slaven) im Süden k e l t i s c h e[3] (oder doch sehr gemischte, und bald unter römische Herrschaft gebrachte) Stämme[4] im Westen die eigentlichen Gallier.

Als Hauptstämme nennt *Tacitus Germ.* c. 2. *Ingaevones, Herminones* und *Istaevones*, deren Stammväter nach der von ihm beigefügten Mythe drei Söhne des Mann (§. 9. not. 5) gewesen sein sollen. Der ausgebreiteste unter diesen Stämmen (oder vielmehr genauer: der die bei weitem meisten Völkerschaften unter sich begreifende Collectiv-Name) sind die Hermiones, die auch unter den Namen Hermunduren und Suevi vorkommen, und welche Tacitus auch ganz scharf allen übrigen Stämmen entgegensetzt, [5] so dass sich hiernach eine allgemeine Eintheilung der damaligen Bewohner Deutschlands in Sueven und Nicht-Sueven wohl rechtfertigen lässt. [6]) In dieser weiteren Bedeutung werden auch die von Plinius *hist. nat. L. IV. 4. 28.* als vierter Volksstamm aufgeführten Vindili (Vandali bei *Tacitus Germ. c. 2*) zu den Sueven zu rechnen sein [7]) wenigstens aber doch nicht ihre germanische Abkunft bezweifelt werden dürfen. [8]) Die Peucini und Bastarner dagegen möchten nur als Sarmatische Völkerschaften, oder höchstens als ein aus Germanen und Sarmaten gemischtes Grenzvolk gegen Dacien hin, zu betrachten sein. [9])

Gallien zunächst hatte seine Wohnsitze der Stamm der Istävonen, [10]) welcher die Völker auf der linken Rheinseite und vor der Uebermacht der Hermionen, wohl auch auf der rechten Rheinseite umfasste. [11]) In der Gegend der Ems, an der Nordsee bis nach dem heutigen Holstein und Dänemark, schlossen sich die unter dem Namen Ingävonen zusammengefassten Volksstämme an. [12]) Das ganze übrige (bei weitem den grössten Theil) Deutschland nebst Skandinavien nahmen die Hermionen ein, [13]) oder hielten es unter ihrer Oberherrschaft. Dass nicht im Inneren von Deutschland manche keltische Völkerschaften sich unter den Germanischen Völkern sollten erhalten haben [14]) ist mit Grund nicht zu bezweifeln.

[1]) z. B. *Vandali*, (Uferbewohner) *Burgundiones*, (Burgbewohner) *Cambri, Cimbri, cuimper*, (Kämpfer, Krieger) *Sennones, Veneti* u. s. w. — Pfister a. a. O. I. Sig.

[2]) *Tac. Germ. cap.* 1.

[3]) *Liv. XXI*, 30. 32. *XL.* 57. *Tacitus Germ. c.* 28. Vergl. aber noch Pfister a. a. O. I. S. 16. 17. — Dagegen wieder Phillips a. a. O. I. §. 1. *not.* 14. u. ff.

[4]) Die Gränzländer waren auf dem rechten Donauufer: 1. *Pannonia*, (Ungarn). 2. *Noricum*, der Landstrich vom *mons Cetius* (Kalen-

berg bei Wien) bis zum Inn: beide vollkommen der röm. Herrschaft unterworfen J. 34 v. Chr. 3. *Rhaetia prima*, das Land vom Inn bis zum Lech. 4. *Rhaetia secunda*, oder *Vindelicia*, das übrige Land zwischen dem Lech der Donau und dem Rhein; beide letztern von den Römern unterworfen 15 v. Chr.

[5]) *Tac. Germ.* c. 38. *Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una — — gens. Majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus, nominibusque discreti, quanquam in commune Suevi dicentur.*

[6]) v. Löw a. a. O. S. 4. Als Slaven sucht die Sueven darzustellen Wersebe a. a. O. S. 210 u. ff.

[7]) Diese Vandali, *Vindili* (von *Vand*, Ufer) zu welchen nach *Plinius* die *Burgundiones*, *Warini*, *Carini*, *Longobardi* und *Guttones* (Gothen) zu rechnen sind, sind Theile der nach Nordost hin wohnenden Sueven, von welchen die Hermunduren (Thüringer) wohl nur die ersten Stämme waren, welche in das innere Deutschland vordrangen und welchen die sämmtlichen genannten Stämme fortwährend nachdrängten, oder sich da die Hermunduren ihre Wohnsitze in Deutschland nicht aufgeben wollten, durch sie hindurch schlugen. S. auch v. Löw a. a. O. S. 5.

[8]) Wie z. B. Wersebe a. a. O. S. 216 ff. Aber alle diese Völker, wie sie in und nach der Völkerwanderung auftraten, haben sich als rein deutsche Stämme nachgewiesen. Vergl. Eichh. §. 126. *not. c.*

[9]) *Tac. Germ.* c. 46.

[10]) Nach einigen von Ist—niedrig. Niederländer; gleichbedeutend mit *Marsi* — *Mars-diet* — Marsch-länder. — Vielleicht mehr nach *Tacit. Germ.* c. 2. vom *nom. pr. Istaevo-anen* (Nachkommen des Sohnes des Mann.) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 126. *not. e.*

[11]) Die vorzüglichsten Stämme waren die *Belgen*, *Angrivarier*, *Ansibarier*, *Bructerer*, *Chamavi*, *Dulgibini*, *Marti*, *Tenctri*, *Mattiaci*, *Ubii*, *Usipii* und *Frisii*: manche Ausgaben von Plinius führen auch an: *Istaevones, quorum pars Cimbri;* da den Cimbern aber unbestritten Wohnsitze im höheren Norden angewiesen werden müssen, so kann man darunter nur die Sicambern (in die Gegend um die Sig eingewanderte Cimbern) verstehen. Vergl. *Cluver. Germ. antiq. pag.* 700. (*edit. Elzev.* 1631. *fol.*)

[12]) Ableitungen von dem *nom. pr.* des Stammvaters nach *Tac. Germ.* c. 2. oder von *Ingen*, Aigen, das Meer. — Ihre Hauptstämme waren die *Chauken* und *Cimbri*, (*Tacit. Gambrivii*) nach welchen, je nachdem der eine oder der andere Stamm das Uebergewicht hatte, die ganze Völkerschaft benannt worden zu sein scheint. *Tacit. Germ.* c. 35. Ausserdem werden noch als Grenzvolk gegen die Cherusker und Catten hin die *Fosi* erwähnt. *Tacit. Germ.* c. 36. Ptolomäus erwähnt in der Mitte des 2ten Jahrhunderts gerade an derselben Stelle die Sachsen, und seit dem Emporkommen dieses Namens verschwindet der Name der Chauken, verwegene Seezüge und Seeräubereien charakterisiren aber diesen Stamm unter einem wie unter dem anderen Namen. Vergl. darüber Cluver a. a. O. S. 134. 588.

[13]) Die Hermionen erscheinen, wenn man eine ursprüngliche Einwanderung von Asien aus einnimmt, als der zuletzt eingewanderte deutsche

Hauptstamm, da sie im Rücken der beiden übrigen erscheinen. Die Ableitung des Namens von *Ar* — hoch — welche Stammsylbe sich bei allen deutschen Niederlassungen findet (z. B. *Ar-denner* - Wald - Harzgebirge — *silva herzynia* — (Hochländer) scheint am meisten für sich zu haben. — Unter ihren Stämmen führten nach einander eine gewisse Hegemonie die Cherusker an der Weser, Catten, (Chatten, Chassen, Hessen), Thüringer (Hermunduren) Markomannen in den Maingegenden und Böhmen und die Quaden, in Mähren. In Skandinavien erscheinen sie zuerst unter dem Namen Sueven (von Sue, Sui, Sea, Si u. s. w. d. h. See) vielleicht als Erinnerung ihrer Einwanderung über die Ostsee. Vergl. *Tacitus* über die *Suionen germ. c.* 40. Auf demselben Wege scheinen sie später wieder herüber gezogen, und sich die verwandten Stämme diesseits unterworfen und die bedeutenderen keltischen Stämme (Helvetier und Bojer) ganz aus Deutschland verdrängt zu haben. Schon Cäsar schildert sie als sehr mächtig (*de bell. gall.* 4. 1.) Zur Zeit des *Tacitus* scheint der Suevenbund bereits fast ganz Deutschland zu umfassen. *Germ. c.* 37. Als Hauptstamm der Sueven selbst nennt *Tac. germ. c.* 39. die Semnonen im Harzgebirge. Dass die Sueven selbst gothischen Stammes waren, möchte mehr wie wahrscheinlich sein. *Tac. Germ. c.* 43. Eichhorn §. 12. c. Die übrigen bedeutenderen Suevischen Stämme s. oben not. 7. dies. §. Ausserdem werden noch als um die Ostsee wohnend Rugier, Heruler, Scyrren u. s. w. genannt. Eben dahin sind auch die Angeln und Warini zu setzen, welche *Tacitus c.* 40. als Nachbarn der entschieden aus dieser Gegend ausgegangenen Longobarden (oder Winili) aufführt s. *Paulus Diaconus lib. i. c. i.*, und die wahrscheinlich nichts anderes sind, als aus Skandinavien herüber in Holstein (dem Wohnsitze der Ingaevonen) eingedrungene Suevische Stämme, welche eben desshalb bald in Verbindung mit Ingaevonischen Stämmen (*Angel-Saxen*) im Norden Deutschlands, bald in Verbindung mit anderen Suevischen Völkern (Hermunduren) vorkommen, und mit diesen in die Gegend des Thüringer Waldes gekommen sein können, wo man sie gleichfalls schon zur Zeit *Theodorichs* findet. *Cassiodor. Variet. V.* 3. Auf diese Art wäre vielleicht eine Vereinigung der bisher getheilten Meinungen möglich. M. s. hierüber Wersebe a. a. O. S. 91, 219. 130. u. ff. Eichhorn §. 147. *not. a.* Phillips a. a. O. §. 23. S. 377. — Ueber das östl. Germanien vergl. Kruse Archiv f. alte Geogr. Bd. 1. Heft 3. S. 3. seq. und die dabei befindliche vorzügliche Karte.

[14]) *Tac. Germ.* 43. *Gothinos, Gallica, Osos Pannonica lingua arguit non esse Germanos.* —

§. 11.

Politische Geschichte Deutschlands bis zur Völkerwanderung.
a) *Vom Cimbrischen Kriege bis zur Befreiung Deutschlands durch Arminius.* (*114 v. Chr. — 9 n. Chr.*)

Die ersten bestimmteren [1]) Nachrichten über das Auftreten germanischer Völker beginnen mit dem Jahre 114 v. Chr., in welchem Cimbern und Teutonen in Verbindung mit vielen

anderen germanischen und keltischen Stämmen in die römischen Provinzen einfielen, viermal die römischen Heere vernichteten, aber endlich (103. 102 v. Chr.) von Marius geschlagen und zerstreut wurden.[2]) Hierauf geschieht der Germanen keine weitere historische Erwähnung, bis die Sueven (Markomannen) unter Ariovist auf ihrem Siegeszuge[3]) durch Deutschland und Gallien hier mit den Römern wegen der Herrschaft in Gallien in feindselige Berührung kamen. Ariovist's rohe Tapferkeit erlag (58 v. Chr.) Cäsar's Kriegsglücke.[4]) Deutschland auf der linken Rheinseite (mit Belgien) wurde in Folge dieses Sieges und fortgesetzter Unternehmungen von ihm zur römischen Provinz gemacht.[5]) (50 v. Chr.) Augustus traf später eine Eintheilung, wonach die Gegenden am Oberrhein unter dem Namen *Germania* (*cis-Rhenana*) *prima*, und am Niederrhein bis an die Schelde und um die Maas als *Germania* (*cis-Rhenana*) *secunda*, von Belgien ausgeschieden, und als selbstständige römische Provinzen organisirt wurden.[6]) Nach Unterwerfung der Völker auf dem rechten Donauufer (Pannonien, Noricum, Rhätien und Vindelicien (s. §. 10. not. 4) wurde durch die Feldzüge des Drusus (12—9 v. Ch.) des Tiberius und der Feldherrn Domitius Aenobarbus und S. Saturninus auch Deutschland auf der rechten Rheinseite bis an die Elbe unterworfen, und der Versuch gemacht, dasselbe zu romanisiren,[7]) während der Markomanenfürst Marobod im Inneren Deutschlands von Böhmen bis an die Donau und Pannonien ein deutsches Königreich zu gründen begann (ungef. 5—10. n. Chr.)[8]) Mit der Niederlage des Varus durch den Cheruskerfürsten Arminius (9 n. Chr.) war die Macht der Römer mit einem Schlage gebrochen. Das weltherrschende Rom zitterte um seine Erhaltung. Die Deutschen begnügten sich aber, ihre Freiheit wieder errungen zu haben.[9])

[1]) Dass bei den früheren Zügen der Kelten z. B., bei dem Zuge des Brennus gegen Rom, bei dem Zuge der Kelten gegen Delphi (278 v. Chr.) germanische Völkerstämme gewesen sein mögen, ist eben so möglich, als gewiss ist, dass an den späteren Zügen der Germanen, Kelten Antheil nahmen. 300 v. Chr. findet schon der massilische Astronom Pytheas, dessen Nachrichten wir freilich nur sehr mangelhaft aus Plinius und Strabo kennen, auf seinem Periplus Teutonen auf der deutschen Nordküste, und fast zu gleicher Zeit (335 v. Chr.) bekämpft der Macedonier Alexander unter den übrigen thrakischen Völkerstämmen namentlich Geten (Gothen,) vergl. Pfister a. a. O. I. S. 4. ff. S. 26, der freilich

zu weit geht, und den Germanen wohl zu grossen Antheil an diesen Zügen einräumt.

²) *Florus epitom. hist. Rom. III.* 3. *Strabo L. VII. Jo. Müller de Bello Cimbrico. Schaffh.* 1772. Verlorene Schriften der Römer hierüber, s. bei Pütter vollst. Hdb. d. Reichsh. §. 16. not. * Luden a. a. O. Bch. i. c. 4. Ueber die Herkunft dieser Cimbern und Teutonen. Ebend. c. 3. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. 1. S. 73. Pfister a. a. O. I. S. 23. ff.

³) *Caesar de Bell. gall. Lib. I. c.* 36. — — *intellecturum, quid invicti Germani, exercitatissimi in armis, qui inter annos XIV tectum non subissent, virtute possent.*

⁴) *Caesar Bell. gall. L. I. c.* 31. *seq. Cellarius de Bello J. Caes. advers. Ariovist. Halae* 1702. — Luden a. a. O. Bch. I. c. 6. 7. Pfister a. a. O. I. S. 44. ff.

⁵) *Caesar de B. g. Lib. i. c. i.* vergl. mit *L.* 204. Caesar begreift das ganze linke von germanischen Stämmen bevölkerte Rhein-Ufer unter dem Namen *Gallia Belgica.* Diese deutschen Stämme, welche hier gefunden werden (Triboken, Nemeten, Vangionen, Mediomatriker, Trevirer, Nervier, Condrusen, Eburonen, Käresen, Pümanen, Bataver u. s. w.) mögen sehr verschiedener Abkunft, und wohl zum Theile durch die nachrückenden Sueven vorgedrängte, oder bei inneren Kriegen aus dem Suevenbund selbst ausgestossene Völkerschaften gewesen sein. Namentlich sagt das von den Batavern *Tacitus Germ. c.* 29 — *Batavi* — — *Cattorum quondam populus* (also suevischer Abkunft.) — — *seditione domestica in eas sedes transgressus* (zu den Istävones ausgewandert.) — Die Namen der einzelnen Völkerschaften s. bei Pütter a. a. O. §. 20. c.

⁶) *Germ. prima* oder *superior* umfasste das heutige Elsass und die Gegenden von Speier, Worms und Mainz, welches die Hauptstadt wurde. Die Hauptstadt von *Germ. secunda* oder *inferior* wurde Cöln (*Colonia Claudia Aggripinensium*) gegründet 51 v. Chr. mit *Jus italicum.* — Die Hauptstadt von Belgien wurde Trier (*Augusta Trevirorum.*) Vergl. *Cluver germ. ant L.* 2. *Orbis descriptio, in Angel. Maii auct. Class. e Vatic. Codd. Bd. III. p.* 404. *Rom* 1831 und *ibid. demonstrat. Provinciarum.* §. 19. *pag.* 413.

⁷) *Dio Cassius L. LV. Vell. Paterc. II.* 97. *ff. Tacitus Annal. L. II. Flor. lib. IV.* Vergl. Luden a. a. O. Bch. II. c. 2. 3. Pfister a. a. O. I. S. 79. Schmidt a. a. O. I. S. 85. ff. — Monographien bei Pütter a. a. O. §. 21. *not. d. f.*

⁸) *Strabo L. VII. Tac. Annal. L. II. c.* 26. 46. *Vell. Paterc. II.* 108. *ff.* Ueber das Verhältniss desselben zu den Römern s. Luden a. a. O. Bch. 2. c. 4.

⁹) *Tac. Annal. I.* 55 *ff. Dio Cass. L. VI. Vell. Paterc. II.* 118. Am besten über diese Schlacht Luden a. a. O. 2tes Bch. c. 5. — Ueber den Ort der Schlacht: Wersebe a. a. O. S. 21. not. 22. — S. aber hierüber, so wie über den Tag derselben Luden a. a. O. Bd. 1. S. 662. not. 20. S. 663. not. 28. —

Digitized by Google

§. 12.

b) *Von der Niederlage des Varus bis zu dem Anfange des Markomannen-Krieges. (J. 10 n. Chr. — 166.)* [1])

Die neuen Züge des Tiberius und die Unternehmungen des Germanikus vermochten nicht, das innere nördliche Deutschland unter die römische Herrschaft zurückzuführen. (J. 10—17 n. Chr.) Kaum waren die in Rom von diesen Feldherrn gefeierten Triumphe vermögend, das Ansehen der römischen Waffen in den Augen des eigenen Volkes einigermassen wieder herzustellen, und die Niederlage des Varus vergessen zu machen. Staatsklug beschloss Tiberius die deutschen Völkerschaften eine Zeitlang im Genusse der neu errungenen und kühn vertheidigten Freiheit zu lassen, wohl berechnend, dass innere Streitigkeiten unter den Deutschen unvermeidlich und Schwächung der deutschen Völker durch sich selbst (das Wünschenswertheste bei der damaligen Lage des römischen Staates) hiervon die natürliche unausbleibliche Folge sein würde. [2]) Wie richtig Tiberius gerechnet hatte, bewiess der bald hierauf zwischen dem Cheruskerbunde und dem nach Ausdehnung seiner königlichen Macht strebenden Markomannen-Könige Marobod ausgebrochene Krieg, [3]) (J. 19 n. Chr.) in welchem Marobod unterlag, und verrathen von den Römern, welche, anstatt die gehoffte Hülfe zu gewähren, den jungen von Marobod schwer beleidigten und vertriebenen Fürsten Catualda zum Angriffe auf ihn ermuthigten, sich genöthiget sah, seiner Herrschaft zu entsagen und römische Gastfreundschaft nachzusuchen. [4]) Roms Politik begnügte sich fortan, die Uneinigkeit im Innern der deutschen Stämme sorgsam zu nähren, [5]) welcher mitunter die edelsten Opfer fielen, [6]) und bei günstigen Gelegenheiten seinem Interesse ergebene Mitglieder vertriebener fürstlicher Familien wieder in die ehemalige Herrschaft ihrer Ahnen zurückzuführen. [7]) Die römischen Waffen selbst beschränkten sich auf die Vertheidigung der Rhein-Gränze, [8]) und die Bekämpfung — ja mitunter Ausrottung — jener einzelnen kleineren germanischen Völkerschaften, welche die römische Herrschaft anerkennend, manchmal durch die Unersättlichkeit der römischen Provinzialverwaltung zur Verzweiflung getrieben, die Waffen gegen ihre Unterdrücker erhoben. [9]) Nach-

Digitized by Google

dem im nördlichen Deutschland durch das Zusammenwirken dieser Ursachen der Cheruskerbund sich aufgelöst hatte, und nur noch die Katten mit einiger Kraft die deutsche Freiheit gegen die Römer behaupteten, erweiterte sich gegen Süden allmählig die Macht der Hermunduren, [10]) welche endlich auch sogar in einem wegen der Salzquellen veranlassten und mit grosser Erbitterung geführten Kriege sich die Katten unterwarfen. (J. 58 n. Chr.) [11]) Zehn Jahre später (69) wagten die Bataver von Civilis geführt und durch die Wahrsagungen der Velleda begeistert, den Kampf um die Freiheit, welcher zwar Anfangs, als auch ganz Gallien für die Sache der Freiheit sich erheben zu wollen schien, sehr bedenklich für die Römer wurde; bald aber treulos von seinen Bundesgenossen und vom Glücke verlassen, vermochte Civilis mit den grössten Anstrengungen der Tapferkeit und Ausdauer nicht, seinem Lande mehr, als etwas günstigere Bedingungen bei der Unterwerfung zu verschaffen, als die Römer sonst den besiegten deutschen Völkerschaften zu bewilligen pflegten. [12]) Hierauf tritt eine längere Ruhe an der Rhein-Gränze zwischen den Deutschen und den Römern mit weniger bedeutenden Unterbrechungen ein, und selbst die unter den deutschen Völkern unter sich während dieser Zeit geführten Kriege haben bei überdiess sehr mangelhaften Quellen nur ein untergeordnetes historisches Interesse. Auch an der Donaugränze blieb Alles im Ganzen ruhig, besonders nachdem Trajan die dakischen Gränzvölker unterworfen hatte. Doch scheinen die Römer seit den Zeiten des Tiberius sehr viel darauf gehalten zu haben, dass die Gränzländer auf dem rechten Rhein- und dem linken Donau-Ufer so viel wie möglich von germanischen Stämmen frei erhalten würden, [13]) wesshalb schon seit dieser Zeit einzelne Kastelle auf dem rechten Rhein-Ufer gegen die Donau hin vorgeschoben wurden, welche allmählig unter sich in Verbindung gebracht, das Riesenwerk des *vallum Romanum* (Teufelsmauer) bildeten. [14]) Der von diesen Kastellen und deren Verbindungslinie gedeckte Landstrich (*agri decumates*) scheint zu dieser Zeit eine nur aus römischen und gallischen Elementen gemischte Bevölkerung erhalten zu haben. [15])

[1]) Vergl. über dies. §. Luden a. a. O. 1 Band. 2 Bch. c. 6—15. — J. C. Pfister a. a. O. Bd. 1. S. 91. u. ff. — Mascou, Gesch. der Deutschen (*edit.* 1750. Bd. I. S. 83—146. — M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen. Bd. 1. (1783) S. 119.

Digitized by Google

²) *Tacit. Annal. I. c.* 31—58. 64. *II.* 8. 17. 22. 24. 25. — *Sueton in Tiber. c.* 17. *Vell. Paterc. II.* 129.

³) *Tacit. Ann. II.* 44—46.

⁴) *Tacit. Ann. II.* 62. 63. Catualda war nicht ein Gothenfürst, sondern hatte bei diesen nur Schutz gefunden. Er selbst wurde bald wieder durch die Hermunduren unter Vibilius gestürzt, und gezwungen eine Freistätte bei den Römern zu suchen. Sein und Marobod's Gefolge, welches mit ihnen Deutschland verlassen hatte, wurde von den Römern über die Donau zurückgebracht, zwischen den Flüssen March und Kuss angesiedelt und erhielt einen Quaden, Vannius zum König. *Tacit. Annal. II.* 63.

⁵) *Tacitus Ann. II.* 62. — Auch Meuchelmord wurde nicht gescheut. Z. B. bei Gannascus dem Chaukenfürsten *Tacit. Ann. XI.* 19. *Dio Cass. LX. c.* 30, wodurch auch einigermassen verdächtig wird, was Tacitus über den Tod des Arminius berichtet. In späterer Zeit liess Valentin eben die bedeutenderen Fürsten, z. B. den Allemannenfürsten Vithicab, und den Quaden König Gabinius umbringen.

⁶) So Arminius selbst nach *Tac. Ann. II.* 88.

⁷) So z. B. den Italicus, später den Chariomer (unter Domitian) u. s. w.

⁸) Wahrscheinlich beginnt schon in dieser Zeit die Vermehrung der Schanz- und Pfahlwerke an der Donau und Rheinlinie, da es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, dass diese in Folge der Hermannsschlacht von den Deutschen geschleift worden wären, indem Armin seine Cherusker und ihre Bundesvölker nicht ausser ihr Land und gegen den Rhein zu geführt hat.

⁹) So z. B. die Friesen wegen der Bedrückungen durch Olenius. *Tac. Ann. IV.* 72—74.

¹⁰) Sie vertrieben unter des Vibilius Anführung 30 Jahre nach dem Sturze des Catualda auch den Vannius. *Tac. Ann. XII.* 29. 30.

¹¹) *Tacit. Ann. XIII,* 57.

¹²) *Tacit. hist. IV.* 12—37. 54. 61—79. *V.* 14—26.

¹³) *Tacit. Ann. XIII.* 54. 55.

¹⁴) Die Verbindung dieser Kastelle durch fortlaufende Wälle wurde wahrscheinlich erst unter Hadrian (117—138) hergestellt, (*Ael. Spartian c.* 12) welchem die gemeine Meinung desshalb früher unbedingt die Errichtung des *Vallum Romanum* zuschrieb. Die theilweise Bekleidung des *Vallum* mit Mauern, geschah wohl erst unter Kaiser Probus. (276—282). Das *Vallum Romanum* lief von der Gegend von Wiesbaden gegen den Main, von da gegen die Jaxt, an den Kocher, und die Altmühl an die Donau. Aeltere Untersuchungen s. bei Pütter Reichsh. §. 22. not. h. — Wersebe a. a. O. S. 55, 272. Buchners Reise auf der Teufelsmauer 1821. Leichtlen, Schwaben unter den Römern, 1825. Vergl. Creutzer zur Gesch. altröm. Kultur am Oberrhein und Neckar, 1833. S. 8. 9.

¹⁵) Solche *Agri decumates* fanden sich sowohl am Rheine als an der Donau. L. Westenrieder Abriss der Bayer. Gesch. München 1798, S. 12. Auch die Ansiedler in diesen Gegenden, theils römische Veteranen (*Lampridius in vita Alexandri severi c.* 58. *Cod. Theodos. Lib.* VII.

Digitized by Google

tit. de terris limitrophis, de veteranis, de veteranorum filiis. L. 2. *Pand. de evictionibus* (21. 2) theils gallisches Gesindel (*levissimus quisque Gallorum* Tac. *germ. c.* 29.) hiessen gleichfalls *Decumates.* — Am besten hierüber ist Kreutzer a. a. O. not. 19. — Der Abzug der Marcomannen aus diesen Gegenden zur Zeit August's, nach dem inneren Deutschland (Böhmen) woraus sie die keltischen Bojer und Helvetier vertrieben hatten, und wodurch eine grosse Landstrecke zwischen dem Rhein und Main entvölkert wurde, begünstigte diese römischen Colonisationsversuche. *Caes. de bell. Gall. L.* VI. *c.* 24. *Tacit. germ. c.* 28. 42.

§. 13.

c) *Vom Anfange des Markomannenkrieges bis zum Anfange der sogenannten Völkerwanderung.* [1]) (*166—395.*)

Unter der Regierung von Marcus Aurelius (162—180) beginnen die deutschen Völkerschaften theils am Rhein, vorzüglich (J. 166 n. Chr.) aber an der Donaulinie den Angriffskrieg gegen die Römer, bei welchem die Markomannen und Quaden an der Spitze der deutschen Völkerschaften erscheinen. [2]) Der gewaltige Kampf, welcher Rom den Untergang zu drohen schien, endete erst im J. 174, in welchem die letzten Stämme der Quaden zur Unterwerfung gezwungen wurden. [3]) Seitdem kommt der Name der Markomannen an der Spitze eines Völkerbundes nicht mehr vor.

Im J. 213 (zur Zeit des Antoninus Caracalla werden zuerst die Alemannen [4]) genannt, welcher gemeinschaftliche Name seitdem die suevischen Völker vom Main bis an die Alpen zu umfassen scheint. Um dieselbe Zeit erscheint in der Neckargegend gleichfalls ein neuer Stamm, Burgundionen, welche sich in die römischen Kastelle niederzulassen anfingen, und bald auch mit den Alemannen in kriegerische Streitigkeiten verwickelt wurden. [5]) Unter Gordian tritt bald darnach (238—242) wieder ein neuer Volksstamm auf, in den früher von den Sicambern und Bructeren bewohnten Gegenden an der Siege und Lippe, unter dem Namen der Franken, [6]) wahrscheinlich ein chattischer Stamm, und seitdem ein Collectiv-Name für die suevischen Völker am Niederrhein, wie die Alamannen die Sueven am Oberrheine umfassen. Im J. 286 werden die Sachsen [8]) zuerst als gefürchtete Seeräuber an der belgischen Küste erwähnt, deren damalige Wohnsitze wohl am richtigsten in der Nachbarschaft der Friesen, in den von den Chauken früher bewohnten Gegenden

Digitized by Google

gesucht werden dürften. Allmählig drangen sie aus dem Norden vorwärts, nahmen das Land der Cherusker ein, und setzten sich dort fest als Nachbarn der Franken. Während sich auf diese Art im Westen und Süden Deutschlands neue grössere Völkervereine bildeten, trat gleichzeitig (seit 211) im Osten ein neuer deutscher Stamm mit ungemeiner Macht auf, die Gothen,[8]) welche durch Dacien, über die Donau, nach Mösien und Thracien mehrmals einfielen, Griechenland bedrohten, und mit Mühe durch Tribute[9]) von den ihrer Macht nur schwach widerstehenden Kaisern zeitweise befriediget wurden. Mit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts beginnen unausgesetzte Kriege der Franken und Alemannen in den Rhein- und oberen Donau-Gegenden, während die Gothen (und andere deutsche Stämme, z. B. Heruler) wiederholt mit bedeutenden Flotten aus dem schwarzen Meere ausliefen, Klein-Asien, den Archipel und Griechenland durchzogen und verwüsteten, mitunter aber auch bedeutende Niederlagen erlitten.[10]) Mit Mühe stellten die Siege der Kaiser Aurelius und Probus (270—282) die alten Gränzen des römischen Reiches auf eine Zeitlang wieder her. Das *Vallum Romanum* war von Probus wieder erneuert, wurde aber sogleich nach seinem Tode abermals durchbrochen. Die Alamannen setzten sich in Helvetien fest und beunruhigten den ganzen Oberrhein, während die Franken über die batavische Insel und Belgien gegen Gallien vordrangen.[11]) Kaum vermochten die Römer noch Gallien und das rechte Donau-Ufer dadurch gegen die eindrängenden Deutschen zu behaupten, dass sie grosse Massen derselben (besonders Franken) in ihren Sold nahmen.[12]) Die barbarische Strenge, mit welcher die Kaiser manchmal die gefangenen Deutschen behandelten,[13]) konnte nur beitragen, den Hass und die Rache der Deutschen noch mehr zu entflammen. Zwar trugen Julian (355 u. ff.) unter welchem zuerst die Salier genannt werden, und Valentinian (366 ff.) die römischen Waffen nochmals über den Rhein, und brachten besonders den Alamannen sehr empfindliche Verluste bei;[14]) doch musste selbst Julian ungeachtet seiner Siege den Deutschen Jahrgelder bewilligen, um sie von ferneren Einfällen abzuhalten.[15]) Der Sieg der römischen Heere unter Gratian über die im Elsass eingefallenen Lentiensen, (ein alamannischer Stamm) bei Argentaria, im Jahr 378, wobei 30,000 Alamannen gefallen sein sollen, war

die letzte kräftige Unternehmung der Römer auf dieser Seite Deutschlands,[16]) und seitdem streiften die deutschen Völker ungehindert über die Donau und den Rhein in die römischen Provinzen, theils Beute, theils Niederlassungen suchend.

Zur nämlichen Zeit (367) wurden die Gothen durch den Andrang der Hunnen,[17]) und der von diesen bereits mit fortgerissenen (den am östlichsten wohnenden deutschen Volksstämmen) Alanen[18]) aus ihren bisherigen Sitzen verdrängt. Die Westgothen erzwangen sich die anfangs bewilligte, sodann aber wieder verweigerte Aufnahme auf römischem Gebiete (Thracien) durch die mörderische Schlacht bei Adrianopel (8. Aug. 378),[19]) während zu gleicher Zeit die Ostgothen einen weniger glücklichen Versuch zu demselben Zwecke gemacht hatten.[20]) Kaum vermochte Theodosius II. das wankende Römerreich noch zu erhalten. Er selbst sah sich genöthiget, den Westgothen Wohnsitze auf dem rechten Donau-Ufer mit Beibehaltung ihrer eigenen Rechts- und Kriegsverfassung zuzugestehen,[21]) ja man gewöhnte sich sogar, in diesen Gothen, deren Aufführer zu den höchsten Kriegs- und Staatsämtern des Kaiserreichs emporstiegen, den letzten Schutz gegen das Andringen der neu auftretenden barbarischen Völker zu finden.[22]) Die Ostgothen, welche gröstentheils in ihren bisherigen Wohnsitzen zu bleiben gezwungen worden waren,[23]) schlossen sich unfähig zum weiteren Widerstande, der fortwährend steigenden Macht der Hunnen an. In diesem Zustande allgemeiner Spannung und Befürchtung einer nahen gewaltsamen Umstürzung aller gesellschaftlichen und Staatsverhältnisse erhielt sich der damals als civilisirt betrachtete Theil von Europa bis zum Tode Theodosius II. (395) und der Theilung des Reiches in das abendländische und morgenländische Kaiserreich zwischen seine beiden Söhnen Honorius und Arkadius.

[1]) Vergl. Mascou a. a. O. Bd. I. S. 146—324. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. I. S. 141—305. — Luden a. a. O. Bd. 2. Bch. 4. u. Bch. 5 bis c. 5. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 173—226.

[2]) *Jul. Capitol. in Anton. Philos. c.* 22. „*Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverant.*“ — *Eutrop. VIII.* 6. *Ammian. Marcellin. Lib. XXX. c.* 5. — *Dio Cass. LXXI.* 8. 9. 10. Ueber einzelne Vorfälle in diesem Kriege *Lucianus in Pseudomante* (die Erzählung von den über die Donau getriebenen Löwen) *Excerpta Xiphilini e Dione* (von dem berühmten Gewitter in der Schlacht mit den Quaden am Granua).

³) *Dio Cass. LXXI.* 15. 16. 19. — Befestiget scheint dieser Friede aber doch erst bei der Thronbesteigung des Commodus geworden zu sein. *Herodian in Commodo lib. I. c.* 6.

⁴) *Dio Cass. XXI. c.* 13. schreibt *Ἀλαμβανοι*. Ueber das historische Vorkommen des Namens: Creuzer, a. a. not. 30. 31. Sie erscheinen zuerst in den Gegenden am Main bis an die Altmühl (*Alemon*) sesshaft, als eine sehr zahlreiche und besonders ihrer Reiterei wegen gefürchtete Völkerverbindung. Die Römer erklärten nach Asinius Quadratus, den Agathias anführt, den Namen als — allerlei Männer, (aus verschiedenen deutschen Stämmen bestehend). Eine andere Ableitung bietet Alamann, welche Schreibart wohl am häufigsten in der älteren Zeit vorkommt. Sie führen in der Geschichte eben so oft und später wieder häufiger und endlich fast ausschliessend den Namen Sueven — Schwaben. Mit Caracalla scheinen sie nur im Innern Deutschlands und an der Gränze beschäftiget gewesen zu sein. 259 unternahmen sie einen grossen Heereszug nach Gallien, ihr König Krokus wurde aber bei Arles gefangen und in einen eisernen Käfig gesperrt. Von dieser Zeit aber wiederholen sich ihre Züge in das römische Gebiet. 303 verwüsteten sie Helvetien, und bildeten seitdem selbst die Bevölkerung der Schweitz. Sie scheinen dem Odinskultus angehangen zu haben, der Odenwald-Boden-(Whodans-) See u. s. w. scheinen darauf hinzudeuten. 356 brachte ihnen Julian in der Gegend von Strassburg eine grosse Niederlage bei, nachdem sie im Jahre zuvor ganz Elsass verwüstet hatten. (Siehe not. 14.) Später findet man sie in fortgesetzten Kriegen mit den in Gallien eingewanderten Burgundern und Franken, bis sie Chlotowig der fränkischen Herrschaft unterwirft.

⁵) In wie ferne diese Burgundionen mit den von Tacitus in den Norden Deutschlands versetzten Burgundionen zusammenhängen, welche auf diese Art in das westliche Deutschland eingewandert wären, oder ob sie sich aus Völ[illegible]n der Main und Neckargegenden selbst bildeten, ist schwer zu bestimmen. *Mamertin. II. c.* 17. „*Burgundiones Alamanorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere sed repetunt*:“ möchte mehr für die erste Ansicht entscheiden. Sie standen unter mehreren Gaufürsten (*reges, Hendini-Chane*). Zur Zeit Valentinians im Jahr 370 hatten auch sie einen grossen Krieg mit den Alamannen wegen der Salzquellen. *Amm. Marcell. XXVIII c.* 5. 25. — *Orosius l. VII. c.* 32. nennt sie *novum nomen*, d. h. doch wohl nur in diesen Gegenden. Wie das „*romana soboles*“ bei *Amm. Marc.* zu verstehen sei, ist zweifelhaft. Sie gründen nach der Völkerwanderung in Gallien das burgundische Reich.

⁶) Die Ableitung des Namens ist ungewiss. Einige leiten es ab von frank, welches mit frech und frei gleichbedeutend sein soll: andere von der bei den Franken üblichen Frame mit Widerhaken (Franziska) oder von einem Könige Francio: sogar aus dem Griechischen selbst suchten schon griechische Autoren z. B. Libanius den Namen zu erklären. Luden ist Bd. 2. S. 482 not. 2. nach der älteren Schreibart Vrangk für eine Ableitung von Wrangen, kämpfen (*Wrong*, *Wronger*). Die Wohnsitze der Franken finden sich bei ihrem historischen Auftreten zuerst am Rheine

Digitized by Google

abwärts bis an die Seeküste, ohngefähr von der Gegend von Nassau an. Vom Niederrhein begannen sie sodann sich über die *Insula Batavorum* nach Gallien auszubreiten. *Vopiscus in Aurel. c. 7.* Für den Ursprung der Franken in den holsteinischen und meklenburgischen Gegenden in in Nord-Albingia, erklärte sich Leibnitz in Eccard: *Leges Francorum Salicae. Frcf.* 1720. Die Sage von der Abstammung der Franken von den Trojanern möchte wohl mit dem Periplus der von Probus nach Thrakien versetzten Franken in Verbindung zu bringen sein, und hieraus sich erklären. *Eumenius Paneg. in Constantium IV.* 18. Vergl. besonders Grimm altdänische Heldenlieder, Heidelberg 1811. S. 431. u. ff. — Unter den fränkischen Hauptstämmen (*Salii* und *Ripuarii*) werden zuerst zur Zeit Julians die *Salii* genannt von *Amm. Marc. XVII.* 8. „*Petit primos omnium Francos eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxandriam* (Tessanderlo im Stift Lüttich) *habitacula sibi figere.* Die Franken dehnten sich bald auch am Oberrhein bis Baden aus, wo das Flüsschen Os die Gränze zwischen ihnen und den Alemannen geworden zu sein scheint. *Crollius, de ducatu Franciae Rhenensis* in den *Actis Academ. Theodor. Palat.* 3. Bd. S. 354 ff. Vergl. Creuzer a. a. O. S. 49 u. not. 86. — In dem heutigen Franken, (den würzburgischen und bamberger Gegenden) scheinen die Franken aber erst zur Zeit der Zerstörung des thüringischen Reiches sich festgesetzt zu haben.

⁸) Den Namen der Sachsen hat zwar schon Ptolomaeus B. 2. c. 2., welcher sie als Nachbarn der Chauken bezeichnet und sie in die Gegend von Holstein versetzt. In der Geschichte traten sie zuerst hervor durch ihre Seezüge nach Probus Tode. *Eutrop. IX.* 13. *Aurel. Vict. in Caes.* c. 39. *Eumen. Paneg. IV.* 12.; *Amm. Marcell. XVII.* 8. setzt sie in die Sitze der Chauken und Friessen. „*Franci et Saxones iisdem confines, quo quisque erumpere potuit terra et mari.* Eine ähnliche Sage lässt die Sachsen wie die Franken vom Heere Alexanders d. G. abstammen. *Wittichind gesta Sax. Lib. I.* Eginhard und nach ihm Adam. Bremens. lassen die Sachsen als einen Stamm der Angeln aus England kommen und am Rhein herauf einwandern. Die andere Sage, nach welcher sie plötzlich mit ihrem ersten Könige Aschan (einem Nachkommen des Japhet und Stammvater des Hauses Anhalt) aus einem Harzfelsen hervorgegangen sein sollen, möchte nicht wohl wie Menzel deut. Gesch. I, 129. dafür hält, als Beweis eines langen Einheimischseins in diesen Gegenden, als vielmehr als Beweis einer plötzlichen Einwanderung zu betrachten sein, was auch durch Zertrümmerung des thüringischen Reiches durch die Sachsen in Verbindung mit den Franken sich genügend erklären lässt. Vergl. *Claud. Christ. Lyschandri origines Cimbric. in Westphal. monum. Tom. II.* S. 694. Am meisten mit den histor. Nachrichten stimmt die Sage von der Einwanderung der Sachsen aus den holsteinischen Gegenden und ihrem unmittelbaren Vordringen gegen Thüringen überein. Vergl. *Geograph. Ravennens. IV.* 17. Unter den verschiedenen Ableitungen möchte der des Namens von dem eigenthümlichen Messer (Sax) noch immer den Vorzug verdienen. —

⁹) Man findet die Gothen von dem schwarzen Meere bis an die Ostsee, in welcher z. B. noch die Insel Gothland ihren Namen führt. Ob

Digitized by Google

sie vom Norden, insbesondere von Skandinavien herüber gewandert, wie Jornandes berichtet, welcher auch die Namen Gothen, Geten, Gepiden für gleichbedeutend erklärt, oder ob sie vom schwarzen Meere nach der Ostsee hinaufgezogen, ist sehr bestritten, und vielleicht hat beides, aber zu verschiedenen Zeiten statt gefunden. Das Gothenreich scheint schon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts getheilt gewesen zu sein in das grössere, welches sich gegen Norden und Osten erstreckte, und durch Fürsten aus dem Hause der Amaler regiert wurde, unter welchen der Hauptstamm die Greuthungen waren, und die später unter dem Namen der Ostgothen bekannt wurden. Das andere gothische Reich unter dem Königs-Geschlechte der Balten umfasste die unteren Donauländer und (seit Caracalla) Dacien, welches die Römer seit Aurelian auch nicht mehr ihnen zu entreissen versuchten. Ihr Hauptstamm waren die Therwinger. Später erscheinen sie unter dem Namen Westgothen. Die Herrschaft der Gothen mag sich auch tief in das Innere Deutschland, und wahrscheinlich auch eine Zeitlang über das thüringische (Hermunduren) Reich erstreckt haben. Die *Proceres* bei den Gothen nennt *Jornandes Ansos*, was er mit *Semideos* übersetzt. *Jornand. de reb. get. c.* 4—13.

[9]) Z. B. 245 bei der Belagerung von Marcianopel, 251 nach der Niederlage des Decius u. s. w. *Jornand. c.* 16. — *Amm. Marc. XXIV.*

[10]) *Zosimus I.* 31.

[11]) *Eumenius VI. c.* 5. 8.

[12]) *Amm. Marc. XV.* 5. sagt von Constantin: „*Adhibitis* „*Francis, quorum ea tempestate in palatio multitudo florebat, erectius* „*jam loquebatur.*

[13]) So liess Constantin die gefangenen Alamanen- und Frankenfürsten Ascarich und Ragais, den Bestien vorwerfen. *Eutrop. X. c.* 2. *Eumen. paneg. VI. c.* 10. Dasselbe Schicksal hatten auch ganze Haufen gefangene Bruckter. *Eumen. V. c.* 12.

[14]) Ueber die Feldzüge Julians *Amm. Marc. L.* XVI-XXI Ueber die Unternehmungen der Römer in Deutschland unter Valentinian, *Amm. Marc. L.* XXVII-XXIX. *Themistius orat. X.* — *Q. Aur. Symmachi orat.: I et II. in Valentinianum seniorem Augustum. Ed. A. Maius. Mediolani* 1815 *pg.* 4. *seq.*, am besten benützt von Creuzer in der angef. Schrift.

[15]) Schon vor Trajan mussten die Römer den Frieden von den Deutschen häufig durch Geld erkaufen. *Plin. jun. Paneg. c.* 12.

[16]) *Amm. Marc. L.* XXXI. c. 10. Mit voller Genauigkeit lässt sich die Lage von Argentaria, welches vielleicht in der Gegend von Strassburg gefunden werden möchte, nicht angeben.

[17]) *Amm. Marc. L.* 31. *c.* 1. 2. *Jornand. de reb. get. c.* 24. *ff.*—

[18]) Die Alanen waren das östlichste deutsche Volk hinter den Gothen. *Amm. Marc.* XXXI. *c.* 2. *Procop. L.* 5.

[19]) Nach *Amm. Marc.* XXXI. *c.* 13. hätten die Römer seit der Schlacht bei Cannae keine ähnliche Niederlage erlitten.

[20]) *Amm. Marc.* XXXI. *c.* 9.

Digitized by Google

[21]) *Zosimus IV.* 34. *Jornand. c.* 27. *ff.*

[22]) Die Besetzung römischer Staatsämter durch Deutsche, war schon unter Constantin sehr gewöhnlich. *Euseb. in vita Constant. L. IV. c.* 7. Zur Zeit Julians wurde die Herrschaft der Barbaren sogar gewünscht, um der unersättlichen Habsucht der römischen Beamten zu entgehen. *Mamertin. in paneg. Jul.* — Die Kriegsämter waren ohnehin schon längst nicht mehr Gegenstand des römischen Ehrgeitzes. *Fl. Vegetius de re militari. L. I. c.* 7. *Amm. Marc. XIV. c.* 5. *Synesius orat. de regno ad Arcad.* —

[23]) *Idatius chron. ad a.* 386. *Zosimus IV. c.* 38.

§. 14.

Aelteste Rechtsverfassung. a) *Freiheit und Genossenschaften.*

Der politisch rechtliche Charakter dieser Periode spricht sich aus in der durchgreifenden Idee der höchstmöglichen Personalfreiheit, d. h. einer gänzlichen Unabhängigkeit des einzelnen Mannes von jeder Herrschergewalt, selbst sogar von den Beschlüssen aller Uebrigen, in so ferne er sie nicht durch seine eigene Zustimmung gebilliget und für sich als verpflichtend erklärt hatte. [1]) Alles Recht ist daher im Verhältnisse der Freien zueinander nur ein vertragsmässiges, — durch Vertrag in Versammlungen, welche eben davon ihren Namen führen, errichtetes, [2]) und da mithin nirgends eine Unterordnung unter eine höchste Gewalt statt findet, [3]) so beweget sich auch das öffentliche Leben des deutschen Volkes in dieser Periode nicht in Staaten, sondern nur in Genossenschaften, nämlich in der Familiengenossenschaft (§. 16) und der Gaugenossenschaft, an welche als dritte, gleichfalls ursprünglich nur frei und vertragsmässig eingegangene Verbindung, welche aber ihrer Natur gemäss nach ihrem Abschlusse sofort grössere Abhängigkeitsverhältnisse begründen musste, und desshalb auch besonders die Ausbildung einer Herrschergewalt beförderte, die Gefolgschaften oder Dienstgenossenschaften sich anreihen.

[1]) Vergl. *Tacit. germ. c.* 11. Die Geschichte der älteren deutschen Reichstage, und Landtage liefern die Beweise, wie eingewurzelt bei den Deutschen die Ansicht gewesen, dass man nicht durch das gebunden sei, wozu man nicht zugestimmt habe. Wurde doch selbst in Bezug auf das Churfürsten-Collegium erst durch die goldene Bulle Karl's IV. festge-

Digitized by Google

setzt, dass in demselben Stimmenmehrheit in Bezug auf die Wahl des Kaisers statt finden solle.

²) *Tacit. germ. c.* 11, *i. f.* „*Si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit, frameas concutiunt.* Daher der Name der Versammlung selbst in den ältesten Rechtsbüchern der nächsten Periode und bei den lateinischen Scribenten des Mittelalters *placitum.* Diess scheinet nur eine wörtliche möglichst genaue Uebersetzung von Ding, (Geding, Vertrag und figürlich Versammlung, besonders Gerichts-Versammlung) zu sein, welches Wort gewiss schon in der ältesten Zeit in beiden Bedeutungen gebraucht wurde, wie sich mit vollem Grunde aus den barbarisch latinisirten Formen *thinx, thingare* u. s. w., welche sich in den *LL. Barbarorum* (s. die folg. Periode) finden, mit vollem Grunde schliessen lässt. *Tacit. germ. c.* 13. braucht dafür das Wort *concilium.* Vergl. J. Grimm deutsche Rechts-Alterthümer, S. 747. 748.

³) Nach Tacitus erscheinen die Stämme, welche eine (königliche) Herrschergewalt anerkennen, noch immer als Ausnahme. *Germ. c.* 25. 43. Dass die Deutschen im Allgemeinen in dieser Periode der monarchischen Verfassung noch sehr abgeneigt waren, ergibt sich aus den wiederholt verunglückten Versuchen sie einzuführen. S. oben §. 12. Bei den Gothen scheinet zuerst die erbliche Königswürde sich erhalten zu haben. (§. 13. not. —) Bei den anderen deutschen Stämmen, besonders bei den westlichen, möchte aber die Entstehung des Königthumes erst seit der Völkerwanderung, in Folge der während derselben vorgegangenen Verschmelzung der herzoglichen und der dienstherrlichen Gewalt angenommen werden können.

§. 15.

b) *Standesverhältnisse.*

Ursprünglich gab es wohl im Volke nur einen Stand, den der Freien.¹) Im Gegensatze derselben finden sich schon eben so früh Sklaven, welche aber keinen Stand bilden,²) sondern unbedingt zu den Sachen gerechnet werden. Ein Adel ³) mit erblichen Vorzügen vor den übrigen Freien, findet sich wenigstens bei mehreren Stämmen bereits in der Zeit, in welcher unsere Nachrichten beginnen, obgleich sich nicht die Behauptung vertheidigen lassen dürfte, dass ein solcher schon in dieser Zeit bei allen deutschen Völkern vorgekommen sei. Nach Tacitus scheint der Adel allein bedingt durch Abstammung von einem berühmten Geschlechte.⁴) Ein auf den Besitz eines gewissen Vermögens, insbesondere auf den Besitz von Grundstücken gegründeter Adel, lässt sich zwar aus unseren Quellen für die Geschichte Deutschlands vor der Völkerwanderung nicht mit Bestimmtheit nachweisen; jedoch tritt sogleich nach der Völkerwanderung der Vorzug eines mit

einem Gute angesessenen freien Mannes, vor dem unbegüterten nur geburtsfreien Manne sehr deutlich hervor. [5]) Als erbliche Vorzüge des Adels, da wo einer vorkommt, lassen sich nach Tacitus betrachten, das Recht zu obrigkeitlichen Aemtern gewählt zu werden, [6]) die Vorberathung in allen, und die Entscheidung in den minderwichtigen Angelegenheiten des Gaues, [7]) so wie auch das Recht ein Dienstgefolge zu haben. [8]) Das Schutzrecht über freie sowohl als unfreie Personen, muss auch da, wo ein Adel vorkommt, als das Recht eines jeden freien Hausvaters betrachtet werden. [9])

[1]) Eichhorn d. R. G. §. 14.

[2]) In rechtlicher Beziehung wird auch in späteren Gesetzen häufig der Sklave den Thieren gleich gestellt. Vergl. z. B. *L. Bajuv. Tit.* 3. *c.* 9. *Tit.* 15. *c.* 9. §. 2. J. Grimm a. a. O. S. 665. 666. Phillips a. a. O. S. 103.

[3]) Eine weitere Eintheilung der Menschen nach ihren Rechtsverhältnissen, als in Freie und Unfreie, und Adliche, und unter diesen vielleicht noch mit einem Vorzuge der königlichen Geschlechter rechtfertiget sich für diese Periode nicht, da die Quellen darüber schweigen. Es ist sehr zu tadeln, wenn man wie von Löw a. a. O. §. 4—7. gethan hat, Rechtsverhältnisse, wie z. B. das der Liti, Vasallen, worüber wir erst in den Rechtsquellen der folgenden Perioden Aufschlüsse erhalten, bereits in diese allerdings nach den Quellen etwas magere Periode hineinzieht, um sie auszuschmücken, da bei vielen dieser Rechtsinstitute überdiess noch die Frage bleibt, ob sie überhaupt nur wirklich eher vorhanden gewesen sein konnten, als nachdem durch die Niederlassungen der Deutschen gewiss viele und grosse Veränderungen in den inneren und äusseren Beziehungen des Volkslebens vorgegangen waren.

[4]) *Tac. c.* 13. *Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.* — Dass der Geschlechtsadel auch eine religiöse Beziehung gehabt habe, und vielleicht zugleich eine Art Priesterkaste gewesen sei, ist aus inneren Gründen nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern auch durch neuere historische Forschungen bereits mehrfach bestätiget. *Tac. germ. c.* 10. Vergl. Eichh. a. a. O. §. 14. *not. m.* Phillips a. a. O. S. 111. u. ff. Diess schliesst aber ganz und gar nicht aus, dass nicht auch andere Familien durch kriegerische Auszeichnung und Vermehrung ihres Ansehens und ihres Vermögens durch gemachte Eroberungen nicht gleichfalls die Vorzüge des alten (priesterlichen) Geschlechtsadels hätten erwerben und auf ihre Descendenz vererben können. Vergl. Menzel Gesch. d. Deut. Bd. 1. S. 20. Schon die Worte des Tacitus in der angeführten Stelle bezeichnen deutlich diesen Unterschied in der Entstehung des Adels. Dass dieser frühe Adel noch kein erblicher Stand gewesen, welcher Vorrechte vor den Freien gegeben, behauptet Mittermaier a. a. O. §. 48, was aber der Annahme, dass der Adel mit dem Priesterverhältnisse in Verbindung gestanden, wel-

Digitized by Google

cher auch Mittermaier a. a. O. §. 48. not. 7. beigepflichtet, zu widersprechen scheint. Vergl. J. Grimm deut. Rechts-Alterthümer S. 267 u. ff. — Die Ableitung des Worts Adel, edel, geschieht jetzt gewöhnlich von *Adal*, Geschlecht, mit dem Nebensinn *nobilitas*. S. Grimm a. a. O. S. 265. und wohl grammatisch richtiger als die Ableitung von *Od*, (Gut-Gutsbesitzer) obgleich die Bezeichnung des Adels seit der Völkerwanderung als *optimates*, und das gleichbedeutende gothische *reiks* die Ansicht, dass der reiche, begüterte, vorzüglich der mit Gütern angesessene Mann ein Adelicher sei, sehr unterstützt. S. Grimm a. a. O. S. 266.

5) S. die vorhergehende Note a. E. — Montag, Gesch. der deut. staatsbürgerl. Freiheit, Bamberg 1812. S. 7. u. ff.

6) *Tacit. germ. c.* 12. *Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.* — Nach *Tacit. germ. c.* 7. wird eben so auch der König aus dem Adel gewählt. — Vergl. Phillips a. a. O. S. 113., besonders Grimm a. a. O. S. 229 ff. S. unten §. 19.

7) *Tac. germ. c.* 11. *De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractarentur.*

8) *Tac. germ. c.* 18. *Magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Ibid. c.* 14.

9) A. M. ist Eichhorn, welcher a. a. O. §. 14. dieses Recht mit zu den Vorrechten des Adels rechnet. Allein hiergegen spricht theils was *Tac. germ. c.* 25. über das Verhältniss der Sklaven überhaupt, so wie *c.* 13. über die Stellung der schutzbedürftigen freien Familienglieder insbesondere berichet, *(domus pars videntur)* so wie auch die ganze Natur des familiengesellschaftlichen Verbandes, (vergl. die folgenden §. 16. 17.) wonach man dieses Schutzrecht als Recht jedes freien ansässigen Mannes behaupten muss. — Als ein äusseres Zeichen der Freiheit, welches allen Freien mit dem Adel gemeinschaftlich war, erscheinet nach der Völkerwanderung ausser dem Rechte Waffen zu führen, (s. unten §. 19.) das Recht langes Haar zu tragen, daher das Prädikat *rex crinitus, rex comatus* als Titel der Frankenkönige. S. z. B. die Vorrede zur *L. Salica*, wesshalb auch das Abschneiden desselben als Zeichen der Sklaverei oder des geistlichen Standes galt. Ob aber diese Sitte ausser bei den Franken auch bei den anderen deutschen Völkern allgemein herrschte, wie man meistentheils annimmt, (Phillips a. a. O. S. 117) und ob sie schon vor der Völkerwanderung herrschend war, möchte manchem Bedenken unterliegen, wenigstens wird sich damit nicht gut vereinigen lassen, was *Tac. germ. c.* 31. erzählt.

§. 16.

c) *Die Familiengenossenschaft in Bezug auf Grundbesitz und Eigenthumsverhältnisse.*

Die Familie erscheinet schon in den ältesten Zeiten bei den Germanen nicht blos als eine privatrechtliche und natür-

Digitized by Google

liche Verbindung zum Zwecke eines gemeinsamen Lebens, sondern sie trägt hier schon unverkennbar den Charakter einer auf Blutsverwandtschaft gegründeten politischen Verbindung zum Schutze gegen feindliche, sowohl auf die Person als auf das Eigenthum der Mitglieder gerichtete Angriffe (Friedensgenossenschaft) und zur Vollziehung der Rache wegen erlittener Verletzungen.[1]) Zugleich aber lag auch der Familie gegen die grössere politische Verbindung, zu welcher sie gehörte, (den Gau) die Verpflichtung ob, den Frieden im Gaue nicht zu brechen, und der Gaugenossenschaft für die Verbrechen der Familienmitglieder wegen der desshalb schuldigen Strafgelder (Busse, *mulcta*) an den Richter, sowie der Familie des Verletzten für die Bezahlung der Entschädigung (*satisfactio*) zu haften (Familienbürgschaft).[2])

Die materielle Grundlage der Familienverbindung machte das Gehöfte, (später *curia* genannt) ursprünglich wohl ein Grundstück, auf welchem sich das Wohngebäude des Herrn, und die kleineren Wohnungen der Sklaven befanden, und welches regelmässig mit einem Gehäge umgeben war,[3]) wodurch sich von selbst ergibt, dass von Ortschaften, aus aneinander gereiheten Gebäuden bestehend, in dieser Zeit nicht leicht die Rede sein konnte.[4]) Uebrigens stand der Ackerbau keinesweges hoch, sondern Jagd, Viehzucht und Krieg machten immer eine Haupterwerbsquelle in dieser Periode aus, was bei den vielen Wanderungen der deutschen Stämme sehr erklärlich ist.[5]) Doch scheinet eine der Dreifelder- oder Brachwirthschaft nicht unähnliche Culturart der Felder schon zur Zeit des Caesar und des Tacitus gebräuchlich gewesen zu sein.[6]) Die Grundstücke wurden an die Familien von den Gauvorstehern (*magistratus ac principes*) bei der Occupation eines Districtes nach dem Bedürfnisse der Familien vertheilet, wobei, wenn auch im Allgemeinen ein gleichheitlicher Maasstab statt gefunden haben mag, doch eine Bevorzugung der adelichen Geschlechter bei dieser Vertheilung sehr deutlich hervortritt.[7]) Wahrscheinlich fand hierbei hinsichtlich der für die gemeinen freien Leute bestimmten Grundstücke eine Verlosung statt; wenigstens findet sich diese Sitte noch bei der Niederlassung in die gallischen Provinzen nach der Völkerwanderung beibehalten. Daher mag auch die Bezeichnung eines freien Gaugrundstückes als Alod (abgel. von *an*,

Digitized by Google

ein: und *Lot*, Loos) entstanden sein.[8]) Ob die Familie an den solchergestalt zugetheilten Grundstücken ein den römischrechtlichen Begriffen vom Eigenthume entsprechendes, unbeschränktes Recht erhielt, möchte einigem Zweifel unterliegen. Mindestens ist es eben so möglich, wo nicht wahrscheinlicher, dass die Familie an diesen Grundstücken nur eine rechtlich anerkannte Innehabung (später sogenannte rechte Gewer) mit der Verbindlichkeit erhielt, auf ihrem Gute Ruhe und Frieden zu erhalten, (wesshalb man später das Gut selbst als Wehrgut bezeichnet findet,) und wegen des von der Gaugenossenschaft verliehenen Grundbesitzes zur Vertheidigung des Gaues selbst mitzuwirken, (später sogenannte Herrbann-Pflicht) während das Guts-Eigenthum im römischen Sinne bei dem Gaue selbst blieb.[9])

So wenig wie sich bei dem Stillschweigen der Quellen für diese Periode etwas Genaueres über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen angeben lässt, eben so wenig sind uns Nachrichten über die Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen erhalten. Nur in Bezug auf die Verhältnisse der Sklaven, (*Servi)* finden wir einige Andeutungen. Sie bestanden wohl zum grössten Theile aus Kriegsgefangenen, oder überwundenen Stämmen; in deren Wohnsitze andere siegreich eingedrungen waren. Ihre Lage scheint im Ganzen weit besser als die der römischen Sklaven gewesen zu sein. Sie hatten grösstentheils ein besonderes Besitzthum, welches sie kultivirten, und standen daher zum Theile in einem dem römischen Emphyteuta oder *colonus* ähnlichen Verhältnisse.[10]) Auch ist nicht unwahrscheinlich, dass schon sehr frühe verschiedene Stufen der Unfreiheit vorgekommen sein mögen, obgleich auch hierüber für diesen Zeitraum noch genauere historische Zeugnisse fehlen.[11]) Auch freiwillige Ergebung in die Sklaverei besonders in Folge des Spieles, kommt schon zur Zeit des Tacitus häufig vor: doch wird von diesen Sklaven besonders erwähnt, dass man sie nicht im eigenen Dienste zu behalten, sondern sie an Auswärtige zu verkaufen gepflegt habe.[12])

[1]) *Tac. germ. c. 21. Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est.* Eichhorn, a. a. O. §. 18. *not. c.* — Phillips a. a. O. S. 124 ff. — Mittermaier a. a. O. §. 313.

[2]) Tacitus erwähnt zwar ausdrücklich nur die gegenseitige Pflicht der Verwandten zur Unterstützung in ihren Privatfehden und bei der Aus-

übung der Blutrache, führt aber nicht auch namentlich die Verpflichtung der Verwandten zur gemeinschaftlichen Haftung für die von einem Familienmitgliede verwirkte Strafe auf. Allein diese Verbindlichkeit folgt wohl schon von selbst aus der ersteren, da auch nach *Germ. c.* 21. *universa domus satisfactionem recipit.* Auch findet sich die Bestätigung dieser Ansicht in den der nächstfolgenden Periode angehörigen Gesetzen. Vergl. *LL. Edowardi c.* 20. bei Wilkins pag. 201, worin diese Haftungs-Verbindlichkeit als *Fidejussio* und *Friborgus* bezeichnet wird. Ganz genau bestimmt auch diese Haftungs-Verbindlichkeit die *Lex Salica, tit.* 61. *de Chrenechruda.* — *Feuerbach, de fidejuss. universal. Erlang.* 1826, vergl. mit Mittermaiers Recens. in Schunk, Jahrb. d. Lit. VI. Bd. H. 2. — Der Unterschied der doppelten Leistung, welche dem Verbrecher zur Wiederherstellung des Friedenszustandes oblag, nämlich die Bezahlung der Busse an den Richter, und der Privatgenugthuung an die beleidigte Familie, (später *compositio*, Wehrgeld) genannt, ist schon sehr gut von Tacitus hervorgehoben, *Germ. c.* 2. — — — *pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti mulctantur: pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis exsolvitur.*

[3]) *Tacit. germ. c.* 25. vergl. mit *c.* 16. — Ueber die spätern Benennungen *mansus, huba*, und ihr gegenseitiges Verhältniss, s. Grimm a. a. O. S. 535 u. ff. Mittermaier deut. Priv.-R. §. 83.

[4]) *Tacit. c.* 16. *Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes.* — — *Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat.* — Dass hiermit aber nicht, wie man gewöhnlich annimmt, von Tacitus die Existenz von Städten in Deutschland überhaupt geläugnet oder widerlegt werden wollte, sondern dass er nur die Existenz von Städten nach römischer Bauart läugnet, die deutschen Städte aber nur als offene Orte und allenfalls von der Natur selbst befestigte, höchstens leicht verschanzte Orte, (*castellum*, nach *Cic.* 3. *Att.* 7. „*natura munitum)* darstellen will, ergibt sich daraus, dass Tacitus selbst mehrmals von bedeutenderen deutschen Städten spricht, z. B. *Ann. II.* 62. *Catualda* — — *irrumpit regiam* (*sc. urbem*) *castellumque juxta situm.* — *Ann. I.* 56. — *incenso Mattio* (*id genti caput*). Auch wird Segest von Arminius belagert. *Ann.* 1. 57. — Zur Zeit des Ptolomaeus hat Deutschland schon mehr als 90 diesem bekannte Städte, welche nach ihrer Lage im inneren oder nördlichen Germanien nicht von den Römern angelegt sein konnten. Vergl. Kruse Archiv für alte Geographie etc. Leipzig 1822. 2. Heft. S. 3—123. — v. Lancizolle Grundzüge der Gesch. des deut. Städtewesens. Berlin 1829. S. 5. ff.

[5]) *Caesar de B. G. VI.* 22. *Agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, carne, caseo, consistit.*

[6]) *Tacit. germ. c.* 26. *Arva per annos mutant, et superest ager: nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt* — — *sola terrae seges imperatur.* Durch diese Stelle des Tacitus erklärt sich sehr gut, wie Caesar a. a. O. verstanden werden muss, wenn er weiter berichtet: *Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque ho-*

Digitized by Google

minum qui una coierunt, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt, was sich demnach auf eine von der Obrigkeit jährlich vorgenommene Ausscheidung der Brachländereien bezieht, und demnach wohl keine so widersinnige Culturart darstellt, wie sie v. Löw a. a. O. S. 7. *not.* 12. hat finden wollen.

[7]) *Tac. germ. c.* 26. *Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur: quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.*

[8]) Hiervon ausführlich bei der folgenden Periode.

[9]) Man vergl. bes. die in *not.* 6. angef. Stelle aus *Caes. de B. G. VI.* 24. mit den Worten des *Tacitus c.* 26. (*not.* 7. *cit.*) *ab universis per vicos occupantur.*

[10]) Vergl. §. 15. *not. Tac. germ. c.* 25. *Servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit.*

[11]) So sagt *Tacit. c.* 25. *Liberti non multum supra servos.* — Auch findet man, dass ganze Stämme und Völkerschaften im Kriege unterworfen werden, jedoch gegen Leistung eines jährlichen Tributes eine grössere Personalfreiheit als sonst *Servi* zu haben pflegen, und mitunter sogar ihre eigene Rechtsverfassung beibehalten: so z. B. die von Ariovist unterworfenen gallischen Volksstämme. *Caes. de B. G. I.* 31. 32. 36. — Auch Volkssagen aus den späteren Zeiten (dem 13. Jahrhundert) deuten noch darauf hin, dass schon sehr frühe verschiedene Stufen der Unfreiheit, deren einige sehr wenig von der vollen Freiheit abgewichen sein mögen, vorhanden waren. Z. B. das sächs. Land-R. Bch. 3. Art. 44. „Und da ihr der (Sachsen) so viel nicht waren, dass sie den Acker bauen mochten, und da sie auch die thüringischen Herren schlugen, und vertrieben, liessen sie die Bauern sitzen ungeschlagen, und bestätigten ihnen den Acker zu solchem Rechten, als noch die Lassen haben. Und davon kommen die Lassen her, und von den Lassen, die sich verwirkten an ihrem Rechten seind kommen die Tagwerken.

[12]) *Tacit. germ. c.* 24. gibt als Grund davon an, man verkaufe diese Sklaven deshalb: *ut se quoque pudore victoriae exsolvant.* — Wahrscheinlicher möchte aber hierbei die Rücksicht vorgeherrscht haben, dass durch den Verkauf die Spielschuld bezahlt, zugleich aber auch dem Verkauften die Gelegenheit gegeben werde, durch heimliches Entfliehen oder gewaltsames Losbrechen aus der Gewalt des Käufers, dem er keine Treue schuldig zu sein glaubte, weil er ihm keine versprochen, seine Freiheit sofort wieder zu erlangen.

§. 17.

d) *Rechtsverhältnisse der Familien-Genossen gegen einander, (Familien-Zustandsrechte.)*

Ueber die aus dem Familienverbande entspringenden Zustandsrechte lässt sich nur mit einiger Gewissheit angeben,

Digitized by Google

dass der Begriff der Familie nicht auf die Verbindung der unter der Gewalt eines Hausvaters vereinigten Personen beschränkt war, sondern sie war der Inbegriff aller Blutsverwandten. (s. §. 16.) Die Verbindung mehrerer Verwandten unter einzelnen Hausvätern begründete zwar allerdings in der Familie in dem eben angegebenen (weiteren Sinne) eine Unterabtheilung (Familie im engeren Sinne,) woraus für die zunächst unter dem Hausvater vereinigten noch einige besondere Rechtsverhältnisse entstanden: [1]) allein der fortwährende Zusammenhang dieser einzelnen engeren Familienkreise unter sich durch das Band der Verwandtschaft, und die Einwirkung der Gesammtheit der Familie auf diese einzelnen häuslichen Kreise, ist schon in den ältesten Nachrichten ganz unverkennbar. Der Familienverband endigte sich daher auch nicht mit dem Tode eines Hausvaters, oder mit der Endigung der väterlichen Gewalt, sondern nur mit der Verwandtschaft (*parentela,)* [2]) welche sich aber in einem gewissen Grade der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Parens geschlossen zu haben scheint. [3]) Als politische, auf Blutsverwandtschaft gegründete Schutzverbindung musste die Familie naturgemäss einen Vorzug der männlichen vor den weiblichen Verwandten in Bezug auf die Theilnahme an der Behandlung Entscheidung und Anordnung der Familien-Angelegenheiten begründen, indem die Pflicht zur Handhabung des Schutzes und der Vertheidigung durch Waffen nur allein den Männern obliegen konnte. [4]) Aus demselben Grunde mag auch der Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme in Bezug auf das Erbrecht sich ausgebildet haben; [5]) bestimmtere historische Belege für das Bestehen eines solchen Unterschiedes, finden sich aber erst nach der Völkerwanderung. Minder wichtige Familien-Angelegenheiten wurden von den einzelnen Hausvätern allein geordnet, z. B. die *Sacra privata*, die Bestrafung von Sklaven: [6]) wichtigere Angelegenheiten forderten aber die Zuziehung und Mitwirkung sämmtlicher männlicher Verwandten, wie z. B. die Bestrafung eines Verbrechers in der Familie, [7]) die Ausübung der Familienrache und die Erhebung des Wehrgeldes für die von einzelnen Familienmitgliedern erlittenen Verletzungen. [8]) Dass die Befugniss der Familie so weit ging, die Strafgewalt über ihre Mitglieder bis zur Verhängung der Todesstrafe auszudehnen, möchte nicht mit Grund in Abrede zu stellen sein. [9]) Die Familie theilt sich

Digitized by Google

demnach in active und passive Mitglieder. Erstere sind nur die bereits in der Volksversammlung als waffenfähig erklärten (wehrhaft gemachten) männlichen Verwandten, welche durch diese feierliche Handlung zugleich mündig erklärt wurden und alle politischen Rechte der Gaugenossen erhielten.[10]) Zu den passiven Mitgliedern gehörten die Unmündigen und Weiber, welche unter dem Schutze (*tutela, defensio*, später sog. *mundium*) der ganzen Familie, insbesondere aber des nächsten Verwandten oder auch desjenigen standen, auf dessen Hofe sie lebten.[11]) Als auf Einheit des Blutes beruhende Kampfverbindung konnte die Familie nur durch die Ehe begründet werden.[12]) Diese wurde geschlossen durch den Fraukauf, wodurch der Mann nicht eigentlich die Frau, sondern das Schutzrecht über dieselbe kauft, und hiermit das bisher den Verwandten der Frau zustehende Recht erhält, im Falle sie verletzt wird, für sie das Wehrgeld zu verlangen.[13]) Die Ehe scheinet gewöhnlich Monogamie gewesen zu sein, obgleich kein Gesetz sie befahl. Nur Fürsten, welchen um die Erweiterung ihrer Bündnisse zu thun war, scheinen zu diesem Zwecke mehrere eheliche Verhältnisse zugleich eingegangen zu haben.[14])

[1]) Mittermaier a. a. O. §. 313.

[2]) Das deutsche Sippschaft, welches den Inbegriff der Blutsverwandten ausdrückt, bezeichnet ursprünglich Freundschaft, welches Wort auch noch heut zu Tage häufig in obiger Bedeutung genommen wird, von *Sip*, Friede; und Schaft, *communio*. Walther *Gloss. h. v.* — J. Grimm deut. R.-Alterthümer. S. 467.

[3]) Für diese Annahme spricht nicht nur der innere Grund, dass eine unbeschränkte Ausdehnung der Verwandtschaft dem Begriffe der Sippschaft als einer Friedensbürg- und Genossenschaft mit gegenseitiger Haftungsverbindlichkeit widerstreitet, sondern man findet in den Quellen der folgenden Perioden die Beendigung der Sippe mit einem gewissen, (wahrscheinlich zuerst mit dem vierten) Grade der Verwandtschaft als eine längst hergebrachte Rechtsansicht dargestellt, welche erst allmählich durch den Einfluss des römischen Rechtes sich erweitert (bis auf den 7. Grad) und erst sehr spät ganz verdränget wird. Vergl. *Lex Bajuvar. tit. XIV. cap. 9. §. 4.* — *L. L. Wisigoth. Lib. IV. tit. 1. c. 7. Successionis autem idcirco septem gradus constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam, nec nomina inveniri, nec vita succedentibus propagari potest. I. feud. 1. §. 3.* — Dass auch von jeher die Familienrechte durch Begehung eines gröberen Verbrechens (die blutige Hand) an einem zu derselben Familiengenossenschaft gehörigen Individuum verloren gegangen sein mögen, ist sehr wahrscheinlich. Phillips a. a. O. S. 123. Desselb. deut. Priv.-R. Bd. 1. S. 153. *not.* 6.

[4]) Eine Andeutung dieser Art findet sich in *Tac. germ. c.* 32. wo derselbe von den Teucteren sagt: (*equum*) *excipit filius, non ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior.* Vergl. §. 18. *not.* 6.

[5]) Doch berichtet Tacitus, dass die Deutschen viel auf den Rath ihrer Weiber gehalten, und nicht leicht demselben zuwider gehandelt hätten. *Tac. germ. c.* 8.

[6]) *Tac. germ. c.* 10. *c.* 25.

[7]) S. *not.* 3. a. E. — *Tac. germ. c.* 19. *Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omne vicum verbere agit.*

[8]) *Tac. germ. c.* 21. s. oben §. 16. *not.* ...

[9]) Tacitus schweigt zwar hierüber: allein nicht nur scheint diese Ausdehnung der Familiengewalt ganz ihrem Charakter als einer auf Handhabung der Blutrache gerichteten Verbindung entsprechend, theils finden wir dasselbe Recht der Familie ausdrücklich als zu derselben Zeit bei den Galliern erwähnet, *Caes. de B. G. L. VI. c.* 19. *Viri in uxores, sicuti in liberos vitae necisque habent potestatem et quum paterfamiliae illustriore loco natus decessit, ejus propinqui conveniunt, et de morte si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum quaestionem habent, et si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt*, theils finden wir dieselbe noch ausdrücklich in diesem Umfange in späteren Gesetzen anerkannt. *LL. Longobard. Lib. II. tit.* 9. §. 2. (*L. Rothar.* 222.) *Si servus liberam mulieram aut puellam aussus fuerit sibi conjugio sociare, animae suae incurrat periculum, et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvendendi, et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerint.* Meine Vergleichung der röm. Tutel und Cura mit der heutigen Vormundschaft. Bamberg 1828 S. 62.

[10]) *Tac. germ. c.* 13. *Arma sumere non antea cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant: haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.* Es ergibt sich zugleich hieraus, dass ein bestimmter Termin der Volljährigkeit in dieser Periode noch nicht vorkomme, sondern der frühere oder spätere Eintritt derselben von dem Grade der physischen Reife des Individuums abhing.

[11]) S. die Stelle bei Tacitus in *not.* 10.

[12]) *Tac. germ. c.* 7. *Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.* Ein Beweis, wie wichtig für die ganze Friedens- und Rechtsverfassung das Bestehen dieser Familienverbindungen und Sippschaften geachtet wurde, liegt darin, dass die nach Britannien übergewanderten Anglo-Saxonischen Heerhaufen, als sie sich dort niederzulassen anfingen, ein Surrogat der einheimischen Sippschaften, nämlich eine Friedensbürgschaft von je 10 Hausvätern (*decennalis Fidejussio, Decania*) errichteten. Vergl. *LL. Edowardi c.* 20.

Digitized by Google

[13]) *Tac. germ. c. 18. Dotem non uxor marito, sed maritus uxori offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque.* Aus dieser Beifügung, dass die Gaben des Mannes gar nicht für den Gebrauch der Frau geeignet sind, ergibt sich, dass diese Stelle nicht von einer **Morgengabe**, welche der Mann der Frau gibt, sondern nur von einem Kauf-Pretium, welches er ihren Verwandten für die Ueberlassung ihres Mundiums über die Frau gibt, zu verstehen ist. Zweifelhaft könnte freilich diese Behauptung durch die Schlussworte derselben Stelle werden — *mulier — admonetur — accipere se, quae liberis inviolata et digna reddat, etc.* insoferne man annehmen will, dass **Tacitus** hier die an die Ehefrau bei der Eingehung des Bündnisses wirklich gerichtete *admonitio* habe historisch referiren wollen, und man nicht diese Schlussphrase vielmehr (und wie mir scheinet, richtiger) nur als ein dem **Tacitus** selbst zugehöriges Raisonnement betrachten will, durch welches er sich und seinen Lesern, die einem Römer zu seiner Zeit auffallende Erscheinung, dass der Mann etwas bei der Eingehung der Ehe geben müsse, zu erklären suchte, und weniger genau bekannt mit dem eigenthümlichen Wesen der Familienbürgschaft und ihrem Schutzrechte in den vom Manne gegebenen Gegenständen ein Symbol der Treue und Anhänglichkeit zu finden glaubte, welche die deutschen Frauen ihren Männern in allen Verhältnissen des Lebens erwiesen. Auch das alte römische Recht kennt ein ähnliches Kaufgeschäft zur Begründung der Civil-Ehe, die *coëmtio in manum mariti.* — Die Frau (oder vielleicht richtiger deren Verwandte? durch die Hand der Frau) machte dem Manne bei der Schliessung der Ehe ein kleines Geschenk in Waffen. **Tac.** ebendas.

[14]) *Tac. germ. c. 18. Singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur.* — So hatte z. B. **Ariovist** zwei Gemahlinnen *Caes. de B. G. Lib. I. c.* 53, die eine war eine Suevin, die andere eine Tochter eines Fürsten in Noricum.

§. 18.

e) *Rechtsverhältnisse der Familienglieder in Bezug auf Erbrecht.*

Die Erbfolge war in den ältesten Zeiten nur Intestaterbfolge, und Testamente waren nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des **Tacitus** ganz unbekannt.[1]) Auch von der vertragsmässigen Erbfolge finden sich in diesem Zeitraume noch keine Spuren. Der Grund der Intestaterbfolge möchte ursprünglich nur allein in der Blutsverwandtschaft gefunden werden können,[2]) auch ist ein **Ausschluss** des Weibstammes durch den Mannsstamm nicht ersichtlich, obgleich vielleicht

bei manchen Stämmen schon einiger Vorzug des Mannsstammes bereits angedeutet zu sein scheint.[3]) Dass die Intestaterbfolge eine Parentelenfolge war, d. h. dass immer nur die erbten, welche mit dem Verstorbenen den nächsten Parens gemein hatten, ist von Tacitus deutlich angedeutet.[4]) Die Unbekanntschaft mit den Testamenten, die der Familie als einer Gesammtheit obliegende Wehrpflicht des Gutes, der Mangel oder die Geringfügigkeit eines anderen beweglichen Vermögens, als eines solchen, welches wie Waffen und Vieh in einer Beziehung zu dem Gute stand, trugen aber gewiss schon frühzeitig bei, die Idee eines der ganzen Familie zustehenden Besitzrechtes, und die Idee des Einrückens der Familienglieder in die Ausübung des Besitzes nach einer bestimmten Ordnung bei dem Abgange des bisherigen Besitzers hervorzurufen und auszubilden.[5]) Bei einigen Stämmen mögen schon frühzeitig besondere Gewohnheiten über die Erbfolge bestanden haben; jedoch wäre es zu gewagt, hier aus einzelnen uns aufbehaltenen Beispielen allgemeine Regeln aufstellen zu wollen.[6])

[1]) *Tac. germ. c. 20. Nullum testamentum.*

[2]) Eichhorn a. a. O. §. 19.

[3]) Denn nach *Tac. germ. c.* 20. steht der *avunculus* dem *patruus* um einen Grad nach. S. die folg. Note.

[4]) *Tac. germ. c.* 20. *Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.* Vergl. J. C. Mayer, Germaniens Urverfassung 1798. S. 72. ff.

[5]) Mittermaier a. a. O. §. 382. Phillips deut. Privat-R. I. Bd. S. 139—146.

[6]) So will z. B. v. Löw a. a. O. S. 14. not. 37. aus dem, was *Tac. germ. c.* 32. von den Tencteren sagt (s. oben §. 17. not. 4.) und aus der (der folgenden Periode angehörenden) *L. Angl. et Warin. tit.* 6.: *ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, i. e. lorica et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere,* die Untheilbarkeit der Grundstücke und das Vorrecht der Erstgeburt als allgemeine deutsche Successionsart für diese Periode annehmen.

§. 15.

f) *Die Gaugenossenschaft.*

Die Gaugenossenschaft war eine politische Verbindung der waffenfähigen und stammverwandten [1]) Männer eines be-

stimmten Districtes (*vicus, pagus, Gau*)[2]) zur Erhaltung des Friedens und des Rechtszustandes, sowohl nach Aussen, als im Inneren dieses Districtes unter den Gaumitgliedern selbst, und zur Ordnung und gemeinschaftlichen Handhabung aller, sämmtliche Mitglieder dieser Verbindung interessirenden Lebensverhältnisse, wie z. B. die Vertheilung der Grundstücke zu deren abgesonderter oder gemeinschaftlicher Benützung für Ackerbau oder Viehzucht.[3]) Die Gemeinde-Angelegenheiten wurden durch eine Versammlung (*concilium Tac. c. 11*, später *placitum*, Gowding, s. §. 14. not. 1.) verhandelt, an welcher alle waffenfähigen Männer des Gaues als stimmberechtiget Antheil nehmen. Schon Tacitus unterscheidet regelmässige, periodisch wiederkehrende Versammlungen und besonders berufene,[4]) welche uns in den spätern Perioden noch unter den Namen der ungebotenen und gebotenen Dinge begegnen. Als Executivbeamter stehet an der Spitze der Gauverwaltung da, wo edle Geschlechter vorkommen, ein Fürst (*princeps*) bei den anderen Stämmen ein *Magistratus*,[5]) welcher nach der gemeinen Meinung bei den meisten Stämmen mit dem Namen Graf bezeichnet worden sein soll.[6]) Diese Verwaltung, welche vorzüglich in der Vollstreckung der von der Gauversammlung gefällten Rechtssprüche bestanden zu haben scheinet, wurde von dem *princeps* oder *magistratus* im Allgemeinen unentgeldlich geführt, jedoch findet sich die Sitte, dass demselben von den Gaumitgliedern jährliche Geschenke gemacht wurden:[7]) auch bezog derselbe einen Theil der Strafgelder als eine Art Vergütung für seine Amtsführung.[8]) Zur Unterstützung des *magistratus* findet sich schon nach Tacitus ein Aufgebot freier waffenfähiger Leute, eine Landwehr oder Heerbann-Militz, indem ihm aus den Gau-Einwohnern hundert Begleiter (*comites, centenarii*, Cent-Männer) zur Verfügung stehen, welche ausserdem, dass sie die eigentliche executive Macht des *magistratus* sind, zugleich eine Art berathendes Collegium bilden, dessen Meinung derselbe bei unvorhergesehenen Fällen zu vernehmen verpflichtet gewesen zu sein scheint.[9]) Die Theilnahme an der Gauverbindung war höchst wahrscheinlich wesentliche Bedingung für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit eines Individuums innerhalb der Gränzen eines Gaues, und jeder Fremde wurde wohl als Feind behandelt, wenn er nicht unter den Gaumitgliedern einen

Gastfreund gefunden hatte, welcher für ihn der Gemeinde haften wollte.[10])

Tacitus nennet noch eine andere Obrigkeit, den *dux*, welcher in dieser Periode aber noch nichts anderes, als ein durch Volkswahl vorübergehend auf die Dauer eines Kriegszuges ernannter militärischer Anführer (Heeritogo) war.[11])

Die Könige (*reges*) entstanden dadurch, dass einige adeliche, oder berühmte alte Geschlechter die Würde des *dux* schon in dieser Periode eben so, wie die des *magistratus* bei sich erblich zu erhalten wussten, wozu besonders die steigende Macht derselben durch Vermehrung ihrer Dienstgefolge (s. §. 20) und durch die Erweiterung ihres Grundbesitzes in Folge der mit ihren Gefolgen gemachten Eroberungen, so wie auch die Beibehaltung der Gefolge in ihrer Dienstpflicht sogar während des Friedens, nicht wenig beigetragen haben mag.[12]) Doch ist die Gewalt der Könige, da wo sie vorkommen, immer durch die Theilnahme des Adels und des Volkes an der Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten beschränkt, so dass ihre Gewalt, dem Umfange nach, in ihren verschiedenen Beziehungen nicht weiter, als die der obengenannten Volksbeamten und der Dienstherren in den nicht monarchisch regierten Gauen gereicht zu haben scheint.[13]) Reine Despotie war in Deutschland unbekannt, und bei dem deutschen Nationalcharakter, in dessen Grundzügen das Streben nach allgemeiner Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten liegt, und welcher in dieser Periode noch in seiner vollen Reinheit sich darstellte, absolut unmöglich.[14])

Ausser den bisher genannten obrigkeitlichen Personen erwähnt auch Tacitus noch einer politischen Thätigkeit der Priester, welchen er das ausschliessliche Recht beilegt, Leibes- oder Lebensstrafen zu vollziehen.[15]) Was die Verbrechen selbst anbetrifft, so lässt sich bei der Unvollständigkeit der Quellen mehr nicht angeben, als dass die an der Gaugenossenschaft selbst begangenen (öffentlichen) Verbrechen, wohin man die Verrätherei und das Ueberlaufen zum Feinde rechnete, von den Privatverbrechen unterschieden wurden. Bei den ersteren erscheint der Tod als regelmässige Strafe.[16]) Bei den Privatverbrechen konnte der Verbrecher durch die Bezahlung des Wehrgeldes und der Busse sich von aller Strafe frei machen. Ob aber derselbe, wenn er zahlungsunfähig

Digitized by Google

war, eine Leibesstrafe (vielleicht Talion) erlitt, oder ob er als Leibeigener der Familie des Verletzten übergeben wurde, und hierdurch deren unbeschränkter Privatrache verfiel, bleibt für diese Periode zweifelhaft. [17])

[1]) Grimm deut. R.-A. S. 494, 495. — v. Löw a. a. O. §. 6.

[2]) Ueber die verschiedenen Wortformen *gouwi, gewi u. s. w.* und die *Synonima: Scyre, Scyra* u. s. w. in *L. Edoward.* 55. s. Grimm deut. R.-A. S. 496. — Für die Ableitung von *γέα* ist Eichhorn a. a. O. §. 14. *not. c.*

[3]) Dass die auf die Erhaltung des Friedens und die auf die Benützung der Gemeinde-Güter (vorzüglich Wald u. Weide) gerichtete Verbindung schon in dieser Periode von einander getrennt und unterschieden gewesen waren — Mark-Genossenschaft im Gegensatze der rein politischen Gauverbindung, wie v. Löw a. a. O. §. 5. 6. darzustellen versucht hat, ist nicht wahrscheinlich. Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 14. *not. b.* Vielmehr tritt die Markgenossenschaft erst im Gegensatz der polit. Verbindung hervor, theils nachdem viele der alten kleineren Gaue unter Carl d. G. in grössere zusammengeworfen worden waren, wobei sodann die Bewohner der verbundenen Districte ihren Grundstücksverband und ihre gemeinschaftlichen Nutzungen mit Ausschluss der Bewohner der neu hinzugekommenen Landestheile als etwas privatrechtliches fortsetzten, während in der früheren Zeit auch diese Angelegenheit als eine öffentliche naturgemäss erscheinen musste; theils und besonders aber hängt die Entstehung der Markgenossenschaften mit der Auflösung der Gauverfassung zusammen. Marka bezeichnet bereits in dieser Periode (bei *Ulfilas*), und forthin im Allgemeinen „Gränze“, so dass also auch jeder Gau seine eigene Marka hat. Grimm a. a. O. S. 496. Das Vorhandensein mehrerer Marken (Dorfmarken) in einem Gaue, lässt sich vor der nächsten Periode nicht nachweisen, von wo an auch die Unterabtheilungen der Gaue in *Hundredas, Wapentachias* u. s. w. hervortreten.

[4]) *Tacit. c. 11. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur.* Die Zählungsart nach Nächten, anstatt nach Tagen, welche Tac. hierbei erwähnt, bestätiget noch aus der folgenden Periode die *L. Salica tit.* 50.

[5]) S. §. 15. not. 6.

[6]) Das altfränkische Wort Graf (*graphio, gravio, grafio*), welchem *L. Ripuar.* 53. das lat. *comes* gleichstellt, findet sich erst in der *Lex Salica* u. in der *Lex Ripuariorum*, und eben so erst hier das Wort *comes* in der Bedeutung einer Obrigkeit, während es bei Tacitus nur einen Begleiter bezeichnet. *Germ. c.* 12, 13. Es ist daher kein Grund vorhanden, den Namen Graf, als das ursprüngliche Prädikat der deutschen Gau-Obrigkeit zu betrachten, wie Eichhorn §. 14. *not. f.* behauptet, da dieser Name erst mit der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft, bei den anderen deutschen Stämmen durch die Franken in Gebrauch gesetzt worden zu sein scheint. Vergl. *L.* 35. *Edowardi conf.* bei *Canciani IV.* 341. — Als grammatisch unrichtig hat die Ableitung von Grau (*canus*)

Digitized by Google

nachgewiesen Grimm a. a. O. 753, wo sich auch derselbe für die Ableitung von *garavjo*, *agl. gerefa*, (Gefährte) erklärt, was wörtlich dem lat. *comes* entspricht, eine Ableitung, welche schon, obgleich wegen einer andern Stammsylbe (*faran*, fahren, überhaupt gehen) Wachter *gloss. s. h. v.* vorgeschlagen hatte. Wie das Wort, Gefährte, *comes*, zur Bezeichnung jeder obrigkeitlichen Würde im allgemeinen gelangen konnte, (man findet später Land-Mark-Ding-Gau-Cent-Holz-Grafen u. s. w., erklärt sich durch die unzweifelhafte Beförderung der nächsten Begleiter der Frankenkönige bei ihren Eroberungszügen zu Staatsämtern in den eroberten Provinzen. Vergl. L. 55. *Edowardi* bei Wilkins *LL. Anglosax. p.* 204. Will man sich nicht mit der allgemeinen Bezeichnung der Obrigkeit in dieser Periode, durch *magistratus* nach Tacitus begnügen, so möchte wohl schwerlich eine andere Bezeichnung als *ealdormen*, (*Aldermen*) welchem das Wort *senior*, (später *seigneur*) in den Capitularien der fränkischen Könige genau entspricht, als die richtige vermuthet werden. Hierfür spricht, dass die Capitularien den *comes* und *senior* nicht als gleichbedeutend, wohl aber als eine gleiche Rangstufe neben einander stellen. Z. B. *Capit.* 2. *Carol. M. a.* 812. *tit. IX*, bei Georgisch S. 764.

[7]) *Tac. germ.* c. 15.

[8]) *Tac. germ. c.* 12. — „*Pars mulctae regi vel civitati exsolvitur.*

[9]) *Tac. germ. c.* 12. — „*Centeni singulis* (*principibus*) *ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt.* — Vergl. *Tac. germ.* c. 6. — „*Idque ipsum inter suos vocantur.*"

[10]) Diese Rechtsansicht, welche sich für die späteren Zeiten theils aus den alten Volksrechten z. B. *L. Alamanor. tit. CV.* theils aus späteren Gewohnheitsrechten, wie z. B. dem Strandrechte, dem Wildfangsrechte u. s. w. ergibt, (vergl. Eichhorn a. a. O. §§. 14, 46,) scheint für diese Periode durch das widersprochen zu sein, was *Tacit. germ. c.* 21. von der grossen Gastfreundschaft der Germanen berichtet. Allein diese Gastfreundschaft war doch zuerst durch die Aufnahme als Gastfreund durch einen Germanen bedingt, und insoferne möchte die Begleitung, welche der Deutsche seinem abreisenden Gaste bezeigt, nicht sowohl ihren Grund, wie ihn Tacitus an sich ziemlich unwahrscheinlich angibt, in dem Aufzehren der eigenen Vorräthe durch den Gast ihren Grund haben, sondern in der doppelten Rücksicht, den Gastfreund dem Schutze eines anderen Germanen zu übergeben, zugleich aber auch durch die Begleitung der Begehung von Verbrechen durch den Gastfreund vorzubeugen, für welche der Beherbergende dem Gau haften musste. Die Gesetze der folgenden Periode machen zwar auch Gastfreundschaft (d. h. Beherbergung des Fremden, jedoch ohne Verbindlichkeit ihm Alimente zu reichen) zur Pflicht, z. B. *L. Burgund. XXVIII.* 1. — jedoch nicht über 3 Tage, von welcher Zeit an der Beherbergende für den Gastfreund sofort wie für seine Familienmitglieder haften musste. *Duabus noctibus hospes, tertia nocte familiaris habendus est.* L. Edovardi 27. Vergl. Grimm a. a. O. S. 399. ff.

[11]) *Tac. germ. c.* 7. Grimm a. a. O. S. 753.

Digitized by Google

[12]) §. 13, *not.* 8. §. 14, *not.* 3. — Gegen die Ableitung des Wortes König von *Kuni,* Geschlecht, s. Grimm a. a. O. S. 236.

[13]) *Tac. germ. c. 7. Nec regibus infinita aut libera potestas.* Vergl. mit *Germ. c.* 11, woraus deutlich hervorgeht, dass die Beschlussfassung (gesetzgebende Gewalt) auch bei jenen deutschen Stämmen, welche einen König anerkannten, immer bei dem gesammten Volke geblieben war.

[14]) S. §§. 12, 16. No. 3. — Bemerkenswerth ist der schon von Tacitus hervorgehobene Hang der Deutschen zur Gleichgültigkeit in den Gemeindesachen, so lange nur das Recht selbst, daran Theil zu nehmen ihnen nicht bestritten ist. *Tac. germ. c.* 11. *Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium consumitur.*

[15]) *Tac. germ. c. 7. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum.* Ausgesprochen wird die Strafe aber von der Gemeinde selbst. *Tac. germ. c.* 12. Ueber den Priesterstand der Germanen vergl. §. 15, not. 4. und besonders Grimm a. a. O. S. 266 u. ff. u. 749 u. ff.

[16]) Die älteste Todesstrafe, deren Erwähnung geschieht, ist das Hängen. *Tac. germ. c.* 12. *Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt.* — Tacitus erwähnt eben daselbst der Sitte, feige, unkriegerische u. dergl. Leute, in Sümpfen zu ersticken, was aber nicht eigentlich als eine Strafe im juristischen Sinne, als vielmehr als eine dem Geiste der damaligen Zeit angemessene Polizeimassregel zu betrachten sein möchte.

[17]) *Tac. germ. c.* 12. kennt für die Privatverbrechen nur die Verurtheilung zum Wehrgeld und zur Busse an den Gau, oder den Richter. S. §. 16. not. 2. a. E. Bestimmter ist hinsichtlich der Folgen der Zahlungsunfähigkeit die *L. Salica. tit.* 61.

§. 20.

g) *Die Dienstgefolge.*

Gleichfalls schon in der ältesten Periode erscheinet als ein sehr bedeutendes Element im germanischen Volksleben eine andere Genossenschaft, welche auf das Versprechen von Kriegsdiensten — auf ein Versprechen der Treue gegründet war, nämlich die Gefolgschaft, in welcher der erste Keim des Feudalismus enthalten ist, [1]) welcher in Deutschland von der Ausbildung der fränkischen Monarchie an bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Stelle eines eigentlichen Staatsorganismus vertreten musste. Diese Verbindung zwischen einem Anführer meistens alten hochberühmten Geschlechtes und seinen Waffengefährten zu wechselseitiger Treue im Kampfe und in Gefahr, war das naturgemässe Produkt

Digitized by Google

zweier Grundzüge im deutschen Volkscharakter, nämlich theils eines hohen kriegerischen Ehrgeizes und eines Hanges zu Abentheuern, theils einer zum Anschliessen an hervorragende Individualitäten ungemein geneigten Gemüthlichkeit, [3]) so wie auch die Richtung nach Aussen, welche die Thätigkeit der germanischen Jugend in der damaligen Zeit bei dem Mangel aller Veranlassung zur Thätigkeit im Inneren, bei der Unbekanntschaft mit den Wissenschaften, Künsten und Gewerben des Friedens, mit dem Verkehre und Geldreichthume und bei der grossen Einfachheit der bürgerlichen Institutionen nothwendig nehmen musste, zur Erweiterung und Vermehrung der Gefolgschaften wesentlich beitrug. [4]) Desshalb beeinträchtigte auch der Eintritt in ein solches Gefolge die Ehre des freien Mannes nicht, [5]) obgleich es sich leicht erklärt, dass die Gewalt des Dienstherrn *(princeps)* bald die des Magistratus überstieg [6]) und dadurch der Grund zur Umgestaltung der bisherigen politischen Verhältnisse, insbesondere zur Entwicklung einer grösseren königlichen Gewalt gelegt werden konnte, besonders nachdem die Vortheile und der Gewinn, welchen der Dienst unter dem Gefolge eines glücklichen Anführers gewähren konnte, gelehrt hatte, das Privatinteresse auf Kosten des öffentlichen zu befriedigen. Das Gefolge erhielt ursprünglich einen Theil der Beute, und scheinet auch auf Unterhalt am Hofe des Dienstherrn Anspruch gemacht zu haben, gewiss wenigstens bei jenen Fürsten, welche ihre Gefolge auch im Frieden beisammen behielten. [7]) Verleihungen von Grundstücken, um sich hierdurch tüchtige Krieger zum Dienste in dem Gefolge zu verpflichten, werden in dieser Periode noch nicht erwähnt, [8]) so wie sich auch keine Spuren der Vererblichung der Dienstpflicht auf die Nachkommen der Gefolgsleute finden, wesshalb nicht anders anzunehmen ist, als dass die durch den Eintritt in ein Gefolge begründete Verbindung einseitig sowohl von dem Dienstherrn wie von dem Dienstmanne aufgegeben werden konnte.

[1]) Schon *Caesar de B. G. L.* 3. *c.* 22. *L.* 6. *c.* 23. erwähnt diese Gefolge unter dem Namen: *Soldurii, Devoti, Ambactes* (Ampachts-Amt-Dienst-Leute.) *Tac. germ. c.* 13. nennt sie *comites.*

[2]) Ohne dass man jedoch in diesen Gefolgschaften selbst schon ein feudales Verhältniss annehmen darf, wie z. B. *Struv. syntagm. j. ſeud c.* 1. §. 3. Gmeiner, das allgem. deut. Lehn-R. Grätz 1795. Bd. I. S. 18 gethan haben. Vergl. Zepernik Miscellaneen z. Lehn-R. Bd. I. S. 83

Weber *Commentar* z. Boehmer *princip. j. feud.* Bd. I. S. 58 u. ff. Kortüm über Königthum, Dienstmannschaft u. Landestheilung. Basel 1822.

[3]) Man sehe besonders die Beschreibung des innigen Verhältnisses zwischen dem Fürsten und seinem Gefolge, was freilich auch wieder den Nachtheil haben musste, dass durch dieses enge Aneinanderschliessen die Interessen des kräftigsten Theiles der Nation von dem gemeinen Wesen abgezogen wurde, bei *Tac. germ. c.* 14. Bekannt ist überdiess die Sitte der Gefolge, den gefallenen Fürsten nicht zu überleben, oder wenn derselbe gefangen wird, freiwillig sein Schicksal zu theilen. S. §. 12. not. 4. *Amm. Marcell. XVI.* 12.

[4]) *Tac. c.* 15. gibt die trefflichste Schilderung von der Gewohnheit der Germanen, die Zeit, welche sie nicht im Kriege zubrachten, im grössten Müssiggange hinzubringen.

[5]) *Tac. germ. c.* 13. „*Nec rubor inter comites aspici.*"

[6]) *Tac. germ. c.* 14. *Illum (principem) defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est.*

[7]) Darauf deutet Tacitus hin, wenn er *c.* 14. die Schwierigkeit erwähnt, ohne Krieg das Gefolge zusammenzuhalten, weshalb die grossen Gefolgsherrn häufig an auswärtigen Krieg Theil zu nehmen suchten.

[8]) *Tac. c.* 14. sagt ausdrücklich: *epulae, et quamquam incomti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt*, und dass ausserdem das Gefolge nur Waffen und die nöthigen Kriegsdienstpferde vom Herrn erhalten habe.

§. 21.

Die Völkerwanderung. a) *Vom Tode Theodosius II. (395) bis zum Tode Attilas (453).* [1])

Die Verbindung der ersten mit der zweiten Periode der deutschen Geschichte und der Uebergang des Volkslebens aus den einfachen, gleichsam von der Natur gebildeten Genossenschaften in eine mehr staatenähnliche Form geschah durch eine Kette gewaltsamer Ereignisse, welche nur der politischen Geschichte allein anheim fallen, ohne einen in Bezug auf Rechtsbildung interessanten Gesichtspunkt darzubieten, bis endlich auf den rauchenden Trümmern der bis dahin civilisirt genannten, aber in eigener Entnervung zerfallenen Welt ein neues Volksleben, in seinem Grundtypus völlig verschieden von dem der alten Welt kräftig und gewaltig aus den Grundzügen des deutschen Charakters sich entfaltete, welcher unter den Einflüssen eines milderen Himmelsstriches und eines glücklicheren, bereits längst der Cultur gewohnten Bodens, unter den Denkmalen antiker, aber jetzt gesunkener Grösse eines einst

Digitized by Google

weltherrschenden Volkes, und durch die Annahme des Christenthumes erst die äusseren Bedingungen für die Möglichkeit seiner allseitigen Entwickelung gefunden hatte. Eine neue Aera begann für Europa mit den grossen Völkerzügen, welche ein frisches Blut, eine neue, künftigen Jahrtausenden gewachsene Lebenskraft und neue Rechts- und Lebensansichten in den altersschwachen Süden und Westen von Europa trugen, und durch ihre Niederlassungen in demselben heimisch machten; und ehe noch ein Jahrhundert verfloss, war Europa germanisirt, ein Resultat, welches um so grossartiger erscheinen muss, als die ganze Geschichte des römischen Staates vom Augenblicke seiner Gründung an bis zu seiner Vernichtung durch die deutschen Völker nichts anderes war, als das Streben, römische Sitten und römische Gesetze und Cultur dem übrigen Europa aufzudringen, ein Streben, an welchem nach fast eintausendjährigem Kampfe die Kraft der Römer sich erfolglos verzehrt und gebrochen hatte.

Bald nach dem Tode Theodosius II. begannen schon die in Thracien und Illyrien aufgenommenen Westgothen, welche im Jahre 396 den Alarich, einen Fürsten aus dem Geschlechte der Balten [2]) zu ihrem Könige erwählt hatten, Bewegungen gegen den griechischen Hof, welche, obgleich nur durch untergeordnete Motive hervorgerufen, wie z. B. durch das Missvergnügen über die Nichtbezahlung der versprochenen Jahrgelder und den Ehrgeiz Alarichs, welcher die Oberbefehlshaberstelle über die sämmtlichen Truppen des griechischen Reiches begehrte, doch nichts desto weniger die Existenz des Reiches bedrohten, als selbst Rufin, der erste Staatsbeamte der griechischen Monarchie, mit Alarich im Einverständnisse zu sein schien, und dieser bereits ungehindert Macedonien und Thessalien verwüstet hatte. [3]) Der Sturz des Rufin und das Erscheinen des Vandalen Stilicho, welcher den Occident im Namen des Honorius mit grosser Kraft regierte, mit einer Flotte, bewog den Alarich vorläufig einen Vergleich einzugehen. [4]) Im Winter des Jahres 400 brach aber Alarich von Eroberungslust getrieben, vielleicht auch nicht ohne Anleitung von Seite des griechischen Kaiserhofes, welcher kurz vorher die Gothen durch die Empörung des zum Oberfeldherrn der in Sold genommenen Deutschen, so wie auch der römischen Truppen ernannten gothischen Anführers Gaina, [5]) neuerdings fürchten gelernt hatte, und die Ent-

Digitized by Google

fernung dieses Volkes aus seiner Nähe nicht weniger dringend wünschen musste, als er den Sturz des Stilicho wünschte, nach Italien auf, ging über die Julischen Alpen und den Po auf Ravenna los, als Stilicho aus Räthien herbeieilte, wo er gleichzeitig ausgebrochene Bewegungen der anderen deutschen Völker beigelegt und sogar mehrere derselben in Dienste genommen hatte. Er hatte den Rhein und Gallien von Truppen entblösen und Britannien ganz Preis geben müssen, um Alarich begegnen zu können, und war auch so glücklich, denselben in zwei Treffen bei Pollentia (402) und Verona (403) zurückzuwerfen [6]) und ihn sogar selbst zu einem Bündnisse gegen den griechischen Hof zu gewinnen. [7]) Nicht weniger glücklich war Stilicho gegen einen anderen Einfall, welchen germanische Stämme aus den Rhein- und Maingegenden im Jahre 405 unter Rhadagais in Italien unternahmen. [8]) Dagegen konnte er nicht hindern, dass im Jahre 406 ein anderer grosser Zug deutscher Völker, unter welchen als Hauptstämme Vandalen, Alanen, Burgunder und Sueven genannt werden, in das von den Legionen entblöste Gallien einbrachen, und nach Zerstörung vieler Städte in den Rheingegenden sich allmählig bis an die Pyrenäen hinzogen, [9]) und in Verbindung mit dem Rebellen Constantin, [10]) welcher ein gemeiner Krieger, von den britannischen Truppen zum Kaiser ausgerufen worden war, (407) eine drohende Stellung annahmen. Mitten unter den vielfachen Verwicklungen, in welche theils hierdurch, theils durch Alarichs fortwährend drohende Stellung, theils durch den Tod des Arkadius und die Minderjährigkeit seines Sohnes Theodosius (408) das Reich versetzt war, liess Honorius, schwachsinnig und furchtsam, den Mann, welcher allein noch das wankende Gebäude zusammenhielt, Stilicho, aus Argwohn, er möge selbst nach der Kaiserwürde streben, ermorden. [11]) Schnell hatte Alarich die Unfähigkeit und Schwäche der neuen Regierung übersehen. Er brach neuerdings in Italien ein, und ging gerade auf Rom los, welches nur durch die Bezahlung einer grossen Geldsumme sich diesesmal retten konnte. [12]) Da aber der römische Hof auf die übrigen Bedingungen Alarichs nicht eingehen wollte, [13]) kehrte dieser bald aus Toskana wieder vor Rom zurück, welches ihm seine Thore öffnen musste, (409) und von ihm in der Person des bisherigen *praefectus urbis Attalus* einen Kaiser erhielt, [14]) welchen er aber selbst im

folgenden Jahre schon wieder absetzte, und weil Honorius noch immer nicht auf seine Bedingungen eingehen wollte, zum drittenmale vor Rom zog und es diesesmal mit Sturm nahm,[16]) (24. Aug. 410) dasselbe aber nach einem kurzen Aufenthalte verliess, um seinen Zug gegen Sicilien fortzusetzen, auf welchem er aber kurz nachher starb.[17]) Die Gothen wählten hierauf seinen Schwager Athaulf zum Könige, welcher sie wieder nach Oberitalien heraufführte, und nachdem er sich die Schwester des Honorius, Placidia vermählt hatte, einige Zeit im guten Einverständnisse mit diesem gewesen zu sein, und gegen die Versuche der nach Gallien eingedrungenen Völker, (besonders Sueven, Alanen, Vandalen) sich hier und nach Italien weiter auszubreiten, mit Glück gekämpft zu haben scheint, was dann diese Völker bewog, nach Spanien hinüber zu ziehen, worauf die Westgothen, wie es scheint, mit Bewilligung des Honorius sich in Gallien festsetzten. und sogar noch unter Ataulph die spanische Provinz Barzellona besetzten.[18]) Im Jahre 411 findet man bereits in Spanien neue Reiche durch die Vandalen, Sueven und Alanen begründet.[19]) 414 scheinen die Burgunder mit Bewilligung der Römer sich in *Germania prima* um den Jura niedergelassen zu haben,[20]) und seit dieser Zeit (414) richteten auch die Westgothen, welche wieder mit den Römern sich zerworfen hatten, ihre grösste Thätigkeit auf die Eroberung von Spanien, wo sie ein westgothisches Reich (Catalonien) gründeten,[21]) und die Vandalen vertrieben, welche hierauf nach Afrika überwanderten. (429)[22]) Zugleich blieb auch noch ein Theil von Gallien bis an die Garonne, (Aquitanien) in der Gewalt der Westgothen.[23]) In Gallien breiteten sich von der einen Seite die Franken, welche sich (421) in Pharamund einen König gegeben haben sollen,[24]) immer mehr aus,[25]) während auf der anderen Seite die Alamannen und andere kleinere deutsche Volksstämme sich im Elsass, Rhätien und Helvetien ausbreiteten. Noch einmal hatte das abendländische Reich das Glück, einen Mann von Talent und Kraft die Stelle Stilichos einnehmen zu sehen. Mit ungemeiner Thätigkeit machte nach des Honorius Tode der römische Feldherr Aetius[26]) den Alanen, Westgothen, Franken und Burgundern jede weitere Ausbreitung in Gallien streitig, und manchmal schien sogar der alte Ruhm zu den römischen Waffen zurückkehren zu wollen, (430—446)[27]) als ein neues gewaltiges Ereigniss

Digitized by Google

die gemeinschaftliche Aufmerksamkeit aller sich bisher im Westen Europas bekämpfenden Partheien auf sich zog, und die Gefahr allen gleichmässig Vernichtung und Verlust nationaler Selbsständigkeit drohend, die bisherigen Feinde zum gemeinsamen Widerstande vereinte. Im Jahre 445 war Attila[28]) *(Athila, Atzel, Etzel)* Alleinherrscher aller Hunnen geworden. Das ganze alte ehemalige Gothenreich mit seiner Ausdehnung bis an das baltische Meer und in das Innerste Deutschlands huldigte seinen Geboten. Geiserich, König der nach Afrika ausgewanderten Vandalen, bot ihm sein Bündniss zur Zertrümmung des Römer- und Westgothenreiches,[29]) auch fehlten nicht direkte Ermunterungen zu diesem Unternehmen aus der nächsten Umgebung des römischen Kaisers.[30]) Die Gelegenheit zum Kriege bot sich von selbst. Zwei fränkische Fürsten, Merwich und Theudobald (*Chlodebaud,* Chlodebald) stritten um die Herrschaft der Franken. Merwich suchte in Rom, Theodobald bei Attila Hülfe.[31]) Im Winter des Jahres $4^{50}/_{51}$ zog Attila mit einem Heere von 700,000 Mann an der Donau herauf. Mit ihm zogen unter ihren Fürsten die deutschen Völker, welche ihre alten Sitze noch nicht verlassen hatten.[32]) Nur die Sachsen, noch in ihren Wohnsitzen an den nördlichen Küsten Germaniens, scheinen an diesem Zuge keinen Theil gehabt zu haben, sondern verfolgten seit dem Jahre 449 selbstständig ihre Eroberungen in Britannien.[33]) Valentinian III. und sein Feldherr Aetius hatten sich auf die ersten Nachrichten von dem Aufbruche des Attila mit dem grössten Eifer beworben, eine Verbindung mit den bereits in Gallien und Spanien eingewanderten deutschen Völkern, besonders mit den Westgothen, in deren Macht man die letzte Hoffnung einer Rettung setzte, zu Stande zu bringen.[34]) Somit erschien die Bevölkerung von Europa in zwei feindliche Hälften getrennt, und die deutschen Stämme, auf beiden Seiten der Kern der Heere,[35]) sollten mit dem Schwerdte entscheiden, ob das ersterbende Phantom der römischen Universalmonarchie noch eine Zeitlang seinen bleichen Schimmer über den Westen von Europa hinwerfen, oder ob ein Attila, der sich an der Spitze seiner mongolischen Barbaren freute, Gottes Geissel von der zitternden Menschheit genannt zu werden, Alleinherrscher über Römer, Kelten und Germa-

Digitized by Google

nen sein sollte. Bei *Chalons sur Marne*[36]) sah Attila den Westgothen-König Theodorich, Aetius und Merowig sich gegenüber. Der Kampf entbrannte mit einer furchtbaren Erbitterung.[37]) Mehr als zweimal hunderttausend Leichen deckten am Abende des blutigen Tages das Schlachtfeld. Der Verlust an Menschen war auf beiden Seiten gleich. Den Westgothen gebührte die Ehre des Tages, aber ihr König Theodorich war im Kampfe für die Freiheit seines Volkes gefallen.[38]) Sein Fall hatte sie zur Wuth und Rache begeistert. Attila zog sich jedoch ungehindert zurück, da die Furcht, mit welcher Aetius auf die siegende Macht der Gothen blickte, ihn das Bündniss mit denselben bald lösen liess.[39]) Attila warf sich verwüstend durch die von Aetius unvorsichtiger Weise unbesetzt gelassenen Alpenpässe auf Italien.[40]) Mit einer Reihe blühender Städte fiel Aquileja,[41]) das Bollwerk Italiens. Der Weg nach Rom war dem Sieger offen. Aber eine abergläubische Furcht, durch die Einflüsterungen seiner Umgebung genährt, machte Attila in seinem Vorhaben schwanken, und somit fand die Friedensgesandtschaft, an deren Spitze der römische Pabst Leo stand, eine günstigere Aufnahme ihrer Vergleichsvorschläge, als man zu erwarten berechtigt war.[42]) Attila zog ab mit Bewilligung eines jährlichen Tributes und mit dem Schwure, bald mit noch härterem Drängen zurückzukehren, wenn ihm nicht Valentinian seine Schwester Honoria mit kaiserlicher Aussteuer übersenden würde.[43]) Auf dem Rückzuge machte er noch einen Zug gegen die Deutschen in Gallien, wurde aber von dem Westgothenkönige Thorismund, Theodorichs ältestem Sohne geschlagen.[44]) Mit seinem kurz hierauf erfolgten plötzlichen Tode, (453) zerfiel unmittelbar das Reich der Hunnen. Völker und Fürsten im inneren Deutschland errangen nach kurzen glücklichen Kämpfen ihre alte Freiheit wieder, und begannen bald nachher selbstständige Züge gegen die römischen Provinzen.[45])

[1]) Mascou Gesch. der Deut. Bd. 1. S. 326 u. ff. — Schmid, Gesch. der Deut. Bd. 1. S. 204 u. ff. Pfister, Gesch. der Deut. Bd. 1. S. 227 u. ff. — Luden, Gesch. des deut. Volks. Bd. 2. S. 334 ff. S. auch *Gibbon, history of the decline and fall of the Roman empire;* ins Deutsche übers. v. Wenk, Schreiber u. Beck. Leipz. 1786—1806.

[2]) S. §. 13. *not.* 8. *Jornandes c.* 29. übersetzt Baltha mit audax.

Luden sucht desshalb den Alarich als Gründer des Geschlechts der Balthen darzustellen. a. a. O. c. 6. *not.* 7.

³) Quelle hierfür ausser den anderen genannten *Claudianus, in Rufinum, de laudibus Stiliconis, de Bello getico, etc.*, freilich als Dichter nur mit grösster Vorsicht zu benutzen. Vergl. *Claud. in Rufin. L.* 2. v. 28—48. *Zosimus, L.* 5. *cap.* 4—7. *Jornandes c.* 29. — Das Einverständniss Rufins erklärt sich aus dem Grolle, welchen er wegen Verschmähung seiner Tochter durch seinen Zögling Arkadius nährte. *Zosimus, L.* 5. *c.* 3. *Philostorgius, L.* 2. *c.* 6.

⁴) S. die vorige Note. Den grössten Einfluss auf die Abschliessung dieses Vergleiches, wodurch Alarich Befehlshaber von Illyrien wurde, hatte die Furcht des Verschnittenen Eutropius, durch Stilicho von der Regierung des griechischen Reiches verdrängt zu werden. Desshalb liess er auch in Constantinopel den Stilicho zu gleicher Zeit als Feind des Reiches erklären. *Zosimus, L.* 5. *c.* 11.

⁵) Ueber diese Empörung *Socrates, L.* 6. *c.* 6. *Zosimus L.* 6. *c.* 18—22.

⁶) Ueber diesen Krieg überhaupt *Claudianus de B. get.* Der Ausgang des Treffens bei Polentia scheint aber sehr zweifelhaft gewesen zu sein. Vergl. mit *Claud. l. c. v.* 651 *seq. Orosius L. VII. c.* 37. *Cassiodor. ad A.* 402. *Prosper chron. cons. Arcad et Honor. V.* — Die Schlacht bei Verona, welche nach dem Vergleiche statt gefunden haben müsste, stellt Luden II. S. 346. nicht ohne Grund, als von Claudianus erdichtet, dar.

⁷) *Zosimus L. V. c.* 26. Er erhielt auch das abendländische Illyrien, auch wurden ihm Jahrgelder versprochen.

⁸) *Zosimus l. c. Orosius VII.* 37. *Augustin de civ. dei L. V. c.* 23, und *serm. CV. c.* 10. *Isidorus in chron. Goth. aera.* 443. Wahrscheinlich stand dieser Zug mit dem des Alarich in Verbindung.

⁹) *Zosimus L.* 6. *c.* 3. *Oros. L.* 7. *c.* 38. 40. *Procop, de B. Vand. L.* 1. *c.* 5. Die Franken behaupteten sich gegen diese Durchzüge mit Gewalt in ihren Sitzen. *Gregor. Turon. II.* 9. nach *Renat. Profut. Frigiderius* erklärt ausdrücklich diese Sueven mit den Alamannen gleichbedeutend. Die Aufzählung der anderen kleineren Völker, welche den Zug mitmachten, und der zerstörten Städte s. bei *Hieronym. ad Ageruch. de monog. epist.* 9. Vielleicht gehörten diese Heerhaufen zu dem Heere des Rhadagais, welcher wohl schwerlich von Stilicho geschlagen, sondern wahrscheinlicher gegen eine Geldsumme sich bewegen liess, Italien zu verlassen, und sich gegen Gallien zu wenden.

¹⁰) *Zosimus L.* 6. *c.* 2. *Beda L.* 1. *c.* 9.

¹¹) *Zosimus L.* 5. *c.* 34. *Sozomenus L. IX. c* 4. Die Residenz des röm. Kaisers befand sich damals schon zu Ravenna.

¹²) *Zosimus L.* 5. *c.* 37—42.

¹³) Alarich forderte für sich und seine Gothen *Noricum* und jährliche Lieferungen an Geld und Lebensmitteln, wofür er dem Kaiser gegen alle seine Feinde dienen wollte. *Zosimus l.* 5. *c.* 48—50. *Sozomenus*

Digitized by Google

l. 9. *c.* 7 u. 8. — Die Vereinbarung, welche unterdessen den Krieg mit Constantin beigelegt hatte, scheint der Grund der Weigerung des römischen Hofes gewesen zu sein.

[14]) *Zosimus L.* 6. *c.* 6. — *Sozomenus L* 9. *c.* 9. Alarich liess sich von ihm zum Oberbefehlshaber des römischen Heeres ernennen.

[15]) Ueber die Ungeschicklichkeit und Unklugheit des Attalus, *Zosimus L.* 6. *c.* 7. 11. 12. *Oros. L.* 7. *c.* 42

[16]) *Oros. L. VII. c.* 35. *August. de civil. dei L.* 1. *c.* 1. *Procop. de Bell. Vand. Lib.* 1. — Das Gerücht der Erstürmung Roms scheint in der damaligen Zeit einen allgemeinen Schrecken, und eine sehr übertriebene Vorstellung von der durch die Gothen bewirkten Zerstörung erregt zu haben, wie aus den Klagen des Hieronymus und Augustinus hervorgeht. Im Gegentheil ergibt sich aus den angeführten Schriftstellern, dass die Gothen mit grosser Schonung verfahren waren.

[17]) *Philostorgius. L. XII. c.* 3. *Jornandes cap.* 30. *Orosius VII.* 43.

[18]) *Jornandes c.* 31. Mit den Kämpfen der feindlich einander gegenüber stehender Usurpatoren *Constans*, *Gerontius* und *Maximus* in Spanien, bringt den Einzug dieser Völker in Verbindung. *Oros. VII.* 40.

[19]) *Orosius L.* 7. *c.* 40. 41. *Idatius chron. ad a.* 7. *Honor.* Die Alanen nahmen Lusitanien, die Vandalen und Sueven Gallizien und Altcastilien, die Silingi ein vandalischer Stamm, den Landstrich, welcher von ihnen den Namen (V) Andalusien erhielt. Dass sie mit Honorius Verträge abgeschlossen, welche ihnen den ruhigen Besitz sichern sollten, ergibt sich aus *Procop. de Bell. Vand. L.* 1. *c.* 3. *Oros. L.* 7. *c.* 43.

[20]) *Prosper in chron. Cons. ad cons.* Lucii setzt dieses Factum *ad a.* 414. Vergl. Luden, II. S. 379.

[21]) *Orosius L.* 7. *c.* 43. Vergl. mit *Jornandes c.* 31.

[22]) Ihr Anführer war der nachmals so gefürchtete Genserich oder Geiserich. *Idatius ad a. Valent. IV. Procop. l. c. L.* 1. *c.* 3. *Jornandes c.* 33. 439 war er bereits Herr von Carthago.

[23]) *Prosper Chron. ad. a.* 26. *Hon.* — *Gesta Francorum*, *c.* 4. „*Petierunt consilium Marchomiri, ut regem unum haberent, sicut et ceterae gentes: et ille dedit iis consilium, et elegerunt Pharamundum, filium ipsius Marchomiri.* S. die Vorrede v. Heineccius in Georgisch. *C. J. Germ. ant. p.* 11. Dagegen Mascou a. a. O. S. 390. wie wohl aus schwachen Gründen. S. aber Luden, Bd. 2. Buch 5. *c.* 8. *not.* 27. — Phillips a. a. O. S. 292 u. ff. Türck, Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. Rostock 1830. S. 60 u. ff.

[25]) *Gregor v. Tour, II.* 9.

[26]) *Idem II.* 8. *Jornand. c.* 34. Sein Vater war ein Gothe.

[27]) *Idatius ad. a. Valent. III. VI. XII.* In Gallien wird um diese Zeit (430) v. Prosper, in Franken *Clodio* (*Clogio*) als König ernannt. *Cassiod. ad. a.* 435. *Sidonius in Paneg. Majoran. v.* 212 ff.

Digitized by Google

[28]) *Jornandes* c. 46. „*Qui inaudita ante potentia solus scythica et germanica regna possedit.*" Er hatte im Jahre 428 die Regierung mit seinem Bruder Bleda übernommen, welcher im J. 445 umkam, wobei einige Zeitgenossen den Verdacht aussprechen, dass Attila selbst seinen Untergang bewirkt habe. *Marcellinus (comes) ad a.* 445. Die Personalbeschreibung des Attila, s. bei *Jornandes* c. 35. Die Beschreibung der Sitten am Hofe des Attila hat uns Priscus als Augenzeuge erhalten, (*editio II. script. hist. Byz. Venetiis* 1729) worin man deutlich die Sitte des Vor- und Gesundheit-Trinkens, den Hofnarren, welcher den Griechen etwas ganz fremdes gewesen zu sein scheint, so wie auch bei den gleichwohl nur von Holz errichteten Gebäuden seiner Residenz den Spitzbogenstyl erkennen kann. S. die angef. Ausg. des Priscus pag. 42 ff. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Attila sich schon vorher, ehe er gegen das römische Reich aufbrach, durch grosse Kriegsthaten in anderen Theilen Europas, auf welche die Geschichte dieser Zeit noch keinen Lichtstrahl fallen lässt, einen furchtbaren Namen gemacht hatte. *Jornandes* c. 35 *Nescio, qua sorte terrebat cuncta, formidabili de se opinione formata.* Möglich, dass eine dieser Kriegsthaten die Unterwerfung des thüringischen Reiches war, welches sich um diese Zeit gebildet haben muss, obgleich auch über seine Bildungsgeschichte die Quellen schweigen, und stets zweifelhaft bleiben wird, ob das nach Attilas Tode aus der hunnischen Herrschaft so mächtig hervortretende thüringische Reich das alte Hermunduren-Reich oder ein neues von den Gothen (vielleicht von den Thervingern (s. oben §. 13. not. 8) gegründetes Reich war. Gewiss ist nur, dass bereits Thüringer (*Thoringi*) mit den Ostgothen dem Heere Attilas folgten. S. not. 22.

[29]) *Jornandes* c. 36. — Priscus a. a. O. S. 27.

[30]) Die eigene Schwester Valentinians III., Honoria, hatte sich dem Attila angetragen. *Marcellin. ad a.* 435. Priscus in der angef. Ausg. S. 27. *Jornand. de reb. get.* c. 42.

[31]) Priscus a. a. O. S. 27. Ob diese Fürsten Brüder waren, ist bestritten. Vergl. die verschiedenen Ansichten bei *Struv, corp. hist. germ. ed. Buder.* 1753. S. 125. not. 77. Doch möchte die Annahme von Chiffletius, welcher auch v. Löw a. a. O. S. 44. gefolgt zu sein scheinet, dass Merowich, (Meroveus) kein Sohn, sondern nur ein Verwandter (vielleicht Bruder) des Chlodio gewesen, welcher nach seinem Tode seine minderjährigen Söhne habe verdrängen wollen, nicht richtig sein, da ausdrücklich Priscus a. a. O. sagt, dass der jüngere der Kronprätendenten sich an die Römer angeschlossen. Vergl. Phillips a. a. O. S. 295. not. 10.

[32]) Genannt werden Ostgothen, Rugier, Scyrren, Burgunder, Thüringer, die Anwohner des Nicer (Neckars) d. h. Sueven oder Alamannen und Franken. *Jornandes* c. 38. Vergl. mit *Sidonius Apoll. carm. VII. v.* 319 ff. Bedenken, über die Art, wie Attila sein Heer durch Deutschland geführt, s. bei Luden Bd. 3. Bch. 5. c. 9. not. 36.

[33]) Ein Trupp Sachsen wird von *Jornandes* c. 36. als römische Hülfstruppen genannt. Ueber die Unternehmungen der Sachsen in England *Turner, history of the Anglo-Saxons. 5th. ed. London* 1828.

Digitized by Google

Phillips, Versuch einer Gesch. des angelsächs. Rechts. Göttingen 1825. Desselb. engl. Reichs- und Rechtsgesch. Berlin 1827. Gervinus, Gesch. der Angelsachsen im Ueberblick. Frkf. 1830. Heinr. Meidinger, die Deutschen Volksstämme. Frankf. 1833. S. 164 ff.

[44]) *Sidon. Apoll. carm. VII. v.* 336 ff.

[35]) *Jornand. cap.* 36. spricht von einer „*innumerabilis multitudo Vesegothorum,*“ welche Theodorich zum Heere des Aetius führte. Auf römischer Seite fochten ausser den Westgothen die alten Einwohner Spaniens (Iberier) die Burgunder, ein Theil der Franken, und die übrige Bevölkerung Galliens. *Jornand.* a. a. O.

[36]) *Jornand. c.* 36. „*Convenitur in campos catalaunicos, qui et Mauritii vocantur. Gregor v. Tours. L. II. c.* 5.

[37]) *Idatius Chron. ad a.* 28. *Valent. — Jornand. c.* 40. 41. Von dieser Schlacht ging die Mythe, dass die Geister der Erschlagenen noch drei Tage lang fortgekämpft. *Roderico Toledano de reb. Hisp. L. V. c.* 3.

[38]) *Jornand. c.* 40.

[39]) *Ibidem. c.* 41.

[40]) *Prosper Chron. ad a.* 452.

[41]) *Jornand. c.* 42. In diese Zeit fällt die Gründung Venedigs durch italienische Flüchtlinge in den Lagunen des mittelländischen Meeres.

[42]) Ob eine wirklich missliche Lage des hunnischen Heeres, welche bei seinen fortwährenden Siegen in Italien um so weniger annehmbar erscheint, als Valentinian im Begriffe stand, die kaiserliche Residenz zu Ravenna zu verlassen und sich auf die Flucht zu begeben, wenn Attila einen Vergleich ausschlagen würde, der Grund des Rückzuges des Attila war, wie Luden Bd. 2. Bch. 5. c. 10. annimmt, möchte zu bezweifeln sein. Wenigstens möchte der Ausdruck des *Isidorus Hisp.* s. Luden a. a. O. *not.*, wornach die Hunnen von Gallien nach Italien geflohen seien, nur sehr wenig Gewicht haben, da Isidorus nur vom Hörensagen schreibt, und den Rückzug der Hunnen nach der Schlacht bei Chalons mit ihrem wahrscheinlich erst im folgenden Jahre von Pannonien aus mit neuen Kräften und mit erwiesen siegreichem Erfolge unternommenen Angriffe auf Italien zusammenwirft. Nur die Rücksicht allein, welche die deutschen Heerführer vor ihm schon abgehalten hatte, sich selbst als römische Kaiser zu erklären, nämlich die Rücksicht auf die evidente Unmöglichkeit, sich, wenn gleich im Momente an der Spitze eines siegreichen Heeres, und im Besitze der Stadt Rom, doch auf die Dauer als Herren des römischen Reiches behaupten zu können, da Gallien und Spanien (die Westgothen) auf der einen, und das griechische Kaiserreich auf der anderen Seite nicht zur Anerkennung zu bewegen gewesen sein würden, und ein Kampf gegen beide zugleich eine Zersplitterung der grossen Kraft, die er wirklich hatte, herbeiführen musste, konnte einen Mann, wie Attila, von der Besitznahme des römischen Thrones abhalten. Deutlich ergibt sich diess aus Jornandes c. 42. dessen Erzählung, einfach und schmucklos, hier eben deshalb vollen Glauben verdient. Besonders ist die Hinweisung auf Alarich, der sich gleichfalls in Rom nicht behaupten konnte, ein deutlicher Fingerzeig. Nach dem Geiste der Zeit wird hiervon noch ein my-

Digitized by Google

stisch schreckendes Motiv, **Alarichs** bald nach der Erstürmung Roms erfolgter Tod hinzugefügt, welches bei dem abergläubigen **Attila** (man denke nur an seinen Glauben an die Wahrsager vor der Schlacht bei Chalons) nicht unwahrscheinlich vorhanden war, und durch seine nächste Umgebung selbst, („*sui eum admonere*" *Jorn. l. c.* in welcher sich viele Ostgothische und mithin **christliche** Fürsten befanden, bei welchen der römische Clerus, wenn sie gleich Arianer gewesen sein sollten, doch leicht Eingang durch die Vorstellung finden konnte, welche Gefahr allgemein der christlichen Religion durch **Attila** noch drohen könnte, wenn kein äusserer Feind mehr zu besiegen sei) noch **wirklich** und absichtlich vermehret wurde. Hierdurch erklärt sich denn auch, wie **Jornandes** hier mit grosser Genauigkeit berichten konnte, dass „*Leo papa per se*", d. h. ohne Auftrag des Kaisers sich zu **Attila** begeben, und so leicht den glänzenden Erfolg einer Beredsamkeit erreichen konnte, welcher es sicher nicht an glühenden, ihren Eindruck auf das einmal ohnehin von gespenstischer Furcht nicht mehr freie Gemüth des Barbaren nicht verfehlenden Bildern des nahen himmlischen Strafgerichtes für den kühnen und frevelhaften Erstürmer der ewigen **Anthusa** mangeln mochte. Die durch *Paulus Diaconus* in weiteren Umlauf gesetzte Tradition, dass ein schreckender Engel oder Apostel dem Pabst **Leo** zur Seite gestanden, welche durch **Raphaels** Pinsel verewigt wurde, scheint diese Ansicht gleichfalls zu bestätigen. — Das was *Cassiodor. var. L.* 1. *ep.* 4. von der im Namen des Kaisers durch **seinen** Vater und des **Aetius** Sohn an **Attila** vollführten Gesandtschaft berichtet, welcher er den obigen Erfolg beilegt, möchte wenigstens, was die starke, einem **Regulus** angemessene, aber im Munde eines Gesandten **Valentinians** III. lächerliche Sprache anbelangt, welche er denselben gegen **Attila** führen lässt, auf die Rechnung der kindlichen Pietät gesetzt werden dürfen, welcher man es zu Gute halten kann, wenn sie das Bild des Vaters im Gewande der Antike zeichnet.

[43]) *Jornandes c.* 42.
[44]) *Jornandes c.* 43.
[45]) S. § 22. not. 12 u. ff.

§. 22.

b) *Vom Tode Attilas (453) bis zum Tode Chlotowigs (511).* [1])

Attilas Tod hatte Rom von einem gefährlichen Feinde befreit: der Argwohn des Kaisers **Valentinian** III. beraubte es aber fast im nämlichen Augenblicke seiner letzten Stütze. **Aetius**, einem ähnlichen Schicksale wie früher **Stilicho** erliegend, fiel durch die Hand seines Kaisers (454).[2]) Schon im folgenden Jahre wurde aber **Valentinian** selbst getödtet, und sein Mörder *Maximus Petronicus* legte sich den kaiserlichen Purpur bei.[3]) Sein *magister militum*, **Avitus**, wusste

Digitized by Google

mehr durch Unterhandlungen als durch die Waffen die neuen Bewegungen der Franken, Alamannen und Sachsen [4]) zu beschwichtigen und ein freundschaftliches Vernehmen mit dem westgothischen Hofe zu unterhalten. [5]) Auf der anderen Seite aber begann **Geiserich** von Afrika aus Italien zu beunruhigen und plünderte ohne Widerstand (455) Rom, wobei **Maximus** getödtet wurde. [6]) **Avitus** beabsichtete nunmehr selbst mit Unterstützung der Westgothen sich die Kaiserwürde beizulegen, [7]) allein sein Feldherr **Ricimer**, von Geburt ein Sueve, fand es seinen Interessen angemessener, durch seine eigenen Creaturen zu herrschen. Er nöthigte den **Avitus**, die angemasste Kaiserwürde niederzulegen, und gab Rom nacheinander mehrere Kaiser, welche er nach Belieben wieder absetzte. [8]) Nach **Ricimers** Tode (472) erscheinen noch einige gehaltlose Namen auf dem abendländischen Kaiserthrone, [9]) aber schon im Jahre 476 hört auch dieser Name auf, nachdem die Heruler, Rugier und Scyrren ihren Anführer **Odoacker** als **König** ausgerufen hatten, welcher so vorsichtig war, zur Sicherung seiner Macht für seine Person auf den kaiserlichen Titel zu verzichten, sich aber von dem griechischen Kaiserhofe die Anerkennung als *patricius* (Statthalter) des abendländischen Reiches zu erbitten. [10]) Unterdessen hatten die Westgothen ihre Macht in Spanien immer mehr ausgebreitet, und unter ihrem Könige **Eurich** *(Euricus, Euridicus)* (seit 467) die letzten noch unter unmittelbarer römischer Hoheit stehenden Landestheile eingenommen, zugleich auch wieder in Gallien sich auszubreiten gesucht, wo sie aber an den fränkischen eben daselbst nach der Erweiterung ihres Gebietes strebenden Fürsten natürliche Gegner fanden. [11]) Im Osten waren die Ostgothen, nachdem sie das Joch der hunnischen Oberherrschaft zertrümmert hatten, in Pannonien (bis Wien) und in Illyrien eingewandert, und wurden an der Donau in mehrfache Kriege mit den Sueven und Alamannen verwickelt, welche den ganzen Strich vom Rheine und der Schweitz an bis nach Pannonien eingenommen hatten. [12]) In Noricum werden als Gränzvölker der Sueven die **Bojobarier** (Bayern) genannt, [13]) auch finden sich in derselben Gegend jetzt Scyrren und Rugier [14]) im Gefolge der Ostgothen vorgedrungen, und auch die **Langobarden** zogen an das linke Donau-Ufer herunter, [15]) und setzten sich allmählig in Pannonien fest, während auf der ganzen östlichen

Linie die slavischen Stämme immer weiter den Germanen nachrückten, und seitdem auch die Bevölkerung vieler sonst von reingermanischen Völkern bewohnten Landstriche bildeten.[16]) Während Odoacker an der Gründung eines germanischen Reiches in Italien und in Noricum arbeitete, aus welchem er alle Römer wegwies und nach Italien zurückzukehren nöthigte,[17]) erweiterten die Franken unter dem jungen Fürsten Chlotowig, einem Nachkommen des Merowich (§. 21) in Gallien ihre Eroberungen, und im Jahre 487 vertilgte sein Sieg bei Soissons über den römischen Feldherrn Syagrius, welcher sich als unabhängiger Herrscher des von ihm eingenommenen Theiles von Gallien betrug, den letzten Rest der römischen Herrschaft in Gallien.[18]) Kurz darauf brach auch der junge Theodorich (Dieterich) König der Ostgothen aus dem Geschlechte der Amaler, theils aufgefordert durch den von Odoacker vertriebenen Fürsten der Rugier, Friederich, theils ermuntert durch den griechischen Kaiserhof, der die wieder an Macht bedeutend gestiegenen Ostgothen aus seiner Nähe zu entfernen wünschte,[19]) mit dem ganzen Volke der Ostgothen nach Italien auf, (489) schlug den Odoacker in drei Schlachten und nahm den Titel eines Königs von Italien an, nachdem er 493 den gefangenen Odoaker hatte ermorden lassen.[20]) Unbestritten der genialste Fürst seiner Zeit suchte Theodorich nicht nur Römer und Gothen in Italien zu einem Volke zu verschmelzen, sondern fasste auch den weit colossaleren Plan, eine deutsche Universalmonarchie zu gründen, oder wenigstens ein allgemeines deutsches Völkerbündniss zu stiften, an dessen Spitze der Beherrscher der Ostgothen stünde. Was durch Gewalt zu erreichen unmöglich schien, strebte er durch freundschaftliche Verbindungen zu erreichen.[21]) Und sicher wäre der Plan dieses staatsklugen Mannes gelungen, hätte ihm nicht das Schicksal an dem kühnen und furchtbaren Krieger, dem jungen Frankenkönige Chlotowig, einen Nebenbuhler an die Seite gestellt, welcher glühend von Eroberungssucht, und die Erweiterung seiner Macht nur allein durch das Glück seiner siegreichen Waffen suchend, jeder staatsklugen Lockung des grossen Theodorich unzugänglich blieb. So verfolgte jeder dieser beiden Männer seinen eigenen Weg nach demselben Ziele, der ungetheilten Herrschaft über alle deutsche Völker — jeder misstrauisch die Schritte des anderen beobachtend und verfolgend, jeder

Digitized by Google

klug genug, den offenen Bruch zu vermeiden, um nicht die errungenen Vortheile über andere Völker und die eigene Herrschaft an den zweifelhaften Ausgang einer Völkerschlacht zu wagen. Während Theodorich seine Macht über die Alpen und Noricum nach Pannonien ausbreitete,[22]) kämpfte Chlotowig siegreich gegen die Thüringer,[23]) (491) schlug die Alamannen in der mörderischen Schlacht bei Zülpich, (496)[24]) und unterwarf dieselben mit Ausnahme der höher liegenden Theile Alamanniens, welche sich unter Theodorichs Schutz stellten,[25]) der fränkischen Herrschaft, trat hierauf mit seinen Franken zur römisch-katholischen Kirche über,[26]) und nahm sofort eben daher Anlass, die den Lehrsätzen des Arius anhängenden Westgothen zu bekriegen, schlug sie bei Poitiers, (507) wobei deren König Alarich fiel, und eroberte sogar die Hauptstadt der Westgothen, Toulouse.[27]) Theodorich griff aber hierauf zu den Waffen, und bewirkte durch sein kräftiges Einschreiten, dass das westgothische Reich dem unmündigen Sohne Alarichs, Amalarich, zurückgestellt wurde, dessen vormundschaftliche Regierung er selbst übernahm.[28]) Chlotowig empfand die Unmöglichkeit, so lange dieser Gegner lebte, auswärtige Eroberungen zu verfolgen, und richtete nunmehr sein Streben auf die Erwerbung der Alleinherrschaft im Innern. Sämmtliche Männer der drei übrigen fränkischen ihm verwandten Königsfamilien wurden von ihm durch Meuchelmord hinweggeräumt. Aber noch ehe er die Kraft der vereinten Franken im auswärtigen Kampfe erproben, und die Früchte dieser schaudervollen Thaten geniessen konnte, überraschte ihn kurz nach ihrer Begehung der Tod im 45. Jahre seines Lebens. Er starb 511 der erste Alleinherrscher aller Franken, worauf in den äusseren Bewegungen der deutschen Völker eine kurze Ruhe eintritt.[29])

[1]) Mascou a. a. O. Bd. I. S. 445 ff. Bd. II. S. 3 ff. Luden a. a. O. II. Bd. S. 433 ff. III. Bd. bis S. 105. Pfister a. a. O. I. Bd. S. 240 ff. Schmidt a. a. O. Bd. II. S. 7 ff.

[2]) *Prosper chronic. ad a. 4. Marcian. et Valent. Idatius ad a. III. Marcian. — Marcellin. chron. Aet. et stud. coss.*

[3]) Prosper und Idatius a. a. O. *Marcellin. chron. ad Valent. VIII. et Anth. coss.*

[4]) *Sidon. Apoll. carm. VII. v. 359 ff.*

⁵) *Sidon. Apoll. c. VII. v.* 392—484.

⁶) Geiserich soll von der Gemahlin Valentinian III. Eudoxia, welche Maximus nach Ermordung Valentinians zur Ehe gezwungen hatte, eingeladen worden sein, sie zu rächen. Auch nahm er sie nach dem Sturme von Rom nebst ihren Töchtern mit sich, deren eine er seinem ältesten Sohne Hunerich vermählte. *Procop. de bell. vand. L.* 1. *c.* 4. *Marcell. chron.* a. a. O. — Geiserich starb 477.

⁷) *Sidon. Apoll. c. VII. v.* 501 *ff. Gregor. Tour. L. II. c.* 11.

⁸) So erhob er nacheinander auf den Thron seit 457 den Majoranus, welchen er 461 ermorden liess, den Libius Severus, welcher schon 465 starb, worauf Ricimer zwei Jahre den Thron unbesetzt liess; 467 erhob er den Anthemius, Schwiegersohn des griech. Kaisers Marcian auf denselben, heirathete die Tochter des Anthemius, entzweite sich jedoch bald wieder mit demselben, und ergriff die Parthei des Olybrius, welcher als Gemahl der Placidia, Tochter des Valentinian III. und der Eudoxia mit der römisch-kaiserlichen und der vandalischen Königsfamilie verschwägert war, und welchen Geiserich auf den Thron zu setzen wünschte. *Jornand. de regn. success. ad a.* 457 *(Const. et Ruſo c.* 55.) *Idatius ad a.* 5. *Majoran. Marcellin. Chron. Puseo et Joann. coss.* (467) *Cassiodor. Festo et Marc. coss.* Ricimer hielt übrigens die Provinzen in Ordnung und Ruhe und besiegte mehrere deutsche Stämme, welche ihre gewohnten Einfälle erneuerten. *Cassiodor. Chron. cons. Rustic. et Olybr.* (*a.* 464.) *Sidon. Apoll. carm.* 2. *v.* 352 *seq.*

⁹) Glycerius, entsetzt 474, Julius Nepos, gest. 475, Romulus Augustulus, von Odoacker gefangen genommen 476.

¹⁰) *Cassiodor. chron. Basilisc. II. et Armat. coss. Marcellinus ad e. a. Jornandes c.* 16. *Malchi rhetor. hist. in edit.* 2. *Script. hist. Byz. Venet.* 1729. *Tom.* 1. *pag.* 63. Odoacker wird als ein einsichtsvoller Mann geschildert, der sich bemüht, dem gesunkenen Wohlstande Italiens wieder aufzuhelfen. Dadurch, dass er sich den Kaisertitel nicht beilegte, war es dem griechischen Kaiserhofe möglich, sich noch bis zur Kaiserkrönung Karls d. G. als den rechtmässigen Herrn des abendländischen Reiches zu betrachten.

¹¹) *Isidor. chron. Goth. ad* 8. *Leon. imp. Idatius chron. ad a.* 448—454. *Jornandes c.* 44. 45. 47.

¹²) *Jornandes c.* 50. 53. 54.

¹³) *Jornandes c.* 55. Dieser unterscheidet hier auch Sueven und Alamannen, und setzt die ersteren in das heutige Schwaben, die Alamannen aber in die Schweitz. Luden Bd. II. S. 439. stellt die Bayern als Markomannen dar, die nach Attilas Tode aus Böhmen herüber gedrungen.

¹⁴) *Paul. Diac. de reb. Longob. I. c.* 19. setzt die Rugier auf das linke Donau-Ufer, Noricum gegenüber. Ebenfalls dahin, (vielleicht etwas mehr abwärts) setzt Jornandes *c.* 53. die Scyrren.

¹⁵) *Procop. de B. Got. L.* III. *c.* 33 *ff. Paul. Diac. L.* I. *c.* 19.

¹⁶) *Jornandes c.* 5. *c.* 23. *c.* 50. 55. *Procop. de B. Goth. L.* IV. *c.* 4. Vergl. Mascou Abhandlung XXX. XXXI. im Bd. II. der Gesch. der

Digitized by Google

Deut. Siehe auch Pfister a. a. O. Bd. I. Beil. III. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

[17]) *Cassiodor. ad a.* 487. Vergl. not. 19. Ueber Odoakers Krieg mit den Rugen. *Paul. Diac. de gest. Longob.* I. *c.* 19.

[18]) Syagrius wurde von dem Westgothenkönige Alarich, zu welchem er floh, an Chlotowig ausgeliefert, welcher ihn ermorden liess. *Gregor. Tour. L.* II. *c.* 12. 27.

[19]) *Eugippius in vita S. Severini c.* 45. *Jornandes c.* 57. *Procopius d. B. Goth. L.* I. *Marcellin. chron. ad. a.* 487. *Histor. Miscella* bei Muratori I. S. 99.

[20]) Ueber diesen Krieg *Ennodius panegyr. Theodorico dict. in ejus oper. ed. Sirmond. Paris* 1611, wieder abgedruckt bei Manso, Beil. 14. s. d. folg. Note. *Marius chronic. ad. A.* 489. Das anonyme von Valesius herausgegebene *Chronicon ad. a.* 489. 490. in der Ausgabe von Ammian Marcell. (Paris 1681) S. 664 ff. *Cassiodor. chron. ad. a.* 493.

[21]) Er selbst vermählte sich mit einer Schwester des Frankenkönigs Chlotowig, und hatte seine beiden Töchter an den burgundischen Fürsten Sigismund und an den Westgothenkönig Alarich, seine Schwester an den König der Vandalen Trasamund, und deren Tochter erster Ehe an den König der Thüringer Hermanfried verheirathet. Ueber die von ihm mit den Westgothen, Herulern, Warnern, Thüringern und Burgundern eingeleiteten Bündnisse vergl. Theodorichs Briefe bei *Cassiod. var. L.* 3. *ep.* 1—4. Ueber die Gesch. des ostgoth. Reiches vergl. Mascou, Abhandl. Nr. XIII—XXII. hinter dessen Gesch. der Deut. Bd 2. F. Hurter Gesch. des Ostgothenkönigs Theodorich u. seiner Regier. 2 Bd. Schaffhausen 1807. 1808. Sartorius Versuch über die Regierung des Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. Hamburg 1811. Manso Gesch. des ostgoth. Reichs in Italien. Breslau 1824.

[22]) Vergl. die Beweisstellen aus Cassiodor zusammengestellt bei Sartorius a. a. O. c. 3. not. 13.

[23]) *Gregor. Tour. L. II. c.* 27. *Gesta Franc. c.* 10. Luden will Bd. III. S. 644. not. 2. statt *Thoringi*, *Thongri* lesen, als besser zur Ausbreitung seiner Macht in Gallien passend.

[24]) *Gregor. Tour. L. II. c.* 30. *Gesta Francor. c.* 15. *Fredegar c.* 21. Vergl. den Brief Theodorichs an Chlotowig bei *Cassiodor. var. L* 4. *ep.* 41. Unter die Folgen dieser Schlacht rechnet man die Gründung der fränkischen Kolonien am Main, jedoch ganz willkührlich, da Chlotowigs Sieg nur zunächst die Alamannen auf dem linken Rheinufer unterwarf.

[25]) *Ennodius in paneg. p.* 311. *edit. Paris. Cassiod. var. IV. ep.* 40. 41. 49. *V. ep.* 15. *Procop. de B. G. lib. I. c.* 15. Die aus Cassiod. angeführten Stellen versteht Sartorius nicht von den Schweitzer Alamannen, sondern von einem *Suavia* in Nachbarschaft von Dalmatien. *Jornand. c* 53 sagt aber ausdrücklich, es habe sich damals Schwaben bis nach Dalmatien erstreckt. Vergl. Luden a. a. O. II. Bd. S. 597. not. 11.

Digitized by Google

[26]) *Gregor v. Tours L. II. c.* 30. 31. Er nennt bei dieser Gelegenheit Chlotowig mit klassischer Präcision *„novus Constantinus“* — unstreitig die beste Charakterschilderung in seinem Werke.

[27]) Alarich war seinem Vater Eurich 484 succedirt. Ueber diesen Krieg *Greg. Tour. L. II. c.* 36. 37. — Der griechische Kaiser Anastasius, verlieh um dieselbe Zeit dem Chlotowig den Titel eines *Patricius*, (*Greg. Tour. L. II. c.* 38. sagt wohl irrthümlich *consul*) um sich auf diese Art wenigstens dem Namen nach die Oberherrschaft von Gallien zu erhalten. Auch dem Chlotowig musste die Verleihung dieser Würde sehr gelegen kommen, da sie ihm einen Rechtstitel zur Eroberung Galliens zu verleihen schien.

[28]) *Cassiodor. chron. ad. a.* 508. — *Jornandes c.* 58. Theodorich behielt nebst Arles mehrere Städte in der Provenze und einige Landstriche von Burgund, welches sich im westgothischen Kriege an die Franken angeschlossen hatte für sich. *Cyprianus in vita S. Caesarii. Cassiod. var. III. ep.* 41.

[29]) *Greg. Tour.* L. II. *c.* 40—42.

Digitized by Google

ZWEITER ZEITRAUM.

Vom Tode Chlotowigs bis zur völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie.

Quellen.

Ausser Cassiodor, Jornandes, Procopius, Gregorius Turonensis (s. oben S. 19) sind die wichtigsten abgedruckt theils bei Muratori und Labbeus, theils bei *Du Chesne, Bouquet*, s. oben §. 5. not. 3. u. *Pertz Monumenta german. histor.* bis jetzt aber erst *II Tom. fol.*

Paulus Warnefridus Diaconus († 799.)

Isidorus *(episc. Hispal. † 636) Chronicon Gothorum, Vandalorum et Suevorum.*

Fredegarius *Scholasticus. Chronicon* bis 641.

Marius *episc. chronic.* von 455—581.

Gesta regum Francorum bis auf Theodorich IV.

Annales Francorum: *Fuldenses, Mettenses, Nazariani, Tiliani, Bertiniani* u. s. w.

Annales regum Francorum *Pipini, Caroli M. et Ludovici (741—829.)*

Roriconis *monachi*, Aimonii *monach. gesta Franc.*

Einhard, († zwischen 848 u. 856) *vita carol. M.* und dessen *Annales.*

Poetae Saxonis (Zeitgenosse K. Arnulfs) *annal. Carol. M.*

Thegan, *de vita Ludovici Pii* (Zeitgenosse desselben).

Nithard (Enkel Carl d. G. von seiner Tochter Bertha) *de dissensionibus filiorum Ludovici Pii (817-843.)*

Regino *chronicon. libri II.* bis 906.

Digitized by Google

Kleinere historische Fragmente verschiedener, meist unbekannter oder zweifelhafter Verfasser, Inschriften, die *vitae Sanctorum* u. s. w. finden sich noch bei *Bouquet Duchesne, Muratori,* Leibnitz u. A.

Literatur.

Hadriani Valesii rerum Francicarum. Libri VIII. 3 *Tom. fol. Lutet. Paris. 1646* u. ff. *J. G. Eccard comment. de reb. Franc. orient. Würzburg. 1729. II Tom.* C. Mannert Freiheit der Franken, Adel, Sklaverei. Nürnberg u. Altdorf. 1799. 8. J. Möser, Osnabrück. Gesch. 3. Aufl. Berlin 1819. Montag Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. 2 Bd. 8. Bamberg 1812. *J. D. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires, la Haye 1819. 5 Bde. Bonnaire de Pronville pouvoir legislatif sous Charles M. Brunswik 1800.* Aeltere Schriften und Monographien s. bei Pütter vollständ. Handb. der deut. R. Hist. §. 37, 48, 51.

§. 23.

Politische Geschichte vom Tode Chlotowigs bis zum Abgange der Merovinger (511—752.) [1])

Der Tod Chlotowigs war ein entscheidendes Ereigniss für das einstweilige Nebeneinanderbestehen der neuen germanischen Reiche in Spanien, Gallien und Italien. Theodorich, seines gefährlichsten Gegners entlediget, konnte die ganze Kraft seines Geistes der Ausbildung der inneren Staatsverhältnisse widmen, und unter seiner 33jährigen Regierung begann Italien gleichsam mit erneuter Jugendkraft sich von seinen tiefen Wunden zu erholen. [2]) Aber mit ihm starb zugleich der Geist seiner neuen grossartigen Institutionen. Die Intriguen des griechischen Kaiserhofes untergruben die Kraft der Regierung, brachten Zwiespalt unter diese und das gothische Volk, [3]) die Verschlagenheit gewann den Sieg im Kampfe mit der Kraft, und die Heldenbilder eines Vitiges, [4]) Totilas und Tejas, [5]) strab-

Digitized by Google

len nur in dem Glanze einer riesigen Tapferkeit, um den traurigen Fall des herrlichen, der schönsten Entwickelung fähigen ostgothischen Volkes zu beleuchten, und das Bedauern dieses traurigen Ereignisses zu erhöhen. Justinians Feldherrn, Belisar und Narses hatten im Jahre 553 Italien der Gewalt ihres undankbaren Kaisers wieder unterworfen.[6]) Aber schon 568 bemächtigten sich die Longobarden unter der Anführung ihres Königs Alboin Italiens, nachdem sie am Anfange dieses Jahrhunderts über die Donau gezogen waren, und sich in Pannonien ausgebreitet hatten.[7]) Die Eroberungen der Longobarden dehnten sich allmählig immer mehr aus, so dass endlich nur die Gegend um Ravenna (das sogenannte Exarchat) Rom und sein Stadtgebiet (*ducatus Romanus*) und einige geringe Ländereien in Unter-Italien noch die Herrschaft des griechischen Kaisers anerkannten.[8]) In den bisherigen Sitzen der Longobarden, und in dem von ihnen verlassenen Pannonien liessen sich hierauf die Avaren nieder.[9])

In Gallien hatten unterdessen die vier Söhne Chlotowigs (Theuderich, Clodomar, Chlotar und Childerich) das Land in vier Theile getheilt, von welchem besonders der östliche (Austrasien, Ostfranken) und der westliche (Neustrien, Westfranken) mit welchen beiden sich von Zeit zu Zeit die übrigen Theile des Landes verbanden,[10]) eine grössere historische Bedeutung erhalten haben. Chlotowigs Söhne verfolgten zuerst den Plan, die Völker im inneren Deutschland der fränkischen Monarchie einzuverleiben, wodurch sie für künftige Unternehmungen im Süden den Rücken frei erhielten. Im Jahre 531 vernichteten die Franken in Verbindung mit den Sachsen das thüringische Reich, worauf die Sachsen in einen Theil desselben einwanderten.[11]) Der letzte König der Thüringer, Hermanfried, fiel durch Meuchelmord.[12]) 584 eroberten die Söhne Chlotowigs Burgund, auf welches sie verwandtschaftliche Rechte behaupteten.[13]) So verstärkt benutzten sie die bedrängte Lage des ostgothischen Reiches unter Vitiges, um die Provence davon abzureissen,[14]) und unterwarfen sich auch den bisher unter ostgothischem Schutze gestandenen Theil Alamanniens, welcher jedoch seinen eigenen Herzog behielt. (536)[15]) Durch Erbschaft, welche mitunter die Folge blutiger Verbrechen der Mitglieder der Kö-

nigsfamilie gegen einander war,[16]) wurde 558 das Reich noch unter Chlotowigs Sohne, Chlotar I. wieder vereiniget,[17]) und wohl nicht lange nachher auch Bayern, jedoch auch dieses mit Beibehaltung seiner bereits erblichen Herzogsfamilie, der Agilolfinger, in eine Art von Abhängigkeit gegen das Frankenreich gebracht.[18])

Nach Chlotars I. (561) Tode, theilten sich seine Söhne abermals in das Reich, und verabscheuten gleichfalls kein Mittel, um sich gegenseitig aus dem Wege zu räumen, und zur Alleinherrschaft empor zu steigen. Die politische Geschichte zeigt daher bis zum Jahre 613 nichts, als eine ununterbrochene Kette innerer Kriege, Meuchelmorde und gegenseitige Verleitung der Beamten und Unterthanen zum Abfalle von ihren Herren, und zur Empörung, in welchem Jahre endlich Chlotar II. bisher Herr von Neustrien, zur Alleinherrschaft gelangte.[19]) Er selbst musste jedoch bald die Gewalt derjenigen empfinden, welche ihn durch Verrath und Treubruch an ihren angeerbten Fürsten zum Alleinherrscher erhoben hatten, und sah sich nicht nur genöthiget, den obersten Hofbeamten (*majores domus*) der unterworfenen Landestheile die Lebenslänglichkeit ihre Würde zuzusichern,[20]) sondern schon zwei Jahre später (615) musste er dem Andringen des Adels und der Geistlichkeit nachgeben, und eine Art von *Charta magna* — die älteste in Europa — unterzeichnen.[21]) Nach seinem Tode (628) erweiterten auch die *majores domus* ihre Gewalt in der Art, dass sie die ganze Regierung an sich brachten und dem Könige nichts als den Namen übrig liessen. Den Anfang hierzu machte Pipin von Landen[22]) (der Aeltere, 928—639) nach ihm sein Sohn Grimoald, welcher aber nebst seinem Sohne Childebert bei dem Versuche, nach dem Tode des Königs von Austrasien, Siegebert, diese Königswürde sofort an seine Familie zu bringen, durch den Widerstand der übrigen adelichen Familien (656) das Leben verlor.[23]) Allein schon im Jahre 678 wählten die Optimaten von Austrasien, aus Furcht unter die Herrschaft des neustrasischen *major domus* Ebroin zu kommen, einen Enkel des älteren Pipin, Pipin von Heristall oder den Mittleren, zum *major domus*. Dieser unterwarf sich 687 Neustrien und war somit einziger *major domus* der fränkischen Monarchie, worauf er sich den Titel *dux et princeps Francorum* beilegte, welche Würde er auch in seiner Familie erblich machte,[24]) so

dass das fränkische Reich von diesem Zeitpunkte an nicht nur ein erbliches Königsgeschlecht, sondern auch ein dem Scheine nach unter diesem als erbliche Beamte stehendes, der Sache nach aber eigentlich regierendes Herzogsgeschlecht hatten.[25]) Hiermit war der Geschichte ihre nächste weitere Bahn vorgezeichnet — der Kampf des dem Namen und des der That nach regierenden Geschlechtes war unvermeidlich, und der Ausgang desselben leicht vorher zu bestimmen, da der stets steigenden Kraft auf der einen Seite nur eine stets zunehmende Schwäche entgegengesetzt wurde. Pipin von Heristall befestigte die fränkische Monarchie. Die Bayern, Alemannen, Thüringer und Friesen, welche bei dem bisherigen Mangel einer kräftigen königlichen Regierung in Frankreich, und da sich ihre Herzoge eben nicht weniger als die *majores domus* dünken mochten, das Joch derselben abzuschütteln begannen, fanden in ihm einen kräftigen und siegreichen Gegner, so wie auch an seinem Sohne Carl Martel, welcher ihm 714 als *major domus* folgte[26]) und durch seine glücklichen Siege gegen die nach der Unterwerfung Spaniens und der Zertrümmerung des westgothischen Reiches[27]) bereits nach Frankreich vordringenden Araber in den Jahren 732 u. 737 nicht nur Gallien, sondern vielleicht auch das ganze übrige Europa vor der Gefahr der Unterwerfung unter diese fremdartigen, über Afrika herüber gedrungenen Völkerstämme, und unter den Islamismus bewahrte.[28]) So hoch stand Carl Martel durch seine Siege in der Meinung seiner Zeitgenossen, dass er es wagen konnte, nach dem Tode Theorichs IV. (737) den fränkischen Thron unbesetzt zu lassen. Ihm folgten im Jahre 741 seine beiden Söhne Karlmann und Pipin der Kleine, oder der Jüngere, als *majores domus*, ersterer in Austrasien, letzterer in Neustrien, welche sich veranlasst sahen, der Nation 742 aus der Familie der Merovinger wieder einen Schattenkönig (Childerich III.) zu geben.[29]) Karlmann zog es vor in das Kloster zu gehen.(447) Pipin der Kleine besass seitdem die Monarchie unter seiner Leitung vereinigt, so wie sein Vater sie gehabt hatte und glücklich in den Kriegen mit den Bayern, Alamannen und Sachsen, in welche er die Franken vielleicht zum Theile absichtlich verwickelte, um den Ruhm seines Vaters auf sich völlig zu übertragen, suchte dem fränkischen Volke sich als unentbehrlich darzustellen, und die Zuneigung dieser kriegerischen,

Digitized by Google

durch das Glück ihrer Waffen unter seiner Führung in ihrem Ehrgeize höchst geschmeichelten Nation zu gewinnen.[31]) Nachdem er sich mit dem Papste verständiget hatte, liess er sich 752 durch eine Versammlung der fränkischen Nation zu Soissons zum Könige wählen und krönen.[32]) Der letzte Merowinger — jetzt ein überflüssig gewordenes Spielwerk, wurde in ein Kloster gesperrt.[33])

[1]) Pütter vollstd. Handb. d. deut. Reichshist. S. 93 ff. — Mascov a. a. O. Bd. II. S. 48—342. — Schmid a. a. O. II. Bd. S. 26 ff. — Luden a. a. O. Bd. III. S. 106 bis Bd. IV. S. 186. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 259—408.

[2]) *Ennodii panegyricus Theodorico regi dictus*, mit Anmerkungen wieder abgedruckt bei Manso a. a. O. S. 437 ff. — Hurter a. a. O. II. Bd. S. 66 ff. Sartorius a. a. O. S. 237. Manso a. a. O. S. 73 ff. S. oben §. 22. *not.* 21.

[3]) Das Unglück des ostgothischen Reiches, welches einer eben so weisen als kräftigen Hand bedurft hätte, um es zu befestigen, als die war, welche es gründete, war die Unmündigkeit des Thronfolgers, Theodorichs Enkels, Athalarichs. Ueber die vormundschaftliche Regierung seiner Mutter Amalasuntha, seinen frühzeitigen Tod, die Ermordung der Amalasuntha durch ihren Neffen Theodat vergl. Manso a. a. O. S. 173 ff. — Mascov a. a. O. II. Bd. Anh. XVIII.

[4]) Vitiges wurde als ein anerkannt tapferer Feldherr bei der Annäherung Belisars von den Ostgothen zum Könige gewählt, nachdem sie den durchaus unfähigen und nur zur Hofintriguen geschickten Theodat ermordet hatten. Ueber Vitiges Thaten und Schicksale Manso, S. 201—224.

[5]) Totilas war mit dem neuen Königsgeschlechte der Westgothen (s. unten *not.* 27) verwandt. Er war ein Mann von vielen Geistesgaben und grosser Kraft, der vielleicht, wenn er Theodorich dem G. unmittelbar gefolgt wäre, oder auch nur sein thätiges Leben nicht so bald beschlossen hätte, dem ostgothischen Reiche die zu wünschende Dauer hätte geben können. Ungeachtet seiner vielen kriegerischen Verwicklungen hatte er doch während seiner kurzen Herrschaft den Zustand Italiens wieder sehr im Vergleiche zu der nächstvorhergegangenen Zeit gehoben. Er fiel 551 in der Schlacht gegen Narses bei Taginä. Tejas, der ausgezeichneteste Anführer unter ihm, wurde hierauf von den Ostgothen zum Könige gewählt. Seinen berühmten Kampf, in welchem er an der Spitze des Restes seiner Gothen fiel, beschreibt *Procop. d. B. Got. IV.* 33.

[6]) Belisar hatte, ehe er die Züge nach Italien begann, das Reich der Vandalen in Afrika völlig zerstört. S. *Procop. de Bell. Vandal.* Mascov. Bd. II. Anh. VII. VIII. — Ueber Belisar und Narses, Mascov, II. Bd. Anh. XIX. XX. Die Ostgothen wurden nach der Abberufung Belisars durch Narses fast ganz aufgerieben. Die wenigen Tausende, die übrig blieben, wurden nach Constantinopel geschickt. *Paul*

Digitized by Google

Diac. II. 2. — *Gregor. Tour. IV.* 9. Einzelne mögen sich zu anderen deutschen Völkern gerettet, andere sich unter den Einwohnern Italiens verloren haben. Mascov a. a. O. Anh. XXI. Ueber die unglücklichen Züge, welche die Alamannen unter Bucelin und Leuthar zu Gunsten der Gothen machten, und die letzten Anstrengungen der Ostgothen gegen Narses s. Manso, S. 277—285.

[7]) S. §. 22. *not.* 15. Das Heer Alboins war eine Mischung von Sachsen, Longobarden und Gepiden, deren König Cunimund er getödtet und somit das Gepidenreich zertrümmert hatte. Mascov, II. Bd. Anh. XXIII. Er zwang Cunimunds Tochter, Rosamunde, ihn zu heirathen. *Paul. Diac. II.* 6. Alboin fand seinen Tod auf Anstiften derselben, da er sie im Rausche gezwungen hatte, aus dem von der Hirnschale ihres Vaters verfertigten Pokale zu trinken. *Paul. Diac. II.* 28. — Dass Narses, auf empfindliche Art von Justinian des Oberbefehles in Italien entsetzt, die Langobarden, aufgereitzt habe, nach Italien sich zu werfen, ist nicht unwahrscheinlich. *Paul. Diac. II.* 4. 5. — Eine feindselige Berührung zwischen den Langobarden und Franken war unausbleiblich, auch fehlte es nicht an einzelnen Kämpfen zwischen beiden Nationen. *Greg. Tour. L. X.* 3. *Paul. Diac. L. III. c.* 30 ff. Bedeutender werden aber diese Kriege erst nach der Thronbesteigung Pipins.

[8]) Mascov II. Bd. S. 290. 292.

[9]) Als Hunnen erklärt die Avaren *Paul. Diac. I. c.* 27. „*Avares primum Hunni, postea de regis proprio nomine Avares appellati sunt.*" Schon unter Chlotar I. (567) beginnen ihre verheerenden, später oft wiederholten Züge an der Donau herauf und bis nach Thüringen. *Greg. Tour. IV. c.* 23. 29.

[10]) Luden a. a. O. Bd. III. S. 141 ff.

[11]) *Greg. Tour.* III. *c.* 7. 8. Vergl. mit dem späteren *Witichind. Corbej.* bei *Meibom.* III. S. 634. Schon Chlotar I. war auch mit den Sachsen in Kriege verwickelt. *Gregor. Tour.* IV, 10. 14. Ueber den Tribut von 500 Kühen, welche die Sachsen an die Franken seitdem zahlen mussten, *Fredegar. chron. c.* 74. Nach *Gregor Tour.* III. 3. beginnen auch schon die Dänen ihre ersten Angriffe zur See auf die gallischen Nordküsten. Auch die slavischen Völker, Wenden, Serben u. s. w. mögen um diese Zeit gegen Thüringen bereits angedrungen sein, was um so wahrscheinlicher ist, da wir schon Dagobert 631 mit ihnen im Kampfe finden und die Sachsen als Inhaber des den Anfällen derselben am meisten ausgesetzten Theiles die Vormauer des fränkischen Reiches gegen dieselben bilden. S. über die Auflösung des thüringischen Reiches Mascov Bd. II. Anh. V. VI.

[12]) *Gregor. Tour. III.* 8. — *Gesta Franc. c.* 22. — *Aimonius L. II. c.* 9. — *Fredegarii epit. c.* 33.

[13]) Schon 522—524 hatten die Frankenkönige gemeinschaftlich mit Theodorich d. G. Burgunds mordbefleckte und gegen sich selbst wüthendes Königshaus mit Krieg überzogen, doch wusste sich damals noch ein Sprosse dieses Hauses, Godomar, Bruder des gestürzten Sigismund, auf dem Throne von Burgund zu erhalten — wohl vorzüglich

desshalb, weil sich die Franken und Ostgothen nicht über die Theilung Burgunds vereinigen konnten, welches jeder Theil ausschliesslich zu besitzen wünschen musste. Nach Theodorich d. G. Tode erneuerten aber die Franken den Krieg, da eine Einschreitung der Ostgothen nicht mehr zu befürchten war. S. über diesen Krieg *Marius chron. a* 534. *Greg. Tour. III.* 11. Man streitet ob der Ausgang dieses Krieges 532 oder 534 zu setzen sei, Pfister a. a. O. Bd. 1. S. 262.

[14]) *Procop. d. B. Goth. L. I. c.* 13. — Diese Vergrösserungspolitik gegen Italien hin beobachteten die Franken von hier aus fortwährend, und darin lag auch der Grund der in not. 7. erwähnten Kämpfe mit den Langobarden.

[15]) *Agathias hist. (in Bouquet edit. Paris.* 1739. *pag.* 52. 53.) nennt die Brüder Leuthard und Bucelin (s. not. 6.) als Herzoge der Alamannen, welche diesen von dem Frankenkönige Theodibert gegeben worden seien. — *Procop. d. B. Goth. L. IV. c.* 24. Mascov Bd. 2. Anh. XXXVI. Doch fehlte es in Alamannien nicht an wiederholten Versuchen, sich der fränkischen Oberherrschaft zu entziehen. S. not. 26.

[16]) Die Ermordung der Söhne Clodomars s. b. *Gregor. Tour. III.* 18. — Einen misslungenen Mordversuch gegen einander pflegten Chlotowigs Söhne mit einem Geschenke zu sühnen, womit das frühere Verhältniss wieder hergestellt war. *Ibid. III.* 7.

[17]) *Gregor. Tour. IV.* 20.

[18]) Vergl. Mascov. Bd. II. Anh. XXXV. — Pütter hist. Entwick. d. Staatsverf. d. deut. R. Bd. I. S. 32. Nr. XIII. Eichhorn a. a. O. §. 22. — Die Familie der bayerischen Herzoge, nahe verwandt und verschwägert mit der langobardischen Herrscher-Familie, suchte aber immer von Zeit zu Zeit durch engeres Anschliessen an diese ihre Abhängigkeit von den Franken zu lösen. Von einer solchen Verheirathung versteht man die Stelle bei *Gregor. Tour. L. IV. c.* 9. indem man den dort erwähnten *ducem Garibaldum* für einen Herzog von Bayern hält. Bestimmtere Nachrichten über die Verbindungen des bayerischen und des langobardischen Fürstenhauses gibt *Paul. Diac. III. c.* 31. — Auch möchte es eine nicht unbedeutende Hinweisung auf eine von den Bayern-Fürsten fortwährend behauptete bedeutende Selbstständigkeit sein, dass *Paul. Diac.* a. a. O. den Garibald. und den, wie er ausdrücklich sagt, von dem Frankenkönige Childebert den Bayern verordneten Thassilo I., eben so König nennt, wie den ersten. *Ibid. IV.* 7. — Nicht lange vor dem Beginne der Alleinherrschaft Chlotars I. mögen auch die Warner eine sehr bedeutende Niederlage durch die Franken erlitten haben, und blieben seitdem denselben, in der Zahl sehr zusammengeschmolzen, und selten mehr genannt, unterworfen. *Procop. d. Bell. Goth. II.* 15. *IV.* 20. — *Fredegar. chron. c.* 15. —

[19]) Chlotar II. war ein Sohn der berüchtigten Fredegunde, Gemahlin Chilperichs, Sohnes von Chlotar I. Seine ächte Geburt wurde so sehr bezweifelt, dass Fredegunde sie mit 300 Eideshelfern bekräftigen musste. *Gregor. Tour. VIII. c.* 9. — Der Hass der fränkischen Optimaten gegen die Gemahlin Sigeberts von Austrasien, eine westgothische Prinzessin, und eine sehr staatskluge und gewandte Frau

Digitized by Google

welche nichts geringeres beabsichtigte, als die Macht des durch die üblich gewordenen Verleihungen der königlichen Güter reich gewordenen fränkischen Adels und Clerus zu brechen (s. *Fredeg. chr. c.* 27.) war der Hauptgrund, wesshalb sich diese zu Chlotar II. hinneigten, welcher wegen seiner zweifelhaften Abstammung genöthiget war, sich gefälliger gegen den Adel zu bezeigen. Die schaudervolle Hinrichtung der Brunehild nach ihrer Gefangennehmung s. bei *Fredegar chron. c.* 42. Ueber den Antheil, welchen Warnachar, Major *domus* von Burgund an der allgemeinen Anerkennung Chlotars II. hatte, *Fredegar chron. c.* 41. 42.

[20]) So z. B. dem Warnachar, s. *Fredeg. chr. c.* 42.

[21]) Sie steht bei *Baluz. I. pag.* 22., bei *Bouquet T. IV. p.* 118, auch bei *Georgisch pag.* 479, unter der (später zugesetzten) Aufschrift: *Edictum s. Constitutio inclyti principis Chlotocharii regis super omnem plebem in conventu Episcoporum in Synodo Paris. (V.) adunata.* — Wenn Gesetze überhaupt der richtigste Maasstab für die Beurtheilung des sittlichen und politisch rechtlichen Charakters einer Periode sind, so wird man diese Zeit weder in der einen noch in der anderen Hinsicht hoch stellen können, sondern zugeben müssen, dass die Regierung der kräftigeren Merovinger ungeachtet der von vielen Schriftstellern gerühmten Theilnahme des Volkes an der Regierung, von einer despotischen in nichts verschieden war, und dass erst durch die von der Geistlichkeit und den Optimaten in ihrem eigenen Interesse ausgegangenen Opposition auch einigermassen mittelbar einige Sicherung für die Rechte und die fast schon untergegangene individuelle Freiheit des gemeinen Mannes errungen wurde. Man sehe z. B. in dieser *Constitutio* Art. 1. wonach die Bischöfe regelmässig nur von dem Clerus und dem Volke gewählt werden sollen, der Regent aber nur für den Fall das Recht behält, aus unmittelbarer Machtvollkommenheit (*per ordinationem — par ordonnance*) einen von seinen Hofleuten zum Bischofe zu machen, wenn dieser wirklich ein gelehrter und würdiger Mann sei — Art. 6. wonach man für nöthig fand, zu verordnen: dass, wenn Jemand *ab intestato* sterbe, kein Richter die Verwandten hindern solle, sich in den Besitz der Erbschaft nach gesetzlicher Vorschrift zu setzen — Art. 8. dass rechtswidrig aufgelegte Abgaben (*census*) und Art. 9. Zölle (*telonea*) nicht weiter sollten erhoben werden dürfen — Art. 10. Dass im Lande Ruhe und Ordnung sein (Gebot des Landfriedens) und Verbrechen bestraft werden sollten! Art. 12. Dass kein Richter an einen anderen Ort oder in eine andere Provinz versetzt werde, ehe er ersetzt habe, was er unrechtmässig an sich gebracht habe. Art. 13. Dass der König nicht mehr Nonnen und andere Jungfrauen und Wittwen durch einen Kabinetsbefehl (*per praeceptum*) ohne deren Einwilligung seinen Leuten zur Ehe geben wolle. — Art. 22. Dass Niemand, wenn er nicht auf der That ergriffen worden, wegen eines angeschuldigten Verbrechens ungehört getödtet werden solle — also auch eine Art Habeas-Corpus-Acte bereits nothwendig, und diese wie armselig und ungenügend! In welchen Zustand der personellen Sicherheit und der Rechtspflege lässt dieses Decretum blicken! Bei diesen Umständen kann man es wahrlich der Geistlichkeit nicht verdenken, dass sie nach einem *forum privilegiatum* strebte und sich diess bereits in diesem Edicte Art. 4. 6. 7. für sich und ihre Hintersassen versprechen liess. Dass diese

Digitized by Google

Constitution mit Zuziehung der Geistlichkeit, des Adels (*optimates*) und der Beamten (*fideles*) errichtet worden, sagt der Schlussartikel 24. Vergl. noch über dieselbe *Bonnaire de Pronville* a. a. O. S. 34. ff.

²²) Dieser Pipin, der sehr viel beigetragen, den Chlotar II. auf den Thron zu setzen, nöthigte denselben schon 622, Austrasien an seinen Sohn Dagobert I. abzutreten, worin er als *major domus* regierte. Ueber das Geschlecht der Pipinen, Mascov II. Anh. 37. Unter Pipin und dem Könige Dagobert I. Sohn von Chlotar II. begannnen auch schon Kriege der Franken mit den Wenden, *Fredegar c.* 68 *seq.* Ueber die Regierung und Thaten der fränkischen *majores domus*, besonders über ihre Unternehmungen gegen die von Zeit zu Zeit sich auflehnenden Herzoge von Thüringen, Bayern und Alamannien s. G. H. Pertz, Gesch. der merowingischen Hausmeier, Hannover 1819.

²³) Vergl. über die Kämpfe Grimoalds mit den andern Optimaten *Fredegar chron. c.* 79—88. *Gesta Franc. c.* 43. — Pertz a. a. O. S. 43—45.

²⁴) Quellen sind *vita S. Leodegardi*, aber was die Charakterschilderung Ebroins anbelangt, sehr vorsichtig zu benützen. *Gesta Franc. c.* 45. 46. 48. *ff.* *Eddius vita S. Wilfridi c.* 31. *Fredegar. chron. c.* 98. 100. S. Pertz a. a. O. S. 46 ff. Ueber die Schlacht bei Testri 687, welche ihm die Herrschaft über Neustrien gab, Ebend. 755. Ueber den Titel *dux et princeps Francorum.* Ebend. S. 60.

²⁵) *Ann. Fuld. Pipinus dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos XXVII. cum regibus sibi subjectis.* — *Erchanberti fragm.* bei *Bouquet II.* S. 690. *Eshine reges nomen, non honorem habere coeperunt.*

²⁶) Erst nach zehnjährigem Kampfe konnte Karl Martell es dahin bringen, dass er von der ganzen fränkischen Monarchie als *major domus* anerkannt wurde. Auch in Bayern, Alamannien und Thüringen machte ihm der alte Sinn und das Streben nach nationaler Selbstständigkeit zu schaffen. *Paul. Diac. IV.* 37. *Contin. Fredeg. c.* 108. Nachdem er aber durch die Schlacht bei Poitieres (s. not. 28.) das Reich vor der aus dem Westen drohenden Gefahr des Unterganges gerettet hatte, begann er auch entschiedener gegen die Völker im Inneren Deutschlands aufzutreten. S. Pertz S. 68 ff.

²⁷) Ueber den Tod Amalarichs, des Enkels Theodorichs d. G. (vergl. oben §. 22. not. 28.) im Kampfe mit dem Frankenkönige Childebert, worauf der ostgothische Feldherr Theudis, früher Reichsverweser während der Unmündigkeit Amalarichs, sich des westgoth. Thrones bemächtigte, s. *Procop. d. B. Got. I.* 12. *Gregor. Tour. III.* 10. Mascov a. a. O. Bd. II. Anh. XI. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts hatten sich die Westgothen, die Sueven in Spanien unterworfen, und sich noch mit Vortheil neben den Franken in Gallien gehalten. 711 waren die Araber durch die inneren Unruhen der Westgothen herbeigerufen, von Afrika aus nach Spanien gekommen. 721 suchten sie bereits nach Gallien einzudringen. Vergl. J. Aschbach Gesch. der Westgothen. Frankf. 1827. S. 186 bis z. Schl. Desselb. Gesch. der Omma-

6*

Digitized by Google

juden in Spanien nebst einer Darstellung des Entstehens der span. christl. Reiche. 2. Thl. Frkft. 1829.

[28]) Die Schlacht bei **Poitiers**, in welcher Karl **Martell** 732 den entscheidenden Sieg über die Araber gewann, kann hinsichtlich ihrer wichtigen Folgen der Schlacht von *Chalons sur Marne* (s. oben S. 62) an die Seite gestellt werden. Nach *Paul. Diac. VI.* 46. sind dabei 375,000 Saracenen geblieben.

[29]) Sie waren hierzu gezwungen, da die Herzoge von Bayern, Alamannien und Aquitanien, so wie die Sachsen die Herrschaft der *majores domus* nicht anerkennen wollten. Gewiss fühlten sie damals noch die Wahrheit der Worte, welche einst **Romaricus** abmahnend zu **Grimoald** gesprochen: „Nur weil auch des **Hausmeiers** Macht vom Könige stammt, ehren ihn die Franken, gegen den Thronräuber werden sich Alle erheben, „und grösser ist es, Königen gebieten, als selbst König sein." (s. *vita S. Romarici.*) Ihr Streben ging daher dahin, die alten Herzogthümer aufzulösen, welches Schicksal 746 Alemannien traf. In Bayern leistete der Herzog aber zu starken Widerstand, wesshalb sie mit ihm vorläufig sich vergleichen mussten. *Annal. Fuld. ad ann.* 744. Ueber die Unruhen und die mitunter abentheuerlichen Thaten **Grypho's**, des Halbbruders von **Karlmann** und **Pipin** d. Kl., durch Theilnahme an welchen der letzte Alamannen Herzog **Landfried** vorzüglich seinen Sturz herbeigeführt hatte, s. **Pertz** S. 78 u. ff.

[30]) *Annal. Fuld. et Metens. ad ann.* 747. **Pertz** a. a. O. S. 92.

[31]) Ueber diese Kriege *contin. Fredeg. c.* 117. *Annal. Metens. a.* 748 *seq.* **Pertz** S. 87 ff. 92 ff.

[32]) Ueber die berüchtigte Gesandtschaft **Pipins** an den Papst **Zacharias** s. *Contin. Fredeg.* u. *Annal. Bertin. ad a* 749. Viele setzen die Gesandtschaft in Zweifel. Vergl. die Literatur über diese Frage bei **Mascov** II. Bd. S. 323—325 in den Noten, und **Ebendas.** Anh. XXXIV. Doch liegt dieselbe nicht nur ganz in dem Geiste dieser Zeit, sondern die Päpste selbst wissen sich noch in späterer Zeit viel damit zu rühmen und höchst wichtige Consequenzen daran anzuknüpfen, dass sie die Gewalt hätten, und auch dieselbe in dem vorliegenden Falle zur Anwendung gebracht hätten, die Unterthanen von dem Eide der Treue zu entbinden, und den fränkischen König **abzusetzen**, (vergl. *can. 3. Gregor. VII. circa ann.* 1080 *in Decreto Gratiani Caus. XV. q.* 6.) welcher Ausdruck wohl übertrieben ist, und wovon die gleichzeitigen Quellen nichts wissen *Annal. Met. ad a* 750 sagen nur: *ex consultu Zachariae Pipinus rex Francorum constituitur.* Ueber die wichtigen Folgen dieser Thronveränderung, **Luden** a. a. O. IV. Bd. S. 180. 491. not. 21. Auch die *Annal. Bertin. l. c.* wissen nichts von einer unmittelbaren Absetzung **Childerichs** III. durch den Papst, sondern geben nur dessen Antwort auf die mit diplomatischer Schlauheit von **Pipin** gestellte Frage: *melius esse,* (das *jus* wurde hierbei übergangen) *illum vocari regem, apud quem summa potestas consideret:* und fügen dann bei: *data auctoritate sua, jussit Pipinum Francorum regem institui,* welcher Nachsatz zwar nicht als historisch ächte Nachricht von dem Vorgange selbst, wohl aber als eine historisch ächte Nachricht über die damals

Digitized by Google

im Interesse des Karolingischen Hauses (s. *Einhard. vita Caroli M.* c. 3.) im Volke verbreitete Sage ist, dass Pipin mit Erlaubniss und auf Befehl des Papstes den Thron bestiegen habe.

[83]) Pertz a. a. O. S. 100. — Eine Beschreibung, wie sehr schon vorher der König nur Puppe in der Hand des *major domus* war, *in Annales Met. ad a* 692.

§. 24.

Politische Geschichte von der Thronbesteigung Pipins (572) bis zum Tode Carl des Grossen (814.) [1])

Zu derselben Zeit, in welcher Pipin den fränkischen Thron bestieg, suchten die Langobarden ihre Macht in Italien fortwährend auszubreiten, und sich zu Herren dieses ganzen Landes zu machen. Schon hatten sie unter ihrem Könige Aistulph dem griechischen Kaiser Ravenna und das Exarchat entrissen, und ihre nächsten Absichten schienen auf die Eroberung von Rom gerichtet. [2]) Der päbstliche Stuhl, besorgt, die schon seit der Auflösung des abendländischen römischen und besonders seit dem Ende des ostgothischen Reiches erworbene selbstständigere Stellung zu verlieren, und wenig geneigt, dem Könige der Langobarden als Landesherrn zu huldigen, suchte und fand in dem neuen, durch seinen Einfluss auf den Thron der Merovinger erhobenem Frankenkönige Pipin einen natürlichen Verbündeten. Papst Stephan II. begab sich im Jahre 754 persönlich zu Pipin, nachdem er ihn bereits vorher schriftlich um Hülfe angegangen hatte, [3]) und trug ihm den Patriciat von Rom an, welchen dieser als einen willkommenen Rechtstitel zur Vergrösserung seiner Macht annahm, zugleich aber hiermit die Verpflichtung einging, als Schirmvogt der römischen Kirche den Fortschritten der Langobarden Einhalt zu thun. [4]) In zwei Feldzügen (754, 755) entriss Pipin den Langobarden das Exarchat, übertrug den Patriciat von Ravenna und die Gewalt des Exarchen dem Papste, während er selbst den Patriciat im *Ducatus Romanus* behielt. [5]) Seit dieser Zeit finden wir das neue fränkische Regentenhaus in bleibender Verbindung mit dem römischen Stuhle, beide sich fortwährend zur Erweiterung ihrer Macht gegenseitig unterstützend und staatsklug benützend, bis nach dem Wegfalle jedes dritten gemeinschaftlichen Gegners die beiden durch einander selbst auf die

Digitized by Google

höchste Stufe der Macht gleichmässig erhobenen Gewalten, die geistliche und die weltliche, nach dem Gesetze der Natur sich als Gegensätze zu betrachten anfangen mussten, und der Versuch der einen Gewalt, sich über die andere zu erheben nothwendig und unausbleiblich hervortrat, und einen Kampf erzeugte, in welchem die gesammte Kraft des Menschenlebens im Mittelalter sich verzehrte, und welcher erst in der neueren Zeit nicht durch Unterordnung der einen Gewalt unter die andere, sondern durch die Anerkennung der Möglichkeit ihres Nebeneinanderbestehens durch gegenseitige vollständige Einräumung der, jeder von ihnen eigenthümlichen Sphäre und durch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, diese Sphären überschreitende Eingriffe zu unterlassen, einigermassen beigelegt wurde. Nach Pipin's Tode (768) theilten sich seine Söhne Carlmann und Carl (später genannt der Grosse) in das Reich.[6]) Schon 771 (4. Dez.) starb Carlmann, worauf Carl mit Ausschluss der unmündigen Söhne Carlmanns die Alleinherrschaft des fränkischen Reiches übernahm. Diesem Carl, vielleicht dem grössten Herrschergenie, welches jemals durch die Gunst des Schicksals in die glückliche Lage gesetzt worden war, einen unbeschränkten, seinen Kräften entsprechenden Wirkungskreis zu finden, war es aufbehalten, die deutsche Nation unter einem Scepter zu vereinigen, und der in den germanischen Stämmen unentwickelt liegenden, und bisher nur oft ungezügelt durchgebrochenen Lebenskraft eine gemeinschaftliche bestimmte Richtung zu geben. Die Allgewalt seines mächtigen Geistes umfaste die Lebensverhältnisse des Einzelnen, wie die der Gesammtheit. Der geringste Zweig der Privathaushaltung und des bürgergerlichen Verkehres,[7]) das stille Gedeihen der Wissenschaft und Künste, die Bildung der Sitte und des Gefühls, erfreute sich seiner Vorsorge, seines überall gewaltig eingreifenden Wirkens nicht minder, als die wichtigsten Staatsereignisse, als die Gründung seiner Universalmonarchie, welche nicht durch Ueberbildung entnervte und in eigener Schwäche gesunkene Völker wie eine Sklavenheerde in knechtischer Unterwerfung zusammenhalten, sondern gerade den thatkräftigsten, Kampf und Freiheit dürstenden Kern der europäischen Bevölkerung, die germanischen Nationen, zur nationalen Selstständigkeit emporheben und zur Einheit des Strebens erwecken und verbinden sollte. Und nothwendig war das Auftreten eines sol-

Digitized by Google

chen Geistes, dem kein Hinderniss unbesiegbar war, der nicht vor der Grösse des eigenen Unternehmens zurückschrack, wenn nicht das germanische Element im europäischen Staatsleben — noch heut zu Tage dessen Kern und eigentliche Wurzel — nach kurzem Auftreten, wie ein glänzendes Meteor, unfruchtbar erlöschen sollte.[8]) Ein gewaltiges Drängen der kriegerischen slavischen Völker auf die Deutschen muss in diesem Zeitabschnitte statt gefunden haben, wenn gleich die Geschichte darüber weniger deutliche Nachrichten hinterlassen hat, und doch war gegen sie noch keine Einheit des Widerstandes, der Untergang eines deutschen Volkes nach dem anderen bei vereinzeltem Kampfe unvermeidlich. Der nationale Stolz der einzelnen deutschen Stämme, die Furcht, die alte Selbstständigkeit zu verlieren, und zu anderen deutschen Stämmen in ein abhängiges Verhältniss durch die Vereinigung zum gemeinschaftlichen Kampfe, zu kommen, besonders die Furcht vor der Oberherrschaft der Franken, welche durch die Zertrümmerung des thüringischen Reiches bereits deutlich gezeigt hatten, wie geneigt sie waren, sich zu Herren der übrigen Stämme zu machen, und welche doch das einzige deutsche Volk waren, von welchem das bedrängte innere Deutschland eine kräftige Kriegshülfe erwarten konnte: — diese Gründe mochten die vorzüglichste Veranlassung sein, wesshalb die Norddeutschen, welche um diese Zeit allgemein unter dem Namen der Sachsen begriffen wurden, es vorgezogen, den Kampf gegen die Slaven allein zu führen, als mit den Franken in Verbindung zu treten, und woraus sich auch der Nationalhass erkläret, welcher damals beide Völker gegen einander erbittert zu haben scheinet. Schwerlich wird man annehmen können, dass dem Scharfblicke Carl's d. G. die gemeinsame Gefahr entgangen wäre, welche Deutschland und allen germanischen Völkern vom Osten her drohte. Die Selbstständigkeit der Sachsen, von welchen überdiess nicht ohne Grund zu fürchten war, dass sie am Ende der Uebermacht der andringenden Slaven erliegen und mit diesen verbunden, oder von ihnen mit fortgerissen, den übrigen deutschen Staaten gefährlich werden würden, war ein Hinderniss der Sicherheit des Ganzen, welches vor Allem beseitiget werden musste. Schon 772 begann daher Carl d. G. den Un-

Digitized by Google

terwerfungskrieg mit den Sachsen, [9]) welche kriegerische, damals von keinem Herzoge beherrschte, sondern unter ihren adelichen Gaufürsten sich selbst regierende Nation im Verzweiflungskampfe um ihre Freiheit und um ihre Götter [10]) — häufig von den durch die Franken gleichmässig bedrohten Slaven kräftig unterstützt — erst nach vielen Wechselfällen des Krieges, und nachdem die vorzüglichsten adelichen Familien sich allmählig unterworfen hatten, im Jahre 804 zu einem Frieden zu Seltz bewogen werden konnte, welcher mehr einem Völkerbündnisse, als der Unterwerfung eines Besiegten glich. [11]) Während Carl d. G. in diesem mehr als dreissigjährigen Kampfe die fränkische Monarchie über den Norden Deutschlands ausdehnte, verfolgte er zu gleicher Zeit nicht weniger grosse und umfassende Pläne im Süden. 774 war er über die Alpen gezogen, um den Langobarden-König Desiderius zu bekriegen, welcher sich der unmündigen Söhne Carlmanns angenommen hatte, und ihre Anerkennung als fränkische Könige durchzusetzen sich bestrebte. [12]) Er bemächtigte sich noch 774 des ganzen langobardischen Reiches, liess sich selbst den Titel eines Königs der Langobarden beilegen, zwang den Desiderius, so wie Carlmanns Wittwe und Kinder in das Kloster zu gehen, [13]) und unterdrückte auch 776 siegreich die Empörung eines dieser Prinzen, Adalgis, welcher Gelegenheit gefunden hatte, nach Konstantinopel zu entkommen, [14]) und fand bald auch Veranlassung alle Aemter und Würden in der Lombardei durch fränkische Optimaten zu besetzen. [15]) Zugleich auf die Sicherheit der Westgränze des Reiches gegen das Andringen der Mauren bedacht, machte er 778 einen Zug nach Spanien, nahm den Mauren Catalonien und Navarra ab, welche Provinzen unter dem Namen *Marca Hispanica* der fränkischen Monarchie einverleibt wurden. [16]) Noch war aber der südliche Theil des inneren Deutschlands — besonders Bayern — in einer Stellung, welche dem aufzurichtenden Gebäude der fränkischen Monarchie leicht gefährlich werden konnte. Dort herrschte das alte Geschlecht der Agilolfinger, als erbliche Herzoge mit königlicher Gewalt, dem fränkischen Königshause mehr nur durch eine Art von Kriegsbündniss, als durch wirkliche Unterwerfung verpflichtet. [17]) Herzog Thassilo II. von Bayern, ein Mann von hohem Geiste und Muthe, und mit

Digitized by Google

einem richtigen politischen Scharfblicke ausgerüstet, mit Carl d. G. erzogen, musste diesem um so mehr Besorgnisse erregen, je mehr er selbst die grossen Regenteneigenschaften Thassilos anerkennen musste, und die Stellung, welche Thassilo angenommen hatte, nur zu deutlich erkennen liess, dass er den Plan Carls d. G., eine Universalmonarchie, wenn auch nicht auf Kosten der nationalen Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Völker, doch auf Kosten der erblichen, bisher unabhängigen Fürstengeschlechter zu gründen,[18]) durchschaut hatte. Carl d. G. vermied den offenen Bruch mit diesem mächtigen Fürsten. Aber auf der Versammlung der Optimaten zu Ingelheim liess er den Thassilo, der nichts Arges ahnend erschienen war, (788) durch die Anklage überraschen, als habe derselbe mit den Avaren — den Erbfeinden der Deutschen — ein Bündniss gegen den fränkischen König eingegangen, und liess ihn durch die versammelten Fürsten — unbezweifelt vorgängiger Verabredung gemäss — zum Tode verurtheilen,[19]) begnügte sich aber, ihn des Herzogthumes zu entsetzen, und ihn mit seiner Familie in ein Kloster zu sperren, worauf er die Anordnung traf, dass Bayern ohne Herzoge regiert wurde.[20]) Mit diesem Acte, welcher immer einen trüben Schatten auf die Regierung Carls d. G. werfen wird, war das letzte Hinderniss der Errichtung der fränkischen Universalmonarchie gefallen. Es bedurfte nur noch deren feierlicher und ausdrücklicher Erklärung. Diese geschah am Weihnachtstage des Jahres 800 durch die Krönung Carls d. G. als römischer Kaiser durch Papst Leo III. — ein wichtiges und folgenreiches Ereigniss, durch welches das letzte Band zwischen Rom und dem Hofe zu Konstantinopel gelöst wurde.[21]) Carl betrachtete sich von nun an als Nachfolger der alten römischen Kaiser, fand in dieser Krönung den Rechtstitel zur Uebernahme der Universalmonarchie, und liess sich desshalb sogar von seinen Franken und den übrigen Unterthanen des fränkischen Reiches einen bis dahin bei den germanischen Völkern unbekannten Unterthanen-Eid leisten.[22]) Nach der kurz hierauf erfolgten Beendigung des Krieges mit den Sachsen (804) wurde er noch in kriegerische Händel mit den Normanen verwickelt, welche endlich im Jahre 810 genöthiget wurden, die Eider als Gränze des fränkischen Reiches an-

Digitized by Google

zuerkennen.[23]) Carl d. G. überlebte zwei seiner Söhne, Pipin und Carl. Seinen übrigen Sohn Ludwig (gen. der Fromme) erklärte er 813 zum Mitregenten und Nachfolger in der Regierung, mit Ausnahme Italiens, welches er seinem, (von seinem vorverstorbenen Sohne Pipin) hinterlassenen Enkel Bernhard: als Königreich bestimmte. Carl d. G. starb am 28. Jan. 814.[24])

[1]) S. F. Hahn, vollständige Einleitung zu der deutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie. Halle und Leipzig 1721. Bd. I. S. 4—93. — Schmid a. a. O. Bd. III. S. 2—66. Luden a. a. O. Bd. IV. S. 236. Bd. V. S. 228. Pfister a. a. O. Bd. I. S. 410—511. — Aeltere Monographien s. bei Pütter vollstd. Handbch. §. 48. — Neuere s. u. *not.* 24.

[2]) *Paul. Diac. de gest. Larg. L. VI. c.* 49. *Anastasius in vita Zachariae Anastasius vita Stephani II.* bei *Bouquet Tom. V.* S. 435 u. ff. — Gegen die von Savigny, Geschichte des röm. R. im Mittelalter Bd. I. S. 313 versuchte Erklärung des Wortes *respublica* bei Anastasius a. a. O. welcher auch von Lindelof S. 37 gefolgt ist, s. Luden IV. S. 495.

[3]) *Annales Pithoeani a* 753. Das angebliche Schreiben des Papstes bei *Regino Prumiensis Chronic. L. II. ad a* 753. *Fredeg. chron. contin. Pars IV. ad. a.* 754. *Chron. Moissiac. Annales Francorum* u. a. *ad eund. ann.*

[4]) Diesen Titel führen Pipin und seine Söhne in dem Schreiben des Papst Stephan II. bei Bouquet V. S. 490. Die Gründe, dass die Verleihung dieses Titels nicht ohne Zustimmung des griechischen Kaisers vom Papste vorgenommen, worden, so wie auch derselbe Titel dem Stifter der früheren fränkischen Dynastie Chlotowig vom griechischen Kaiser verliehen worden war, (s. oben S. 73. not. 27) s. bei Luden IV. S. 206 ff. Die fränkische Nation selbst scheint aber wenig geneigt gewesen zu sein, sich in die italienischen Händel zu mischen. *Einhard in vita Caroli M. c.* 6.

[5]) Die Beschreibung der Kriege bei den *Contin. Fredeg. ad h. ann.* Die Treulosigkeit Aistulph's, welcher nach dem Abzuge der Franken nicht mehr daran dachte, die Bedingungen des Friedens, d. h. die Herausgabe der eingenommenen Landstriche, zu erfüllen, veranlasste den zweiten Feldzug Pipins, in Folge dessen Aistulph auch den Franken Tributpflichtig wurde. *Contin. Fredegar. Annal. Franc. ad. a.* 755. Vergl. mit den Briefen des Papstes Stephan II. s. Bouquet V. S. 485 *seq.* Die Uebergabe des von den Langobarden abzutretenden Gebietes an den apostolischen Stuhl, und die Bemühung des griechischen Kaiserhofes, von Pipin die unmittelbare Uebergabe dieser Gebietstheile an die kaiserliche Regierung zu erhalten, s. bei Anastasius a. a. O. bei Bouquet V. pag. 438. Obwohl Pipin hierauf nicht einging, blieb er doch mit dem griech Kaiserhofe in gutem Vernehmen, erhielt von ihm 757 eine Gesandtschaft und Geschenke, worunter die erste Orgel,

welche nach Frankreich kam. *Fredegar. Contin.* c. 123. *Annal. Met. ad. a.* 757. Die übrigen Regierungsjahre Pipins füllte das Bestreben die alten Herzogsfamilien in Bayern und Aquitanien in grössere Abhängigkeit zu bringen, auch nahm er den Sarazenen das südlichste Gallien (Septimanien) ab. *Annal. Einhardi ad. a.* 764. *Ann. Met. ad. a.* 752. Auch die Sachsen soll er besiegt und zu einem Tribut von 300 Pferden gezwungen haben. *Annal. Franc. ad. a* 760 u. A.

[6]) *Contin. Fredeg.* c. 136. lässt die Theilung des Reiches noch von Pipin mit Consens der Optimaten geschehen. *Annal. Met. ad. a.* 768 fügen zwar bei, er habe „*paterno jure*" getheilt, lassen jedoch nach seinem Tode nochmals durch Wahl der Optimaten seine Söhne als Könige bestätigen. S. a. *Fredegar. Contin.* c. 137. Dass zwischen beiden Brüdern nach der Uebernahme der Regierung Feindschaft entstanden, ist gewiss; *Einhard. vita Carol. M.* c. 3. *Ejusd. Annales ad a.* 769. Die schnelle Flucht der Gemahlin Carlmanns, Gerberga, nach seinem Tode, mit ihren Kindern und einem Gefolge von Optimaten zu dem Langobardenkönige Desiderius, und die sogleich hervortretende Bewerbung Carl's d. G. um die Alleinherrschaft, *Einhard. Ann. ad. a.* 771, möchte diesen Todesfall verdächtig machen: auch scheinet Einhard ohne einen Verdacht selbst auszusprechen, Carl d. G. davon freimachen zu wollen, indem er nicht nur *Annal. ad. a.* 771 die Flucht-ähnliche Abreise der Gerberga mit ihren Kindern „*supervacuam*" nennt, und (nach der gewiss richtigeren Lesart: „*patienter tulit*") beifügt, dass sich Carl wenig daraus gemacht habe — (gewiss, denn es musste ihm lieb sein, so schnell und ohne Mühe der Kronprätendenten los zu werden!) — sondern auch in *vita Caroli M.* c. 18. scheint Einhard nicht ohne Absicht den Carlmann als neidisch und hinterlistig, und oft die Geduld seines Bruders Carl auf die Probe stellend, zu beschreiben, welcher sich aber immer bis zum Verwundern sanftmüthig gegen ihn benimmt (*ut omnibus mirum videretur*) — was doch sonst wohl nicht in Carl's Character lag.

[7]) Ueber die Erziehung und Jugendjahre gesteht schon *Einhard. vita Carol. M.* c. 4., dass er darüber nichts habe erfahren können. Von seinem Körperbaue ist uns nur eine ächte Nachricht von Einhard a. a. O. c. 22. erhalten, „*Corpore fuit amplo et robusto, statura eminenti, quae tamen justam non excederet. Nam septem suorum pedum proceritatem ejus constat habuisse figuram.* — Viel Unächtes, wenn gleich als aufbewahrte Volkssagen nicht Uninteressantes über das Leben Carl d. G. enthält die (fälschlich) dem Bischofe Turpin, († 811) Zeitgenossen Carl d. G., zugeschriebene *vita Caroli M. et Rolandi*, abgedruckt bei Reuber S. 97. (s. oben §. 5. not. 3.) welche von einem Mönche des 11. oder 12. Jahrhunderts herzurühren scheint. Ein authentisches Denkmal, wie sehr Carl sogar in ökonomischen und landwirthschaftlichen Interessen in die geringsten Einzelnheiten einging, enthält sein *Capitulare de villis*, bei Heineccius S. 607.

[8]) Dass Carl d. G. nicht in einzelnen Fällen Ungerechtigkeiten begangen, dass er nicht häufig in der Wahl der Mittel zur Durchsetzung seiner Plane die Rücksichten der Moralität verletzt, dass sein Privatleben nicht manche Schattenseite gehabt habe, soll hiermit weder geläugnet noch

entschuldiget werden. Allein die Geschichte lehret uns, dass diess die gemeinsamen Fehler jener Männer sind, welche die Vorsehung auserlesen zu haben scheint, von Zeit zu Zeit das Leben der Völker aus dem gewohnten Geleise in eine neue Bahn hinüberzuwerfen — Fehler, durch deren Begehung auch die hervorstehendesten Charactere die Schwäche der menschlichen Natur beurkunden. Gross verdient immer der Fürst genannt zu werden, bei welchem diese Fehler im Verhältnisse zu seinen übrigen Thaten blos als einzelne Flecken bemerkbar bleiben. Doch möchte ich nicht in das Lob einstimmen, welches Joh. v. Müller, Geschichte der schweitz. Eid-G. I. S. 194 der Regierung Carls d. G. ertheilt, welche er besonders desshalb ausgezeichnet nennt, weil sie mit so grosser Achtung der Gesetze und Volksfreiheiten, und mit Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung statt fand, denn diese ganz zu vernichten, stand unter den damaligen Verhältnissen nicht in seiner Gewalt, wohl aber ist so viel gewiss, wie bei der Darstellung der Rechtsverfassung dieser Periode gezeigt werden wird, dass er so viel als möglich strebte, sich zum Herrn der Gesetze zu machen, und die Volksfreiheiten einzuschränken.

[9]) Zum Theile durch andere, als die hier vorgetragenen Gründe, motivirt Luden Bd. IV. S. 272 den Krieg gegen die Sachsen: doch möchten sich beide Ansichten nicht unmittelbar ausschliessen. — Die Nachrichten über die einzelnen Vorfälle bei diesen Kriegen liegen durch alle Quellen dieser Periode zerstreut. Die Zusammenstellung s. in den *not. 1. cit.* Schriftstellern. Die allgemeine Uebersicht des sächsischen Krieges bei *Einhard, vita Carol. M. c. 7.* ist klassisch, und die Feder eines Julius Caesar dürfte sich dieser Stelle nicht zu schämen haben. So viel geht daraus hervor, dass die Franken nicht sicher zu sein glaubten, so lange die kräftige, fest an alter Sitte hängende Nation der Sachsen (*feroces, et cultui daemonum dediti*) nicht unterworfen wären — dass der Kampf mit der höchsten Kraftanstrengung und schweren Opfern auf beiden Seiten geführt wurde; (*magna utrinque animositate, tamen majore Saxonum quam Francorum damno per continuos tringinta tres annos*) dass die Sachsen keine Gelegenheit vorbeigehen liessen, auch besiegt wieder zu den Waffen zu greifen, die fränkischen Beamten und die christlichen Priester zu vertreiben, oder in grausamer Rache zu tödten: dass Carl d. G. den höchsten Werth darauf setzte, die Kraft dieser Nation zu brechen; (*sed magnanimitas regis ac perpetua tam in adversis, quam in prosperis mentis constantia, nulla eorum mutabilitate vel vinci poterat, vel ab his, quae agere coeperat, defatigari.*) dass, nachdem Tausende durch das Schwerd theils in Schlachten, theils nach der Gefangennehmung in barbarischen Metzeleien gefallen waren, noch ein grosser Theil (Einh. nennt 10,000 Männer nebst ihren Weibern und Kindern) durch alle Theile von Deutschland und Gallien verpflanzt werden musste, um den Rest einigermaassen in Ordnung halten zu können.

[10]) *Poeta Saxo ad. ann. 772. vers. 49.*

(*Gens Saxonum*) „*nec rege fuit sociata sub uno*
„*sed variis divisa modis plebs omnis habebat*
„*quot pagos tot paene duces* — —

Was den Krieg mit den Sachsen so sehr hartnäckig machte, war eben das,

Digitized by Google

dass es bei ihnen kein erbliches Herzogsgeschlecht, sondern nur einen auf religiöse Ansicht und Gutsbesitz gegründeten Adel gab, der bisher selbst souverain, durch die Unterwerfung nur verlieren konnte. Anders ist es, da, wo erbliche Herrscherfamilien bestehen. Hier ist der fremde Eroberer des Sieges gewiss, wenn es ihm möglich ist, dem beherrschten Landesadel grössere Vortheile, als unter dem bisherigen Regentenhause zuzusichern. Die Geschichte Thassilos (s. unten *not.* 20.) gibt hierfür einen schlagenden Beweis, und die Geschichte der meisten deutschen Kaiser bis auf Maximilian I. die vielfältigsten Belege. Ueber die um diese Zeit vorkommende Eintheilung der Sachsen in Ost-Falen (folk) oder *Osterliudi*, Westfalen und Angarii s. Luden IV. p. 518. *not.* 11.

[11]) Schon 785 waren die tapferen Anführer der Sachsen, Witichind (Withimund) und Albion zu Carl übergetreten, und hatten die Taufe angenommen. *Ann. Met. Ann. Laurisham. ad. a.* 785. — Dass bei dem sächsischen Adel auch viel durch Bestechung gewirkt worden, bezeugen *Eigil, in vita Sturmii*, §. 22. *Poëta Saxo ad. a.* 803. *vers.* 124 ff. — Die Bedingungen, auf welche der endliche Friede zu Seltz, abgeschlossen wurde, waren die Annahme des christlichen Glaubens, vollkommene Abgabenfreiheit, mit Ausnahme des der Geistlichkeit zu verabreichenden Zehenten, Beibehaltung ihres eigenen (sächsischen) Rechtes — was noch in späten Zeiten eine allgemeine Eintheilung Deutschlands in *terra juris Franconici*, und in *terra juris Saxonici* zur Folge hatte: dagegen aber sollten Franken und Sachsen nur noch (politisch) ein Volk bilden, und immer unter einem (dem fränkischen) Könige stehen, und den von diesem zu ernennenden Beamten gehorchen. *Einhard in vita Caroli M. c. 7. in fin.* — *Poëta Saxo ad. a.* 803. *vers.* 98. Zum Theile noch genaueren Aufschluss gibt die unter dem Namen *Capitulatio de partibus Saxoniae* bekannte Verordnung Carls d. G. bei *Heineccius* S. 578.

[12]) Hauptquelle ist *Anastasius in vita Hildebrandi* bei Bouquet V. S. 459. — Der Anfang zur Feindseligkeit zwischen Carl d. G. und dem Desiderius war schon dadurch gemacht, dass ersterer 771, die im Jahre zuvor geheirathete Tochter des letzteren ihrem Vater zurückschickte, den Einflüsterungen des apostolischen Stuhle nachgebend, welcher diese Verbindung als ihm unmittelbar in seinen Vergrösserungsplanen gefährlich, auf das äusserste missbilligte. S. den 5. Brief des Papt Stephan III. bei Bouquet V S. 531. Einhard, der bei allen Handlungen, in welchen Carl d. G. in den Augen seiner Zeitgenossen nicht im besten Lichte erscheinen mochte, das Unrecht auf die andern handelnden Personen zu übertragen sucht, hilft sich hier mit einem *incertum est, qua de causa post annum repudiavit.*

[13]) Die gleichzeitigen Schriftsteller schweigen von dieser Krönung, welche erst *Sigonius de regno Ital.* erwähnt: doch liegt sie im Geiste der Zeit: auch führt Carl d. G. schon in einem Briefe des Papstes Hadrian bei Bouquet V. S. 544 den Titel *rex Langobardorum.*

[14]) Der griech. Hof glaubte sich seiner zur Wiedereroberung Italiens bedienen zu können. Es wurde ihm eine Flotte anvertraut, und der Patriciertitel ertheilt, doch scheinen seine Unternehmungen von geringer Be-

Digitized by Google

deutung gewesen zu sein. *Ann. Met. Ann. Laurish. Poëta Saxo ad. a.* 774. *Ann. Franc. ad. a.* 788. Vergl. mit dem Briefe des Papst Hadrian bei Bouquet V. S. 548.

[15]) Die Veranlassung war die Empörung mehrerer in ihren Würden gelassenen langobardischen *Duces. Poëta Saxo, ad. a.* 776. *Einhard. Annal. ad. a.* 776.

[16]) *Einhard. Ann. ad. a.* 778. Doch wurden seine Eroberungen in Spanien erst noch durch spätere Feldzüge, besonders unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen befestiget. Vergl. die Belegstellen bei Hahn a. a. O. Bd. 1. *c.* 1. §. 11. — *Petrus de Marca, de marca Hisp. Paris* 1688.

[17]) S. oben §. 23. *not.* 18.

[18]) Die Mutter dieses Thassilo II. war Chiltrud, Schwester des König Pipin. Nach dem Tode seines Vaters, des Bayernherzogs Odilo, nahm ihn Pipin unter dem Vorwande der Vormundschaft an seinen Hof, und regierte selbst in Bayern; Thassilo musste auch dem Pipin 755 auf seinem Zuge gegen die Longobarden, gleichsam als Geisel für die Treue der Bayern, wohl aber nicht wie Luden IV. S. 499. *not.* 22 glaubt, als Anführer eines besonderen Heerhaufens folgen, (er war damals erst 13 Jahre alt). *Fredegar. c.* 121. Pipin erklärte 757 auf dem Reichstage zu Compiegne den (15jährigen) Thassilo für mündig, und als Herzog der Bayern, liess sich aber von ihm und den andern bayerischen Optimaten einen Eid der Treue wie ein Lehensmann leisten. *Ann. Francor. Tilian. Ann. Franc. Loisel. ad. a.* 757 u. A. Als Pipin den Herzog Waifar von Aquitanien stürzen wollte, verliess Thassilo plötzlich (763) auf sein eigenes Schicksal aufmerksam, Pipins Heer, und ging mit seinen Bayern in sein Herzogthum zurück, wo selbst Pipin ihn nicht anzugreifen wagte. *Einhard. Ann. ad. a.* 764. Er vermählte sich mit einer Tochter des Desiderius, und musste schon wegen dieser wichtigen Verbindung mit den Langobarden dem Argwohn Carls d. G. immer ausgesetzt bleiben. Das erbliche Regierungsrecht der Agilolfinger ist noch in der *L. Bajuvarior. Tit.* 2. *c.* 20. §. 3. ausdrücklich anerkannt. *Dux semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis.*

[19]) Die Ankläger Thassilos waren bayerische, landesadeliche Vasallen desselben (*fideles Bavarii.*) Die Geschichte hat die Namen derselben nicht aufbewahrt. Diese Niederträchtigkeit seines eigenen Adels wirkte auf Thassilo so stark, dass er zu stolz war, auch nur ein Wort zu antworten. *Einhard. Ann. — Ann. Laurish. ad. a.* 788.

[20]) *Ann. Laurish. l. c.* Thassilo musste auf der Synode zu Frankfurt 794 nochmals seinem Herzogthume entsagen, *Chron. Moissiac. ad. a.* 794. die darüber errichtete Capitulatio s. bei *Heineccius p.* 585. — *Einhard de vita Carol. M. c.* 11. sagt bestimmt: (*Bavaria*) *comitibus ad regendum concessa est.* Hierin liegt auch der Schlüssel zur Erklärung, warum der bayerische Adel als Ankläger gegen seinen Herzog auftrat, und es ist ganz falsch, wenn Hahn a. a. O. S. 43. diese Anklage durch den Patriotismus der bayerischen Stände motiviren will. Vergl. *Regino chron. l.* 2. *ad. a.* 788. *Carolus Ratisbonam venit, ibique marcas et fines Bajariorum disposuit.* Damit zusammen hängt auch wohl die Er-

Digitized by Google

richtung des *Capitulare Bajuvariorum* bei *Heinecc. p.* 547. Dass die wenigen, die ihrem Fürsten treu blieben, feindlich behandelt und unterdrückt wurden, liegt in der Natur der Sache, auch sagen es die Annalisten ausdrücklich. Dass bald nach Thassilos Entsetzung die Avaren Unruhen erregten, ist richtig, aber der Grund möchte nicht in Thassilos Aufforderung, als vielmehr in einer Aufreitzung von Seite des griech. Kaiserhofes zu suchen sein, welcher damals auch in Italien einige Schritte zu dessen Wiedergewinnung versuchte. Die gegen die Avaren nothwendigen Rüstungen brachten Carl auf den Versuch des Kanalbaues zur Verbindung des Rheines und der Donau. S. *Einhard. Annal. ad. a.* 793.

[21]) Früher schon hatte die griech. Kaiserin Irene eine Heirathsverbindung mit der fränkischen Königsfamilie zu bewirken gestrebt, um das ganze römisch-griechische Reich in seiner alten Grösse wieder herzustellen. *Codrenus, scrip. hist. Biz. ed. Ven. Tom. IX. p.* 371. *Zonaras, ibid. Tom. XII. p.* 91. — Der neue Papst Leo III, welcher viele Gegner gefunden hatte, fand es aber in seinem besondern Interesse, die Stadt Rom in eine noch engere Verbindung wie bisher zu Carl d. G. zu bringen. *Einhard. Ann. ad. a.* 796. Carl d. G. musste auch die Zeit, in welcher die Irene den griech. Thron besass, für günstig halten, aus der Rolle eines Patricius in die eines selbstständigen Herrschers überzugehen. Die Krönung, mit welcher Leo III. Carl d. G. überrascht haben soll, war nur eine Abstattung der Pflichten der Dankbarkeit für seine eigene Wiedereinsetzung. *Einhard Ann. ad. a.* 801. *Ejusd. vita C. M. c.* 28.

[22]) Die Verordnung dieses Eides, welchen alle Unterthanen bis zum 12. Jahre als „*homines Caesaris*" jetzt leisten sollten, wenn sie auch vorher schon einen Eid der Treue als Vasallen des Königs geleistet hätten, (*fidelitatem regis nomine prommisissent*) s. in *Capit. I. a.* 802. §. 2. *Heinecc. p.* 629. Die Eidesformel, welche gleichfalls die Treue eines *homo* gegen seinen *dominus* versprechen lässt, welches Wort in den früheren Eidesformeln der Vasallen fehlt, s. bei Baluz I. p. 377. vergl. mit Baluz I. p. 243.

[23]) Die Jahre nach dem Frieden mit den Sachsen findet man Carl d. G. auch häufig mit den slavischen Völkern beschäftiget; der Dänenkönig Godofried fand dabei Veranlassung, sich in diese Händel zu mischen und als neuer Gegner Carls aufzutreten. *Einhard vita Car. M. c.* 14. Ueber den Frieden mit den Normanen. *Einhard Ann. ad. a.* 811. 813.

[24]) Ueber die von Carl d. G. unter seinen Söhnen beabsichtigte Theilung des Reiches s. die *Charta divisionis regni Francor.* des *Monach. Egolism.* bei Baluz I. 439. Für die Aechtheit derselben hat sich wieder erklärt Luden V. S. 573 *not.* 10. — Die Ernennung Ludwigs d. Frommen zum Kaiser und die Abtretung der Kaiserkrone an denselben ohne Mitwirkung des Papstes s. bei *Einhard vita Carol. M. c.* 30. Vergl. noch über die Regierung Carls d. G. — K. Hegewisch, Geschichte der Regierung Carl d. G. Hamburg 1791. — Dippold, Leben Kaiser Carls d. G. Tübingen 1810. — G. G. Bredow, Carl d. G. Altona 1814.

Digitized by Google

§. 25.

Vom Tode Carl *d. G. (814), bis zur Entsetzung* Carls *des Dicken (887).* [1])

So erhebend die Betrachtung des grossartigen Strebens Carls d. G., die Vereinigung der anscheinend feindlichsten und sich gegenseitig abstossenden Lebenselemente zur nationalen Einheit und sittlichen Entwickelung der deutschen Völker besonders nach einer Zeit der rohesten physischen, durch keine moralische Idee entflammten und geleiteten Kämpfe ist, eben so betrübend ist die Gewissheit, welche ein Blick auf die Geschichte der übrigen Carolinger gewähret, dass mit Carl d. G. der Geist seiner Einrichtungen erstorben, und die Kraft des Pipinischen Geschlechtes erschöpft war. Das grösste Zeugniss für die Trefflichkeit der Institutionen Carls d. G. liegt darin, dass diese bei der entschiedensten Unfähigkeit seiner Nachfolger, ein aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen, fast nur durch Eroberung vor so kurzer Zeit erst erschaffenes Reich von so gewaltigem Umfange noch beinahe ein Jahrhundert zusammenhielten. Ludwig der Fromme, welcher bei einer ungemessenen Anhänglichkeit an die Geistlichkeit viele Tugenden als Privatmann, aber zugleich die grössten Fehler besass, welche ein Regent — besonders unter den damaligen Verhältnissen haben konnte, — eine unbesiegbare Unentschlossenheit und beispiellose Schwäche und daraus hervorgehendes unzeitiges, auch ergebene Gemüther beleidigendes Misstrauen, sah sich schon 817 durch Andringen der Optimaten genöthiget, unter seinen Söhnen Lothar, Pipin und Ludwig (später genannt der Deutsche) eine Theilung des Reiches zum Behufe der künftigen Thronfolge vorzunehmen.[2]) Die Einheit der Monarchie suchte man hierbei nach dem Muster der von Carl d. G. früher projectirten Theilung dadurch zu erhalten, dass Lothar, der älteste, welchem Ludwig sofort die Krone aufsetzte, die Kaiserwürde erhalten, die übrigen Söhne aber in mehrfacher Abhängigkeit von demselben bleiben sollten.[3]) Bernhard, Carl d. G. Enkel, welcher sich im Besitze von Italien befand, war mit dieser Einrichtung unzufrieden, indem er für seinen Besitz von Italien

zu fürchten anfing, empörte sich, ward aber bald zur Unterwerfung verlockt, und hierauf treulos — wahrscheinlich ohne unmittelbaren Befehl Ludwigs d. Frommen, welcher später darüber die tiefeste Reue bezeigte — seiner Augen beraubt und getödtet.[4]) 829 nahm Ludwig eine neue Theilung unter seinen Söhnen vor, da er von seiner zweiten Gemahlin Judith, Tochter eines Grafen Welf von Bayern noch einen vierten Sohn, Carl den Kahlen erhalten hatte.[5]) Seine übrigen Söhne, besonders Lothar, brachten es aber hiermit unzufrieden, durch wiederholte Empörungen dahin, dass Ludwig der Fromme nach den grössten Erniedrigungen[6]) 833 von den fränkischen Optimaten auf dem Reichstage zu Compiegne abgesetzt und gefangen gehalten wurde.[7]) Ludwig der Deutsche befreite zwar in Uebereinstimmung mit seinem anderen Bruder Pipin, seinen Vater 834 aus dieser Gefangenschaft, von welcher nur allein Lothar Vortheil zu ziehen schien,[8]) wurde aber bald gegen seinen Vater selbst auf das Neue aufgebracht, als dieser 838 nach dem Tode seines Sohnes Pipin eine neue Theilung des Reiches, zwar — was der Wunsch seiner übrigen Söhne sein mochte, mit Ausschluss der beiden Söhne eben dieses Pipin[9]) — aber doch besonders zum Vortheile seines vierten Sohnes Carl des Kahlen vornahm, durch welche Ludwig der Deutsche, welcher auf die Dankbarkeit seines Vaters am meisten Ansprüche zu haben glaubte, auf den Besitz von Bayern beschränkt werden sollte.[10]) Ludwig der Fromme eröffnete einen Feldzug, um seinen Sohn Ludwig den Deutschen zum Gehorsame zu zwingen, starb aber ehe noch eine Waffenthat statt gefunden hatte (20. Juni 840.)[11]) Ludwig der Fromme hatte keine grossartigen auswärtigen Kriege geführt. Doch war an den Gränzen des Reiches nichts weniger als Ruhe, obgleich diese gegen die Angriffe der Dänen und Slaven noch immer erhalten wurden. Die Einfälle und Raubzüge der Normanen auf den deutschen und gallischen Seeküsten wurden immer häufiger und empfindlicher, ohne dass unter Ludwig dem Frommen und den übrigen Karolingern etwas Ernstliches gegen dieselben unternommen worden wäre. Nunmehr bekriegten sich die drei übrigen Söhne Ludwigs des Frommen, doch kam schon nach einem Siege der jüngeren Brüder zu Fonte-

Digitized by Google

nai (25. Juni 841) im Jahre 843 ein Friedensschluss und ein Theilungsvertrag zu Verdun zu Stande, wodurch zugleich die Kaiserwürde Lothars, welche man von jetzt an als mit dem Besitze von Italien zusammenhängend betrachtete, von den beiden anderen Brüdern anerkannt wurde.[12]) Unter Carl dem Dicken, dem dritten Sohne Ludwigs des Deutschen wurde 882 die ganze Monarchie wieder vereinigt.[13]) Die Schwäche, mit welcher er regierte, besonders seine Unfähigkeit, das Reich gegen die immer bedeutenderen Einfälle der Normanen zu schützen, veranlasste die deutschen Optimaten, ihn auf einem Reichstage zu Tribur zwischen Oppenheim und Mainz 887 der Regierung zu entsetzen.[14]) Von dieser Zeit an war Deutschland und Frankreich nicht mehr unter einem Regenten vereiniget.

[1]) S. F. Hahn, a. a. O. Bd. 1. S. 93—273. Schmid, a. a. O. Bd. III. S. 67—131. Luden, a. a. O. Bd. V. S. 231 — Bd. VI. S. 218. Pfister, a. a. O. Bd. I. S. 461—477. Pütter, a. a. O. §. 52—54. Hegewisch, Gesch. der fränk. Monarchie von dem Tode Carls d. G. bis zum Abgange der Karolinger. Hamburg 1779.

[2]) In der Einleitung der Theilungsurkunde bei Baluz I. pag. 573. (bei Bouquet T. VI. S. 405.) sagt Ludwig d. Fromme: *subito divina inspiratione actum est, ut nos fideles nostri commonerent, quatenus manente nostra incolumitate et pace undique a Deo concessa de statu totius regni et filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus.*

[3]) S. §. 24. *not.* 24. — Nach der *not.* 2. erwähnten *Charta divisionis* werden ausdrücklich Pipin und Ludwig unter ihren älteren Bruder Lothar gestellt (*sub seniore fratre regali potestate potiantur*, s. d. Einl. der *Charta*). Jährlich sollen sie bei diesem sich versammeln, um über den Zustand des Reiches zu berathen. *Charta div.* §. 4. Vertheidigung gegen feindliche Angriffe und Einfälle abgerechnet, sollen sie ohne Zustimmung des Aeltesten keine auswärtigen Kriege unternehmen dürfen, *ibid.* §. 7, und auch überhaupt mit Auswärtigen ohne dessen Zustimmung kein Bündniss eingehen, *ibid.* §. 8. Die Vasallen des einen sollen nicht auch Vasallen des anderen Bruders sein dürfen, *ibid.* §. 9. Die jüngeren Brüder sollen bei der Verheirathung an die Einwilligung des ältesten gebunden sein, und auf keinen Fall aus einem fremden Volke sich Gemahlinnen holen dürfen, (*propter discordias evitandas et occasiones noxias auferendas*) während diess aus umgekehrten Gründen ihren Leuten erlaubt wird (*propter pacem arctius conligandam*, *ibid.* §. 13. Nach dem Tode des einen Bruders solle aber unter seinen Söhnen nicht weiter getheilt werden, sondern das Volk soll einen unter diesen wählen, (auch Lothar selbst erscheint nach der Einl. als vom Volk unter seinen Brüdern

PARSONS LIB.
University of
MICHIGAN

gewählt) welcher dann von dem Haupte des Gesammthauses in der königlichen Würde seines Vaters zu bestätigen ist, während die anderen Söhne auf eine billige Art abgefunden werden sollen, *ibid.* §. 14. Die vormundschaftliche Regierung in den Landestheilen seiner Brüder, wenn sie bei dem Vollzug der Theilung noch unmündig sein sollten, wird dem Aeltesten zugesprochen, *ibid.* §. 16. und das Recht des Volkes, wenn der jetzt erwählte Kaiser Lothar ohne legitime Descendenz sterben sollte, sich unter den anderen Prinzen einen Kaiser zu wählen, gleichfalls ausdrücklich anerkannt, *ibid.* §. 18. — Sehr merkwürdig ist die vorsorgliche Bestimmung *ibid.* §. 10. wie für den Fall, dass einer der Söhne tyrannisch regieren würde, (*tyrannidem, in qua omnis crudelitas consistit, exercuerit*) verfahren werden solle, wenn wiederholte freundliche Abmahnung der anderen Brüder fruchtlos versucht wäre. „*Si hanc salubrem admo*„*nitionem penitus spreverit, communi omnium sententia,* (durch das „Volksgericht) *quid de illo agendum sit, decernatur, ut quem salubris* „*admonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperialis potentia,* „*communisque omnium sententia coërceat.* — In der Theilung selbst bekam Pipin Aquitanien, die spanische Mark, Wasconien und Tolosa nnd noch einige Grafschaften in Septimanien und Burgund; Ludwig, Bayern, Kärnthen, Böhmen und alle im Osten den Avaren und Slaven abgenommenen Länder, *ibid.* §. 1. 2. Alle übrigen erhielt Lothar, dem §. 17. ausdrücklich auch Italien zutheilte, mit dem sehr doppelsinnigen Beisatze, *sicut et patri nostro fuit, et nobis Deo volente praesenti tempore subjectum manet,* wobei im Dunkeln bleibt, ob damit Bernhards Ansprüche auf Italien anerkannt sein sollten oder nicht.

[4]) Die schnelle Unterwerfung Bernhards schreibt Luden a. a. O. Bd. V. S. 266. ff. wohl mit Recht einer Verlockung desselben durch betrügliche Versprechungen von Seite des kaiserlichen Hofes zu, nach Angabe des *Chron. Andreae Presby.* bei *Muratori antiq. Ital. diss. II. Conjux ejusdem Ludovici, Hermengarda nomine, inimicitiam contra Bernardum Langobardorum regem gerens, mandavit ei, quasi pacis gratia ad se veniret. Ille ab his nobilibus legatis sacramenta fidei suscepit, et in Franciam ivit,* — wodurch sich die Nachricht, dass der Anhang Bernhards bei Ludwigs Annäherung sich zerstreut habe, *Annal. Laurisheim. ad. a.* 817, nicht als Grund, sondern als Folge seiner eigenen Unterwerfung darstellt. Ob Ludwig der Fromme an der an Bernhard und dessen Freunden begangenen Verrätherei Antheil gehabt, so wie auch die näheren Umstände von Bernhards Tode sind bestritten. Vergl. Hahn a. a. O. S. 114. *not. i.* Dass Ludwig wenigstens bei dieser Sache sehr übereilet und hintergangen worden war, scheinet sich aus der grossen Reue zu ergeben, welche er später über diesen Vorfall bezeigte. *Thegan.* §. 23.

[5]) Ueber das Geschlecht der Welfen: die Welfen von J. A. Gensler, Hildburghausen 1801. J. G. Eichhorn Urgesch. des erlauchten Hauses der Welfen. Hannover 1816. 4.

[6]) Vergl. die *acta impiae et nefandae exauctorationis Ludovici Pii imperatoris* und die folgenden Stücke bei Bouquet VI. pag. 243. u. ff.

Digitized by Google

[7]) Lothar bot alles auf, seinen Vater durch einen furchtbaren psychologischen Zwang zu bestimmen, der Welt zu entsagen und in einen Mönchs-Orden einzutreten. Aber so grosse Neigung Ludwig d. Fromme an sich zu geistlichen Beschäftigungen hatte, so entschlossen und unerschütterlich im Dulden widerstand er allen solcher Anforderungen. Die Schilderung des Erzbischof Ebo von Rheims, welcher es besonders übernommen hatte, das Gemüth Ludwigs zu ängstigen, bei *Thegan. c.* 44.

[8]) Die Wiedereinsetzung Ludwigs d. Frommen durch die Bischöfe zu Paris in der Kirche zu St. Denis, s in *Annal. Bertin. a* 834.

[9]) Der Ausschluss der Söhne des Pipin, welche hier durch ihren eigenen Grossvater geschah, scheinet nach dem Geiste jener Zeit nicht als eine Ungerechtigkeit betrachtet worden zu sein, da überhaupt das Reich noch in den Händen des Grossvaters war, und bei der Erbschaft desselben seine lebenden Söhne, den Enkeln von vorverstorbenen Söhnen als näher im Grade überhaupt bei der Erbschaft vorgegangen zu sein, und diese ausgeschlossen zu haben scheinen. Wahrscheinlich hatte dieses Prinzip in der Karolingischen Familie durch den ähnlichen Akt Carls d. G. überdiess schon eine Art Sanction erhalten. S. oben §. 24. S. 86.

[10]) Ueber die verschiedenen von Ludwig dem Frommen verordneten Theilungen, *Praeceptum Dom. Ludov. imp. de divisione regni inter filios suos*, *a* 835, bei *Bouquet VI. p.* 411. — *Annal. Bertin. ad. a.* 837. *Nithardus, c.* 6. *Ann. Bert. ad. a.* 839.

[11]) *Annal. Bert. ad.* 839. 840. lassen deutlich erkennen, dass Ludwig der Deutsche, womit auch alle anderen Nachrichten übereinstimmen, bei der Annäherung seines Vaters sich vom Rhein — wahrscheinlich gegen Thüringen zurückzog, durch welches er slavische Hülfsvölker an sich ziehen konnte, und wodurch sich Ludwig d. Fromme sofort bestimmen liess, wieder über den Rhein zurückzukehren.

[12]) *Ann. Bert. ad. a.* 843. — Zimmermann über die politischen Verhältnisse der fränkischen Monarchie nach dem Vertrage zu Verdün. Berlin 1830. — Lothar erhielt Italien mit der Kaiserwürde, die Provence und das östliche Frankreich von der Rhone, Saone, Maas und Schelde bis an den Rhein, mit Ausnahme von Mainz, Worms und Speier, welche an Ludwig gegeben wurden, welcher Deutschland. und die übrigen auf der rechten Rheinseite liegenden Bestandtheile der fränkischen Monarchie erhielt. Carl bekam das übrige Gallien und die spanischen Provinzen.

[12]) Lothar hinterliess drei Söhne, Ludwig II., welcher ihm in der Kaiserwürde und im Besitze von Italien folgte, Lothar II., welcher den Landstrich am Rhein erhielt, welcher zu Lothars I. Antheil gekommen war, und Carl, welchem die Provenze zufiel. Dieser starb schon 863 ohne legitime Descendenz, worauf sein Land an seine Brüder fiel. 868 starb auch Lothar II. ohne legitime Descendenz, worauf seine Vaters-Brüder Carl der Kahle und Ludwig der Deutsche sein Land an sich rissen, und unter sich in West- und Ost-Lothringen theilten. *Pacta divis. in Procaspide super fluv. Mosam* bei Baluz f. 2. p. 221. Zuletzt starb auch noch ohne männliche Descendenz Ludwig II., worauf sich Carl d. Kahle schnell in den Besitz von Italien und der Kaiserwürde setzte.

Digitized by Google

Pfeffing. Vitr. illustr. Tom. I. pag. 459 *seq.* *Struv. corp. hist. pag.* 216. — Dem Carl dem Kahlen folgten in Frankreich zuerst sein Sohn Ludwig der Stammler † 879, und diesem seine Söhne Ludwig † 882 und Carlmann † 884 ohne legitime Descendenz, unter welchen sich Burgund von Frankreich 879 losriss, und Herzog Boso daselbst ein eigenes Königreich gründete, Lothringen aber ganz an Deutschland kam. — Die Söhne Ludwigs d. Deutschen, Carlmann, Ludwig d. Jüng. u. Carl der Dicke, hatten auch 876 dessen Land getheilt, und Ludwig d. J. Ostfranken, Sachsen, Friessland und einen Theil von Lothringen, Carlmann Bayern, Kärnthen, Böhmen, Mähren und Pannonien, und Carl der Dicke, Alamannien und den Rest von Lothringen erhalten; *Regino ad. a.* 876. Allein da Carlmann 880 und Ludwig 882 ohne legitime Descendenz starben, und zu gleicher Zeit, wie eben angeführt, auch die Linie Carls des Kahlen erlosch, so kam die ganze fränkische Monarchie noch einmal unter einen Herrscher, Carl d. Dicken, da die Westfranken Ludwigs des Stammlers Sohn zweiter Ehe, Carl den Einfältigen nicht anerkennen wollten.

[14]) Dass an der Schwäche und Unthätigkeit Carls d. Dicken physische Krankheit sehr vielen Antheil hatte, ist nicht wohl zu bestreiten. *Regino ad. a.* 887. *Annal. Fuld. ad. a.* 887. Doch werfen ihm auch die *Ann. Fuld.* Eigenmacht und Härte vor. Auch darf nicht übersehen werden, dass seit der Gründung der fränkischen Monarchie, und besonders seit der Theilung derselben der Nationalcharacter der nach Italien und Gallien ausgewanderten und der in Deutschland zurückgebliebenen Stämme auf eine viel zu verschiedene Art ausgebildet, die Interessen zu widerstreitend, und insbesondere auch die Völker sich zu fremd geworden waren, um geduldig sich unter eine thatenlose Regierung zu fügen, welche es nicht vermochte, diesen heterogenen Elementen eine andere als eine nominelle Verbindung zu geben.

§. 26.

Character der germanischen Eroberungen, insbesondere a) *Verhältniss der Germanen zu den Römern.* [1])

Die deutschen Völker nahmen bei der Einwanderung in die römischen Provinzen den bisherigen Einwohnern gewöhnlich nicht alles, sondern nur einen Theil des Landes ab, theils willkührlich, wie die Franken, theils wie es scheinet, nach einer bestimmten Uebereinkunft mit den Grundeigenthümern, wie die Burgunder und Westgothen. [2]) Wenn aber nach der Occupation noch Deutsche desselben Stammes nachzogen, so nahm man den bisherigen Einwohnern — den sogenannten *Romanis*, im Gegensatze der eingewanderten Deutschen, noch einen weiteren Theil des unvertheilt gebliebenen Grundeigenthumes ab. [3]) Das er-

oberte Land wurde mit Ausschluss des für den König bestimmten Antheiles *(fiscus, bona fiscalia,)* [4]) durch das Loos *(Los, sors)* unter das Volk vertheilet, daher diese Grundstücke selbst *sortes barbaricae*, und nach dem Namen der eingewanderten Völkerschaft als *sortes Gothicae, Vandalicae, Burgundicae*, bei den Franken aber *terra salica* genannt, und auf dieselben alle Rechte der in den früheren Wohnsitzen im Gauverbande stehenden Grundstücke übertragen wurden. [5]) Die Ansicht, als hätte die Theilung des Grundvermögens vorzüglich nur die grösseren Grundeigenthümer getroffen, während die kleineren von derselben verschonet blieben, scheinet nicht richtig zu sein, vielmehr möchte anzunehmen sein, dass häufig die Güter des gallischen, spanischen und italischen Adels unvertheilt blieben, während die Pflicht, die Grundstücke zu theilen, auf den gemeinen Mann gewälzet wurde. [6]) Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse des Grundvermögens lassen sich nach der Einwanderung folgende Klassen der *Romani* unterscheiden: I) *Romani convivae regis*, d. h. die (begüterten oder nicht begüterten) *Romani Nobiles*, welche in den Hofdienst *(ministerium)* der germanischen Könige übertraten, und ihn bei denselben eben so verwalteten, wie sie ihn bisher bei den kaiserlichen Statthaltern versehen hatten. Aus ihnen entwickelte sich der ministerielle Adel [7]) S. unten §. 43. — II) *Romani possessores*, d. h. solche *Romani*, welche auf ihren getheilten Gütern als freie Männer neben den Germanen sitzen blieben, und desshalb mit in die Gauverbindung gezogen wurden. [8]) III) *Romani tributarii*, d. h. nichtadeliche, aber freie Männer, deren Grundstücke gar nicht vertheilet wurden, weil die Deutschen ihrer nicht bedurften, welche aber eben desshalb auch nicht in die deutsche Gauverbindung aufgenommen wurden, sondern unmittelbar unter dem Könige standen, und an den Fiskus desselben eine Abgabe, *tributum*, geben mussten. [9]) IV) Diesen sämmtlich stehen die *servi* oder *mancipia* gegenüber, bei welchen eine Rücksicht auf ihre Herkunft als Römer oder Deutsche nirgends eintritt, da sie nur als Sachen behandelt werden. [10]) Die ursprüngliche Theilung des Landes scheinet bis zu dem Erlöschen der Karolinger fortbestanden und von praktischem Einflusse gewesen zu sein, von welcher Zeit an der Gegensatz zwischen Rö-

Digitized by Google

mern und Deutschen sich allmählig verwischte, und in den eroberten Provinzen beide Nationen zu einem Volke verschmolzen wurden.[11])

[1]) Eichhorn, a. a. O. §. 25. Philipps, deut. Gesch. S. 404 u. ff. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im Mittelalter Bd. I. S. 254 ff. — *Montesquieu, esprit des lais. Liv.* 30. *cap.* 7. 8. 9.

[2]) Die Burgunder nahmen von Hof und Garten die Hälfte, vom übrigen Grundeigenthum zwei Drittheile und ein Drittheil der Sklaven, *L. Burgund. tit.* 54. §. 1. 3. Die Wälder blieben gemeinschaftlich. *Ibid. tit.* 13. *tit.* 54. §. 2. *tit.* 67. — Die Beobachtung des umgekehrten Verhältnisses in der Vertheilung des Landes und der Sklaven erklärt sich aus der Rücksicht, die auf den *Romanus* als Ackerbau, und auf den Burgunder als Viehzucht treibend genommen werden musste, indem jener weniger Landfläche, aber mehr arbeitende Hände, dieser aber das Umgekehrte nöthig hatte. Aehnliche Grundsätze befolgten die Westgothen. *L. Wisigoth. L. X. tit.* 1. §. 8. 9. 16. Die Ostgothen hatten $\frac{1}{3}$ des Landes schon unter Odoacker genommen. *Procop. de Bell. Goth. I.* 1., was *deputatio tertiarum* hiess. *Cassiod. var. II.* 16. Doch ist nicht in Abrede zu stellen, dass auch oft die Sieger, besonders da, wo das Land ohnehin von Menschen entblösst war, wie z. B. Italien zur Zeit der langobardischen Invasion, häufig das ganze Land für sich wegnahmen und die sämmtlichen übriggebliebenen Römer in das Verhältniss zinsbarer Hörigen brachten. *Paul. Diac. gest. Langob. II.* 31. 32. *III.* 16. Vergl. Phillips angels. R.-Gesch. §. 6. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift f. gesch. Rechts-W. Bd. II. S. 165.

[3]) *Additam. II. ad L. Burg.* §. 11.

[4]) S. unten §. 46. *Fiscus* bezeichnet bei den germanischen Völkern das der unbeschränkten Disposition des Königs unterworfene Vermögen. *S. Eccard, Leges Franc. Francf. et Lips.* 1720. *fol. pag.* 90. in der Not. Aus demselben gibt der König Geschenke, (*regium munus Marculf. form. I.* 2.) die nicht selten von den Getreuen und der Geistlichkeit abgedrungen, oder durch die Liberalität der *majores domus* diesen zugewandt wurden, so dass schon Chilperich a. 584 klagte: *Ecce, pauper est fiscus noster! ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae! Greg. Tour. VI.* 46. — Die Meinung Ludens, III. S. 259 ff., dass der Fiskus die Güter gewesen wären, welche das Gefolge als etwas gemeinschaftlich Errungenes zu betrachten gewohnt gewesen sei, und welche desshalb unter der Verwaltung eines von dem Gefolge erwählten Beamten im Interesse desselben gestanden, möchte sich nicht rechtfertigen lassen.

[5]) *L. Burgund. tit.* 14. §. 5. *tit.* 84. §. 1. *L. Wisigoth. L.* 10. *tit.* 2. *art.* 1. — Auch die griechische Bezeichnung der Landantheile der einzelnen Einwanderer *Κλῆροι Βανδίλων Procop. de Bell. Vand. I.* 5.) spricht für die bei der Gütervertheilung statt gehabte Verlosung. Ueber den Ausdruck Allod, Grimm, deut. R.-Alterthümer S. 247. vergl. mit 492, wo derselbe die Ableitung von *al* und *od* (*mere proprium*) vorzieht. Wenn auch bei den Franken keine regelmässige Landestheilung mit den

Digitized by Google

alten Einwohnern vorkam, (und nur soviel behaupten Savigny a. a. O. I. 267. u. Eichhorn a. a. O. §. 23. *not. e.* vergl. mit Phillips a. a. O. S. 410.) so möchte sich doch die Vertheilung des eroberten Landes unter den Franken selbst durch das Loos nicht bezweifeln lassen. S. *L. Rip. tit.* 60. §. 5. — Die Vertheilung des Grund und Bodens durch das Loos scheinet von den eingewanderten Stämmen nur bei der Occupation, und seitdem nicht wieder vorgenommen worden zu sein, und mithin von dieser Zeit an das System einer von Zeit zu Zeit widerkehrenden Verloosung der Gaugrundstücke (s. oben S. 42.) dem Systeme des ausschliesslichen und vererblichen Privatbesitzes Platz gemacht zu haben, welches letztere sich jetzt schon sogar bei solchen deutschen Stämmen findet, welche in den deutschen Ländern zurückgeblieben waren. *L. Bajuvar. tit. II. c.* 1. §. 3. *Ut nullus Bajuvariorum alodem aut vitam sine capitali crimine perdat.* — *Terra Salica* — *Selilant Gloss. Mscr. Florent. L. Sal. tit.* 62. möchte in der doppelten Bedeutung des einem Salfranken zugefallenen Landesantheils, und des zu einem herrschenden Gute (*Sal*, das Hauptgebäude auf demselben, daher noch Sal-Bücher) gehörigen Grundstückes zu rechtfertigen sein. *Eccard. L. Franc. pag.* 107. Grimm a. a. O. S. 493. Eichhorn §. 84[b] *not. e.*

[6]) Eichhorn beruft sich zwar §. 25[a], *not. c.* auf *Marius chron. ad.* 456. (*Burgundiones*) *terras cum Gallicis Senatoribus diviserunt.* Allein nicht nur lässt sich diese Stelle eben so gut von einer blosen Zuziehung der gallischen Obrigkeiten bei der Durchführung der Landestheilung verstehen, da bekanntlich die deutschen Völker den Ueberwundenen meistens ihre eigenen Gesetze und Einrichtungen liessen, sondern es spricht auch gegen eine Vertheilung der Ländereien des Adels mit Verschonung der Güter der ärmeren Besitzer, das Ansehen und der Reichthum der gallischen Adelichen, wodurch sie auch am Hofe der deutschen Könige einflussreiche Personen bleiben, und indem sie zum Theile sogar durch geheime Verbindungen die Eroberungen der Deutschen befördert hatten, (s. S. 38. *not.* 28. vergl. mit *Gregor. Tour. II.* 36.) gewiss nicht verabsäumt hatten, für sich günstige Bedingungen zu erwirken. Ueberdiess würde die Ansicht Eichhorns voraussetzen, dass der grösste Theil von Gallien in grosse Gutscomplexe vereiniget gewesen sei, und dann bliebe diese Erklärung dennoch unbefriedigend, weil auch unter dieser Voraussetzung die Theilung immer zunächst die kleinen Hintersassen der grossen Gutsbesitzer getroffen haben würde. — Die Städte scheinen gewöhnlich nicht zur reellen Theilung, sondern nur zur Aufnahme einer Besatzung und der Bezahlung von Abgaben an den König angehalten worden zu sein. In soferne gehörten ihre Bewohner unter die *Romani tributarii.* S. unten *not.* 9.

[7]) *L. Sal. tit.* 44. (43) *Si Romanus homo, conviva regis* (*Gloss. Malb. Leudi*) *occisus fuerit, Solid. CCC. componatur.*

[8]) Eichhorn a. a. O. S. 85. erklärt den *Romanus possessor* als den kleineren Grundeigenthümer, der bei der Vertheilung wegen der Geringfügigkeit seines Besitzthumes frei durchging. Allein *L. Sal. Emend. tit.* 43. §. 7. scheint gerade einen *Romanus* zu bezeichnen, dessen Gut getheilt wurde. *Si Romanus possessor, id est, qui res in pago, ubi*

commanet, proprias possidet, occisus fuerit, is, qui eum occidisse convincitur, Sol. C. culp. jud. Daraus, dass er wegen der Aufnahme des Germanen, *hospitalitas, L. Burgund. tit.* 54. §. 1. *tit.* 55. §. 1. in der Gauverbindung mit stehet, erkläret sich auch sein hohes Wehrgeld. (Die Hälfte dessen, was für einen freien Franken, oder einen anderen Deutschen *ibid.* §. 1. gegeben wird.) Aus demselben Grunde scheinet mir auch der *Romanus possessor* ganz identisch mit dem *Romanus hospes, L. Burgund.* a. a. O. *tit.* 55. §. 2. *tit.* 84. §. 2. 3. Wenigstens ist hieraus soviel gewiss, dass der *Romanus* um *hospes* sein zu können, *possessor* sein musste.

⁹) Dass die *Romani tributarii* nicht wie Eichhorn §. 25. a. darstellt, Unfreie sind, ergibt sich schon daraus, dass die *L. Sal. tit.* 43. die Tödtung derselben unter den *homicidiis ingenuorum* aufführt. Luden III. S. 704. stellt sie etwas höher, indem er sie als halb unfreie *Colonos* betrachtet, welche schon vor der Occupation einem römischen Grundherrn zinsbar gewesen wären, (vergl. *Cod. Theodos. L. V. tit.* 9. 10. 11. *L. VI, tit.* 2.) und will den *Romanus tributarius* mit dem deutschen *Litus* auf eine Stufe stellen. Allein auch diese Ansicht scheint desshalb nicht genügend, weil nach ihr eben so wie nach Eichhorns Ansicht eine Bestimmung über das Wehrgeld der besser begüterten *Romani*, deren Güter nicht vertheilet wurden, und deren es doch viele gab, ganz fehlen würde. Den *tributarius Rom.* als freien aber zinspflichtigen Grundbesitzer anzunehmen, hindert nicht sein geringeres Wehrgeld, welches nur 45 Sol., also nur 15 Sol. mehr als das eines Sklaven beträgt. *L. Sal. tit.* 43. §. 8. vergl. mit *tit.* 37. §. 2., wenn man berücksichtiget, dass der *R. tributar.* nicht im deutschen Gauverbande war und nicht das *jus hospitalitat.* hatte. Auch kann man ihn nicht mit dem Litus (*Lidus*) vergleichen, da bei diesen so wenig wie bei dem Sklaven, ein Unterschied der Geburt als Römer oder Germane berücksichtiget wird. Vergl. *L. Sal. tit.* 28. (30) *de libertis dimissis.* M. s. auch über diese Eintheilung *Naudet, in Historie et mémoires de l'institut de France, Academie des incriptions et belles lettres* 1827. *Nr. X.* — *Bulletin des sciences hist. antiq. phil. Paris* 1831. *Oct. Nr.* 10. S. 84—88.

¹⁰) *L. Sal. tit.* 37. — Luden, Bd. III. S. 624. *not.* 21. will wegen des *Romanus Barbarus* in der *L. Sal. Heroldina tit.* 15. §. 2. auch noch besonders Deutsche unterscheiden, welche nach römischem Rechte leben. Allein nicht nur fehlte dann die Strafbestimmung für den Fall, dass ein *Romanus* das Verbrechen begeht, sondern schon die *L. Sal. Emend.* hat das Wort *Barbarus* nicht, welches ein offenbar überflüssiger und sinnloser Beisatz ist, mit dessen Hinweglassung Alles deutlich wird.

¹¹) So sagt *L. Wisig. L.* 10. *tit.* 1. *art.* 8. von der Landestheilung zwischen Gothen und Römern; *Sed quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas immutare non tentet.* — *L. Burgund. tit.* 79 §. 1. ein späterer Zusatz aus einem *capitul. Ludov. Pii* angeblich v. 829 unterscheidet noch *ex populo nostro barbarae nationis personam.*

Digitized by Google

§. 27.

b) *Ausbildung der königlichen Gewalt.*

Die Niederlassung der Deutschen in die römischen Provinzen musste nothwendig eine grosse Veränderung in den Elementen der bisherigen Verfassung (§. 19.) herbeiführen. Die Einwanderung selbst war nämlich durch eine Reihe grosser Comitats-Züge geschehen, [1]) wodurch einerseits eine engere, und in mehrfachen Rücksichten auch nach der Gründung der neuen Niederlassungen bleibende Verbindung des Gefolges mit seinem Anführer — anderer Seits aber, als der grosse Haufe nach der Niederlassung wieder anfing, sich in Gaugenossenschaften zu vereinigen, eine eigenthümliche Verschmelzung der alten Gauverfassung mit der Verfassung der Dienstgefolge (§. 20.) entstand. In Folge dieser theilweisen Vermischung der Rechtsverhältnisse der zwei ältesten deutschen Genossenschaften umfasste die königliche Gewalt [2]) jetzt bleibend: I. die herzogliche, oder Feldherrn-Gewalt, welche aber doch über die gemeinen freien Leute, welche sich in den neuen Niederlassungen wieder in Gaugenossenschaften verbunden hatten, regelmässig nur dann ausgeübt werden konnte, wenn sie ihre Dienste zu einem Heerzuge verwilliget, und hierdurch den Krieg als Nationalkrieg anerkannt hatten. [3]) Hierzu kam II. die dienstherrliche Gewalt, welche von dem Könige eines erobernden Volkes, theils über ganze Völkerstämme und deren Fürsten, [4]) theils über jene einzelnen Freien ausgeübt werden konnte, welche sich durch ein besonderes Versprechen der Treue, und wie seit der Niederlassung in Gallien bei den Franken gewöhnlich geworden war, gegen Ueberlassung eines bei der Besitznahme des Landes dem Könige zugefallenen Gutes zur Nutzniessung, demselben zu beliebigen Kriegsdiensten verpflichtet hatten. [5]) Hierzu kann auch die der Staatsgewalt eines unumschränkten Herrschers nicht unähnliche Gewalt des Königs über die *Romani* gerechnet werden. [6]) III. Desgleichen legten sich die deutschen Könige dieser Periode eine gesetzgebende Gewalt bei, an deren Ausübung aber die seit der Einwanderung wichtig gewordenen hohen Beamten und reichbegüterten Adelichen und die christliche hohe Geistlichkeit sofort concurrirten und wobei man wenigstens scheinbar, sogar einige Theilnahme des Volkes zu verstatten, nicht vermeiden konnte. [7])

Digitized by Google

IV. Die **Gerichtsbarkeit** dagegen lässt sich nicht als ursprünglich in den königlichen Rechten liegend betrachten, denn das Rechtsprechen ist nur Sache der Gemeinden oder der Genossenschaften, über ihre Mitglieder, oder des Grund- und Leibherrn über seine Gutshintersassen und hörigen Leute.[9]) In letzterer Hinsicht mochte freilich von dem Könige in der Eigenschaft eines grossen Grundeigenthümers und Dienstherrn eine Gerichtsbarkeit in nicht geringem Umfange ausgeübt werden. Zur Ausdehnung dieser Gewalt über andere Personen war gleichfalls durch das bereits erwähnte Verhältniss des Königs zu den *Romanis* ein weiterer Grund gelegt. Auch arbeitete besonders Carl d. G., welcher die Wichtigkeit dieses Rechtes wohl erkannte, mit aller Kraft daran, die Gerichtsbarkeit in seine Hand zu bringen, wozu ihm die schlechte Verfassung der Gerichte seiner Zeit einen erwünschten Vorwand gab, und seine Erwerbung einer eigentlichen Staatsgewalt durch seine Krönung als römischer Kaiser einen Rechtstitel zu verleihen schien.[10]) V. Die **vollziehende** Gewalt ging an den König dadurch über, dass die alten Volksbeamten seit der Einwanderung in königliche Beamte — *comites* — übergehen, und von ihm ernannt und mit ihrer Amtsgewalt bekleidet werden.[11]) Diese Veränderung erklärt sich um so leichter als schon vor der Völkerwanderung die Vollstreckung der Urtheile — die Erhaltung des Friedens im Gaue bezweckend, als ein militärischer Akt betrachtet wurde,[12]) und die Militärgewalt in der herzoglichen Gewalt bleibend an den König übergegangen war.

[1]) Diese Ansicht, welche früher *Mably, observations sur l'histoire de France Vol. I. pag. 336.; du Bos, Etablissement de la monarchie francaise Vol. III. pg.* 511 aufstellten, und für welche sich auch Luden III. S. 18. erklärt hat, kann als richtig beibehalten werden, wenn man sich nur von der irrigen Vorstellung trennt, als wenn auch nach der Niederlassung noch das ganze Volk in der Comitatsverbindung geblieben, und alles Grundeigenthum nur Lehenweise von seinem Könige erhalten habe. Vergl. Weber, Handbuch des in Deutschl. üblichen Lehn-R. I. S. 74 ff. Nur für England kann letzteres behauptet werden, wo Wilhelm der Eroberer das Land in 60,250 militärische Lehen theilte. *Blackstone, Commentaries of the laws of England. Book II. chap.* 4. *Meyer, esprit des inst. jud. Vol. II. pg.* 5—61. *Bonnaire de Pronville, pouvoir legislatif sous Charles M. pg.* 20.

[2]) Eichhorn a. a. O. §. 27. 83. Meyer a. a. O. Vol. I. pg. 157. v. Lindelof a. a. O. §. 33.

[3]) Z. B. *Greg. Tour. III.* 7, wo Theodorich die Franken zum Zuge gegen Thüringen beredet. Die Beschlussfassung geschah auf dem März oder Mai-Felde s. §. 41. Carl d. G. konnte aber bereits schon den Heerbanndienst befehlen. S. *capit. a.* 807. *capit. I.* 812. *capit. II. eod.* §. 1. *Quicunque homo liber in hostem bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heribannum, i. e. Sol. LX. persolvat.*

[4]) Z. B. die fränkischen Könige über die Bayern und Alamannen. §. 23. *not.* 15. 18. §. 24. *not.* 18.

[5]) *Capit. Carol. M. a.* 807. *Inprimis, qui beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant.* Die Strafe ist Verlust des Amtes oder des Gutes, (*honorem et beneficium perdat.*) *Capit. Carol. M. a.* 801. *capit. II. a.* 812. §. 5. Montag a. a. O. I. S. 21.

[6]) Diese konnte der König nach Belieben aufbieten und ihnen Tribut auflegen. *L. Wisigoth. L.* 10. *tit.* 1. *art.* 14. *Gregor. Tour. III.* 36. *VI.* 30. *VII.* 15. 16. Vergl. §. 26. *not.* 9.

[7]) S. §. 23. *not.* 21. §. 41. 45.

[8]) Zum Theile A. M. ist Eichhorn §. 83. *not.* 2. Nur als Herzog in Bezug auf militärische Verhältnisse scheint ihm eine unbedingte Strafgewalt zugestanden zu sein. S. *Gregor. Tour. II.* 27.

[9]) Eichhorn §. 74. Montag I. S. 12 u. ff. Vergl. unt. §. 48. 54.

[10]) S. unten §. 48. Vergl. v. Löw a. a. O. §. 30. S. 129. Als Dienstherr übte der König auch Gerichtsbarkeit über den höchsten Adel, die Bischöfe und *Comites. Capit.* 3. *a.* 812. S. 2. *Ut Episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi finiatur.*

[11]) *L. Ripuar. tit.* 53. erklärt den *Comes* als *judex fiscalis.* S. §. 26. *not.* 4.

[12]) S. oben §. 19. S. 51.

§. 28.

Die Leges Barbarorum, [1]) *I. Lex Salica.*

Lex heisst in der Rechtssprache des Mittelalters jede schriftliche Sammlung von Rechten, insbesondere von Gewohnheitsrechten, und insoferne weichet dieser Begriff ganz von dem, welchen das römische Recht damit verbindet, ab. [2]) Die nächste Veranlassung zur schriftlichen Aufzeichnung der alten deutschen Volksrechte und Rechtsgewohnheiten ist theils in dem neuen Verhältnisse zu finden, in welches Römer und Deutsche gegen einander seit der Niederlassung der letzteren in den römischen Provinzen getreten waren, theils wurden sie durch die deutschen Könige veranstaltet, deren steigendes Ansehen mit dieser Aufzeichnung eine Art von Gesetzgebung

Digitized by Google

begann.[3]) Mitunter mag sogar das Bestreben der Nation, bei dem Uebergange aus der democratischen, oder aristokratisch-demokratischen Verfassung in die monarchische, eine Sicherung des hergebrachten Rechtes gegen die Willkühr des Königes zu erwirken, die Aufzeichnung veranlasst haben.[4])

Das älteste unter den uns erhaltenen Rechtsbüchern[5]) dieser Periode ist die *Lex Salica*[6]) oder das Gesetzbuch de salischen Franken. Die Abfassung derselben fand nicht vo der Ueberwanderung der Salier nach den Niederlanden statt,[7]) obgleich nicht unwahrscheinlich ist, dass dieselbe schon einige Zeit bevor Chlotowig zum christlichen Glauben übertrat, vorgenommen worden sein mag.[8]) Auch möchte als gewiss anzunehmen sein, dass dieses Rechtsbuch mehrfache Veränderungen und Zusätze zu verschiedenen Zeiten unter der Autorität der fränkischen Könige erhalten habe,[9]) so dass die erste Recension uns nicht mehr rein erhalten ist, so wie auch überhaupt wohl keine der späteren officiellen Recensionen, indem durch eine ungeschickte Sorgfalt der Abschreiber manches, was in den neuen authentischen Recensionen absichtlich als unpraktisch weggelassen sein mochte, später wieder aus älteren Handschriften eingeschoben wurde.[10]) Die *Lex Salica* wurde, wie die übrigen *Leges Barbarorum* in lateinischer Sprache abgefasst. Dass unter Carl d. G. die Abschriften der *Lex Salica* vervielfältiget wurden, ist gewiss: bestritten aber ist, ob unter Carl d. G. eine neue Bearbeitung derselben, welche er projectirt hatte, wirklich statt gefunden habe, oder ob sich die gesetzgebende Thätigkeit desselben allenfalls auf die Hinzufügung einiger Capitula beschränkt habe.[11]) Bei den Franken auf dem rechten Rheinufer scheinet die *Lex Salica* wenig in Gebrauch gewesen zu sein.

[1]) Gedruckte Sammlungen von *B. Herold origines ac germ. antiq. lib. Bas.* 1557 (wurde bei seinem Erscheinen von der römischen Curie auf den *Index librorum prohibitorum* gesetzt:) *Lindenbrog, Cod. Leg. antiq. Francf.* 1613. *Heineccius Corp. jur. Germ. ant. ed Georgisch. Halae* 1738. *J. Canciani Barbarorum leges antiq. cum not. et gloss.* (am vorzüglichsten) *V. Tom. Venet.* 1781—92. *Walter corp. Jur. germ. antiq. Berolin.* 1824.— S. noch Eichhorn §. 29. Mittermaier a. a. O. §. 2. *not.* 14.

[2]) Daher erklärt sich auch der Ausdruck *lex consuetudinis.* S. z. B. die Rubrik von *II. feud.* 38. Vergl. *Laspeyres*, über die Entstehung der *libri feudor.* Berlin 1830. S. 208 u. ff. Vergl. Phillips a. a. O. S. 559.

[3]) Eichhorn §. 30.

Digitized by Google

[4]) Schon die Festsetzung der Strafgelder, welche in jedem der alten Volksrechte einen Hauptbestandtheil ausmacht, deutet darauf hin. Wenn man die *Gesta reg. Franc. c.* 4. als eine ächte Quelle behandelt, so wäre für die *Lex Salica* besonders der hier erwähnte Grund der Veranlassung treffend. Denn nachdem sie die Wahl Pharamunds erzählt haben, (s. §. 21. *not.* 3.) hängen sie hieran unmittelbar die Worte an: *tunc et legem habere coeperunt. (Franci.)*

[5]) Dass die Gothen schon früher als die Franken geschriebene *leges* hatten, ist gewiss. Schon vor der Völkerwanderung in ihren Sitzen am schwarzen Meere soll ihnen zufolge einer Nachricht des Jornandes Diceneus Gesetze unter dem Namen *Bellagines*, noch vor der Zeit Domitians gegeben haben. Luden II. 59. Auch von den späteren westgothischen Gesetzen unter König Eurich, (466—484) welche vielleicht mit der *Lex Salica* im Alter rivalisiren möchten, hat sich wenigstens nichts in ursprünglicher Form erhalten. Vergl. Eichhorn §. 34.

[6]) Auch *Pactus legis Salicae.* — Die Handschriften zerfallen in zwei Hauptklassen, glossirte und unglossirte. Die Glossen bestehen in beigesetzten (freilich oft uns unverständlichen) Worten in altfränkischer Sprache, wahrscheinlich zu dem leichteren Verständnisse des Textes für die Schöppen von Privat-Männern beigesetzt, mit der gewöhnlichen Beifügung Mal oder Malberg, (Grimm R.-A. S. 801.) daher sie auch Malbergische Glossen genannt werden. Unter den glossirten Handschriften selbst finden sehr bedeutende Abweichungen statt: als die vorzüglichsten Repräsentanten werden der Wolfenbüttler Cod. ed. v. Eccard, der Pariser, ed. v. Schilter und der Fuldaer, ed. v. Herold betrachtet. Die glossirten Handschriften möchten für die älteren zu halten sein. Vergl. besonders Wiarda, Gesch. u. Auslegung des sal. Ges. Bremen, 1808. Ortloff von den Handschriften und Ausgaben des sal. Gesetz. Coburg 1819. E. A. Feuerbach die *L. Salica* und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen 1831. Eichhorn R.-Gesch. §. 35. 36. Phillips a. a. O. S. 569. Vergl. auch hinsichtl. der Literatur: v. Löw a. a. O. §. 18. S. 65. *not.* 59. Mittermaier, a. a. O. §. 2. *not.* 21. Zur Erläuterung des Textes und der Malberg. Glossen dienen *Pithoëi, Glossarium* in *A. Baluz, capitularia Reg. Franc. Paris* 1677. 2 *Tom. II. pag.* 682 *seq.* Besonders aber *Eccard Leges Francorum Salicae et Ripuariorum. Frcft.* 1720. *fol.* u. die lateinische Glosse des *Codex Estensis* bei *Muratori, antiq. Ital. med. aev. II. p.* 286. —

[7]) Man hat sich früher viele Mühe gegeben, zu erweisen, dass die *L. Salica* auf deutschem Boden abgefasst worden, und desshalb die in der Vorrede zur *L. Salica* genannten Gaue *Salagheve, Bodogheve* und *Windogheve,* auf dem rechten Rheinufer nachweisen wollen; z. B. Heineccius in der Vorrede zu seinem *Corp. jur. Germ. ant.* Allein entscheidend spricht dagegen *L. Sal. tit.* 50., worin ausdrücklich auf die Wohnsitze der Franken um den Ligerfluss und den Kohlenwald Rücksicht genommen ist. Wiarda a. a. O. §. 37—42. Eichhorn §. 35. *not. e.*

[8]) Nach den *Gest. reg. Franc. c.* 4. (s. oben *not.* 4.) würde die erste Abfassung der *L. Salica* um das Jahr 422 fallen. Die Zweifel, aus welchen man sie später setzen will, und die aus ihrem Inhalte hergenommen

sind, heben sich von selbst, wenn man bedenkt, dass hier von der ersten Aufzeichnung die Rede ist, welche freilich viele spätere Zusätze erhalten haben muss, bis sie sich in ihrer jetzigen Gestalt darstellte, welche, wie ich gerne zugebe, nicht vor dem 7. Jahrhundert ausgeprägt gewesen sein mag. Allein für ein höheres Alter der ersten Aufzeichnung als die Regierung Chlotowigs spricht die Uebereinstimmung der älteren Vorrede der *L. Salica*, mit den *Gestis Franc.*, indem auch diese — wenn sie gleich selbst einer späteren Zeit angehört und nicht vor Chlotar I. geschrieben sein kann, doch die damalige, noch nicht sehr alte und daher um so glaubwürdigere Volkssage constatiret, dass das Gesetz zu einer Zeit niedergeschrieben worden, in welcher noch kein König, sondern nur Grafen die salischen Gaue regierten: *„Dictaverunt legem Proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eandem erant rectores.“* Nun folgt ein verunglückter Versuch des lateinischen Concipienten, die Namen der *Proceres* sogar anzuführen. Er nennt *Bodo-Gast*, *Salo-Gast und Windo- oder Wiso-Gast*. (*Gast* gleichbedeutend mit *judex*, noch später in der Zusammensetzung *Gastaldius-minister*: S. Grimm R.-A. S. 754. Nr. 5. in ursprüngl. Bedeutung „heilig“ *Wachter gloss. h. v.* und hierdurch auch auf den Zusammenhang des Priesterstandes und der Obrigkeit hindeutend) welche Namen den *not. 7.* erwähnten Namen der Gaue entsprechen. Ferner nennt die Vorrede die Franken *gens nuper ad catholicam fidem conversa*, wie sie doch nur höchstens noch am Anfange des 6. Jahrhunderts genannt werden konnten, und überdiess finden sich in der *L. Salica*, so wie sie jetzt vorliegt, Spuren und Reste heidnischer Sitten und Gebräuche, welche wohl nicht darin aufgenommen sein würden, wenn die Franken zur Zeit der ersten Abfassung derselben schon Christen gewesen wären, s. z. B. *L. Sal. tit.* 2. §. 18. 19., worin der *majalis Sacrifus* (*Iuel*-Eber) erwähnt wird. Vergl. Feuerbach a. a. O. S. 65. Ueberdiess finden sich in der *L. Sal.* keine Spuren der Kenntniss des römischen Rechtes, so genau auch immer bei Verbrechen Römer und Germanen unterschieden werden, und auch vom kanonischen Rechte findet sich nur in Bezug auf Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft eine geringe Spur *in tit.* 14. §. 12. welche Stelle in der *emend.* sogar fehlet.

[9]) Man vergl. nur die Vorrede zur *L. Sal.* selbst.

[10]) So z. B. findet man in der *L. Sal. emendata*, welche Carl d. G. zugeschrieben wird, und höchst wahrscheinlich auch jünger ist, als die *Heroldina*, der *tit.* 61. *de Chrenechruda*, welchen die Heroldina in einem Nachsatze als zu Zeiten des Abschreibers schon als unpraktisch bezeichnet, noch als praktisches Recht vorgetragen.

[11]) Die *Capitula Caroli M. de interpretatione legis Salicae* s. bei *Georgisch pg.* 847. Bedenklich ist allerdings die Aeusserung Einhards über das fragliche Unternehmen Carls d. G. in *vita C. M. c.* 29. *Sed de his* (was C. d. G. sich in Bezug auf die *L. Sal.* u. *L. Ripuarior.* vorgenommen hatte — *cogitavit*-) *nil aliud ab eo factum est, quod cuum pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit.* — Vergl. Viarda, a. a. O. §. 45. Dagegen betrachtet Feuerbach a. a. O. S. 86 u. ff. den unglossirten Text, die sogenannte *Emendata*, als die von Carl d. G. vorgenommene Revision, da die Inscriptionen einiger Handschriften darauf

hindeuten, dass Carl d. G. im Jahre 798 befohlen, sie zu schreiben. Eines der jüngsten Manuscripte scheinet das Gothaer, welches Eccard a. a. O. *praefat.* §. 3. unter Otto I. *a.* 961 setzt, über welche Zeit hinaus die *Lex Sal.* selbst wahrscheinlich nicht viel mehr zur Anwendung gekommen ist. —

§. 29.

II. *Lex Ripuariorum.*[1])

Dieses Rechtsbuch soll nach seiner Vorrede unter Theodorich, Chlotowigs Sohn, (König von Austrasien 511—534) entstanden sein,[2]) erhielt aber, wie dieselbe Vorrede angibt, unter den nachfolgenden fränkischen Königen mehrfache Zusätze und Umänderungen.[3]) Dass dieses Rechtsbuch in seiner vollendeten Gestalt[4]) jünger ist, als die *Lex Salica,* ergibt sich theils daraus, dass darin die Macht des Königs bereits mehr ausgebildet erscheinet,[5]) theils sich schon Privilegien für die christlichen Kirchen und die Geistlichkeit,[6]) so wie auch sogar Spuren der Bekanntschaft mit dem römischen Rechte finden.[7]) Die *Lex Ripuariorum* wurde von den Franken auf dem rechten Rheinufer gebraucht.

[1]) Abdrücke in den §. 28. *not.* 1. angef. Sammlungen. Auch bei Bouquet, IV. p. 232. Mit fortlaufenden Erläuterungen bei Eccard a. a. O. S. 207. — Vergl. Eichhorn §. 35. 38. 143. Phillips a. a. O. S. 572. Literatur bei Mittermaier a. a. O. §. 2. *not.* 24.

[2]) Diese Vorrede findet sich meistens als zweite Vorrede der *L. Salica* nach der Ed. Herold. abgedruckt. Z. B. bei Georgisch pg. 3.

[3]) Die Vorrede nennt Childebert, Chlotar und Dagobert I. wonach die Vollendung des Rechtsbuches zwischen 575 u. 638 fällt.

[4]) Ursprüngliche Grundlage scheinen *tit.* 1—30. (33: s. Phillips a. a. O. S. 572. *not.* 9.) Es ist kein Grund vorhanden, die Aufzeichnung dieser Titel für später als die L. *Salica* zu setzen. Weit einfacher scheinet sich mir das Vorkommen zweier *Leges* bei den Franken durch die Annahme einer gleichzeitigen Aufzeichnung bei beiden Stämmen aus einem gleichen Beweggrunde (dem freiwilligen Uebergange in die monarchische Verfassung s. §. 28. *not.* 4.) zu erklären, indem doch sonst wohl die Frankenkönige salischen Stammes, welche schon seit Chlotowig auch die Ripuarier beherrschten, nur die *Lex Salica* den Ripuariern mitgetheilt haben würden. Für diese Ansicht spricht, dass der zweite Bestandtheil der L. *Rip. tit.* 32—56. mit Ausnahme von *tit.* 36 u. 37 aus der *Lex Salica* entnommen und der *Lex Rip.* angehängt wurde, welches wahrscheinlich schon von dem in der Vorrede erwähnten Theodorich, Chlotowigs Sohne geschah. Vergl. *Rogge de peculiari legis Rip.*

Digitized by Google

cum Sal. neau Regiomont. 1823. Auf die Uebereinstimmung dieser Titel mit dem Wolfenbüttler *Cod.* der *L. Sal.* hat Feuerbach a. a. O. S. 11. aufmerksam gemacht. — Die übrigen Titel 57—91, nebst 36 und 37 gehören wahrscheinlich der Zeit Dagoberts an, (s. *not.* 3.) denn gerade sie enthalten die Spuren des neueren Rechtes.

⁵) Z. B. *L. Rip. tit.* 69. *Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat, et omnes res ejus fisco censeantur.* — *tit.* 65. §. 1. *Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste, seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit,* 60 *sol.* (Königsbann) *multetur. ibid.* §. 2. 3. Vergl. *tit.* 60. §. 6. 7. *tit.* 61..

⁶) Z. B. das erhöhte Wehrgeld der Geistlichen *L. Rip. tit.* 36. §. 6—9. s. a. *tit.* 58. 60. §. 8.

⁷) Savigny a. a. O. II. S. 91. und nach ihm Eichhorn. §. 38. *not. c.* wollen zwar nur in *tit.* 58 und dem darauf bezüglichen *tit.* 61. (die Freilassung *secundum legem Rom.* betreffend) röm. Recht erkennen. Aber sicher ist auch die Todesstrafe und Confiscation des ganzen Vermögens wie sie *tit.* 69. für den Hochverrath anordnet, (s. *not.* 5.) aus der *L. Jul. majest.* entnommen. Vergl. unten §. 59.

§. 30.

III. *Lex Alamanorum.* ¹)

Die Abfassung dieser *Lex,* so wie auch die des bayerischen Gesetzbuches wird in der Vorrede zur *L. Rip.* gleichfalls dem Könige Theodorich zugeschrieben, und soll wie diese, von Childebert II. (gest. 596) theilweise verbessert, und von Chlotar (II.) vollendet, unter dessen Sohne Dagobert I. (622—638) aber einer neuen Revision unterworfen worden sein. ²) Auch soll der alamannische Herzog Landfried (§. 23. *not.* 29) dieselbe noch im 8. Jahrhundert erneuert haben. ³) Eine solche theilweise Entstehung und allmählige Zusammensetzung wird durch den Inhalt dieser *Lex* selbst vollkommen bestätiget. Ursprüngliche Grundlagen dieses Rechtsbuches sind *tit.* 36—105, welchen unter Chlotar II. die *tit.* 1—35, welche die Rechte der Geistlichkeit und des Herzogs bestimmen, vorgesetzt wurden. ⁴) Römisches Recht findet man nur in *tit.* 43. ⁵)

¹) Abdrücke in den §. 28. *not.* 1. angef. Samml. Eichhorn §. 38, 39. Philipps a. a. O. S. 574. Literatur bei Mittermaier, a. a. O. §. 2. *not.* 25. v. Löw. S. 86. *not.* 138.

²) *Theodoricus — — jussit conscribere Legem Francorum, Alamanorum et Bojoariorum et unicuique genti, quae sub*

Digitized by Google

ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam: — *et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam Paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Childebertus rex inchoavit corrigere; sed Chlotarius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus* (also nach diesem Titel zur Zeit der Abfassung der Vorrede lebend) *per viros illustres Claudio, Chadoin do Magno et Agilolfo renovavit.* Ueber diese Namen Savigny II. 88. Eichhorn a. a. O. §. 39. glaubt, dass die *L. Al.* den Alamannen an den oberen Gegenden des Rheines (§. 22. *not.* 15.) zugehöre, weil die von Chlotowig unterworfenen Alamannen schwerlich ein eigenes Volksrecht gehabt hätten und erkennet selbst *not. a.* die Inconvenienz, dass dann Schwaben ohne Volksrecht bleibe. Allein es ist nicht nur an sich gegen die unbestreitbare Sitte der Franken, jedem besiegten Volke — sogar den Römern — sein hergebrachtes Recht zu lassen, als insbesondere die Unterwerfung unter einen Fürsten an sich öfters Grund zur Aufzeichnung des Rechtes war (§. 28. *not.* 4.) und ferner die *cit.* Vorrede ausdrücklich die Aufzeichnung für Völker, *quae sub ejus potestate*, geschehen lässt. War also die *L. Al.* das Rechtsbuch für die von Chlotowig unterworfenen Alamannen, so ist kein Grund vorhanden, mit Eichhorn und Phillipps die erste Abfassung (vergl. *not.* 1. 2.) unter Theodorich zu bezweifeln.

[3]) Vergl. *Eccard Comment. de rebus Franc. orient. I, p.* 493.

[4]) Von *tit.* 36. an behandelt die *L. Alam.* dieselben Gegenstände wie die vorher dargestellten *Leges*: die Bestimmungen der Bussen, gerichtliche und privatrechtliche Verhältnisse. Nur die *tit.* 38. *de eo, qui die dominico opera servilia fecit*, und *tit.* 39. *de incestis nuptiis* sind offenbar Zusätze einer späteren (christlichen) Zeit. Die *tit.* 1—36 wurden unter Chlotar II. wahrscheinlich kurz nachdem des erwähnten Childebert II. Sohn und Enkel 613 umgekommen, und er auch Herr von Austrasien geworden war, (S. 77.) auf einem allgemeinen (nicht einem alamannischen, wie Wiarda a. a. O. S. 76 glaubt) Reichstage neu errichtet, und dabei wahrscheinlich die schon vorhandene Aufzeichnung des alam. Rechtes auch für die früher unter ostgothischer Hoheit stehenden Alamannen (s. §. 23. *not.* 15) für verbindlich erklärt, wodurch sich die Inscription erläutert: *incipit L. Al. quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt*, 33 *episcopis et* 34 *ducibus et* 72 *comitibus vel cetero populo constituta est.* Baluz hat aus einem *Cod. Remens.* einige *Capitula addita* herausgegeben, s. a. Georgisch pag. 242, deren sich manche wörtlich schon in unseren Text der *L. Alam.* übertragen finden. Z. B. *capit. add.* 36. 37. Vergl. mit *L. Alam. tit.* 101.

[5]) Savigny a. a. O. S. 90. Vergl. *L. Bajuv. tit.* 15. *c.* 13. *L. Wisigoth. L. II, tit.* 5. *l.* 2.

§. 31.

IV. *Lex Bajuvariorum.*[1])

Dieses Rechtsbuch hat, wenn auch vielleicht nicht ganz dieselbe, doch eine sehr ähnliche Entstehungsge-

Digitized by Google

schichte, wie die *Lex Alamannorum.*[2]) Die ursprüngliche Grundlage der *L. Bajuv.* beginnt mit Titel III. *de liberis quomodo componantur.*[3]) Sehr bemerkenswerth ist die Uebereinstimmung derselben in der Form der Anordnung und der Beifügung der neueren Zusätze mit der *Lex Alamannorum.*[4]) Aus römischen Rechtsquellen finden sich nur zwei Stellen unmittelbar ausgezogen,[5]) doch geben mehrere andere römische Rechtsansichten wieder, so wie auch in anderen Stellen absichtlich von dem römischen Rechte abweichende Bestimmungen aufgenommen worden zu sein scheinen.[6]) Von Thassilo II. ist unbestritten, dass unter ihm Zusätze zur *L. Bajuv.* gemacht worden sind,[7]) und mit Grund lässt sich daher darauf schliessen, dass auch unter den früheren Bayernherzogen manche Zusätze zu diesem Rechtsbuche gemacht worden sein mögen,[8]) woraus sich die theilweise grössere Vollständigkeit der *L. Bajuv.* im Vergleiche mit der *L. Alam.* erkläret.

[1]) Abdrücke in den §. 28. *not.* 1. angef. Samml. vorzügl. *Mederer Leges Bajuvariorum* mit Anmerkg. Ingolst. 1793. Eichhorn §. 38. 40. Phillips S. 573. Literatur bei Mittermaier a. a. O. §. 2. *not.* 26.

[2]) Vergl. die Vorrede z. *L. Rip.* — S. §. 30. *not.* 2. Eichhorn a. a. O. zieht die Richtigkeit der darin enthaltenen Angabe, wonach auch die *L. Bajuv.* zuerst unter Theodorich (gest. 534) aufgezeichnet worden in Zweifel. Allein gerade um diese Zeit ist die Geschichte Bayerns äusserst dunkel und nur so viel gewiss, dass Bayern um die Zeit der Alleinherrschaft Chlotars I. (558) schon in Abhängigkeit von der fränkischen Monarchie war, und nach der gemeinen Rechnung der Agilolfinger Garibald schon 553 von den Franken als Herzog von Bayern verordnet worden war, (s. oben §. 23. *not.* 18.) Eben in diese Zeit fällt die berühmte Niederlage des immer räthselhaften Volkes der Wariner (vielleicht Bajuvarier? s. oben ebendas.) durch die Franken. Ich weiss nicht, ob die Hypothese zu gewagt wäre, eine Unterwerfung eines Theiles der Bayern, die gewiss nicht mit einem Kriege vollendet sein konnte, schon ungefähr 20 Jahre früher zu setzen, die festere Begründung ihrer Abhängigkeit aber erst zur Zeit Garibalds anzunehmen. Die doch sonst genaue Vorrede der *L. Rip.*, welche noch unter Dagobert I. geschrieben ist, scheint diese Vermuthung sehr zu unterstützen, wonach man derselben nicht den Vorwurf der Unrichtigkeit zu machen nothwendig hat. Die erste Aufzeichnung des eigentl. bayerischen Volksrechtes schon (mit der Vorrede) unter Theoderich anzunehmen, hindert auch nicht, wie Eichhorn glaubet, *L. Bajuv. tit. II. c.* 20. §. 3. (s. S. 94. *not.* 18. a. E.) denn dieser Titel ist, wie sich aus der Vergleichung mit der *L. Alam.* ergibt, (s. *not.* 4.) welche keinen correspondirenden hat, offenbar ein noch späterer Zusatz zur ursprünglichen Grundlage des Rechtsbuches, als *tit. I.* u. *II.* der *L. Baj.* und wie mir sehr wahrscheinlich ist, erst unter König Pipin und Thassilo II.

(s. S. 94. *not.* 18.) beigefügt, wie einmal die grosse Begünstigung der ganzen herzoglichen Familie hinsichtlich des Wehrgeldes und der Succession, besonders aber das vermuthen lässt, dass der fränkische König in diesem Titel der *L. Baj.* nicht wie die Merovinger in ihren Urkunden thuen, von *reges parentes nostri* (s. die *const. Chlotar. II. an.* 615. *tit.* 16. bei *Georg. pag.* 482) sondern nur von *reges antecessores nostri* spricht.

³) Von hier an entspricht ihr Inhalt vollkommen dem der ältesten Rechtsaufzeichnungen aus der Zeit vor und kurz nach Chlotowig. S. §. 30. *not.* 4.

⁴) Auch hierdurch rechtfertiget sich die Angabe der Vorrede, dass unter Chlotar II. diese *Leg.* vollendet worden. Fast wörtlich finden sich die unter Chlotar II. gemachten *Capitula* über die Verhältnisse der Geistlichkeit *L. Alam. tit.* 1—23. in *L. Bajuv. tit. I.* die *cap.* über die Verhältnisse des *Dux, L. Alam. tit.* 24—35. in *L. Bajuv. tit.* 2. *c.* 1—14. Hierauf folgen die Verordnungen hinsichtlich der Abhaltung der Gerichtstage L. *Alam. tit.* 36. und diesen entsprechend in L. *Baj. tit.* 2. *c.* 15—19, jedoch hier mit offenbaren noch späteren Zusätzen, (s. *not.* 7.) worauf in beiden Gesetzen das Volksrecht beginnet. Sogar die weiteren späteren Zusätze in der L. *Alam. tit.* 38. u. 39. (s. §. 30. *not.* 4.) fehlen auch nicht in der L. *Baj. tit.* 6. *c.* 1. 2. — Auch einzelne Stellen finden sich übereinstimmend. L. *Alam. tit.* 43. L. *Baj. tit.* 15. *c.* 13. (s. §. 30. *not.* 5. L. *Al. tit.* 82. L. *Baj. tit.* 19. Auch aus den *capitulis additis ad* L. *Alam.* (s. §. 30. *not.* 4.) sind Stellen, die in die L. *Alam.* übergegangen, auch in die L. *Baj.* gekommen. Z. B. *Capit. add. 36. Georgisch. p.* 246. L. *Alam. tit.* 101. L. *Baj. tit.* 20.

⁵) L. *Baj. tit.* 1. *c.* 13. (Das Verbot der Priesterehe aus dem *Brev. Alar.*) und *tit.* 2. *c.* 1. §. 2. (aus Modestin, über den Beweis des Hochverrathes). S. Savigny II. S. 80.

⁶) Die meisten dieser Stellen finden sich in L. *Baj. tit.* 14. *de comendatis et commodatis* und 15. *de venditionibus.* (s. Savigny a. a. O. II. S. 81 u. ff.) welche beide Titel gleichfalls erst ganz späte Zusätze zu sein scheinen, welche vielleicht erst unter Thassilo II. eingeschaltet wurden. Diese Stellen kommen fast alle auch in der L. *Wisigoth.* vor, aus welcher sie auch entnommen zu sein scheinen. A. M. ist Savigny a. a. O. S. 89, welcher auch Eichhorn §. 34. gefolgt ist. Allein die beiden Hauptgründe Savignys scheinen nicht zu genügen: denn der eine, dass in der L. *Baj.* mehr Stellen römischer Abkunft seien, als im westgothischen Gesetzbuch, möchte sich durch die Vergleichung beider *Leges* von selbst widerlegen: der zweite Grund, dass die L. *Baj.* älter sei als die L. *Wisigoth.* möchte aber gar nichts entscheiden, indem beide *Leges* nur theilweise in einer langen Reihe von Jahren allmählig entstanden sind, und wenn auch die Hauptbestandtheile des bayer. Rechtsbuches schon unter Dagobert vorhanden waren, so folgt daraus noch gar nicht, dass damals schon auch jene Titel darin enthalten waren, welche offenbar das Gepräge später Zusätze tragen (s. *not.* 7.) Dagegen wäre es fast unbegreiflich, wie eben jene Westgothen, welche schon 506 das römische Recht gesammelt hatten (*Breviarium Alaricianum* s. §. 35.) und überhaupt davon weit genauere Kenntniss hatten und haben mussten, als die

Digitized by Google

Bayern, dazu gekommen wären, aus dem bayerischen Gesetzbuche römische Rechtsnormen aufzunehmen. Ueberdiess führen in der L. *Wisig.* die dem röm. Rechte möglicherweise entnommenen, oder dasselbe modifizirenden Stellen regelmässig die Aufschrift *antiqua,* und Chindaswinth (636—652) hatte schon verordnet, dass ausser den in der westgothischen Rechtssammlung aufgenommenen Sätzen kein römisches Recht in den Gerichten gebraucht werden solle. Diese merkwürdige Stelle folge hier als Probe des scharfen Urtheils der Verfasser des westgothischen Rechtsbuches: L. *Wisig.* L. *II. tit.* 1. *c.* 9. *Alienae gentis* (*sc. Romanae*) *legibus ad exercitium utilitatis imbui et permittimus et optamus: ad negotiorum vero discussionem et resultamus et prohibemus. Quamvis enim eloquiis polleant, tamen difficultatibus haerent; adeo cum sufficiat ad justitiae plenitudinem, et perscrutatio rationum, et competentium ordo verborum, quae codicis hujus series agnoscitur, continere, nolumus sive Romanis legibus, sive alienis institutionibus amplius convexari!* Hier also schon das römische Recht nur als *raison écrite* betrachtet! Leider haben die deutschen Juristen diese gesunde Ansicht nur zu bald verlassen, und noch heut zu Tage möchte man Gefahr laufen, von einer grossen Anzahl Theoretiker verketzert zu werden, wenn man diese Meinung als seine eigene aussprechen würde! Freilich hatte der gute Chindaswinth ein wenig viel verlangt, dass die Juristen des Mittelalters — bei dem Mangel eines anderen volksthümlichen und zugleich wissenschaftlich ausgebildeten Rechtssystemes — das römische Recht studieren, aber doch in ihren Entscheidungen nicht anwenden sollten!

[7]) Z. B. die Bestimmung in L. *Baj. tit.* 2. *c.* 18 u. 19. *si judex propter munera injuste judicaverit,* wodurch die Grundsätze des röm. Rechtes *si judex litem suam fecit, pr. Inst. de Oblig. quae quasi ex delicto nasc.* (4. 5.) u. L. 5. §. 4. *D. de O. et A.* (44. 7.) eigenthümlich modifizirt werden, welche Stelle Savigny a. a. O. nicht berührt hat, ist aus dem *Decret. Thassilon. à Dingolf. a.* 772. *c.* 18. bei Georgisch p. 331.

[8]) Ein solcher später Zusatz ist unstreitig L. *Baj. tit.* 15. *c.* 2, welche nichts anderes ist, als ein Rescriptum oder ein Responsum auf eine Anfrage, indem die Entscheidung geschieht mit Verweisung auf die schon bestehende L. *Baj.* „*quia sic habet lex vestra.*" Die hier gemeinte Stelle ist die offenbar ganz alterthümliche in *tit.* 16. *c.* 2.

§. 32.

V. *Lex Frisionum.* VI. *Lex Anglorum et Warinorum.* VII. *Lex Saxonum.*[1])

Die *Leges* der Friesen, Angeln und Wariner und der Sachsen sind wahrscheinlich erst unter Carl d. G. und auf dessen Auftrag nach der Unterwerfung der Sachsen aufgezeichnet worden.[2]) Spuren von Kenntniss des römischen Rechtes finden sich darin nur sehr wenige,[3]) sowie

Digitized by Google

auch Bestimmungen über die Form des gerichtlichen Verfahrens, die Stellung des *judex* oder *comes* fast ganz fehlen, und hierüber wahrscheinlich in besonderen Capitularien von Carl d. G. vorgeschriebene Normen beobachtet wurden.[4]) In Bezug auf die *Leges* scheinet das alte Gewohnheitsrecht der betreffenden Völker (die häufige Erhöhung des ehemaligen Wehrgeldes abgerechnet) vorzüglich beibehalten worden zu sein, wesshalb sie in den Capitularien auch als *Evva* bezeichnet wurden.[5]) Dass die *Lex Anglorum et Warinorum* das Gesetzbuch der Thüringer sei, sagen nicht nur die Ueberschriften mancher Handschriften, welche hier um so mehr Glauben verdienen, als eine Anfertigung der Handschriften zu einer Zeit, wo diese *Lex* nicht mehr von praktischer Bedeutung, und mithin ein Irrthum des Abschreibers möglich gewesen wäre, sich nicht wohl annehmen lässt. Auch würde ohne diese Erklärung Thüringen, welches zur Zeit Carls d. G. noch bestimmt genug von Sachsen unterschieden war, und noch Jahrhunderte unterschieden blieb, ohne Volksrecht sein, und überdiess ist wenigstens soviel mit Bestimmtheit anzugeben, dass zur Zeit der Abfassung dieser *Lex* die Angeln, deren Rechte darin verzeichnet sind, nicht gleichbedeutend mit den Engern sind, welche ausdrücklich in der gleichzeitigen *Lex Saxonum* als ein Theil der Sachsen und deren *Lex* gebrauchend aufgeführt sind, und unmöglich noch ein besonderes Rechtsbuch erhalten haben können, da die Uebereinstimmung ihres Rechtes mit dem Rechte eines der anderen sächsischen Hauptstämme, der Ostfalen, zwischen welchen und den Westphalen ihr Land in der Mitte gelegen haben muss, mehrfach erwähnet wird.[6])

[4]) In den §. 28. *not.* 1. angef. Sammlungen. S. besonders *Gaertner L. Sax. tres quae exstant Lips.* 1730. (enthält die *L. Sax.* u. die beiden darauf bezügl. *Capit.* Carls d. G. v. J. 788 u. 797, mit fortl. Not.) — *Roessig, Comment. ad tit. Leg. Angl. Lips.* 1785. — *E. Th. Gaupp Leg. Frision. in usum schol. recensuit, introductione historico-critica et annot. instruxit. Breslau* 1832. Vergl. hierüber J. Grimm in der götting. Gel. Anzeig. 1832. St. 120. pag. 1193 ff. — Eichhorn R. G. 145. 146. 147. — Literatur bei Mittermaier a. a. O. §. 2. *not.* 27. 28. 29.

[5]) *Einhard vita C. M. c.* 29., nachdem er erzählt, dass Carl d. G. mit einer neuen Gesetzgebung für die Franken nicht zu Stande gekommen,

(§. 28. *not.* 11.) fährt fort: *Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant, describere et literis mandare fecit.* — Die Unterwerfung dieser Volksstämme unter die Gewalt der Frankenkönige war demnach die nächste Veranlassung der Aufzeichnung dieser *LL.* Vergl. §. 28. *not.* 4. Für eine Aufzeichnung auf Befehl Carls d. G. spricht auch die vielfache Uebereinstimmung in der Form der Anordnung des Textes, so wie auch ausdrücklich des Frankenköniges darin gedacht wird *L. Sax. tit. III. L. Fris. tit. VII.* Auch erscheint in der *L. Fris.* und in der *L. Angl. et War.* derselbe *Wlemarus* als derjenige (fränkische Beamte) welcher bei beiden Völkerschaften die Aufzeichnungen leitete (*qui dictavit*). In der *L. Fris.* wird in gleicher Function noch eines anderen Beamten *Saxmundus* gedacht (s. *not.* 5.) Auch in der *L. Sax.* hat der *Cod. Corvej.* bei *tit.* 34. einen Abschnitt mit der Aufschrift *L. Francorum.* Wigand das Fehmgericht. Westph. S. 48.

[3]) Nur der Tit. *XI. L. Angl. et Warin. si quadrupes damnum fecerit,* vergl. *L. Sax. tit.* 13, so wie *L. Angl. et Warinorum tit.* 12. *de minoribus causis — quod injustum factum dicatur* — lassen durch die Wahl des Ausdruckes auf eine Bekanntschaft des Verfassers mit dem röm. R. schliessen.

[4]) Eichhorn §. 44. *not. c.* Dahin gehören ausser den allgemeinen Capitularien die *not.* 1. erwähnten *Capit. Carol. M. a* 788. (*Cap. de partibus Saxoniae* u. das Cap. v. 797. (*Capitulare Saxonum*). Auch bei Georgisch pg. 577 u. pg. 597. Ueber das Privilegium Carl d. G. für die Friesen s. *Driessen, monum. Groning. in ed.* 1827. *Vol.* 3. *p.* 533.

[5]) *Evva* (Ehe) scheint gleichbedeutend mit *pactum* (corrump. *pactus*) welcher Ausdruck nicht blos von der *L. Sal.* (s. §. 28. *not.* 6) sondern auch von anderen Volksrechten gebraucht wird, z. B. von der *L. Bajuv.* S. *Decret. Thassil. Dingolf. art.* 9. bei *Canciani II. pg.* 393. Auch findet sich dieses Wort im Gegensatze von *Lex*, z. B. *Capit. Carol. M. ad L. Langob. c.* 30. bei *Canciani I. pg.* 153. — *secundum legem et evvam — solvat.* — Eine solche *Evva (pactum)* sind mitunter die Capitularien selbst, z. B. *capit. Saxon. cap.* 3. *Placuit omnibus Saxonibus etc.* Auch die Zusätze zur *L. Fris.*, welche die Aufschrift führen *Additio Sapientum, Wlemarus,* sind nichts anderes als eine solche Uebereinkunft, welche dieser fränkische Beamte mit den „weisen Leuten" der Friesen traf, besonders da sich diese und die ähnlichen Additionen nicht auf andere Gegenstände beziehen, als auf solche, die schon in der *Lex* selbst abgehandelt sind, aber nunmehr eine bedeutende Erhöhung der Compositionen (gewöhnlich auf das dreifache, — bestimmen. Vergl. Gaupp, a. a. O. (*not.* 1.)

[6]) Vergl. L. *Saxonum tit. VIII. IX. Hoc apud Westfalos. Apud Ostfalos et Angrarios nil accipiat etc.* Den nördlicheren Angeln in der Gegend von Schlesswig will diese *Lex* beilegen Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Altona 1822. B. 1. S. 441. Eine Stammverwandtschaft derselben mit den Angeln in Nordthüringen mag man allerdings zugeben, (vergl. §. 10. *not.* 13.) doch sprechen entschiedene Gründe dafür, dass nur diesen Letzteren die *L. Angl. et War.* zuzulegen

Digitized by Google

sei. Vergl. R. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, Leipzig 1832. Vorrede S. LXIII. —

§. 33.

VIII. *Leges Anglo-Saxonum.* [1])

Die Gesetze der Angelsachsen, welche man bisher gewöhnlich nur als Hülfsmittel für die Geschichte des deutschen Rechtes in dieser Periode zu betrachten pflegte, gehören nicht weniger zu deren eigentlichen Quellen, wie die *Leges* der anderen in diesem Zeitraume aus Deutschland ausgewanderten und in der Errichtung neuer Staaten begriffenen deutschen Volksstämme, da in denselben nicht weniger als in der *L. Salica*, der *L. Burgundionum*, der *L. Wisigothorum* u. s. w. sich das reingermanische Rechts-Element ausspricht, [2]) und zwar um so mehr, als die *Leges Anglo-Saxonum* den Vorzug haben, in einer eigenthümlichen deutschen Mundart aufgezeichnet zu sein, und somit auch noch eine besondere Wichtigkeit als deutsche Sprachdenkmäler der frühesten Zeit besitzen, und dieselben sehr häufig ächt germanische Rechts-Grundideen, welchen wir auch in den übrigen *Legibus Barbarorum* begegnen, in weit grösserer Ausbildung mit ihren Folgesätzen darstellen, und weit öfter Blicke in die einzelnen Verhältnisse des Rechtslebens gestatten, als diess bei den anderen Rechtsdenkmälern dieser Zeit der Fall ist. Die Gegenstände, auf welche sich die Gesetze der Angelsachsen beziehen, sind im Ganzen die nämlichen, wie die der anderen *Leges*. Nur unterscheiden sie sich von denselben dadurch, dass häufig ein grosser Einfluss der christlichen Geistlichkeit auf ihre Abfassung bemerklich ist, viele Gesetze auch den häufigen Bekriegungen unter den verschiedenartigen Stämmen der Bewohner Britanniens ihre Entstehung verdanken, und demnach häufig das Ansehen von Friedensschlüssen haben, so wie auch hinsichtlich der Form ein Unterschied in der Art stattfindet, dass die *Leges Anglo-Saxonum* nicht als ein geschlossenes Rechtsbuch, sondern als Gesetze verschiedener Könige sich darstellen. [3])

[1]) Ausgaben bei *Canciani IV. p. 211. Wilkins leges Anglosax.* London 1721. Besonders die sehr vorzügliche von Dr. Reinhold

Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, in der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterungen herausgeg. 1r Thl. den Text mit Uebers. enth. Leipzig 1832. S. noch Phillips Vers. einer Darstellg. der Gesch. des angels. Rechtes. Göttingen 1825. §. 19. Literatur bei Mittermaier a. a. O. §. 2. *not.* 30.

²) S. oben §. 2.

³) Die ältesten dieser Gesetze sind von dem Könige von Kent Aethelbyrt (561.) Vergl. über die Gesch. ihrer Entstehung R. Schmid a. a. O. Vorrede §. 7. S. LXXVIII.

§. 34.

IX. *Lex Burgundionum.* ¹)

Weit mehr als eine der früher angeführten *Leges* trägt dieses Rechtsbuch so wie die folgenden Spuren der Einwirkung römischer Rechtsideen auf das deutsche Recht. Die ursprüngliche Grundlage dieser *Lex* scheinen Tit. 1. — Tit. 41. gebildet zu haben, welche unter König Gundobald († 516) mit Zustimmung der Grossen (*positis nostris optimatibus — — et tam nostra, quam eorum sententia* — S. die erste Vorrede zu L. Burg.) noch vor dem Jahre 501 aufgezeichnet worden sind.²) Dieser Text wurde wahrscheinlich schon unter seinem Nachfolger Sigismund (517—23) vermehrt, und hierauf noch dem vermehrten Texte zwei besondere Anhänge (*additamenta*) beigefügt.³) Auch Carl d. G. erliess in Bezug auf diese *Lex* ein Capitulare.⁴) Schon die Vorrede dieses Gesetzes versprach den in Burgund wohnenden Römern gleichfalls eine Aufzeichnung ihrer Rechte, welche dem *Breviarium Alarici* (§. 35. *not.* 10.) nachgebildet wurde, und kurz nachher verfasst worden sein muss.⁵)

¹) Ausgaben in den §. 28. *not.* 1. angef. Samml. — Savigny a. a. O. II. Bd. S. 1. ff. Eichhorn §. 37. Phillips deut. Gesch. I. S. 575. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. Heft 2. S. 21 ff.

²) Von der ersten Aufzeichnung unter König Gundobald kommt auch die Bezeichnung als *Lex Gundobada*, *Loi Gombette*. Sie muss vor 501, entstanden sein, weil von d. J. bereits ein späterer Zusatz (*tit.* 42.) in die jetzige Recension aufgenommen ist. Ueber die Spuren römischer Rechtskenntniss in der L. *Burg.* s. Savigny a. a. O. II. S. 5 ff.

³) Die jetzige Recension entstand unter Gundobalds Sohne Sigismund, († 523.) welchen nach Lindenbrogs Handschriften die zweite Vorrede zur L. *Burg.* nennt. „*In Dei nomine anno II.* (517.) *regn. dom. nostri glorioss. Sigismundi* (Georgisch irrig *Gundobaldi*) *regis*, welche Vorrede aber gewöhnlich unmittelbar unter die ältere Vorrede angehängt ist. Die beiden *additamenta* zur L. *Burg.* scheinen

Digitized by Google

noch unter Sigismund oder seinem Nachfolger Godomar (bis 534 s. §. 23. *not.* 13.) beigefügt worden zu sein. (Vergl. *not.* 5.)

[4]) S. d. *Capit. Caroli M. de justitiis faciendis ex Lege Salica, Romana, et Gundobada,* bei Georgisch S. 775.

[5]) Die *Lex Burg.* sollte für Burgunder unter sich und in Streitigkeiten mit Römern gelten. S. die Vorrede z. L. *Burg.* — *Gregor Tour. II. 33. Ipse (Gundobaldus) vero* — — *Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.* — Für die in der *Lex* nicht bestimmten Fälle behielt sich der König die Entscheidung vor. S. die Vorrede z. L. *Burg.* — Die den Römern versprochene Sammlung ihres Rechts, war für ihre Streitigkeiter unter sich bestimmt. Diese (*Lex Romana Burgundionum* — früher sogen. Papian) muss bestimmt zwischen 517 und 534, in welchem Jahre die Franken das Burg. Reich eroberten) veranstaltet worden sein. Diese letztgedachte Sammlung des röm. R. gehört aber nicht der deutschen Rechtsgesch., sondern der Gesch. des röm. R. im Mittelalter an. S. Savigny II. S. 9. Zimmern, Gesch. des röm. Privat-R. I. Bd. Heidelberg 1826. §. 114. —

§. 35.

XI. *Lex Wisigothorum.* [1])

Diese *Lex* unterscheidet sich von allen übrigen dieser Periode durch den schöpferischen legislativen Geist, welcher sich in derselben ausspricht. Sie bestehet aus einer Reihe von Verordnungen verschiedener westgothischen Könige, welche an eine alte, dem König Eurich (466-484) gewöhnlich zugeschriebene Rechtssammlung [2]) theils angehängt, theils in dieselbe eingereihet wurden. Die *Lex Wisigothorum* mag mehrere officielle Redactionen erlitten haben, bis sie ihre jetzige Form erhielt, deren Entstehung in die letzten Regierungsjahre des Königs Egiza (†701), in welchen er mit seinem Sohne Witiza (†710) gemeinschaftlich regierte, zu setzen ist. [3]) Die *Lex* hat in ihrer jetzigen Gestalt eine Eintheilung in 12 Bücher mit der Unterabtheilung in Titel und Capitel, [4]) über welchen letzteren in der Regel die Namen der Könige stehen, von welchen sie herrühren. [5]) Das römische Recht wurde ausdrücklich abgeschafft, obgleich sehr viele römische Rechtsansichten in dieser *Lex*, welche von den Westgothen und den Römern gleichmässig gebraucht werden sollte, Eingang fanden. [6]) Dem Könige wird darin ausdrücklich ein legislative und oberstrichterliche Gewalt beigelegt. [7]) Eine gothische Uebersetzung dieser *Lex*, welche unter

Digitized by Google

Receswinth (649—672) gemacht worden wäre,[8]) lässt sich nicht nachweisen: die, welche wir in spanischer Sprache besitzen, gehört dem 13. Jahrhundert an und scheinet den Gebrauch dieser Rechtssammlung bis in die neuern Zeiten zu bestätigen.[9]) Eine Sammlung der römischen Rechtsquellen zum Gebrauche für die der westgothischen Herrschaft unterworfenen *Romani* war schon unter Alarich II. (506) offiziell veranstaltet und publiciret worden.[10])

[1]) Ausgaben in den §. 28. *not.* 1. a. S. Die vorzüglichste, aber in Deutschland seltene (deren Benützung mir durch die gütige Mittheilung des Hrn. geh. Rathes Mittermaier in Heidelberg möglich wurde) ist die unter dem Titel *Fuero Juzgo en Latin e Castellano, cotejado con los mas antiquos y preciosos códices por la real academia Espannola.* *Madrid* 1815. S. Eichhorn a. a. O. §. 34. — Savigny a. a. O. II. S. 65 ff. Phillips a. a. O. I. S. 576. Türk, a. a. O. S. 1. ff. —

[2]) S. §. 28. *not.* 5.

[3]) Die bedeutendesten Revisionen, Zusätze und Veränderungen erlitt das unter Eurich zuerst verfasste Gesetzbuch unter den Königen Leovigild †608, Chindaswinth †652 und dessen, von ihm seit 649 zum Mitregenten angenommenen Söhne Receswinth (†652), von Erwig (†696) und zuletzt unter Egiza (†701) und dessen Sohne Witiza (†710). Bei der Bekanntmachung einer neuen Recension pflegten die westgothischen Könige die früheren ausdrücklich abzuschaffen, wodurch besonders auch die Aechtheit und Reinheit der unter dem Namen der früheren Könige beibehaltenen Constitutionen zweifelhaft werden muss. L. *Wisig.* *Lib.* 2. *tit.* 1. *art.* 1. *art.* 10.

[4]) Auch in der Vertheilung der Materien in die Bücher ist ein gewisses System beobachtet, welches sich einigermassen der in den Justinianischen Pandecten befolgten Ordnung anzuschliessen scheint — *Lib. I. de legislatore et lege* unverhältnissmässig kurz im Vergleiche zu den anderen Büchern — (entsprechend den Titeln der Pandecten *de just. et jure* und *de legibus*) enthält unter meistentheiles sehr schwülstigen Sätzen doch mitunter einige sehr treffende Grundsätze über die Pflicht des Gesetzgebers, über das Wesen, die Bedeutung und Handhabung der Gesetze. Auffallend ist, dass in diesem ersten Buche nirgends, wie in den übrigen Büchern, den einzelnen Capiteln oder Artikeln ein Name des Königs oder auch nur das Wort *antiqua* vorsteht, (s. *not.* 5.) Auch ist die Sprache von dem Style, in welchem die einzelnen Constitutionen selbst abgefasst sind, so verschieden, dass man geneigt sein möchte, das ganze erste Buch für einen späteren unächten Zusatz zu erklären, schwerlich aber es für etwas Anderes halten kann, als eine Arbeit der jüngsten Revisionskommission dieses Gesetzbuches, welcher wahrscheinlich die Zahl der Bücher des Justinianischen Codex oder sonst eine Bedeutung der im Mittelalter häufig ausgezeichneten Zahl XII. vorschweben mochte, und die ihrem neugeordneten Werke eine Art rechtsphilosophischer Grundsätze vor-

Digitized by Google

setzen wollte, ohne eben im Generalisiren glücklicher zu sein, als ihre römischen Muster. *Lib. II. de negotiis causarum,* scheint der *Pars II.* der *Just. Pand. de Judiciis* entsprechen zu wollen, welches Wort auch in den gewöhnlichen Ausgaben die Ueberschrift des Tit. 1. in *Lib. II.* bildet. (Die Mad. Edit. hat *de Judicibus.*) Der Inhalt des zweiten Buches umfasst die Lehre vom gerichtlichen Verfahren, Stellvertretern, Zeugen und Urkunden. In *Lib. III.* folgen *de Origine conjugali* die Lehre von der *dos,* Ehe und damit zusammengestellt vom Frauenraub, Ehebruch und Ehescheidung (entsprechend der *Pars IV.* der Justinianischen Pandecten. *Pars III. de rebus creditis* mochte den Redactoren des westgothischen Gesetzbuches so überflüssig geschienen haben, als *Pars II.* von *Lib.* VI. *de rei vindic.* an, da die darin enthaltenen Materien sich auf den Unterschied der benannten dinglichen und persönlichen Klagen bezogen.) *Lib. IV.* entspricht aber genau wieder, (wenn man mit Auslassung der *Pars III.* die *Partes* der Justin. Pandicten verfolgt), den *Part. V.* u. *VI.* und behandelt die Lehre von der Erbfolge, und im Zusammenhange davon die Rechte der Kinder, worin sich freilich das westgoth. Gesetz kürzer als das römische und zwei *Partes* in eine zusammen fassen konnte, da die schwierige Lehre von den römischen Testamenten für die herrschende Nation weniger interessant erscheinen mochte. *Lib. V.* soll wohl den beiden ersten Büchern der *Pand. Just. Pars VII. lib.* 45—46 entsprechen, und handelt an der Stelle der *Stipulatio* und *Solutio* die Lehre von den Verträgen ab. Hieran reihet sich correspondirend dem 47. und 48. Buche der Pandecten, die Lehre von den Verbrechen, welche natürlich nach den Rechtsansichten und Bedürfnissen der Westgothen und bei der Herrschaft des Compositionen-Systemes den grössten Theil der gesetzl. Bestimmungen füllen musste, und daher die Darstellung der einzelnen Verbrechen in der *Lex Wisigoth.* die Bücher VI. bis VIII. incl. einnimmt. Hieran reihen sich zum Schlusse, wie in den Justinianischen Rechtsbüchern insgesammt, die Materien, welche auf das öffentliche Recht Bezug haben. *Lib. IX. de fugitivis, et refugientibus,* d. h. die sich dem Heerbanndienste entziehen. *Lib. X. de divisionibus et temporibus* (Verjährung) *atque limitibus. L. XI. de aegrotis, medicis et mortuis et transmarinis negotiationibus. L. XII. de removendis pressuris et omnium hereticorum sectis extinctis.*

[5]) Mehrfache Abweichungen in den Namen der Könige, welche den Artikeln vorstehen, enthält die Mad. Ed. — Vor vielen Stellen, insbesondere auch über jenen, welche unmittelbar dem röm. R. entnommen zu sein scheinen, findet man anstatt des Namens des Königs das Wort „*antiqua*" gleichsam um den längst in die Praxis übergegangenen Rechtssätzen die Form einer *constitutio* beizulegen.

[6]) S. oben §. 31. *not.* 6. Ein legislatives Streben, die deutsche und romanische Bevölkerung durch Einheit des Rechtes zu einem Volke zu verschmelzen, findet sich bei keinem deutschen Volke, als bei den West- und Ost-Gothen. S. §. 37.

[7]) L. *Wisig.* L. 2. *tit.* 1. *c.* 12. Vergl. hiermit übereinstimmend die Ansicht von der Gewalt des Königs bei den Burgundern §. 34. *not.*

[8]) Gegen die frühere Annahme einer solchen Uebersetzung in das Gothische s. Eichhorn a. a. O. §. 34. *not.* 4.

[9]) Die spanische Uebersetzung der *Lex Wisigoth.*, welche auch den Titel *forum judicum* führte, s. in den §. 1. *cit.* Madrider Ausgabe, welche von der Akademie besonders wegen ihres Interesse für Sprachforschung veranstaltet wurde. Ueber das Verhältniss des spanischen Textes zum Original vergl. ebendas. die Vorrede.

[10]) Die unter Alarich II. veranstaltete, unter dem Namen *Breviarium Alarici* bekannte Rechtsammlung, welche durch das Verbot des röm. Rechts schon unter *Chindaswinth* (s. *not.* 6.) ausser Gebrauch gesetzt wurde, gehört gleichfalls der röm. Rechtsgesch. an. Vergl. darüber Savigny a. a. O. II. S. 36. ff. Zimmern a. a. O. §. 113.

§. 36.

XII. *Leges Langobardorum.* [1])

Die langobardische Rechtssammlung bestehet ursprünglich aus dem *Edictum* des Königs Rothar (643) und den *Legibus* der Könige Grimoald (668), Luitprand (713—724), Rachis (746) und Aistulph (um 754). Diese *Leges* sind aber nicht (wie die westgothischen) Constitutionen dieser Könige, sondern von diesen veranstaltete Sammlungen des Gewohnheitsrechtes der Langobarden, welche bis auf Carl d. G. auch nicht in systematischer, sondern nur in chronologischer Ordnung verbunden gewesen zu sein scheinen.[2]) Im 13. Jahrhundert erhielten diese Gesetze eine neue systematische Umarbeitung, und blieben unter dem Namen *Lombarda* in fortwährendem praktischem Gebrauche [3])

[1]) Ausgaben: eine systematische in Lindenbrog *Cod. Leg. antiq.* chronologische von Herold und Muratori *Script. rer. Ital. Tom. I. P.* 2. Auch bei *Georgisch pg.* 914. und bei *Canciani Tom. I. pg.* 59. — S. v. Savigny a. a. O. II. S. 197 ff. Eichhorn a. a. O. §. 143. Pertz im Arch. d. Ges. f. Geschichtskunde. Bd. V. S. 222 ff. Zwei neuaufgefundene Gesetze aus der Zeit von Rachis, welche *Carlo de Troya* in der Zeitschrift *il progresso delle science delle lettere et delle arti* herausgegeben haben soll (s. Kind, *Summarium* 1832. 1. Bd. 1. Abth. S. 288.) habe ich mir noch nicht verschaffen können.

[2]) Die uns erhaltene systematische Sammlung kann auf keinen Fall vor Carl d. G. entstanden sein, und ist wahrscheinlich ein späteres Werk aus dem XII. Jahrhundert, wenigstens können die uns bekannten Mscr. nicht höher hinaufgesetzt werden, da nicht nur die für die Langobarden bestimmten Gesetze Carls d. G., sondern auch Gesetze von seinen Nachfolgern (*Pipin*, *Ludovic. Pius*, *Lothar I.*, *Ludovicus II.*, *Guido*, Kaiser Otto II., Otto III., Heinrich I., Conrad I., Heinrich II. und Lothar II.) darin vorkommen. Die systematische Sammlung ist in 3 Bücher getheilt.

Digitized by Google

Zur Erleichterung des Gebrauches sind den neueren (chronologischen) Ausgaben die Verzeichnisse der Titel und Capitel nach der systematischen Ausgabe mit Verweisung auf die betreffenden *Leges* in der chronologischen Ordnung vorgedruckt.

[3]) Ueber die neue systematische Ueberarbeitung der *Leges Langob.* im 13. Jahrhundert unter dem Namen *Lombarda*, unter welchem sie sich noch lange praktisch erhielt, wovon sich auch Spuren in dem jetzt noch praktisch geltenden *Liber feudorum Langob.* finden (z. B. II *feud.* 1.) und über die nicht sehr lange nach dieser Umarbeitung verfasste Glosse des *Carl de Tocco*, so wie auch über den Einfluss dieses Rechtsbuches auf das fortwährende Studium des röm. Rechtes in Italien, s. Savigny a. a. O. II. Bd. S. 200 u. ff. Eichhorn a. a. O. §. 265. *not. h.*

§. 37.

XIII. *Edictum Theodorici.* [1])

Dieses Rechtsbuch wurde von Theodorich d. G. schon im J. 500 als gleichgültig für Ostgothen und Römer publicirt, jedoch die fortwährende Anwendbarkeit sowohl der römischen Rechtsquellen für die Römer als des ostgothischen Gewohnheitsrechtes für die Ostgothen dabei anerkannt.[2]) Das Bestreben Theodorichs, die Ostgothen und Italiener allmählig zu einem Volke zu verschmelzen, mochte der Grund sein, dass derselbe weder eine Sammlung des ostgothischen noch des römischen Rechtes veranstalten liess. Obgleich die Bestimmungen seines Edictes fast durchgängig dem römischen Rechte entnommen sind, so finden sich doch darin auch einige, wenn gleich sehr sparsame Spuren von deutschem Rechte.[3])

[1]) S. über die Ausgaben und die Studien über dieses *Edictum* Savigny a. a. O. II. 164 ff. Zimmern, a. a. O. §. 112. Eichhorn §. 41. Ein Abdruck zum Handgebrauche findet sich auch in Georgisch pag. 2199. Der beste bei *Rhon Comment. ad Edictam Theodorici, reg. Ostro-Gothorum. Halae* 1816.

[2]) Vergl. die Vorrede des *Edict.* — — *praesentia jussimus Edicta pendere: ut salva juris publici reverentia, et legibus omnium cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant.* Dass das Recht jeder der beiden Nationen ausser den im Edict bestimmten Fällen in seiner bisherigen Kraft bleiben sollte, ergibt sich besonders aus den in der folgenden *not.* 3. angegebenen Stellen.

[3]) Als Spuren des deutschen Rechtes kann man nur den Grundsatz nachweisen, dass den Ostgothen nicht erlaubt sei, über ihre Erbschaft zu testiren. *Edict. Theod.* §. 28. *Faciendorum testamentorum omnibus quos testari* Leges (das können nur die *Leg. Rom.* sein, denn die Ostgothen

Digitized by Google

hatten bekanntlich vorher keine, und die *Leg. Rom.* geben die *testamenti factio* nur dem *civis Romanus*, nicht dem *peregrinus*) *permittunt, damus late licentiam* — also den Ostgothen nicht. Dies bestätiget §. 32. wo ausdrücklich nur jenen Ostgothen (*Barbaris*) „*quos certum est reipublicae militare, quomodo voluerint et potuerint faciendi licentia testamenti* gegeben wird, diesen aber mit einer grösseren Erweiterung, als sie den *Romanis militibus*, deren hier gar keine Erwähnung geschieht, zustand, (*sive domi, sive in castris fuerint constituti.*) — Andere Spuren des deutschen Rechtes, welche man vielleicht in §. 64—67 u. s. w. finden wollte, lassen sich eben so wohl als zufällige Uebereinstimmungen des deutschen und römischen Rechtes wegen zufällig ähnlicher, und daher auf dieselben Rechtsprinzipien naturgemäss leitender Lebensverhältnisse erklären.

§. 38.

Die Formeln und Formelnbücher.

Eine sehr wichtige Quelle für die Kenntniss des Gerichtsgebrauches aus dieser Periode sind die Formeln, welche theils zerstreut unter einzelnen Stellen der *Leg. Barbarorum*, als wahre prozessualische Regeln für den Richter und die Partheien bei der Leitung des mündlichen Verfahrens sich darstellen, [1]) theils in eigenen Sammlungen als Muster für schriftliche Aufsätze bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften zusammengestellt wurden. Dass in den Formeln vorzüglich auf das römische Recht Rücksicht genommen sei, ist nicht erweislich; sondern es scheinet dieses nur bei solchen Formeln der Fall zu sein, welche zum Gebrauche für Personen bestimmt waren, die nach römischem Rechte lebten. [2]) Die Verfasser der uns erhaltenen Formeln-Sammlungen waren wahrscheinlich nur Mönche. Die wichtigste ist die des Mönches Marculf (*Formulae Marculfi*) welcher in der letzten Hälfte (um 660) des 7ten Jahrhunderts schrieb. [3])

[1]) Eine Formel dieser Art findet sich schon in der L. *Sal. Cod. Guelferbyt. tit.* 41, welche aber in der *Heroldina tit.* 53. und in der *Emendata tit.* 52. bereits als §. 2. in den Text übergegangen ist. Am häufigsten begegnen sie uns in den *Leg. Langob.*, den Gesetzen Carl d. G. sogar noch unter den *Leg. Henrici I.* (Georgisch p. 1274) Stabil ist hierbei zur Bezeichnung des Klägers und Beklagten die Formel: *Petre, te appellat Martinus*, ähnlich dem römischen *Aulus Agerius* und *Numerius Negidius* (*Neistigans Gasachius* — verneinender Gegensager in *L. Sal. Herol. tit.* 53.)

[2]) Eichhorn a. a. O. §. 156. *not. a.*

³) Ueber die Ausgaben von *Bignon* und *Lindenbrog* und das Alter der *Form. Marculf.* und der folgenden Formel-Sammlungen s. Eichhorn §. 156. Sehr alt sind auch die sogen. *Form. Andegavenses* zuerst von Mabillon herausg. (bei Bouquet IV. p. 563.) S. Savigny II. S. 122. *not.* 115, welcher sie für noch älter, als die *Form. Marculf.* hält. Die übrigen Formelsammlungen, welche Stücke aus verschiedenen Jahrhunderten enthalten, sind zum Theil nach ihren Herausgebern benannt, (*Formul. Baluzianae*, *Sirmondicae*, *Bignonianae*, *Lindenbrogianae* s. bei *Bouquet T. IV.*) Noch zwei Formelsammlungen finden sich in *Canciani T.* II. (*Form. Alsaticae* und *F. Alamannicae*) bei welchem allein *T.* II. u. III. alle Formelsammlungen abgedruckt stehen.

§. 39.

Die Capitularien. [1])

Unter diesem Namen begreift man die Verordnungen der fränkischen Könige im Gegensatze der *Leges* der Völker. Die Frage, ob die Optimaten und die hohe Geistlichkeit, oder auch sogar die Völker selbst bei ihrer Abfassung zugezogen wurden, muss mit Rücksicht auf die Gegenstände, auf welche sich der Inhalt der Capitularien bezog, verschieden beantwortet werden. [2]) Ihre Abfassung war schriftlich, und die mit Zuziehung der Optimaten errichteten, wurden auch von diesen mit ihren Siegeln bekräftiget. [3]) Aus der Verschiedenheit ihres Inhaltes folgte zugleich, dass auch nicht alle allgemein publiziret wurden, woraus sich die Eintheilung derselben in *Capitula generalia* und *specialia* erkläret. [4]) Nicht alle Capitularien, am wenigsten die Carls d. G. und Ludwigs d. Fr. sind uns ganz erhalten, [5]) sondern sehr viele nur in Auszügen, welche schon im IX. Jahrhunderte verfertiget, und in eigene Sammlungen zusammengestellt wurden. [6])

¹) Der Name *Capitularia*, *Capitulatio*, leitet sich von der Abtheilung dieser Verordnungen in einzelne Sätze (*capitula*) her. Eichhorn a. a. O. §. 149. *not. c.*

²) Die Capit. behandeln eben so wohl Verordnungen der fränk. Könige in Bezug auf ihre Privatgüter, z. B. *cap. Carol. M. de villis* bei Georgisch p. 607 als Gegenstände der Sittenpolizei, z. B. *Cap.* III. *C. M.* a. 803. *cap.* 16. *ut nemini liceat alterum cogere ad bibendum*, als auch alle Verhältnisse des weltlichen und geistlichen Rechtes. S. §. 45. Sehr viele *Cap.* beziehen sich auf die *Leges* einzelner Völker, z. B. auf die L. *Sal. Rip. Bajuv. Langob.* u. s. w. in Bezug auf welche sie vorzüglich sich mit Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens befassen, S. §. 32. *not.* 4. (ein Verzeichniss derselben bei Eichhorn §. 149. *not. f. g.*) und wurden

Digitized by Google

mit Zustimmung der betreffenden Völkerschaften errichtet. *cap. III. a* 803. *c.* 19. *ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter additae sunt;* Andere sind für die ganze Monarchie bestimmt, und auf allgemeinen Reichstagen beschlossen. Z. B. *cap. III. a.* 810 *de instruct. Missor. etc.* Die Sprache ist durchaus lateinisch. Die ältesten *Capit.* sind von Childebert *circa a* 554. Guntram, Chlotar II. S. Georgisch p. 465 u. ff. Der Name *Capitularia* kommt aber erst seit Carl Martel vor: die früheren führen den Namen *Decretio, Constitutio, Edictum.*

[3]) Dasselbe geschah auch bei der Publication einer neuen offiziellen Recension einer *Lex.* S. die Vorrede z. *L. Burg. Nomina eorum qui leges vel sequentia constituta — — signaturi sunt.* Ob wirklich die betreffenden Optimaten alle unterschrieben, möchte bei der noch nicht allgemein verbreiteten Schreibkunst unter dem weltlichen Adel zu bezweifeln sein.

[4]) S. *not.* 2.

[5]) Abdrücke der ganz erhaltenen bei Baluz und in den anderen grösseren Sammlungen: auch bei Georgisch.

[6]) Die älteste Sammlung der *Cap. Carol. M. et Ludov. P.* ist von dem Abt Ansegisus in 4 Büchern, v. J. 827 mit 3 *Appendices*, welche der Diaconus Benedictus (*Levita*) von Mainz mit 3 Büchern (*L. V—VII. Capitularium*) vermehrte, wozu später noch 4 *additiones* kamen, s. Eichhorn §. 150. Am besten *ed.* v. Baluz. Auch bei Georgisch pg. 1287 u. ff. — Einen anderen Auszug liess auch schon Lothar, der Sohn Ludwigs d. F. 847 für Italien verfertigen. Sie steht bei *Goldast, Collectio consuetudin. et leg. imp. pg.* 102. Ueber die Benützung und Aufnahme des röm. R. in diese Sammlungen. Savigny a. a. O. II. S. 99.

§. 40.

Rechtssystem: A. öffentliches Recht: a. der König.

Die Königswürde ist noch in dieser ganzen Periode eine erbliche, auf einem gewissen Geschlechte haftende Würde,[1]) unter dessen einzelnen Mitgliedern das Volk aber fortwährend bei der Erledigung des Thrones ein Wahlrecht behauptet, welches sogar kräftigere Regenten scheinbar anzuerkennen nicht vermeiden konnten, wenn sie gleich schon anfingen, als Stammherr über die Thronfolge-Rechte ihrer Descendenz zu verfügen, und das Land wie eine Art Stammgut unter die Söhne zu vertheilen.[2]) Dass die Töchter bei dem Mangel von Söhnen in dieser Periode zur Regierung berufen gewesen wären, lässt sich nicht nachweisen, doch erscheinen mitunter Weiber als Vormünderinnen ihrer Söhne oder Enkel mit Vorzug vor entfernteren Agnaten an der Spitze der Staatsregierung.[3]) Die alt-

Digitized by Google

deutsche Sitte des Erhebens des Königes nach der Wahl auf einem Schilde findet sich noch bei der Thronbesteigung Pipin des Kleinen.[4]) Auch das Geschenkegeben von Seite der Nation oder der Optimaten an den König, welches unter den früheren Merovingern noch regelmässig und alljährlich bei der Heeresmusterung stattgefunden zu haben scheinet, findet sich noch bei besonderen wichtigen Veranlassungen unter den Carolingern.[5]) Das Prädicat *crinitus,* welches die Könige Merovingischen Stammes führen, möchte als ein besonderes Ehrenrecht der königlichen Familie bei den Franken, langes Haar zu tragen, gelten dürfen, da sogar bei dem höchsten Adel nach dem Könige die Sitte des Haarabschneidens vorkommt, und als eine besondere Feierlichkeit in Verbindung mit der Wehrhaftmachung erscheinet.[6]) Zur Nation selbst stand der König in Folge der Ausbildung seiner Gewalt (§. 27.) in einem doppelten Verhältnisse, theils als Staatsherrscher zu seinen freien Unterthanen, theils als Dienstherr zu seinen ihm besonders verpflichteten Dienstleuten, welches doppelte Verhältniss auch bereits am Ende des 8. Jahrhundertes dergestalt in der fränkischen Monarchie durchgebildet erscheinet, dass sich füglich eine Eintheilung der Unterthanen in Dienstleute und Nicht-Dienstleute (freie Leute) rechtfertigen lässt.

[1]) S. §. 13. *not.* 8. §. 14. *not.* 3. S. 19. pg. 52. Dieselbe Ansicht veranlasste z. B. den *Vitiges* (s. §. 23. *not.* 4.) bei seiner Königswahl seine erste Gemahlin zu entlassen und durch seine Verheirathung mit der Matasuntha in das Amalergeschlecht einzutreten. *Procop. de B. G. L* 1. *c.* 11. — Wie vorsichtig Pipin d. Kl. zu Werke gehen musste, ehe er es wagen konnte, die letzten unfähigen Sprossen der Merovinger vom Throne zu entfernen, s. §. 23. *not.* 29. 32. —

[2]) Die Beweisstellen s. §. 24. *not.* 6. 24. §. 25. *not.* 2. 3. S. a. *Fredeg. chronic. c.* 6. Dass die Descendenten selbst eine solche Befugniss des Stammvaters noch nicht als ein demselben zukommenden Recht betrachten wollten, beweiset deutlich die Geschichte Ludwigs d. Fr. und seiner Söhne §. 24.

[3]) Z. B. *Amalasuntha* §. 23. *not.* 3, *Fredegunde, Brunehild. ibid. not.* 19.

[4]) S. *Annal. rer. Franc. a* 752. Vergl. *Cassiod. var. L. X. ep.* 31. *Gregor Tour. IV.* 46. *V.* 30. *VII.* 10. — Ueber die Insignien der Krone und des Stabes Phillips a. a. O. S. 433. Vom *taurus regis L. Sal. tit. III.* §. 10.

[5]) S. §. 19. *not.* 7. Noch bei der Wahl Lothars (Sohn Ludwigs des Fr.) auf der Versammlung zu Compiegne *a* 833. S. Luden

Digitized by Google

V. S. 366. Im übrigen waren die jährlichen *dona* schon in eine Abgabe übergegangen. S. unten §. 47.

[6]) S. §. 15, *not.* 9. — So schickte Pipin der Mittlere seinen Sohn Carl Martel an den Langobarden-König Luitprand mit der Bitte, ihm das Haar abzuschneiden, welcher Act fast als eine Adoption betrachtet worden zu sein scheinet. *Paul. Diacon. VI.* 53. gebraucht hierbei den Ausdruck: *pater effectus est.*

§. 41.

b) *Verhältniss der freien Leute zum Könige: Heerbann.* [1])

Die Stellung der freien Leute im Verhältnisse zu dem Könige erläutert sich aus der Grundansicht der deutschen Völker in dieser Periode, dass die Staatsgesellschaft nichts anderes sei, als eine ausgedehnte und grosse Friedensgenossenschaft, der Friede selbst aber nunmehr nicht allein mehr von den einzelnen Genossenschaften selbst, sondern in Folge des jetzt in die Verfassung aufgenommenen monarchischen Elementes von dem Könige selbst ausgehe. (Königs-Frieden.)[2]) Nach der Natur der Sache musste sich dieser Frieden theils auf die auswärtigen Verhältnisse der Nation, theils auf die Erhaltung der Ruhe und der Rechtssicherheit im Inneren beziehen. In Folge dieser Grundansicht bildete sich in diesem Zeitraume in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse die Heerbanns-Verfassung aus. Unter den Merovingern scheinet das Aufgebot der freien Leute zu einem Kriegszuge anfänglich nur eine Einladung (*mannitio* — Mahnung) gewesen zu sein.[3]) Bald aber wurde sie in Folge der Ausbildung der königlichen Gewalt, und entschieden unter Carl d. G., welcher die Macht des Königs auf die höchste Stufe gebracht hatte, eine Aufforderung unter Androhung einer an den König zu bezahlenden Strafe (*bannus regis* — Königsbann — *Heribannus: corrump. Halbannus.*)[4]) Dieser Heerbann war eine auf den Gau-Grundstücken liegende Last, und erging daher nur an die wirklichen Gutsbesitzer, so dass auch die Pflicht zur Theilnahme an dem Heerbannsdienste im geraden Verhältnisse mit der Grösse des Grundbesitzes stand.[5]) Die Gefahr, welche dem Staate von auswärtigen Feinden drohte, bestimmte ferner das numerische Verhältniss, nach welchem die überhaupt nach dem vorerwähnten Verhältnisse kriegsdienstpflichtigen Leute, wirklich einberufen wur-

Digitized by Google

den.[6]) In der engsten Verbindung stand bei den Franken mit der Heerbannsverfassung eine jährliche, anfänglich im März, schon seit Pipin dem Mittleren aber manchmal im Mai (was dann Carl d. G. zur allgemeinen Regel erhob) abgehaltene Heerschau[7]) über die Heerbann-pflichtigen Leute *(campus Martius-Madius,)* welche Versammlung, ohne nach ihrem nächsten Zwecke ein Reichstag zu sein, doch häufig wegen der dabei natürlichen Zusammenkunft der Optimaten benützt wurde, neben ihr ein *Placitum* zu halten, oder die vom Könige mit den Optimaten schon vorher beschlossenen Gesetze zu publiciren, und das Volk zur Zustimmung und Billigung durch Zuruf *(acclamatio populi)* aufzufordern.[8]) Während des Feldzuges musste jeder sich selbst unterhalten.[9]) Der Dienst selbst wurde von jeder Gaugenossenschaft *(compagenses)* unter der Anführung des jetzt königlichen Gaubeamten *(comes)* oder eines beliebig von den Heerbannspflichtigen gewählten oder ihnen erblichen adelichen Grundherrn, *(senior)*[10]) oder auch wenn die Dienstpflichtigen unter einem Bischofe oder Kloster standen, unter der Anführung des *Advocatus*[11]) dieser Kirche (Klostervogt) geleistet, wobei auch auf die Unterabtheilung der Gaue zur Erhaltung des Friedens im Inneren in *Centenas (Hundredas)* und *Decanias* Rücksicht genommen worden zu sein scheinet.[12])

[1]) Eichhorn a. a. O. §. 122. 133. 161. 166. 167. 170. — Phillips a. a. O. S. 515 ff. — *Meyer Esprit etc. I. pg.* 51 ff. Montag a. a. O. I. Bd. S. 17 u. ff.

[2]) S. unten §. 46.

[3]) S. §. 27. *not. 3.* Auch waren die Kriege der Merovinger meistens Eroberungskriege (Heerfahrt, *faida,*) welche mitzumachen nur die Dienstleute verpflichtet waren. S. *Conventus ap. Marsnam. a.* 847. *Adnuntiatio Caroli Calvi* bei Baluz II. pg. 44. *Et volumus, ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam lantuweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat* — dann muss nämlich der Dienstmann nicht dem Dienstherrn, sondern dem Landesherrn folgen.

[4]) *Capit. Carol. M. a.* 807. *Cap.* I. II. *a.* 812. Die Ansicht, dass bei feindlichen Einfällen zum Vertheidigungskriege jeder dienen müsse, (Landwehr s. *not.* 3. vergl. mit *L. Long. Guido. cap. 4 ad defensionem loci patriae*) bahnte den Weg zur Ausdehnung des Aufgebotes mit Strafandrohung auch bei Offensivkriegen. Doch konnten die Nachfolger Carls d. G. schon wie die angef. Stellen zeigen, nur wieder die

Landwehr bei Strafe befehlen. Die Strafe ist 60 *Sol. (plenus Heribannus).* Wer die nicht bezahlen kann, bleibt bis dahin in *servitio principis. Cap.* 2. *a* 812. §. 1. S. Ines Gesetze 51. bei R. Schmid. S. 25. Befreiungsgründe *Cap. I. a* 812. §. 4.

[5]) *Cap.* I. *Carol. M. a.* 812. §. 1. *Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo vel de beneficio alterius habet, ipse se preparet. Qui tres mansos habet, huic adjungetur unus, qui unum mansum habeat, et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit etc.* Leute, die nicht Grundbesitzer sind, werden gar nicht aufgeboten, meldeten sich aber wohl selbst aus Beutelust zum Kriegsdienste. Vergl. *L. Angl. et Warin. tit. VI.* §. 5. *Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, i. e. lorica, et ultio proximi, et solutio leudis debet pertinere.* Auch die Art der Bewaffnung richtete sich nach der Grösse des Grundbesitzes *L. III. Capit. c. 5. Omnis homo de XII. mansis bruniam* (Brünne-Brustharnisch) *habeat.*

[6]) *Cap. a.* 807. *c.* 5. *Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum preparare faciant: et si de partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium preparent. Si vero circa Sorabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.*

[7]) Vom *Camp. Martius, Annal. Met. a.* 692. Die Verlegung durch Pipin II. auf den Mai *Fredegar. Chr. c.* 131.

[8]) *Fredegar.* a. a. O. *Commoto omni exercitu Francorum — — (Pipinus) ad Aurelianis veniens ibi placitum suum Campo Madio pro utilitate Francorum instituit.* Vergl. die *Decretio Childeberti* (*circa* 595 bei Baluz I. p. 17.) *Cum in Dei nom. nos omnes Calendas Martias de quascunque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque notitiam volumus pervenire.* Für einen Reichstag selbst will den *Camp. Mart.* halten, Montag a. a. O. I. 2. Abth. S. 68.

[9]) Jeder musste sich auf 3 Monate selbst verproviantiren, *Cap. Carol. M. a.* 812. §. 8. *Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur i. e. victualia de Marcha ad III. menses etc.* Plünderungen des Landes durch die eigenen Truppen war nicht selten die Folge davon, *Greg. Tour.* VIII. 30. X. 3. Auch kamen bald jährliche Lieferungen der Bauern freilich anfangs rechtswidrig erpresst, unter dem Namen *fordrum* (Forderung) in Uebung, (*Astronomi vita Ludov. c. 7.*) woraus allmählig eine ständige Abgabe erwuchs, welche den Namen *heribannum, arimannia* führte. Savigny I. 173. II, XVI.

[10]) *Cap. a* 812. §. 9. *Senior vel comes* — der Gegensatz erklärt sich durch §. 7. *ibid. De vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicunque ex eis cum D. Imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos* (ihre freien Hintersassen, deren *Seniores* sie sind) *secum non retineant sed cum comite, cujus pagenses sunt, ire permittant. Adnunt. Carol. Calv. a* 847 *ad Marsn.* I. bei Baluz II. pg. 44. Art. 2. *Unusquisque liber homo in regno nostro seniorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat.* — S. oben §. 17. *not.* 12.

Digitized by Google

[11]) *Capit.* III. *a* 811. §. 1. Daher erkläret sich auch die bestimmte Vorschrift Carls d. G., dass die Kirchen Advocaten haben müssen. *Cap.* II. 813. *Ut episcopi et Abbates advocatos habeant.*

[12]) Vergl. Eichhorn §. 74. *not. d.* S. unten §. 44. Ebendas. auch über die Stellung des *Dux*.

§. 42.

c) *Die Dienstleute*, 1. *Ministerialen.* [1])

Ministerialis heisst in dieser Periode jede Person, welche einem Herren zu Diensten verpflichtet ist, ohne dass man aus dem Vorkommen dieses Wortes allein auf eine Standesunfreiheit derselben schliessen dürfte. Man findet ebensowohl *servi ministeriales*, [2]) welches wirkliche Unfreie sind, als auch die höchsten Beamten der Monarchie, welche zu dem ersten Adel derselben gehörten, im Allgemeinen als Ministerialen bezeichnet werden. [3]) In engerer Bedeutung und vorzugsweise begreift man aber unter Ministerialen jene, wenigstens freigebornen, [4]) wohl meistens aber von adelichen Aeltern entsprossenen Personen, [5]) welche nach der Einwanderung der deutschen Völker bei den Königen (und nach diesem Muster auch bei den Bischöfen und grösseren weltlichen Fürsten) in der Stellung der früheren Gefolgsleute blieben [6]) und daher ihrem Herren *(senior)* zu Waffendiensten bei seinen Fehden verpflichtet waren, welchen mitunter auch zugleich die Sorge für die Hofhaltung oblag, [7]) und die dagegen auf einen anständigen Unterhalt bei Hofe, die Verabreichung von Waffen, Kleidern und Dienstpferden Anspruch machten. [8]) Die grossen Vorzüge, welche die Könige und nach ihrem Beispiele die übrigen Fürsten den Ministerialen vor den übrigen Freien einräumten, weil sie über die Waffendienste dieser Leute unbedingt verfügen konnten, die Gelegenheit zur Auszeichnung, welche sich in dem Gefolge des Königs häufig ergab, die Aussicht auf die Belohnung durch ein Beneficium (s. §. 43.) mochte schon frühzeitig diesen Stand von den ärmeren Adelichen sehr gesucht machen, so wie auch die Fürsten sehr bemühet waren, die Zahl ihrer Ministerialen möglichst zu vermehren. Die Ministerialität mag ursprünglich ein vertragsmässiges, von beiden Seiten beliebig aufkündbares Verhältniss gewesen sein. [10]) Bald aber fingen die Höfe in ihrem Interesse an, den Ministerialen den Austritt aus ihrem Dienstverbande zu erschweren,

Digitized by Google

und die Dienstpflicht als vererblich auf die Descendenz ihrer Ministerialen zu betrachten.[11]) Dass die Ministerialen nach der Volksansicht eben so hinsichtlich der Ehre hinter jenen Freien zurückstehen mussten, welche ohne Jemandes Mann zu werden auf ihren geschlossenen Gutsbezirken sitzen blieben (§. 48.), als sie auf der anderen Seite durch die Gunst der Regenten über den gemeinen freien Mann erhoben wurden, folgt aus der Natur der Sache. Dass sie aber in dieser Periode schon eine Stufe hinter den später vorzugsweise sogenannten Vasallen (den Benefiziaren) zurückgestanden, möchte sich nicht nachweisen lassen.[12]) So wenig man aber auch diese Ministerialen als Unfreie betrachten darf, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass ihr Abhängigkeitsverhältniss zu ihren Herren sich im Laufe der Zeit allmählig strenger gestaltete, und manche Rechtsgrundsätze, welche ursprünglich nur bei Unfreien Anwendung gefunden haben mochten, auch auf sie übertragen wurden,[13]) so wie z. B. schon in dieser Periode nachgewiesen werden kann, dass Ministerialen von einem Herren an den anderen, theils mit, theils ohne Ueberlassung des Hofes und Landes, wo sie bisher dienten, übergeben (d. h. veräussert) wurden.[14]) Ob diese Ministerialen schon in dieser Periode aus dem Gerichtsbanne und Heerbanne des Grafen vollständig ausgeschieden waren, und nur auf dem Hofe des Herrn Recht nehmen konnten, (Hofrecht) möchte stark bezweifelt werden dürfen.[15])

[1]) *Estor, comment. de Ministerial. Argent.* 1727. Eichhorn §. 167. Meyer a. a. O. I. S. 145 ff. Phillips a. a. O. I. S. 503 ff. Mittermaier a. a. O. §. 47. 52.

[2]) Gleichbedeutend mit *expeditionales* (Gold-, Silber-, Eisen- und Kupferschmiede) *L. Burg. tit.* 10. *Leg. Langob. Rothar. L.* 66 u. ff. — Als solche gaben sich öfter freie Leute aus, um sich dem Heerbanndienste zu entziehen. *Cap. III. a* 811 *c.* 4. — Auf die Verhältnisse solcher niederen Dienstleute bezieht sich *Cap. Carol. M. de ministerial. palatin. Georgisch p.* 619.

[3]) Z. B. *Edictum Chlotarii II. a* 615. *art.* 24. — *deliberationem, quam cum Pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in Synodali concilio instituimus* — *Form. Marc. I.* 23. sind diese *fideles* Beisitzer des Gerichtes, welches der König hält. *Carol. M. Leg. Langob. L.* 123. *Comes aut Ministerialis reipubl.*

[4]) *Ludov. P. Lang. Leg.* 24. *Si liber homo, aut ministerialis Comitis hoc fecerit, honorem* (Amt) *qualemcunque habuerit, sive beneficium ammittat; et si servus fuerit, etc.*

Digitized by Google

[5]) *Charta Lotharii imp. in Orig. Guelferbyt. p.* 21. *Sub hac autem confirmatione comprehendimus eos, qui a parentibus jure Ministerialium digni sunt.*

[6]) Die *Ministeriales* erscheinen unter verschiedenen Namen, *fideles*, s. *not.* 3. *vassi, vasalli*, §. 41. *not.* 10, §. 43. *n.* 7. *Leudis*, oder *Leudi, Antrustiones, homines qui in truste regis* (im Treuverbande) *sunt. L. Sal. Em. tit.* 43. §. 4. *tit.* 66. §. 2. *L. Sal. Herold. tit.* 76. In den deutschen Sprachdenkmälern, *Adelschalk* (Edelknecht, *Const. Thassil.*) Mann, Niebelungenlied V. 1267 u. A. Degen, *ibid.* V. 1288. *angels. thegan, than*, wobei es jedoch unrichtig ist, wenn R. Schmid a. a. O. I. LXXV. wegen der allgemeinen Nebenbedeutung des Wortes *than* als Diener, die Thane als eine höhere Klasse von Hausgesind erklären will, da dieses Wort eben so oft, wie Ritter, den Gefolgsherrn selbst — überhaupt einen Edlen bezeichnet. Niebelungenlied. V. 8028.

[7]) Die ursprünglichen Hofämter (*honores*) waren der Marschall, (*Mareschalcus*) der Schenk, (*Pincerna, Buttelarius*) der Truchsess, (*Dapifer, Senescalcus*) und der Kämmerer (*cubicularius.*) S. Niebelungenlied V. 41 ff. Daher heissen die Ministerialen auch Amtleute. Ebend. V. 6603. Diese Zahl wurde zwar später durch den Prunk der Höfe vermehrt, erhielt sich aber immer fest in den 4 Erzämtern des deut. Reiches.

[8]) Vergl. mit der §. 20. *not.* 8. berührten Schilderung der Gefolge von Tacit. Niebelungenlied V. 159. „Sie dienten nach der Gabe, die man da reich fand;“ *ibid.* v. 170. „Ross und gute Kleider, das stob ihnen von der Hand.“ Vergl. *ibid.* v. 4690, 6030—35. So spottet auch Volker über die Ezelines-Mann: „Wohl essen sie mit Schanden nun viel lange hie sein Brod.“ *ibid.* v. 8192. Auch die Treue, mit welcher das Gefolge seinem Herren in den Tod folgt, erscheinet noch eben so unbedingt, wie bei Tacitus. Ebendas. v. 8535.

[9]) M. s. nur z. B. das dreifach erhöhte Wehrgeld in *L. Sal. Em. tit.* 43. §. 4. (600 *sol.*) ihre Stellung als *convivae regis*. S. §. 26. *not.* 7. und ebendas. die Vermehrung des Standes der Ministerialen bei den Franken durch das Hinzukommen der *Romani nobiles.* Eine Formel für die Aufnahme eines königl. Antrustio in *Marclf. Form. I.* 18.

[10]) Es spricht dafür nicht nur die Natur der Sache, sondern auch *argum. a contr.* aus *Cap. Carol. M. II. a* 813. *c.* 16. *Quod nullus seniorem suum dimittat postquam ab eo acceperit valente solidum unum, excepto si eum vult occidere, aut cum baculo caedere, aut uxorem vel filiam maculare seu hereditatem ei tollere. Adn. Carol. Calvi, a* 847. *c.* 3. *ut nullus seniorem suum sine justa causa dimittat.*

[11]) So spricht z. B. schon *Charta de donatione Dagoberti regis ad eccles. Argentin.* in *Schilter comment. ad J. Feud. Alam. p.* 361. deren Aechtheit freilich nicht unbezweifelt ist, von einer *ministerialis redda, quae et militaris dicitur.* — *Foeminae ministeriales* erscheinen schon in *L. Alam. tit.* 33.

[12]) Es ist nämlich ein Unterschied in dem Wehrgelde der Dienstleute, welche Benefizien haben, und jener, welche keine haben, nicht bemerklich. Wohl aber macht der Geburtsstand als Deutscher oder Römer einen Un-

Digitized by Google

terschied in dem Wehrgelde eines Dienstmannes. *L. Sal. Emend. tit.* 43. §. 4. vergl. mit §. 6. *ibid.*

[13]) Davon in der folg. Periode.

[14]) S. die *not.* 11. *cit. Charta Dagoberti*, vergl. mit dem Niebellungenlied, v. 2790 u. ff. wo sich jedoch schon ein Widerstand des Adels hiergegen ausspricht.

[15]) S. unten §. 48. Auf die Fortdauer des Gerichtsbannes des Grafen scheinen auch die Worte in dem §. 41. *not.* 10. *cit. Cap.* zu deuten — *cum comite, cujus pagenses sunt!* Vielmehr scheinet die Ausbildung des Hofrechtes ganz mit der Entstehung der Patrimonialgerichtsbarkeit zusammenzuhängen, von welcher sich in dieser Periode nur erst vorbereitende Elemente nachweisen lassen. A. M. ist Phillips *l. c. pg.* 503.

§. 43.

2. *Benefiziare.* [1])

Ein höchst einflussreiches Verhältniss in Bezug auf die Entwickelung des germanischen Staatslebens bildete sich daraus, dass schon die ersten Frankenkönige angefangen hatten, theils um die Zahl ihrer Getreuen zu vermehren, theils um dieselben sich enger zu verbinden, an einzelne derselben Güter aus dem Vermögen des Fiskus zur Nutzniessung (*beneficium*) zu verleihen.[2]) Diese Verleihungen, welche anfangs nur auf beliebigen Widerruf geschahen,[3]) sahen sich die Frankenkönige nicht nur sehr bald genöthiget, immer häufiger zu ertheilen, sondern auch um die Unterstützung und Treue des Adels sich zu erhalten, den Beliehenen auf Lebenszeit zuzusichern.[4]) Bald trat auch das Bestreben der Benefiziare (vorzugsweise *vassi-vassalli* genannt) hervor, ihre Benefizien in ihrer Descendenz erblich zu machen. Gesetzlich anerkannt wurde zwar die Erblichkeit der Benefizien in diesem Zeitraume noch nicht, sondern dieselben fielen noch immer bei dem Tode des Benefiziares an den Verleiher zurück.[5]) Nur musste sich schon Carl der Kahle i. J. 877 verpflichten, die durch den Tod der bisherigen Innehaber heimgefallenen Benefizien wieder deren Söhnen zu verleihen, insoferne sie zum Waffendienste tauglich wären,[6]) wodurch der Ansicht von der Vererblichkeit der Benefizien als Regel freilich ein grosser Vorschub geleistet wurde. Die grossen weltlichen Fürsten und unmittelbaren Benefiziare des fränkischen Königes und die Bischöfe suchten durch gleiche Verleihungen

Digitized by Google

von Benefizien die Zahl ihrer Getreuen zu vermehren, wodurch das Benefizialwesen immer mehr an Ausdehnung gewann, und schon bei den Franken Grade desselben bemerklich werden, je nachdem die Benefizien unmittelbar vom Könige oder von einem Optimaten herrühren, welcher selbst Benefiziar des Königes ist. [7]) Ueberdiess erlaubten sich die königlichen Beamten vielfachen Missbrauch ihrer Amtsgewalt, um den gemeinen Mann zu zwingen, sein bisher freies Wehrgut als ein von ihnen verliehenes Beneficium anzuerkennen. [8]) Bei den Benefiziaren bildete sich zuerst die Rechtsansicht von der Dinglichkeit ihrer Treue, in Folge deren der Grundsatz galt und sich praktisch erhielt, dass mit der Zurücknahme oder der Zurückgabe des Benefiziums auch die Treuverpflichtung sich endige. [9]) In dem inneren Deutschland wollte in dieser Periode das Benefizienwesen noch keinen rechten Fortgang gewinnen, und der Eintritt in den Vasallenstand schien noch der Ehre des freien Mannes Eintrag zu thun. [10]) Doch verlor sich diese Ansicht allmählig durch die Bestrebungen der Fürsten, ihre Dienstleute vor den übrigen Freien zu erheben und auszuzeichnen. [11])

[1]) Eichhorn a. a. O. §. 194 ff. Phillips a. a. O. S. 507 ff. Meyer a. a. O. pg. 148 ff. — Montag a. a. O. I. pg. 21. — G. M. Weber, Handb. d. in Deutschl. übl. Lehn-R. B. I. S. 79 ff. *Hallam, View on the state of Europe during the Middle-Ages.* (*Londres* 1818) *II. pg.* 157 ff.

[2]) Das Benefiz. musste auch zugleich die Stelle der Besoldung für die königl. Beamten vertreten, und daher sind *honos* und *beneficium* oft gleichbedeutend, Cap. II. 812. *c.* 5. und enthielt auch weiter keine Rechte als die des einfachen *usus fructus. Marculf. L. II. form.* 5. *beneficium usufructuario nomine excolendum.* Das Wort *feudum* wird nicht vor dem X. Jahrh. gebraucht. Dessen Ableitung *II. Feud.* 3. §. 2.

[3]) *Marculf. B. I. form.* 30. Daher heissen die Benefizien auch *Precaria.* S. die Rubrik, *ibid.* Vergl. *I. feud.* 1. §. 1. *Antiquissimo tempore erat in dominorum potestate, ut quando vellent, possent* (*beneficia*) *aufferre.* Daher kaufen auch die Vasallen den Fortgenuss der Benefizien *Greg. Tour. IV. c.* 42. (Die Betrügerei des *Mumolus*). —

[4]) S. z. B. die Ausbrüche der Unzufriedenheit des Adels über die Einziehung der Benefiz. §. 23. *not.* 19. Ein solches lebenslänglich verliehenes Benef. heist *possessio sempiterna. Conf. Fredeg. Chron. cap.* 89. Zu weit geht *Montesquieu, l. c. L.* 31. *c.* 14., welcher darin erbliche Benefizien-Verleihungen sehen will. Die von ihm *cit. Marclf. L. I. F.* 14. 17. *Cap. C. M. a* 801. *c.* 17. Bei Baluz I. pg. 360 sprechen nur von Erwerbungen des vollen Eigenthumes. —

Digitized by Google

[5]) *Greg. Tour. VIII. 22. Quaecunque de Fisco meruit, (Wendelinus) fisci juribus sunt relata* (bei s. Tode.)

[6]) S. die *Capit. Carol. Calvi* (nicht *Crassi*, wie Weber *l. c. I. p.* 67 angibt) *ap. Carisiac. a* 877. *c.* 9. und besonders desselb. *addit. c.* 3. bei *Baluz II. p.* 263. 270.

[7]) *Cap. II. Carol. M. a* 812. *c.* 7. *Vassi—Vasalli* S. §. 41. *not.* 10.) Unter den Ableitungen des Wortes scheint die von *gwas*, *gwasallus* gleichbed. mit Gesell, und somit dem Worte *comes* in der alten Bedeutung entsprechend, die vorzüglichere. Andere Abl. von *vadium, wette, wer.* S. Phillips a. a. O. S. 507. *not.* 16. Weiter ausgebildet wurde der Unterschied des *Vassus* und *Vasallus* im Langob. Lehen-R. *I. feud.* 14.

[8]) S. die mehrfachen aber wohl nicht gehörig ausgeführten Verordnungen Carls d. G. gegen diesen Missbrauch *Cap. V. a* 803. §. 17. *Cap. III. a* 811. §. 3. *Cap. I. a* 812. §. 4.

[9]) Daher trifft den Vasallen wegen Verletzung der Treue auch keine andere Strafe, als Verlust des *Benefic. Greg. Tour. XI. c.* 38. S. das *Cap.* in §. 42. *not.* 4. *Cap. II. Carol. M. a* 813. *c.* 16. (§. 42 *not.* 10) scheinet zwar einmal dieses Recht des Benef. sich von seinem *Senior* frei zu machen, haben beschränken zu wollen. Allein die entgegengesetzte Ansicht drang immer praktisch durch. S. II. *feud.* 38. Vergl. Niebellungenlied V. 8725 ff.

[10]) S. *Chron. Weing.* bei Leibnitz *Script. rer. Brunsw. I.* 782. Bei den Friesen fand das Lehenwesen nie Eingang.

[11]) *Cap. Ludov. P. a* 825. *c.* 24. *Vassi quoque et vasalli nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est.*

§. 44.

d) *Organismus der Beamten. Gauverfassung.* [1])

Unter den Merovingern standen an der Spitze aller Staatsgeschäfte die königlichen *Majores domus* (sogen. Hausmeier) welche als Beamte des Königs besonders die Vasallen und Ministerialen anzuführen hatten, und auch im Namen des Königs die herzoglichen Rechte über die übrigen freien Leute ausübten, und zugleich der Verwaltung der Fiskalgüter vorstanden. [2]) Die richtige Politik der Carolinger liess aber diese dem königlichen Ansehen so gefährliche Würde eingehen, nachdem sie selbst aus dem Stande erblicher Hausmeier sich auf den fränkischen Thron geschwungen hatten. [3]) Ein Theil der Funktionen des *Major domus* ging aber sofort an den *comes palatii* (Pfalzgrafen) über, nämlich die Anführung der königlichen Leute.

und der Vorsitz bei dem Gerichte derselben, dessen Wichtigkeit mit der Ausdehnung der königlichen Gerichtsbarkeit und des Vasallenwesens gleichmässig stieg. [4]) Neben diesem (früher neben dem *Major domus*) stand der *Referendarius* als Vorsteher der königlichen Kanzlei. [5]) Die *Duces* bestanden bis auf Carl d. G., theils als wahre Beamte, vorzüglich als höhere Militärchargen, besonders in jenen Gegenden, in welchen häufigere feindliche Einfälle eine Vereinigung mehrerer Grafen unter einer gemeinschaftlichen Anführung nothwendig machten,[6]) theils als selbstständige erbliche Landesherren, welche aber die Oberhoheit des fränkischen Königes anerkennen mussten.[7]) Unter Carl d. G. verschwindet die letztere Art der *Duces* ganz,[8]) und die *Comites* sind die einzigen höheren Beamten der Monarchie sowohl im Civil- als Militärwesen in bestimmten für beide Zwecke organisirten Districten (Gaue). Nur vorübergehend erhielt bei Kriegen mitunter ein *Comes* einen Oberbefehl (*Ducatus*) über Andere.[9]) Die an den äussersten Gränzen des Reiches angestellten Grafen, (*Marchiones*, Markgrafen) scheinen allein aus strategischen Rücksichten grössere Bezirke erhalten zu haben, da bei ihnen auch in Folge ihrer fortwährenden kriegerischen Verwickelungen mit den Grenzvölkern ein Streben nach Unabhängigkeit vom fränkischen Könige weniger zu befürchten schien.[10]) Unter den Nachfolgern Carls d. G. wurden aber bereits wieder ständige *Duces* ernannt, welche dann sogleich anfingen, sich als etwas anderes als einen einfachen Beamten zu betrachten, und nach der Stellung eines erblichen Landesherren zu streben.[11]) Die doppelte Stellung des *Comes* als höchste Militärobrigkeit und als Executivbeamter für die Rechtssachen im Gaue, dauerte in diesem ganzen Zeitraume fort, nur mit der Modification, dass der *Comes* nicht mehr Beamter des Volkes, sondern des Königs war, und die Gaugemeinde nicht mehr ihren Frieden durch den Grafen ausüben liess, sondern er jetzt den Frieden des Königs im Gaue zu erhalten hatte.[12]) Als Unterbeamte des *Comes* erscheinen die *Centenarii*, (Zentgrafen) welche in den einzelnen Ortschaften und Gemeinden, die den Gau bilden, die regelmässigen, wöchentlichen Gerichtstage (*placita minora*) hegen und über kleinere Privatrechtssachen Gericht halten dürfen,[13]) während

die Criminalsachen vor den Grafen und dessen Gericht (Grafending) ausschliesslich gehörten.[14]) Ein weiterer Unterbeamter (*Decanus*) scheint nicht überall vorgekommen zu seyn.[15]) In den Städten, welche die römische Municipalverfassung behalten hatten, erscheinet der *Comes* häufig unter dem Namen der Patricius (*wicgerefa*).[16]) Die eigentliche executive Macht des Grafen bilden regelmässig seine eigenen Leute (*juniores, pueri*).[17]) Doch stand ihm auch das Recht zu, die Gaumitglieder selbst in wichtigen Fällen zur Landfolge aufzufordern. Eine der ausgezeichnetesten Einrichtungen Carls d. G., vorzüglich auf den Schutz des gemeinen freien Mannes gegen die Bedrückungen der Grafen berechnet, war das Institut der *Missi regii, (Legationes)* indem jährlich die Gaue durch einen Grafen und einen Bischof bereiset wurden, theils um die Amtsführung der Grafen zu untersuchen, theils um über den Zustand des Landes an den König unmittelbar zu berichten, und dadurch den engeren Reichsversammlungen das Materiale für ihre Thätigkeit zu liefern.[18]) So lange dieses Institut in Kraft blieb, war das Streben der Grafen nach Landeshoheit darniedergehalten und die Einheit des Reiches und der Regierung gesichert. Es sank aber bereits unter den Söhnen Ludwigs d. Fr.

[1]) Eichhorn, a. a. O. §. 24. 25. b. 137. 160. Meyer a. a. O. S. 82. Phillips a. a. O. S. 555 ff. — *Hincmar*, *ep. Rhem.* (aus dem 9. Jahrh.) *de ordine et officio palatii* bei *Du Chesne II. pg.* 487 ff.

[2]) S. Pertz in der §. 23. *not.* 22. *cit.* Schrift. Phillips a. a. O. S. 517 ff.

[3]) S. §. 23. S. 77 ff.

[4]) Auch Apellationen gingen von den anderen Gerichten schon früh an den Pfalzgrafen. *Hincmar c.* 21. Später stieg das Ansehen des fränk. Pfalzgrafen (bei Rhein) so sehr, dass auch der Kaiser selbst, vor ihm seinen Gerichtsstand hatte. S. meine Schrift: die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Missbrauches der Staatsgewalt Heidelberg und Leipzig 1833. S. 71 *not.* 66.

[5]) Auch *Apocrisiarius, Archicapellanus. Hincmar. c.* 20. *Aimonius* (bei *Bouquet T.* III.) *L. IV.* 41.

[6]) *Marculf I. form.* 8. Die Function des *Dux* und *Comes* war häufig nicht scharf geschieden, und der *Dux* wohl immer auch *Comes*, wenn gleich ihm ein umfassenderer militärischer Wirkungskreis gegeben war. *Cassiodor. var.* VII. 4. vergl. mit IV. 17. V. 30. *ibid.* Die Gerichtsbarkeit des *Comes* heisst *Comitiva. ibid.* VII. 1. III. 3. — Bei den

Digitized by Google

Langobarden war der Titel *dux* häufiger als der des *comes*. *Paul. Diac.* II. 28. gibt 35 *duces* der Langob. an.

[7]) So z. B. die Herzoge von Alamannien und Bayern. S. §. 23. *not.* 18. 26. Die Forderungen, welche das Volk an seinen Herzog machte, waren *judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare*, auch durfte er nicht blind oder taub sein, *L. Bajuv. tit.* II. *cap.* 10. §. 1. — So lange der Herzog diess alles leisten konnte, galt ein Versuch seiner Söhne, ihn vom Throne zu stürzen, nach der angef. *Lex* als Hochverrath.

[8]) S. §. 23. *not.* 29. §. 24. *not.* 19. 20.

[9]) Eichhorn a. a. O. §. 87. *not.* 6.

[10]) Ebendas. §. 170.

[11]) Schon 849 in Thüringen. 850, in Sachsen. S. Eichhorn §. 141. b.

[12]) S. oben §. 19. *not.* 6. §. 27. *not.* 11. unten §. 46. Substituten des *comes*, wahrscheinlich für den Fall seiner Abwesenheit im Kriegsdienste und vermuthlich aus den *centenariis* genommen, werden häufig erwähnt unter dem Namen *vicarii.*

[13]) Auch *Tunginus* (Dingmann) bei den Franken: s. *L. Sal. tit.* 47. 49. 53. 63. bei den Sachsen *Advocatus*, Vogt, was an sich ein eben so allgemeiner Name für jede Obrigkeit ist, wie Graf. Möser, osnabrück. Gesch. I. Th. S. 243. Vergl. Eichhorn u. Savigny Zeitschr. f. gesch. R. Wiss. I. S. 169 ff. Wo neben ihm kein besonderer *Decanus* (*Langob. sculteius, sculdais, Goth. tiuphad*) vorkommt, ist er gewiss auch Richter im Märkerding. Vergl. Eichhorn §. 83. S. auch Phillips a. a. O. S. 235 ff. — Grimm, a. a. O. S. 756.

[14]) *Cap.* III. 812. *c.* 4. *Ut nullus homo in Placito centenarii neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia judicetur. Sed ista aut in praesentia comitis aut missorum nostrorum judicentur.*

[15]) S. *not.* 13. Die Stellung des *Decanus*, wo er neben einem *Centenarius* vorkommt, ist, jedenfalls eine untergeordnete. Bestimmt findet man ihn bei den Angelsachsen. S. oben §. 17. *not.* 12.

[16]) *Marculf. I. form.* 8. Die angels. Gesetz. v. Hlothar und Eadrick *art.* 16. (bei Schmid, S. 9.) erwähnen schon *cynings wicgerefa* in London, und stellen sein Zeugniss dem dreier Männer (voller Beweis) gleich. Schon unter König Guntram erscheint der Patricius als eine burgundische Staatswürde. *Gregor. Tour.* IV. *c.* 24.

[17]) *L. Burgund. tit.* 49. *c.* 4. *ibid. tit.* 76. heissen diese *pueri Wittiscalci.*

[18]) S. *Capit. Carol. M.* I. u. II. *a* 802. III. 810. *Cap. Lud. P. V.* VI. *a* 819. *Cap. a* 823.

§. 45.

e) *Die Reichstage.* [1])

Mit dem Zurücktreten des democratischen Elementes in der Verfassung bei der Ausbildung des monarchischen

Digitized by Google

und mit dem Uebergange des Adels und der Staatsbeamten in königliche *Leudes* hängt unmittelbar zusammen, dass die alten decidirenden und legislativen allgemeinen Volksversammlungen *(placita majora)* seltener wurden,[2]) und der König anfing, die Staatsangelegenheiten in einer Versammlung (*concilium)* mit den höheren *Leudes,* mit den Dynasten, d. h. den adelichen Besitzern grosser geschlossener Güter und Immunitäten (§. 48.) und mit den Bischöfen, welche hier in gleicher Eigenschaft in Betracht kamen, allein zu verhandeln. Die ersten Beispiele solcher Concilien finden sich schon im VI. Jahrhundert.[3]) Eine Verpflichtung des Königs, gewisse Personen zu diesen Versammlungen als berechtigt (Reichsstände) zuzuziehen, lässt sich in dieser Periode noch nicht nachweisen; sondern er versammelte nur jene, an deren Zustimmung ihm besonders gelegen war, ohne sich jedoch an den Widerspruch derselben gebunden zu achten, wenn er auch ohne ihre Zustimmung und Unterstützung seine Plane durchsetzen zu können glaubte.[4]) So wie einerseits die hohe Geistlichkeit zu den Versammlungen, welche der König veranstaltete, beigezogen wurde, so benützte man umgekehrt auch die Versammlungen der Geistlichen, um noch nach Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten mit ihnen unter Zuziehung des Adels Reichsgeschäfte abzumachen, woher solchergestalt benützte Versammlungen der Geistlichen den Namen *Concilia mixta* führen. Als das älteste wird das *V. Concilium Parisiense a 605 etc.* betrachtet.[5]) Unter Carl d. G. wurden regelmässig alle Jahre zwei Reichstage gehalten: ein allgemeiner, häufig mit dem *campus madius* (§. 41.) verbunden, zur Verkündung der Beschlüsse, über welche der König und die geistlichen und weltlichen *Proceres* sich vorher vereiniget hatten, und zur Bewirkung der Zustimmung (*acclamatio*) des Volkes zu denselben, wenn man ohne dieselbe nicht durchsetzen zu können glaubte,[6]) und ein engerer (*Conc. seniorum et conciliariorum praecipuorum*) zur Vorbereitung der Beschlüsse, welche der nächsten allgemeinen Versammlung verkündet oder vorgelegt werden sollten. Erscheinen durften auf diesen engeren Reichstagen als stimmführend nur die hohe Geistlichkeit, der hohe Beamtenstand und die adelichen Immunitätsherren, woraus sich allmählich eine Ansicht von der Noth-

Digitized by Google

wendigkeit ihrer Zustimmung bildete, und zugleich consequent mit der altdeutschen Ansicht, dass nur der Besitz eines Grundstückes zur Ausübung politischer Rechte befähige, (§. 16. §. 41.) nur diejenigen zugelassen wurden, welche ein mit Immunität versehenes Reichsland als Allodialherren, oder als unmittelbare mit Grafenrechte beliehene Vasallen des Königs inne hatten. Die Propositionen auf den engeren Reichstagen gingen, wie es scheinet, vom Könige aus. [7])

[1]) Runde, Abhandl. über die Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. Göttingen 1775. Vergl. mit Montag a. a. O. B. I. Abth. 2. S. 54 ff. Eichhorn a. a. O. §. 121—124.

[2]) Aber nicht ganz aufhörten, wie Runde a. a. O. §. 3. 5. behauptet. S. *not.* 6. Auch *Bonnaire de Pronville l. c.* II. S. 77 ff., wo derselbe aber sehr irrig „*populus*“ mit *assamblée des grands du royaume* übersetzt. Ueber die alte Landesversammlung der Sachsen vor ihrer Unterwerfung bei Marklo an der Weser, *Hucbald, vita S. Lebuini, in Monum. Germ. T.* II. *p.* 161.

[3]) Z. B. *Pactum inter Guntramnum et Childebertum a* 578. bei *Baluz* I. 11. *Decretio Childeberti a* 595. bei Georgisch p. 494 u. s. w.

[4]) Montag a. a. O. S. 86. Seit *Ludov. P.* steigt aber der Einfluss der Optimaten. *Pasch. Ratb. vit. S. Walae L.* II. *c.* 10. — *Conv. ap. Marsn. II. a* 851. heissen sie bereits *adjutores* (Reichgehülfen).

[5]) *Edict. Chlot.* II. *a* 615. *art.* 24. S. §. 23. *not.* 21. Die rein geistl. Angelegenheiten verhandelten aber die Geistlichen allein, so dass oft an demselben Orte zugleich zwei Versammlungen (*Synodalis conventus, concilium*) statt fanden. Montag, a. a. O. S. 76.

[6]) Z. B. Zusätze zu den *Legibus. Cap.* III. *a* 803. *c.* 19. *ut populus interrogetur etc.*, die Beschlussfassung über einen Nationalkrieg (s. §. 41. *not.* 3.) und die Bewilligung der Abgaben (§. 47).

[7]) *Hincmar l. c. cap.* 29. 30.

§. 46.

f) *Mundiburdium des Königs.*

In Folge der auch in dieser ganzen Periode practisch gebliebenen altgermanischen (§. 14. 16. 19.) Grundansicht, dass jede gesellschaftliche Verbindung eine Friedensgenossenschaft sei, bekam nunmehr die gesammte Volksverbindung mit der Ausbildung des monarchischen Prinzipes den Character einer unter dem Schutze (*defensio*) des Königs stehenden Friedensgenossenschaft, und alle freien

Digitized by Google

Männer, so wie auch ihre Gau- und anderen Schutzverbindungen selbst, bestehen nunmehr unter diesem Königsfrieden (*mundiburdium regis,*)[1]) ohne dass man desshalb aber die ganze Nation als in einer vasallitischen Verbindung und Unterwürfigkeit unter den Staatsherrscher stehend, betrachten dürfte.[2]) In Gemässheit dieser Ansicht von dem sich über die ganze Volksverbindung erstreckenden Schutze des Königs, nimmt nunmehr auch jedes Verbrechen den Charakter eines Bruches des Königsfriedens (*mundbryce*) an, und muss daher auch wenigstens in den schwereren Fällen ausser der Verpflichtung zur Bezahlung des Wehrgeldes an den Verletzten oder dessen besondere Schutzverbindung durch die Bezahlung eines Strafgeldes an den königlichen Fiscus (*bannus regis*) gebüsset werden.[3]) Im Gegensatze dieses allgemeinen Staatsschutzes und Friedens, welcher vom Könige ausgehet, findet man häufig unter denselben Ausdrücken, aber der Sache nach genau unterschieden, den Schutz, welchen der König gewissen Personen insbesondere darum angedeihen lässt, weil sie keine gebornen Beschützer und Vertreter haben,[4]) woraus sich allmählig die Idee einer dem Staate über die schutzbedürftigen Personen zustehenden Obervormundschaft entwickelte. Auch die christliche Kirche im allgemeinen stand unter dem Schutze des Königes,[5]) so wie auch viele einzelne Kirchen und Corporationen, welche nicht besondere Schutzherren erwählet hatten, wie es theils die Heerbannsverfassung (s. §. 41. *not.* 11.), theils die Ausübung der bischöflichen Immunitätsrechte (§. 48.) nothwendig machte.[6]) Der vom Könige ausgehende Schutz wurde ursprünglich ausgeübt durch die *comites,* als königliche Beamte (§. 27. V. §. 44.) und seine Ausübung blieb auch später in diesen Verhältnissen unter dem Namen *advocatia imperii* (Reichsvogtei) in jenen Gegenden, in welchen es den Grafen nicht gelang,[7]) durch Verwandlung ihrer Grafschaften in Grundherrschaften sich zu Landesherren empor zu schwingen, und ihre ehemaligen Amtssprengel sofort unter ihren eigenen Schutz (landesherrliche Vogtei) zu nehmen, sondern dieselben (später sogenannte Reichsvögte, Landvögte, Burgvögte) in dem ursprünglichen Beamtenverhältnisse gegen das Reich verblieben.[8])

[1]) Der Ausdruck *mundium*, *mundiburdium*, welcher in den Quellen dieser Periode hervortritt, z. B. *Cap.* III. *a* 813. *c.* 13, *Rothar. Leges*

Digitized by Google

c. 388. *L. Rip. tit.* 58. §. 12. bezeichnet ursprünglich jedes Schutz- und Vertretungsverhältniss nebst den daraus fliessenden Rechten (s. §. 54.) des Inhabers über den einer solchen Vertretung Bedürftigen, und hat mithin so vielfache Bedeutung, wie das röm. *potestas.* Meine cit. Vergleich. der röm. Tutel und Cura mit d. heut. Vormundsch. S. 59 ff. — Vergl. oben §. 17. S. 47. Dieser umfassende Begriff bildet für das Mittelalter nicht nur die Grundlage des öffentl. R., sondern auch im Privatrechte die Grundlage des gesammten Familienrechtes. (S. §. 54.) Der gleichbedeutende Ausdruck *advocatia,* Vogtei, als Staatsschutz *advocatia sublimis,* oder *major,* scheinet zuerst bei dem Schutze über Kirchen gebraucht. Der Ausdruck Vogt wird aber schon im Niebellungenliede häufig synonim mit König gebraucht. Für die Abl. des Wortes *mundium,* von dem altd. *münt,* (*mund*) Hand, wofür auch im röm. R. die synonime Bedeutung von *manus* und *potestas* spricht, ist Grimm a. a. O. S. 447. Allein die lat. Uebersetzung in den Quellen weiset immer auf die Ableitung von Mund, *os,* hin. *L. Sal. tit.* 14. *c.* 5. *verbum regis. tit.* 59. *extra sermonem ponere,* d. h. den Staatsschutz entziehen. Das gerichtliche Vertreten überhaupt heisst *respondere L. Rip. tit.* 31.

[2]) Wie R. Schmidt a. a. O. Einl. LXXII. gethan hat.

[3]) Z. B. *Addit. Sapient. ad L. Fris.* I. §. 2.

[4]) *Cap. Lib.* VI. *c.* 247. *Ut viduae, orphani etc. sub Dei defensione et nostro mundiburdo pacem habeant: Cf. Cap. Carol. M.* I. *a. inc.* bei Georgisch S. 790. §. 54. Von dem *mundium* des Königs über seine Dienstmannen s. oben §. 42.

[5]) §. 24. *not.* 4. *Cap.* II. 813. *c.* 2.

[6]) *Cap.* II. *a* 813 *cap.* 14. S. Montag a. a. O. I. S. 180—190. 223 ff. Mitunter zogen die Bischöfe aber selbst zu Feld, und führten ihre Leute an. *Greg. Tour.* IV. 43.

[7]) Z. B. in der Schweitz, in den Reichsstädten.

[8]) Daher ist in der späteren Zeit Vogtei häufig gleichbedeutend mit Gerichtsbarkeit. S. *Haltaus glossar. v. advocatia.*

§. 47.

g) *Finanzverfassung.* [1])

Ein eigentliches Staatsvermögen findet sich in dieser Periode nicht, sondern nur im Gegensatze des Vermögens der Privaten und der Genossenschaften das Vermögen des Königs, Fiskus. [2]) Die Einkünfte desselben bestanden ausser dem Ertrage seines Grundvermögens (*bona fiscalia* Domänen) [3]) in den Einkünften, welche in den eroberten Provinzen von den Römern als Grund- und Personalsteuer (*tributum agri, capitis*) und durch Confiskationen nach dem Muster der ehemaligen römischen Steuer und Rechtsverfassung erhoben wurden. [4]) Mit Ausdehnung dieser

Digitized by Google

Grundsätze auf die deutsche Bevölkerung, konnten die Könige in diesem Zeitraume nicht durchdringen.[5]) Doch findet sich unter Carl d. G. eine Art jährliche auf dem *Campus Madius* bewilligte Steuer unter dem Namen *dona.*[6]) Als Naturaldienste finden sich Frohnfuhren und Spanndienste, welche im Kriege und ausserdem zur Beförderung des Königes und der *Missi regii* (§. 44.) geleistet werden mussten.[7]) Ausserdem war nebst der Herbannpflicht eine öffentliche Last nur die Verpflegung[8]) der *Missi*, und auch die des Königes, wenn der Ertrag der Domänen nicht ausreichte. Ferner flossen in den Fiskus: die Strafgelder (*bannus*, *fredum*)[9]), unbeerbte Güter,[10]) die jährlichen Abgaben (*Census*) der königlichen Leibeigenen und Hintersassen (*Fiscalini*), sowie die Hinterlassenschaft der königlichen Freigelassenen (§. 53), Tribute besiegter Völker, der Ertrag der allmählig der Gemeindebenutzung entzogenen königlichen Bannforsten,[11]) der hergebrachten Zölle (*telonea*)[12]) und der Münze.[13]) Das Wort *Regalia* findet sich in den Quellen dieser Periode noch nicht.

[1]) S. überhaupt K. H. Lang, histor. Entwickel. d. deut. Steuerverf. Berlin 1793 und Hüllmann, deut. Finanzgesch. Berlin 1805. — Eichhorn a. a. O. §. 24. 88. 171. ff. Montag a. a. O. I. S. 25 ff.

[2]) S. oben §. 26. *not.* 4.

[3]) S. 102. Desshalb wandert auch der Hof immer von einer *Villa* zur anderen, wobei wenigstens unter *Ludov. P.* schon ein gewisser Turnus beobachtet wurde.

[4]) v. Savigny über die röm. Steuerverf. unter den Kaisern, in d. Abh. d. k. Akad. d. Wissensch. z. Berlin 1825. S. 45 ff.

[5]) S. *Edict. Chlotar.* II. *a* 615. *cap.* 8. ff.

[6]) *Hincmar l. c. cap.* 30. — Nach *Cap. Carol. M. a* 807. §. 3. scheint es, dass diese *dona* in einer bestimmten Quantität Proviant bestanden, welche der Mannschaft eines jeden Gaues nachgeführt wurde, daher auch ebendas. der synonime Ausdruck *carra* (Karre) S. oben §. 40. *n.* 5.

[7]) *Angariae, parangariae, veredi* (Pferde) *paraveredi.* S. *L. Bajuv. tit.* 1. *cap.* 14. S. besonders *Praeceptum* I. *Ludovici P. pro Hispanis a* 815. *c.* 5. bei Baluz I. p. 550.

[8]) *Mansio, parata, albergaria* (Herberge) *tractatoria,* nach brieflicher Anweisung der fränk. Könige, welche diese aber auch häufig (mit grossem Missbrauch) anderen Personen ertheilten. Ursprünglich scheint der König nur auf seine *bona fiscalia* solche Anweisungen haben ausstellen können. L. *Langob. Ludov. P. c.* XXIV.

[9]) S. §. 46. *n.* 3. *Greg. Tour.* VI. 23.

Digitized by Google

[10]) *L. Sal. tit. LXV.* 2. — L. *Rip. LV*II. 4. *L. Rotharis c.* 388.
[11]) *Forestum dominicum, bannarium* L. *Langob. Carol. M.* 71.
[12]) *Ed.* *Chlotar* II. *a* 615. *cap.* 9.
[13]) S. Eichorn a. a. O. §. 89.

§. 48.

h) *Immunitaet.* [1])

Jedem freien Grundbesitzer stand das Recht zu, dem Grafen als öffentlichem Richter den Eintritt in sein Gehöfte und die Ausübung seiner Gewalt auf seinem Grunde und Boden zu verweigern, (*libertas ab introitu judicis publici, emunitas*) wenn er auf die an ihn ergangene Vorladung vor Gericht erschien, oder seine vorgeladenen Hintersassen und Hörigen dort vertreten zu wollen erklärte. [2]) In der Anerkennung dieses Rechtes lag die grösstmöglichste Garantie der individuellen Freiheit, ohne dass hierdurch ein Nachtheil für die Gerechtigkeitspflege zu befürchten gewesen wäre, so lange dieselbe auf das Compositionensystem (§. 59.) gebauet war. Der Grundeigenthümer konnte den von ihm vertretenen Hintersassen, wenn er ein Sklave war, sodann nach Belieben selbst bestrafen. [3]) Eine noch weit grössere staatsrechtliche Bedeutung erhielt aber diese Immunität bei den geschlossenen Gutscomplexen (*curtis*) grosser Grundeigenthümer (*optimates*), welche freie Hintersassen auf ihren Gütern hatten, dadurch, dass diese Grundherren in Sachen, welche die Verhältnisse ihrer freien Hintersassen gegen sie selbst und unter einander betrafen, (wie z. B. die verstattete gemeinschaftliche Benutzung der herrschaftlichen Waldungen oder Weiden) ihre Hintersassen zu versammeln und mit denselben nach Art des Gräfendinges zu verhandeln und Rechtsnormen über jene Verhältnisse oder die von ihnen zu leistenden Dienste aufzustellen und auszubilden pflegten, [4]) (Anfänge des Hofrechtes und Dienstrechtes), worin aber noch keine Patrimonialgerichtsbarkeit gefunden werden kann, da in Verhältnissen zu anderen Freien die Hintersassen noch keinen ausschliesslichen Gerichtsstand vor ihrem Gutsherrn hatten. Diesen grossen Grundherren musste aber die Repräsentationspflicht ihrer Hintersassen bei dem Gaugerichte des Grafen sehr bald lästig erscheinen, und bei denselben das Bestreben

Digitized by Google

erzeugen, ihre Hintersassen von der Gerichtsbarkeit des Grafen zu eximiren, und den Gerichtsstand derselben vor sich selbst zu bringen. In diesem Bestreben trafen die Kirchen mit den grösseren weltlichen Gutsbesitzern zusammen, und die Könige sahen sich bald vielfach genöthiget, dem Andringen derselben nachzugeben, und der hohen Geistlichkeit und dem mächtigeren Adel für ihre Güter eine erweiterte Immunität von dem Amtssprengel des Grafen, d. h. die Befugniss zu verleihen, die Grafenrechte auf dem Gutscomplexe selbst auszuüben, oder durch einen eigenen Beamten (*Advocatus*, *Custos*) ausüben zu lassen, (*Emunitas regia*, bischöfliche, adeliche Immunität),[5]) jedoch nur über solche Personen, welche sich wirklich in dem Jmmunitätsbezirke niedergelassen hatten.[6])

[1]) Eichhorn a. a. O. §. 86. 172. 173. — Zeitsch. f. gesch. R. Wissensch. I. S. 222 ff. Montag, a. a. O. Bd. I. p. 12. pg. 216 ff. Mittermaier a. a. O. §. 48. *not.* 13. §. 84. 110.

[2]) *L. Ripuar. tit.* 30. *L. Angl. tit.* 16. *L. Fris. tit.* 12. L. *Burgund. tit.* VII. *Ines* Gesetze *c.* 50. *Cap.* Lothar. bei *Baluz* II. 33. *Ed. Theod. c.* 63. 109. 117. 118. Die Haussuchung nach der gestohlenen Sache oder dem Verbrecher durfte aber der Hauseigenthümer so wenig verweigern, wie der Herr einer erweiterten Immunität die Herausgabe eines auf den Immunitätsbezirk geflohenen Verbrechers verweigern durfte. *Decret. Thassilon. c.* XI. bei *Canc.* II. *p.* 396. *Qui resisterit domum suam* — — *quod selisuchan* (*Sal-Suchen* Haussuchung) *vocant* — Vergl. *Carol. M.* *Leg.* Langob. *c.* 102.

[3]) *Capit. Carol. M. a* 801. *c.* 12. bei *Baluz* I. *p.* 350. *Ipsi domini distringant et inquirant servos, sicut ipsos amant.* Der Herr konnte dann auch Todesstrafe über seinen Sklaven verhängen. *Capit. Carol. M. de villis. c.* 4. Von dieser Vertretung heissen die Hintersassen selbst *muntman* (im Mundium stehende Leute) s. *Dipl.* C. *M. pro Eccl. Osnabr. a* 804. bei Möser, Osnabr. Gesch. I. Anh. 1.

[4]) S. §. 49.

[5]) S. das *not.* 3. *cit. Dipl. Carol. M.* — *Form. Marculf. I.* 3. *Ut nullus judex publicus, ad causas audiendas, aut freda undique exigendum ullo unquam tempore non praesumat ingredi, sed hoc ipse* (*Pontifex, vel cui volueris dicere*) *sub integrae immunitatis nomine valeat dominari. Ibid. form.* 4. *form.* 17. — In dieser Befugniss, die Grafenrechte auf dem erbeigenthümlichen Gebiete auszuüben, liegt der erste und vorzüglichste Grund der Theilung des Adels in hohen (Dynasten) und niederen Adel. Durch die Verleihung dieser Immunitäten suchten auch häufig die Könige der steigenden Macht der Grafen entgegen zu wirken.

[6]) S. d. *not.* 2. *cit. Cap. Carol. M.*

Digitized by Google

§. 49.

i) *Landtage. Markgenossenschaften.*

Die alte Sitte zur Berathung und Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten und Interessen der einzelnen Volksstämme Versammlungen zu halten (§. 19.), blieb nicht nur in Uebung, so lange dieselben ihre ursprüngliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der fränkischen Monarchie behaupteten,[1]) sondern findet sich auch fortwährend nach der Ausdehnung derselben über das gesammte Deutschland im Gebrauche, wie diess schon die unter Carl d. G. als die Grundlage aller Staatsinstitutionen eingerichtete Gauverfassung nothwendig machte; nur mit dem Unterschiede, dass an der Stelle der alten erblichen Herzoge, nunmehr der fränkische König oder dessen Missi an der Spitze dieser provinziellen *Placita* (Landtage) erschienen.[2]) Eben so wenig möchte zu bezweifeln sein, dass die unter Carls d. G. Nachfolgern neugeschaffenen Herzoge mit ihren Optimaten und dem hohen Clerus ihres Landes solche Landtage hielten,[3]) wenn gleich schriftliche Aufzeichnungen ihrer Verhandlungen fehlen. Uebrigens kann aber in diesem Zeitraume von Landständen, als solchen Personen, welche verfassungsmässig und nothwendig zu diesen Landtagen hätten versammelt werden müssen, so wenig als von Reichsständen (§. 45.) in einem solchen Sinne die Rede sein.[4]) Die Erweiterung des Umfanges der einzelnen Gaue nach der Auflösung der ehemaligen Herzogthümer, brachte es zugleich mit sich, dass die Mitglieder der einzelnen Bestandtheile eines solchen Gaues (*vicini, consortes, commarchani*) ihr bisheriges Gemeinde-Eigenthum an Weide und Wald-Grundstücken, mit Ausschluss der Bewohner der neu zu dem Gau geschlagenen Landstriche zu benützen fortfuhren, und die darauf bezüglichen Rechtsverhältnisse unter sich unter der Leitung eines selbstgewählten Vorstehers (*Decanus*) schlichteten, und somit die Markgenossenschaft bereits als eine von der Gaugenossenschaft unterschiedene Verbindung erkennbar wird,[5]) wobei zugleich auf den in der Folge für die Ausbildung der Markgenossenschaften wichtigen Umstand Rücksicht genommen werden muss, ob die gemeinschaftliche Benutzung gewisser Grund-

Digitized by Google

stücke die Folge einer freien Gemeinde-Verbindung (*Arimannia, Allemania*) oder der Hofverfassung (§. 48.) war.[6])

[1]) Die Landesversammlungen der Sachsen s. §. 45. *not.* 2. Unter Herzog Thassilo wurden vier bekannte bayerische Landtage 763 zu Aschheim, 772 zu Dingolfing, 774 und 777 zu Neuching gehalten, von welchen die Beschlüsse zum Theile noch erhalten sind. — S. §. 31. *not.* 7. *Canciani T. II. p.* 391. ff. — S. besonders Westenrieder histor. Beitr. B. I.

[2]) Der Beweis liegt in den für die einzelnen Völkerstämme bestimmten und mit ihrer Zustimmung errichteten Capitularien. S. §. 32. *not.* 1. §. 39. *not.* 2. Ueber die Geographie der deutschen Gaue, wie sich dieselben bis in das XII. Jahrh. erhielten. S. *F. J, Dumbeck Geographia pagorum vetust. Germ. cisrhen. Berolin.* 1817.

[3]) So wählten die bayerischen Optimaten nach dem Abgange des carolingischen Geschlechtes 911. den Sohn des Markgrafen Luitpold, Arnulph, zu ihrem Fürsten. S. Westenrieder, Abriss d. bayer. Gesch. München 1798. S. 178 ff.

[4]) Auf diese Art möchte sich der Streit über das Vorkommen von Landständen vor dem XV. Jahrhunderte vermitteln lassen. S. Möser patriot. Phantas. T. IV. No. 51. und J. G. Lang, hist. Prüfung des vermeintl. Alters der deut. Landstde. Göttingen 1796. Vergl. mit *F. Makeldey, de ordinum provincial. in German. origine. Bonn.* 1832.

[5]) Die Quellen sind zwar noch hierüber sehr mager und ausser den Argumenten, welche die Nichtvertheilung der Wälder §. 26. *not.* 2. die Unterscheidung einer *Commarchanus* und eines Fremden, in deren Benützung *L. Baj. t.* 21. *c.* 11, und das Recht der Bewohner einer *villa* (eines geschlossenen Gutscomplexes) dem Ansiedeln in der Mark zu widersprechen, *L. Sal. Herold. tit.* 47. s. Feuerbach a. a. O. S. 53.) liefern, muss man sich mit Schlüssen aus dem spätern Stehenbleiben der Markgenossenschaften nach Auflösung der Gauverfassung und durch Verweisung auf die Beschaffenheit der damaligen Staatsverhältnisse behelfen, welche das Hervortreten dieser Genossenschaft nothwendig machten. S. Eichhorn a. a. O. §. 84. a.

[6]) S. oben §. 19. *not.* 3. Ueber die spätere Ausbildung s. v. Löw Gesch. d. deut. Reichs- u. Territorialverfass. §. 5. S. 19. ff. Ders. über die Markgenossensch. Heidelberg 1829. — Die Bezeichnung der ungetheilten Gemeindegüter als *Allemannia, langob. Arimannia* (s. §. 52.) hat sich noch in dem corrump. Allmande, Almendgüter in den schwäbischen Gegenden erhalten. Mit der Hofverfassung hängen zusammen die *mansi apsi* und *vestiti.* S. Eichhorn §. 84. b.

§. 50.

k) *Einwirkung der christlichen Kirchenverfassung auf die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse.* [1])

Schon zur Zeit Constantins d. G. war die christliche Religion nicht nur schon durch ganz Gallien ver-

Digitized by Google

breitet, sondern auch in dem römischen Germanien bestanden bereits drei bischöfliche Sitze in Mainz, Cöln und Trier.[2]) Seit dem Anfange des VII. Jahrhunderts begannen die Versuche, das Christenthum im inneren Deutschland durch Missionäre einzuführen.[3]) Eine festere Stellung erhielt jedoch das Christenthum erst in der Mitte des VIII. Jahrhundertes, durch die Thätigkeit des Engländers Winfried (*S. Bonifacius*) welcher unter dem Schutze der Pipinischen Familie, Bisthümer und Schulen in dem südlichen Deutschland anlegte.[4]) Die Einführung der christlichen Kirche hatte eine neue Eintheilung des Landes nach der Ausdehnung der Kirchengenossenschaften, und mit Rücksicht auf die Hierarchie in Parochien (Pfarreien) und Diöcesen zur Folge, welche sich mitunter der alten Gau- und Cent-Eintheilung angeschlossen zu haben scheinet.[5]) Der Eintritt in den geistlichen Stand konnte nur mit Bewilligung des Königes oder des Grafen geschehen, weil man sich dadurch dem Herbanndienste entzog.[6]) Sehr einflussreich wurde für die Folge die den Bischöfen ursprünglich nur in Sachen der kirchlichen Disciplin[7]) in Bezug auf die Verhängung der Kirchenstrafen und auf die Entscheidung der, Geistliche betreffenden Rechtsstreitigkeiten,[8]) zukommende Gerichtsbarkeit (*jurisdictio externa*), bei deren Ausübung die Formen des germanischen Verfahrens nicht beobachtet wurden, indem der Bischof als Richter selbst entschied, und in Verbrechens-Sachen eine Untersuchung (*inquisitio*) auch ohne Anklage eintrat.[9]) Die Bischöfe selbst erscheinen häufig als Dienstleute des Königes, und konnten nur mit dessen Bewilligung auch da, wo sie vom Clerus und dem Volke gewählt wurden, eingesetzt werden.[10]) Auch bedurften sie zur Abhaltung kirchlicher Synoden der königlichen Erlaubniss.[11]) Seit Pipin d. Kl. und Carl d. G. stieg auch das Ansehen des römischen Bischofes, welcher seit dieser Zeit als der Primas der fränkischen Monarchie betrachtet wurde.[12]) Die Verordnungen Carls d. G. sicherten der Geistlichkeit das Recht, den Zehenten zu erheben, wonach dieselbe schon vorher eifrig gestrebt hatte.[13]) Schon in dem VII. Jahrhunderte suchte die Kirche den mildthätigen Sinn für religiöse Stiftungen durch Einräumung besonderer Vorzüge und Rechte an die Erbauer

Digitized by Google

einer Kirche (Patronatsrecht) zu beleben.[14]) Seit dem VIII. Jahrhunderte wurden für das Leben der Geistlichen bestimmte Regeln[15]) entworfen *(vita canonica)* und unter Carl d. G. begann bereits der römische Stuhl durch Begünstigung des Mönchslebens und Ertheilung der priesterlichen und bischöflichen Würde an die Vorsteher der Klöster ein Gegengewicht in seinem Interesse gegen die Macht der Bischöfe zu gründen. Die Verhältnisse der christlichen Kirche und ihrer Geistlichen wurden im allgemeinen nach römischem Rechte beurtheilt, neben welchem ausser den alten Traditionen sehr bald die Concilienbeschlüsse und Decretalen der römischen Bischöfe ein gesetzliches Ansehen erlangten. Zur Zeit Carls d. G. scheinen im fränkischen Reiche bereits mehrere Sammlungen vorhanden gewesen zu sein, welche aber schon im IX. Jahrhunderte mit vielen unächten Zusätzen absichtlich versehen wurden, durch welche theils eine Vermehrung der Macht der Geistlichkeit überhaupt, theils eine Erweiterung der Gewalt des römischen Bischofes bezweckt werden sollte.[16])

[1]) *Petrus de Marca, concordia sacerdotii et imperii. Paris* 1663. *Bamberg* 1788. Spittler Gesch. des can. Rechts. 1778. — Plank Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung 1805. — Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn 1831.

[2]) Vergl. oben §. 11. *not.* 6.

[3]) Columban, circa 610, Gallus gest. 646 in Schwaben, Kilian, seit 686 in Franken, Emmeran, vor 652, Ruprecht, seit 696 in Bayern, Willibrod, seit 691 in Friessland u. s. w.

[4]) Bei den Sachsen gelang es aber erst nach ihrer völligen Unterwerfung das Christenthum zu befestigen. S. §. 24. *not.* 11.

[5]) Noch practisch ist in England die Eintheilung nach Kirchspielen (*parish*). M. s. auch die Urkunde K. Friedrich I. v. J. 1168 für die Diöcese Würzburg, woraus sich ergibt, dass die Diöcese und das Herzogthum Ostfranken von gleichem Umfange waren (*confirmamus omnem jurisdictionem — — per totum Episcopatum et Ducatum Würzeburgensem*). Vergl. Stumpf Beitrag zu einer Gesch. des Würzburg. Herzogthumes, in Würzburg. gel. Anzeigen v. 1797. S. 337. — Der erste Erzbischof in Deutschland wurde 745 Bonifaz, und Mainz der erzbischöfliche Sitz.

[6]) *Cap.* 6. *de ordinationibus Clericorum. Marculf. L. I. form.* 19.

[7]) Wohin auch Ehesachen gerechnet wurden. Eichhorn §. 105. 108.

[8]) *Edict. Chlotar. II. a* 615. *art.* 4—7. S. oben §. 23. *not.* 21. Vergl. Eichhorn §. 107.

[9]) Besonders begünstiget wurde das Inquisitionsverfahren durch Carl

d. G. *Cap. II. a* 813. *c.* 1. *Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas et inquirendi studium habeant, de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sunt Deo.*

[10]) Eichhorn a. a. O. §. 101. Ein regelmässiges Kirchengebet f. d. Landesherrn findet sich auch schon angeordnet im *Concil. Aschheim. art.* 1. bei *Canciani T. II. p.* 391.

[11]) S. *Epistola regis Sigberti ad episcop. Desider. circa a.* 560 bei Georgisch p. 483.

[12]) S. oben §. 23. 24. Viel trug auch zu dem steigenden Ansehen des röm. Stuhles die Unterwürfigkeit bei, in welche die gesammte neugegründete deutsche Kirche durch den demselben von Bonifaz bei seiner Erhebung zum Metropoliten (*n.* 5.) geschwornen Obedienzeid, welchen der röm. Stuhl seitdem von allen deutschen Bischöfen fordert, gesetzt wurde. S. Eichhorn §. 132. *not. a.* vergl. mit §. 96. *i. f.* Das Recht des röm. Bischofes, den Titel Papst ausschliessend zu führen, wurde aber erst 1074 auf der Synode zu Rom anerkannt.

[13]) *Cap. a* 779. *c.* 7. *Cap. a* 780. *c.* 17. Vergl. mit *Concil. Aschheim. c.* 5. wo die bayerische Geistlichkeit bereits den Antrag auf Bewilligung des Zehenten an Thassilo II. stellte. — Vergl. Birnbaum, die rechtl. Natur der Zehenten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des röm. und fränk. Reiches histor. entwickelt. Bonn 1831.

[14]) S. das *Concil. v. Toledo a* 655. *c.* 1.

[15]) Die erste Regel (*canon*) verfasste 760 Bischof Chrodogang v. Metz, welche Carl d. G. im *Cap. a* 789 u. *Cap. I. a* 802. allgemein zu befolgen befahl.

[16]) Erhalten ist uns eine Sammlung päbstl. Decretalen vom Abte Dionysius (*exiguus*) aus dem Anfang des VI. Jahrh. (bei G. *Voellii et H. Justelli bibl. jur. can. veter. T. I. p.* 97 ff.) und eine dem Bischofe Isidor v. Sevilla † 636 zugeschriebene Sammlung, (in *Caj. Cenni Diss. de antiqua eccles. Hisp. Romae* 1741) welche letztere besonders die Verfälschung traf. Ueber den sogen. Pseudo-Isidorus, und die Verdachtsgründe seiner Identität mit dem *Benedictus Levita* (§. 39. *not.* 6.) s. Spittler, a. a. O. §. 59 ff. Eichhorn a. a. O. 151—153.

§. 51.

B. *Allgemeiner Character des Privat- und Criminalrechtes: a. Persönlichkeit des Rechtes.* [1])

Derselbe Grundsatz, welcher von den Deutschen hinsichtlich der Römer beobachtet worden war, [2]) nämlich der, sie bei ihrem nationalen Rechte zu belassen, galt auch in Bezug auf die deutschen Stämme unter sich in der Art, dass in dieser Periode alle Rechte als etwas rein persönliches erscheinen und eine Person daher allenthalben nur nach ihrem Volksrechte gerichtet werden konnte. [3]) Da

Digitized by Google

die Klage in der Regel in dem Gerichtsstande des Beklagten angestellet werden musste, (§. 58.) so bezeichnete obiger Grundsatz ursprünglich zugleich so viel, dass Jeder nur von solchen Personen, welche mit ihm nach gleichem Rechte lebten, (*pares*) gerichtet werden konnte, welche Ansicht mit der Entstehung der Hof–, Dienst– und Lehen–Rechte noch eine weitere Entwickelung und Ausdehnung erhielt.[4])

[1]) *Montesquieu*, *esprit des lois L.* 28. *c.* 2. v. Savigny a. a. O. I. 95 ff. — Eichhorn a. a. O. §. 46. §. 142. §. 192. Montag a. a. O. I. S. 45. Meyer *l. c.* I. p. 278 ff. Phillips a. a. S. 493.

[2]) S. §. 26. *n.* 6. §. 24. *n.* 5. §. 35. *n.* 10.

[3]) *L. Ripuarior. T. XXXI.* §. 3. *Ubi natus fuerit; sic respondeat. Ibid.* §. 4. *Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ripuariam, damnum sustinet. Cap. Pipini Reg. Ital. a* 793. *c.* 17. bei Baluz I. 538. — Practisch erhalten hat sich diese Ansicht in dem den Gesandten völkerrechtlich beigelegtem Recht der Exterritorialität.

[4]) S. Montag a. a. O. I. pg. 62. Hieraus erkläret sich auch das englische Jury *de medietate linguae.* Meyer a. a. O. II. p. 208. —

§. 52.

b. *Standesverhältnisse. Freiheit. Adel.*[1])

Die gemeine Freiheit bestehet schon in dieser Periode nicht mehr allgemein in der unbedingten Befugniss, unabhängig von allen nicht selbst gebilligten Gesetzen zu leben,[2]) obgleich sie sich in diesem Sinne noch scheinbar auf den Reichs– und Landtagen anerkannt findet,[3]) und lässt sich daher nur noch als die Befugniss definiren, nach Volksrecht in den Volksgerichten gerichtet zu werden, und ausser dem Heerbann– und gemeinen Landesdiensten zu nichts verbunden zu sein,[4]) wesshalb auch ein äusseres Kennzeichen der Freiheit einer Person in ihrer Waffenfähigkeit gefunden werden mag.[5]) Ein grosser Unterschied bestehet aber unter den gemeinen Freien, je nachdem sie ein Eigen Gut haben[6]) oder nicht, oder ein Gut von einem Herren als Leihe (*beneficium, precaria*) besitzen.[7]) Hiernach ist die gemeine Freiheit entweder Standesfreiheit, (Bürgerrecht) oder Geburtsfreiheit,[8]) wovon die letztere nur die Grundbedingung für die erstere enthält, welche allein zur Ausübung politischer Rechte in dem Gaue be–

Digitized by Google

fähiget.[9]) Unter den mit Eigen begüterten Freien bilden aber die Innehaber von Immunitätsbezirken wegen der hiermit verbundenen Grafenrechte, in welchen auch das Schutzrecht über gemeine freie Eigenthumsbesitzer lag, (§. 48.) eine höchst bevorzugte erbliche Klasse.[10]) Fasst man daher den Begriff des Adels überhaupt auf als eine privilegirte Klasse freier Leute, so kann man, je nachdem der grössere oder geringere Umfang der Privilegien und Vorzüge naturgemäss eine Abstufung unter den Privilegirten selbst begründen muss, schon in dieser Periode einen hohen (Dynasten-, Optimaten-, Reichs-)Adel, und einen niederen Adel (Provinzial-Landes-Adel) unterscheiden, welchen wegen der ihnen vor den gemeinen freien Leuten beigelegten Vorzüge (§. 42. 43.) die nicht mit Grafenrechten beliehenen Dienstleute und Benefiziare des Königs und der Dynasten bilden.[11])

[1]) K. D. Hüllmann, Gesch. d. Ursprunges der Stände in Deutschland. 2te Ausg. Berlin 1830. Montag a. a. O. I. p. 118. ff. *Meyer l. c.* p. 103 ff. Mittermaier a. a. O. §. 44. 45. 48. 49. Phillips a. a. O. S. 459. Eichhorn a. a. O. 48. 51. 164. 172.

[2]) In dieser unbeschränkten Ausdehnung erhielt sich der Begriff der Freiheit nur bei dem Dynastenstande. S. oben §. 14. *not.* 1.

[3]) S. §. 45. *not.* 6. §. 41.

[4]) S. §. 41. 47.

[5]) Aber nicht deren Grundbedingung, indem sonst der Begriff der Freiheit weder auf Unmündige noch auf Weiber angewendet werden könnte. S. meine Zeitsch. Microcosmus. Heidelberg 1832. Hft. 1. S. 80.

[6]) Ges. Ines c. 32. bei R. Schmid S. 21. Wenn ein Wäle eine Hyde Landes hat, so beträgt sein Wehrgeld 120 Schilling. Wenn er aber eine halbe hat, 80 Schill. Wenn er gar nichts hat, 60 Schilling. Eben darauf scheinet auch die Eintheilung der Alamannen in *Alamannus minoflidis, medianus* und *primus* zu gehen. *L. Alam. addit. c.* 22. — *Not.* 9.

[7]) Diese haben eben so wenig, wie jene Freien, die gar kein Besitzthum haben, im Gau politische Rechte, obgleich sie vor dem Gaugericht Recht nehmen, oder von dem Herrn auf dessen Grund und Boden sie sich aufhalten, vertreten werden müssen. (§. 48.) *L. Ripuar. de libero homine repraesentando.* — *Cap. Ludov. P. a* 829. *c.* 6. bei *Baluz I.* 671. *De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non admittantur. Conf. Cap. II. Ludov. II. R. a* 855. bei *Baluz II.* 349. Dadurch war aber nicht ausgeschlossen, dass sie in anderer Hinsicht Vorzüge vor den gemeinen Freien als Vasallen haben konnten. (§. 42. 43.)

[8]) Die Geburtsfreiheit wird erworben durch Geburt von freien Aeltern (§. 54.) oder durch förmliche Aufnahme in eine Gaugemeinde (§. 53.)

Digitized by Google

das eigentliche active Bürgerrecht (Standesfreiheit) nur durch Erwerb eines Grundstückes. Vergl. die Cit. in *not.* 7. mit *not.* 9. — Der freie Mann überhaupt heisst *baro* (Wehre, *vir*) *L. Alam. add. c.* 22. Vergl. §. 9. *not.* 4.) *folfreal* (vollfrei) und *amond,* (der nicht unter dem Mundium eines Herren ist *L. Rothar. c.* 225. *fulboran* (voll-geboren) *L. Rotharis c.* 154.

⁹) Diese allein sind fähig im Gaugerichte als Schöffen, Richter, Vorsprecher und Zeugen zu handeln. S. meine Vergl. der röm. Tutel etc. S. 60. Daher heissen sie als vollberechtigte Gaugenossen *Racimburgi, Rathimburgi, Rachinburgi,* (rechte Bürger, entsprechend dem röm. *civis optimo maximo jure*) *L. Sal. Herold. et Em. tit.* 59. *Cod. Paris. tit.* 90. gleichbedeutend mit *boni homines* und *langob. Arimanni* (auch weibl.) bei welcher Bezeichnung die Rücksicht auf den, den Grundstücksbesitzern obliegenden Heerbanndienst (*Heer-Har*) vorgewaltet zu haben scheint. Die Rücksicht darauf, dass in jenen Gegenden, in welchen Immunitätsherren an die Stelle der Grafen traten, die Stellung des freien Grundbesitzers allmählig und häufig in die eines Hintersassen des Dynasten überging, erkläret es, dass *Arimannus* bald als ein Ehrenprädicat, bald als die Bezeichnung eines gemeinen Mannes erscheinet. S. *Marculf. form. I. c.* 18. — *Fidelis veniens una cum arimannia sua.* (Kriegsdienstgefolge) — *Synonim* in dieser letztgedachten Bedeutung sind die *Faramanni* L. *Burg. T.* 54. §. 2. 3. (v. *Faran* s. oben §. 19. §. 6.) — Vergl. auch v. Savigny a. a. O. I. pg. 170 ff. und die Zusätze in Bd. II. Daher auch, nachdem der Kriegsdienst aufgehört hatte, ein Ehrendienst des Freien zu sein, für den gemeinen Mann der Ausdruck Armer Mann. S. d. 4. Art. der revolutionirten Bauern bei Sartorius Gesch. des deut. Bauernkrieges 1814. S. 378. In ersterer Beziehung scheinen *malmani* (Gerichts-Männer *Charta Carol. M. p. eccl. Osn.* §. 48. *n.* 3.) und die Bargilden im XII. Jahrh. damit gleichbedeutend. Vergl. die §. 50. *not.* 5. angef. *Confirmat. Frideric. I.* „*quod comites de liberis hominibus, qui vulgo Bargildi vocantur, statutam justitiam recipere debent.*

¹⁰) Ausser der Befugniss zur Ausübung der Grafenrechte und des damit verbundenen Schutzrechtes über Freie und Unfreie kamen ihnen als besondere Vorzüge zu, das Recht eines besonderen Gerichtsstandes vor dem Könige *L. III. Cap. c.* 77. und das Recht auf den Reichstagen zu erscheinen. (§. 45.) — Als persönlicher hoher Adel können bereits auch die mit Immunitätsrechten versehenen Bischöfe betrachtet werden. (§. 48.)

¹¹) Nur muss man sich hüten, anzunehmen, dass der Adel überhaupt in dieser Periode bereits ein von den übrigen Freien dergestalt unterschiedener und geschlossener Stand gewesen wäre, dass derselbe nur durch Geburt oder besondere Privilegien der Könige hätte erworben werden können. So sagt z. B. noch *Cap. VI. Carol. M. a* 803. *c.* 1. „*Non est amplius, nisi liber et servus*". Mit der Annahme eines Benefiziums, mit dem Eintritte in die Ministerialität, oder mit dem Erwerbe der grösseren Immunität, waren von selbst die betreffenden Vorzüge erworben. *Cap. Addit. III. c.* 14. *Homo vero liber statum suum et pejorare et immeliorare potest.* Vergl. *L. VII. Cap. c.* 335. — Stufen unter dem Landesadel hat schon *L. Bajuv. T. II. c.* 20., worin die Geschlechter

Digitized by Google

Huosi, Throzza, Tagana, Hahilingua und *Aenion* besonders ausgezeichnet werden. — Vergl. 48. *n.* 5.

§. 53.

c) *Hörigkeitsverhältnisse.*

Die Verhältnisse der Abhängigkeit von einem Herrn, welche nach der Rechtssprache der folgenden Periode insgesammt unter dem Begriffe der Hörigkeit zusammengefasst werden,[1]) stellen sich bereits in dieser Periode in mannigfachen Abstufungen dar, welchen kein anderes Merkmal gemeinschaftlich ist als dieses, dass jeder, welcher in irgend einer Beziehung sowohl hinsichtlich seiner Person, oder des Grundstückes, welches er bewohnet, einen Herren anerkennen muss, zugleich dessen Schutze unterworfen ist und daher jedenfalls als activer Bürger aus der Gaugemeinde ausscheidet, und vor dem Gaugerichte durch seinen Herren vertreten wird.[2]) In diesem weitern Begriffe gehören auch die Vasallen und Ministerialen (§. 42. 43.) mit zu den hörigen Leuten (*homines*). Im engeren Sinne begreifet man unter Hörigen theils vollkommen Unfreie, deren Personalfreiheit ganz vernichtet ist, und die eigentlich nur als Sache betrachtet werden,[3]) (*Servi, mancipia*) theils aber solche Leute, welchen zwar selbstständig kein Volksrecht zukommt, und welche, so lange sie sich in dem Abhängigkeitsverhältnisse befinden, nach dem Rechte ihres Herren beurtheilt werden, denen jedoch die Anerkennung der Menschenwürde nicht vollkommen entzogen ist. Es sind dieses jene, ursprünglich geburtsfreien Leute,[4]) welche entweder in Folge kriegerischer Occupation, oder in Folge eines von ihnen selbst als ihrerseits unwiderruflich geschlossenen vertragsmässigen Verhältnisses[5]) einem Herren wegen der Grundstücke, welche sie cultiviren und bewohnen, einen jährlichen Zins (*census*) oder gemeine Dienste zu leisten schuldig sind, ohne ihm zu Waffendiensten bei seinen Fehden verpflichtet zu sein. (*Liti, Leti, Lazzi, Aldiones*-Grund-Holden).[6]) Sämmtliche Arten der Hörigkeit entstanden ausser den bereits bekannten durch freiwillige Ergebung und Kriegsgefangenschaft, (§. 16.) auch durch Geburt aus einer Ehe, wobei ein Theil hörig ist,[7]) so wie auch durch Verheirathung einer freien Person mit einer Hörigen,[8]) bevor

Digitized by Google

diese aus der Hörigkeit entlassen war. [9]) Zu Gunsten der Hörigen wurde mehrfach verboten, sie ausserhalb der Marke zu verkaufen, [10]) auch sollte ihre Ehe nicht von dem Herrn willkührlich getrennt werden dürfen. [11]) Dagegen leidet bei groben Verbrechen des Hörigen gegen seinen Herren seine ganze Sippe mit ihm gleiche Strafe. [12]) Den *Litus* und *Servus* schützte kein Gesetz gegen den Herrn, wenn dieser sich seinen ganzen Erwerb zueignen wollte. Auch nach der Freilassung blieb häufig der ehemalige Herr noch durch mehrere Generationen der Erbe des Freigelassenen vor den Seitenverwandten desselben. [13]) Die Freilassung selbst hatte verschiedene mehr oder minder feierliche Formen, welche auch verschiedene Rechte gaben. [14])

[1]) S. oben §. 16. *not.* 11. — Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit, insbes. der sog. Leibeigensch. mit Urkunden. Berlin 1819. — Grimm a. a. O. S. 310. Mittermaier a. a. O. §. 47. Der allgemeine Ausdruck in diesem Zeitraume ist *homines pertinentes. L. Aistulph c.* 2.

[2]) S. §. 48. *n.* 2. §. 52. *not.* 7.

[3]) So z. B. *L. Frision. addit. Sapient. tit.* 8. *de rebus fugitivis,* — „*Si servus, aut ancilla, aut equus, aut bos, aut quodlibet animal fugiens dominum suum, ab alio fuerit receptum etc.* §. 26. *n.* 9. §. 42. *n.* 9. Ueber das unbedingte Strafrecht ihres Herren §. 48. *not.* 3.

[4]) Z. B. *L. Rotharis c.* 206. *Si quis aldiae alienae, i. e., quae de libera matre nata est, violentiam fecerit.* — Daher bedürfen auch *Aldiones* keiner feierlichen Freilassung. *L. Rothar. c.* 227. *Qui aldium — — facere vult (liberum) non illi debet IV. vias. Tamen necesse est pro futuri temporis memoria, ut qualiter liberum — — thingaverit, ipsa manumissio in Charta libertatis commemoretur. Et si chartam non fecerit, tamen libertas illi permaneat.* Aus dem ursprüngl. freien Geburtsstande erklärt sich auch der Ausdruck *originarius Ed. Theod.* 67.

[5]) *Tom. Marculf. II.* 28.

[6]) *Leg. Long. Carol. M. c.* 83. *Aldiones vel Aldiae ea lege vivant in Italia, in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia.* Vergl. *L. Sal. tit.* 28. (30). Vielfach bestritten ist die Etymologie des Wortes *litus. Cod. Guelf. tit.* 91. *letus*, und die Bedeutung von *lazzi.* Letztere möchte ich nicht für Freigelassene, sondern als identisch mit den *litis* betrachten, theils wegen der Angabe von Nithard, welcher bei den Sachsen drei Stände unterscheidet: *Sunt inter illos qui ethilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi eorum lingua dicuntur. Latina vero linqua hoc sunt nobiles, ingenuiles, serviles,* theils wegen der Autorität des Sachsenspiegels, worin die Lassen noch ganz in der Stellung des *long. Aldio* vorkommen und die Etymologie von lassen (bei der Occupation im Grundbesitz belassen) sich ergibt. Sächs. Ld.-R. B. III. *art.* 44. S. §. 16. *n.* 11. *Liti* scheint eben so allgemein nur Leute, zu

bezeichnen, wie das lat. *homo*, mit der Nebenbedeutung von hörig. Eine Ableitung des Wortes *litus* vor *latinus* (wie Sklave vor Slave) was auf die Entstehung der *liti* aus dem besiegten *Latinis* hinweisen würde, (s. Götting. gel. Anzeiger 1833 St. 160. p. 1590 ff.) ist zwar scharfsinnig, möchte aber doch nicht den Vorzug vor einer Ableitung aus einer rein deutschen Wurzel verdienen, und wird wenigstens nicht durch die latein. Uebersetzung des Sachsenspiegels mit *latinus* unterstützt, da der Uebersetzer hierbei an ein ganz anderes ihm analog scheinendes Verhältniss des römischen Rechtes (*jus latinum*) dachte.

[7]) *Marculf. II. form.* 29. *Ed. Thassilon.* bei *Canciani II. p.* 396. *c.* 9. *Edict. Theodor. c.* 65—67. (das Kind folgt der ärgeren Hand.)

[8]) *L. Sal. tit.* 14. *c.* 11. — *L. Fris. tit.* 6. *L. Rothar. c.* 222. s. §. 19. *not.* 9. *Edict. Theodor. c.* 64. (Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.)

[9]) L. *Rothar.* 223, wonach auch schon die Aussetzung einer Morgengabe an die eigene Sklavin die Wirkung der Freilassung hat.

[10]) Z. B. *Decr. Thassil. Dingolf. de popul. leg. c.* 1. *L. Alam. tit.* 37.

[11]) *Capitular. Addit. III. c.* 54.

[12]) *L. Saxon. tit.* II. §. 6.

[13]) So wie auch in Ermanglung eines Patrones der König regelmässig als Erbe eintritt. *L. Roth.* 226. 228. — *Cap. II. Carol. M.* 813 *c.* 6. *Cap. IV. a* 803. *c.* 9. I. *Rip. tit.* 61. §. 1., wonach die spätere Beschränkung des Herrn auf ein *Mortuarium*, (Besthaupt) als ein Fortschritt der Civilisation erscheinen muss. Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 62 a. — Der Freigelassene heist *widerboran* (wiedergeboren) *L. Roth.* 223.

[14]) S. Eichhorn §. 51. Die älteste Manumissionsart war die durch Wehrhaftmachung in der Volksversammlung. (*per Sagittam*) *Paul. Diac. de gest. Langob. I.* 13. Gebräuchlich waren in dieser Periode 1) die einfache Entlassung, aber nur bei ursprünglich geburtsfreien Leuten s. *n.* 4. Von der zum Beweise hierbei anzufertigenden Urkunde heissen diese Freigelassenen *homines chartularii.* L. *Pipin Ital. R. l.* 13.— 2) *In ecclesia circa altare ducendo*: wobei eine nach röm. R. verfasste Urkunde (*Marculf.* II. *form.* 32. 33. *tabulae*, daher *tabularius*) nothwendig war. Der Freigelassene blieb *homo ecclesiasticus*, der Kirche zu fortwährendem *servitium*, und Ablieferung alles Erwerbes (*omnium redituum*) verpflichtet. L. *Rip. tit.* 58. 61. *L. Aistulph. c.* 1. — 3) *Jactu denarii*, vor dem Könige; (*homo denarialis*) *manumitti in manu regis — per impans* — Dadurch ging das Mundium des Freigelassenen an den König über, wie bei 2. an die Kirche. Erst nochmalige Entlassung durch den König gab volle Freiheit. *L. Rothar.* 225. 226. Leg. *Luitprand.* L. *VI. c.* 2. — 4) *Manumissio* (*thingare*) *in manu quarta*, *M. per garathinx*: Freilassung im Gaugericht (*thing*) durch Aufnahme in die Genossenschaft und die Gesammtbürgschaft durch den Handschlag von vier freien Männern, mit Uebergabe der Waffen (*gara*, Wehre. L. *Luit. p.* VI. *c.* 1. *launechild* — d. h. Lanze und Schild) *Conf.* L. *Aistulph. c.* 2. — Manchmal kaufte sich auch der Hörige frei. L. *Luitp.* VI. *c.* 1. *per comparationem*. L. *Burgund.*

Digitized by Google

tit. 57. (*libertinitatis munus, libertaticum, litimonium.*) *Form.* Lindenbrog. 96. 99. Bemerkenswerth ist, dass die Formel, welche bei Ertheilung der Freiheit gebraucht wird (*quatuor vias, portas, apertas dare* — die vier Strassen der Welt weisen) später bei der Rechtloserklärung gebraucht wird. *L. Roth.* 225. *L. Rip. tit.* 61. §. 1. *Form.* Lindenbrog 88. vergl. mit Goldast Reichssatz I. 238. Grimm a. a. O. S. 40.

§. 54.

d) *Familienrecht.*[1])

Die Grundlage des Familienrechtes in der ältesten Periode[2]) — Schutz, (*tutela, Mundium*) und Familienbürgschaft, — bleiben in diesem Zeitraume noch ganz unverändert, und eben so bestehet der enge Zusammenhang der Verwandschaft mit den Eigenthums-Verhältnissen und dem Erbrechte fort, nur treten nunmehr die angedeuteten Grundverhältnisse in den Quellen weit bestimmter und in das Einzelne ausgebildet hervor. Das *Mundium* in dieser privatrechtlichen Bedeutung umfasst das ganze Schutz- und gerichtliche Vertretungsrecht (*repraesentatio*),[3]) welches der gesammten Familie als Inbegriff aller waffenfähigen Blutsfreunde über jedes einzelne Mitglied zustehet, aber regelmässig über die nicht waffenfähigen Mitglieder durch den Vater, den Ehemann, oder sonstigen nächsten Agnaten ausgeübt wird. Das *Mundium* umfasste daher alles, was im römischen Rechte die *patria potestas, manus mariti* und *tutela* umfasste, und gehet in soferne noch weiter, als es in jeder dieser Beziehungen ein für den Inhaber nutzbringendes Recht ist.[4]) Die einzelnen Institute des Familien-Rechtes anbelangend, so ist I. die Ehe nunmehr zugleich kirchliches Institut.[5]) Die Eheverbote umfassen die ganze Verwandschaft,[6]) der Incest ist strafbar.[7]) Der Schliessung der Ehe, welche mit der Beschreitung des Ehebettes erst eintritt, gehet in der Regel ein Vertrag (Verlöbniss) voraus.[8]) Der Ehemann muss das *Mundium* über seine Frau von deren Agnaten kaufen,[9]) weshalb auch keine Ehe ohne Einwilligung derselben bestehen kann.[10]) Die ehelichen Güterverhältnisse finden sich bereits auf verschiedene Art bestimmt. Bald erhält die Frau bei Eingehung der Ehe einen lebenslänglichen Niessbrauch an gewissen Gütern des Mannes eingeräumt, welcher auch *dos* heisst,[11]) bald etwas als ihr volles Ei-

Digitized by Google

genthum bei Eingehung der Ehe (Morgengabe).[12]) Mitunter entscheidet hinsichtlich dieser Güterverhältnisse, ob Kinder geboren werden, und noch bei dem Tode des Ehemannes leben oder nicht.[13]) Die Frau erhält auch oft von ihren Aeltern eine Aussteuer, welche meistens aber nur in beweglichen Sachen bestanden zu haben scheint.[14]) Allgemeine Gütergemeinschaft scheinet noch unbekannt. Der Mann hat während der Ehe allen Nutzen von dem Vermögen der Frau, wegen seines *Mundium* allein, weshalb dieselbe auch während der Ehe nichts veräussern kann. Nach seinem Tode fällt nach einigen Gewohnheiten ein Theil der Errungenschaft an die Frau.[15]) Missheirathen kommen vor, zwischen Freien und Unfreien.[16]) Auch mochten bald die Dynasten-Geschlechter eine Ehe mit einer Person aus dem ministeriellen Adel als erniedrigend betrachten.[17]) Auch scheinet die vertragsmässige ungleiche Ehe, welche den Kindern das Erbrecht in die Güter des Vaters entzog, und sie auf die Morgengabe und das Vermögen der Mutter beschränkte, bereits in Gebrauch gewesen zu sein.[18]) Dass dem Ehemann auch ein mässiges Züchtigungsrecht über seine Frau zugekommen, scheint nicht zu bezweifeln.[19]) II. Die väterliche Gewalt umfasste ausser den allgemeinen Wirkungen des *Mundium*, nämlich dem Rechte, das Wehrgeld der Kinder, oder bei der Verheirathung der Töchter ihr Kaufgeld zu fordern, und die Kinder zu beerben, und der hiermit verbundenen Pflicht des Schutzes und der Vertretung, das ausgedehnteste Züchtigungsrecht,[20]) und gewiss das Recht, das, was das Kind durch Dienstleistungen und eigene Handlungen erwirbt, sich zuzueignen. Dagegen scheinet aber eine Einheit der Person in der Ausdehnung des römischen Rechtes, dass auch dem Vater erworben wurde, was das Kind durch Erbschaft erwarb, oder wonach Verträge zwischen Vater und Sohn unmöglich waren, nicht stattgefunden zu haben.[21]) Dass die Mutter ausser ihren in der Natur begründeten Rechten eine der väterlichen ähnliche Gewalt über die Kinder gehabt habe, ist eine durch nichts begründete Behauptung. Die väterliche Gewalt endiget mit der Waffenfähigkeit, wodurch das Kind als actives Mitglied in die Familiengenossenschaft tritt, oder mit dem Uebergange in das *Mundium*

Digitized by Google

einer anderen Person. III. Die Vormundschaft ist eine wahre Fortsetzung des väterlichen *Mundium*, welches nach des Vaters Tode an den nächsten Agnaten unter Oberaufsicht der Familiengenossenschaft, und sogar auch schon des Staates selbst übergehet.[22] Sie dauert bei Knaben wie das *Mundium* des Vaters bis zur Wehrhaftmachung.[23] Mädchen und Weiber mussten nach dem Systeme des gerichtlichen Verfahrens immer unter Vormundschaft bleiben.[24] Der Vormund (*Mundobaldus*, *Bajulus*) hatte die volle Administration und wegen der auf ihn übergegangenen Gewehr, die Nutzniessung der Güter des Mündels, durfte aber nichts veräussern.[25] Die Vormundschaft ist ein Recht des nächsten Erben.[26] In den rein deutschen Rechtsquellen findet sich keine Spur, dass ihm dasselbe durch Dispositionen des Vaters hätte entzogen werden dürfen.[27] Inventars-Errichtung und Rechnungs-Ablegung des Vormundes scheinen unbekannt, so wie auch der Unterschied zwischen *minores* und *impuberes*. Eine *tutela dativa* lässt sich nur in soferne annehmen, als der König für die unmittelbar unter seinem *Mundium* aus Mangel der Agnaten stehenden Personen, eine solche anordnete.

[1]) Eichhorn a. a. O. §. 52. ff. Phillips a. a. O. S. 612. Mittermaier a. a. O. §. 313 ff.

[2]) S. oben §. 17.

[3]) §. 46. *not.* 1. Montag a. a. O. I. §. 3. Aber auch Vertheidigungspflicht, selbst durch gerichtlichen Zweikampf. *L. Anglor. Warin. tit.* 14. Die Magenschaft darf aber den Verbrecher ausstossen, wenn sie nicht für ihn bezahlen will, wo er selbst nicht kann, wodurch der Thäter ganz friedlos, die Magenschaft aber frei wird, jedoch den Thäter auch nicht weiter schützen und beherbergen darf. Edmunds Gesetze II. *c.* 1. bei Schmid I. p. 95. — S. §. 58. *n.* 9.

[4]) Der Inhaber des Mundium erhält das Wehrgeld *L. Alam. tit.* 80. *L. Fris. IX.* 9. L. *Sax. VI.* 3. Er ist der nächste Erbe s. unten *not.* 26. Ob er auch den Genuss der Güter hat, wird bestritten. *L. Wisigoth.* L. *VI. tit.* 2. §. 13. *L. Burg. tit.* 85. *c* 2. Eichhorn §. 64. v. Savigny II. p. 5. *Krug de tutela usufructuaria. Lips.* 1827. Meine Vergl. d. röm. Tutel p. 64. *n.* 13.

[5]) Moy, d. Eherecht der Christen in der morgenl. und abendl. Kirche bis zur Zeit Carls d. G. Regensburg 1833.

[6]) So weit man sie nämlich damals zählte: gew. 7 Grade. S. §. 17. *not.* 3. — Mit dem 5. Grade schliesst die Verwandtschaft. *L. Rip. tit.* 56. §. 3.

[7]) *L. Sal. tit.* 14. *c.* 2.

[8]) Ueber die Wirkungen des Brautstandes *L. Alam. tit.* 52. 53. *L.*

Digitized by Google

Roth. 178. Formalitäten: Niebelungenlied V. 2459 ff. Die kirchliche Einsegnung scheinet erst nach Beschreitung des Ehebettes vorgekommen zu sein. Ebend. V. 2576 ff.

[9]) Bald mit wahrem, bald mit einem scheinbaren Pretium (3 Denare, welche *scuto* (d. h. die Wage, ähnlich der röm. *coëmtio in manum mariti*) zugewogen werden. *L. Alam. tit.* 54. *c.* 2. L. *Wisigoth. L. III. tit.* 1. §. 1. Nach L. *Saxon. tit.* VI. 1. VII. 3. kostet das Mundium einer Frau 300 Sol. Das Kaufgeld heisst *Meta, Witemon*, in seiner Bezahlung liegt auch oft die *desponsatio*. L. *Roth.* 178. — Von dem *reipus*, bei der Verheirathung einer Wittwe, *L. Sal. tit.* 47. vergl. mit *form. antiq. reg. Ital.* bei *Canciani II.* 476. — Grimm a. a. O. S. 425. S. *Peters Comment. ad L. Sal. tit.* 47. (*Reipus*) *Berolin.* 1830. Daher heissen solche Ehen *matrimonia venalia. Saxo grammaticus L. V.* Der Mann darf aber dann auch das Wehrgeld der Frau fordern, welches häufig doppelt so hoch ist, als das einer Jungfrau. L. *Alam. tit.* 58. L. *Angl. Warin. tit. X.* §. 3. 4. — Abweichend L. *Sax.* II. §. 2.

[10]) L. *Angl. War. tit.* 10. §. 2. — L. *Sax. VI.* § 3.

[11]) L. *Rip. tit.* 37. *c.* 1 L. *Alam. tit.* 54. 56.

[12]) L. *Roth.* 182. *etc.*

[13]) L. *Saxon.* VIII. §. 1—4.

[14]) *Phaderfium* (Vater-Vieh) L. *Roth.* 182. L. *Alam. tit.* 55.

[15]) L. *Sax. tit.* IX.

[16]) L. *Sal. tit.* 29. §. 5. Vergl. über die Folgen §. 53. *not.* 8. 9. — §. 17. *not.* 9. — *Decret. Thassil. Dingolf. X. Canc. II.* 393 ist bereits etwas milder in Bestrafung der Missheirath.

[17]) Lied der Niebelungen V. 2490. Vergl. *Gregor. Tour. V.* 21. Ursprünglich scheinen auch ganze Völkerstämme die Heirath ausser dem Stamme für erniedrigend betrachtet zu haben; z. B. die Gothen, die Sachsen u. s. w. *Adam Bremens. hist. eccl.* L. 1. *c.* 5. bei *Westph. mon. ined. rer. germ.* II. 615. Das Verbot der Ehe zwischen Römern und Gothen hebt auf L. *Wisig.* L. *X. tit.* 1. *c.* 5.

[18]) Dafür spricht die Bezeichnung *matrimonium ad legem salicam, ad morganaticam.* II. *feud.* 29.

[19]) Niebelungenlied V. 3581 ff. Der Verkauf der Ehefrau (noch in England praktisch) scheinet dem Ehemanne allgemein erlaubt gewesen zu sein, da er nur den *litis* verboten wird in L. *Sax. tit.* 18.

[20]) S. §. 17. *not.* 9.

[21]) L. *Burg. tit.* 1.

[22]) L. *Sal. tit.* VII. §. 4. Vergl. §. 46.

[23]) *Edict. Theodor. c.* 22. *Gothis aetatem virtus facit, et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet vitio vindicare.* — S. meine Vergl. der röm. Tutel S. 70.

[24]) Daher stehet die Wittwe unter dem Mundium ihrer Söhne als nächster Agnaten ihres Mannes L. *Sax.* VII. 2. 6.

[25]) S. oben *n.* 4.

[26]) Nur in dieser Eigenschaft als nächster Erbe der schutzlosen Personen ist der König deren Vormund. L. *Roth.* 388. s. §. 46.

Digitized by Google

[27]) Meine Schrift; die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. 1830. S. 48 ff.

§. 55.

e) *Eigenthum.*

Die alte Ansicht von einem der ganzen Gaugenossenschaft an den Grundstücken des Gaues zustehenden Eigenthume,[1]) war mit dem Aufhören der Verlosung derselben, (§. 26.) so wie durch das Uebergehen ganzer Gaue in Immunitätsbezirke der Kirchen und grosser Dynasten (§. 48.) sehr erschüttert worden, und man findet bereits im Gegensatze der in der Gemeindebenutzung verbliebenen Grundstücke, welche sich jetzt als Allemania (§. 53.) ausbildeten, ein Eigenthum, sowohl der einzelnen Familien an den bereits in Erbgang gekommenen Gütern, (Stammgut) als auch ein Eigenthum des einzelnen Mannes an dem von ihm selbst erworbenem, aber noch nicht in Erbgang gekommenem Gute.[2]) Ueber dieses letztere verfügt der erste Erwerber ganz nach Willkühr, unter Lebenden und auf den Todesfall. In Bezug auf das Stammgut ist der jedesmalige Besitzer bereits durch die Rücksicht auf die ganze Familie als Gesammteigenthümerin beschränkt, und mithin hier schon der Unterschied zwischen Successions-Recht und Successions-Ordnung begründet.[3]) Da mithin das Stammgut unter dem Schutze der gesammten Familie, so wie auch diese unter dem Schutze des Gaues stehet, so erkläret sich leicht die Entstehung der Ansicht, dass bei Veräusserungen das Grundstück zuerst den Verwandten oder dem Herrn oder dem Grafen oder den Nachbaren angeboten werden musste, ohne diese Vorsicht aber an Fremde gemachte Verkäufe ungültig seien, woraus allmählig das Retractsrecht hervorging.[4]) Die eigenthümlichen Grundsätze in Bezug auf die Vererbung der liegenden Güter, wornach regelmässig der Weibsstamm von ihrer Erwerbung ausgeschlossen wurde, und die politischen Rechte und Pflichten, welche mit dem Besitze des Grundeigenthumes verbunden waren, mussten dasselbe schon in dieser Periode als eine ausgezeichnete Art des Eigenthumes erscheinen lassen, wenn gleich der technische Ausdruck echtes Eigenthum erst in den Rechtsquellen der nächsten Periode

Digitized by Google

vorkommt.[5]) Erworben wird dasselbe ordentlicher Weise durch Erbgang,[6]) ausserdem durch Erlöschen des Klagerechtes des vorigen Eigenthümers,[7]) durch feierliche, mitunter symbolische Uebergabe in der Gauversammlung (gerichtliche Auflassung und Investitur)[8]) oder durch Cultur unbebaueter Grundstücke.[9]) Rechtliche Bedeutung hat dieses Eigenthum vorzüglich dadurch, dass es gegen Jeden Anderen geltend gemacht werden kann, (Vindicationsrecht) und mithin das vollständigste Besitzrecht (*defensio*, später sogenannte rechte Gewehr) zur Folge hat.[10]) Schon die einfache Innehabung musste aber von der grössten Bedeutung werden, als sie, wenn gleich nur ein factischer Zustand, wegen der Erhaltung des Friedens nothwendig geschützt werden musste, bis ihre Rechtswidrigkeit erwiesen war,[11]) und indem sie unter Umständen zum echten Eigenthume und zum Besitzrechte führen konnte,[12]) aus welcher Wechselwirkung sich theils der innige Zusammenhang des Eigenthumes und der Gewehr, wie er in der nächsten Periode hervortritt, theils die häufige Verwechselung beider Begriffe in den deutschen Rechtsquellen, wie sie im Mittelalter nicht befremden kann, sich erläutert. Ein durch Vindicationen zu schützendes Eigenthum an beweglichen Sachen, möchte sich für diese Periode nicht nachweisen lassen. Eine Aushülfe gewährte dafür eine eigenthümlich ausgedehnte Diebstahls-Klage.[13]) Die mannigfachen Verleihungen von Gütern an Vasallen, (§. 43.) *Aldiones,* (§. 53.) u. s. w. welche den Beliehenen mitunter mehrere Rechte einräumen mochten, als in dem römischen *Ususfructus* lagen, und bei deren Verleihung gleichfalls eine der bei der wirklichen Eigenthums-Erwerbung vorkommenden, ähnliche Investitur statt fand, bereitete bereits die Begriffe von getheiltem und abgeleitetem Eigenthume (*dom. directum et utile*) vor.[14])

[1]) S. §. 16. *not.* 9. S. überhaupt Mittermaier a. a. O. §. 136-144.

[2]) *Allod* bezeichnet beides: ersteres heisst aber *bonum avitum, paternum, hereditas,* letzteres *bonum ex conquisitu. Form. Marclf. L. II. f. 12. II. f. 7.* — *L. Rip. tit.* 56. *L. Sal. tit. 7.*

[3]) L. *Saxon. tit. XV.* §. 2. *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam, vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.* Hiermit zusammenhängt auch der Begriff des sogen. *domin. eventuale.*

[4]) *L. Saxon. XVII. Liber homo, qui sub tutela nobilis cujusli-*

bet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam, necessitate coactus vendere voluerit, offerat eum primo proximo suo, si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat eam, cuicunque volet. Cf. L. *Roth.* 173. Es hängt diess auch mit der Gesammtbürgschaft zusammen, indem es der Gemeinde nicht gleichgültig sein konnte, wer sich in ihr niederliess. L. *Sal. Herold. tit.* 48.

[5]) S. Haltaus Gloss. *h. v.* —

[6]) S. *not.* 3. — L. *Bajuv. tit. XVI. c.* 1. §. 2.

[7]) L. *Sal, Em. tit.* 47. §. 4., welche zwar nicht ausdrücklich von der Eigenthumsklage spricht, aber wohl als Argument für die Verjährung von einem Jahr gebraucht werden darf, da ein Unterschied anderer Klagen in der Verjährungszeit nirgends vorkommt. Vergl. L. *Sal. Herold. tit.* 49. Die mehr mit röm. R. gemischten *Leges* haben meistens die Klagen- und Acquisitiv-Verjährung von 30 Jahren aufgenommene L. *Burg. tit.* 79. L. *Wisig.* L. *X. tit.* 2.

[8]) Ueber die in den Quellen dieser Periode vorkommenden Ausdrücke *traditio per festucam, laisum jactare, (laiso werpum) adfathomire, andelangum.* S. Grimm a. a. O. S. 121. ff. Eichhorn a. a. O. §. 59 ff.

[9]) L. *Burg. tit.* 50.

[10]) L. *Baj. tit. XVI. c.* 1. Vergl. L. *Alam. tit.* 92. Phillips a. a. O. S. 580 ff. — Wer durch Kauf oder einen anderen Rechtstitel in den Besitz kam, antwortet dem Vindicanten nicht selbst, sondern ziehet sich auf seinen Autor. L. *Bajuv. tit. XVII. c.* 2. Das Verfahren, wenn der Autor todt ist. L. *Bajuv. tit. XVI. c.* 2. *Ines* Ges. *c.* 53.

[11]) Ines Ges. *c.* 9. „Wenn Jemand Rache übt, bevor er um sein Recht bittet, erstatte und vergelte er, was er ihm nahm und büsse es mit 30 Schill.“ — Vergl. Ebendas. *c.* 6. Hlothar u. Eadricks Ges. *c.* 14. Desshalb liegt auch dem Vindicanten die Beweislast ob. L. *Bajuv. tit.* 16. *c.* 1. § 2. — Die Bestätigung dieser Grundsätze s. in I. *Feud.* 4. *pr.* Daher hat auch der Besitzer einer Immobilie das Recht der Pfändung bei Besitzstörungen. L. *Sal.* X. 3. L. *Wisig. VIII. tit.* 3. *c.* 13. L. *Burg.* XIII. 1.

[12]) S. *not.* 7. —

[13]) Der Prozess beginnt mit Ergreifung der Sache durch den Kläger (*mittit manum super eam* — daher noch in den Rechtsquellen der folg. Periode Klage mit Anevang, Sächs. Ld-R. B. II. *art.* 36. Die Anstellung der Klage selbst heisst *intertiorari*, wodurch der Gegner nicht selbst des Diebstahls beschuldiget, sondern nur bedeutet wird, dass er vom Dieb gekauft habe, und seinen Autor (*fordro*) stellen (*ad manum trahat, quae ei ipsam rem dedit*) oder selbst haften müsse. L. *Rip. tit.* 33. Vergl. L. *Burg.* 83 Ges. Ines 75.

[14]) In L. *Aelfred. et Godrini Daci, reg. Estangliae* bei Schmid S. 59 findet sich bereits der Ausdruck *overhernessa*, (Oberherrlichkeit) der bei den feudalen Grundverhältnissen Englands nicht unwichtig erscheinet.

Digitized by Google

§. 56.

f) *Erbrecht.* [1])

I. Das Intestat-Erbrecht beruhet noch ganz auf den alten Prinzipien (§. 18.) welche sich aber nunmehr in grösserer Entwickelung darstellen. Die gesetzliche Erbfolge ist daher noch immer eine Parentelenfolge. Zunächst erbet den Verstorbenen seine eigene Parentel, d. h. seine legitimen Kinder, oder wenn diese vorverstorben sind, seine Enkel, Urenkel u. s. w.[2]) In Ermanglung derselben folgt die Parentel seines Vaters, d. h. dieser, und wenn dieser nicht mehr lebt, die Brüder des Erblassers und deren Descendenz;[3]) hierauf die Parentel des Grossvaters[4]) u. s. w. Ein sogenanntes Repräsentationsrecht fand hierbei nicht statt: sondern in der Parentel schliesst der Nähere im Grade alle Entfernteren aus, selbst jene, hinsichtlich deren im Augenblicke des Todes des Erblassers kein Näherer mehr in der Mitte stand.[5]) Die Sippe schloss noch immer mit bestimmten Graden, was nicht als eine Wirkung der kirchlichen Eheverbote zu betrachten sein möchte.[6]) In Bezug auf das Stammgut ist der Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme in den meisten Volksrechten deutlich erkennbar,[7]) was mit den Grundansichten über das Familienschutzrecht und die Heerbannspflicht zusammen zu hängen scheinet. Hinsichtlich der Mobilien gehet die Rüstung (Heergeräthe) immer allein auf den Mannsstamm, gleichsam als Pertinenz des Gutes, auf welchem die Heerbannpflicht ruhet, über.[8]) Andere, nach den einzelnen Volksrechten abweichend bestimmte Gegenstände (Geräthe, Gerade) erhält sofort der Weibsstamm.[9]) In Ermangelung successionsfähiger Schwerdtmagen fällt auch das Allod an den Weibsstamm.[10]) Ist die Tochter bereits verheirathet und von dem Vater ausgesteuert, so scheinet sie keinen Anspruch mehr auf die Gerade gehabt zu haben.[11]) Der Anfall der Erbschaft des Allodes scheinet den Schwerdtmagen unvermeidlich gewesen zu sein, und der Erbe haftet für die Handlungen des Erblassers.[12]) II. Testamente kommen in dieser Periode nicht nur unbedingt vor bei Personen, welche nach römischem Rechte leben, sondern auch bei den Deutschen finden sich allmählig letzwillige schriftliche Verfügungen, vorzüglich zu Gunsten der Kir-

Digitized by Google

chen, und in deren Interesse bereits vielfach begünstiget.[13]) III. Die gewöhnlichste Form über das Vermögen zu verfügen, war die vertragsmässige Aufnahme des Erben in das Miteigenthum bei Leben des Erblassers durch gerichtliche Auflassung,[14]) wobei auch mitunter ein Beweisdocument (gleichfalls *testamentum* genannt) errichtet wurde, was der alten Ansicht entspricht, dass die Erbfolge nur ein Einrücken bereits berechtigter Personen in den nunmehr eröffneten Besitz sei. (§. 18. *not.* 5. §. 55.) IV. In Ermangelung von Erben der vorgenannten Arten tritt der Inhaber des Mundium, und als solcher häufig, so wie bei dem Mangel aller Erben, der Fiskus ein.[15])

[1]) Eichhorn a. a. O. §. 65. 202. 203. — Phillips a. a. O. p. 593 ff. Mittermaier a. a. O. §. 382 ff. — *J. L. U. Dedekind Commentatio de ordine, quo leg. et moribus Germanor. antiq. et medii aevi successio ex cognationis jure delata sit. Göttingae* 1822. *p.* 27 ff.

[2]) L. *Wisigoth.* L. *IV. tit.* 2. §. 2. Ein Kind, das erben, und die Erbschaft weiter versenden will, muss lebendig geboren sein. Lebensfähigkeit ist nicht erfordert. S. L. *Alam. tit.* 92, wonach auch jedes Lebenszeichen genügt.

[3]) Nach der L. *Sal. tit.* 62. L. *Rip. tit.* 56 erben Vater und Mutter gleichmässig, und wie es scheinet, vor den Brüdern und Schwestern des Verstorbenen, welche mit ihm von ihnen abstammen. Nach L. *Angl. et Warin. tit.* 6. gehet nicht nur der Mannsstamm überhaupt, sondern auch die Tochter und Schwester des Erblassers der Mutter vor. Vielleicht weil in diesen väterliches Blut fliesset?

[4]) L. *Sal. tit.* 62. §. 5.

[5]) Daraus entstand der Missbrauch, dass oft die Brüder des Erblassers dessen Söhne von dessen Erbschaft drängten, als wenn es sich um die Erbschaft des gemeinschaftlichen *Parens* handelte, welcher sie freilich als Söhne einen Grad näher standen, als jene, (die Enkel). S. §. 25. *not.* 9. Die in einer Hauptparentel standen, erbten, wenn sie in gleicher Gradesnähe waren, alle nach Köpfen, ohne Rücksicht auf Stämme. L. *Sal. Herold. tit.* 62. §. 6. Zum Theil A. M. Eichhorn, §. 65. E. Die Berechnung des Grade geschah (wie noch im *canon.* Recht nach der Abstammung von dem gemeinschaftlichen *Parens.* —

[6]) A. M. Eichhorn §. 65. *not. e.* Allein s. §. 17. *not.* 3. §. 54. *n.* 6. Auch in den ältesten langob. Gesetzen schliesst die Sippe mit einem bestimmten (7.) Grad L. *Roth. c.* 153. Die Kirche verbot die Ehe, so weit die Verwandtschaft nach damaligen Ansichten reichte: nicht umgekehrt. Daher finden sich in den Capitularien auch Eheverbote bis zum 7. Grad.

[7]) Darum wird in den Volksrechten das Erbrecht unter dem Titel

Digitized by Google

de Alode dargestellt, z. B. L. *Sal.* 62. L. *Rip.* 56. L. *Angl. et Warin.* 6. Vergl. L. *Sax.* VII. §. 1. Noch in neuester Zeit wird für die spanische Thronfolge die Gültigkeit der L. *Salica* (*tit.* 62. §. 6.) behauptet: *de terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.*

[8]) L. *Angl. et Werin. tit.* 6. §. 5. — S. §. 51. *not.* 5.

[9]) L. *Angl. Warin.* VII. §. 3. nennt sie *rhedo, ornamenta muliebria.* Vergl. *ibid.* VI. §. 6.

[10]) L. *Angl. et War.* VI. §. 8. *Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto,* d. h. die Tochter des letzten Besitzers (Erbtochter). Eine Regredient-Erbin ist nach diesem Systeme nicht möglich. Vergl. L. *Sax.* VII. §. 5. 8. Diess heisst: *hereditas ad fusum a lancea transit.* L. *Angl. et War. cit.*

[11]) L. Rothar. *c.* 181. Hierin bereits das Motiv, die sich verheirathende Tochter den Erbverzicht urkundlich ausstellen zu lassen.

[12]) L. *Alam. tit.* 92 kann nur unter der Voraussetzung Bedeutung haben, dass die Erbschaft ähnlich der römischen *ipso jure her.* anfällt. Diess sagt das spätere: der Tode erbet den Lebendigen. Vergl. Phillips, in der Zeitsch. f. gesch. R. Wiss. Bd. VII. H. 1. S. 1 ff. — Vergl. Ines Ges. *c.* 53. — Im langobard. R. finden sich bereits mehrfache Bestimmungen, über Pflichtheile, welche den Kindern gebühren. L. *Luitp.* VI. 11. 48. 60. *Aistulph.* 4. *Pipin.* 34. —

[13]) §. 55. *not.* 3. Vergl. den §. 26. *not.* 4. *cit. Greg. Tour.* wonach derselbe weiter erzählt: *Haec aiens (Chilpericus) assidue testamenta, quae in ecclesia conscripta erant, plerumque disrupit.* — *Ed. Theod. c.* 28. 32. s. §. 37. *n.* 2.

[14]) Auch im alten röm. R. findet sich ganz ähnlich das *testamentum per aes et libram,* da sich rohe Nationen noch schwer entschliessen können, eine Disposition anzuerkennen, die erst nach dem Tode eines Menschen andere verpflichten soll. *L. Rothar.* 171—175 (*res thingare*). Vergl. *L. Sal. Herold. tit.* 49. L. *Rip. tit.* 49. Die spätere Geburt legitimer Kinder (benannte Ehe) vernichtet aber einen solchen Erbvertrag. *L. Roth.* 171.

[15]) S. §. 54. *Capit. II. a* 813. *c.* 5. *Ut ipsi vicarii de hereditate foris heredibus, si extiterit, ad opus nostrum recipiatur, ne illud fraudetur.* Vergl. §. 47.

§. 57.

g) *Vertragsrecht.* [1])

Bei der Eingehung der Verträge scheinen meistentheils eine bestimmte Zahl von Zeugen zugezogen oder dieselben gerichtlich (*in mallo*) geschlossen, oder auch Urkunden (*testamenta*) darüber errichtet worden zu sein,[2]) nicht als ob sie Formularverträge im römischen Sinne gewesen, und die Zeugen zu ihrer Gültigkeit und Klagbarkeit wirklich

Digitized by Google

erforderlich gewesen wären,[3]) sondern der Erleichterung des Beweises wegen. Dahin zweckten auch die vielfachen nach geschlossener Uebereinkunft und bei der Tradition gebräuchlichen Symbole.[4]) Am häufigsten erwähnen die Volksrechte unter den Verträgen den Kauf, welchem in allen Beziehungen der Tausch (*cambium, concambium*) gleichgestellt ist.[5]) In Verbindung damit stehet das Vorkaufsrecht der nächsten Erben und Mitglieder derselben Friedensgenossenschaft bei dem Verkaufe eines Stammgutes.[6]) Als Bestärkungsmittel erscheinet der Versprechens-Eid,[7]) der Faustpfand-Vertrag,[8]) welcher meistens gerichtlich (*de audientia*) und vor Zeugen geschlossen wird, und Bürgen.[9]) Letztes Executionsobject ist die Person des Schuldners, welcher bis zur Leistung der Zahlung seinem Gläubiger wie ein Unfreier dienen muss.[10]) *Mutuum* und *Commodatum* werden in den Gesetzen oft verwechselt.[11]) Das Depositum erscheinet unter der Bezeichnung *commendare.* Der Depositar hat die Gewehr der Sache und deren Wehrgeld, haftet aber für den höchsten Fleiss, und trägt unbedingt die Gefahr der Sache, wenn er einen Lohn erhielt. (röm. *Locat. cond. operarum.*)[12])

[1]) Eichhorn a. a. O §. 67 ff. Mittermaier a. a. O. §. 188 ff. — *thinx,* (Ding, - Geding,) gleichbedeutend mit *pactum,* L. *Rothar.* 171. (S. §. 14. *n.* 2.)

[2]) *L. Bajuv. tit.* 16. *c.* 2. Gewöhnlich war hierbei die Formalität die Zeugen am Ohre zu zupfen. (*per aurem trahere*) *ibid. L. Rip. tit.* 59. L. *Alam.* 94. *L. Bajuv. tit.* 15. *c.* 2. 12. — Ines Ges. *c.* 25. Aethelstans Ges. II. *c.* 14.

[3]) Jedoch nicht ohne Ausnahme. *L. Burg. tit.* 43. *de donationib.*

[4]) S. §. 55. *not.* 9. S. bes. Grimm, in d. Einl. z. d. deut. R.-Alterth. Reyscher Beiträge z Kunde des deutschen Rechtes. 1. Beitr. Ueber d. Symbolik des germ. R. Tübingen 1833.

[5]) In der Lehre von den Verträgen begegnet man am meisten Spuren von römischen R.Ansichten: theils weil die Ausbildung des Vertragsrechtes überhaupt erst durch Erweiterung des Verkehres nach der Einwanderung in die römischen Provinzen eintrat, theils die Natur dieser Geschäfte von selbst auf ähnliche Grundsätze leiten musste. S. *L Bajuv. tit.* 14. 15. S. §. 31. *not.* 6. Ueber den Einfluss der *vis* und *metus.* L. *Wisig. V. tit.* 4. *c.* 1.

[6]) S. §. 55. *not.* 4.

[7]) *Marculf.* L. I. *f.* 18.

[8]) Hypothek ist noch unbekannt. Das vertragsmässig bestellte Faustpfand, (meistens an Sklaven oder Thieren L. *Fris. ad. Sap. tit.* 9.)

Digitized by Google

heisst *pignus* oder *wadium*. *Cap. II. a* 812. §. 1. — Eine eigenmächtige Wegnahme einer Sache, um sie als *pignus* zu besitzen, heisst Pand (Pfand v. fahnden) L. *Fris. add. Sap. tit.* 9. §. 2. — Vergl. *L. Alam.* 86. *L.* L*angob.* L. *II. tit.* 21.

[9]) *Giseles*, Geiseln. L. *Roth.* 225. — Auch *wadii.* Ueber ihr Verhältniss zum Gläubiger und Schuldner. *L. Roth. c.* 365. *L. Burg. tit.* 19. *c.* 5. *tit.* 82.

[10]) *Cap. II. a* 812. *c.* 1.

[11]) L. *Wisig. L. V. tit.* 4. *c.* 4.

[12]) L. *Bajuv. tit.* 14. — Ueber die *precaria.* §. 43. *n.* 3. §. 52.

§. 58.

C. *Gerichtsverfahren.*

Das Gericht war am Anfange dieser Periode noch rein Volksgericht, und die Gaugemeinden sprachen in den Versammlungen der vollberechtigten Besitzer freier Grundstücke sowohl in Civil- als Verbrechens-Sachen selbst Recht unter dem Vorsitze und der Leitung der Grafen und deren Unterbeamten. Diese Ansicht erhielt sich auch, als die Immunitätsbezirke entstanden und die sich weiter ausbildende Ministerialität, das Vasallenwesen und die Hörigkeit, die Leitung der Rechtspflege und die Sorge für die Erhaltung des Friedens bereits vielfach aus den Händen der Grafen in die der Senioren gebracht hatten, indem sofort diese die ihnen unterworfenen Leute zur Urtheilsfällung in Sachen ihrer Genossen *(pares)* zu versammeln pflegten. [2]) Allmählig scheinet bei der Urtheilsfällung es gewöhnlich geworden zu sein, dass der Graf zuerst die Meinung solcher Männer erforschte, deren Rechtskenntniss einer öffentlichen Anerkennung zu geniessen schien, *(Sagibarones)* und das Urtheil derselben den versammelten Gaugenossen zur Billigung vorlegte. [3]) Carl d. G. benutzte dieses Verhältniss, um die Gerichtsbarkeit wenigstens zum Theile den Händen des Volkes zu entziehen, und der Regierung einen grösseren Einfluss auf die Rechtspflege zu verschaffen. [4]) Nach seiner Vorschrift sollten die Urtheile nicht mehr von allen freien Grundbesitzern, sondern nur von gewissen, durch seine Beamten auserlesenen Personen (Schöffen, *Scabini)* gefunden werden. [5]) Hierdurch war auch zugleich der Weg zur Vervielfältigung der Berufungen von dem Gaugerichte an den *Missus regius*, den Pfalzgrafen oder den König selbst gebahnet, welche so lange das Urtheil Volksurtheil war, kaum denkbar waren,

Digitized by Google

und höchstens nur bei Justizverweigerungen oder wenn der Comes sich bestechen liess, statt gefunden zu haben scheinen. [6]) Die Vorladung des Beklagten geschiehet bereits unter Androhung der Strafe des Königsbannes, welche bei fortgesetztem Ungehorsam bis zur Confiscation des ganzen Vermögens steigen kann. [7]) Da fast jede Streitsache wegen der bei dem unterliegenden Theile anzunehmenden Rechtsverletzung den Character eines Verbrechens trägt, so erklärt es sich, dass das Verfahren in Civil- und Criminalsachen in dieser Periode wenige Abweichungen zeigt, und besonders das letztere ausgebildet erscheinet. Jede rechtswidrige Handlung setzt den Thäter ausser Frieden, [8]) und mit ihm seine Genossenschaft, wenn sie weder für ihn haften (Gesammtbürgschaft), noch sich von ihm lossagen will. [9]) Der Beleidigte und dessen Genossenschaft sind daher rechtlich befugt zur Fehde (*faida*) und das gerichtliche Verfahren trägt den Character eines Sühne-Verfahrens, [10]) um durch Bezahlung des Wehrgeldes [11]) an den Verletzten oder dessen Genossenschaft und die Busse an den König [12]) den Verbrecher wieder in den Frieden zurückzubringen. Dem Verbrecher sind bestimmte Orte (Freistätten) und Tage bezeichnet, an welchen er unbefehdet sich aufhalten, oder erscheinen darf, um mit den Verletzten wegen der Sühne zu unterhandeln. [13]) Weigern diese die Annahme des gesetzlichen Sühngeldes, so kann sie der Richter zu dessen Annahme zwingen. [14]) Das Verfahren vor Gericht ist mündlich und öffentlich, wobei Vorsprecher (*prolocutores*) zulässig sind. [15]) Ist der Beklagte nicht freiwillig der Klage geständig, [16]) so muss der Kläger regelmässig sich durch seinen Eid (Voreid) vorerst zur Sache legitimiren, [17]) wobei häufig die Unterstützung seiner Genossenschaft (*Conjuratores,* Eideshelfer) nothwendig ist. [18]) Der Gegner beschwöret gewöhnlich das Gegentheil. Doch giebt es auch Verhältnisse, bei welchen mit Rücksicht auf den Besitz bestimmt ist, welcher von beiden Theilen schwören darf, wonach der Eid nicht als eine Last, sondern als ein *beneficium* für die Parthei erscheinet, und in so ferne wahres Beweismittel ist. [19]) Unter den Beweismitteln sind besonders die Urkunden ausgezeichnet, [20]) doch kann ihr Inhalt durch den Vorwurf der Fälschung (*falsum clamare*) in der Regel entkräftet werden. [21]) Vereidete Zeugen be-

Digitized by Google

weisen nur dann vollkommen, wenn sie gerichtlich zugezogen wurden. Ausserdem kann ihr beeidetes Zeugniss eben so wohl wie der Haupt-Eid der Parthei durch die Behauptung des Meineides von Seite des Gegners entkräftet werden. [22]) Ist dies geschehen, so muss zum Gottes-Urtheile (vorzugsweise Urtheil — Ordale — genannt) geschritten werden, welches theils nach der Art des Streitgegenstandes oder des vorgeworfenen Verbrechens, theils nach der Nationalität der Partheien verschieden ist. [23]) Der Vollzug der Urtheile liegt dem Grafen ob, welcher für rechtswidrige Nachsicht strafbar wird. [24]) In Civilsachen gab es auch ein Contumacialverfahren, [25]) so wie auch wenn der Verurtheilte dem Urtheile nachzukommen unterlässt. [26]) In Criminalsachen war aber jede Verurtheilung *in contumaciam* unzulässig. [27]) In denselben ging das *forum delicti commissi* vor: sonst musste der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen. [28]) Auch in Verbrechenssachen wird nicht ohne dass ein Ankläger auftritt verfahren. Erst unter Carl d. G. wird wegen gewisser Verbrechen, eine *Inquisitio* von Amtswegen angeordnet, welche durch kirchliche Rücksichten motivirt wurde. [29]) Wer durch das Gerede des Volkes eines Verbrechens bezüchtiget wurde, konnte in der Gerichts-Versammlung seine etwaigen Ankläger provociren. Erschien Niemand, so pflegte er seine Unschuld mit einem Reinigungs-Eide zu bekräftigen. [30]) Das Gericht wurde an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten (*mallus, malbergus*) gehalten. Doch stand es dem Grafen auch frei, bei besonderen Anlässen ausserdem die Gerichts-Versammlung zu berufen. [31])

[1]) Rogge, das Gerichtsverfahren der Germanen. Halle, 1820. Maurer, Gesch. des altgermanischen, besonders altbayerischen Gerichtsverf. Heidelberg, 1824. Meyer, a. a. O. B. I. p. 268 ff. Eichhorn I. §. 75 ff. Phillips a. a. O. S. 527 ff.

[2]) §. 44. *n.* 12 ff. §. 49. 51.

[3]) v. Savigny a. a. O. I. p. 155 ff.

[4]) Das Bestreben, die Sachsen und andere deutsche Völker in grösserer Abhängigkeit, so wie auch in der christlichen Religion zu erhalten, musste ihn zu dieser Neuerung veranlassen, mit welcher er aber nicht überall durchgedrungen zu sein scheinet. Vergl. v. Savigny a. a. O. I. p. 195 ff.

[5]) *Cap. Carol. M. III.* a 803. *c.* 3. *Ut missi nostri Scabinios — — per singula loca eligant.* Nach *Cap. I. a* 809. *c.* 22. sollen die *Scabini* sein: *boni, veraces, et mansueti.*

Digitized by Google

[6]) §. 44. *n.* 4. Ueber das Verfahren und das Wesen der Appellationen *Cap. a* 806 *c.* 7. — *Cap. Lib. II. c.* 26. *L. III. c.* 38. — Sehr begünstigt sind dieselben im *Ed. Theod.* §. 55. — Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 64. Montag a. a. O. I. p. 69—76. — Mittermaier, Prozessvergl. Hft. 3. §. 1.

[7]) *Cap. a* 819. *c.* 12.

[8]) L. *Sal. Herold. tit.* 17. §. 3. Daher darf den Verbrecher Niemand beherbergen. Edward. Gesch. II. *c.* 7. bei Schmid p. 62.

[9]) S. §. 54. *n.* 3. — Bei den Franken heisst der feierliche Act der Lossagung der Genossenschaft von dem Verbrecher, welcher sodann, wenn er insolvent ist, unbedingt, wenn er wegen eines Verbrechens verurtheilet wird, der Rache der Verletzten verfällt, und von ihnen getödtet werden kann, *ehrencruda.* L. *Sal.* 61. Vergl. damit L. *Sal. Herol. tit.* 69. — Als *herba pura* erläutert diese Formalität Grimm, a. a. O. p. 110. — Die subsidiäre Haftungsverbindlichkeit der Genossenschaft, wenn sie den Verbrecher nicht ermitteln kann oder will, ist eine Wirkung der Gesammtbürgschaft. L. *Fris. tit.* 2. Ganz aus gleichem Grunde haften auch die Eideshelfer (s. unten *n.* 18.) wenn die Parthei Meineid schwur. L. *Fris. tit. X.*

[10]) *L. Fris. II.* §. 5. *Expositor inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec se cum eis reconciliet. Cap. a* 779. *c.* 22. *Si quis pro faida pretium, recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigemus, ubi damnum minime possit facere.* (Landesverweisung mit *confinatio*). *Cap. a* 819. *c.* 13. Edmunds Ges. II. *c.* 7. bei Schmid S. 97. Das Verfahren bei der Fehde, Aelfreds Ges. *c.* 38.

[11]) S. §. 16. *n.* 2. §. 46. — Es finden sich die Ausdrücke *compositio, weregildum, leudigildum, capitale, wedde.* — Der Betrag wechselt von 7 Denarien bis 1800 *Solidi.* Ueber die Berechnung der *Solidi.* L. *Rip. tit.* 36. §. 11. *L. Sax. tit.* 19.

[12]) *Fredum, frais: ad partem dominicam. L. Fris. tit.* 16. — Daher in der folg. Periode der Ausdruck hohe Fraisch die Criminalgerichtsbarkeit selbst bezeichnet. Das *fredum* ist oft so hoch wie das Wehrgeld des Thäters, womit er aber in der Regel auch die Todesstrafe ablösen kann. *L. Fris. VIII.* 2. Auch an den Richter muss eine Art Sporteln bezahlt werden, *delatura* genannt. *L. Rip. tit.* 33. *c.* 2: Vergl. Eichhorn §. 71.

[13]) *L. Fris. Add. Sap. c.* 1. *de pace faidosi.* Aedelstans Ges. III. *c.* 5—9. bei Schmid S. 81.

[14]) S. *not.* 10.

[15]) *L. Wisigoth.* L. *II. tit.* 2. *c.* 2. 8. (*prolocutores*) *forsbrecan.* Edmund Ges. II. *c.* 7. bei Schmid p. 97. *F. A. Nietsche, Comment. jur. germ. de prolocutoribus. Lips.* 1831. —

[16]) *Neistigans Gasachius. L. Sal. Herold. tit.* 53. s. §. 38. *n.* 1.

[17]) Aethelstan Ges. II. *c.* 26. §. 3. „Jedermann trete seine Klage mit einem Voreide (*foreade*) an.“ Diess bezeichnet auch der häufige Ausdruck: *si ei fuerit approbatum.* L. *Herol. Sal. tit.* 76.

[18]) Die Eideshelfer sind keine Zeugen, sondern erklären nur durch

Digitized by Google

ihren Eid, dass sie ihren Genossen nicht eines Meineides für fähig halten, und wenn er unterliegt, für ihn haften wollen. Vergl. *n.* 9. — So schwören in dem Liede Axel und Waldborg (bei Grimm dänisch. Heldenlieder. Heidelberg 1811. No. 88. S. 372. die Gildschen Grafen mit Axel, dass er seine Braut nicht geküsst. — Kommt es zum Waffenordale, so müssen die Eideshelfer eben so zum Zweikampfe, wie die Zeugen. Ebend. s. 371. — Genau unterscheidet *conjuratores* und *testes. L. Rip. tit.* 58. §. 5. Vergl. L. *Baj. tit.* 16. *c.* 2. — Nach der Zahl der Eideshelfer bestimmt sich der Ausdruck *jurare cum sexta, septima etc. manu propinquorum.* L. *Fris. tit. VI.* L. *Sax. II.* 3. Vergl. §. 23. *n.* 19.

[19]) Vergl. die Stellen im §. 55. *n.* 11. *L. Fris. XI. c.* 2.

[20]) *L. Bajuv. tit.* 15. *c.* 2. Vergl. §. 57. *n.* 2.

[21]) Besonders begünstigt sind aber königliche Urkunden. L. *Rip. tit.* 60. §. 6. *Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.*

[22]) L. *Bajuv. tit. VI. c.* 2.

[23]) *Ordele, Decr. Thass. c. 8. Urtella*, bezeichnet nach *Ihre, Gloss. Suev. Goth. liti finem imponere.* Das Gottesurtheil ist immer etwas subsidiäres. L. *Rip. tit.* 31. §. 5. L. *Fris. tit.* 14. L. *Sal. tit.* 67. Vergl. Feuerbach a. a. O. p. 10. Ueber die verschiedenen Arten des Gottesurtheiles: gerichtlicher Zweikampf (*pugna duorum, wehadinc. Decr. Thass. Dingolf. V.*) *judicium ignis, ferri candentis, judicium aquae ferventis, ad aeneum ambulare* (*Kesselfang*) *judicium aquae frigidae, judicium crucis, Stapfsacken, Judicium ossae.* S. Grimm a. a. O. p. 909 ff. Auch Feuerbach a. a. O. S. 73. Das Bahrrecht kennt schon das Nibelungenlied V. 4177. Den gerichtlichen Zweikampf verbot Theodorich d. G. bei den Ostgothen *Cassiod. Var.* III. 24.

[24]) S. §. 44 *n.* 17. Edwards Ges. II. *c.* 4. bei Schmid p. 62, muss der saumselige Graf 120 Schill. an den König zahlen.

[25]) S. oben *n,* 7. *Ed. Theodor.* c. 5. 145. fordert dreimalige Vorladung.

[26]) Dann wird er abermals friedlos. L. *Sax.* III. §. 5. Besonders Aedelstan Ges. II. *c.* 23. bei Schmid S. 76. Das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit s. oben *n.* 9. Bei reinen Geldforderungen gehet die Befugniss des Gläubigers nicht soweit, den verurtheilten Schuldner zu tödten. S. §. 57. *n.* 10.

[27]) *Capitular. add.* III. *c.* 102.

[28]) L. *Langob. Carol. M. c.* 103.

[29]) *Capit. Carol. M.* II. *a* 813. *c.* 1. s. §. 50. *n.* 9.

[30]) So sagt Nithard von der Judith, zweiten Gemahlin Ludwigs d. F. (§. 25. *n.* 5.) *Vero haud est thoro regio recepta, donec se criminibus objectis innoxiam, quia criminator non erat, sacramento una cum propinquis coram plebe effecit.*

[31]) *Mallus,* von dem als Symbol des versammelten Gerichtes aufgepflanzten Baume u. s. w. L. *Bajuv. tit. XV.* L. *Angl. Warin. tit.* 15. (*campus*) Ueber das angels. Gemot s. Edowards Ges. II. *c.* 10. bei Schmid p. 63. Vergl. besonders Grimm a. a. O. S. 793.

Digitized by Google

§. 59.

D) *Criminalrecht.*

Mit der Entwickelung der monarchischen Verfassung werden die Verbrechen gegen die Nation *(perduellio, Herisliz)* als Verbrechen gegen den König behandelt, und somit der Idee von Majestätsverbrechen Eingang verschaffet. [1]) Die öffentlichen Strafen (Todesstrafe) bestehen nicht nur für diese Verbrechen fort, sondern werden auch durch die legislative Thätigkeit der Könige auf andere Verbrechen übertragen. [2]) Das Strafsystem zeiget sich noch in vielen Spuren als ein System einer physischen Widervergeltung, (Talion) [3]) welches jedoch dadurch sehr gemildert wird, dass für jedes Verbrechen eine Taxe bestehet, durch deren Erlegung sich der Verbrecher von der Strafe frei machen kann. [4]) Nur die Verbrechen gegen die Person des Regenten und der Verrath überhaupt machen hiervon eine Ausnahme, indem in diesen Fällen es in der Wahl des Königs oder des Verrathenen und seiner Schutzgenossenschaft stehet, ob sie die Sühne annehmen wollen oder nicht. [5]) In den Strafbestimmungen aus dem letzten Jahrhunderte dieser Periode tritt jedoch schon eine Rücksicht auf rechtliche Widervergeltung hervor. [6]) Der intellectuelle Autor haftet nur, wenn der physische nicht zu erreichen ist. [7]) Dasselbe gilt von Gehülfen, welche, wie mehrere Coauctoren zur Bezahlung des Wehrgeldes (welches für jedes Verbrechen immer nur einfach bezahlet wird) conferiren müssen. [8]) Nothwehr, [9]) so wie der Befehl des Fürsten [10]) entschuldigen den Thäter immer vollständig. Doch muss in letzterem Falle der Fürst für das Wehrgeld haften. Erhöhet wird die Strafbarkeit eines Verbrechens durch die Begehung an besonders befriedeten Orten, [11]) zur Nachtzeit, [12]) durch besondere Gewaltsamkeit der Handlung, [13]) oder durch Wiederholung. [14]) Ist ein Verbrechen unternommen, aber die Ausführung verhindert worden und noch kein Erfolg eingetreten, so scheinet der Versuch straflos gewesen zu sein, [15]) ausser da, wo es die Gesetze (wie bei Hochverrath S. n. 5. und dem Hausfriedensbruch n. 8.) besonders vorschreiben. Ist durch den Versuch selbst bereits ein verbrecherischer Erfolg eingetreten, so muss dieser nach seiner Taxe gesühnet werden, und eben so bei culposen Handlungen, bei welchen nur das

Digitized by Google

Fredum nicht erhoben wurde, weil bei diesen der Gesichtspunkt des Landfriedensbruches, unter welchem alle übrigen Verbrechen stehen, nicht eintritt.[16]) Der Eigenthümer haftet auch für den Schaden, welchen seine Thiere anrichten, kann sich aber gewöhnlich durch Hingabe derselben von der weiteren Ersatzpflicht befreien.[17])

[1]) S. §. 19. *n.* 16. *Cap. II. a* 812. *c.* 4. *Quicunque absque permissione principis de hoste reversus fuerit, quod Franci Herisliz dicunt, volumus, ut antiqua constitutio, i. e. capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.* — *L. Rip. tit.* 69. *c.* 1. Vergl. §. 29. *not.* 5. 7.

[2]) Z. B. Raub, Meineid, Incest u. s. w.

[3]) Aelfred's Ges. *c.* 19. „Wenn jemand einem anderen das Auge ausschlägt, gebe er sein eigenes dagegen; Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuss um Fuss, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule."

[4]) S. §. 58. *n.* 11. Die Bestimmung dieser Taxen ist der vorzüglichste, hauptsächlichste Bestandtheil der Rechtsquellen dieses Zeitraumes.

[5]) Der König hat als unverletzlich kein Wehrgeld. *L. Sax. tit.* 3. *c.* 15. Die Treue wird als Nationalcharakterzug des Deutschen auffallend dadurch bestätiget, dass ihre Verletzung dem Attentate auf den König gleich stehet, und die schwerste Strafe (unsühnbare Friedlosigkeit) zur Folge hat. *L. Fris. II.* §. 5. s. §. 58. *n.* 10. Die Verbrechen gegen den eigenen Herrn stehen denen gegen den König gleich. *L. Sax. tit. III.* §. 2. Aelfred's Ges. *c.* 4. Das Begnadigungsrecht des Königs s. Aelfred's Ges. *c.* 7.

[6]) Z. B. die Strafe des Handabhauens bei dem Meineide, *Cap. L. III. c.* 4. s. unten *n.* 11—14.

[7]) *L. Fris. Tit.* II. 1. 2. Daher haftet der Herr immer, wenn er seinem Sklaven den Auftrag gab. *L. Sax. tit.* II. §. 5.

[8]) Nur das *fredum* (§. 58. *n.* 12.) muss jeder besonders bezahlen, weil jeder, auch der Gehülfe, Friedensbrecher ist. *L. Sax. tit.* 4. §. 8. Vergl. *L. Fris. tit.* 14. Aelfreds Ges. *c.* 19. bei Schmid S. 46. — Feuerbach a. a. O. p. 60. nimmt wegen *L. Sal. tit.* 18. (19.) an, dass bei geringeren Verbrechen Auctor und Gehülfe gleich gestraft werden, bei grösseren aber unterschieden, und der Autor härter gestraft worden wäre. Allein §. 1. des cit. Titels spricht nur vom Versuche, wo Autor und Gehülfen noch nichts ausgerichtet haben. Auch ist der Hausfriedensbruch allenthalben als eines der schwersten Verbrechen behandelt, (s. unten *n.* 11.) wodurch sich eigenthümliche Grundsätze in der Bestrafung der Gehülfen, deren jeder doch das Verbrechen in diesem Falle mit begehet (den Hausfrieden bricht) leicht erklären. Vergl. *L. Fris.* XVII. §. 4.

[9]) *L. Frision. tit. V. de hominibus, qui sine compositione occidi possunt.* Dahin wird immer die Tödtung des nächtlichen Diebes ge-

Digitized by Google

rechnet. L. *Angl. War. tit.* 7. §. 4. L. *Sax. tit.* 4. §. 4. Von der erlaubten Fehde im Gegensatz des Landfriedensbruches, s. §. 58. *n.* 10

[10]) L. *Bajuv. tit.* II. *c.* 8. *Si quis hominem per jussionem regis vel ducis sui occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, et non potuit contradicere jussionem. Sed Dux defendat eum et filios ejus pro eo. Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus accedit, defendat eum.*

[11]) Todesstrafe steht auf der Tödtung eines Mannes in seinem eigenen Hause (durch Ueberfall) selbst bei gerechter Fehde. L. *Sax.* III. §. 4. Vergl. L. *Sax.* II. 8. (Verletzung des Friedens der Kirche) Eben so die Verbrechen an befriedeten Tagen. L. *Sax.* II. 10. Aelfred's Ges. *c.* 36.

[12]) S. *n.* 9.

[13]) L. *Sax.* IV. 4. *Decret. Thassil. Dingolf. leg. popular. c.* 3.— Der Verwandten Mord ist an sich nicht besonders ausgezeichnet. Nur der Vatermord allein ist einmal mit Verlust des Erbrechtes bedrohet. L. *Fris. tit.* 19.

[14]) *Cap. a* 744. *c.* 22. (bei *Georg. pg.* 498) *De latronibus praecipimus, observandum, ut pro prima culpa unum oculum perdat, de alio vero nasus ei truncetur. De tertia culpa si non emendaverit, morietur.*

[15]) L. *Sax. tit. V.* §. 3.

[16]) Aelfreds Ges. *c.* 32. „Auch ist gefunden: wenn jemand einen Speer auf der Achsel hat, und damit jemanden aufspiesset, so gelte er der Were ohne Wette. §. 1. Wenn er ihn vor seinen Augen spiesset, so gelte er der Were. Wenn man ihn der Absichtlichkeit bei dieser That bezichtiget, so reinige er sich (durch seinen Eid) und mache hiermit das Gewette ab. — *Dolus* wird demnach in der Regel bei Verbrechen nicht vermuthet. L. *Saxonum* XII. *c.* 5. *Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo, cujus manum fugerat, componatur, excepta faida.* — Die mögliche Söhne aller Verbrechen durch Geld machte daher die Rücksicht auf den Erfolg vorherrschend, und die Rücksicht auf die Willensbestimmung weniger nothwendig und bedeutend. Nur in Bezug auf Fremde gibt es eine Präsumtion der Verbrechen. Ines Ges. *c.* 20. „Wenn ein Fremder ausser Weges durch das Holz gehet, und weder ruft, noch das Horn bläset, so muss er als Dieb angesehen und getödtet, oder ausgelöst werden.

[17]) Aelfred's Ges. *c.* 24. L. *Angl. Warin. tit.* 11. Uebereinstimmung des römischen Rechtes s. §. 32. *n.* 3.

Digitized by Google

Druckfehler,

welche man vor dem Lesen zu verbessern bittet.

S. 11 Z. 17 v. o. ſtatt 1495 lies 1493.
— 32 — 12 u. 14 v. u. und S. 33 Z. 12 v. o. ſtatt Alemannen l. Alamannen.
— 34 — 5 v. o. ſtatt 367 l. 376.
— 35 — 17 v. o. ſtatt eiserneu l. eisernen.
— 36 — 23 v. o. ſtatt [3]) l. [7])
— 47 — 25 v. o. ſtatt Walther l. Wachter.
— 48 — 12 v. o. ſtatt *not.*. l. *not.* 2.
— 50 — 4 v. u. ſtatt §. 15. l. §. 19.
— 53 — 9 v. u. ſtatt *Ripuaniorum* l. *Ripuariorum.*
— 64 — 5 v. u. ſtatt *Gregon.* l. *Gregor.*
— 76 — 9 v. u. ſtatt 584 l. 534.
— 77 — 6 v. o. ſtatt [13]) l. [18])
— 77 — 13 v. u. ſtatt 928 l. 628.
— 84 — 23 v. u. ſtatt [82]) l. [32])!
— 86 — 14 v. o. ſtatt soine l. seine.
— 94 — 7 v. o. ſtatt [6]) l. [16])
— 102 — 17 v. u. ſtatt §. 43. l. §. 42.
— 108 — 16 v. u. ſtatt [1]) l. [11])

Digitized by Google

Empfehlungswerthe Schriften aus demſelben Verlag:

Enkyklopädie der klaſſiſchen Alterthumskunde.

Ein Handbuch für Studirende und jeden Gebildeten.

Von

Chr. Th. Schuch,

Profeſſor.

Mit einem Vorwort

von

Friedrich Creuzer.

In 10 bis 12 Lieferuugen.

Die Kenntniß des Alterthums iſt in allen Zeiten als die einzige richtige und ſichere Quelle für die Erkenntniß und Beurtheilung der Gegenwart, für die Ausbildung des menſchlichen Geiſtes, welcher derſelbe in ſo unendlicher Mannigfaltigkeit bedarf und fähig iſt, gehalten worden. Der Alterthumswiſſenſchaft höchſtes Ziel iſt Kenntniß des Menſchen auf allen Stufen ſeiner Entwickelung und in ſeinen mannigfaltigſten Lebensverhältniſſen. Wenn Reiſebeſchreibungen, die uns mit ganz ungebildeten Völkern bekannt machen, ſchon ſehr anziehend, und unſerer Aufmerkſamkeit werth ſind, wie viel mehr die Schriften und Kunſtwerke, aus denen wir die alten Völker der Welt, die Gebildetſten, kennen lernen, welche trotz dem Dünkel unſerer Zeit für uns doch ewig unerreichbare Muſter bleiben. Dieſe Betrachtung führt uns zu Vergleichungen, deren Frucht genauere Kenntniß unſerer ſelbſt und unſerer Zeit iſt. Die Geſchichte der griechiſchen und römiſchen Literatur iſt alſo Geſchichte der edleren Menſchheit; ihr Emporſtreben, ihre Blüthe und Reife, ihr Welken und Hinſterben im Zuſammenhang mit der politiſchen Geſchichte zu erforſchen, iſt ein der Gebildeten höchſt würdiges Geſchäft, und ein unmittelbar nützliches durch die Belehrungen und Warnungen, welche wir aus dieſer Betrachtung ſchöpfen müſſen. Hier überſehen wir ein geſchloſſenes Ganze, ein bis zum letzten Akte durchgeführtes Drama.

So wie nun unter dieſem Geſichtspunkt ein Hand- und Lehrbuch der Alterthumswiſſenſchaft jedem Gebildeten und auf wahre Geiſtes- und Lebensbildung Bedachten als ein kaum entbehrliches Bedürfniß erſcheinen wird, und darum bei dem regen Streben unſerer

Zeit

Digitized by Google

Zeit nach höherer und vollkommenerer Einſicht allen, ſie mögen älter oder jünger, vornehmer oder geringer, reich oder arm ſeyn, dringendſt empfohlen zu werden verdient, ſo bleibt es natürlich vor allem ein unerläßliches und höchſt erwünſchtes Hülfsmittel für gelehrte Bildungsanſtalten, welche es aus der Hand eines vorgezogenen Schülers von dem berühmten Creuzer, und unter der Aegide dieſes Coryphäen unfehlbar mit großer Begierde aufnehmen werden, da ihnen bisher dafür größtentheils nur dürftige Hülfsmittel zu Gebot ſtanden, und die achtbaren, wie Eſchenburg, Meyer, Schaff, zum Theil nur einſeitig ſind, zum Theil gegen die Zeit und ihre unermüdliche Forſchungen und Leiſtungen unendlich zurückſtehen.

Wenn wir uns alſo für unſere Unternehmung theilnahmsvoller und begieriger Aufnahme von Allen, welche für ſich und die Ihrigen die richtige Bildung zu gewinnen bedacht ſind, zuverſichtlich gewärtig halten, ſo richten wir unſere Anzeige und Einladung noch beſonders an die verehrlichen Herren Vorſteher der Lehranſtalten und ihre Zöglinge, und ſchlagen, damit die Anſchaffung und Anwendung allerſeits möglichſt erleichtert werde, den Weg einer ſucceſſiven Subſcription dergeſtalt ein, daß wir das Werk, welches im Ganzen zwei groß Octav=Bände in dem eben ſo gefälligen als ſparſamen und reichhaltigen Druck dieſer Anzeige (welcher nahebei 3 gewöhnliche Druckbogen einſchließt), jeden Band von 2 Abtheilungen umfaſſen wird, in Lieferungen von 5 bis 6 Bogen ausgeben werden, deren jede, nach Maaßgabe dieſer Bogenzahl, 27 bis 30 kr. rheiniſch oder 6 bis 8 Groſchen ſächſiſch im Subſcriptionspreiſe koſten wird; jedoch unter der Bedingung, daß mit der erſten Lieferung auch zugleich die letzte mit gleichem Preiſe berechnet wird und bezahlt werden muß, weil eine Ausſcheidung der Lieferungen und Abtheilungen und daher ein ſpäteres Austreten von der Subſcription bei dieſem Werke durchaus unſtatthaft iſt.

Auf 12 directe eingeſendete Pränumerationen für die erſchienenen und das letzte Heft wird je ein Freiexemplar, auf 25 — 3., auf 50 — 4., auf 100 — 10 Freiexemplare beigefügt.

Die erſte Lieferung iſt vollendet, und liegt den verehrlichen Subſcribenten zur Anſicht vor.

Ueber einen mit dieſem Werke zwar in natürlicher, jedoch ungebundener Beziehung ſtehenden

Hiſtoriſch vergleichenden Atlas

von Herrn Profeſſor Karl Kärcher,

welcher ſich in dieſem Felde ſchon mit ſo großer Anerkennung bewährt hat, werden wir ſpäter, jedoch ohne alle Verbindlichkeit für die Herren Subſcribenten, eine ausführliche Anzeige, gleichfalls unter möglichſter Begünſtigung folgen laſſen, und begründen die vorſtehende nur noch durch eine vorläufige Ueberſicht von dem Inhalte des angekündigten Werkes.

I. Griechenland. A. Geographie. 1. Mythiſche und hiſtoriſche. 2. Aelteſte Erdkenntniß, allmählige Erweiterung durch die Entdeckungen der Karthager und Griechen im Weſten. 3. Ueberſicht der den Alten bekannten Welt.

4.

4. Griechenland mit den Inſeln. Ausführliche Topographie Athens. 5. Bevölkerungsgeſchichte. Geſammtnation. Belegiſch-pelasgiſcher Stamm. Hellenen. Völkerwanderung. Coloniſation. B. Attiſche Antiquitäten. 1. Bevölkerung. Eintheilung und gegenſeitige Verhältniſſe. Rechtſame. 2. Beſchäftigungen derſelben. 3. Landwirthſchaft. 4. Gewerbe. Ländereien. Bergwerke. Lebensunterhalt. Vieh. Getreide. Handel. Münzen. Zins. Miethe. Mahlzeit. Kleidung u. dgl. C. Regierung. 1. Verſchiedene Formen derſelben. 2. Königthum. 3. Ariſtokratie, mit Demokratie gepaart. Tyrannen. 4. Soloniſche Staatseinrichtung. Volksverſammlung. Rath. Archonten. Areopag. Epheten und andere Richter. Oſtrakismus. Heliäa ꝛc. D. Finanzverwaltung und Ausgaben mit den dazu gehörigen Behörden und Einrichtungen. E. Einkünfte und Finanzmaaßregeln. F. Kriegsalterthümer. 1. homeriſche, 2. attiſche, 3. macedoniſch-griechiſche, 4. ſpartaniſche. G. Privatalterthümer: Erziehung und Unterricht. 1) in Athen, 2) in Sparta. Oeffentliche Kampfſpiele. Ehe. Hetären. Theater. Begräbniß ꝛc. H. Archäologie oder Geſchichte der bildenden Künſte, nach Perioden.

II. Italien. A. Geographie und Bevölkerungsgeſchichte. B. Topographie von Rom. Dreifache Eintheilung der Bürgerſchaft, Lehre von den Ständen, Clienten und Sklaven. C. Elemente der activen Verfaſſung: 1. ariſtokratiſches, 2. demokratiſches. Folglich Lehre vom Senate und den Nationalverſammlungen. D. Executive Gewalt: Könige. Magiſtratsperſonen. E. Principat: 1. Kaiſergewalt, 2. Reichsämter. F. Aeußeres Staatsrecht: 1. Italiens, 2. der Provinzen. G. Kriegsalterthümer nach Perioden. H. Privatalterthümer: Erziehung, Ehe, Mahlzeiten, Volksſchauſpiele, Leichengebräuche u. dgl. I. Archäologie.

III. Griechenland. 1. Religion. 2. Philoſophie. 3. Literatur.

IV. Italien. Daſſelbe für Italien.

Die Philoſophie des Geiſtes,
oder
Syſtem der geſammten Geiſteslehre,
von
Dr. Joſeph Hillebrand.
Oberſtudienrath und Profeſſor in Gießen.

Der Zweck dieſes Werkes geht dahin, eine möglichſt erſchöpfende und umfaſſende Wiſſenſchaft des Geiſtes darzulegen. Es beginnt mit der ſpekulativen Betrachtung der Urbeſtimmungen des Geiſtes, und ſchreitet fort zur Erkenntniß und Darſtellung ſeiner Wirklichkeit. Dieſem Ganze entſprechend begreift es drei Theile, wovon der 1te die allgemeine Metaphyſik oder Ontologie des Geiſtes enthält, der 2te die Anthropologie deſſelben, der 3te die theologiſche Geiſteslehre. Der zweite Theil, oder die Anthropologie des Geiſtes, iſt ſeiner Natur nach der umfaſſendſte. Er beſteht 1) aus der eigentlichen Pſychologie, 2) aus der Pragmatologie (Philoſophie des objectiven Geiſtes), 3) aus der Philoſophie der Geſchichte. Die Bearbeitung geht (nach des Verfaſſers Erklärung) von ſelbſtſtändigen Principien aus, und trägt durchgängig den Charakter ſtrenger Theorie. Das Reichhaltige des Werkes ergiebt ſich ſchon aus dieſen vorläufigen Andeutungen. Was

deſſen

Digitized by Google

deſſen philoſophiſchen Werth betrifft, ſo darf wohl der Name des Verfaſſers die Bürgſchaft geben, daß Gediegenes bei Eigenthümlichkeit der Ideen und ihre Ausführung Haupteigenſchaften der Schriftſeyn werden. Jedenfalls möchte ſie gerade jetzt eine höchſt wichtige literariſche Erſcheinung zu nennen ſeyn.

L. Cornelius Sulla,

genannt der Glückliche, als Ordner des römischen Freistaates.

Dargestellt von

Dr. C. S. Zachariä.

2te Abtheilung.

Ladenpreis 4 fl. 48 kr. rhein. 2 Rthlr. 20 ggr. ſächſ.

iſt nun gleichfalls erſchienen, und dadurch die Ungeduld befriedigt, mit welcher von vielen Seiten dieſem wichtigen und geiſtreichen Werke eines Coryphäen der Staats- und Rechtswiſſenſchaften, eines nach allen Seiten für Welt und Wiſſenſchaft gebildeten Gelehrten entgegengeſehen wurde. Was wir mit den reichſten Vorausſetzungen nur ſchwach bezeichnen können, iſt bereits nach Erſcheinung der 1ſten Abtheilung durch öffentliche Urtheile und beſonders in Pölitz Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt 7r Jahrg. VI. beſtätigt, worin ſich der Rec. u. a. folgendermaßen ausdrückt:

„Allerdings iſt Ref. darüber mit ſich einig, daß der Verf. in dieſem Werke ſeinen tiefbegründeten ſchriftſtelleriſchen Ruhm von neuem bewährte; theils durch die gründliche Forſchung in den Quellen; theils durch die Neuheit vieler über Roms Geſchichte und Verfaſſung aufgeſtellten Anſichten (wo er ſelbſt im Einzelnen Niebuhrs Scharfſinn durch glänzendere politiſche Combinationen übertrifft); theils durch das eigenthümliche Licht, das er über Sulla's Individualität und öffentliche Wirkſamkeit als Feldherr und Staatsmann verbreitet; theils durch die Klarheit, Reinheit, Fülle und Gediegenheit der ſtyliſtiſchen Darſtellung. Dieſe Verbindung ſo vieler ausgezeichneter Eigenſchaften reißet den Leſer vom Anfange bis zu Ende des Buches unwillkührlich mit ſich fort, und läßt ihn nur das bedauern, daß er auf die zweite Abtheilung vielleicht ein halbes Jahr warten ſoll;" welchem wir aus der Vorrede des Herrn Verfaſſers noch folgende Worte beifügen:

„Sulla iſt eine der großartigſten Geſtalten, welche, aus der Maſſe der untergegangenen Geſchlechter hervortretend, dem Schickſale der Vergeſſenheit trotzen, das ſo viele minder ausgezeichnete oder minder ſchauerliche Menſchen trifft. Sein Zeitalter hat ſo manche Aehnlichkeit mit dem unſrigen. In der Römerwelt jener Zeit und in der heutigen europäiſchen Welt dieſelbe Aufregung, derſelbe Kampf zwiſchen der Zinszahl und der Kopfzahl, zwiſchen den Ueberlieferungen der Vorzeit und dem Bedürfniſſe einer neuen Geſtalt der bürgerlichen Ge-

Geſellſchaft." — „Der Bürgerkrieg, welchen Sulla beendigte, galt nicht blos einer einzelnen Parteifrage; er galt der Verfaſſung des römiſchen Freiſtaates überhaupt. Sulla wollte durch ſeine Ordnungen die Verfaſſung der Vorzeit wiederherſtellen. Wie kann man den Mann und ſeinen Plan verſtehen, beurtheilen, wenn man nicht mit der geſammten Verfaſſungsgeſchichte der frühern Zeiten bekannt iſt?"

Friedrich Bettinger
Profeſſor an der Königlichen Studienanſtalt zu Speier.

Vollſtändiges Lehrbuch der franzöſiſchen Sprache für Studienanſtalten und zum Privatgebrauch.

Zweite, mit einem Inhaltsregiſter nach Kapiteln und Paragraphen verm. Ausgabe.
31 enggedrukte Bogen in größtem Octavformat auf ſchönes weißes Drukvelinpapier.
Ladenpreis 1 fl. 48 kr. rhein. oder 1 Rthlr. ſächſ.

empfehlen wir bei dieſer Gelegenheit zum öffentlichen und Privatgebrauch; beſonders den verehrlichen Direktionen der Lehranſtalten, und begründen dieſe Empfehlung am beßten durch Beſchlüſſe der Königl. Bayr. Regierungen des Rheinkreiſes, d. K. B. Regierung des Rezat- u. des Unter-Mainkreiſes u. m. a., welche die Direktoren und Lehrer der höheren und mittleren Lehranſtalten officiell und dringend zur Anwendung des Buches einladen, zum Theil mit den Ausdrücken des hier folgenden Urtheiles von einem geachteten öffentlichen Blatte.

„So bedeutend die Fortſchritte waren, welche Mozin, Hirzel und Andere ſeit etwa 30 Jahren in Bearbeitung der franzöſiſchen Sprachlehre gemacht, ſo wurden doch gar manche Unvollkommenheiten von Kennern gerügt, von Lehrern und Lernenden empfunden.

Herr Bettinger, bekannt durch ſeine genaue Kenntniß der franzöſiſchen Sprache, durch ſeine vortreffliche Methode und die Klarheit ſeiner Mittheilung, erregte keine geringe Erwartung auf das von ihm mit ſtillem, anſpruchloſem Fleiß ausgearbeitete Lehrbuch, und Kenner werden ihm einſtimmig ein ausgezeichnetes Verdienſt zuerkennen. Wir haben das Lehrbuch des Herrn Bettinger mit jenen des Herrn Mozin und des Herrn Hirzel verglichen, und müſſen ihm nicht nur den entſchiedenſten Vorzug in Abſicht auf größere Reichhaltigkeit, klare und lichtvolle Darſtellung, ſinnreiche Methode und zweckmäßigere Anordnung des ganzen Buchs beimeſſen, ſondern wir fanden auch bedeutende Vorzüge im Beſondern und Einzelnen. Beinahe alle Lehren ſind neu und eigenthümlich behandelt; eine gänzliche Umbildung haben z. B. erfahren die Lehre von der Ausſprache und den Accenten, von der Mehrzahl der zuſammengeſetzten Beiwörter, von der Uebereinſtimmung des Subjects und Prädicats, vom Regime der Beiwörter, von den unregelmäßigen Zeitwörtern, die durch einfache Regeln ſehr viel von ihrer Schwierigkeit verloren haben, und die Lehren von den Participien oder Mittelwörtern, worüber man bekanntlich eigene Werke hat, und die hier auf einigen Seiten ſo vollſtändig als lichtvoll dargeſtellt ſind. Ein anderer Vorzug liegt in der Aus-

mahl

Digitized by Google

wahl der Uebungsſtücke. Selbſtlernende und Lehrer werden dieſen mit Vergnügen folgen, indeß man in andern Sprachlehren durch die abgeſchmackten Uebungsſtücke mit Ekel erfüllt wird. Das beigefügte vollſtändige Sachregiſter erleichtert den Gebrauch des Buches ungemein. Ueberall waltet Sinn und Verſtand.“

Außerdem iſt der Verfaſſer im Beſitz mehrerer privativer Zuſchriften, welche ihm die ehrenvollſte Anerkennung ausdrücken; und wir können alſo nicht zweifeln, daß Jeder, der die franzöſiſche Sprache gründlich lehren oder lernen will, begierig nach dem Buche greifen werde.

Staatswirthschaftslehre

von

Dr. Karl Salomo Zachariä,

Groſsherzogl. Bad. Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommandeur des Groſsh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

2 Thle. gr. 8. 3 Rthlr. 6 ggr. sächs. oder 5 fl. 54 kr. rhein

oder:

Vierzig Bücher vom Staate,

V. Bd. 1. u. 2. Abth.

Auch unter dem Titel:

Regierungslehre,

III. Bd. 1. u. 2. Abth.

Schon seit dem Beginne dieses Werkes haben sich in steigendem Interesse und Anerkennung öffentlich und privatim alle Stimmen dahin vereinigt, daſs es zu den wichtigsten Erscheinungen, nicht nur unserer Zeit, sondern der deutschen Literatur überhaupt gehöre, als ein wahrer Schatz der Staats- und der Lebens-Weisheit, und wir gründen darauf den Ausdruk der Ueberzeugung, die schon so manchen Anklang gefunden; „daſs was Plato und Aristoteles, was Cicero, was Montesquieu ihren Zeiten und ihren Völkern gegeben haben, in diesem Werke unserer Zeit von dem verdienstvollen Verfasser geboten wird.

Wenn nun in den bisher erschienenen Bänden alle Nuancen des Staats- und Volkslebens mit der Umsicht und dem Scharfsinne entwickelt und beleuchtet sind, welche wir an dem geistreichen Herrn Verfasser bewundern, so wird es um so gewisser zur allgemeinen Freude gereichen, daſs er diesen neuen Band dem für unsern Zeitabschnitt so hochwichtigen Theile, dem Probleme der gröſsten Köpfe aller Völker, dem Ziel und Wendepunkt des lebendigsten Ringens unserer Tage nach Verbesserung und Sicherung der Staats- und Lebensverhältnisse widmete, indem er

die Staatswirtschaftslehre

darin mit groſser Ausführlichkeit behandelt, welche um so ergiebiger seyn muſs, da jeder seiner Leser den Gehalt seiner Worte kennt.

Es werden also nicht nur die Besitzer der früheren Bände, sondern es wird jeder, welcher über das wichtigste Thema unserer Tage nachdenkt, — und wer sollte dies nicht, — sich dieser Erscheinung erfreuen.

Eigenthum des Verlegers.

Digitized by Google

Deutſche
Staats-
und
Rechts-Geschichte.

Compendiarisch dargestellt

zum

Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL.

Zweite Abtheilung.

HEIDELBERG,
Druk und Verlag von August Oſswald's Universitäts-Buchhandlung.
1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

ZWEITE ABTHEILUNG.

Vom

Jahr 888 — 1272.

Digitized by Google

DRITTER ZEITRAUM.

Von der völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie bis zur Entwickelung der Landeshoheit nach vorgängiger Vernichtung der alten Herzogthümer und Auflösung der Gauverfassung v. J. 888—1272.

Quellen.

Ausser den ANNALES METENSES und REGINO (s. S. 74) dessen *Continuator* ROMERIUS, (bis 967) bei Pistor *T. I.* bei Pertz *T. I.*

LUITPRANDI *rerum ab Europae imperatoribus et regibus gestarum lib. VI.* (896—936) bei *Du Chesne Tom. III.* bei Reuber, *edit.* 1584. pag. 90 ff.

WITTICHINDI *Corbeiensis annal. de rebus Saxon. gest. lib. III.* bis 957. bei Meibom *T. I.*

HROSVITAE *Gandersheimensis panegyrus Oddonum* (919—964) bei Meibom *Tom. I.* bei Reuber pg. 161 ff.

DITHMARI *Merseburgensis chronicorum lib. VIII.* (876—1015) zuerst edirt v. *R. Reineccius, Frcft.* 1580, auch bei Leibnitz *script. rer. Brunswic. T. I.* — v. J. H. Wagner Nürnberg 1807.

ARNULPHI *Mediolanensis, rerum sui temporis lib. V.* (926—1083) bei Muratori *T. IV.*

HERMANNI *contracti Chronicon* (bis 1054) bei *Pistorius T. I.* auch von Ussermann, St. Blasien und Ulm 1790.

WIPPO, *de vita Chunradi Salici,* bei Pistor *T. III.* pg. 459 ff.

EKKEHARDI *jun. liber de casibus monasterii S. Galli* (890—1071) bei Goldast *script. rerum Alaman. T. I.*

ADAMI *Bremensis hist. ecclesiastica* (755—1076) in Westphalen *Monumenta inedita Tom. II.*

LAMBERTI *Schaffnaburgensis chronicon historic.* (bis 1077) bei Pistorius *T. I.*, auch v. Krause, 1797.

Digitized by Google

Sigeberti *Gemblacensis chronographia* (bis 1115) bei Pistor *T. I.*

Mariani *Scoti chronicon* (bis 1083) mit der *Continuatio* Dodechini (bis 1200) bei Pistor *T. I.*

Bertholdi *Constantiensis, de rebus post Hermanni contr. obitum* (1053—1100) bei Urstisius.

Ottonis Frisingensis, 1) *Chronicon* (bis 1152) mit der *Continuatio* Ottonis de S. Blasio (bis 1210); 2) *de gestis Friderici I.* (bis 1156) mit der *Continuatio* Radevici, (bis 1160) bei Urstisius.

Helmoldi *Chronicon Slavorum et Venedorum,* nebst Arnoldi *Lubec. supplem.* (bis 1200) bei Leibnitz *script. rer. Brunsw. T. II.*

Gottfriedi *Viterbiensis Chron.* (bis 1188) bei Pistor *T. II.*

Chronographus Saxo (bis 1188) bei Leibnitz *Access. hist. T. I.*

Conradi de Lichtenau, *abbat. Ursperg. Chron.* (bis 1229) Augsburg durch J. Miller 1515. Basel 1559.

Alberici, *monachi trium fontium Chron.* (bis 1241) bei Leibnitz *access. hist. T. II.*

Alberti Stadiensis *Chron.* (bis 1256 mit dessen *Continuatio* bis 1324) bei Kulpis.

Joannis Vitodurani *Chron.* (bis 1348) bei *Eccard corp. hist. med. aevi T. I.*

Literatur.

J. J. Mascou, Commentarii de rebus Imp. Rom. Germ. a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. Lips. 1741. Ed. 2. 1757; sub Henrico IV. et V. 1148; sub Lothario et Conrado III. 1753. — C. H. Hegewisch, Gesch. d. Deutschen von Conrad I. bis zu dem Tode Heinrichs II. Hamburg 1781. — K. L. Woltmann, Geschichte der Deutschen in der sächsischen Periode. Göttingen 1794. — F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipzig 1823 u. ff. 6 Bde. — J. C. Pfister, Geschichte von Schwaben. Heilbronn 1803. ff. — L. Westenrieder, historischer Kalender (20 Jahrgänge, München, seit 1790) die 6 ersten Jahrgänge. — Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der deutschen Stände. 2. Aufl.

Digitized by Google

Berlin. 1830. — G. A. H. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. 2. Bd. Leipzig, 1827. — Vergl. auch die bei dem II. Zeitraume (S. 75.) angegebene Literatur. — Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgesch. 3. Aufl. Bd. II. pg. 4.

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Könige und Kaiser seit der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie. (Unächte Karolinger:) 1) Arnulf, 888—899. — 2) Ludwig das Kind, 900—911. — (Aus fränkischem Stamme:) 3) Conrad I., 912—918. — (Aus sächsischem Stamme:) 4) Heinrich I., der Finkler, 919—936. — 5) Otto I. der Grosse, 936—974. — 6) Otto II. 974—983. — 7) Otto III. 983—1002. — 8) Heinrich II., der Heilige, 1002—1024. — (Aus fränkischem Stamme:) 9) Conrad II., der Salier, 1024—1039. — 10) Heinrich III., 1039—1056. — 11) Heinrich IV. 1056—1106. mit den Gegenkönigen Rudolph von Rheinfelden 1077—1080. Hermann von Luxemburg 1081—1087. Conrad (in Italien) 1093—1101: Heinrich V. 1105—1106. — 12) Heinrich V. 1106—1125. — (Aus sächsischem Stamme:) 13) Lothar (II.) von Supplinburg 1125—1137. — (Aus schwäbischem Stamme:) 14) Conrad III. 1137—1152. — 15) Friedrich I., der Rothbart, 1152—1190. — 16) Heinrich VI. 1190—1197. — 17) Philipp von Schwaben, mit dem Gegenkönig Otto von Braunschweig 1197—1208. — 18) Otto v. B. allein, 1208-1212: seitdem mit dem Gegenkönig Friedrich II. bis 1218. — 19) Friedrich II. allein 1218—1246; mit den Gegenkönigen: Heinrich Raspe von Thüringen, 1246—1247: Wilhelm von Holland 1247—1250. — 20) Wilhelm v. H. mit dem Gegenkönig: 21) Conrad IV. 1250—1254; sodann Wilhelm v. H. allein 1254—1256. — (Aus ausländischen Fürstenhäusern:) 22) Richard von Cornwallis, mit dem Gegenkönige; 23) Alphons von Castilien 1256—1272. —

Digitized by Google

§. 60.

Politische Verhältnisse Deutschlands unter Arnulf und Ludwig dem Kinde. (888—911.) [1])

Bei der allgemeinen Unzufriedenheit der deutschen Optimaten mit der Regierung Carl's des Dicken (§. 25. a. E.) war es dem Herzoge Arnulf von Kärnthen, dem neben der Ehe erzeugten Sohne Carlmann's in Bayern, leicht geworden, sich der deutschen Königskrone zu bemächtigen. Er erschien mit einem grossen Heere von Bayern und Slaven vor Tribur (Novemb. 887.) wohin Carl der Dicke einen Reichstag berufen hatte. [2]) Dieser — alsbald von den Fürsten verlassen — sah sich gezwungen, ihm die Regierung abzutreten, und behielt nur noch den lebenslänglichen Genuss einiger Krongüter in Alamannien. [3]) Arnulf liess sich zuerst angelegen sein, die Sicherheit Deutschlands gegen den Süden und Westen dadurch zu verbürgen, dass er den von den Westfranken zum Könige erwählten Grafen Odo von Paris anerkannte. [4]) Auch bestätigte er den Herzog Berengar von Friaûl, in dem ergriffenem Besitze der Krone von Italien [5]) und legte alsbald die Streitigkeiten mit dem unter dem Welfen Rudolph neu entstandenen transjuranisch-burgundischen Königreiche bei [6]), wodurch es scheinen mochte, als sei eine Art Lehensherrlichkeit Deutschlands über Frankreich, Italien und Burgund hergestellt. Sodann wandte sich Arnulf gegen die Normannen, welche neuerdings dem Norden Deutschlands gefährlich geworden waren, und anfangs grosse Vortheile erkämpften, wobei er Gelegenheit fand, sein schon früher erprobtes kriegerisches Talent zu entwickeln, und die Hoffnungen zu rechtfertigen (891), welche Deutschland bei seiner Wahl auf ihn gesetzt hatte. [7]) Allein so kräftig auch Arnulf als Feldherr zu handeln wusste, so mangelte ihm doch der feinere politische Scharfsinn, welcher die Mittel nicht blos in Beziehung auf den nächsten Zweck, sondern auch in Beziehung auf mittelbare spätere Folgen zu würdigen und zu wählen verstehet. Dieses zeigte sich besonders bei der Anknüpfung einer Verbindung mit den Magyaren oder Ungarn, [8]) (892–894 zur Bekämpfung des Mährenfürsten Zwentipold,

Digitized by Google

dessen gefährliche Macht er selbst unklugerweise durch die Ueberlassung von Böhmen vermehrt hatte.[9]) Zwar unterlag das mährische Reich nach abwechselndem Kriegsglücke und durch einheimische Zwistigkeiten, und Böhmen wurde von dem mährischen Joche wieder befreiet.[10]) Aber die Magyaren hatten in diesem Kampfe Gelegenheit gefunden, sich in Pannonien, dem jetzigen Ungarn festzusetzen, und nunmehr war denselben der Weg nach Deutschland eröffnet. Furcht vor Arnulf, oder Achtung der mit ihm geschlossenen Verträge hielt sie noch während seiner Regierung von Einfällen in Deutschland zurück, welche aber unmittelbar nach Arnulfs Tode zu Deutschlands grossem Schaden begannen. Nicht weniger bedauerlich ist die Einmischung in die italienischen Händel, mit welchen sich Arnulf nach der Beendigung des mährischen Krieges beschäftigte. Obgleich ihn der Sieg auch auf seinen beiden Zügen nach Italien (893—894 und 895—896) begleitete, und auf dem letzten Zuge Rom von ihm erobert und er selbst von dem Papste Formosus als Kaiser gekrönet wurde, so hörte doch jedesmal mit seiner Rückkehr sogleich sein Einfluss in Italien wieder auf und dieses wurde abermals der Schauplatz eines durch die päpstliche Politik herbeigeführten Partheikampfes.[11]) Arnulf kam krank aus Italien zurück nach Deutschland,[12]) wo er theils innere Unruhen, theils neue Verwickelungen in Böhmen und Mähren antraf, und schon am 29. Nov. 899 sein thätiges Leben beschloss.[13]) Es war ein grosses Unglück für Deutschland, dass diese Züge Arnulfs nach Italien, welchen hinsichtlich des Erfolges im Wesentlichen alle Unternehmungen der deutschen Kaiser in Italien glichen, eine verlorne Erfahrung für seine Nachfolger auf dem deutschen Königsthrone waren.

Dem Kaiser Arnulf folgte in der Regierung des Reiches sein einziger legitimer Sohn, Ludwig, genannt das Kind, für welchen Arnulf schon bei seinem Leben die Zusage der Fürsten hinsichtlich der Thronfolge erhalten hatte. (897) Doch erhoben sich nach Arnulfs Tode Zweifel, ob man bei dieser Wahl bleiben, oder wegen der Unmündigkeit dieses Fürsten (er war damals erst 7 Jahre alt) einen anderen König erwählen sollte. Es überwog aber noch die Anhänglichkeit an die carolingische Familie,

Digitized by Google

und die Furcht vor einer Trennung des Reiches in mehrere Theile, zu Gunsten Ludwigs d. K.[14]) Dass die Reichsverwesung in die Hände des Herzogs Otto von Sachsen und des Erzbischofes Hatto von Mainz (als Primas von Franken) gekommen, scheinet sehr wahrscheinlich.[15]) Die äussere Lage des Reiches war fortwährend theils durch Angriffe der Normanen, theils durch die nunmehr jährlich wiederholten Züge der Ungarn nach Bayern und selbst nach Thüringen und Sachsen gefährdet.[16]) Die innere Ruhe scheint zwar im nördlichen Deutschland unter dem Schutze des Herzogs Otto von Sachsen erhalten worden zu sein. Im südlichen Deutschland dagegen traten unter dem Schutze des Erzbischofes Hatto die Bischöfe ungescheut mit weltlichen Vergrösserungsplanen auf Kosten der Grafen hervor, wodurch eine Reihe verderblicher Fehden erweckt wurde, welche mit dem Untergange mancher der edelsten gräflichen Familien endeten,[17]) und die Macht der Bischöfe vermehrten, zugleich aber eine Zersplitterung Süddeutschlands unter die grösseren geistlichen und weltlichen Herren zur Folge hatte, während der Herzog von Sachsen seine Macht im Norden durch den Erwerb von Thüringen vermehrte.[18]) Es ist sehr erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen den äusseren Feinden kein entscheidender Widerstand entgegengesetzt werden konnte. Ludwig starb gegen das Ende des Jahres 911, in seinem 18. Lebensjahre, thaten- und kinderlos.[91]) Mit ihm erlosch der Stamm der Carolinger in Deutschland.

[1]) S. F. Hahn, vollst. Einleit. z. t. Staats-, Reichs- und Kaiserhist. Bd. 1. Cap. 10 u. 11. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen Bd. 3. Cap. 6. — K. F. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Bd. 2. §. 209 u. ff. — v. Lindelof, deut. Reichsgesch. §. 43. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Band 6. S. 221—313. — J. C. Pfister Gesch. der Deutschen. Band 1. S. 477 ff. — Aeltere Monographieen, bei Pütter vollst. Handb. der deutsch. Reichshist. 2 Thle. 1. Hauptst. §. 56. 57.

[2]) Ueber den Antheil, welchen der von Carl d. Dicken abgesetzte *Archicapellanus*, Bischof Luitward, von Vercelli, sodann Hildegard, die Tochter von König Ludwig von Sachsen (§. 25 not. 13) an der Wahl Arnulf's hatten, und der letzteren spätere Schicksale s. *Regino, ad a.* 887. 894. — *Hermannus contract. ad a.* 895. — Vergl. *Pfeffinger, ad Vitriar. I.* 86. —

[3]) *Annal. Fuldens. ad a.* 887 u. A.

[4]) Beide Fürsten besprachen sich in Worms. Ob Odo eine Oberhoheit Arnulf's anerkannte, ist wenigstens dunkel. *Annal.*

Digitized by Google

Fuld. ad a. 888. — *Regino, ad a.* 888. — Vergl. Luden, a. a. O. Bd. VI. Buch 14. Cap. 1. not. 10.

5) Berengar, so wie sein Gegner und Nebenbuhler Wido (*Guido*) von Spoleto, leiteten ihre Abstammung und ihre Ansprüche auf den Thron von Italien auf Carl d. G. zurück. Berengar unterwarf sich zu Trident der Oberhoheit Arnulf's, unter der Bedingung, dass er von ihm gegen Wido unterstützt werde, welcher ihm die Krone von Italien streitig machte, nachdem sein Versuch, sich zum Könige eines anderen Theiles des Frankenreiches zu machen, misslungen war. *Annal. Fuld. ad a.* 887. — *Luitprand. lib.* 1. *cap.* 6. 7. —

6) Die Gründung des burgundischen Königreiches durch Herzog Boso s. §. 25. not. 13. Ludwig, Boso's Sohn, wurde als König im cisjuranischen Burgund von Arnulf ausdrücklich bestätiget und beliehen. *Concil. Valent.* bei *Sirmond. concil. Gall. T. III. p.* 529. — Den Rudolph musste Arnulf als König im transjuranischen Burgund wenigstens dulden. *Regino ad a.* 888. — Ueber die Trennung Burgund's in das cis- und trans-juranische s. *J. D. Schoepflin, diss. de Burgund. cis- et trans-juran. Argent.* 1731. — Nach der Wiedervereinigung beider Theile 930 erhält es den Namen *regnum Arelatense.*

7) Ungeachtet der grossen Niederlage, welche Arnulf den Normanen bei dem Treffen an der Dyla, in der Gegend von Löwen beibrachte, erneuerten sie doch schon im nächsten Jahre (892) ihre verderblichen Züge. *Annal. Fuld.* — *Herm. contract. ad a.* 891. — *Regino ad a.* 892. —

8) Ueber dieses Volk s. vorzüglich J. Graf Mailath, Gesch. der Magyaren. 5 Bde. Wien 1828 ff. —

9) Arnulf scheinet schon vor seiner Besteigung des deutschen Königsthrones die Freundschaft des Mähren-Fürsten Zwentipold sehr gesucht zu haben, um seiner Unterstützung bei diesem gewagten Unternehmen gewiss zu sein. Vergl. *Annal. Fuld. ad a.* 885. — *Annal. Metens, ad a.* 890. —

10) Es scheinet, dass vorzüglich der böhmische Adel sehr ungern unter der mährischen Herrschaft gestanden war, indem derselbe noch später den K. Arnulf zu neuen Verwüstungen Mährens ermunterte. *Annal. Fuld. ad a.* 897. 898. — Zwentipold starb noch im Jahre 894. Seine Söhne Zwentipold II. und Mormar besassen nach ihm Mähren, trugen aber viel zur schleunigen Auflösung dieses Reiches durch ihre fortwährende Uneinigkeit bei. Vergl. *Regino ad a.* 894. —

11) Sofort nach Arnulfs Rückzuge aus Italien, erkannte Papst Stephan VI., Nachfolger des Papstes Formosus, Wido's Sohn, Lantbert, als Herrscher von Italien an, welcher letztere aber schon *a.* 898 starb.

12) Wahrscheinlich in Folge des Giftes, welches ihm Agiltrudis, Wido's Wittwe, reichen liess. — *Luitprand. lib.* 1. *cap.* 9. — *Regino.* — *Herman. contract. ad a.* 896. —

Digitized by Google

[13]) Obschon krank, bezwang doch noch **Arnulf** den österreichischen Markgrafen **Isanricus**, welcher an den neu erregten mährischen Unruhen Antheil genommen hatte. *Annal. Fuld. ad a* 898. — *Herman. contr. ad a.* 899. —

[14]) *Herman. contract. ad a.* 897. Die erneuerte Wahl **Ludwigs** fand *a.* 900 zu Forchheim Statt. *Epist. Hattonis Mogunt. ad pontific.* bei *Hund, Metropol. Salisburg. T. I. pag.* 47. — *Regino, ad a.* 900. **Zwentipold**, K. **Arnulf's** natürlicher Sohn hatte von demselben das Königreich Lothringen erhalten. *Herm. contr.* — *Regino ad a.* 885. — Durch seine harte Regierung brachte er aber die Lothringer zum Aufstande. Sie schlossen sich an **Ludwig** an, und **Zwentipold** fiel noch *a.* 900 in einem Treffen bei der Maas. *Herman. contr.* — *Regino a.* 900. —

[15]) *Witichind. restitut.* bei Leibnitz. *T. I. pg.* 213. Vergl. auch *Aventinus, annal. lib.* 4. *pg.* 363. —

[16]) Im Jahre 900 hatten die Bayern in Verbindung mit den Böhmen, Mähren überzogen, und den Herzog **Mormar** (s. oben not. 10) zum Frieden gezwungen. *Annal. Fuld. ann.* 900. Noch in demselben Jahre fielen die Ungarn in Bayern ein, wo sie zwar diesesmal Markgraf **Luitpold** zurückschlug. *Herm. contr. ad a.* 900. Bei ihrem wiederholten Zuge (907—908) fiel aber **Luitpold** in einem unglücklichen Treffen. *Contin. Regin. ad a.* 907. — *Herman. contr. ad a.* 907. 908. In dem letzteren Jahre brachen die Ungarn auch siegreich in Thüringen und Sachsen ein, wobei der Herzog von Thüringen, **Burchard**, getödtet wurde. *Contin-Reginon.* — *Annal. Hildesheim. ad a.* 908. — Im Jahre 909 wurde sogar Schwaben von den Ungarn heimgesucht, und 910 die Franken an der bayerischen Gränze geschlagen. *Contin. Regin.* — *Herm. contr. ad a.* 909. 910. — Nach *Sigebertus Gemblacensis ad a.* 905 hätten die Ungarn schon seit dem Jahre 905 Tribut vom deutschen Reiche erhoben.

[17]) Berühmt ist in dieser Hinsicht die Fehde zwischen dem Grafen **Adelbert** von Bamberg und dem Bischofe **Rudolph** von Würzburg. Die Verrätherei, welche an ersterem der Erzbischof **Hatto** begangen haben soll, erzählt umständlich **Luitprand** *lib. II. c.* 3. *Regino ad a.* 905 dagegen übergehet die Thätigkeit Hatto's bei dem geübten Verrathe mit Stillschweigen, und sucht die Hinrichtung des sich freiwillig dem Könige unterwerfenden **Adelbert** (*ultro regi se obtulit*) dadurch zu beschönigen, dass er angibt, man habe in dieser Handlung **Adelberts** einen betrüglichen Plan entdecket. Von neueren Schriftstellern hierüber sich besonders *Hoffmann, annal. Bamberg. lib. I. c.* 15. — P. **Oesterreicher**, der ostfränkische Markgraf **Adelbert**. Bamberg 1825.

[18]) Vergl. oben not. 17.

[19]) *Herm. contr.* — *Contin. Regin. ad a.* 911.

Digitized by Google

§. 61.

Conrad I. (912—918.)[1])

Nach dem Tode Ludwig's, genannt das Kind, wählten die fränkischen und sächsischen Optimaten nach dem Vorschlage des Herzogs Otto des Erlauchten von Sachsen den Grafen von Hessen-Franken Conrad I. zum Könige,[2]) welcher während seiner sechsjährigen Regierung viele Einsicht und guten Willen bewies, aber aller Kraftanstrengungen ungeachtet bei allen seinen Unternehmungen wenig vom Glücke begünstiget wurde. Otto der Erlauchte, mit welchem Conrad I. im guten Einverständnisse gestanden war, und mit dessen Unterstützung seine Regierung die nothwendige Kraft hätte erhalten können, war noch im Jahre 912 gestorben. Sein Sohn Heinrich (später König Heinrich I.) schien so wenig geneigt, seine Macht der des Königes unterzuordnen,[3]) als der von den Bayern zu ihrem Herzoge gewählte Arnulf, gen. der Böse.[4]) Vergeblich waren die Versuche Conrad's I., dem königlichen Ansehen mit dem Schwerdte Anerkennung zu verschaffen. Deutschland wurde durch die Kämpfe des Königs mit diesen Fürsten verwüstet, aber ihre Macht blieb ungebrochen, während die Kräfte des Königs sich in diesem Kampfe verzehrten. Die unglückliche Lage Deutschlands vermehrten überdiess theils die fortwährenden Raubzüge der Ungarn, welchen bei dieser Uneinigkeit im Innern kein gemeinsamer Widerstand entgegengesetzt werden konnte, theils die immer mehr über Hand nehmenden Befehdungen der Grossen und der adelichen Geschlechter unter einander. Lothringen hatte sich gleich am Anfange von Conrad's I. Regierung von Deutschland getrennt, und an Frankreich angeschlossen.[5]) In Schwaben, welches bisher noch durch königliche Sendgrafen regiert worden war, sah sich Conrad sogar veranlasst, einen eigenen Herzog (Burchard) aufzustellen.[6]) Es war Conrad I. Ernst gewesen, Deutschlands Wohl zu begründen; der Schmerz, die Hindernisse nicht besiegen zu können, zehrte an seinem Leben. Aber er war gross genug, sich in seinem Urtheile über die Möglichkeit einer Abhülfe nicht durch persönliche Rücksichten leiten zu lassen. Im Sterben noch bewog er seinen Bruder Eberhard, welcher sich Hoffnung zur Thronfolge

Digitized by Google

machen mochte, dieser zu entsagen, und die deutsche Krone seinem Feinde im Leben, Heinrich von Sachsen zu überlassen,[7]) welchen er den Fürsten als den Würdigsten empfahl, wohl berechnend, dass bei der Zerrissenheit Deutschlands in zahllose Partikularinteressen Rettung nur durch einen König möglich sei, welchem zur Vollziehung seiner Plane eine überwiegende Hausmacht zu Gebote stehe.[8])

[1]) S. F. Hahn, vollständ. Einl. zur deut. Staats- u. Kaiserhist. Thl. II. Cap. 1. — M. J. Schmid, Gesch. der Deutsch. Bd. III. Cap. 1. — *Struv. Corp. hist. germ. Poriod.* 4. *sect.* 19. *pag.* 249 *seq.* — Luden, Gesch. des deut. Volkes Bd. VI. S. 314—338. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. S. 3 ff. — Westenrieder, histor. Kalender für 1792 pg. 17—50. — Aeltere Monographieen bei Pütter, vollständ. Handb. d. deut. Reichshist. §. 58. —

[2]) Die Franken und Sachsen boten die Krone zuerst dem bisherigen Reichsverweser Otto dem Erlauchten an, welcher sie aber in Betracht seines hohen Alters ausschlug. *Ditmar. L.* 1. *p.* 325. — *Witichindus lib.* 1. *annal. p.* 634. — *Gobelinus Persona, in cosmodrom. aet. VI. c.* 46. — Manche Schriftsteller, wie z. B. Hahn, nach *Tolner histor. palat, c.* 2. u. 7. suchen Conrad als einen entfernten Verwandten des carolingischen Hauses darzustellen. — Durch die Wahl Conrads I. waren die deutschen Fürsten jedenfalls aber von der directen Descendenz Carl's d. G. abgegangen, von welchem zu derselben Zeit noch ein ächter Sprosse Carl der Einfältige seit dem Tode Odo's 898 die Krone Frankreichs besass, und hiermit war die Trennung beider Reiche noch mehr befestiget.

[3]) Wenn man auch die Worte Witichind's: *Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia* — nicht von einer bereits *de jure* erlangten Landeshoheit der Fürsten im späteren Sinne verstehen, und daran die Behauptung knüpfen kann, dass bei dem Antritte der Regierung Conrads I. eine allgemeine Staatsveränderung in gedachter Beziehung statt gefunden habe, (s. Pütter Handb. §. 58. n. I.) so scheinet doch nicht zweifelhaft, dass wenigstens die grösseren Fürsten *de facto* sich bereits in einem der späteren Landeshoheit sehr ähnlichen Verhältnisse zu behaupten anfingen. Nach verderblichen Kriegen sah sich Conrad I. genöthigt, dem Herzog Heinrich sämmtliche von seinem Vater besessene Länder zu lassen, welche seine allerdings kluge und richtige Politik nur mit Misstrauen in der Hand eines so tapferen Fürsten sehen konnte.

[4]) Arnulf, erstgeborner Sohn des bayerischen Markgrafen Luitpold (s. §. 60 not. 16) wurde von den bayerischen Ständen, welche sich wenig um die von den Franken und Sachsen geschehene Wahl Conrads I. zum deutschen Könige zu bekümmern schienen, zum Könige von Bayern gewählt. Er rechtfertigte das von seiner Nation auf ihn gesetzte Vertrauen vollkommen, schlug 913 die Ungarn bei Oetting am Inn auf das Haupt, und erwarb sich bei seinen Bayern den Beinamen, *princeps optimus*, bei den Auswärtigen den als *malus*. — Conrad I. nahm we-

Digitized by Google

gen der Unterstützung, welche **Arnulf** den schwäbischen Kammerboten bei ihrer Widersetzlichkeit gegen ihn zukommen liess, Gelegenheit, Bayern zu überfallen und zu verheeren und **Arnulf** musste sogar zu den Ungarn entfliehen. (914) *Luitprandus l. 2. c. 7.* — **Arnulf** kam 917 zurück, konnte sich aber auch diessmal noch nicht gegen **Conrad I.** behaupten, doch soll Conrad I. in einem bei dieser Gelegenheit gelieferten Treffen schwer verwundet worden sein, was vielleicht seinen frühzeitigen Tod beschleunigte. *Witichind. l. I. annal. p.* 636.

[5]) **Conrad I.** machte zwar 912 u. 913 einen Feldzug gegen den Herzog **Raguiner** von Lothringen, jedoch fruchtlos. *Chron. breve S. Galli ad a.* 912, 913.

[6]) Die Gewaltthätigkeiten, welche sich die in Schwaben nach dem Vorbilde der carolingischen *missi* aufgestellten' jetzt sogenannten *nuntii camerae* **Erchanger** und **Berthold** besonders gegen die benachbarten geistlichen Grossen erlaubten, und wegen deren sie **Conrad I.** endlich 917 seiner verwandtschaftlichen Verbindung mit Erchanger ungeachtet, hinrichten liess, gaben dazu die Veranlassung. *Ekkehardus cap. I. Herm. contr. ad a.* 917.

[7]) *Luitprand. l. 2. c. 7.* u. A. —

[8]) Wäre dem K. **Conrad I.** nicht der Mangel einer planmässigen Verbindung der grösseren Fürsten, wie z. B. der von Bayern und Sachsen, welche sich gegenseitig misstraueten, zu Statten gekommen, so möchte er schwerlich sich selbst nur in der Art, wie er gethan, haben behaupten können. Seine Stellung den grösseren weltlichen Fürsten gegenüber, macht sein Anschliessen an die Geistlichkeit, und die Vermehrung der' weltlichen Macht derselben sehr erklärlich, ohne dass man ihn desshalb mit **Hahn** a. a. O. §. 1. für einen abergläubischen, dem Clerus zu sehr ergebenen Fürsten zu erklären befugt wäre.

§. 62.

Die Kaiser sächsischen Stammes: 1) Heinrich I. (der Finkler) (v. 919 — 5. Jul. 936.) [1])

Heinrich I. war ein König, wie es damals Deutschland ihn zu besitzen Noth that, — beherzt, unternehmend und kriegserfahren, einsichtsvoll, voll hoher Mässigung, und im Besitze einer überlegenen Macht, um seinen Entwürfen Nachdruck zu verschaffen. So hatte sterbend **Conrad I.** besser für Deutschland gesorgt, als er es im Leben vermochte. Zwar erkannten anfänglich 919 nur die Franken und Sachsen **Heinrich I.** als ihren König: [2]) aber dieser wandte sich sogleich mit aller Macht nach Schwaben, und nöthigte durch seine Annäherung den von **Conrad I.** dortselbst eingesetzten Herzog **Burchard** (s. §. 61.) seine Wahl anzuerkennen. [3]) Eben so bewog er durch seine kräf-

Digitized by Google

tigen Anstalten, und die zugleich bewiesene Mässigung den sogleich nach Conrad's I. Tode wieder nach Bayern zurückgekehrten Herzog Arnulf 920 zu Regensburg einen Vergleich zu schliessen, durch welchen Bayern einen ewigen Verband mit dem übrigen Deutschland einging, und Arnulf sich mit dem herzoglichen Titel begnügte, aber im Besitze königlicher Rechte in Bayern gesichert wurde.[4]) Auch Lothringen wurde in den nächsten Jahren (924, 925) wieder mit Deutschland verbunden.[5]) Zwar machten die Ungarn 924 noch einen sehr verderblichen Zug durch Sachsen und Thüringen bis nach Westphalen: doch gelang es dem K. Heinrich I. sie zu einem neunjährigen Waffenstillstande zu bewegen.[6]) Diese Zeit wurde trefflich benützet, Deutschland in einen besseren Vertheidigungsstand zu setzen. Befestigte Orte wurden angelegt,[7]) die alte deutsche Heerbannverfassung wieder kräftig in das Leben gerufen, und zeitgemäss umgestaltet; die deutsche Reiterei vermehrt und nach Regeln der Kriegskunst eingeübt.[8]) Das Heer wurde in kleineren Kriegen gegen wendische und andere slavische Völker für grössere Unternehmungen gebildet, Mähren und Böhmen in Abhängigkeit gebracht, und Deutschlands Gränze gegen Dänemark erweitert.[9]) So gerüstet verweigerte Heinrich nach Ablauf des neunjährigen Stillstandes den Ungarn den Tribut, und erfocht gegen sie einen glänzenden Sieg bei Merseburg (938).[10]) Unter seiner Regierung erweiterte sich das städtische Leben,[11]) und im Gefolge davon verbreiteten sich die Gewerbe, und auch der Handelsverkehr begann bereits zu steigen. Auf diese Art wurde der Grund zur späteren Cultur Deutschlands gelegt und Heinrich I. starb im 60. Jahre seines Alters,[12]) tief betrauert von der deutschen Nation, deren politische Einheit er neu begründet hatte.

[1]) S. F. Hahn, Reichshist. II. Thl. Cap. 2. — M. J Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. Cap. 2. — *Struv. corp. histor. Period.* 5. *sect.* 1. *pg.* 255. — Westenrieder, hist. Calender f. 1792. S 34 ff. — v. Lindelof, deut. Reichsgesch. §. 44. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. 6. S. 339. — J. C. Pfister, Gesch. der Deutschen. Bd. 2. S. 17. — Pütter, Handbuch der Reichshist. §. 60.

[2]) *Witichind. L.* 1. *Annal. p.* 637. '*Eberhardus congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum in eo loco, qui dicitur Fridislere* (Fritzlar) *designavit eum Regem coram omni populo Francorum atque Saxonum.* So gewiss angenommen werden darf, dass Heinrich I. bei dieser Versammlung selbst gegenwärtig war, (vergl.

Ekkehard. de cas. monast. S. Galli c. 5. Henricus — elevatur in regem: Ditmar l. 1. Annal. p. 325. Henricum coronaverunt) so scheinet mir doch nicht nothwendig, dass die bekannte Sage, welche schon *Godefridus Viterbiensis chron. pars XVII. p.* 474 erwähnt, wonach die Gesandtschaft, welche Heinrich I. die königlichen Insignien überbrachte, diesen bei dem Vogelfange antraf, als eine spätere Erdichtung wie Luden a. a. O. Bd. VI. S. 610 not 12 glaubt, ganz zu verwerfen sei, da wahrscheinlich diese Uebersendung eben so wie die Versöhnung mit Eberhard, seiner Königswahl vorausging.

[3]) *Albericus, chron. pars I. ad a.* 920. — *Witichindus Annal. l. 1. p. 637. Hoc ordine rex factus Henricus perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burkhardum, Alamaniae ducem. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem Regis sustinere non posse, tradidit ipsum ei cum universis urbibus et populo suo.*

[4]) Beide Fürsten besprachen sich vor Regensburg. Heinrich I. erklärte dem Arnulf, dass er bereit sei, ihn selbst als König anzuerkennen, wenn ihre Völker gemeinschaftlich ihn vorziehen würden. Die bayerischen Optimaten beredeten aber ihren Fürsten nachzugeben. *Luitprand. l. 1. c. 7* sagt: *Connivens Arnoldus optimo suorum consilio, Henrici Regis miles efficitur, et ab eo concessis totius Bojoariae pontificibus honoratur.* Er erhielt auch das Recht, nach dem Tode eines Bischofes einen anderen zu ernennen, welches seine Vorgänger nicht gehabt hatten. Ebendaselbst.

[5]) Die völlige Unterwerfung Lothringens wurde erst 925 vollendet, *Frodoardus ad a.* 925. *Henrico cuncti se Lotharienses committunt.*

[6]) *Luitprand. l. II. c. 8.* — *Witichind. annal. l. 1. p. 638. Contigit quendam ex principibus Ungarorum capi, vinctumque ad regem duci. Ungari vero ipsum in tantum dilexere, ut pro redemptione illius innumera auri et argenti pondera offerrent. Rex autem spernans argentum postulat pacem, tandemque obtinuit, ut reddito captivo cum aliis muneribus ad novem annos pax confirmaretur.* — Man vermuthet, der Gefangene sei Herzog Zoltan selbst gewesen. S. Luden, a. a. O. S. S. 616. not. 51.

[7]) Besonders in Sachsen und Thüringen. Die Anordnung Heinrich's I. erwähnt *Witichind annal. l. 1. pg. 639. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo, seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent.* — *Annalista Saxo* sagt schon *ad. a.* 922: *Urbes ad honorem regni fabricavit.* — Das in Norddeutschland vorzüglich gebräuchliche Wort Wich (*Vuig*, auch Kampf, Krieg) scheint der Idee nach ursprünglich mit dem süddeutschen Burg, welches jedoch auch häufig in Norddeutschland vorkommt, gleichbedeutend.

[8]) Das Aufgebot zum Heerbann erging wieder unter Androhung der *capitalis sententia. Luitprand. l. II. c.* 8. Derselbe erwähnt auch,

Digitized by Google

daſs die Heerbannspflicht bei den Sachsen schon mit dem vollendeten 13. Jahre begann. Die *Exercitia ludi*, welche Heinrich I. einführte, und worin er selbst sich sehr hervorgethan haben soll (*Witich. l. I. annal. p.* 641.) mochten wohl die erste Veranlassung der späteren Turniere gewesen sein. Ihre Ausbildung sowie das Wort Turnir (*Turniamentum*) gehört aber wohl erst dem 12. Jahrh. an. (s. *Otto Frising. de reb. gest. Frider. I. c. XVII.* — Die Art, wie Heinrich I. die deutsche Reiterei zum Fechten in geschlossenen Gliedern anwies, s. bei *Luitprand. l. II. c.* 9. — Das ausschlieſsliche Erbrecht des ältesten Sohnes in des Vaters Heergeräthe erhielt Heinrich I. gleichfalls aufrecht. *Gobelinus Persona in cosmodrom. aet. VI. c.* 47. — Im Hauptpanier führte Heinrich I. einen Engel (Michael) *Witichind.* —

[9]) *Witichind. l.* 1. *annal. p.* 639. In diese Zeit fällt die Gründung des Markgrafschaft Schleswig, (*Adam. Brem. hist. eccles. l.* 1. *c.* 48.) und Meissen. (*Ditmar, annal. l.* 1. *p.* 327 u. s. w.)

[10]) *Luitprand. l. II. c.* 9. — *Frodoardus ad. a* 933. —

[11]) Witichind in der not. 7. angef. Stelle giebt die den Städten ertheilten Privilegien näher an, indem er fortfährt: *Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant — — Vilia autem nulla extra urbem fuere moenia* — d. h. er duldete die auch bei den Slaven gebräuchlichen in der Regel unbewohnten Wall- und Mauerwerke, die sogen. Ringe, nicht mehr. — Zu weit gehet Hahn Reichshist. Bd. 2. S. 37, welcher in dem erwähnten Privilegium der Städte schon auch das Privilegium, gewisse Gewerbe, insbesondere den Bierschank, allein zu treiben, erkennen wollte.

[12]) *Contin. Regin. ad. a* 936. — *Ditmar Annal. l. I. p.* 328.

§. 63.

2) Otto I. genannt der Grosse. 936 — 7. Mai 974. [1])

Dem König Heinrich I. folgte sein erstgeborner Sohn Otto I., gen. der Grosse, für welchen ersterer nicht lange vor seinem Ende die Zusage der deutschen Fürsten in Bezug auf seine Wahl als König erlanget hatte. [2]) Bald nach seiner Thronbesteigung trat Otto I. mit seinem Plane hervor, die Monarchie in Deutschland durch Bewirkung einer grösseren Abhängigkeit der Herzoge fester zu begründen, indem er möglichst der Erblichkeit des Herzogen- und Grafen-Amtes entgegen arbeitete, und bereits anfing, den Herzogen Pfalzgrafen an die Seite zu stellen und den Grund zur Feudal-Verfassung des Reiches zu legen. So wurde zuerst Bayern in engere Abhängigkeit gebracht, [3]) und mit Glück verfolgte er seine Absichten gegen den Herzog Eberhard von Franken, [4]) und Giselbert von Lothringen, [5]) und behauptete sich gegen

Digitized by Google

seinen eigenen Bruder Heinrich, welcher gleichfalls Ansprüche auf die deutsche Königskrone machen zu können glaubte.[6]) Zugleich benützte er jede Gelegenheit, grosse Aemter des Reiches an Mitglieder seiner Familie zu bringen,[7]) und setzte mit Erfolg die Kriege gegen die Slaven fort.[8]) Im Jahre 951 machte Otto I. einen Zug nach Oberitalien, in Folge einer Einladung der Adelheit, der Wittwe König Lothars (†950)[9]), des Sohnes von K. Hugo, welche von Berengar II. hart bedrängt wurde, und nöthigte diesen letzteren (952) von ihm Italien zu Augsburg als Lehen anzunehmen und ihm den Lehens-Eid zu schwören.[10]) Glücklich wurden auch hierauf Unruhen im Inneren Deutschlands unterdrückt, an welchen selbst Ludolph, Otto's I. Sohn, Herzog von Schwaben, Theil genommen hatte.[11]) Von grösster Bedeutung aber war die gänzliche Niederlage, welche Otto I. den Ungarn am 10. August 955 bei Augsburg beibrachte, seit welcher Zeit die Ungarn keinen Zug mehr gegen Deutschland unternahmen.[12]) Nach Besiegung einiger wendischen Stämme unternahm 960 Otto I. einen Zug nach Italien gegen Berengar II., welcher sich wieder als unbeschränkten Herrn Italiens zu betragen anfing, und wurde 961 zu Mailand als König der Lombardei, 962 als Kaiser in Rom gekrönet.[13]) Allein die Treulosigkeit des Papstes Johannes XII. führte noch eine Reihe Verwicklungen herbei, welche erst mit der Gefangennehmung Berengars[14]) und der Wiedereinsetzung des dem kaiserlichen Interesse ergebenen Papstes Leo VII. beendiget wurden,[15]) worauf Otto I. im Jahr 965 nach Deutschland zurückkehrte. Neue Unruhen, welche Adelbert, Berengars II. Sohn, erregt hatte, riefen Otto 566 zum Drittenmale nach Italien, woselbst er auch mit dem griechischen Kaiserhofe in Misshelligkeiten gerieth,[16]) in Folge deren er erst 572 wieder Italien verlassen konnte. Otto I. starb bald hernach im 61. Jahr seines Alters am 7. Mai 974.[17])

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. 3. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. 4. Cap. 3. — *Struv. Corp. histor. Per. 5. sec. 2. p. 274* ff. — Westenrieder, histor. Cal. 1792 pg. 109 ff. — v. Lindelof, deut. Reichsgesch. §. 45. — v. Löw, Gesch. der deut. Reichsverf. S. 168 ff. — Luden, Gesch. d. deut. Volkes, Bd. VI. S. 401 ff. VII. Bd. S. 3 ff. — J. C. Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. 2. S. 31 ff. —

Digitized by Google

Ausser den bei Pütter vollst. Handb. d. Reichshist. §. 60 u. 61 angef. Monogr. — *Ch. Fr. Hertel, de Otton. M. Eccles. prospiciendi conatu. Magdeburg.* 1736. *Jo. Phil. a Vorburg, hist. rer. germ. sub Imp. Ottona M. II. et III. Francof.* 1709. — *Gottl. Sturmius, Ottonem I. imperium Rom. c. regno german. non conjunxisse. Vitemb.* 1732. — Besonders *J. St. Pütter, specim. jur. publ. medii aevi. Götting.* 1784. — Voigtel, Gesch. d. deut. R. unter Otto d. G. Halle, 1802. — v. Günderode, von der Staatsverf. des deut. R. unter der Regierung Otto I. in dessen sämmtl. Werk. Bd. I.

[2]) *Witichindus annal. l. 2. p.* 642. *Omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum regem a patre filium ejus Ottonem elegit sibi in principem. — Ditmar. l. 1. p.* 328. Bei seiner feierlichen Krönung stritten der Erzbischof von Mainz, Trier und Cöln, um die Ehre, die Salbung vorzunehmen; wobei Mainz durchsetzte. *Witichind. l. 2. p.* 642. — Auch findet sich hierbei eine Spur der späteren Erzämter des Reiches. *Witichind. l. 2. p.* 643. *Duces ministrabant. Lothariorum dux, Giselbertus, ad cujus potestatem locus ille* (Aachen) *pertinebat, omnia procurabat* (woraus man wohl nicht ganz richtig geschlossen, dass hier Lothringen das Erzkämmerer-Amt verwaltete.) *Everhardus* (Franken) *mensae praeerat, Herimannus Franco* (als Herzog von Schwaben) *pincernis, Arnulphus* (Bayern) *equestri ordine et eligendis locandisque castris.* — Der Herzog von Böhmen, Boleslaus, war zwar auch gegenwärtig. Es findet sich aber nicht, dass er hier schon ein Erzamt verwaltet hatte.

[3]) Arnulf, Herzog von Bayern, war 937 gestorben. Seine Söhne behaupteten die Nachfolge kraft Erbrechtes. Otto I. besiegte sie und schickte sie in die Verbannung, und verlieh Bayern dem Bertold, Arnulfs Bruder. Nur dem einen Sohne Arnulfs I, Arnulf II. bewilligte Otto I. einen Theil der wieder als Reichsgut erklärten herzoglichen Kammergüter, womit die eigentliche Pfalzgrafenwürde in Bayern ihren Ursprung nahm. *Witichind. l. 2. p.* 644. — *Sigebert. Gembl. ad. a* 939 *Contin. Regin. et Annalist. Saxo ad. a* 938.

[4]) *Annalista Saxo, ad. a* 937. 938. — *Contin. Regin. ad. a* 937. *Witichind. l. II. pg.* 644. Ueber die Verbindung Eberhards mit Thankmar, dem älteren Halbbruder Ottos I., und dessen Fall *Witichind. l. II. p.* 645.

[5]) Auch in diese Unruhen war Eberhardt verwickelt, so wie auch Otto's I. Bruder Heinrich. Eberhard und Giselbert kamen aber schon im J. 939 um. *Ditmar. l. II. pg.* 336.

[6]) Heinrich, Otto's I. mittlerer Bruder gründete seine Ansprüche, welche auch ihre Mutter Mathilde begünstigte, darauf, dass er geboren worden, als ihr Vater Heinrich I. bereits König war, Otto I. aber schon vorher. *Luitprand. lib. IV. cap.* 8. *Ditmar. l. I. p.* 328. —

[7]) So z. B. gab er nach ernstlicher Unterwerfung seines Bruders Heinrich diesem 942 das durch Bertold's Tod (s. not. 3.)

Digitized by Google

erledigte Herzogthum Bayern. — Seinen eigenen Sohn Ludolph vermählte er 947 mit einer Tochter des Herzog Hermann von Schwaben, welchem ersterer auch im Herzogthum Schwaben folgte. *Witichind. l. III. p.* 651 ff. —

[8]) Die Kriege gegen die Böhmen und Slaven begannen schon 938. Zum völligen Frieden mit Boleslav kam es erst 950. — Im J. 948 machte Otto I. auch einen glücklichen Feldzug gegen König Harald in Dänemark.

[9]) Otto I. vermählte sich mit ihr, wodurch vorzüglich sein Sohn erster Ehe, Ludolf, gegen ihn aufgebracht worden sein soll. *Ditmar. l.* 2. *p.* 331.

[10]) *Annalista Saxo ad. a.* 952. — *Witichind. l.* III. *p.* 652. — *Otto Frising.* VI. *c.* 19.

[11]) Otto versöhnte sich 954 mit seinem Sohne Ludolph. — *Witichind. l.* III. *p.* 655. Dieser starb aber bald hernach 957.

[12]) *Contin. Reg. ad a.* 955. — *Ditmar. l.* I. p. 332 u. A.

[13]) *Contin. Regin. ad. a* 962. — *Annal. Saxo, ad. e. a.* — Vor dem Zuge nach Italien liess Otto I. seinen Sohn Otto II. auf einem Reichstage zu Worms als seinen Nachfolger erklären. *Contin. Regin. ad. a* 961.

[14]) Berengar II. wurde mit seiner Familie nach Bamberg verbannt, wo er im Aug. 966 starb. *Contin. Regin. ad. a* 964. *Lambert. Schaffnaburg. ad. h. a.* —

[15]) Bei dieser Gelegenheit (964) wurde der von den älteren deutschen Publicisten viel besprochene Vertrag zu Stande gebracht, in Folge dessen der Uebergang des römischen Reiches von den Franken zu den Deutschen, und der eigentliche Anfang des römisch-deutschen Kaiserthumes behauptet wurde. Er wurde auch in das *Decretum Gratiani* aufgenommen: *dist.* 63. *can.* 23. — Sie lautet: *Ad exemplum B. Hadriani...qui D. Carolo* (dem Grossen) *patriciatus dignitatem, ac ordinationem apostolicae sedis, et investituram episcoporum concessit, ego quoque Leo ... cum toto clero ac Romano populo constituimus ... Ottoni I., regi Teutonicorum, ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summae sedis apostolicae pontificem ordinandi etc. ... et ut ipse sit patricius et rex. Quod si a clero et populo quis eligatur episcopus, nisi a supradicto rege laudetur, et investiatur, non consecretur etc.* — Vergl. die not. 1. cit. Schriften. — Die Gründe für und wider die Aechtheit dieser Urkunde bei J. J. Moser deut. Staats-R. *P.* 1. *c.* 16. *p.* 331 ff.

[16]) Der Krieg in Apulien wurde durch die Vermählung Ottos II. mit der griechischen Prinzessin Theophania 972 beendet. *Albericus ad. a.* 972.

[17]) *Witichind. l.* 3. *in fin. Ditmar l.* 2. *p.* 340 u. A.

Digitized by Google

§. 64.

3) Otto II. 974 — 15. Dec. 983. [1])

Otto I. hatte zwar den Grund zu einer monarchischen Verfassung in Deutschland gelegt, dieselbe aber nicht befestigen können. Dieses empfand sofort sein Sohn Otto II., welcher ihm, erst 18 Jahre alt, in der Regierung Deutschlands nachfolgte. Vor allem war es Herzog Heinrich II. (der Zänker) von Bayern, welcher sich gegen den neuen König nicht ohne Theilnahme anderer deutschen und mit Begünstigung auswärtiger Fürsten auflehnte, und sich selbst zum Könige der Deutschen zu machen versuchte.[2]) Kaum war derselbe (976) von Otto II. überwunden, als dieser mit dem Könige Lothar von Frankreich wegen des Besitzes von Lothringen in Krieg verwickelt wurde,[3]) welchem jedoch schon im J. 980 ein Frieden folgte, durch welchen Lothringen in der Verbindung mit Deutschland erhalten wurde.[4]) In demselben Jahre begab sich Otto II. noch nach Rom, woselbst die italienischen Partheiungen unterdessen viele Verwirrung angerichtet hatten, und verfolgte, nachdem er hier die Ordnung hergestellt hatte,[5]) den Plan, den Griechen Apulien und Calabrien zu entreissen. In kurzer Zeit waren Neapel, Salerno, Reggio und Tarent unterworfen. Am 15. Juli 982 erlitt aber das deutsche Heer in Calabrien durch die von den Griechen aus Afrika und Sicilien zu Hülfe gerufenen Saracenen eine völlige Niederlage.[6]) Mit Mühe gelang es dem Kaiser Otto II., seine Person zu retten. Die deutschen Fürsten beeilten sich zwar, dem Kaiser neue Truppen zuzusenden, und versicherten ihn auch auf dem Reichstage zu Verona 983 der Nachfolge seines erst dreijährigen Sohnes Otto III. als König. Otto II. wurde jedoch schon am 7. Dec. desselben Jahres zu Rom vom Tode hinweggerafft.[7])

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. 4. — Schmidt, Gesch. der Deut. Band IV. Cap. 4. — *Struv. Corp. histor. pg.* 301 ff. — Westenrieder, histor. Calender 1792 pg. 180 ff. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Bd. VII. S. 183 ff. — Pfister, Gesch. der Deutschen Bd. II. S. 75 ff. — Pütter, Handbuch §. 62.

[2]) Dieser Heinrich, in Bayern II. war ein Sohn Heinrichs I. von Bayern, des Bruders von Otto dem Grossen. Unter den Fürsten, welche Heinrich den Zänker bei seinem Unternehmen ermunterten, war

einer der vorzüglichsten der Bischof Abraham v. Freisingen. *Lambert. Schaffnaburg. ad. a* 974. Der Herzog von Böhmen, Boleslaus und der Herzog von Polen Misico unterstützten ihn. Er wurde vom Kaiser endlich zu Passau gefangen, zu Magdeburg vor ein Fürstengericht gestellt, und ins Elend verwiesen. *Lamb. Schaffnab. ad. a* 974. 977. 978.

³) Die Unruhen in Lothringen hatten schon 974 begonnen. *Albericus. Annalista Saxo ad. a.* 974. — Auch gegen den Dänenkönig Harald, und gegen einige nördliche slavische Völker hatte Otto II. 976 nicht ohne Glück Züge unternommen.

⁴) *Sigebert. Gemblac. ad. a* 980.

⁵) *Godefridus Viterbiens. Chron. par. XVII. pg.* 480 erwähnt bei dieser Gelegenheit ein von Otto veranstaltetes festliches Mahl, während dessen derselbe die eingeladenen und arglos erschienenen italienischen Grossen, welche ihm verdächtig waren, unversehens habe niedermetzeln lassen, wovon aber andere Schriftsteller nichts wissen. — Zum Kaiser war er schon bei dem Leben Otto's I. zu Rom 967 gekrönt worden. —

⁶) *Hepidanus ad. a* 988. — *Ditmar. l. III. pg.* 346.

⁷) *Ditmar. l. III. annal. p.* 347.

§. 65.

4) Otto III. (983 bis 24. Jan. 1002.) [1])

Herzog Heinrich II. (der Zänker) welcher sich bisher im Verhafte auf dem Schlosse zu Utrecht befunden hatte, nahm nunmehr als Grossoheim des jungen Königs Otto III. die vormundschaftliche Regierung in Anspruch, bewarb sich aber auch gleichzeitig selbst mit Zurücksetzung desselben um die deutsche Krone. [2]) Da er aber hierzu die Zustimmung der Fürsten nicht erhalten konnte, [3]) überliess er die Erziehung des jungen Königs, dessen Mutter, der Kaiserin Wittwe Theophania, einer griechischen Prinzessin und nach deren Tode (991) dessen Grossmutter Adelheit, und begnügte sich mit der Wiedereinsetzung in sein Herzogthum Bayern. [4]) Im Norden Deutschlands wüthete, während sich die kaiserlichen Vormünderinnen bemühten, dem jungen Könige eine griechische und italienische Bildung beizubringen, der Krieg gegen die Slaven, (seit 982) welchen erst im J. 996 ein kurzer Frieden [5]) unterbrach. Der sechzehnjährige König machte nunmehr einen Römerzug, und liess sich von seinem Vetter Bruno, (Gregor V.) welchen er zum Papste ernannt hatte am 21. Mai 996 zum Kaiser krönen. [6]) Die Vertreibung des-

Digitized by Google

selben durch die Crescentinische Parthei rief den Kaiser schon im nächsten Jahre 997 wieder nach Rom, wo er die Römer wieder zum Gehorsame zurück brachte.[7]) Von dieser Zeit an hielt er sich fortwährend mit geringen Unterbrechungen in Rom auf, für welches er eine so entschiedene Vorliebe äusserte, dass er diese Stadt zur bleibenden Residenz der Kaiser zu erheben beabsichtigte, und sich mit Plänen über die Wiederherstellung des Römerreiches in seinem früheren Glanze und in seiner alten Grösse beschäftigte. Er trieb den äusseren Prunk des Hofes auf das Höchste, was mit seinem Hange zur Andacht kaum vereinbar schien, verfiel aber bald in eine tiefe Schwermuth, und endigte schon im zwei und zwanzigsten Jahre seines Alters sein Leben. (24. Jan. 1002.)[8])

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. V. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. 4. Cap. V. — *Struv. corp. histor. pg.* 309 ff. — Westenrieder, hist. Calend. 1792. pg. 196 ff. — Luden, Gesch. des deut. Volkes Bd. VII. S. 235. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. S. 81. — Pütter Handbuch §. 63.

[2]) *Chronograph. Saxo. ad. a* 984. *Henricus* (von Bayern) ... *in id elationis usque prorupuit, ut et Rex dici — — appeteret.* — Die durch denselben bewirkte Entführung des jungen König Otto III. von Cöln, s. bei *Ditmar. annal. l. IV. p.* 347. — *Chronograph. Saxo. l. c.* —

[3]) *Chronograph. Saxo. ad. a* 984. *Henricus rex dici a paucis obtinuit.* — *Ditmar. l. IV. p.* 348. *Multi . . fidem violare ob timorem domini* (wegen der dem K. Otto II. zu Verona gemachten eidlichen Zusage s. §. 64 not. 7) *non praesumentes, paululum evasere et ad civitatem Hesseburg, quo consocii eorum adversus ducem* (Heinrich von Bayern) *jam palam conspirantes conveniebant, festinavere.* — Viele mochten es auch vorziehen, ein Kind, als einen heftigen und gewaltigen Mann zum Könige zu haben.

[4]) Bayern war, wie es scheinet, 982 von K. Otto II. an Heinrich von Kärnthen, Bertholds Sohn gegeben worden; welcher jetzt aber Kärnthen als Herzogthum behielt, doch fehlt es auch nicht an Vertheidigern der Meinung, als sei der Heinrich, von welchem *Herm. Contr. ad. a* 982 sagt, *ducatum Bavariae recepit,* Heinrich der Zänker selbst gewesen. — Vergl. Hahn, a. a. O. S. 114 not. o. und Pütter §. 62. III. 2. und die daselbst cit. Schriftsteller.

[5]) *Chronograph. Saxo ad. a* 996. *Otto rex compacta inter Saxones et Sclavos pace, Italiam perrexit.* Die Slaven brachen aber noch in demselben Jahre den Frieden. Vergl. *Ditmar. annal. l. IV. p.* 354. —

[6]) *Ditmar, annal. l. IV. p.* 354. — *Chronograph. Saxo, ad. a.* 997.

⁷) *Leo Ostiensis l. II. c.* 18. — Der Gegenpapst, *Philagatus* (*Joannes* XVIII.) wurde von den Römern ergriffen, geblendet und an Otto III. ausgeliefert. — *Annal. Hildesheim. ad. a* 998. — Den *Crescentius* liess er, nachdem er ihn angeblich durch Verrath in seine Gewalt gebracht, umbringen. *Ditmar. Annal. l.* IV. *p.* 354, sowie die andern *Script. rer. germ.* erwähnen aber die Verrätherei nicht.

⁸) Nach *Ditmar l. IV. annal. p.* 358 starb Otto III. an den Blattern. — Nach anderen an Gift, welches ihm Stephania, die Wittwe des Crescentius, beibrachte, welche er sich als Concubine beigelegt haben soll. *Rupertus Tuitiensis in vita S. Heriberti* III. §. 10. — Während der Regierung K. Otto's III. in Deutschland und Italien bestieg in Frankreich im J. 987 Hugo Capet, der Stammvater aller folgenden Könige der Franzosen, den Thron. —

§. 66.

5) Heinrich II. genannt der Heilige (1002—1024.)[1]

Heinrich, Herzog von Bayern, der Sohn Heinrichs des Zänkers und Urenkel des K. Heinrich, fand nach Otto's III. Tode, obwohl er (ausser seinen beiden jüngeren, zum geistlichen Stande übergetretenen Brüdern) der letzte männliche Sprosse des sächsischen Kaiserstammes war, doch mehrfache Schwierigkeiten zu beseitigen, bevor es ihm gelang, die Anerkennung der sämmtlichen deutschen Hauptnationen als König zu erhalten.[2]) Ueber die Verleihung des von ihm bisher selbst besessenen Herzogthumes Bayern, welches König Heinrich II. zuerst dem Markgrafen Heinrich von Schweinfurt zugesagt zu haben scheinet, dann aber auf den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich, Grafen von Luxemburg, übertrug, kam es alsbald zwischen ihm und dem ersteren zu einer ernsthaften Fehde, woran auch andere Fürsten gegen den König Theil nahmen.[3]) Unterdessen hatten die Lombarden sich eigenmächtig in dem Markgrafen Ardoin von Ivrea einen König gegeben, (25. Febr. 1002.) Heinrich II. machte daher einen Zug nach Italien, (1004) kehrte aber bald, nachdem er sich zu Pavia hatte krönen lassen (12. Mai d. J.) wieder nach Deutschland zurück.[4]) Ardoin trat hierauf abermals hervor, begab sich aber, als Heinrich II. einen zweiten Zug nach Italien antrat (1013) in das Kloster. Heinrich II. kam daher ohne Widerstand nach Rom, woselbst ihn der Papst Benedikt VIII. krönte (Febr. 1014) zugleich aber ihm einen goldenen Apfel, auf welchem sich

Digitized by Google

ein Kreuz befand, übergab, welchen Heinrich II. freudig annahm, nicht ahnend, dass er mit dem Symbole der Weltherrschaft zugleich ein Zeichen der vom Papste damit an den Kaiser geschehenen Verleihung oder Belehnung erhielt.[5]) Die Fortschritte der Griechen in Apulien und Calabrien, welche dem päpstlichen Stuhle bedenklich schienen, riefen den Kaiser 1022 zum drittenmale nach Italien, woselbst er auch einige edle normännische Geschlechter wegen der ihm geleisteten Unterstützung mit Ländereien belieh, was bald grössere Einwanderungen der Normanen in Italien und die Stiftung eines eigenen (des sicilianischen) Königreiches durch dieselben zur Folge hatte.[6]) Seine Regierung im inneren Deutschland war sehr unkräftig.[7]) Die weltlichen Fürsten verfolgten wieder ihr Streben, ihr Verhältniss zum Kaiser selbst durch Verbindungen mit auswärtigen Fürsten zu grösserer Unabhängigkeit zu gestalten, und vorzüglich sich in ihren Reichslehen erblich zu machen. Den geistlichen Grossen kam die Schwäche und Gutmüthigkeit des Kaisers und besonders sein Hang zur Frömmigkeit sehr zu statten, um ihre Territorien zu erweitern, und von dem Gerichtsbanne der Grafen zu befreien, wodurch das Reichsgut bereits vielfach geschmälert,[8]) Kaiser Heinrich II. aber von der dankbaren Geistlichkeit nach seinem am 13. Jul. 1024 erfolgten Tode[9]) unter die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde.

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. 6. — Schmid, Gesch. der Deut. Bd. IV. Cap. 6. -- *Struv, corp. hist. pg.* 319 ff. -- Westenrieder, histor. Cal. 1792, S. 220 ff. — Luden, Gesch. des deut. Volks, Bd. VII. S. 327 ff. -- Pfister, Gesch. d. Deutschen, Bd. II. S. 94 ff. -- Pütter, vollständ. Handbuch, §. 64. --

[2]) Die deutschen Völker schienen geneigt, jedes seinen Fürsten zum Könige zu erheben, wie zur Zeit Conrad's I. Die mächtigsten Bewerber um die deutsche Krone waren Markgraf Eccard von Meissen, Herzog von Thüringen, und Herzog Hermann in Schwaben. Ersterer fiel am 30. April 1002, letzterer unterwarf sich im Oct. desselb. J. nachdem Heinrich II. besonders durch die Verwendung der Geistlichkeit die Anerkennung in den Rheinländern und hierauf auch von den Thüringern, Sachsen und Lothringern erlangt hatte. Adelboldus (Bischof zu Utrecht, und Kanzler Heinrich's II.) *in vita Henrici Sanct.* §. VI. bei Leibnitz *Tom.* I. fol. 436.

[3]) Ueber diese Fehde vergl. *Adelboldus* §. 24.--31. -- *Ditmarus annal. l. V. p.* 372 -- 376. Heinrich von Schweinfurt wurde

Digitized by Google

1004 zur Unterwerfung gezwungen und einige Zeit auf dem Gibichenstein gefangen gehalten. --

[4]) Obgleich Heinrich II. auf diesem Zuge wenig Widerstand gefunden hatte, (*Arnulph. Mediolanensis, de reb. gest. Mediolan. c.* 14. *Adelboldus* §. 35.) so kam es doch am Tage der Krönung selbst in Pavia zu einem für das Leben des Kaisers bedrohlichen Aufstande, welchen die deutschen Krieger durch die Verbrennung der Stadt rächten. Adelboldus §. 36 u. ff. -- Dieser Vorfall, so wie bedrohliche Nachrichten aus Böhmen, mochten den Kaiser zur schleunigen Rückkehr bestimmen.

[5]) Den Schriftstellern, welche dieses Factum erwähnen, wie *Glaber Rudolphus l.* 1. *c.* 5. und *Godefrid. Viterb. Chron. pars XIX.* ist eine solche Deutung des Symboles nicht fremd. Die eigene Formalität, mit welcher man den Kaiser den Beschützungs-Eid der Kirche und Unterwürfigkeit gegen den päpstlichen Stuhl (es wurde hierbei das vieldeutige aber im Mittelalter vielsagende Wort „*fidelis*" gebraucht) geloben liess, zeigt überdiess nicht undeutlich, dass der Papst diesem gutmüthigen Fürsten gegenüber eine andere Stellung einnehmen zu können glaubte als zur Zeit Otto's I. *Ditmar. l. VII. annal. pg.* 400. Vergl. oben §. 63 not. 15. Auch diessmal veranlasst ein bald darauf in Rom ausgebrochener Tumult der Kaiser, sich zurückzuziehen.

[6]) *Hermannus contractus ad. a* 1022.

[7]) Auch mit den deutschen Nachbarvölkern, der Slaven und Böhmen, so wie auch mit Polen war Heinrich in langwierige, zum Theile nicht mit Glück geführte Kriege (1004 -- 1018) verwickelt. -- Selbst mit deutschen Fürsten hatte er ausser der erwähnten (s. not. 3) noch mancherlei Fehden; worin einige sich gegen ihn zu behaupten wussten, so z. B. Balduin in Flandern 1007: ferner in Lothringen 1008, sogar mit seinen eigenen Schwägern, und mit Mühe gelang es einmal dem Kaiser, den einen derselben, Heinrich, des verliehenen Herzogthumes Bayern für verlustig zu erklären, und den bayerischen Adel zu beruhigen. *Herm. Contr. ad. a* 1008. -- *Ditmar. l.* VI. p. 386. -- Selbst diesen setzte er aber 1017 wieder in das Herzogthum Bayern ein, welches er seitdem unbesetzt gelassen hatte. *Ditm. l.* VII. *p.* 416. *l.* VIII. *p.* 423.

[8]) Eine der bedeutendsten Stiftungen dieser Art war die ehemalige Reichsdomäne und späteres bayerisches Kammergut Bamberg, deren Erhebung zum Bisthume aber in der Eifersucht der benachbarten Bischöfe anfänglich grosses Hinderniss fand. *Tancmar. in vita S. Berwardi c.* 37. — Vergl. mit dem *Dipl. Otton. II.* bei dem *Auct. Vitae Henrici c.* 9. wo *Bavenberg* bereits *civitas* genannt wird.

[9]) *Lambert. Schaffnaburg. Herm. Contr. Annal. Hildesheim. ad. a* 1024.

Digitized by Google

§. 67.

Die Könige und Kaiser fränkischen Stammes: 1) Conrad II. (Salicus) (1024 — 4. Jun. 1039.)[1]

Nach dem Tode Heinrich's II. trat in Deutschland — da über die Thronfolge nichts gesetzlich bestimmt war — eine augenblickliche Verwirrung und Unsicherheit des Rechtszustandes ein, und jeder suchte durch Gewalt und Fehden an sich zu reissen, so viel er vermochte.[2] Die deutschen Bischöfe bestrebten sich daher, die Wahl eines gemeinsamen Reichsoberhauptes möglichst zu beschleunigen, und es gelang ihnen schneller als man erwarten durfte, die Optimaten der fünf deutschen Hauptnationen über die Wahl zu vereinigen.[3] Sie wurde auf Conrad den älteren, aus dem alten herzoglich-fränkischen (Worms'schen) Hause geleitet, welcher — ohne Herzogthum und Hausmacht, nur im Besitze geringer Allodialgüter,[4] einerseits den grösseren weltlichen Fürsten weniger gefährlich und im Stande scheinen mochte, ihrer unter den letzten Regierungen ausgedehnten Regierungsgewalt Schranken zu setzen, andererseits aber von den Bischöfen als ein brauchbares Werkzeug zur Erweiterung ihrer politischen Gerechtsame betrachtet wurde, da er nur mit ihrer Unterstützung sich an der Spitze des Reiches zu erhalten vermochte. Conrad II. entwickelte eben so viele Staatsklugheit als Behutsamkeit. Er unternahm sogleich eine Reise durch Deutschland,[5] theils um durch seine persönliche Erscheinung sich die Gemüther der Fürsten zu befreunden, theils um dem Faustrechte entgegen zu wirken, und auch für den gemeinen Mann einen besseren Rechtszustand herzustellen. Im J. 1026 fand er sich veranlasst, einen Zug nach Italien zu machen, um dasselbe in Abhängigkeit von Deutschland zu erhalten,[6] und wurde noch in demselben Jahre als König der Lombardei zu Mailand und am 26. März 1027 zu Rom als Kaiser gekrönet.[7] Er verlieh hierauf seinem eigenen Sohne Heinrich (III.) für welchen ihm schon 1026 die Fürsten die Thronfolge zugesagt hatten, das erledigte Herzogthum Bayern[8]) unterwarf seinen Stiefsohn Ernst, Herzog von Schwaben, welcher sich in seiner Abwesenheit empört hatte,[9] und setzte sich 1033

Digitized by Google

in den Besitz von Burgund dessen König Rudolph III. im Jahre vorher ohne legitime Descendenz gestorben war.[10]) Gegen Polen, dessen Könige seit dem Tode des K. Heinrich II. sich als von den deutschen Königen völlig unabhängige Herrscher betrugen und Feindseligkeiten gegen das deutsche Reich sich erlaubt hatten, machte Conrad II. zwei Feldzüge (1029, 1031) und dazwischen einen Zug gegen die Ungarn (1030).[11]) Auch wurden die wendischen Völker, welche in Nordsachsen eingefallen waren, mit dem Beistande des König Canut von Dänemark und K. Olaus von Schweden besiegt,[12]) die Markgrafschaft Schlesswig aber schon (1026) wieder an Dänemark abgetreten, so dass die Eyder wieder die Gränze des deutschen Reiches bildete.[13]) Der allgemeine Aufstand der niederen Vasallen in Italien rief den K. Conrad II. 1036 abermals nach Italien, woselbst er mehrfache Anordnungen zu Gunsten der niederen Lehensleute traf, und insbesondere die Erblichkeit der Lehen gesetzlich bestätigte.[14]) Verderbliche Seuchen nöthigten ihn aber schon 1038 zur Rückkehr nach Deutschland. Nunmehr übertrug er seinem Sohne Heinrich (III.) auch das durch den Tod seines anderen Stiefsohnes Hermann erledigte Herzogthum Schwaben,[15]) und liess ihn auch als König von Burgund krönen.[16]) So hatte Conrad II. das Regierungssystem der Kaiser aus dem sächsischen Hause wieder aufgenommen, und ebenso wie diese die königliche Gewalt durch die Verbindung der Herzogthümer mit seiner Familie gehoben, nur dass er hierbei nicht so gewaltsam zu Werke ging, sondern mehr die sich darbietende Gelegenheit ergriff, anstatt sie herbeizuführen. Um aber mit grösserer Sicherheit die Macht der alten Fürstengeschlechter zu brechen, erhob er die Macht der Geistlichkeit und mittelbar geschah hierdurch unter ihm auch sehr Vieles für die Emporhebung des dritten oder Bürgerstandes und der Städte,[17]) so wie er auch fortwährend für die Erhaltung des allgemeinen Landfriedens mit rastloser Thätigkeit wirkte.[18]) Er starb zu Utrecht am 4. Juni 1039.[19])

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist. 2 Thl. Cap. 7. — Schmid, Gesch. d. Deut. Bd. 5 S. 1 ff. — *Struv, corp. hist. Period. II. sect. 1.* — Westenrieder, hist. Calend. 1793 pg. 1 ff. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Bd. VIII. S. 3 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. 2 S. 143 ff. — *Mascov. Comment. de reb. Imp. R. G. a Con-*

rad I. usque ad obit. Henr. III. Lips. 1757 *pg.* 266 ff. — Ausser den bei Pütter Handb. der Rhist. angeführten Monographieen, besonders G. A. H. Stenzel Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern. Leipz. 1827 S. 1 ff. —

[2]) *Wippo de vita Chunradi* (bei Pistor) *pg.* 462. *Quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur, aut fieri primus, aut quacunque pactione a primo secundus: ex qua re discordia pene totum regnum invasit etc.*

[3]) Wippo a. a. O. bezeugt, wie sehr angelegen es sich die Bischöfe sein liessen, sich mit den einzelnen herzoglichen Höfen über die Königswahl zu verständigen pg. 463. *Privata consilia et animos singulorum, cui quisquam consentiret, cui dissentiret, aut quem sibi dominum optaret. epistolarum et legatorum commoditas conferebat.* — Die Kaiserin Wittwe, Kunigunde mit ihren Brüdern, dem Bischof Theodorich von Metz, und Heinrich Herzog in Bayern, bildete den Mittelpunkt, von welchem aus die Verhandlungen geleitet wurden, *Ibid. p.* 462, wobei auch der Bischof Eberhard von Bamberg und besonders der Erzbischof Aribo von Mainz eine Hauptrolle spielten. Hierdurch erklärt sich auch die von einigen *script.* gegebene Nachricht, als habe K. Heinrich II. den Conrad d. Aelteren empfohlen. — Die Verhandlungen und Feierlichkeiten bei der Wahl beschreibt ausführlich Wippo, a. a. O. — Da seit dem Abgange der Carolinger allgemeine Reichstage in Deutschland nicht mehr gehalten worden waren, so konnte es nicht fehlen, dass diese erste Versammlung des gesammten deutschen Adels (*Wippo l. c. cuncti primates et ut ita dicam vires et viscera regni*) aus Franken auf beiden Seiten des Rheines, Lothringen, Sachsen, Bayern und Schwaben mit grossen Gefolgen einen erhebenden Eindruck bei der Betrachtung der hier sich aussprechenden nationalen Einheit machen musste, und spätere Schriftsteller desshalb auch diese Königswahl als die letzte vom gesammten deutschen Volke geschehene darstellten, obgleich dem versammelten Volke nach ausdrücklichem Zeugnisse Wippo's kein weiterer Antheil daran zukam, als die *acclamatio.* Der Wahlact geschah bei dem (untergegangenen) Orte Kamba, zwischen Worms und Mainz. Die anscheinende Treuherzigkeit, mit welcher Conrad II. seinen ihm an Macht weit überlegenen Vetter und Mitbewerber Conrad d. Jüngeren beredete, sich ruhig dem Ausspruch der Fürsten zu unterwerfen, war wohl nichts als eine wohlüberlegte List, und die Umarmung beider Conrade ein Judaskuss, welcher den Freuden des älteren Conrad verrieth, dass der Jüngere in die Falle gegangen war.

[4]) Vergl. über die Genealogie, Stenzel a. a. O. Beilage III. — Schmidt, Gesch. des Grossh. Hessen Bd. I. S. 93—102.

[5]) Wippo pg. 468. 469. Er bestätigte bei dieser Gelegenheit den Sachsen auf ihr ausdrückliches Verlangen ihre Gesetze. *Wippo l. c.* gebraucht dabei den Ausdruck *legem crudelissimam.* Man streitet über die Erklärung dieses Ausdruckes, vergl. *Heineccius hist. jur. II,* 2. §. 35. — Vergl. ferner unten not. 14.

Digitized by Google

[6]) Es hatte nämlich eine Parthei die Krone von Italien dem K. Robert v. Frankreich und Wilhelm v. Aquitanien angetragen. Mit den Pisanern, welche Conrad wegen Einreissung des kaiserlichen Palastes nach dem Tode Heinrichs II. züchtigen wollte, hatte er einen harten Kampf. Die von Heinrich II. aufgenommenen Normanen (§. 66. not. 6.) bestätigte er in ihren Rechten.

[7]) Wippo pg. 469—472. Bei letzterer Krönung war K. Canut v. England und Dänemark, und K. Rudolph III. v. Burgund gegenwärtig und befestigten die Bündnisse mit Conrad.

[8]) Die Ernennung geschah mit Zustimmung der bayerischen Stände (*principum delectu*) auf einem Landtage zu Regensburg. *Chronographus Saxo ad. a.* 1027. — Die Zusage der Fürsten für die Thronfolge dieses Heinrich (III.) bei Wippo S. 471. Conrad II. hatte überdiess die Vorsicht, ihn 1028 bereits krönen zu lassen. *Lambert. Schaffnaburg. ad a.* 1028.

[9]) Ernst mochte sich durch Conrad II. in Bezug auf die Erbansprüche gekränkt glauben, die er auf Burgund behauptete. Verlassen von den Freunden, welche ihn vorzüglich aufgehetzt hatten, musste er sich noch 1027 unterwerfen, und wurde in Haft auf das Schloss Gibichenstein gebracht. Conrad begnadigte ihn 1030 und wollte ihm das Herzogthum Schwaben zurückgeben, erklärte ihn aber sofort in die Reichsacht, weil er den Eid verweigerte, seinen einzigen treugebliebenen Vasallen Wernher als Reichsfeind auszuliefern. Er fiel kurz darauf mit diesem und seinem kleinen Anhange im Kampfe gegen die kaiserlichen Truppen unter Graf Mangold. Wippo pg. 473—476.

[10]) Conrad II. stützte seine Ansprüche auf Burgund darauf, dass der von K. Rudolph III. mit K. Heinrich II. geschlossene Erbvertrag mit diesem nicht für seine Person, sondern als König der Deutschen geschlossen sey. Den Besitz von Burgund suchte Odo II. von Champagne als Rudolphs Schwestersohn dem Kaiser streitig zu machen. Odo fiel erst im Kampfe gegen Herzog Gozelo von Lothringen 1037. *Wippo pg.* 477. 478. *Arnulph. Mediolan. l.* II. *c.* 9.

[11]) Ueber die polnischen Händel *Otto Frising. Chron. l.* IV. *c.* 28. — *Chronograph. Saxo ad. a* 1029. 1030. *Wippo, l. c. pg.* 477. — Polen wurde in Folge innerer Unruhen getheilt, und eben hierdurch zu schwach, seine volle Unabhängigkeit zu behaupten. — Die Veranlassung des Krieges mit den Ungarn, welcher sehr bald beigelegt worden war, scheint unbedeutend gewesen zu sein. *Wippo pg.* 475. 476.

[12]) Vorzüglich genannt werden bei dieser Gelegenheit unter den Slaven die *Luttici* (Lausitzer) *Wippo* pg. 479. Auch Canut v. Dänemark, welcher sich die Ausbreitung der christlichen Religion sehr angelegen sein liess, scheinet häufig gegen die Slaven gekriegt zu heben. Vergl. Mascov a. a. O. *l. V.* §. 17. 18.

[13]) *Chronog. Saxo ad. a.* 1026. Es scheinet dieses in Verbindung mit der Verabredung der später wirklich erfolgten Ehe Heinrichs (III.) mit Canuts Tochter Cnud gestanden zu sein. Mascov a. a. O. §. 8.

Digitized by Google

[14]) Wenn man nicht annehmen will, wozu kein Grund vorhanden ist, dass *Wippo in vita Conradi* alle Zeiten durch einander werfe, so hat Conrad sogleich bei seiner Thronbesteigung für Deutschland das Erbrecht der Descendenten in die alten Lehen anerkannt. *Wippo pg.* 469. *Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia militum nemini posterum auferre sustinuit.* A. M. G. M. Weber, Handb. des in Deutschland üblichen LehnR. Bd. I. S. 104 ff. — So viel jedoch kann man zugeben, dass er darüber für Deutschland keine eigentliche allgemeine Constitution hat ergehen lassen, und dieses sagt auch Wippo nicht: auch war sie für Deutschland nicht nothwendig, da die factische Anerkennung dieses Herkommens durch den Kaiser schon genügend scheinen musste. — Ueber den Ausbruch der Unruhen in Italien Wippo pg. 480. Die Constitution s. bei *Muratori antiq. Ital. medii aevi I. pg 610. Senkenberg corp. Jur. feud. germ. pg. 432.* Diese Constitution nimmt Rücksicht auf die dreifache Abstufung der italienischen Vasallen in *capitanei* (*Marchio, Comes, Abbas*) *valvasores majores* und *minores.* vergl. *l. I. Feud.* 1. Den wesentlichen Inhalt bilden folgende Punkte: 1) Keinem Vasallen darf sein Lehen genommen werden, es wäre ihm denn durch ein *judicium parium* abgesprochen. 2) Von diesem Ausspruche darf der *valvasor major* an den Kaiser selbst appelliren, wenn er sich verletzt glaubt. Der *valvasor minor* muss in diesem Falle an den *missus regius* sich wenden. 3) Die Lehen vererben sich auf die Söhne, in deren Ermanglung auf die Enkel von den Söhnen des Vasallen und in deren Ermanglung, wenn das *feudum* bereits *aviaticum* ist, auf dessen Bruder. Vergl. *I. Feud.* 1. §. 2. 4) Der Herr darf das Lehengut weder veräussern noch verpfänden. Vergl. II. *Feud. tit.* 9 §. 2 *in fine.* 5) Die Lieferungen für den Unterhalt des kaiserlichen Heeres (*fordro*) sollen nur auf herkömmliche Weise geleistet werden.

[15]) *Hepidannus ad. a* 1044 (1038).

[16]) Wippo pg. 482. Auch hierbei zeigte sich wieder die Vorsicht Conrads II., dass er seinen Sohn Heinrich von dem Adel zum Herzog wählen liess. Somit war für die fränkische Herrscherfamilie eine gewaltige Hausmacht gegründet, da auch Franken keinen Herzog hatte, sondern unmittelbar vom Könige nur durch einen Pfalzgrafen regiert wurde.

[17]) So finden sich unter seiner Regierung viele Verleihungen oder doch Bestätigungen von Marktrechten für bischöfliche Städte, z. B. Magdeburg, Würzburg, Bamberg, Amberg, Bremen, Chur, Quedlinburg u. s. w. *Pfeffinger, Vitr. illustr. T. 3.* Auch die allgemeine Stimme des niederen deutschen Adels war für den Kaiser und die unmittelbare Regierung desselben, und gegen die Herzoge, was allerdings als eine grosse Bestätigung der Angabe Wippo's dient (s. not. 14) wonach der Kaiser gleich am Anfange seiner Regierung den niederen Adel gewann. Man lese z. B. nur die kräftige und gediegene Antwort, welche die schwäbischen Adelichen dem Herzog Ernst gaben, als er sie gegen den Kaiser führen wollte; bei Wippo S. 474. „*Nolimus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus, contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit: si servi essemus Regis, et imperatoris nostri, et ab eo*

Digitized by Google

juri vestro mancipati, non nobis liceret, a vobis separari. Nunc vero, cum liberi simus, et libertatis nostrae summum defensorem, interea Regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem ammittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti et justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter.

[18]) Hiermit beschäftigte er sich bis zu seinem Ende nach der Rückkehr aus Italien. Wippo *pg.* 482. *Imperator — — Franciam orientalem et Saxoniam atque Frisiam pacem firmando, legem faciendo revisit.* — In Burgund soll auch die seit 1032 in Frankreich übliche *Treuga Dei*, oder das Gebot des Einstellens der Fehden an gewissen befriedeten Tagen und Orten (Gottesfrieden) eingeführt worden sein. Vergl. Mascov *l. c.* §. 24. Pütter *l. c.* §. 66 not. *cc.* a. E. — Auch wird ihm die sogenannte, früher von Manchem sogar Carl d. Dicken beigelegte *constitutio de expeditione Romana* (Senkenberg *corp. jur. feud. pg.* 515 zugeschrieben. Vergl. Pütter *l. c.* §. 66. Nr. VII. not. 7) so wie auch überhaupt bei seiner grossen Sorgfalt für die Herstellung eines geordneten Rechtszustandes nicht unwahrscheinlich ist, dass von ihm auf den verschiedenen *Placitis*, welche er in den einzelnen Ländern hielt, mehrfache Gesetze zu Stande gekommen sein mögen, welche uns nicht erhalten sind.

[19]) Wippo pg. 482.

§. 68.

2) *Heinrich III. der Schwarze (1039 — 1. Oct. 1056.).*[1])

Heinrich III. war erst zwei und zwanzig Jahre alt, als Conrad II. starb. Von frühester Jugend auf zur Leitung der Staatsgeschäfte und des Krieges gebildet und geübt,[2]) besass er auch alle persönlichen Eigenschaften, welche nothwendig waren, das System des Vaters für die Dauer zu begründen, und in Deutschland die königliche Gewalt zur absoluten Monarchie zu erheben. Er brauchte den Krieg, um die Optimaten durch den blinden Gehorsam gegen den Feldherrn zur Unterwürfigkeit an den König zu gewöhnen. Der Sieg schien an seine Fahnen gebunden, und so wie unter ihm Deutschland furchtbar dastand gegen das Ausland, so war der König es auch den deutschen Optimaten geworden. Die sechs grossen Herzogthümer, (Franken, Bayern, Schwaben, Lothringen, Kärnthen und Sachsen) das grösste Hinderniss für Deutschlands politische Einheit, liess er fast alle[3]) unbesetzt und durch Pfalzgrafen als königliche Beamte verwaltet,[4]) oder die herzogliche Gewalt den Bischöfen übertragen.[5])

Digitized by Google

Selbst wenn er mitunter einen Herzog einsetzte, scheinet derselbe nicht mehr als die Stellung eines Feldherrn erhalten zu haben. Heinrich III. war während seiner siebenzehnjährigen Regierung, was seit Carl d. G. kein König in Deutschland gewesen war, noch nach ihm gewesen ist — Deutschlands Autocrator — Glücklich in allen seinen Unternehmungen würde er auf den Beinamen *Felix* Anspruch machen dürfen, wenn ihn nicht der Tod viel zu frühzeitig für die Befestigung der Macht seines Hauses und für Deutschlands ganze Zukunft in dem kräftigsten Alter hingerafft hätte. [6]) Kann seiner Regierung ein Vorwurf gemacht werden, so ist es der, dass er es unterliecs, nach dem Vorbilde Carls d. G. durch kräftige allgemeine und volksthümliche, besonders die Interessen des niederen Adels und des Bürgerstandes sichernde Gesetze der von der Opposition einer übermächtigen weltlichen Aristokratie befreiten Monarchie eine Stütze zu geben, welche ihr auch über seinen Tod hinaus Bestand zu sichern vermocht hätte. [7]) Die ersten Jahre seiner Regierung füllen seine Kriege gegen die Böhmen (bis 1042) und Ungarn (1044) und die Beruhigung Burgunds (1045). In Folge der Kämpfe der italischen Factionen waren mittlerweile drei Päpste zugleich aufgeworfen worden. Heinrich III. machte daher 1046 einen Zug nach Italien, bewirkte die Absetzung zweier, und den freiwilligen Rücktritt des einen Papstes, beförderte seinen Capellan, Suitger, Bischof von Bamberg (Clemens II) zur päpstlichen Würde, und übte das Recht der Besetzung des päpstlichen Stuhles nach dessen Tode noch dreimal, zu Gunsten deutscher Bischöfe. [8]) Von den deutschen Optimaten war es vorzüglich der Herzog Gottfried von Niederlothringen, [9]) welcher die freie Verfügung des Kaisers über die Herzogthümer mit den Waffen zu bestreiten suchte, und in Deutschland besiegt Mittel fand, durch seine Verheirathung mit der verwittweten Markgräfin Mathilde von Tuscien dem Kaiser Unruhen zu erregen, welche diesen 1055 noch einmal nach Italien riefen. Heinrich III. starb unvermuthet 1056 zu Bothfeld. [10]) Im Norden Deutschlands war während seiner Regierung im Ganzen grössere Ruhe, da die slavischen Völker sich unter einander bekämpften, oder doch das Reich nicht weiter als an den sächsischen Gränzen beunruhigten. Auch die Einfälle der Normannen hörten auf, wodurch der Handel über die Ostsee sehr zu steigen begann. [11])

Digitized by Google

¹) S. F. Hahn, Kaiserhistorie, Th. 3. p. 3 ff. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. V, p. 30. — *Struv corp. hist. Germ. Period. VI. sect.* 2. — Westenrieder, hist. Calender 1793 p. 33. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Bd. VIII. S. 133. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 169. — Pütter, Handb. der Rhist. §. 67. — *Mascov, comment. de reb. J. G. a Conrado I. etc. p.* 309. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kais. p. 76.

²) *Wippo p. 471. Chunradus rex, ... hostibus suis insidias per filium ... opponens. — Ibid. p. 475. Caesar per se, Rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone cunctos rebellos domabant, et foedera pacis ubique feliciter firmabant.*

³) Eine Ausnahme machte nur Sachsen, in welchem das Geschlecht der Billunge in der Weise und Kraft der alten Herzogsfamilien fortbestand.

⁴) Desshalb sagen auch gleichzeitige Schriftsteller z. B. *Ekkehard. de cas. Monast. S. Galli,* von Schwaben und Franken: *fisco regio peculiariter parebat.*

⁵) *Adam. Brem. L 4. c. 5. Solus erat Würzeburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim quum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat.* Nach dieser Stellung strebte aber damals sofort der Ehrgeiz aller Bischöfe: so schenkte auch z. B. Heinrich III. dem Bischof Adalbert v. Bremen drei Grafschaften in Friesland. *Adam. Brem. L. IV. c.* 8.

⁶) *Herman. Contr. ad a* 1053 sagt zwar: *Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes, jam dudum eum ab inchoatae justitiae, pacis, pietatis, divini timoris, multimodaeque virtutis tenore, ... paullatim in questum et incuriam quandam deficere... causabantur.* Dass Heinrich III. bei dem hohen Adel verhasst war, bedarf keiner Erklärung — dass auch mitunter die niederen Stände klagten, mochten vielleicht die Kriegslasten, gewiss auch die Einflüsterungen der Geistlichkeit bewirken, indem bereits unter ihm der römische Stuhl auf Betrieb des Archidiaconus Hildebrand begann, sich dem von dem Kaiser wie von seinen Vorgängern häufig geübten Verkaufe der Bischofsstühle (Simonie) zu widersetzen. In diesem Sinne erklärt sich das Wort *questus* vollständig. Die *incuria* möchte aber nicht von einer Abnahme seiner Kraft, wie z. B. Luden Bd. VIII S. 290 anzudeuten scheinet, verstanden werden dürfen, sondern mehr auf eine stolze Nichtbeachtung der Stimmung und Wünsche der Optimaten deuten, denn *Herm. contr.* gebraucht diesen Ausdruck gerade in Bezug auf eine sehr kräftige, aber freilich viele Unzufriedenheit unter dem Adel erregende Handlung Heinrichs III., nämlich die Absetzung des von ihm selbst in Bayern aufgestellten Herzogs Conrad. Ueberhaupt regierte Heinrich III. gerade in den letzten Jahren weit willkührlicher und strenger als vorher, was vielmehr beweiset, dass er wirklich so weit gekommen war, keine Rücksicht mehr beobachten zu müssen.

⁷) Man muss aber billig berücksichtigen, dass Heinrich III. gerade in dem Alter starb, in welchem er erst die gereiften Erfahrungen

Digitized by Google

erlangt haben konnte, welche nothwendig waren, um als Gesetzgeber eines Volkes, wie damals das deutsche war, auftreten zu können.

[8]) Ungarn wurde zwar schon nach dem Feldzuge von 1044 als ein von Deutschland abhängiges Lehen behandelt, doch erneuerten sich die Reibungen wieder 1050—1053. Bemerkenswerth ist die Nachricht bei *Herm. Contr. ad. a* 1044. *Ungarios petentes lege Bajoarica donavit.*"

[9]) Dem Clemens II. ernannte er 1047 den Bischof Popo von Brixen, (*Damasus II.*) welcher schon nach 23 Tagen starb: sodann den Bischof Bruno von Tull, (*Leo IX.*) einen seiner Verwandten, und nach dessen Tode 1054 den Bischof Gebhard v. Eichstädt zum Nachfolger.

[10]) Vergl. über die Geschichte dieses Kampfes die not. 1. cit. Schriften. Andere Aufstände kleinerer Grafen, wie z. B. Balduin von Flandern u. A. waren unbedeutender.

[11]) Nach *Lambert. Schaffnab. ad. a.* 1056 erhielt Heinrich III. noch kurz vor seinem Ende die Nachricht von einer Niederlage der Sachsen durch die Slaven (*Lutticii*). Schwerlich möchte ihn aber diese Niederlage jenes Volksstammes, welcher ihm, als erblichen Herzogen gehorchend, am wenigsten am Herzen liegen konnte, so sehr ergriffen haben, dass dieses sein Ende beschleunigte, wie häufig behauptet wird. Auch findet sich weder beim *Lamb. Schaf.* noch bei den übrigen *Script.* eine solche Andeutung. Im Gegentheile konnte es dem K. Heinrich III. nur angenehm sein, den Sachsenherzog an seinen Gränzen beschäftiget zu wissen. — Wie kräftig sich Heinrich III. noch kurz vor seinem schnellen Ende (er war nur 7 Tage krank) fühlte, beweist die Aufforderung zum Zweikampfe, welche er dem König Heinrich von Frankreich bei der Zusammenkunft zu Ivois machte, als dieser in trotzigen Worten Ansprüche auf Lothringen erhob. Der König von Frankreich entzog sich aber dieser Einladung durch nächtliche Flucht. *Lambert. Schaffnab. ibid.*

[12]) Vergl. noch Mascov a. a. O. *de Henr. III.* §. 51. —

§. 69.

3) Heinrich IV. (1056—1106).[1])

Heinrich III. war gerade zu der Zeit vom Tode überrascht worden, als er die Hand an die Vollendung seines grossen Werkes zu legen im Begriffe stand, und auch die Gewalt der Herzoge in Sachsen einzuschränken begann.[2]) Sein Sohn, Heinrich IV., dessen Anerkennung als Thronfolger er kurz vorher von den deutschen Fürsten erlangt hatte, stand noch in den ersten Jahren der Kindheit.[3]) Die Kaiserin-Wittwe, Agnes v. Poitou, unternahm es, sich auf den Rath des Bischofes Heinrich von Augsburg stützend, die Regierung des Reiches zu leiten. Kaum hätte für die Erhaltung

Digitized by Google

Deutschlands in politischer Einheit ein unglücklicheres Ereigniss eintreten — gewiss aber für eine Reaction gegen das Regierungssystem Heinrich's III. von Seite der grösseren Fürsten keine günstigere Gelegenheit sich darbieten können, als die Minderjährigkeit des Thronfolgers. Alle alten — begründete und unbegründete — Ansprüche wurden hervorgesucht, die vormundschaftliche Regierung mit Forderungen und Drohungen bestürmet, und ohne Zuversicht auf sich selbst, ohne Vertrauen auf die Nation zu besitzen — (deren bei weitem grösster Theil den grossen Plan Heinrich's III. nicht begriffen sondern in der Absetzung und willkührlichen Behandlung der Herzoge vielleicht kaum etwas anderes, als Eingriffe in die nationale Selbstständigkeit der Hauptstämme des deutschen Volkes gesehen haben mochte,) — glaubte diese vormundschaftliche Regierung sehr klug und im Interesse des jungen Königes zu handeln, wenn sie durch Nachgiebigkeit und Concessionen jeder Art den offenen Kampf mit den Gegnern des von Heinrich III. befolgten Systems der Regierung zu beseitigen suchte. So waren in Kurzem wieder die alten Herzogthümer hergestellt. Der Herzog Gottfried wurde in Lothringen bestätiget: Schwaben erhielt (1057) Rudolph, Graf von Rheinfelden: Kärnthen kam (1060) an Berthold von Zähringen: Bayern wurde (1061) an den Grafen Otto von Nordheim gegeben.[4]) Allein noch immer mochte es den grossen Fürsten bedenklich scheinen, wenn auch nur diese vormundschaftliche Regierung in den Händen der Kaiserin-Mutter und ihrer Umgebungen bliebe. Der Erzbischof Hanno von Köln entführte daher 1062 mit Unterstützung des Herzogs Otto in Bayern und im Einverständnisse mit anderen deutschen Fürsten den jungen König aus Kaiserswörth, worauf sich erstere an die Spitze der Reichsregierung stellten.[5]) Allein an dem Hofe zu Cöln wurde bald Heinrich IV. mit dem Bischofe Adalbert von Bremen bekannt, einem herrschsüchtigen aber geistvollen und gewaltigen Manne, dem in die Regierungsgeheimnisse eingeweihten Freunde Heinrich's IV., welchen dieser zur Beobachtung und Untergrabung der Macht der sächsischen Herzoge nach Bremen gesetzt, und dessen Bisthum ansehnlich erweiter hatte.[6]) Adalbert gewann den ent-

schiedensten Einfluss auf den jungen König.[7]) Er leitete ihn auf den Weg seines Vaters, und erregte bei ihm das gleiche Streben nach autocratischer Beherrschung Deutschlands. Allein der ausschweifende Knabe hatte wohl den Stolz und die Hartnäckigkeit des Vaters, nicht aber dessen übrige Regententugenden. Auch waren die Zeiten verändert: was Conrad II. mit Klugheit gebauet, Heinrich III. mit Festigkeit erhalten und vermehret hatte, war bereits schon wieder zusammengestürzet: gewaltsame Unternehmungen gegen die Herzoge waren gefährlich: Willkührherrschaft gegen die schwächeren Stände geübt, machte verhasst bei denjenigen, welche allein zum Sturze der grossen mitwirken konnten.[8]) Zwar gelang es Heinrich IV., welchen Adalbert schon 1065 für volljährig hatte erklären lassen[9]), Stimmen unter den Fürsten zu finden, welche den Herzog Otto in Bayern des angeschuldigten Majestätsverbrechens schuldig erkannten, worauf er ihn des Herzogthumes entsetzte, und Bayern an Welf, den Stammvater der späteren Welfen in Deutschland gab.[10]) Aber weniger glücklich war Heinrich IV. anfangs in Sachsen, welches er nach dem Tode des Herzogs Ordulf unbesetzt lassen, und für sich behalten wollte.[11]) Durch die grössten politischen Missgriffe, durch Bedrückungen jeder Art und besonders durch die Anlegung von Zwingburgen empörte er diese Nation nicht weniger, als ihre herzogliche Familie. Ein allgemeiner Aufstand brach in Sachsen aus.[12]) Die heldenmüthigsten Anstrengungen schienen bereits den Sachsen ihre alte Freiheit gesichert zu haben, (1074) als der K. Heinrich IV. den Kampf erneuerte, und in dem Treffen bei Hohenburg an der Unstrut (7. Juni 1075) das Feld behauptete.[13]) Noch waren die Sachsen nicht vernichtet. Ein neues Heer stand schlagfertig. Die Herzoge von Bayern, Kärnthen und Schwaben hatten ihre Truppen vom Heere des Königes zurückgezogen, da sie im eigenen Interesse nicht die Vernichtung der Sachsen wünschen konnten. Die Grafen und Bischöfe im Heere Heinrichs IV. suchten daher eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Der sächsische Adel, des Blutvergiessens müde, erschien durch ihre Vermittlung vor Heinrich IV. um neu zu huldigen. Gegen das gegebene Wort liess aber dieser die Erschienenen ergreifen und gefangen setzen.

Digitized by Google

Das Land wurde sodann mit barbarischer Grausamkeit verheeret.[14]) In dieser Noth wandten sich die Sachsen um Hülfe an den päpstlichen Stuhl.[15]) Diesen hatte so eben Hildebrand (Gregor VII.) bestiegen.[16]) Das Streben dieses Mannes war schon längst mit eiserner Beharrlichkeit darauf gerichtet gewesen, nicht nur das Ansehen der Kirche zu erheben, und ihr eine vom Staate unabhängige Stellung zu geben, sondern dieselbe auch über das weltliche Regiment zu erheben und dieses ihr unterzuordnen. Schon hatte er die Papstwahl aus den Händen des römischen Volkes an die Cardinäle gebracht, das Recht, dieselbe zu bestätigen, als ein persönliches Recht einzelner Kaiser erkläret,[17]) und durch das Verbot der Priesterehe eine Scheidewand zwischen dem Clerus und dem Volke gezogen.[18]) Um den Einfluss der Kaiser auf die Besetzung geistlicher Stellen zu brechen, verbot er 1075 den Geistlichen, eine Investitur von einem Layen anzunehmen, wozu die Simonie, welche sich die Kaiser bei Besetzung der Bisthümer häufig hatten zu Schulden kommen lassen, einen gerechten Beweggrund zu geben schien.[19]) Er suspendirte aus diesem Grunde mehrere deutsche Bischöfe,[20]) und lud Heinrich IV., welcher sich diesen Anordnungen widersetzte, sowohl desshalb, als wegen der von den Sachsen erhobenen Beschwerden nach Rom vor, um sich zu verantworten.[21]) Dieses konnte der Stolz Heinrich's IV., welcher durch seinen Sieg über die Sachsen verblendet, seine Kräfte überschätzte, nicht ertragen. Er erklärte Gregor VII. für abgesetzt,[22]) welcher seiner Seits den Kaiser nebst den ihm ergebenen deutschen Bischöfen mit dem Kirchenbanne belegte, und die Unterthanen des Eides der Treue gegen ersteren entband.[23]) Die mächtigsten deutschen weltlichen Fürsten, geleitet von dem Bestreben, die Macht des übermüthigen Kaisers beschränkt zu sehen, so wie einige, den Interessen des päpstlichen Stuhles ergebene deutsche Bischöfe traten auf die Seite des Papstes. Diese Fürsten erklärten auf dem Reichstage zu Oppenheim (1075), dass sich der Kaiser dem Urtheile des Papstes über die gegen ihn erhobenen Beschwerden zu unterwerfen habe, und Heinrich IV. sah sich hierdurch genöthiget, zu versprechen, dass er sich in Jahresfrist mit dem Papste verständigen, und die Aufhebung des Kirchenbannes erwirken, sodann aber auf einem Reichstage zu Augsburg ihren Beschwerden abhelfen

wolle.[24]) Er begab sich hierauf nach Italien, und unterwarf sich zu Canossa den tiefesten Erniedrigungen, um die Aussöhnung mit dem Papste zu erlangen.[25]) Gregor VII. hob zwar hierauf den Kirchenbann wieder auf — allein Heinrich IV., im Inneren ergrimmt, und wenig geneigt,[26]) die ihm gestellten harten Bedingungen zu erfüllen, wusste sich noch in Italien einen Anhang zu verschaffen, und unternahm Feindseligkeiten, welche die Folge hatten, dass ihn Gregor VII. abermals excommunicirte und die deutschen Fürsten als Gegenkönig Rudolph von Schwaben wählten, (1077) welcher versprechen musste, dass er das Reich nicht erblich machen wolle.[27]) Rudolph fiel, nachdem sich das Kriegsglück bald auf die eine, bald auf die andere Seite geneigt hatte, in einem Treffen an der Elster, (15.Oct.1080.)[28]) Heinrich IV. unternahm sofort (1082—84) einen Zug nach Italien, liess Gregor VII. zu Brixen abermals als abgesetzt erklären, und den Erzbischof Guibert zu Ravenna (Clemens III.) zum Papst erwählen, nahm Rom mit Sturm und vertrieb Gregor VII.[29]) Unterdessen hatten die missvergnügten deutschen Fürsten ihm in Herrmann von Salm, Graf von Luxemburg (1081) einen neuen Gegenkönig entgegengestellt, welcher (1087) aber nach mehrfachen Kämpfen auf seine Ansprüche auf die deutsche Krone verzichtete.[30]) Die kaiserliche Gegenparthei war unterdessen in Italien nicht unthätig geblieben. Nach Gregors VII. Tode (1085) wurden auch dem Papste Clemens III. mehrere Gegenpäpste nach einander entgegengestellt. Heinrich IV. machte daher abermals einen Zug nach Italien (1090) während dessen sich aber gegen ihn sein eigener Sohn Conrad und nach dessen Tode (1102) sein anderer Sohn Heinrich (V.) empörte. Während der hierdurch allenthalben im Reiche entstandenen Verwirrung starb der Kaiser (17. Aug. 1106.)[31])

[1]) S. F. Hahn Kaiserhistorie, Th. III. pg. 37. ff. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. V. pg. 55. ff. — *Struv., corp. hist. Germ. Period. VI. Sect. 3.* — Westenrieder, hist. Cal, 1793 pg. 58, ff. — Luden, Gesch. des deut. Volks, Bd. VIII, S. pg. 297 ff. — Pfister Gesch. der Deut. Bd. II. S. 196 ff. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern. pg. 187 ff. — Aeltere Monographien bei Pütters Handbuch der deut. Reichshist. §. 86.

[2]) S. §. 86. not. 11. Luden, Gesch. des deut. Volkes Bd. VIII. S. 259.

Digitized by Google

[3]) Heinrich IV. war 1050. geboren. Auf der Reichsversammlung zu Tribur 1053 hatte sein Vater Heinrich III. von den Fürsten das Versprechen ihn als seinen Nachfolger im Reiche anzuerkennen, erhalten. *Herm. contract. ad a.* 1053.

[4]) Luden, a. a. O. Bd. VIII. S. 305—313.

[5]) *Lambert. Schaffnab. ad. a.* 1062. 1063. Derselbe bemerkt hierbei noch (*ad. a* 1062.): *Episcopus, ut invidiam mitigaret, ne videlicet privatae gloriae potitus, quam communis commodi ratione haec admisisse videretur, statuit, ut episcopus quilibet, in cujus dioecesi rex tum temporis moraretur, ne quid detrimenti respublica pateretur, provideret, et causis, quae ad regem delatae fuissent, potissimum responderet.*

[6]) S. §. 68. not. 5.

[7]) Vergl. Luden, a. a. O. Bd. VIII. S. 265. 365. — Stenzel Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern Bd. I. S. 219. 233. ff.

[8]) Diese Missgriffe in der Regierung, welche vorzüglich dem Adalbert und dem Jugendgenossen Heinrichs IV., dem Grafen Wernher beigemessen worden, characterisirt sehr treffend *Lambert. Schaff. ad. a. 1063.* „*Hi duo pro rege imperitabant. Ab his episcopatus et abbatiae; ab his quidquid ecclesiasticarum, quidquid secularium dignitatum est, emebatur - - - ab episcopis quidem et ducibus metu magis, quam religione temperabant. In abbates vero, quod hi injuriae obviam ire non poterant, tota libertate grassabantur, illud prae se ferentes, nihil minus regem in hos juris ac potestatis habere, quam in villicos suos - - - et primo quidem praedia monasteriorum fautoribus suis, prout libitum erat, distribuerant, et quod reliquum erat, crebra regalium servitiorum exactione, usque ad feces ultimos exhauriebant. Deinde convalescente audacia, in ipsa monasteria impetum faciebant, atque ea inter se, tamquam provincias partiebantur, rege ad omnia - - - puerili facilitate annuente.* Vgl. *Adam. Brem. III. c.* 38.

[9]) *Lambert Schaffnab. ad a.* 1065. Schon im nächsten Jahre nöthigten aber die Fürsten auf dem von ihnen selbst veranstalteten Reichstage zu Tribur den Adalbert, den Hof zu verlassen. Heinrich IV. rief ihn 1069 wieder zurück: er starb aber schon 1072.

[10]) Egeno (*Einno*) ein Mann von adelichem Geblüt, aber sonst übel berüchtiget, hatte gegen Otto ausgesagt, dass er ihn gedungen habe, den König zu ermorden, und Otto verweigerte es, sich gegen die Anschuldigung durch einen als Strassenräuber bezüchtigten Mann, durch den Zweikampf zu reinigen. *Lambert. Schaffnab. ad. a. 1070.* Dass übrigens Otto ein allgemeines und so grosses Ansehen in Deutschland genoss, dass Heinrich IV. Ursache zu haben glauben mochte, darüber Besorgnisse fühlen zu müssen, ergiebt sich deutlich aus *Chron. Ursp. ad. a.* 1071. — Desto auffallender ist die Gleichgültigkeit und Unthätigkeit, welche die bayer'sche Nation bei dieser Absetzung ihres Herzogs zeigte, und kaum anders zu erklären, als

Digitized by Google

dadurch, dass er selbst — Sachse von Geburt — nur als ein vom Kaiser aufgedrungener Beamte von dem bayer'schen Adel betrachtet worden sein mochte. *Lambert. Schaffn. ad. a.* 1070. 1071. Otto wurde als geborner Sachse auch nur von Sächsischen Adelichen gerichtet.

[11]) Ordulf's Sohn, Magnus, welcher die Parthei Otto's von Nordheim ergriffen, hatte sich mit Otto dem Könige gefangen geben müssen. — Bis daher hatte das Billung'sche Haus das Herzogthum Sachsen fast 150 Jahre erblich besessen. (§. 68. not. 3.)

[12]) Die Beschreibung des Aufstandes, bei welchem 60,000 Mann Sachsen unter die Waffen getreten sein sollen, s. bei *Lambert. Schaffnab. ad a.* 1073. Die Sachsen forderten: *„ut castella, quae ad eversionem Saxoniae - - - exstruxerat, dirui juberet: ut principibus Saxoniae, quibus sine legitima discussione bona sua ademerat, secundum principum suorum jurisdictionem satisfaceret: ut relicta interdum Saxonia, in qua jam a puero residens* (er hielt sich besonders häufig in Goslar auf) *otio atque ignavia pene emarcuisset, etiam alias regni sui partes viseret: ut vilissimos homines, quorum consilio seque remque publicam praecipitem dedisset, de palatio ejiceret, et regni negotia regni principibus, quibus ea competerent, curanda atque ministranda permitteret: ut abdicato grege concubinarum, quibus contra scita canonum attrito frontis rubore incumbebat, reginam - - - conjugali loco haberet et diligeret: ut cetera flagitiorum probra, quibus dignitatem regiam adolescens infamaverat, nunc saltem maturato sensu et aetate abdicaret: etc.*

[13]) Luden a. a. O. Bd. VIII. S. 583. — Stenzel a. a. O. S. 328.

[14]) *Lambert. Schaffnab. ad. a. 1075. Auctor vitae Henrici IV.* bei *Urstisius P. I. p.* 382. *Helmold. Chron. Slav. L. I. c.* 27.

[15]) S. unten not. 21. — In Folge davon kam das berühmte *dissidium inter sacerdotium et imperium* sofort zum Ausbruche. — Die hierauf bezügliche Literatur s. bei Pütter vollst. Handb. d. deut. Reichshist. §. 68. VI. not. n.

[16]) Vergl. oben §. 69. not. 6. — Ueber die Verhältnisse des röm. Stuhles zu dieser Zeit vgl. *Lambert. Schaffnab. ad. a.* 1073. — *Pfeffinger ad Vitriar. I. pg.* 108. — Luden, a. a. O. Bd. VIII. pg. 463. ff. vgl. mit pg. 314. u. ff. *ibid.*

[17]) *Decretum Gratiani. dist.* 23. *c.* 1.

[18]) *Marianus Scotus L. III. Chron. aet. VI. ad a.* 1074. *Bertholdus Constantiensis ad. a.* 1075. — Ueber den Widerstand, welchen diese Massregel bei dem deutschen Clerus fand, *Lambert. Schaffn. ad. a.* 1074.

[19]) *Arnulf. Mediolan. L. III. gest. Mediolan. c.* 29. *Papa habita Romae synodo palam interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicos ab investitibus ecclesiarum summovet personas.* — Das Decret Gregor's s. bei *Hugo Flaviniacens. Chron. Vindunens. P. II. pg.* 190.

[20]) Vgl. Mascov. Reichshist. Bd. III. *cap.* 2. §. 5.

Digitized by Google

[21]) Vom Inhalte der Ladung berichtet *Lamb. Schaffnab. ad. a. 1076.* „*ut - - ad synodum Romae occurreret, de criminibus, quae objecerentur, causam dicturus alioquin sciret, se, absque omni procrastinatione eodem die de corpore s. ecclesiae apostolico anathemate, abscindendum fore.* — Dass sich der Papst so ernstlich der Sachsen annahm, erklärt sich daraus, dass Heinrich IV. auch die sächsischen Bischöfe gefangen hielt. *Bruno hist. bell. Saxon.* bei *Freher T. 2. pg.* 121.

[22]) Diese Erklärung gaben zuerst die deutschen Bischöfe zu Worms, mit Ausnahme der Sächsischen, *Conrad. Ursperg. ad. a. 1076,* welcher sodann die Lombardischen Bischöfe zu Pavia beitraten. *Berthold. Const. ad. a. 1076.*

[23]) Die angebliche Bannformel s. bei *Bruno hist. bell. Sax. p.* 124. — Bemerkenswerth ist das Urtheil des Otto Frising: über diese Handlung des Pabstes in *Chron. L. VI. c. 35.* —

[24]) Ueber die deshalb mit den deutschen Fürsten gepflogenen Verhandlungen *Lambert Schaffnab.* — *Annal. Saxo. ad. a.* 1076. *Bruno l. c. pg. 211. Bertholdus. ad. a. 1076.*

[25]) *Arnulf. Mediol. L. IV. gest. Mediolanens. c. VIII. Schaff. ad. a. 1077.* — *Petrus Diacon. chron. Cassin. L. III. c.* 49.

[26]) Wahrscheinlich auch ausser Stande — da er sich — um die Wiederanerkennung als König von Seite des Papstes zu erlangen, welche nicht in der ertheilten Absolution lag, erst von den angeschuldigten Verbrechen reinigen sollte! Die übrigen schmachvollen Beschränkungen, welchen Heinrich IV. bis zu seiner Wiederanerkennung als König unterworfen sein sollte s. bei *Lambert. ad. a. 1077.* — *Albert. Stadiens. ad. a. 1076.*

[27]) *Bruno de bell. Sax. p. 134. Hoc etiam ibi* (Forchheim) *consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet etc.*

[28]) *Siegebert. Gembl., Berthold. Const. ad. a.* 1080.

[29]) *Bertholdus, Sigebertus ad. a. 1081* — 1084. In diesem letztern Jahre wurde Heinrich IV. von Clemens III., nebst seiner Gemahlin Bertha gekrönt. *Albericus ad. a. 1084.*

[30]) *Bertholdus ad. a. 1081 u. ff. Albert. Stad. ad. a. 1087.*

[31]) Vergl. über diese letzteren Vorfälle unter der Regierung Heinrich's IV. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kais. B. 1. S. 610 ff Luden, a. a. O. Bd. IX. S. 215. u. ff.

§. 70.

4) Heinrich V. (1106—1125.) [1])

So ergeben sich Heinrich V. gegen den päbstlichen Stuhl bezeigt hatte, so lange er dessen Unterstützung gegen seinen Vater zu bedürfen glaubte, so nahm doch auch er alsbald das Regierungssystem seiner Ahnen wieder au, und

Digitized by Google

widersetzte sich hartnäckig der Anforderung der Päpste, ihnen die Investitur der Bischöfe zu überlassen. Es schien zwar anfänglich, als würde dieser Streit durch eine persönliche Besprechung des Königes mit dem Papste (Pascal II.) ausgeglichen werden können. Heinrich V. begab sich mit einem grossen Heere (Aug. 1110) nach Italien,[2]) und verbreitete hierdurch dortselbst eine allgemeine Bestürzung. Dennoch beharrte der Papst auf seiner Behauptung, dass die Investitur der Bischöfe und Aebte nur ihm allein zustehe, machte aber endlich dem Kaiser den Vorschlag, dass er dagegen den Geistlichen die vom Reich ausgehenden Regalien, weltlichen Würden und Aemter, Herzogthümer und Grafschaften u. s. w. entziehen möge.[3]) Heinrich V. trug kein Bedenken, hierauf einzugehen, und unter dieser Voraussetzung dem Pabste die Ueberlassung des streitigen Investiturrechtes zuzusagen. Allein die deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten protestirten einhellig gegen den Abschluss dieses Vertrages, durch dessen Erfüllung die kaiserliche Macht auf eine ungemeine Höhe gebracht worden sein würde. Bei der Gegenwart des deutschen Heeres und beider Erbitterung, welche sich bei dieser Gelegenheit gegen den Vorschlag des Papstes aussprach, sah sich derselbe genöthiget, Heinrich V. die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab zu überlassen, und denselben als Kaiser zu krönen. (13. April 1111.)[4]) Die Cardinäle erklärten jedoch nach der Rückkehr Heinrich's V. nach Deutschland auf einem zu Rom 1112. veranstalteten Concilium den Vertrag für ungültig[5]), und der Erzbischof Guido von Vienne, sprach auf einem anderen noch in demselben Jahre in Frankreich gehaltenen Concilium den Kirchenbann über den Kaiser aus.[6]) Auch die deutschen Bischöfe traten auf die Seite des Papstes. Der Kaiser aber arbeitete kräftig an der Wiederherstellung der imperatorischen Gewalt. Er setzte die Bischöfe ab, welche sich gegen ihn erklärten,[7]) suchte die Reichsgüter wieder einzuziehen, wodurch er mit den weltlichen, insbesonders den sächsischen Fürstenhäusern, welche Erbrechte an deren Besitze behaupteten, in kriegerische Verwickelungen kam. Auf Betrieb der Sachsen excommunicirte das Lateranische Concilium 1116[8]) den Kaiser. Dieser aber liess sich dadurch in seinem Streben, die Reichsgüter an seine Familie zu bringen, nicht aufhalten.

Digitized by Google

Er errichtete zu diesem Ende ein neues Herzogthum Franken,[9]) welches er seinem Schwestersohne Conrad, zweiten Sohne des Herzogs von Schwaben Friedrich I. von Hohenstaufen, übergab. Durch die treue Unterstützung dieses Conrad, und dessen Bruder Friedrich II. Herzog's von Schwaben und des Herzogs Welf II. von Bayern war es ihm möglich, einen Zug nach Italien zu machen, und sich gegen die auf ein Testament gestützten Einsprüche des päbstlichen Stuhles in den Besitz nicht nur der Reichslehen, sondern auch der Allodial- und Erbgüter der am 4. Juli 1115. verstorbenen Markgräfin Mathilde von Tuscien, zu setzen.[10]) Während der Anwesenheit des Kaisers in Italien starb Papst Pascal II. (12. Jan. 1118.) ohne dass eine Verständigung zwischen beiden Statt gefunden hatte. Heinrich V. suchte zwar bei dieser Gelegenheit das alte Recht der Kaiser, den Papst zu ernennen, oder doch zu bestätigen, geltend zu machen, jedoch erfolglos. Um die missvergnügten Fürsten in Deutschland, insbesondere die Sachsen zu beruhigen, wurden denselben einige Reichsgüter zurückgegeben, und (Febr. 1021.) zu Würzburg ein Landfrieden errichtet,[11]) auch endlich zu Worms 23. Oct. 1122. eine Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und dem Papste Calixtus II. getroffen, (*concordatum Callixtinum*) in Folge deren dem Pabste die Belehnung der Bischöfe mit Stab und Ring überlassen, und diese somit als Symbole geistlicher Würden und Aemter erklärt wurden. Dagegen aber wurde das Recht des Kaisers anerkannt, den Bischöfen und Aebten die Belehnung mit den Reichslehen durch den Scepter zu verleihen.[12]) So hatte also der Investiturstreit, welcher in keiner anderen Absicht von dem päpstlichen Stuhle erregt worden war, als um die Bischöfe aus der Lehensabhängigkeit gegen den Kaiser zu reissen, und die Kirche von der weltlichen Gewalt völlig zu emancipiren, sich in einen Streit über leere Symbole aufgelösst, und der Sache nach war der Kaiser Sieger in diesem Kampfe geblieben, da er die deutschen Bischöfe in Lehensabhängigkeit, in der Eigenschaft als Reichsfürsten behielt. Heinrich V. hatte mehr wie einer seiner Vorgänger die Bedeutung des Bürgerstandes aufgefasst, und suchte allenthalben die Vorzüge des eigentlichen Bürgerrechtes auf alle Klassen der städtischen Einwohner auszudehnen,[13]) und starb, zu Utrecht, am 25.

Digitized by Google

Mai 1125, im 44. Jahre seines Alters, als er eben mit dem Plane umging, eine allgemeine Steuerverfassung für das ganze deutsche Reich durchzuführen.

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhistorie, Thl. 3. pg. 131. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. V. pg. 203. — *Struv., corp, hist. Germ. Period. VI. Sec. 4. pg. 401. ff.* — Westenrieder, hist. Calend. 1793. p. 198. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Bd. IX. pg. 343. ff. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter d. fränk. Kaisern. pg. 611. ff. Vgl. Pütter, vollständ. Handb. der deut. Reichshist. §. 69.

[2]) Schon in den ersten Jahren hatte Heinrich V. einige andere aber minder bedeutende Kriegszüge gemacht; 1108 nach Ungarn, 1109 nach Polen, welches er zur Fortzahlung des Tributs nöthigte.

[3]) *Petrus Diacon. Chron. Cassin. IV. c.* 35. — *Epistola Henr. V. apud Dodechin. ad. a.* 1110. Zweifelhaft ist es hierbei, ob es wohl wirklich in der Absicht des Papstes Pascal II. gelegen, dass die deutsche Geistlichkeit ihre Stellung als weltliche Fürsten aufgeben, und sich allein auf ihre geistlichen Aemter beschränken sollte, oder ob er diesen Vorschlag nur machte, weil er der Verwerfung durch die deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten gewiss war, und es daher in seinem Plane lag, den Kaiser bei denselben völlig verhasst zu machen, und ihn hierdurch in Verlegenheit zu bringen und zu zwingen, wenn er gekrönt sein wollte, die Forderungen des Papstes ohne weiteres und ohne Bedingung zu bewilligen? Letzteres scheinet sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass die Protestation der deutschen Fürsten gerade erst in dem Moment erhoben wurde, in welchem die Krönung selbst geschehen sollte. Doch hatte sich der röm. Stuhl hierbei getäuscht, indem er die Anhänglichkeit des Heeres an die Person des Kaisers ausser Anschlag gelassen hatte.

[4]) Heinrich V. hatte den Papst nebst den Cardinälen gefangen nehmen, und ihn zwei Monate in dem Schlosse Tribucco bewahren lassen. *Petr. Diac. l. c. c. 38. seq.*

[5]) *Acta concil. Lateranens.* bei *Baron. T. XII. annal. ad. a.* 1112.

[6]) *Acta conc. Viennens.* ibid.

[7]) Z.B. den Erzbischof v. Mainz, die Bischöfe v. Salzbug, Würzburg u.a.

[8]) *Conr. Ursperg. ad. a, 1116.*

[9]) Bisher war die Function eines Herzogs von Franken bei dem Bischofe von Würzburg gewesen. Vgl. §. 68. not. 5. — *Chron. Ursperg. ad. a. 1116.* — *Pfeffinger ad. Vitriar. I. p. 1179. ff.*

[10]) Vergl. §. 68. not. 10.

[11]) *Conrad Ursperg. ad. h. a.*

[12]) *Schmauss. corp. jur. publ. pg. 2.*

[13]) *Toelner Cod. diplom. palat. n.* 62. 63. *pg.* 55. *ff.*

[14]) *Otto Frising. Chron. L. VII. c. 16. - - totum regnum vectigale facere volens, multum in se optimatum odium contraxit* — Von seinem Tode, *append. ad Chron. Siegebert. Gemblac. ad. a.* 1126.

§. 71.

Lothar von Supplinburg, 1125—1137). [1])

Das kraftvolle, wenn gleich mitunter gewaltthätige und eigenmächtige Benehmen Heinrich's V. hatte allerdings dem Verfalle der imperatorischen Gewalt, an deren Untergrabung die deutschen geistlichen Fürsten nicht minder wie die weltlichen, und wie der päpstliche Stuhl, wiewohl jeder Theil aus einem anderen Interesse arbeiteten, momentanen Einhalt gethan. Dennoch war der Kampf unter diesen verschiedenen Partheien nichts weniger als beendet, im Gegentheile mochte das durch die Anstrengungen Heinrich's V. für die kaiserliche Gewalt neu gelegte Fundament ihrer Ausbildung nur wenigen Vortheil gewähren, da ihm das Schicksal einen Sohn versagt hatte, und hiermit die wesentlichste Bedingung für die feste Begründung eines wahren monarchischen Regierungssystemes mangelte.

Bei der neuen Kaiserwahl welche sofort nothwendig wurde, trafen die Fürsten unter Leitung des Erzbischofes Albert von Mainz und eines päbstlichen Legaten die Veranstaltung, dass das deutsche Volk nicht unmittelbar wählte, sondern zehn Fürsten eine Vorwahl übertragen wurde, welche sodann vom Volke bestätiget werden sollte. Die Wahl schwankte anfänglich zwischen dem Herzoge Friedrich von Schwaben, Schwestersohne des verstorbenen Kaisers (§. 70.), dem Markgrafen Leopold von Oesterreich und dem Herzoge Lothar von Sachsen. Endlich wurde aber Lothar, welcher als kühner Vertheidiger der Freiheit der Reichsfürsten unter der vorigen Regierung die Stimme der Sachsen, und wegen seiner stets der Geistlichkeit bewiesenen Achtung die Verwendung derselben für sich hatte, zum Kaiser ausgerufen.[2]) Nicht unwahrscheinlich ist, dass sich Lothar den Fürsten durch sein reiferes Alter (er war bereits 50 Jahre alt) und dadurch empfahl, dass er keinen Sohn hatte, hierdurch also die Wahlfreiheit der Fürsten eine besondere Bürgschaft zu erhalten schien. Auch musste er dem päpstlichen Stuhle noch einige weitere Concessionen hinsichtlich der Wahl und Consecration der Bischöfe machen, als in dem *Concordatum Calixtinum* bereits festgesetzt worden waren,[3]) und überdiess wurde bei dieser Gelegenheit zum erstenmale von dem Papste

die Bestätigung der deutschen Königswahl eingehohlt.[4]) So sehr hatten sich die Verhältnisse seit der Regierung Heinrich's III. verändert! Lothar vermählte seine einzige Tochter mit dem Welfen, Herzoge Heinrich X. dem Stolzen von Bayern (1127), welchem er auch das Herzogthum Sachsen verlieh, und suchte zugleich die Macht der Hohenstaufischen Brüder, Herzog Friedrich II. Herzog von Schwaben, und Conrad Herzog von Franken zu brechen, indem er sie zur Herausgabe der unter den fränkischen Kaisern längst mit ihren Allodien verschmolzenen Reichsgüter zwingen wollte.[5]) Hiermit begann der grosse Kampf der Welfen und der Gibellinen, welcher zum Unglücke Deutschlands fast zwei Jahrhunderte dauerte, allmählig die innere Kraft desselben verzehrte, und ihm das entscheidende Uebergewicht in der auswärtigen Politik entzog, welches es bis hieher behaupten konnte. Herzog Conrad machte, als anfänglich der Kaiser und Heinrich der Stolze in Deutschland ohne Erfolg die fränkischen Städte belagerten, den Versuch, Erbansprüche auf Italien geltend zu machen, und liess sich auch 1128 zu Mailand als König von Italien krönen, sah sich aber schon 1134 genöthiget, sich nebst seinem Bruder dem Kaiser zu unterwerfen.[6]) Die Streitigkeiten, welche über die Papstwahl nach dem Tode des Papstes Honorius II. 1130 ausgebrochen waren, nöthigten zwar den einen der gewählten Päpste, Innocenz II. die Unterstützung des deutschen Kaisers nachzusuchen; doch konnte Lothar selbst von diesem nicht die Zurückgabe des Investiturrechtes über die Bischöfe erwirken.[7]) Nur hinsichtlich der Mathildischen Güter vereinigte er sich mit dem Papste dahin, dass ihm und dem Herzoge Heinrich dem Stolzen dieselben als päpstliche Lehen, gegen Uebernahme der Lehenpflichten und Bezahlung eines jährlichen Zinses von hundert Pfund eingeräumt wurden.[8]) Er wurde 4. Juni 1133 in der Lateranischen Kirche als römischer Kaiser gekrönt. Die Unterstützung, welche der Normanenfürst Roger dem Gegenpapste Anaclet II. leistete, veranlasste den Kaiser noch einen anderen Zug nach Italien zu machen, in welchem zwar das deutsche Heer sehr glücklich gegen Roger focht, der Kaiser aber auf der Rückkehr erkrankte und alsbald starb (3. Dec. 1137.)[9])

Digitized by Google

¹) Hahn, Reichshist. Bd. III. cap. 4. pg. 166. ff. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VI. cap. 1. — *Struv. Corp. histor. Per. VI. sec. 5. p. 417.* — Westenrieder, hist. Cal. 1793. p. 240 ff. — Schlosser, allgem. Geschichichte der Zeiten der Kreutzzüge. Francf. 1821. Bd. 3. Thl. 1. S. 251 ff. Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 319. ff. Pütter, vollst. Handbuch d. Reichshist. §. 71.

²) Ueber die Vorgänge bei dieser Kaiserwahl (*Anonymi*) *Narratio de electione Lotharii, Ducis Saxon.* in *Eccard, monum. vet.* (*Lips.* 1720. auch bei Olenschläger u. A. — *Otto Frising. de gest. Frid. I. c.* 16, erklärt den persönl. Hass, welchen der Erzbischof Albert v. Mainz gegen den Herzog Friedrich von Schwaben trug, als den Hauptgrund, aus welchem dieser Fürst zurückgesetzt wurde. — Auch ein Graf Carl von Flandern wird von einigen als mit in den Wahlvorschlag gebracht, erwähnt.

³) Dem Kaiser sollte es fernerhin nicht mehr gestattet sein, bei den Bischofswahlen gegenwärtig zu sein; die Belehnung mit dem Scepter, sollte nicht mehr vor, sondern nach der Consecration stattfinden, auch sollten die Bischöfe bei der Belehnung nur einen Lehenseid schwören, ohne einen Handschlag zu leisten. Vergl. die n. 2. angef. *Narratio.* Auch unterliegt es keinem Zweifel, dass auch die weltlichen Fürsten sich manches versprechen liessen. *Albert. Stadiens. ad. a. 1126.*

⁴) *Dodechin. ad. a.* 1125.

⁵) *Dodechin. ad. a.* 1125. *Annalistu Saxo ad. a.* 1127,

⁶) *Annal. Saxo ad. a.* 1134. 1135.

⁷) *Otto Frising. Chron. VII. c. 18.* — *Chron. Ursperg. pg.* 237.

⁸) *Ann. Saxo, annal. Baron. ad. a.* 1133. — Diese Belehnung mit den Mathildischen Gütern gab Veranlassung zu der von einigen älteren Schriftstellern z. B. *Sigonius, de regn. Ital.* aufgestellten irrigen Behauptung, als habe Lothar die Kaiserwürde selbst vom Papste als Lehen genommen. — Von dem angeblich bei dieser Gelegenheit verfertigten Gemählde, welches später Friedrich I. habe wegnehmen lassen s. noch *Radevicus L. 1. c. 10. Chron. Pantaleon. ad. a.* 1157.

⁹) *Otto Frising. chron. VII. c. 20.* — *Chron. Magdeburg.* — *Annal. Saxo ad. a.* 1137. Ueber die Unternehmungen Lothars gegen die Slavischen Völker vergl. *Helmold. chron. Slav. L. 1. c.* 49 — 52.

§. 72.

Hohenstaufen: 1) Conrad III. (1137 — 1152).[1])

Nach dem Tode Lothar's mochte sich dessen Schwiegersohn, Herzog Heinrich der Stolze, die nächste Hoffnung machen, dass die Wahl der Fürsten bei Besetzung

des kaiserlichen Thrones auf ihn fallen würde. Er war unstreitig der mächtigste und reichste deutsche Fürst seiner Zeit. Im Besitze der beiden grössten deutschen Herzogthümer (Sachsen und Bayern) der Mathildischen Länder in Italien und anderer höchst beträchtlicher Allodialgüter, vereinigte er unter seiner Bothmässigkeit fast die Hälfte des gesammten Deutschlands, und herrschte über ein beinahe völlig zusammenhängendes Land von den Ufern der Nordsee bis zu den Küsten des adriatischen Meeres. Aber eben die Rücksicht auf diese ungemeine Hausmacht, und zugleich die Rücksicht auf den herrischen Character dieses Herzogs waren der Grund, aus welchem die übrigen, besonders die geistlichen Fürsten, eine entschiedene Abneigung gegen die Kaiserwahl dieses Mannes haben mussten, gegen welchen die sogenannte Freiheit der Reichsstände keinen Schutz mehr zu haben schien, wenn er einmal mit der Kaiserlichen Gewalt bekleidet worden wäre. Die deutschen Fürsten wählten daher auf Betrieb des Erzbischofes von Trier[2]) den fränkischen Herzog Conrad (III.), aus dem Geschlechte der Staufen, Schwestersohn Heinrich's V., denselben, welcher schon als Mitbewerber um die deutsche Krone gegen Lothar aufgetreten war. Die kluge Vermittlung der geistlichen Fürsten wusste auch bald die Sachsen für die Anerkennung Conrads zu gewinnen.[3]) Doch war hierdurch der Krieg zwischen dem neuen Kaiser und Heinrich dem Stolzen nur auf kurze Zeit hinausgeschoben. Conrad III. suchte, um die Macht dieses Herzogs zu brechen, den alten Grundsatz wieder geltend zu machen, dass kein Fürst zwei Herzogthümer besitzen dürfe, und liess überdiess auf einem blos von Heinrich's Gegnern besuchten Fürstentage zu Würzburg aus wenig genügenden Gründen demselben seine sämmtlichen Reichslehen absprechen.[4]) In dem hierauf ausgebrochenen Kriege behauptete sich Heinrich mit Glück in Sachsen, während der bayerische Adel ihn treulos verliess,[5]) starb aber plötzlich 1139 in Quedlinburg. Dennoch konnte Conrad III. es nicht durchsetzen, dass die Sachsen den Markgrafen Albrecht den Bären als Herzog anerkannten, und sah sich daher genöthiget, (1142.) dem minderjährigen Sohne Heinrich's

Digitized by Google

des Stolzen, Heinrich dem Löwen, das Herzogthum Sachsen zu überlassen. Das Herzogthum Bayern wurde dem Markgrafen Heinrich von Oesterreich gegeben, welcher sich mit der Wittwe Heinrich's des Stolzen vermählte.[6]) Conrad III. erhielt um diese Zeit wiederholte Aufforderungen von den Römern und den Lombardischen Ständen, von welchen die ersteren eine Republik auf Betrieb Arnold's von Brescia proclamirt hatten, und die Anerkennung der weltlichen Herrschaft des Papstes verweigerten, die anderen Schutz gegen die Uebermacht Mailands begehrten.[7]) Conrad III., wahrscheinlich durch das frühere Benehmen der Italiener gegen ihn gewitziget, blieb aber in Deutschland, wo er durch häufige Reisen und Gerichtstage das kaiserliche Ansehen zu befestigen suchte; liess sich aber doch endlich durch den H. Bernhard, den gewandten Vertreter des Papstes Eugen III. bewegen, sich zu einem Kreuzzuge zu verpflichten, welchen er 1148 unternahm. Er kehrte aber von diesem unglücklichen Zuge[8]) schon 1149 wieder nach Deutschland zurück, wo die Welfische Parthei unterdessen gegen Heinrich, Conrad's III. zurückgelassenen, und schon zu seinem Nachfolger gewählten Sohn, feindlich aufgetreten war.[9]) Conrad starb, ohne den erneuten Anträgen der Italiener Gehör gegeben zu haben, ohne dass er einen Römerzug gemacht hatte (Febr. 1152.) nachdem er noch mit Uebergehung seines noch übrigen, erst siebenjährigen Sohnes, Friedrich, (von Rotenburg) seinen Neffen **Friedrich** von Schwaben zum Nachfolger empfohlen hatte.[10])

[1]) Hahn, Reichshist. T. III. c. 5. pg. 205. ff. *Struv., corp. hist. germ. Period. VII. sec. 1. pg.* 431. ff. — Westenrieder histor. Cal. 1794. pg. 27. ff. — Pfister Gesch. der Deut. Band II, pg. 335. ff. — F. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit, Leipzig 1823. ff. Bd I. S. 389. ff. — Vorzüglich F. Ch Schlosser, Geschichte der Kreuzzüge III. Bd. I. Thl. pg. 269. — Vgl. Pütter, vollst. Handb. der Reichshist. §. 72. —

[2]) Die Kaiserwahl war erst auf Pfingsten zu Mainz bestimmt, die Gegner Heinrich's des Stolzen traten aber schon in der Fasten zu Coblenz zusammen, um die sächsischen und bayerischen Herren auszuschliessen. *Chronograph. Saxo ad a. 1138. — Otto Frisingensis* (Halbbruder Conrad's III.) *Chron. L. VII. c. 22. — Golscheri gest. archiep. Trev. ap. Eccard Tom I. p.* 2199.

[3]) *Otto Frising. l. VII. Chron. c. 22. 23. — Dodechin, ad. a. 1138. Golscher l. c. Archiepiscopus Adelbero, - - singulis*

principibus singulas misit vini carrutas, et maxime Saxonibus, et notanda in hac re subtilitas ingenii in D. Adelberone, perpendit enim, plus conferre ad victoriam atque ad animos accendendos virorum vini copiam, quam multa millia famelicorum.

[4]) Selbst Otto Frising l. c. sagt bei Erwähnung dieses ungerechten Verfahrens: (*Henricus*) *tandem judicio quorundam principum* -- *proscribitur.*

[5]) *Otto Frising. Chron. L. VII. c.* 23. *Et mirum dictu, princeps ante potentissimus -- in tantam in brevi humilitatem venit, ut paene omnibus fidelibus et amicis suis in Bojaria a se deficientibus, clam inde egressus, in Saxoniam venit, quatuor tantum comimitatus sociis.*

[6]) *Lüneburg. Chronik* (bis 1234.) bei *Eccard, corp. hist. med. aevi T. I. pg.* 1377, 1378. *Otto Frising. l. c. Dodechin. ad. a.* 1142.

[7]) *Otto Frising. de gest. Fried. I. lib. I. c.* 20. 27. 28. und *Chron. Lib. c.* 23. 27. 28. — Unter Conrad III. wurde nach der gem. Meinung dem kais. Landgericht in Schwaben ein bleibender Sitz in Rottweil angewiesen. S. *Struv. corp. hist. l. c.* §. 12.

[8]) *Otto Frising. de gest. Frid. I. lib.* 1. *c.* 45. 60. Zu gleicher Zeit machten die norddeutschen Völker eine nicht weniger unglückliche Expedition gegen die heidnischen Slaven. *Helmold Chron. Slavor. c.* 59. (60), 62. (63), 65. (66), *Otto Frising. de gest. Frid. I. L.* 1. *c.* 40.

[9]) An der Spitze der Bewegungen der Welfischen Parthei, stand damals Welf, der Bruder Heinrich's des Stolzen, welcher vorzüglich Bayern, als worauf er Erbansprüche zu haben glaubte, wieder zu erlangen suchte. Seine Unternehmung misslang jedoch.

[10]) Sein älterer Sohn Heinrich war 1150 gestorben. Ueber die Verordnung Conrad's III., die Thronfolge seines Neffen betreffend. *Otto Frising. de gest. Frid. I. c.* 63. Ungenau und unrichtig ist hier *Albericus ad a.* 1152. —

§. 65.

1) *Friedrich I.* (*der Rothbart*) 1152 — 1190.[1])

Friedrich I. wurde ohne Schwierigkeiten noch im März 1152. von den Fürsten zu Frankfurt als Kaiser erwählt, wobei sich abermals findet, dass die grösseren Reichsfürsten in eine besondere Berathung getreten waren, und das Recht der Vorwahl somit wiederholt, und von nun an bleibend in Anspruch nahmen.[2]) So weit war bereits die Macht der Hohenstaufen unter Conrad III. wieder gestiegen[3]) dass Friedrich den grossen Plan fassen durfte, die kaiserliche

Macht wieder auf jene Stufe zu erheben, welche sie unter Carl und Heinrich III. eingenommen hatte. Vieles schien das Gelingen eines solchen Unternehmens zu begünstigen. In Deutschland hatte bereits der Bürgerstand, durch den Aufschwung, welchen der Handel, und durch diesen die Gewerbe genommen hatten, eine Stellung angenommen, welche dem grundbesitzenden, seine Macht auf die Hörigkeit seiner Hintersassen stützenden Adel, den Landherrn und wenigstens den kleineren, von diesen wenig verschiedenen Fürsten gefährlich zu werden drohte. Städte und Adel lagen im fortwährenden Kampfe. Die allgemeine Unsicherheit, welche das Faustrecht erzeugte, musste ein Einschreiten der kaiserlichen Gewalt — ihre Herrschaft über beide sich bekämpfende Theile — der Mehrzahl der Nation wünschenswerth machen. In der allmähligen Emancipation der mächtigeren Städte von der Gewalt und dem Gerichtsbanne der Fürsten — in ihrer Erhebung zu unmittelbaren Städten des Reiches, lag das Mittel, die Macht selbst der grösseren Landesherrn zu untergraben, dagegen die Macht des Kaisers mehr und mehr zu erheben. Italien war in mehrfache Factionen zerrissen, welche theils die Eifersucht der grösseren Städte, wie Mailand und Pisa, gegen einander — theils eine mit dem Flor der Städte zugleich hoch gestiegene Abneigung gegen die Herrschaft des Adels, und die Herrschaft des Papstes hervorgerufen hatte. Allenthalben liessen sich die gewaltigen Regungen eines neuen freien Bürgerthumes verspüren, welches nach einem gesicherten Bestehen unter dem Schutze der Gesetze strebte. Diese Zeichen der Zeit konnten dem klaren Geiste Friedrich's I. nicht entgehen. Aber eben so wenig mochte er verkennen, dass zur Zeit seiner Wahl als Kaiser weder Gelegenheit, noch unmittelbare Veranlassung, noch die Möglichkeit vorhanden war, das durch Jahrhunderte hindurch geübte Usurpationen bereits ausgebildete System der Erblichkeit der Reichsfürsten-Würden anzugreifen und zu stürzen. Auf diese Art konnte Friedrich I. nach seiner Königswahl in Deutschland nicht mehr thun, als dass er so viel wie möglich die Bissthümer mit ihm ergebenen Männern besetzte und sich mit den Welfen, den Feinden seines Hauses, vorerst zu versöhnen suchte, um die Gelegenheit, welche sich zur Erhebung und Befestigung der kaiserlichen Macht in Italien zu zeigen schien,

Digitized by Google

benützen, und die Kraft seiner bisherigen Gegner eben so, wie die des übrigen Deutschlands, zur Vermehrung der Macht seines Hauses verwenden zu können. Sollte die Versöhnung mit Heinrich dem Löwen stattfinden, und wollte Friedrich auch der Mitwirkung der sächsischen Nation bei seiner Unternehmung gegen Italien versichert sein, so musste er sich entschliessen, sie mit dem Opfer von Bayern zu erkaufen. Durch die Vermittlung des Kaisers liess sich nach vierjährigen Unterhandlungen Heinrich von Oesterreich bewegen, Heinrich dem Löwen das Herzogthum Bayern zurückzugeben, wogegen die frühere Markgrafschaft Oesterreich von Bayern abgerissen, und mit besonderen Vorrechten auf dem Reichstage zu Regensburg 1156 zu einem eigenen (Erz-) Herzogthume erhoben wurde. [4]) Diese Bemühungen des Kaisers hatten für ihn den günstigen Erfolg, dass ihn Heinrich der Löwe sofort auf das Kräftigste mit dem sächsischen und bayerischen Heere in den ersten Zügen unterstützte, welche er nach Italien unternahm. Im October 1154 brach Friedrich I. zum erstenmale nach Italien auf, hielt eine grosse Versammlung auf den Roncalischen Feldern in dem Gebiete von Piacenza, forderte die Mailänder vor, um sich wegen der von Lodi, Pavia und anderen Städten gegen sie erhobenen Klagen zu verantworten, und obgleich dieselben erschienen und sich einer Geldbusse von tausend Mark Silber unterwarfen, so konnten sie doch nicht die Züchtigung und Zerstörung einiger kleineren Städte verhüten, welche ihrem Bunde nicht entsagen wollten. [5]) Friedrich liess sich zu Pavia als König der Lombardei krönen, und traf bald darauf (1155) in dem Lager bei Viterbo mit dem Papste Hadrian IV. zusammen, gegen welchen er sich zur Ehrenbezeugung des Steigbügelhaltens verstehen musste, [6]) worauf er von demselben die Krönung als römischer Kaiser erhielt, zugleich aber auch mit bewaffneter Hand den Widerstand, welchen die republicanisch gesinnten Römer seiner Anerkennung als Kaiser entgegensetzen wollten, überwand, und Arnold von Brescia (§. 72) ergreifen und verbrennen liess. [7]) Die schädlichen Einflüsse der heissen Jahreszeit [8]) auf die Gesundheit des ohnehin kleinen kaiserlichen Heeres, nöthigten jedoch Friedrich I. alsbald zum Rückzuge nach Deutschland. [9]) Durch strenge und kräftige Maassregeln suchte er hier das Faustrecht zu unterdrücken, und die Er-

Digitized by Google

haltung eines allgemeinen Landfriedens zu bewirken. [10]) Ein kurzer Feldzug nach Polen 1157 erhielt dasselbe in der Treuverbindung gegen das Reich, und Böhmen wurde 1158 auf dem Reichstage zu Regensburg als Königreich erklärt. [11]) Die Anmassung, welche der päpstliche Stuhl mittlerweile, zum grossen Verdrusse des Kaisers und der deutschen Fürsten, bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, und die feindliche Stellung, welche Mailand neuerdings gegen die kaiserliche Herrschaft angenommen hatte, indem es fortfuhr, die Nachbarstädte sich zu unterwerfen, und das von Friedrich I. auf seinem ersten Zuge verbrannte Tortona wieder aufzubauen, hatten die Folge, dass der Kaiser im J. 1158 mit der ganzen Reichsmacht nach Italien aufbrach. Er zerstörte Crema, belagerte Mailand, und zwang diese stolze Stadt sich unter demüthigenden Bedingungen zu unterwerfen. Sofort wurde nach Berathung mit den ausgezeichnetesten Rechtslehrern von Bologna eine grosse Reichsversammlung auf den Roncalischen Feldern veranstaltet, (Nov. 1158) und die Rechte festgesetzt, welche der Kaiser als Regalien in Anspruch nahm, [12]) und zugleich der für die Rechtsbildung in der Folge besonders wichtige Grundsatz hervorgehoben, dass dem Kaiser, als Nachfolger der römischen Kaiser, ein *dominium mundi* zukomme, und sein Wille für die Nation Gesetz sei. [13]) Friedrich's despotisches Verfahren gegen die Italiäner belehrte diese alsbald, dass es ihm Ernst sey, diesen Grundsatz in das Leben einzuführen. Ermuntert durch Versprechungen des griechischen Hofes, erbittert durch die Härte, mit welcher die von dem Kaiser als Regalien angesprochenen Abgaben beigetrieben wurden, griffen die Mailänder abermals (1159) zu den Waffen. Der Kampf zog sich bereits in das dritte Jahr, weil der deutsche Heerbann schon nach dem ersten Frieden mit Mailand wieder zurückgegangen war. Als aber wieder neue Heere aus Deutschland angelangt waren, musste sich Mailand unbedingt ergeben, und die Zerstörung seiner Befestigungswerke erdulden, welches Schicksal gleichfalls mehrere mit demselben verbündete Städte betraf. [14]) Doch war hiermit die Unterwerfung Italiens so wenig beendiget, und durch die streitige Papstwahl seit dem Tode Hadrian's IV. eine solche Verwirrung unterhalten, dass Friedrich schon im Oct. 1163 sich zu dem dritten Zuge nach Italien genöthiget sah. Die Härte, mit welcher

Digitized by Google

die kaiserlichen Vögte verfuhren, dazu der Druck des Adels auf die Städte, welchen der Kaiser selbst unkluger Weise begünstigte, und die fortwährende Aufreitzung durch die griechischen Gesandten und den König Wilhelm von Neapel und Sicilien, [15]) bewirkten nicht nur eine engere Verbindung der bisher der deutschen Herrschaft abgeneigten Städte, sondern auch den Abfall mehrerer anderer, welche bisher auf der Seite des Kaisers gestanden hatten. Dieser Verbindung der lombardischen Städte trat auch Papst Alexander III. bei. [16]) Nach dem Rückzuge des Kaisers (1165) begannen die Verbündeten Mailand wieder neu aufzubauen. Friedrich I. unternahm daher (1167) einen vierten Zug nach Italien, und war so glücklich, Alexander III. zu vertreiben und den von ihm begünstigten Gegenpapst Pascal III. in Rom einzuführen. Die ungemeine Sterblichkeit, welche aber die Sumpffieber in dem Hochsommer 1167 unter seinem Heere erzeugten, nöthigte ihn jedoch auch diesesmal wieder nach Deutschland zurückzugehen. [17]) Da der Kaiser bei dem grossen Verluste an Mannschaft, welchen das deutsche Heer eben erlitten hatte, nicht hoffen konnte, die Fürsten unmittelbar zu einer neuen Heerfarth nach Italien bestimmen zu können, so nahm er nunmehr den Plan zur möglichsten Erhebung der Macht seines Hauses in Deutschland vor, und wusste mit demselben Burgund, so wie auch durch Kauf von Welf in Bayern dessen Allodien in Deutschland und Rechte an den Mathildischen Gütern in Italien zu erwerben. Dieser Erwerb, welcher die Erbhoffnung täuschte, mit welcher sich bisher Heinrich der Löwe als nächster Verwandter Welf's geschmeichelt hatte, mochte der erste Grund der bald hierauf hervorgetretenen Abneigung Heinrich's des Löwen gegen den Kaiser gewesen sein. [18]) Nach sieben Jahren (1171) unternahm Friedrich I. den fünften Zug nach Italien. Am Anfange war das kaiserliche Heer sehr glücklich. Der Hass aber, welchen der Kaiser gegen einzelne Städte hegte, und welchen er denselben im vollsten Maasse fühlen lassen wollte, verleitete ihn zu strategischen Missgriffen. Auch trafen die Truppen aus Norddeutschland erst sehr spät (1174) ein, welche ihm der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Magdeburg zuführten, und Heinrich der Löwe verweigerte sogar dem Kaiser bei der persönlichen Zusammenkunft zu Chiavenna seine Mitwirkung. [19])

Digitized by Google

Friedrich I. wagte bei Lignano und Como (1176) eine Hauptschlacht, welche für ihn unglücklich ausfiel, und ihn nöthigte, den Papst Alexander III. anzuerkennen, und unter dessen Vermittlung mit den noch verbündeten 25 lombardischen Städten, welchen sich auch das in diesem Kampfe neutral gebliebene Venedig anschloss, einen Waffenstillstand auf sechs Jahre zu schliessen, und zugleich auch zu versprechen, in den nächsten zehn Jahren keinen Krieg mit dem Könige Wilhelm von Sicilien zu beginnen.[20]) Friedrich I. kehrte hierauf nach Deutschland zurück, aufgebracht über Heinrich den Löwen, dessen Weigerung, an diesem Zuge nach Italien Antheil zu nehmen, er den unglücklichen Erfolg desselben vornehmlich zuschrieb. Die deutschen Fürsten, insbesondere die Bischöfe, deren Gebiete an die Länder Heinrich's des Löwen gränzten, benutzten diese Stimmung des Kaisers, ihren Klagen über die Willkühr und Gewaltthätigkeit Gehör zu verschaffen, mit welcher derselbe auf ihre Kosten die Vergrösserung seiner Länder betrieben hatte, in welchen er gleich einem souveränen Fürsten herrschte. Heinrich der Löwe wurde auf die Fürstentage (1179) nach Worms, Magdeburg und Goslar vorgeladen. Er erschien nicht, und war auch nicht zu bewegen, die auf dem Reichstage zu Würzburg (1180) gegen ihn erkannte Strafe von fünf tausend Mark Silber zu erlegen. Friedrich I. erklärte ihn zu Goslar in die Acht, und entsetzte ihn seiner Reichslehen.[21]) Die Herzogthümer Bayern und Sachsen wurden vorerst durch Zuweisungen an die Bischöfe und einzelne Grafen bedeutend verkleinert: ersteres sodann dem um den Kaiser sehr verdienten Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach gegeben: die Reste des Herzogthumes Sachsen erhielt Graf Bernhard von Anhalt.[22]) Heinrich hatte zwar in Sachsen versucht, sich zur Gegenwehre zu setzen. Da aber die Hülfe auswärtiger Fürsten, auf welche er gerechnet hatte, ausgeblieben war, so verminderte sich die Zahl seiner Anhänger dergestalt, dass er sich genöthiget sah, (Nov. 1181) sich zu Erfurt dem Kaiser zu Füssen zu werfen, um die Erhaltung seiner Allodien, Braunschweig und Lüneburg zu erlangen. Der Kaiser nahm ihn mit grosser Rührung auf, fand sich aber durch die Fürsten und seine eigenen früheren Schritte verhindert, mehr für Heinrich zu thun, als ihm den Besitz der gedachten Allodien zu sichern. Auch musste Hein-

Digitized by Google

rich der Löwe, auf Andringen der Fürsten, sich verpflichten, Deutschland auf drei Jahre zu verlassen.[23]) So war das mächtigste Fürstenhaus Deutschlands, durch die Eifersucht der übrigen Fürsten und unzeitigen Trotz, gefallen, und hierdurch fand sich der Kaiser, fast unerwartet, auf einer solchen Stufe der Macht in Deutschland, wie er sie vergeblich mit den grössten Anstrengungen in Italien zu erkämpfen gestrebt hatte. Unterdessen war das Ende des mit den italienischen Städten geschlossenen Waffenstillstandes herbeigekommen. Die Erhaltung des Friedens lag im Interesse dieser Städte nicht weniger, als in dem des Kaisers. Ein Reichstag wurde daher nach Kostnitz ausgeschrieben (1183), und nunmehr ein definitiver Frieden (*pax Constantiae*) zwischen denselben abgeschlossen, in welchen zwar der Kaiser auf die behaupteten nutzbringenden Regalien in den Gebieten der Lombardischen Städte verzichten musste, diese dagegen die Oberhoheit des Kaisers anerkannten.[24]) 1184 machte der Kaiser seinen sechsten Zug nach Italien, jedoch diesesmal ohne kriegerische Absichten. Er vertrug sich insbesondere mit Mailand, und bewirkte, ungeachtet der Intriguen des päpstlichen Stuhles, die Vermählung seines ältesten Sohnes, und bereits erwählten Nachfolgers Heinrich VI., mit der Erbprinzessin Constanze von Sicilien. Die Nachricht von der Eroberung Jerusalems durch Saladin (1187) bestimmte K. Friedrich I., obwohl in einem Alter von sieben und sechzig Jahren, sich an die Spitze eines neuen Kreutzzuges zu stellen. Heinrich der Löwe machte sich verbindlich, (1188) zur Erhaltung der Ruhe des Reiches noch drei Jahre ausser Deutschland zu verweilen. Nach Ostern 1189 brach Friedrich I. mit seinem Heere von Regensburg auf. Mit bewunderungswürdiger Ausdauer ertrug der alte Kaiser die ungemeinen Beschwerden dieses Kreutzzuges. Zwei grosse, für das christliche Heer glückliche Schlachten schienen diesem Zuge einen günstigeren Erfolg, als den früheren zu versprechen, als der Kaiser, bei dem Uebergange über den Fluss Saleph bei Seleucia, plötzlich (1190) sein thatenreiches Leben beschloss.[25])

[1]) Hahn, Reichshist. *T. III. c.* 6. *pg.* 239 *ff.* — *Struv, corp. hist. germ. Period. VII. sec.* 2. — *Westenrieder, hist. Calend.* 1764. *pg.* 78. *ff.* — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. pg. 358 ff. — v. Raumer, Geschichte der Hohenstauf. Bd. II. pg. 1 ff. — F. Ch.

Schlosser, Gesch. der Kreutzzüge, der Weltgesch. 3. Bd. 1. Theil S. 292 ff. — Vergl. auch Pütter, vollstd. Handbuch der Reichshist. §. 73, — Eichhorn, deut. Staats- und Rechts-Gesch. (4. Auflage) §. 238 u. ff.

[2]) *Otto Frising. de gest. Frid. L. II. c. 1*, woraus sich ergiebt, dass auch italienische Fürsten an dieser Wahlhandlung Antheil genommen haben. — Vergl. *Amand: de prim. act. a Frid. I. in imp. peract.* bei Gowold: *de Septemviratu. c. 6. pg. 78 u. 79. „In urbe Francofurti plurimo numero principes convenientes, dixerant per suos internuntios ad sex, aut octo principes officiatos regni, residentes in arcano loco curiae regalis etc. - - Quum ex secreto conclavi prodirent officiati, indicantes ipsos unanimiter Fridericum - - - elegisse etc.* — Vergl. das Privileg. f. das Erzhaus Oesterreich von Fried. I. *a* 1156, bei Senkenberg, Gedanken v. Gebrauch des uralten Teutschen bürgerl. u. StaatsR. Frkft. 1759. p. 113 ff. *Si quibusvis curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus, et nihilominus in concessu et incessu, ad latus dextrum imperii, post electores principes obtineat primum locum.* Vieles mochte auch zu der Einstimmigkeit der Fürsten die Rücksicht beigetragen haben, dass Friedrich ein Sohn der Judith, einer Schwester Heinrich des Stolzen, war, also von ihm eine Versöhnung des Welfischen und Hohenstaufischen Hauses am wahrscheinlichsten erwartet werden durfte.

[3]) Auch durch Privatfehden hatten die Hohenstaufen ihr Herzogthum Schwaben unter der vorigen Regierung sehr vermehrt, z. B. gegen die Herzoge von Zähringen, *Otto Fris. de gest. Frid. I. Lib. I. c.* 26.

[4]) *Otto Frising. De gest. Frid. Lib. II. C. 11. c. 32.* — Ein Abdruck des Privilegiums für Oesterreich, nach Senkenberg findet sich auch in Eichhorn St. u. R. Gesch. 4. Aufl. Bd. II. §. 238 pg. 133.

[5]) Die Gründe, welche dem Kaiser zum Vorwande bei diesem Verfahren dienen mussten, s. b. Günther in Ligurino: Bd. 2. v. 260. *Otto Frising. Lib. II. c. XIII.*

[6]) *Otto Frising. II. c. 21.* — *Helmold. Chron. I. c.* 80. *v. Raumer l. c. Bd. II. pg.* 40. —

[7]) *Otto Frising. II. c. 22.* — *Helmold. Chron. c.* 81.

[8]) *Otto Frising. II. c. 23.*

[9]) Auf diesem Rückzuge vollbrachte Otto v. Wittelsbach die berühmte Waffenthat, welche den Kaiser und das Heer aus dem von den Veronesern gelegten Hinterhalte befreite. *Morena in hist. rer. Laudens. p. 813 ff. Otto de S. Blasio. c. 7. Otto Frising. L. II. c. 25. Helmold. L. I. c. 81.* —

[10]) Vergl. *Schlosser l. c. pg.* 305.

[11]) Vergl. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf. Bd. II. pg. 60. —

[12]) *Radevicus L. I. c. 41.* — Das Gesetz s. in II. Feud. 56. — Vergl. Götting. histor. Magazin, Bd. I. T 4. pg. 147. Man schätzte

Digitized by Google

die dem Kaiser hierdurch zugesprochene jährliche Einnahme auf 30,000 Pfund Silber.

[13]) Ueber den Antheil der Glossatoren an der Verbreitung dieser Grundsätze s. *Radevicus L. II. c. 4. 54.* Vergl. Eichhorn, *l. c.* (4. Aufl.) §. 269. Schlosser, *l. c. pg.* 313.

[14]) Raumer, *l. c.* Bd. II. S. 84—142.

[15]) *Sire Raoul, de rebus gestis Friderici I.* bei *Muratori: script. rer. Ital. T. VI. pg.* 1189.

[16]) v. Raumer, *l. c.* Bd. II. S. 185. 204. 211.

[17]) Schlosser, *l. c. pg.* 318. 319.

[18]) Schlosser, *l. c.* S. 320.

[19]) Ueber diese Unterredung s. *Arnoldus Lubec. Chron. Slavon. c. 15,* vergl. mit *Albert. Stadiens. Chron. ad. a.* 1175.

[20]) Die Verhandlungen wurden zu Venedig unter der Leitung des Erzbischofes Christian von Mainz, eines als Staatsmann und Krieger gleich ausgezeichneten Mannes geführt. Die Acten selbst s. in *Muratori, antiq. med. aevi, dissert.* 48.

[21]) Vergl. *Arnold. Lubec. c.* 24. Raumer, *l. c.* S. 258 ff. Schlosser, *l. c. pg.* 325.

[22]) Bei Gelegenheit dieser Vertheilung der Besitzungen Heinrich's des Löwen wurde Lübeck, welches er mit besonderer Vorliebe gepflegt, und den Grund zu seiner späteren Grösse gelegt hatte, zur freien Stadt des Reiches erhoben. *Arnoldus Lubec. c.* 35.

[23]) *Arnoldus Lubecens. c.* 36.

[24]) v. Raumer, *l. c. pg.* 278 ff. — Abgedruckt findet sich der Kostnitzer Frieden in den meisten Ausgaben des *Corp. Jur. civ. Just.* —

[25]) Schlosser, *l. c.* S. 472 ff. Friedrich von Schwaben, Sohn Friedrich's I, übernahm zwar den Oberbefehl des Kreutzheeres nach seines Vaters Tode, und führte es noch vor Akkon; starb jedoch selbst schon im Jan. 1191, nachdem er vorher noch den Orden der deutschen Ritter gestiftet hatte. v. Raumer a. a. O. S. 437.

§. 74.

3) *Heinrich VI. (1190—1197).* [1])

Friedrich's I. ältester Sohn und Nachfolger Heinrich VI., machte schon 1190 einen Zug nach Italien, um die Erbrechte seiner Gemahlin auf Sicilien geltend zu machen, woselbst ein ausserehelicher Sohn des Herzogs Roger von Apulien, Tancred, einigen Anhang gefunden hatte. Die gewöhnlichen Unfälle, welche die deutschen Heere in Italien betrafen, nöthigten auch diesesmal den Kaiser zurückzukehren, ohne seinen Zweck erreicht zu haben.[2]) In Deutschland waren durch Heinrich den Löwen abermals Unru-

Digitized by Google

hen erregt worden, welche aber endlich durch eine Heirath des Sohnes desselben, Heinrich, mit der Tochter des Pfalzgrafen Conrad, Friedrich's I. Halbbruder, beigelegt wurden.[3]) In Bezug auf die Bischofswahlen erlaubte sich Heinrich VI. viele Willkührlichkeit, und trug keine Scheu, sich für die Beförderung auf eine solche Stelle von den Ernannten eine Bezahlung auszubedingen, so wie er überhaupt bei jeder Gelegenheit eine schmutzige Habsucht blicken liess.[4]) Auf seinem zweiten Zuge nach Italien gelang es ihm, sich zum Herrn von Sicilien zu machen. Er behandelte dieses Land mit grosser Härte und Grausamkeit,[5]) und zeigte sich auch wortbrüchig gegen die Genueser, welche durch ihre Seemacht vorzüglich zu dem Gelingen seines Unternehmens beigetragen hatten.[6]) Die Lombardei suchte er vorzüglich dadurch im Gehorsame zu erhalten, dass er die Grafschaften durch Deutsche besetzte, welche Maassregel gleichfalls nicht wenig beitrug, seine Herrschaft den Italienern verhasst zu machen. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland suchte er die Fürsten für seinen Plan zu gewinnen, die deutsche Krone in seinem Hause erblich zu machen. Den weltlichen Reichsfürsten versprach er dagegen die Erblichkeit ihrer Reichslehen, den geistlichen Fürsten bot er den Verzicht auf das Spolienrecht, d. h. auf das Recht des Kaisers, sich in Besitz des beweglichen Nachlasses der Bischöfe und Aebte zu setzen. — Schon hatte eine grose Anzahl Fürsten ihre Einwilligung gegeben. Die Erzbischöfe von Mainz und Cöln dagegen widersetzten sich diesem Plane, indem sie (und nicht mit Unrecht) in der Herstellung einer erblichen Monarchie den Grund einer künftigen, wenn gleich nur allmählig eintretenden Schwächung der Macht der Reichsstände erkannten.[7]) Auf ihren Betrieb widersetzten sich auch die sächsischen Grossen dem kaiserlichen Vorschlage, worauf Heinrich VI. denselben zurücknahm, und sich begnügte, die Königswahl seines dreijährigen Sohnes Friedrich (II.) zu bewirken. Im J. 1196 begab sich Heinrich VI. wieder nach Italien und sandte ein Heer Kreutzfahrer nach Palästina. Auch soll er seine Absichten auf den Erwerb einiger Theile des griechischen Reiches gerichtet haben. In Sicilien gab er erneuete Beweise seiner Härte und Grausamkeit; starb aber, in Folge einer durch Unvorsichtigkeit zugezogenen Er-

Digitized by Google

kältung, in dem zweiunddreissigsten Jahre seines Alters, und dem siebenten seiner Regierung zu Messina 1197.[8])

[1]) Hahn, Reichshist. *Tom. 4. c. 1. pg.* 3. — *Struv, corp. histor. Germ. Period.* VII. *sec.* 3. — *Westenrieder, histor. Cal.* 1794. *pg.* 209 *ff.* — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. pg. 448. ff. v. Raumer, Gesch. d Hohenstauf. Bd. 3. pg. 3 ff. Schlosser, Weltgesch. 3. Bd. 1. Thl. pg. 514 ff. — Vergl. Pütter vollst. Handb. d. Reichshist. §. 74. —

[2]) Dagegen nahm Heinrich VI. bei seiner Rückkehr aus Italien, die von seinem Vater erkauften, und nun durch Welf's Tod erledigten Güter in Besitz. v. Raumer l. c. Bd. 3. pg. 27.

[3]) Schlosser, a. a. O. S. 518. v. Raumer l. c. pg. 35.

[4]) *Albericus, Chron. ad.* 1191. Diese Habsucht zeigte er ganz besonders bei Gelegenheit der Gefangennehmung des K. Richard von England durch Herzog Leopold v. Oesterreich. Schlosser, l. c. pg. 519. v. Raumer, l. c. pg. 39.

[5]) Hahn, l. c. §. 1.

[6]) Schlosser, l. c. pg. 526.

[7]) Auch mochten die Anerbietungen Heinrich's VI. den denkenden Fürsten, viel zu unbedeutend scheinen, weil sie nichts enthielten, als die kaiserliche Anerkennung der Rechtsmässigkeit eines Zustandes, welcher factisch bereits lange bestand. Vergl. v. Raumer l. c. p. 62.

[8]) v. Raumer, l. c. pg. 70—73.

§. 75.

4) Philipp von Schwaben mit dem Gegenkönig Otto von Braunschweig 1197 — 1208: Otto allein — 1212, seitdem mit dem Gegenkönige Friedrich II. bis 1218. [1])

Nach dem Tode Heinrich's VI. übernahm, wegen der Unmündigkeit seines bereits zum Thronfolger erklärten Sohnes Friedrich (II.), der Bruder des ersteren, Philipp, die Reichsverwesung, glaubte aber in Kurzem die Krone für sich selbst begehren zu müssen, weil durch die Einwirkung des Papstes Innocenz III.[2]) einige Stände Otto (IV.), den Sohn Heinrich's des Löwen, als König erklärten. In dem hierauf ausgebrochenem fast zehnjährigen Kampfe der Welfischen und Hohenstaufischen Parthei in Deutschland schien sich bereits der Vortheil auf die Seite Philipp's zu neigen, welcher durch Verleihungen Hohenstaufischer Güter an die Fürsten diese allmählig zu gewinnen wusste, und auch gegen den Papst sich

nicht abgeneigt zu Concessionen finden liess.[3]) Eine grosse Unklugheit aber, welche Philipp gegen den ihm bisher höchst ergebenen Otto VIII. von Wittelsbach, Pfalzgrafen in Bayern, beging, kostete ihn das Leben, indem ihn der Pfalzgraf, ein Mann von grosser Heftigkeit, von gekränktem Ehrgefühle und Rachbegierde getrieben, in der Burg zu Bamberg überfiel und mit eigener Hand erstach.[4]) Otto IV. von Braunschweig fand weiter keine Schwierigkeit mehr, die Anerkennung als König von den übrigen deutschen Fürsten zu erlangen, besonders, da er sich sofort mit Beatrix, des gemordeten Philipps Tochter vermählte, und den Tod des Kaisers strenge bestrafte, so dass abermals eine wirkliche Aussöhnung zwischen dem Welfischen und Hohenstaufischen Hause bewirkt zu sein schien. Otto IV. unternahm schon im nächsten Jahre einen Zug nach Italien (1209), wo ihn Innocenz III. ohne Schwierigkeiten als römischen Kaiser krönte, weil er in einer eigenen Capitulation dem päpstlichen Stuhle alle Forderungen, welche freilich, eben so wie die im kaiserlichen Interesse beigefügten Clauseln, möglichst unbestimmt ausgedrückt waren, mit aller Bereitwilligkeit unterzeichnet hatte.[5]) Als aber Otto sofort die vom Papste in Besitz genommenen Mathildischen Güter und Apulien in Anspruch nahm, belegte ihn Innocenz III. (1210) mit dem Kirchenbanne, und bearbeitete (1211) die deutschen reichsständischen Prälaten und Fürsten für die Anerkennung des jungen Königs von Sicilien, Friedrich II., Heinrich's VI. Sohn, welcher schon 1212 nach Deutschland kam, und durch die päpstliche Unterstützung und Verleihungen aus seinen Erblanden schnell grossen Anhang fand.[6]) Otto IV. suchte durch auswärtige Bündnisse sich zu verstärken, wurde aber hierdurch in den Krieg zwischen K. Johann von England, und K. Philipp August von Frankreich verwickelt, und erlitt in der Schlacht bei Bovines in Flandern (27. Jul. 1214) eine solche Niederlage durch die Franzosen, dass er sich genöthigt sah, den Rest seines Lebens, welches er in tiefem Gram und Trübsinn (19. Mai 1218) beschloss, unthätig auf seinen Erbschlössern zuzubringen.[7])

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. 4. c. 2. 3. pg. 45 ff. *Struv, Corp. hist. germ. Period. VII. c. 4. 5.* — Westenrieder, hist. Cal. 1794. pg. 249 ff. — Pfister, Geschichte der Deut. Bd. II. pg. 376 ff. —

v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf. pg. 102 ff. — Schlosser, allgem. Weltgesch. Bd. III. Abth. 1. pg. 533 ff. — Vergl. Pütter vollständ. Hand. der deut. Reichshist. §. 76. 77. 78. —

²) Ueber die Gesch. dieser Zeit ist besonders zu vergl.: Hurter, Gesch. des Papst Innocenz III. und seiner Zeit. Hamburg 1834. Bd. I. pg. 161. ff.

³) Schlosser, *l. c.* S. 538. —

⁴) Die näheren Umstände der Ermordung K. Philipps und das Schicksal des Pfalzgrafen und seiner Genossen s. bei *Arnold. Lubec. L. VII. c.* 14—16. Vergl. Hahn, *l. c. Tom.* 4. *c.* 2. §. 7. 8. — Hurter a. a. O. Bd. II. pg. 93.

⁵) v. Raumer, *l. c. pg.* 158. — Hurter, *l. c.* Bd. 2. S. 161 ff.

⁶) Hurter, *l. c. pg.* 365 ff. 415 ff.

⁷) Hahn, *l. c.* §. 5. 6. — v. Raumer, *l. c. pg.* 181 ff. Hurter, *l. c. pg.* 561 ff. 695. —

§. 76.

5) Friedrich II. allein: 1218—1246. Mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe von Thüringen 1246—1247: Wilhelm von Holland 1247—1250.[1]

Friedrich II. hatte die Unterstützung des päpstlichen Stuhles vorzüglich der Bereitwilligkeit zu danken gehabt, mit welcher er dem Verlangen des Papstes entgegenkommend, das Versprechen ausstellte, Sicilien nicht mit der deutschen Krone zu verbinden, und dem Pabste die Oberlehensherrlichkeit über jenes Land so wie den ruhigen Besitz der Mathildischen Güter zuzugestehen, und einen Kreutzzug zu betreiben. Dieses letztere Unternehmen musste auch zum Vorwande dienen, die Wahl seines siebenjährigen Sohnes Heinrich zum Nachfolger, diessmal zuerst mit dem Titel als römischer König zu betreiben[2]) (1220). Friedrich II. musste dagegen den deutschen Bischöfen in einer eigenen Constitution eine Versicherung über die Rechte geben (1220), welche sie sowohl als Prälaten als auch in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten jetzt schon als hergebracht behaupteten.[3]) Deutlich gieng daraus hervor, wie weit bereits die Regierungsgewalt der Fürsten im Gegensatze der des Kaisers ausgebildet war. Die Trennung der Reichsstaatsgewalt — das Vorhandensein einer Landeshoheit im Gegensatze der Reichsstaatsgewalt, konnte um so weniger länger zweifelhaft bleiben, als auch die weltlichen Fürsten

Digitized by Google

kurz nachher eine ähnliche Urkunde wie die geistlichen über die Anerkennung der von ihnen in Anspruch genommenen Rechte vom Kaiser (1232) erlangt hatten.[4]) Noch vor Ausstellung dieser zweiten Urkunde, welche vollends die Landeshoheit der deutschen Fürsten grundgesetzlich sanctionirte, musste es einem Manne von so ausgezeichnetem, und damals seltenem politischen Scharfblicke, wie Friedrich II., klar sein, dass in Deutschland die Zeit für die Herstellung einer monarchischen Einheit und einer auctocratischen Regierung durch den Kaiser vorüber war. Und doch war die absolute Herrschergewalt das einzige Ziel, welches Friedrich II. seiner Anstrengungen würdig zu finden glaubte, wie er selbst vor seinen Zeitgenossen unverholen aussprach.[5]) Deutschland konnte daher für ihn nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Es konnte ihm nur Mittel sein für den Plan, welchen schon sein Grossvater Friedrich I. zu verfolgen begonnen, den er aber nunmehr neu aufzunehmen und grossartiger durchzuführen beschlossen hatte — in Italien seinem Hause eine absolute Erb-Monarchie zu gründen. Wohl mochte der Nachfolger Innocenz des III., Honorius III., Misstrauen schöpfen. Aber Friedrich — Meister in jeder politischen Kunst — eilte nach Italien (1220) versprach was man wünschte, liess sich die Kaiserkrone von dem beruhigten Papste aufsetzen, suchte dem Rechtszustande von Italien durch einige allgemeine Verordnungen aufzuhelfen, und ging nach Sicilien, um dort Institutionen zu treffen, welche die Barone lehren sollten, sich der königlichen Gewalt zu beugen. Aengstlich mochte der Papst auf dieses Unternehmen blicken: er trieb unaufhörlich an Friedrich II., den versprochenen Kreutzzug zu unternehmen. Aber so eifrig der Papst, so erfinderisch war Friedrich II., der fortwährend rüstete, in Gründen, die Erfüllung seines Versprechens zu verschieben. Alles was Honorius III. vermochte, war, einen allgemeinen Reichstag in der Lombardei zu hintertreiben, welchen Friedrich II., der sich jetzt (1226) in Sicilien hinlänglich befestiget glauben mochte, nach Cremona ausgeschrieben und auch die deutschen Fürsten dazu berufen hatte, um auch dort auf dieselbe Weise wie in Sicilien seinen monarchischen Einrichtungen Eingang zu verschaffen. Unterdessen bestieg der bisherige Cardinal Hugolinus, Graf von Segni, (Gregor IX.) in einem Alter von

Digitized by Google

80 Jahren, den päpstlichen Stuhl. Heftiger als sein Vorgänger, längst über das Zögern des Kaisers, hinsichtlich der Kreutzfahrt, entrüstet, brach er sogleich gegen diesen mit dem Bannstrahle los, indem er dessen vorgeschützter Krankheit keinen Glauben beimessen wollte (11. Nov. 1227). Ein Auflauf, welchen des Kaisers Anhänger in Rom erregten, nöthigte den Papst nach Perugia zu fliehen (1228). Zum Erstaunen des Papstes, welcher nichts weniger erwartete, als dass Friedrich II. von selbst unternehmen würde, was er bisher von ihm nicht hatte ertrotzen können, brach aber der Kaiser noch in demselben Jahre mit wenigen Schiffen zu einem Kreutzzuge auf, zu welchem er längst insgeheim durch seine Unterhändler die schickliche Gelegenheit hatte erforschen lassen. Mit grosser Schlauheit benützte Friedrich II. die damalige Uneinigkeit der Sarazenischen Fürsten, und brachte durch seine Unterhandlungen einen Waffenstillstand zuwegen, welcher dem Christlichen Heere den Besitz Jerusalems und der übrigen heiligen Orte in Palästina gegen die Zurückgabe einiger Festungen gewährte. Der Papst, welcher in diesem Zuge eine Verhöhnung seines Ansehens fand, hatte sich nicht nur auf jede mögliche Art bemüht, eine glückliche Beendigung dieses Zuges zu hintertreiben, sondern hatte überdies Apulien mit kriegerischer Feindseligkeit angegriffen. [6]) Friedrich II. hatte aber kaum (17. März 1229) seinen Einzug in Jerusalem gehalten und sich die Königskrone aufgesetzt, als er schleunigst wieder nach Italien eilte und den Papst zum Frieden nöthigte. Er widmete sofort die grösste Thätigkeit der inneren Organisation seiner südlichen italienischen Länder, in welchen er sein System der absoluten Monarchie zur Vollendung durchführte. Er publicirte einen Gesetzcodex, [7]) in welchem er gemeines, longobardisches und fränkisches Recht mit eigenen Constitutionen verschmolz, um die Anwendung des päpstlichen Rechtes aus seinen sicilischen Staaten zu verbannen, und nahm seinen früheren Plan wieder vor, die Selbstständigkeit der lombardischen Städte zu brechen, und Oberitalien nach demselben Systeme, wie beide Sicilien, zu regieren. Hier aber fand der Kaiser grössere Schwierigkeiten. Mit Mühe gelang es ihm (1231, 32) in Ravenna einen Reichstag zu veranstalten, auf welchem er durch die erschienenen Fürsten, welche zum Theile sogar der deutschen Nation angehörten,

Digitized by Google

eine die Freiheit der lombardischen Städte sehr beschränkende Constitution beschliessen liess. [8]) Die oberitalienischen Städte beeilten sich aber nunmehr mit des Kaisers Sohne, dem röm. König Heinrich (VII.), welchem Friedrich II. seit seiner Entfernung aus Deutschland dortselbst die Reichsregierung übertragen hatte, in eine engere Verbindung gegen seinen Vater zu treten. In Deutschland war während der Abwesenheit Friedrich's II. eine allgemeine Unsicherheit durch das Unwesen des Faustrechtes und die Fehden der Fürsten untereinander eingetreten. Heinrich (VII.) unvermögend, der königlichen Gewalt die nöthige Anerkennung zu verschaffen, war doch schwach genug, durch üble Rathgeber sich verleiten zu lassen, einen Aufstand gegen seinen Vater zu unternehmen. Friedrich II. kam aber (1235) unvermuthet nach Deutschland. Heinrich sah sich alsbald von allen denjenigen verlassen, auf deren Hülfe er rechnen zu können geglaubt hatte. Er musste sich seinem Vater unterwerfen, welcher ihn auf den Reichstagen zu Worms und Mainz für abgesetzt und der Thronfolge verlustig erklären, und kurz nachher verhaften und bis zu seinem Tode (1242) gefangen halten liess. Ein neues Landfriedensgesetz auf dem Reichstage zu Worms (Jul. 1235) mit den Fürsten errichtet, [9]) war bestimmt, dem tiefzerrütteten Rechtszustande wieder aufzuhelfen, und denselben auch für die schon wieder beabsichtigte längere Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland zu sichern. [10]). Die endliche Beilegung des alten Zwistes mit dem welfischen Hause suchte Friedrich II. durch die Erhebung der Braunschweigischen Allodialgüter Otto's (des Kindes) zum Herzogthume beizulegen. [11]) Friedrich II. ging zwar schon 1236 nach Italien zurück, kam aber noch in demselben Jahre wieder heraus, um gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich, als Theilnehmer an Heinrich's Aufstand, die Reichs-Acht zu vollstrecken. Der Herzog wurde vertrieben, Oesterreich als Reichsgut erklärt. [12]) Friedrich II. bewirkte nun die Wahl seines anderen Sohnes, Conrad (IV.) zum römischen Könige, [13]) und überliess demselben, unter Beistand des Erzbischofes Siegfried von Mainz, die Regierung Deutschlands. In Italien begann nunmehr ein dreizehnjähriger Kampf des Kaisers mit dem lombardischen Städtebunde, welcher mit solcher Heftigkeit betrieben wurde, dass sogar die Annäherung der Mongolen den Kaiser

Digitized by Google

nicht bestimmen konnte, aus Italien zurückzukehren. Selbst der 1241 eingetretene Tod Gregor's IX. konnte diesem Kampfe kein Ziel setzen. Innocenz IV. setzte den Widerstand gegen den Kaiser fort, und befahl den Fürsten, den Landgrafen Heinrich von Thüringen, zum Könige zu wählen (1246). Dieser fand zwar bei den geistlichen, nicht aber bei den grösseren weltlichen Fürsten Unterstützung, starb aber bald nach der ihm vom K. Conrad gelieferten Schlacht bei Ulm (17. Febr. 1247). Der Papst liess hierauf durch die drei geistlichen Wahlfürsten einen neuen Gegenkönig, in dem Grafen Wilhelm von Holland aufstellen. Diese Wahl hatte neue kriegerische Verwirrungen zur Folg. Auch fingen zu gleicher Zeit die deutschen Städte an, getrieben durch das Bedürfniss, bei Entbehrung des kaiserlichen Schutzes, ihre Rechte und Freiheiten gegen die Anmassungen der grösseren Fürsten selbst zu schützen, und nach dem Muster der lombardischen Städte in Bündnisse zu treten, welchen sich auch viele von Adel aus gleichen Beweggründen anschlossen. Friedrich II. kämpfte unterdessen mit wechselndem Glücke in Oberitalien, und stand im Begriffe, sich gegen Lion, den Sitz des Papstes Innocenz IV. selbst zu wenden, als er in der Nähe von Luceria an der Ruhr erkrankte und nach kaum erreichtem 56. Jahre seines Alters starb (13. December 1250.) — [15]).

[1]) Hahn, Reichshistor. *T.* IV. *cap.* 4. *pag.* 127. *ff.* — *Struv, Corp. hist. German. Period.* VII. *Sec. 6. pg.* 524 *ff.* — Westenrieder, hist. Cal. 1795. Jahrg. 6. pg. 3 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. pg. 502 ff. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf. Bd. 3. pg. 311 ff. u. Bd. 4. S. 3 ff. — Schlosser, allgem. Weltgesch. 3. Bd. 2. Thl. 1. Abth. pg. 372 ff. 2. Abth. pg. 1 ff. — Vergl. Pütter, vollst. Hdb. d. Reichshist. §. 79—81. —

[2]) *Annal. Colmariens. ad. a.* 1229. *Henricus Filius Friderici imperatoris in regem Romanorum declaratur.*

[3]) Abgedruckt u. A. in *Schmauss corp. j. publ. nr.* III.

[4]) *Schmauss, l. c. nr.* IV.

[5]) S. die merkwürdigen Aeusserungen Friedrich's II. in dem an s. Schwiegersohn Vatatzes gerichteten Briefe bei v. Raumer, Thl. IV. pg. 197, nach dem Wiener *Codex phil. Nr.* 305.

[6]) Wie sehr diese Handlungsweise des Papstes von dem deutschen Clerus übel genommen wurde, zeigt die Aeusserung des Abtes Conrad v. Lichtenau im *Chron. Ursperg. ad. a.* 1228 *et* 29, *edit. Basil.* 1569. *pg.* 325.

Digitized by Google

[7]) Ein Abdruck s. Constitutionen findet sich bei *Lindenbrog, cod. leg. antiq.* und nach diesem bei *Canciani T. I.* Vergl. aber die sehr abweichende und vorzüglichere Ausgabe: *Constitutiones regum regni Siciliae utriusque, mandante Friderico* II. *imperatore per Petrum de Vinea* (des Kaisers Kanzler) *etc., concinnatae. Neapoli* 1786 *fol.*

[8]) Zu gleicher Zeit liess auch Friedrich II. in Deutschland durch seinen Sohn Heinrich zu Worms eine fast ganz gleichlautende Constitution publiciren, in welcher er die Rechte der Fürsten über die Städte, besonders hinsichtlich der Besetzung der städtischen Magistraturen nicht nur im weitesten Sinne anerkannte (*latissima interpretatione gaudeant*), sondern auch den Städten auf das Strengste untersagt wurde, ohne Bewilligung der Fürsten und des Kaisers, Verbindungen unter sich einzugehen. Vgl. die Abdrücke beider Urkunden bei *Schannat cod. prob. hist. Wormat. Nr. CXIX. CXX. pg.* 109 — 110. — Vergl. auch König Heinrich's, *etc. Constitutio* von den Zweugern und Pfolburgern; bei Goldast Reichsatzungen Thl. 2. S. 16. —

[9]) Nach *Godefr. Colon. ad. a.* 1235 war dieses Landfriedens-Gesetz in deutscher Sprache (also in dieser das erste Reichsgesetz) abgefasst. Doch wird gestritten, ob der bei Goldast, Reichssatzungen Thl. 2, S. 17 ff. in 26 Capiteln enthaltene Text der ächte deutsche Originaltext sei. Vergl. Schlosser, a. a. O. Bd. 3, Abth. 1, p. 404 not. u. v. Raumer l. c. pg. 718, not. 1. — Pfister l. c. pg. 549, not. 1. — S. auch Eichhorn, RG. Bd. II. §. 262, not. c.

[10]) Darauf bezogen sich die besonders umfassenden Anordnungen über die Aufstellung eines Hofrichters und dessen Gerichtsbarkeit, in dem gedachten Gesetze *cap.* 23—26.

[11]) *Albert. Stad. ad. a.* 1235.

[12]) *Godef. Colon.* u. A. *ad. a.* 1236. Der Herzog von Oesterreich wurde aber von Friedrich II. schon 1239 wieder in sein Herzogthum eingesetzt, als nämlich der erstere bei Gelegenheit des vom Papste über ihn verhängten Kirchenbannes darauf bedacht sein musste, die Zahl treuergebener Anhänger in Deutschland zu vermehren.

[13]) Die Urkunde bei *Leibnitz. prodrom. Cod. jur. gent. diplom. Nr.* XI.: auch bei Olenschlager Urkundenbuch z. gold. Bulle Nr. 15. S. 43. — Vergl. *Frag. hist.* bei *Urstisius* Bd. 2, pg. 91.

[14]) Im Jahr 1241 gründeten Hamburg und Bremen das berühmte und einflussreiche, allmählig bis auf 80 Städte erweiterte, Städte-Bündniss, die sog. norddeutsche Hanse (Schutz- und Trutzbündniss v. Hansen, verfesten). Seit dem J. 1246 bildete sich auch ein ähnlicher Bund der süddeutschen Städte. *Chron. August. ad. a.* 1247. *Albert. Stad. ad. a.* 1255. Vergl. Sartorius Gesch. des Hanseat.-Bundes: Hamburg 1830. Bd. I. pg. 72 ff.

[15]) Auch bei dem Tode dieses Kaisers sprechen einige Chronisten von Vergiftung, andere von noch weniger wahrscheinlichen Todesursachen. Vergl. die Stellen bei Hahn a. a. O. §. 13, not. f.

Digitized by Google

§. 77.

6) Conrad IV. mit dem Gegenkönig Wilhelm v. Holland (1250—54); sodann Wilhelm allein (1254—1256). — Sogenanntes grosses Interregnum, oder Regierung Richard's von Corn-Wallis, mit dem Gegenkönige Alphons von Castilien (1256—1272). — [1])

Nach Friedrich's II. Tode setzte Wilhelm v. Holland, mit Unterstützung des Papstes den Kampf gegen den römischen König Conrad IV. fort, und war so glücklich, demselben eine Niederlage bei Oppenheim beizubringen (1251) Conrad IV., welcher in Deutschland ohnehin kaum mehr über eine andere Macht, als über jene verfügen konnte, mit welcher ihn sein Schwiegervater, der Herzog Otto von Bayern zu unterstützen vermochte, übertrug hierauf diesem die Vertheidigung seiner Rechte und die Reichsverwesung in Deutschland, und begab sich, den dringenden Aufforderungen seines Halbbruders Manfred entsprechend, welchen Friedrich II. in seinem Testamente zum Statthalter von Sicilien ernannt hatte, nach Apulien, um den Anmassungen des Papstes, hinsichtlich der Regierung dieser Länder, entgegen zu wirken. In Italien schien das Glück sich so eben mehr auf die Seite Conrad's IV. zu neigen, als er im Lager von Levallo im Herbste des J. 1253 von einem Fieber befallen wurde, an welchem er am 21. Mai 1254 verschied. K. Wilhelm war nunmehr zwar der einzige Fürst, welcher von einigen deutschen Reichständen als König anerkannt wurde. Jedoch vermochte er nicht nur nicht, seine Anerkennung in Süddeutschland durchzusetzen, sondern sogar die geistlichen Fürsten, welche ihn gewählt hatten, entzogen ihm ihre Unterstützung. Ueberdies verwickelte er sich in mehrere Privatfehden, und wurde in einer derselben, welche er gegen die Westfriesen unternommen hatte, schon (am 28. Jan.) 1256 erschlagen. So tief war das Ansehen der deutschen Königswürde in den wenigen Jahren gesunken, welche seit Friedrich's II. Tode verflossen waren, und so lebendig wurzelte die Ueberzeugung unter den deutschen Fürsten, dass kein Einzelner von ihnen sich schmeicheln dürfe, bei der Leitung der Staatsregierung auf willigen Gehorsam und Unterstützung der Uebrigen rechnen zu

Digitized by Google

können, dass sich keiner bereit finden liess, die erledigte Krone Deutschlands anzunehmen. Der Erzbischof Conrad von Mainz nahm daher Veranlassung, aus der Besetzung des deutschen Thrones eine Geldspeculation zu machen, und verkaufte seine, und der übrigen Wahlfürsten Stimmen, dem Prinzen Richard von Cornwallis, Bruder des K. Heinrich III. von England. Der Erzbischof Arnold von Trier dagegen, welcher bei diesem Handel sein Interesse zurückgesetzt finden mochte, verband sich mit den sächsischen Fürsten, und rief am 1. April 1257 den König Alphons von Castilien zum deutschen Könige aus, für welchen seine Verwandtschaft mit dem Hohenstaufischen Hause zu sprechen schien. Conradin, Conrad's IV. hinterlassener, kaum vierjähriger Sohn, konnte bei den Fürsten keine Berücksichtigung finden, da der römische Stuhl alle Schritte zu seinen Gunsten mit dem Kirchenbanne bedrohte. Alphons kam nie nach Deutschland. Richard beschränkte sich darauf, von Zeit zu Zeit nach Deutschland herüberzukommen, und auf einigen Reichstagen den Landfrieden zu erneuern. Der römische Stuhl hatte sich vorbehalten, die Ansprüche der beiden Könige Richard und Alphons zu untersuchen. Die Entscheidung erfolgte aber nicht, da Richard am 2. April 1272 starb, worauf von Alphons in Deutschland weiter keine Erwähnung geschah. Unterdessen war der römische Stuhl mit Manfred zerfallen, und Carl von Anjou, Bruder des Königs Ludwig des Heiligen von Frankreich, hatte sich auf Aufforderung des Papstes Clemens IV. des Sicilischen Reiches bemächtiget (1266), und bereits auch im oberen Italien sich Einfluss zu verschaffen gesucht. Desshalb wandten sich die gibellinischen Städte in der Lombardei an Conradin, und versprachen, ihn bei der Erkämpfung seines Erbreiches Sicilien zu unterstützen. Die Herzoge von Bayern rüsteten für ihn ein Heer, wogegen sie sich die Reste der hohenstaufischen Besitzungen in Deutschland verpfänden liessen. Die für Conradin unglückliche Schlacht am Bartholomäustage (23. Aug.) 1268 vernichtete aber alle seine Hoffnungen. Kurz hierauf fiel er in die Gefangenschaft Carl's von Anjou, welcher ihn am 23. Oct. 1268, nebst seinem Freunde Friederich von Oesterreich, und einigen anderen seiner Anhänger auf dem Markte zu Neapel enthaupten liess.

Digitized by Google

Auf diese Art war mit dem Erlöschen und Falle des Hohenstaufischen Hauses die weltliche Macht des Kaisers in dem Kampfe mit der Macht des Papstes erlegen, und zugleich erstere in Deutschland selbst in eben dem Maase gesunken, in welchem sich die Gewalt der Fürsten in ihren Territorien gehoben hatte. Wie glänzend auch diese Periode durch die mitunter grossartigen Charactere der handelnden Personen, durch die ungemeine, in den italienischen Kämpfen entwickelte Kraft sich darstellen mag, so war doch der Kampf, welcher diesen Zeitraum ausfüllet, wenigstens seit dem Auftreten der Hohenstaufen, nur ein Kampf des Interesse einer einzelnen Herrscherfamilie, und die Erfolglosigkeit ihres gewaltsamen Ringens und die Vergeudung ihrer Kraft in Italien, ein Unglück, dessen schwere Folgen Deutschland die ganze Folgezeit hindurch empfinden musste, indem mit den Anstrengungen der kaiserlichen Gewalt nach Aussen, ihre Kraft im Innern sich verzehrte, und von dieser Periode an die staatliche Einheit Deutschlands mehr und mehr verloren ging.

[1]) Hahn; Reichshist. Bd. IV. cap. 5. 6. pg. 223 ff. — *Struv, Corp. hist. Germ. Perid. VII. sect. 7.* 8 und *Period. VIII. pg.* 561 *ff.* — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VI. pg. 318 ff. — Westenrieder, histor. Cal. 1796, pg. 94 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. pg. 566 ff. — v. Raumer, Gesch. der Hohenstauf., Bd. IV. pg. 320 ff. — Schlosser, Weltgesch. 3. Bd. 2. Thl. 2. Abth. p. 141 ff. — Vergl. noch Pütter, vollst. Handb. d. deut. Reichshist. §. 82—85.

II. Ueberblick der Rechtsverfassung.

§. 78.

Quellen und Sammlungen des deutschen Rechtes.

Die Capitularien der fränkischen Könige, so wie auch die unter Autorität derselben verfassten schriftlichen Aufzeichnungen der Volksrechte, waren seit dem X. Jahrhunderte allmählig ausser Gebrauch gekommen, obgleich sehr viele in denselben aufbehaltene Rechtssätze fortwährende Gültigkeit behielten. [1]) Dagegen bildete sich das Recht

Digitized by Google

I. ohne Einwirkung einer positiven Legislation practisch fort, durch eine Autonomie, welche theils in der Form des Gerichtsgebrauches [2]) theils des Herkommens [3]) der verschiedenen Stände und Genossenschaften, theils in der Gestalt einer vertragsmässigen Uebereinkunft unter den Mitgliedern derselben hervortrat. [4]) Der Richter und seine Schöffen erscheinen daher weniger in der Function Gesetze auf einzelne Fälle anwendender Beamten, als vielmehr als Repräsentanten der Rechtsansichten, wie sie in den Gerichtsgenossen selbst wirklich lebten. [5]) Mit dieser Grundansicht verband sich jedoch schon frühzeitig die Rücksicht auf bereits gesprochene Urtheile, so wie auch auf die von den Oberhöfen, wo solche vorkamen, ausgegangenen Erkenntnisse, wesshalb nicht nur die einzelnen Urtheile der Gerichte in den schwebenden streitigen Rechtssachen (Ordale, §. 58 not. 23), sondern auch die mit Rücksicht auf eine zukünftige Anwendung geschehenen Aussprüche und Rechtsbelehrungen der Gerichte und Oberhöfe, und deren schriftliche Aufzeichnungen (Weisthümer) eine der wichtigsten Rechtsquellen dieser Periode bilden. [6])

II. Als allgemeine Rechtsquelle erscheinen die Reichsgesetze, welche wie früher die allgemeinen Capitularien von dem Kaiser mit Zuziehung der Reichsstände errichtet und verkündet wurden, deren Inhalt sich jedoch in dieser Periode fast ausschliesslich auf die Anordnung und Handhabung des Landfriedens oder die Ertheilung von Privilegien für die an ihrer Abfassung Theil nehmenden Stände beschränkt. [7])

III. Als allgemein in Ermanglung particularrechtlicher Bestimmungen anwendbares Recht (*jus commune*, Kaiserrecht, im Sinne des Mittelalters) hatte sich nicht nur in Italien fortwährend das römische Recht erhalten, [8]) sondern dasselbe begann eine weit grössere practische, ja eine europäische Bedeutung zu erhalten, seitdem eines Theiles die Rechtsschule von Bologna sich gebildet, und in kurzer Zeit ein ausgezeichnetes Ansehen gewonnen hatte, [9]) — anderer Seits aber Friedrich I. mit den Lehrern dieser Schule in engere Verbindung getreten war, und die Anwendung der Justinianeischen Gesetzbücher, in Berücksichtigung des absolut-monarchischen Principes, welchem dieselben huldigen, möglichst begünstigte. [10])

Digitized by Google

IV. Nach der damaligen Ansicht von der Gewalt des Papstes konnte es nicht zweifelhaft scheinen, dass nicht die von demselben ausgehenden Verordnungen eine allgemein verbindliche Kraft in Deutschland geniessen sollten, soweit sie nicht unmittelbar in die Rechte des Kaisers und der Reichsstände bezüglich der Reichsverfassung und in des Reiches Fundamentalherkommen eingriffen.[11] Somit mochten die um diese Zeit unter päpstlicher Autorität verfassten oder verbreiteten canon. Rechtsbücher[12] weit weniger als eine neue Quelle des in Deutschland anwendbaren Rechtes, als nur vielmehr als eine erwünschte Zusammenstellung grösstentheiles schon längst bekannter und in Deutschland befolgter Rechtssätze erscheinen, und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auch in den weltlichen Gerichten weit weniger Bedenklichkeiten unterliegen, als mitunter der Gebrauch der Justinianischen Gesetzbücher, indem sehr häufig ächt germanische Rechtsansichten, im Geiste der damaligen Zeit, und ihren Anforderungen entsprechend, in den päpstlichen Decretalen Aufnahme und Billigung gefunden hatten.[13]

V. Die Rücksicht auf die Sicherheit, welche ein geschriebenes Recht der Rechtspflege — die Garantie, welche dasselbe gegen die Willkühr der Richter zu geben schien, — auch wohl die Besorgniss, dass das hergebrachte germanische Recht durch den Einfluss des römischen oder canonischen Rechtes verdränget, oder corrumpirt werden möchte,[14] hatte das Bestreben zur Folge, auch das aus den lebenden Nationen selbst hervorgegangene, bisher in den Volks- und Schöffengerichten geübte und fortgebildete Recht durch schriftliche Aufzeichnung gegen willkührliche und absichtliche Verdrehungen zu sichern. Die ältesten bekannten Aufzeichnungen, eines seinem Ursprunge nach deutschen Rechtes, sind die in Italien seit dem Anfange des XII. Jahrh von Privatpersonen gefertigten kleinen Sammlungen longobardischer Lehenrechtsgewohnheiten, Schöffenurtheile, und Constitutionen deutscher Kaiser, welche allmählig unter sich in Verbindung gebracht, und mit späteren Zusätzen verschiedener Verfasser vermehret wurden, woraus nach mehrfachen Ueberarbeitungen die *Lectio vulgata* der noch jetzt practischen *Libri feudorum* hervorging.[15]

VI. Um dieselbe Zeit, in welcher die longobardische Lehenrechtssammlung in ihre jetzige Form gebracht wurde,

Digitized by Google

(Ende d. XII.-Anfang d. XIII. Jahrh.) wurde auch in Deutschland eine selbstständige Sammlung des gemeingültigen, auf deutschen Gewohnheiten beruhenden und in den kaiserlichen Landgerichten gebräuchlichen Rechtes, und zwar, nach der jetzt herrschenden Ansicht, zuerst mit Rücksicht auf Sachsen, und die mitunter [16]) eigenthümlichen Rechtsinstitute dieses deutschen Hauptstammes verfasst. Dieses Rechtsbuch, gleichfalls nur die Arbeit eines Privatmannes, wurde sehr bald, vielleicht noch von seinem eigenen Verfasser, mit einer Sammlung deutscher Lehenrechtsgewohnheiten vermehrt, und wegen der bemerkbaren Rücksicht auf Sachsen unter dem Namen „Sächsisches Land- und Lehenrecht, — Sachsenspiegel," verbreitet. [17]) Dasselbe erlitt nicht nur mit Beibehaltung der Rücksicht auf die sächsischen Gerichte alsbald mehrere Ueberarbeitungen, sondern es erhielt auch noch im Laufe des XIII. Jahrhunderts eine neue Umarbeitung, bei welcher die Rücksicht auf Sachsen bei Seite gesetzt, und dagegen mehr das im übrigen Deutschland (im Gegensatze von Sachsen *terra juris Franconici*) gebräuchliche Gewohnheitsrecht eingeschaltet, theils auch neuere kaiserliche Constitutionen, theils aus dem römischen oder canonischen Rechte entlehnte, von der damaligen Praxis als das ursprünglich deutsche Gewohnheitsrecht modificirend anerkannte Rechtssätze aufgenommen wurden. Diese Umarbeitung des ersteren Rechtsbuches wurde wegen der angegebenen abweichenden Richtung bald als ein selbstständiges Werk betrachtet, und genoss unter dem Namen „Kaiserrecht" welchem allmählig der eines Schwäbischen Land- und Lehenrechtes substituirt wurde, lange Zeit das grösste, dem eines Gesetzbuches ähnliche Ansehen, besonders in den süddeutschen kaiserlichen Gerichten. [18]) Beide sogenannte Spiegel dienten den Rechtsbüchern, welche in der nächsten Periode entstanden, zur Grundlage, und erscheinen in denselben bald in abgekürzter, bald in vielfach vermehrter Gestalt, sehr häufig in einer eigenthümlichen Verbindung mit Stadtrechten, oder particulären Landesgewohnheiten. [19])

VII. Seit dem XII. Jahrhundert erscheinen auch als Rechtsquelle häufiger eigentliche Stadt-Rechte, d. h. Rechtssammlungen, welche das theils aus den Privilegien der Städte, theils aus Verträgen der Bürger mit dem Landesherrn, oder mit ihrem eigenen städtischen Rathe, theils das

aus den Schöffensprüchen und Weisthümern hervorgegangene, häufig das gemeine Landes-Recht eigenthümlich modificirende Recht darstellen.[20])

VIII. Eine seltene Erscheinung in dieser Periode ist das Vorkommen eines, unter landesherrlicher Autorität gesammelten, Landrechtes.[21]) Ein von der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn selbst ausgegangenes Landrecht möchte sich schwerlich schon in dieser Periode nachweisen lassen, wenn man nicht dahin die mitunter ganzen Gegenden ertheilten landesherrlichen Privilegien rechnen will.

[1]) So z. B. das System der Busse und des Wehrgeldes, die Eigenthümlichkeit des Verfahrens bei der Verfolgung von Mobilien. Vgl. §. 55. n. 13. — Ueber den fortwährenden Gebrauch der *Lex Salica*, wovon sich die meisten Spuren nur in Gallien und Italien finden, s. *Otto Frising, Chr. IV.* 32. — *Constit. regni Siculi, (Friderici II.) L. II. tit.* 32. 25. — *Heinecc. histor. jur., Argentor.* 1765, *pg.* 690. 772. 801. — Vergl. übrigens Mittermaier Priv.-R. 4te Auflage, §. 5, not. 1. — Eichh. R.G. 4te Aufl. Bd. II. §. 257. v. der Lombarda s. oben §. 36, n. 3.

[2]) S. not. 5.

[3]) *Radevicus de gestis Frider. I. L. 1, c. 16. Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum, et usus bonus praedecessorum et patrum nostrorum.*

[4]) Vorzüglich aus Herkommen und Uebereinkunft bildeten sich die Dienstrechte, d. h. Sammlungen der Rechtsgrundsätze über die gegenseitigen Rechte der Lehens- und Dienst-Herrn gegen ihre Vasallen, und Ministerialen, welche den ersteren gegenüber die Stellung einer Corporation einzunehmen begannen. Vergl. Eichhorn R. Gesch. 4te Aufl. §. 259. Eine Uebersicht der im Druck erschienenen Dienstrechte s. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 5, not. 12. — Das Dienstrecht der Reichsministerialen findet sich im 3. Buche des vorzüglich sogenannten Kaiserrechtes. Vergl. Weiske, über die Reichsdienstleute in den Abhandlg. aus dem Gebiete des deut. Rechtes, nr. IV., pg. 59 ff. — Auch das (Hofrecht, *jus curiae*) im weiteren Sinne zwar das Lehenrecht der Vasallen und das Dienstrecht der Ministerialen mit umfassend, im engeren Sinne aber das durch Vorschriften eines Herrn seinen Hörigen gegebene, oder durch Herkommen in den gegenseitigen Rechtsverhältnissen derselben vor den Gerichten des Herrn ausgebildete Recht, gehört wenigstens in gewissen Beziehungen hierher. — Phillips Grunds. des gem. deut. Priv.-R. Berlin 1829. Bd. I. p. 38 ff. — Ueberhaupt tragen nicht nur die von dem Kaiser mit Zuziehung der Reichsstände errichteten, sondern auch die zwischen demselben und der römischen Kirche vereinbarten Gesetze durchgängig einen solchen Character der Vertragsmässigkeit. Eichhorn l. c. §. 260, 261. — Desgleichen auch die durch freie Willkür der Mitglieder der städtischen und anderer Gemeinden constituirten Rechte, resp. Gemeindesta-

Digitized by Google

tuten, welche eben daher den Namen **Willkühren**, **Köhren**, führen. Das Recht, solche Köhren zu errichten, erscheint häufig als Ausfluss ausdrücklicher landesherrlicher oder kaiserlicher Privilegien: vgl. z. B. das der Stadt Hamburg von dem Grafen von Holstein ertheilte Privilegium *in Lambeccii, rer. Hamburg. L.* 2. *p.* 239. — *Concedimus — jus tale quod vulgo Koehre dicitur, Statuta mandare, et edicta promulgare secundum placitum eorum, pro utilitate et necessitate civitatis* u. s. w. — Die älteste bekannte geschriebene Willkühre sind die Soester Statuten bei *Haeberlin, analecta medii aevi.* Nürnb. 1764, T. I. pg. 507 ff. —

5) Dies hängt unmittelbar mit der damaligen Gerichtsverfassung zusammen, wonach die Schöffen in zweifelhaften Fällen sich bei dem Volke selbst Raths erholen (den Umstand loben befragen) konnten. Maurer, Gesch. des altgerm. öffentl. mündl. Gerichtsverfahrens S. 103, 111, 179. — Grimm, R.-Alterthümer S. 769.

6) In dieser Rücksicht ist diese Quelle eine gemeine: obgleich ihr Inhalt sehr particularrechtlich sein kann. Das vorzüglichste über Weisthümer ist: *J. A. Hofmann, de scabinorum demonstrationibus, aliorumque placitis.* Marburg, 1792. Ein reichhaltiges Verzeichniss von Weisthümern s. bei Grimm, deut. R.-Alterth. pg. 957. — Vergl. Mittermaier PrivR. §. 5, n. 13. — Eichhorn l. c. §. 258; s. auch Gaupp, das alte Magdeburg. u. Hallische Recht. Breslau, 1826, pg. 93, 166 ff. —

7) Die Abfassung der Reichsgesetze geschah regelmässig in lateinischer Sprache. (Vergl. §. 76, not. 9). Aus diesem Zeitraume sind nur nachstehende, für Deutschland verbindliche Reichsgesetze erhalten: 1) *Conradi II. constitutio de expeditione Romana*, (*Senkenberg corp. feud. Germ. p.* 515; früher irrig Carl d. Dicken zugeschrieben: vgl. Eichhorn l. c. §. 223, not. c. §. 259, not. a.) §. 262. Anmerk. pg. 214. — 2) *Constitutio Henrici II., a.* 1004, bei *Grandidier hist. eccles. mil. civ. Strassbourg* 1787. *Vol. I.* Beil. *p.* 194. Ungenau bei *Georgisch*, pg. 1273, auch bei *Canciani Vol. I.* pg. 234, welcher Heinrich als I., näml. in Italien, bezeichnet. — Mitterm. PrivR. §. 11, n. 3. 3) *Concordatum Calixtinum a.* 1122. S. oben §. 70, n. 12. — 4) Die drei Landfrieden Friedrich's I. — 5) Friedrich's II., *aurea bulla de libertate ecclesiastica* v. 1213. — 6) Die *Constitutiones regis Henrici VII.* über die Städtebündnisse und Pfahlbürger a. 1231, 1232. Vergl. §. 76, not. 8. Eichh. §. 247. 7) Die Constitutionen Friedrich's II. über die Privilegien der geistlichen und weltlichen Fürsten a. 1220 u. 1232. Vgl. § 76, n. 3, 4. — 8) Der Reichsabschied Friedrich's II. a. 1235. Vergl. §. 76, not. 9. Abdrücke dieser Reichsgesetze finden sich bei *Goldast, Collectio. Constitutionum imperial. Francof.* 1613. 2. *edit.* 1713. — Auch zum Theile in (Senkenberg) neue Sammlung d. Reichsabschiede. Frankf. 1747. — S. auch *Emminghaus corp. jur. germ. tam publ. quam privati. Jena,* 1824. — Doch haben selbst manche dieser Stücke noch Zweifel ihrer Aechtheit, wenigstens in Bezug auf die Form, in welcher sie uns erhalten sind, gegen sich. Vergl. z. B. § 76, n. 9.

Digitized by Google

8) So z. B. heisst es in den *Constit. regni Sicil. tit.* 35. (Vgl. §. 76, n. 7): *Violentias subjectorum nostrorum, quae turbationem desideratae pacis inducunt, inter utrumque jus, Longobardorum scilicet et commune, viam mediam eligentes, volumus coërcere. etc.* Auch in den gleichzeitigen *Libris feud.* ist dieser Gegensatz des *jus commune* gegen die Particularrechte schon durchgängig bemerkbar, z. B. *I. Feud. tit.* 1, §. 2. II. *Feud. tit.* 37, *pr.* — Für Italien konnte es nach dem Reichstage Friedrich I. a. 1158 (vgl. §. 73, n. 12) nicht im Geringsten zweifelhaft bleiben, dass das dort gemein gebräuchliche, resp. römische Recht, das kaiserliche Recht sei. — Ueber die ähnliche Entstehung des Begriffes Kaiserrecht in Deutschland s. Eichhorn l. c. §. 277, 283. — Mittermaier, Priv.-R. §. 12.

9) Die Gründung der Rechtsschule in Bologna wird seit dem Auftreten des Irnerius, (Werner) † 1115, an gerechnet. Vergl. *Chron. Ursperg. edit. Basil.* 1569, p. 278. Ueber die Geschichte der Auffindung der einzelnen Theile des *corp. jur. civ. Justin.* sowie über die Behandlung des Rechtsstudiums auf der Schule zu Bologna, so wie über die Entstehung der Universitäten als Corporationen überhaupt, vgl. besonders v. Savigny, Gesch. des röm. R. im Mittelalter, Bd. 3 u. 4.

10) Vgl. Eichhorn l. c. §. 269. Eine unmittelbare Anwendung des römischen Rechtes, als solchen, lässt sich in dieser Periode noch nicht nachweisen, sondern die Grundsätze desselben konnten in den deutschen Gerichten nur in soweit zur Anwendung kommen, als die in Italien zu Juristen gebildeten Deutschen das röm. Recht als *raison écrite* ihren Entscheidungen als Richter zu Grunde legten, oder — wodurch bereits schon längst ein sehr wichtiger Schritt zur unmittelbaren Reception des römischen Rechtes geschehen war, Rechtsgrundsätze desselben in den päpstlichen Decretalen aufgenommen worden waren, und in dieser Form in den deutschen Gerichten Eingang gefunden hatten. S. oben §. 50, §. 58, n. 29. — Vgl. mit den folg. not.

11) Denn solche päpstliche Bullen erkannten die deutschen Stände nur dann für verbindlich, wenn ihr eigenes Interesse dieses anzurathen schien. In anderen Fällen wiesen sie Decretalen dieser Art in kräftigen Ausdrücken zurück. Vgl. *Albertus Stadiensis ad. a.* 1245. Vgl. Schwäbisches LandR. c. 29.

12) Ueber die Geschichte der Quellen des canonischen Rechtes vgl. v. Savigny, l. c. Bd. 2, S. 274 ff. — A. L. Richter, Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canon. R. Leipzig, 1834 (1 Beitr.) A. Theiner, über Ivos vermeintliches Dekret. Mainz, 1832. Eichhorn a. a. O. §. 270 — 276. — Da die Geschichte der Quellen des canon. R. ebenso, wie die Geschichte des röm. R. im Mittelalter, und die Geschichte der longobardischen Lehenrechtsbücher nach der Einrichtung des Studiums auf unseren Universitäten theils Gegenstand besonderer Vorlesungen sind, theils in Verbindung mit der Theorie der betreffenden Rechtstheile vorgetragen werden, so kann sich diese Darstellung füglich auf chronologische Angabe der in dieser Periode vor dem *Decretum Gratiani* und den *Decretalen Gregor's* IX. entstandenen systematischen, gedruckten Sammlungen beschränken: Hierher gehören 1) *Reginonis,* († 915) *abatis Prumiensis de eccle-*

Digitized by Google

siasticis disciplinis lib. 2. Paris 1671. — *Burcardi*, († 1026) *Wormacensis episcopi libri 20. Paris* 1549. — *Pannormia* (*Basil.* 1499) und *Decretum sive exceptiones ecclesiasticarum regularum, Lovan.* 1561, beide Werke dem Bischof *Ivo* von *Chartres* zugeschrieben. Das Decretum oder *Concordantia discordantium canonum* des Camaldulenser-Mönches *Gratian*, *circa* 1140—1151 verfasst und noch immer der erste Hauptbestandtheil der practisch gebliebenen canon. Rechtsbücher, war ursprünglich gleichfalls nur Privatarbeit, welche in Folge ihrer für die damalige Zeit grossen Zweckmässigkeit und Brauchbarkeit, und als sofortiger Gegenstand juristischer Vorlesungen auf der Universität Bologna, sich nicht nur der Glossirung eben so, wie die Justinianischen Rechtsbücher, sondern eben desshalb bald eines gesetzlichen Ansehens zu erfreuen hatte, wenn auch die ausdrückliche *Confirmation* durch Papst Eugenius nicht erwiesen werden kann. Vergl. Eichhorn l. c. §. 232, not. b. An dieses Werk reiheten sich mehrere Sammlungen päpstlicher Decretalen, theils reine Privatarbeiten, unter welchen die Sammlungen von *Bernhardus Papiensis* (unter Cölestin III.) u. Johann *de Valla* (unter Innocenz III.) das grösste Ansehen erlangten — theils schon auf päpstlichen Befehl unter Innocenz III. und Honorius III. († 1227) angelegt wurden. Endlich ertheilte Gregor IX. dem Dominicaner Raymund *de Pennaforte* den Auftrag, die seit der Abfassung von Gratians Dekrete bekannt gewordenen Decretalen in ihrem wesentlichen Inhalte nach der Art, jedoch nicht nach der Ordnung des Justinianischen Constitutionen-Codex systematisch zusammenzustellen. Diese authentische Sammlung — der zweite Hauptbestandtheil des noch jetzt practischen canon. Rechtsbuches wurde 1234 vollendet.

[13]) So z. B. in der Lehre vom Spolium, vom Beweise, den Eideshelfern u. s. w. Vergl. Mittermaier Priv.-R. §. 13, n. 8, 9 und die deselbst angef. Schriften.

[14]) Besonders dem Verfasser der unter dem Namen Sachsenspiegel bekannten deutschen Rechtsaufzeichnung scheint diese Rücksicht vorgeschwebet zu haben: man vergl. die wenn auch nicht von demselben herrührende, doch für die Characteristik des Planes seiner Arbeit nicht unbedeutende gereimte Vorrede z. Sachsenspiegel.

[15]) *G. L. Boehmer de aetate etc. libr. feud. in Observ. juris. feud. Götting.* 1764, *nr.* 1. — *Biener prim. lin. hermeneutices jur. feud. Lips.* 1780. *Paetz, de vera librorum Jur. feud. Longobard. orig. Goetting.* 1805. — Weit übertroffen sind die vorstehenden Untersuchungen durch C. F. Dieck Literärgesch. d. longobard. Lehn-R. bis z. 14. Jahrh. Halle 1828, und besonders E. A. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der *libri Feudorum. Berlin* 1830.

[16]) Es scheinet eben so unrichtig, wenn man behaupten wollte, dass der Verfasser des sogen. Sachsenspiegels im Sinne gehabt habe, ein für ganz Deutschland anwendbares gemeines Recht — und nicht das in Sachsen gemein anwendbare aufzuzeichnen, als es auf der anderen Seite unrichtig sein würde, wenn man in Betreff des Privatrechts einen ganz Deutschland umfassenden Unterschied der Länder des fränkischen und

Digitized by Google

sächsischen Rechtes annehmen wollte, wie z. B. Maurenbrecher, Lehrb. des heut. deut. gem. R. §. 37 gethan hat. Dass aber eine Übereinstimmung aller Germanischen Volksrechte in vielen der wichtigsten Lehren gefunden wird, erkläret sich aus der ursprünglichen Stammesverwandtschaft, welche zwischen allen deutschen Hauptstämmen ungeachtet der politischen Trennung, in welcher sie seit der Zeit der Gründung der fränkischen Monarchie gefunden worden, dennoch nicht in Abrede gestellt werden kann. Vergl. E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, in seiner Verwandtschaft mit der *L. Sal.* u. *L. Rip.* dargestellt. Breslau, 1834, pg. 258 ff.

[17]) Ich bin in der Darstellung der Geschichte des Sachsen- und Schwabenspiegels im Texte der von Eichhorn, Rechts-Geschichte §. 279 u. f. entwickelten Ansicht gefolgt, glaube aber doch es wagen zu dürfen, einige noch nicht ganz gelöste Bedenken in dieser Note niederzulegen. — 1. Eichhorn selbst giebt die Andeutung, dass die beiden Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel, so nahe verwandt sind, dass entweder beide auf einer gemeinschaftlichen älteren Grundlage ruhen, oder das eine, eine Bearbeitung des anderen sein muss. Eichh. §. 279, pg. 284. Derselbe entscheidet sich hierauf für die zweite Hypothese, wonach der Schwabenspiegel als eine Bearbeitung des Sachsenspiegels sich darstellt, weil sich von einer gemeinschaftlichen Grundlage bisher keine Spur gefunden. Will man diesen Mangel der Spuren von einem noch nicht aufgefundenen Manuscripte verstehen, so ist freilich hiergegen nichts einzuwenden. Ist es aber erlaubt, aus der Form der Anordnung, dem Inhalte der beiden erhaltenen Spiegel und aus inneren Gründen rückwärts zu schliessen, so möchten vielleicht doch einige Vermuthungsgründe für die Existenz einer älteren gemeinschaftlichen Grundlage derselben gewonnen werden dürfen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die zwar kleine aber sehr interessante Abhandlung von J. Weiske, in s. Abhandlungen aus dem Gebiete des deut. R. Leipzig 1830, Nr. II., welche weder von Eichhorn, noch von Anderen bisher gehörig gewürdiget worden zu sein scheinet. Die Prüfung scheinet sich vorzüglich um die Fragen zu bewegen: in welche Zeit ist die erste Aufzeichnung eines deutschen Gewohnheitsrechtes zu setzen? Welchen Antheil hat Eicke von Repgow an der Revision des Rechtsbuches, und welches Recht enthielt dasselbe ursprünglich? 2. Was die Zeit der ersten Aufzeichnung des Rechtsbuches anbelangt, so stellt Eichhorn dieselbe zwischen das Jahr 1215, weil Bch. 1, Art. 3, sich auf einen Beschluss des 4. Lateranens. Conciliums unter Innocenz III. (*cap.* 8. *X. de consanquinitate* beziehet, und v. Repgow, so wie Graf Hoyer von Falkenstein, welcher ersteren zur Aufzeichnung veranlasst haben soll, noch in Urkunden von 1233—1234 vorkommen. Allein die erstgedachte Stelle fehlt in der Quedlinburger Handschrift, und kann daher doch wohl nicht anders, als ein späterer Zusatz betrachtet werden. Die zweite Bemerkung würde aber nur unter der Voraussetzung entscheiden, dass wirklich erwiesen wäre, dass die erste Aufzeichnung von Eicke von Repgow geschehen sei. Es gewinnen daher die von Weiske l. c. beigebrachten Gründe, aus welchen die erste beiden Spiegeln zu Grunde

liegende Rechtsaufzeichnung schon um das Jahr 1190, also noch unter Friedrich I. zu setzen sei, allerdings grosse Wahrscheinlichkeit. Derselbe berufet sich nämlich theils auf die Grundsätze, welche der Sachsenspiegel über die Wahl und Belehnung der Bischöfe aufstellet, und welche nicht wohl mehr den Zeiten Friedrich's II. angehören können. (S. Weiske l. c. pg. 39, not. 1, 2; so wie er auch hervorhebt, dass in der Quedlinburger Handschrift fehlt, was Bch. 3, Art. 37 von dem unter Bischof Wichmann v. Magdeburg († 1193) entstandenem Rechte gesagt wird, und hieran die Nachweisungen der aufgenommenen unter Friedrich I., theils aus seinen eigenen Landfrieden, entstandenen Rechtsgrundsätze reihet, wonach er die erste Aufzeichnung des Rechtsbuches zwischen a 1180 u. 1187 setzen zu dürfen glaubt. Ferner scheint es mir nicht genügend, wenn Eichhorn l. c. II., pg. 288, not. i a. E. auf die Autorität der Glosse zum Sachsenspiegel Bch. 3, Art. 62 hin, das Jahr 1218 oder die Zeit der Regierung Otto's IV. als die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels erkläret: weil nämlich nach dieser Stelle das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg darum nicht als Fahnlehen im Lande Sachsen genannt werde, weil, als dieses Recht gegeben worden, die von Braunschweig das Kaiserreich gehabt, und ihre Herrschaft für eigen gehalten hätten. Denn diese Erklärung, welche die Glosse „nach einiger Meinung" gibt, ist nicht nothwendig, um das Stillschweigen des Art. über das Braunschweigische Herzogthum zu erklären, da die Welfen bekanntlich längst vorher und auch unter Friedrich I. Braunschweig und Lüneburg als Allodialherrschaft besassen, welche erst Friedrich II. 1235 zum Herzogthume erhob. (vgl. oben §. 76, n. 11.) — 3. Darf man aber hiernach annehmen, dass die erste Aufzeichnung des Rechstbuches schon zwischen die Jahre 1180—1190 fällt, so ist nicht wahrscheinlich, dass Eicke von Repgow der Verfasser derselben sein kann, da derselbe zu jener Zeit kaum ein zwanzigjähriger Mann sein mochte, welchem für die damalige Zeit in einem so jugendlichen Alter eine solche, grosse practische Kenntniss in Rechtssachen voraussetzende, schriftstellerische Thätigkeit wohl nicht beigemessen werden darf. Weiske, l. c. pg. 43. Dagegen soll nicht in Abrede gestellet werden, dass nicht Eicke von Repgow das Verdienst der ersten Bearbeitung oder Umarbeitung für den Gebrauch von Sachsen zukommt. Es wird auch überdies durch die rythmische Vorrede sehr wahrscheinlich gemacht, dass Eicke aus verschiedenen, zu seiner Zeit cursirenden kleineren, vielleicht zum Theile in lateinischer Sprache geschriebenen Rechtssammlungen,*) ein Ganzes gemacht, und dasselbe nicht nur mit einzelnen Zusätzen vermehrt, sondern wahrscheinlich grössere Massen seiner eigenen Rechtserfahrungen beigefügt habe.

*) S. z. B. scheinet im Bch. 3. mit Art. 52 ein ganz selbstständiger Aufsatz zu beginnen. Mit dem Art. 51 des 3. Buch, scheinet ein anderer Aufsatz ganz in der Form der ältesten Rechtsaufzeichnungen der vorigen Periode mit der Darstellung der Grundsätze vom Wehrgeld zu schliessen; welche in der Regel die letzte Rubrik in den combinirteren *LL. Burb.* bilden. Vergl. oben z. B. §. 30.

Digitized by Google

Nach dieser Erklärung möchte die Entstehung des Sachsenspiegels nicht nur die grösste Aehnlichkeit mit jener der *Libri feudorum* haben, sondern auch das Verdienst Eickes — das erste vollständigere Rechtsbuch verfasst zu haben, ungeschmälert bleiben, so wie auch sodann noch immer zugegeben werden dürfte, dass der Sachsenspiegel in der durch Eicke erhaltenen Vollständigkeit, das früher verfasste, und der Bearbeitung des Schwabenspiegels, so wie er jetzt vor uns liegt, als theilweises Muster vorschwebendes Rechtsbuch betrachtet werden könne. Hiermit lässt sich auch recht gut vereinigen, was das *Chron. Ursperg. ad. a.* 1187 in Bezug auf den 3. Landfrieden Friedrich's I. sagt: *quas literas Alamanni usque in praesens, Friedebrief, i. e. litteras pacis vocant, nec aliis legibus utuntur, tamquam gens agrestis indomita.* Diese Stelle negieret nicht nur nicht das anfängliche Entstehen kleiner, nur in kleinen Kreisen zuerst bekannter Gewohnheitsrechtssammlungen, sondern da das bis 1220 fortgeführte *Chronicon Ursperg.* der gewiss wegen ihrer für die damalige Zeit grossen Vollständigkeit Aufsehen erregenden Compilation Eickes nicht erwähnet, während doch der Verfasser des *Chronicon* einen besonderen Sinn für die Rechtsbildung in Deutschland verräth, so möchte angenommen werden dürfen, dass Eicke selbst nicht vor 1220 seine Compilation vollendet hat. — 4. Lässt sich hiernach Eicke, wenigstens theilweise, nur als Compilator früherer Sammlungen, mit der Absicht seine Compilation, zu einem für Sachsen brauchbaren Ganzen umzuarbeiten, betrachten, so ist zugleich höchst wahrscheinlich, dass die von ihm benützten und bearbeiteten Compilationen, wo nicht sämmtlich, doch zum Theile, schwäbisches Recht enthalten haben. Dass nämlich eine ältere Compilation existiret habe, welche ein für ganz Deutschland gemeines Recht, ohne eine spezielle nationale Richtung, zu geben beabsichtiget habe, lässt sich nicht wohl annehmen. (vgl. die vorhergehende Note.) Dagegen mochte bei den kaiserlichen Gerichten in Schwaben unter den Hohenstaufischen Kaisern zuerst das Bedürfniss einer Rechtsaufzeichnung, besonders hinsichtlich der Lehenrechts-Grundsätze gefühlt, leicht auch unter den dem Kaiser auf seinen häufigen italienischen Zügen folgenden deutschen Juristen der Gedanke an eine solche Aufzeichnung zuerst gewecket werden. Dafür scheinet vorzüglich die Genauigkeit zu sprechen, mit welcher in dem sog. Sachsenspiegel fast jedesmal als sächsisches Recht bezeichnet wird, was irgend einen nationalen Character dieser Art trägt. Es erkläret sich auch überdies, dass wenn eine Aufzeichnung des Schwäbischen Rechtes einmal vorhanden war, nach dem Sturze Heinrich des Löwen (1180) für Sachsen das Bedürfniss einer Aufzeichnung seiner nationalen Rechtseigenthümlichkeiten ein doppelt dringendes Bedürfniss sein musste, um auch das Eindringen des fränkischen Rechtes zu verhindern, und dass daher die Repgowische Compilation mit ihren Sachsenrechtlichen Zusätzen mit Enthusiasmus aufgenommen werden musste. Erinnert man sich dabei, dass das Lehenwesen überhaupt wenigstens ursprünglich fränkisches Institut war, auch gerade sowohl in dem sogenannten schwäbischen als sächsischen Lehenrechte die meiste Uebereinstimmung gefunden wird, so möchte auch hierin ein innerer Grund für die Unterstützung der aufgestellten Ansicht gewonnen werden dürfen. Da

Digitized by Google

Manuscripte der von Eicke v. Repgow benützten Compilationen wohl nicht mehr aufzufinden sein mögen, indem dieselbe seit der Abfassung seiner vollständigeren Arbeit durch diese natürlich verdrängt wurden, so ist man freilich bei der Ausführung dieser Ansicht vorläufig auf Conjecturalcritik und innere Gründe beschränkt, welche jedoch vielleicht sehr verstärkt werden können, wenn einmal für die Kritik des Schwabenspiegels so viel gethan sein wird, als in neuerer Zeit durch Eichhorn, Homeyer und Nietzsche für den Sachsenspiegel geschehen ist. — Dass Eicke von Repgow das von ihm zusammengesetzte Landrecht nicht selbst in drei Bücher getheilt hatte, in welcher Eintheilung es häufig in den Msc. gefunden wird, darf als gewiss angenommen werden, so wie auch dass dieses Landrecht desselben nur mit vielen, bis in das 14. Jahrhundert zum Theile hinreichenden Zusätzen auf uns gekommen ist. Ueber die Vorreden des Sachsenspiegels s. Eichhorn II. Bd. pg. 291 (nach Homeyer's bis jetzt ungedruckten — wahrscheinlich mit der demnächst bevorstehenden 2. Auflage seiner Ausgabe des Sachsenspiegels zu erwartenden Bemerkungen. — Das Lehenrecht, welches als zweiter Theil sowohl dem Sachsen- als dem Schwabenspiegel, wahrscheinlich schon seit dem 13. Jahrhundert, beigefügt ist, wird von Eichhorn auch seiner Entstehung nach nicht über das 13. Jahrh. hinausgesetzt. Zwar muss man gewiss zugeben, dass der gereimte lateinische Text, welcher unter dem Namen *vetus auctor de beneficiis* bekannt ist, (vgl. *Senkenberg corp. jur. feud. pg.* 159) nicht älter ist, als der reimlose Lateinische, oder auch vielleicht der Deutsche. Der vielbesprochene §. 12 des *vetus auctor*, aus welchem man vorzüglich Schlüsse auf sein Alter gründen will, findet sich sowohl wörtlich im Sächs. deutschen Lehen R. §. 4, als im Sächs. latein. reimlosen Lehen R. §. VI.*) Auch das schwäb. Lehen R. Tit. 7, §. 1. hat dieselbe Stelle, jedoch nennet es alle sieben Churfürsten, während alle vorgenannten Recensionen, nur sechs Churfürsten (mit Uebergehung des Königs von Böhmen) namhaft machen. — Dagegen wird im Schwäb. Lehen R. die Rücksicht auf den vor dem Papste zu führenden Beweis der richtig geschehenen Königswahl gar nicht erwähnet, welcher Zusatz wahrscheinlich nichts als eine spätere Interpolation ist, da die Stelle im Zusammenhang nur vom Reichsdienst redet. Dagegen kann ich in das Argument Eichhorn's nicht ganz einstimmen, wenn er zur Rechtfertigung, dass der *vetus auctor* nicht älter sein könne, als Eickes Rechtsbuch, pg. 296, not. sagt: „Da bekanntlich erst unter Friedrich I. das Herkommen sich zu fixiren anfing, nach welchem einige Fürsten allein

*) *Vet. auct.* §. 12. — *Rex quam eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pàteat apostolico, justa regis electio.* Sächs. LehnR. §. IV. „Wenn aber die Dutschen einen Kung kusen, und Her zu Rome vert zu der Wiunge, so sind phlichtic sehs vursten mit ihme zu varene die die ersten in des reiches Kure sie. Der Bischof von Megenze v. Triere und von Kolne, und der Pfalnzgrafe vomne Rine, der Herzöge von Sachsen und der Markgreve von Brandenburg, durch dass dem Papste wizlic sie des Kunges redeliche Kure.

Digitized by Google

als *principes electores* betrachtet wurden, indem dieser Ausdruck zuerst in der Urkunde für Oesterreich (s. oben §. 73, not. 2.) v. 1156 vorkommt, so kann der *vetus auctor* nicht vor dem Ausgange des XII. oder Anfange des XIII. Jahrh. geschrieben haben." Denn wenn nach der obigen Ausführung Eicke's Arbeit erst in die ersten drei Decennien des XIII. Jahrh. fällt, so liegt, sowohl in der besprochenen Stelle des *vetus auctor*, als der übrigen Lehentexte kein geringer Grund zur Vermuthung, dass das Buch vom Lehen-Rechte schon von Eicke geschrieben und nur später von ihm überarbeitet wurde, und eben eine von jenen Compilationen ist, welche noch unter die Regierung Friedrich's I., also vor 1190 gesetzt werden müssen. Nicht nur verdient hier besondere Erwägung, was schon oben über die grosse Uebereinstimmung der Lehenrechtstexte und den fränkischen *) Ursprung des Lehenrechtes überhaupt bemerkt worden ist, sondern gerade unmittelbar um die Zeit der Wahl K. Friedrich's I. und vor der Ausfertigung des Privilegiums für Oesterreich findet man bei den Zeitgenossen anstatt des Ausdruckes *principes electores* meist nur die Bezeichnungen von 6 Fürsten als der besonders bei der Wahl bevorzugten. S. oben §. 73, not. 2. Vgl. noch G. M. Weber, Comment. z. Böhmer *princ. jur. feud. Bd. I.* §. 26. Ueber das unter dem Namen Görlitzer Lehnrecht bekannte Lehenrechtsbuch und sein Verhältniss zu den anderen Lehenrechten, Ebendas. u. Zepernik Miscellen: 3. LehnR. Bd. I. — 5. Der Name Sachsenspiegel findet sich schon im *Codex Arpianus*, geschr. 1296. Dreyer, Beitrag z. Litt. u. Gesch. des deut. R. S. 146. Die Entstehung der Glosse des Sachsenspiegels wird in den Anfang des 14. Jahrh. (um 1330) gesetzt, und dem märkischen Edelmanne Johann von Buch, oder seinem Vater Nicolaus von Buch zugeschrieben. Eichhorn l. c. Bd. II. 281 und die not. 3. dortselbst angeführt. Schriftsteller; über die Gesch. d. Glosse, ebendas. pg. 311, Anmerkg. 3. — Ueber die Handschriften, Mundart und den Gebrauch dieses Rechtsbuches Eichhorn l. c. Bd. II. pg. 303 ff. und pg. 309 Anmerk. 1. — Die Zeichnungen des Heidelberger Bildercodex mit kurzen Erläuterungen s. in: Teutsche Denkmäler, herausg. von Batt, von Babo, Eiterbenz, Mone und Weber, Heidelb. 1820. Ausgaben des Sachsenspiegels: Basel 1474, Augsburg 1481, Stendal 1488. Sodann die Zobel'schen Ausgaben seit 1535. Von Ludovici, Halle 1720, Gärtner, Leipzig 1732, Homeyer, Berlin 1827. — Die Bulle, durch welche Gregor XI. 1374 die ihm anstössigen Stellen des Sachsenspiegels verdammte, s. bei

*) Unmittelbar aus dem fränkischen Rechte scheinet sich mir auch zu erläutern der *vetus auct.* §. 10. Sächs. LehnR. §. 4. *princ. Jus. sax. lat.* §. 5. Vergl. mit *Cap. Carol. M. ad. a. 705, c. 5.*, s. oben §. 41. not. 6. Schwäb. LehnR. tit. 7, §. 5. — Möchte nun nicht mit Grund bezweifelt werden können, dass dem zweiten Theile des Sachsenspiegels (dem Lehenrecht) eine fränkische oder schwäbische Rechtssammlung von Eicke zu Grunde gelegt wurde, (s. Eichhorn selbst Bd II. p. 297) so möchte hierin ein neuer Vermuthungsgrund für ein ähnliches Verhältniss bei dem ersten Theile, dem Landrechte gefunden werden dürfen.

Digitized by Google

Scheidt, bibl. hist. Goettingens. pg. 102: auch in den meisten Zobel'schen Ausgaben. — Des Zusammenhanges und seiner Beziehung zum Sachsenspiegel wegen ist auch hier schon der von dem obengedachten Verfasser, der Glosse zum Sachsenspiegel, (v. Buch) verfasste Richtsteig (Landrechts), oder Schevencloet, (*glossa Scabinorum*) (s. *Senkenberg corp. jur. germ. T. I. T I. pg.* 125) zu erwähnen, welcher eine Art systematischen Unterricht über das gerichtliche Verfahren und die Anwendung des Sachsenspiegels enthält. Auch über dieses Rechtsbuch stehen noch nähere Aufschlüsse durch die von Homeyer bereits veranstalteten Forschungen zu erwarten. Vgl. Eichhorn, l. c. Bd. 2, pg. 313. — Die ältesten Ausgaben: Basel 1474. Cöln 1480. Augsb. 1516. Leipzig 1528. — Noch später entstand durch einen unbekannten Verfasser ein ähnliches Werk unter dem Titel, Richtsteig des Lehenrechts (Senkenberg, *corp. jur. feud. nr. VIII.*)

[18]) Wenn man auch annimmt, dass der sog. Schwabenspiegel in der Form, in welcher wir ihn besitzen, eine Nachbildung des sog. Sachsenspiegels sei, so ergibt sich doch aber aus der Form, in welcher er auf uns gekommen ist, dass er wenigstens schon eine Nachbildung der ältesten Recension des Sachsenspiegels sein muss, welche gleichfalls noch keine Eintheilung in Bücher kennet. Auch beweisen die erhaltenen Manuscripte vollständig das Vorhandensein dieses Rechtsbuches in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. (a. 1281, 1282, 1287. S. Eichh. Bd. II. §. 282.) Wenn man übrigens erwägt, dass Rechtssammlungen schon vor Eickes Arbeit wahrscheinlich existirt haben, (sowie selbst die Glosse *ad. L. I. art. XIX.* ausdrücklich Eicke nur als einen Bearbeiter einer älteren Rechtssammlung bezeichnet, und ihm nur deren Uebersetzung aus dem Lateinischen Privilegio und Vermehrung mit Zusätzen beilegt,) ferner, dass diese früheren Rechtssammlungen nicht wohl ein anderes als fränkisches oder schwäbisches Recht enthalten konnten (vgl. die n. 17) indem die erste Bearbeitung des sächsischen Rechtes d. h. nach der Ansicht der Verfasser der Vorreden und der Glosse die Uebersetzung und Vermehrung des sog. sächsischen Privilegii *Caroli M.* — [worunter zwar allerdings nicht die alte *L. Saxonum*, sondern vielmehr, wie mit grösserer Wahrscheinlichkeit auszuführen sein möchte, eines der Carolingischen Capitularien, (s. oben § 32.) zu verstehen wäre, deren specielle Bestätigung für Sachsen durch Conrad II., wenigstens historisch zu rechtfertigen sein dürfte — vergl. §. 67, not. 5.] — zu bestimmt dem Eicke in allen Zeugnissen beigelegt wird, als dass man hieran sollte zweifeln dürfen; überdiess eine solche frühere schwäbische Rechtsaufzeichnung um so leichter von Eicke mit seiner Bearbeitung des Sachsenrechtes verschmolzen werden mochte, als schon der Sachsensp. Quedlinburg. *Cod. art. X.* (*vulgata* u. Homeyer *art.* 19) sagt: „Schwäbisches Recht weichet vom Sächsischen Rechte nicht ab, ausser im Erbe nehmen und Urtheil zu schelten," welche Stelle, wenn man sich nur die geringe Mühe geben will, die unmittelbar vorhergehenden Worte des Textes zu lesen, durchaus nicht von einer in Sachsen befindlichen Schwäbischen Colonie verstanden werden können, wie man häufig auf die Autorität von *Grupen Orig. germ. II. obs.* 5 angenommen hat, vor welchem Irrthume schon die Glosse ad. B. I. art. 17. 19 ausdrücklich warnt — so muss die Nach-

Digitized by Google

bildung des Schwabenspiegels nach dem Sachsenspiegel in der Eigenschaft einer **Umarbeitung** desselben wenigstens eben so problematisch bleiben, als die so häufig aufgestellte, mit Recht von **Eichhorn** verworfene Behauptung, dass wegen der im Schwabenspiegel häufiger hervortretenden Kenntniss und Berücksichtigung des canon. Rechts dessen Verfasser ein Geistlicher sein müsse. Nur so viel lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass, während der Sachsenspiegel allmählig, besonders seit der Entstehung der Glosse, sich zu einem geschlossenen Ganzen ausbildete, der Schwabenspiegel durchgehends als ein noch nicht geschlossenes allen neueren Nachträgen und Modificationen im Texte zugänglich gebliebenes, einer festen Form ermangelndes Rechtsbuch erscheinet, was nicht so leicht der Fall sein möchte, wenn er einem anderen bereits vorhandenen Rechtsbuche nachgebildet worden wäre. Vergl. J. G. **Finsler** in **Falk** Eranien z. deut. R. 2. Lief. Heidelberg, 1826 nr. V. — Ueber die Handschriften und die hierauf bezügliche Lit. **Eichh.** §. 282, p. 327. **Mitterm.** PrivatR. §. 7. n. 7. **Ausgaben.** Augsburg bei **Sorg**, 1480. v. **Meichsner** 1566. 1576 bei **Goldast** Reichssatzungen T. I. *v. Scherz, in Schilter Thesaur. antiq. teut. T. II. Ulm 1727, fol.* — v. **Berger**, Leipzig 1726. In *Senkenberg, corp. jur. germ. ed. Koenig v. Koenigsthal T. 2.* 1766. — Das Schwäbische **Landrecht**, nach einem Ingolstädt. Codex, (mit eigenthümlicher Ordnung) bei **Schannat**, Samml. alter histor. Schriften 1735, Thl. I. pg. 163 ff. — Das Schwäbische **Lehnrecht**, mit Commentar von **Schilter**, welcher für dieses eine Publication auf dem Reichstage von 1208 behauptet, nebst Commentar, *ed. Argentor.* 1728. *fol.* —

[19]) Die Bearbeitungen des Sachsen- und Schwabenspiegels gehören zwar sämmtlich erst der folgenden Periode an; jedoch mag hier schon wegen ihrer unmittelbaren Beziehung zu den beiden Spiegeln, die Angabe der wichtigeren Platz finden. 1) Das vorzugsweise (seit **Senkenbergs** Ausgabe des *Corp. J. germ. T. I.*) sogenannte (kleine, lütcke) Kaiserrecht; eine dem XIV. Jahrh. angehörende Bearbeitug des Schwabenspiegels, in 4 Büchern, welche vorzüglich in jenen Ländern, in welchen früher die *Leges Francorum* galten, gebraucht worden zu sein scheinet. Als beste Ausgabe erwähnet **Mittermaier** PrivR. §. 7. not. a, die nicht in den Buchhandel gekommene *v. Bondam, Utrecht* 1777. S. Ebendas. die auf dieses RBuch bezügliche Literat. — Vergl. auch **Weiske** Abhandl. Leipzig 1830, nr. IV., worin derselbe den Inhalt des 3. Buches auf die Darstellung des Rechtes der Reichsministerialen beschränket. 2) Das Rechtsbuch **Rupprechts** von Freisingen, eines bayerischen Fürsprechers; bearbeitet 1296 oder 1332: abgedruckt in **Westenrieder**, Beitr. z. vaterl. Histor. etc. Bd VII. — Vgl. Derselbe: über das Rechtsbuch **Rupprechts**. München, 1802. — 3) Der sogenannte vermehrte Sachsenspiegel, ein angeblich aus Auftrag des **Johann** v. Luxemburg als König v. Böhmen 1346 ausgearbeitetes Rechtsbuch, sonst auch wiewohl irrig, schlesisches Landrecht genannt. Abgedr. in (**Böhme**) Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Re. u. Gesch. Bd. I. Thl. 4. S. 1 ff. Bd. 2, Thl. 1, S. 1 ff. — Literatur bei **Mitterm.** PrivR. §. 5, n. 11. — S. besonders **Gaupp**, das schles. Landrecht. Leipzig 1828. — 4) Eine Vermischung des Spiegels mit

Digitized by Google

Stadtrecht, ist das sogen. Sächs. oder Magdeburg. Weichbild, aus dem 14. Jahrh. — Ueber die Geschichte desselben vergl. Eichh, §. 284, — besonders Gaupp, das alte Magdeburg. und Hallische Recht. Breslau, 1826.

[20]) Die erste Grundlage der Stadtrechte bildeten gewöhnlich die landesherrlichen, (meist bischöflichen) Privilegien: so z. B. das Privileg des Erzbisch. Wichmann, für Magdeburg, v. 1188. — Die eigentlichen Stadtrechte — als Inbegriff der aus dem städtischen Leben, Verkehr und Verfassung selbst hervorgegangenen, allmählig in schriftliche Aufzeichnungen gebrachten Rechtsnormen — entstanden sehr häufig nur gelegenheitlich der von anderen (neueren) Städten verlangten Rechtsbelehrungen und Rechtsertheilungen, wie z. B. das schon erwähnte Magdeburgische Recht. Als Mutterrechte für andere Städte werden betrachtet, die Rechte von Freiburg, Strassburg, Magdeburg, Soest, Cöln, Lübeck, Hamburg, Rüthen, Zütphen, Schwerin, Frankfurt. — Die vollständigste Uebersicht der deut. Stadtrechte und ihrer successiven Aufzeichnungen, nebst Literatur, s. bei Mitterm., PrivR. §. 9, in der Anmerkg. — Die verschiedenen Bezeichnungen der Stadtrechte, als Justitia, Willkühre, Richtebrif, Ordelbok, Freiheit, Rechtbuch, Stadtbuch, Burgsprake, (Bürgersprache) *Schraa*, u. s. w., weisen mitunter auf die Beschaffenheit der ursprünglichen Aufzeichnung eines Stadtrechtes hin, an welche später die aus den übrigen Quellen der städtischen Rechtsbildung geflossenen Normen angereihet wurden.

[21]) Als eines der wichtigsten Landrechte ist das Oesterreichische zu betrachten, welches schon im XII. Jahrhundert gesammelt war und von Friedrich II. bei der Besetzung Oesterreichs 1236 (s. oben §. 76) einige den Ständen günstige Modificationen erfuhr, und sich besonders durch die darin hervortretende Rücksicht auf die Verhältnisse der Landstände auszeichnet. S. Ludewig *Rel. Msc. T. IV.* — Als eines der ersten von der gesetzgebenden Gewalt des Regenten ausgegangenen Landrechte möchte das Bayerische unter Kaiser Ludwig aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. betrachtet werden dürfen. — (Gedr. Augsb. 1484 und in Heumann *opusc. Norimb.* 1747.) Vgl. Mittermaier PrivR. §. 10. — Bemerkenswerth ist noch für die deutsche Rechtsbildung die Fortdauer und mitunter eigenthümliche Entwickelung der Volksverfassung Friessland; vergl. Eichh., Bd. II. §. 285 b. — Über die friess. Gesetze dieser Zeit, Ebendas. §. 285. c. — Mitterm. PrivR. §. 17, not. II. — Insbesondere über die Landrechtssammlung der Rüstringer, das Asegabuch (Asega, Richter,) herausgegeben mit Anmerkg. von Wiarda, Berlin, 1805. — Um das XIII. Jahrh. entstanden auch im höheren Norden, in den Skandinavischen Reichen, Rechtsbücher, welche in ihrer Anlage und Inhalt den *LL. Barbar.* höchst ähnlich, uns das Fortbestehen der altgermanischen Rechtsverfassung in jenen der bürgerlichen und städtischen Cultur noch mehr fremd gebliebenen, und von den Einflüssen des Verkehres mit Italien, und dem Oriente nicht berührten Gegenden fast mit grösserer Vollständigkeit, als die *LL. Barbarorum* selbst erkennen lassen. Vergl. Guta Lagh, d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch: Herausgegeben von Ed. K. Schildener, Greifswalde 1818. —

Digitized by Google

§. 79.

Reichsstaatsrecht. Der König, dessen Wahl und persönliche Rechtsverhältnisse.

Die alte Ansicht von der Erblichkeit der deutschen Königswürde (§. 40.) war in dieser Periode allmählig untergegangen, wozu das schnelle Erlöschen des unächten karolingischen, des sächsischen und fränkischen Hauses nicht wenig beitrug, indem hierdurch die Nation sich gleichsam in die Nothwendigkeit versetzt fand, zu neuen Königswahlen zu schreiten. Zwar finden wir bis zu dem Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses, dass die Nation und seit Conrad II. dem Salier, die Fürsten im Allgemeinen die Könige aus jener Familie wählten, welche einmal auf den Thron gelangt war. Allein diese Observanz beruhte nicht mehr auf einer im Volke oder den Fürsten lebenden Ansicht einer rechtlichen Verbindlichkeit. Vielmehr war die neuere Rechtsansicht, dass das Reich ein reines Wahlreich sei, offen von den deutschen Fürsten bei der Wahl des Herzogs Rudolph von Schwaben, als Gegenkönig Heinrichs IV., (a. 1077) ausgesprochen, (§. 69, not. 27) und mit Erfolg gegen Heinrich VI. behauptet worden, als derselbe die Fürsten zur Anerkennung der Erbmonarchie auf vertragsmässigem Wege veranlassen wollte. (§. 74.) Bei der Wahl Conrads II., des Saliers, nach dem Aussterben des Sächsischen Regentenhauses, waren zum letztenmale die deutschen Hauptnationen zu einer Nationalversammlung zusammengetreten, um durch ihre Fürsten eine Königswahl vollziehen zu lassen und dieselbe durch ihren Zuruf nach alter Sitte zu billigen und anzuerkennen. (§. 67) Erst nach dem Aussterben des fränkischen Königshauses war wieder von einer nothwendigen Wahl die Rede, bei welcher man bereits deutlicher die mächtigeren Fürsten zu einer Vorwahl zusammentretend findet; jedoch sowohl diese Wahl — die Kaiserwahl Lothars (§. 71) als auch bei der nach seinem kinderlosen Tode erfolgten Wahl des Hohenstaufen Conrad III., war das Verfahren mehr tumultuarisch, (§. 72, not. 2) als in der Art geordnet, dass man in demselben bereits staatsrechtliche Grundsätze erkennen könnte. [1]) Zuerst bei der Wahl Friedrichs I. erscheinen die ersten Ministerialen des Reiches,

Digitized by Google

(*principes officiati regni* — die Inhaber der später sogen. Erzämter des Reiches,) als der engere Ausschuss, welchem von den übrigen Fürsten das Recht der Leitung des Wahlgeschäftes und der Vorwahl zugestanden wird, wesshalb auch nur von dieser Zeit an die Entstehung der Churfürsten gerechnet wird. (§. 73, not. 2, vergl. §. 77, n. 1.) Die Zahl der Churfürsten ist entweder sechs, oder sieben, weil der König von Böhmen, wenn er nicht deutscher Geburt ist, keine Churstimme hat. [2]) Nach dem Schwabenspiegel Landr. *cap.* 31. musste bei Ungleichheit der Stimmen unter den Churfürsten die Stimmenmehrheit entscheiden. [3]) Allein die Geschichte der Königswahlen in dieser Periode beweisst, dass dieser Grundsatz bis zum Schlusse derselben noch keinesweges practisch anerkannt worden war. Als Krönungsort nennt der Schwabenspiegel art. 30. Frankfurt, obgleich in dieser Periode vielmehr Aachen die Wahl- und Krönungsstadt war. (Schwabsp. *cap.* 22, §. 4.) Wählbar zum König ist jeder deutsche Mann vom Stande der freien Herrn (Dynasten). [4]) Mit der Wahl, und der durch einen der drei geistlichen Churfürsten vorzunehmenden Krönung erlangt der Gewählte zwar nur die deutsche Königswürde, aber zugleich unmittelbar das Herrscherrecht über das nach damaliger Ansicht mit der deutschen Königskrone untrennbar verbundene römische Reich, obgleich der König den Kaisertitel in der Regel erst nach erhaltener Krönung durch den Papst zu führen pflegte. [5]) Die Churfürsten, so wie alle übrigen Reichsvasallen sind schuldig den König auf dem Römerzuge zu begleiten. [6]) Der Kaiser als solcher war nie Vasall des Papstes, und eine Lehenherrlichkeit desselben über das Reich wurde selbst da nicht von den Fürsten anerkannt, wenn sie auf den Ausspruch des Papstes wegen behaupteten Missbrauches der kaiserlichen Gewalt provocirten. [7]) Der König erwirbt durch die Wahl fränkisches Recht, wenn er nicht geborner Franke ist. [8]) Er muss dem Eide einen Eid der Treue (*Homagium*) schwören, [9]) auf welchen er sich in der Folge, wenn er ein Zeugniss geben soll, stets beziehen kann. [10]) Der absolutistische Grundsatz des römischen Rechtes, wonach der Kaiser über dem Gesetze stehet, [11]) ist den deutschen Rechtsquellen fremd. Der Kaiser muss (als Franke) Recht nehmen vor dem Pfalzgrafen bei Rhein, [12])

Digitized by Google

und das Urtheil kann an seinen Leib und seine Ehre gehen, jedoch muss er in diesem Falle zuvor des Reiches entsetzt werden.[13])

[1]) Dass die von der Opposition schon früher vorgenommene Wahl Rudolph's v. Schwaben, in Bezug auf die Form und das Theilnahmsrecht an derselben keine Rechtsgrundsätze enthalten konnte, ergibt sich von selbst.

[2]) Schwäb. LandR. (Senkenb.) c. 31. „Den Künig sollen erwehlen 3 priesterfürsten, und 4 Layenfürsten. Der Bischof von Mencz ist Canzler in deutschen Landen, der hat die ersten Stymm an der Wahl. Der Bischof von Trier die andere. Der Bischof von Kölen die dritten. — — — Der Pfalzgraf von dem rein des reiches Trucksäss, der soll dem Künig die ersten schussel für tragen. Der ander an der Stymm ist der Herczog von sachsen, des reichs marschalck, der sol dem König sein Schwert tragen. — — Der dritt ist der Marggraf von Brandenburg, des reiches kamerer, der soll dem künig Wasser geben. Der vierdt ist der künig von Behem, des Reiches Schenk und soll dem künig den ersten Becher byeten. Doch ist zu wissen, dass der künig von Behem kein Chur hat, wenn er nit ein tutscher Mann ist." *Conf.* Sächs. LandR. L. 3, Art. 57. Weichbild, Art. 13. Schwäb. Lehnr. tit. 7, §. 1. — Dass das sog. Sächs. LehnR. 4. und *vetus auct. de benef.* §. 12 (s. oben §. 79, not. 17) *de jure* nur sechs Churfürsten kennen, und vom König von Böhmen ganz schweigen, beweiset, dass der Lehentext in dieser Form schon existirte, als Bayern und Sachsen noch unter einem Herzoge vereinigt und ehe noch das Erzschenken-Amt von Friedrich I. von Bayern auf Böhmen übertragen war. Die ersten Spuren der Ausübung der Erzämter s. §. 63, n. 2.

[3]) Schwäb. LdR. c. 31, §. 13 (Senk.) „Darumb ist der Fürsten ungerad gesetzt, ob drei an ein vallent, und vier an den andern, dass drei den vieren sollent volgen." — Diese Ansicht sprach auch Innocenz III. aus als Grund, aus welchem er sich für Otto IV. entschied. Vgl. die Sammlung seiner Briefe. v. *Baluz. T. I. pg.* 607.

[4]) Schwäb. LandR. c. 24. „Die Fürsten söllen erwelen einen künig der ein freier Herr sei, und also frei, dass sein Vater und sein Mutter frei seien gewesen, und nicht sollent mittelfrey sein." — Auch darf der König nicht lahm, aussätzig, oder Ketzer, oder im Kirchenbann aus richtiger Ursach sein. Vgl. Schwäb. LandR. c. 22. — Sächs. LandR. B. 3, art. 54. — Noch die nämliche Forderung, wie sie die *L. Bajuv. tit. II. c.* 10. an den Herzog macht. S. oben §. 44, n. 7.

[5]) Daher die spätere Bezeichnung: hl. römisches Reich deutscher Nation. — Auch den Titel römischer König führt mitunter der deutsche König vor seiner Krönung in Rom. Doch führt den römischen Königstitel seit Friedrich II. der bei des Kaisers Leben erwählte Nachfolger. §. 76, n. 2. — *Weiske, de sept. clyp. milit. Lips.* 1830. *pg.* 33, *n.* 3.

[6]) S. die bereits erwähnten Stellen des *vet. auct. de benef.* §. 12. Sächs. LehnR. §. 4. Schwäb. Lehnr. tit. 7. (§. 78. n. 17). Vergl. Sächs Landr. Bch. 3. a. 52. —

Digitized by Google

[7]) *J. Weiske de VII. clyp. milit. pg.* 34. *not.* 5. Von den Rechtsbüchern bewahrt der Sachsenspiegel die ursprüngliche und richtige Ansicht des Nebeneinanderbestehens der weltlichen und geistlichen Gewalt. S. Vorrede: „Zwei Swert liet Got in ertriche, zu beschirmende die kristenheit. Deme Pavese ist gesatzt das geistliche. Deme keisere das werliche." — Der Schwabensp. hat diese Stelle im päpstlichen Interesse interpolirt: nach ihm befahl Gott beide Schwerter *St. Peter*: aber „das weltlich schwert des gerichts, das leyhet der bapst dem kayser." —

[8]) Schwäb. LandR. cap. 24. §. 5. — Sächs. LandR. Bch. III. art. 54.

[9]) Schwäb. LdR. c. 22. „Als man den König erwelt, so soll er dem Reich huld schweren, und soll man in den eyd vier Ding nennen. Das erst ist, das er das recht sterke und unrecht krenke, und das er das Reich verstand an seinen Rechten, und das Reich allezeit meren soll und nicht ermer machen." (Eine eigenthümliche Erklärung des *Semper Augustus!*) — Sächs. LdR. Bch. 3, a. 54.

[10]) Schwäb. LandR. c. 22. §. 6. „Ob er gezeug sol sein an ein ander sach, des sol er helffer sein, und soll sagen bei des reichs hulden, das soll man glauben."

[11]) *L.* 31. *Dig. de Leg. „Princeps legibus solutus est."*

[12]) Schwäb. LandR. c. 21. i. f. „Thut er (der König) das nicht, das klagen die fürsten — — dem Pfalzgrafen von dem rein, der ist zu recht richter über den künig." — Sächs. LdR. B. 3, a. 52. Auch gebühret dem Pfalzgrafen am Rhein und dem Herzog von Sachsen als Pfalzgrafen in Sachsen die Reichsverwesung bei Abwesenheit des Kaisers (Reichsvicariat), dem erstern in den Rheinländern, dem anderen in Sachsen und Thüringen. Schwäb. LehnR. (Senk.) cap. 17. — S. unten §. 82, n. 8. 14.

[13]) Sächs. LandR. B. 3. art. 54. „Gleichwie ein Franke seinen Leib nicht verwirken kann, er werde denn in der handhaften That gefangen, oder dass ihm sein fränkisches Recht vertheilet sei, so mag auch dem König niemand an seinen Leib sprechen, ihm sei denn das Reich vorhero mit Urtheilen abgesprochen worden." — Schwäb. LdR. c. 25. „Ueber des künigs leib und über sein ere mag niemant urtheil gesprechen, wann die Fürsten. Und kriegt er mit yemant umb gut, oder umb ander ding, das des reichs ist, do sollent über sprechen die fürsten und Grafen, dye freien und des Reichs dienstmann. — (Diese also bilden in diesem Falle die Schöffen in dem Gerichte des Pfalzgrafen.) Ueber die Ausübung dieses Rechtes durch die Fürsten, vergl. Meine Schrift: die Eröffnung der legitim. Thronfolge als rechtliche Folge des Missbrauches der Staatsgewalt. Heidelberg 1833 pg. 71.

§. 80.

Rechte des Kaisers. System der Reichsregierung.

So wie schon in der früheren Periode die von den fränkischen Königen geübten Rechte sich nicht alle als Ausflüsse

Digitized by Google

einer und derselben imperatorischen Gewalt betrachten lassen, sondern ihren Grund in den mehrfachen Beziehungen hatten, in welchen dieselben zu den verschiedenen Ständen der Nation standen (§. 27.), so können auch in dieser Periode, so wenig wie in einer der folgenden, die dem deutschen Könige zustehenden Rechte aus einem und demselben Principe erkläret werden. Dem Kaiser kömmt nach den Ansichten dieser Zeit I. die Schirmvogtei über die römische, und mithin überhaupt die christliche Kirche (*advocatia major,*) zu [1]) ein Verhältniss — welches freilich wegen der damit verbundenen Pflicht, dem Nachfolger Petri den kaiserlichen Schutz und die Anerkennung als Oberhaupt in geistlichen Sachen (*obsequium*) zu gewähren, manche Missdeutung zur Folge hatte, und vorzüglich unter Innocenz III. (unter welchem die Ansprüche des römischen Stuhles auf das höchste getrieben worden waren) und seitdem einzelne Kaiser, theils wegen der Mathildischen Güter, theils wegen Sicilien, zugleich sich als Vasallen des Papstes bekennen mussten, demselben Veranlassung gab, eine Lehensherrlichkeit über den Kaiser überhaupt in Anspruch zu nehmen. (§. 79, not. 7). Obgleich die Bezeichung *mundiburdium* (§. 46) verschwindet, so dauert doch das unmittelbare Schutzrecht des Königs über schutzlose Personen ganz in der alten Ausdehnung fort. [2]) II. Die seit Friedrich's I. aufgekommene Ansicht von einem dem Kaiser zustehenden *Dominium mundi* äusserte vorzüglich in politischer Hinsicht ihren Einfluss, indem die deutschen Kaiser daraus eine eben solche Universalität ihres weltlichen Regierungsrechtes über die Christenheit ableiteten, als der Papst in kirchlicher Rücksicht behauptet. [3]) III. Eine dienstherrliche Gewalt kömmt dem Kaiser nicht nur über seine Dienstleute zu, welche ihm als ihrem Fürsten angehören, [4]) sondern auch über alle adelichen Dienstmannen des Reiches, d. h. solche, welche aus dem eigentlichen Reichsgute beliehen sind, ohne zum Fürstenstande zu gehören. [5]) Ueberdies hatte sich aber IV. die Lehensherrlichkeit des Kaisers in dieser Periode formell ungemein erweitert, indem seit Otto I. die ganze Staatsverfassung allmählig in die Form des Feudalsystemes übergegangen war, eine Regierungsform, welche besonders dem hohen weltlichen Adel höchst willkommen sein musste, indem derselbe unter dem Scheine ei-

Digitized by Google

ner besonderen und engeren Treuverpflichtung gegen den Kaiser die in Form des Lehenvertrages übertragenen Regierungsrechte gleichsam aus einer Art Privatrechts- und Eigenthums-Titel erhalten zu haben schien, und somit nach der Rechtsansicht dieser Zeit sich hoch über den einfachen kaiserlichen Beamten erheben musste, besonders da die Verleihung der Regierungsrechte als Lehen zugleich die Erblichkeit in deren Besitze vorbereitete, wenn auch noch nicht unmittelbar ertheilte. Es erkläret sich aber auch hieraus, dass während scheinbar der Glanz der Krone durch die vasallitische Unterwürfigkeit der Fürsten sich vermehrte, materiell die imperatorische Gewalt zerfiel, und gerade die lehenweise Verleihung der Regierungsrechte [6]) dem Kaiser die Macht entwand, die Fürsten als des Reiches Beamte zu behandeln. Vielmehr musste sich durch das Feudalsystem eine Curie der grossen Vasallen um den König bilden, welche bald, wie schon die nächste Periode zeiget, begannen, in demselben nur noch das Organ für die Verkündung ihrer Beschlüsse anzuerkennen. Eine gesetzgebende Gewalt konnte daher auch schon in dieser Periode nicht dem Kaiser allein beigelegt werden, sondern wurde von ihm nur auf den Reichstagen, unter Mitwirkung der Reichsstände, geübt. [7]) V. Die richterliche Gewalt, besonders in Bezug auf das Strafrecht, (Bann) wurde zwar in dieser Periode durchgehends als das erste Recht des Kaisers betrachtet. [8]) Alle Gerichtsbarkeit gehet von ihm aus. [9]) Er übet dieselbe entweder unmittelbar, jedoch in der Regel nur in Sachen der Fürsten, [10]) oder durch Pfalzgrafen [11]) und Hofrichter [12]) in seinen (kaiserlichen) Hof- und Landgerichten, oder durch Reichsvögte. [13]) Regelmässig übet er aber die Gerichtsbarkeit durch die Fürsten, welche Fahnlehen haben. [14]) VI. Die vollziehende Gewalt war allerdings, der Theorie nach, gleichfalls bei dem Kaiser; obgleich deren wirkliche Handhabung, theils von der willigen Unterstützung der Fürsten, theils von der Hausmacht des Kaisers, abhing. — Die Bezeichnung *Regalia* wurde bereits sowohl von den dem Könige zustehenden, als auch hinsichtlich der von ihm den Fürsten zu Lehen gegebenen Hoheitsrechte allgemein gebraucht. [15]).

[1]) S. §. 46, n. 5. — *J. St. Pütter, Specim. Jur. pub. med. aev. Götting.* 1784. *c.* 7. *p.* 72 *ff.*

[2]) Vergl. z. B. *Wippo, in vita Chunrad. Sal.* bei Pistor, p. 466. — Hieraus bildete sich auch seitdem das noch practische Institut der Obervormundschaft, welche durch die Landesgerichte geübt wird.

[3]) Man leitete daraus ab, dass der deutsche König als römischer Kaiser, der Herrscher über alle christliche Könige sei: doch blieb es in der Praxis bei der Behauptung eines Vorranges vor denselben, und der Verleihung des Königstitels, an einzelne Fürsten, z. B. die Könige von Böhmen und Polen: auch Oesterreich wurde zu Gunsten des Herzogs Friedrich (vgl. §. 76, n. 12) von Friedrich II. 1245 zum Königreich erhoben. *Pfeffinger, Vitr. illustr. T. I. pg.* 424, 425. — Es war natürlich, dass man diesem *dominium mundi* auch privatrechtliche Wirkungen beizulegen strebte und mitunter ein allgemeines Obereigenthum des Kaisers an Grund und Boden, Bergwerken u. s. daraus ableiten wollte. Vergl. auch *Pütter spec. jur. publ. med. aev. c. XI. pg.* 180 ff. —

[4]) Schwäb. Landr. cap. 24, §. 3. erkläret es sogar als eine nothwendige Eigenschaft des Königs, „dass er Mittelfreie zu Mannen habe."

[5]) Die Reichsdienstleute müssen jederzeit dem Aufgebote des Königs unbedingt folgen. KaiserR. III. a. 8. „Ein iclich man sal wissin, der eyn ritter ist und ein diehnstmann detz riches, — — daz se sin gebunden czu allerczit, dass riche czu bewarde vor schadin met gantzen tronwen." Vgl. Weiske Abhandl. 1830, nr. V.

[6]) Eichhorn, RG. Bd. II. §. 286. Die Form der Verleihung der Regierungsrechte geschieht durch das sogen. Fahnlehen (s. flg. not. 9.)

[7]) Vgl. §. 27. III. u. d. folg. §. 81. —

[8]) Schwäb. LandR. c. 22. (s. §. 79, n. 9). — Dessgleichen ist die Gerichtsbarkeit auch weiter das Recht, welches vom Kaiser unmittelbar (*first*) verliehen, die Fürsten Eigenschaft ertheilet und bedingt. Sächs. LdR. III. 58. — Schwäb. LdR. c. 33. Vergl. §. 81, n. 4. —

[9]) Sächs. LdR. B. 3, a. 60. — „Der Kaiser leihet alle geistliche Fürstenlehen mit dem Zepter, und alle weltliche Fahnlehen mit d.. Fahnen. — — An welchen Ort des Reiches der König kommt, — — da ist ihm das Gericht ledig, so dass er alle Klagen, die vor Gericht nicht begonnen oder geendigt sind, richten mag. Sobald auch der König in ein Land kommt, so sollen ihm alle Gefangene auf Recht los sein, und man soll sie, so bald man nur nach ihnen schicken kann, vor ihn bringen, und mit Recht überführen, oder mit Recht loslassen." Vgl. Sächs. Landrecht. I. 58.

[10]) Sächs. LdR. III. 55. — Schwäb. LdR. c. 26. „Ueber der Fürsten leib und gesund, soll niemand richter sein, wann der künig." —

[11]) Schwäb. LdR. c. 26, §. 2 „Und fert der künig von teutschen land, so soll er einen Hof gebieten — — da soll er dem pfalzgraven von dem rein den Gewalt geben, dass er richter sei an des künigs stat, über der Fürsten leib." — Vgl. §. 44, n. 4. — Da die Pfalzgrafen aber im Laufe dieser Zeit ihre erste Stellung als kaiserliche Beamte auf dem Reichs-

Digitized by Google

gute (s. §. 63, n. 3) bald eben so, wie die Herzoge die ihrige, in die erblicher Landesherrn umzuwandeln begonnen hatten, oder mitunter sogar auf sie die Herzogthümer (wie von Friedrich I. auf Otto von Wittelsbach) übertragen worden waren, musste freilich häufig das Gericht des Pfalzgrafen, insofern er Richter auf ehemaligem Reichsgut war, auch den Character eines landesherrlichen Gerichtes annehmen. S. über die Pfalzgrafgerichte, Eichhorn Bd. II. §. 291, Anmerkg. S. 389.

[12]) Die Anordnung des Hofrichters durch Friedrich II. 1235 s. §. 76, n. 20. Sie war nothwendig, da die Pfalzgrafschaft bereits mehr eine Reichs-Würde, als ein einfaches Amt war. Die Competenz des Hofrichters gibt der Landfriede v. 1235, §. 23. „Wir setzen auch, dass des Richs Hoff habe einen Hoffrichter, der ein Fryhermann sey, der auch an dem Ampt zum wynsten ein Jahre blieben, — — Der soll alle Tag zu Gericht sitzen, on der Sonntag und die heiligen Tag, und die Lüte richten, die ihme clagent — — one Fürsten und ander Hochlüte, wo es geet an ihr Lybe, oder an ihr Recht, oder an ihr Erbe oder an ihr Ehre, das wollen wir selber richten." — Da hier die Bestimmung des Ortes fehlt, wo der Hof des Reiches seinen Sitz hat, so nimmt man gewöhnlich an, dass der Hofrichter mit dem Hofe des Kaisers herumgezogen sei. S. Eichhorn §. 292. — Allein diese Annahme widerspricht geradezu dem Inhalte des Landfriedens; indem einmal dem Hofrichter etwas bei einem wandelnden Hofe, wie damals der kaiserliche war, unmögliches zur Pflicht gemacht wäre, wenn er demungeachtet täglich zu Gericht sitzen sollte, was sich nur von einem an einen bestimmten Ort gewiesenen Gerichte verstehen lässt: ferner wäre in Folge der obgedachten Ansicht die Anordnung eines Hofrichters für Deutschland etwas ganz illusorisches gewesen, da der Kaiser bekanntlich 1235 nur auf kurze Zeit nach Deutschland kam, und sogleich wieder mit seinem Hofe nach Italien eilte (§. 76), bei welcher Entfernung den deutschen Partheien wenig mit der Ernennung des Hofrichters gedient gewesen wäre. Erwägt man, dass Friedrich II. und die Fürsten aber gerade durch die Anordnung des Hofgerichtes dem Rechtszustande Deutschlands aufhelfen wollten, so muss man entweder annehmen, dass die Anordnung des Hofgerichtes für Deutschlands an einem bestimmten Orte getroffen, oder gar nicht zum Vollzuge gekommen sei. Für das erste haben wir keine Beweise, das zweite ist bei der Ausführlichkeit der folgenden Bestimmungen, welche zeigen, welches grosse Gewicht auf die Einrichtung des Hofgerichtes gelegt wurde, nicht wahrscheinlich. Es bleibet daher nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass sich die Verordnung auf die mehreren, damals in Deutschland bestehenden königlichen Pfalzen (des Riches Hoff im *plural*) bezogen, und für jede die Bestellung eines Hofrichters, da der Pfalzgraf nicht mehr selbst sass, angeordnet habe. Diese Annahme entspricht nicht nur ganz dem Character dieser Periode, und insbesondere dem Zwecke des Artikel 23 des Landfriedens, indem durch die Wiederbelebung solcher Hofgerichte auf den Reichsgütern, theils die Dienstmannen des Reiches, welche Faustrecht so gut wie der andere Adel übten, im Zaume gehalten wurden, theils sich die Kläger aus den landesherrlichen Territorien dahin wenden konnten, wenn ihnen die Landesgerichte Recht versagten, (s. die Urkd. Ruprechts a. 1403 für Freiburg, die diess na-

Digitized by Google

mentlich sagt, bei Schilter *Inst. jur. publ. L. IV. tit. 9.* §. 379) sondern überdies bestätiget sich diese Ansicht durch die Geschichte selbst, indem wirklich um diese Zeit die k. Hofgerichte zu Nürnberg, Würzburg, Rothweil u. s. w. bestanden, ja sogar schon bald hierauf einzelne derselben, (wie z. B. das Nürnberger 1275 an den Burggrafen von Nürnberg,) vom Kaiser an die Landesherrn zu Lehen gegeben wurden. — So hatte z. B. der Bischof von Würzburg noch bis zur Auflösung des deut. Reiches das kaiserliche Landgericht inne. Nicht nur der Hof- (Land-) Richter, sondern auch die Beisitzer wurden bis in das 17. Jahrhundert nur aus dem Adel genommen, zu welcher Zeit endlich die Ausbreitung des römischen Rechtes auch zur Aufnahme gelehrter Richter nöthigte. Vergl. die Würzb. Landg. Ordg. Thl. 1. tit. 3, §. 1, 5.

[13]) Nämlich durch Reichsvögte (*advocati imperii*) in solchen Orten oder Gemeinheiten, in welchen die Grafschaft niemanden verliehen ist; daher auch ursprünglich in allen Orten mit Weichbildrecht. Der Reichsvogt hatte nur den Character eines kaiserlichen Beamten. — S. oben §. 46, n. 7. — Eichhorn, RG. II. §. 234 b, §. 290, pg. 383. —

[14]) S. oben n. 9. — Schwäb. LR. c. 19, §. 2. „Der Kaiser mag nit in allen Landen gesein, und mag alles ungericht nit verrichten. Davon leihet er den Fürsten, den Grafen und andern Herrn weltliche Gericht.“ — Sachs. L. II. 52. 52.

[15]) Vergl. *II. feud.* 56. *Dodechin ad. a.* 1110, *Regalia, i. e. civitates, ducatus, marchias comitatus, monetas, teloneum etc.* — *Conf. Concordat. Calixtin.* §. 2. —

§. 81.

Die Reichstage. Reichsstandschaft.

Schon unter den letzten Carolingern waren die allgemeinen Reichstage nicht mehr jährlich gehalten worden, und die für die Staatsregierung einflussreichen jährlichen vorbereitenden Versammlungen der ausgezeichneteren Grossen (46) scheinen den Gründer dieser Einrichtung, Karl d. G. nicht überlebt zu haben. Ein Zusammentreten der Nation selbst, wenn auch nur zu dem Zwecke, die von den Fürsten gefassten Beschlüsse durch Zuruf zu billigen, findet sich höchstens nur noch bei dem Geschäfte der Königswahl, und auch hier nur noch bis zur Thronbesteigung Conrads II. (79). Im Uebrigen wurden Reichsversammlungen als Versammlungen der Fürsten nur bei dringenden Veranlassungen veranstaltet, wenn es entweder die Wahl eines Königes, oder Bestimmung eines Thronfolgers bei dem Leben desselben, oder die Unternehmung eines allgemeinen Krieges, oder die Erhaltung des Landfriedes nothwendig

machte. Unterschieden von den eigentlichen deutschen, sind die von deutschen Kaisern in Italien veranstalteten Reichstage, welche mehr die Form und den Zweck von **Rechtstagen** hatten,[1]) an welchen jedoch die den König auf der Heerfarth begleitenden deutschen Fürsten, wie es scheinet, mit demselben Stimmenrechte, wie die italienischen Fürsten, Theil nahmen.[2]) Der deutsche Reichstag selbst hatte in Folge des die Stelle der Staatsverfassung vertretenden Feudalsystemes (§. 80. IV.) die Gestalt einer Lehenscurie angenommen, und die auf demselben gefassten Beschlüsse tragen insgesammt den Character eines von dem Kaiser mit den Reichsständen vertragsmässig errichteten Rechtes (§. 78, n. 4.) **Reichsstände** konnten daher nur jene weltlichen und geistlichen Grossen sein, welche entweder von dem Könige unmittelbar ein Fahnlehen über einen Amtssprengel erhalten hatten, und eben desshalb **Fürsten** genannt wurden,[3]) oder welche zwar eine Grafschaft (Gericht) entweder von einem Fürsten zu Lehen oder auch als Allod (Immunität) hatten, jedoch mit dem Banne unmittelbar vom Könige beliehen waren[4]) — **Grafen** und **Herren**[5]) im engeren Sinne. Die Bischöfe als solche waren daher nicht mehr Reichsstände, sondern nur dann, wenn sie vom Könige als Fürsten unmittelbar Regalien zu Lehen trugen.[6]) Jeder Reichsstand hatte nur für seine Person eine Stimme, obgleich der Besitz eines Reichslandes die Bedingung der Reichsstandschaft überhaupt enthielt.[7]) Unter den Reichsständen genossen zwar bereits die drei rheinischen Erzbischöfe und die Inhaber der Reichserzämter, als Churfürsten, das grösste Ansehen. Jedoch findet sich nicht, dass sie schon in diesem Zeitraume, ausser bei der Wahl des Königes als ein von den anderen Fürsten getrenntes Collegium gehandelt hätten.[8]) Die Bedeutung, welche die Reichsstädte erlangt hatten, und die Verbindung, in welche mit denselben mehrere der grösseren Fürsten, während des Interregnums, zur Erhaltung des Landfriedens getreten waren, hatte die Folge, dass denselben seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts eine Theilnahme an den Reichsversammlungen verstattet wurde, welche dieselben sodann seit der Regierung **Rudolphs** von Habsburg unbestritten ausübten, obgleich ein Reichsgesetz darüber nicht vorhanden ist.[9])

Digitized by Google

[1]) Vergl. §. 73, n. 5, n. 12. — Auch in Deutschland waren die Hoftage, welche Rechtstage waren, von den Reichstagen unterschieden. Der ausbleibende Vorgeladene musste eine Busse zahlen, und verfiel nach dreimaliger vergeblicher Vorladung in die Acht. Schwäb. LdR. c. 41. Sächs. LdR. B. III. a. 64.

[2]) *Radevic. de gest. Frid. I. L. II. c.* 3.

[3]) Schwäb. LdR. c. 33, §. 2. — „Es ist kein vahnlehen, davon ein mann fürst müg gesein, er enpfahe es dann mit sein eines hand von dem künig. §. 4. So man spricht *princeps*, das spricht in teutsch, der vorderst Empfaher." Vgl. §. 80, not. 7, 8, 9. Ein Fahnlehen darf der König nicht über Jahr und Tag erledigt lassen. Sächs. Landrecht III. 60.

[4]) Sächs. LdR. III. art. 64. — „Sechzig schillinge (vergl. oben §. 41, not. 4) weddet men deme greven, unde auch deme vogete, der under koninges banne dinget — Kuninges ban mut neman lyen wen der kuning selben. Der kuning mag mit rechte nicht weigern den ban zu liene, deme datz gerichte geligen (geliehen) is". —

[5]) Die freyen herrn, vrien herren, die in den Rechtsbüchern im vierdten Heerschilde stehen. Schw. LR. c. 8. Sächs. LR. I. 3. — Weiter als an diese Grafen oder freien Herren, welche die Grafschaft in dritter Hand haben (insoferne die des Königs als die erste, die des mit dem Fahnlehen beliehenen Fürsten die zweite ist, darf der König den Bann nicht verleihen. Sächs. LdR. III. 52. „An die vierden hant ne sol nichen len comen, daz gerichte si über hals unde über hant. (Schw. Ld. c. 19. das um blutrünst oder um todschlag richtet, oder um aller ander fräflen) wen schultichdum (Schultheisenthum) alleyne, in der graveschaph."

[6]) Obgleich die deutschen Bischöfe wohl ursprünglich meistens Regalien vom Könige zu Lehen hatten, so finden sich doch auch Beispiele, dass einige nur von den Fürsten Lehen trugen, wie z. B. Heinrich der Löwe in seinen Ländern Bischöfe einsetzte und investirte. *Helmold. Chron. Slav. L. I. c.* 87.

[7]) Aus den Quellen ergibt sich nicht, dass die Stimmen bereits so auf den Ländern gehaftet hätten, dass wegen deren Besitzes ein Fürst mehrere Stimmen geführt hätte.

[8]) Vgl. §. 73, not. 2, §. 79, n. 2. Auch sollen sogar bei dieser Königswahl die Churfürsten auf den Willen der andern Fürsten sehen. Sächs. LdR. III. 57.

[9]) 1255 erschien K. Wilhelm in Oppenheim zum erstenmale bei der Versammlung der vereinigten Städte und Fürsten, und bestätigte den von ihnen geschlossenen Bund (sog. rhein. Städtebund). S. *Datt, de pace publ. I. c.* 4. 20. — Eichhorn, RG. Bd. III. §. 435.

Digitized by Google

§. 82.

Auflösung der alten Gauverfassung und der grossen Herzogthümer. Immunität. Reichsvogtei. Bedeutung und Erblichkeit der Grafschaft, des Herzogthumes und der Pfalzgrafschaft.

Unter der carolingischen Verfassung war die Gauverfassung, und die Regierung der einzelnen Gaue durch Grafen als königliche Beamte die Grundlage der Staatsverwaltung gewesen (§. 44). Diese Gaueintheilung war als politisches Institut im Laufe dieses Zeitraumes allmählig untergegangen. Der nächste Grund des Verfalles dieser für die monarchische Einheit Deutschlands höchst wichtigen Einrichtung, lag in der Immunität oder Exemtion von der Jurisdiction des Gaugrafen, welche die Bischöfe (und bald auch nach deren Beispiele, andere Prälaten) für ihre bischöflichen Sitze, und andere, ihrer Kirche gehörige, meist durch fromme Schenkungen erworbene Güter, immer häufiger von den Königen zu erlangen gewusst hatten. [1]) Bei einigen der deutschen Könige, wie Heinrich II., mag allerdings ein religiöser Sinn den grössten Antheil an der Ertheilung solcher Privilegien für die Kirchen und an der Uebertragung des Grafenbannes an die Bischöfe gehabt haben. [2]) Andere Könige dagegen, welche mit den weltlichen Fürsten den Kampf um die Herrschaft des rein monarchischen Principes aufgenommen hatten, wie die Kaiser aus dem fränkischen Hause, mussten zu dieser Vermehrung der Gewalt der Bischöfe schreiten, um die Macht der Fürsten zu untergraben. [3]) Aus gleicher Rücksicht eximirten die Könige häufig die Güter, welche sie zum Reiche zogen, ihre eigenen Herrschaften und andere Gemeinden, vorzüglich Städte, von der Amtsgewalt des Grafen, und bestellten zur Ausübung derselben einen eigenen Reichsvogt, (*advocatus imperii*) welcher nur die Eigenschaft eines königlichen, wenn gleich unmittelbaren, Beamten, nicht aber die eines erblichen Fürsten oder Grafen hätte. [4]) Nicht minder trug zur Auflösung der Gauverfassung bei, dass die weltlichen Fürsten und Grafen, theils mehrere Grafschaften zusammen zu erwerben gewusst, theils sich gewöhnt hatten, ihre Gewalt nicht nur als erblich, sondern eben desshalb die Grafschaft als ein ihnen zustehendes lehnbares oder allodiales Eigenthum,

nicht mehr aber als ein Amt zu betrachten. Der Ausdruck: Grafschaft, bezeichnete daher auch nicht mehr das Amt, sondern, die Besitzungen, (*territorium*) auf welchen dem Eigenthümer die Grafengewalt (jedoch ohne Heerbann) [5]) als ein erbliches und gleichsam auf den Besitzungen selbst haftendes Realrecht zustand. [6]) Behielt eine wirkliche Gaugrafschaft (ausnahmsweise) den Character eines Reichsamtes, so führt seit dem XII. Jahrhunderte der Graf den Namen Landgraf, und gehöret wenigstens da, wo er keinem Herzoge unterworfen ist, zu dem Reichsfürstenstande. [7]) — Mit grosser Vorsicht und nach einem wohl überdachten Plane hatte Carl d. G. die alten nationalen Herzogthümer in Deutschland aufgelöst (§. 44, n. 8). Allein nicht nur entstanden bald wieder neue Herzogthümer durch die Erweiterung der Macht, welche die Inhaber der von Carl d. G. errichteten Markgrafschaften gegen den Wunsch der Könige zu erlangen wussten, [8]) theils gab die nationale Selbstständigkeit, welche die deutschen Hauptvölker nach dem Erlöschen der carolingischen Dynastie wieder behaupteten, [9]) die Veranlassung zur Wiederherstellung von Herzogthümern mit einer der königlichen ähnlichen Gewalt. Das unterscheidende Merkmal des Herzogthumes von der Grafschaft in dem neuen Sinne, lag in dem Heerbanne, welcher dem Herzoge verliehen war, [10]) wovon die Handhabung des Landfriedens, und das Recht, Landtage zu halten, als Ausflüsse betrachtet werden mochten, und womit bei einigen Herzogen eine der des Kaisers ähnliche Schirmvogtei über die (nicht reichsunmittelbaren) Bischöfe und Kirchen seines Amtssprengels verbunden war. [11]) Diese Rücksicht auf die Ausübung des Herbannes erkläret es, wie das Herzogthum, auch nachdem die Erblichkeit desselben eben so wie die der Graftschaft, allgemeine Rechtsansicht geworden war (im XIII. Jahrh.), doch fortwährend als Amt betrachtet wurde. Sehr richtig hatten die deutschen Könige in dem Bestehen der grossen Herzogthümer das wichtigste Hinderniss einer rein monarchischen Regierung in Deutschland erkannt. Mehrmals war es ihnen, durch Mitwirkung der Geistlichkeit und des Adels, welche bei dem Sturze der Herzoge zu gewinnen hofften, gelungen, die grossen Herzogthümer ganz oder doch theilweise aufzulösen. [12]) Wenn dessen ungeachtet auf den Trümmern der früheren, mit Beibehaltung der

Digitized by Google

alten Namen, stets wieder neue Herzogthümer entstanden, wenn selbst Friedrich I. nach dem Sturze Heinrich's d. Löwen dessen Herzogthümer nicht erlediget lassen konnte, sondern sich darauf beschränken musste, dieselben durch Losreissung einzelner Gebietstheile zu verkleinern (§. 73, not. 22), so darf der Grund dieser auffallenden Erscheinung doch wohl nicht allein dem zwar allerdings richtigen Umstande beigemessen werden, dass durch ein eigenthümliches Schicksal nach jeder, auf die Durchführung des monarchischen Principes mit Kraft hinarbeitenden Kaiserregierung, eine Art Interregnum, oder eine wegen Minderjährigkeit oder geringerer geistiger Fähigkeit des Nachfolgers schwächere Regierungsperiode eintrat, welche von den vertriebenen Familien zur Wiedererlangung der Herzogthümer benützt wurde, sondern es scheinen dieser Erscheinung ausserdem noch innere Gründe unterzuliegen, nämlich einerseits ein bei jeder Gelegenheit hervortretendes Streben der deutschen Hauptnationen selbst nach der Bewahrung ihrer nationalen Selbstständigkeit und Geschiedenheit, andererseits eine überwiegende politisch-militärische Rücksicht, [13]) indem seit der wohl schon im XI. Jahrhunderte vollendeten Auflösung der Gauverfassung ohne die Vermittlung des Herzogthumes eine kräftige Handhabung des Herbannes kaum ausführbar gewesen sein möchte. Als eine eigenthümliche Art der hohen Beamten erscheinen auch in dieser Periode die Pfalzgrafen, theils als Stellvertreter des Kaisers, [14]) theils als mit Grafenrechten ausgestattete Beamte auf den ursprünglichen Reichsgütern, [15]) in Bezug auf welche denselben nicht nur die Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Bannes, sondern auch die Verwaltung der Einkünfte derselben übertragen war, so dass ihnen ein dem des ehemaligen *Major domus* ähnlicher Geschäftskreis, obwohl in geringerer Ausdehnung, zukam. Die Einsetzung dieser Pfalzgrafen stand ursprünglich mit dem Plane, die Gewalt der Herzoge einzuschränken, in Verbindung. Doch ging schon in dieser Periode das Herzogthum selbst mitunter an die Pfalzgrafen über. [16])

[1]) S. oben §. 48. — Eichhorn, R. Gesch. II. §. 222. —

[2]) S. oben §. 66. n. 8. — §. 68, n. 5. Die Geistlichkeit selbst ging von der Ansicht aus, dass es unerlaubt sei, dass die Inhaber der bischöflichen Gewalt einer weltlichen landesherrlichen unterworfen sein sollten. So klagt *Ditmar Merseburg. Chron. L. I.* „*Audivi tamen*

nonnullos (sc. episcopos) sub ducum, et quod plus doleo, sub comitum potestate, magnam sustinere calumniam. — Die Bischöfe übten jedoch die Grafenrechte in der Regel nicht selbst, sondern belehnten hiermit einen Grafen. Eichhorn, §. 222, n. I.

³) Vgl. z. B. §. 69, n. 6. §. 70, n. 7. §. 73.

⁴) Vgl. §. 80, n. 13. — Eichh. §. 234 b. Auch freie Gemeinden begaben sich manchmal aus Bedürfniss eines besondern Schutzes, unter die Reichsvogteien freiwillig, so z. B. Schwitz. Vergl. J. von Müller, Gesch. d. Schweitz. Eidgenossenschaft. Thl. 1, S. 423.

⁵) Darauf gehet Sächs. LandR. III. 64. „Den ban liet man ane (ohne) manschap."

⁶) Der Ausdruck *territorium*, *terra*, *dominus terrae*, findet sich bereits mehrfach in den *constit. Friderici II. de jur. princ. ecles. et secular. a.* 1220, 1232. — S. auch Eichhorn, RG. §. 234. a.

⁷) Vergl. oben §. 1. n. 3. — Eichhorn, l. c. §. 234, 290.

⁸) S. oben §. 44, n. 11. — Ueber die Entstehung der einzelnen Herzogthümer vergl. besonders Eichhorn, II. §. 221. Das Herzogthum Lothringen wurde 924 bei seiner Wiedererwerbung zum Reiche durch Heinrich I. erneuert. In Sachsen, welches schon 850 wieder Herzoge hatte, aber wo Heinrich I. das Herzogthum als König beibehielt, errichtete Otto I. ein Herzogthum Sachsen, welches er zwar ursprünglich dem Hermann Billung mehr als eine Pfalzgrafschaft (*Adam Brem. hist. eccles. L.* 2, *c.* 4 nennt ihn „*vicarium potestatis*") übertrug, voraus aber nach Abgang des sächsischen Königshauses ein neues Herzogshaus (Billunge s. §. 68, n. 3) für Sachsen hervorging. — Kärnthen, welches schon Arnulf, s. §. 60, vor seiner Königswahl als Herzog gehabt hatte, wurde 1004 unter K. Heinrich II. wieder von Bayern getrennt, und als eigenes Herzogthum verliehen. Schwaben hatte schon unter Conrad I. wieder einen Herzog erhalten, s. §. 61. Das Herzogthum (Ost-) Franken findet sich schon unter Heinrich III. in den Händen des Bischofes von Würzburg, §. 68, n. 5; soweit als es sich über die zu seinem Gebiete gehörigen Grafschaften erstreckte. Im übrigen war dieses Herzogthum unter Heinrich III. unbesetzt. Heinrich V. errichtete in diesen dem Bischof von Würzburg nicht gehörigen Landestheilen das Herzogthum wieder zu Gunsten des Hohenstaufen Conrad, s. §. 70, n. 9.

⁹) So hatte sich Bayern nach dem Tode Ludwigs d. Kindes selbst durch eigene Wahl wieder einen Herzog gegeben. S. §. 61. not. 4.

¹⁰) S. oben not. 5.

¹¹) Vgl. über diese Befugnisse des Herzogs oben §. 62, n. 4. — Schw. LdR. c. 43. „Das söllich (Es gibt einige) leyenfürsten, die das Recht habent, dass sy hof gebietend für sich selb. Das recht habent sy von den künigen. — — Ist es ein herczog oder ein (anderer) leyenfürst (näml. Landgraf,) und siczent bischof in seinem fürstenamte, dye söllent seinen hof suchen. — — — Und hat ein fürst — —

Digitized by Google

gut und bürg (Burgen) in seinem land oder stet, er sol mit recht sein hof suchen Das selbig habent sy auch umb graffen, umb freien und umb dienstmann, die söllich gut in ihrem land habent, do burg und stet seind.

[12]) Z. B. Carl d. G. §. 44, n. 8. Heinrich III. §. 68. Am häufigsten behielten die Kaiser die Herzogthümer bei, welche sie vorher selbst verwalteten, oder vergaben sie an nahe verwandte Personen, z. B. §. 66 u. s. w. Der durch Herkommen, wie es scheinet, eingeführte Rechtsgrundsatz, dass kein Fürst zwei Herzogthümer zugleich besitzen solle, (§. 72.) wurde noch von Conrad III. gegen Heinrich den Stolzen geltend gemacht, jedoch von seinem Sohne und Nachfolger Friedrich I. zu Gunsten Heinrich des Löwen wieder aufgegeben.

[13]) Sehr deutlich treten diese beiden Gründe hervor bei der Verleihung der beiden Herzogthümer Bayern und Sachsen an Heinrich den Löwen, und bei der Absetzung desselben. Vgl. oben §. 73.

[14]) So der Pfalzgraf bei Rhein, und der Herzog von Sachsen als Pfalzgraf von Sachsen. (S. oben §. 79, n. 12.) Vergl. Sächs. LdR. III. 52, a. E. „Durch daz nichen richtere echt dinc haben ne mach ane schulteiten. (d. i. Stellvertreter s. Eichhorn II. §. 290.) Wen clagit men über den richtere, her sol antworden vor deme schultechten. went die schulteite is richtere über die schult. (näml. des Richters.) also is die palanzgreve uber den keiser, unde die borchgreve uber den markgreven. —

[15]) Die Anordnung dieser Pfalzgrafen ging zuerst von den Sächsischen Kaisern aus: so gab Heinrich I. die Pfalzgrafschaft in Lothringen 926 an Eberhard, Bruder K. Conrad's I.; Otto I. errichtete sie in Bayern (§. 63, n. 4,) u. in Sachsen, s. oben n. 8. Da die Entstehung der königlichen oder Reichsgüter in den deutschen Landen vorzüglich, oder doch zum grossen Theile, aus der Einziehung der Domänen der alten grossen nationalen Herzoge abgeleitet werden muss, so erläutert sich daraus die verworrene Stelle im Schw. LdR. c. 20, (auch Sächs. LR. III. 53.) „In teutschen landen hat yeckliches land (Sächs. LdR. sinen hertogen und) sein pfalczgraffen. Sachsen hat ein. Beyern hat ein. Franken hat ein. (Schwaben hat ein.) Diese vier (drei) land waren hievor alles künigreich. Das geschah, do Julius zu Rom künig ward und deutsche land bezwang. Do wollt Julius nicht, das über alle teutsche lande und römisch reich mer künig were, dann er allein. Seid her wandelt man inen den namen und heysst sy herczogen. Doch behielten sie die fürsten zu man, und die vanlehen under den mannen. (Sächs. LdR., nach einigen irrig: under dem namen.) seyder (seither) habent di keyser beyde fürsten und vanlehen abgebrochen (ihnen entzogen). Offenbar vermengt diese Stelle die alten Herzogthümer mit den neuen Pfalzgrafschaften, und trägt eben dadurch den Stempel späterer ungeschickter Interpolation. Man darf aber nur das wegstreichen, was diese Stelle von den Pfalzgrafen sagt, so ist sie in ihrem Zusammenhange wieder hergestellt.

[16]) §. 63, n. 4. vgl. mit §. 73, n. 22. In Sachsen war das Her-

Digitized by Google

zogthum und die Pfalzgrafschaft wohl schon ursprünglich seit Otto I. verbunden. S. oben n. 8. —

§. 83.

Lehenwesen. Adeliche Dienstmannschaft. Heerschilde. Ritterschaft.

Da das Feudalsystem die Grundlage der ganzen deutschen Staatsverfassung geworden war, so musste sich naturgemäss eine neue Eintheilung aller Personen bilden, theils mit Rücksicht auf die Stellung, welche sie nach dem Lehensysteme gegen einander einnahmen, theils mit Rücksicht auf die Fähigkeit, in den Lehensverband einzutreten. Hierauf beruhet das System der sieben Heerschilde.[1]) Als höchster Lehnsherr hat der König den ersten Heerschild. Den zweiten Heerschild haben die geistlichen Fürsten, Bischöfe und Aebte, und solche weltliche Fürsten, welche von den geistlichen Fürsten keine Lehen tragen.[2]) Den dritten Heerschild haben die weltlichen Fürsten, welche von dem Kaiser unmittelbares Fahnlehen tragen, jedoch auch zugleich von geistlichen Fürsten Lehen tragen, weshalb auch, ehe dieses Verhältniss häufiger statt fand, der dritte und zweite Heerschild nicht unterschieden wurden.[3]) Den vierten Heerschild haben die Freiherrn, (Grafen und Herren) welche das Grafenlehen mittelbar von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten tragen.[4]) Den fünften Heerschild haben die Vasallen (Mann) der ersteren, welche von ihnen Lehen tragen, die aber nicht mehr Grafen-Lehen sein können, weil hier das Lehen in vierdter Hand sein würde.[5]) Den sechsten Heerschild haben die Aftervasallen der im fünften Herrschilde stehenden Vasallen, und die Dienstmannen (Ministerialen im engeren Sinne) der Inhaber der vier ersten Heerschilde, mithin auch die unmittelbaren Dienstmannen des Reiches, (später sog. Reichsritterschaft.)[6]) Im siebenten Heerschilde stehen die gemeinen freien Leute (freien Landsassen, Semperleute), welche aber von den Rechtsbüchern theils bestimmt vom Lehenrechte ausgeschlossen werden, theils deren Lehenfähigkeit in Zweifel gesetzt wird.[7]) Der Heerschild war keine unmittelbare Folge des Geburtsstandes, obgleich dieser die Bedingung für die Erwerbung des ersteren enthielt, welche nur durch den Eintritt in ein actives oder passives

Lebensverhältniss geschehen konnte.[8]) Die veränderte Kriegsverfassung des Reiches, (s. §. 84.) nach welcher der Reichskriegsdienst hauptsächlich zu Pferde geleistet wurde und mithin nur von den mehrbegüterten Freien, meistens nur von dem vasallitischen oder ministeriellen Adel geleistet werden konnte — das gemeinschaftliche Interesse, welches den Adel in Bezug auf die Leistung der Kriegsdienste unter sich verband, bewirkte, dass sowohl der freie als vasallitische und ministerielle Adel nach dem Muster der in diesem Zeitraume entstandenen geistlichen Ritterorden [9]), sich als eine grosse Corporation (Ritterschaft) zu betrachten anfing, welche schon um diese Zeit als ein europäisches Rechtsinstitut sich darstellt, und insofern sie lediglich auf der kriegerischen Lebensweise beruhte, einerseits eben so unabhängig vom Lehennexus, als andererseits dadurch bedingt erschien, dass die kriegerische Beschäftigung die einzige eines Mannes war. [10]) Die Eigenschaft eines Ritters wurde auch nicht durch Geburt, sondern allein durch Ertheilung der Ritterwürde (*cingulum militare*) und Aufnahme in die Corporation durch ein Mitglied derselben erworben. Doch gab die Abstammung von Vater und Grossvater, welche beide Ritter gewesen waren, einen Rechtstitel zur Aufnahme in den Ritterstand. [11]) Uebrigens war mit dem Eintritte in denselben eine Verbesserung des Geburtsstandes des Aufgenommenen nicht verbunden. [12])

[1]) *Vet. auct. de benef.* §. 2. *seq.* — Sächs. Lehnrecht pr. ff. — Schwäb. LehnR. §. 1. — Sächs. LdR. I. 3. Schwäb. LdR. c. 8, §. 5. „Der künig hebet den ersten herschilt. Die bischof und die äpt und die äptissin, die do gefürstet seynd, die hebent alle den andern herschilte. Die layenfürsten den dritten. Die freien herrn den vierdten. Die mittelfreien den fünften. Die dienstmann den sechsten. — — Den siebenten herschilt hebt ein jeglich man, der nicht eygen ist, und ein eekind ist.“ — Es ist eben so irrig, wenn man die Heerschilde nur auf eine Rangordnung der Vasallen unter sich beziehen will, was sich durch die Aufnahme des Königs in den ersten Schild widerlegt, als es irrig scheinet, wenn man, wie Eichhorn, II. §. 294 darin eine auf die Ordnung des Reichsheeres bezügliche Eintheilung aller Freien finden will. Dass die Heerschilde nur eine Eintheilung aller Freien in Bezug auf die aus dem Lehennexus unter ihnen sich ergebende Stellung sein sollte und konnte, ergibt sich deutlich 1) daraus, dass früher nur sechs Schilde waren, aber mit der Entstehung eines neuen Lehennexus ein siebenter von selbst entstand; s. n. 3. — 2) weil bei dem siebenten Schild die Rechtsbücher, mit Rücksicht auf die Verbreitung neuerer Rechtsgrundsätze, nur an dessen Lehenrecht zweifeln; dagegen sie Personen, welchen sie sogar den siebenten

Heerschild absprechen, zugleich ausdrücklich damit das Lehenrecht absprechen, s. n. 7. — 3) Uebereinstimmend sagt Sächs. LdR. I. 26. „Wirt en besloten (eingeschlossene) nune ebbedische, oder en monik biscope, den herscilt mogen se wol hebben vom rike, lantrecht ne irvervet (erwerbet) se aver darmede (damit) nicht," welche in vielen *Msc.* fehlende Stelle nichts anderes ist, als eine wörtliche Uebersetzung der *constit. Frid. I. a.* 1158 §. 8 bei Goldast *constit. imp. p.* 231. — Vgl. *J. Weiske de septem clyp. militar. Lips.* 1829 *pg.* 24.

²) Die Rechtsbücher nennen im zweiten Heerschild nur Bischöfe, Aebte, Aebtissinen. (Pfaffenfürsten: Schwäb. LehnR.) Die Glosse z. Sächs. LehnR. a. 1. setzt bei: „der ander Heerschild hat seine beginn an dem römischen Bischof und an der ander geistlichen Fürsten, und denselbigen Schild haben auch die Churfürsten, und die von Braunschweig, darumb dass sie keines Bischofs manen sind." Erwägt man, dass die Glosse nicht nur ganz unpassend den Papst in die deutsche Heerschildsverfassung menget, und dass die Churfürsten als solche zur Zeit der Abfassung der Rechtsbücher selbst vor den anderen weltlichen Fürsten noch keine solchen Vorrechte voraus hatten, dass sie wegen ihrer Churfürstenwürde eine Gleichstellung im Lehensystem mit den Bischöfen hätten in Anspruch nehmen können, dass sie übrigens wirklich, wie historisch unzweifelhaft ist, von den Bischöfen, z. B. vom Bischof von Bamberg, Lehen trugen, und dass zur Zeit der Abfassung der Rechtsbücher — insbesondere der Lehenrechtsbücher, (Zeit Fried. I. s. §. 78, n. 16) — (aus welchen augenscheinlich die Lehre von den Heerschilden ausgeschrieben, und in die Landrechtsbücher übertragen, ja sogar wie es wenigstens bei dem Sachsenspiegel art. 3. scheinet, diesem Artikel, welcher von der Sippzahl handelt, nur allein aus Rücksicht auf die in beiden Lehren vorkommende Zahl 7 vorgesetzt worden ist, daher auch die Heerschilds-Lehre z. B. im Heidelberg. *Codex* des Schwäbischen Landrechtes Nr. 53. fehlet) — der Herzog von Braunschweig noch gar keinen Heerschild haben konnte, weil Braunschweig damals noch nicht Reichslehen und Herzogthum war (§. 76, n. 11), dass also die damaligen Quellen ihn gar nicht im Heerschilde erwähnen konnten, so möchte hierdurch die im Texte aufgestellte Ansicht von dem Umfange des zweiten Heerschildes gerechtfertiget erscheinen.

³) *Vet. auct. Secundo in tertium descenderunt clypeum laicales principes, cum episcoporum fiebant homines, et sextum clypeum transtulerunt in septimum.* — Wörtlich übersetzt in Sächs. LehnR. art. I. Sächs. LdR. art. 3.

⁴) S. oben §. 81, not. 5. — Diese Freiherrn, in der Sprache der Rechtsbücher, *liberi domini*, Dynasten, nahmen seit dem XV. Jahrhundert in der Regel den Grafentitel an, um dadurch die ihnen zustehenden Grafenrechte auf ihren Herrschaften anzudeuten und sich von dem niederen Adel, welcher seitdem auch den Titel Freiherr oder *nobilis* zu führen anfing, zu unterscheiden. Eichh §. 234. a. n. b.

⁵) S. oben §. 81, n. 5. a. E. — Der Lehensmann, er habe nun Für-

Digitized by Google

stenthum und Grafschaft zu Lehen oder nicht, heisst in den Quellen durchgehends „Mann" nie aber „Dienstmann," ein Unterschied, welcher bei der Entwicklung der Lehre von der Ministerialität vom grössten Einflusse ist, obgleich er bisher viel zu wenig beachtet worden zu sein scheinet. Es hat nie eine Erniedrigung des Geburtsstandes, nie eine Aufhebung der Ebenbürtigkeit in Bezug auf die Fähigkeit eine gleiche Ehe einzugehen, sondern nur allein eine Erniedrigung des Heerschildes zur Folge, wenn einer des anderen „Mann" wird, und es konnte der Lehenverband nicht mehr erniedrigen, seit er die Grundlage des ganzen Staatsverhältnisses war. In diesem Sinne sind selbst die höchstfreien Fürsten „Mannen" des Königs. Schwäb. LdR. c. 20. Sächs. LdR. III. 53. — Bei dem Dienstmanne dagegen hat die strengere Abhängigkeit von seinem Herrn, die er nicht nach Belieben lösen kann, sondern durch seinen Herrn lösen lassen muss, und die sich auf seine Descendenz regelmässig erblich fortpflanzt, eine ganz eigene Wirkung. Denn wenn dem Dienstmanne gleich sein Geburtsstand nicht ganz entzogen wird, so tritt er doch, ohne Rücksicht darauf, ob er ein Lehen hat oder nicht, hinter diejenigen, mit welchen er als freier Mann den Geburtsstand theilen würde, um eine ganze Stufe in der bürgerlichen Ehre und Rechtsfähigkeit zurück, was sich besonders in der Lehre von der Missheirath einflussreich äussert. S. unten §. 90. 91. — Einer der grössten, wenn gleich am meisten verbreiteten Irrthümer, welcher sich gleichfalls besonders in der Lehre von der Missheirath am fühlbarsten machet, ist es, wenn man annimmt, dass mit der allgemeinen Erwerbung von Lehen durch die Ministerialen aller Unterschied zwischen diesen und den Vasallen weggefallen sei. S. z.B. *G. L. Boehmer, princ. jur. feud, C. II.* §. 18. Allein daran ist nur soviel richtig, dass der Dienstmann, wenn er von seinem Herrn ein Lehen erhält, in Bezug auf dieses und dessen Vererbung, und die aus dem Lehenverband als solchem entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dem freien Vasallen gleich stand, und dass er eben so gut, wie dieser, wegen seiner kriegerischen Beschäftigung in die Ritterorden aufgenommen werden konnte, sogar dann, wenn er kein Gut hatte. Allein in allen übrigen persönlichen Rechtsverhältnissen blieb es in Bezug auf die Dienstmannen, wie die Rechtsbücher sämmtlich deutlich zeigen, bei ihren eigenthümlichen Beschränkungen. (S. oben §. 42.) Es bildete sich sogar vielmehr mitunter aus der allgemeinen Erwerbung der Lehen durch die Dienstleute und ihre Verschmelzung mit den Vasallen in den Ritterorden und dem niedern Adel die Ansicht, als wenn auch die Vasallen im engeren Sinne eben so tief in Rücksicht auf Ebenburt hinter ihren Herren stünden, als die Dienstleute, aus welcher zum Theile absichtlichen Verwechselung der Begriffe viele Verwirrung in manchen noch practischen Lehren des Adelsrechts entstanden ist. — Das Sächs. LR. a. 3. liest bei dem fünften Herschild: „schepenbare lute und der vrien herrn mann". Schwäb. LehnR.: „die mittlern fryen." Ebenso das Schwäb. LdR. — Im Sächs. LehnR. u. *vetus auct.* fehlt diese Stelle. — Dass die mittleren Freien des Schwabenspiegels das nemliche sind, was die schöffenbaren leute des Sachsenspiegels, unterliegt keinem Zweifel. Allein da das schwäbische Recht im fünften Schild nur allein die Mittelfreien nennt, die Heerschildverfassung aber nur (s. n. 1) Bezug auf das Lehenwesen hat, so verstehet es sich von selbst, dass die

Digitized by Google

Mittelfreien im fünften Schild nur genannt sein können, insoferne sie Lehnleute eines Herren sind, der in einem der vier ersten Schilde stehet. Wenn der Sachsenspiegel daher zugleich schöffenbare Leute und der Freiherrn Mann erwähnt, so ist dieses ein reiner Pleonasmus, und offenbar eine spätere sachunkundige Interpolation; denn da schöffenbare Leute, welche nicht Lehnleute sind, keinen Heerschild haben konnten, so konnte ursprünglich im Sachsenspiegel nur der eine oder der andere Ausdruck stehen. Andere Erklärungsversuche dieser Stelle s. bei Gaupp, schles. LandR. p. 139. und *J. Weiske, de sept. clyp. milit. pg. 76, n. 2.*

[6]) Der Sachsenspiegel liest blos: ihre (d. h. der im fünften Schild stehenden) Manne." — Das Schwäb. LdR. und LehnR. nur: „die Dienstmanne." Allein so wenig beide Lesarten gleichbedeutend sind, so wenig schliesset eine die andere aus. Der Aftervasall eines freiherrlichen Vasallen musste natürlich eben so gut eine Stufe unter diesem stehen, als der Dienstmann eines Freiherrn, wegen seiner persönlichen Abhängigkeit, hinter dem Vasallen des Freiherrn. S. oben n. 5. Die unmittelbaren (niederen) Dienstleute des Reiches, (§. 80, n. 5) welche Reichsgüter zu Lehen hatten, und vorzüglich in Schwaben und Franken gefunden wurden, (über die sie speziell betreffende Rechts-samml. s. oben §. 78, n. 4) veränderten gerade am Ende dieser Periode wesentlich ihre bisherige Stellung, indem sie nach dem Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses den Kaiser nicht mehr als Lehens- und Dienstherrn, sondern nur als Staatsoberhaupt anerkannten, welchem sie als freie reichsunmittelbare Ritterschaft unterthan wären. S. Häberlin Handb. des deut. StaatsR. III. §. 460. —

[7]) Das Schwäb. LehnR. liest: „semper Leute;" das Schw. LdR. (s. n. 1) rechnet hierzu, jeden Mann der nicht eigen und ein ehekind ist. Am richtigsten scheinet die Erläuterung des ersteren Ausdrucks „von Send (*Synodus*) des Grafen: *homines synodales*, sendbare Leute — freie Landsassen. (Zu unterscheiden von den Semperfreien, d. h. den Freiherrn, welche mit dem Grafenbann beliehen werden können). Betrachtet man das Schwanken der Rechtsbücher über die Frage, ob der siebente Heerschild Lehenrecht hat, (s. besonders Schwäb. LehnR. tit. 1. §. 4. 5.) erwägt man noch, dass dort nach dem siebenten Heerschild Leute als Lehenunfähig aufgezählt werden, welche nicht einmal den siebenten Heerschild hatten, von denen also die Lehenunfähigkeit vorliegt, Pfaffen, Weiber, unehelige Kinder, Rechtlose — dass aber selbst diese Stellen wieder von entschieden neueren Rechtsgrundsätzen interpolirt sind, (dem Erfordernisse der ritterlichen Art) so mag man nicht zweifeln, dass zuerst der gemeine freie Mann eben so lehenunfähig war, wie der adliche; dass aber mit dem Emporkommen der Ritterschaft als Corporation er allmählig in die Stellung des *valvasinus* hinabgedrückt wurde, wozu besonders mitwirken musste, dass der Heerbanndienst (s. §. 85) nicht mehr vom gemeinen freien Grundbesitzer geleistet wurde.

[8]) *Weiske de VII. clyp. milit. pg. 91.*

[9]) Der Orden der Tempelherrn gest. zu Jerusalem a. 1118. Der

Digitized by Google

Johanniter-Orden, gleichfalls als Ritterorden zu Jerusalem aus der christlichen Brüderschaft zur Verpflegung der Pilgrime 1120 hervorgegangen. Der deutsche Orden a. 1190 s. oben §. 73, not. 25; der Orden der Schwerdtbrüder, gest. a, 1204 zur Ausbreitung des Christenthums im Norden; seit 1238 mit dem deutschen Orden verbunden. Vgl. Eichhorn II. §. 335, und die das. cit. Schriften.

[10]) Vergl. Eichh. II. §. 223, 241.

[11]) Schon der *vetus auctor de beneficiis* sagt: §. 4, *omnes qui non sunt ex ordine militari, ex parte patris eorum et avi, jure careant beneficiali.* Vergl. Sächs. LehnR. art. II. Dass diese Ritterbürtigkeit von dem Geburtsadel der Mittelfreien verschieden ist, indem erste nur den Beweis, dass Vater und Grossvater die Ritterwürde gehabt, letzterer aber in der Regel den davon ganz verschiedenen Beweis von vier Ahnen (Sächs. LandR. I. 51. §. 3. Sächs. Weichbild art. 4. — erfordert, dass es daher irrig sei, ritterbürtige Leute und Adeliche für gleichbedeutend zu nehmen, hat ausgeführt, *J. Weiske, de VII. clyp. milit. pg. 71 ff.* — Auch konnte der König (welcher selbst wie jeder andere Adeliche die Ritterwürde sich durch einen Ritter ertheilen lassen musste, Scheidt v. Adel, §. 8) nur als Ritter dieselbe weiter ertheilen. Das *Diplom Conradi IV.* bei Goldast *constit. imperial. T. 3. p.* 398, enthält nicht die Ertheilung der Ritterwürde aus königlicher Machtvollkommenheit, sondern nur die Erlaubniss für einen Nichtritterbürtiggebornen, sich zum Ritter schlagen zu lassen. —

[12]) So z. B. konnte nicht nur ein gemeiner Mann (*plebejus*, s. *Otto Frising. de gest. Frid. L.* 2. *c.* 18) sondern sogar ein eigener Mann (im engern Sinn) Ritter werden. Schwäb. LdR. c. 301. „Und ist ein eigen Mann Ritter.“ — Auch Lehenrecht gibt die Erwerbung der Ritterwürde an sich noch nicht, sondern erst der Descendenz im zweiten Grad; s. d. vorhergehende Not. 11 u. die Glosse z. Sächs. LehenR. art. 2. „Wird ein Bauer Ritter, und begnadet von dem König und gebe er die Ritterschaft und das Ritterrecht miteinander, so ärgert der König das Recht. Würd ein Bauer Ritter, damit hält (erhält) er nicht Ritters Art.“

§. 84.

Reichskriegsverfassung. [1])

Die Verleihung des Heerbannes als Fahnlehen an die Herzoge und andere Fürsten hatte zur Folge, dass der Heerbann vom Könige nicht mehr unmittelbar an alle freien Grundbesitzer (§ 41) ergehen konnte. Dieses war nur noch der Fall bei den kaiserlichen Städten und den freien Landgemeinden, welche unter einem Reichsvogte standen. Ausser diesen erging der kaiserliche Heerbann unmittelbar nur an die mit den Reichsgütern beliehenen Ministerialen, und an die grossen Reichsstände, welche den Reichskriegsdienst

Digitized by Google

ordnungsmässig und vorzugsweise mit ihren Vasallen und Ministerialen leisteten.[2]) Der Hauptbestandtheil des Heeres war daher der vasallitische und ministerielle Adel,[3]) welcher seinen Dienst zu Pferde, (daher Ritterdienst) leistete. Das Fussvolk lieferten theils die Städte und Landgemeinden, theils wurde dasselbe geworben.[4]) Die Umwandlung des alten Heerbannes, dessen vorzüglichste Stärke im Fussvolke bestand, ging schon unter Heinrich I. vor sich, welcher die Vermehrung der Reiterei in den Kriegen mit den Ungarn für nothwendig gefunden hatte.[5]) Der König muss einen Heerzug, den er unternehmen will, ein Jahr und sechs Wochen zuvor ansagen.[6]) Ist der Zug ein Römerzug, so wird auf den Roncalischen Feldern eine Musterung vorgenommen, und den Vasallen, welche dem Aufgebote ihrer Herren Folge zu leisten unterliessen, das Lehen abgesprochen.[7]) Hat der Vasall Lehen von mehreren Herrn, und kann er daher nur dem Aufgebote des einen folgen, so muss er bei den anderen seine Dienste in Geld, oder einem Theile der Jahresrente des Lehengutes ablösen.[8]) Dem Reiche müssen sowohl die unmittelbaren Vasallen als deren Aftervasallen, und zwar sowohl in als ausserhalb des deutschen Landes dienen, sind jedoch nur schuldig, sechs Wochen sich auf eigene Kosten zu unterhalten.[9]) Burgen und feste Orte durften aber die landsässigen Vasallen nicht ohne Bewilligung des Landesherrn erbauen.[10]) Die gemeinen Landsassen und Landstädte leisten nur bei dringenden Veranlassungen eine gemeine Heerfolge, jedoch in der Regel nicht ausser Landes.[11]) Daher sind dieselben dem Landesherrn als Reluition für die von ihm mit seinen Vasallen an ihrer Stelle übernommenen Kriegsdienste eine Abgabe (Heerschilling) zu entrichten schuldig.[12]) Auch blieb denselben die alte Verpflichtung zur Leistung der Kriegsfrohnden und Naturalprästationen für den Unterhalt durchziehender Kriegsheere.[13])

1) G. A. Stenzel, Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berlin, 1820. — Eichhorn, RG. II. §. 294.

2) S. oben §. 80, n. 5. — §. 82.

3) Darum spricht auch die *Constitutio Conradi II. de expeditione romana* (s. 78, n. 7) nur von Lehens- und Dienstleuten.

4) *Godef. colon. ad. a.* 1195. 1236. *Radevicus de gest. Frid. I. L. I. c.* 32. „*mercenaria multitudo.*“

⁵) Ueber die Bildung der deutschen Reiterei unter Heinrich I. s. §. 62. n. 8.

⁶) *Const. de exped. Rom.* (*Senk. C. j. f. n. XIII.*) „*ad omnium nobiscum euntium praeparationem annus cum sex hebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur.*"

⁷) Vgl. §. 81, n. 1. — *Otto Frising de reb. gest. Frid. I. L. II. c. 12.* „*Est consuetudinis regum — — teutonicorum, ut quotiescunque ad sumendam imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in campo Roncaliae mansionem faciant: ibique ligno in altum porrecto scutum* (des Königs Heerschild) *suspenditur, universorumque equitum agmen feuda habentium ad excubias proxima nocte principi faciendas per curiae praeconem exposcitur — — Omnes omnium beneficiati, qui sine voluntate dominorum suorum domi remanserunt, in feudis condemnantur.*" — *Const. de exped. rom.* „*Cuicumque autem secundum hanc legem eadem expeditio imperetur, si ad curiam Gallorum, h. e. in campum, qui vulgo Rungalle dicitur dominum suum non comitetur, et ibi cum militari apparatu non presentetur, feodo — — — privetur.*" —

⁸) Diese Ablösung führt den Namen *adoha*, *hostenditiae*. *Vet. auct. de benefic.* §. 13. Sächs. LehnR. a. 4. „Auch sal dar varen jeclich man mit sime herren der des riches gut zu lehen hat, oder her sal die vart losen mit den zehenden phunde, daz her jahrliches von ime hat." — Vgl. II. *feud.* 40. — II. *feud.* 55. —

⁹) Sächs. LehnR. art. 4. „Sechs Wochen sal der Man sime herren dienen mit sines selbes Kost und sechs wochen vor und sechs wochen nach sal er des riches vriede haben und sal ruwen (ruhen) so daz ihme nich ein sin herre zu lenrechte geteidingen en mag, noch des riches dienst gebieten." — In Bezug auf die Verpflichtung des Lehn- und Dienstmannes zur Theilnahme an den Privatfehden seines Herrn, kam freilich jedoch alles auf die besonderen Bestimmungen seines Lehen und Dienstrechtes an. Vergl. Eichhorn II. pg. 406 ff. — Die *Const. de expedit. rom.* fordert von jedem Vasallen (*qui per hominium dominis suis adhaeserint*) für jede zehen *mansos* seines Besitzthumes einen geharnischten Ritter (*brunia*, *halsberga*) mit zwei Schildträgern (Knappen, *scutarii*). Die Ministerialen der Kirchen und Fürsten (*qui quotidie ad serviendum parati esse debent*) müssen für ein Benefizium von 5 *mansis* geharnischt und mit einem Schildeträger erscheinen. Die Herren sind dagegen schuldig dem Vasallen oder Dienstmann einen bestimmten Beitrag zur Bestreitung der Rüstung zu geben. Auf dem Zuge selbst muss nach der *const. de exped. rom.* der Herr für die Verpflegung seiner Leute sorgen, auch gehört diesem ein Drittheil der Beute. — Aus der vasallitischen Einrichtung des Heerdienstes ergibt sich von selbst die Eintheilung des Reichsheeres nach den Bannern der Fahnlehen tragenden Fürsten. Das Hauptbanner des Kaisers führte seit Friedrich I. einen Adler (nach den *Cod. pict.* schwarz, einköpfig im goldenen Felde.

¹⁰) Schwäb. LdR. c. 239. „Man sol auch keyn burgk bawen noch dorff vest bauwen, noch berg bauwen mit vestunge on des landrich-

Digitized by Google

ters urlaub. Man sol auch kein Stadt bauwen, ohn des herren urlaub, des die statt eygen ist. — Vgl. Ebendas. c. 238. — Sächs. LdR. III. 66. — Ein ähnliches Verbot der Befestigung der Privatgebäude scheinet auch nach röm. Rechte bestanden zu haben. S. *L.* 10. *Cod. de aedificiis priv.* (8. 10.) —

11) S. z. B. das Stadtrecht v. Freiburg v. 1220, bei *Schöpflin. hist. Zaring. Bad. Tom. V. pg.* 58. *Burgenses non tenentur ire cum domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen ut quisque sequenti nocte possit ad propria remeare.* (Gemeine Landfolge.) Übrigens nahmen die Städte häufig sehr kräftig Parthei in den Kämpfen des Kaisers mit seinen Gegenkaisern, z. B. unter Heinrich IV., oder in den Fehden der Landesherrn untereinander, wodurch sie oft sich eine Erweiterung ihrer Privilegien erwarben. Desshalb bestimmt auch das Freib. StadtR. weiter: *Cum vero praedicta expeditio communiter praecipitur, quicunque civium audierit et non exierit, — — domus ejus funditus destruatur.*

12) *Const. de exp. rom. i. f.* — „*Praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canopo Solidos dominis suis impendant et insuper soumarium cum capistrio concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos: Apsarius tringinta denarios: Bunarius quindecim; quorumlibet larium possessores sex suppleant.* — Mit dieser Befreiung der gemeinfreien Leute vom Reichskriegsdienste, gegen eine Abgabe musste freilich die alte Strafe des Königsbannes (§. 41. n. 4) unpractisch werden, daher die Entziehung des Lehens für die Vasallen die einzige gemeinrechtliche Strafe des nicht befolgten Aufgebotes ist. Zuletzt findet man die Androhung der *capitalis sententia* unter Heinrich I. s. §. 62, n. 8. —

13) S. oben §. 47, n. 7. — So erwähnt auch ausdrücklich die *Const. Frid. I. II. feud.* 56: *angariorum, perangariarum, plaustrorum et navium praestationes.* — *Radevicus de gest. Frid. I. L. II. c.* 10. „*His gestis Fridericus — — nuntios pro colligendo fordro* (s. oben §. 41, n. 9.) *per totam Tusciam et maritima, et campaniam dixerit.*"

§. 85.

Finanzverfassung des Reiches. [1])

Die Finanzverfassung des Reiches war in dieser Periode so wenig, als in der früheren, auf bestimmte Prinzipien gebauet. So wie in letzterer einerseits die allgemeine Verpflichtung der freien Grundbesitzer zum persönlichen Kriegsdienste und zur Leistung der nothwendigen Landesfrohnen und Naturalprästationen (§. 47) — andererseits die eigenthümliche Ansicht, nach welcher die Beamten als nur im Dienste des Königes (nicht in dem des

Staates) stehend,[2]) betrachtet wurden, — die Aufstellung eines auf Regeln gebauten Systemes der Finanzverwaltung entbehrlich machen mochten, so war auch die Rechtsverfassung dieser Periode, in welcher der Staatsdienst in die Form der Lehensverbindung (§. 80, n. IV) übergegangen war, nicht geeignet, die Entwickelung eines finanziellen Systemes zu begünstigen. Da die Könige in dieser Periode fast nur aus den hochbegüterten und im Besitze von Herzogthümern befindlichen hochadelichen Familien gewählt wurden, oder doch, wo dieses (wie z. B. bei Conrad II.) nicht der Fall war, bald Gelegenheit zu finden wussten, mit ihrer Familie erledigte Herzogthümer zu verbinden, und sich eine eigene Hausmacht zu gründen, so erkläret sich auch hieraus, wie eine scharfe Trennung des Finanzwesens des Reiches von dem Einkommen aus den Herrschaften und Territorien, welche der König aus anderen Rechtstiteln inne hatte, nicht statt finden konnte. Ueberdiess trug eben dieses Bestreben der Könige nach der Gründung und Vermehrung ihrer Hausmacht, und die feudale Form der Reichsverfassung, durch welche die meisten nutzbaren Regalien in die Hände der Fürsten übergingen, sehr viel bei, um die eigentlichen Reichseinkünfte fortwährend zu vermindern. Das Einkommen des Königs bestand daher theils aus den Einkünften seiner Familienbesitzungen und der Territorien, in welchen er als Landesherr betrachtet werden konnte (§. 86), theils in dem Ertrage des Reichsgutes,[3]) welches jedoch sowohl durch Verleihungen und Verpfändungen an die Fürsten oder Vereinigung mit den Familiengütern des Königs fortwährend vermindert wurde, als auch wegen der lehenweisen Verleihung an die Reichsdienstmannen und wegen des davon zu bestreitenden Unterhaltes der Reichsvögte selbst, nur geringe Renten abwerfen konnte. Hierzu kam zwar der Theorie nach der Ertrag der Zölle,[4]) der Münzen[5]) des Judenschutzes,[6]) und des Bergregales,[7]) welche jedoch grösstentheils sich lehenweise in den Händen der Stände befanden.[8]) Den Plan, eine allgemeine Reichssteuer einzuführen, hatte zwar Heinrich V. erfasst, jedoch mit der Ausführung desselben bei dem allgemeinen Widerwillen der Reichsstände gegen eine solche Einrichtung, nicht zu Stande kommen können.[9]) Auch wurde dieser Plan von seinen Nachfolgern in diesem Zeitraume nicht wieder aufgenommen. Es bezog daher der Kaiser

Digitized by Google

nur in der Eigenschaft als Lehenherr eine Steuer von den kleineren Abteien und Klöstern,[10]) als Abfindung für die von ihnen zu leistenden Kriegsdienste, und die Reluitionsgelder der Reichsvasallen.[11]) Im Uebrigen konnte er von den gemeinen Freien nur für die Durchzüge des Reichsheeres Landfrohnden und Naturallieferungen verlangen.[12]).

[1]) Vergl. die §. 47, n. 1. angez. Lit. — Eichhorn, RG. Bd. II. §. 295—297. —

[2]) S. §. 44, n. 12. — Eben diese Ansicht, aus welcher unmittelbar folgte, dass der König und nicht der Staat die Verpflichtung hatte, die Beamten zu besolden, (wenn man diesen Ausdruck für die vorige Periode und die Ertheilung der Benefizien an die Grafen brauchen darf) musste besonders dazu beitragen, den ganzen Beamtendienst in ein feudales Verhältniss umzuwandeln.

[3]) Eben desshalb konnte auch der Hof des Königes, (abgesehen davon, dass die Könige fast ununterbrochen in kriegerische Unternehmungen verwickelt waren) so wenig als in der vorigen Periode einen festen Sitz an einem bestimmten Orte haben. S. §. 47, not. 3. — Ueber die Verschiedenheit der Einkünfte des Königs aus dem Reichsgute, je nachdem sie aus der Herrschaft (Grafschaft) über dasselbe, oder aus dem Grundeigenthume (eigentliches Kammergut) flossen, s. Eichhorn RG. II. §. 295 n. a.

[4]) S. besonders die Abhandlung eines ungenannten Verfassers: Das Zollwesen in Deutschland geschichtlich beleuchtet. Frankfurt a. M., 1832. — Vgl. §. 47, n. 12. — Schwäb. LdR. c. 13. „Der sälig und heylig keyser karole spricht aber hie also: es soll niemant kein Zoll (*toln*) nemen, wann der von alter mit recht kommen ist, die jm am und nun Vater künig Bipin sacztent, die wollen wir stät haben und auch fürbasser kein mer saczen.“ (Diese Stelle stimmet fast wörtlich mit den wiederholten Gesetzen der fränk. Könige überein. Z. B. im *Edict. Chlotar. art.* 8., s. oben §. 23, n. 1. Auch wiederholt in Cap. *Caroli M.* und *Ludov. Pii* bei Baluz, I. pg. 175. pg. 204, pg. 603 u. s. w.) „— — Wir sprechen dass alle zöll und all minssen (Münzen) die im römischen Reich sind, die seind eines römischen Königs. Und wer sy wil haben, er sei priester oder ley, der muss sy haben von dem römischen Reich und von dem römischen König. — Vgl. Schwäb. LdR. c. 35. — Sächs. LdR. II. a. 27, III. a. 60. Wer den Zoll hat, muss Wege und Brücken unterhalten, und das Geleit geben. Ebendas. u. Landfriede Friedrichs II. a. 1235. c. 10, §. 1—3, §. 4. „Wer diess Gebott zu dryen malen bricht — — der zolle soll dem riche ledig sin.“ — Zollfrei sind Geistliche und Ritter, und jeder der die Zollstrasse oder Brücke nicht benützt, sondern einen andern Weg macht. Sächs. LdR. II. a. 27. §. 2.

[5]) S. §. 47, n. 13 und die vorhergehende Note. — Sächs. LdR. II. art. 26, §. 4. „Nemant ne mut nich eynen markit noch munze inhaben, ane des richteres wille binnen den gerichte iz legit. Ouch sol der

ng durch recht sinen hantschu dazu senden, zu bewiesene, daz iz sin ..lle si." Ebendas. §. 1. „Phenninge sol men virnyen (verunwen, d. h. erneuern, umschlagen) alse nye (neue) herren comment." — Vergl. Schwäb. LdR. c. 390. Aus diesem Grundsatze, so wie auch aus der häufigen Verleihung des Münzregals an die Reichsstände, musste freilich grosse Verwirrung im Münzfusse entstehen. — Ueber die Ausübung des Regals durch die unter einem Münzmeister stehende Genossenschaft der Münzer s. Eichhorn, in d. Zeitsch. für gesch. Rw. Bd. II. S. 218. —

[6]) Sächs. LdR. III. 7. „Sleit ok die kerstene man (ein Christ) enen joden dot, man richtet over yne durch des koninges vrede (Friede) den he an yme gebroken hevet — — dissen vrede erwarf (erwarb) en josephus weder den koning vespasianum, do he sinen sone tytus gesunt mackede von der iecht." — Vergl. Schwäb. LdR. c. 193, besonders c. 349. Vergl. *Capit. Carol. M. a.* 805, *c.* 20. — Wegen ihrer Abgabenpflicht hiessen sie auch kaiserliche Kammerrechte. — *Pfeffinger Vitr. illustr. III. pg.* 1300. — Ueber die Rechtsverhältnisse der Juden s. ausser den angef. Stellen der beiden Spiegel die sächs. Judenverordnung von 1235 in *Horn*, *Cod. diplom. n.* 32. — Besonders auch Mittermaier, deut. PrivR. §. 106, und die das. angef. Schriften. —

[7]) Sächs. LdR. I. 35. „Al schat (Schatz) under der erde begraven, diepher den eyn pluch (Pflug) geit, horet zu der koniglicher gewalt. Silver (Silber) ne mut och niemant brechen uph eines anderen mannes gude, ane des willen, des die stat is. Gift her iz orlob, die vogedi is sin dar over." — Vgl. die Glosse und Schwäb. LdR. c. 222. — Allerdings sind die angef. Stellen nicht so deutlich und entscheidend, dass daraus die Regalität der Bergwerke überhaupt, und mit noch grösserer Ausdehnung, als über die Silbergruben abgeleitet werden dürfte. Auch werden in vielen Urkunden die Bergwerke noch als Pertinenzen der Grundstücke behandelt, während in anderen die Könige die Regalität der Bergwerke und zwar im XIII. Jahrhundert schon mit Ausdehnung auf alle Metalle und die Salinen behaupten, so dass es scheinen möchte, als sei die Regalität der Bergwerke auf anderen als den königlichen oder Reichsgütern noch keine ganz allgemein anerkannte Rechtsansicht gewesen. Vgl. Eichh., RG. §. 297, n. k. — Mittermaier, deut. PrivR. §. 296. a. — Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der Regalien in Deutschland. Frankf. a. O. 1805. —

[8]) Vgl. die vorstehenden Noten 4—7. —

[9]) S. oben §. 70, n. 14. —

[10]) *Subsidium, servitium regale*: Königssteuer. — Vgl. Montag Gesch. d. deut. staatsbürgerl. Freiheit, Bd. II. pg. 472 ff.

[11]) S. §. 84, n. 12.

[12]) S. §. 84, n. 13.

Digitized by Google

§. 86.

Entstehung der Landeshoheit. Landesherrliche Rechte. Landstände.

Der Kampf, welchen die grossen Reichsbeamten schon unter den deutschen Königen aus dem fränkisch-salischen Hause gegen die Herrschaft eines rein monarchischen Principes der Reichsregierung unternommen, und mit Unterstützung des römischen Stuhles durchgeführt hatten, musste nothwendig in eben dem Maase die Gewalt der Fürsten vermehren, in welchem die Macht des Königsthumes gebrochen worden war. Ausser dem Rechte der Mitwirkung bei der Berathung der das ganze Reich betreffenden Angelegenheiten (s. §. 81.) behaupteten die Reichsstände nunmehr auch einen Inbegriff von verschiedenen Regierungs- und anderen früher dem Könige beigelegten Rechten in Bezug auf ihre Territorien, welche später unter dem Begriffe der Landeshoheit zusammengefasst wurden. Unter Friedrich II. findet man die erste urkundliche Anerkennung dieser landesherrlichen Rechte durch den Kaiser, worin dieselben durchgängig schon als durch Herkommen erworben bezeichnet werden.[1]) Hiermit war eine Theilung der in der Staatsgewalt liegenden Rechte sanctionirt, in Folge deren Deutschland nur noch als ein zusammengesetzter Staatskörper betrachtet werden konnte, dessen einzelne Glieder sich in Bezug auf ihre innere Verfassung als selbstständige von einander unabhänige Staaten darstellten.[2]) Die Entstehung der Landeshoheit der Reichsstände im Gegensatze der Regierungsgewalt des Kaisers, war das Resultat des gesammten deutschen Staats- und Rechtslebens in diesem Zeitraume.[3]) Das allodiale oder feudale Eigenthum über Grund und Boden (*dominium terrae*, Landesherrlichkeit,) einer reichsunmittelbaren Grafschaft oder wenigstens eines Theiles derselben, bildete die Basis, an welche sich die übrigen — (eben so wenig wie die in der königlichen Gewalt (§. 80) liegenden Befugnisse aus einem Principe logisch abzuleitenden) — besonderen Rechte der Landesherren (*domini terrae*) anreiheten, und sich in der Art mit demselben verschmolzen, dass sie theils unmittelbare Ausflüsse desselben zu sein, theils doch in dem ersteren einen Grund zu haben schienen, aus welchem ihre Verleihung als ein Recht von dem Kaiser gefordert werden

Digitized by Google

konnte.[4]) Die Rechte, welche ein solcher Landesherr in Anspruch zu nehmen sich befugt erachtete, waren die Gerichtsbarkeit und der Bann,[5]) das Recht, adeliche Lebens- und Dienstleute zu haben, (§. 83) und die Schutzherrlichkeit, d. h. das Recht, für die in der Grafschaft eingesessenen Personen den Reichskriegsdienst zu leisten. (§. 84) Hierzu kamen gewöhnlich noch einige durch besondere Rechtstitel erworbene nutzbare Regalien, wie Zölle und Münzen.[6]) Hatte ausser diesen Rechten ein Landesherr auch noch das Fürstenamt oder den Heerbann als unmittelbares Fahnlehen, so konnte hierdurch eine Gewalt dieses Landesherrn über andere begründet werden, welche unter seinem Fürstenamte standen, ohne dass jedoch diese hierdurch von dem Dynastenstande oder von der Reichsstandschaft ausgeschlossen worden wären.[7]) Seit der Entwickelung der Landeshoheit standen nicht mehr alle Personen unmittelbar unter dem Heer- und Gerichtsbanne des Kaisers, sondern der bei weitem grössere Theil der Nation nur noch mittelbar durch die Landesherren, als Schutzherren. Die nächste Folge der Ausbildung der Landeshoheit war daher eine Eintheilung aller Reichsunterthanen in unmittelbare und mittelbare. Zu den Ersteren gehörte nicht nur der Fürsten- und Herrenstand, sondern auch die seit dem Abgange der Hohenstaufen sogenannte freie Reichsritterschaft, und die Bürger der Reichsstädte und der kleineren ausnahmsweise nicht unter die Gewalt eines Landesherrn gekommenen Gemeinden, (Reichsdörfer).[8]) Die mittelbaren Reichsunterthanen hiessen im Allgemeinen **Landsassen**, unter welchen die Vogteileute und Hintersassen wieder besondere Klassen bildeten. Landsassen, in engerer Bedeutung, waren diejenigen Freien, welche dem Heerbanne und dem auf den Landesherrn übergegangenen kaiserlichen Grafengerichte (Landgerichte) unterworfen waren, insoferne nicht eine besondere Lehen- oder Dienst-Verbindung, oder ein Privilegium oder Herkommen ihnen einen besonderen Gerichtsstand vor dem landesherrlichen Hof- oder Lehensgerichte ertheilte.[9]) Daher gehörten sowohl die Prälaten, welche nicht zugleich Reichsfürsten waren, als auch die freien Herren, welche zwar eine Landesherrlichkeit hatten, jedoch unter dem Fahnlehen eines anderen Landesherrn standen, und die

Digitized by Google

Ritterschaft zu den Landsassen,[10]) so wie auch die Bürgerschaft in den landesherrlichen Städten.[11]) Vogteileute, (Pfleghafte) wurden jene Freien genannt, welche unter der landesherrlichen Vogtei über einen ursprünglich von dem Grafengerichte eximirten Bezirk mit Grundstücken eingesessen waren.[12]) Hintersassen (sowohl des Landesherrn selbst auf seinen eigenen Herrschaften und Kammergütern, als auch der Ritterschaft, der Prälaten oder Städte), waren alle diejenigen, welche zu dem Herren des Grundes und Bodens, auf welchem sie lebten, in einem solchen engeren Schutzverhältnisse standen, dass dieser sie bei der Leistung des Herbanndienstes zu vertreten hatte, und sie selbst aber dessen (Cent–) Gerichtsbarkeit unterworfen waren.[13]) Die obere (hohe) Gerichtsbarkeit (Criminalgerichtsbarkeit, hohe Cent) über diese Personen stand jedoch immer dem Landesherrn zu, wenn er dieselbe nicht besonders veräussert oder übertragen hatte (n. 1). Noch in den Rechtsbüchern wird die Ansicht ausgesprochen, dass das Fürstenamt (Fahnlehen) — der Hauptbestandtheil der Landeshoheit über eine Grafschaft oder ein Herzogthum — untheilbar sei,[14]) von welchem Grundsatze jedoch allmählig immer mehr Abweichungen gemacht wurden, obgleich es noch längere Zeit bei der Theilung eines Territoriums gewöhnlich blieb, dass nur einer der Söhne das eigentliche Fürstenamt und den dasselbe bezeichnenden Titel führte.[15]) Die Einkünfte des Landesherrn bestanden ausser dem Ertrage der nutzbaren Regalien und seiner Kammergüter und Domänen,[16]) bereits schon aus Steuern,[17]) welche mitunter schon regelmässige Abgaben waren, und als solche vorzüglich durch die Rücksicht auf den von dem Landesherrn zu leistenden Reichskriegsdienst in Uebung gekommen zu sein scheinen. Sie wurden daher von jenen Landsassen erhoben, welche nicht auf das landesherrliche Aufgebot den Kriegsdienst persönlich wie die Ritterschaft leisteten, die eben darin einen Rechtsgrund der Steuerfreiheit für sich selbst behauptete. Auch die Hintersassen der Ritterschaft und Prälaten wurden aus gleichen Gründen zur Leistung dieser ordentlichen Steuern beigezogen. Durch Herkommen wurden bald in einzelnen Territorien noch mehrere Fälle bestimmt, in welchen der Landesherr eine Steuer verlangen mochte.[18]) Ausser den herkömmlich oder ver-

Digitized by Google

tragsmässig bestimmten Fällen konnte der Landesherr auf keinem anderen Wege, als auf dem einer freiwilligen Vereinbarung mit der Ritterschaft, den Prälaten und den Städten eine Steuer erwirken, und auch ohne deren Zustimmung keinen Beitrag von ihren Hintersassen erheben. [19]) Gegen ihre eigenen Vogteipflichtigen und Hintersassen scheinen die Landesherrn aber häufig grössere Befugnisse hinsichtlich der Besteuerung in Anspruch genommen zu haben. [20]) Aus diesem Bedürfnisse der Geldbewilligungen — aus der Nothwendigkeit der persönlichen Unterstüzung durch den Adel bei den häufigen Fehden, erkläret sich von selbst, dass sich in den Fürstenthümern die alten Landtage (*placita*) fortwährend erhalten mussten, und die Einholung der Zustimmung der Prälaten und der Ritterschaft (Landherrn der Fürsten, Landstände) bei wichtigeren Angelegenheiten von den Fürsten nicht leicht umgangen werden konnte. [21]) Doch bildeten diese Landstände weder eine geschlossene Corporation, noch können sie als eine Repräsentation des gesammten Landes betrachtet werden. Sie vertraten vielmehr zunächst nur ihr eigenes Interesse, und nur mittelbar das ihrer Hintersassen. [22]) Eigentliche Regierungscollegien finden sich in den landesherrlichen Territorien um diese Zeit noch nicht. Das Land war in Vogteien oder Aemter getheilt, in welchen der Vogt oder Amtmann gewöhnlich die Eigenschaft des Gerichtsvorstandes und des Cameralbeamten vereinigte. Die landesherrlichen Canzleigeschäfte wurden durch den Hofcaplan und Schreiber besorgt, welche mitunter die Stelle fürstlicher Räthe vertreten mochten. [23])

1) Das Wort Landeshoheit kommt in den Quellen dieser Periode noch nicht vor, und wurde zuerst bei dem Abschlusse des Westphäl. Friedens gebraucht. S. *Instr. pac. Osnabr. art. VIII.* „hohe Landes Obrigkeit.“ — Die Quellen dieser Periode sprechen von Fürstenamt, *jura et privilegia principum,* jedoch schon in gleicher Bedeutung mit der später üblichen Bezeichnung. — Die Anerkennung der Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Fürsten enthalten die schon mehrfach angef. *Const. Fridr. II. a.* 1220, 1232. bei *J. J. Schmauss, corp. j. pub. acad. nr. III. IV.* — So sagt die *const. a.* 1232: „*Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quite secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centus a domino terrae* (Landesherrn) *vel ab eo, qui a domino terrae fuerit infeodatus. Locum centae nemo mutabit, sine consensu domini terrae.*“

²) Pütter, histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches. 2. Aufl. Göttingen 1788. 1. Bd. pg. 209. —

³) Die Ursachen, aus deren Zusammenwirken die Landeshoheit hervorging, sind übersichtlich zusammengestellt folgende: 1) Die Auflösung der Gauverfassung oder der Grafschaften als kaiserlicher Amtsbezirke, welche bereits unter den Ottonen begann, (§. 82) durch die Erweiterung der bischöflichen Immunität, und die Verleihung der Regalien an die Bischöfe. Denn wenn gleich hierin die Könige ein Mittel zu finden glaubten, der Uebermacht der weltlichen Reichsstände entgegen zu arbeiten (§. 82, n. 3), so entstand eben durch die Uebertragung der Regalien in geistliche Hände eine Verschmelzung der Landesobrigkeit mit der Grundherrschaft, woraus die geistlichen Territorien hervorgingen; *Const. Frid. II. a.* 1220 §. 2. — 2) Gleichzeitig wirkte zur Bildung der Rechtsansicht, dass die hohe Landesobrigkeit ein eigenes Recht des Landesherrn sei, die Erblichkeit der Grafschaften und der Herzogthümer in den weltlichen Fürstenhäusern mit, so wie auch die Vermischung des Grafenamtes mit dem allmählig erworbenen Eigenthumsrechte an dem Grunde und Boden des ehemaligen Amtsbezirkes, und die häufige Verbindung mehrerer Grafschaften unter einer Person, oder mit dem Herzogthume. (§. 82, not. 5 ff.) — 3) Nicht unbedeutend war auch für die Entwickelung der Landeshoheit die Umbildung des deutschen Reiches zu einem reinen Wahlreiche (§. 79), wodurch nothwendig der Einfluss der Fürsten stieg und der Kaiser in eine stets sich vermehrende Abhängigkeit von denselben kam. — 4) Ein hauptsächliches Moment war die Veränderung der Reichskriegsverfassung, wodurch der grösste Theil der Nation dem Adel und dieser selbst wieder den Fürsten schutzpflichtig wurde. — 5) Nicht minder gaben die Kreutzzüge, und die italienischen Kriege, durch welche eine ungemeine Zahl adlicher Familien aufgerieben wurden, sowohl den geistlichen als den weltlichen Fürsten Gelegenheit, ihren Grundbesitz und die Zahl ihrer Grafschaften zu vermehren, und hierdurch ihre Macht zu erweitern. — 6) Auch trugen die Streitigkeiten der Könige mit dem päpstlichen Stuhle, und ihre auf den Erwerb von Italien gerichteten Plane sehr viel bei, den Einfluss und die Macht der Fürsten zu vermehren, welche, wenn es ihr Interesse zu fordern schien, in dem Papste einen Stützpunkt gegen den Kaiser zu finden wussten, (z. B. §. 69) oder wenn sie dem Kaiser ihre Unterstützung gewährten, denselben dagegen zu Concessionen verpflichteten (s. §. 73, §. 76.) Daher war auch die Auflösung der alten grossen Herzogthümer unter den ersten fränkischen Kaisern vergeblich gewesen, indem unter den Hohenstaufen die Pfalz-, Mark- und Landgrafen, welchen herzogliche Rechte ohne den herzoglichen Titel übertragen worden waren, so wie die neu-entstandenen Herzoge selbst, die alte Opposition gegen den Kaiser fortbildeten, an welcher nunmehr sogar auch die geistlichen Fürsten Theil nahmen, so dass Friedrich II. nichts anderes mehr vermochte, als durch Concessionen diese Opposition zu sanctioniren, und hierdurch den offenbaren Kampf der königlichen und der fürstlichen Gewalt — des monarchischen und aristokratischen Principes — beizulegen. — 7) Durch eine falsche — wenngleich vielleicht unvermeid-

Digitized by Google

liche (§. 73) Politik begünstigten die Kaiser die Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt über die Städte und den Adel, während eben aus diesen Elementen ein neues, der kaiserlichen Regierung unmittelbar unterworfenes Bürgerthum hätte herangebildet werden sollen. — 8) Auch die Form des Lehenverhältnisses, das Fahnlehen, durch welches die Fürsten den Bann vom Kaiser erwarben, (§. 81, n. 3) musste die Entwickelung der Ansicht befördern, als sei hierdurch ein Theil der Staatsgewalt in das Eigenthum (*dominium utile*) der Belehnten übergegangen — ihre Obrigkeit daher eine eigene, auf Eigenthumsrecht, und nicht mehr auf ein einfaches Amt sich stützende Regierungsgewalt. Vergl. folgende not. 4. —

[4]) Vgl. Sächs. LdR. III. 64. (s. oben §. 81, n. 4 a. E. — Gönner, über das rechtl. Princip in der deutschen Territorial-Verfassung, (als Vorrede z. Himmelstoss Abhandl. von der Regalität. Landshut, 1804, S. 23. — Meine Schrift: die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. Heidelberg 1830, pg. 37. —

[5]) S. §. 82, not. 3, 4, 5. §. 82. §. 83. §. 84. S. besonders Eichhorn, RGesch. Bd. II. §. 299.

[6]) §. 85, n. 4, 5, 6, 7, 8.

[7]) Schwäb. LdR. c. 43. (s. oben §. 82, n. 11.) — Die späteren Publicisten bezeichneten eine solche unter dem Fürstenamte eines anderen Fürsten auszuübende Landeshoheit, besonders nachdem allmählig die Inhaber derselben die Reichsstandschaft verloren hatten, als eine reichsmittelbar untergeordnete, oder subalterne Landeshoheit, auch wohl (nach dem Grunde der Erwerbung derselben) vertragsmässige Landeshoheit, Landesherrlichkeit im engeren Sinne. Ein Verzeichniss solcher Landesherren, welche sich zum Theile noch in der gegenwärtigen Zeit unter der Souveränität der deutschen Bundesglieder erhalten haben, ohne dass die Bezeichnung von deutschen Standesherren auf sie anwendbar wäre, s. bei Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, 3te Aufl. Frankf. 1831, §. 102, §. 318. —

[8]) Die Reichsunmittelbarkeit bezeichnete nicht mehr, als die Freiheit von der Jurisdiction eines Landesherrn. Sie enthielt daher weder an sich die Reichsstandschaft, noch weniger war sie von der Qualität des hohen Adels abhängig. — Die Reichsdörfer waren freilich sehr bald durch Verpfändungen an Fürsten oder Reichsstädte und Urspationen der Reichsstände sehr zusammengeschmolzen. Kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches wurden als solche freie Gemeinden nur noch betrachtet die freien Leute auf der Leutkircher Heide in Schwaben, Alschhausen, Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden. Vgl. v. Dacheröden von den Reichsdörfern. Leipzig 1782. —

[9]) Sächs. LandR. I. a. 2. — „Zo glicker wis sollen sie werlich gerichte suchen. Die Schepen (Schepenen, schöffenbaren Leute) des greven ding (Grafengericht) over achzen wochen, under konings banne. Leyet (man) aver ding us, umme ungerichte von deme echten dinge aver virze nacht, das sollen sie suchen, durch das ungerichte gerichtet werde. — — Die plechhaften sie ouch plichtig des schultechtin dingis zu suchen over secs wochen, von irme eigene. — — Die lanceten

(Landsassen) die nichen eygen ne habent in me lande, die sollen suchen ires gogreven ding, over secs wochen. Dar unde ine iowelkeme voget dinge sal iowelk burmeyster wrugen daz ruchte (Geruffte) u. s. w." — Vergl. vorzüglich Eichhorn, RG. B. II. §. 302, pg. 448 ff. 454. 456 ff. Dass das Lehens- und Hofgericht häufig identisch waren, zeiget die ebendas. aus dem Landbuche der Mark Brandenburg (unter Carl IV. aufgen.) angeführte Stelle. „*Iudicium curiae, quod est super quaestionibus pheudorum.*" Uebrigens darf die Lehensgerichtsbarkeit nicht als ein Ausfluss der Landesherrlichkeit, sondern lediglich des Lehenverhältnisses betrachtet werden; daher hängt ihre Ausübung nur davon ab, dass der Herr einen solchen Heerschild (§. 83) hat, dass er noch rechte Lehen geben kann, und dass er so viele Lehenleute hat (7 oder 12), dass sie ein Urtheil finden können. Schwäb. LehnR. c. 88 (84). „Wenn der Herr als hoch ist, das er lehenrecht mag han, und het er als viel Manne, die ein Urtheil finden mögent, so mag er sinen mannen wol tag geben umbe lehenrecht." — Vergl. Schwäb. LdR. c. 23. —

[10]) Eichhorn, RG. Bd. II. §. 299, pg. 429, 430, 497.

[11]) Auch in den Städten wurde die Gerichtsbarkeit häufig durch einen besonderen landesherrlichen Vogt ausgeübt, wenn sie nicht von der Stadt selbst erworben war. Vgl. §. 87.

[12]) Das landesherrliche Vogteigericht hatte in der Regel keine andere, als die alte Centgerichtsbarkeit. S. oben §. 44, n. 13, 14. Die Criminalgerichtsbarkeit blieb dagegen bei dem Landgerichte, welches daher auch *judicium injuriarum* genannt wird. Es mochten jedoch bereits häufig Ausnahmen statt finden, und auch die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit von dem Landesherrn seinen Vogteigerichten übertragen worden.

[13]) Vergl. die vorhergehende not. — Insofern diese Hintersassen in dieser Periode bereits einen befreiten regelmässigen Gerichtsstand in Civilsachen vor dem Gerichte ihres Herrn hatten, kann man allerdings nunmehr von einer demselben zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit sprechen. S. oben §. 48.

[14]) Schwäb. LandR. c. 21. „Man mag kein fürstenamt mit recht zweyen mannen geleihen: geschieht aber es je, jetweder (d. h. jeder von beiden, nicht *neuter*, wie die *versio latina* hat) mag mit recht nit ein fürst davon geheissen noch sein. Also mag man weder margraffschaft noch pfalzgrafschaft noch grafschaft (*sc.* theilen). (So) die geteylt wär, so habent sy ir namen verloren." — Vergl. Sächs. LandR. III. 53. §. 3.

[15]) S. die vorhergeh. not. — Die Ansicht, dass das Fürstenthum im Eigenthume der fürstlichen Familie sei, (s. n. 4) die Theilbarkeit des nach den gewöhnlichen Grundsätzen vererblichen allodialen oder feudalen fürstlichen Familiengutes, die Innehabung mehrerer Grafschaften durch den Erblasser, welche daher leicht auf die verschiedenen Söhne wieder vereinzelt übergehen konnten, bewirkten allmählig, dass man endlich das Fürstenamt selbst als theilbar ansah, und selbst der Herzogentitel von den mehreren Söhnen geführt wurde. Beispiele s. bei Eichhorn, §. 301, not. c. —

[16]) Die auf den landesherrlichen Domänengütern befindlichen For-

Digitized by Google

sten und Mühlen, so wie die Jagd und Fischerei auf denselben gehörten, wie sich von selbst verstehet, als Pertinenzen zu den grundherrlichen Nutzungen dieser Güter Nachdem aber in den folgenden Perioden der Begriff der Regalien noch einige Veränderungen erlitten hatte, und überhaupt alle dem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit zustehenden Rechte — ohne Rücksicht, ob sie aus kaiserlicher Verleihung stammten, oder nicht, zu bezeichnen anfing, gefiel es auch manchen Hofpublicisten, diese Gegenstände zu den Regalien zu rechnen, und nicht blos auf den Domänen und Kammergütern, sondern überhaupt in dem ganzen Territorium dem Landesherren zu vindiciren. Vergl. Mittermaier deut. PrivR. §. 263, 270, 279, 291, 293. a. —

[17]) Die dem Landesherrn zu leistenden Steuern waren daher ursprünglich nur Heersteuern (Grevenscat, Grafenschatz) und wurden zuerst allgemein von den Gemeinfreien und Vogteileuten bittweise verlangt: daher der Name Bete, Beta, *petitio, rogatio*, oder von ihrem Zwecke — Unterstützung des Landesherrn wegen des von ihm übernommenen Reichskriegsdienstes — stiura, *subsidium, collecta*; oder nach der Art der Vertheilung Orbete, Urbete, in den Städten: Vgl. *Haltaus Gloss. h. v.* — In Ostfranken findet sich schon in einer Urkunde K. Arnulf's a. 889 und Otto's III. a. 993, eine jährliche Abgabe unter dem Namen *steora vel osterstuopha.* (S. *Eccard Franc. orient. I.* 392, *II.* 712.) Ueber die Erklärung des letztern Ausdruckes, Grimm Rechtsalterth. pg. 298. — In der persönlichen Leistung der Kriegsdienste liegt daher auch der Grund der Freiheit des Adels von dieser (regelmässigen) Steuer. Die Ausdrücke: Nothbitte, Gewaltbitte, *petitio injusta, violenta, exactoria, indebitum*, Unpflicht, bezeichnen theils solche Steuern, welche von den Landesherrn (insbesondere den Vogteileuten) herrisch befohlen, theils bei ausserordentlichen Gelegenheiten von dem Landesherrn besonders gebeten wurden. Lang, hist. Entwick. d. deut. Steuerverf. S. 98 ff. — Grimm Rechtsalterth. pg. 297.

[18]) Weisthum van *Suesteren, a.* 1260, bei *Bondam Chart. Geldr. I, 543.* „*Item dicunt Scabini, si dominum de Valkenborg contingeret transire alpes, seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere apud Sustren, ad subveniendum ei in talibus articulis.*" — Also nicht nur die Heersteuer, sondern auch eine Prinzessinsteuer u. s. w. bereits als eine ordentliche Bede bekannt. Es erhellet, dass die Beden der Landesherrn eine ganz ähnliche Entwickelungsgeschichte gehabt haben, wie die *dona*, welche den alten fränkischen Königen gegeben wurden: dass sie aus einer freiwilligen Gabe, eine Pflicht wurden, so dass der Landesherr mit den Ständen nicht mehr darüber unterhandelte, ob die Steuer zu geben sei, sondern sich die Unterhandlung nur noch auf das Quantum des Beitrages bei solchen herkömmlichen Steuern beschränkte. S. oben §. 19, n. 7. §. 40, n. 5. §. 47, n. 6. —

[19]) S. die vorhergeh. note. — Eichhorn RGesch. II. §. 306. pg. 477 ff —

[20]) Daher bleibet häufig bei der unter dem Namen Vogteigült

vorkommenden Abgabe zweifelhaft, ob dieselbe aus der landesherrlichen, oder nur aus der grund - oder leibherrlichen Vogtei abzuleiten sei. Vergl. *Cap.* 8. *X. de privilegiis* (5. 33) — Mittermaier deutsch. Priv.R. §. 155. —

[21]) Ueber die Landstände vgl. oben §. 49, und die bei Klüber öffentl. R. des deut. Bundes. 3. Aufl. §. 281 angef. Literatur: — die Landtage (*placita*), welche in dieser Periode gefunden werden, müssen aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachtet werden. Theils nämlich sind sie nur wahre Gerichts- und Hoftage. Siehe das Schwäb. LandR. c. 43 (oben §. 82, not. 11). Ebendas. c. 37. „Über achtzehen wochen (von Zeit der Belehnung an) sol ein yeklicher fürst und ein yecklicher herr, der gericht von dem künig empfangen hatt, sein landtäding haben." Ebendas. c. 14. „Wir gebieten bei unserm gewalt allen herren, dye landtäding gebieten söllen auf dem lande, das sie es dreistund (dreimal) haben in dem Jahr, und stand das land also unfriedlichen und als übel, so mag man es gebieten (je) über zwen monet." — Wahrscheinlich ist diese Stelle nichts anderes als eine Uebersetzung eines Caroling. Capitulare: Vergl. *Ludovici Pii cap. V. a.* 819, §. 14: *De placitis* — — *constitutio genitoris nostri penitus observanda, atque tenenda est, ut videlicet in anno tria* — — *generalia placita observent," etc.* — Theils aber sind die Landtage eigentliche Versammlungen zur Berathung der Landesangelegenheiten, wesshalb auch die deutschen Kaiser selbst, deren Rechte mit denen des Landesherrn überall concurrirten, (s. §. 80, n. 9) in dieser Periode häufiger Landtage als Reichstage hielten, z. B. bei Besetzung der erledigten oder eingezogenen Herzogthümer: s. §. 67, n. 8. §. 40, not. 3. — Wie tumultuarisch die Verhandlungen zum Theile waren, zeigt *Hermann. Contr. a.* 911. *„Burchardus dux Alamannorum in conventus suo orto tumultu occisus est."* — Auf den vom Landesherrn ausgeschriebenen Hof- (Land-) Tagen erschienen nur die Prälaten und die Ritterschaft (als die Schöppen des Fürsten). Schwäb. LdR. c. 43. Eine Theilnahme der freien Landstädte durch Repräsentanten lässt sich in dieser Periode noch nicht nachweisen, wenn gleich die Fürsten wegen der Beden häufig genöthiget waren, mit denselben besonders zu unterhandeln. Hat aber ein Fürst Landesherrn in seinem Fürstenamt, so müssen diese, wenn sie verhindert sind, auf dem Landtage zu erscheinen, sich durch einen ihrer Dienstleute entschuldigen lassen, welcher eine rechtsgenügende (ehehafte) Verhinderungsursache seines Herrn beschwören muss, Schw. LdR. c. 43, §. 13, 15, woraus wahrscheinlich schon sehr frühe die (noch jetzt in manchen deutschen Staaten practische) Sitte der erblichen Landstände, besonders der von hohem Adel entstand, sich durch einen Bevollmächtigten auf dem Landtage vertreten zu lassen. An jenen Landtagen aber, welche nicht Hoftage, sondern die ungebotene *placita* (Schwäb. LdR. c. 14) waren, nahmen auch alle gemeinen freien Landsassen Theil, und waren mit erlangter Volljährigkeit bei Vermeidung der Busse zu erscheinen schuldig. Ebend. c. 14. §. 3, 6 ff. — Die Land- oder Hoftage, welche die Fürsten mit ihren Rittern und Prälaten hielten, scheinen aber bald den Kaisern einige Bedenklichkeit gemacht zu haben, die

Digitized by Google

gewiss nicht ungegründet war, da die Fürsten die Durchführung ihrer Opposition gegen den Kaiser nur der Unterstützung und Anhänglichkeit ihrer Stände zu danken hatten. S. z. B. Landfrieden K Rudolf's, a. 1287, §. 49: in Lehmann Speier. Chronik B. V. cap. 8. „Was auch die Fürsten in ihren Lanten mit ihrer Lantherrn Rath geseczen und machent diesem Landfrid zu pessrung (Besserung) und zu vestung, des mögen sie wohl tun, damit prechen sie des Landfrids nicht." —

[22]) Insoferne nämlich der eigene Vortheil der Ritterschaft u. s. w. verlangte, dass ihre Hintersassen nicht zu sehr besteuert würden, damit die gutsherrlichen Abgaben keine Verminderung erlitten S. n. 20.

[23]) Eichhorn RG. II. §. 308.

§. 87.

Städtewesen [1]).

Seitdem durch die Veränderung des Heerbanndienstes (§. 84. 86.) der grösste Theil der gemeinen freien Landbewohner in Schutzpflicht gegen den Adel und die Landesherren gekommen war, und sich das Abhängigkeitsverhältniss derselben in Folge hiervon in eine bald mehr bald minder strenge Art der Hörigkeit umzuwandeln anfing, hatte das Städtewesen die grösste Bedeutung für die Erhaltung der gemeinen Freiheit gewonnen. Es hatten sich nicht nur im südlichen und westlichen Deutschland viele von den Römern gegründete Städte erhalten, (§. 16, n. 4) sondern sowohl diese, als viele andere Orte hatten eine besondere politische Wichtigkeit erlangt, seitdem sie entweder bischöfliche Sitze geworden waren (§. 50, n. 2 ff.), oder der Grund und Boden, auf welchem sie lagen, zu dem Reichsgute gerechnet wurde, und königliche Pfalzen oder Burgen in ihrer Mitte errichtet worden waren, und sie eine Befestigung erhalten hatten. [2]) Es genossen nämlich die bischöflichen Städte eben sowohl als die auf dem Reichsgute belegenen (königlichen) Städte die Immunität von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen, welche in ihnen an bischöfliche oder königliche Vögte und Schultheissen überging. [3]) Die Bewohner derselben waren hierdurch auch von dem Heerbanne des Gaugrafen ledig, behaupteten jedoch eben dadurch ihre Freiheit, dass sie nicht dem Adel schutzpflichtig wurden, sondern selbst für die Vertheidigung der Stadt sorgten. [4]) In dieser Immunität und Selbstständigkeit lag das sogenannte Weichbildrecht, (*jus civitatis,*

Digitized by Google

später auch Stadtrecht[5]) genannt) durch welches also freilich ursprünglich nur die bischöflichen und königlichen Städte sich auszeichnen konnten. Nachdem aber besonders seit der Zeit Heinrich's I. theils viele offene Orte befestiget worden, theils um die neuangelegten Burgen der Landesherren und des Adels neue Ansiedelungen entstanden waren, welche allmählich zu befestigten Orten heranwuchsen,[6]) strebten auch diese nach Erlangung einer Immunität, oder Erlangung des Weichbildrechtes, welches ihnen, wenn auch nicht durch ein Privilegium des Kaisers, — (wodurch sie in die Klasse der freien oder Reichsstädte kamen)[7]) — doch häufig durch Privilegien der Landesherren selbst in der Art ertheilt wurde, dass die gräfliche Gerichtsbarkeit in denselben eigenen landesherrlichen Vögten und Schultheisen übertragen wurde.[8]) Auf diese Art bildete sich der Unterschied der Reichsstädte und landsässigen Städte (Landstädte) von selbst.[9]) Die Bürgerschaft in den Städten stellte sich sehr bald als eine geschlossene Corporation dar, welche in Bezug auf die Behandlung ihrer Gemeindeangelegenheiten und die Handhabung der Polizei eine unabhängige Stellung von den kaiserlichen oder landesherrlichen Vögten und Schultheisen behauptete. In jenen Städten, welche schon von den Römern angelegt worden waren, erhielt sich diese Selbstständigkeit der Bürgergemeinde mit der römischen Verfassung und dem Decurionen-Stande, welcher nunmehr mit den Schöffen verschmolzen, unter dem Namen *Consules, cives,* Rathmannen, als ein Gemeinderath unter selbstgewählten Vorstehern (*Magistri consulum, civium,* Bürgermeister) vorkommt.[10]) War aber eine ursprüngliche deutsche Landgemeinde durch Befestigung ihres Wohnortes und Erwerbung des Weichbildrechtes zur Stadt erhoben worden, so blieb die Verfassung der Gemeinde im Uebrigen unverändert, und die Berathung ihrer Angelegenheiten nach wie vor Gemeindesache,[11]) auf welche der nunmehrige Vogt und Schultheis so wenig als früher der Gaugraf und dessen Stellvertreter einzuwirken hatten. In solchen Städten legten sich allmämählig die Schöffen zugleich die Eigenschaft eines die Gemeinde in ihren eigenen Angelegenheiten vertretenden Collegiums oder des Gemeinderathes bei.[12]) Die eigentliche Stadtgemeinde (Bürgerschaft), welche ganz den Charakter einer (meistens beschwornen) Schutzverbindung trug, bildeten ursprünglich

Digitized by Google

nur freie und adliche Leute. [13]) Daher konnte das Bürgerrecht nur durch förmliche Aufnahme erlangt werden, und selbst die Geburt von verbürgten Aeltern in der Regel nur einen Rechtstitel für die Aufnahme als Bürger geben. Ausser den Bürgern bestand die Einwohnerschaft der Städte theils aus ihren Leibeigenen, theils aus Schutzhörigen des Landesherrn und aus Kaufleuten und Handwerkern, welche zum Theile als unfrei betrachtet wurden, und eigene Genossenschaften (Gilden) unter sich bildeten. [14]) Auch fanden es bald viele adeliche Familen, wegen der Erlangung des städtischen Schutzes, vortheilhaft, sich in den Städten verbürgen zu lassen, ohne sich in denselben niederzulassen (Pfalburger). [15]) Die Macht der Städte nahm mit dem Reichthume, welcher ihnen aus ihrem Handel und Gewerben zufloss, und zu welchen ihre Bewohner im Verhältnisse zu den Landbewohnern bald ein ausschliessliches Recht behaupteten, [16]) in der Art zu, dass den Fürsten die Selbsständigkeit, nach welcher die Städte überall strebten, bedenklich zu werden anfing. Die Hohenstaufischen Kaiser, welche bei ihren Unternehmungen in Italien vorzüglich die Unterstützung der deutschen Fürsten bedurften, saben sich daher wiederholt durch das Andringen derselben veranlasst, urkundlich auf die Ertheilung der Immunität und somit auf die Erhebung der Landstädte zu Reichsstädten zu verzichten, und in denselben überdiess sowohl die Bildung selbstständiger Gemeinderäthe, und die Schutzbündnisse der Städte unter sich, als auch die in denselben bestehenden Schutzgilden (*colligationes, conjurationes, convivia*) sowie die Aufnahme von Pfalburgern zu verbieten. [17]) Doch konnten diese Verordnungen die Entwickelung eines freien Städtewesens nicht aufhalten, und die in dem sogenannten Interregnum gegründeten grossen deutschen Städtebündnisse — die norddeutsche Hanse und der rheinische Städtebund [18]) sicherten den Städten die behaupteten Freiheiten, und gaben denselben eine Achtung gebietende Stellung gegen die raublustige Ritterschaft und die kleineren Landesherren, während mehrere der grösseren Fürsten nunmehr sich den Interessen der Städte selbst anschlossen, um durch sie gegen ihre eigene Ritterschaft ein grösseres Uebergewicht zu erlangen, nachdem ihnen dieselbe seit der Beendigung des Kampfes gegen die autocratische Gewalt des Kaisers entbehrlich, ja sogar lästig

Digitized by Google

geworden war,[19]) und die fürstlichen Finanzen bei der Blüthe der Städte sich besser zu befinden anfingen. Gegen das Ende dieser Periode hatten auch die Städte häufig die Vogtei und die Schutzherrlichkeit des Landesherrn über dessen in den Städten eingeschlossene Schutzhörige erworben, wodurch die Selbstständigkeit der Stadtgemeinde und die Gewalt des städtischen Rathes auf gleiche Weise vermehret wurde.[20]) Auf diese Art geschah es, dass die Städte von den anderen Gemeinden und Orten sich nicht blos physisch durch die Umgebung mit Mauern unterschieden, sondern das innere (juristische) Wesen im Begriffe einer Stadt darin gefunden wurde, dass die Mitglieder einer Stadtgemeinde freie Leute sind, dass sie einen eigenen aus ihrer Mitte gewählten Rath zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten und zur Handhabung der Polizei und sonstiger städtischer Privilegien haben können und wirklich haben, und überdiess die Befugniss zum Betriebe der Handlung und innungsmässiger Gewerbe (bürgerliche Nahrung) besitzen.[21])

[1]) S. oben §. 16, n. 4. — §. 44, n. 16. — §. 48, n. 5. — E. T. Gaupp, über deutsche Städtegründung, Städteverfassung u. Weichbild. Jena, 1824. — K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Thl. Bonn, 1826. — C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Gesch. des deut. Städtewesens. Berlin, 1829. — Besonders: K. F. Eichhorn, über den Urspr. der städt. Verf. in der Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Band 1 und 2. — Mittermaier, deut. PrivR. §. 122 und ff. —

[2]) Die Befestigung an sich machte zwar keinen Ort zur Stadt (s. n. 21). Doch war sie fast immer mit der Erwerbung des Weichbildrechtes gleichzeitig. Wo dieses fehlt, kann man nur eine Burg, nicht aber eine Stadt annehmen.

[3]) Vgl. §. 44, n. 16. — §. 46, n. 7, 8. — §. 48. — §. 80, not. 13. — §. 82, n. 1—4. — Die Aufstellung einer doppelten Obrigkeit, Vogt und Schultheis, in den Städten, war schon nach dem allgemeinen Grundsatze, dass jeder Richter einen Stellversreter, (Schultheisen) haben müsse, nothwendig. Sächs. LandR. III. 52. a. E. (s. oben §. 82, n. 14). Der Umfang der Gewalt des Vogtes hing davon ab, ob die Stadt eine königliche, oder bischöfliche, oder eine andere landesherrliche Stadt war. Nur in beiden ersteren hatte der Vogt regelmässig die Ausübung des Blut- und Heerbannes (s. unten n. 8), der Schultheis konnte der Natur seines Amtes nach ohnehin keine andere als Civil- und Polizeigerichtsbarkeit haben. Sächs. LandR. I. 2. (s. oben §. 86, n. 9.) In den Reichsstädten, wie z. B. Nürnberg, führte der Vogt gewöhnlich den Namen Burggraf. Vergl. Sächs. Landrecht III. 52.

Digitized by Google

⁴) S. §. 84, n. 4, 11. — Daher auch der Name Gleve- (Spiess-) Bürger den freien, zum Waffendienste verpflichteten Bürger bezeichnet. Mittermaier deut. PrivR. §. 67, n. 8.

⁵) Weichbild bezeichnet den städtischen Immunitätsbezirk. Man streitet über die grammat. Ableitung. Eichhorn §. 224. a. n. c. hat sich für die Ableitung von Weich (Weihe) erklärt, und will desshalb den Begriff des Weichbildes ursprünglich auf den Immunitätsbezirk der bischöfl. Städte beschränkt wissen. Andere erklären als Stammwort *wick*, Kampf, daher *wickant, weigant,* Kämpfer, metaph. ein fester Ort, Burg. Die richtige Ableitung scheinet in der Symbolik des deutschen Rechtes gefunden werden zu müssen, und sicher älter als die Einführung des Christenthumes in Deutschland zu sein. Bekannt ist die altdeutsche Sitte, die Gränzen (Marken) durch jährliche feierliche Umgänge, unter Leitung der Priester (zugleich Richter) zu heiligen (weihen). KaiserR. III. 57. — In manchen Gegenden Deutschlands z. B. Franken, hat sich die christl. Kirche an diese Sitte angeschlossen, und an deren Stelle jährliche religiöse „Flurumgänge" zu Ehren der Feldpatronen gesetzt. Dass eine solche Weihe der Gränze bei Anlegung einer Stadt in heidnischer und christlicher Zeit statt fand, wird sich um so weniger bezweifeln lassen, als es noch allenthalben Sitte ist, ähnliche Acte bei der Grundsteinlegung fast jedes bedeutenderen öffentlichen Gebäudes vorzunehmen. Auch der Name des Kampfes kommt von der Weihe, wie die *L. Bajuv.* u. *Decr. Thassilon.* zeigen — näml. der Waffen der Kämpfer, besonders bei dem gerichtlichen Kampfe, daher *weha - wiha - dinc,* s. oben §. 58, n. 23. Daher auch nach der in der deutschen Sprache (besonders in den süddeutschen Dialecten) so häufigen Cumulation lateinischer Worte mit den deutschen Synonimis: *camfwic (campus — judicium campi* metaph. Kampf) für gerichtlichen Zweikampf. — Eben so gewöhnlich war das Aufstellen von Merk- (Wahr-) Zeichen, (Bild, Marke, Marter) an den Gränzen: daher auch die in manchen Städten befindlichen Rolandssäulen mitunter eine ähnliche Bedeutung haben mögen. Vergl. *Tück de statuis Rolandinis.* Rostock, 1824.

⁵) Das Wort Stadt „statt" hatte wenigstens wie es nach den Rechtsbüchern scheint, noch bis zum XIII. Jahrhundert keine feste juristische Bedeutung, sondern bezeichnete gleichmässig jeden Ort, (Stelle, *terra*). Schwäb. LdR. c. 239. §. 3.

⁶) Wenn sich auch nicht behaupten lässt, dass die meisten von Heinrich I neu angelegten festen Orte sämmtlich Städte im Rechtssinne des Wortes gewesen waren, (s. Eichhorn RG. §. 224 b) so ist doch nicht zu leugnen, dass durch diese Befestigungen der Grund zur spätern Erlangung des Weichbildrechtes für viele Orte gelegt worden war, und überhaupt durch seine Begünstigung das Städtewesen grossen Vorschub erhielt. S. oben §. 62, n. 7, 11. —

⁷) S. z. B. die Geschichte von Lübeck oben §. 73, n. 22. —

⁸) Ein Beispiel der Ertheilung des Stadtrechtes durch den Landesherrn enthält das Freiburger Stadtrecht a. 1120 bei *Schoepflin hist. Zaringo-Bad* Bd. 5, pg 58. *„Notum sit omnibus, — — quod Bertholdus dux Zaringiae in loco proprii fundi Friburc videlicet se-*

Digitized by Google

cundum jura Coloniae liberam constitui fecit civitatem." In den landesherrlichen Städten hatte der Vogt nicht immer den Blutbann, sondern dieser blieb oft bei dem (kaiserlichen) Landgerichte, oder jenem Herrn, welcher vom Fürsten damit weiter beliehen worden war. S. oben §. 86, n. 1. —

[9]) Die bischöflichen Städte haben mit den königlichen oder Reichsstädten insoferne eine besondere Aehnlichkeit, als der König auch in sie seinen Hof gebieten kann. Schwäb. LdR. c. 40. „Der künig spricht, er soll (d. h. er habe d. Recht) in allen steten, da bistum in seynd, seinen Hof gebieten. Da kriegten etwan die priesterfürsten wider die hand, jr krieg nun lassen. Er soll auch seinen hof gebieten zu franckfurt und zu nürenberg und zu ulm, und in andern steten die des reiches sind." — Die bischöflichen Städte führen auch oft den Namen *urbes praefectoriales*, im Gegensatze der königlichen Städte, welcher Ausdruck auch oft von anderen solchen Städten gebraucht wird, welche keine Exemtion haben, sondern von landesherrlichen Vögten regiert werden. S. Montag l. c. Bd. II. pg. 638 ff. —

[10]) Der Stand der Decurionen (s. Schweppe röm. RGesch. §. 231) war mitunter in eine adeliche Dienstmannschaft, *Familia*, des Königs oder Landesherrn übergegangen, theils waren an seine Stelle die freien und adelichen Geschlechter getreten, welche in die Städte gezogen, oder dahin, wie unter Heinrich I. §. 62, n. 7, verpflanzt worden waren. Die scheppenbarfreien rittermässigen Geschlechter (Patricier, *Burgenses majores*) bildeten mitunter eine besondere, geschlossene Genossenschaft, wie z. B. die Richer- (d. h. Reichen-) Zeche zu Cöln: s. M. E. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831, pg. 176. Wo sich die römische Verfassung erhielt, ergänzte sich wahrscheinlich das Collegium der *Consules* durch eigene Wahl. Vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im MittelA. I. Cap. 2, ausserdem durch die Wahl der Bürgerschaft, wie die Schöffen: das Freiburg. StadtR. v. 1120 erwähnt XXIV. *consules*, und gibt der Bürgerschaft sogar ein Wahlrecht in Bezug auf andere Beamte: „*Dominus dabit ecclesiam sacerdoti, quem burgenses communiter elegerunt. Scultetum* (Schultheis) *Lictorem* (Fronbote) *pastorem, quem burgenses annuatim elegerunt, dominus ratum habebit et confirmabit.* — Vom Geschäftskreise der *Consules* (ausser ihrer Eigenschaft als Gerichtsschöffen) heisst es dortselbst pg. 59. „*Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem, et carnes, et alia secundum quod universitati civitatis viderint expedire.*" — Das Freib. Stadtrecht erwähnt noch den Bürgermeister nicht. Man findet ihn aber schon 1243 in Regensburg u. s. w. S. Mittermaier deut. PrivR. §. 124, n. 14. — Ueber die Bedeutung des Ausdruckes *romana — francica libertas*, s. Eichhorn, Zeitschrift f. gesch. R.W. Bd. 2. S. 217. — *Wilda de libertate romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae. Hal.* 1831. — Um die Freiheit der bürgerlichen Gemeinde nicht zu gefährden, waren oft die Ministerialen des Landesherrn vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Freiburger StadtR. a. 1120, pg. 55. „*Nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitabit, nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum te-*

Digitized by Google

stimonio possit offendi, nisi dominus civitatis liberum cum dimiserit." —

[11]) Die corporative Selbstständigkeit einer solchen aus einer deutschen Landgemeinde oder Villa hervorgegangenen Stadt musste theils schon wegen ihrer eigenen Gemeindegüter (*Allemania*), theils wegen der Markgenossenschaft (s. oben §. 49. §. 5. 6.) anerkannt werden, in welcher sie häufig mit anderen Ortschaften stand. In Bezug auf diese Gemeindegüter war das Recht der Administration, und das Gericht über die Forstfrevel etc. lediglich Sache der Gemeinde geblieben. Kaiserrecht Bch. II. c. 56. „Wo eyn stat oder ein dorff angegriffen wert, er welt (ihre Wälder) oder er weyde von etlichen luden, dy ez besser wollen han, dan dy andern, med reidin (mit Urbarmachen) — — in solches wise, daz se es willen han, auff er kint czu brengen. Dy selben sollen wissin, daz se thun weder den keyser. Dorczu sint se unstede an dem gude unn siczent unsanfte, wan wy lange man daz gemeyne gud in nucze hod gehabt, so verluset (verlieret) man ez doch und met rechte in den gemeyne dingen." — — Ebend. c. 57. „Wo eyn wald oder eyn marke ist, darin sess dorffe oder czwelffe oder me gehoret, da han alle lude macht un recht, dy marke zu besiczende (Märkerding zu halten) czu aller czid, also ez sich fuget," u. s. w. —

[12]) Gaupp, das alte magdeburg. Recht S. 141. — Hüllmann, Städtewesen, Bd. II. S. 455 ff. — Dem Gemeinderath stehet in dieser Periode noch kein controllirender Ausschuss der Bürgerschaft (äusserer Rath) zur Seite, sondern er wird nur durch die allgemeinen Versammlungen der Bürgerschaft beaufsichtiget. Kaiserrecht, Bch. I. c. 56 a. E. „Eyn iclich stat — — sal drywerbe in dem jare kommen med allen ludin, dy in den stedin — — wohnhaftig sin. Dy sollen den gemeynen nucz beseyn, ob her nicht recht sy bestanden, und daz dy lude nit unrecht thun." —

[13]) Als eine beschworne Schutzverbindung und Friedensgenossenschaft fällt die Bürgerschaft zugleich unter den Begriff der Gilde: s. Wilda l. c. pg. 77. — Die Aufnahme als Bürger hängt mitunter von dem Nachweise eines gewissen Vermögens ab: Freib. StadtR. a. 1120, pg. 53. *„qui proprium, non obligatum, valens marcam, In friburc habuerit, burgensis est."* *Ibid. pg.* 58, *„si quis curtem emerit, burgensis inde non erit, nisi superaedificet."* — Seit dem XIII. Jahrh. finden sich auch förmliche Bürgerbücher, in welche die Bürger eingetragen wurden. Z. B. in Nürnberg seit 1285. S. Mittermaier, deut. PrivR. §. 67. n. 10. —

[14]) Die Städte wussten aber bald die schutzhörigen Leute entweder unter ihren eigenen Schutz zu bringen, oder unterstützten sie in ihren Bemühungen sich frei zu machen. Freiburg. StadtR. a. 1120. *„Quicunque (homo proprius) in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate."* — Auch von den aus der Eigenhörigkeit fliessenden Abgaben, Sterbfall u. s. w. wurden die hörigen Einwohner der Städte bald durch Privilegien befreit. Freib. StadtR. pg. 58. *„Burgensis habens dominum, cujus fatetur esse proprius, cum moritur, uxor ejus praedicto domino nil dabit.* — Die Gil-

den, als religiöse und Schutzverbrüderungen, schon in der ältesten Periode des deutschen Volkslebens erkennbar (s. oben §. 14) sind daher an sich älter, als die eigentliche Stadtverfassung. (Wilda, Gildenwesen pg. 145). Besondere Wichtigkeit erlangten bald die Gilden der grossen Kaufleute (Freib. SdtR.: „*mercatores personati*"), welche zugleich als Gilden der Reichen, und der patricischen Geschlechter betrachtet werden müssen. (s. n. 10). Die kleineren Handelsleute (die in den Rechtsbüchern von dem 7. Heerschild sogar ausgeschlossenen *mercatores*, Krämer s. §. 83) und die wenigstens zum Theile aus hörigen Leuten der Fürsten und Bischöfe (s. §. 42, n. 2) entstandenen Handwerker sahen sich als von der Bürgergemeinde ausgeschlossen, gleichsam genöthiget, unter sich in besondere geschlossene Verbindungen zu treten, welche in mancher Beziehung durch die in den Römerstädten bestandenen Innungen freier Handwerker (*L.* 5. §. 12. *Dig. de jure immunit.* 50, 6.) theils ein Vorbild, theils einen für ihre spätere politische Bedeutung wichtigen Zuwachs erhielten. In dieser Periode hatten aber die Handwerker-Innungen sich noch nicht als Zünfte (d. h. Corporationen mit politischen Rechten in Bezug auf das Stadtregiment) gestaltet, und die Stadtverfassung war noch von der Zunftverfassung völlig unabhängig.

[15]) *Const. Frid. II. a.* 1232: *Cives, qui Falburges dicuntur, penitus ejiciantur.* — Wörtlich verdeutscht in der angebl. Const. König Heinrich's a. 1232 wegen Abstellung der Pfalburger. — Landfrieden Fried. II. 1235. c. IX. — Den Begriff derselben erläutert die goldene Bulle *Carol. IV. a.* 1356, *c.* 16. „*Ceterum, quia nonnulli — — subditi Principum etc. — sicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum ordinariae subjectionis quaerentes abjicere, imo ausu temerario contemnentes, in aliarum civitatum cives recipi se procurant — — et nihilominus in priorum dominorum, quos tali fraude — — praesumunt deserere, terris etc. — — corporaliter residentes, civitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere, et ab eis defensari contendunt, qui in partibus Alamanniae Pfalburgii consueverunt vulgariter appellari, etc.* —

[16]) Wenn auch nicht wird erwiesen werden können, dass Heinrich I. den Städten bereits ausschliessliche Gewerbsprivilegien ertheilt habe, so kann doch nicht geläugnet werden, dass durch seine Vorschrift (§. 62, n. 11) welche die Gilden nöthigte, dort ihre *convivia* zu halten, dazu ein vorbereitender Schritt geschehen war. Sehr alt scheinet das von den Städten behauptete Recht, die Ausübung der Gewerbe im Umfang einer (Bann-) Meile zu untersagen: da Fried. II. in der *const. a.* 1232 nur verspricht: „*In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.*" — Hierdurch erläutert sich auch das Schwäb. LdR. c. 239. „Man sol keynen markt dem andern näher legen dann über zwu meil" — denn hiermit hat jeder seine Bannmeile vollständig. Vgl. Sächs. LdR. III. 66. — Bald wurde auch das Stadt- Einlager- Stapel- und Kranen-Recht u. s. w. zur Hebung des städtischen Handels hiermit verbunden. Vergl. auch schon *Cap. Carol. M. a.* 803. Ueber die Natur dieser Rechte Mittermaier PrivR. §. 520, vergl. mit §. 124 n. 16. §. 228. — Das wichtigste Recht für den städtischen Verkehr, ohne welches keine

Digitized by Google

Stadt angetroffen wird und dessen Ertheilung oft der Grund der ganzen Stadtverfassung enthielt, war das Recht, **Märkte** (*forum rerum venalium*) zu halten. Die Landesherrn, welche es ihren Städten ertheilen wollten, pflegten in dieser Periode dazu noch die Genehmigung des Kaisers und der Reichsstände nachzusuchen. **Freiburg. StadtR.** a. 1120. pg. 50. *„Cum autem juxta consensum et decreta regis et principum ejusdem constitutio fori confirmata fuisset" etc.* — In den Römerstädten, wie Cöln u. s. w. erhielt sich das Marktrecht als eine römische Einrichtung, welche sodann die jüngeren deutschen Städte zum Muster nahmen, z. B. Freiburg. Stadtr., das Cölnische Recht s. oben not. 8. —

[17]) Von dem Verbote der Pfalbürger s. oben n. 15. — Das Verbot der **Gilden** wurde besonders unter **Friedrich** II. oft wiederholt. S. die Verordnung für Goslar a. 1219 bei *Heinecc. antiq. germ. pg.* 219. *„nulla sit conjuratio, nec promissio, nec societas quae teutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum."* — s. §. 85, n. 5. — *Decretum Frider. II. a.* 1231. Neue Samml. der Reichsabsch. I. pg. 16. *„Cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellentur."* Gleichzeitig verbietet der Wormser Reichsschluss K. **Heinrich's** a. 1231 (**Ebendas.** S. 13) in den Städten alle *communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes*, und erklärt ausdrücklich, dass solche nur mit Zustimmung des Kaisers **und** des Landesherrn sollten statt finden dürfen. — Man siehet deutlich, dass diese Verbote gegen die Bewegungen der Handwerksinnungen gerichtet waren, welche bereits begannen, eine Theilnahme an dem Stadtregimente zu erstreben. — Vgl. auch die goldene Bulle *Carol. IV. c.* 15. *„Detestandas praeterea et sacris legibus reprobatas conspirationes et conventicula seu colligationes illicitas in civitatibus et extra et inter civitatem et civitatem, inter personam et personam sive inter personam et civitatem, praetextu parentelae, seu receptionis in cives etc. — — — damnamus."* —

[18]) S. oben §. 76, n. 14. — §. 81, n. 9.

[19]) Wegen des Wirkungskreises, den sie sich als Landstände beilegten. — Vergl. **Häberlin** Handb. des deut. StaatsR. Bd. II. §. 197, pg 34 ff. —

[20]) Als Corporationen führen die Städte auch eigene Siegel seit dem XII. Jahrh. **Schwäb.** LdR. c. 388. „Die stet söllent auch insiegel haben, doch mit irer herrn willen. So (jedoch) habent sy kein kraft, wann umb ir stet geschäft." —

[21]) Vergl. **Mittermaier** Privatrecht §. 122, not. 26, 27. §. 126. — **Häberlin**, Handbuch des deutschen StaatsR. Band II. pg. 7 ff. —

Digitized by Google

§. 88.

Einwirkung der römischen Hierarchie auf die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse.

Das Ansehen und die Macht der Päpste hatte sich seit dem Tode Carls d. G. allmählig auf eine solche Stufe erhoben, dass dieselben nicht nur eine universelle Obergewalt in kirchlichen Sachen über die Christenheit ausüben, sondern auch mit den deutschen Königen den Kampf um die Obergewalt hinsichtlich der Regierung der Christenheit in Bezug auf weltliche Angelegenheiten unternehmen konnten.[1] Von den ältesten Zeiten an waren die römischen Bischöfe als Vorstände der christlichen Mutterkirche im Abendlande in dem grössten Ansehen gestanden. An sie gingen bei zweifelhaften Fällen die Anfragen der Bischöfe in den übrigen Ländern Europas, in welchen sich das Christenthum verbreitet hatte. Man war gewohnt, ihre Belehrungen als unfehlbare Entscheidungen zu betrachten und hierdurch mochte sich eine herrschende Stellung des römischen Bischofes über die gesammte abendländische Kirche um so mehr vorbereiten, als seit Carl d. G. und der Erneuerung des römischen Reiches im Occident der Papst als Inhaber Rom's, der alten Hauptstadt der weltherrschenden Imperatoren — in die Stellung eines Primas der neugegründeten Universalmonarchie gekommen war. (§. 50, n. 12). Unter der schwachen Regierung der letzten Carolinger, unter den Verwirrungen, welche in Italien durch die Kämpfe der verschiedenartigsten Factionen gegen einander und gegen die deutschen Könige entstanden waren, hatte sich die politische Macht des Papstes befestiget. Die Schirmvogtei, welche Carl d. G. und Otto I. über den römischen Bischof gestellt zu haben schien,[2] wurde den Päpsten ein Grund, gegen die späteren deutschen Könige mit der Behauptung hervorzutreten, dass der Kaiser Vasall und Diener der Kirche sei.[3] Das Recht, die Salbung und Krönung des deutschen Königes zum römischen Kaiser zu verrichten, gab dem Papste den Vorwand, ein Entscheidungsrecht über die Gültigkeit der Königs-Wahl selbst[4] und eine Gerichtsbarkeit über den Kaiser zu behaupten, welche durch die bei dem päpstlichen Stuhle angebrachten Beschwerden der deutschen Fürsten über den Kaiser reichsverfassungsmässig anerkannt zu sein schien,[5] um so mehr als der

Kaiser als Mitglied der christlichen Kirche in geistlichen Dingen (mit welchen häufig weltliche Angelegenheiten vermengt wurden) unter der Gewalt des Papstes stehen musste.[6]) Die Kreutzzüge liessen überdiess den Papst als den obersten Leiter an der Spitze jener europäischen Bewegung erscheinen, welche die Bevölkerung aller christlichen Länder in einem fanatischen religiös-politischen Schwindel dahin riss. Die in den Kreutzzügen entstandenen christlichen Ritterorden[7]) stellten nunmehr auch zur Verfügung des Papstes die Blüthe des jungen kriegs- und thatenlustigen europäischen, insbesondere des deutschen Adels, und während auf den Gefilden Asiens vergeblich das edelste Blut der christlichen Völker in Strömen geflossen war, wurden im Norden Deutschlands mit Lehre und Schwerdt Preussen, Liefland, Estland und Curland zu dem christlichen Glauben bekehrt, und unter eigenen Hoch- und Heermeistern geistlich-ritterschaftliche Territorien gegründet, welche bald den angrenzenden deutschen (christlichen) Landesherren selbst Grund genug zu ernsthaften Besorgnissen geben mochten.[8]) Kaum war es daher nothwendig, dass die Synode vom J. 1074 in Rom noch ausdrücklich den Vorrang des römischen Bischofes vor den übrigen Metropoliten anerkannte.[9]) Zwar war es dem Papste nicht gelungen, die deutschen Bischöfe aus der Lehensverbindung mit dem deutschen Könige zu reissen.[10]) Jedoch war die Verpflichtung derselben zur Leistung eines Obedienzeides an den römischen Stuhl geblieben,[11]) die Wahl der Bischöfe, welche früher von dem Clerus und dem Volke gemeinschaftlich geschah, in die Hände der bischöflichen Kapitel übergegangen, und der bis auf Friedrich I. practische Rechtssatz, dass ein Bischof erst nach erhaltener Investitur durch den König von dem Papste die Weihen erhalten könne,[12]) seit Otto IV. und Friedrich II. umgekehrt worden. Der Papst rief nach Belieben die anhängigen geistlichen Sachen von den ordentlichen geistlichen Behörden ab, indem er eben so eine mit denselben concurrirende Jurisdiction behauptete, wie der Kaiser in den Gerichten der Landesherrn, und liess dieselben theils durch eigene committirte geistliche Personen (*judices delegati*) erledigen, theils nahm er unmittelbar Appellationen mit Uebergehung der Mittelstellen an.[13]) Allmählig usurpirte auch der Papst eine grosse Gewalt in Bezug auf die Besetzung erledigter geistlicher Aem-

ter und Beneficien, theils mit Berufung auf das Recht der obersten Aufsicht und Vorsorge (*jus devolutionis et providentiae*) theils aus dem singulären Grunde, dass der bisherige Inhaber des Beneficiums in Rom gestorben sei (*in consolationem ecclesiae de obitu defuncti*).[14]) Man begnügte sich nicht damit, für die Mitglieder des geistlichen Standes einen privilegirten Gerichtsstand in allen Rechtssachen [15]) mit Ausnahme der Lehenssachen in Anspruch zu nehmen, und vor die bischöflichen geistlichen Gerichte alle jene Sachen zu ziehen, in Bezug auf welche irgend ein kirchliches Interesse in Frage kommen konnte,[16]) sondern die Kirche behauptete überhaupt eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten,[17]) besonders in Betreff jener Handlungen, an welchen sich irgend ein sündlicher Character erfinden liess, welcher eine Rüge oder Anklage im Interesse der Religion nothwendig zu machen schien (*denunciatio ecclesiastica*).[18]) Dieses Interesse der Kirche, welches besonders in Bezug auf das Verbrechen der Ketzerei sehr dringend zu sein schien, — (unter welches Verbrechen aber nach dem unbestimmten und weiten Begriffe, welchen man hiervon in der damaligen Zeit aufstellte, jedes andere Verbrechen gezogen werden konnte[19])—bewirkte seit Innocenz III. die Ausbildung eines besonderen, auch ohne förmliche Anklage, auf bloses Gerücht hin zulässigen prozessualischen Verfahrens — die Inquisition [20]). Bald wütheten die zu diesem Gerichte ernannten Commissionen, welche seit Gregor IX. meistens aus den Dominicanern genommen wurden, in Italien und Frankreich.[21]) Auch in Deutschland war ein Ketzermeister, Conrad von Marburg (a. 1232) aufgestellt worden. Die Gräuel, die er verübte, und mit welchen er unkluger Weise sogar den hohen Adel nicht verschonte, brachten aber eine solche Entrüstung in Deutschland hervor, dass sich Niemand fand, um seine Stelle zu übernehmen, als er 1240 bei Marburg mit seinen Gehülfen erschlagen worden war.[22]) Von grösster Bedeutung in politischer Hinsicht war in dieser Periode auch das dem Papste so wie jedem Bischofe beigelegte Recht des Kirchenbannes, welches nicht blos zur Unterstützung der weltlichen Macht und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Acht und des Gottesfriedens (*Treuga Dei*) gegen Einzelne verhängt wurde, sondern oft im Grossen über ganze Territorien in der Art ausgesprochen wurde, dass alle öffentliche kirch-

Digitized by Google

liche Religionsübung jeder Art eingestellt werden musste, (Interdict)[23]) — ein Mittel, welches da, wo die Geistlichkeit dem päpstlichen Befehle Gehorsam leistete, mehr als ein anderes geeignet war, die Bande der Anhänglichkeit und der Pflichten des Volkes gegen den Regenten aufzulössen. Da die deutsche hohe Geistlichkeit und der Clerus häufig eine grosse Selbstständigkeit gegen den römischen Stuhl behaupteten, so wusste dieser ein neues Mittel zur Einwirkung auf das Volk in seinem Interesse durch die Errichtung und Begünstigung der Orden der Bettelmönche[24]) zu finden, welche unmittelbar unter seiner Leitung blieben, so wie derselbe auch die Macht der Bischöfe durch die Exemtion grösserer Stifter und deren Prälaten von ihrer Amtsgewalt, zu vermindern suchte. Was die deutschen Hochstifter oder bischöflichen Kirchen anbetrifft, so waren dieselben im Laufe dieser Perioden fast sämmtlich von den Bischöfen durch den Erwerb der Regalien und der Vogtei zu Landesherrschaften umgewandelt worden[25]). Das Recht des Kaisers, das Einkommen der Kirchengüter bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu beziehen (*jus regaliae*) und das Spolienrecht hatten allmählig aufgehört.[26]) Die *vita canonica* der Kapitularen war an den bischöflichen Kirchen wieder abgeschaffet, und in der Regel nur noch Ritterbürtige[27]) zur Erlangung dieser Domherrenstellen befähiget, wesshalb die Erhaltung und Vermehrung der bischöflichen Territorien in dem Interesse des gesammtem deutschen Adels im Gegensatze des weltlichen Fürstenstandes lag, auf der anderen Seite aber durch das Vorherrschen des adelichen Elementes auch die Umbildung der geistlichen Territorien zu eigentlichen Priesterstaaten verhindert wurde, und dieselben bis zu ihrer Auflösung in den neuesten Zeiten nur ein politisches Institut blieben.

[1]) S. oben §. 79, n. 7.

[2]) Vergl. §. 24. §. 63, n. 15.

[3]) §. 79, n. 7. — Vgl. auch §. 80. —

[4]) So z. B. bei der Wahl Otto's IV. s. §. 75.

[5]) So z. B. unter der Regierung Heinrich's IV. s. §. 69.

[6]) Vgl. §. 80. — Schwäb. LdR. c. 29. „Den kaiser sol niemant bannen, wann der bapst allein: das sol er thun nit wann umb drey sach. Der ist eins das erst, ob er an dem glauben zweivelt. Das ander ob er sein eeweib faren lässt. Das dritt ob er gotsheuser

erstöret. Das recht hat er, so er zu kayser geweihet wird." — Vergl. Sächs. LdR. Buch III. a. 57.

[7]) §. 83, n. 9.

[8]) Eichhorn, RGesch. II. §. 255.

[9]) S. §. 50, n. 12.

[10]) Vgl. §. 70 und das dort erwähnte *Concordatum Calixtinum.*

[11]) §. 50, not. 12. Die Eidesformel der Bischöfe, wie sie seit Gregor VII. gebräuchlich wurde s. in *c.* 4. *X. de jurejurando* (2. 24.) —

[12]) Sächs. LandR. III. 59. „Swen men kuset bischopphe oder ebbde — die den herschilt habit, dass len sollen se untfan vore, unde die bisorge na. — — Swar men bischopphe — — nicht ne kiesit binnen ses wochen, da (denn) die lenunge (Ernennung) an den keiser gat. Her liet iz sweme her wil." — Vgl. eine Entscheidung Friedrich's I. gleichen Inhalts a. 1167 bei *Bouquet, script. rer. gal. Vol. XV. pg.* 694 — und eine von a. 1186 bei *Ludewig reliq. Msc.* T. *II.* 447. — Schon ganz verwischt ist dieser Grundsatz des ältern R. im Schwäb. LdR. c. 34. —

[13]) Vgl. *Tit. Decret. X. de rescriptis* (1. 3.) — *Ibid. de offic. et potest. jud. deleg.* (1. 29.) —

[14]) *Cap.* 6. *X. de officio legati* (1. 30) — *Cap.* 6. *de praebend. in VIto.* (3. 4.)

[15]) Vergl. das *Edict. Chlotar. II. a.* 615. *a.* 4—7. (s. oben §. 23, n. 21.) §. 50. §. 89, n. 2. — Schwäb. RdR. c. 89 — — „geystlich leut die klagent wol vor weltlichem gericht, und man muss sy beklagen vor geystlichem gerichte. — — Der laye beklaget den geistlichen man wol vor weltlichem gericht, und der richter sol im richten mit recht, über den geistlichen mann, aber nitt wann um gült" (*reditus*). —

[16]) Z. B. Ehesachen und Sponsalien: Eide, Patronatsrecht, Zehnten u. s. w.

[17]) In *cap.* 13 *X. de judiciis* (1. 1.) berufet sich Innocenz III. desshalb auf Verordnungen des K. Theodosius d. G. u. Carl d. G.

[18]) S. besonders *cap.* 13 *de judiciis.* (1. 1.) —

[19]) Man darf nur einen Blick in die Geschichte der in dieser Periode genannten Secten der Ketzer werfen, um sich zu überzeugen, dass das Verbrechen, welches man ihnen zur Last legte, wenigstens bei mehreren dieser Secten, wie Arnoldisten (§. 72) Waldenser u. s. w. politischer Natur war, und in Nichtanerkennung der Regierungsgewalt des Kaisers oder Papstes bestand. Vergl. die *Constitutio III. Frid. II. a.* 1222 bei Goldast, T. 1. pg. 195. — Wurden doch um dieselbe Zeit auch die tapferen Stedinger in Friessland, als Ketzer erklärt, weil sie ihre Freiheit gegen den Oldenburger Adel und den Bischof von Bremen mit Waffen vertheidigten. S. Schlosser Weltgeschichte 3. Bd. 2. Thl. 2. Abthl. pg. 127 ff. —

[20]) Ueber die Ausbildung des Inquisitionsprozesses im CriminalR. überhaupt s. Biener, Beitr. zur Gesch. des Inquis. Proz. 1827. — Frühere Spuren desselben unter Carl d. G. s. oben §. 50, n. 9.

Digitized by Google

[21]) Die Inquisition war nur für die damals vorhandenen Ketzersecten speciell angeordnet. In Spanien wurde das permanente Inquisitionstribunal erst zwei hundert Jahre später errichtet.

[22]) Die Strafe der Ketzerei, welche auch Conrad v. Marburg in Deutschland vollziehen liess, war nach der n. 18 angef. Constit. Fried. II. das Verbrennen. Ueber diesen Conrad v. Marburg vergl. *Annal. Dominic. Colmar.* bei *Urstis. II. pg.* 6. *Alberici Chron.* bei Leibnitz, *accession. hist. T. II. pg.* 544. Besonders *Chron. Erfordiens.* bei Schannat, *Vindem liter. pg.* 92.

[23]) Ueber die *Treuga Dei* s. oben §. 67, n. 18. — Ueber die gegenseitige Unterstützung der geistlichen und weltlichen Gewalt s. Schw. LdR. c. 3. „Und kompt ein man in den bann von geistlichem gericht, und ist darin sechs wochen, und einen tag, man mag jn mit recht vor weltlichem gericht zu ächte thun. Und kompt er vor weltlichem gericht zu ächte, man thut jn vor geistlichem gericht ze bann." — Die allgemeinen Excommunicationen ganzer Collegien und Gemeinden untersagte den Bischöfen zuerst Innocenz IV. a 1245. c.. 5. in VIto. *de sent. excom.* (5. 12).

[24]) Der Orden der Franziskaner (Minoriten, *fratres minores*) seit 1210; der Dominikaner (*praedicatores*) seit 1216 bestätiget. —

[25]) S. §. 82. §. 86. —

[26]) Vergl. §. 74. — Ausdrücklich verzichtete darauf Friedrich II. in der *const. v.* 1220 *de jur. princ. eccles.* „*Primo promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusdam principis ecclesiastici reliquias fisco vindicabimus — — sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum, quod inde fecerit, volumus esse ratum.*" — Dagegen übte der Kaiser das Recht der ersten Bitte, (*primae preces*) d. h. das Recht, in jedem unmittelbaren Stifte während seiner Regierung eine Pfründe zu vergeben. Die sogenannte *constit. Rudolphi I. de primis precibus* (bei Goldast III. pg. 406, deren Aechtheit freilich nicht ganz unbezweifelt sein möchte, nennt dieses Recht, *antiqua et approbata a divis imperatoribus et regibus ad nos perducta consuetudo.*" —

[27]) Vgl. hierüber Eichhorn, RG. II. §. 333.

§. 89.

Privatrecht. Persönlichkeit des Rechtes. Rechtsfähigkeit. Rechtslosigkeit, und deren Arten.

Der Grundsatz der Persönlichkeit des Rechtes, d. h. der Grundsatz, dass jeder Mann nur nach dem Rechte des Volksstammes, zu welchem er von Geburt [1]) oder aus einem anderen Rechtsgrunde [2]) gehörte, gerichtet werden könne, erhielt sich im allgemeinen auch in dieser Periode vorherrschend. [3]) Doch erlitt derselbe bereits einige Beschränkungen durch die allmählig hervortretende Rücksicht auf das Forum der belegenen Sache bei unbeweglichen oder diesen gleichgeachteten Gegenständen und Erbschaften. [4]) Die

Digitized by Google

Rechtsfähigkeit eines Individuums im Allgemeinen — als das Recht, nach dem Volksrechte des Stammes, zu welchem jemand durch Geburt gehört, gerichtet zu werden, ist durch die Freiheit von aller specielleren Hörigkeit bedingt.[5]) Diese allgemeine Rechtsfähigkeit ist aber sowohl einer Erweiterung als einer Beschränkung (Rechtlosigkeit im weiteren Sinne) fähig. Die erstere ist Folge des höheren Standes (§. 90) welcher in der Regel nur durch die Geburt erworben werden kann. Sie ist von grösster Bedeutung, indem derjenige, welchem ein höherer Stand zukommt, nur von seinen Standesgleichen (Genossen, *pares*) gerichtet werden kann.[6]) Die Beschränkung der Rechtsfähigkeit ist theils Folge der Hörigkeit, und kann insoferne gleichfalls schon durch die Geburt begründet sein,[7]) theils tritt sie in Folge besonderer Rechtsansichten ein, und vermindert die Rechtsfähigkeit eines Individuums entweder nur theilweise, oder hebet dieselbe vollständig auf.[8]) Hiernach ist die Rechtlosigkeit im weiteren Sinne entweder Echtlosigkeit, als gänzliche Vernichtung der Rechtsfähigkeit in der Person desjenigen, welcher länger als Jahr und Tag in der Reichsacht sich befindet,[9]) oder Rechtlosigkeit, welche in Folge unehelicher Geburt, oder verächtlicher Beschäftigung eintritt,[10]) und in dem Rechtlosen die politischen Rechte eines Bürgers aufhebt; oder Ehrlosigkeit, welche nur die Rechte eines besonderen Standes aufhebt, und besonders als Strafe der Treulosigkeit und Feigheit erscheinet.[11])

[1]) S. oben §. 51. —

[2]) So z. B. erwarb der Kaiser mit der Wahl das fränkische Recht. S. oben §. 79, n. 8. —

[3]) Sächs. LdR. I, 16. „Niemant ne mach erwerven ander recht, wen alse sin angeboren is. Versmaet aver her sin recht vor gerichte, und saget her yme zu eyn ander recht, des her nicht volkomen ne mach, her verluset beide.“ Auch der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen (§. 88, n. 15) erkläret sich zum Theile durch diese Rücksicht, weil die Kirche nach römischem Rechte lebt. Vergl. oben §. 50, pg. 153. — S. auch das Weisthum der Freischöppen (*Scitum frigraviorum*) unter K. Rupert a. 1405 bei Senkenberg *corp. jur. Germ. T. I. P. II. nr. VI. art.* 19. „Ver geweihet ist geystlich, wie klein das er sei, der gehort an seinen Obersten, und denselben soll man seynem Bischoff bringen, ob er Unrecht gethan hätte.“ — Auf denselben Grundsatz berief sich auch Heinrich der Löwe, als er sich weigerte, der Vorladung auf Reichstage Folge zu leisten, welche in sächsische Städte ausgeschrieben waren. S. oben §. 73, n. 21. —

Digitized by Google

[4]) S. §. 88, n. 15. — Sächs. LdR. I. 30. „Irwelk inkomen (ausländischer) man untveiet (empfängt) erve binnen dem Lande zu Sassen nach des landes rechte, und nicht nach des mannes, her si Bayer oder Swaf oder Franke." Vergl. Schwäb. LdR. c. 405. — Durch die Anerkennung dieses Grundsatzes war die ganze spätere Lehre von den *Statutis realibus* und *mixtis* vorbereitet. Vergl. über diese Thibaut, System des PandR. 8. Ausg. §. 38. —

[5]) Sächs. LdR. II. 12: „Buten (ausser) kuninges banne (Criminalsachen) mut (kann) jewelk man uber den anderen Urtel vinden, der vulkomen ist an sime rechte, um also getane Sache, die man aue koningesban richten mach." S. auch Sächs. LdR. I. 16 (oben n. 2). Schwäb. LdR. c. 80. „Aber die dynstmann — die mugent dreyer ding uber frey leut nit geczeugen seyn. Das es an iren leybe, oder an ir ere oder an ir erbgut (*sc*: gehet) do sollen ir genossen umb sprechen."

[6]) S. oben §. 51 und §. 90. — Darum kann aber auch der Mann von höherem Geburtsstande, wenn dieser nur ein Stand der Freien ist, über den Mann von niederem Geburtsstande Recht finden, weil die höhere Standesfreiheit immer die niedere in sich enthält. Sächs. LdR. II. 12. §. 2. „Schepenbare lude muzen ordele vinden uber jewelken man. iz mut aber uber se nieman urdel vinden, daz an ir lip oder an ir ere oder an ir erbe ga, noch urdel schelden, her ne sie eyn evenburdich man."

[7]) S. n. 5. a. E. — §. 91. —

[8]) Vergl. Mittermaier deut. PrivR. §. 93 ff. — Von hier an besonders J. Weiske, Grunds. des deut. PrivR. nach dem Sachsenspiegel mit Berücksichtigung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und sächs. Weichbildes. Leipzig 1826. §. 1. 2.

[9]) S. Grimm, R.Alterthümer pg. 728. 739. — Vgl. unten §. 97. — Aechten (von ehtan, aus der Ehe — d. h. dem Bunde — der Friedensgenossenschaft des Staates thun) ist in den Rechtsbüchern weit schärfer von dem Rechtlosmachen geschieden, als man gewöhnlich annimmt; s. z. B. Weiske l. c. pg. 7, n †. Man vergl. folgende Stellen: Sächs. LdR. 1. 38. §. 2. „Die och iar unde tach in des riches achte sin, die teilet man rechte los, unde men verteilet en eigen und len, daz len den herren ledich, daz eigen in die koniglichen gewalt. — — Echte kinder ne mach der unechte man seder (nachher) mer nicht gewinnen." Dagegen sagt umgekehrt Sächs. LdR. I. 51. „Iz ist manich man rechtlos der nicht is echtlos. Die rechtlose man mut wohl echt wiph nemen, unde kinder bi ir winnen, die im evenburtich sin." — Das Verhältniss ist folgendes: Die Acht (Verfestung, Bann) welche gegen den Vorgeladenen ausgesprochen wird, der sich auf dreimalige Vorladung (drei stund) nicht stellet, (Sächs. LdR. I. 67) bewirket, dass der Verfestete (vertane, übersaite, verzelite Mann) schon jetzt als ausser der Schutzgenossenschaft der Gemeinde, zu welcher er gehört, stehend betrachtet wird, so dass er nun und sogar an den gefreiten Tagen (*dies nefasti* des deutschen Rechtes) mit Gewalt ergriffen werden kann. Sächs LdR.

Digitized by Google

I. 68. „Umb welcherlei Uebelthat ein Mann verfestet, und hernach wehrender Verfestung gefangen, und vor Gericht gebracht wird, so gehet es ihm an den Leib, woferne er der That und der Verfestung überzeugt wird." — Auch Sächs. LdR. II. 10. — Der Zustand dieser Verfestung ist demnach nur ein provisorischer: er entziehet dem Geächteten noch kein Recht, sondern suspendirt nur die Ausübung seiner politischen Rechte. (Sächs. LdR. II. 63. — Ebendas. III. 63.) „Verfestung nimmt dem Manne seinen Leib, wenn er darin ergriffen wird, aber nicht sein Recht." — In diesem Sinne kann ein Mann echtelos (friedlos) sein, ohne rechtlos zu sein. Bleibet er aber Jahr und Tag in diesem Zustande, ohne sich „aus der Verfestung zu ziehen" (Sächs. LdR. III. 68.) d. h. ohne sich freiwillig dem Richter zu stellen, so wird er nebst der Friedlosigkeit rechtlos erkannt, und verliert nun alle politischen und bürgerlichen (Privat-) Rechte, daher er denn auch keine gültige Ehe mehr haben kann. Dies sagt die obige Stelle des Sächs. LdR. I. 38. und erläutert sich besonders durch die Vergleichung mit der Formel der Aechtung in der Ordnung des Kampfrechts am Landgerichte zu Franken (aus dem 15. Jahrh.) bei Goldast Reichssatzungen pg. 238. „N. als dich N. nach Kampfrecht und Frankenrecht geheischen und gefordert hat, und wir dir darumb geschrieben und Rechtstage gesatzt haben, als dann mit vrteill ertheilt ward, das du alles verschmehet hast. Und vff solche forderung aussen blieben, und unserm geboth widersessig und ungehorsam gewesen, und noch bist, das vrteilen wir und Achten dich, und nehmen dich von uns und aus allen rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhaftigen Wittwen, und deine Kinder zu ehehaftigen weisen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und eygen deinen Kindern, deinen Leib und Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den lüfften und den Fischen in dem wege. Wir erlauben dich auch menniglichen auf allen strassen, und wo ein Mann frid und geleid hat, da soltu keins haben und wir weisen dich die 4 strassen der Welt, in dem nahmen des Teuffels bei den Eiden in der Sach." Vergl. auch die Bamberger Halsgerichtsordng. art. 241. Diese Aechtung (vorzugsweise Reichsacht, Reichsoberacht gen.) ist also eine wahre bürgerliche Toderklärung. Aus derselben kann man nur durch die kaiserliche Gnade gezogen werden, welche der Kaiser aber in einem Falle nicht verweigern darf. Sächs. LdR. I. a. 38. a. E. „(der Aechter) zustiere (einen Gegner mit der Lanze anrennen) vor des kaysers schare (Heere) da her (der kayser) eynen anderen koning mit stride bestat, so wint her sin recht weder unde nicht sin gut, daz im verteilt ist. — Im Gegensatze dieser Achts- und und gänzlichen Rechtslosigkeit erkläret sich leicht wie Sächs. LdR. I. 51. von rechtlosen Leuten sprechen kann, die nicht echtlos sind. Denn bei diesen beziehet sich die Rechtlosigkeit (s. die folg. n.) nur allein auf die politischen nicht auch auf die bürgerlichen (Privat-) Rechte.

[10]) Zu den Rechtlosen im engeren Sinne gehören unehliche Kinder (Sächs. LdR. I. 38) also auch die, welche eine Frau nach eingegangener Ehe zur Welt bringt, „ehe ihre rechte Zeit da ist" oder „wenn

Digitized by Google

es zu spät geboren ist." Sächs. LdR. I. 36. Das nämliche gilt von Kindern, die mit einer Frau erzeugt sind, mit der der Mann früher Ehebruch getrieben, ehe er sie heirathete Sächs. LdR. I. 37, nach (Homeyer) „Swe so enes mannes wif behuret openbare (oder wif oder maget nodeget) nymt he se dar na to echte (Ehe), echt kind ne wint he nymmer bey er." — Bemerkt man aber dass dieser Art. in mehreren Handschriften ganz fehlt, dass auch im *Quedlinb. Cod.* der Fall der Nothzucht nicht erwähnt ist, und dass der Art. seiner Stellung und dem Zusammenhange mit dem vorhergehenden und folgenden Artikel nach nur von Ehefrauen ursprünglich sprechen konnte, so stellet sie das, was von der Nothzucht und den ledigen Weibspersonen (maget) gesagt ist, als eine Interpolation einer viel späteren Zeit dar. — Rechtlos sind ferner Kämpfer und deren eheliche Kinder und Spielleute, Diebe und Räuber, selbst wenn sie den Diebstahl oder Raub ersetzen. Sächs. LdR. I. 38. 39. 65. II. 13. III. 45. Diese Rechtlosigkeit hebt das Recht in Bezug auf bürgerl. Verhältnisse nicht auf, (Sächs. LdR. I. 51. (s. n. 9) entziehet aber dem Ehrlosen die politischen Rechte. Er ist unfähig Zeugniss zu geben, Schöffe oder Vorsprecher zu sein. Kein Freier ist schuldig, sich mit ihm in einen gerichtlichen Zweikampf einzulassen, wenn er dagegen zum Zweikampf aufgefordert wird, oder klagen will, darf er sich keines Vormundes bedienen. Sächs. LdR. I. 48, II. 61. 63, III. 19, 70. Auch haben sie kein Wehrgeld, sondern statt dessen nur eine Busse (*emenda*), welche bei einigen in unbedeutenden Dingen bestehet, bei anderen Rechtlosen überhaupt nur eine Scheinbusse ist. Sächs. LdR. III. 45. §. 9. „Paphen kindere unde die unrecht geboren sin, den gibt men zu buthe eyn vuder howis (Fuder Heu) also iz tzwene iarige ossen (Ochsen) gethen mugen. Spelluten und allen den, die sich zu eygene geben, den gibt men zu buthe den Scheden (Schatten) eynis mannis. Kemphen und ir kinder dene gibt men zu buthe den blic (das Blinken) von eyme campfschilde iegen de sunnen. Tswene besmen (Besen) und eyn schere ist ir buthe die ir recht mit dube (Diebstahl) oder mit roube oder mit anderen dingen verwerkit. Unrechter lute buthe gebit al luzzil vrommen (gibt wenig Nutzen) unde sin doch da umme gesatz, daz der buze des richteris gewedde volge. Ane wergelt sin unrechte lute, doch swer ir eynen gewundet, oder roubit, oder todit, oder unechte wiph nodegit, unde den vrede (Frieden) an ine brickt, men sol och ine richten nach vredes rechte." — Vergl. hierüber, so wie über die aus dem Systeme des Wehrgeldes und der Busse entstandene Sachsenbusse (*emenda saxonica*) Weiske Abhandl. 1830. nr VI. pg. 83 ff. —

[11]) Schwäb. LdR. c. 80. §. 4. „Das wir sprechen an ere, das maynen wir also, ob man eynem an seynen eydspricht, oder an sein erwerk (ehrlose That) oder das man sagt er sey nitt glaubig." — Sächs. LdR. I. 40. „Swer so truwelos beredet wirt, oder hereflnchtich von sime rechten herrn, deme virdelit men sin ere und sin lenrecht unde nicht sin liph." — Sächs. LdR. I. 5. §. 2. „Wiph mag mit unkuschheit ires libis ir wiphlichen ere krenken, ir recht ne verlusit se darmede nicht noch ir erve." — Ueber die Verhältnisse der Juden s. oben §. 85. n. 6. — Eichhorn RG. §. 350. —

Digitized by Google

§. 90.

Standesverhältnisse. Adel. Freie. Bürger. Ebenbürtigkeit. [1])

Nach der in den Rechtsbüchern dieser Periode enthaltenen Ansicht müssen zwei Arten von Ständen unterschieden werden, nämlich solche Stände, welche regelmässig (n. 3) nur durch Geburt erworben werden können, und solche, welche durch ein anderes Verhältniss begründet werden. [2]) In ersterer Beziehung sind alle Personen entweder Freie, [3]) oder Unfreie (Dienstleute im weiteren Sinne.) Zu der zweiten Art von Ständen, welche durch ein besonderes Factum erworben werden müssen, gehört die Eigenschaft als reichsunmittelbarer oder mittelbarer Unterthan (§. 86) der Stand der Vasallen, der Ritterstand, und der Stand der Stadt-Bürger. [4]) Der Stand der Freien bildete den Unfreien gegenüber noch immer nur eine Classe. Jedoch hatte derselbe in sich wieder mehrere Abstufungen, welche ebenfalls theils nur durch Geburt begründet wurden, theils durch den Eintritt in einen der genannten erworbenen Stände bedingt waren. Hieraus ergeben sich folgende genau zu unterscheidende Verhältnisse und Rechtsregeln. Jeder Freie, welcher einer durch Geburt begründeten und bedingten höheren Classe der Freien angehört, hatte mit jenen Freien, welche durch Geburt einer niederen Classe der Freien angehören, alle Rechte, die diese auch haben können, gemein: in dieser Beziehung also ist er ihr Genosse durch Geburt — ihnen ebenbürtig, aber nicht umgekehrt. Darum mag der Freie höherer Geburt wohl Urtheil finden über den Freien niederer Geburt, an Leib, und Eigen, [5]) wenn er nur überhaupt desselben Volksstammes ist, zu welchem die Partheien gehören. [6]) Gemeinschaftlich ist daher allen Freien das Recht unter Königsbanne gerichtet zu werden, (er mag vom Könige unmittelbar ausgehen, oder von ihm an Fürsten und durch diese an die dritte Hand geliehen worden sein) [7]) und die Pflicht, den Heerbanndienst zu leisten, zu welchem sie vom Könige unmittelbar oder mittelbar (durch die Fürsten) aufgeboten werden. [8]) Alle Freien konnten eben desshalb nach der ursprünglichen, noch in

Digitized by Google

einigen Stellen der Rechtsbücher erkennbaren Rechtsansicht unter einander auch eine gültige Ehe eingehen, welche in jeder Beziehung volle Rechtswirkung hat, so dass es keine Missheirath war, wenn ein Mann von höchstfreier Geburt eine Frau aus einer der niederen Klassen der Freien heirathete, sondern die Frau war immer seine Genossin, und trat mit der Ehe in sein Recht, so wie auch die Kinder als echte (legitime) Kinder, Erbe von Vater und Mutter nahmen. [9]) Allein diese ältere Ansicht war schon in dem XIII. Jahrhundert schwankend geworden, und musste allmählig verlassen werden, je schärfer die Unterschiede unter den verschiedenen Geburtsständen der Freien selbst sich ausbildeten. Hierdurch geschah es, dass man den für die Ehen der freien Leute mit Unfreien geltenden alten Rechtsgrundsatz „das Kind folget der ärgeren Hand“ [10]) auch auf die Ehen unter den verschiedenen Classen der Freien auszudehnen anfing. [11]) Unter den Freien hatten sich, unter nicht geringer Einwirkung der vorstehend als erworbene bezeichneten Standesverhältnisse, drei Classen des Geburtsstandes ausgebildet, der Stand der Semperfreien, der Mittel- oder scheppenbar Freien, und der gemeinen freien Leute. [12]) Wer zu einer von diesen drei Klassen von Freien gehören will, muss, wenn ihm diese Eigenschaft bestritten wird, sie durch eine Ahnenprobe erweisen, welche sich auf vier Ahnen erstrecket. [13]) Die Semperfreien (Hochfreie) sind die Mitglieder jener alten Dynastengeschlechter, welche sich im Besitze befreiter Herrschaften (Immunitäten) und im Besitze gräflicher Rechte über dieselben erhalten hatten. Die Erwerbung eines Fürstenamtes konnte unter ihnen selbst wieder einen besonderen Rang begründen, welcher sich zum Theile in den Heerschilden darstellet: jedoch entstand hierdurch, selbst nachdem die Fürstenämter erblich geworden waren, kein neuer Standesunterschied; vielmehr bildeten stets Fürsten, Grafen und Dynasten nur einen Stand: den Herrenstand. Sie sind also in jeder sowohl politischen als privatrechtlichen Beziehung einander ebenbürtig (*pares*): sie nur können über einander unter dem Vorsitze des Königs richten, (§. 80, n. 10. 11) und nur sie sind fähig, Fahnlehen und Landeshoheit zu erhalten: (§. 81, n. 3—5. §. 86.) sie nur bilden die Stände des Reiches, (§. 81.) und nur sie können noch eigentliche Lehen ertheilen, und

Digitized by Google

adeliche Vasallen und Ministerialen besitzen. (§. 83. §. 86, n. 9.) Die Ausbildung des Herrenstandes, seine scharfe Abgränzung gegen die übrigen Stände, ist demnach nichts anderes als das Product der Entwickelung der Landeshoheit und Reichsstandschaft in dieser Periode. In lehenrechtlicher Beziehung umfasset der Herrenstand die ersten vier Heerschilde. (§. 83.) — Der Stand der mittelfreien oder scheppenbaren (schöffenbaren) Leute bildete sich aus jenen Freien, welche nicht im Besitze einer gräflichen Immunität waren, vorzugsweise durch den Eintritt derselben in den Vasallen-Dienst bei einem semperfreien Herrn, wesshalb die Rechtsbücher diesen Stand fast nur in dieser Beziehung erwähnen:[14]) doch gehören zu demselben alle jene Freien, welche auf ihren eigenen allodialen Gütern sassen, und ritterliche Lebensart beibehalten hatten. Da diese eben desshalb mit den Vasallen unter den Begriff der Ritterschaft zusammenfielen, (§. 83, n. 11.) und der Kriegsdienst, welchen der Kaiser oder die Landesherren von der Ritterschaft forderten, im Allgemeinen die Form des Lehendienstes angenommen hatte, (§. 84. 86.) und überdiess die Zahl der scheppenbarfreien Familien, welche keine Lehen trugen, bis auf das Ende dieses Zeitraumes, wo die Reichsdienstleute als freie Reichsritterschaft aufzutreten anfingen, (§. 83, n. 6.) nicht sehr bedeutend gewesen zu sein scheinet, so erkläret sich leicht, warum die Rechtsbücher dieselben in der Regel von der vasallitischen Ritterschaft nicht unterschieden.[15]) Die Mittelfreien sind die gebornen Schöffen, wo man unter Königsbanne richtet,[16]) mit Ausnahme der Sachen unter den Fürsten: (§. 80, n. 10. 11.) sie sind fähig wahre Lehen, jedoch ohne Blut- und Heerbann, zu erwerben.[17]) (§. 81, n. 5. §. 83, n. 5.) Da der Stand derselben sich nur allein durch die Beibehaltung der kriegerischen Lebensart als ausschliessender Beschäftigung aus den übrigen Freien heraus gebildet hatte, so lässt sich, nachdem die Ritterschaft eine Corporation geworden war, nicht anders annehmen, als dass alle Mittelfreien zugleich ritterbürtig waren, obgleich es irrig wäre, wenn man auch alle Ritterbürtigen in dieser Periode auch als Mittelfreie betrachten wollte. (§. 83, n. 11.) Doch war es natürlich, dass die Ritterbürtigen bald mit den Mittelfreien sich verschmelzen mussten, weil die ersteren durch den Eintritt in die Ritterschaft und die damit zusammenhängende kriegerische Le-

Digitized by Google

bensweise auf demselben Wege aus den übrigen Freien als Einzelne emporstiegen, auf welchem sich der Stand der Mittelfreien in früherer Zeit in Masse über die gemeinen freien Landsassen erhoben hatte, wesshalb auch dieselben seit dem XIV. Jahrh. immer seltener unterschieden und seitdem unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „niederer Adel" begriffen werden.[18]) (n. 22.) — In Bezug auf Lehenrecht haben die vasallitischen Mittelfreien den fünften Heerschild. (§. 83.) Auf eine eigenthümliche Weise modifiziret sich das Standesrecht der Mittelfreien durch das Hinzukommen der Ministerialität. Diese bewirket, dass der Ministerial nicht mehr unter den mittelfreien Leuten begriffen wird, (n. 17) obgleich er seiner Geburt nach diesem Stande angehören würde. Sein Heerschild ist um eine Stufe erniedriget (§. 83, n. 6.) und er kann im Landgerichte da nicht Schöffe sein, wo es an Leben, Erbe und Eigen völlig freier Leute gehet, [19]) was sich durch die Rücksicht auf die engere Abhängigkeit eines solchen Dienstmannes von seinem Herrn (dem Gerichtsherrn) zu erklären scheinet. Der Vasall dagegen verändert oder beschränket durch seinen Lehenverband seinen Geburtsstand und sein Landrecht in keiner Weise.[20]) Uebrigens ist dem adelichen Dienstmanne weder das Recht entzogen, Eigen nach seinem angebornen Landrechte zu erben,[21]) noch hebt die Ministerialität seinen Geburtsstand als ritterbürtiger[22]) auf. Es ist daher der adeliche Dienstmann jedem anderen Scheppenfreien ebenbürtig zu Kampf und Ritterschaft, und so wie er von seinem Dienstherrn freigelassen wird, so tritt er dadurch von selbst (*ipso jure*) wieder in den vollen Genuss der Rechte eines scheppenbarfreien Mannes.[23]) Die Ehe eines scheppenbarfreien Mannes oder eines ritterbürtigen Ministerialen mit einer Frau aus dem Stande der Gemeinfreien hat insoferne nachtheilige Wirkungen, als die Kinder nicht jene Rechte erlangen, welche durch den Nachweis der Geburt von vier Ahnen bedingt sind (wie Lehnrecht), und zu welchen an sich einfache Ritterbürtigkeit nicht genügt.[24]) Hinsichtlich des Wehrgeldes stehen die schöffenbarfreien Leute und die Höchstfreien gleich. Dasselbe ist nicht ganz das doppelte des Wehrgeldes eines gemeinen freien Mannes.[25]) Eben so erhielt die Verbindung, in welcher der hohe und niedere Adel als Mitglieder derselben Genossenschaft — der Ritterschaft —

Digitized by Google

standen, dieselben in Gemeinschaft hinsichtlich des Eintrittes in die geistlichen Hoch- und Domstifter, (n. 23) und der ritterlichen Kampfspiele (Tournire)[26]) Auch fingen beide Stände seit der Mitte des XII. Jahrhunderts an, sich der Wappen zu bedienen, welche seit den XIII. Jahrhunderte bei dem Ritterstande allgemein erblich und später auch von demselben in seinen Siegeln gebraucht wurden.[27]) — Den beiden Ständen der Höchstfreien und scheppenbar Freien gegenüber stehet der Stand der gemeinfreien Leute — Landsassen — Bauern — Semperleute.[28]) Die Rechtsverhältnisse derselben sind insoferne verschieden, als dieselben seit der Ausbildung der Landeshoheit zu dem Reiche oder zu einem Landesherrn in mannigfacher Verbindung theils als unmittelbare Unterthanen, theils als Vogteileute oder freie Hintersassen stehen. (§. 86.) Auch wird der Stand der Städtebürger in den Rechtsbüchern nicht besonders unterschieden und hervorgehoben, was sich eines Theiles dadurch erkläret, dass die städtische Verfassung überhaupt erst in diesem Zeitraume einer grösseren Entwickelung entgegenschritt, (§. 87) theils die Bevölkerung der Städte selbst noch den alten Standesunterschied der schöffenfreien und gemeinfreien Leute unter sich bewahrt hatte, (§. 87, n. 10) theils endlich die städtischen Lebensverhältnisse, gestützt auf besondere Privilegien und specielle Autonomien sich allenthalben auf eine eigenthümliche und particuläre Weise zu entwickeln anfingen. Das in dem Begriffe der Freiheit liegende Recht der Autonomie (§. 52) konnte von den gemeinfreien Leuten nur noch unter grosser Beschränkung durch die kaiserliche und landesherrliche Gesetzgebung oder Befehle geübt werden,[29]) und nur die Städte und die Ritterschaft vermochten dasselbe in grösserer Ausdehnung zu erhalten.[30]) Eben so wurde das Recht, Verbindungen und Einigungen einzugehen, von den Landesherrn möglichst bestritten. (§. 87, n. 17.) Das Recht Waffen zu führen, wurde bei dem gemeinen Manne auf den Fall der Landfolge oder eines Heerzuges oder eines Kampfgerichtes eingeschränkt.[31]) Sogar die alten drei grossen Gerichtstage, welche jeder freie volljährige Mann jährlich besuchen sollte, verwandelten sich allmählig in Versammlungen der Vogteileute, worin die Amtleute ihnen des Reiches Satzung einschärfen.[32]) Doch ist noch jeder freie Mann fähig Gerichtsschöppe in dem Ge-

Digitized by Google

richte, worin er eingesessen ist, zu sein, hinsichtlich aller Sachen, die seine Standesgenossen betreffen, und zu deren Beurtheilung nicht der Königsbann und ein höherer Grad der freien Geburt (Mittelfreiheit, Scheppenbarkeit im engeren Sinne) erfordert wird.[33])

[1]) Vgl. oben §. 15. §. 52. — Eichhorn, RGesch. II. §. 336 ff. — Mittermaier, Grds. des deut. PrivR. §. 44. 48. 59. 330.

[2]) Es ist nicht ganz richtig, wenn Weiske PrivR. nach dem Sachsenspiegel §. 7. auch die gerichtliche Bestätigung der Ebenburt als einen Grund anführt, aus welchem dieselbe ihr Dasien erhalten könne: denn das richterliche Urtheil setzt das Dasein eines anderen Grundes immer voraus.

[3]) Die Ausnahme, durch welche der Stand eines Freien auf andere Art als durch Geburt erworben werden kann, liegt nur in der Freilassung. S. §. 91.

[4]) S. oben §. 83. §. 87. Das eigenthümliche Verhältniss, welches in Bezug auf die Standesrechte der Frau durch Eingehung einer Ehe eintritt, s. unten n. 10. — §. 91. n. 12. — §. 92. —

[5]) Sächs. LdR. II. 12. §. 2. (s. §. 89. n. 6.) Auch Landfried. Friedr. II. a. 1235. cap. 1. § 6. „An allen Sachen, die hir vorgeschrieben seint, mag ein jeglich semperfrei Mann — er sei Fürst oder ander Hochmann, helffen bezewgen, was er weis. Ein dienstmann mag auch bezeugen mit andern Dienstmannen. Ain aigen man mit seynem genossen. Ain ieglich frei man hilft wol ainem dienstmann, ob er es wais.“ — S. noch Sächs. LdR. I. 63.

[6]) §. 89. n. 1—6.

[7]) §. 80. nr. V. §. 81. n. 3—5.

[8]) §. 84. §. 87. n. 4.

[9]) Sächs. LdR. I. 17. „Swar iz kind is vrei unde echt (Ehekind) der behalt iz sinis vater recht. Is aver die vater oder de muter dienstphlicht, iz kint behalt so getan recht, alsiz im angeboren ist.“ — Ebendas. I. 17. — Schwäb. LdR. c. 397. — Vergl. mit Sächs. LdR. III. 72. „Daz eliche kint und vri beheldet sines vaters schilt, unde nimet sin erbe, und der Mutter also, ab es ir ebenburtig ist, oder baz (d. h. bass, besser) geborn.“ — [Irrig nimmt Weiske PrivR. nach dem Sachsenspiegel baz für schlechter, niedriger, wozu der ähnliche Wortlaut mit dem franz. „*bas*“ verleitet haben mag.] S. Sächs. LdR. I. 31. „Daz kind behalt des vater erve, und stirft iz darna, iz erft upphe die muter, aft se im evenburdig is. — Vergl. auch Heffter Beitr. z. deut. Staats- und FürstenR. Berlin 1829. pg. 7. n. 10.

[10]) S. oben §. 53. n. 7. 8. — Schwäb. LdR. c. 323. §. 2. „Und ist ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig, er ist doch ir vogt und ir vormunde, und ist sie (gleichwohl) frei, sy muss (doch)

Digitized by Google

sein genoss sein, wann sy an sein Bette geet. §. 3. Und gewinnend sy auch kind, die gehörend zu der ergeren Hand." —

[11]) Der Sachsenspiegel weiss von der Ausdehnung dieses Grundsatzes (n. 10), auf die Ehen der verschiedenen Classen der Freien unter einander noch nichts. Nur in Buch III. a. 73, findet sich eine schwankende Stelle. Wenn aber dortselbst gesagt wird: — „Nimmt aber ein frei schöffenbar Weib einen Biergelden oder Landsassen, und zeuget Kinder mit ihm, die sind ihr nicht an Busse und Wehrgeld ebenburtig, denn sie haben des Vaters und nicht der Mutter Recht:" so liegt darin noch gar keine Neuerung und nichts besonderes, denn dieses war bei der Ehe unter Freien die allgemeine Regel, dass das Kind dem Stande und Rechte des Vaters und nicht der Mutter folgt, (s. not. 9) und nur diesem folgen kann, weil die Frau mit dem Beschreiten des Ehebettes des Mannes Rechts-Genoss wird. (s. n. 10.) Wenn aber die Stelle weiter so fortfährt: „darumbe nemen sie der mutter erbe nicht, noch niemands, der ir mac (Magen, Verwandter) von mutter halber ist," so liegt darin ein offenbarer Widerspruch gegen das klare Princip, welches der Sachsenspiegel gerade in der vorhergehenden Stelle (III. 72) ausgesprochen hat (s. n. 9). Es bleiben zur Entfernung dieses Widerspruches nur zwei Wege: entweder unter den Biergelden und Landsassen unfreie Leute zu verstehen, wozu aber weder in diesen Bezeichnungen an sich (s. oben §. 52. n. 9. a. E. u. vergl. Schwäb. LdR. c. 49. §. 4. c. 50. §. 4. s. n. 12 und not 25) noch in dem ganzen ersten Satze des Art. ein genügender Grund zu finden ist: oder man muss die Stelle trennen, und sie nur bis zu den Worten „darumbe nemen sie etc." als ursprünglichen Text betrachten; von hier an aber mehrere zum Theile unpassende, sogar Kenntniss des römischen Rechtes verrathende glossenähnliche Zusätze unterscheiden, indem dort noch von dem seit dem Tode des Bischof Wichmann (v. Magdeburg † 1193) gebildeten Dienstmannenrechte, von dem alten Rechtssatz, dass eine freie Mutter nie ein eigen Kind haben könne, (§. 3. *Inst. de jure person.*) von der Ehe mit Wenden u. dergl. die Rede ist. Bemerkt man noch, dass diese Stelle in dem *Cod. Quedl.* ganz fehlt, dass, wie schon §. 78. n. 17*) erwähnt wurde, überhaupt mit Bch. III. art. 52. ein neuer Aufsatz beginnet, der viele Zweifel gegen sich haben möchte, ob er nur ursprünglicher Bestandtheil eines Sächsischen Rechtsbuches sein konnte, der aber überdies in sich wieder die meisten Spuren späterer Interpolationen trägt, so dürfte wenigstens so viel sich ergeben, dass aus dem Sachsenspiegel ein sicheres Argument für das Vorhandensein einer Rechtsansicht, welche Missheirathen unter den verschiedenen Arten der Freien kennt, nicht gewonnen werden dürfte. Dagegen aber findet sich diese Ansicht im Schwabenspiegel, jedoch nur mit Rücksicht auf den Stand, (d. h. auf die politische Befähigung) nicht mit Rücksicht auf das Erbenehmen, (Privatrecht) worüber derselbe gänzlich schweigt. Schwäb. LdR. c. 50. „Es ist niemant semperfrei, wann des vater und muter semperfrei warend. §. 2. Die von den mittelfreien geboren, die seint mittelfreien, §. 3. und ist jedoch die muter semperfrei, und der vater mittelfrei, die kind werden mittelfreyen. §. 4. und ist der vater

semperfrei und die muter mittelfrey, die kind werdend auch mittelfreyen."

[12]) S. die n. 11. — Vergl. Schwäb. LdR. c. 8. §. 5. (s. oben §. 83. not. 1.) — Schwäb. LdR. c. 49. „Hienach geschrieben vindest von dreier hand freier leut. §. 1. Hir sol man hören dreyerley freier leut, welche recht die haben. § 2. Es heissent eins semperfreien, das seynd die freien herrn, als fürsten und die anderen freien ze man haben, §. 3. Das ander seint mittelfreien. Das seind die, die der hohen freien man seind. §. 4. Das dritt seind gebauren, die frei seind, die heissent frei landsässen. §. 5. der hat jegklicher jr sunder recht." — cap. 50. §. 4. „*Ingenuus* das spricht in latein der höchstfrei, und *libertinus* mittelfrei. *liber* der landsässen frey." — Eine ähnliche Eintheilung der Freien in drei Classen findet sich schon in den *cap. add. ad L. L. Alaman. n. XXII. baro* (d. h. *vir* wehre s. §. 9. *n.* 4) *de minoflidis* (wohl *minofriis*), *medianus* u. *primus Alamannus*." — Vergl. §. 52. n. 6.

[13]) Die Ahnenprobe in diesem Sinne findet daher nicht blos unter dem Adel, sondern auch unter den gemeinfreien Leuten statt. Schw. LdR c. 51. „Welcher man von seinen vier Anen, das ist von sein alten mutern zweyen und zweyen alten vätern und von vatter und mutter unbescholten ist an seinem recht, den enkan niemant schelten an seiner geburt, er hab dan sein recht verwürket." — Das Sächs. LdR. I. 51. fährt dann noch weiter fort: „Swelk schepenbare vri man eynen sinen genot zu kampe anspricht, der bedarb zu wizzene, sine vier anen und sin hant gemal (nach d. Glosse „Handmal d. h. Gerichtsstadt, wo er ein geborner Schöffe ist — vergl. auch Glosse ad. III. 73) und die zu benumene (benennen,) oder jene weygert yme campes mit rechte." —

[14]) S. oben §. 83. n. 1. 5. a. E. —

[15]) Durch diese Erwägung erläutert sich auch Sächs. LehnR. c. 21. „Der son behalt des vaters schilt zu lenrechte, der ime ebenburtig ist, diewiele her sich mit mannschaft nicht erniedert. Ab der son in des vaters stat nicht man werden will, darmitte enist sin schild nicht gehöt. Ez enhöt nicht des mannes schild, denne vanlen, ab ime daz geligen wird." Daher gehörten auch die geistlichen Reichsfürsten von der Investitur mit dem Scepterlehen an (Schw. LdR. c. 34) für ihre Person zu den Semperfreien. —

[16]) Sächs. LdR. I. 63 „ich wil iz ene vorreden (ihm beweisen) mit alle deme rechte, daz mir iz lantfolk irteilet, oder die schepen, ab (wenn) iz under koninges ban ist." — Vergl. Ebendas. II. 12 (s. oben §. 89. n. 6. und unten n. 23).

[17]) Daher ist wohl der Ausdruck Mittelfreie und Vasallen oft identisch. Der Dienstmann wird aber im Gegensatz davon ganz besonders erwähnt. Schwäb. LdR. a. 8. §. 5. (s. §. 83. n. 1.)

[18]) Der Ausdruck, Adel, kömmt in den Rechtsbüchern nicht vor. *Ingenuus, nobilis, baro, liber dominus,* bezeichnen noch oft vorzugsweise den Herrenstand, doch oft schon auch die freie Ritterschaft. S. Eichhorn RG. §. 340. n. 6 ff —

Digitized by Google

[19]) Schwäb. LdR. c. 80. s. oben §. 89. n. 5. — Vgl. Freib. StadtR. v. 1220 (s. oben §. 87. n. 10. a. E.) Sächs. LdR. III. 19. „Vrie lude und des riches dienstmann die muzen wohl tuch (Zeuge) sin unde urdel vinden, durch dass se deme riche hulde tud. ir jewelk nach sime rechte. Doch ne mut des riches dienstmann über den schepenbaren vrie man noch urdel vinden noch tuch wesen, daz yme an sin liph oder an sin ere oder an sin erbe gat. —

[20]) S. oben §. 83. n. 5. — Schwäb. LdR. c. 9. §. 1. „Wirt ein man seines genossen man, sein gebürt und sein landrecht hat er damit nit bekrenket." —

[21]) Schwäb. LdR. c. 48. §. 1. „Dienstman nehment erb und erben als frei leut nach allem recht."

[22]) Denn hierzu ist schöffenbare Freiheit nicht nothwendig. S. §. 83. n. 11.

[23]) Schwäb. LdR. c. 56. §. 4. „Läst ein layenfürst seinen dienstmann frei, der geboren ist von ritterlicher Art, der behebt (erhält) mittelfreyen recht." — Sächs. LdR. III. 81. „Tzugeit (zergeben, absterben) aber die schepene binnen evuir graveschap, der koning mut wol des riches dienstmann mit urdelen vri lazen, unde zu schephene da machen, durch daz men rechtes become unde koninges ban da halden moge. Her sol aber des riches gudes also vele zu eigene ene geben, daz se schepen da abe (davon) wesen mogen. Ir jowelkeme dre huve oder me. Daz gut mut her nemen in der Graveschaph, swar iz die greve ledic hat, durch daz den schepen eigen in der graveschaph irstorben ist." — Aus dieser Stelle erhellet zugleich, dass die schöffenbare Freiheit ein reines Analogon jener in der früheren Periode bereits ausgezeichneten Art der Freiheit ist, welche mit Grundbesitz verbunden war, indem eben so wie der Kriegsdienst früher nur auf dem Grundbesitzer lastete, häufig auch nur dieser Schöffe und Zeuge und Vorsprecher sein konnte. S. oben §. 52. n. 6—9.

[24]) S. oben §. 83. not. 11. — In demselben Sinne fordert auch das Sächs. LehnR. c. 21. (s. n. 15) dass der Sohn eines Vasallen seinem Vater ebenbürtig sein müsse, um in das Lehngut succediren zu können. Auch die Stiftsfähigkeit (§. 88) lag nicht in der Ritterbürtigkeit allein, sondern forderte den Beweis von wenigstens vier Ahnen. Eichhorn, RG. §. 333. 335. In soweit kann also auch ein mittelfreier Mann eine Missheirath eingehen. In Bezug auf alle anderen Verhältnisse gilt aber die Regel, Rittersfrau hat Rittersrecht.

[25]) Sächs. LdR. III. 45. „Vorsten, vriherren, scheppenbare lute, die sin gelich in wergelte unde in bute. — — Den gibt man drizich schillinge zu bute. — — Ir wergelte sint achtzen phunt." (sc. Pfenninge.) — — Biergelden, Pfleghafte und andere freie Landsassen haben fünfzehn Schillinge Busse, und zehn Pfund Pfenninge als Wehrgeld. — Das Schwäb. LdR. c. 402 nennet aber schon alle Bussen als veraltet. —

[26]) S. oben §. 62. n. 8. —

[27]) Das Sächs. LandR. spricht nur von des Königs Brief und

Digitized by Google

Siegel. — Ausführlicher über das Siegelrecht ist das Schwäb. LdR. c. 388. — Wappen erwähnen beide Rechtsbücher nicht. Ueber Wappen, Siegel und Siegelrecht s. Eichhorn, RGesch. II. §. 341. Anmerk. — Mittermaier, Grunds. des deut. PrivR. §. 57. 63. a. 66. n. 4. — Von den Siegeln der Städte s. oben §. 87. n. 20. —

[28]) Schwäb. LdR. III. c. 49. §. 4. (s. oben n. 12) Das Sächs. LdR. III. 45. zählt zu den freien Landsassen auch alle „vri lude, die comen und varen in gastes wise, und ne haben nichein eigen in me lande," — eine Ausdehnung des Begriffes des Landsassiates, welche sogar über den noch heut zu Tage practischen Begriff des vollen Landsassiates hinausgehet. Vergl. Mittermaier Grds. des deut. PrivR. §. 100. n. 2. §. 422. —

[29]) Schwäb. LdR. c. 6. §. 2. „Das ist rechte (gute) gewohnheit, die — wider geystliche recht nicht ist, noch wider menschlich czüchten, noch wider menschlich trew une eren noch wider säligkeit nit ist." — S. n. 30. —

[30]) Von der Erhaltung der Selbstständigkeit der Ritterschaft durch ihr Erscheinen auf Landtagen S. §. 86. n. 21. — Von der Autonomie der Städte §. 87. — Schwäb. LdR. c. 7. §. 1. „Das heyssent burgerrecht, wa ein jegkliche stat ir selber recht seczent mit ires künigs oder mit irer fürsten willen, und nach weiser leuten rat. — — S. auch ebendas. §. 2. 3. — und oben n. 28. —

[31]) Sächs. LandR. II. 71. „Binnen gesworme vrede ne sol men nich eine wapheme vuren, den zu des riches dinste und zu zurnei (Tournir) sunder swert. Alle die anders wapheme vuret uber die sol men richten, went (weil) se in des riches achte sin, ab se damede gefangen werden. Swert ne mut men auch nit tragen binnen burgen noch binnen steden, noch binnen dorphen, alle die da binnen wonen oder herberge hebben. Waphen mut men wol vuren, swenne men deme geruchte (Geruffte) volget." Vergl. Ebendas. II. 67. III. 2. — Vergl. das Gesetz Friedrich I. in II. *feud.* 27. Auch wörtlich in Friedr. I. erstem Landf. §. 15. 16, in d. Samml. d. R.A. I. pg. 8. 9. — Schwäb. LandR. c. 132. 193. 196. — Auch Richter und Schöppen dürfen keine Waffen tragen, wenn sie zu Gericht sitzen. Sächs. LdR. III. 69. Schwäb c. 82. — Eine Ausnahme macht das eigentliche Kampfgericht, s. Ordng. des KampfR. am LdG. zu Franken bei Goldast Reichssatz. pg. 236. „Wenn mein Herr zu Kampfrecht sitzt — — sol (er) sitzen als ein Herzog zu Franken, sein Schwerd zwischen sein Beinen leinend." —

[32]) Kaiserrecht II. 48. „Dorch daz icht boser gewonheyt sy — — sa hat der keyser — — gebodin — —, dass se daz bewarn — dry stund in dem iare, ez sy in steden, in borgen, in dorffen, dass dy amptlude une dy gesworn den luden — — — bescheyden, wy sy dez riches saczunge nach erme rechte haldin sallen med rechtem frede an libe und gude." —

[33]) S. oben n. 16.

Digitized by Google

§. 91.

Unfreiheit. Hörigkeit. Leibeigenschaft.

Ausser der adelichen Hörigkeit — Ministerialität (§. 83. 90.) — bestehen noch die sämmtlichen übrigen Arten der gemeinen Hörigkeit, wie in der früheren Periode fort,[1]) doch vervielfältigen sich die Abstufungen derselben durch die verschiedenartige Ausbildung der einzelnen Hof- und Dienstrechte.[2]) Im allgemeinen wird ein in solchem niederen Hörigkeitsverhältnisse stehender Mann als eigener Mann bezeichnet.[3]) Seine Abhängigkeit gegen seinen Herrn ist häufig eine vollständige Unfreiheit, so dass der Leibeigene noch oft wie eine Sache betrachtet wird.[4]) Mildere Ansichten fanden besonders durch die bessere Stellung der hörigen Leute der Kirchen Eingang, welche oft wenig von freien Landsassen verschieden waren, weil bei ihnen der Grund der Hörigkeit meistentheiles nur in einem durch Verleihung eines Bauergutes oder freiwillige Auftragung ihrer Güter begründeten Dienstverhältnisse gefunden werden konnte.[5]) Auch drang das canonische Recht in soweit durch, dass man die Fähigkeit der Hörigen, eine gültige Ehe unter sich einzugehen, nicht mehr bezweifelte,[6]) obgleich in der Regel der Consens des Herrn hierzu erforderlich schien,[7]) und dieser sich dafür eine besondere Abgabe (Bumede, Bauzins) bezahlen liess.[8]) Auch missbilligen bereits die Rechtsbücher ein willkührliches und grausames Betragen der Herrn gegen die unfreien Leute.[9]) Die Entstehungsgründe der Hörigkeit sind noch die nämlichen, wie in dem vorigen Zeitraume: (§. 53) nämlich Geburt von hörigen Aeltern, oder aus einer Ehe wobei wenigstens ein Theil hörig ist,[10]) oder Ergebung, welche theils aus dem Bedürfnisse eines besonderen Schutzes, theils aus dem Bestreben, Bauerngut von einem Herren oder einer Kirche zu erwerben, bei den ärmeren Leuten aus dem gemeinfreien Stande immer häufiger wurde,[11]) so wie auch noch in einigen Gegenden Verheirathung mit einer unfreien Person Leibeigenschaft bewirkte.[12]) Auch möchte nicht in Zweifel zu ziehen sein, dass noch immer kriegerische Eroberung, wenn auch nicht völlige Unfreiheit, doch einen weniger strengen Grad der Hörigkeit oder Leibeigen-

Digitized by Google

schaft begründen konnte. [13]) Der eigene Mann kann nicht mehr Mitglied der freien Landesgemeinde sein. [14]) Dagegen vertritt aber das Hofrecht, (§. 78, n. 4) welches allmählig allenthalben durch Herkommen eine festere Gestalt zu gewinnen anfängt, und insofern von der Willkühr des Herrn unabhängiger wird, für den Leibeigenen die Stelle des Landrechtes, und in dem Gerichte seines Herrn ist der eigene Mann in Sachen seiner Genossen ein zulässiger und tüchtiger Zeuge, und auch Urtheilsfinder, wo das Gericht des Herrn die Formen beibehielt, nach welchen in den Landgerichten Recht gesprochen wurde. [15]) Dass der Leibeigene fähig gewesen sei, echtes Eigenthum (an unbeweglichen Sachen) zu erwerben, ist nicht erweislich. [16]). Eine ledigliche Gewehr (§. 93) an dem Gute, welches er von seinem Herrn hatte, wird ihm jedoch beigelegt, und er in derselben soweit, wie jeder andere ledigliche Besitzer geschützt. [17]) Die eigenen Leute sind schuldig, ihren Herren Dienste (Frohnen) zu leisten, deren Maas der Herr selbst bestimmt, wenn nicht durch Vertrag oder Hofrecht darüber etwas ausgemacht ist. [18]) Ausser der Abgabe, welche für die Ertheilung der Heirathserlaubniss bezahlt wird, (n. 8) müssen die eigenen Leute häufig dem Herrn noch verschiedene andere, theils durch die Rücksicht auf die Verleihung eines Gutes bedingte, theils ohne diese Rücksicht zu leistende Abgaben entrichten, unter welchen sich besonders der Buttheil und das Besthaupt auszeichnen. [19]) Uebrigens darf aber aus dem Vorkommen einer solchen Abgabe an sich nicht auf Unfreiheit oder Leibeigenschaft geschlossen werden, weil die Gutsherrn sich dergleichen auch häufig von freien Meyern und Erbpächtern, mit welchen sie ihre Güter besetzten, vertragsmässig bedungen. [20]) Auch wird die Eigenbehörigkeit nicht vermuthet. [21]) Ausser der Freilassung durch den Herrn [22]) gewinnt ein eigener Mann seine Freiheit, wenn er Jahr und Tag unangefochten in einer freien Gemeinde lebet, [23]) oder der Herr sich seines eigenen Mannes in dessen schwerer Krankheit nicht angenommen hat. [24])

[1]) S. oben §. 53. — Vgl. Eichhorn RG. II. §. 339. Mittermaier Grunds. des deut. PrivR. §. 47. §. 72 und ff. — Grimm, Rechts-Alterthümer pg. 300 ff. —

[2]) Sächs. LdR. III, a. 42. „Nu ne lazet uch nicht wunderen, daz

diz buch so luzzel sagit von dinstlute rechte, went iz so manicvolt, daz iz nieman zu ende comen ne can." — Schwäb. LdR. c. 48. §. 4. —

[3]) S. z. B. Schwäb. LdR. c. 56. c. 64. §. 6. — Das Verhältniss des hörigen oder unfreien Mannes heisst in den Rechtsbüchern Eigenschaft (eigenschaph.) S. Sächs. LdR. III. a. 42. — Late, Lassen; erwähnt noch der Sachsensp. LdR. III. 44. 45. (s. oben §. 16. n. 11. §. 53. n. 6). Auch das Wort *muntman* bezeichnet allgemein einen Hörigen. *Privileg. Frid. II. a.* 1219 für Nürnberg bei *Goldast, const. imp. T. I. pg.* 291. *„Quicunque civis — — fecerit se alicujus muntman, tam civis ille, quam qui hoc modo receperit eum, gratiam nostram demeruit."* — Ueber die anderen Benennungen der Hörigen, armer Mann, *scaramanni*, *scararii*, kurmedig, wachszinsig, köther, cossaten, Sonnenkinder u. s. w. s. Grimm l. c. S. 301 ff. —

[4]) Desshalb hat der Herr auch eine Gewere an seinem Leibeigenen. Sächs. LdR. III. a. 32. „Swer die gewere hat an eyneme manne, der mut ene mit mereme rechte virthugen (verzeugen, als sein beweisen) den jene, dar ir darvet." Auch kann ihn der Herr von jedem dritten vindiciren. (Ebendas. — Schwäb. LdR. c. 74. c. 410) und mit oder ohne das Gut veräussern, jenachdem der eigene Mann eigentlich unfreier, oder nur gotshöriger ist. S. oben §. 42. n. 11. 14. — Sächs. LdR. I. 52. „Ane erven gelof unde ane echt dink ne mut nieman sin eigen noch sin lute geben. (Doch wechselen die herren wol ire dinestman ane gerichte.)" — Vgl. Sächs. LdR. I. 21. — Schwäb. LdR. c. 301. — Auch haben sie eben desshalb kein eigentliches Wehrgeld und Busse. Sächs. LdR. III. 45. (s. oben §. 89. n. 10).

[5]) Mittermaier, PrivR. §. 73. —

[6]) S. oben §. 53. n. 11. — Vergl. c. 8. *Caus.* 29. *Q.* 2. —

[7]) Dieser Consens war besonders da nothwendig wo eigene Leute verschiedener Herren zusammen heirathen wollten, indem in solchen Fällen eine Vereinbarung der beiden Herren über die Descendenz dieser Leibeigenen, oder eine Vertauschung derselben (s. n. 4) nothwendig war. Die Ansichten darüber, was Rechtens sei, wenn nichts besonderes verabredet worden war, waren schwankend. Sächs. LdR. III. 73. „Diz selbe recht hatten ouch die dinstmann wend (bis) an den bischofe Wichmann von Magdeburg, dass der sun behielt des vater recht, und die tochter der muter, und horten noch in ab (und gehörten dahin, wo) sie dienstlute waren. Da en bedorfte man cheiner wechsele under den dienstmannen — — — sint des bischofes Wichmannes cziten hat aber daz recht gestan, dass beide sune unde tochtere gehoren nah der duschen muter, deme, dem sie bestet (gehöret) der vater si dusch, oder wendisch. oder (aber) der wendinne kinder gehoren nach deme vater, ab her ein Wend ist. Ist her aber dusch, so gehoren se nach der muter." — Vergl. noch Eichhorn, RG. II. §. 339. Anmerkg.

[8]) Sächs. LdR. III. 73. „Bumede — Bumete (Bau-Miethe). Auch unter dem Namen, Nagelgeld, Bunzengeld, Bunzengroschen, Schürzenzins,

Digitized by Google

maritagium, forismaritagium u. s. w. s. Grimm, l. c. pg. 383. Mittermaier, PrivR. §. 77. n. 15. — Dass diese Abgabe aus einem Rechte des Gutsherrn auf die erste Brautnacht entstanden sei, ist wenigstens für Deutschland urkundlich nicht nachweisbar: doch nicht unwahrscheinlich dass eben so wie in Russland, Schottland und einigen Gegenden Frankreichs (s. Mittermaier l. c. §. 77. n. 21) ein solches Recht (*droit de culage, de prelibation*) von den Gutsherrn usurpirt worden sein mag. — Weisth. v. Mure bei Zürch (s. Grimm l. c. pg. 384) „und so das hochzit zergot, so soll der brütgum den meier bi sinem wip lassen liegen die erste nacht, oder er sol sie lössen mit 5 sch. 4 pf." —

[9]) Sächs. LdR. II. 45. (s. oben §. 89. n. 10) nimmt wenigstens den Herrn nicht aus, wo es die Tödung des eigenen Mannes als Friedensbruch erkläret. — Schwäb. LandR. c. 69. „Wer seinen eygen knecht zu tod schlecht on schuld und on gericht — sol gelten und dem richter büssen — — man nymmet im billich seinen leib darumb." — Mit Schlägen darf aber der Herr den Leibeigenen züchtigen. Schw. LdR. c. 410. §. 4. „Wer seins herrn verlaugnet vor gericht, so sol sich der herr sein underwinden mitt einem halsschlag, ob er in behelt. Und sol des der richter nit zürnen, wann es ist sein recht." Vergl. Sächs. LdR. III. 32. —

[10]) Sächs. LnadR. III. 32. „Behalt aber die herre (den eigenen Mann, der sich ihm ergeben) went an sinen tod, her nimt sin erbe nach sime tode, und sine kindere, ob se nach im horet, die her nach der Gabe — (Uebergabe) gewann." — Vergl. Schwäb. LdR. c. 328. (S. §. 90. n. 10).

[11]) Bei der Ergebung in die Leibeigenschaft haben aber die nächsten Erben ein Widerspruchsrecht, weil dadurch das Erbe für sie verloren geht, und an den Herrn fällt. (s. n. 10). — Sächs. LandR. III. 32. „Swer sich vor gericht zu eigene gibt, sin erbe mag iz wol weder sprechen mit rechte." — Schwäb. LdR. c. 64. §. 4.

[12]) Dass dieser in den Quellen der vorigen Periode ausdrücklich aufgestellte Grundsatz (s. §. 53. n. 8.) auch in dieser Periode in vielen Gegenden noch fortdauerte, ergibt sich theils aus der erhaltenen Parömie: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn," theils aus der Aufnahme dieses Grundsatzes in späteren Rechtsbüchern, z. B. Bayer. LdR. VIII. §. 7. und Weisthümern, theils aus der Erweiterung dieser Ansicht, dahin, dass auch das Wohnen in einer unfreien Gemeinde einen heimathlosen Mann in Jahr und Tag unfrei mache. — (Wildfang, Windflügel, Bachstelze. Grimm, l. c. S. 326. 327.) worin eben so wie in der Verheirathung mit einem Unfreien eine Präsumtion für die Ergebung in die Leibeigenschaft gefunden wurde. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass weder der Sachsen- noch der Schwabenspiegel von einer Entstehung der Unfreiheit durch Verheirathung einer freien Person mit einer unfreien etwas wissen. Auch findet sich in den gleichzeitigen Stellen des can. R. (s. z. B. *cap.* 4. *X. de conjug. serv.* (4, 9.) v. Innocenz III. 1212 nicht die geringste Spur einer solchen Rechtswirkung. Vielmehr bleibt die freie Person nach Sächs.

Digitized by Google

LdR. III. 73. immer frei, und ebenso nach Schwäb. LandR. c. 328; nur die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder trifft ein bleibender Nachtheil (sie folgen der ärgeren Hand — n. 10.) die freie Frau stehet aber nur so lange die Ehe dauert, als Rechtsgenossin unter der Vormundschaft ihres unfreien Mannes, (§. 90. n. 9—11): heirathet sie aber nach dessen Tode einen freien Mann, so gewinnt sie „freye kind, als sie selber ist." — Schwäb. LdR. c. 328. — Nur die Vermischung (nich Ehe — denn diese würde nach *Causa* 32. *q*. 9. *c*. 12 nicht möglich gewesen sein, auch sagt diess die zu berührende Stelle nicht) einer freien Frau mit ihrem eigenen Leibeigenen bestraft der Schwabenspiegel LandR. c. 60 sehr hart; „Und ist, dass ein frei fraw iren eygen man zu ir legt, man sol ir das haubt abschlagen, und sol den man verbrennen zu tod." (Vergl. oben §. 17. n. 9.) Der Sachsenspiegel erwähnt aber auch sogar diesen Fall nicht. —

[13]) Grimm R.alterthüm. pg. 321.

[14]) S oben §, 48. 53. 90.

[15]) S. Mittermaier Grds. des deut. PrivR. §. 73. — Grimm R.Alterth. S. 349. —

[16]) Aus demselben Grunde kann auch kein eigener Mann wieder eigene Leute haben. Schwäb. LandR. c. 64. §. 5. „Niemand mag eygen leut haben, wan gotzhäuser und fürsten und freien."

[17]) Sächs. LdR. II. 57. „Alsi eyn gut menigis mannis also, daz iz eyner von deme anderen habe, swaz men upphe deme gude missedut, dass sell man bezzeren deme der iz in ledichliken weren hat, unde anderis nemande." — Schwäb. LdR. c. 337. —

[18]) Ueber die Beschaffenheit und einzelnen Arten der Frohndienste s. Grimm, RAlterth. pg. 350 ff. — Vom Fröschestillen, Ebendaselbst S. 355.

[19]) Man findet bereits die verschiedenartigsten Zinsen in Früchten, in Form von Zehnten, in Vieh, sogar Geld (*zinsscaz*) unter den verschiedenartigsten Namen — s. Grimm RAlterth. S. 358 ff. — für deren Entrichtung schon besondere Termine eingeführt sind. Sächs. LdR. II. a. 58. — Vergl. Schwäb. LdR. c. 338 — 341. — Buteil (*ervitella*) ist ein Theil (oft die Hälfte) der Verlassenschaft eines Unfreien, welchen der Herr besonders dann fordert, wenn der Hörige eine auswärtige Person geheirathet hat: S. Urkde. v. 1115 in *Günther Cod. diplom. pg*. 184. S. auch Eichhorn RGes. Bd. II. §. 338 Anmerk. — Das Besthaupt bestehet in dem besten Stücke Vieh (gewöhnlich Ross oder Rind) welches der Verstorbene besass. S. Grimm RAlterthümer S. 364. — Dass in beiden Abgaben eine Art Abfindung für das alte, sogar noch in den Rechtsbüchern dieser Periode (not. 10.) ersichtliche allgemeine Erbrecht des Herrn sein sollte, ist nicht zu verkennen.

[20]) Mittermaier Grds. des deut. PrivR. §. 77. — Eichhorn RGesch. II. §. 368. — Von dem Bauzins (not. 8) argumentirt aber das Sächs. LdR. III. 73. anders: „Men seget, dat wendinne fri sin — — des is doch nicht: wenne (denn) sie gevet ir burmede irme herren." —

Digitized by Google

[21]) Sächs. LaddR. III. 32. — „Swelk inkomen man sik vri seget, den sal men vor vri halden, man ne mage yne mit getüge verleegen." — Von der Beweisführung Ebendas. — Vgl. Schwäb. LdR. c. 409. —

[22]) Schwäb. LandR. c. 56. „Lasst ein herr sein eygen leut frey, der behebet frei landsässen recht. er mag fürbass nitt komen an seiner Freiheit, und ist das davon das er eygen ist gewesen." — Sächs. LdR. I. 16. III. 80. Der Herr kann aber wegen Undank seinen Freigelassenen wieder unter seine Gewalt zurückziehen. Schwäb. LdR. c. 58. „Hat ein herr sein eygen man frei, und er will ju darnach nit eren, als davor, das er gegen im nitt will aufsteen, und den hut nit will gegen im abziehen, (noch den stegreif nit halten will so er ufsitzet) oder im ein ander schmach thut, die diesem geleich ist, so mag er in mit recht wider vodern." —

[23]) Freib. StadtR. v. 1120 (s. oben §. 87. n. 14.) —

[24]) Schwäb. LdR. c. 61. Wer eygen leut hat und kommt eins in seinem dienst in siechtum, und will im der herr in notturften nit czestaten kommen, und vertreibt in von seiner hilf und von seinem haus offenlich und kommt im nit zehilf, do er im wol gehelffen mocht, und wirt es gesund, der mensch ist yeczund frei und ledig."

§. 92.

Personen- und Familienrecht.

Der Charakter der Familie als einer auf Blutsverwandtschaft gegründeten politischen Schutzverbindung oder Friedensgenossenschaft [1]) hat sich auch in dieser Periode noch vollständig erhalten, und derselbe tritt deutlich überall da hervor, wo es sich um gerichtliche Vertheidigung, Beweisführung und Kampf, um Sühne eines Verbrechens durch Busse und Wehrgeld, um Veräusserung des Erb- und Stammgutes als der materiellen Grundlage der Familienverbindung handelt. Nothwendig erhielt sich auch hiermit die alte Idee des Mundium's [2]) practisch, welches nunmehr in den Quellen unter dem Namen der Vormundschaft, jedoch noch ganz in seinem alten Umfange in privatrechtlicher Beziehung vorkommt. Diese ist daher eben so wie das ältere Mundium, sowohl Recht als Pflicht zum gerichtlichen und aussergerichtlichen Schutze und Vertretung der in dem Familienverbande stehenden Personen, und insoferne nicht nur Sache des einzelnen Hausvaters und Ehemannes, sondern der gesammten Familie, als deren Repräsentanten und zunächst als schutzberechtigte und verpflichtete Personen in den Rechtsbüchern häufig die nächsten Erben ge-

nannt werden. Die Vormundschaft als gemeinschaftliche Grundlage aller Institute des Familienrechtes ist entweder eheliche- oder väterliche, oder verwandtschaftliche Vormundschaft im engeren Sinne. Ueberdiess stehen auch wegen der beibehaltenen Grundidee der Familie als einer politischen Schutzverbindung das Eigenthums- und Erbrecht noch in einer unmittelbaren engen Verbindung und Wechselwirkung mit dem Familienrechte, so dass dieselben in vieler Beziehung nur als Entwickelungen desselben in dinglicher oder materieller Beziehung betrachtet werden können. I. Die Familienverhältnisse werden noch immer vorzugsweise durch die rechtszeitige [3]) Geburt in einer gültigen Ehe begründet. Adoption ist dem Sachsen- und Schwabenspiegel unbekannt: [4]) die Legitimation sowohl durch das Rescript des Kaisers oder Papstes, als auch durch nachfolgende Ehe kennet bereits der Schwabenspiegel. Doch wird auch in ihm den durch Rescript legitimirten Kindern alles Erbrecht an ihrem Vater ausdrücklich abgesprochen. [5]) Für die Eingehung der Ehe sind weder in den deutschen Rechtsbüchern, noch in dem gleichzeitigen canonischen Rechte Formen vorgeschrieben: doch ist der Eintritt der vollen Rechtswirkungen der Ehe allenthalben durch die Beschreitung des Ehebettes bedingt. [6]) Die ältere Ansicht, dass Freie und Unfreie nur mit ihren Standesgleichen eine gültige Ehe eingehen können, ist noch in einigen Stellen der Rechtsbücher und des canonischen Rechtes erkennbar. [7]) Man sieht aber bereits, dass diese Ansicht im Allgemeinen aufgegeben worden war, und die Ehe unter Freien und Unfreien an sich als zulässig betrachtet wurde, [8]) und nicht nur kirchliche, sondern auch in so weit bürgerliche Rechtswirkungen hatte, als die Ehefrau, sie mag von höherem oder niedrigerem Geburtsstande sein als ihr Ehemann, unter dessen eheliche Vormundschaft während der Ehe tritt, [9]) so dass nunmehr die Missheirath nicht mehr als eine Ehe ohne alle Rechtswirkung, sondern nur als eine solche Ehe begriffen werden muss, bei welcher die Kinder der ärgeren Hand folgen, mithin den Stand des besser gebornen Ehegatten nicht erlangen, und von der Erbfolge in das Erbgut desselben ausgeschlossen werden. [10]) Durch diese Modification, welche der Begriff der Missheirath erlitten hatte, war es aber auch zugleich möglich geworden, dass derselbe auch auf die

Ehen der verschiedenen Classen der Freien unter einander übertragen werden konnte, wie auch gleichzeitig in diesem Zeitraume wirklich geschah. (§. 90. n. 11). Mit der Eingehung der Ehe tritt die Frau aus ihrer Familie, und in die Genossenschaft des Mannes, und unter seine eheliche Vormundschaft.[11]) Er muss sie daher in allen Klagsachen vor Gericht vertreten, und ist auch schuldig für sie als Vormund vor Gericht zu kämpfen,[12]) ausser wenn sie des Ehebruches angeklaget wird, wozu aber ausser ihm selbst nur die Verwandten der Frau befugt sind.[13]) Dafür hat er das Recht ihr Wehrgeld zu fordern, und nimmt auch ihr Vermögen in seine Gewer und Nutzniessung, und beschränket hierdurch die Frau in der Disposition über ihr Vermögen, so dass sie ohne seine Einwilligung keine bedeutenderen Geschäfte eingehen kann.[14]) Hat sich die Frau bei der Eingehung der Ehe als Jungfrau ausgegeben, so kann sie der Mann zurückschicken, wenn er sie nicht so erfindet.[15]) Hinsichtlich der Ehehindernisse und Trennung der Ehe scheinet im Uebrigen alles nach dem canonischen Rechte beurtheilt worden zu sein.[16]) Der Ehebruch (Oberhure) eines Theiles ist zwar kein Grund für die Lösung des Ehebandes an sich, hat aber dieselbe mittelbar zur Folge, da ihm die strenge Strafe der Enthauptung gedrohet ist.[17]) Was die Güterverhältnisse unter den Ehegatten anbetrifft, so findet sich in dem Sachsen- und Schwabenspiegel keine Spur einer *dos* im römischen Sinne: auch war eine solche zur Erleichterung des Mannes nicht nothwendig, da ihm die Gewere des Vermögens der Frau, in die er bei dem Anfange der Ehe trat, ohnehin den Nutzen und die Verwaltung desselben gab. In diesem Sinne haben auch Mann und Weib kein getheiltes Gut bei ihrem Leben, ohne dass desshalb eine allgemeine Gütergemeinschaft oder ein Gesammteigenthum unter ihnen bestünde.[18]) Mann und Frau können sich während der Ehe gegenseitig nichts von ihrem Eigen schenken, ohne dass ihre Erben, welchen es dadurch entfremdet wird, zustimmen. (n. 14). Bei Eingehung der Ehe kann der Mann seiner Frau eine Morgengabe, oder eine Leibzucht aussetzen. Erstere gibt der Frau Eigenthum, und die Rechtsbücher bestimmen nach Rücksicht des Standes der Personen verschiedenartig, was der Frau als Morgengabe[19]) gegeben werden darf. Die Leibzucht, (Leibgeding) gibt der Frau dagegen einen lebens-

Digitized by Google

länglichen von dem Tode des Ehemannes oder der Scheidung an beginnenden Niesbrauch an des Mannes Eigen, oder Lehen, wesshalb dazu stets die Einwilligung seiner Erben gehört.[20]) Das der Frau ausgesetzte Vermögen darf der Mann ausser dem Falle ehehafter Noth nicht veräussern.[21]) Von Rechten, welche die Ehegatten in Bezug auf das während der Ehe errungene Vermögen (eheliche Errungenschaft) in stehender Ehe haben, konnte nach dem Systeme des Sachsen- und Schwabenspiegels nicht die Rede sein, da hierüber der Grundsatz der ehelichen Vormundschaft des Mannes vollständig entschied. (n. 11. 18.) Nur nach dem Tode eines Ehegatten kam daher diese in Frage, weil sodann das Vermögen von dem überlebenden Ehegatten mit den Erben des anderen getheilet werden musste. Stirbt der Mann zuerst, so erhält die Frau alles Eingebrachte zurück, und dazu die Morgengabe, Leibzucht und den Mustheil und die Gerade aus dem Nachlasse.[22]) Eigen und Heergeräthe erhalten die gesetzlichen Erben des Mannes. Stirbt die Frau, so erhalten die Töchter, und zwar unter diesen vorzugsweise jene, welche noch unabgefunden sind, die Gerade. Die Morgengabe so wie alle übrige fahrende Habe verbleibet dem Manne, so dass den Erben der Frau nur deren Grundeigenthum hinausgegeben wird.[23]) Particular-Statute der Städte haben aber schon in dieser Periode verschiedenartige andere Theilungsarten des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, besonders wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, und der überlebende Ehetheil erst später von diesen zur Abtheilung aufgefordert wird.[24]) Auch hat der Mann grössere Dispositionsbefugnisse über das Vermögen seiner Ehefrau, so wie Kinder vorhanden sind, weil dann diese die entfernteren Erben von dem Widerspruchsrechte ausschliessen, und selbst nicht widersprechen können, so lange sie unter ihres Vaters Vormundschaft sind.[25]) II. In Bezug auf die Kinder äussert sich die väterliche Gewalt ganz in der Art einer wirklichen Vormundschaft (Mundium) und ist als solche nur ein Recht des Vaters, nicht aber auch der Mutter.[26]) Der Vater muss das Kind gerichtlich vertreten, für dasselbe schwören, wenn es noch nicht eidesmündig ist:[27]) er verwaltet das Vermögen (Muttergut) der Kinder, bis sie sich von ihm scheiden (n. 26), hat daran den Niesbrauch und das Recht, das Wehrgeld für die Kinder zu

fordern. (n. 27.) — Das Züchtigungsrecht, und das Recht die Kinder bei ehehafter Noth zu verkaufen, stand der Mutter wahrscheinlich nicht weniger als dem Vater zu.[28]) Die väterliche Gewalt löset sich bei den Töchtern stets mit deren Verheirathung,[29]) ausserdem rücksichtlich der Person durch die Grossjährigkeit, hinsichtlich des Vermögens aber nur durch Absonderung auf, welche gerichtlich und in der Regel nur mit freier Uebereinstimmung beider Theile geschiehet, obgleich auch mitunter die grossjährigen Söhne den Vater dazu nöthigen können.[30]) III. Aus anderen Gründen kann eine Vormundschaft eintreten 1) wegen Minderjährigkeit, wenn nämlich der Minderjährige nicht unter väterlicher Vormundschaft stehet, welche bis zum einundzwanzigsten oder fünfundzwanzigsten Jahre dauert.[31]) Die Rechtsgeschäfte, welche der Minderjährige ohne seinen Vormund eingehet, sind ungültig.[32]) Vormund ist der nächste väterliche Verwandte und Erbe (rechter Vormund), welcher selbst bereits grossjährig ist, und unbescholten an seinem Rufe und Rechte sein muss.[33]) Aus besonderen Gründen kann statt des rechten Vormundes ein gerichtlicher Vormund bestellet werden, welcher aber dem nächsten Erben jährliche Rechnung über die Verwaltung des Vermögens legen muss.[34]) Der Vormund haftet für allen Schaden, welcher durch seine Nachlässigkeit entstehet.[35]) Lässt sich der Vormund Untreue zu Schulden kommen, so erhält der Mündel zur Ausführung seiner Klage einen besonderen Vormund.[36]) 2. Frauen und Jungfrauen müssen wenigstens bei allen gerichtlichen Geschäften einen Vormund haben (Geschlechtsvormundschaft). Da diesem keine eigentliche Vermögensverwaltung obliegt, so kann der Richter, wenn ihr geborner (rechter) Vormund nicht erscheinet, ihnen zu jeder gerichtlichen Handlung einen anderen Vormund von Gerichtswegen beiordnen, welchem aber keine besondere Haftsverbindlichkeit obliegt.[37]) Endlich muss jeder Grossjährige, welcher geistesschwach oder körperlich gebrechlich ist, einen Vormund haben, welcher denselben oft nach Umständen auch nur für einige Zeit oder zu einem einzelnen Geschäfte beigeordnet wird. Auch erhält jeder, der in das Greisenalter getreten ist, wenn er es wünscht, einen Vormund, so wie auch jeder andere Grossjährige, wenn er es für zuträglich findet, sich einen Vormund wählen kann.[38])

Digitized by Google

[1]) S. oben §. 17. §. 54. — Eichhorn RGesch. §. 351 ff. §. 369 ff. — Mittermaier deut. PrivR. §. 326 ff. — Grimm RAltertbüm. pg. 417 ff. — Weiske PrivR. nach dem Sachsenspiegel etc. §. 7—16. —

[2]) §. 54. Vgl. mit §. 46. n. 1. — S. überhaupt meine Vergl. d. röm. Tutel und Cura mit der heutigen Vormundschaft. Bamberg, 1828, pg. 58 und ff. —

[3]) §. 89, n. 10. — Schwäb. LdR. c. 280 bestimmet dem männlichen Kinde (Degenkind) 41 Wochen als rechte Zeit: für Mädchen 39 Wochen. —

[4]) Ueber die angebliche Verbindung der Adoption mit der Freilassung bei Nordischen Völkern (*aettleiding*) s. Grimm, Ralterthüm. S. 333. —

[5]) Schwäb. LdR. c. 386, 388.

[6]) Sächs. LandR. I. 45. Schwäb. LandR. c. 328 (s. oben §. 90. not. 10).

[7]) Schwäb. LdR. c. 60 (s. §. 91, n. 12). — *Caus.* 32. *q.* 2. c. 12. *Non omnis mulier juncta viro, uxor est viri: quia nec omnis filius haeres est patris. Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter coaequales.*" — *Ibid.* c. 11. „*Ancillam a thoro abjicere, et uxorem certae ingenuitatis accipere, non duplicatio conjugii sed profectus est honestatis.* —

[8]) Sächs. LdR. I. 45. III. 45. — Schwäb. LdR. c. 328 und cap. 56. §. 6. Kannte aber ein Theil die Unfreiheit des anderen nicht, so galt diess immer als wesentlicher Irrthum der die Ehe vernichtete. *Cap.* 4. *X.* (*Innocenz III. a.* 1212) *de conjug. serv.* (4. 9.) —

[9]) S. die not. 6 angeführt. Stellen. Desshalb hat auch jede Frau während der Ehe kein anderes, als das halbe Wehrgeld ihres Mannes. Sächs. LdR. III. 45. —

[10]) Die Rechtfertigung dieser Sätze s. oben §. 90, 91. — In diesem Sinne konnte also recht wohl auch von einer Frau eine Missheirath eingegangen werden. Sächs. LdR. III. 73. —

[11]) Sächs. LdR. I. 45. III. 45. „Die man is ouch vormund sinis wibis zu hant, alse se yme getruwet is. Dez wiph is ouch des mannis notinne (Genossin) zu hant alse se in sen bette trid." —

[12]) Doch kann die Frau, wenn sie will, auch selbst kämpfen. Schwäb. LdR. (Senk.) c. 190. (aus Schilter c. 229).

[13]) Schwäb. LdR. c. 382.

[14]) Schwäb. LandR. c. 263. §. 2. „Der man ist seines weibes vogt und meyster." — Desshalb kann er auch das fahrende Gut, welches seine Frau eingebracht hat, zur Bezahlung seiner Schulden, ohne ihre oder ihrer Erben Einwilligung verwenden, wenn nichts anderes ausgemacht ist. Ebendas. §. 1. 6. — Sächs. LandR. I. 31. §. 1. „Man unde wiph haben nichen (kein) tzweit (getheilt) gut zu irme libe (bei ihrem Leben). Stirft aber daz wiph bi des mannes libe, si ne erft (d. h. vererbt auf ihre Erben) nich eine varende

Digitized by Google

habe, wante rade (Gerathe) und eigene, ab su daz hat in deme nahesten. Wiph ne mach ires gudes nicht virgeben, weder (gegen) iris mannis willen. — — §. 2. Swen eyn man wiph nimt, so nimt her (sie) in sine were (und al ir gut) zu rechter vormundschaft. Darumme ne mach nich en wiph irme manne nich eine gabe geben an irme eigene, noch an varrender have, daz se iz iren rechten erven mede verne nach irme tode. Went die man ne kan an sinis wibis gute nich eine andere were winnen, wen als her zu deme ersten mit ir untfinc in vormuntschaf." — Vgl. Ebendas. I. 45. — Schwäb. LdR. c. 277.

[15]) Schwäb. LdR. c. 151. §. 26, —

[16]) Da die Ehesachen vor die geistlichen Gerichte gehören (s. oben §. 88. not. 16. vergl. mit Schwäb. LdR. c. 378 c. 2 u. s. w.) so erkläret sich hierdurch das Stillschweigen der Rechtsbücher darüber; doch gibt der Schwabenspiegel c. 375 und der *Cod. Fesch.* (bei Senk. nach c. 378) die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft nach den Grundsätzen des canon. Rechtes an.

[17]) Sächs. LdR. II. 13. Schwäb. LdR. c. 151. §. 26. — Die Grds. des can. R. hinsichtlich der durch den Ehebruch bedingten Scheidung (Trennung von Tisch und Bett) gibt Schw. LdR. c. 375. §. XVIII. Nur einer Kirchenbusse unterliegen die Weiber der Gastwirthe im Falle des Ehebruchs. Schwäb. LdR. c. 381. — Die verlobte Braut, welche sich mit einem anderen Manne einlässt, wird gesteiniget. Schwäb. LdR. c. 151. n. XXVIII.

[18]) S. die not. 14 angef. Stellen. — Der Mann veräussert frei alle fahrende Habe, und leihet sein Eigen, wem er will, so lange er mit Schwerdt und Schild bewaffnet von einem Steine oder Stocke einer Ellen hoch ohne Beihülfe auf ein Pferd steigen kann, doch so, dass man ihm Pferd und Steigbügel halte. Sächs. LdR. I. 52.

[19]) Die Morgengabe heisst in den latein. Bearbeitungen der Rechtsbücher *dos:* (s. oben auch §. 17. n. 13. §. 54, n. 11) auch ist der Ausdruck Heimsteuer damit gleichbedeutend. S Schwäb. LdR c. 303. Die Bestimmung über die Grösse der Morgengabe Schw. LdR. c. 301. — Bestehet die Morgengabe aus einem gezimmerten Gebäude, so muss sie die Frau nach dem dreissigsten (Tage) nach Trennung der Ehe abbrechen, wenn es nicht die Erben des Mannes kaufen wollen. Ebend. c. 301. §. 3. Das Eigenthum, welches der Mann der Frau an der Morgabe einräumet, ist aber dadurch bedingt, dass sie ihn überlebet. Sächs. LdR. III. 38. — Vergl. auch Sächs. LdR. I. 20. 24.

[20]) Leibgeding bezeichnet überhaupt jeden lebenslänglichen Niesbrauch. Schwäb. LandR. c. 305. — Schwäb. LandR. c. 278. §. 4. „Kein weib mag auch nichtz zu eygen behaben, das ir leibgedinge ist, noch mag es iren Erben nach ihrem Tode nicht geben." — Ebendas. c. 302. 307. — Leibgeding am Lehen. Ebendas. 306. Schw. LehnR. (Senk) c. 104. — Vgl. Sächs. LdR. I. 21. 32. II. 21. III. 38. 74. 75. 76. — Verwirket auch der Mann sein Gut, so bleibet doch das Leibgeding der Frau. Schwäb. LdR. c. 308.

[21]) Schwäb. LdR. c. 302. 303. 308.

Digitized by Google

[22]) Sächs. LdR. III. 76. Gleiche Grundsätze stellt bei dem Eintritte einer Scheidung das Schwäb. LdR. c. 304. auf. Das Sächs. LdR. III. 74. spricht aber in diesem Falle der Frau die Morgengabe ab, obgleich es sonst das *matrimonium putativum* in den Rechtswirkungen der wahren Ehe gleichsetzt. III. 27. Vom Mustheil, Heergewette und Gerade s. §. 94. n. 25—31. —

[23]) Schwäb. LandR. c. 307. — Sächs. LandR. I. §. 20. 31. III. 38. 74. S. besonders §. 94. n. 29.

[24]) Ueber die verschiedene Ausbildung dieser Rechtsverhältnisse in den Stadtrechten aus dieser Periode, worin sich bereits, wenn Kinder vorhanden sind, oft ein Verfangenschaftsrecht, oder in Ermanglung von Kindern, ein Fallrecht auf die nächsten Erben nach dem Tode des überlebenden Ehegatten erkennen lässt, vergl. Eichhorn, RG. §. 370. Vergl. auch Vermehrt. Sachsp. I. c. 8. d. 2. Hiernach erhält die Frau statt alles Uebrigen ein Drittheil des Vermögens, welches unter ihrem Manne erstirbt. — Nach dem Schwäb. LdR. c. 283 bekommt die Frau die Hälfte der fahrenden Habe, das andere muss sie den Kindern geben. Doch ist auch ein Dispositionsrecht des Ehemannes durch letztwillige Verfügung über die fahrende Habe, dortselbst ausdrücklich anerkannt.

[25]) Schwäb. LdR. c. 263. §. 5. —

[26]) Sächs. LdR. I. 11. —

[27]) Sächs. LdR. II. 17. — Schwäb. LdR. c. 119.

[28]) Denn das Recht ein Kind zu züchtigen, hat auch jeder Fremde. Sächs. LdR. II. 65 — und bei ehehafter Noth spricht die Gleichheit des Grundes für das Recht der Mutter. Schwäb. LdR. c. 412. —

[29]) Weil sie hiermit in die Vormundschaft ihres Ehemannes übergehen. s. oben n. 14.

[30]) Sächs. LdR. I. 5. 11. Die Absonderung hebt hiernach das weitere Erbrecht auf, wenn nicht das bei der Absonderung erhaltene Vermögen wieder in die Masse eingeworfen wird. Ebendas. I. 13. II. 19. Die Grösse der Abfindung, welche der grossjährige Sohn fordern darf, bestimmt Schwäb. LdR. c. 387. —

[31]) Hinsichtlich des Alters unterschieden die Rechtsbücher drei Stufen: Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen: d. h. nach dem Sachsensp. unter 21, nach den älteren Sätzen des Schwabensp. unter 18 Jahren sind: von hier an heisset der Mann zu seinen Tagen (Jahren) gekommen: mit dem sechzigsten (Sachsenspiegel) oder achtzigsten (Schwabensp.) Jahre heisst der Mann über seine Tage gekommen. Sächs. LandR. I. 42. Schwäb. LandR. c. 270. c. 327. 385. — Im Schwabenspiegel ist aber bereits schon der Unterschied der Unmündigen und Minderjährigen nach den Grundsätzen des röm. Rechtes eingedrungen, und desshalb wird der Ausdruck zu seinen Tagen kommen, schon auf das erreichte vierzehnte Jahr bei den Knaben und das zwölfte bei den Mädchen bezogen: obgleich die Grossjährigkeit im neueren SchwabenR. erst mit dem 25. Jahre beginnt. Vgl. Schw. LdR. c. 271. 386. 387, besonders c. 327. §. II. — Auch bezieht das Schw. LdR. l. c. die Präsumtion, welche aus dem Vorhandensein der Haare am Bart,

Digitized by Google

unter den Schultern und am Bauch entnommen werden soll, auf die Pubertät, während der Sachsenspiegel I. 42 sie auf die Grossjährigkeit beziehet. Eidesmündig und lehenfähig ist das Kind nach dem Schw. LehnR. c. 24 schon mit 13 Jahren und 6 Wochen. Zeugenfähig aber erst mit 18 Jahren. — Ueberhaupt sind in dem Schwabenspiegel schon sehr viele Sätze aufgenommen, welche sich unmittelbar auf den aus dem röm. Rechte stammenden Unterschied des *impubes* und *minor* gründen, z. B. c. 319. §. 8 ff. 320. §. 9. u. s. w. Sogar auch die *infantia* (unter 7 Jahren) ist besonders ausgezeichnet. Schw. LdR. c. 119. 182. — Doch muss auch nach schwäb. R. das Kind bis zur wirklichen Grossjährigkeit Vormünder haben. Schwäb. LdR. c. 319. §. 11. c. 322—325. Auf ähnliche Weise sind auch die Grundsätze des röm. R. schon im 13. Jahrhundert häufig in die Stadtrechte eingedrungen, so dass von nun an die Bedeutung der Ausdrücke: zu seinen Jahren kommen u. s. w. schwankend wird. S. meine Vergl. der röm. Tutel etc. §. 21 ff. —

[32]) Schwäb. LehnR. (Senk.) c. 104. LdR. c. 302.

[33]) Daher sind die nächsten Schwerdtmagen die gebornen Vormünder. Sächs. LandR. I. 23. — Schw. c. 270. c. 319. §. 8. — Der geborne Vormund, nicht aber der gemachte (n. 34) hat auch das Recht des Genusses der Mündelgüter (*tutela usufructuaria*). Diess ergibt sich daraus, dass der Vormund, der zugleich nächster Erbe ist, weder „des Kindes Gut berechnet, noch Bürgen setzt." Sächs. LdR. I. 23: der Knecht, welchem eine Vormundschaft anstirbt, darf desshalb seinem Herrn den Dienst eben so künden, als wenn er sich verheirathete, Sächs. LdR. II. 33, weil er als Interimswirth auf die Güter der Mündel aufzieht. — Ausdrücklich spricht endlich auch Sächs. LdR. 58 dem Herrn, der als gesetzlicher Lehensvormund eintritt, die Früchte des Gutes (Angevelle) während der Minderjährigkeit des Kindes zu. Das Schw. LdR. 341 stellet auch allgemeine Regeln darüber auf, welche Früchte von dem Inhaber des Gutes (also auch von dem Vormunde, der als solcher das Gut in der Gewere hat) dem Minderjährigen nicht zu vergüten sind. Auch die gleichzeitigen Stadtrechte bestätigen dieses, indem sie vorschreiben, dass bei dem Eintritt der Grossjährigkeit die Vormünder den Kindern das Gut „wieder in ihre nuzlich gewere" (Nutzgewehr d. h. Besitz und *usus fructus*, welcher bisher bei dem Vormund war) ausantworten sollen. Erfurt. Stadtr. von 1306 bei Walch Beitr. z. deut. R. I. S. 100. —

[34]) Gemachter Pfleger Schw. LdR. c. 325. Dessen Pflichten Sächs. LdR. I. 23. — Die Gründe, aus welchen ein Richter einen Vormund machen kann, sind Gefängniss und Abwesenheit des rechten Vormundes, oder wenn der Mündel gegen diesen klagen will. Sächs. LdR. I. 44. Schwäb. LdR. c. 323. —

[35]) Für das, was durch Zufall, wohin Raub u. s. w. gerechnet wird, unterging, stehet der Vormund nicht ein. Sächs. LdR. I. 11. 23. Der Vormund muss auch für den Unterhalt des Mündels sorgen. Schw. LdR. c. 324.

[36]) Den Vormund mag, wenn er verdächtig wird, jeder Verwandte,

und auch der Richter von Amtswegen rügen. Schwäb. LdR. c. 324, so dass also die gerichtliche Obervormundschaft schon sehr ausgebildet erscheinet. Auch Sächs. LdR. I. 41. (S. auch §. 86 n. 2.) — Der Act der gerichtlichen Absetzung, welcher den Vormund zugleich unfähig zu Führung jeder anderen Vormundschaft macht, heisst balmunden. Schw. LdR. c. 327. 326. §. 5. Sächs. LdR. I 41. —

[87]) S. meine *Dissert. de tutela mulierum Germ.* Heidelb. 1828. — Eine Haftung liegt dem Geschlechtsvormund nur dann ob, wenn er zugleich administriender Vormund ist, d. h. die Frau noch minderjährig ist. Der Vormund von Gerichtswegen ist schon nach dem Sachsenspiegel eine reine prozessualische Formalität und gesetzlicher nothwendiger Beweiszeuge. Sächs. LdR. I. 46. „Maget und wiph muzen vormunde haben an iewelker clage, durch daz men sie nicht verzugen (überweisen) ne mach des sie vor gerichte sprechet oder tud." — Daher soll auch dieser Vormund nachher „keine Noth darum leiden, ausser dass er die Wahrheit bekenne, wenn er von Gerichtswegen darum befragt wird, denn seine Vormundschaft wehret nicht länger als das Gericht dauert," Ebendas. a. 47. — Dem Geschäfte selbst, welches die Frau machen will, zu widersprechen, hat daher dieser Vormund kein Recht, sondern nur insoferne er zugleich der Erbe (oder Ehemann) wäre, wenn die Frau ihr Eigen veräussern will. Ebendas. a. 45. — Gehet aber die Klage zu Kampf, so kann der Richter hierzu der Frau keinen Vormund bestellen: sondern dann muss als ihr Vormund (zu Kampfwart) ihr nächster Schwerdtmag auftreten, Ebendas. a. 43. wenn nicht freiwillig sich hierzu ein anderer Mann anbietet. (Vergl. Schwäb. LandR. c. 190. — Die Ehefrau muss ihr Ehemann zu Kampf vertreten. Sächs. LdR. I. 42, die Wittwe ihr ältester Sohn. Schwäb. LandR. c. 270. Wenn sie aber keinen hat, ihr nächster ebenbürtiger Schwerdtmag. Sächs. LdR. I. 45, weil sie dann wieder unter dem Schutze ihrer eigenen, nicht aber der Familie (Erben) ihres Mannes stehet.

[88]) Lahme dürfen durch ihren nächsten Schwerdtmagen, oder wer es sonst freiwillig oder gegen Bezahlung thun will, im Kampfe vertreten werden, dürfen aber auch wenn sie wollen selbst kämpfen, doch kann der Gegner sie rechtlich nicht dazu ansprechen. Sächs. LdR. I. 48. — Von Verwundeten I. 49. — I. 42. „aber sechzig iar so is her (der Mann) boven sine Tage comen alse her vormunde haben sol ob her wil, (daher gekorne Vormünder) unde ne krenket da mede sine bute nicht noch sin wergelt." Von Krüppeln und Zwergen Sächs. LandR. I. 4. Vergl. Schwäb. LdR. c. 175.

§. 93.

Gewere. Eigenthum.

I. Die Grundlage des deutschen Sachenrechtes bildet in dieser, wie in der vorhergehenden (§. 55) Periode — nunmehr aber in allen Beziehungen in den Quellen vollständig nachweisbar — die Gewere [1]) — ein Ausdruck, welcher

Digitized by Google

eine eben so vieldeutige und umfassende Bedeutung hat, wie das Wort *possessio* im römischen Rechte. Die Gewere bezeichnet 1) jede einfache physische Innehabung einer Sache, gleichviel, ob sie durch einen Rechtsgrund motivirt ist, oder nicht, wenn sie nur mit dem Willen, die Sache zu besitzen, darüber zu verfügen, sie gegen andere factisch zu behaupten und zu vertheidigen (*animus tenendi*) verbunden ist.[2]) — 2) Stützet sich der Besitz überdiess auf einen Rechtsgrund, so ist die Gewere, wenn dieser Titel das Eigenthumsrecht an der Sache selbst ist, eigenthümliche Gewere.[3]) Liegt aber der Rechtstitel des Innhabers in einer Verstattung des Besitzes durch den Eigenthümer oder bisherigen Besitzer, so hat jener eine abgeleitete, lediglich Gewere — Nutzgewere.[4]) — 3) Da jede Gewere, welche sich auf einen Rechtstitel stützet, nur durch bestimmte Facta (*modi acquirendi* — s. unten nr. II.) erworben werden kann, so heisset sowohl die eigenthümliche als die abgeleitete Gewere — (weil bei beiden die vorzüglichsten Erwerbungsarten gleichmässig statt finden) — insoferne dieses Erforderniss vorliegt, rechte Gewere (Besitz mit Besitzrecht).[5]) — 4) Die vielfache Beziehung in welcher Besitz und Eigenthum der Natur der Sache nach gegen einander stehen, so wie die Rücksicht darauf, dass die Erwerbungsarten des Eigenthumes keine anderen, als die der rechten Gewere selbst sind, machen es erklärlich, dass durch „rechte Gewere" mitunter auch das Eigenthumsrecht selbst bezeichnet wurde.[6]) — 5) Die allgemeinen Wirkungen der Gewere sind provisorischer Schutz jedes, selbst des unrechtmässigen Besitzers gegen jeden aussergerichtlichen Angriff[7]) — (welche Ansicht auch besonders von dem gleichzeitigen canonischen Rechte aufgefasst und in dem Spolienprocesse weiter ausgebildet wurde)[8]) — und Begünstigung des Besitzers im Verhältnisse zum Kläger.[9]) Besondere Wirkungen hat die Gewere, wenn sie eine rechtliche (rechte) ist, und insoferne fallen dieselben mit den Wirkungen der Erwerbungsarten des Eigenthumes zusammen. — II. Die Erwerbungsarten der rechten Gewere und des Eigenthumes sind verschieden, je nachdem die Herrenlosigkeit einer Sache dabei in Betracht kommt, oder je nachdem die Sache überhaupt eine bewegliche (fahrende Habe) oder unbewegliche Sache ist. Daher geben Occupation einer

Digitized by Google

herrenlosen Sache, dann Accession, Specification, so wie auch Erbschaft und einfache Tradition durch den bisherigen dispositionsfähigen Eigenthümer bei fahrender Habe das Eigenthum [10]) Bei unbeweglichen Sachen, welche im Gegensatze der fahrenden Habe noch immer als der rechtlich wichtigste Theil des Vermögens erscheinen, wird das Eigenthum und rechte Gewere nur durch Erbgang oder gerichtliche Auflassung und Investitur durch den bisherigen Eigenthümer unter Zustimmung seiner nächsten Erben erworben. [11]) Doch ist der Erwerber in dem letzteren Falle nur dann gegen alle Ansprüche und Klagen vollständig gesichert, wenn der ruhige Besitz von Jahr und Tag hinzugekommen ist. [12]). Dieser letztere gibt auch ohne vorgängige Auflassung rechte Gewere und Vertheidigungsrecht der Sache gegen jeden, welcher nicht eine bessere Gewere darthun kann. [13]) — Schon nach dem Sachsenspiegel kann sich der Eigenthümer an seiner Sache ganz verschweigen; noch deutlicher treten aber im Schwabenspiegel die Ansichten des römischen Rechtes über erlöschende und erwerbende Verjährung hervor. [14]) — III. Die unbeweglichen Gegenstände bezeichnet vorzugsweise der Ausdruck „Eigen," welcher mit „Erbe" (Erbgut) gleichbedeutend ist und nur hinsichtlich ihrer findet eine wahre Vindication statt. [15]) — Das (echte) Eigenthum [16]) (§. 55. n. 5) an unbeweglichen Sachen hatte hinsichtlich der gemeinfreien Besitzer im Laufe der Zeit allmählig besonders durch die Erweiterung der Schutzherrschaft der Landesherren vieles an seinem ehemaligen politischen Charackter verloren, so dass sich nur noch einzelne Spuren der früheren Bedeutung in der Verpflichtung zur Landfolge und den öffentlichen, an die Stelle des Heerbanndienstes getretenen Abgaben und in der Fähigkeit zum Urtheilfinden in den Schulzengerichten nachweisen lassen. [17]) Im Uebrigen war der politische Character des Grund-Eigenthumes nur noch an den geschlossenen Gütern des Adels und der Mittelfreien vollständig anzutreffen, an welchen noch die Kriegsdienstpflicht und die Landtagsbefähigung haftet. (§. 83. §. 86. n. 21). Da der grössere Theil dieser Güter von den adelichen Besitzern an Hintersassen unter verschiedenartigen, mitunter lehenartigen Verhältnissen als erbliches oder zeitliches Zins- und Pachtgut (Meyer-Gut) zur Bebauung (Baurecht) überlassen wurde, so bildete sich hierdurch im Ge-

Digitized by Google

gensatze der dem Zinsmanne überlassenen Nutz- und Gewere der Begriff der **Gutsherrschaft**, unter welcher das (echte) (**Ober-**) Eigenthum und die höheren Nutzungen des Gutes wie Jagd u. dergl. sowie das Recht Dienste, Zins und sonstige Prästationen zu fordern, den Zinsmann wegen der Rückstände vom Gute zu vertreiben oder zu pfänden u. s. w. begriffen waren.[18]) — IV. In Bezug auf die **fahrende Habe** — (welche Bezeichnung im Gegensatze des Eigen und der rechten Gewer an sich auf einen beschränkteren Umfang der dinglichen Rechte hinzudeuten scheinet, so wie ungefähr das römische in *bonis esse* im Gegensatze des *dominium*) — enthalten die Rechtsbücher noch ganz die alten Grundsätze. (§. 55. n. 13.) Es darf daher der Eigenthümer, welcher den Besitz einer beweglichen Sache verloren hat, allerdings dieselbe gegen jeden in Anspruch nehmen, („**an sich fangen, anvangen**") bei dem er sie findet.[19]) Doch ist die ihm zustehende Klage **wesentlich** von einer Vindication unterschieden, indem sie sich nicht unmittelbar auf das Eigenthum, sondern nur auf den Verlust durch **Raub** oder **Diebstahl** gründet.[20]) Daher kann der Kläger nur dann seine Sache durch diese Klage von dem Besitzer erlangen, wenn dieser selbst der Dieb ist, oder keinen Autor (Gewähren) nennen kann, weil er z. B. auf dem gemeinen Markte kaufte und der Kläger mit zwei Zeugen den Raub oder Diebstahl durch seinen Eid erweiset, oder wenn der genannte Gewähre die Gewere bricht, d. h. läugnet, dass er die Sache dem Beklagten übertragen habe. Gibt aber der Gewähre seine Autorschaft zu, so kann der Kläger nur noch diesen wegen Entschädigung in Anspruch nehmen, aber nicht weiter von dem Beklagten die Herausgabe der Sache verlangen.[21]) Hat Jemand seine bewegliche Sache durch **Contract** aus der Hand gegeben, z. B. durch Leihvertrag, so hat er nur eine Contractsklage gegen seinen Contrahenten aber **keine** Vindication.[22]) V. Die abgeleitete (ledigliche) Gewere, welche nur an unbeweglichen Gütern und ausser der Bauerleihe (n. 18) hauptsächlich in der Form des **Lehens** (seit dem 10. Jahrh. auch *feudum* genannt) vorkam, gab dem Besitzer einen juristisch geschützten Besitz (*defensio* — s. not. 9) und das Nutzungsrecht an dem verliehenen Gute, und zwar nunmehr bereits allgemein erblich, (§. 67. §. 14.) wodurch diese Gewere, welche durch dieselbe solenne Form der Auf-

Digitized by Google

lassung und Investitur und durch Erbgang wie die Eigen-Gewere begründet wurde, so sehr an Aehnlichkeit mit einem wahren Eigenthumsverhältnisse gewonnen zu haben schien, dass man bald allgemein nach dem Vorgange der Bearbeiter der longobardischen Lehenrechtsbücher von einem *dominium utile* (Unter-Eigenthum) der Vasallen, und von einer denselben zustehenden *vindicatio utilis* zu sprechen anfing.[23]) Das Successionsrecht und die Successionsordnung in die Lehen beruhte übrigens auf keinen anderen Grundsätzen, als auf jenen, welche nach deutschem Rechte auch in dem Landrechte galten, nur dass regelmässig Seitenverwandte und der Weibsstamm von der Lehenfolge ausgeschlossen blieben[24]) und mehrere Lehens-Erben, welche mit gesammter Hand beliehen waren, in ungetheilter (gleicher) Gewere verbleiben mussten, wenn sie ein gegenseitiges Successionsrecht am Lehen behaupten wollten, indem dieses mit der Theilung verloren ging, wenn nicht durch Vertrag mit dem Lehensherrn (Geding am Lehen) das Gegentheil ausgemachet war.[25])

[1]) Albrecht, die Gewere, als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechtes. Königsberg 1828. — Vergl. hiermit: Eichhorn RG. II. §. 354 ff — Mittermaier, Grds. des deut. PrivR. § 136 ff. — Grimm, Reichsalterthümer. S. 591 ff. — Der grammatischen Ableitung nach ist Gewere, geweren, werjan, goth. vasjan, soviel wie *vestire, investire*: Grimm, l. c. S. 553, was darauf hindeutet, dass im hohen Alterthume ein rechtlich bedeutsamer Besitz an unbeweglichen, oder diesen gleichstehenden Sachen nicht anders als durch eine solenne Uebergabe erlangt werden konnte. S. oben §. 55. —

[2]) Daher hat auch der Räuber eine Gewere (raubliche, rollike, rouffeke Gewere) Sächs. LdR II. 25, — Schwäb. LandR. c. 315. §. 2. — In dieser weiten Bedeutung findet sich das Wort Gewere gebraucht: Sächs. LdR. I. 9. 15 21. 22. 52. II. 29. 36. 44. 60. 70. III. 21. 82. — Schwäb. LdR. c. 312. 269. 126. 128. 295. 314. §. 2. Schw. LehnR. c. 66. c. 109. §. III. u. s. w. Gleichbedeutend ist in diesem Sinne der Ausdruck, ein Gut in seiner Gewalt haben. Schwäb. LdR. c. 161. §. 24. c. 162.

[3]) „Eigentliche (egenlike) Gewere" Schwäb. LdR. c. 309. „Wer sich on lehen; oder on leybding seiner muter oder seiner nifftelo eygen geyt, er muss die eygenliche Gewere mit sechs semperfreien (Sachssp. besser: scepenbaren) mannen bezewgen, oder ime wirdt daran bruch. — Sächs. LdR. II 44. §. 3. —

[4]) „Nutz- und ledigliche Gewer." — Schwäb. LandR. c. 337. (s. oben §. 91. n. 27). Sächs. LdR II 57. vergl. mit I. 34. §. 2.

[5]) „rechte Gewere" in Bezug auf den, der als Eigenthümer besitzen will: Sächs. Landr. II. 44. „Swelk gut eyn man in siner

Digitized by Google

gewere hat iar und tach ane rechte widersprache, de hat da an eyne rechte were." — Ebenso Schwäb. LdR. c. 123. — Auch redliche — redeliche Gewere: bei dem Vasallen der das Gut durch Investitur erhalten hat. Schwäb. LdR. (*Schilter Thes: c.* 398. §. 22 bei Senk. nach c. 129. pg. 162): in der Bedeutung, Gestattung des Besitzes mit dem Recht zu besitzen: Schwäb. LdR. (Senk.) c. 135. Schwäb. LehnR. (Senk.) c. 28. 43. 49. — Daher auch „gleiche Gewere" zur Bezeichnung eines gleichstarken Rechtstitels für den Besitz Schwäb. LdR. c. 122. — Es ergibt sich zugleich hieraus, dass den deutschen Rechtsquellen dieser Periode die Unterscheidung der *possessio* und *quasipossessio* im Sinne des röm. R. ganz fremd war, so dass jeder, welcher in die Detention einer fremden Sache gesetzt wurde, um Rechte an denselben ausüben zu können, eben hierdurch schon Besitzer der Sache selbst zu sein schien.

[6]) Sächs. LdR. I. 44. Schwäb. LdR. c. 123 (s. oben n. 5.) — Daher bezeichnet auch Gewere das Besitzthum, die Sache, die man in der Gewer hat, selbst. So z. B. ist die Mutter (nach der Absonderung) „Gast in des Sohnes Geweren." Sächs. LdR. I. 20. §. 7.

[7]) Schwäb. LdR. c. 128. „Und hat eyn man gut in seiner gewere, das nicht vor gericht beklagt ist, und spricht das ein man on (ohne) gericht an und underwindet sich des guts on gericht, das heissen wir raube. — Ebend. c. 126: der richter soll nyeman aus seiner gewer weissen, man klage denn auf den, der das gut in der gewer hat, und man sol in fürladen, als recht ist." — Vergl. c. 123. 295. 314. §. 3. — Schwäb. LehnR. c. 44. §. 3. — Sächs. LandR. II. 24. „Man sol nemande uz sinen weren reisen von gerichtshalben, al sie her (obgleich er) da mit unrechte angecommen (hineingekommen) men ne breche si mit rechter clage." — Vergl. Ebendas. I. 70. §. 1. II. 36. §. 8. a. 70. III. a. 82. §. 2. — Vom Pfändungsrechte s. §. 95.

[8]) Schon in den Decretalen Alexanders III. a. 1180. s. *Tit. X. de restit. spoliat.* (*II.* 13.) — Vergl. Mittermaier, d. gem. deut. Proz. in Vergleichg. etc. Heft IV. S. 198. ff. —

[9]) Schwäb. LdR. c. 74. „Wer die gewer an einem menschen hat, der hat besser recht daran, dann der der gewer nicht enhat, und sol sein gezeugen leyten vor yeman der der gewere darbet." Sächs. LdR. II. 32. §. 6. — *II. Feud.* 4." *Si (vasallus) fuerit in possessione, et mota fuerit ei controversia a domino: ei defensio detur propter possesionem: si autem non fuerit in possessione — — tunc illius erit defensio: qui investituram dicitur fecisse.* — *Defensio* bezeichnet nach dem Schlusse dieser Stelle den Eid, wobei zwölf Consacramentalen nothwendig sind. —

[10]) Von Occupation: Sächs. LandR. II. 29. 61. Accession und Specification: Ebendas. II. 36. Schwäb. LdR. a. 16. Von einfacher Uebergabe Sächs. LdR. I. 52. §. 2. Schwäb. LdR. c. 318. v. Erbschaft s. unten §. 94. — S. überhaupt Richtsteig des LdR. Bd. I. a. 11—13.

[11]) Sächs. LdR. B. I. 52. §. 1. „Ane erven gelof und ane echt dink ne mut nieman sin eigen noch sin lute geben. Schwäb. LandR.

Digitized by Google

c. 312. — Freiburg. StadtR. a. 1120. pg. 54: *de proprio et hereditate nil facere potest (burgensis) nisi famis eum necessitas urgere ceperit.* — — *Si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit, de rebus suis non habebit disponendi facultatem.* — Veräussert Jemand sein Eigen ohne Zustimmung der Erben, so fordern diese es zurück. (s. das Sächs. und Schwäb. LandR. a. angef. Ort.) Wahrscheinlich waren sie aber ursprünglich, wenn sie Jahr und Tag geschwiegen hatten, von der Zurückforderung ausgeschlossen. Vergl. Sächs. LdR. I. 34. §. 2. (s. n. 12.) So lange muss daher der Autor Gewähr leisten. Schwäb. LandR. (Schilter c. 394. §. 7. bei Senk. nach 314. Wie schwankend aber bereits die Rechtsansichten waren, ergibt sich aus der Vergleichung mit cap. 395. *Schilt. ibid.* u. Sächs. LdR. III. 83, worin die Pflicht der Gewährleistung schon auf die Lebenszeit des Autors ausgedehnt wird. Die Auflassung des Gutes an die Erben selbst kann aber auch aussergerichtlich geschehen. Schw. LdR. c. 310. — Das Vindicationsrecht der Erben enthält zugleich die Grundlage des auf die Blutsverwandtschaft gegründeten und seitdem immer mehr ausgebildeten Retractsrechtes (*retractus gentilitius* Erblosung). In den Stadtrechten ist dieses Retractsrecht bereits aber schon in dieser Periode sehr weit ausgebildet: s. Freib. Stadtrecht a. 1120. pg. 53. *Omnis burgensis est genoz possessionis cujuslibet, si eam sibi forte voluerit comparare.* — Die Uebertragung der Gewere bei der gerichtlichen Auflassung geschieht aber in der Regel noch symbolisch, daher auch Gewer und Investitur oft gleichbedeutend sind. S. n. 1. und §. 55. n. 8. — Wo aber Gewere nur den blosen Besitz bezeichnet, begreift der Ausdruck auflassen die vor Gericht zu bewirkende Investitur. Sächs. LdR. I. 9. §. 5.

[12]) Sächs. LandR. I. 70. „Die inwisunge mach die man (der in *contumaciam* ausgewiesene Besitzer) untreden binnen der iartale (Jahrzahl — Jahresfrist) uppen helgen (Heiligen, d. h. auf seinen Eid). — Vor Ablauf von Jahr und Tag gehet daher auch selbst im Fall der gerichtlichen Auflassung das Eigenthum auf den Erwerber nicht über. Sächs. LdR. II. 34. §. 2. „Swelk man sin gut gift, unde dat weder zu lene untfeth, den herren ne hilpt die gave nicht, her ne behalde daz gut in sinen lediglicken weren iar und tach: sint (nachher) mach her iz sekerlichen (mit Sicherheit) jeneme weder lien, so daz er noch nichein sin erbe noch eigen daran bereden ne mach." —

[13]) Die Gewere von Jahr und Tag heisset „stille Gewere." Schwäb. LdR. Schilt. c. 399. bei Senk. nach 129. — Schwäb. LehnR. c. 76. Sie ist aber auch rechte Gewere, Schwäb. LandR. Senk. c. 123. c. 208. §. II., als durch die Rechte gebilligte Gewere. Sächs. LdR. II. 44. — Wer eine bessere (Schwäb. LandR. Schil. c. 398. bei Senk. nach 129: „redelichere") Gewere habe, und mithin in der Collission den anderen vertreiben konnte, der auch bereits Jahr und Tag ruhig besass, hing ursprünglich wohl nur allein von der Nachweisung des bösen Glaubens des beklagten Besitzers oder seines Vorgängers ab: vergl. Sächs. LandR. II. 44. — Der Schwabenspiegel l. c. nimmt aber schon darauf Rücksicht, ob ein Besitz über zehn Jahre sechs Wochen und drei Tage gedauert habe.

Digitized by Google

[14]) Die Grundsätze der römischen erlöschenden Verjährung der Klagen sind schon in den Sachsenspiegel eingedrungen, welcher damit die deutsche Verjährung von Jahr und Tag in Verbindung bringet. LandR. I. 29. „Ane eigene und an huven mach sich der Sasse virsumen an yrme erve binnen drizich iar, unde iar unde tage, unde nicht er. Daz riche unde die Swafen ne mogen sich nimber verschwigen an irme erve, die wile se iz tzugen (beweisen) mogen." — Auch im longobard. LehenR. *II. feud.* 26. §. 4. findet sich bereits die 30jährige Verjährung, jedoch schon als erwerbende. Man streitet, ob es in dem deutschen Rechte eine erwerbende Verjährung des Eigenthumes gegeben habe. Allein schon diese Frage enthält eine Verwechselung der römischen Begriffe vom *dominium* mit dem deutschen Eigenthum. Wohl aber gibt es in dem deutschen Rechte eine erwerbende Verjährung der rechten Gewer in Jahr und Tag. Sächs. LdR. I. 28. II. 44. — Diese gibt nicht nur Freiheit von der Vindicationsklage (s. n. 11. 12. 15.) — was nur eine erlöschende Verjährung sein würde, sondern auch, was schon in ihrem Begriffe liegt, das Recht, selbst zu vindiciren. Sächs. LdR. II. 42. So lange man keine bessere Gewere kannte, (s. n. 13) war diese erwerbende Verjährung der rechten Gewer in ihren Wirkungen der Acquisitivverjährung des Eigenthumes nach römischer Rechte allerdings gleich. Als man aber die sogenannten besseren Geweren (Besitz von 3, 10 u. 20 Jahren. Schw. LdR. c. 314. §. II. c. 269) ans dem römischen Rechte wahrscheinlich zuerst durch Vermittelung des canonischen Rechtes kennen lernte, wurde freilich hierdurch die Wirkung der rechten Gewere von Jahr und Tag wieder beschränket. Auch muss man sehr berücksichtigen, dass selbst die rechte Gewer durch Besitz von Jahr und Tag nur dann erworben werden konnte, wenn der Besitzer während dieser Zeit fortwährend im guten Glauben — in der Sprache der Rechtsbücher „in unbescholtener Gewere" war. Sächs. LdR. I. 20. §. 7. — Ausserdem konnte der längste Besitz kein Recht geben. Sächs. LdR. II. 44. — — „Die wiele men aber ein gut under eynem manne beclagit na recht: swi lange her iz halt da boben mit gewalt, nymber ne wint her da rechte were an." — Auch dieser Grundsatz ist in das canonische Recht übergegangen (cap. 20. X. *de praescript.* II. 16. Innocenz III. a. 1216) und hat hierdurch die abweichenden Grundsätze des römischen Rechtes für unsere Praxis noch bindend modificirt. —

[15]) Daher muss auch das Gut dem Vindicanten herausgegeben werden, wenn der Gewähre den Besitzer nicht schützen konnte. Sächs. LdR. III. 83. besonders Schwäb. LdR. c. 121. §. 4. „Und bringent sie beyd iren geweren, so rechten die Geweren beyde mit einander: und welcher gewere do behebet (sieget) der (d. h. dessen Parthei) hat allda behebet und der ander (d. h. die andere Parthei selbst) hat verloren." —

[16]) Im Sachsen- und Schwabenspiegel findet sich aber der Ausdruck „echtes Eigenthum" nicht.

[17]) S. oben §. 84. 85. 86. 90. n 33. —

[18]) Ueber die Verhältnisse des Zinsmannes: Sächs. LandR. I. 54. II. 21. 54. 59. III. 32. 79. — Schwäb. LandR. 281. 285. §. 7. 286.

Digitized by Google

305. 335. 336. 339. 343. 344. 406. — Geschiehet die Verleihung auch an den Zinsmann auf lehenähnliche Weise (Bauerleihe, Zinslehen, *feudum rusticum*) so ist es doch kein rechtes Lehen. Schwäb. LehnR. cap. 111. 112. — Auch die Ausbildung der Regalität war nicht ohne Einfluss auf die allmählige Beschränkung des Begriffes des Eigenthumes. S. oben §. 85. §. 86. n. 16. —

[19]) Sächs. LdR. II. 36. III. 89.

[20]) Darum beschäftiget sich auch das Sächs. LandR. II. 36 ganz besonders mit der Untersuchung, wann der beklagte Besitzer bei Ermangelung eines Gewähren selbst die Strafe als Dieb leiden müsse, und wann nicht. — Die grösste Aehnlichkeit hat die deutsche Klage zur Verfolgung der beweglichen Sachen mit der römischen *actio quod metus causa*, welche ebenfalls gegen jeden Besitzer, aber nur wegen einer gewaltsamen Besitzentsetzung, — was das deutsche Recht auch auf die diebische ausdehnt, angestellt werden kann. — Das Verläugnen einer gefundenen Sache stehet in der Rechtswirkung dem Diebstahl gleich Sächs. LdR. II. 37.

[21]) Dieses ist der Sinn der Parömie: „Hand muss Hand wahren." Durch den Anvang (*manus injectio*) drückt der Kläger nur so viel aus, dass der Besitzer die Sache von einem Dieb erworben habe: (das *intertiorari* der *Lex Ripuar.* s. oben §. 55. n. 13) ohne ihn selbst des Diebstahls zu beschuldigen: widersetzt sich aber der Beklagte, und will nicht vor Gericht kommen, so bezüchtiget ihn der Kläger sofort selbst als Dieb („schriet daz geruchte an") Sächs. LandR. II. 36. — Eine eigentliche Vindication bei beweglichen Sachen nimmt an Eichhorn, RGesch. II. §. 361. b.) Allein keine Stelle sagt, dass wenn der Gewähre unterliege, dann der Besitzer die bewegliche Sache eben so herausgeben müsse, wie diess bei der Vindication einer unbeweglichen Sache (not. 15) der Fall sein würde. Diess widerspricht auch schon dem Character der Klage mit Anevang, da sie sich gar nicht auf ein eigentliches Eigenthum, sondern nur auf ein rechtswidriges Factum (Diebstahl oder Raub) stützet, und also da wegfallen muss, wo dieser Grund mangelt. Nur die eigenen Leute machen eine Ausnahme, und nur hinsichtlich ihrer gibt es auch eine deutsche *vindicatio hominis proprii*, weil sie als besonders wichtiges Besitzthum auch nur durch gerichtliche Auflassung in die Gewere kommen können (s. oben not. 11), wovon aber kein Schluss auf andere bewegliche Sachen gemacht werden darf, bei welchen man Gewere ohne gerichtliche Auflassung erlangt (n. 10). Auch enthalten die gleichzeitigen Stadtrechte keine andere als die hier vertheidigte Ansicht. Freib. StadtR. a. 1120 pg. 57. *Nemo rem sibi quoquo modo sublatam repetere vel sibi vindicare audeat, nisi juramento probaverit, eam sibi furto vel praeda fuisse sublatam. Si autem is, in cujus potestate invenitur, dixerit, se in publico foro non pro furato nec pro praedato ab ignoto emisse, cujus etiam domum ignoret, et hoc juramento probaverit, nullam poenam subibit. Si vero a noto sibi se emisse confessus fuerit, XIV diebus eum quaerere sibi licebit: quem si non invenerit, et werandum suum non attulerit, poenam latrocinii sustinebit.*

Digitized by Google

— Auffallend ist die mit dem Sächs. LdR. II. 36 übereinstimmende Wortfassung dieses jedenfalles älteren Stadtrechtes. — Der Gewähre darf sich selbst wieder auf seinen Gewähren beziehen. Sächs. LdR. II. 36. „Men mut wol then (ziehen) upphe menge (mehrere) Weren, die ene upph en anderen, wente men kome upphe dene, der iz in sime stalle gezogen hat, ab iz ve (Vieh) ist, oder iz selbe gezuget (verfertiget) hat, ab iz gewant ist."

[22]) Sächs. LdR. II. 60. „Swelk man evenem anderen lehet — — phert, oder cleyt oder ieneger varende habe, zu welker wis her die uz von sinen weren letzt mit sime willen: virkouft her (der Commodatar etc.) — die habe — oder virsatzt her se oder virspelit (verspielt) her se, oder wirt se yme (demselben) virstolen oder abe geroubit, — — jene, der se virlegen (dargeliehen) — — hat, de ne mach da nicheine vorderunge upphe haben, ane upphe den, deme her se lech oder satzte." Ausser diesem haften nach dem Schlusse dieser Stelle desshalb nur noch seine Erben, oder der Richter, wenn an diesen der Nachlass als herrenlos fällt (Sächs. LdR. I. 28), als Repräsentanten des Verstorbenen. — Dasselbe sagt die Parömie: wo man seinen Glauben verloren hat, muss man ihn suchen. — Auch hier nimmt Eichhorn RG. §. 361 b. not. i wegen der Schlussworte im Sächs. LdR. III. 22, an, dass der *Commodans etc.* nicht nur die Contractsklage, sondern auch eine Vindication gehabt habe: allein die Worte: „Underwinden mut sech och wol eyn man sines gudes, swa er iz ane kumt mit rechte, daz men yme mit unrechte vorebehalt uber bescheidene (bedungene) Zeit" sagen diess nicht. Denn erstlich bezeichnet „unterwinden" nicht so viel, als vindiciren, sondern nur „ergreifen" (s. die oben n. 7. u. §. 91. n. 9. angef. Artikel). Die Stelle könnte also dem *Commodans* auf keinen Fall mehr gestatten, als wegen der *mora* des Commodatars, die Klage mit Ergreifung (Anevang — *manus injectio*) welche er bei wirklichem Diebstahl gehabt hätte, die aber an sich keine *vindicatio* im strengen juristischen Sinne ist (s. n. 20. 21). Ueberdiess aber spricht die Stelle nicht einmal von einer Ergreifung der Sache bei einem dritten Besitzer: denn die allerdings allgemein lautenden Worte: Ergreifen mag ein Mann sein Gut, „swa her iz ane kumt:" werden sehr deutlich durch den darauf folgenden Nachsatz beschränkt: woraus sich ergibt, dass der Eigenthümer nur das Gut ergreifen darf, welches ihm über die bedungene Zeit „vorenthalten" wird, durch welches Wort sehr deutlich ausgedrückt ist, dass die Sache noch nicht aus der Hand des Commodatars gekommen sein darf; wonach also das: „swa her iz ane kumt" — nicht ein vindiciren *a quocunque possessore,* sondern nur ein Zurückfordern *a quocunque loco* bezeichnet, wo es der Commodator eben auf- und vorbehält. — Durch diese Berücksichtigung verschwindet auch aller Widerspruch, welcher ausserdem zwischen dieser Stelle und dem oben angef. Sächs. LdR. II. 60. vorhanden sein würde. —

[23]) *II. Feud.* 8. — *Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare.* — Viel schwächere Rechte als die Vasallen, oft nicht einmal eine Gewer an dem Gute hatten mitunter die eigentlichen Dienstleute. Schwäb. LehnR. c. 114. —

Digitized by Google

[24]) Sächs. LehnR. a. 6. — Daher ist es auch irrig, wenn man die Lehenfolge als eine sogenannte reine Linealerbfolge darstellt, welche sich auch nicht einmal für das longobard. LehnR. beweisen lässt. *II. Feud.* 50. vergl. mit *tit.* 37. *ibid.* —

[25]) Sächs. LehnR. a. 29. 32. —

§. 94.

Erbrecht. [1])

I. Erbe heisset alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches ein Verstorbener hinterlässt, und welches nach Landrecht auf seine Verwandten lediglich nach dem Rechte der Verwandtschaft (der Sippschaft) abgesehen von anderen Gründen, übergehet.[2]) Desshalb gehören Lehen und Zinsgüter, Heergeräthe, die Gerade, die Morgengabe, das Leibgeding, und der Mustheil der Frau nicht zum Erbe. Das Erbrecht beruhet daher ursprünglich und noch hauptsächlich auf der Sippschaft, welche durch Erzeugung in ebenbürtiger Ehe begründet wird. (§. 92.) Uneheliche Kinder konnten nach der ursprünglichen strengen Ansicht nicht einmal ihre Mutter beerben.[3]) Der Sachsenspiegel zählet sieben Grade der Sippe auf:[4]) welche nach der Gliederung des menschlichen Körpers dargestellet werden, daher der letzte Sippe als Nagelmage bezeichnet wird. Die Sippe selbst zerfällt in absteigender Linie (Busen im weiteren Sinne)[5]) in den Busen im engeren Sinne, (Busenerben) und in die Magschaft. Nach dem Sachsenspiegel umfasst ersterer die vollbürtigen Geschwister: die Magschaft beginnet mit den Geschwisterkindern, daher auch von ihnen gesagt wird, dass sie im ersten Grade der Verwandtschaft stünden,[6]) und die Magschaft besonders zur Bezeichnung der Seitenverwandtschaft gebraucht wird. Je nachdem die Magschaft auf männlicher oder weiblicher Seitenverwandtschaft beruhet, theilen sich die Magen in Schwerdt- (Ger-) Magen und in Spill- (Kunkel-) Magen (Niftel, Nichtel).[7]) Die Erbfolge war auch in dieser Periode noch Parentelenfolge. Es erbte daher zuerst den Verstorbenen der Busen und zwar bis auf Otto I. a. 941, häufig nur im engeren Sinne: so dass die Kinder vorverstorbener Söhne und Töchter neben den lebenden nicht zur Erbschaft gelangten.[8]) Nach dem Sachsenspiegel erben bereits die Kinder eines vorverstorbenen Sohnes mit ihres Vaters

Digitized by Google

Brüdern die grossväterliche Erbschaft.[9]) Auch ist der Mannsstamm hinsichtlich jenes Erbgutes bevorzugt, welches in unbeweglichen Gütern (Eigen, Erbgut im engeren Sinne) bestehet.[10]) — In Ermangelung der Descendenten gehet die Erbschaft rückwärts auf den Vater, und in seiner Ermanglung auf die Mutter (daher Rückerbschaft, *bakarf*, Schossfall.[11]) — Dann ist der vollbürtige Bruder, und nach diesem die vollbürtige Schwester gerufen. Nach dieser kommt der zur Erbschaft, welcher dem ihm und dem Erblasser nächsten gemeinschaftlichen Stammvater am nächsten im Grade ist,[12]) wobei nach manchen Gewohnheiten schon ein Fallrecht mit Rücksicht auf die väterliche oder mütterliche Lienie eintritt, aus welcher das Eigen herstammet.[13]) Die halbe Geburt stehet der ganzen überall um eine Stufe nach: mehrfache Verwandtschaft gibt aber keinen Vorzug.[14]) Bei der Theilung hat der ältere Bruder das Recht die Theile zu machen, der jüngere hat das Wahlrecht.[15]) Ausser der ehelichen ebenbürtigen Geburt ist die Erbfähigkeit durch körperliche Vollkommenheit[16]) und dadurch bedingt, dass der Erbe nicht dem Mönchs-Stande angehöret.[17]) Die Erbschaft braucht von keinem Intestaterben durch besondere Facta erworben oder angetreten zu werden, sondern sie tritt von selbst (*ipso jure*) an den Erben,[18]) welcher überdiess befugt ist schon bei dem Leben des Erblassers jeder seinem zukünftigen Erbrechte nachtheiligen Handlung zu widersprechen und dieselbe als nichtig anzufechten (§. 93. n. 11), wodurch sich die Ansicht von einem der ganzen Familie zustehenden (eventuellen) Gesammteigenthume und dem Unterschiede des Successionsrechtes und der Successionsordnung immer mehr befestigen musste (§. 55). Hieraus erkläret sich, dass der Erbe die Handlungen des Erblassers in der Regel nur soweit anzuerkennen brauchte und durch sie verpflichtet wurde, als die von demselben eingegangenen Verpflichtungen sich auf das bewegliche Vermögen bezogen.[19]) II. Die vertragsmässige Erbfolge (Erbfolge durch Geding) kam immer mehr in Gebrauch. Das Geding musste aber stets gerichtlich eingegangen und zugleich dem Erben eine Gewere an dem Vermögen des Erblassers wenigstens durch die Bestellung eines Zinses eingeräumt werden.[20]) Auch fingen nunmehr die fürstlichen Familien an, unter sich Erbverbrüderungen als Stipulationen eines gegenseitigen eventuellen Erb-

Digitized by Google

rechtes einzugehen. [21]) III. Testamente scheinen bereits, wie sich aus dem Schwabenspiegel ergibt, sehr häufig errichtet worden zu sein. Doch wird dazu erfordert, dass der Testator seinen letzten Willen bei voller Gesundheit erklärt, weil Krankheit überhaupt als ein Beschränkungsgrund der Dispositionsfähigkeit galt. [22]) Die Form der Testamente war aber wohl schwerlich die des römischen Rechtes, wovon kaum vor dem XV. Jahrhunderte in Deutschland Beispiele nachgewiesen werden dürften, sondern wahrscheinlicher keine andere, als die Form des canonischen Testamentes, da ohnehin die Testamente vorzüglich durch die Einwirkung und das Interesse der Geistlichkeit begünstiget wurden. [23]) IV. In Ermangelung anderer Erben trat der Richter ein. [24]) V. Das Heergeräthe, welches aber in seiner vollen Bedeutung nicht wohl anders als bei ritterlichen Familien vorkommen konnte, so wie die Gerade und der Mustheil haben den Character eines gesetzlich bestimmten Voraus (*praecipuum*) welcher bei der Theilung nicht eingeworfen wird. Das Heergeräthe hatte einen rein kriegerischen Zweck. Daher erhält es derjenige unter den Erben, welcher die Ritterdienstpflicht übernimmt, wozu in der Regel unter den Brüdern der älteste verpflichtet ist, [25]) und desshalb erhält es auch der gesetzliche Vormund, wenn ein solcher eintritt, welcher es aber dem Mündel bei erlangter Grossjährigkeit wieder herausgeben muss. [26]) Die Gerade nimmt die Ehefrau, wenn sie den Mann überlebt, gleichsam als den ihr gebührenden Theil der ehelichen Errungenschaft. [27]) Die Tochter, oder in deren Ermangelung die nächste weibliche Verwandte (Niftel) erhält diese Gerade dann, wenn die Ehefrau verstorben war. [28]) Es erhellet hieraus, dass es in Bezug auf das Vermögen eines und desselben Ehemannes und Vaters keine doppelte Gerade (der Mutter und Tochter oder Niftel) gibt, sondern dass beide auf dieselbe nach Verschiedenheit des Falles Anspruch haben. [29]) VI. Der Mustheil (Hofspeise) ist die der Wittwe gebührende Hälfte aller Speisevorräthe, welche sich vom Todestage des Mannes bis zum dreissigsten Tage nachher auf seinen Gütern finden. [30]) Auch darf die Wittwe nicht von dem Gute vertrieben werden bis sie genesen ist, wenn sie zur Zeit des Todes des Ehemannes sich krank oder schwanger befindet. [31])

[1]) S. oben §. 56. — Eichhorn, RGesch. §. 373 ff. — Mittermaier, Grds. des deut. PrivR. §. 382 ff. — Grimm, Ralterth. pg. 466 ff. — Weiske, Grds. des deut. PrivR. nach dem Sachsenspiegel pg. 53. ff. — v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grunds. des Sachsenspiegels, Berlin 1828.

[2]) Sächs. LdR. I. 6. „Mit swelkeme gude die man bestirft, daz heissit alliz erve." —

[3]) Schwäb. LdR. c. 167. §. IV. (15). „Dye kind dye nit eelich geboren seyn, die erbent nit iren vater noch ir mutter gut, noch keines irer vordern gut." Ebendas. c. 415. §. III. vergl. mit c. 52. u. Sächs. LdR. I. 51. —

[4]) Vergl. §. 56. n. 6. — Sächs. LdR. I. 3. — Dagegen von den Schwaben: Ebendas. I. 19. „Die swaf nymt wol herwede unde erve boven (über) deme seveden geslechte, alse verne so her ymber gesprechen (beweisen) kann, dass yme der man von swer (Schwerdt) halven zugeboren si." — Schwäb. LdR. (Senk.) nach c. 222. —

[5]) Sächs. LdR. I. 17. „iz (das Erbe) ne geit nicht uz dem busmen, die wile di evenbortige busmen dar is." —

[6]) Sächs. LandR. I. 3. „Ungetweiter bruder kind die stand an deme lende (Gliede) dar schuldere unde arm zusam ne gat — — diz ist die erste magescaph." — Das Schwäb. LdR. c. 256 stellet aber abweichend, aber somit ganz übereinstimmend mit der Zählungs-Art des canon. Rechtes [*c.* 2. *C.* 35. *q.* 5. *Alexander II. a.* 1056 — *cap. ult. X. de con. sanquin* (4. 14.) *Gregor IX.* a. 1232.] schon die Geschwister in den ersten Grad.

[7]) Ueber diese Bezeichnungen s. Grimm, l. c. pg. 468. 470.

[8]) §. 56. n. 5. — Otto I. liess diese Streitfrage durch ein Gottes-Urtheil entscheiden. *Wittichind. Corbej. ad h. a. „Rex autem meliori consilio usus noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno." — Sigebert. Gemblac. ad a.* 942.

[9]) Sächs. LdR. I. 5. — Die Kinder vorverstorbener Töchter sind aber ebendas. noch ausdrücklich von gleicher Begünstigung ausgeschlossen.

[10]) Sächs. LdR. I. 17. „Vater und muter, swester und bruder erve nymt die sone unde nicht de tochter. (ez en si, daz da chein son si, so nimt iz die tochter." — Schwäb. LdR. c 285. §. 5. 6. fügt bei, dass wenn die Verlassenschaft aus nichts weiter bestehe als aus dem Rittergut (Sedel, Sattelhof) „so steet es an der brüder genadene, was sy der Schwester geben." — Abgefundene Söhne und ausgesteuerte Töchter müssen aber immer ihre Abfindung oder Ausstattung conferiren, wenn sie mit den übrigen Geschwistern theilen wollen. Sächs. LdR. I. 13. 14. —

[11]) Vergl. über diese Ausdrücke Grimm l. c. pg. 470. 476. —

[12]) Sächs. LdR. I. 17. „Stirft die man ane kint, sin vater nimt sin erve. ne hat her des vater nicht, iz nimt sin muter mit mereme

rechte, den sin Bruder. — — Swen aver ein erve virswesteret oder virbruderet, alle die sich gliche na zu der mageschaph gezien mogen, die nement gliche teile daran iz si man oder wiph. disse heizen die sassen gaen-erven (Gan-Erben)." —

[13]) Schwäb. LdR. c. 285. §. 16. „Diez sprachen die meister (d. h. die Glossatoren, *ad L.* 13 §. 1. *Cod. de legit. hered.*) und ist das gut von Vater magen darkommen, so erbent es die nächsten die dazu gehörent, und ist es von muttermauge darkommen, ist dasselb wort." —

[14]) Sächs. LdR. I. 3. „is dar zweiunge an (sind Stiefgeschwister vorhanden) die ne mogen an eyme lede (Gliede) nicht bestan, und schrikket an eyn ander." — Ebendas. II. 20. Schwäb. LandR. (Senk.) nach c. 256. — Sächs. LandR I. 3. „Nemen zwene brudere zwo swestere unde die dritte brudere eyn vremede wiph, ir kindere sin doch glieke (gleich) des anderen erve zu nemen." —

[15]) Sächs. LdR. III. 29. — Schwäb. LdR. c. 270. §. 2. —

[16]) Sächs. LandR. I. 4. „Uffe altvile (Missgeburten) unde uffe twerge erstirbt weder len noch erve, noch uffe krupel kind. — — Der miselsiche (aussätzige) man emphet weder len noch erbe." — —

[17]) Schwäb. LdR. c. 61. — Sächs. LdR. I. 25. — Der Layenpriester dagegen theilet nach dem Sächs. LdR. I. 5. mit dem Bruder das Eigen und mit der Schwester die Gerade: nach dem Schwäb. LandR. 258 erbet er eigen mit dem Bruder, theilet aber die Gerade nicht mit der Tochter. —

[18]) Daher der häufige Ausdruck — der Erblasser „erbet" in der Bedeutung von „vererbet" s. z.B. n. 25. 28 .u. oben §. 92. n. 14. eben so wie das französische: *„Le mort saisit le vif."* oder auch „das erbe getritet an das Kind." — Gaupp Magdeb. R. pg. 312. — Daher versendet der Erbe sofort nach dem Anfalle die Erbschaft auf seinen Erben, ähnlich der römischen *hereditas ex jure suitatis*, wesshalb besonders bei einem Kinde der Beweis seines Lebens (aber nicht der Lebensfähigkeit) als wichtig hervorgehoben wird. Sächs. LdR. I. 33. verlangt daher dafür, dass das Kind geschrien hat, vier mänaliche und zwei weibliche Zeugen, welche letztere der Mutter bei der Geburt („in irme arbeide") beistanden. Schwäb. LdR. c. 279. — c. 298 setzt auch bei, dass das Kind die vier Wände gesehen habe. Innerhalb dreissig Tagen nach dem Tode des Erblassers sollen keine Veränderungen an der Erbmasse vorgenommen werden. Sächs. LdR. I. 22. III. 15. — Als ein gesetzlicher Ausschliessungsgrund von der Erbschaft gilt nach dem Sächs. III. 84. in Bezug auf alle Erbnehmer die Ermordung des Erblassers ausser im Falle der Nothwehr, oder der unabsichtlichen Tödung: so wie auch strafbare (gewettecliche) Vorenthaltung des Gutes des Erblassers bis zu dessen Tode. Die römischen Grundsätze über die Enterbung der Kinder finden sich bereits im Schwabenspiegel c. 257.

[19]) Sächs. LdR. I. 6. „Swer so daz erve nymt, der sal durch recht die schult gelden, alse verne alsiz erve gewerei an varender habe. Duve noch rouf noch doppel spelen is her nicht phlichtich zu geldene,

Digitized by Google

noch niehene schuld, wenne die der he wederstadunge (Entschädigung, Gegenleistung) untfinc, oder burge was worden." — Ebendas. s. die Grunds. über das Verfahren Behufs des Beweises der Schuld. — Vgl. Ebendas. II. 17. 31. I. 22. „Von deme erve sal men allererst gelden deme ingesinde (Gesinde) ir verdienete lon bit an den tach der ir herre starph, unde men sal se halden bit an den drittigetisten" — worauf die Praxis das Vorzugsrecht des Dienstbotenlohnes im Concurse gegründet hat. Dabelow, v. Concurse der Gläubiger pg. 602. — Der Erbe darf dagegen alle Activforderungen des Erblassers geltend machen. Sächs. LdR. I. 6. 9. II. 34. III. 31. —

[20]) Sächs. LdR. II. 30. — Schwäb. LandR. c. 311. — Kaiserrecht II. 37. — Werfen mehrere Personen ihr unbewegliches Vermögen dergestalt zusammen, dass sie alle ungetheilten Besitz und Genuss desselben haben, und die Erben einer jeden nach ihrem Tode an ihre Stelle in denselben ungetheilten Besitz eintreten, so heisst dieses auch Ganerbschaft. Vergl. Sächs. Landrecht I. 17. (oben not. 12.) — Die Erbauung einer gemeinschaftlichen Burg, oder eines solchen Hauses (Hof) in den Städten (in welchen wie z. B. in Frankfurt a. M. sie noch zum Theile fortbestehen) war die gewöhnliche Veranlassung solcher Ganerbschaften. Eichhorn, RGesch. II. §. 374. — Mittermaier, l. c. §. 42. 139. 196. 404. — Grimm, Ralterth. pg. 481. —

[21]) Als die älteste betrachtet man die Erbverbrüderung zwischen dem Herzog Ulrich v. Kärnthen und K. Ottocar v. Böhmen a. 1260. S. *Paetz, comment. de succes. univers. p. pact. Goetting.* 1801. *pg.* 43. —

[22]) Schwäb. LandR. c. 311. — c. 290. „Ist das ein Man alle sein kind ausgesteuert hat, und er hat dennocht varend gut, das gibt er wol, wem er will. Kommet er aber an das todbett, er mag das mit nichte gethun." Vgl. c. 289. 384 (s. oben §. 92. n. 18). — Einer testamentarischen Verfügung über das Eigne stand jedoch das allgemeine Widerspruchsrecht der Erben gegen Veräusserungen entgegen (s. oben §. 93. n. 11). —

[23]) Das canon. Testament (vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) setzt die Decretale Alexanders III. a. 1170 in *cap.* 3. *X. de test.* (III. 26) als etwas in der Praxis allgemein Bekanntes voraus, und sanctionirt diese Praxis. Vergl. *Thomassinus Vet. et nov. eccles. discipl. (Vol. VII.) P. III. LV.* 1. c. 24. — *Zasius, resp. sing. L.* 2. *c.* 7. *„in ordinationibus successoriis, quibus tota Germania est referta, hoc videre licet: hae enim nec sunt testamentum nec codicillus, nec donatio propter nuptias, nec plane pactum, sed est voluntas in genere.* — Vergl. Fried. Riederer, Spiegel der wahren Rhetorik aus *M. T. Cicerone* und andern getuscht. Freiburg 1493. pg. 155. —

[24]) Sächs. LdR. I. 28. III. 81. (s. oben §. 90. n. 23.) —

[25]) Zu dem Heergeräthe (Heergewedte, Herwede) gehören alle Sachen die ein zu Felde ziehender Ritter nothwendig hat: ein Streitross, ein Schwerdt, ein vollständiger Harnisch, ein Bette, zwei Schüsseln, ein Tischtuch, ein Handtuch und die alltäglichen Kleider. Sächs.

Digitized by Google

LdR. I. 22. Schwäb. LdR. c. 267. — Dass das Heergewede nicht bei der Theilung eingeworfen wird, sagt Sächs. LdR. I. 10. — Die Art der Vererbung: Ebendas. I. 27: „Iewelk man von ridders art erft ouch zwier wegene: daz erve in den nästen mach, swer her si, unde daz herwede in den nehesten und in den eldesten swertmach. Swelk man von ridders art nicht en is — — der lazit hinder sich daz erve zu nemen unde nichen herwede." — Schwäb. LdR. c. 270. §. 1. „Da zwen man geborne seynd zu einer todleibe (Erbschaft) de sol der eltest das swert nemen vorhin, und das ander teylendt sy geleych." Auch Sächs. LandR. I. 22. a. E. — Es möchte nicht zu verkennen sein, dass dieser Grundsatz überhaupt für die Entstehung der Primogenitur von Einfluss war. Vergl. auch oben §. 86. n. 14. —

[26]) Sächs. LdR. I. 23. „Swar die sone bynen iren jaren sin, ir elteste swertmach nymt daz herwede alleyne, (Schwäb. LdR. c. 270. §. 3 setzt bei „ze todleibe" d. h. gleichsam als ihm nach Erbrecht gebührend) und is der kinder vormunde darave, wante sie zu iren jaren komen, so sal her iz wider geben." —

[27]) Zur Gerade gehören Schafe u. Gänse, Schränke, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Bett-Tisch-Hand- und Badetücher, Schüsseln, Leuchter, Flachs, alle weibliche Kleider, Fingerringe, goldene Armbänder, Schachteln, Psalter und Gebetbücher, Sessel, Laden, Teppiche, Vorhänge, Rücklacken, Bänder und andere Kleinigkeiten, als Bürsten, Spiegel und Kämme, nicht aber Tuch, welches noch nicht zu Frauenkleidern zugeschnitten ist, auch nicht ungearbeitetes Gold und Silber. Sächs. LandR. I. 24. Schwäb. LdR. c. 270. §. IV., woselbst aber der Ausdruck Gerade nicht vorkommt, sondern nur allgemein "fahrendes Gut" jedoch in gleicher Weise wie im Sachsenspiegel aufgeführt wird. — Ueber das Recht der Frau an der Gerade s. oben §. 92. n. 22.

[28]) Daher spricht Sächs. LandR. I. 5. nur von der Gerade „der Mutter," welche die Tochter nach ihrem Tode nimmt, und worin die unberathene (ungerathene) Tochter den Vorzug vor der berathenen (ausgesteuerten) hat. Vergl. oben §. 92. not. 23. vergl. auch hier not. 17 und Sächs. Landrecht. I. 27. „Iewelk wiph erft zweier wegene: ir rate an ir nahesten nichtelen der ir von wiph halven (Schw. LdR. c. 287 „wipphawen" d. h. von der weibshauben — daher auch Haubenband für Geräthe in Holstein) is angeborn, unde daz erve an den nahesten, iz si wiph oder man." —

[29]) Vergl. not. 28. Sächs. LdR. I. 5. Allein insoferne eine Ehefrau aus dem Vermögen ihres leiblichen Vaters eine Gerade zog, kann allerdings der Fall eintreten, dass sie dann eine doppelte Gerade hat, wenn sie auch eine solche aus dem Vermögen ihres Ehemannes erlangt (s. §. 92. n. 22), d. h. wenn dieser vor ihr stirbt. Jedoch ist diese doppelte Gerade in diesem Falle in rechtlicher Hinsicht nicht unterschieden, und daher erwähnen bei derselben die Rechtsbücher auch immer nur die Gerade der Frau schlechthin, ohne weitere Unterscheidung. Der Unterschied tritt aber dann hervor, wenn die Frau vor dem Manne stirbt und keine Töchter hat, welche nun in ihre aus dem Vermögen des Mannes zu ziehende Gerade eintreten können. Denn

Digitized by Google

hat hier die Frau noch eine andere Gerade (als Tochter von ihrem Vater) so muss diese der Ehemann ihren Anverwandten herausgeben, unter welchen die Niftel in dieser Rücksicht den Vorzug (s. n. 27. 28) vor ihren männlichen Verwandten hat. Nur auf diese Art erkläret sich vollständig Sächs. LdR. I. 31. „Stirft daz wiph bei des mannes libe, se ne erft nich eine varende habe, wante rade und eigene, ab se daz hat, in deme nehesten,“ denn nur nach der hier gemachten Unterscheidung erhellet, wann sie in dem erwähnten Falle schon eine Gerade haben kann.

[30]) Hierzu werden auch gemästete Schweine gerechnet. Sächs. LdR. I. 20. 24. III. 38. — Schwäb. LdR. c. 267.

[31]) Sächs. LdR. III. 38. — Schw. LdR. (Senk.) nach c. 208.

§. 95.

Vertragsrecht.

Die Gültigkeit eines Vertrages (Geding, Wette) hing regelmässig nur von der gegenseitigen Einwilligung (Gelof, Gelobung) ab. [1]) Die Errichtung von Urkunden (Handvesten) über einen abgeschlossenen Vertrag, oder die Errichtung desselben vor Gericht, war aber insoferne wichtig, als ausserdem der Verpflichtete, wenn er auf Erfüllung belangt wurde, sich von derselben durch seinen eigenen Eid befreien konnte. [2]) Die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Verträgen gehen regelmässig auf die Erben über (§. 94. n. 19). Solidarische Verbindlichkeiten scheinen dem deutschen Rechte in soferne fremd, als sie wenigstens nicht ohne besonderes Gelof angenommen werden können, wovon jedoch die Verbindlichkeit Mehrerer, eine untheilbare Sache zu leisten, eine natürlichen Ausnahme begründen musste. [3]) Die vollständige Leistung des einen Verpflichteten oder an einen der mehreren Berechtigten beendigt aber die Verbindlichkeit oder das Recht der Uebrigen vollständig. — Die Leistung soll in dem Hause des Berechtigten am hellen Tage (bei Sonnenschein) oder vor Gericht geschehen. [4]) Der Verzug hat nur dann Folgen, wenn ein Zahlungstag verabredet, oder durch den Richter bestimmt worden war. Die Strafe desselben bestehet in der Verpflichtung die Sache mit ihrer Busse zu geben. [5]) Verzugszinsen sind unbekannt. Ehehafte Noth schliesset aber den Eintritt des Verzuges aus. [6]) Zwang und Betrug vernichten jeden Vertrag. Doch wird der, welcher zu einem Meineide gezwungen wird, durch den

Digitized by Google

Beweis des Zwanges nicht von der Strafe des Meineides frei.[7]) Wer zu der Zeit, als er den Vertrag eingehet und erfüllet, unfähig ist, über sein Vermögen zu disponiren, darf, was er gegeben hat, selbst zurückfordern.[8]) Wer aber nur in seiner Dispositionsfähigkeit durch das Recht dritter Personen (wie z, B. seiner Erben bei Ueberlassung des Eigens) beschräuket ist, hat diese Befugniss nicht, sondern hier können nur die zum Widerspruche Berechtigten (Erben) die Veräusserung in Jahr und Tag anfechten (§. 93. not. 11. 12). Jeder Contrahent, welcher durch den Vertrag die Sache des anderen in seine Hand bekommt, wie bei dem Faustpfand (Satzen, versatzen) dem Commodate und Depositum und der Miethe der Dienste (z. B. bei dem Hirten) haftet für *dolus* und *culpa*, deren Grade aber nicht unterschieden werden.[9]) Für den reinen Zufall haftet er nicht,[10]) muss aber denselben beweisen, wenn er sich darauf berufet, und dadurch den Vorwurf der *culpa* von sich abwenden will.[11]) Weiter jedoch, als auf Schadenersatz gegen seinen Contrahenten, hat der Verletzte keine Ansprüche, wenn er durch *dolus* oder *culpa* desselben in Nachtheil kam (§. 93. not. 22). Beschränkungen finden sich bei dem Kaufe, dem Tausche, und der Schenkung, wenn der Gegenstand derselben unbewegliche Sachen sind, durch die Rechte der nächsten Erben (§. 93. not. 11. 12. §. 94. not. 19). Von dem Darlehen dürfen in Gemässheit der Vorschriften des canonischen Rechtes, keine Zinsen genommen werden,[12]) ausser von den Juden, auf welche dasselbe keine Anwendung fand. Dagegen wurde es gebräuchlich, durch ein Capital von dem Schuldner einen erblichen Zins (Erbetins) zu kaufen, welcher auf den unbeweglichen Sachen desselben ruhte, aber von dem Schuldnern durch die Rückzahlung des Capitals wieder abgelöst werden konnte. Dieses Geschäft (Rentenkauf) vertritt daher so wie der Verkauf einer unbeweglichen Sache mit dem Vorbehalte des Wiedereinlösungsrechtes noch immer die Stelle der Hypothek an unbeweglichen Gütern.[13]) Bei dem Pachtvertrage (Zeitpacht) welcher kein lebenslängliches oder erbliches Recht [14]) des Pächters (Zinsmannes) begründet, ist beiderseitige Aufkündigung zu Lichtmesse verstattet. Die Erben des Verpächters dürfen den Pächter nicht vor der Beendigung der Pachtzeit vertreiben.[15]) Die

Digitized by Google

Meliorationen gehören dem Pächter; er muss sie aber zurücklassen, wenn sie ihm der Verpächter bei seinem Abzuge vergüten will. [16]) Den Gesindevertrag brauchen die Erben aber nach dem Tode des Erblassers nicht weiter fortzusetzen, sondern haben nur bis zu dessen Todestage den verdienten Lohn zu zahlen, müssen aber jedenfalls das Gesinde bis zu dem dreissigsten (Tage) nachher unterhalten. Heirath oder das Ansterben einer Vormundschaft an den Dienstboten hebet den Gesinde-Vertrag auf. [17]) Das Faustpfand gibt dem Pfandgläubiger kein Recht die Sache zu benützen: thut er dieses eigenmächtig, so ist er schuldig, desshalb Entschädigung zu leisten. Ist es ihm vertragsmässig verstattet, so darf er, wenn die verpfändete Sache ein Thier ist, dafür kein Futtergeld fordern. [18]) Ein Faustpfand kann auch ohne Vertrag einseitig erworben werden durch aussergerichtliche Pfändung — welche einen unrechtmässigen Eingriff in das Eigenthum einer Person voraussetzt, über welchem der Thäter von dem Eigenthümer betroffen wurde, und das Recht ertheilet, die Sache zurückzuhalten, bis der Schaden ersetzt ist [19]) — oder durch gerichtliche Pfändung, welche durch den Frohnboten wegen rückständiger Forderungen gegen den säumigen Schuldner an dessen beweglichem Vermögen vollstreckt wird, und die Veräusserung der verpfändeten Sache zur Folge hat, wenn in bestimmter Frist weder der Schuldner noch ein Dritter das Pfand dadurch auslöset, dass er den Betrag der rückständigen Schuld darauf borget. [20]) Zur Sicherung einer Forderung dienet weiter, wie früher, die Bestellung von Bürgen, hinsichtlich deren gleichfalls schon römische Rechtsansichten Eingang gefunden haben. [21]) Doch ist noch eigenthümlich, dass der Bürge nur bis zu dem Tode des Hauptschuldners haftet, nach welchem sich der Gläubiger nur noch an dessen Erben halten kann. [22]) Zur Verstärkung der Verbindlichkeit ist der prommissorische Eid und das Versprechen des Einreitens (*obstagium*) gebräuchlich. [23]) Der insolvente Schuldner wird durch den Richter dem Gläubiger zur Hand (und Halfter) übergeben, wodurch dieser das Recht erhält, ihn wie einen Knecht arbeiten zu lassen. Er muss ihn aber übrigens wie sein anderes Gesinde in Kost und Arbeit gleich halten, darf ihm aber eine Fessel (Halte) anlegen, übrigens aber ihn nicht peinigen. [24])

Digitized by Google

[1]) S. oben §. 57. — Grimm, deutsche Rasterthüm. pg. 600. — Weiske, Privatr. nach d. Sachsensp. pg. 96 ff. — Sächs. LdR. I. 7. „Swer icht borgit oder lovit die sol iz gelden.“ —

[2]) Sächs. LdR. I. 7 (fährt fort:) „Wil her iz versachen hernach, her untfurt iz ime mit sime eide, swaz her vor gerichte nicht gelent hat u. s. w.“ — Vergl. (Ebend. I. 18. — Ueber die Erfordernisse einer Handveste, Schwäb. LdR. c. 311. —

[3]) Sächs. LdR. III. 83. — Am ersten fanden römische Grundsätze Eingang in der Lehre von der Bürgschaft. Schwäb. LandR. c. 331. S. auch unten n. 21.

[4]) Sächs. LdR. II. 5.

[5]) Sächs. LdR. II. 5. vergl. mit III. 43.

[6]) Nach dem Sächs. LandR. II. 7. sind echte Noth: Gefängniss, Krankheit, Wallfahrt ausser Landes und des Reiches Dienst.

[7]) Schwäb. LdR. c. 348. 347. — Vergl. Sächs. LdR. III. 41.

[8]) So z. B. der, welcher in der Krankheit etwas aufliess oder weggab, Sächs. LdR. I. 52 (s. oben §. 92. n. 18). — So auch die Minderjährigen. S. §. 92. n. 32. —

[9]) Sächs. LdR. II. 60. III. 22. — Vgl. Schwäb. LdR. c. 249. §. 3. „Wir sprechen das, dass der man fremdes gut bass solt hüten, denn seyn selbs gut.“ —

[10]) Schwäb. LdR. c. 248. §. 4. „nymt es (das Pferd) aber der gemeyne tod hin, er (der Commodatar) gilt es nicht.“ —

[11]) Schwäb. LandR. c. 247. „Wer dem andern gut empfiehlt auf sein trew, und wird es verstolen oder geraubet, oder verbrinnet es oder stirbet es, ob es vieh ist. Und hat er das gut bass in seiner hut gehebt, denn sein selbs gut, und getar er das zu den heiligen bereden, er giltet des gutes nicht. Vergl. Sächs. LdR. II. 48. 54. Schwäb. LdR. c. 251. 252. Eigenthümlich ist die Bestimmung, dass, wenn ein verpfändetes Vieh bei dem Gläubiger auch ohne dessen Schuld stirbt, hiermit der Gläubiger seine Forderung an den Schuldner und dessen Bürgen verliert. Sächs. LdR. III. 5. 10. — Schwäb. LdR. c. 247. §. 5.

[12]) Daher auch Wucher oft mit den Zinsen aus Darlehn selbst gleichbedeutend genommen wurde. Glosse z. Sächs. LdR. I. 54. —

[13]) Vergl. Eichhorn RGesch. II. §. 361. a. not. c. d. —

[14]) Vom Erbpacht u. s. w. s. oben §. 93. n. 18 —

[15]) Sächs. LandR. II. 59. — Auch sagen die Rechtsbücher an keiner Stelle, dass Kauf die Miethe breche. Im Gegentheile ergibt sich aus dem vermehrten Sachsp. II. 2. d. 4 dass man sogar den Käufer für verpflichtet hielt, den Miethsmann unvertrieben zu lassen. —

[16]) Sächs. LandR. II. 53.

[17]) Sächs. LdR. I. 22. II. 33 (s. oben §. 92. n. 33).

[18]) Sächs. LdR. III. 5. — Schw. LdR. c. 247 §. III.

[19]) Sächs. LandR. II. 27 28. 40. 47. 48. III. 20.

[20]) Sächs. LdR. I. 53. 54. 70. —

[21]) Schon das Sächs. LdR. III. 85. führet den Unterschied des

Digitized by Google

einfachen Bürgen, und dessen der als Selbstschuldner sich verbindlich macht, auf. — Schwäb. LdR. c. 331. —

[22]) Sächs. LdR. III. 10.

[23]) Sächs. LdR. II. 20. — Ausführlicher beschreibt das ebend. erwähnte Einreiten der vermehrte Sachsensp. II. c. 20. —

[24]) Sächs. LandR. III. 39. — Ist der Schuldner unvermögend, so darf ihn der Gläubiger nach dem Schwäb. LandR. c. 133. nicht länger als acht Tage in dieser Haft halten: wohl aber wenn er Vermögen hat, und böswillig nicht zahlen will. — Freib. StdtR. a. 1120. p. 57.

§. 96.

Gerichtsverfahren.

Auch in diesem Zeitraume war das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen hinsichtlich der Form des Prozesses wenig verschieden. Das Gericht [1]) (echte Ding) bestehet aus dem Richter [2]) und wenigstens sieben bis zwölf Schöppen, welche der Richter nach weiser Leute Rath mit Bewilligung des Gerichtsherren aus den zum Schöffenamte gebornen Leuten erwählet. [3]) Eine wesentliche Person ist der Fronbote, [4]) welchem die Vorladung der Angeschuldigten und Beklagten und der Vollzug der gerichtlichen Urtheile obliegt. Das Gericht ist entweder gebotenes, oder ungebotenes Ding, je nachdem es besonders berufen worden, oder in den durch Herkommen bestimmten Zeiten zusammentritt. [5]) An gebundenen (befriedeten) Tagen darf kein Gericht gehalten, auch Niemand vorgeladen werden, als Verbrecher. [6]) Das Gericht wird feierlich eröffnet (gehegt) indem der Richter zuerst die Schöppen oder den Fronboten über seine Zuständigkeit hinsichtlich des Ortes und der Zeit befragt. [7]) Zur Anstellung einer Klage ist Niemand gezwungen. [8]) Nur in Verbrechens-Sachen, bei welchen es um Hals und Hand gehet, oder über welche ein Geruffte erhoben worden ist, soll der Bauermeister als Ankläger im öffentlichen Interesse auftreten (rügen) wenn sich kein Privatankläger findet. [9]) Ausser dem Gerichtsstande des Wohnortes des Beklagten ist schon der Gerichtsstand der belegenen Sache, des begangenen Verbrechens und des eingegangenen Vertrages bekannt. [10]) Der Kläger muss dem Beklagten die Gewähr der Klage geloben, wenn sie zu Kampfe geht, oder überhaupt die Anschuldigung eines Verbrechens enthält, oder wenn er im Namen seines Herrn oder seiner

Digitized by Google

Schwerdtmagen klagt. Nach geleisteter Gewehre kann die Klage nicht mehr verändert werden.[11]) Auch muss ein nicht eingesessener Kläger dem Beklagten und dem Richter für die Busse und Wette, welche er im Falle der Abweisung zu entrichten hat,[12]) so wie umgekehrt der Beklagte eine Caution, dass er sich vor Gericht stellen wolle, durch Bürgen leisten.[13]) In der Regel sind für den Kläger und den Beklagten Vorsprecher zulässig, insbesondere wenn ein gerichtlicher Zweikampf nothwendig wird, Stellvertreter der Partheien (Vormund zu Kampfwart)[14]). Als Beweismittel dienen Notorietät,[15]) der Eid mit und ohne Eideshelfer,[16]) Zeugen[17]) und Handvesten[18]), so wie bei Verbrechen alle Arten Gottesurtheile[19]) und ausser der Ergreifung auf handhafter That, und dem Gerufte[20]) ein Indicien-Beweis, welcher sich auf das Vorfinden der geraubten oder gestohlenen Sache in der Gewere des Beklagten gründet.[21]) Der Eid erscheinet durchgängig als ein *beneficium*, und nicht als eine Last der Partheien, so wie heut zu Tage noch der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid.[22]) Eides-Delation und Relation ist dem deutschen Rechte noch unbekannt. Diese Natur des Eides als des hauptsächlichsten, und wegen der fast bei allen Rechtsstreitigkeiten vorwaltenden Rücksicht auf die *bona fides* zugleich häufigsten, und fast stets mit den übrigen concurrirenden Beweismittels machte wohl in den meisten Sachen die Fällung eines Beweisinterlocutes nothwendig, welches aber der angedeuteten Grundansicht gemäss regelmässig nicht bestimmte, wem die Beweislast oblag, sondern wem das Recht zu beweisen, zustehe.[23]) Anstatt des *juramentum in litem* findet sich umgekehrt ein Minderungs-Eid, welchen der Beklagte zur Herabsetzung der gegnerischen, auf seine rechtswidrige Handlung gebauten Schadenersatzforderung schwören darf.[24]) In Civilsachen hat ungehorsames Ausbleiben der Partheien als Ungehorsamsstrafe Abweisung oder Verurtheilung zur Folge.[25]) In Criminal-Sachen wird der Angeschuldigte nach dreimaliger vergeblicher Vorladung verfestet (geächtet) und verfällt, wenn er sich nicht in Jahresfrist vor seinem Richter stellet, in die (Ober-) Acht des Reiches.[26]) Das Urtheil wird von den Schöppen auf des Richters Befragen gefunden, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.[27]) Jede Parthei und jeder Schöppe darf das Urtheil schelten, und dadurch die

Sache je nach des Landes Verfassung und Herkommen zur Entscheidung vor den Oberhof,[29]) oder den König bringen. Nach Sachsenrechte kommt es sofort zum gerichtlichen Kampfe. [30]) Der hier Unterliegende leidet jene Strafe, welche dem Verbrechen entspricht, welches der Gegenstand der Klage war, es mag der Kläger oder der Beklagte unterliegen.[31]) Die gegen ein Urtheil eingelegte Berufung an den höheren Richter hat Suspensiveffect. Wenn aber der Scheltende kein reformatorisches Urtheil erhält, muss er dem Richter Strafe (Wette) bezahlen, und die Kosten ersetzen, welche auf die abgeschickten Boten verwandt werden mussten. [32])

1) S. oben die §. 58. angef. Lit. — Ueber die verschiedenen Gerichte Sächs. LandR. I. 2. Vergl. §. 86. n. 9—13. §. 80. V. —

2) Ueber das Erforderniss der Ebenbürtigkeit des Richters mit den Partheien s. oben §. 90. n. 5.

3) S. §. 86. n. 9. a. E. — §. 90. n. 13. 23. Sächs. LdR. II. 12. §. 13 „zu den Bänken nicht geboren." — Schwäb. LdR. c. 81. 83. 109. — Hiernach sollen auch die Schöffen sitzend Urtheil finden, unbedeckten Hauptes, ohne Waffen, und nüchtern (d. h. ungegessen und ungetrunken).

4) Etymologie v. frono, heilig — mit Rücksicht auf die Heiligkeit und besondere Befriedung des Gerichtes, s. Grimm, RA. pg. 745. dessen Wahl, und Function und besondere Rechtsverhältnisse: Sächs. LdR. I. 2. 8. 53. 61. 62. 63. II. 16. 22. 41. III. 45. 53. 56. 61. — Schw. LdR. c. 27. 28. 37. §. III. 88. 95. 97. §. II. 117. 139. 265. 395. 400. §. II. — In Abwesenheit des Richters kann man auch mit Gerufte vor ihm klagen, Sächs. LandR. II. 68. 70. —

5) Nur für die ungebotenen Dinge scheinet eine Verbindlichkeit aller Dingpflichtigen, zu erscheinen, bestanden zu haben, s. §. 86. n. 21. §. 90. n. 32.

6) Sächs. LandR. II. 10. 11. 66. III. 61. S. oben §. 89. n. 9. Schwäb. LdR. c. 107.

7) Richtsteig LdR. I. 1. — Vergl. *Cod. Leg. et consuet. iud. Westphal.* bei *Senk. corp. jur. germ. Tom. I. P. II. pg.* 88. *ff.* —

8) Sächs. LdR. I. 62. Freib. StdtR. a. 1120. pg. 55. —

9) Sächs. LdR. I. 2 vergl. mit I. 62.

10) Sächs. LdR. III. 25. —

11) Sächs. LdR. II. 15. 16. III. 14 vergl. mit I. 63. —

12) Sächs. LandR. I. 53. „Umme alle schult, dar de man sine buze mede gewint, dar hat die Richtere sine gewedde an."

13) Schwäb. LdR. c. 106. — Sächs. LdR. II. 5. 9.

14) Sächs. LdR. I. 60—63. III. 30. Vgl. oben 92. n. 37. 38. —

15) Sächs. LdR. III. 25. „Stirft ein richtere, swaz bi sinen ziden geschin, des sol sin nachkomel an dem gerichte getuch sin, al ne sege

(sab) her iz nich, swen her mit schepen getuch der warheit geinneredt wird." —

[16]) Sächs. LdR. I. 7. 9. 18 u. s. w.

[17]) Die Zeugenfähigkeit ist bedingt durch das Alter (§. 92. n. 31) durch Vollkommenheit am Rechte (§. 89) und Ebenburt (§. 90. n. 5). — §. 87. not. 10. a. E. — Eine allgemeine Vorschrift über die zum Beweise erforderliche Zahl der Zeugen enthalten die Rechtsbücher nicht.

[18]) S. davon §. 95. n. 2.

[19]) Das vorzüglichste Ordale ist noch immer der gerichtliche Kampf: Freib. StdtR. a. 1120. pg. 59. Schw. LdR. c. 172. aber nur noch bei grösseren Verbrechen und unter Standesgleichen zulässig. Sächs. LdR. I. 63. — Den Städtebürgern wurde derselbe zuerst lästig, und daher suchten sie sich durch Privilegien wenigstens gegen Auswärtige der Kampfpflicht zu entziehen. S. das Priv. Fried. II. für Nürnberg, in Goldasts *Const. imp. I. pg.* 291. — Bei Unterschlagungen anvertrauter Güter sind Wasser- und Feuerproben üblich. Schwäb. LdR. c. 246. —

[20]) Wer mit Gerufte verfolgt wird ehe es übernächtig ist, kann ohne Vorladung ergriffen werden. Sächs. LdR. I. 70. vergl. II. 64. 71. 72. Von handhafter That s. Ebend. II. 39. 64. Wer darin ergriffen wird, darf weder Bürgen stellen, noch sich auf seinen Eid, noch auf einen Geweren ziehen, noch das Urtheil schelten. I. 66. 68. II. 9. III. 35. — Nach Freib. StadtR. 1120. pg. 59 darf der Verwundete die Sturmglocke ziehen, worauf sogleich alle *XXIV. Consules* zusammentreten müssen, um den Augenschein einzunehmen.

[21]) Leibliche Beweisung: rechter Schub. vergl. Glosse z. Sächs. LdR. I. 15. —

[22]) Darum untersuchen die Rechtsbücher immer, wer „näher am Schwören sei." Diess ist in der Regel der Besitzer, ausser dann, wenn er auf Herausgabe der Sache aus einem auf besondere Treue gegründeten Vertrage, wie Commodat, Mandat u. s. w. von dem *commodans* oder *mandans* belangt wird. Sächs. LdR. I. 15 vergl. mit I. 6. Schw. LandR. 246.

[23]) Sächs. LdR. II. 18. Vergl. besonders oben §. 93. n. 9.

[24]) Sächs. LdR. III. 51. —

[25]) Der Beklagte muss anfänglich dreimal geladen werden: ist er aber einmal erschienen, und hat zu antworten angefangen, so trifft ihn schon mit dem ersten Ausbleiben die Ungehorsamsstrafe wie den Kläger. Sächs. LdR. I. 70 vergl. mit II. 9. — Schwäb. LdR. c. 107. —

[26]) Ueber das Wesen der Verfestung und der Acht und ihr gegenseitiges Verhältniss s. §. 89. n. 19. Sächs. LdR. I. 67. — Wer einen Verfesteten beherbergt ist strafbar. Ebend. III. 23. 34. —

[27]) Schwäb. LdR. c. 108. 109. Sächs. LdR. I. 19. II. 12.

[28]) So z. B. Freiburg. StadtR. a. 1120. pg. 55, wonach zwei schöppenbare Bürger nach Cöln reisen müssen, das Urtheil zu holen. Schwäb. LdR. c. 83. —

[29]) So nach Schwabenrecht: Schwäb. LandR. c. 108. Sächs. LandR. II. 12. —

[30]) Der Scheltende muss mit sechs Männern (selbsiebend) gegen

Digitized by Google

sieben andere fechten: auf dessen Seite die „meiste Menge" den Sieg erficht, der „behält" das Urtheil.

[31]) Freib. StadtR. a. 1120. pg. 59. — s. §. 97. n. 18.

[32]) Sächs. LdR. II. 12. —

§. 97.

Criminalrecht.

Im allgemeinen wird jedes Verbrechen, wegen dessen eine öffentliche Strafe eintreten kann, als Ungericht bezeichnet, die Strafe mag an Leib und Leben (Hals und Hand) oder nur an Haut und Haar gehen.[1]) Jedes Verbrechen trägt regelmässig noch den Character eines Landfriedebruches,[2]) was desshalb wichtig wird, weil die Selbsthülfe (Nothwehr) gegen den Friedebrecher unbedingt erlaubt, und sogar dessen Tödung straflos ist, wenn sie gleichwohl erst auf der Verfolgung desselben, nachdem er bereits flüchtig geworden, geschah.[3]) Nur muss der, welcher den Friedebrecher in solcher Nothwehre tödtet, den Beweis des Friedebruches mit sieben Zeugen führen, oder sogleich ein Gerufte erheben, oder wo dieses nicht angehet, dem nächsten Richter die Anzeige machen, in welchem Falle er aber doch zur Bezahlung des Wehrgeldes an die Verwandten des Getödeten und der Wette an den Richter verhaftet bleibet.[4]) Auch ist es nicht Landfriedensbruch, wenn man einen Landfriedensbrecher mit offener Fehde überzieht, welche jedoch drei Tage vorher gehörig verkündet (abgesagt) sein, und an den besonders befriedeten vier Wochentagen (Donnerstag bis Sonntag) ruhen muss.[5]) Was die einzelnen Verbrechen anbetrifft, so ist die Heerflüchtigkeit nicht mehr todeswürdiges Verbrechen (§. 89 n. 11). Auch ist Verrath an dem Kaiser oder Landesherrn (jetzt sogenannter Hochverrath) nicht besonders ausgezeichnet:[6]) was auch nicht nothwendig war, da schon Verrath überhaupt so wie Mord, Raub an Mühlen und am Pflug, Kirchen- und Leichenraub, und betrügliche Vollführung eines gegebenen Auftrages für eigenen Vortheil mit der höchsten Strafe, dem Rade, bedrohet sind.[7]) Diesen zunächst stehet Verwundung oder rechtswidrige Gefangennehmung eines Mannes, Raub, Brandstiftung, welche nicht zugleich Mordbrand ist, Nothzucht, Ehebruch und Friedensbruch überhaupt, auf welche die Schwerdtstrafe gesetzt ist.[8])

Digitized by Google

Ketzerei, Umgang mit dem Teufel und Vergiftung werden mit dem Verbrennen gestraft.[9]) Der Diebstahl wird regelmässig mit dem Strange bestraft: besonders wenn er zur Nachtszeit verübt wird:[10]) ausserdem gehen geringere Diebstähle nur an Haut und Haar, welche Strafe regelmässig mit Geld abgelöst werden kann, aber doch dessenungeachtet Rechtlosigkeit zur Folge hat.[11]) Das Ausgeben falscher Münzen in der Absicht damit zu kaufen (zahlen) von Seite des Münzmeisters ist ein todeswürdiges Verbrechen. Anderen Personen gehet der Besitz einer gewissen Anzahl falscher Münzen an die Hand.[12]) Ein Richter, welcher über Ungericht nicht richtet, ist dieses selben Verbrechens schuldig.[13]) Nach den älteren Stellen der Rechtsbücher ist es nicht zweifelhaft, dass alle Verbrechen noch lange in diesem Zeitraume wie in dem vorhergehenden durch Bezahlung des Wehrgeldes oder der im Sachsenrechte mitunter an dessen Stelle getretenen (geringeren) Busse und des Strafgeldes (jetzt Wette genannt) an den Richter abgefunden werden konnten. Es scheinet aber allmählig bei grösseren Verbrechen, das Recht sich auf solche Art zu lösen, theils von der Bewilligung des Verletzten, theils des Richters abhängig geworden zu sein, und kam wahrscheinlich zuerst in dem südlichen Deutschland ausser Gebrauch.[14]) Der Herr eines Hauses oder einer Burg hat noch immer das Recht, dasselbe gerichtlich zu vertreten, wenn man die Inwohner eines Verbrechens bezüchtiget, wenn er nicht zugleich selbst der Theilnahme beschuldiget ist und kann das Haus durch seinen, oder eines seiner Burgleute Kampf von dem Vorwurfe des Verbrechens reinigen.[15]) Der in handhafter That verfolgte Verbrecher muss von dem, in dessen Burg er flüchtete, ausgeliefert werden.[16]) Zuständig ist nur das Gericht der begangenen That. Daher wird auch in der Regel der Bürger wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens nur dann zur Rechenschaft gezogen, wenn er es an einem Mitbürger beging.[17]) Die Strafe einer falschen oder unerwiesenen Anklage ist immer die des angeklagten Verbrechens.[18]) Gehülfen unterliegen regelmässig der Strafe, welche den Autor trifft.[19]) Der Versuch scheinet aber immer straflos gewesen zu sein, so lange er nicht in eine selbstständige verbrecherische That überging, so dass wie im älteren Rechte, durchgehends der objective Gesichtspunct bei Beurtheilung der

Digitized by Google

Strafbarkeit einer Handlung vorherrschend ist.[20]) Insoferne es sich um die Bestimmung einer Ersatzverbindlichkeit handelt, stehen *dolus* und *culpa* ganz gleich.[21]) Die eigentliche Criminalstrafe ist aber bei Handlungen, welche ohne Vorbedacht (unwissend) vorgenommen wurden, in der Regel ausgeschlossen.[22]) Auch kann wegen eines Verbrechens Niemand zweimal gestraft werden, ausser wenn seine That mit weltlicher Strafe[23]) und zugleich mit dem Kirchenbanne bedrohet ist, in welchem Falle er die weltliche und kirchliche Strafe erleidet und dem Verletzten überdiess Entschädigung leisten muss.[24])

[1]) S. §. 59. — Eichhorn RGesch. Bd. II. §. 379. — Grimm Ralterth. pg. 622. ff. — Sächs. LdR. I. 2. §. 4. a. E. —

[2]) Sächs. LdR. II. 66. u. ff.

[3]) Sächs. LandR. II. 69 vergl. mit III. 84. a. E. —

[4]) Sächs. LdR. II. 14.

[5]) Sächs. LdR. II. 66 vergl. mit den drei Landfrieden Fried. I. in der Sammlung der Rabsch. I. pg. 5—13. S. auch §. 67. n. 18. — In den Städten findet sich bereits eine grosse Begünstigung des Hausrechtes: Freib. StdtR. a. 1120. pg. 59. „*Si quis domum alicujus intraverit, ex quo sibi semel introitum interdixerit, quidquid ei postmodum ab hospite domus acciderit, nullus ei emendabit.*" —

[6]) Vergl. Sächs. LdR. III. 8. —

[7]) Sächs. LdR. II. 13. §. 4.

[8]) Sächs. LdR. II. 13. §. 5. Vom Ehebruch vgl. auch §. 82. n. 17.

[9]) Sächs. LdR. II. 13. §. 7. Vgl. oben §. 88. n. 19—22. —

[10]) Dasselbe sagt der Ausdruck: „Richten mit der Weide:" Sächs. LdR. II. 28 vergl. mit II. 13. 39. —

[11]) Sächs. LdR. II. 13. Vergl. oben §. 89. n. 10. —

[12]) Sächs. LdR. II. 26. — Unbescholtene Leute fallen in diese Strafe, wenn sie mehr als einen Schilling falscher Pfenninge besitzen: wer sein Recht durch Diebstahl und Raub verwirkte (not. 11) schon wenn er v e [illegible]halb falsche Pfenninge besitzt.

[13]) Sächs. LdR. II. 13. §. 8.

[14]) Sächs. LdR. III. 45. — Vergl. Schwäb. LandR. cap. 402. 118. und Sächs. LdR. I. 38. II. 16. III. 50. — Vom Verhältniss der Busse zum Wehrgeld s. oben §. 89. n. 10. — von Wette §. 96. n. 12.

[15]) Sächs. LdR. II. 72. §. 2. —

[16]) Sächs. LdR. II. 71. —

[17]) Sächs. LdR. III. 25. §. 2. Vergl. Freib. StadtR. a. 1120. pg. 58. „*Si burgensis vadens in provinciam extraneum percusserit vel capillaverit, et extraneus in civitatem veniens conquèstus fuerit, nullam satisfactionem erit habiturus.*" — Von der Verletzung eines Bürgers durch einen Bürger im Ausland: Ebend. pg. 56. 58. —

[18]) Sächs. LandR. II. 26. „Verlusit ouch der, de iz anevangen

Digitized by Google

hatte, her muss iz lazen mit Bute und mit Wette." — Vergl. auch §. 96. n. 18. —

[19]) Sächs. LdR. II. 13. §. 6. „Die Duve hegit oder roub, oder se mit helfe sterket, — — men sol uber se richten, alse uber jene" — III. 46. §. 2. „Um eyne wunden ne mach men nicht wan eynen man beclagen, doch mag men rades unde hulphe me (mehr) lude schuldegen."

[20]) Vergl. §. 59. §. 15. —

[21]) Sächs. LdR. III. 47—51. —

[22]) Sächs. LandR. III. 84. a. E. stellet die culpose Begehung des Verbrechens in der Rechtswirkung der Nothwehr gleich. — Die Ausnahme bei dem Meineide s. oben §. 95. n. 7. —

[23]) Den unmittelbaren Eintritt der Strafwürdigkeit mit der Begehung der verbrecherischen Handlung bezeichnet der Ausdruck, *gratiam domini ammittere, demerere.* Freib. StadtR. a. 1120. pg. 58. — Privil. Fried. II. für Nürnberg. §. 2. bei Goldast *Const. imp. pg.* 291.

[24]) Sächs. LdR. I. 53. §. 4. —

Druckfehler.

S. 77. Z. 7. v. o. statt: Art. 37. l. 73.
85. Z. 7. v. u. statt: dem Eide l. dem Reiche.
117. Z. 13. v. u. statt: Urspationen l. Usurpationen.

Empf.

Digitized by Google

Empfehlungswerthe Schriften.

ARCHIV
für
PSYCHOLOGIE
für
Aerzte und Juristen
herausgegeben von
Dr. J. B. Friedreich,
unter Mitwirkung von Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. Fr. Groos
und Dr. J. Chr. A. Grohmann.
ist nun
das 3te Heft des Jahrgangs 1834. oder des 4ten Jahrgangs von dem
Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde.
erschienen und versandt; und wir verbinden mit dieser Anzeige die Uebersicht des Inhalts, als den besten Beweis, dass diese in Teutschland einzige Zeitschrift ihr früheres Interesse bewährt, und wenigstens theilweise gesteigert hat.

Der Preis des Jahrgangs ist fl. 6. rhein. rthlr. 3. 12 gGr. sächs.

Inhalt des Jahrgangs 1834.

I. Schilderung von Neu-Bethlem in London, v. Dr. G. H. Bergmann — Bemerkungen einer irre gewesenen Person über ihren eigenen Geisteskranken Zustand, mitgetheilt v. Dems. — Ueber die prakt. Anwendung der psychologischen Untersuchungen über die Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechen, von Dr. C. A. Diez. — Ueber die Zurechnung der im Zustande der Trunkenheit und Trunkfälligkeit begangenen Handlungen, v. J. B. Friedreich. —

II. Neue Beurtheilung der Gall'schen Schädel- und Organenlehre, nach G. Combe's System der Phrenologie, v. Dr. Schmid. — Ueber die Irrenanstalten in Holland, von Dr. Löwenhayn. — Ueber die Irrenanstalt der Quäker bei York, genannt *the Retreat:* nach dem Englischen mitgetheilt v. Dr. Ch. F. Michaelis. — Einiges über Civilisation und Religion in Bezug auf Verrücktheit, von Dr. F. Bird. — Ueber den Wahnwitz, der sich besonders auf eine krankhafte Affektion des Willens gründet, an Dr. Blumröder, v. Prof. Grohmann. — Einige Worte über den gerichtlich-psychologischen Werth der Hallucinationen u. Sinnestäuschungen: von J. B. Friedreich.

III. Michael Serveto's Ansichten über das Wesen und den Sitz der Seele, und über die Verrichtungen einzelner Gehirnorgane. Ein Beitrag zur Geschichte der psychologischen Theorien des sechszehnten Jahrhunderts, v. Hrn. Dr. K. Schäffer, prakt. Arzte zu Stuttgart. — Sendschreiben an Hrn. Dr. G. Blumröder über dessen Aufsatz in Friedreichs Magazin für Seelenkunde, Heft X. S.155 — 169, von Dr. Fried. Bird. — Gedanken über die moralische Freiheit und Imputation: von St.... — Ueber Besserungshäuser, an die Herren Aerzte: von Hrn. Prof. Grohmann. — Nothwendigkeit von zu errichtenden psychologischen Jurys in Kriminalsachen über Tod und Leben: von Demselben. — Das Retorsionsrecht des Hrn. Oberhofpr. Dr. von Ammon für die Todesstrafe, und Vertheidigung eines Vernunftrechts wider die Todesstrafe: von Demselben. — Dummheit mit Wahnsinn durch Safran, *Delirium tremens* mit Epilepsie durch Stechapfel, und Somnambulismus durch diätetisches Verfahren geheilt von Dr. G. Blumröder. — Ueber Criminal-Psychologie. Mit besonderer Rücksichtsnahme auf das neue Friedreich'sche Werk übergerichtliche Psychologie: v. Hofr. Dr. Fr. Groos in Heidelberg.

Abhandl.

Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre

von

Dr. Carl Salomo Zachariä.

Grossherzogl. Badensch. Geh. Rathe II. Klasse, ordentl. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Comthure des Grossh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

gr. 8. fl. 1. 30 kr. rhein. od. Rthlr. 1. sächs.

Der geiſtreiche und ſcharfſinnige Herr Verfaſſer, welcher in ſeinen eben ſo tiefen als raſtloſen und umfaſſenden Studien ſtets die Zeit und ihre Bedingungen und Erſcheinungen im Auge hält; hat derſelben auch in dieſen Abhandlungen ſeine Thätigkeit gewidmet, für einige Themata, welche in das Leben der Staaten und Völker ſo tief eingreifen, daß ſie von Hohen und Niedrigen um ſo mehr mit gleicher Begierde werden geleſen werden, als der anziehende und gehaltreiche Styl des Herrn Verfaſſers dafür noch einen erhöhten Reitz bietet. Eine kurze Andeutung des Inhalts wird dieſes noch weiter bewähren.

1. Ueber die demokratiſche Tendenz der heutigen europäiſchen Staatswirthſchaft. — 2. Ueber Beſoldungsſteuern. — 3. Von den Gelddarlehnen, dieſe im Verhältniſſe zu andern Kapitalien betrachtet. — 4. Ueber die Regeneration der bürgerlichen Geſellſchaft durch eine Umgeſtaltung des Eigenthumsrechts, d. i. desjenigen Rechts, nach welchem bewegliche und unbewegliche Sachen erworben werden können und beſeſſen werden. — 5. Credit-Geſetze. — 6. Wirthſchaftspolitik oder das Büchlein vom Reichwerden. — 7. Auch ein Wort über den preuſſiſchen Mauthverein.

Der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit.

von

Dr. K. S. Zachariä.

gr. 8. 9 ggr. ſächſ. oder 36 kr. rhein.

In einer Zeit, wo der Kampf über die erſten Staatsprinzipien und über die innerſten ſowohl als wichtigſten Verhältniſſe öffentlich geführt wird, muß ſicher die Stimme eines Veteranen, die Stimme des ſcharfſinnigen Verfaſſers der Vierzig Bücher vom Staate um ſo mehr von Bedeutung ſeyn, wenn er ſie einem beſondern und ſtreng begränzten Gegenſtande widmet, wie dies in der oben angezeigten Schrift geſchieht, worin er eine Materie aprofondirt, die gegenwärtig faſt in allen deutſchen Staaten auf dem Tapete iſt.

Die Aufhebung, Ablöſung und Umwandlung der Zehnten, nach Rechtsgrundſätzen betrachtet

von

Dr. K. S. Zachariä.

gr. 8. 8 ggr. ſächſ. od. 36 kr. rhein.

Der Herr Verfaſſer bietet in dieſer Schrift einen Blick in die jüngſtvergangenen und neueſten Zeiterſcheinungen und ihre beſtehenden und bevorſtehenden Folgen,

mit

Digitized by Google

mit einer Tiefe und Umſicht, welche nur Sein Scharfſinn ſo anſchaulich darlegen konnte, daß ſie Jedem, deſſen Seele frei iſt von überſpannten Erwartungen und Anſprüchen, von eigennützigem und modeſüchtigem Ringen nach Glanz und Einfluß, nach Idealen, die dem Vertrauen auf die beſſere Welt angehören, Ueberzeugung, Ruhe und Befriedigung geben müſſen. Nicht nur das für die Staaten und ihre Bewohner ſo hoch wichtige Thema, welches der Titel bezeichnet, iſt darin auf's Erſchöpfendſte nach allen Seiten beleuchtet; ſondern alles, was unſere Zeit wünſcht und bedarf, und was ſie zu wünſchen berechtigt iſt, finden wir hier mit der Würde des Philoſophen, der hohen Bedeutung des Staatsmannes, der Erfahrung des rechtwollenden Bürgers abgeſpiegelt, ſo wie es zum Aufſchluß über unſere bedeutungsſchwere Zeit dienlich und förderlich ſeyn kann und muß; und wir glauben uns daher manchen Dank zu erwerben, wenn wir zur allgemeinen Lektüre der Schrift aufmuntern.

Rechtsgutachten

über die

zwiſchen den Fürſtlichen Häuſern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten,

welche durch einen Beſchluß der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung den 5. Auguſt 1830 an das Großherzogl.-Badenſche Ober-Hofgericht zur austrägalgerichtlichen Entſcheidung verwieſen worden ſind.

Von

Dr. K. S. Zachariä.

Folio. 3 fl. 36 kr. rhein. 2 Thlr. 4 ggr. ſächſ. ordinär. Daſſelbe auf Schreibpapier 4 fl. 48 kr. rhein. 2 Thlr. 20. ggr. ſächſ.

FRAGMENTA

versionis

graecae legum Rotharis Longobardorum regis.

Ex codice paris. gr. 1384.

Von

Dr. C. E. ZACHARIÄ.

8. 36 kr. rhein. 9 ggr. sächs.

Namen und Gegenſtand dieſer beiden Schriften tragen ein zu großes Intereſſe in ſich, als daß es einer beſondern Erwähnung bedürfte, um daſſelbe zu wecken.

Die Landwirthſchaft der alten Völker,

nach dem Franzöſiſchen von Reynier.

De l'économie publique et rurale des anciens peuples.

Frei bearbeitet und ins Deutſche übertragen

von

H. Damance;

mit einer Vorrede von Dr. K. H. Rau,

Großh. Bad. Hofrath und Profeſſor.

gr. 8. 2 fl. 24 kr. rhein. oder 1 Rthlr. 10 ggr. ſächſ.

Dieſes Werk, welches der Verfaſſer in deutſcher Sprache abzuſpiegeln ſich beſtrebt hat, bedarf keiner Lobeserhebungen, da gleich nach deſſen Erſcheinung, welche in die Jahre 1820 — 25 fällt, der allgemeine Beifall des wiſſenſchaftlich

gebil-

gebildeten Theiles von Europa über den Inhalt desſelben entſchieden hat. Für den Werth dieſes Werkes ſpricht auch noch die Vorrede unſers rühmlichſt bekannten Cameraliſten Rau, der ſeine Worte gewiß nur einer derſelben würdigen Schrift vorſetzen wird.

So gehaltvoll nun das Ganze iſt, ſo iſt doch der intereſſantere und beſſere Theil dieſes Werkes derjenige, welcher über den landwirthſchaftlichen Betrieb der alten Völker handelt. Es iſt das franzöſiſche Werk zu voluminös, als daß Jeder dieſer Kapitel wegen es ſich ganz anzuſchaffen geneigt ſein möchte. Dieſe beiden Umſtände, in Verbindung mit dem, daß es dem der franzöſiſchen Sprache nicht ganz Mächtigen eine angenehme Erſcheinung ſeyn dürfte, bewogen den Verfaſſer zu dieſer auszugsweiſen Verdeutſchung.

Es iſt dieſelbe in 7 Kapitel zerfallen, die über eben ſo viele Völker handeln; nämlich über die Aegyptier, Phönizier, Karthager, Perſer, Araber, Juden und Griechen. Die Länge oder Kürze dieſer Kapitel hing begreiflich von den übrig gebliebenen Quellen und dem Umſtande ab, in wie fern der Ackerbau dieſe Völker beſchäftigte. So ſind bei den Aegyptiern die Mittheilungen über die Nilüberſchwemmungen und die dadurch möglichen künſtlichen Bewäſſerungen, wie über die bei ihnen vorkommenden Culturarten u. ſ. w. um ſo intereſſanter, als Reynier, der mit der franzöſiſchen Expedition in Aegypten war, ſie ſelbſt zu ſehen und folglich deutlicher darzuſtellen Gelegenheit hatte. Die Phönizier, ein ausſchließlich Handel treibendes Volk, konnte der Ackerbau nicht ſehr beſchäftigen, und ſie ſtrebten auch nicht darnach, da ſie für ihre Fabrikate mit Leichtigkeit ſich alles Nöthige durch den Handel verſchaffen konnten. Die Karthager befanden ſich nicht in gleichem Falle; bei ihnen theilte ſich alſo die ganze Beſchäftigung zwiſchen Handel und Ackerbau, welcher letztere ſtets, und zwar ſo an Ausdehnung zunahm, daß Karthago ſpäter die Kornkammer Roms wurde. Die Araber übten einen großen Einfluß auf den Ackerbau aus, und ihnen verdanken die Küſtenländer am Mittelmeere manche nützliche und angenehme Culturart. Ausführlicher iſt das Kapitel über die Perſer: doch am ausführlichſten und intereſſanteſten die beiden Kapitel über die Juden und Griechen. Beide Völker trieben hauptſächlich Ackerbau und von beiden ſind noch zahlreiche Schriften auf uns gekommen, beſonders von den Griechen. Sie nennen uns über 60 Agronomen, deren Werke zwar meiſtens untergegangen ſind, von denen ſich aber noch zahlreiche Auszüge in den Geoponiken und den Werken anderer Compilatoren auffinden laſſen. So viel über den Geiſt des Originals. Bei der Verdeutſchung bleibt nur noch zu ſagen übrig, daß dem Verfaſſer Treue und Deutlichkeit, als nicht zu verletzende Geſetze, vorſchwebten, und daß er von ausländiſchen Kunſtausdrücken nur die aufnahm, welche entweder in die deutſche Sprache übergegangen ſind, oder bei denen man den vollſtändigen Sinn des Originals wiederzugeben nicht vermochte. Der Verfaſſer glaubt und wünſcht zugleich der Wiſſenſchaft hierdurch einen Dienſt geleiſtet zu haben, da es nicht nur dem Geſchichtsforſcher, dem Staatsmann und jedem Denkenden und Gebildeten, ſondern auch dem rationellen Landwirthe von hoher Wichtigkeit iſt, zu ſehen, welche Fortſchritte auch in dieſem einflußreichen Zweig menſchlichen Wiſſens und Wirkens gemacht ſind, wie ſie ſich entwickelten, und welche Anſichten und Betriebsarten längſt vergangene Geſchlechter hatten. Die günſtigſten Recenſionen haben das hier Geſagte bereits anerkannt in „Pölitz Jahrbücher d. Staatswiſſenſchaften 7. Jg. III. Nürnberger Handlungsztg. 1833. No. 150 u. m. a.

Digitized by Google

Deutſche
Staats-
und
Rechts-Geſchichte.

Compendiarisch dargestellt

zum

Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL.

Dritte Abtheilung.

HEIDELBERG,

Druk und Verlag von August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.

1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

DRITTE ABTHEILUNG.

Vom

Jahre 1273—1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

VIERTER ZEITRAUM.

Vom J. 1272—1493, oder von dem Ende des sogenannten grossen Interregnum's bis zur Entwickelung der Opposition der Ritterschaft und Städte gegen die Landesherren, oder bis zur Ausbildung der landständischen Corporationen in den einzelnen Territorien und Umbildung der deutschen Rechtsverfassung durch den allmählig überwiegenden Einfluss des römischen Rechtes.

Quellen.

Ausser den bei der vorigen Periode angegebenen, welche auch in diesen Zeitraum herüber reichen, (II. Abthl. S. 2) sind als allgemeine Quellen der deutschen Geschichte für diesen Zeitabschnitt zu betrachten:

ALBERTI ARGENTINENSIS *Annales* (bis 1378) bei Urstisius.

MARTINI MINORITAE *flores temporum* bis 1290: fortgesetzt von *Hermannus Januensis* (bis 1349) bei Eccard *Tom. I.*

HENRICI STERONIS *Chron.* bis 1290, mit seinen verschiedenen Fortsetzungen (bis 1350) bei Freher, *Tom. I.*

EBERHARDI ALTAHENSIS *Annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae* (1273—1305) bei Freher. *Tom. I.* auch bei Canis. *Tom. I.*

SIFRIDI PRESBYTERI *Chronicon* bei Pistor. (bis 1306).

VOLCMARI *Abbatis Fürstenfeldensis Chron.* (bis 1325) bei Oefele, *Script. rer. Boicar.*

HENRICI DE REBDORF *Chron.* (1295—1365) bei Freher, *Tom. I.*

JACOB's von KOENIGSHOVEN, Priesters in Strassburg, Chronik (bis 1386) (die älteste allgemeine in deutscher Sprache) herausgegeben mit Anmerkungen von J. Schilter. Strassburg 1698.

Digitized by Google

GOBELINI PERSONAE *Chron. universal.* (bis 1418) bei Meibom, *Script. rer. Germ. Tom. I.*

M. HERMANNI CORNERI *Chron.* (bis 1435) bei Eccard, *T. II.*

MAGNUM CHRONICON BELGICUM (bis 1478) bei Struv, *T. III.*

ALBERT. KRANTZII 1) *Vandalia* (bis 1500) *ed. 1619.* 2) *Saxonia* (bis 1500) *ed. 1621.*

AENEAE SYLVII PICCOLOMINEI, *episcopi senensis* (später als Papst Pius II. † 1464) 1) *Commentarii rerum memorabilium, quae temporibus suis contigerunt* (bis 1458) *Francof. 1614* auch bei Freher *Tom. II.* 2) *Historia rerum Friderici III. Imp. ed. Boecler 1685. Schilter, 1702.* — 3) *Descriptio de ritu, situ moribis et conditione Germaniae* in dessen *opp. Basil. 1571.*

JO. CUSPINIANI *Commentarius de imp. a J. Caesare ad Maximilianum I. Francf. 1601.* Vergl. auch noch Pütter vollstd. Hdbch. der deutschen Reichshist. §. 86. —

Auch fallen in diese Periode die ersten Schriften über das deutsche Staatsrecht, welche durch die Streitigkeiten Ludwigs des Bayern mit dem römischen Stuhle veranlasst worden waren. Vergl. über die hierher gehörigen Schriften des *Marsilius de Menandrino*, seit 1312 Rector der Universität zu Wien, † 1328; *Wilhelmus de Occam, † 1347; Lupoldus de Bebenburg*, Domdechant, nachher (seit 1363 Bischof zu Bamberg, in dessen Domkirche sein auf Stein gemaltes Bildniss in Lebensgrösse noch ziemlich wohlerhalten ist) und *Henricus de Chalheim* s. Pütter Literat. d. deut. StaatsR. Bd. I. §. 25. pg. 68 ff. — Das erste systematische Werk über deutsches Staatsrecht schrieb *Petrus ab Andlo, de imperio Rom. Germ. libri duo.* unter Friedrich III.; nach dem Msc. der Heidelberger Bibliothek zuerst herausgegeben von Freher, zu Strassburg 1612. — Vergl. darüber Pütter Lit. des deut. StaatsR. Bd. I. §. 29—36. —

Für die Provinzialgeschichte s. die §. 5 not. 3 angef. Sammlungen: Insbesondere aber das Verzeichniss der Urkundensammlungen und Sammlungen der Geschichtschreiber bei Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgesch. Vierte Ausgabe nach §. 5. —

Die als Quellen zu gebrauchenden übrigen gleichzei-

Digitized by Google

tigen Schriftsteller, welche nur die Geschichte einzelner Kaiser beschrieben haben, sind bei der Darstellung ihrer Regierung besonders angegeben.

Literatur.

Ausser den mehrfach angeführten Geschichtswerken von Pütter, M. J. Schmidt, Eichhorn und Pfister vergl. Westenrieder's histor. Calender. Band 6 — 10. München 1795 — 1799. — *Gerh. de Roo, annales rerum belli domique ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rudolpho I. usque ad Carolum V. gestarum. Oenip. 1592. Ed. II. Halae, 1709.* — J. D. Olenschlager, erläuterte StaatsGesch. des röm. Kaiserthumes in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. sammt einem Urkundenbuche. Frankfurt 1755. F. Ch. Schlosser, Weltgeschichte, III. Bd. II. Thl. II. Abtheil. Franf. 1824. — Ueber die Rechtsverfassung s. besonders *Datt, de pace publica.* Ulm 1698.

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Könige und Kaiser aus verschiedenen Häusern: 24) Rudolph von Habsburg (1273 bis 1291). — 25) Adolph von Nassau (1291 — 1298). — 26) Albert I. von Oesterreich (1298—1308). — 27) Heinrich VII. von Luxemburg (1308 — 1313). — 28) Ludwig von Bayern mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (1313—1330) seitdem allein (bis 1346) sodann mit dem Gegenkönige Carl IV. von Luxemburg (bis 1347). — Aus dem Luxemburgischen Stamme: 29) Carl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (bis 1349) nachher allein (bis 1378). — 30) Wenzeslaus, allein (1378 — 1400) seitdem mit dem Gegenkönige 31) Rupert von der Pfalz (bis 1410). Nach dessen Tode 32) Sigismund mit dem Gegenkönig Jodocus von Mähren (bis 1411) seitdem Sigismund allein, auch von Wenzeslaus († 1419) anerkannt (bis 1437). — Aus dem Habsburgischen Stamme: 33) Albrecht II. (1437 bis 1439). — 34) Friedrich III. (1439—1493).

Digitized by Google

§. 98.

Rudolph von Habsburg (1273 — 1291). [1])

Der Zustand des deutschen Reiches während der Regierung Richard's von Corn-Wallis war so gut, wie anarchisch gewesen; mit seinem Tode war auch sogar der Name eines Regenten in Deutschland erloschen. Kaum kannte man in dem Reiche mehr ein anderes Recht, als das Faustrecht, wenigstens wurde keines so sehr, wie dieses, geübt. Das Beispiel, welches die Fürsten gegeben hatten, indem sie dem Kaiser den Gehorsam weigerten, wenn von ihnen etwas anderes, als was ihren eigenen Wünschen entsprach, gefordert wurde, hatte tief nach unten gewirkt. Die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte befolgten dasselbe System gegen die Fürsten, und in ihren gegenseitigen Händeln, zu welchen die Eifersucht des auf seinen Burgen häufig darbenden Adels gegen die Blüthe und den Reichthum der Städte und der Abteien fortwährenden Stoff gab, erkannten alle Theile längst keinen anderen Richter mehr, als das Schwerdt. So dringend und allgemein daher auch bei diesem Zustande das Bedürfniss der wiederkehrenden Ordnung, oder was damit gleichbedeutend war, die Nothwendigkeit der Wahl eines Reichsoberhauptes, gefühlt werden mochte, eben so gross war die Rathlosigkeit der Churfürsten, wenn es darauf ankam, sich über die Person des zu wählenden Königes zu vereinigen. Die Besorgniss, dass der Papst Gregor X. bei längerer Verzögerung für die Besetzung des deutschen Thrones Vorsehung treffen werde, brachte endlich die Fürsten im September des J. 1273 in Frankfurt zusammen. [2]) Der Erzbischof Werner von Mainz verwendete hier seinen ganzen Einfluss auf das angestrengteste, um die Fürsten für die Wahl des Grafen Rudolph von Habsburg zu bestimmen, dessen nähere Bekanntschaft er früher auf seiner Reise nach Rom im Jahre 1261 gemacht, zu welcher er sich das Geleite dieses Rudolph durch die Schweitz erbeten hatte. [3]) Rudolph hatte seit seiner frühesten Jugend unter Kaiser Friedrich II. und unter Conrad IV., besonders aber nach dessen Tode im Dienste des K. Ottocar von Böhmen den Ruf grosser Tapferkeit und Kriegskunst

Digitized by Google

erworben. Mit diesem kehrte er 1260 auf seine väterlichen Burgen zurück, und machte sich seinen sämmtlichen Nachbarn, Rittern, Prälaten und Städten durch die Kühnheit furchtbar, mit welchem er das adeliche Handwerk des Faustrechtes betrieb. Der Erzbischof Werner hatte die Thatkraft dieses Mannes wohl erkannt, welche auf Abwegen sich verirrte, da ihr ein grösserer Spielraum — eine Stellung — mangelte, in welcher der an sich klare und edle Geist Rudolph's eine höhere Idee erfassen, und von ihr beseelt, sich eines grösseren Zweckes würdig äussern konnte. Ein Mann wie dieser Rudolph, voll Talent, aber ohne Hausmacht, war es, welchen der päpstliche Stuhl auf den deutschen Thron zu setzen wünschen musste, nachdem er mit dem Sturze der Hohenstaufen über das Erbkaiserthum in Deutschland triumphirt hatte. Ein solcher König musste andererseits den Fürsten willkommen sein, deren nächste Rücksicht auf die Erhaltung ihrer in dem Kampfe zwischen Papst und Kaiser errungenen Selbstständigkeit gerichtet war. Auch der Burggraf von Nürnberg, Friedrich III., Rudolph's naher Anverwandter, vereinigte sich mit dem Bischofe von Mainz, um die Fürsten für Rudolph zu gewinnen. Was aber endlich für Rudolph entschied, war der Umstand, dass sich eben drei Churfürsten, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und besonders Herzog Ludwig II. von Bayern, [4]) wegen Gemahlinnen in einiger Verlegenheit befanden, welcher abzuhelfen der Graf von Habsburg als Vater von sechs Töchtern abermals der geeigneteste Mann erscheinen musste. So wurde mit der Königswahl eine Trippelhochzeit verabredet, für deren Vollziehung der Burggraf von Nürnberg nicht nur sein Wort, sondern auch sein sämmtliches Hab und Gut als Pfand einsetzte, [5]) und durch welche zugleich der nun gewählte König in eine solche Verbindung mit den mächtigsten Reichsfürsten trat, dass ihre gesicherte Mitwirkung bei dem Unternehmen, dem Reiche die nöthige innere Ruhe wiederzugeben, für ihn die Stelle einer Hausmacht vertreten konnte. Nur der König Ottocar von Böhmen verweigerte die Anerkennung Rudolph's. Dieser sah sich genöthiget, zwei Feldzüge (1276, 1277) gegen denselben zu unternehmen. Auch hier blieb das Glück dem Habsburger getreu. Ottocar fiel im Treffen (1278 Aug. 26). Rudolph

legte zwar der Nachfolge des unmündigen Sohnes des K. Ottocar, Wenzeslaus, welchem er auch eine seiner Töchter verlobte, keine Hindernisse in den Weg, zog aber die von Ottocar besessenen Reichslehen Oesterreich, Steiermark, Krain und Kärnthen zurück. Mit den drei ersteren Ländern belieh er sofort seinen eigenen Sohn Albert: Kärnthen erhielt der Graf Meinhard III., mit dessen Tochter sich Albert zugleich vermählte, und somit auch die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen erhielt. Auf diese Art hatte Rudolph gleich bei dem Anfange seiner Regierung Gelegenheit gefunden, den Grund für die künftige Hausmacht seines Stammes zu legen, ohne mit den Fürsten sich zu verfeinden. Im Uebrigen rechtfertigte er jede Hoffnung oder Erwartung, welche die Fürsten, das deutsche Volk und der päpstliche Stuhl bei seiner Wahl auf ihn gesetzt haben mochten. Er liess sich vor allem die Erhaltung des Landfriedens [6]) mit dem grössten Ernste angelegen sein, zerstörte viele Raubschlösser und begann somit der Zügellosigkeit der damaligen Ritterschaft in dem gemeinschaftlichen Interesse der grösseren Landesherren und der Städte Schranken zu setzen, indem er auch möglichst das städtische Wesen begünstigte, und die Zünfte und Gilden der Bürger, welche Friedrich II. verboten hatte (§. 87, not. 17), erlaubte und bestätigte. [7]) Ausserdem enthielt er sich aller eigenmächtigen Verfügungen in wichtigeren Angelegenheiten, und erledigte dieselben nur unter Mitwirkung und Zuziehung der Churfürsten, [8]) welche er auch bei dem Mangel einer überlegenen Hausmacht nicht wohl umgehen konnte. Hieraus bildete sich seitdem das Herkommen und die rechtliche Meinung von der Nothwendigkeit einer solchen Zuziehung der Churfürsten und der Einhohlung ihrer Zustimmung (Willbriefe) [9]) — durch den Kaiser aus, so dass es keinem Zweifel unterliegt, dass unter Rudolph die Churfürsten einen grösseren und regelmässigeren Antheil an der Reichsregierung auszuüben begannen, als es vorher der Fall gewesen war. Den päpstlichen Stuhl hatte Rudolph durch die Ueberlassung mehrerer von demselben in Anspruch genommenen Ortschaften, welche seitdem die Hauptbestandtheile des päpstlichen Staatsgebietes bildeten, in der Art zufrieden gestellt, [10]) dass derselbe ihn wenigstens mit dem Ansinnen, einen Kreutzzug zu machen, nicht

Digitized by Google

drängte. Auch im übrigen legte sich **Rudolph** nicht weiter in die italienischen Angelegenheiten, als er auf diplomatischem Wege und durch Vergleiche zu gelangen erwarten durfte.[11]) Er unternahm sehr vorsichtig, um nicht gegen seinen Willen in kriegerische Händel in Italien verwickelt zu werden, keinen Römerzug, und wurde daher auch nicht als Kaiser gekrönt. Er starb im 73. Jahre seines Alters (1291, Jul. 15.) geliebt und betrauert von der Nation, welcher er Frieden und Ruhe zurückgegeben hatte. Seine Bemühungen, die Fürsten für die Wahl seines Sohnes **Albert** zum römischen Könige zu gewinnen, waren jedoch vergeblich gewesen.[12])

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen wie die *Contin. annal. Albert. Stad. Everhard Altah., Albert. Argentin. Stero. Anonym. Leobiensis* bei Petz *T. I.* — *Volcmar Chron.* bei Oefele *T. I. pg.* 524. — *Henric. Praepos. Oettingens. ibid. T. I.* — *Chron. australe.* — *Chron. Colmariens.* (1211 — 1303) bei Urstis. *T. II.* — *Chron. Salisburg.* — *Frag. histor.* (*incert. autor.*) bei Urstis. *T. II.* — *Austral. histor. pars plenior de gestis sub. Rudolpho, Adolpho et Alberto Caesare a.* 1276—1303 bei Freher *Tom. uno. p.* 327. — *Durani Chron.* bei Leibnitz. Auch *Joh. Trithem. Chron. Hirsaug.* in dessen *op. omn. Francf.* 1601. — Urkunden dieser Zeit in *Tolner Cod. diplom.* — *Lehmann Speier. Chron.* — besonders auch *Gerbert Cod. epistolaris Rudolphi.ed.* 1772.—Schriften: ältere Monographien bei Pütter vollstd. Hdbch. §. 87. — Ch. Meister's K. Rudolph v. Habsburg, eine Skizze. Nürnberg 1783. — Günderode, Gesch. des röm. K. Rudolph in dessen v. Posselt ges. Werken. — Vergl. *Struv, corp. hist. Period. IX. sect.* 1. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen. Bd. VIII. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1795. pg. 162 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. — Schlosser, Weltgesch. Bd. II. 2. Thl. 2. Abth. p. 169. —

[2]) Vergl. *Chron. Alb. Argent.* bei Urstis. II. pg. 100: *Congregatis autem principibus electoribus in Francfurt, rege Bohemiae dempto* (weil er Slave von Geburt war — s. §. 79, not. 2) *et inter se de periculo diutinae vacationis et de perditione juris principum invicem conquerentibus,* — — *Moguntinus Rudolphi magnanimistatem et sapientiam commendavit etc.* —

[3]) *Albert. Argent. Chron. ibid.* Ueber die Abstammung der Grafen von Habsburg Pütter's Handbch. von den deut. Staaten p. 50. *Herrgott, geneal. diplom. August. gentis Habsb. Vien.* 1737.

[4]) *Alb. Arg. Chron. l. c. Dux autem Bavariae, qui clarissimam uxorem suam, ex patre duce Brabantiae* — — *natam ob falsam adulterii suspicionem decollaverat, convocans Burggravium de Norimberg* — — *ait illi: Si Rudolphus promoveretur in regem, quomodo essem ab ejus laesione securus? Habetne aliquam filiam,*

Digitized by Google

quam mihi daret in uxorem?" etc. Vgl. *Chron. dominic. Colm.* bei Urstis. P. II. p. 39. *„Electores vobis significant, quod si volueritis filias vestras nuptui dare talibus dominis, in regem vos eligent Romanorum."* —

[5]) *Albert. Argent. Chron. l. c.*

[6]) Die Landfrieden Rudolph's v. Habsburg a. 1281. 1287. s. in der vollstd. Samml. d. RA. Tom. I. p. 31 ff. Auch das seit Friedrich II. veräusserte Reichsgut suchte er möglichst wieder einzuziehen. S. d. RAbsch. von Nürnberg a. 1281. Ebendas. pg. 37. — Vergl. unten not. 8. —

[7]) Vergl. *Lünig, Spic. cont. IV.* Thl. I. pg. 854. —

[8]) So enthält z. B. auch der not. 6 angef. RAbsch. von Nürnberg a. 1281 nach der Bestimmung, welche die Veräusserungen (*donata*) des Reichsgutes für nichtig erklärt, die staatskluge Clausel, *„nisi consensu majoris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata."* —

[9]) *Lünig Thesaur. comit. p. 773. Ch. G. F. Walch de literis elector. consens. test. Goetting. 1754.* —

[10]) S. die Urkunde von 1275 bei *Raynaldus annal. eccles. ad. h. a.* —

[11]) Durch die unter päpstlicher Vermittlung gepflogenen Vergleichsverhandlungen wurde Carl von Anjou (§. 77) bewogen die angemasste Statthalterschaft über Toscana wieder aufzugeben, wogegen er mit der zu dem Burgundischen Königreiche gehörigen Grafschaft Provenze beliehen wurde, welche er als Nachfolger seines Schwiegervaters in Anspruch genommen hatte. Sicilien selbst ging aber bald hierauf (1282) nach der sog. Sicilianischen Vesper, in welcher alle Franzosen in Sicilien ermordet wurden, für Carl v. Anjou verloren.

[12]) *Trithem. Chron. Hirsaug. „Quod illi* (die Churfürsten) *facere omnino recusabant, dicentes, eum se regem habere viventem, super quem alium inducere non liceret: etenim uni satisfacere pro majestatis honore cum vix possent, multo minus duobus sufficerent."* —

§. 99.

Adolph von Nassau (1291—1298). [1])

Nach Rudolph's Tode traten die Churfürsten zu Frankfurt zusammen, und wählten auf Betrieb des Erzbischofes von Mainz, Gerhard von Eppenstein, einen Anverwandten desselben, den Grafen Adolph von Nassau, einen Mann von edler Sinnesart und erprobter Tapferkeit, jedoch nur Besitzer einer kleinen Grafschaft, [2]) zum Könige — eine Wahl, durch welche Niemand mehr überrascht wurde, als Rudolph's Sohn, Albert von Oesterreich, welcher im stolzen Vertrauen auf die Macht seines Hauses

sich bereits eines Theiles der Reichsinsignien bemächtiget, aber durch seinen finsteren Character und durch die Härte, mit welcher er in Oesterreich regierte, eine allgemeine Abneigung der Fürsten und des deutschen Adels sich zugezogen hatte. Adolph betrat sofort denselben Weg, auf welchem Rudolph vorangegangen war, und die kaiserliche Würde in Deutschland wieder zu Ansehen gebracht, und zugleich sein Haus verherrlichet hatte, jedoch mit ungleichen Hülfsmitteln, unter weniger günstigen Verhältnissen und daher mit einem ganz entgegengesetzten Erfolge. Adolph erneuerte noch im J. 1292 auf dem Reichstage zu Cöln den Landfrieden K. Rudolph's vom J. 1287, und begab sich hierauf in das Elsass, um mit gewaffneter Hand den Frieden und das kaiserliche Ansehen gegen die schwäbischen Stände und Städte zu behaupten. Er vermählte, um auch hierin das von K. Rudolph gegebene Beispiel nachzuahmen, im J. 1294 seine Tochter Mechtilde mit Rudolph, Herzog von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, und verlobte seinen Sohn Rupert mit der Princessin Gutta von Böhmen. Was aber zuerst dem K. Adolph in der Meinung der Fürsten schadete, war die Annahme der Subsidien-Gelder, durch welche sich K. Eduard von England seinen Beistand zum Kriege gegen K. Philipp den Schönen von Frankreich erkaufen wollte. Man gab vor, darin eine Erniedrigung der Würde eines deutschen Kaisers zu sehen,[3]) ohne zu bedenken, oder bedenken zu wollen, dass die Geldverlegenheit, in welcher sich K. Adolph fortwährend befand, und welche die Churfürsten, besonders die geistlichen, selbst durch die ihm bei seiner Wahl gemachten Bedingungen auf eine sehr drückende Weise vermehrt hatten,[4]) ihm fast unmöglich machten, die angebotenen Summen von der Hand zu weisen, so wie auch K. Adolph das erhaltene Geld nur für seine eigenen Interessen in Deutschland verwendete, ohne eine kriegerische Rüstung für England zu unternehmen.[5]) Vielmehr rüstete er mit diesem Gelde ein Heer, um sich in den Besitz von Thüringen zu setzen, welches ihm der Landgraf Albrecht in der Absicht verkauft hatte, hierdurch seine legitimen Söhne, mit welchen er in fortwährendem Unfrieden lebte, von der Succession auszuschliessen.[6]) K. Adolph glaubte in diesem Kaufe eine vortheilhafte Gelegenheit zu finden,

Digitized by Google

sich eine Hausmacht zu gründen. Die Stände in Thüringen ergriffen aber die Parthei der rechtmässigen Erben, und somit kam es zu einem vierjährigen Kampfe, welcher Thüringen verwüstete und verödete,[7] bis es dem König Adolph (J. 1297) gelang, sich in den Besitz des ganzen Fürstenthumes zu setzen. Hatte dieser Krieg, dessen Ungerechtigkeit am Tage lag, das Missfallen der Fürsten erregt, so kam ihre Unzufriedenheit mit K. Adolph völlig zum Ausbruche, als derselbe nunmehr wirklich Anstalten zu einem Kriege gegen Frankreich treffen zu wollen schien. Albert von Oesterreich wusste diese Stimmung der Fürsten zu benützen. Er versicherte sich der Stimmen von Sachsen, Böhmen und Brandenburg, und gewann auch den Erzbischof von Mainz, welcher den K. Adolph auf den Thron befördert hatte. Albert von Oesterreich rüstete ein Heer, und zog durch Bayern an die Rheingegend. Unterdessen waren der Erzbischof von Mainz, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst einem Gesandten des Königs von Böhmen zusammengetreten, und sprachen nach dreimaliger Vorladung des K. Adolph, welcher dieser natürlich keine Folge leistete, zu Mainz (1298, Jul. 23.) dessen Absetzung, und die Wahl Albert's von Oesterreich als König aus.[8]) Rudolph von der Pfalz, der Graf Isenburg und der von Sponheim und die Städte Speier, Worms, Frankfurt und Oppenheim hielten treu zu K. Adolph, welcher nunmehr, ohne die Hülfstruppen des Churfürsten von Trier zu erwarten, seinem Gegner mit seinem hauptsächlich nur aus schweren Reitern bestehenden Heere entgegen zog. Es kam bei Gelheim auf der Wormser Ebene zur Schlacht, in welcher K. Adolph erschlagen wurde, als er eben persönlich auf Albert eindringen wollte.[9])

[1]) Quellen: ausser *Albert. Argent*; den *Annal. Colmar*; *Chron. Colm.*; *Hist. austral.*; *Stero*; *Magnum Chron. Belg.*; und den anderen allgemeinen *Sifridus Presbyter*; *Hainrici Monachi in Rebdorf annal. Rer. ab a. 1295. sub Adolpho etc. op. Freh. T. uno. p. 411.* — Schriftsteller: *N. H. Gundlingii, et J. G. Scherzii commentationes de imp. Adolphi Nass. depos. Lips.* 1749. — v. Günderode, Gesch. des röm. K. Adolph's. Frankf. 1779. — Vergl. noch: Pütter vollstd. Hdb. §. 88. — *Struv, corp. hist. Period. IX. Sec. 2 p. 625 ff.* — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. p. 104 ff. — Westenrieder, hist. Cal. 1795. p. 234. — Pfister, Gesch. d.

Deuts. Bd. III. pg. 80. — Schlosser, Weltgesch. Band III. 2. Theil. Abth. 2. pg. 199.

²) *Anonym. Leob. Chron. III. col.* 867.

³) Die Sache war einfach die, dass die deutschen Fürsten (und wohl mit Recht, keine Lust hatten, sich unnöthig in auswärtige Kriege zu mischen. Vergl. auch den Brief des Papstes Bonifaz VIII. bei Raynald *annal. eccles. a.* 1295. Nr. 45. —

⁴) *Guden Codex. diplom. T. I. N. CCCVIII. p.* 861. — *Lünig, Spicileg. T. I. pg.* 23. — Adolph hatte sogar versprechen müssen, die Kosten seiner Wahl zu Frankfurt zu bestreiten, was allein schon für ihn eine Unmöglichkeit war.

⁵) Alles was Adolph damals that, war, dass er dem Könige von Frankreich eine Art von Absagebrief schickte, welcher ausser einer höflichen Antwort des Königs von Frankreich keine weitern Folgen hatte. S. die Urkunden bei Leibnitz, *Cod. jur. gent. dipl. I. nr.* 18. 19. *p.* 32. 33. —

⁶) *Annal. Vetero Cellenses*, bei *Menken, script. rer. germ. II. pg.* 408.

⁷) Das Betragen des von Adolph zusammengerafften Heeres in Thüringen war in aller Beziehung gräuelhaft. S. *Chron. Sampetrin.* bei *Menken, T. III. col.* 303 *ff.* —

⁸) Als Gründe der Absetzung Adolph's wurden angegeben: „*cum imperium extenuaret, discordias et bella nutriret, populumque tributis insolitis gravaret, foveretque praedones et oppressores pauperum, principesque contemneret.*" *Trithem. Chron. Hirsaug. pg.* 204. — *Sifrid. Praebyter. p.* 701. — Vgl. *Annal. Colmar. p. II.* bei Urstis. II. p. 59.

⁹) Von wessen Hand Adolph fiel, ist ungewiss. *Anonym. Leob.* bei *Petz I. col.* 876. — *Chron. Elwangerse*, bei *Freher scrip. I. p.* 680. *Trithem* (*n.* 8 *cit.*) u. A. —

§. 100.

Albert I. von Oesterreich. (1298—1308). ¹)

Nach der Schlacht bei Gelheim fand sich Albert I. veranlasset, — wahrscheinlich, weil er sich nicht mächtig genug fühlte, die ihm abgeneigten Fürsten mit Gewalt zur Anerkennung als König zu zwingen — sich einer neuen Wahl zu unterwerfen, bei welcher auch seine Gegner ihm ihre Stimme gaben, da sie eben so wenig sich von einer Fortsetzung des Kampfes Vortheile versprechen konnten, nachdem sie mit dem K. Adolph das Haupt ihrer Vereinigung verloren hatten. ²) Albrecht I. hielt im J. 1299 zu Nürnberg einen glänzenden Reichstag, auf welchem die alten Landfriedens-

Digitized by Google

Gesetze abermals erneuert wurden, ohne dass jedoch für ihre Handhabung vieles geschehen konnte. Die Beraubung der Kaufleute durch die Ritterschaft, die Bedrückung der Bauern durch die Fürsten und andere Gutsherren, welchen der König selbst hierin mit seinem Beispiele voranging, dauerten fort, wie bisher. Papst Bonifaz VIII., welcher sich während des Streites zwischen Adolph und Albert auf eine sehr zweideutige Weise benommen hatte, [3]) verweigerte anfänglich dem lezteren seine Anerkennung. [4]) Adolph vereinigte sich daher gegen denselben mit König Philipp von Frankreich, und bediente sich zur Vermittlung dieses Bündnisses vorzüglich des Erzbischofes Gerhard von Mainz. [5]) Als aber bei dieser Gelegenheit K. Philipp darauf drang, dass K. Albert sofort die Fürsten veranlassen solle, seinen Sohn Rudolph als Nachfolger im Reiche anzuerkennen, widersetzte sich der Erzbischof Gerhard diesem Plane, [6]) und verfeindete sich hierdurch mit K. Albert dergestalt, dass dieser nicht nur Schwierigkeiten machte, dem Erzbischofe Gerhard den bei Abschliessung des Bündnisses mit Frankreich gemachten Aufwand zu ersetzen, sondern auch von demselben die Herausgabe der Reichsgüter verlangte, welche sich derselbe von K. Adolph hatte überweisen lassen. Der Erzbischof von Mainz beabsichtigte hierauf den K. Albert vor den Pfalzgrafen bei Rhein zu belangen, [7]) und ihn durch die Fürsten eben so, wie den K. Adolph absetzen zu lassen (J. 1300). K. Albert kam aber der Ausführung dieses Planes zuvor. Er brach mit einem Heere in den Rheinlanden ein, eroberte Bingen, und nöthigte durch die Verwüstung des Landes nicht nur den Mainzer, sondern auch die übrigen Erzbischöfe zur Herausgabe des Reichsgutes und zur Unterwerfung (J. 1303), worauf auch der Papst Bonifaz VIII. ihn als römischen König anerkannte. [8]) Unterdessen hatte Albert auch Gelegenheit gefunden, sich in die Verwirrungen zu mischen, welche in Ungarn, Polen und Böhmen fast gleichzeitig über die Thronfolge entstanden waren, und suchte besonders Böhmen an sein Haus zu bringen. Sehr gelegen kam ihm hierbei die Ermordung des böhmischen Königes Wenzel III. (1306). Albert fiel sogleich in Böhmen ein, [9]) vertrieb den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich von Kärnthen, welcher als Gemahl der ältesten Schwester des ermordeten Königs den Thron von Böhmen zu

besteigen versucht hatte, und vermählte seinen Sohn Rudolph mit der hinterlassenen Wittwe Wenzel's II. († 1305). Doch hatte das Habsburgische Haus hierdurch wenig gewonnen, da Rudolph bald hierauf (1307) mit Tode abging, worauf der Herzog von Kärnthen von den Böhmen zurück gerufen wurde. Albert hatte gleichzeitig auch den Plan K. Adolph's wieder aufgenommen, Thüringen dem Reiche — oder vielmehr sich selbst — unmittelbar zu unterwerfen, in welchem Lande sich noch immer einige der von K. Adolph eingesetzten Landvögte gegen die Söhne des Landgrafen Albert (s. §. 99) behauptet hatten, und die Städte der Plackereien der Ritterschaft und der fortwährenden Fehden zwischen dem Vater und den Söhnen müde und überdrüssig, nichts mehr wünschten, als unter den unmittelbaren Schutz des Reiches zu kommen. Die Unternehmungen des Königs scheiterten aber an dem tapferen Widerstande der Thüringer Ritter [10]) (1307). Auch hatte Albert während seiner Regierung fortwährend gestrebt, die Schweitz, deren bedeutendeste Städte und Bezirke längst im Besitze der Reichsunmittelbarkeit und der Freiheit, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen, sich befanden — welche aber theils aus Anhänglichkeit, theils aus politischer Klugheit, sich an Rudolph von Habsburg enge angeschlossen und ihn zu ihrem Beschützer gewählt — nach Rudolph's Tode aber es für die Erhaltung ihrer Freiheiten zweckmässiger geachtet hatten, sich auf die Seite K. Adolph's zu werfen, dem Habsburgischen Hause als Erbland einzuverleiben. Unglücklicher Weise glaubte Albert seinen Zweck durch die Anwendung harter Massregeln und Bedrückungen erreichen zu können. Er versagte den Schweitzern nach seinem Regierungs-Antritte die Bestätigung ihrer alten Freiheitsbriefe, und übertrug die Gerichtsbarkeit und Reichsvogtei in der Schweitz Personen, welche er zur Ausübung jeder Ungerechtigkeit autorisirte, in der Absicht, hierdurch das verzweifelnde Volk zu bestimmen, sich dem Hause Habsburg in die Arme zu werfen, um dem von ihm selbst unter dem Namen des Reiches geübten Drucke zu entgehen. Als aber das Schweitzer-Volk die Gewissheit erlangt hatte, dass jede Sicherheit der Person und des Eigenthumes vernichtet und der Kaiser ihren wiederholten Beschwerden unzugänglich sei, erhoben sich die Männer von Schwitz, Uri und Unterwalden, überfielen und nahmen (1. Jan. 1308) die

Digitized by Google

österreichischen Burgen, verjagten die Landvögte und gründeten den (allmählig erweiterten) Bund der Schweitzer Eidgenossenschaft.[11]) K. Albert eilte herbei, um diese anscheinend geringfügige Sache beizulegen, wurde aber von seinem Bruderssohne Johann, welchem er die Herausgabe seiner väterlichen Stammgüter verweigerte, bei dem Uebergange über die Reuss zwischen Windisch und Brück ermordet (1 Mai 1308).[12])

[1]) Quellen: Ausser *Albert. Argent.; Henr. Stero; Henr. de Rebdorf; Eberhard; annal. Colmar;* u. s. w. (§. 98. 99) vergl. *hist. austral. plen. ab a.* 1276 bei Freher, p. 327 ff. — *Chron. Bavar. Henrici, praep. Oetting.* bei Oefele, T. I. *Chron. Claustro-Neoburgense: Chron. Salisburg,* beide bei Pez. — *Gesta Balduini, de Luczenburg, archiepisc. Trev. et Henrici (VII.) imp. Germ.* (*a.* 1298—1353) bei Baluz *miscel.* T. I. auch bei Reuber. — Schriften: Ausser Gerhard *a Roo, annal. austr.* und Olenschlager erl. StaatsGesch. s. Pütter, vollstd. Hdbch. §. 89. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. S. 137 ff. — *Struv, Corp. hist. Period. IX. Sect.* 3. — Westenrieder, hist. Cal. 1796 pg. 3 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. pg. 97. — Schlosser, Weltgesch. III. Bd. 2. Thl. 2. Abth. pg. 216 ff. —

[2]) *Volcmar. Chron.* bei Oefele II. pg. 537. Ueber die Versprechungen und Concessionen, welche Albert den Churfürsten machen musste s. *Ludewig rel. Msc. T. V. p.* 440 *ff.* — *Hontheim hist. Trev. dipl. T. I. n.* 575. — *Guden. Cod. dipl. n.* 427 *ff.* — *Lünig. Spicil. T. I. Contin. n.* 51.

[3]) Schlosser a. a. O. pg. 120 ad a. 1298. —

[4]) *Raynald. annal. eccl. ad a.* 1301. *nr.* 2. —

[5]) Die Tractaten s. bei *Leibniz Cod. jur. gent. diplom. T. I. n.* 22—26. —

[6]) *Chron. Sampetr.* bei Menken T. III. *col.* 311. „*Sed Moguntinus — — hoc reclamavit, dicens, se nunquam assensurum, ut regni Romani gubernacula alicujus viventis haeredes transferrentur.*" —

[7]) *Rebdorf. annal. ad a.* 1299. *Sequente anno — — dux Rudolphus, comes palatinus, ab electoribus imperii — — archiepiscopis vocatus fuit ad Rhenum, — — unde iidem principes contra — — Albertum conspiraverant, eligentes ipsum Rudolphum pro judice, et asserentes ad comitem palatinum pertinere, quod sit officium palatinae dignitatis, de causis cognoscere, quae ipsi regi movebantur.* — Ueber die Richtigkeit dieser Rechtsansicht s. oben §. 79. n. 13. —

[8]) *Chron. Colmar. pars* II. bei Urst. T. II. p. 62.

[9]) Vgl. über diese Vorgänge *Chron. vetus Bohemiae* bei Pez T. II. *col.* 1105. *cap.* 63 *ff.* — *Sifrid. Presbyt. epitom. l.* 2. bei Freher T. I. pg. 1055 ff. —

Digitized by Google

[10]) Vergl. *Histor. Landgr. Thuring. cap.* 81. 82. bei Pistor T. I. pg. 1337. — *Chron. Sampetr.* bei Menken T. III. c. 315. — *Adami Ursini Chron. Thuring.* bei Menken T. III. col. 1305. —

[11]) J. Müller, Gesch. der Schweitzer Eidgen. I. S. 416 ff. — Aeltere Literatur bei *Struv, Corp. hist. l. c. p.* 642, §. 12, *n.* 59. —

[12]) *Stero, ad a.* 1307. *Rebdorf, ad a.* 1308 u. s. w. —

§. 101.

Heinrich (VII.) von Luxemburg (1308—1313). [1]).

Hatten die beiden letzten Regierungen die geistlichen Churfürsten in der Ueberzeugung bestärken müssen, dass die Vermehrung ihrer Macht, und ihre Erhebung über die anderen Fürsten dadurch bedingt sei, dass der gewählte Kaiser nicht über eine bedeutende Hausmacht zu verfügen habe, so war doch auf der anderen Seite seit Rudolph's von Habsburg trefflicher Regierung die deutsche Königskrone, um welche sich vorher kaum mehr ein Bewerber finden wollte (§. 77) wieder ein Gegenstand der Wünsche und des Strebens, sowohl der weltlichen Churfürsten, als auch der anderen fürstlichen und reichsgräflichen Häuser geworden.[2]) Zugleich bewarb sich K. Philipp von Frankreich, — dessen Politik vorzüglich auf die Erlangung eines überwiegenden Einflusses in Italien (wo bereits schon das französische Haus in Neapel herrschte, s. §. 98) gerichtet war, der auch (1305) die Wahl eines französischen Bischofes — Clemens V. — zum Papste bewirkt, und die Verlegung der päpstlichen Residenz von Rom nach Avignon durchgesetzt hatte — um die deutsche Königs-Krone für seinen Bruder Carl von Valois, um hiermit auch den Anspruch auf die römische Kaiserwürde an Frankreich zu bringen. Sieben Monate war das Reich erlediget geblieben. Der Papst Clemens V. fing aber endlich an, für die Selbstständigkeit des päpstlichen Stuhles besorgt zu werden, wenn in dem französischen Königshause, welches sich gleichzeitig auch um die Krone von Böhmen und Ungarn bewarb, während das verwandte Haus Neapel die ungarische Krone mit sich zu verbinden suchte — so unerwartet die Grundlage einer neuen Universalmonarchie sich bilden sollte. Clemens V. vereinigte sich daher mit dem Erzbischofe von Mainz, Peter Aichspalter, dem früheren Leibarzte des Grafen Heinrich von Luxemburg, welchen er zur Be-

Digitized by Google

lohnung seiner geleisteten Dienste (1307) zu dieser Würde befördert hatte, und mit dem Erzbischofe von Trier, Balduin von Luxemburg, dem Bruder dieses Grafen Heinrich, welchem er gleichfalls (1307) auf Verwendung des Peter Aichspalter zu dem Erzbisthume verholfen hatte.[3]) Bei der Vorsprache zweier solcher gewichtigen Stimmen, bei der Uneinigkeit aller übrigen Wahlfürsten, und bei der Abneigung der Meisten gegen die Wahl eines französischen Prinzen, gelang es nach mehrfacher Unterhandlung dem Grafen Heinrich von Luxemburg, die Anerkennung (27. Nov. 1308) sämmtlicher Wahlfürsten zu erhalten, bei welcher freilich diese nicht vergassen, aus der Zusicherung ihrer Stimmen den möglichsten Vortheil zu ziehen, und Heinrich seine Tochter Maria dem Sohne des Pfalzgrafen Rudolph versprechen musste.[4]) Heinrich VII. fand sehr bald eine günstige Gelegenheit, die Macht seines Hauses zu vermehren. Ein Theil der Böhmischen Stände bot ihm für seinen Sohn Johann die Hand der hinterlassenen jüngsten Tochter des Königs Wenzel II. mit der Böhmischen Krone an. Heinrich VII. ermangelte nicht, auf diesen Antrag einzugehen. Er liess auf dem Reichstage zu Speier (1309) die Krone Böhmen als erledigt erklären, da der Herzog Heinrich von Kärnthen (§. 100), abgesehen von der Gegenparthei, welche ihm die Anerkennung verweigerte, die Belehnung über dieses Königreich nachzusuchen unterlassen hatte,[5]) und unterstützte seinen Sohn so kräftig, dass Heinrich von Kärnthen aus Böhmen entweichen und ihm dasselbe (1311) überlassen musste. Auf demselben Reichstage zu Speier wurde auch, ausser den für die Befestigung des Landfriedens nothwendig erachteten Bestimmungen,[6]) die Unternehmung eines Römerzuges beschlossen, zu welchem der Papst Clemens V. selbst den Kaiser ermunterte, da er sich durch ihn aus seiner Abhängigkeit von dem Könige von Frankreich zu befreien hoffte. In der Lombardei herrschte eine fast allgemeine Verwirrung. In den Städten, welche unter den Hohenstaufen gegen den Kaiser, den Papst und den Adel den grossen Kampf um ihre republikanische Freiheit durchgefochten hatten, waren im Laufe der Zeit die adelichen Familien an die Spitze des Stadtregimentes getreten, und betrugen sich als die Herren der Städte, welche von ihrer ehemaligen Freiheit weiter keinen Gebrauch zu machen wussten, als dass sie in dem

Digitized by Google

gegenseitigen von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Kampfe der adelichen Familien um den Besitz der Herrschaft für das eine oder das andere Haus ihrer Usurpatoren Parthei ergriffen. Diese Factionen des Adels standen sich unter den alten Namen der Welfen und der Gibellinen gegenüber, welche Bezeichnung unter den gänzlich veränderten Verhältnissen und nach dem Erlöschen der Hohenstaufen freilich nicht wohl mehr eine andere Bedeutung zulassen mochte, als dass man unter den lezteren jene Familien verstand, welche früher auf der Seite der Hohenstaufen gestanden, und durch dieselben, oder durch Bestätigungen der nachgefolgten deutschen Könige zur Beherrschung der Städte als kaiserliche Vögte (*Capitanei, Podestae*) gelangt waren, und hieraus den Rechtstitel ihrer Gewalt, gegen ihre Gegner, welche man insgesammt unter dem ersteren Namen begriff, ableiteten. Bei der Annäherung [7]) des K. Heinrich VII. beeilten sich alle Partheien ihm entgegenzukommen, und ihn für sich zu gewinnen. Ohne besondere Hindernisse kam daher dieser mit dem deutschen Reichsheere nach Mailand, liess sich die lombardische Krone aufsetzen, empfing die Huldigung der Städte, und suchte die Partheien zu versöhnen. Allein das Ausschreiben einer Kronsteuer, und vorzüglich die Intriguen der Höfe von Neapel und Frankreich, welchen die Fortschritte des deutschen Königs nichts weniger als gleichgültig sein konnten, brachten bald Mailand und mehrere andere Städte und die sogenannte Welfische Parthei zur offenen Empörung, wodurch Heinrich VII. in einen Kampf verwickelt wurde, in welchem er — da noch überdies Seuchen einbrachen — den grössten Theil seines Heeres in kurzer Zeit verlor. Doch führte er den Rest gegen Rom, erzwang mit Unterstützung der gibellinischen Parthei, an deren Spitze dort die Familie Colonna stand, den Einzug und besetzte das Capitol: vermochte aber doch nicht die welfische Parthei, als deren Haupt ihm das Haus des Ursini, mit den ihr vom K. Robert von Sicilien geschickten Hülfstruppen Widerstand leistete, aus dem anderen Theile der Stadt zu verdrängen, wesshalb auch seine Kaiserkrönung nicht wie gewöhnlich, in der Peterskirche, sondern nur in dem Lateran durch die von dem Papste beauftragten Cardinallegaten vollzogen werden konnte. (1312, Jun. 19.) Heinrich VII. ging hierauf nach Pisa zurück, um neue Rüstungen zu betreiben, und den

K. Robert anzugreifen,[8]) ohne auf die Einsprache des Königs von Frankreich, welcher sogar den Papst Clemens nöthigte, desshalb den Bann gegen ihn auszusprechen, Rücksicht zu nehmen; starb aber plötzlich (1313, Aug. 24.) nicht ohne Verdacht einer stattgehabten Vergiftung.[9])

[1]) Quellen: ausser *Stero*, *Volcmar*, *Heinr. de Rebdorf* s. *Chron. Monast. Mellicens*; *Chron. Salisburg*; *Claust. neoburg*; *anonym. Leobiens*; und *Contin. Chron. Paltrami seu Vatzonis, consulis Viennes*; sämmtlich bei Pez. *Albert. Mussati, histor. Henric. VII. lib.* 16. *Venetis*, 1636, auch bei Muratori T. X. — *Gesta Balduini*, (s. §. 100, not. 1.) — Schriften: *Conradus Vecerius*, (unter Maximil. I. u. Carl V.) *de reb. gest. Henr. VII. Hagenoae*, 1531, auch bei Reuber und Urstis. — J. P. v. Gundling, Geschichte und Thaten K. Heinr. VII. Halle, 1719. — Vergl. Pütter, vollstd. Handb. §. 90. — *Struv, Corp. hist. Period. IX. sec.* 4. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. pg. 160. — Westenrieder, hist. Cal. 1796. pg. 63. — Pfister, Gesch. der Deutschen. Bd. III. pg. 125 ff. —

[2]) Die verschiedenen Kron-Competenten s. bei *Pfeffinger, Vitr. illust. T.* I. *pg.* 643. — Die auf diese Wahl bezügl. Actenstücke s. im Urkundenbuch pg. 12 zu Olenschlager's Gesch. des XIV. Jahrhunderts. —

[3]) Vgl. Olenschlager, Gesch. des XIV. Jahrh. p. 22. —

[4]) Hierher gehörige Urkunden, bei *Gudenus, Cod. Mogunt. diplom.* T. III. *n.* 42 *ff.* — *Ejusd. Sylloge. diplom. pg.* 485. — *Würdtwein, Subsid. diplom.* T. IV. n. 105. —

[5]) *Gesta Balduini, L.* II. *c.* 5. — *Chron. Leob. ad a.* 1309. — *Chron. Bohem.* bei Menken T. III. pg. 1749. —

[6]) Wahrscheinlich, oder doch kurz nachher wurde den Schweitzerischen Waldstätten die Befreiung von der von Oesterreich angemassten Vogtei zugesprochen, und ihre Eigenschaft als freie Reichsgemeinden bestätiget. Vergl. *Goldast*, *Const. Imp.* T. I. p. 320. 321. —

[7]) Vergl. über diesen Römerzug noch *Nicolai, episc. bitront. relatio de Henr.* VII. *itinere ital. ad Clem. V. in Baluz, vit. Pontif. avenion.*; auch bei Reuber. —

[8]) K. Friedrich von Sicilien hatte sich mit dem K. Heinrich VII. zum Sturze K. Robert's verbündet. Diesen lezteren liess Heinrich VII., da er auf ergangene Vorladung nicht erschienen war, nach einem von der Juristenfacultät zu Bologna eingeholten Rechtsgutachten als hochverräthischen Reichvasallen in die Reichsacht, und mit Confiscation aller Güter des Todes schuldig erkennen. S. die Sentenz bei *Goldast, const. imp.* I. p. 321. —

[9]) So nämlich erklären seinen Tod die deutschen Chronisten, und die *Gesta Balduini*. —

Digitized by Google

§. 102.

Ludwig von Bayern: mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich: (1313—1330); allein: (bis 1346, Jul. 10.); mit dem Gegenkönige Carl IV. von Böhmen: (bis 1347 Oct. 11.) — [1])

Nach dem Tode Heinrich's VII. erneuerte das Habsburgische Haus seine Bewerbung um die Königskrone. Es gelang dem Herzoge Friedrich (dem Schönen) von Oesterreich die Stimmen des Erzbischofes von Cöln, des rheinischen Pfalzgrafen Rudolph, des Herzogs Rudolph von Sachsen-Wittenberg, welcher auf die sächsische Churstimme Anspruch machte, und die des Herzogs Heinrich von Kärnthen, (§. 100) als prätendirten Königs von Böhmen, zu erhalten. Die Fürsten dagegen, welche schon bei der vorigen Königswahl sich gegen das Haus Oesterreich verbunden hatten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, mit welchen der Markgraf von Brandenburg und der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg sich vereinigte, waren auch in diesem Falle dem Habsburgischen Hause entgegen. Die Jugend des K. Johann von Böhmen, des Sohnes Heinrich's VII., war ihnen zugleich ein erwünschter Vorwand, um über die Frage, ob man die Krone von dem Vater auf den Sohn übergehen lassen solle, hinwegzukommen, und nach dem bisher befolgten Systeme einen Mann, der die nöthigen Eigenschaften eines Partheiführers, jedoch keine zu befürchtende Hausmacht besässe, auf den Thron zu erheben. Die bisherige Luxemburgische Parthei, welcher sich K. Johann von Böhmen selbst anschloss, trug daher die Krone dem Herzoge Ludwig von Oberbayern an, welcher erst nach wiederholtem Antrage sich zur Annahme derselben bewegen liess, aber freilich sodann das Anerbieten dieser Fürsten ebenso wie seine Vorgänger, durch vielfache Verleihungen wichtiger und einträglicher Rechte belohnen musste. [2]) Da übrigens keine Parthei zum gütlichen Nachgeben zu bewegen war, kam es zwischen ihnen zu einem Kriege (1315), in welchem Ludwig die Rheinpfalz eroberte, während gleichzeitig die Schweitzer in der Schlacht bei Murgarten (1315, Nov. 16.) dem Oesterreichischen von Herzog Leopold gegen sie geführten Heere eine Niederlage beibrachten und den Bund der

Schweitzer Eidgenossenschaft (§.100. n.11) erneuerten, welchen Ludwig der Bayer auf der Reichsversammlung zu Nürnberg (1316, März 23.) bestätigte.[3]) Endlich erlangte dieser durch die Schlacht bei Mühldorf in Bayern (1322, Sept. 28.), welche seinen Gegner, Friedrich von Oesterreich, in seine Gefangenschaft brachte, ein entschiedenes Uebergewicht. K. Ludwig veranstaltete hierauf einen Reichstag zu Nürnberg (1323), auf welchem er den Landfrieden erneuerte, und auch zugleich die durch das Erlöschen des Brandenburgischen (Ascanischen) Hauses gegebene erwünschte Gelegenheit ergriff, dieses Churfürstenthum durch Verleihung desselben an seinen ältesten, damals aber erst achtjährigen, Sohn Ludwig (daher gen. der Brandenburger) an sein Haus zu bringen.[4]) Unterdessen hatte in Italien die Parthei der Welfen sich wieder zu erheben begonnen. Sie hatte an dem (1316, Aug. 7.) erwählten Papste Johann XXII., ein kühnes und unternehmendes Haupt gefunden. Dieser Papst nahm nicht nur das Reichsvicariat in Italien, sondern auch in Deutschland selbst in Anspruch, erkannte weder Ludwig noch Friedrich als rechtmässigen König an, forderte von den, durch Heinrich VII. in den italienischen Städten eingesetzten Capitänen Niederlegung ihrer reichsvogteilichen Gewalt, und belagerte sogar Mailand, in welchem sich Matheus Visconti, anstatt sich der Forderung des Papstes zu fügen, sogar zum Fürsten hatte erwählen lassen. K. Ludwig sandte sogleich nach der Mühldorfer Schlacht der Stadt Mailand Entsatz, worüber aber der Papst dermassen aufgebracht wurde, dass er dem K. Ludwig auf drei Monate die Reichsregierung untersagte, bis er seine Wahl und Person geprüft und zugelassen haben würde.[5]) K. Ludwig dagegen erliess eine Protestation, in welcher er unumwunden die Unabhängigkeit der deutschen Krone von dem päpstlichen Stuhle aussprach.[6]) Johann XXII. sprach nunmehr den Bann über K. Ludwig aus, und belegte die Länder, welche denselben noch ferner als König anerkennen würden, mit dem Interdicte.[7]) Allein die Zeiten waren nicht mehr dieselben wie unter den Saliern und Hohenstaufen. Der Kaiser stand den Vergrösserungsplanen der Reichsfürsten nicht mehr im Wege, sondern er musste vielmehr ihnen jetzt als Werkzeug für dieselben dienen. Die Fürsten konnten durch einen Uebertritt auf die Seite des Papstes und die Erhebung seiner Macht nichts gewinnen,

Digitized by Google

durch das Verlassen ihres selbstgeschaffenen Kaisers aber ihre politische Selbstständigkeit verlieren, oder doch gefährden, und ausser den Herzogen von Oesterreich hatte K. Ludwig keinen entschiedenen Feind mehr unter den Fürsten. Endlich waren die Häupter des Minoriten – (Franziskaner–) Ordens mit dem Papste wegen des Vorzuges, welchen dieser dem Dominicanerorden einräumte, zerfallen, und kämpften auf Seite des Kaisers durch Schriften[8]) gegen die Unfehlbarkeit und die Suprematie des Papstes, und widersetzten sich der Vollziehung des Interdictes, von welchem sich der Papst die meiste Wirkung auf die Gemüther des Volkes versprochen haben mochte. K. Ludwig verkündete auf dem Reichstage zu Regensburg (1324, Oct.) eine erneuerte Protestation [9]) gegen den Papst, in welcher zugleich starke Anschuldigungen gegen denselben ausgesprochen waren, und vereitelte dadurch die Wirkung der päpstlichen Bannbulle. Der Papst suchte nun die Fürsten zu veranlassen, den K. Carl IV. von Frankreich zu wählen: allein auch dieser Versuch scheiterte theils an der Unentschlossenheit dieses Candidaten selbst, welcher keinen auswärtigen Krieg wollte, theils an dem Widerwillen der deutschen Nation gegen einen ausländischen Regenten.[10]) Zuletzt (1325) kam auch noch eine Versöhnung, welche sogar in ein enges freundschaftliches Verhältniss überzugehen schien, zwischen K. Ludwig und Friedrich zu Stande. In Folge der getroffenen Vergleiche sollte die Regierung von beiden gemeinschaftlich, der Kaisertitel aber von Ludwig allein geführt werden, Friedrich sollte sich dagegen mit dem Titel eines römischen Königs begnügen. Doch scheinet dieser Vergleich von Friedrich's Bruder dem Herzog Leopold von Oesterreich, welcher jedoch bald starb, (1326, Febr. 28.) nie völlig gebilliget werden zu sein, auch erhielt er die Genehmigung der Churfürsten nicht.[11]). Nunmehr rüstete sich K. Ludwig, der nach dem Tode des Herzogs Leopold keinen Gegner in Deutschland mehr fürchten zu dürfen glaubte, zu einem Zuge nach Italien, um die Macht des Papstes und der Welfen zu brechen, und die kaiserliche Autorität wieder herzustellen. Die Reichsfürsten waren jedoch einem solchen Zuge abgeneigt. K. Ludwig hatte nur etwa hundert Ritter bei sich als er nach Trient kam, wo er sich mit den Gibellinen über die Beischiessung der Kosten für seinen Zug verständigte, um mit den erhaltenen Geldsummen

Digitized by Google

deutsches Kriegsvolk in Sold nehmen zu können. In Mailand empfing Galeazo Visconti, Sohn des Matheus, den König, dessen Krönung ohne Hinderniss vor sich ging: doch fand dieser bald Ursache den Galeazo abzusetzen, worauf er Wilhelm von Montferrat zum Reichsvicar von Mailand ernannte. Pisa allein verschloss dem Könige anfänglich die Thore, weniger aus feindlicher Gesinnung gegen ihn, als aus Furcht vor dem von Ludwig zum Reichsfürsten und Herzoge von Lucca ernannten Castruccio. In Rom empfing die eben damals herrschende Parthei des Sciara Colonna den König mit grösster Freude. Sciara selbst setzte ihm im Namen der Stadt, welche dem zu Avignon residirenden Papste überhaupt sehr abgeneigt war, die Kaiserkrone auf. (1328. Jan. 17.) Hierauf liess K. Ludwig den Johann XXII. der päpstlichen Würde entsetzen, und durch das Volk einen neuen Papst, den Minoriten, Peter von Corvara, (Nicolaus V.) erwählen. Allein allmählig stellten die Gibellinen die Geldunterstützungen ein, und traten bei Annäherung der Truppen des K. Robert von Sicilien, welche der Stadt Rom die Zufuhr abschnitten, wieder zurück, so dass auch K. Ludwig sich mit dem Papste Nicolaus V. nach Pisa zurückziehen musste. Mit Mühe konnte er sich noch ein Jahr (1329) in Italien erhalten [12]) und verglich sich, um Uneinigkeit in seiner eigenen Familie zu verhüten, noch zu Pavia (1329, Aug. 3.) mit den Söhnen seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolph über deren Nachfolge und Herstellung in den pfälzischen Landestheilen, und über eine künftige Abwechselung in Führung der Churstimme. [13]) Als aber die erwartete Hülfe von Deutschland ausblieb, und überdies die Nachricht von dem Tode Friedrichs von Oesterreich eintraf, kehrte K. Ludwig (1330) nach Deutschland zurück, ohne durch seine Anwesenheit eine wesentliche Veränderung in den italienischen Verhältnissen bewirkt zu haben. In Deutschland hatten unterdessen Polen und Lithauer wiederhohlte Einfälle gemacht, fanden aber sowohl an dem K. Johann von Böhmen, als an den Sächsischen Fürsten, und besonders an dem deutschen Orden, welchem der Schutz der Mark anvertrauet worden war, kräftigen Widerstand. Die Rückkehr des Kaisers verbreitete in Deutschland, vorzüglich in den Städten, allgemeine Freude: auch wurde unter Vermittelung des K. Johann

Digitized by Google

von Böhmen ein endlicher Vergleich zwischen dem Kaiser und den noch übrigen Oesterreichischen Herzogen zu Stande gebracht. [14]) Der ungünstige Ausgang des Römerzuges schien aber auf das Gemüth des Kaisers eingewirkt zu haben. Er wünschte sich mit dem Papste Johann XXII., welchem sich der Gegenpapst Nicolaus V. bald nach seinem Abzuge aus Italien selbst unterworfen hatte, gleichfalls aussöhnen zu können; aber je mehr sich der Kaiser zur Nachgiebigkeit bereit zeigte, desto höher wurden die Anforderungen des Papstes. [15]) Eine sehr zweideutige Rolle spielte hierbei der K. Johann von Böhmen, welchem der Kaiser das Reichsvicariat in Italien übertragen hatte, indem er scheinbar auch das Amt eines Vermittlers bei dem päpstlichen Stuhle übernahm, im Grunde aber nicht weniger beabsichtigen mochte, als den Kaiser zu einer unbedingten Niederlegung der Krone und Unterwerfung unter ein päpstliches Urtheil über seine Würdigkeit zu bewegen, und mit Unterstützung des Königs von Frankreich und des Papstes die deutsche Krone für sich selbst zu erhalten. Der Kaiser gelangte endlich aber doch zur richtigeren Ansicht über das Benehmen des Königs von Böhmen, und verlieh desshalb nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Kärnthen dieses Herzogthum und die Grafschaft Tyrol den Herzogen Albert und Otto von Oesterreich als ein dem Reiche erledigtes Mannlehen, mit Zurücksetzung des jüngsten Sohnes des Königs v. Böhmen, Johann Heinrich, welcher auf diese Lehen, als Gemahl der Tochter des Herzogs Heinrich v. Kärnthen, Margaretha, gen. Maultasch, Anspruch machte, (1335) was zur Folge hatte, dass König Johann von Böhmen offene Rüstungen gegen den Kaiser betrieb, aber sich doch nicht in einer Schlacht mit demselben zu messen wagte. Die unterdessen nach dem Tode des Papstes Johann XXII. († 1334) wieder aufgenommenen Verhandlungen mit seinem Nachfolger Benedict XII., hatten keinen Erfolg gehabt, ungeachtet dieser Papst selbst sehr geneigt war, sich mit Ludwig zu vergleichen, wogegen aber die Höfe von Frankreich und Neapel, in deren Gewalt sich Benedict XII. nicht weniger wie sein Vorgänger befand, und welchen die ruhige Anerkennung des Kaiserthumes und der Oberherrschaft über Italien in der Person des deutschen Königs, rücksichtlich

Digitized by Google

ihrer eigenen Plane, völlig ungelegen war, den lebhaftesten Widerspruch erhoben. Als der Kaiser endlich die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass nur die Politik der Krone von Frankreich seine Aussöhnung mit dem Papste verhindere, und dass die Reichsfürsten nunmehr dieselbe Ansicht theilten, so berief er eine Versammlung der Fürsten, des reichsfreien Adels, der geistlichen Stifter und der Reichsstädte nach Frankfurt (Mai, 1338), welcher er seine bisherigen Bemühungen um eine Aussöhnung mit dem Papste vorlegte, und zugleich einen Reichskrieg gegen den König von Frankreich, als Gegner dieser Aussöhnung, vorschlug. Während die Reichsstände durch eine von ihnen niedergesetzte Commission untersuchen liessen, in wieferne der Kaiser alles gethan habe, was der Papst von ihm rechtlicher Weise habe verlangen können, [16]) begab sich Ludwig mit den Churfürsten nach Rense am Rhein, woselbst diese (1338, Jul. 15.), mit Ausnahme des Königs von Böhmen, welcher nicht erschienen war, feierlich eine Urkunde beschworen, in welcher sie sich gegenseitig zum kräftigsten Schutze ihrer Rechte an der Chur und ihrer Wahlfreiheit verbanden, und anerkannten, dass in zweifelhaften Fällen Stimmenmehrheit unter ihnen entscheiden solle. [17]) (Erster Churverein). Hierauf gingen der Kaiser und die Churfürsten nach Frankfurt zurück, wo bereits die übrigen Reichsstände nach dem Gutachten ihrer Commission sich gleichfalls für die Schuldlosigkeit des Kaisers erklärt hatten, und man errichtete hierauf (1338, Aug. 28.) ein Reichs-Grundgesetz, worin die Unabhängigkeit des Kaiserthumes und des erwählten römischen Königs von der anmasslichen Bestätigung und Krönung durch den Papst ausgesprochen, und die kaiserliche Gewalt als unmittelbar von Gott und der Wahl der Churfürsten ausgehend erklärt wurde. [18]) Zugleich hob K. Ludwig aus kaiserlicher Machtvollkommenheit das päpstliche Interdict über Deutschland auf. [19]) Mit diesen Acten war die politische Gewalt des Papstes über den Kaiser und das Reich urkundlich gebrochen — der Bann hatte seine Kraft verloren, indem er gegen einen von der Nation und den Fürsten als fromm, redlich und bieder anerkannten Mann geschleudert worden war, dem die Curie und Frankreich kein anderes Verbrechen zur Last legen konnte, als dass

Digitized by Google

er ihrem Streben nach der Universalmonarchie die Selbstständigkeit des deutschen Reiches nicht zum Opfer bringen wollte [20]) — Papst und Kaiser standen nunmehr reichsgesetzlich als zwei einander gleiche — gegenseitig unantastbare Autoritäten neben einander. Die Bemühungen des Papstes Benedict XII. die Churfürsten von ihrem Entschlusse zurückzubringen, waren vergebens. Doch erweckte K. Ludwig selbst bald hierauf, theils durch sein schwankendes Benehmen hinsichtlich der auswärtigen Politik, besonders in dem zwischen England und Frankreich ausgebrochenen Kriege, theils und vorzüglich durch sein übermässiges Streben, seine Länder zu vermehren, die Unzufriedenheit der Churfürsten, [21]) wodurch es seinem Gegner, dem König Johann von Böhmen möglich wurde, in Verbindung mit Benedict's († 1342) Nachfolger, Clemens VI. die übrigen Churfüsten (mit Ausnahme von Brandenburg und Pfalz, als Bayerischer Stimmen) für die Wahl seines Sohnes Carl (IV.) als Gegenkönig zu gewinnen. Diese Wahl wurde zwar zu Rense (1346, Jul. 11.) ausgesprochen, [22]) fand aber bei den Städten und den übrigen Reichsfürsten weder Beifall noch Unterstützung, auch behielt K. Ludwig die Oberhand im Felde, als Carl (1347) die Waffen gegen ihn zu erheben versuchte. Plötzlich aber endete K. Ludwig (1347, Oct. 11.) an einem Schlagflusse sein Leben.

[1]) Quellen: ausser den bereits angeführten: *Alb. Mussati* († 1324) *de gestis Italicor. post mortem Henr. VII. etc.* bei Muratori, T. 10. — *Giovanni Villani,* († 1349) *historie Fiorentine* bei Muratori, Tom. 13. — *Chron. monast. Mellicens.* — *Chron. Salisburg. Chr. claustro-neoburgens, anonym. Leob. Anonym. cenobit. Quetl.* — *Chron. Mathei vel Gregorii, etc.* sämmtlich bei Pez, Tom. I., besonders auch die verschiedenen bayerischen Chronisten bei Oefele, T. I. und II. — Urkunden: ausser denen bei *Dumont, corp. dipl., Goldast, const. imp.,* Lünig. Reichs-Arch., Olenschlager, Urkdbuch zur Staatsgesch. des XIV. Jahrh. *Lehmann,* Speier. Chronik, und *Monum. Boica,* s. noch *Monum. dipl. Ludovici* IV. bei Oefele I. pg. 732. II. pg. 80. 99 ff. *A. F. Glafey collect. anecdot. Dresd. et Lips.* 1734. — Schriften: Aeltere Monograph., in welchen gleichfalls Urkunden enthalten sind, bei Pütter, Handbch. §. 91. — Mannert, K. Ludwig IV. Landshut, 1812. — A. v. Kotzekue, Gesch. K. Ludwig IV. Leipz. 1812. — Zierngiebl, Ludwig's des Bayern Lebensgesch. München, 1812. — F. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich d. Schönen. Linz, 1818 — Vgl.

Digitized by Google

noch *Struv, Corp. hist. Period. IX. Sec. 5.* — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. pg. 198 ff. — Westenrieder, hist. Cal. 1796. p. 121 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. pg. 152 ff. —

[2]) Vergl. *Guden. Cod. dipl. Mog. T. III. nr. 79. 80. Hontheim, hist. Trevir. diplom. T. II. nr. 614 ff.* — Olenschlager, Staatsgesch. Urkd. 72. —

[3]) Joh. Müller, Gesch. der Schweitz. Eidg. III. p. 44 ff. — Wie günstig Ludwig schon bei dem Antritte seiner Regierung gegen die Schweitzer gesinnet war, zeigt die Urkde. von 1315 bei *Goldast Const. imp.* T. I. pg. 324.

[4]) Ueber die Schlacht bei Mühldorf *Anonymi narrat. de praelio etc.* bei Pez I. p. 1000. — Der Landfrieden Ludwig's IV. v. 1323 s. in der Samml. d. RAbsch. I. pg. 43. — Ueber die Verleihung der Mark Brandenburg an s. Sohn Ludwig, *Henr. de Rebdorf. ad a.* 1322. S. die Urk. nr. 41 bei Olenschlager.

[5]) Die Urk. nr. 36 bei Olenschlager.

[6]) Ebend. Urkd. 37.

[7]) Ueber die Verhandlungen zwischen Ludwig und dem Papste s. die bei Olenschlager aufgeführten Urk. 38—42. —

[8]) Die Schriftsteller, welche für Ludwig auftraten, s. oben bei den allgem. Quellen dieser Periode: p. 2; ihre Schriften sind abgedruckt in *Goldast Monarchia S. R. Imp.* —

[9]) Urkde. nr. 43 bei Olenschlager. — Andere hierher gehörige Urkden. bei *Goldast, const. imp.* I. p. 325.

[10]) *Albert. Argent. pg.* 123.

[11]) S. die Urkunden bei Olenschlager nr. 44. 50 u. s. w.

[12]) Ueber den Römerzug Ludwig's s. besonders die not. 1 angeführten italienischen Schriftsteller.

[13]) Vollständig abgedruckt ist der Vertrag von Pavia, eines der ältesten deutschen fürstlichen Hausgesetze, worin zugleich die Unveräusserlichkeit der Länder zu Gunsten der Stammesvettern festgesetzt wird, in Olenschlager, Urkdbch. z. Erläuterung der goldenen Bulle pg. 7. —

[14]) S. die Urk. bei Olenschlager Staatsgesch. des XIV. Jahrh. nr. 61. —

[15]) S. Ebendas. die Urkunden nr. 62 u. ff.

[16]) *Chron. Sampetrin.* — *Raynald Annal., Vitoduran. Chron. ad a.* 1338.

[17]) Die Urkunde s. bei Schmauss, *corp. jur. publ.* nr. VI. p. 10. Auch bei Olenschlager l. c. nr. 67. — „Wir von Gottes Gnaden (folgen die Namen der sechs Churfürsten) Tun kunt . . . das wir mit einander bedacht . . . haben, das das hl. Römisch Rich an seinen eren, rechten und guten und auch wir an unsern eren, rechten, gewohnheiten und freiheiten ... angriffen bechrenkt, und schwert seindt.. und sin . . . ainmutlichen uberkomen und han uns des vereint, das wir datz egenant Rich, und unser fürstlich er, die wir von Im haben, nemlich an der Kur des Richs, an sinen und unsern Rechten hand-

Digitized by Google

haben beschurn, und beschirmen wollen, nach aller vnser macht und craft . . . wider aller meniglichen, niemen aussgenomen, wan es unser Er und Aid anget, und wollen das nicht lassen, durch cheinerlei gebot, von wem oder wie es chöm ... Gescheh auch daz deheinerlei Zweiung oder Zwiuel, an diesen sachen under uns den Kurfursten vfstunden, was wir danne gemeinclichen, oder der mener tail under vns daruber sprechen — das sol macht haben" etc.

[18]) *Constitutio Ludovici IV. imp. et ordinum Imp. de jure et excellentia imperii et potestate electi regis Romanor.* bei Schmauss *corp. jur. publ. nr. V. pg.* 9 bei Olenschlager, nr. 68. . . . *Ideo ad tantum malum evitandum de consilio et consensu Electorum et aliorum Principum Imperii declaramus, quod Imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo; et quod de jure et Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem et Electoribus imperii concorditer, vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus, etc.* —

[19]) Vergl. Urk. nr. 69. 70 bei Olenschlager.

[20]) Ludwig d. Bayer ist der letzte von einem Papste mit dem Banne belegte Kaiser. Gänzlich veränderte politische Verhältnisse nöthigten bald hernach die Päpste, in dem deutschen Kaiser ihre letzte Stütze zu suchen.

[21]) Es gereichte ihm zum Vorwurfe, nach dem Erlöschen der Niederbayerischen Linie (1340) deren Landesantheil mis Ausschliessung der rheinischen Pfalzgrafen, als seiner Bruders Söhne, sich beigelegt zu haben: sodann dass es schien, als wolle er für seinen Sohn Stephan ein Herzogthum Schwaben neu errichten: hauptsächlich aber, dass er als Kaiser die Klage der Margaretha Maultasch über die angebliche Unvermögenheit ihres Gemahles annahm, aus eigener Machtvollkommenheit ihre Ehe trennte, und sie ohne päpstliche Dispensation wegen der obwaltenden Verwandtschaft im dritten Grade an seinen Sohn Ludwig den Brandenburger, mit Verleihung der Grafschaft Tyrol und des Titels als Herzog von Kärnthen verheirathete. S. die hierher gehörigen Urkunden bei Olenschlager nr. 81 ff. —

[22]) S. über diese Wahl, *Albert. Argentin. ad h. a.* — Die Urkunde, in welcher Carl IV. dem Papste, um dessen Unterstützung zu erhalten, alles verspricht, was früher die deutschen Könige unter den ungünstigsten Verhältnissen hatten geloben müssen, oder der päpstliche Stuhl ausserdem gegen sie in Anspruch genommen hatte s. bei *Raynald. annal. Eccles. T. XVI. pg.* 254, auch bei Olenschlanr. 93. —

§. 103.

Carl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (1347—1349) nachher allein (bis 1378). — [1])

Nach Ludwig's Tode verweigerte die Bayerische Parthei unter den Churfürsten, welche ausser den Pfalz-

Digitized by Google

grafen bei Rhein und dem Herzoge von Brandenburg, aus dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg und dem vom Papste als abgesetzt erklärten, jedoch noch im Besitz seines Landes befindlichen Erzbischofe Heinrich von Mainz bestand, dem K. Carl (IV.) von Böhmen, die Anerkennung. Da aber nicht erwartet werden durfte, dass die übrigen Churfürsten zur Wahl eines Königes aus dem Bayerischen Hause zu bewegen sein würden, und zwar um so weniger, als sich auch die Herzoge von Oesterreich mit dem Luxemburgischen Hause gegen das Bayerische vereiniget hatten, so wählten die Freunde und Mitglieder dieses letzteren, nachdem K. Eduard von England und der Markgraf Friedrich von Meissen die Krone abgelehnt hatten, den Grafen Günther von Schwarzburg als König (1349, Jan. 10.) Dieser starb aber noch in demselben Jahre an Gift, welches ihm von seinem eigenen Arzte beigebracht worden sein soll.[2]) Unterdessen hatte Carl IV. sich auch mit dem Hause Bayern in Unterhandlungen eingelassen, und sich mit einer Tochter des rheinischen Pfalzgrafen Rudolph vermählet, worauf auch endlich Ludwig von Brandenburg und seine übrigen Gegner nachgaben, Carl IV. aber sich gefallen liess, dass die Churfürsten das Reich als erlediget erklärten, und ihn noch einmal einstimmig zum Könige erwählten.[3]) War nun zwar ein Krieg der grösseren Fürsten unter einander abgewandt, so war dessbalb doch nichts weniger im Inneren des Reiches anzutreffen, als Ruhe, Sicherheit und Wohlstand. Furchtbare Erdbeben, Hungersnoth und Pest wütheten durch ganz Deutschland. Aberglaube, der in diesen traurigen Ereignissen eine Strafe der Gottheit erblickte, rief religiöse Secten hervor, welche abwechselnd theils unter empörenden Bussübungen, (wovon sie Geissler genannt wurden) theils unter den rohesten Ausschweifungen, Schaaren von Tausenden ihrer Beschäftigung und ihrem Gewerbe entfremdeten, und arbeitsscheu im Lande herumführten. Die ungesetzlichen Fehden und adelichen Strassenräubereien, die Plackereien der Landesherrn und die Widerspänstigkeit der Städte, welche von Zeit zu Zeit ihre Bündnisse erneuerten, waren ungeachtet aller bisherigen Landfrieden nichts weniger als eingestellet. Carl IV. war nach Böhmen zurückgegangen, und seine einzige Sorge schien zu sein, den Wohlstand dieses Landes

Digitized by Google

zu vermehren, und die Arrondirung dieses Königreiches durch den vollständigen Erwerb von Schlesien und der oberen Pfalz einzuleiten. [4]) Die allgemeinen Klagen über den Verfall des Landfriedens, besonders in der Schweitz, in Schwaben und in den übrigen Rheinländern bewogen endlich den König, sich wieder in Deutschland zu zeigen, und in verschiedenen Gegenden die Landesherren und die Städte den Landfrieden neuerdings beschwören zu lassen. (1353.)[5]) Hierauf begab er sich (1354), nach eingeholter Zustimmung des Papstes Innocenz VI., nach Italien, [6]) ohne eine andere Absicht, als sich die lombardische Königs- und die römische Kaiser-Krone aufsetzen zu lassen. Er verliess desshalb auch Rom noch an dem Tage seiner Krönung durch die päpstlichen Legaten, (1355, April 8.) wie er dem Papste voraus hatte versprechen müssen, und eilte sogleich wieder durch Deutschland nach Böhmen zurück. Doch schien er sich nunmehr etwas ernstlicher mit der Herstellung der Ordnung im Reiche beschäftigen zu wollen. Ein Reichstag wurde (1356, Jan.) nach Nürnberg ausgeschrieben. Während hier in der allgemeinen Versammlung der Fürsten, der reichsfreien Herren und der Abgeordneten der Städte über den Landfrieden und über die damit zusammenhängenden Gegenstände, wie Münze, Zölle, Geleit, Pfalbürger u. s. w. verhandelt wurde, war Carl IV. mit den Churfürsten in eine besondere Berathung getreten. Es war nämlich bereits dahin gekommen, dass selbst ein Kaiser, dem eine bedeutende Hausmacht zu Gebote stand, wie diess bei diesem Carl IV. der Fall war, sich nicht verbergen konnte, dass die Wiederherstellung einer solchen imperatorischen Gewalt, wie sie die Kaiser aus dem fränkischen Stamme nur mit äusserster Anstrengung gehandhabt, die Hohenstaufen aber vergeblich erstrebt hatten, bei der nunmehrigen Erweiterung der churfürstlichen Territorien und der allgemeinen Erblichkeit der Reichsfürstenlehen in das Gebiet des Unmöglichen gehöre. Es konnte sich demnach nur noch darum handeln, durch eine enge Verbindung der Churfürsten unter einander und mit dem Kaiser, das diesen gemeinschaftliche Interesse an der Beherrschung der übrigen Reichsstände zu sichern und zu befestigen und eine der Personenzahl nach geringe aber compacte Aristokratie an die Spitze der gesammten Reichs-

Digitized by Google

regierung zu stellen. Auf diese Art kam eine Reihe von Beschlüssen zu Stande, welche noch in demselben Jahre durch einige andere vermehrt wurden, welche der Kaiser mit den Churfürsten zu Metz verabredete, wohin er den Reichstag verlegt hatte, um Flandern und den Niederlanden näher zu sein, in welchen die Angelegenheiten seiner Familie seine Gegenwart nöthig zu machen schienen.[7]) Hiermit war nun in dem Laufe des Jahres 1356 ein wichtiges Reichs-Grundgesetz vollendet worden, welches von dem der Original-Urkunde angehängten goldenen Siegel den Namen der goldenen Bulle erhalten hat, und durch seine Bestimmungen, wenigstens in vielfacher Beziehung, die Ungewissheit beseitigte, welche seither über die Rechte der Churfürsten, sowohl hinsichtlich der Kaiserwahl, als auch hinsichtlich ihrer eigenen Territorien noch immer obgewaltet hatten.[8]) Der vorzüglichste Gegenstand seiner Sorge war dem Kaiser aber immer sein Königreich Böhmen geblieben. Doch konnte er, der der Verwendung des päpstlichen Stuhles vorzugsweise seine Erhebung auf den deutschen Thron zu verdanken hatte, vielfachen Anforderungen des Papstes Innocenz VI., welcher einen Zehenten von den Einkünften der deutschen Geistlichkeit zu erheben beabsichtigte, und auch auf die Einkünfte der erledigten Pfründen Ansprüche machte, mit Mühe durch die Gegenforderung einer Reformation in den Sitten der Geistlichkeit begegnen, fand aber hierbei bei den deutschen geistlichen Fürsten eben so wenige Unterstützung, als der Papst bei denselben mit seinen Forderungen Eingang gefunden hatte, und musste vielmehr, um die Unzufriedenheit der Geistlichen zu beschwichtigen, denselben in einer besondern Urkunde, welcher gleichfalls ein goldenes Siegel angehängt wurde, (1359, Oct. 13.) Sicherheit ihrer Personen und Güter gegen die Angriffe weltlicher Personen zusichern.[9]) Der nach Innocenz VI. gewählte Papst Urban V. fasste endlich den Plan, die päpstliche Residenz von Avignon wieder nach Rom zu verlegen, und veranlasste den Kaiser, dessen Unterstützung er hierzu in Anspruch nahm, zu einer persönlichen Zusammenkunft (1365). Bei Gelegenheit dieser Reise liess sich Carl IV. zu Arles die Burgundische Krone aufsetzen.[10]) Hinsichtlich der italienischen Angelegenheiten war zwar allerdings ein gemeinschaftliches Zusammenwirken

Digitized by Google

des Kaisers und des Papstes verabredet worden, um der während dieser Zeit sehr hoch gestiegenen Macht der Visconti entgegenzuwirken. Allein so wenig der Papst gesonnen war, dem Kaiser einen Einfluss auf Italien zu gestatten, ebensowenig ernstlich meinte es Carl IV. mit seiner zugesagten Unterstützung, indem er wohl einsah, dass im glücklichsten Falle er nur dem Papste eine Monarchie erobern würde. Carl IV. liess sich daher von dem Papste mehrmals mahnen, bis er endlich mit einem kleinen Heere (1368) den Zug nach Italien antrat. Ohne hier sich mit seinen wohlgerüsteten Gegnern in einen entscheidenden Kampf einzulassen, zog er es vor, mit den Städten über die ihm nöthigen Geldsummen abzuhandeln, führte den Papst von Viterbo mit grosser Pracht nach Rom, liess seine Gemahlin krönen, und zog sich wieder unterhandelnd und Geld-Summen für die Bestätigung von Freiheiten und Missbräuchen erhandelnd, aus Italien heraus.[11]) Auch der Papst fand es (1370) wieder gerathener, seinen Sitz nach Avignon zurückzuverlegen. Carl IV. erwarb hierauf durch Kauf seinem Hause die Mark Brandenburg (1373), sowie er überhaupt keine Gelegenheit unbenützt vorbeigehen liess, Reichsleben an sich zu bringen, und wusste auch durch Verleihungen von Zöllen und Reichsgütern die Stimmen der übrigen Churfürsten für die Wahl seines Sohnes Wenzeslaus (1376) als Nachfolger im Reiche zu erkaufen, hatte aber mannigfache Beschäftigung, (1377—78) bis es ihm gelang, den über die kaiserlichen Städteverpfändungen zur Bestreitung der Wahlkosten aufgebrachten oberschwäbischen Städtebund zu beruhigen und den Landfrieden in dieser Gegend wiederherzustellen.[12]) Unterdessen hatte Gregor XI. den päpstlichen Sitz abermals nach Rom zurückverlegt (1376). Nach seinem Tode aber (1378) schuf die Eifersucht der italienischen und französischen Cardinäle zwei Päpste, von welchen der eine (Urban VI.) zu Rom, der andere (Clemens VII.) zu Avignon residirte, womit der Anfang des sogenannten grossen Schisma gegeben war, welches neun und dreissig Jahre hindurch die abendländische Kirche in einer bedauerlichen Trennung erhielt, übrigens aber, indem es eine Reihe von Untersuchungen über das Wesen der Kirche und den Umfang der geistlichen und päpstlichen Gewalt veranlasste, das einzige bis dahin

Digitized by Google

im Mittelalter mit Consequenz und Einheit durchgeführte System in einer inneren Spaltung und Zerrissenheit erblicken liess, welche den Verfall der päpstlichtn Autorität unmittelbar vorbereiten musste. [13]) Kurz nach dem Eintritte dieses Ereignisses starb Carl IV. (1378, Nov. 29.)

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen: *Caroli IV. imp. Commentarius de vita sua ad filios, in Freher Script. rer. Bohem. fol.* 86. — *Diplomatarium Caroli* IV. bei Menken T. III. — *A. F. Glafey, collect. anecdotor. Dresd. et Lips.*, 1734. — *J. de Geilnhusen, collect. perpet. formarum, s. formulae Cancellariae Carol.* IV. bei J. W. Hoffmann, Samml. unged. Urkd. Thl. 2. Halle, 1737. — Ausserdem *Chron. Mutii*, bei Pistor, T. II. — *J. Trithem, Chr. Hirsaug.* — Lehmann, Speier. Chron. — Schriftsteller: ausser Aeneas Sylvius, *Joa. Dubravii, episc. Olomuzens. histor. Bohem. ab orig. gentis usque ad Ferdinand.* I. bei Freher, *Script. rer. Boh.* — Pelzel, Gesch. K. Carl IV., K. von Böhmen; Prag, 1780, 1781 (mit Urkd.) — Pütter, vollstd. Hdb. §. 94, 95. — *Struv, Corp. hist. Germ. Period. IX. Sect.* 6. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. pg. 347. — Westenrider, hist. Cal. Jahrg. 1797, p. 3 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 213 ff. —

[2]) Ueber Günther's Wahl s. die *Acta electionis* in B. G. Struv, histor. und polit. Arch. Thl. I. nr. 23. S. 23 ff. — Ueber s. Tod Olenschlager, StaatsGesch. des XIV. Jahrh. l. c. pg. 407 ff. —

[3]) *Albert. Argent., Raynald. annal. eccles. ad a.* 1349. —

[4]) Vollendet wurde die Erwerbung dieser Länder für die Krone Böhmen im J. 1355. —

[6]) Ein Theil der Italiener träumte damals wieder von einer Wiederherstellung des alten Glanzes des Kaiserthums. Als Repräsentant ihrer Gesinnungen war der Dichter *Franc. Petrarcha* zu betrachten, welcher mit Carl IV. in Briefwechsel stand, und grosses Ansehen bei demselben genoss. Vergl. z. B. dessen *epist. Famil. Lib.* X. *Lib.* XII. *ep.* I. — Die von der Geschichte dieses Römerzuges handelnden Schriftsteller s. bei Struv, *corp. hist. l. c.* §. 18. 19. —

[7]) Carl's IV. Bruder, Wenzeslaus, war nämlich wegen der Ansprüche seiner Gemahlin auf das Herzogthum Brabant mit dem Grafen Ludwig von Flandern in Fehde gerathen, welche der Kaiser vermittelnd beilegte. —

[8]) Die goldene Bulle bestehet aus 30 Capiteln: wovon die ersten 23 zu Nürnberg, die übrigen zu Metz errichtet wurden. Ueber den Antheil, welchen der italienische Rechtsgelehrte Bartolus an der Redaction der goldenen Bulle gehabt haben soll, oder Carl's IV. Canzler, Rudolph Rühl von Friedberg wirklich hatte, vgl. Pütter, Literat. des deut. StaatsR. I. §. 27. — Die goldene Bulle wurde in lateinischer Sprache abgefasst. Abdrücke in Schmauss, *Corp. jur. publ. nr.* VII. — Samml. der RAbsch. I. 45. und sonst häufig. — Die vorzüglichsten Commentare sind J. P. von Ludewig, vollständ. Erläut. der gold.

Digitized by Google

Bulle. Frankf., 1716. 1719. — Olenschlager's Erläut. d. golden. Bulle. Frankf. u. Leipzig, 1766. — Ueber den Inhalt derselben vergl. unten §. 108.

[9]) Vgl. *Gudenus Cod. dipl. Mog.* T. III. nr. 290 ff. — *Raynald, annal. eccles. ad a.* 1359. §. 18. —

[10]) Es ist dies das letztemal, dass ein deutscher Kaiser sich die Burgundische Krone aufsetzen liess. Auch stand Burgund bereits in einer solchen Verbindung mit Frankreich, dass der deutsche Kaiser nicht verweigern konnte, einen französischen Prinzen dort als Regenten, unter Vorbehalt einer nur noch dem Namen nach vorhandenen Oberhoheit des Reiches zu bestätigen.

[11]) *Trithem. Chron. ad a.* 1369 sagt von diesem Römerzuge: (*Carolus*) *Vassavit agros, villas incendit, rusticos tribulavit,* (das gewöhnliche Benehmen der Soldtruppen) *et quia machinas ad belli apparatum necessarias non habuit, oppida, civitates et urbes munitas intactas dimisit. Postea cum invaluisset pestis, exercitum accepta pecunia non parva, jure dominii imperialis a Vicecomite, sine belli consummatione cum suis in Germanium reversus est. Iterum Urbanus V. nimium contra Caesarem ira commutus, quod dehuc sine belli consummatione rediisset in Germanium etc.*

[12]) *Krantz. Saxon. C. X. c.* 3. *Idem imperator Carolus — — sedecim in Suevia urbes, sine medio recognoscendo imperium vendidit vicinis principibus — aliae quatuordecim cum intelligerent, conspiraverunt etc.* — *Stumpf, Schweitzer Chron. a.* 1377 „verband sich die Statt Gallen mit den Stetten Vlm etc. etc. dis wort genant der gros Bund: wort auf Anzal Jahr gemacht — — in schwehren Geschäfften hielten diese Stett ihre Tagleistung allermeist in Vlm" etc. — Ueber die Fehde dieser Städte *Albert. Argent. ad a.* 1377. Carl übertrug zur Beruhigung die Landvogtei über Schwaben dem Pfalzgraf Friedrich bei Rhein.

[13]) Die auf die Gesch. dieses Schisma bezügliche Literatur s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 95. not. m.

§. 104.

Wenzeslaus allein, (1378—1400) mit dem Gegenkönige Rupert von der Pfalz (bis 1410). — [1])

Wenzeslaus war erst siebenzehn Jahre alt, als durch den Tod seines Vaters die Zügel der Regierung in seine Hand gelegt wurden. Ohne grosse persönliche Eigenschaften, ohne tüchtige Rathgeber, war er freilich eben sowenig geeignet, in dem Kampfe der Ritterschaften und der Städte, welcher in der letzten Zeit immer hartnäckiger geworden war, und durch die von den Ritterschaften und kleineren Fürsten den Städtebünden entgegengesetzten Ritterbünde [2])

Digitized by Google

immer bedenklicher und ernstlicher zu werden anfing, als Schiedsrichter aufzutreten, als man von ihm ein kluges und kräftiges Einschreiten zur Beilegung der in der Kirche eingerissenen Spaltung erwarten durfte. Die Anerkennung, welche Wenzeslaus von Seite des päpstlichen Stuhles als römischer König zu bedürfen glaubte, bewog ihn, den Papst Urban VI. anzuerkennen, wodurch aber in der Stellung des Gegenpapstes nichts verändert wurde. Die Erhaltung des Landfriedens wäre dem K. Wenzeslaus, bei einem natürlichen Hange zur Ueppigkeit und Wohlleben, allerdings angenehm gewesen. Auch schien der Weg, den er zur Befestigung desselben anfänglich einschlug, nicht ganz unklug gewählt. Er verkündete auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 einen Landfrieden, in Folge dessen alle Fürsten und Städte auf zwölf Jahre in vier Verbindungen eingetheilet, ausser diesen aber keine andere Einigung erlaubt sein sollte. [3]) Allein die Städte schienen auf diesen Landfrieden ebensowenig Zutrauen zu haben und ebensowenig geneigt zu sein, ihre erprobten Einigungen aufzugeben, als die Ritterschaften und Fürsten von ihren Gegenbünden zurücktraten. K. Wenzel berief daher eine neue Versammlung (1384) nach Heidelberg, um wenigstens auf vier Jahre die gewünschte Verbindung zu begründen. [4]) Allein überall, wo es bei der Handhabung des Landfriedens auf kräftige Maasregeln ankam, zeigte sich Wenzeslaus unthätig. Die Herzoge von Oesterreich wurden auf's Neue mit den Schweitzern in einen Krieg verwickelt, in welchem der Sieg in der entscheidenden Schlacht bei Sempach (1386, Jul. 9.) sich auf die Seite der Eidgenossen wandte. [5]) In Bayern war ebenfalls eine verheerende Fehde zwischen seinen Herzogen und dem schwäbischen Städtebunde ausgebrochen, zu welcher Wenzeslaus selbst diesen letzteren aufgefordert hatte — angeblich, um einen an dem Bischofe zu Salzburg von den Bayerischen Herzogen verübten Landfriedensbruch zu bestrafen, eigentlich aber in der Absicht, die Bayerischen Herzoge, welche bereits die Rückgabe der oberen Pfalz (§. 103. n. 4) von ihm verlanget hatten, auf andere Weise zu beschäftigen. Die Bayerischen Herzoge, zu welchen sich die Grafen von Würtemberg und Baden, und der ganze Adel jener Gegenden geschlagen hatte, brachten aber (1388, Aug. 24.) bei dem Reichsstädtchen Weil dem Heere des schwäbischen Städtebundes eine bedeutende Niederlage bei, und

Digitized by Google

nöthigten die Städte mit grossen Summen den Frieden von ihnen zu erkaufen, da Wenzeslaus, anstatt sie zu unterstützen, sich nunmehr auf die Seite der Fürsten schlug, und auf dem nach Eger 1389 berufenen Reichstage die Städte als Friedensbrecher ausser den Landfrieden zu stellen drohte, so lange sie den Forderungen der Fürsten nicht entsprochen hätten.[6]) Im Uebrigen blieb Wenzel seitdem ganz unthätig und theilnahmslos an dem Zustande des Reiches, erbitterte aber durch eine grausame Härte und regellose Willkühr den Adel und das Volk, sowie auch die Geistlichkeit in Böhmen nicht minder, als er sich ihnen durch seine niedrigen Ausschweifungen verächtlich machte. Auch lud er die Unzufriedenheit der Churfürsten auf sich, als er (1395) ohne ihre Zustimmung an Johann Galeazo Visconti den Titel eines Herzogs von Mailand und Grafen von Pavia verkaufte. Erst im Jahre 1398 gefiel es ihm endlich, sich wieder einmal nach Deutschland zu begeben, woselbst er auf einem Reichstage zu Frankfurt den Landfrieden auf weitere zehn Jahre erneuerte, aber nach kurzem Aufenthalte, und ohne die Beschwerden der Stände einer weiteren Untersuchung zu würdigen, seine Reise nach Rheims fortsetzte, wo er durch eine Besprechung mit dem Könige von Frankreich das über die Papstwahl ausgebrochene Schisma beizulegen beabsichtigte. Es wurde auch eine Vereinigung dieser Fürsten darüber zu Stande gebracht, dass beide Päpste, nämlich Bonifaz IX., Nachfolger des Urban VI., und Benedict XIII, Nachfolger des Clemens VII., zur freiwilligen Abdankung und Unterwerfung unter eine neue Wahl veranlasst werden sollten. Der Papst Bonifaz IX. wusste aber durch seinen Einfluss auf die geistlichen Churfürsten der Sache eine andere Wendung zu geben. Die Churfürsten von Mainz, Cöln, Pfalz und Sachsen schlossen (1399) eine Einigung,[7]) durch welche sie sich verpflichteten, in allen die Kirche oder das Reich, oder ihre churfürstlichen Rechte betreffenden Sachen nicht anders als gemeinsam zu handeln. Hierauf luden sie den K. Wenzeslaus vor, sich wegen seiner Unthätigkeit und willkührlichen Handlungen zu verantworten, und als derselbe nicht erschienen war, erklärten die vier rheinischen Churfürsten zu Oberlahnstein (1400, Aug. 20.) ihn für abgesetzt, und wählten den Pfalzgrafen Rupert am folgenden Tage zum Könige.[8]) Wenzeslaus liess sich auch dadurch nicht

Digitized by Google

in seiner Ruhe stören, ja er verkaufte sogar mehreren Reichsstädten, welche ihres ihm geleisteten Eides wegen Bedenken trugen, dem neugewählten Könige zu huldigen, die nachgesuchte Entbindung von den Eidespflichten. [9]) Rupert schien allerdings der Mann zu sein, von welchem eine ernstliche Bemühung, dem gesunkenen Rechtszustande wieder etwas aufzuhelfen, erwartet werden durfte. Seine Gerechtigkeitsliebe, seine Milde gegen seine Unterthanen und sein geregelter Lebenswandel hatten ihn zum Gegenstande einer allgemeinen Achtung in Deutschland gemacht. Allein die deutschen Reichsstände, durch vielfache Interessen unter sich getheilt, beeilten sich nichts weniger, als Rupert allgemein als König anzuerkennen, und schienen einen Zustand der Herrenlosigkeit, welchen ihre Unthätigkeit und Theilnahmslosigkeit an dem einen wie an dem anderen der beiden Könige stillschweigend begründen musste, mehr zu wünschen, als zur Abstellung desselben mitwirken zu wollen. Sogar grössere Fürsten, wie die von Sachsen, Brandenburg, und die Herzoge von Oesterreich hielten sich in einer solchen, dem Wohle des Ganzen nichts weniger als zuträglichen Neutralität. Die erste Forderung der Churfürsten, welche sich für Rupert erklärt hatten, war: dass er den Herzog Johann Galeazo Visconti von Mailand demüthigen und die Hoheit des deutschen Reiches über Italien wieder herstellen solle. Rupert unternahm daher, obwohl von diesen Fürsten so gut wie nicht unterstützt, sogleich (1401) eine Heerfarth nach Italien, sah sich aber bei seinen geringen Geldmitteln nach einer am Garda-See erhaltenen Niederlage (Oct. 21.) sehr bald genöthiget, auf die Verfolgung dieses Planes zu verzichten und nach Deutschland zurückzugehen. [10]) Rupert wandte nun seine ganze Thätigkeit der Wiederherstellung des Landfriedens zu: er lud die sich befehdenden Fürsten und Adelichen vor Gericht, und begann in der Wetterau die Raubschlösser zu zerstören. Allein dieses ernstliche Einschreiten hatte so wenig den Beifall des rheinischen und schwäbischen Adels, dass sogar der Churfürst von Mainz, welchem die Schleifung der Schlösser seiner Vasallen missfiel, sich an die Spitze eines Gegenbündnisses stellte, welches im J. 1405 zu Marbach auf fünf Jahre errichtet, und besonders durch den Beitritt vieler schwäbischen Städte bedeutend wurde, [11]) wodurch offen vorlag, wie sehr man bereits wieder

Digitized by Google

in Deutschland die kaiserliche Autorität zu achten verlernt hatte. So musste Rupert bei dem redlichsten Willen ruhig dem Unwesen zusehen, und sich glücklich schätzen, wenn es ihm mitunter gelang, durch Unterhandlungen vermittelnd für die vorübergehende Herstellung des Friedens zu wirken. Im Jahre 1409 waren endlich die einer Ausgleichung der kirchlichen Spaltung geneigten Cardinäle der beiden in Rom und Avignon residirenden Päpste zusammengetreten; eine von ihnen zu Pisa [12]) veranstaltete Kirchen-Versammlung setzte beide bisherige Päpste ab, und ernannte an deren Stelle einen neuen, Alexander V., wodurch die bisherige Verwirrung nur noch mehr vergrössert wurde, indem die beiden anderen Päpste sich der Absetzung nicht fügten, und noch mehrfachen Anhang behielten. Auch K. Rupert erklärte sich fortwährend für den in Rom residirenden Papst Gregor XII., da er in den übrigen Gegenpäpsten nichts als Geschöpfe der französischen Politik erkannte, vermochte aber nicht die übrigen deutschen Fürsten von der Richtigkeit seiner Ansichten zu überzeugen. Bevor noch aber etwas Entscheidendes unternommen werden konnte, starb Rupert plötzlich zu Oppenheim (1410, Mai 18.) — [13])

[1]) Quellen: vergl. §. 103. n. 1. Besonders Dubravius, Aeneas Sylvius, Cuspinian u. s. w. — Schriften: ältere Monographien: s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 96. 97. — F. M. Pelzel, Lebensgesch. des K. Wenzeslaus. Prag, 1788. 90. Vergl. *Struv corp. hist. Period. IX. sect. 7. 8.* — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1797. p. 239 ff. — Jahrg. 1798. Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 312 ff. — Ueber K. Rupert insbesondere; dessen Briefe etc. bei *Martene et Durand Thesaur. anecdotor. T. I.* u. *Coll. ampliss. vet. scr. et monum. T. IV.* — J. *Chmel Regesta Chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanor.* Auszug aus den im k. k. Arch. zu Wien sich befind. Reichsregistraturbüchern v. J. 1400—1410. Mit Benutzung der gedr. Quellen. Frankfurt a. M., 1834. —

[2]) In diese Zeit fallen die Ritterbünde oder Gesellschaften vom Löwen, v. St. Wilhelm, v. St. Georg u. s. w. Den Bundesbrief der ersteren Gesellschaft v. 1379 s. bei Schannat, Samml. alter histor. Schriften B. I. S. 9. Einer der gefährlichsten Bünde der Ritter, welcher gleichmässig gegen die Fürsten und die Städte eine drohende Stellung eingenommen hatte, war der Bund der Schlegler. S. seine Aufhebungsurkunde durch K. Wenzel bei Wenker, *Appar. archiv.* pg. 240 ff. — Mitunter vereinigten sich auch die Ritterbünde auf bestimmte Zeit, oder zu bestimmten Zwecken mit den Städtebünden, s.

Digitized by Google

z. B. die Urkunde von 1382 bei *Datt, de pace publ.* S. 44 ff.; die Marbacher Einigung s. unten n. 11.

[3]) Abgedruckt in Samml. der RAbsch. I. pg. 88.

[4]) S. die Urkunde, wonach die Städte nicht unter die vier Partheien der Fürsten eingetheilt, sondern dem Nürnberger Landfrieden als eine schon vereinigte Parthei beitreten sollen bei *Datt, de pace publ. p.* 55.

[5]) Vgl. über die damaligen Verhältnisse und Händel der Schweitzer Eidgenossenschaft mit den Herzogen v. Oesterreich J. Müller, Gesch. der Schweitz. etc. II. p. 443 ff. —

[6]) Ueber diesen Kampf der Städte gegen die Bayerischen Herzoge und die Würtemberger Grafen s. besonders *Trithem, chron. ad a.* 1388. — Den Landfrieden von Eger a. 1389 in d. Samml. der RAbsch. I. p. 91. —

[7]) Die Urkde. s. bei Gudenus III. 646; auch in Müller Reichstagstheatrum *Frideric. T. I. p.* 289. —

[8]) Vergl. hierüber J. von Königshoven, Elsäss. Chronik. II. pg. 142. —

[9]) So z. B. der Stadt Nürnberg. Krantz, *Vandalia L. X. c. I.* „*Misere* (*Norimbergenses*) *oratores, qui super ea re* (Entlassung von der Eidespflicht) *sententiam regis acciperent, offerentes aureorum viginti millia, si illos absolveret. Ille contemto auro mox absolvit, jubens, ut optimi vini de Rheno* (*Bacharacense vocant*) *aliquot plaustra sibi mitterent. Ita summa ei de vino cura fuit.* —

[10]) Vergl. über diesen Zug nach Italien *Buonacorso Pitti Chron. ed. Florent.* 1720. —

[11]) Den Bundesbrief s. bei Lehmann, Speier. Chron. L. VII. c. 74. Andere hierher gehörige Urkd. bei Wenker *appar. arch.* pg. 286. 296 u. s. w.

[12]) Die *Acta* dieses *Concil.* s. bei *Luc. Dacherius, Spicileg. T. VI.* — *Raynald, annal. eccl. ad a.* 1409.

[13]) Er hatte 1386 die Universität Heidelberg gestiftet und wurde ebendas. in der Geistkirche begraben.

§. 105.

Sigismund (gew. 1410) zuerst mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (bis 1411), seitdem auch von Wenzeslaus († 1419) anerkannt, allein, bis 1437. —[1])

Nach Rupert's Tode bewarben sich der Bruder des K. Wenzeslaus, Sigismund, Churfürst von Brandenburg, und durch Heirath König von Ungarn, ohne sich dessen ruhigen Besitzes erfreuen zu können, und Jodocus, Markgraf von Mähren, welcher von Sigismund die Mark Brandenburg als Pfand in Kaufsweise erworben hatte und

Digitized by Google

sich daher ebenfalls als Churfürsten von Brandenburg betrachtete, um die deutsche Königswürde. K. Wenzeslaus machte nicht nur auch jetzt keinen Versuch, seine allgemeine Wiederanerkennung zu bewirken, sondern begünstigte vielmehr die Bewerbung des Jodocus, von welchem er hoffte, dass er sich mit dem Titel eines römischen Königes begnügen würde. Auch trat wirklich eine Trennung unter den Churfürsten ein, indem die einen (1410, Sept. 20.) den Sigismund, die anderen den Jodocus wählten.[2]) Da jedoch dieser schon nach wenigen Monaten starb (1411, Jan. 8.), so gelang es dem K. Sigismund auch die übrigen Churstimmen für sich zu gewinnen, und mit unterdess erlangter Zustimmung seines Bruders Wenzeslaus eine neue einhellige Wahl zu erwirken.[3]) Mit der Wahl dieses Königs war aber für die Verbesserung des socialen und Rechts-Zustandes in Deutschland nichts gewonnen. Obgleich nicht ohne natürliche Anlagen und einige gelehrte Bildung, war Sigismund doch wegen seines herrschsüchtigen Characters, seiner unzeitigen Härte und seiner Unzuverlässigkeit bei der Ritterschaft eher verhasst als beliebt, und sein Hang zur Ueppigkeit und zum Wohlleben hatte, wenn er auch dadurch seiner Umgebung weniger verächtlich wurde, als sein Bruder Wenzeslaus, doch die Folge, dass seine Kassen immer erschöpft waren, und für entscheidende Unternehmungen mithin die nothwendigen Mittel mangelten. Sigismund hatte den Fürsten versprechen müssen, die Wiedervereinigung der Kirche zu bewirken. Er hatte sich auf Verlangen des Churfürsten von Mainz von Gregor XII. losgesagt und Johann XXIII., den Nachfolger Alexander's V. († 1414) als rechtmässigen Papst anerkannt; hierauf eine Reise nach Italien unternommen, um sich von demselben die römische Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, was aber wegen der gleichzeitigen Vertreibung des Papstes Johann XXIII. aus Rom unterbleiben musste. Ueberhaupt war damals in Italien die Verwirrung fast wieder grösser als jemals. Nicht nur behaupteten sich die Visconti als unabhängige Beherrscher von Mailand, sondern auch Venedig unterwarf seiner Herrschaft mehrere zu dem Reiche gerechnete Städte wie Pavia, Verona, das Gebiet des Patriarchates von Aquileia, und die Stadt Zara in Dalmatien,

Digitized by Google

und der K. Ladislaus von Neapel hatte sich in den Besitz der zu dem Kirchenstaate gerechneten Länder gesetzt.[4]) Unter diesen Umständen konnte sich Sigismund noch Glück wünschen, dass die bedrängte Lage des Papstes Johann XXIII. diesen nöthigte, dem allgemeinen Verlangen nach einer allgemeinen Kirchenversammlung nachzugeben und dieselbe auf den 1. Nov. 1414 nach Kostnitz [5]) auszuschreiben. Nachdem die versammelten Bischöfe dahin sich vereiniget hatten, dass bei Zählung der Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen (der Deutschen, Englischen, Italienischen, Französischen und Spanischen) abgestimmt werden sollte, und hierauf die drei vorhandenen Päpste, theils zur freiwilligen Niederlegung ihrer Würde veranlasset, theils als abgesetzt erklärt worden waren und man auch durch die Verurtheilung des Johann Huss,[6]) Lehrers an der von Carl IV. (1348) gestifteten Universität zu Prag, zum Tode auf dem Scheiterhaufen (1415, Jul. 6.), vor welchem ihn selbst das von K. Sigismund ertheilte sichere Geleit nicht schützen konnte, die von demselben nicht ohne grossen Beifall in Böhmen verbreiteten, von der Kirchen-Versammlung aber als ketzerisch erkannten Lehren verdammt, und dadurch die Kirche von der drohenden Gefahr der Irrlehren zu befreien geglaubt hatte, endlich auch (1417, Nov. 12.) in Martin V. ein neuer Papst aufgestellt und anerkannt worden war, so sollte nach dem besonderen Verlangen der deutschen Nation zur Kirchenverbesserung geschritten werden. Allein nach langen Unterhandlungen wurde die Erledigung dieser dringenden Angelegenheit einer Reform des Clerus auf eine andere, künftig zu haltende Kirchenversammlung verschoben, vorläufig aber von dem Papste mit jeder einzelnen Nation ein besonderes Concordat abgeschlossen, worin, ohne bestimmten einzelnen Beschwerden wirklich abzuhelfen, im allgemeinen die Vermeidung eines Missbrauches der päpstlichen Gewalt zugesichert wurde.[7]) Somit wurde das Kostnitzer Concilium (1418, April 22.) geschlossen. K. Sigismund hatte auf demselben abermals alle seine Hülfsquellen erschöpft, und sich daher genöthiget gesehen, Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI., den Stammvater der nachfolgenden Churfürsten von Brandenburg, (1415) zu veräussern, und denselben (1417, April 18.)

mit dieser Chur förmlich zu belehnen. [8]) In Böhmen erhoben sich aber nunmehr die Anhänger der Lehre des Johann Huss zur offenen Empörung. K. Wenzel wurde bei dem ersten Ausbruche derselben (1419, Aug. 16.) aus Entrüstung vom Schlage getroffen. Vergeblich suchte K. Sigismund die Anerkennung als König von den erbitterten Böhmen zu erhalten. Sechs Feldzüge, (1420—1431) zu welchen das ganze Reich aufgeboten wurde, und die Reichsstände sich sogar die Bestimmung eines nach einem bestimmten Anschlage (Reichs-Matrikel) zu leistenden Beitrages, als auch endlich für sämmtliche Reichsunterthanen eine Besteuerung (der gemeine Pfennig genannt) [9]) gefallen liessen, waren vergeblich unternommen worden; die Böhmen überschwemmten und verheerten vielmehr alle benachbarten Länder bis zum J. 1434. [10]) Unterdessen war das auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz versprochene Concilium unter Eugen IV., dem Nachfolger des Papstes Martin V. (†1431), auf welches man die letzte Hoffnung setzte, um die Böhmen zur Ruhe zurückzubringen, (1431) in Basel [11]) eröffnet worden. Die Böhmischen Stände, des fortwährenden Krieges und Blutvergiessens überdrüssig, hatten gleichfalls Gesandte zu dieser Kirchversammlung abgeschickt. Da unter den Hussiten allmählig mehrere sich unter einander befeindende Secten entstanden waren, so gelang es endlich durch die Nachgebung des Genusses des Abendmales unter beiden Formen die Secte der Calixtiner zufrieden zu stellen, und mit diesen einen vorläufigen Vertrag (Compactaten) abzuschliessen, [12]) worauf diese selbst sich die Bekämpfung und Vertilgung der übrigen Secten angelegen sein liessen, und durch die Schlacht bei Lipan (1434, Mai 30.), in welcher die vorzüglichsten Anführer der anderen Hauptsecte, der Taboriten, fielen, die Ruhe in Böhmen, nach fünfzehnjähriger Unterbrechung, wieder herstellten. Nachdem die Böhmischen Stände, unter Mitwirkung des Herzogs Albert von Oesterreich, der Abgesandten des Baseler Conciliums und eines päpstlichen Legaten über eine völlige Wiederaussöhnung mit dem K. Sigismund unterhandelt hatten, und darüber ein endlicher Vergleich [13]) (1436, Jul. 5.) errichtet worden war, wurde K. Sigismund, welcher unterdessen sich auch von dem Papste Eugen IV. (1433) zu Rom die Kaiserkrone hatte aufsetzen lassen,

Digitized by Google

von denselben, ohne weiteres Hinderniss, als König anerkannt, starb aber schon im folgenden Jahre (1437, Dec. 9.) im siebenzigsten Jahre seines Alters, nachdem er noch vorher den Böhmischen und Ungarischen Ständen den Herzog Albert von Oesterreich, Gemahl seiner einzigen Tochter Elisabeth, zum Nachfolger empfohlen hatte. [14])

[1]) Ausser den allgem. Quellen: s. des gleichzeitigen Eberhard Windeck, (in deutscher Sprache geschriebene) Geschichte des K. Sigismund's bei Menken T. I. pg. 1073 ff. — Schriftsteller: *C. W. Gaertner, diss. de Sigismund. Lips.*, 1723. Die Schriften, welche einzelne Vorfälle dieser Regierung behandeln s. in den folg. Noten. — Vergl. auch *Struv, corp. hist. Period. IX. sect.* 9. — Pütter, vollstd. Hdbch. §. 98. 99. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IX. pg. 107. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrgang 1798. p. 61 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. pg. 363 ff. —

[2]) *J. D. Koeler, diss. sistens vindicias dubiae electionis Jodoci imp. contra Sigismundum. Altdorf.*, 1726. —

[3]) Vergl. *Wenker, appar. archiv. p.* 308. — Eine gleichzeitige Beschreibung dieser Wahl bei Lersner, Frankf. Chron. L. I. c. 7. —

[4]) Ueber die italienischen Verhältnisse vergl. *Leonardi Bruni Aretini, Comment. rer. suo tempore in Italia gest.* bei Muratori T. XIX. —

[5]) S. die Acta dieses Conciliums bei *Herman von der Hardt, magnum oecumenicum Constantiense concilium. Francf. et Lips.*, 1697 *ff.* — Vergl. *J. L'Enfant, histoire du concile de Const. et de la guerre des Hussites*; *Amsterd.* (1713 u. 1727.) — *Bourgeois de Chastenet nouvelle hist. du conc. de Const. Paris*, 1718. — *Moshem, inst. hist. Christ. eccles. ed.* 2. *Helmst.* 1755, *p.* 613 *ff.* — Chr. W. F. Walch, Entwurf einer vollstd. Histor. der Kirchenvers. Leipz. 1759, pg. 806 ff. — Planck, Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Thl. V. —

[6]) Huss hatte als geborner Böhme seinen persönlichen Einfluss bei K. Wenzel dazu angewandt, dass nicht nur das Statut der Universität z. Prag, wonach die Ausländer (sog. Bayerische, Polnische und Sächsische Nation oder Landsmannschaft) drei Stimmen, die Böhmische Nation nur eine Stimme hatten, umgeändert, und den Böhmen drei Stimmen, den Ausländern zusammen nur eine Stimme eingeräumt wurden, sondern dieselbe Aenderung auch in dem städtischen Rathe bewirkt, in welchem bisher nur zwei Böhmische aber sechzehn deutsche Rathsverwandte gesessen waren. Die Deutschen Studierenden und Lehrer verliessen desshalb Prag, und fanden bei dem Markgraf Friedrich von Meissen günstige Aufnahme, welcher ihnen die Gründung einer Universität zu Leipzig (1409) gestattete. In religiöser Beziehung war Huss allmählig aus einem Gegner ein Vertheidiger der Lehrsätze des Engländers Wiclef († 1380) geworden. S. über diesen *J. Lewis, history of the life and sufferings of J. Wiclef. Lond.*, 1720. —

Digitized by Google

Ueber das dem Huss von K. Sigismund zugesicherte Geleit: *J. D. Haeberlin, apolog. Sigismund. contra injust. accus. eum datum a se J. Husso salvum conduct. violasse. Goetting.*, 1742. — Gleiches Schicksal wie Huss hatte auch Hieronimus von Prag, welcher dem Huss nachgereiset war, um ihn zu vertheidigen. S. auch A. Zitte, Leben des Joh. Huss. Prag, 1789. Desselben Leben des Hieronimus von Prag. 1802.

⁷) Das Concordat der deutschen Nation mit Martin V. a. 1417 s. in der Samml. der RAbsch. I. S. 111 ff. —

⁸) Vergl. die bei *Struv corp. hist. Germ. pg.* 825, §. 31. *cit.* Schriftst. u. Urkd. — J. P. v. Gundling, Leben Churfürst Friedrich's I. von Brandenburg. Halle, 1715.

⁹) Diese älteste bekannte Reichsmatrikel unter der Rubrik: Anslag des tegliches krieges zu Beheim von den kurfursten geistlich und werntlich, Graffen, Eppten, Prelaten, Herrn, Rittern und Steten zu dem heiligen reich gehorig, begriffen und gemacht zu Nürnberg a. 1422 s. in der Samml. d. RAbsch. I. p. 117 ff. — Hiernach folgt das Verzeichniss der Reichsstände, welche Mannschaft, und dann das jener, welche den hundertsten Pfennig geben wollen. — Vergl. eine ähnliche Matrikel von a. 1431. Ebendas. I. pg. 137. — Die erste Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstag zu Frankfurt a. 1427. Ebendas. I. pg. 124. Eine ähnliche a. 1431. Ebend. I. pg. 140 ff. —

¹⁰) Die Böhmen verlangten zuerst auf Anregung des Priesters Jacobellus von Miess die Austheilung des Abendmales unter beiden Gestalten, (daher Utraquisten) als sich Huss schon in Kostnitz befand. Der vorzüglichste Heerführer der Hussiten war der Edelmann Johann von Trocznowa, gen. Ziska, welcher, obgleich schon im J. 1422 gänzlich erblindet, bis zu seinem Tode (1424, Oct. 12.) den Krieg mit grosser Geschicklichkeit und noch grösserer Grausamkeit leitete. Nach ihm leitete vorzüglich der Anführer der Taboriten, Procop, von seiner Gestalt, zur Unterscheidung von einem anderen Anführer gleichen Namens, genannt der Grosse, ein gelehrter Mönch, den Krieg. Er fiel erst in der Schlacht bei Lipan 1434, welche den Hussitenkrieg beendigte. Ueber den Hussitenkrieg s. noch besonders: *Diar. Bell. Hussit. apud. Ludewig, rel. manusc. T. VI.* — *Joh. Cochlei, hist. Hussit. Mogunt.* 1539. — *Zach. Theobaldi, bell. Hussit. Francf.* 1621. —

¹¹) Das Baseler Concilium betr. Acta s. bei *Lünig, Cod. Diplom. I.* 1434. — Bei *Labbeus, concil. T. XVII.* — *Raynald, annal. eccles. ad a.* 1431 *ff.* — Ein zwischen dem Concilium und dem Papste Eugen IV. sogleich nach Eröffnung der Sitzungen ausgebrochener Streit, welcher dasselbe zu vereiteln drohte, indem das Concilium seine Entscheidung als über der des Papstes stehend erklärt hatte, (vergl. *respons. synodalis de auctoritate cujuslibet concilii generalis supra Papam* bei *Labbeus L. c. XVII. pg.* 448 *seq.*) wurde durch die persönliche Vermittelung des K. Sigismund noch glücklich beigelegt. — Auch griff das Baseler Concilium in mancher Beziehung hin-

Digitized by Google

sichtlich der Verbesserung des Kirchenwesens entscheidend durch, und erliess mehrere Reformationsdecrete, nicht nur in Bezug auf Liturgie und Kirchendisciplin, sondern beschloss auch das Aufhören der Provisionen und Anwartschafts-Ertheilungen (s. oben §. 88) durch den päpstlichen Stuhl, das Wegfallen der Annaten und Confirmationsgebühren, sowie auch das unmittelbare Ansichziehen von Rechtsstreitigkeiten, welche nicht nach ausdrücklichen Gesetzen oder nach regelmässigem Instanzenzuge vor die Curie gehörten, untersagt wurde. Vergl. *Sess.* 12. 21. 23. 31. bei Koch, *Sanctio prag. Germ. Arg.* 1789. *pg.* 113. 134. 151. 162. — Vergl. überhaupt die not. 5 angef. kirchenhist. Werke. —

[12]) S. die Urkde. bei *Ludewig, Cod. jur. gent. dipl. II.* 2. *p.* 138 und in *Leibnitz, Mantiss. Cod. jur. gent. dipl. pg.* 138. — Vergl. auch *Raynald, annal. eccles. ad a.* 1433.

[13]) Die hieher gehörigen Urkunden s. bei Leibnitz, l. c. pg. 143 ff. —

[14]) Auch bei dem Tode dieses Kaisers sprach man von Vergiftung. Eberh. Windek, Gesch. K. Sigismund, c. 217. „In der Zeit was der romische kaiser Sigmund zu Prag, und was krank worden, das man meinte, mon hette Im vergeben, das Ime die giffte zu einer grossen Zehen ausrann, die musste mon dem kaiser absneiden“ u. s. w. — Er starb zu Znaym in Mähren, und wurde zu Ofen in Ungarn begraben. —

§. 106.

Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause: Albert II. (1437—1439.) — Friedrich III. (1439—1493.) — [1])

Nach Sigismund's Tode schien die Wahl eines Königs, welcher in dem Besitze einer nicht unbedeutenden Hausmacht wäre, ein Bedürfniss für Deutschland, welches die Churfürsten anerkannten. Sie selbst befanden sich bereits in dem Besitze so bedeutender Territorien und ausgezeichneter Rechte, welche ihnen nicht mehr bestritten wurden, dass sie mehr für deren Erhaltung besorgt, als auf eine noch grössere Erweiterung derselben bedacht sein mussten. Das Verhältniss der Baseler Kirchenversammlung zu dem Papste Eugen IV. war neuerdings verwickelt worden, indem derselbe sich der von dieser behaupteten Suprematie (§. 105. n. 11) möglichst zu entziehen, und dieselbe durch Berufung eines neuen Concilium's nach Ferrara aufzulösen suchte, so dass auch in dieser Rücksicht die Dazwischenkunft und Vermittelung eines mächtigen Fürsten nothwendig erschien. Endlich hatten während der Regierung Sigismund's die Türken in Europa bereits sehr grosse Fortschritte gemacht,

so dass nicht nur der Untergang des griechischen Reiches bereits als unabwendbar betrachtet, sondern auch schon Ungarn durch diese Barbaren bedrohet wurde. Die Churfürsten waren anfänglich unentschieden, ob sie dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg, oder dem Herzoge Albert (II.) von Oesterreich den Vorzug geben sollten, kamen jedoch, nach dem freiwilligen Rücktritte des ersteren, einstimmig über die Wahl Albert's II. überein. (1438, März 20.) Allerdings durfte man auch von diesem eben so edeldenkenden als gebildeten Fürsten erwarten, dass unter ihm die Angelegenheiten des Reiches auf eine würdige und befriedigende Weise geordnet werden würden. Auch entsprachen seine ersten Regierungshandlungen vollkommen dieser Erwartung. Sogleich nach seiner Wahl berief Albert II. einen Reichstag nach Nürnberg (1438, Jul.), auf welchem er, obgleich durch die Angelegenheiten in seinen Erblanden verhindert selbst zu erscheinen, durch seinen Canzler, Caspar Schlick, Vorschläge zu einer durchgreifenden Verbesserung des Landfriedens und der kaiserlichen Gerichte machen liess, und insbesondere in ersterer Rücksicht die Eintheilung Deutschlands in vier, und später, als man hieran Anstand genommen hatte, in sechs Landfriedenskreise, mit Zugrundlegung der geographischen Verhältnisse, und ohne die Fürsten oder die Städte weiter als eine besondere Parthei (§. 104. n. 4) anzuerkennen, vorschlagen liess, ohne jedoch so glücklich zu sein, die definitive Zustimmung der Reichsstände zu erhalten, welche diese Sache auf den nächsten Reichstag verwiesen. [2]) Dieser wurde zwar schon im folgenden Jahre (1439, Febr.) eröffnet: allein hier waren die Stände durch die kirchlichen Angelegenheiten dergestalt beschäftiget, dass jene Frage hier nicht zur Sprache kam. Die Baseler Kirchenversammlung hatte nämlich den Papst Eugen IV., wegen der Berufung eines Conciliums's nach Ferrara, suspendirt, (1438, Jan. 25.) und beide Theile bemühten sich nunmehr den König und das Reich für sich zu gewinnen. Diese beharrten aber in dieser Angelegenheit in voller Neutralität, und beschränkten sich darauf, der Baseler Kirchenversammlung die Anerkennung ihrer Reformationsdecrete zuzusichern. [3]) Dem Papste Eugen IV. gelang es hierauf, sich mit dem griechischen Kaiser Paläologus, welcher

Digitized by Google

mit dem Patriarchen von Constantinopel nach Italien gekommen war, (1438) um durch das Anerbieten einer Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche die Völker des abendländischen Europa für die Erhaltung des griechischen Reiches und die Bekämpfung der Türken zu interessiren, über die Hauptpuncte einer Vereinigung der beiden Kirchen zu verständigen. Eugen IV. glaubte durch die Bewirkung einer solchen Union wieder an Ansehen zu gewinnen, was ihm die Baseler Kirchenversammlung abgesprochen hatte; allein diese beeilte sich nunmehr, ihren früheren Beschlüssen Nachdruck zu geben, erklärte Eugen IV. als abgesetzt, und erwählte den Herzog Amadeus von Savoyen (Felix V.) zum Papste (1439, Oct. 30.) K. Albert II. erlebte aber dieses neue Schisma nicht mehr. Er war den Serbiern gegen die Türken zu Hülfe gezogen, welche auch bei seiner Annäherung eine rückgängige Bewegung machten. Albert II. aber wurde unglücklicherweise von der Ruhr befallen, und starb auf dem Rückwege nach Wien, wohin er sich zur Herstellung seiner Gesundheit zu begeben wünschte. Die Wahl der Churfürsten fiel nach einem kurzen Interregnum von drei Monaten abermals auf einen österreichischen Fürsten, Friedrich (III.), einen jungen Mann von sanfter Gemüthsart. Er berief sogleich einen Reichstag nach Mainz (1441) und sodann (1442) nach Frankfurt, auf welchem abermals ein Plan zu einer Verbesserung der Justitzverfassung in Deutschland den Ständen vorgelegt worden sein soll, jedoch waren die Verhandlungen von eben so wenigem Erfolge als unter seinem Vorgänger. [4]) Zu gleicher Zeit empfahl sich Friedrich III. sehr bei den deutschen Ständen dadurch, dass er eben so rechtlich gesinnet, wie der Herzog Albert III. von Bayern, welchem ein gleiches Anerbieten geschehen war, die ihm von den Böhmischen Ständen angetragene Krone Böhmens ausschlug, und dieselben anwies, aus der Mitte der Nation selbst eine vormundschaftliche Regierung Namens des unmündigen Ladislaus, Sohnes K. Albert's II., als des rechtmässigen Erben dieser Krone, einzurichten. Weniger vorsichtig aber verwickelte sich Friedrich III. in eine Fehde der Schweitzer Eidgenossen gegen die Stadt Zürch, bei welcher Gelegenheit er den alten Plan des Habsburgischen Hauses, sich in der Schweitz festzusetzen, ausführen zu

Digitized by Google

können glaubte. Friedrich III. wollte den Krieg gegen die Eidgenossen als einen Reichskrieg erklärt wissen. Da aber die Stände sich hiergegen unumwunden erklärten, so machte er den Missgriff, den K. Carl VII. von Frankreich um Hülfsvölker anzusprechen. Mit grosser Freude ergriff dieser die Gelegenheit, sich in die deutschen Angelegenheiten einzumischen, und sandte unter der Anführung des Dauphin Ludwig (XI.), statt der erbetenen fünf tausend, vierzig tausend Mann Hülfstruppen. Die Eidgenossen wurden von diesem überlegenen französischen Heere zwar allerdings nach einem Kampfe der verzweifeltesten Gegenwehre bei Basel (1444, Aug. 26.) geschlagen. Der Dauphin schien aber wenig geneigt, seine Völker sobald aus Deutschland wieder zurückzuführen, sondern zog in das Elsass, welches wie ein feindliches Gebiet behandelt und verwüstet wurde, so dass Friedrich III. sich genöthiget sah, einen Reichstag einzuberufen, und dem K. Carl VII. mit einem Reichskriege zu drohen, um die Entfernung des französischen Heeres zu bewirken. Unterdessen hatte der Papst Eugen IV. eine Bulle erlassen, durch welche er die Erzbischöfe Dieterich von Cöln und Jacob von Trier, die er als seine grössten Gegner in Deutschland betrachtete, für abgesetzt erklärte (1445). Allein diess hatte die Wirkung, dass die deutschen Churfürsten, ohne Zuziehung des K. Friedrich, welcher ihnen wegen der durch seinen Canzler, den staatsklugen Aeneas Sylvius mit dem Papste Eugen IV. bereits eingeleiteten Verhandlungen verdächtig geworden war, zu einem Churfürstentage zu Mainz zusammentraten, (1446, März 21.) und von dem Papste die Zurücknahme seiner Bulle mit der Drohung forderten, dass sie ausserdem auf die Seite des Gegenpapstes Felix V. treten würden. Die Unterhandlungen wurden nun, theils zu Rom, theils auf einem Fürstentage zu Frankfurt (1446) gepflogen. Eugen IV., durch Aeneas Sylvius gewarnet, die Sache nicht auf das Aeusserste zu treiben, gestand den Churfürsten (1447) die hauptsächlichsten Puncte, wegen welcher sie ihre Vereinigung erneuert hatten, zu, wogegen ihn ihre Gesandten als den rechtmässigen Papst anerkannten, (sog. Fürstenconcordate).[5]) Unmittelbar hierauf war Eugen IV. gestorben. Sein Nachfolger, Nicolaus V., beeilte sich durch Vermittlung K. Friedrich's und des

Aeneas Sylvius die Anerkennung der deutschen Reichsstände zu erwirken, welche desshalb auf einen Reichstag nach Aschaffenburg (1447, Jul.) berufen worden waren. Mit grosser Schlauheit vermied man hier Puncte, auf welche ein definitives Concordat mit dem Papste gebauet werden sollte, zur Abstimmung zu bringen, vielmehr suchte man nur die Zustimmung der einzelnen Stände zu gewinnen, und als man der Mehrzahl derselben versichert zu sein glaubte, trat Aeneas Sylvius mit einem Concordate hervor, welches er mittlerweile mit einem päpstlichen Legaten zu Wien, (1448, Febr. 17.) im Namen des Kaisers, und wie der Eingang besagt, mit Zustimmung der Mehrzahl der Churfürsten und Reichsstände abgeschlossen hatte, wodurch dem Papste mit geringen Modificationen die von der Baseler Synode und in den Fürstenconcordaten abgesprochenen Rechte grösstentheiles wieder eingeräumt wurden (sog. Aschaffenburger Decrete, Wiener Concordate.)[6]) Auch wurden diese Concordate dem Reichstage nicht einmal zu einer nachträglichen Genehmigung vorgelegt, sondern diese von den einzelnen, noch abweichend gesinnten Fürsten durch besondere Unterhandlungen nachgeholet. Für die Reformation der Sitten der Geistlichkeit, welche damals allgemein und dringend verlangt wurde, war somit abermals nichts geschehen. Der Kaiser kündete vielmehr, da die kirchlichen Angelegenheiten in seinem und des Papstes Interesse erlediget schienen, der Kirchenversammlung in Basel das sichere Geleit auf, worauf dieselbe nach Lausanne hinüberzog (1448, Jul. 4.) und wohl einsehend, dass sie bei den deutschen Fürsten weiter keine Unterstützung finden würde, nur noch darnach strebte, ihre Sitzungen mit Anstand zu schliessen. Es wurde desshalb der Herzog von Savoyen (Felix V.) beredet, gegen die Einräumung der ersten Stelle unter den Cardinälen die päpstliche Würde niederzulegen, worauf die versammelten Väter den päpstlichen Stuhl für erlediget erklärten, und den bereits schon vom Kaiser und den Fürsten anerkannten Nicolaus V. als rechtmässigen Papst wählten, worauf die Kirchenversammlung ganz auseinander ging. In Deutschland herrschte unterdessen das Faustrecht, ohne dass von Seite des Kaisers eine ernstliche Abhülfe geleistet wurde. Nicht nur befehdeten sich fürstliche Häuser untereinander,[7]) sondern

Digitized by Google

der Kampf des Adels gegen die Reichs-Städte in Franken und Schwaben, begann mit erneuerter Heftigkeit [8]) (1449 bis 1450). Allein **Friedrich III.** hielt es für das wichtigste Geschäft, eine Reise nach Italien zu unternehmen, (1451) nicht um dort das kaiserliche Ansehen herzustellen,[9]) sondern um aus den Händen des Papstes die mailändische und römische Krone zu empfangen und seine Vermählung mit der Tochter des Königs **Eduard** von Portugal, **Eleonora**, zu vollziehen. [10]) Nach Zurückkunft des Kaisers erlangten von ihm die Böhmischen und Ungarischen Stände, dass er ihnen den jungen **Ladislaus**, welchen er seither an seinem Hofe hatte erziehen lassen, zur Uebernahme der Regierung in seinen angeerbten Königreichen überliess (1453). Gleichzeitig entspann sich ein Kampf der Städte in Preussen gegen die Herrschaft, welche der deutsche Orden über sie auszuüben sich befugt achtete, und überdiess erhielt man die allgemeine Bestürzung verbreitende Nachricht von der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453, Mai 19.) **Aeneas Sylvius** suchte vergeblich auf zwei Reichstagen die Fürsten für einen Kreutzzug gegen die Türken zu begeistern (1454). Allein es blieb immer bei dem Versprechen einer Reichshülfe, und der Hinaussetzung der näheren Verhandlungen hierüber auf folgende Reichstage. Eine gleiche Unentschiedenheit zeigte sich bei der Behandlung aller übrigen Reichsgeschäfte. Vergeblich forderten die Churfürsten den Kaiser auf, bei der Anerkennung des Nachfolgers des Papstes **Calixt** III., **Nicolaus** V., auf der Abschliessung eines neuen der deutschen Nation vortheilhafteren Concordates zu bestehen; vergeblich erneuerten sie ihren Kurverein zu Frankfurt (1457) und droheten dem Kaiser, wenn er in den Angelegenheiten des Reiches nicht kräftiger einschreiten werde, mit der Aufstellung eines römischen Königs; vergebens überreichten sie ihm ein Verzeichniss der Beschwerden der deutschen Nation gegen die Gelderhebungen des römischen Stuhles. [11]) Der Kaiser blieb — von **Aeneas Sylvius** geleitet, welcher unterdessen dem römischen Stuhle ganz verfallen und bereits bis zur Würde eines Cardinals gestiegen war — unthätig, und auch den Churfürsten fehlte die Einsicht und die Entschlossenheit, mit vereinter Kraft und fester Consequenz auf der Abhülfe ihrer Beschwerden zu bestehen.

Unter diesen Verhältnissen starb der junge König Ladislaus (1457), und nunmehr zeigte sich offenbar, in welcher geringen Achtung der Kaiser stand. Nicht nur wurden ihm bei der Bewerbung um die Krone von Böhmen und Ungarn einheimische Competenten, in ersterem Georg von Podiebrad, in letzterem Mathias Corvinus vorgezogen, sondern er sah sich sogar genöthiget, das Erzherzogthum Oesterreich mit seinem Bruder Albert zu theilen, und seinem Vetter Sigismund einen Theil von Kärnthen zu überlassen, so dass er erst nach dem unbeerbten Tode dieser Prinzen (1463) wieder zu dem ungetheilten Besitze der österreichischen Erblande gelangen konnte. Es erkläret sich von selbst, dass bei dieser Schwäche der Reichsregierung die gegenseitigen Befehdungen und Kriege fortwährend das einzige Mittel waren, durch welches die Fürsten und anderen Stände Deutschlands ihre nur zu häufigen Streitigkeiten ausgleichen zu können glaubten. Auch war Deutschland kaum jemals mehr durch solche innere Kriege zerrüttet, als während dieser Regierung (s. n. 7). Diese Zeit benützte Aeneas Sylvius, nunmehr (seit 1458) zur päpstlichen Würde erhoben Pius II., die deutsche Kirchenfreiheit völlig zu untergraben, indem er die Berufungen auf den Ausspruch allgemeiner Kirchenversammlungen bei Strafe des Bannes verbot, die Ausschreibung einer solchen als ein ausschliessendes Recht des Papstes erklärte, und mehrere deutsche Fürsten veranlasste, den Vorfechter der deutschen Kirchenfreiheit [12]) den Erzbischof von Mainz, Diether von Isenburg, aus dem Besitze seines Erzbisthumes zu vertreiben (1460—63). Doch war auch Pius II. nicht im Stande gewesen, den Kaiser zur ernstlichen Unternehmung eines Türkenkrieges zu veranlassen. Nunmehr aber (1469) machten die Türken den ersten Einfall in das deutsche Gebiet, und verwüsteten das Herzogthum Krain mit unerhörter Grausamkeit. Diese nahe Gefahr brachte den Kaiser in einige Bewegung. Er selbst erschien endlich einmal auf dem von ihm nach Regensburg berufenen Reichstage (1471), auf welchem zwar so vieles von der Aufstellung einer imponirenden Kriegsmacht gesprochen wurde, dass der Kaiser durch die langen Vorträge erschöpft, zu dem grössten Aerger der päpstlichen Legaten, während der Verhandlung einschlummerte. Allein

bald geriethen auch hier die Verhandlungen, nach diesem ominösen Vorbilde, in Stockung, und man begnügte sich mit dem Beschlusse einer künftigen Aufstellung von zehn tausend Mann an der Gränze,[13]) so dass Deutschland seine vorläufige Rettung nur einem Angriffe der Perser, welche das türkische Reich im Rücken bedrohten, zu verdanken hatte. Doch erweiterten sich noch unter Friedrich III. die österreichischen Erblande durch Vermählung seines Sohnes Maximilian (geb. 1459) mit der Erbprinzessin Maria von Burgund, Artois und Flandern (1477), obgleich eben hieraus eine Reihe von Kriegen mit Frankreich entsprang, dessen König, Ludwig XI., auf mehrere Gebietstheile Anspruch machte. Dagegen wurde Friedrich III. von dem König Mathias von Ungarn, wegen der Böhmischen Thronfolge, mehrfach mit Krieg überzogen (1477 bis 1480) und endlich (1485) von diesem fast ganz Oesterreich in seine Gewalt gebracht. Der vertriebene Kaiser genoss aber die Freude, bei den deutschen Fürsten eine aufrichtige Berücksichtigung der ausgezeichneten Eigenschaften seines Sohnes Maximilian (I.), und daher dieselben bereit zu finden, diesen als seinen Nachfolger und römischen König (1486, Febr. 16.) zu erwählen, und ihm als Gehülfen in der Reichsregierung beizuordnen, wogegen derselbe sich zur Herstellung eines ewigen Landfriedens und eines allgemeinen Reichsgerichtes verpflichten sollte. Es gelang zwar vorerst nur (1486) einen Landfrieden nach der bisherigen Art zu Stande zu bringen.[14]) Doch folgte bald hierauf, veranlasst durch eine Aufforderung des Kaisers selbst,[15]) eine engere Verbindung der süddeutschen Prälaten, Grafen und Herren, und Städte, der schwäbische Bund, (errichtet 1488) welchem bald die angrenzenden Churfürsten, sowie auch der Löwenbund (§. 104, not. 2) beitraten, wodurch für die Erhaltung des Landfriedens ein wesentlicher Schritt gethan zu sein schien, indem ein Bundesrath und ein Bundesgericht die Angelegenheiten des Bundes leiteten, und die Streitigkeiten seiner Mitglieder entschieden, welche gemeinschaftlich auch ein stehendes Heer von zehn tausend Mann unterhielten.[16]) Unterdessen hatte Maximilian (I.) einen Frieden mit Matthias von Ungarn unterhandelt (1489), und sich wieder in den Besitz von Oesterreich gesetzt (1490). Auch hatte er mit

Digitized by Google

Frankreich einen Frieden zu Senlis geschlossen (1493, Mai 23.), als bald hierauf (Aug. 19.) Friedrich III. starb. So unthätig dieser Kaiser sich in den vierundfünfzig Jahren seiner Regierung gezeigt hatte, so thätig war die Zeit unterdessen fortgeschritten. Die Erfindung, oder doch wenigstens die Anwendung des Schiesspulvers im Kriegswesen, hatte eine nicht minder grosse und durchgreifende Veränderung in diesem wichtigen Zweige des Staatsorganismus eingeleitet, als durch die Erfindung der Buchdruckerkunst die Entwickelung eines neuen Elementes im Staatsleben — die Bildung einer neuen politischen Macht — eine auf die vielfachste Mittheilung des Gedankens und den allgemeinsten Umtausch der Ideen gegründete universelle geistige Cultur des Volkes und daraus hervorgehende politisch wichtige öffentliche Meinung — möglich gemacht worden war. Kaum wäre es noch nöthig gewesen, dass sich mit diesen beiden wichtigen Erfindungen noch ein drittes welthistorisches Ereigniss verband — die Entdeckung von America, um eine vollständige und rasche Veränderung in den Grundlagen der socialen Verhältnisse nicht nur in Deutschland, sondern im gesammten Europa unausbleiblich hervorzurufen.

[1]) Quellen: Ausser *Aeneas Sylvius. Cuspinianus. Dubravius. Andreas Presbyter. Trithemius. Peter ab Andlo.* Lehmanns Speier. Chron. s. besonders *Friderici imp. diarium vitae suae in Petri Lambecii diario Sacro itin. Cell. Vien.* 1666. D. J. Grunbeck, (K. Maximil. I. geh. Rath und Beichvaters) Lebensbeschreibung K. Friedrichs III. u. Max. I.; herausgegeben v. J. J. Moser. Tübingen, 1721. Urkunden in Goldast Reichsatzungen. Müller, Reichstagstheatrum Friedrich's V. — *Excerpta e cod. MS. acta imp. publ. contin. in Senkenberg, sel. jur. et hist. t. 4. fasc. 3. p. 334. seq.* — G. G. König v. Königsthal, Nachlese ungedruckter Reichstags- und Reichssädtischer Collegialhandlungen unter K. Friedrich III. 1. u. 2 Samml. (bis 1474). 1759. Schriftsteller: J. J. Fugger und Sigmund von Birken, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Nürnberg, 1668. — *Wenck, historia Arberti II. Lips.*, 1740. — Fr. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich III. (IV.) Wien, 1815. — Vergl. *Struv, corp. hist. Period. X. sect.* 1 und 2. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. p. 272 ff. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1799. — Pütter, vollstd. Handb. §. 101 — 105. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 467 ff. —

[2]) Die hieher gehörigen Urkunden s. in der Samml. der RA. I. pg. 154 ff. —

Digitized by Google

[3]) Vergl. die Urkunde in d. Samml. d. RA. I. nr. 42. p. 159. — Ueber die Annahme der Baseler Reformationsdecrete (sog. Mainzer Acceptat. Urkde. *Koch, sanct. prag. germ. p.* 93. — *Browen, annal. Trevir. L. XIX. p.* 277. — *Schaten, annal. Paderborn l. XVI. p.* 613. — Samml. der RA. I. p. 166.

[4]) Ueber die sog. Reformation Friedr. III. Eichhorn, RGesch. Bd. III. §. 498. — Vollständig nebst ihrer Declaration bei Goldast Reichssatz. I. S. 166. — Ohne die Declaration, in Samml. d. RA. I. 170 u. bei G. W. Böhmer, (Kaiser Fried. III. Entwurf einer *magna Charta* für Deutschland. Göttingen, 1818. — Nach dem hierin enthaltenen Vorschlage sollten in Deutschland 1 Cammergericht, 4 Hofgerichte, 16 Landgerichte und 64 Freigerichte angelegt werden; auch die Anwendung des römischen Rechtes ganz untersagt sein. S. hierüber §. 107, n. 6. —

[5]) Die Urkunden, nebst der von Eugen V. angehängten salvatorischen Clausel s. in d. Samml. d. RA. I. p. 174 ff. —

[6]) Abgedruckt in d. Samml. d. RA. I. pg. 179. — Schmauss, *corp. jur. publ. pg.* 47. — Die Fürsten hatten früher (s. den Mainzer Abschied a. 1440. Samml. d. RA. I. 166) die unbedingte Aufhebung der päpstlichen Reservationen, welche in den Extravaganten, *Execrabilis* und *ad regimen* oder sonst eingeführt waren, sowie der Exspectativen, ferner unentgeltliche Ertheilung der Confirmation, des Palliums u. s. w. gefordert, und dem Papste während der Dauer seines Amtes in jedem Stifte nur eine Collation, welche überdiess nur an geborne Deutsche geschehen dürfe, zugestehen wollen: nunmehr aber wurden die Grundsätze obiger *Extravaganten* wieder anerkannt, mit der Modification, dass dem Papste die abwechselnden Monate, Januar, März etc., vorbehalten, die dazwischenfallenden den ordentlichen Collatoren überlassen wurden.

[7]) Eine übersichliche Zusammenstellung der vielen unter der Regierung dieses Kaisers vorgefallenen Kriege der deutschen Fürsten unter einander, und mit ihrem Adel s. bei Pütter vollstd. Hdbch. §. 103. 104.

[8]) An der Spitze dieser für Süddeutschland so verheerenden Fehde stand der Markgraf Albert, gen. Achilles von Brandenburg und der Graf Ulrich von Würtemberg. Vergl. *Struv, corp. jur. hist. l. c.* §. *XIX.* —

[9]) Der Mannsstamm der Visconti in Mailand war 1447 mit Philipp Maria ausgestorben, worauf sich der Gemal seiner natürlichen Tochter Blanca, Franz Sforza, dort des Herzogthums bemächtiget hatte, weshalb Friedrich III. auf seiner Reise nach Italien, absichtlich Mailand vermied.

[10]) Es war diess das letztemal, dass ein deutscher Kaiser die Krönung in Rom empfing. Die Beschreibung der glänzenden Feierlichkeiten, welche von den italienischen Städten bei der Anwesenheit des Kaisers veranstaltet wurden, s. besonders in der angef. Samml. von König von Königsthal. —

[11]) Vergl. *Gobellini, comment. pg.* 28 *ff.* — S. auch Samml. d. RA. Tom. I. nr. 48. p. 189. —

Digitized by Google

[12]) Besondere Erwähnung verdienen bei dieser Gelegenheit die in gleichem Geiste wirkenden unbestechlichen Männer, der Syndicus der Stadt Nürnberg *Dr.* Georg von Heimburg, seiner Zeit einer der berühmtesten deutschen Rechtsgelehrten, Sachwalter und Redner, und daher wiederholt von den deutschen Fürsten als Gesandter an den päpstlichen Stuhl gebraucht, und der churmainzische Rath Martin Mayer, über deren Wirken die Briefe des Aeneas Sylvius vielfachen Aufschluss geben.

[13]) Die über die Verhandlungen dieses Reichstages vorhandenen Urkunden s. in der Samml. d. RA. I. p. 226 ff. —

[14]) Samml. d. RA. I. p. 275.

[15]) Das hieher bezügliche Rescript des Kaisers a. 2478 (bei Datt, *de pace publ. p.* 286. *n.* 18, gibt als Motiv an: „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche, ohne alles Mittel, vor andern zugehörig und unterworfen ist, und keinen eignen Fürsten noch niemanden hat, der ein gemein Aufsehen darauf habe, denn uns als römischer Kaiser, so etc.“ —

[16]) Vgl. über die Einrichtung und Verfassung des Schwäb. Bundes Datt, *de pace publ. c.* 6. 8. 10 25. 26. 32. —

II. Ueberblick der Rechtsverfassung.

§ 107.

Rechtsquellen.

Die Quellen des Rechtes sind im Allgemeinen noch die nämlichen, welche in der vorhergehenden Periode bereits angeführt worden sind. Die vorzüglichste Bedeutung hatte daher noch immer das Herkommen und der Gerichtsgebrauch, welche auch von den Kaisern vielfach als die wesentlichste Rechtsquelle ausdrücklich anerkannt wurden. [1]) Auch vermehrte sich durch die Beschränkung der monarchischen Gewalt des Kaisers, durch die Ausbildung der Reichsstände zu einem geschlossenen Körper und in Folge der aristokratischen Form, in welche somit die Reichsregierung übergegangen war, die Zahl der Reichsgesetze, deren Inhalt sich jedoch in dieser Periode vorzugsweise noch auf die Erhaltung des Landfriedens und die Ordnung der allgemein wichtigen politischen und davon häufig nicht geschiedenen kirchlichen Verhältnisse beziehet, obschon bereits das Bestreben, auf die Gerichtsverfassung, sowie auf andere Zweige des Staatsorganismus, wie Finanz-, Kriegs- und Münzwesen und die allgemeine Polizei legislativ einzuwirken, sehr bemerklich hervortritt. [2])

Das kanonische Recht erhielt sich in fortwährender Anwendung nicht nur bei den geistlichen Gerichten in Deutschland, sondern auch durch die vielfache unmittelbare Berührung des päpstlichen Stuhles mit den nach dem Systeme der kirchlichen Hierarchie ihm allgemein unterworfenen deutschen Bisthümern, und war auch in dieser Periode durch neue unter päpstlicher Autorität veranstaltete Decretalen-Sammlungen weiter fortgebildet, sowie auch diese Sammlungen mit den älteren zu einem geschlossenen Ganzen vereiniget worden *(jus scriptum, Corpus Juris canonici)*.[3]) Das römische Recht war nunmehr ebenfalls häufiger ein Gegenstand des besonderen Studiums, wenigstens der gelehrteren deutschen Juristen geworden, wozu die Errichtung eigener Universitäten[4]) in Deutschland nicht weniger, als die fortwährende Begünstigung des römischen Rechtes durch den Kaiser und die Churfürsten und die Aufnahme durch das Studium desselben gebildeter Juristen in die kaiserlichen Hofgerichte[5]) und die Besetzung der Stellen städtischer Syndici (§. 106, n. 12) mit denselben beitrug. Im allgemeinen sprach sich aber noch immer eine grosse Abneigung der deutschen Nation gegen die Anwendung des römischen Rechtes aus,[6]) welche durch das Vorherrschen der aus der vorigen Periode noch fortdauernden Schöffenverfassung bei den Gerichten sehr erklärlich ist; doch fand dasselbe schon häufig bei den in dieser Periode von den Städten vorgenommenen Revisionen ihrer Stadtrechte (Reformationen) eine die ursprünglich deutschen Rechtsansichten vielfach modificirende Aufnahme.[7]) Auch das einheimische deutsche Recht blieb in dieser Periode nicht ohne wissenschaftliche Pflege. In den selbständigen Bearbeitungen und Rechtsaufzeichnungen tritt vorzüglich das Streben nach der Entwickelung und Darstellung des prozessualischen Verfahrens hervor,[8]) während die Bearbeiter des Privatrechtes sich mehr an die ihnen in dem Sachsen- und Schwabenspiegel vorschwebenden Muster anschlossen.[9]) Die in den letzten Decennien dieser Periode verfassten juristischen Werke beurkunden jedoch bereits den entschiedenen überwiegenden Einfluss der Grundsätze des römischen Rechtes, und deren durch die Praxis (wenigstens in Süddeutschland) vollendete Reception in den deutschen Gerichten.[10])

Digitized by Google

¹) Vgl. §. 78. So sagt auch Friedrich III. in der Urk. v. 1487 (s. §. 106. n. 15.) „Wir (sind) . . schuldig dasselbe Land zu Schwaben bei uns, dem hl. Reiche, euern Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, wie das von euern ältern an euch geerbet und gekommen ist, zu handhaben.“ —

²) Vergl z. B. den Abschied des Churfürstentages von 1402, in den Samml. d. RA. I. pg. 104, K. Rupert's Westphäl. Gerichtsord. v. 1408. Ebendas. pg. 105, sowie auch insbesondere die §. 105 u. 106 angef. Reichsabschiede.

³) Dahin rechnete man ausser dem *Decretum Gratiani* und den Decretalen Gregor's IX. (s. §. 78. n. 11. 12.) unbestritten die von Bonifaz VIII. 1298 publicirte Decretalen-Sammlung (im Verhältnisse zu den 5 Büchern der Decretalen Gregor's IX. *Liber sextus* genannt; und die von Clemen's V., 1313 publicirte Sammlung seiner Decretalen, und der unter ihm auf dem Concilium zu Vienne 1311 gefassten Beschlüsse. — Die Verbindlichkeit der um das J. 1340 in Umlauf gesetzten Decretalen Johann's XXII. und eine andere (Decretalen bis Sixtus IV. a. 1484 enthaltende) Sammlung war noch durchgehends streitig, daher die in beiden Sammlungen enthaltenen Decretalen als *Extravagantes* bezeichnet wurden. — Vgl. über diesen Streit, Eichhorn RG. §. 469. 470. —

⁴) S. §. 134. n. 13. — §. 105. p. 40 u. n. 6. Vergl. besonders Eichhorn, RG. §. 441. —

⁵) Schon in K. Ludwig's d. Bayern RA. v. 1342 (Samml. der RA. I. p. 44) wird das römische Recht urkundlich als das bezeichnet, wornach das kaiserliche Hofgericht, weil bis dahin „dikke davor ungelich gerichtet und ertailt wurd, in Zukunft richten soll. Auch in die goldene Bulle wurden Grundsätze des röm. Rechtes aufgenommen. Vgl. cap. 24. derselb. mit *l. 5. Cod. ad L. Jul. majest.*

⁶) S. die Reformation Friedrich's III. a. 1441. art. 5. (bei Goldast Reichssatzungen I. pg. 107.) „Alle Doctores der Rechten, sie seynd geistlich oder weltlich, im hl. röm. Reich deutscher Nation . . sollen bei keinem Gericht . . . mer gelitten, sunder gantz abgethon werden.“ Sehr merkwürdig sind die in der Declaration ausgesprochenen Motive: (*ibid. p. 171*) weil ihnen das Recht mehr als den Layen verschlossen sei, auch keiner einen Schlüssel dazu finden könne, bis beide Theile arm werden, oder gar verdorben sind: es seien nur besoldete Knechte und Stiefväter, nicht die wahren Erben des Rechts, nehmen ihm den Grund der Wahrheit, „und bringen durch iren unordentlicher geitz das Recht zu einem solchen unglauben, das kein frum man sein vertrawen darein mer setzen mag. Das hat ewer verkerte lere inner funfzig jaren zu wegen bracht. wo ist es vor erhort worden.?“ —

⁷) Ueber die Veranlassung dieser Reformationen s Eichhorn RG. §. 434 — Hieher gehören z. B. das Cöllnische Stadtrecht v. 1437 (abgedruckt 1570. 1621), die Reformation der Stadt Nürnberg v. 1479 und ff., der Stadt Worms v. 1498, der Stadt Frankfurt v. 1509, das Statut von Landshut in Bayern v. 1427, in Savigny's Zeitschrift für gesch. RW. Bd. II. S. 318 ff. u. s. — Vgl. besonder's Mittermaier,

Digitized by Google

PrivR. §. 9. 17. Erwähnung verdienet unter den in den Städten geschehenen Rechtsaufzeichnungen wegen ihrer Eigenthümlichkeit, die von Rath und Bürgern der Stadt Speier 1328, unter dem Namen „beschriebenes Gericht“ aufgezeichnete Malefizordnung, abgedruckt in Lehmann, Speier. Chron. Buch 4. cap. 16, in 67 Artikeln, worin jedoch nur rein deutschrechtliche Grundsätze erkennbar sind. — Polizeiliche Verordnungen machen bereits auch nicht nur einen Bestandtheil der Reformationen aus, sondern werden mitunter in besondere Ordnungen von den Städten errichtet. Vergl. z. B. die Polizeiordnung der Stadt München in Westenrieder's Beiträgen, Thl. VI. pg. 87. —

[8]) Hieher gehört der bereits §. 78. n. 17. p 81. erwähnte Richtsteig, Land- und Lehenrechts. Ausser diesem Werke findet sich das Festhalten an den Grundsätzen des älteren deutschen Processrechtes noch in den seit den letzten Decennien des XV. Jahrhunderts verfassten Formelbüchern, als: Rhetorica und Formular, gedr. (s. l. 1470?) 1488. — Formulari. gedr. Augsburg v. Sory 1483. — Neu practicirte Rhetoric, v. H. Gessler, Strassburg, 1493. — Spiegel der wahren Rhetoric, uss Marco Tullio Cicerone und andern getütscht etc. v. Fried. Riederer. Freiburg, 1493. — Rhetorica, von Alex. Hugen, Tübing., 1528.

[9]) Hieher gehören: die bereits §. 78. n. 17 erwähnte Glosse zum Sachsenspiegel; sowie die ebendas. n. 19. erwähnten Rechtsbücher, als das kleine Kaiserrecht, das Rechtsbuch Rupprecht's von Freisingen, vermehrte Sachsenspiegel und Sächsische Weichbild. (Vergl. II. Abthl. p. 82. 83.) Ferner: die Cautela, des Sachsenspiegels, auch Prenus, Premiss, gen. aus dem 14. Jahrhundert, welche Herrmann von Oelsfeld zugeschrieben wird; Spangenberg, Beitr. S. 70. Bruns, Beitr. z. d. R. S. 139. — Herforder Stadtrecht, in Wigand, Arch. für Gesch. Bd. II. Heft 1. Das Culmische Recht, gesammelt 1394; s. besonders Mittermaier, PrivR. §. 17. not. 4. pg. 43. Das Rigische Ritterrecht: (*ed.* Oelrich's, Bremen, 1773); vgl v. Bunge, über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittlern livländ. RitterR. Riga, 1827. — Ueber die sog. Blume des Sachsenspiegels, sächsische Distinctionen, Buch der Ausscheidung, schlesische LandR.; s. besonders Gaupp, schles. LdR. Leipz., 1828; über die Literatur noch Mittermaier PrivR. §. 8. — Auch sind hier noch die sog. Remissorien Abecedarien, oder Slotel zu erwähnen, in welchen im XV. Jahrh. mitunter die Grundsätze des Sachsenspiegels in vielfacher Vermischung mit dem röm. R. bald in einer systematischen, theils in einer alphabetischen Ordnung dargestellt wurden. Spangenberg, l. c. pg. 73. — Desgleichen gehört hieher das ebendas. n. 21. erwähnte Rechtsbuch Ludwig's des Bayern d. a. 1346, (wovon soeben, Augsburg, bei Cotta, 1836., in der Sammlung histor. Schriften u. Urk. v. M Frhr. v. Freyberg, Bd. IV. Heft 3, eine neue Ausgabe erschienen ist.) — Als Gewohnheitsrechtssammlung ist für das fränkische Recht besonders wichtig das LandR. der Grafschaft Saarbrücken von 1321 in Krenner Gesch. der altardennischen Geschlechter. Frankfurt, 1785 u. s. w.

[10]) Das allmählige Ueberwiegen des römischen Rechtes erhellet aus

Digitized by Google

der Vergleichung der seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. entstandenen Landesordnungen. Z. B. Bayerische LdsO. v. 1474 in Krenner, bayer. Landtagshandl. VII. Bd. S. 485, u. v. 1491, in Westenrieder's Glossar: Nr. V.; woran sich „das Büech der gemeinen landpot, Landsordnug, Satzung und Gebreüch v. 1516 und die Gerichtsordnung von 1520 (gedruckt *fol. l. et a.*) anschliesst. — Vergl. hessische LdsO. v. 1455 in *Senk. Corp. jur. II. p.* 139 u. d. hess. GerichtsOrd. v. 1497 in Kleinschmitt Samml. hess. LdsOrd. S. 15. u. s. w. — S. noch Mittermaier, PrivR. §. 10. n. 8. — Seinem Inhalte nach gehöret auch dem Schlusse dieser Periode an, ein seiner Zeit vielgebrauchtes Werk: Layenspiegel von rechtmässigen Ordnungen in bürgerl. und peinl. Regimenten etc. von Ulrich Tengler; zuerst gedruckt Augsburg 1509; seitdem öfter. Diesem nachgeschrieben, und mit verworrenen Auszügen aus den Schriften der Glossatoren insbesondere aus dem *Speculum juris* von Durand ist: Der richterlich Klagspiegel, durch D. Sebastianum Brand (zuerst 1516), woran sich, die Fortdauer derselben prozessualischen Rechtsprincipien durch das XVI. Jahrhundert beurkundend, das mit grösserem Talente und Deutlichkeit geschriebene Werk von *Petr. Termineus: Processus jur. scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam hoc tempore usitatus*, anschliesst. (Mehrfach seit der Mitte des 16. Jahrh. gedruckt. Cöln, 1570.)

§. 108.

Reichsstaatsrecht. Inhalt der goldenen Bulle. Reichstage. Kriegs- und Finanzwesen des Reiches. [1])

Die Reichsregierung hatte im Laufe dieser Periode an Festigkeit wieder einigermassen gewonnen, jedoch im Ganzen weniger durch die den einzelnen Kaisern zu Gebote stehende Hausmacht und dadurch bedingte Erhebung des monarchischen Principes — dessen Vorherrschen schon in Folge der nunmehr anerkannten und mit grosser Consequenz von den Fürsten behaupteten Eigenschaft des Reiches als eines Wahlreiches nicht mehr wohl möglich wär, sondern die Kraft der Reichsregierung beruhete vielmehr vorzüglich auf der engeren Vereinigung, in welche die Kaiser mit den Churfürsten getreten waren, um gemeinschaftlich mit denselben als den Besitzern der grösseren geschlossenen Territorien ein Uebergewicht über die anderen Stände des Reiches zu behaupten, wodurch von selbst die Umbildung der Reichsregierung in eine mehr einer Aristocratie ähnliche Regierungsform vollendet worden war. Diese Veränderung in der Regierungsform konnte wohlthätig wirken, so lange die Interessen des Kaisers und der grösseren

Digitized by Google

Fürsten dieselben waren: nämlich so lange als einerseits der Papst noch als Gegner des Kaisers und der deutschen Kirchenfreiheit erschien, und andererseits das Uebergewicht der grösseren Fürsten über die anderen Stände, was häufig mit dem Darniederhalten einer gewaffneten Opposition derselben, oder der Erhaltung des Landfriedens, gleichbedeutend war, noch nicht als begründet betrachtet werden durfte. Das erstere Interesse war allmählig seit Ludwig d. Bayern (§. 102) durch die Erklärung der Unabhängigkeit der deutschen Krone von dem römischen Stuhle und dessen Anschliessen an den Kaiser, besonders unter Friedrich III. weggefallen. In zweiter Beziehung war man zu dem gemeinschaftlichen Ziele erst auf dem, dem Schlusse dieser Periode zunächst liegenden Reichstage Maximilian's I. (a. 1495) durch die Errichtung des ewigen Landfriedens gelanget. Dass aber die solchergestalt auf die Einigkeit der grösseren Fürsten gegründete neue Verfassung Deutschlands nicht über die Regierung Maximilian's hinaus ruhigen Bestand hatte, sondern von da an ein fortwährendes Reissen und Rütteln an derselben stattfand, welches die endliche Auflösung des deutschen Reichskörpers — zuerst noch mit Beibehaltung des alten Namens und der gemeinschaftlichen Bezeichnung als eines Reiches, (im Westphälischen Frieden 1648) endlich aber auch sogar mit Wegwerfung derselben (1806) zur Folge hatte, erkläret sich als die natürliche Wirkung des Wegfalles der gemeinschaftlichen Interessen, welche unmittelbar mit der Störung des politischen Gleichgewichtes durch die von dem Schlusse dieser Periode an rasch gestiegene Hausmacht Oesterreich's eintreten musste. Das Grundgesetz, auf welchem die politische Verfassung Deutschlands in diesem Zeitraume beruhte, die goldene Bulle Carl's IV. (s. oben §. 103. n. 8) hatte wiederholt festgesetzt, dass die Wahl des Kaisers von der Mehrheit der Stimmen der Churfürsten abhängig sein solle. [2]) Die Churstimmen verblieben denselben Fürstenhäusern, welche sie in der vorigen Periode geführt hatten, deren Erzämter und Vorrang zugleich näher bestimmt wurden; [3]) jedoch sollten nunmehr die Stimmen jetzt auf den Ländern selbst haften, auch die Churlande unzertrennlich und untheilbar sein (G. B. c. 7. 20. 25.), und die Churwürde nach dem Rechte der Pri-

Digitized by Google

mogenitur in der männlichen Descendenz weltlichen Standes in den churfürstlichen Häusern vererbet werden, die Volljährigkeit aber bei solchen Prinzen mit dem 18. Jahre eintreten.[4]) Zugleich wurde den churfürstlichen Territorien ein Privilegium *de non evocando* ertheilet, d. h. das Recht zugesprochen, dass von ihren Gerichten, ausser in dem Falle einer verweigerten Rechtspflege eine Provocation an die kaiserlichen Gerichte nicht stattfinden solle (G. B. c. 8. 11). Persönlich privilegirt erschienen die Churfürsten dadurch, dass auf ihre Personen die Grundsätze als anwendbar erkläret worden waren, welche die *L. 5. Cod. ad L. Jul. Majest.* hinsichtlich der Mitglieder des *consistorium principis* aufstellet (G. B. c. 24). Die von den Churfürsten hergebrachten Regalien, insbesondere das Bergwerksregal, hergebrachte Zölle und Judenschutzrecht, wurden ausdrücklich bestätiget (G. B. c. 9. 10). Zum Behufe gemeinschaftlicher Behandlung der Reichsgeschäfte sollte eine jährliche Versammlung der Churfürsten stattfinden (G. B. c. 12) — welche freilich nie zu Stande kam, indem man sich statt derselben wie zuvor auf die Einholung ihrer Willbriefe (§. 98. not. 9) beschränkte. Der Pfalzgraf bei Rhein und der Churfürst von Sachsen wurden insbesondere als berechtiget zur Führung des Reichsvicariates bei Erledigung des Thrones oder sonstiger Verhinderung des Kaisers an der Regierung anerkannt, sowie auch das Recht des Pfalzgrafen bei Rhein über den Kaiser zu Recht zu sitzen.[5]) — Die Verhandlungen auf den deutschen Reichstagen hatten allmählig eine festere Form gewonnen. Das Recht der Reichsstädte, durch Abgeordnete an denselben Antheil zu nehmen, wurde seit Rudolph von Habsburg nicht mehr in Zweifel gezogen.[6]) Doch pflegten dieselben abgesondert von dem weltlichen und geistlichen Fürsten- und Herrenstande zu verhandeln, und theilten sich seit 1474 in Bezug auf die Abstimmung in die rheinische und Schwäbische Städtebank.[7]) Auch hielten die Churfürsten häufig Versammlungen unter sich, ohne Theilnahme der übrigen Mitglieder des Herrenstandes, theils zur Erneuerung ihrer Einigungen, theils zur Vorberathung der auf dem Reichstage zu beschliessenden Gegenstände,[8]) woraus sich durch Herkommen seit dem XV. Jahrhunderte die Verhandlung der Reichsstände in drei Collegien (der Churfürsten, der

Digitized by Google

Fürsten, Grafen und Herren, und der Reichsstädte) bildete. Die Angelegenheiten wurden zuerst in dem Churfürstencollegium berathen, welches daher die Initiative für sich in Anspruch nahm, insoferne keine kaiserlichen Propositionen ihm übergeben worden waren, [9]) sodann dessen Beschluss (Relation) dem Collegium des Herrenstandes zur Bewirkung einer beistimmenden Erklärung (Correlation), und mit dieser dem Collegium der Reichsstädte zur Erklärung mitgetheilet. Wenn sich alle drei Collegien, deren sich keines durch eine übereinstimmende Meinung der beiden anderen gebunden achtete, über einen Vorschlag vereiniget hatten, wurde derselbe (Reichsgutachten) dem Kaiser zur Bestätigung vorgeleget, welchem mithin ein Veto zukam. [10]) Erfolgte aber die Bestätigung, so war hierdurch das Gutachten zum Reichsschlusse erhoben, und die mehreren auf einem Reichstage gefassten Beschlüsse gewöhnlich vereiniget in einem Reichsabschiede bekannt gemacht. In dem Collegium der Fürsten, Grafen und Herren wurden die Stimmen nur nach den Personen, nicht aber nach den Ländern gezählt, [11]) auch war es besonders während der Regierung Friedrich's III. sehr in Uebung gekommen, dass sowohl der Kaiser als die Reichsstände vom Dynasten-Stande nur noch durch Bevollmächtigte erschienen. [12]) — Die reichsfreie Ritterschaft in Schwaben und Franken behauptete sich in dieser Periode durch die gegen die Hoheit der benachbarten Landesherren nicht minder als gegen die Städte gerichteten Ritterbünde in einer selbstständigen Stellung, welche insbesondere durch die Aufforderung Friedrich's III. zur Bildung des Schwäbischen Bundes sehr befestiget worden war, indem darin sehr deutlich die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von dem Gerichtsbanne der Landesherren ausgesprochen worden war, [13]) welchem sich diese Ritterschaft schon bei der Gründung der ersten Ritterbünde durch die Anordnung von Austrägen oder Austrägalgerichten, [14]) d. h. durch die Aufnahme der Bestimmung, dass sie nur vor selbst gekornen Richtern ihre Streitigkeiten unter einander zu Güte oder Recht austragen wollten, zu entziehen gewusst hatten; eine Einrichtung, deren sich auch die Mitglieder des Fürstenstandes bereits seit der vorigen Periode zur Erledigung ihrer Streitsachen zu bedienen angefangen, aber eine

Digitized by Google

Verpflichtung hierzu anzuerkennen stets geweigert hatten.[15]) Die Reichskriegsverfassung befand sich in diesem Zeitraume in einem schlechten Zustande. Seit der Anwendung des Schiesspulvers musste man allmählig die Grundsätze einer neuen Kriegskunst erst neu erfinden, insbesondere wurde die bisher ganz vernachlässigte Bildung eines tactisch geübten Fussvolkes nothwendig, während der adeliche Ritterdienst an seiner Bedeutung verlieren musste. Obgleich die Reichsstände mehrfache Gelegenheit, sowohl im Hussitenkriege (§. 105), als insbesondere bei den unter der Regierung Friedrich's III. geführten Türkenkriegen (§. 106) gehabt hatten, sich von der Nothwendigkeit eines stehenden Reichsheeres zu überzeugen, so konnten sie es doch nicht über sich gewinnen, eine solche Macht, als ein stehendes Reichsheer sein musste, in die Hand des Kaisers zu legen, daher man sich darauf beschränkte, jedem Reichsstande, nach Verhältniss seiner Kräfte, die Stellung einer Anzahl Mannschaft nach einer vorher entworfenen Matrikel (§. 105. not. 9) aufzulegen, es ihm aber zu überlassen, wie und auf welche Art er die erforderliche Zahl von Kriegsleuten aufbringen könne, so dass freilich die Contingente in der Regel sehr gemischt aus adelicher Ritterschaft, zum Reichsdienst oder zur Landfolge (Reise) aufgebotenen Land- oder Städtebewohnern, grösstentheiles aber aus geworbenem Volke [16]) bestanden, welches aus dem Kriegsdienste ein Handwerk machte und nach Beendigung eines Krieges entlassen, herrenlos in Schaaren herumziehend, eine wahre Geissel der Länder wurde, in welchen es sich bis zu einer neuen Anwerbung herumtrieb. In keinem besseren Zustande, als das Kriegswesen, befand sich die Finanzverfassung des Reiches. Von dem Reichsgute war kaum mehr eine Spur anzutreffen, die Zölle, sowie die übrigen nutzbringenden Regalien, waren in die Hände der Landesherren gewandert. Der Kaiser war daher allmählig fast gänzlich auf das Einkommen beschränkt worden, welches er aus seinen Hausländern ziehen konnte. Kaum würde man sich erklären können, dass bei einem solchen Zustande, oder vielmehr Mangel der Finanzen, die Reichsregierung habe bestehen können, wenn man nicht berücksichtigte, dass die Fürsten bereits den Kaiser fast aller eigentlichen Regierungsrechte entkleidet hatten, dass sie

Digitized by Google

in den Territorien ohne Mitwirkung desselben regierten, die Gesammtregierung des Reiches aber von ihnen unter dem kaiserlichen Vorsitze collegialisch verwaltet, und die Kosten des Reichstages von jedem Reichsstande, der ihn besuchte, für seine Person getragen wurde, dass es ferner keine politischen Institute oder Gerichte oder andere Beamtencollegien gab, keinen Staatsorganismus, welche auf gemeine Kosten des Reiches zu erhalten gewesen wären. Das einzige, zu dessen Erhaltung eine gemeinschaftliche Pflicht und eine allgemeine Mitwirkung der Reichsstände anerkannt wurde, war die Unterhaltung des Reichsheeres, wenn ein solches durch die Contingente der Stände zusammengebracht worden war. Allein auch hier wurde in der Regel nur die Summe bestimmet, welche ein jeder Reichsstand beizuschiessen habe, und ihm sodann überlassen, wie er dieselbe, entweder aus eigenen Mitteln zahlen, oder von seinen Unterthanen aufbringen wolle. Sehr schwer entschloss man sich in einzelnen Fällen zur Ausschreibung einer allgemeinen Vermögenssteuer, (gemeiner Pfennig) welche von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen entrichtet werden sollte, welche aber für etwas dermassen Ausserordentliches geachtet wurde, dass an eine Einführung einer ständigen Reichssteuer dieser Art gar nicht zu denken war. [17])

[1]) Vergl. D. G. Struben, Versuch des deutschen Staatsrechtes unter K. Rudolph I., in s. Nebenstunden. T. IV. Hannov., 1755. p. 84 ff. — Pütter, histor. Entwick. der Staatsverf. des deut. Reiches, I. Bd. p. 215 ff. — Eichhorn, RG. Bd. III. §. 435—39.

[2]) G. B. cap. 2. Die Wahl soll der Churfürst von Mainz ausschreiben. Frankfurt ist der Wahlort. Die zur Wahl reisenden Churfürsten können von allen Ständen ein bewaffnetes Geleit durch deren Gebiet fordern. G. B. c. 1. 2. 19.

[3]) G. B. 3. 21. 22. 23. 26. 27. 28, besonders cap. 4. Der Anspruch, welchen Bayern nach dem Vertrag zu Pavia a. 1329 (s. §. 102. n. 13) auf Abwechselung in der Chur mit Rheinpfalz hatte, Carl IV. aber am 7. Jan. 1356 durch ein Privileg (Olenschlager Urk. 4) zu Gunsten von Pfalz aufhob, wurde hier nicht weiter erwähnt.

[4]) G. B. c. 7. Während der Minderjährigkeit des Erstgebornen ist der nächste Agnat im churfürstl. Hause dessen Regierungsvormund mit voller Regierungsgewalt. §. 4. *ibid.* *„quam (legitimam aetatem) dum exegerit (primogenitus) jus, vocem ac potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.* Vergl. meine Regierungsvormundschaft pg. 67.

Digitized by Google

[5]) G. B. c. 5; worin ausdrücklich die politische Eintheilung Deutschlands in Länder des schwäbischen (oder fränkischen) Rechtes (*de partibus Reni et Sueviae*) und des sächsischen Rechtes (*ubi saxonica jura servantur*) erwähnet wird. Vergl. §. 79. not. 12. §. 82. not. 14. — Fahnlehen zu ertheilen ist aber den Reichsvicarien nach dieser Stelle nicht gestattet.

[6]) Ueber die erste Theilnahme der Reichsstädte an den Reichstagen s. oben §. 81. n. 9.

[7]) Lehmann, Speier. Chronik Bch. 7. c. 113. —

[8]) S. oben §. 102. 104. 106. — Vergl. Samml. d. RA. I. p. 166. 189 u. s. w.

[9]) S. z. B. Samml. der RA. I. pg. 198. — Müller, Reichstagstheatrum unter Friedr. V. (III.) I. p. 783.

[10]) Häberlin, Handb. des deut. StaatsR. I. p. 259 ff. 463 ff.

[11]) Häberlin, Reichsgesch. Bd. 8. p. 316.

[12]) S. §. 106. Sieh besonders Samml. der RA. I. p. 89. „*Recessus per oratores Dominorum Moguntini etc.* —

[13]) S. oben §. 104. n. 2. §. 106. n. 15.

[14]) S. die Urkd. bei *Datt, de pace publ. pg.* 44. —

[15]) Vergl. Samml. d. RA. nr. L. §. 4. Thl. I. p. 199.

[16]) S. oben §. 84. n. 4. u. §. 103. n. 11. —

[17]) S. oben §. 105. n. 9. —

§. 109.

Territorialstaatsrecht. Landstände. Hausgesetze. Landesverwaltung. Städtewesen.

Die Stellung der Landesherren hinsichtlich der Regierung ihrer Territorien im Verhältnisse zur kaiserlichen Gewalt beruhte der Theorie nach noch auf denselben Grundsätzen wie in der vorigen Periode (§. 86). Die Landeshoheit erschien daher noch nicht als ein in der Art bestimmtes Recht, dass schon aus ihrem Begriffe allein die landesherrlichen Rechte hätten abgeleitet werden können. Sie war noch immer ein Aggregat [1]) einzelner, theils auf kaiserlicher Verleihung, theils auf anderen Erwerbstiteln beruhenden Rechte, obgleich nicht zu verkennen ist, dass durch die vielfache Verschmelzung der eigentlichen Regierungsrechte, unter welchen die Gerichtsbarkeit die erste Stelle einnahm, mit den schutzherrlichen und Eigenthums-Rechten an einem grossen Theile des Grund und Bodens in den Territorien, sowie durch die Lehenbarkeit und (was hiermit in dieser Periode schon als unzertrennlich

Digitized by Google

erschien) die Vererblichkeit der Regierungs-Rechte, unbestritten die Landeshoheit den Character eines eigenen Rechtes der fürstlichen und gräflichen Familien und der bischöflichen Stühle angenommen hatte, und daher sich immer mehr einem selbstständigen, in sich geschlossenem Rechtsbegriffe näherte, welcher jedoch in dieser Periode wenigstens noch nicht als solcher urkundlich im Gegensatze der kaiserlichen Gewalt anerkannt wurde.[2]) Auch darf der Theorie nach noch behauptet werden, dass dem Kaiser wenigstens das hauptsächlichste, die wahre Grundlage der Landeshoheit bildende Recht, die Gerichtsbarkeit, noch selbst in dem Umkreise der landesherrlichen Territorien zukam, so weit er dieselbe nicht den Landesherren förmlich als Reichslehen überlassen hatte (s. §. 112). Allein der Sache nach befanden sich die kaiserlichen Landgerichte fast durchgängig bereits in den Händen der Landesherren, welche sich auch möglichst um die Erwerbung derselben bemüheten,[3]) da durch ihre Innehabung die der Jurisdiction derselben unterworfenen Personen aus der unmittelbaren Stellung zum Reiche gebracht und hierdurch von selbst mittelbar oder Landsassen (§. 86) wurden. Daher konnten auch nur in jenen Gegenden ausser den Landesherren noch reichsunmittelbare Unterthanen (Reichsritter, Reichsstädte, freie Landgemeinden, s. §. 100. 102. 108) vorkommen, wo den Landesherren die Erwerbung der kaiserlichen Gerichte nicht gelang. Nur auf diese reichsunmittelbaren Unterthanen konnte der Kaiser unmittelbar Reichslasten und Reichssteuern legen,[4]) in Bezug auf die mittelbaren aber, welche bereits bei weitem die überwiegende Mehrzahl der deutschen Bevölkerung bildeten, nur mit Genehmigung und Zustimmung der Landesherren (§. 84). Ein Recht der deutschen Landesherren, mit auswärtigen Mächten Staatsverträge abzuschliessen, ist in diesem Zeitraume gleichfalls urkundlich nicht nachweisbar. Doch findet sich, dass dasselbe von ihnen bereits mehrfach ohne Zustimmung des Kaisers und gegen dessen Willen und Interesse ausgeübt worden war.[5]) Die nächste und nothwendige Folge der Verschiedenartigkeit der Rechte, welche unter dem Namen der Landeshoheit begriffen wurden, war das Fortbestehen des verschiedenartigen Verhältnisses des Landesherrn zu den einzelnen Klassen der Land-

sassen in den Territorien, welches nach denselben mannigfachen Rechtsgrundsätzen ebenso wie in der früheren Periode (§. 86) beurtheilet werden musste, je nachdem sie nur als freie Landsassen dem Fürstenamte und dem Gerichte des Landesherrn unterworfen waren, oder überdiess als Lehenleute oder Schutzhörige, oder sonst in einer anderen Eigenschaft unter seine Gewalt gekommen waren. Die Gerechtsame, welche diese einzelnen Klassen der Landsassen historisch hergebracht hatten, wurden im Laufe dieses Zeitraumes schon häufig urkundlich, meistens unter dem Namen von Freiheiten oder Privilegien, aufgezeichnet.[6]) Auch war es nichts seltenes, dass sich Land- und freie Städte wegen der ungeachtet der vielen verkündeten Landfrieden fortwährenden Unsicherheit um den Schutz der mächtigeren Landesherren bewarben, und urkundlich, jedoch ohne desshalb ihre Reichsfreiheit oder ihren Unterthanverband zu ihrem eigentlichen Landesherrn aufzugeben, eine Schutzherrlichkeit derselben anerkannten.[7]) Seit dem XIV. Jahrhunderte werden unter den bevorzugten Klassen der Landsassen, den Prälaten und der Ritterschaft, geschlossene Vereinigungen, besonders zum Schutze ihrer hergebrachten Rechte gegen die Eingriffe der Landesherren, erkennbar,[8]) insbesondere gegen das Recht willkührlicher Beten, welches diese gegen sie wie gegen die niederen und hörigen Landsassen zu usurpiren anfingen. Ein gleiches Interesse veranlasste auch die Landstädte, diesen Vereinigungen, welche nachher als gesammte Landschaft bezeichnet zu werden pflegten, beizutreten. Die urkundlichen Aufzeichnungen ihrer Rechte bildeten von nun an unter verschiedenen Namen die vorzüglichste Grundlage der Staatsverfassung in den einzelnen Territorien.[9]) Eben diese Rücksicht aber, dass die Landesherren häufig nur nothgedrungen zur Anerkennung der landständischen Rechte sich verstanden, gab die Veranlassung, dass schon in diesem Zeitraume die Landstände ihre Privilegien dem Kaiser zur Bestätigung vorlegten.[10]) Auch die solchergestalt als Corporationen ausgebildeten Landstände können selbst nach erfolgtem Beitritte der Städte so wenig wie in einem der früheren Zeiträume als eine Landesrepräsentation betrachtet werden,[11]) obgleich sich wirklich sehr häufig Beispiele finden, dass die Landstände aus Rücksicht auf das Wohl des gesammten

Digitized by Google

Landes verkehrten und eigenmächtigen Maasregeln der Landesregierung mit grosser Kraft entgegentraten. Wie bedeutend der Einfluss dieser Landstände auf die Landes-Regierung war, wie sehr diese allmählig durch sie beschränkt wurde, so dass man füglich von einer Theilung der Regierungsrechte und Mitregierung der Landschaft sprechen kann, ergibt sich daraus, dass die Landschaften sich regelmässig in dem Rechte behaupteten, Steuern zu verwilligen oder zu verweigern, mit einziger Ausnahme der Reichssteuern, welche an sich in dieser Periode noch etwas Seltenes waren, und von den Landesherren selbst nur ungern (§. 108) dem Kaiser zugestanden wurden. Eben so behaupteten die Landstände das Recht, der Unternehmung eines Krieges durch den Landesherrn zu widersprechen, insoferne er nicht Reichskrieg war, und hielten sich wenigstens ohne ihre Zustimmung nicht zur Theilnahme an demselben verpflichtet. Sie versammelten sich selbst zum Schutze ihrer Privilegien, auch ohne Berufung durch den Landesherrn, und behaupteten häufig das Recht der Entscheidung in Streitigkeiten der Mitglieder der landesherrlichen Familie, sowie auch wenn die Veräusserung von Landestheilen in Frage kam. Ueberhaupt übten sie ein fortwährendes Aufsichtsrecht über die Landesregierung und führten über die von ihnen zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse des Landes verwilligten Gelder eine besondere (landschaftliche) Casse, und nahmen besonders in dem Falle der Minderjährigkeit oder sonstiger Verhinderung und Unfähigkeit des Landesherrn zur Regierung einen unmittelbaren Antheil an der Landesregierung durch einen Ausschuss, welchen sie dem als Regierungsvormund eintretenden Agnaten beiordneten. [12]) So hatte sich also das Verhältniss der Landesherren zu den Landständen in dieser Periode völlig umgewandelt. Während man es unter Rudolph I. noch für nöthig hielt, auszusprechen, dass es keine Conspiration gegen den Kaiser sei, wenn ein Landesherr mit seinen Ständen Landtage halten wolle, [13]) war es, theils durch den Aufwand, welchen die Höfe machten, und durch die Schulden, in welche sie sich desshalb stürzten, theils durch die fortwährenden Fehden, bei welchen die Landesherren die Theilnahme der Stände nicht entbehren konnten, theils durch die Successionsstreitigkeiten, in welchen die Erklä-

Digitized by Google

rung der Landstände und ihre Partheinahme von grösster Wichtigkeit war, jetzt schon dahin gekommen, dass die Landstände den Fürsten lästig zu werden anfingen. Die Bauerschaft war in der Regel [14]) in die Landschaft nicht aufgenommen, was sich theils durch das vorherrschende Verhältniss der Hörigkeit, in welchem sie grösstentheiles zu den anderen Ständen selbst, den Prälaten und der Ritterschaft, stand, theils auch, wo die Bauern persönlich frei waren, durch ihre Stellung als landesherrliche Hintersassen, überhaupt aber durch die Missachtung dieser zu einem regelmässigen, in einer legalen Form auszuübenden, Widerstande gegen landesherrliche Usurpationen (§. 86. n. 20) nicht geeignet organisirten Landesgemeinden erklärt.

Was die Successionsrechte in den Fürstenthümern anbelangt, so war darüber, abgesehen von den rücksichtlich der churfürstlichen Häuser in der goldenen Bulle enthaltenen Bestimmungen (§. 108), ein ausdrückliches Gesetz nicht vorhanden. Es erhoben daher gewöhnlich alle Söhne einen Anspruch auf Erbfolge und Theilung, welche entweder definitiv — hinsichtlich der Substanz (sog. Dattheilung, Thattheilung, Tottheilung) oder nur hinsichtlich der Nutzungen und als vorläufige und widerrufliche (Mutschar, Oerterung) vorgenommen wurde, wenn sich die Söhne im Uebrigen über eine gemeinschaftliche Regierung verständigen konnten. War das Fürstenthum lehnbar, so wurden durch die Thattheilung die gegenseitigen Successionsrechte aufgehoben, wesshalb, um diese Wirkung abzuwenden, die Theilenden häufig eine Belehnung zur gesammten Hand auswirkten. In einzelnen Fürstenhäusern wurde jedoch schon mitunter in Berücksichtigung des Nachtheiles, welchen die fortgesetzten Theilungen durch die Zersplitterung des Landes für die ganze Familie haben mussten, die Untheilbarkeit entweder durch Verträge der Successionsberechtigten unter sich, oder durch väterliche Dispositionen festgesetzt, bei welchen letzteren aber die Einwilligung der Söhne, als der nächsten Erben, noch regelmässig erfordert worden zu sein scheinet, so dass die Hausgesetze nur den Character von Stammesverträgen tragen. Die Successionsordnung, deren Festsetzung im Falle der Untheilbarkeit nothwendig war, wurde meistens den Bestimmungen der goldenen Bulle nachgebildet, doch sel-

Digitized by Google

ten so genau festgestellt, dass nicht häufige Zweifel über die Anordnung des Primogenitur- oder Majoratsystemes hätten entstehen können. Die Töchter waren regelmässig von der Erbfolge im Territorium, es mochte allodial oder lehenbar sein, ausgeschlossen, und erhielten nur eine Aussteuer, gegen deren Einbringung ihnen eine zur Sicherung ihres Unterhaltes dienende Leibzucht, als Widerlage von ihrem Gemale, versichert zu werden pflegte. [15]) Auch in dieser Periode finden sich noch keine Regierungscollegien in den einzelnen Territorien, wohl aber regelmässig an der Spitze der gesammten Verwaltung ein rechtsgelehrter Kanzler, sowie auch bei grösseren Territorien eine Verbindung mehrerer Aemter (§. 86. a. E.) zu einem Bezirke unter der Leitung und Controle eines Oberbeamten unter verschiedenen Namen (Landeshauptmann, Vicedom, Gross- auch Obervogt) nachweisbar wird. [16])

In den Städten, sowohl den Reichs- als Landstädten, hatten sich die früheren Elemente der Stadtverfassung nunmehr vollständiger entwickelt. Die Reichsstädte hatten grossentheiles sogar die kaiserliche Vogtei, sowie auch die Landstädte die Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Aemter (§. 87) für sich erworben, so dass überall der städtische Rath als die oberste Behörde der Bürgerschaft erschien. Dagegen war in diesem Rathe selbst, seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts, fast durchgängig eine grosse Veränderung vorgegangen. Es hatten nämlich die Innungen und Gilden der Handwerker (§. 87. n. 14. 17), nicht nur wegen des stets steigenden Gewerbfleisses, eine grosse Bedeutung für die Blühte der Städte [17]) erhalten, welche eine besondere Berücksichtigung derselben nothwendig machte, sondern sie selbst verlangten nunmehr mit grossem Ungestümme, im Gefühle ihrer Unentbehrlichkeit und zum Theile auch des Reichthumes ihrer Mitglieder, insbesondere aber im Gefühle der hohen Wichtigkeit, welche ihre rüstige Mannschaft in diesen unruhigen Zeiten und bei den fast unausgesetzten Fehden und Kriegen für die Sicherheit der Städte und für die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit gewonnen hatte, dass ihnen gleichfalls eine Theilnahme an dem Stadtregimente zugestanden werde — eine Forderung, welche freilich anfangs einen heftigen Widerstreit der Geschlechter in den Städten hervorrief, aber von den Handwerks-In-

Digitized by Google

nungen unablässig erneuert, nach wiederholten, sehr oft blutigen Kämpfen, durchgesetzt, und somit das **Zunftregiment** die Grundlage der Stadtverfassung wurde, d. h. diese auf die Theilnahme der Bürgerschaft nach geschlossenen Corporationen (Zünften) an der Stadtregierung gegründet wurde. Die Art, in welcher das Zunftregiment organisiret wurde, war jedoch verschieden, je nachdem die alten Geschlechter sich nun selbst als eine Zunft constituirten, oder dem alten Rathe nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern aus den Zünften beigeordnet wurde. In Verbindung hiermit stand häufig die Anordnung eines grösseren Ausschusses der Bürgerschaft (äusserer Rath) zur Controle der Verwaltung des eigentlichen regierenden (engeren) Rathes. [18])

[1]) In Urkunden dieser Zeit findet sich daher zur Bezeichnung dieses Inbegriffs der Ausdruck *imperium merum et mixtum* angewendet. *Pütter, specim. jur. publ. med. aev. p.* 225.

[2]) Vergl. Eichhorn RG §. 418. —

[3]) Beispiele oben §. 80. n. 12. a. E. —

[4]) A. M. Eichhorn, RG. §. 418. — Vgl. aber was im Comp. §. 105. 108. über die Geschichte des gemeinen Pfennigs gesagt ist.

[5]) So z. B. Herzog Albert von Oesterreich, als er den Sturz K. Adolph's beabsichtigte: auch gehören hieher die Verhandlungen der deutschen Fürsten mit dem päpstlichen Stuhle unter Friedrich III. (§ 106). —

[6]) Die Privilegien der Städte schon in der vorigen Periode s. §. 78. 84. In diesem Zeitraume beginnen nun auch die Aufzeichnungen der Privilegien der landsässigen Ritterschaften; s. unten n. 9.

[7]) J. W. Albers urkundl. Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft, welche das durchl. Churhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewährt hat. Göttingen, 1833. —

[8]) Ueber die hieher gehörige Literatur s. oben §. 86. not 22. — Auch noch Eichhorn, RG. §. 423 und ff. — Am besten über die Gesch. der Landstde. in den einzelnen Territorien Rudhardt, Gesch. d. Landstände in Bayern. Heidelberg, 1816. — B. W. Pfeiffer, Gesch. d. ständ. Verf. in Churhessen. Cassel, 1824. — Als Urkundensamml. Lünig, *Collectio nova,* der mittelbaren Ritterschaft in Deutschland Gerechtsame etc. Leipzig, 1730. — v. Krenner, Bayer. Landtagshandlungen von 1429—1513. XVII. Bd. 1803—5.

[9]) Eine der ältesten Urkunden über landständische Rechte ist der Freiheitsbrief, welchen die Braunschweig-Lüneburgischen Prälaten, Ritterschaft und Städte 1392 von den Herzogen Bernhard und Heinrich erhielten, s. Jacobi, Landtagsabschiede u. andere die Verfass. des Fürstenthums Lüneburg betr. Urkd. Hannover, 1794. Thl. I. nr. 5. 6. —

Digitized by Google

Auch theilweise abgedruckt bei Eichhorn, RG. §. 424. not. d. — Nachricht über die ältesten landschaftlichen Vereinigungen s. bei Moser v. der Reichsstände Landen, S. 659 ff. — Häberlin, Handb. des deut. StaatsR. II. p. 35.

[10]) So der Braunschweiger Freiheitsbrief v. K. Wenzel 1393. — Vgl. Moser, von der deut. Reichsstände Landen, p. 348. 678. 1051. —

[11]) Dass den Landständen ursprünglich nur ein Bewilligungsrecht für das, was sie selbst leisten, oder wie gewöhnlich bei der Ritterschaft, von ihren Hintersassen erheben lassen wollten, nicht aber ein Verwilligungsrecht über andere Landsassen zukam, hat sehr gut gezeigt Eichhorn, RG. §. 424. n. a. und f. — Die Umbildung dieses Verhältnisses: ebendas. § 425.

[12]) Ueber die hier aufgezählten Rechte der Landstände vgl. Eichhorn, RG. §. 427. Besonders mehrfache Beispiele für die Ausübung derselben Ebendas. §. 412—417. — Meine Regierungsvormundschaft: pg 90 u. ff. — Ganz in diesem alten Umfange erhalten sind noch diese Rechte in den Privilegien der Braunschweiger Landschaft v. 1770, abgedruckt in der Darlegung ihrer Differenz. Frankf., 1829, p. 40 ff. — Die Anerkennung ihrer hergebrachten Rechte wurde von den Landständen und Städten stets als die Grundbedingung ihrer Unterwürfigkeit gegen den Landesherrn betrachtet. Vergl. die Rechtsbelehnung über den von der Stadt Braunschweig 1345 geschwornen Huldigungseid, bei Rhetmeier, Braunschweig-Lüneburg. Chronik. I. p. 630. „Wanne aver de Heren dat Recht unde Wohnheit brecken, und se nicht by den Gnaden en lethen, so en welden se unde en dorften van Rechtes weghene to den Eden der Huldinge nicht verbunden wesen, de wile dat de Ungnade under den Heren warede." —

[13]) Siehe §. 86. n. 21. a. E. —

[14]) Ausnahmen, in Tyrol (s. Urkde. v. 1511 bei Lünig, *Collect. nava, p.* 437) in Würtemberg; wo die Abgeordneten der Aemter die fürstlichen Erbverträge von Urach 1473, und zu Münsingen 1482 untersiegelten und mitbeschworen. (S. Haupturkunden der Würtemberg. Landesgrundverf. 1815, Nr. 1). Der Mangel an urkundlichen Rechten, welchen Eichhorn, RG. § 424, als hauptsächlichen Grund darstellet, aus welchem die Bauerschaft gewöhnlich nicht in den landschaftlichen Verein gezogen wurde, scheinet kaum als solcher gebilliget werden zu dürfen, da überhaupt die urkundlichen Aufzeichnungen der Rechte der anderen Classen der Landstände erst stattfanden, nachdem die Rechte selbst längst herkömmlich geübt worden waren, und die Urkunden durchgängig regelmässig nur eine Anerkennung dieses Herkommens und nur in sehr seltenen Fällen die Zugestehung oder Verleihung eines neuen Rechtes enthalten. —

[15]) Vergl. über die verschiedenen Bestimmungen und Inhalt der fürstl. Hausgesetze überhaupt Moser persönl. StaatsR. und v. der Reichsstände Landen. — Pütter, *primae lieneae jur. privat. principum.* Göttingen, 1789. — Kohler, Handbuch des deut. Privatfürsten-Rechtes. Sulzbach, 1832; besonders Cap. 8. — Eichhorn, RG. §. 412 u. ff. und §. 428—30. —

Digitized by Google

[16]) Eichhorn, RG. §. 430. — Die ersten Landesregierungscollegien wurden von Maximilian I. für Oesterreich angeordnet (§. 113).

[17]) Ueber den Einfluss, welchen die Hansa an der Blühte der Städte hatte, und ihre Verfassung, s. die §. 76. n. 17. angef. Schriften. Eichhorn, RG. Bd. II. p. 174. u. §. 433. —

[18]) Sehr belehrend ist die Darstellung der Kämpfe um die Einführung der Zunftverfassung und deren wiederholte verschiedene Einrichtung in Lehmann Speier. Chronik. Buch. VI. „von unterschiedlichen innerlichen Empörungen der Stadt Speier pg. 587 ff." — S. auch die oben §. 87. not. 1. angef. Schriften. Eichhorn, RG. 431. 432. — Mittermaier, PrivatR. §. 124. —

§. 110.

Standesverhältnisse. Familienrecht.

Hinsichtlich der Standesverhältnisse wurde die wesentlichste Veränderung in dieser Periode durch die grössere Entwickelung der Landeshoheit hervorgerufen, indem hierdurch der Stand der Semperfreien (Herrenstand, *nobiles barones*) (§. 90) sich noch bestimmter wie vorher den übrigen Freien gegenüberstellte. Da von nun an der Besitz einer wahren Landesherrlichkeit, nicht aber mehr die Stellung in einer bestimmten Klasse des Feudalsystemes (§. 83) den persönlichen Stand bestimmte, so erkläret sich, dass alle einen Landesherrn anerkennenden ritterbürtigen Personen im Gegensatze des Herrenstandes, ohne weitere Rücksicht auf ursprüngliche Ministerialität oder bloses Vasallenverhältniss nur noch als ein einziger Stand betrachtet wurden, der wegen seiner vielfachen Auszeichnung vor den gemeinfreien Leuten, (welche in der ausschliessenden Fähigkeit zur Aufnahme in den Stiftern, zur Erwerbung von Lehen, zur Theilnahme an den Turniren und häufig auch zur Uebernahme der höheren Hofdienste bei den Landesherren bestand) sich gleichfalls als Adel (*nobiles*) zu betrachten anfing,[1]) wofür seitdem im Gegensatze des regierenden Herrenstandes (hohen Adels) die Bezeichnung als niederer Adel gebräuchlich wurde. Zur Erhaltung der erblichen Vorrechte dieses Standes blieb die Ahnenprobe (§. 90. n. 13) von fortwährender Wichtigkeit. Erworben wurde aber dieser Adel nunmehr auch (seit Carl IV.) durch kaiserliche Privilegien (Briefadel).[2]) Die Geschlechter (schöppenbaren Leute) in den Städten, welche bisher das

Regiment in denselben behauptet hatten, (Patricier) deren Standesgleichheit bis zu dem XIII. Jahrhunderte mit den mittelfreien Vasallen nicht bezweifelt werden konnte (§. 90), waren aber seit der Aufnahme von Rathsgliedern aus der Mitte der Zünfte (§. 109) insoferne in eine schlechtere Lage gekommen, als die Patricier-Eigenschaft an sich nicht mehr einem Beweise einer adelichen Abstammung gleichgeschätzt werden konnte.[3]) Dagegen wurde von den Doctoren der Rechte ein der Ritterwürde gleicher persönlicher Adel in Anspruch genommen.[4]) Was die einzelnen Institute des Familienrechtes anbetrifft, so herrschte in dieser Periode — bevor sich eine neue allgemeinere Praxis fester ausgebildet hatte, freilich ein grosses Schwanken, je nachdem sich die Gerichte vorzugsweise noch an die deutschen Rechtsbücher, oder an die Grundsätze des römischen Rechtes hielten. Was insbesondere die Missheirathen in Bezug auf den hohen Adel anbelangt, lassen sich noch keine neueren Grundsätze von allgemeiner Bedeutung nachweisen, als die, welche der Schwabenspiegel (s. §. 90. not. 11) aufstellet. Hinsichtlich der Ehen ritterbürtiger Personen mit Frauen aus dem Bürger- und Bauerstande ist aber der Begriff einer Missheirath nicht mehr anwendbar, da die Descendenz aus einer solchen Ehe in der dritten Generation — sogar schon jener Adelsrechte fähig ist, welche ausschliesslich, wie Turnir- und Stiftsfähigkeit, von der Führung einer Ahnenprobe abhängig sind.[5]) Noch sehr im Zweifel war die Erwerbung des Familienstandes für aussereheliche Kinder, mittelst der Legitimation durch eine nachfolgende Ehe, so sehr dieselbe auch von dem canonischen Rechte begünstiget wurde.[6]) Dagegen scheinet nicht mehr bezweifelt worden zu sein, dass dem Kaiser das Recht zustehe, durch ein Rescript uneheliche Kinder für erbfähig in Allod und Lehen ihrer Aeltern zu erklären,[7]) wobei freilich jedoch zunächst alles auf den Inhalt des Rescriptes ankommen musste.[8])

[1]) Vergl. oben §. 90. n. 18. — Eichhorn, RG. §. 445 mit Beziehung auf *Alb. Krantz, Metropolis L. 1. c. 2.* „*Ministeriales qui nunc militares appellantur, . . . nobiles se dici volunt, cum sit infimus nobilium gradus in baronibus.*“ — Ueber die Art, wie der Ministerialenstand mit dem der Vasallen des fünften Heerschildes verschmolz, s. oben §. 83. not. 5. — Es ist allerdings richtig, dass die Güter, welche die Ministerialen besassen, in dieser Periode von ihnen nicht mehr nach dem alten, keine Gewere gebenden Hofrechte, (§. 93.

not. 23), sondern nunmehr auch noch Lehenrecht besessen wurden, (Eichhorn, l. c. §. 445) allein darin scheinet doch nicht eigentlich der Hauptgrund ihrer Gleichstellung mit den Vasallen zu liegen, sondern dieses selbst nur eine Folge der lezteren zu sein. — Nicht bestimmt erklärt sich hierüber A. v. Fürth, die Ministerialen. Cöln, 1836. §. 279 ff. —

[2]) Hieher gehörige Urkd. Carls IV. s. bei Klüber, *de nobilitate codicillari. Erlang.*, 1788. — Mittermaier, PrivR. §. 57. —

[3]) Vergl. hierüber vorzüglich Mittermaier, deut. PrivR. u. die dortselbst angef. Literatur. — Eichhorn, RG. §. 446. —

[4]) Wegen *l.* 14. *Cod. de advocat. diversor. judicorum* (2. 7) und *L.* 7. *Cod. de postulando.* (2. 6) vergl. Eichhorn, RG. §. 247. —

[5]) Aus dem Grunde, weil eine solche Descendenz nun im Stande ist, eine Ahnenprobe von vier Ahnen zu machen. — Dieser Grundsatz kann um somehr als gemeinrechtlich behauptet werden, als selbst die Reichsritterschaft ihn hinsichtlich der Ehen ihrer Mitglieder in dem Beschlusse über die Turnirfähigkeit, zu Bamberg 1485, ausdrücklich aussprach. *Limnaeus, addit. ad Jus. publ. lib. VI. cap.* 5. —

[6]) S. oben §. 92. n. 5. — Auch das longobardische Lehenrecht schliesst ohne alle Distinction alle Arten der legitimirten Kinder von der Lehenfolge aus *II. feud.* 26. §. 10. —

[7]) Wenigstens finden sich Beispiele (s. die Legitimationsurkunde von K. Rupert a. 1408 bei S. Schilter, *Comment. ad jus. feud. Alleman. Cap.* 40 §. 4).

[8]) Eichhorn, RG. §. 44. — Seit Carl IV. wurden eigene Hofbeamte unter dem Namen Hofpfalzgrafen (nach dem Muster eines bei der Anwesenheit des Kaisers in Rom gewöhnlich aufgestellten Ehrenbeamten — *comes palatinus Lateranensis*) aufgestellt, zu deren Geschäftskreis die Ertheilung der Legitimationen sowie der anderen Gnadensachen, als Standeserhöhung, Wappenbriefe und die Creirung von Notarien und Doctoren etc. gehörten. *Pfeffinger, Vitriarius illustratus tom. III pg.* 259. —

§. 111.

Güterverhältnisse. Erbrecht. Vertragsrecht.

Auch hinsichtlich der Eigenthums- und anderen Privatrechte gilt dasselbe, was in Bezug auf das Familienrecht bemerkt worden ist. Ueberall blieben noch die Grundansichten, wie sie in den Rechtsbüchern der vorigen Periode niedergelegt sind, vorherrschend; jedoch wurden dieselben, theils durch die Einwirkung des römischen Rechtes, theils durch den Einfluss der veränderten Verkehrsverhältnisse, besonders in Folge des vermehrten Handels und der bürgerlichen Gewerbe und vorzugsweise durch den hierdurch sehr gesteigerten Werth des beweglichen Vermögens vielfach particularrechtlich und eigenthümlich ausgeprägt.

Digitized by Google

Das Wort Eigenthum wird auch in den Urkunden aus dieser Periode regelmässig nicht angetroffen. Bei der Veräusserung der unbeweglichen Güter sind noch die alten solennen Formen und die gerichtliche Auflassung gebräuchlich.[1]) Die Ansicht von einem dem nächsten Erben zustehenden Widerspruchsrechte bei solchen Veräusserungen scheinet aber wenigstens da schon vielfach verlassen worden zu sein, wo die römischen Ansichten über das Erbrecht durchdrangen (s. n. 10). Doch findet man in den Urkunden nunmehr von Seite des Verkäufer's regelmässig zur grösseren Sicherheit des Käufers einen ausdrücklichen Ausschluss oder Verbot der Geltendmachung der Rechte der nächsten Erben.[2]) Das römische Hypothekenrecht ist in der Praxis noch unbekannt. Die Stelle der Hypothek vertritt fortwährend eine dem römischen *pignus antichreticum* ähnliche Einweisung des Gläubigers in Nutz und Gewere des zu seiner Sicherheit dienenden Grundstückes, oder eine interimistische Uebertragung des Eigenthumsrechtes bis zur Abzahlung der Schuld.[3]) Das Vorzugsrecht, welches dem älteren Pfandgläubiger vor dem jüngeren eingeräumt wird, scheinet aber noch nicht als ein dem römischen Rechte entnommener Grundsatz, sondern nur allein als Folge der von dem ersteren vollkommen erworbenen älteren Gewere betrachtet werden zu müssen, durch welche dem jüngeren Pfandgläubiger die Erwerbung einer neuen Gewere vor rechtlicher Aufhebung der älteren unmöglich gemacht wird.[4]) Der Unterschied, welcher schon in dem ältesten Rechte zwischen dem ererbten und dem erworbenen Vermögen, hinsichtlich der Beschränkung des Besitzers in der Befugniss darüber zu verfügen, gefunden wird (§. 55. n. 2), tritt in Folge des vermehrten Verkehres und der Erleichterung des Erwerbes eines grossen Vermögens, namentlich an beweglichen Sachen, nunmehr ganz besonders vorzüglich in den Städten hervor, mit deren Verhältnissen überhaupt das alte Stammgutssystem nicht recht vereinbar erschien, indem der städtische Verkehr die möglichst freie Dispositionsfähigkeit über das Vermögen zum Bedürfnisse machte, wodurch besonders auch der Aufnahme der Grundsätze des römischen Rechtes, welches die freieste Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall gestattete, der Weg gebahnet wurde.[5]) Mit der Vermehrung des beweglichen Vermögens durch den Handel erweiterte sich

auch unmittelbar und materiell die Erwerbsfähigkeit der Frauen im Allgemeinen selbst da, wo man sie nach älteren Grundsätzen in der Succession in das eigentliche Stamm-Gut den Männern nachsetzte. Mit der grösseren Erwerbfähigkeit der Frauen stand aber naturgemäss eine Veränderung in dem Güterrechte zwischen Ehegatten in unmittelbarer Verbindung, um so mehr, als seit dem Emporblühen des Handels und der Gewerbe der Betrieb derselben nicht selten die Frauen den Männern auch hinsichtlich der Beschäftigungsweise völlig gleichstellte. Neben der Fortdauer der alten Gütersysteme, welche auf die eheliche Vormundschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft (§. 92. 94) gebauet waren, entwickelte sich daher nunmehr das System einer, wenigstens gewisse Theile des von den Eheleuten zusammengebrachten und gemeinschaftlich administrirten Vermögens umfassenden (particulären), und sogar auch das der universellen Gütergemeinschaft, wozu theils die Erbverträge der Ehegatten, welche gewöhnlich auf den Fall des Abganges eines Ehegatten bei kinderloser (unbeerbter) Ehe, dem Ueberlebenden ein Erbrecht gaben, theils die Einheit, welche das Vermögen bei dem Leben beider Ehegatten wegen des Mundiums des Ehemannes darstellte, theils die ausdrückliche Verabredung der Ehegatten Veranlassung gaben, und welche an sich wieder verschieden in den Statuten modifizirt wurde, je nachdem man die Grundsätze des römischen Rechtes über universelle Societät und *communio incidens* damit in Verbindung brachte oder nicht.[6]) Wo solche Ansichten Aufnahme gefunden hatten, vermittelte bei beerbter Ehe die dem überlebenden Ehegatten zustehende Vormundschaft leicht den Uebergang zur Annahme einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (*communio bonorum prorogata*) mit den Kindern,[7]) sowie auch da, wo sich einmal eine Anhänglichkeit an das Institut der Gütergemeinschaft gebildet hatte, auch das Institut der Einkindschaft nicht lange mehr fremd bleiben konnte.[8]) Am meisten Eingang fand das römische Recht in Bezug auf das Erbrecht. Schon in Bezug auf das Intestat-Erbrecht gefiel nunmehr das Justinianische Erbsystem, welches den Weibsstamm dem Mannsstamme völlig gleichstellt, und besonders da es, nach den Descendenten, die Ascendenten des Verstorbenen zugleich mit dessen Brüdern ruft, besser, als die alte Parentelenordnung. Auch schien

Digitized by Google

der römische Grundsatz, dass der Erbe als *successor universalis* den Creditoren unbedingt hafte, weit mehr der nothwendig gewordenen Begünstigung des Verkehres und der Erhaltung des Credites angemessen, als die ältere Ansicht des deutschen Rechtes über die Verbindlichkeit des Erben, [9]) so dass da, wo das römische Recht nicht unbedingt vorgezogen und seit dieser Zeit allein angewandt wurde, es wenigstens immer einige Veränderung in dem Parentelensysteme bewirkte. [10]) Bei jenen Ständen, deren politische Bedeutung aber mit dem Stammgutssysteme so enge verwachsen war, dass eine Erschütterung desselben kaum ohne Nachtheil für die Erhaltung der Privilegien des Standes gedacht werden konnte, wie diess bei dem hohen und niederen Adel der Fall war, musste man eben desshalb besonderen Bedacht darauf nehmen, das römische Recht ausdrücklich von der Anwendung bei Successionsfällen auszuschliessen, daher seit dieser Periode die Familienfideicommisse [11]) des Adels, sowie auch die Ausstellung der Erbverzichte durch die ausgesteuerten Töchter immer häufiger wurden. [12]) Die Errichtung eigentlicher Testamente war auch in dieser Periode noch selten: vielmehr scheinen Erbverträge im Gebrauche gewesen zu sein. [13]) Hinsichtlich des Vertragsrechtes bestand die wesentlichste Veränderung darin, dass nunmehr der Grundsatz des römischen und des canonischen Rechtes, wonach jedes Geschäft durch Zeugen erwiesen werden konnte, die ältere Ansicht des deutschen Rechtes, wonach der als Contrahent belangte, sich durch seinen Eid frei schwören konnte, verdrängte. [14]) Neu aufgenommen erscheinet in dieser Periode das vorzüglich in Italien ausgebildete Wechselinstitut in der Reihe der deutschen Verträge. [15])

[1]) Eine (ungedruckte) Urkunde, in welcher Friedrich vom Stein a. 1440 den Verkauf seines Gartens, das Bremen Eck in Heidelberg bekennt, sagt noch: — — und han (ich) yn auch den Garten — — mit Munde und Hant und mit Halme recht und redelich meine Rechte ewigen Erbkaufswise offgegeben und offgetragen etc. — In einer (ungedruckten) Urkunde über den Verkauf des Hofes Hertwigsweiler a. 1417 wird gesagt, er sei „uffgeben und ingeben mit Handen und Halmen an des Richs strassen." — Ganz diese letzte Formel habe ich noch in einer Verkaufsurkunde über denselben Hof v. J. 1485 gefunden.

[2]) So heisst es in der (ungedruckten) Verkaufsurkunde, welche Lucas Resch von Waldeck und dessen Ehefrau über das not. 1 ge-

nannte Bremen-Eck an Churfürst Friedrich I. von der Pfalz 1465 ausstellten: — „und wir setzen auch denselben unsern gnedigen Herrn zu rechter nutz und gewere des vermeldten Gartens — — und uns und unser erben gänzlich daraus." — In der Schenkungsurkunde von demselben Jahre (1465) (gleichfalls ungedruckt) erkläret der Pfalzgraf: „Wir Friedrich — — bekennen, das Wir unser Sengerin Claren von Augspurg und Ihren erben gegeben han und geben — — Unsern Garthen zu Heydelberg — genannt Bremeneyck, also und in die wise, das die vorgenant Clare und Ir erben nu fürbass denselben Garthen mit allen rechten, nutzen und zugehorungen — — inhaben, besitzen, nutzen und nyssen und damit thun und lassen, als ein jglichs mit sinem eygen gute thun und lassen mag, ungejrret unser, und unser erben. — — Und wir orden und setzen auch für uns und alle unser erben, das by unser furstlichen wreden herwidder, das widder die vorgenant Clare und Ir erben sin mochte von uns, unser erben wegen nymmer getan werden soll, noch schaffen getan werden in dhein (kein) wiss, mit gewalt, gerichte und an gerichte, geistlich oder weltlich, alle geverde ausgeschieden" — etc. —

[3]) Anleyde-Brief des Kaiserl. Hofgerichtes zu Heidelberg a. 1409 (ungedruckt) — — — „Wann un darumb demselben (Gläubiger) das vorgenannt sloss — und sin zubehörunge lute und güte, besuchtz und unbesuchtz an dem vorgenanten Hofgerichte mit rechter Urteyle, zugeteylet sind, und Er auch der in nuczlich gewere geseczt ist — — und das er die auch furbassme angrifen, jnnenemen, jnnehaben, niessen, beseczen, entseczen, kouffen, verseczen oder hingeben, vnd damit tun vnd lassen möge, was Im füglich ist, als mit an dem sinen eigenlichen Gute, in allermenielichs vnd eins iglichen hinderniss, jrrung und widersprechen, als viel und als lange bis das Im die vorgen. Summe funfhundert Marke Silbers genzlich vnd gar gericht und beczalet ist, darum von des obgen. unsers herrn des kungs gewaltes und hofgerichtes wegen seczen wir auch in crafft diss briefs denselben — — in nuczlich gewere desselben sloss" etc. — Der Kläger, welcher eine solche gerichtliche Einweisung erlangen wollte, musste ausser dem Beweise der Schuld (welcher gewöhnlich durch eine Urkunde („offenen versiegelten Brief" Ebendas. — so genannt wegen der nach damaliger Sitte angehängten Siegel) und andere Beweismittel geführt wurde, darthun, dass er von dem Schuldner selbst in die Gewere bereits gesetzt worden und rechtsbehörige Zeit darin ruhig geblieben war. Daher sagt auch die angef. Urk. in den der obigen Verfügung vorangestellten Motiven: „und das auch darnach der vorgen. (Gläubiger) söliche sein Anleyde uff dem slosse und sinen zugehörungen recht und redlich ersessen hat, mere wan sechs wochen und drei tage, das die nymand versprochen oder verantwort hat, als des egen. Hofgerichtes recht ist." —

[4]) Nur so viel lässt sich aus der Stelle im Rechtsbuche Ludwigs d. Bayern (nach der Ausgabe von Freiberg Tit. XVII. cap. 224) ableiten: „Choment zwen für recht, und chlagent umb ain pfant, der entweder pey nucz und pey gewer siczt, die sullen ped wol nennen ze welcher zeit ez dem andern geseczt ist von dem dez ez gewesen ist, der sol daz pringen mit zwain erbern mannen zuo im die ez mit

sweren, dez sol er geniezzen, ez hab dann ainer brief darumb, da sol auch geschehen nach, waz recht ist. —

⁵) In den Städten wurde daher auch mitunter schon der Begriff des „angestorbenen Erbe" in der Bedeutung und mit der Rechtswirkung des Stammgutes auf die in Erbgang gekommenen Liegenschaften beschränkt. Vergl. Eichhorn, RG. §. 451. not. a. b. — Mittermaier, PrivR. §. 141. not. 7. 8. —

⁶) Die particuläre Gütergemeinschaft bildete sich wahrscheinlich zuerst durch die Rechte, welche einem überlebenden Ehegatten an der, der römischen *dos* ähnlichen Heimsteuer, der Morgengabe, oder der Widerlage, statutarmässig eingeräumt wurden. Vergl. Rechtsbuch Ludwigs d. Bayern Tit. XI. c. 107. — „Ain iglich man, der zur eleichen heirat greift, waz dem haimsteuer mit sundermgeding (Ehevertrag) geben werd, dez süllen si pedenthalben brief haben; habent aber si nicht brief, so soll die haimstewer ewicklich dem manne volgen und seinen erben ob ein fraw vor dem manne stirbt und nicht chint hat." — Noch weiter gehet die in der Freiberg'schen Ausgabe angegebene Variante: „waz dem haimstewer gegeben wirt, ez sey aigen oden lechen, oder varendew hab, der hat gewalt damit ze schaffen, was er wil; es sey dann das die heimstewer mit besunderem geding gegeben werd." — Ebend. cap. 110. „Sturb ain man vor seiner hausfrawen, und liezz ir nicht chint, derselben frawen sol ir und iren erben ir haimstewer volgen, die si zuo ihrem wirt pracht hat, und darzuo ir morgengab, die sie von im hat, und auch ir widerlegung (*contrados*) ob alz vil hab da ist, waer aber icht übrigs da, daz süllen die naechsten erben haben und hat (*sc.* die Frau, mit ihrem Theile) damit ze schaffen und ze tuon, swaz si wil, oder wem si ez geit." — Aus der alten Ansicht von dem ehelichen Mundium erklärt sich noch die Beschränkung der Ehefrau hinsichtlich der Disposition über das Vermögen. Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. c. 122. „Ez mag dhain fraw an irs wirttes willen nichtz hingeben wan das zärlichs traitz ist in irem haus" etc. — Die allgemeine Gütergemeinschaft konnte aber zuerst nur da entstehen, wo keiner der Ehegatten Liegenschaften besass, wo während der Ehe schon gemeinschaftlich (mit sammter Hand) gehandelt wurde; insbesondere aber lag die Idee derselben sehr nahe, wo Kinder vorhanden waren und die überlebende Frau sich bereit erklärte, mit ihnen für die Schulden des Mannes zu haften, Fälle, die freilich am häufigsten bei der gewerbtreibenden Klasse in den Städten eintreten mussten: Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. cap. 96 „Waer aber ob ain man sturb und ain eleich weip hie liezz, und pei derselben chind hiet, so sol der frawen mit ir hain volgen ir haimstewer, und ir morgengab, waer aber ob der man hinder im ze gelten liezz, wil dann die fraw an daz gelt sten, so sol sie auch erben die varenten hab. Ist aber daz laeut zuo einander heyratent, die weder aigen noch lehen habent, und stirbt der man und laet chint pey der frawen, so süllen sie ze peden seiten irer naechsten freunt vier nemen, und die süllen sie von einander schaiden und verrichten nach iren trewen." Wie gross der Theil (in den Städten gewöhnl. sogen. *portio Statutaria*) ist, welcher der Frau hierbei ausgeworfen werden muss, ist hier nicht ausdrücklich gesagt. Betrachtet

Digitized by Google

man aber, dass die Kinder zusammen als eine Parthei, die Frau als die andere betrachtet werden („zu peden seiten"), so möchte man sich dafür entscheiden, dass der Frau hiernach die Hälfte der fahrenden Habe zustand. — Ueber die Entwickelung dieser Ansichten in den verschiedenen Statutarrechten, und den Einfluss römischer Rechtssätze s. Eichhorn, RG. §. 451. 452. — Mittermaier, PrivR. §. 333—353. —

[7]) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft erscheinet theils als Folge des Einflusses, welchen die dem überlebenden Ehegatten zustehende Vormundschaft auf das Beisammenbleiben des Vermögens äussern musste, theils musste sie als unmittelbare rechtliche Folge da eintreten, wo man bei dem alleinigen Vorhandensein eines beweglichen Vermögens (s. das in vorherg. n. 6. cit. c. 96. des Rechtsbuches Ludwigs) eine Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten, mit den Kindern zu theilen, annahm, und die Theilung nicht vorgenommen worden war, wenn die Verwandten der Kinder, oder diese selbst nicht darauf angetragen hatten. Die Analogie, welche das Verhältniss ungetheilter Geschwister darbot, musste hier nothwendig einwirken. Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. c. 97. „Waer aber ob geswistergeit sint, die ungetailt sint, und under den ains nucz und gewer inne hiet, das sol den andern chinden unschedlich sein an irem väterlichen erb." — Vergl. Mittermaier, deut. PrivR. §. 354. —

[8]) Die Einkindschaft findet sich vorzüglich in Süddeutschland in Gebrauch und ausgebildet. Wormser Reform. a. 1495. Bch. IV. Tit. 4. Bch. V. tit. 4. Sie setzt ihrer Natur nach immer einen besonderen Vertrag voraus, und daher möchte man nicht ohne Grund annehmen dürfen, dass sie in Bayern zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches Ludwigs (a. 1340—1346) nach den hierin enthaltenen Andeutungen schon in voller Uebung war. Rechtsbuch Ludwigs, tit. XI. c. 113. „Umb zwaierlay chint oder mer. — Wir haben erfunden, ob ain man zwaierlai chint hiet oder mer, so sol ietwedes chint ir muoter guot vor auz erben" — (die natürliche Ansicht, welche sodann bei der Einkindschaft die Bestimmung des sogen. Voraus aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Aeltern als nothwendig erscheinen lassen musste) — „und solt ir vater icht gelten, so süllen si von irem vaeterlichen erb geleich gelten und waer dez geltz dannoch mer dann irs vaeterlichen erbs waer, daz süllen si von irem müterlichen guot geleich gelten; ez wär dan vor auz getädingt mit briefen, so sol darumb geschehen, waz recht ist." — Vgl. Mittermaier, PrivR. §. 321 ff. —

[9]) Die Grundsätze des älteren Rechtes über die Haftungsverbindlichkeit des Erben s. oben §. 94. — Eichhorn, RG. §. 456. — Im Rechtsbuche Ludwig's findet sich auch schon Tit. XI. c. 95 die allgemeine Rubrik: „der erben will, soll gelten." Dass sich diese Haftungsverbindlichkeit nun auch auf die Immobilien bezog, erhellet deutlich aus der not. 8 angef. Stelle. Eine besondere Ausnahme macht Ebend. c. 115. „Es soll auch dhein erb gelten weder deuphheit (Diebstahl) noch spil noch raup noch wuocher noch ob ainer an dem gericht ichtz getan hiet; waer aber daz ander schuld, an die hie benennt sin auf in erzeugt waeren, die selben soll er pezzern dem gericht und dem chlager."

Digitized by Google

[10]) Das sogen. Repräsentationsrecht der hinterlassenen Kinder eines vorverstorbenen Sohnes scheinet nunmehr ganz unbestritten. Doch haben häufig noch die Söhne einen Vorzug vor den Töchtern am Erbe. Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. c. 94. „Ist daz ein man ain weip nimt, ze der ee pey seins vater lebentigem leib, und die gewint sün pei im und er stirbt, e sein vater sterb, und e er sein erb mit im tail, alz recht ist, dez selben mans sün nement geleichen tail neben iren vetern; si nement aber alle newer ainen tail, an irs vaters stat; waer aber daz nicht sün da wären, so mügen die töchter daz selb recht haben an umb lehen" — Ein Widerspruchsrecht gegen Veräusserungen unter Lebenden haben zwar noch die Intestat-Erben, welche überall noch vorzugsweise Erben genannt werden, und auch, im Falle der Inhaber eine ehehafte Noth erweiset, ein Vorkaufsrecht; Rechtsbuch Ludwigs, Tit. XVI. c. 204. Allein sogar dieses Recht war nunmehr auf den Fall beschränket, dass die nächsten Erben mit dem Inhaber noch in ungetheilter Gewere sassen; eine Theilung der Gewere scheinet daher einem Verzichte der Erben auf das Widerspruchsrecht bei Veräusserungen gleichgeachtet worden zu sein. Vergl. das not. 7. angef. cap. 97. und Tit. XI. c. 114. „Swo geswistergeit, die mit getailter hant siczent, iglichs seiner habe besunder, da mag ir iglichs sein hab wol geben und machen oder an dem todpett (s. oben §. 94. n. 22) schaffen wenn ez wil freunten oder lantleuten, und da süllen ez seiner geswistergeit noch ander sein freunt nichtz an iren noch engen." — Ueber die verschiedenen Modificationen, welche nach einzelnen Gewohnheiten das deutsche und römische Erbsystem gegenseitig erlitten, wie z. B. der Schoossfall, d. h. der Vorzug des überlebenden Parens vor den Geschwistern eines vorverstorbenen Kindes, wenn es mit denselben die Erbschaft des anderen vorverstorbenen Parens wirklich getheilt hatte. (Vermehrter Sachsenspiegel Buch I. art. 8. *dist. V.*) Das Fallrecht *jus recadentiae sive revolutionis (paterna paternis materna maternis)* Kaiserrecht, Buch II. c. 95) bei den Stammgütern: und das gleichfalls aus dem Stammgutssysteme hervorgegangene Verfangenschaftsrecht (*jus devolutionis*) vgl. oben §. 92. n. 24. §. 94 und Mittermaier, deutsches PrivR. §. 386 – 390. — Eichhorn, RG. §. 454. —

[11]) Ueber Familienfideicommisse, und die damit zusammenhängenden besonderen Successionsordnungen, wie Primogenitur, Majorat, Seniorat u. s. w. vergl. Mittermaier, deut. PrivR. §. 142. 398. und die daselbst angef. Literatur.

[12]) Ueber diese Erbverzichte, und die häufig behauptete sogenannte Regredienterbfolge nach Erlöschen des Mannsstammes s. Eichhorn, RG. §. 452. — Mittermaier, deut. PrivR. §. 405. 406. — Falck, Eranien z. deut. R. Bd. 1. Heft 1. nr. 2.

[13]) Ueber den Gebrauch und die Form der Testamente dauern die in der vorigen Periode bereits bemerkten Verhältnisse fort. — Vergl. §. 94. not. 23. In Süddeutschland scheinen dieselben häufiger wie im nördlichen Deutschland vorgekommen zu sein; wenigstens gehet darauf sehr bestimmt der Ausdruck „an dem totpett schaffen" im Gegensatze von „ain guot machen" im Rechtsbuche Ludwigs, c. 114 s. oben n. 10.

Digitized by Google

— Der häufigere Gebrauch der Erbverträge war durch die Beschränkung des Widerspruchsrechtes der Erben bei Veräusserungen (n. 10) bereits sehr begünstiget, und musste immer mehr zunehmen, seitdem die Heirathsverträge auch die Regulierung der Güterverhältnisse auf den Todesfall der Ehegatten regelmässig mit umfassten (n. 6), und dem Ehegatten bald ein unwiderrufliches Eigenthum, bald nur einen lebenslänglichen Niesbrauch gaben, welche beide Verhältnisse später durch die Ausdrücke: längst Leib längst Gut, Leib an Leib, Gut an Gut, Hut bei Schleier, Schleier bei Hut, je nach den Ortsgewohnheiten verschieden bezeichnet wurden. Vergl. Mittermaier, PrivatR. §. 360. — Das Rechtsbuch Ludwigs bestimmt über die Erbverträge, tit. XI. c. 116: „Swer ainem ain guot machen (s. oben n. 10) wil, der sol den in nucz und gewer seczen pey seinem lebentigen leib, und sol er etlich guot jaerlich ein nemen (das Setzen des *Census* wie im Schwabenspiegel, s. oben §. 94. n. 20), die weil er lebt der im daz guot gemacht hat, oder er sol im brief darum geben" (daher sich auch die Nothwendigkeit der urkundlichen Abfassung der Eheverträge, welche über die künftige Erbfolge Bestimmungen enthalten, sehr vollständig erkläret). — Die Fertigung der Urkunden war seit der Entstehung des Institutes der kaiserlichen Notarien, welche man seit Carl IV. mit der Aufstellung der Hofpfalzgrafen (§. 110 not. 8) gleichzeitig setzet, sehr erleichtert.

[14]) Vergl. oben §. 95. n. 2. — Eichhorn, RG. §. 457.

[15]) G. F. v. Martens, Versuch einer histor. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes. Göttingen, 1797. Als einen der ältesten erhaltenen Wechsel betrachtet man den v. Jahre 1325 bei *Baldus, de Ubaldis consil. edit.* 1589, *Tom. I. cons.* 384. *p.* 102, welcher das Wechselinstitut schon in ziemlicher Ausbildung zeigt. „*Pagate per questa prima litera à di IX. Ottobre à Luca de Goro Lib. XLV. Sono per la valuta, qui da Masco-Reno, al tempo li pagate e ponete à mio conto e R. che Christo ve guardo Bonromeo de Bonromei de Milano IX. de Marzo* 1325. — Ueber andere Wechsel, für welche mitunter ein noch höheres Alter angegeben wird, vgl. Mittermaier, deut. PrivR. §. 226. n. 14. —

§. 112.

Gerichtliches Verfahren. Westphälische Gerichte. Criminalrecht.

Die Verfassung des Gerichtswesens hatte, was den äusseren Organismus der Gerichte anbetrifft, in dieser Periode noch keine wesentliche Veränderung erlitten. Die allgemeinen Gerichte waren noch die kaiserlichen Landgerichte, jedoch, wie leicht erklärlich und auch schon mehrfach erwähnet worden, in diesem Zeitraume noch häufiger wie vorher von den Landesherren erworben. [1]) Ebenso bestanden die schon im XII. u. XIII. Jahrhunderte bekannten Vogt-

Digitized by Google

dinge, Rügengerichte, Märkerdinge, Schultechtendinge [2]) u. s. w. fort. Wo ein Hofgericht erwähnet wird, ist zu unterscheiden, ob es ein kaiserliches, oder landesherrliches Gericht ist. Letzteres erscheinet in der Regel noch mehr in der Stellung eines Lehenhofes für den landsässigen Adel, und höchstens als ein persönlich privilegirter Gerichtsstand desselben. [3]) Die kaiserlichen Hofgerichte scheinen zwar gleichfalls den Charakter eines Lehenhofes für die unmittelbaren Dienstleute des Reiches an sich zu tragen, hatten aber jedenfalls einen vielumfassenderen Wirkungskreis, und übten theils eine concurrirende Jurisdiction mit den landesherrlichen Gerichten, [4]) theils legten sie sich auch das Recht bei, von denselben Streitsachen abzurufen oder Berufungen anzunehmen. [5]) Doch scheinet es, dass mit dem Ende dieser Periode auch die letzten kaiserlichen Hofgerichte in die Hände der Landesherren übergegangen und entweder mit einem schon bestehenden landesherrlichen Hofgerichte verschmolzen, oder in ein solches umgewandelt worden sind. [6]) Der innere Gerichtsorganismus beruhete (selbst bei den kaiserlichen Hofgerichten) noch auf reiner Schöffenverfassung. Der Vorsitzende führet vorzugsweise den Namen Richter (bei Hofgerichten, Hofrichter) und wird bei letzteren immer aus der Zahl der Ministerialen genommen, [7]) insbesondere wo das Gericht Lehenscurie ist, erscheinet das Recht des Vorsitzes häufig als eine erbliche Befugniss des Marschalles (Erb-Land-Marschall, im Gegensatze des nur zur eigentlichen, wenn gleich ehrenvollen Hofdienerschaft — dem Hofstabe — gehörigen Hofmarschalls). [8]) Dem Richter liegt aber nur die Leitung des Verfahrens, und die Verkündung der Erkenntnisse ob, sowie er auch als beurkundende Person, hinsichtlich der vor Gericht geschehenen Handlungen, erscheint (s. n. 7). Um das Urtheil selbst aber muss er die Schöffen noch wie früher fragen, und es von diesen finden lassen. [9]) Da wo das römische Recht schon Eingang gefunden hatte, ist auch ein überwiegender Einfluss des canonischen Rechtes, hinsichtlich des Civilprozesses, bemerkbar, und dieser nach den Grundsätzen geordnet, welche damals in den canoniscen Rechtsbüchern aufgenommen waren. Es kommen daher schon schriftliche Klagen vor, sowie auch das schriftliche Einbringen der Einreden gewöhnlich wurde. Auf die Ver-

bindlichkeit des Beklagten zur Litiscontestation wurde gewöhnlich erkannt, nachdem zuerst über die dilatorischen und prozesshindernden Einreden erkannt war. Beweisinterlocute kamen zwar vor, waren aber wohl in der Regel überflüssig, da gewöhnlich beide Theile ihre Behauptungen in einzelne Artikel aufgelöst, mit Angabe der betreffenden Beweismittel bei Gericht übergaben, ohne ein Interlocut abzuwarten. Die Zahl der Schriftsätze oder Vorträge der Partheien war nicht bestimmt; ebenso wenig bestand ein peremtorischer Termin für das Vorbringen der peremtorischen Einreden, so lange nicht die Partheien zum Urtheile submittirt hatten. [10]) Hinsichtlich der Beweismittel galten bei solchen Gerichten [11]) schon unbedingt die Ansichten des römischen und canonischen Rechtes; daher jetzt ausser den nothwendigen Eiden, [12]) auch die Eidesdelation und Relation in Gebrauch kam. Die Zeugen wurden über die betreffenden Artikel einzeln vernommen, wobei der Gegner Fragstücke einreichen konnte (n. 10). Für Urkunden äussert sich noch überall eine besondere Achtung, daher sie selbst, wenn sie Privaturkunden sind, ebenso viele Kraft haben, als wenn das Geschäft vor dem Gerichte gemacht wurde. [13]) Die volle Glaubwürdigkeit der Urkunde hing von dem Vorhandensein der angehängten Siegel ab, auch war es mitunter nothwendig, [14]) zuweilen aber auch nur eine Cautel, die Siegel der bei dem Geschäfte anwesenden Zeugen beizufügen, oder die Urkunde einer Person, deren öffentliche Glaubwürdigkeit über jeden Zweifel erhaben schien, zur Anhängung ihres Siegels zu übersenden. [15]) Da die Practiker aber schon einer unbesiegelten Urkunde soviel Werth beilegten, dass sie dadurch im Nichtanerkennungsfalle den Aussteller zum Reinigungs- (später sogen. Diffessions-) Eide verpflichtet hielten, [16]) so erläutert sich dadurch, wie leicht sich die Ansicht von der halben Beweiskraft eines kaufmännisch geführten Handelsbuches bilden konnte. [17]) Der Gerichtsschreiber musste eine nothwendige Person da werden, wo sich bei mündlicher Verhandlung der Gerichtsgebrauch bildete, die Vorträge der Partheien, wenn gleich zuerst nur in möglichster Kürze in ein besonderes Gerichtsbuch einzutragen. Doch lässt sich noch nicht behaupten, dass er schon gemeinrechtlich als eine gerichtliche Hauptperson zu betrachten gewesen sei. [18]) Weit mehr war dies der Fall

Digitized by Google

mit dem Fronboten, welcher noch allenthalben in seiner alten Function gefunden wird,[19]) und nur allmählig da in eine niedere Stellung herabgedrückt worden zu sein scheinet, wo mit der Aufnahme des schriftlichen Verfahrens die Bedeutung des Gerichtsschreibers stieg. Bei Gerichten, bei welchen schriftlicher Prozess aufkam, bildete sich auch im Gegensatze von diesem als dem ordentlichen, wegen seiner nunmehrigen Weitläufigkeit, worauf besonders der Mangel peremtorischer Termine Einfluss hatte, ein summarisches Verfahren nach dem Muster des canonischen und römischen Rechtes.[20]) Hinsichtlich der Rechtsmittel zeigte sich nunmehr ein Unterschied, indem man da, wo Obergerichte bestanden, oder anerkannt wurden, das Rechtsmittel der Appellation nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes brauchte, ausserdem aber auch von den Landgerichten an den Fürsten oder dessen Hofgerichte Berufungen einzulegen anfing (Supplication). Das Sachsenrechtliche Schelten (§. 96) des Urtheils ging allmählich gleichfalls in ein Rechtsmittel, die Läuterung, über, wodurch die Sache einer neuen Prüfung vor demselben Richter unterworfen wurde.[21]) Im übrigen blieben alle älteren Verhältnisse, wie z. B. in den Städten die Berufung an die Oberhöfe, unverändert. Seitdem aber im Civilprozesse die eingedrungenen Grundsätze des römischen und canonischen Rechtes eine so grosse Umgestaltung hervorgerufen hatten, war hiermit zugleich die Trennung und die Unterscheidung des Civil- und des Criminalprozesses bewirket. In Bezug auf letzteren, sowie überhaupt in Bezug auf das Strafrecht, erhielten sich die Grundsätze des deutschen Rechtes am längsten rein in der practischen Anwendung.[22]) Eine besondere Bedeutung hatten in dieser Rücksicht die kaiserlichen Frei- oder Femgerichte in Westphalen.[23]) In diesem Lande hatte sich, besonders in Folge der vielfachen Zerstückelung des Landes unter der Herrschaft vieler geistlicher Stifter, die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen fortwährend als ein dem Kaiser zustehendes, von ihm unmittelbar verleihbares, Recht erhalten, während in den anderen Territorien regelmässig der Landesherr auch den Blutbann vom Kaiser erworben hatte. Die Richter *(judex liberorum, comes, frigravii,* Freigrafen) blieben daher hier in einem von den Landesherren unabhängigen Verhältnisse, und ihre Gerichtssprengel (Freigrafschaft, *comitiae liberae*) sowie

Digitized by Google

die Unterabtheilungen und Dingstätten (*sedes liberae*, freier Stuhl) derselben, standen in keiner nothwendigen Beziehung zu den Eintheilungen des Landes, welche der Erwerb der Landes-, und Grundherrschaft der einzelnen Stifter und die hiermit in Verbindung stehende Civilgerichtsbarkeit begründen mochte. Seit dem XIII. Jahrhunderte bestrebte sich der Erzbischof von Cöln, seine herzoglichen Rechte über Westphalen auszudehnen, was ihm wenigstens in so weit gelang, dass er ein Aufsichtsrecht über die Freigrafen und die Befugniss, ihnen den Bann als kaiserlicher Statthalter zu leihen, erwarb. [24]) Das Gericht scheinet bis in das XIV. Jahrhundert öffentlich gehalten worden zu sein. Seitdem wurde es insoferne heimlich, als nur die besonders als Schöffen aufgenommenen und vereideten Personen darin zu Recht sitzen konnten, und das Gericht jedenfalls den Character eines gebotenen Gerichtes an sich trug. [25]) Das Verfahren war in seinen Hauptbestandtheilen kein anderes, als bei den übrigen deutschen Criminalgerichten, am wenigsten also ein Inquisitionsprozess. Doch fanden einige Abweichungen statt, besonders hinsichtlich der Zulässigkeit der Verurtheilung des Beklagten, wenn er ungehorsam ausgeblieben, oder von einigen Freischöffen auf handhafter That ergriffen worden war. [26]) Dass die Einrichtung der Westphälischen Femgerichte Carl d. G. zugeschrieben werden könne, hat nur in soferne einiges Wahre, als überhaupt die Schöffenverfassung im Gegensatze der Volksgerichte von ihm besonders begünstiget wurde (§. 56. n. 5) [27]). Wie jedes andere kaiserliche Gericht (s. n. 4) behaupteten auch die westphälischen Freigerichte eine concurrirende Jurisdiction mit allen landesherrlichen Gerichten, besonders in Fällen, in welchen vor den letzteren kein Recht zu erlangen war, entweder weil sich der Beklagte dort nicht stellte, oder sonst das Recht verweigert wurde. Die Kaiser begünstigten sehr dieses Gericht, welches für ihre Macht von grosser Bedeutung schien, und sahen es nicht ungern, dass im XIV. Jahrhunderte auch ausser den Westphälischen Landen Freischöffen aufgenommen wurden. Allein die Landesherren widersetzten sich nach Kräften der Ausdehnung seiner Jurisdiction, und beriefen sich hinsichtlich ihrer Territorien auf das *jus de non evocando*, insoferne ihnen ein solches zukam, oder suchten sich besondere

kaiserliche Privilegien desshalb für ihre Länder auszuwirken.[28]) Seit dem XVI. Jahrhundert verschwand die eigenthümliche Einrichtung der Freigerichte, und sie gingen aus denselben Gründen wie die anderen kaiserlichen Gerichte an die Landesherren über (s. n. 6). In den Städten hatten theils das Bedürfniss einer grösseren Rechtssicherheit bei dem Zusammenwohnen so vielerMenschen, theils die Schwierigkeiten, welche oft der Anstellung einer Klage über erlittene Unbilden und Verbrechen, besonders was die Beschaffung des Beweises anbetraf, entgegentraten, sowie auch der hier schon häufigere Gebrauch des römischen Rechtes, und die allgemeine Gewöhnung an eine polizeiliche Thätigkeit der Obrigkeit — die Ansicht von einer Verpflichtung des Gerichtes zum Einschreiten von Amtswegen, wenigstens bei den wichtigsten Verbrechen, hervorgerufen, wohin man Mord, Brand, Diebstahl und Nothzucht (die vier Hauptwrogen, oder Rügen, auch die vier hohen Wände genannt) rechnete. Die Folge hiervon war die Erfindung des Inquisitionsprozesses, für welchen man auch in dem canon Rechte Gründe gefunden zu haben glaubte.[29]) Da mit dem Wegfallen der Anklage auch wenigstens ein Theil der alten Ordalien unzweckmässig erschien, wie z. B. der gerichtliche Zweikampf, so verfiel man, um das, wie es scheinet nunmehr für unentbehrlich gehaltene Geständniss des Angeschuldigten zu erhalten, auf die Anwendung der aus dem römischen Rechte bekannt gewordenen Tortur, mit welcher sehr bald ein empörender Missbrauch getrieben wurde.[30]) An die Stelle der Privatbussen, deren Fortdauer als Regel noch in sehr vielen Gegenden Deutschlands durch diese ganze Periode hindurch nachgewiesen werden kann, traten an anderen Orten Geldstrafen zum Vortheile des Landesherrn.[31]) Ueberhaupt aber herrschte gegen das Ende des XV. Jahrhunderts eine gränzenlose Verwirrung und die grösste Ungleichheit der Ansichten im Strafrechte, ja sogar oft die vollkommenste Willkühr,[32]) da die alten Rechte bei den so sehr veränderten Lebensverhältnissen nicht mehr zweckmässig erschienen, neue Grundsätze aber noch nicht durch eine allgemeine Gesetzgebung sanctioniret waren.

[1]) S. §. 80. n. 12. — §. 109. —
[2]) §. 86. n. 9—13. —
[3]) §. 86. n. 9. — Vergl. S. Schubarth, histor. Versuch über

Digitized by Google

die Staats- und Gerichtsverf. des Hochstiftes Bamberg. S. 111. — Lang, Gesch. v. Baireuth I. 76.

[4]) Diess war Folge der alten Ansicht, welche den Kaiser überhaupt als die Quelle aller Gerichtsbarkeit betrachtete. S. oben §. 80. not. 9. Vergl. besonders §. 80. n. 12. —

[5]) Sehr deutlich erhellet diess aus den Bestimmungen der goldenen Bulle über das *jus de non evocando*. S. §. 108.

[6]) Die Errichtung des Reichskammergerichtes unter Maximilian I. sowie auch die Einrichtung des Reichshofrathes (§. 113) als allgemeiner oberster Reichsgerichte, machte auch wohl das Fortbestehen der übrigen kaiserlichen Hofgerichte unnöthig.

[7]) Diess bestätiget auch der §. 111. n. 3 angeführte (ungedruckte) Anleydebrief des kaiserl. Hofgerichtes zu Heidelberg a. 1409. „Wir Schenk Eberhart der Elter, Herr zu Erpach, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, das wir Anstat, des Allerdurchluchtigsten Fursten und Heren Hrn. Ruprechts v. Gotes gnaden Romischen kungs, zu allen ziten merers des Richs und von sins gebottes wegen Sin und des heiligen Richs Hofgerichte besessen haben, zu Heidelberg in der Burge uff diesen tag, als dieser brief gegeben ist, und das der edel, Engelhardt here zu Winspurg, des iezigen unsers heren, des Romischen kungs hofrichter — — uff das Sloss (N. N. etc.) An dem egen. hofgerichte sonerre geclagt hat etc. —

[8]) Eichhorn, RG. §. 445. Vergl. Ordnung, wie es bei einem Ritterrecht in Schlesien pflegt gehalten zu werden, bei Lünig, *corp. jus. feud. Germ. p.* 271 ff. „Zum ersten soll der H. Marschall zwölf Edelleuthe eines rechtfertigen Adels zur Ritterbank beschicken; unter ihnen soll sein ein Schreiber auch eines rechten Adels. Zum andern soll sie der Hr. Marschall in das Ritterrecht neben sich um einen Tisch setzen lassen; darneben sitzen Fürstliche Gnaden mit ihren Räthen. Zum dritten soll hegen der Marschall das löbl. Ritterrecht mit Gottes Recht, und des Erlauchten Hochgebornen Fürsten Ehr-Recht, und alle dem Rechten das Se. Fürstl. Gn. Hof Gewohnheit und das Ritterrecht zu Recht hat, damit ichs vollkömmlich, wie sichs zu Ritterrechten gebühret, will gehegt haben“ etc.

[9]) Vergl. z. B. den *Codex Legum et consuetud. jud. Westphal. summae sedis Tremon.* bei Senkenberg, *corp. jur. T. I. P.* 2. — Rechtsbuch Ludwigs, c. 261. —

[10]) Vergl. Eichhorn, RG. §. 460 und ff. und die dortselbst aus Tengler und Termineus (§. 107. n. 10) und dem canon. Rechte gegebenen Nachweisungen. — Uebereinstimmend ist die kurze Ordnung des Gerichtes in dem (Oesterreichischen) Gerichtsbüchlein aus dem XV. Jahrhdt. bei Senkenberg, *Corp. Jur. I. P. II. p.* 149. „Der Richter sol dem antburter furbieten auf ain genannten tage — und als er kompt, Im des klagers begern, das ist libell, gescriftlich geben, darauff in der antbürter ein bedengkhen nymbt sich mit dem klager gutlich zevertragen, oder rechtlich mit im zu chriegn. Und als die Sach gutlich nit vertragen ist, komen ped tail wider fur gerichte, und hat der antwurter nit aüsszug, (d. h. *exceptiones*) damit er dem

gerichte entweichen müge, so sol er dem klager antbürten, das ist sein bekennen oder läugnen, und sölich bekennen oder läugnen haist *litis contestatio* des kriegs oder rechtens ain dingung, und so sich alzo gegn einander angedingt haben, sol der Richter von in nemen den ayd calumpnie, das Ist vermeidn alle valschheit; danach auf den ayd sy fragen und verhoren nach notdurfft umb dy haubtsach. Nach dem Articulirend baid tayle und machn *Replicationes* widerred *Exceptiones* aüszug, *dupliciern, tripliciern, quadrupliciern*, das sind schrifften oder rede damit ayner dem andern sein allegation — — prechen will, nach dem und die sach gross oder chlain ist und yedes tails notdurfft ayschet. Es läuttend auch die taile auf das Ir gezeugen, brieff, und all Ir notdurfte und geben *Interrogatoria* das sind aines tails artikl darauf man des andern tails zeugen auch fraget. Nach dem allen werden geöffnet die zeigen sage in gegnwurtichhait baider taile dazu yeder taile sein nöt präucht und redt. Alsdann beschliessent baid taile und setzent das zum Rechte. So sol sich der Richter genugsamlichn unterweisn und die sache entschaidn mit seiner urtaile." — Ueber den Gebrauch des Dingens bei der Anstellung und Beantwortung der Klage vergleiche die Ordnung des Ritterrechtes in Schlesien bei Lünig, *Corp. Jur. feud. II. pg.* 271. *b.* „Zum Achten spricht der Kläger: ich Dinge meinem Freunde N. Gottes Recht etc. etc. (s. oben n. 8). Zum neundten mag sich der Antworter auch dermassen bedingen; spreche aber der Antworter, *er* bedingte seinem Freund alles dasjenige, das sein Widerpart seinem Freund zu Ritterrecht bedinget hat, und setze es zu Erkänntnüss, und frage zu Ritterrecht, wie oben, so spricht der Herr Marschall: Ihr habt euren Freund wie zu Ritter-Recht recht ist, bedinget, und ob das Widerpart nichts dargegen ist, so bleibts beim Urtheil." —

[11]) Der Uebergang aus dem alten Beweissysteme scheinet sich dadurch gebildet zu haben, dass anfänglich noch der Beweisführer das auch mit beschwören musste, was die von ihm producirten zwei Zeugen schwuren. Diese Ansicht läuft noch ganz durch das Rechtsbuch Ludwig's d. Bayern, s. z. B. Tit. XI. cap. 95. u. s. w.

[12]) Die Aufnahme derselben konnte um so weniger Anstand finden, als man seit den ältesten Zeiten schon an den Gebrauch eines Reinigungs-Eides gewöhnt war. §. 58. n. 30. §. 96. —

[13]) Rechtsbuch Ludwigs, cap. 116 (s. §. 111. n. 13).

[14]) Rechtsbuch Ludwigs, c. 111. „Ez sol auch dhain fraw dhainen brief für tragen, noch chraft haben, den sie von irem wirtt hat mit sein ains insigel, ez seye dann ains seins freuntz insigel dapey, oder ain ander gewartz insigel, oder des gerichtz insigel, dez man an offener schrann begert; und daz ist darumb erfunden, daz die fraw den man an dem pett hat, und daz insiegel in dem schrein."

[15]) So hat die §. 111. n. 1 angef. ungedruckte Verkaufsurkunde a. 1400 des Friedrich vom Stein — „und han (ich) auch gebeten die festen Edelknechte Hennel Wisskreis von Lindenfels und Hennel von Angelach Schulteissen zu Heidelberg, daz ir yglicher sin eygen ingesigel by daz min an diesen brieff gehangen hat zu grosser getzugniss und merer sicherheit" etc. — In der Urkunde des Lucas Resch von

Digitized by Google

Waldeck (§. 111. n. 2) sagt dieser: „und des zu noch merer sicherheit (habe ich) gebetten den Hochwürdigen In got vatter und Herren, Hern Mathis, Bischoff zu Spier, myn gnedigen liben hern, das er sin eygen Ingesiegel — auch henken lassen wolle."

[16]) *Termineus*, p. 175. 176. — S. Eichhorn, RG. §. 461.

[17]) Man berief sich auf *L.* 3. *Cod. de Reb. Cred.* — *Termineus l. c.*

[18]) Eichhorn, RG. §. 462. a.

[19]) Rechtsbuch Ludwigs Tit. XIX. Vergl. die n. 9. cit. Westphäl. Gerichtsordnung. —

[20]) Ueber das summarische Verfahren in Besitzstreitigkeiten zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten; insbesondere die Ausbildung des Executivprozesses durch die Anwendung des Pfandungsrechtes (§. 95) bei einem mit besiegelten (guarentigirten) Urkunden geführten Beweise; den Mandats- und den Arrestprozess, s. Eichhorn, RGesch. §. 463. Insbesondere Mittermaier, die summar. Verfahrungsarten etc. (Hft. IV. der Prozessvergleichung). —

[21]) Eichhorn, RG. §. 462. — Nullitätsquerel und Restitution wurden gleichfalls nach römischen und canonischen Rechtsgrundsätzen gebraucht. Das Befragen der Rechtsverständigen (Oberhöfe, Facultäten) von Seite der Gerichte vor der Fällung des Urtheils zur Einholung einer Rechtsbelehrung dauerte nicht nur fort (§. 96. n. 28), sondern wurde stets häufiger, je mehr man das römische Recht als ein gemein anwendbares betrachtete. Tenglers Layenspiegel, Bl. 99. — Dies bestätiget sich auch aus der sehr häufigen Verweisung auf den Rath der Rechtsverständigen in der Halsgerichtsordnung K. Carls V. —

[22]) Rechtsbuch Ludwigs, Tit. I—IX. XIV. — S. das §. 107. n. 7 angef. beschriebene Gericht der Stadt Speier v. 1328.

[23]) K. Ph. Kopp, über die Verfassung der heiml. Gerichte in Westphalen. (mit vielen Urkd.) Göttingen, 1794. — Kindlinger, Münsterische Beitr. Thl. III. — Th. Berk, Geschichte der Westphäl. Femgerichte. Bremen, 1815. — Eichhorn, RG. §. 418—22. — Besonders P. Wigand, das Femgericht Westphalens aus d. Quellen dargestellt, und mit noch ungedruckten Urkd. erläutert. Hamm, 1825. Vergl. auch Urkden. in Senkenberg, *Corp. jur. ger. T. I. P. II.* Das sogen. *Scitum Frigraviorum sub Ruperto imp. a.* 1405. — Die Reformat. des Westphäl. Freig. unter Sigismund a. 1437 u. die *Legg. et consuet* und *Westphal. sumae sedis Tremonensis* u. das Arusberger Weisthum von 1437. — Die Femgerichtsordnung von K. Rupert a. 1408, s. in der Samml. der RA. Tom I. — Die Zusätze hierzu unter Maximilian I., s. bei Müller, Reichstagstheatr. Max. I. p. 480.

[24]) Ausdrücklich anerkannt in d. Urkd. Carls IV. v. 1355. „*quod — ratione ducalis dignitatis omnes comecie libere — que vulgariter Freigrafschaft vel Stillgerichte appellantur ad ipsum Archiepiscopum — — pertinuerint — sic quod nullus — infra ducatum — — aliquam comiciarum liberarum — habere possit, nisi per Archiepiscopum Coloniensem — infeudatus fuerit.*" — Auch die Urkde. Carls IV. v. 1372 „*quod nullus hominum — infra ducatuum*

Digitized by Google

(*sc. Angariae et Westphaliae*) *limites — absque scitu, examinatione, voluntate et certa sciencia Coloniensis archiepiscopi aliquam dictarum comiciarum habere possit.*" — Einen Theil des Herzogthums Westphalen hatte schon Friedrich I. a. 1180. dem Erzbischof von Cöln verliehen. *Lünig, corp. jur. feud. I.* 359. — Bei dem alten kaiserl. Hofgericht zu Dortmund sollte jährlich eine Versammlung der Freigrafen gehalten werden, um die Amtsführung derselben zu controliren. *Legg. et. consuet. jud. Westph. Trem. cap.* 4. —

[25]) Stillgericht, heimliches Gericht, *judicia secreta, privata,* verbotene Gerichte, *jud. vetita.* — Die Verbindung der geschwornen Freischöffen, die sich an einer heimlichen Losung erkannten, hiess heimliche Acht (-Ehe-Bund); sie selbst *Sciti* (Wissende, *vemenoti.* — *Consuet. Trem. n.* 7. 8. — Die Eidesformel der Freischöffen s. in *Legg. et consuet. Jud. Westph. Trem. c.* 17. — Femgericht bezeichnet an sich nichts, als das höchste, resp. Criminalgericht.

[26]) *Scitum Frigravior. a.* 1405. „wo man eynen Obeltettigen man ahn frischer That, das ist nach westualischer Sprache, mit habennder hant, mitt gichtigenn mundt ankhomment und Inen begreift, den mogen drey oder vier oder mehr freischöffen — zw stund wol — richten, mergk es wol, kumpt er aber von danen, so sal man im darnach nichts thun, er sey dan zuvor beclagt, verfolget, verfeimt und verfieret, an den freyen stuellen mit dem Heymlichen gerichte." — Die Art, wie bei ungehorsamem Ausbleiben des Vorgeladenen verfahren wird, Ebendas. Senk. p. 76. a. E. Erscheinet der Beklagte und läugnet, so muss der Kläger „selb dritt" das Verbrechen gegen ihn beschwören, wogegen der Beklagte „selbsiebendt" sich noch eidlich befreien kann. Schwört aber dann der Kläger nochmals „mit Eyn und zweintzigk Henndeo, darüber geht dann kein gezeugnuss mehr." Ebendas.

[27]) Nach einer bei den Freischöffen erhaltenen Tradition war von Carl d. G. das Freigericht für Engern und Westphalen als eine Art Ketzergericht angeordnet worden, um den Rückfall dieser Provinzen zum Heidenthum zu verhindern. S. die Einleitung z. Arnsberger Weisthum a. E. bei Senkenberg, *Corp. J. g. I. P. II. p.* 94. —

[28]) Geistliche Personen konnten schon nach dem Weisthum v. 1405 nicht vor die freien Stühle gezogen werden. — Die Erklärung der Reichsfürsten gegen die Ausdehnung der Femgerichte ausserhalb Westphalen a. 1438, s. in d. Samml. der RA. I. S. 163. §. 20. —

[29]) Die Grundsätze des Inquisitionsprozesses finden sich schon entwickelt in *Durandi spec. Jur. P. III. de inquisitione*: wo derselbe auch schon eine *inqu. praeparatoria* (zur Erkundigung des Thäters, ohne eidliche Vernehmung) und eine *solennis,* wobei eine Vereidung, wegen bereits ausgesprochener Anschuldigung oder Denunciation gegen eine bestimmte Person vorkommt, unterscheidet, welche Distinction dem später von der Praxis fortgebildeten Unterschiede der General- und Specialinquisition zu Grunde liegt. Wesentlich ist diese Inquisition von der Rüge (§. 96. n. 9) unterschieden, welche nur den Character einer Anklage im öffentlichen Interesse hat, und nur bei handhafter That statt findet.

[30]) Im XV. Jahrhundert scheinet der Gebrauch der Tortur bereits

Digitized by Google

sehr ausgebreitet gewesen zu sein. Tengler, Layenspiegel Bl. 128. — Eichhorn, RG. §. 459.

[81]) Ueber den Missbrauch, welcher hiermit getrieben wurde, vgl. *Zasius* (im Anf. des 16. Jahrh., Prof. der Rechte in Heidelberg) *opera I. p.* 178. — S. die folg. Note a. E. —

[82]) Wie jammervoll der Zustand der Criminaljustiz war, zeiget sich am deutlichsten aus der Beschwerde des Reichskammergerichtes bei dem Reichstag 1498 (Samml. d. RA. II. p. 46): „so teglich wider Fürsten Reichssteet und ander Oberkeyt in Klagweise — angebracht wird, daz Sy Leut unverschuld on Recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten lassen." — und so blieb es in vielen der kleinen Territorien bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts. Dem möglichen Erfolge der bei den Kaisern oder Reichsgerichten eingelegten Beschwerden der Verwandten der Angeschuldigten (denn diese selbst wurden ohnehin zu einer Vertheidigung nicht gelassen) kamen die landesherrlichen Gerichte gewöhnlich durch Beschleunigung der Execution der Urtheile zuvor, so dass sich die Kaiser oft genöthiget sahen *„ex officio"* einen Doctor der Rechte zum Präsidenten des landesherrlichen Gerichtes zu ernennen, und ausdrücklich zu verordnen, dass dieser nicht in Pflichten des Landesherrn stehen solle, vergl. das Rescript des Kaisers Ferdinand II. v. 12. Juni 1631 bei G. v. Lamberg, das Criminalverfahren vorzüglich bei Hexenprozessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624 — 1630, Nürnberg 1835, p. 19, worin es nach gedachter Anordnung weiter heisst: Auf solche Art werden dergleichen Denunciationen nicht sobald *a captura et tortura* anfangen, sondern die Instruenten zuvor über alle *circumstantias loci et maleficii*, und dass sie sich in *ipso facto* wahr befinden, genugsame Nachricht einholen — was aber die höchst schmutzige *Confiscation* (der Güter) — anbelangt, können wir diese der Andacht (d. h. dem Bischofe) durchaus nicht und unter keinerlei Vorwand mehr gestatten. — Vergl. auch das Rescript desselben Kaisers, d. d. 11. Mai, 1630. Ebendas. Beilage Lit. E. —

FÜNFTER ZEITRAUM.

Neuere Geschichte, vom Jahr 1493—1815, oder bis zum Uebergange der Landeshoheit in volle Souverainetät, und Begründung eines deutschen Staatenbundes an der Stelle der erloschenen Reichs-Verfassung.

Quellen.

Allgemeinere Urkundensammlungen:

M. C. Londorp, der R. K. Majest. und des hl. R. R. *Acta publica,* und schriftl. Handlungen (2. Ausg.) Francf. 1668—1719. XVII. Bde. in fol. — *M. Meyer, Londorp. continuatus:* 2. Ausg. Tübing., 1739—41. IV. Bd. fol.

Theatrum Europaeum (von 1617 an) Francf., 1662—1738. 21 Bd. fol.

G. Ludolfs, allgem. Schaubühne der Welt (v. 1601—1688). Francf., 1699—1731. 5 Thl. fol.

Diarium Europaeum (45 Bde.) *ed.* 1659 ff. (Urkunden und Staatsschriften v. 1657—1681).

Lünig, deut. Reichsarchiv. Leipz., 1710—22. 24 Bde. fol. — Desselben Reichscanzlei, oder auserlesene Briefe seit dem westphäl. Frieden bis auf den Rastädtischen Frieden. Leipzig, 1714. 8 Thl. — Desselben *Codex German. diplom.* Leipz., 1732 u. 33. II Bde.

J. J. Pachner von Eggenstorf, vollständige Sammlung aller Reichsschlüsse. Regensb., 1740—1777. 4 Thl.

Die (schon in dem früheren Abschnitte mehrfach angef.) neue Sammlung der Reichs-Abschiede (v. Senkenberg). Francf., 1747. —

Die Staatskanzlei von Faber und Reuss (s. oben §. 5. not. 7).

de Herzberg, *Recueil des deductions etc.* Berl., 1779.

Digitized by Google

Die diplomatischen Werke von *Du Mont, Wenck Martens*, s. §. 5. n. 1.

Auch gehören hieher: *Chr. Godof. Hoffmann, Bibliotheca jur. publici*, Francf., 1734 und Pütter, Litterat. des deut. StaatsR. Götting., 1776, fortges. v. Klüber.

Geschichtschreiber.

Ge. Spalatini chron. (*1513 — 1526*) bei Menken, *script. rer. Germ. T. 2. Dav. Chytraei † 1600 Chron. Saxon. Rostock., 1590. Ed. 3. Lips. 1611. — Sam. Pufendorf, comment. de reb. suecicis lib. 26. Ultrai, 1686. 1707.* — F. D. Häberlin, neueste deutsche Reichsgesch. 1774 ff. (20 Bde. bis 1597) fortgesetzt bis J. 1650 von R. C. von Senkenberg, 8 Bde. — J. F. Pfeffinger, Merkwürdigkeiten des 17. Jahrh. Hamburg, 1706. — *De Flassan, histoire generale et raisonnée de la diplomatic Française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Paris, 1809; 6 Vol. — C. W. Koch, Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel, 1706. 4 Tom.* (*Entiérement refondu, augmenté, et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. 14 Tom. Paris, 1817 ff. — A. H. L. Heeren*, Handb. der Geschichte des Europäisch. Staaten-Systemes. 3. Ausg. Göttingen, 1819. — F. Ch. Schlosser, Gesch. des XVIII. Jahrhunderts. Heidelberg, 1823. — G. G. Bredow, Chronik des XIX. Jahrhunderts; seit 1806 fortges. v. Venturini. —

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Kaiser aus dem Hause Oesterreich. 35) Maximilian I. 1493—1519. — 36) Carl V. resignirt Februar 1558. — 37) Ferdinand I. bis 1564. — 38) Maximilian II. bis 1576. — 39) Rudolph II. bis 1612. — 40) Matthias bis 1619. — 41) Ferdinand II. bis 1637. — 42) Ferdinand III. bis 1657. — 43) Leopold I. bis 1705. — 44) Joseph I. bis 1711. — 45) Carl VI. bis 1740. — Hierauf nach einem zweijährigen Interregnum: aus dem Hause Bayern: 46) Carl VII.

Digitized by Google

1742—1745. Dann aus dem Lothringisch-Habsburgischen Hause: 47) Franz I. bis 1765. — 48) Joseph II. bis 1790. — Leopold II. bis 1792. — 50) Franz II. bis zur förmlichen Auflösung des deutschen Reiches: 6. August 1806. —

§. 113.

Maximilian I. (1493—1519, Jan. 12.) [1])

Gleich bei dem Anfange der Regierung Max I. trat schärfer als bisher die politische Wechselwirkung der jetzt ausgebildeten grösseren Staaten hervor, welche man mit dem Namen des Europäischen Staatensystemes zu bezeichnen gewohnt ist. Insbesondere war es Frankreich, in welchem sich das Königthum bereits dermassen über den Adel erhoben hatte, dass die Monarchie die Thätigkeit ihrer Politik von jetzt an mehr als früher auf die auswärtigen Verhältnisse richten konnte. Die nächsten Plane des König Carl VIII. von Frankreich waren auf die Erwerbung von Italien gerichtet, ein Land, welches bei seiner vielfachen Zerstückelung und inneren Feindschaft der dortigen Fürstenhäuser und Republiken allen grösseren Mächten fortwährenden Vorwand geben musste, sich in die Angelegenheiten dieses Landes einzumischen. Bisher hatte noch das deutsche Reich, wenigstens dem Namen nach, die Hoheit über Italien in Anspruch genommen, sowie auch der höchste Titel seiner Könige sich auf die freilich kaum mehr anders als imaginär zu nennende Herrschaft Deutschlands über Italien und Rom insbesondere stützte. Max I. sah sich daher bei dem Antritte seiner Regierung von zwei Feinden, von Frankreich auf der einen, und von den Türken auf der anderen Seite bedroht. Er hielt desshalb (1495) zu Worms einen Reichstag, um von diesem die nöthige Hülfe zu kräftigen Unternehmungen bewilligen zu lassen, musste jedoch hier bald die Erfahrung machen, dass die deutschen Reichsstände so wenig wie in früheren Jahren geneigt waren, sich in auswärtige Kriege einzulassen, bei welchen sie zunächst nur das Haus Oesterreich interessirt

Digitized by Google

erblicken mochten. Die Reichsstände erklärten daher geradezu, dass sie nicht im Stande wären, Hülfe zu leisten, „so lange nicht im heiligen römischen Reiche beständig Gericht, Recht und Frieden gehandhabt würden,“ [2]) und somit fand sich Max I. genöthiget, das schon im J. 1486 projectirte Werk eines ewigen Landfriedens und die Errichtung eines obersten Reichsgerichtes (§. 106. n. 14) vorzunehmen. [3]) Am 7. Aug. 1495 wurden die, beide Gegenstände betreffenden Urkunden ausgefertiget. [4]) Dieser (ewige) Landfriede unterschied sich von den früheren durch das unbedingte Verbot aller Befehdungen, ohne diejenigen, zu welchen ein rechtlicher Grund vorhanden wäre, weiter auszunehmen. [5]) Er erschien gleichsam bedingt durch die Errichtung des Reichskammergerichtes, als obersten, über alle Landfriedensbruchsachen competenten Gerichtshofes, [6]) da, so lange ein solcher in unbestrittener Anerkennung durch die Reichsstände nicht vorhanden war, die Befehdungen selbst kaum mit Rechtswirkung untersagt werden konnten. Die Anerkennung des Reichskammergerichtes war die Folge seiner Organisation, indem die sechszehn Beisitzer, aus welchen dasselbe bestehen und wovon die Hälfte Doctoren des Rechtes, die andere Hälfte Adeliche, der Präsident (Kammerrichter) aber aus dem Fürstenstande sein sollten, von den Reichsständen auf dem Reichstage selbst erwählet wurden, [7]) während die Besetzung der bis daher bekannten kaiserlichen Hofgerichte von dem Kaiser immer allein abgehangen hatte. Das Reichskammergericht wurde schon am 31. Oct. 1495 zu Frankfurt eröffnet, wo es seinen bleibenden Sitz haben sollte. Eben daselbst sollte ein jährlicher Reichstag veranstaltet werden, um die zur Execution der Urtheile des Reichskammergerichtes nothwendigen Beschlüsse zu fassen. Allein so sehr es auch dem Kaiser und den grösseren Reichsständen mit der Handhabung dieser Reichsgesetze Ernst gewesen sein mag, so fehlte doch noch sehr Vieles bis die wirkliche Handhabung des Landfriedens nur einigermassen gelang. [8]) Wenige Jahre nach seiner Gründung (1498) fand sich das Reichskammergericht schon veranlasst, über den schlechten Zustand der Justiz in den Territorien, und über die Nichtbeachtung seiner Urtheile und Beschlüsse die lauteste Klage bei dem Reichstage zu führen: [9]) sowie auch aus späteren Reichs-

Digitized by Google

abschieden die Fortdauer des Faustrechtes in seiner ganzen Ausdehnung noch deutlich hervorgehet. [10]) Das Kammergericht wurde auf Kosten der gesammten Reichsstände unterhalten, welche nach dem Beschlusse des Reichstages vom Jahr 1500 ihre betreffenden Beiträge jährlich in zwei bestimmten Terminen (Kammerzieler) entrichten sollten. [11]) An die Stelle der 1495 beschlossenen jährlichen Versammlung der Reichsstände wurde aber (1500) eine aus einem Stellvertreter des Kaisers, den Abgeordneten der Churfürsten und sechs von den Reichsständen zu wählenden Beisitzern bestehende ständige Commission unter dem Namen Reichsregiment eingeführet, was eine Eintheilung der deutschen Stände in sechs Kreise (Fränkischer, Bayerischer, Schwäbischer, Rheinischer, Sächsischer und Westphälischer Kreis) zur Folge hatte. [12]) Das Reichsregiment wurde zwar schon nach zwei Jahren wieder aufgelöset, da es sich sowohl nach der Meinung des Kaisers als der übrigen Stände zu thätig und unabhängig benommen hatte. Doch behielt man die Eintheilung in Kreise bei, welche in mehrfacher Hinsicht als zweckmässig erkannt wurde. Auf dem Reichstage 1512 wurde zur weiteren Ausbildung dieses Institutes beschlossen, dass jeder Kreis eines seiner Mitglieder als Kreisoberster wählen solle, welchem die Leitung der Kreisversammlungen und mit Hülfe der übrigen Mitglieder die Execution der Urtheile des Reichskammergerichtes und der Kreisschlüsse obliegen sollte. Zugleich trat auch der Kaiser für seine Erblande und die Churfürsten der Kreisverbindung bei, womit die Zahl der Kreise durch das Hinzukommen von 4 neuen Kreisen (Burgundischer, Oesterreichischer, Churrheinischer — die Länder der 4 rheinischen Churfürsten umfassend — und Obersächsischer Kreis — Brandenburg und Chursachsen) auf 10 vermehret wurde. [13]) Zur fortwährenden Verbesserung des Justizwesens, war auf dem Reichstage von 1507 beschlossen worden, dass eine von dem Kaiser und den Ständen ernannte Commission (sog. Kammergerichtsvisitation) am Ende eines jeden Jahres an einem von dem Kammerrichter anzuberaumenden Tage die Beschwerden und Vorschläge des Reichskammergerichtes annehmen, dagegen aber die Rechnungsablage desselben empfangen sollte. [14]) Ueberdiess hatte Max I. schon im Jahr 1501 in seinen Oesterreichischen Erblanden zu deren Regierung eine Hof-

Digitized by Google

kammer und ein nach dem Muster des Reichskammergerichtes eingerichtetes Hofgericht (Hofrath) eingeführt, welches letztere Collegium von ihm auch zur Relation über die an ihn gelangten Reichssachen benützt wurde, und bald als kaiserliches Hofgericht (Reichshofrath) anfing, eine concurrirende [15]) Jurisdiction mit dem Reichskammergerichte, ja sogar in Reichsleben-Sachen, da diese an das Kammergericht nicht gewiesen worden waren, eine ausschliessende Jurisdiction zu behaupten. In den Kriegen, in welche die französische Politik den Kaiser verwickelt hatte, war derselbe, bei der Theilnahmslosigkeit der deutschen Stände, aus Mangel einer bedeutenden Kriegsmacht meistentheiles ausser Stande, auf jene Weise aufzutreten, wie man es von dem Beherrscher des deutschen Reiches hätte erwarten sollen, daher er sich seiner grossen persönlichen Tapferkeit ungeachtet, stets nach einigen kleinen, überdiess gewöhnlich nicht glücklichen kriegerischen Versuchen auf den Weg der Unterhandlungen beschränkt sah. [16]) Selbst einen Römerzug, den er im Jahr 1507 beabsichtigte, vermochte er wegen der Widersetzlichkeit der Republik Venedig nicht zu vollenden, legte sich aber eben desshalb seitdem den Titel als erwählter römischer Kaiser bei. [17]) Desto glücklicher war Max I. in der Bewirkung einiger für die Vergrösserung seines Hauses sehr vortheilhaften Heirathen seiner Kinder und Enkel. [18]) In den letzten Jahren (seit 1517) der Regierung des Kaisers begann der durch den Ablass-Handel, welchen der Papst dem Dominikaner-Orden in Deutschland übertragen hatte, hervorgerufene gelehrte Streit zwischen Johann Tezel und dem Dr. Martin Luther zu Wittenberg, (geb. 10. Nov. 1485, † 18. Febr. 1546) welcher sehr bald ein grösseres Aufsehen erregte, als anfänglich zu erwarten war, und somit den Anfang einer kirchlichen Reformation bildete, welche längst von einsichtsvollen Theologen und Layen dringend verlangt worden war, deren Zugestehung der päpstliche Stuhl aber noch immer vermeiden zu können geglaubt hatte. [19])

[1]) Ausser *Cuspinian* und *Trithemius* J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Max I. (1486—1500). Jena, 1718. Desselben Reichstagsstaat v. 1500—1508. Jena, 1709. — *Franc. Guiccardini* († 1540) *historia d'Italia a.* 1494—1526. *Venet.*, 1561. — *Ponti Heu.*

teri, opera histor. Burgund. Austriac. Belgica. Lovan., 1621. — *Struv, Corp. hist. Tom. II. Period X. Sect.* 3. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. 10. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1799. p. 159. — Pütter, vollst. Handb. §. 106—110. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. pg. 583 ff. — Ueber das gleichzeitige Buch: (Melchior Pfinzing) Gesch. des Ritters Theuerdank, Nürnberg 1517, s. *J. D. Koeler, diss. de inclyto libro poetico Theuerdank. Altdorf*, 1714—1727. — Von Maximilian I. selbst theilweise verfasst, dann von dessen Geheimschreiber Marcus Treizsauerwein von Ehrentreiz 1514 überarbeitet ist seine Lebensbeschreibung unter dem Titel: „der weiss Kunig." gedruckt. Wien, 1775. —

[2]) Müller, Reichstagstheatrum Max. I. Vorst. 2. p. 373. §. 3.

[3]) Müller, l. c. p. 393. §. 4, berichtet, dass der Kaiser selbst zwei Tage, von Morgens acht bis Abends zu derselben Stunde, darüber gesessen, „und darunter nu sein Mahlzeit genommen." —

[4]) S. die Urkunden in der Samml. der RA. Bd. II. pg. 3 ff. — *Datt, de pace publ. l.* 5. *c.* 7. —

[5]) Landfrieden von 1495. §. 1. 3, worin die Landfriedensbrecher „mit der That, von Recht, — in des hl. Reichs Acht gevallen sein, — also dass jr Leib und Gut allermennigklich erlaubt, vnd niemand daran frevln — soll." —

[6]) Landfrieden von 1495. §. 1. a. E., „sunder wer zu dem ander zu sprechen vermaint, der soll solichs suchen und thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor oder yetz in der Ordnung des Kammergerichts tzu Austrag vertädinget sein, oder künftiglich würden oder ordenclich hingehören." —

[7]) Kammergerichtsordnung von 1495. (Samml. der RA. II. pg. 6) §. 1. — Bei Fassung der Urtheile sollte Stimmenmehrheit der Beisitzer entscheiden; bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Kammerrichters den Ausschlag geben. — Ebendas. — Dieselben mussten schwören *ibid.* § 3. „nach des Reichs und gemeinen Rechten" (unter welchem letzteren Ausdruck man das röm. R. begriff) „auch nach redlichen, erbern und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy bracht werden — zu richten." Vergl. Eichhorn, RG. §. 442. n. a. — Besonders auch Pütter, Hdbch. §. 107. III n. 1. —

[8]) Das Reichskammergericht galt für die Reichsmittelbaren nur als oberstes Appellationsgericht, und durfte die Appellation nur *gradatim* geschehen. KGO. §. 13, sowie auch die Unterthanen jener Fürsten, welche das *jus de non evocando* (§. 108) hatten, auch, den Fall der verweigerten Rechtspflege abgerechnet, von aller Berufung an das K.G. ausgeschlossen waren. K.G.O. §. 16. §. 29. — Reichsunmittelbare Personen, welche nicht zum Fürstenstande gehörten, konnten unmittelbar bei dem K.G. belangt werden, §. 16. — Fürsten, welche sich belangen wollen, sollen es vorerst bei ihren hergebrachten, oder einem für diesen Fall von ihnen zu wählenden Austrägalgerichte (§. 108) thun, wozu der Beklagte vier Fürsten vorzuschlagen, der Kläger aber daraus einen zu wählen hatte, von dessen Ausspruch aber an das KG appellirt wer-

Digitized by Google

den durfte. K.G.O. §. 28. — Das Verfahren, wenn ein Fürst von einem nicht-fürstenmässigen Kläger belangt wird, ebendas. §. 30. —

[9]) S. §. 112. n. 32. Samml. der RA. II. p. 43 u. ff. —

[10]) RA. von 1512. Thl. I. Absch. 4. §. 6. (Samml. der RA. II. p. 142 „(und nachdem) — im hl. Reich jetzo etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Misshandlung einbrechen, also dass einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniss heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft — etliche heimlich mordbrennen, etc." — Vergl. die Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen. Nürnberg, 1731. — Auch die Bauern beginnen schon einzelne Aufstände gegen die Grundherren; s. z. B. den Aufstand und die Verbindung derselben (Bundschuh) gegen den Bischof zu Speier, Trithem. *Chron. Hirsaug. ad a.* 1502. — Die Schweitzer Eidgenossenschaft verweigerte sogar dem R.K.G. die Anerkennung, und war auch nicht zu bewegen dem Schwäbischen Bunde, (§. 106) welcher allein diesem einige Unterstützung gewährte, beizutreten. Der Versuch Maximilians, sie hierzu mit den Waffen zu zwingen, 1499, misslang gänzlich, und bewirkte somit nur, dass sich die Unabhängigkeit der Schweitz vom Reiche noch mehr befestigte. —

[11]) RA. v. 1500. cap. 85. §. 1. in d. Samml. d. RA. II. p. 89. —

[12]) Regimentsordnung auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet. 1500. §. 5. Samml. der RA. II. p. 56. —

[13]) Vergl. RA. von Trier und Cöln 1512: Samml. der RA. II, besonders p. 138. 148 (s. §. 114. n. 8). — Auf eben diesem Reichstage (1512) wurde auch eine Notariatsordnung errichtet, Samml. der RA. II. p. 151.

[14]) RA. von 1507. §. 23. Samml. der RA. II. p. 115. —

[15]) Vergl. §. 112. — Max I. hatte sich bei Errichtung des R.K.G. 1495 ausdrücklich vorbehalten, „dass er das K.G. möge an seinen Hof erfordern, oder dass er sich wenigsten seiner Obrigkeit hierin nicht begeben wolle." *Datt, de pace publ. Sect. LII. p.* 856. — *Hoffmann (resp. Pütter), diss. de summ. imp. trib. concurr. jurisdict.* Götting., 1760. Viel trug zur Anerkennung des kaiserl. Hofrathes die Verschleppung und Kostspieligkeit der Prozesse am K.G. bei, worüber schon im RA. von 1512 (Samml. II. pg. 147) geklagt wird. — In der Verordnung vom 24. Mai, 1518, schrieb Max vor, dass der Reichs-Hofrath mit 18 Beisitzern, „deren fünf aus dem Reiche, besetzt sein solle." Vgl. Pütter, Handb. §. 109. VII. n. ff. — Auch Herchenhahn, Gesch. des kais. Reichshofraths I. S. 488 ff. —

[16]) Eine Uebersicht der einzelnen kriegerischen Vorfälle, und der verschiedenen politischen Verbindungen, in welchen Maximilian bald als Gegner, bald als Verbündeter von Frankreich, wie z. B. 1508 in der gegen die Republik Venedig gerichteten Ligue von Cambray erschien; s. bei Pütter, a. a. O. (oben n. 1).

[17]) An dieser von den älteren Publicisten so sehr hervorgehobenen Titelveränderung ist doch weiter nichts neu, als der wirkliche Gebrauch dieses Beisatzes: die Befugniss dazu war längst durch die Constitution Ludwigs d. Bayern festgestellt, s. oben §. 102. —

Digitized by Google

[18]) Max I. hatte seinen einzigen Sohn Philipp († 1506) mit der Infantin Johanna von Spanien (1496), und seine Tochter Margaretha mit dem Infanten Johann (1497) vermählt. Aus ersterer Ehe wurden geboren *a*) Carl (später als Kaiser V.), welcher als Erbe seiner Mutter, Herr von Spanien, dem neu entdeckten (seit 1492) Welttheile Amerika, Neapel und Sicilien war. *b*) Ferdinand (später als Kaiser I), vermählt mit Anna, Tochter und Thron-Erbin des K. Vladislaus von Ungarn und Böhmen.

[19]) a. 1517, Oct. 3., hatte Luther die ersten Theses gegen das Ablasswesen öffentlich zu Wittenberg angeschlagen. Wegen seinen weiteren Schriften in dieser Sache wurde er nach Rom vorgeladen; auf Vermittelung des Churfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen aber wurde Luther von dem Cardinal *Thomas de Vio* von *Gaeta* bei Gelegenheit des Reichstages zu Augsburg 1518, wo Max I. mit den Ständen wegen einer Türkenhülfe unterhandelte, persönlich verhört, sah sich aber veranlasst, von dem Ausspruche desselben an den Papst, und sodann an ein allgemeines Concilium zu appelliren (28. Nov. 1518). — In der Schweitz hatte schon seit 1516 Ulrich Zwingli das Studium der hl. Schrift angeregt, auf welche nunmehr auch Luther und der gelehrtere Philipp Melanchthon hinzuweisen, und allmählig immer mehrere Dogmen der katholischen Kirche zu bestreiten anfingen. Ueber die Reformationsgeschichte: *Maimburg*, († 1686) *histoire du Lutheranisme. Paris, édit.* 2. 1680. — Dagegen *L. a. Seckendorf* (†. 1692), *comment. hist. de Lutheranisme. Francf.* (1688) 1692. — V. Löscher, vollständ. Reformations-Acta und *Documenta*. Leipz., 1720. — G. J. Plank, Gesch. des protest. Lehrbegriffs. — 3. Bd. Leipz., 1781—88. — P. Marheinecke, Gesch. der deut. Reformation. Berlin, 1816. G. H. A. Ukert, Luthers Leben. 1817. —

§. 114.

Carl V. (1519—1558). [1])

Nach Maximilians I. Tode bewarben sich Carl (V.) König von Spanien, Maximilans Enkel, und der König Franz I. von Frankreich, öffentlich um die Krone von Deutschland; beide mächtig genug, um den Churfürsten grosse Besorgnisse für die Erhaltung der sogenannten reichsständischen Freiheiten und Gerechtsame einzuflössen. Noch war ein Ausweg offen: nämlich die Wahl eines einheimischen deutschen Fürsten; auch wurden wirklich desshalb dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, Anträge gemacht, jedoch von diesem abgelehnt, worauf nach seinem Vorschlage Carl (V.) von Spanien als Kaiser gewählet wurde, nachdem er zuvor die auf den Rath des Churfürsten von Sachsen zur Sicherung der churfürstlichen Rechte entworfene Wahlcapitulation [2]) unterzeichnet hatte.

Digitized by Google

Im Jahre 1521 hielt **Carl V.** seinen ersten Reichstag zu Worms,[3]) woselbst er grossen Ernst für die Erhaltung des Landfriedens zeigte und den Herzog **Ulrich** von Würtemberg und kurz nachher den Bischof von Hildesheim als Landfriedensbrecher in die Reichsacht erklärte.[4]) Zugleich erneuerten auch die Churfürsten den Churverein,[5]) und man beschloss bei der voraussichtlich bald nothwendigen Entfernung des Kaisers wegen der italienischen Angelegenheiten und des kaum zu vermeidenden Bruches mit Frankreich, wieder ein Reichsregiment[6]) zu errichten. Auch wurde der Landfrieden erneuert, und eine neue Kammergerichtsordnung[7]) sowie auch eine neue Reichsmatrikel[8]) wegen des vom Kaiser beabsichtigten Römerzuges entworfen, welche auch später als die Grundlage der Vertheilung der Reichssteuern beibehalten wurde. Endlich war auch noch die kirchliche Reformationsfrage auf diesem Reichstage zur Sprache gekommen. **Luther** war nämlich durch eine päpstliche Bulle v. 15. Juni 1520 als Ketzer verdammt, und hierauf seine Schriften zu Rom und an verschiedenen Orten in Deutschland verbrannt worden, wogegen auch **Luther** die gegen ihn erlassene Bulle und das *Corpus juris canonici* öffentlich zu Wittenberg verbrannt hatte. **Luther** war von dem Kaiser auf Betrieb des päpstlichen Stuhles, unter Gewährung eines sicheren Geleites, nach Worms vorgeladen worden, war aber zum Widerrufe nicht zu bewegen, sondern vertheidigte hier seine Grundsätze mit eben so vieler Festigkeit als Ruhe. **Luther** wurde von den Fürsten selbst mit sehr grosser Auszeichnung behandelt, hatte aber kaum Worms wieder verlassen, als ein kaiserliches (das sog. **Wormser**) Edict[9]) vom 26. Mai 1521 ihn in die Acht erklärte und die Verbreitung seiner Schriften und die Annahme der darin enthaltenen Grundsätze untersagte. Sein redlicher Beschützer, der Churfürst von Sachsen, liess desshalb den Dr. **Luther** auf die Wartburg in Sicherheit bringen, wo **Luther** sein grösstes und einflussreichstes Werk — die Uebersetzung der Bibel — begann. **Carl V.** zufrieden, so viele Angelegenheiten auf einmal erlediget zu haben, eilte nunmehr seine ganze Thätigkeit der auswärtigen Politik zuzuwenden. Es wurden Bündnisse mit dem Papste errichtet, welche die Vertreibung der Franzosen aus Italien zum Gegenstande hatten, und

unmittelbar hierauf begann der erste Krieg mit Frankreich, in welchem Carl so glücklich war, nicht nur die französischen Heere wiederholt zu schlagen, sondern auch den K. Franz I. bei Pavia 1525, Febr. 24., gefangen zu nehmen, und denselben endlich zu einem sehr harten Frieden zu zwingen, welcher 1526, Febr. 17., zu Madrid [10]) unterzeichnet wurde. Unterdessen war in Deutschland, welches an diesem Kriege ganz theilnahmslos geblieben war, die Reformation schon sehr schnell fortgeschritten, da für den Vollzug des Wormser Edictes weder von dem Kaiser selbst Anstalten getroffen worden waren, noch auf dem in seiner Abwesenheit zu Nürnberg 1522 und 1524, unter der Leitung des Erzherzogs Ferdinand I., des Kaisers Bruder, als seines Stellvertreters, gehaltenen Reichstagen zu Stande gebracht werden konnten. Nicht nur wurde in vielen Orten in dem Sinne Luthers geprediget, sondern man ging zum Theile schon weiter, und veränderte theilweise die Formen des äusseren Gottesdienstes. Die Bahn der freien Untersuchung über den Umfang und die Gränzen der päpstlichen Gewalt war gebrochen, und sehr nahe lag auch der Uebergang der theologischen Streitfrage in eine politische, da der Kaiser als Bundesgenosse auf der Seite des Papstes erschien. Von dieser Seite wurde die Reformation schon in diesem Zeitpunkte von den talentvollsten Köpfen des deutschen Adels auch ausserhalb Sachsen aufgefasst, und fand daher unter diesem nicht weniger eifrige Freunde als auch geschickte Vertheidiger. [11]) Es war jedoch natürlich, dass die Ideen, welche durch Luthers Reformationswerk angeregt worden waren, in den barbarischen Köpfen vieler seiner Zeitgenossen manche verkehrte Ansichten hervorrufen mussten, und dass ungebildete, excentrische Schwärmer, unzufriedene, und Unruhen liebende Menschen, unter dem Aushängeschilde der Reformation bald gegen jede geistliche und weltliche Obrigkeit sich aufzulehnen und öffentlichen Tumult und Unordnungen herbeizuführen suchten, welche von Luther und dessen von einem reineren Streben geleiteten Anhängern selbst im höchsten Grade missbilliget wurden. [12]) Das bedrohlichste Ereigniss dieser Art war der Aufstand der Bauergemeinden in Schwaben und Franken (1524), welche vorzüglich eine politische Verbesserung ihres unbestritten jammervollen Zu-

Digitized by Google

standes durchzusetzen suchten. Mit unglaublicher Schnelligkeit breitetete sich dieser Bauernaufstand aus, und ging in einen förmlichen Vertilgungskampf gegen den rittermässigen Adel über, und wurde auch den Landesherren selbst nicht weniger gefährlich, wo man es versäumte, den ersten an sich gegründeten Beschwerden der Bauerschaften abzuhelfen. Kein Ereigniss war noch für das Fortbestehen der socialen und politischen Verhältnisse Deutschlands so drohend und furchtbar gewesen als dieser Bauernkrieg. Die deutschen Landesherren vereinigten sich zwar endlich (1525) in Anbetracht der steigenden Gefahr zu dem möglichst kräftigen Widerstande; aber schwerlich würde es ihnen nunmehr noch gelungen sein, den Sieg des Bauernstandes und somit einen gewaltsamen Umsturz der ganzen deutschen Verfassung zu verhindern, geschweige, denselben in der kurzen Zeit von wenigen Monaten, wie wirklich geschehen, zu unterdrücken, wenn sich die in fast zahlloser Masse aufgestandenen Bauern hätten vereinigen können, für die Leitung des Krieges die dictatorische Gewalt eines kriegskundigen Führers (woran es ihnen um so weniger fehlte, als selbst einige von Adel die Sache der Bauern für gerecht hielten) mit blindem militärischen Gehorsam anzuerkennen, und wenn diese zügellosen Schaaren an jenen empörenden Gräuelthaten hätten verhindert werden können, welche ihr Unternehmen den Städtebürgern und den häufig besser gehaltenen landesherrlichen Bauern zum Abscheu machen mussten. So grässlich, wie die Ausschweifungen der empörten Bauern, so unmenschlich war auch die Rache, welche nach erfolgter Niederlage ihrer grössten Haufen an den gefangenen Rebellen geübt wurde, so dass auch überhaupt die Lage der Bauerschaft, deren Kraft in dem verzweifelten Unternehmen völlig gebrochen war, sich noch mehr wie vorher verschlimmerte. [13]) Demungeachtet schritt die Reformation fort. Ihre politische Bedeutung nahm aber noch mehr zu, seitdem man angefangen hatte, Klöster und Stifter einzuziehen, und sogar der Hochmeister des deutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg (1525) das Land Preussen secularisirte, und als weltliches Herzogthum der Krone Polen als Lehen auftrug. [14]) Indessen mochten die der Reformation zugethanen Fürsten doch nicht erwarten, dass der Kaiser die von ihnen gegen das Wormser Edict vorgenommenen Handlungen genehm halten würde, dess-

halb schlossen der Churfürst von Sachsen, Johannes, Friedrichs des Weisen Nachfolger, und der Landgraf Philipp von Hessen ein Bündniss zu Torgau,[15]) um ihre Unterthanen „gegen einen unbilligen Krieg zu schützen, insofern sie der Religion wegen angegriffen werden sollten," welchem sofort mehrere norddeutsche Stände beitraten. Der im folgenden Jahre (1526) zu Speier gehaltene Reichstag sprach aber die Suspension des Wormser Edictes unumwunden aus, und verwiess die Erledigung der Religionssachen auf ein späteres allgemeines Concilium.[16]) Noch im Jahre 1526 erneuerte sich der Krieg mit Frankreich, auf dessen Seite diesesmal auch der Papst Clemens VII. stand. Auch der Erfolg dieses zweiten französischen Krieges war für den Kaiser günstig, so dass sich der Papst, sowie Frankreich, genöthiget sah, im Jahre 1529 einen Frieden zu unterhandeln, welcher für ersteren am 29. Juni zu Barcellona, für letzteres am 5. August zu Cambray zu Stande kam.[17]) Gleichzeitig war der Erzherzog Ferdinand, wegen der ihm 1526 angefallenen Thronfolge in Böhmen und Ungarn, in einen Krieg mit den Türken über das letztere Land verwickelt worden, in welchem dieselben sogar 1529 bis nach Wien vorgedrungen waren. Auf dem noch 1529 gehaltenen Reichstage zu Speier wurde auf des Kaisers Verlangen, dass bis zu seiner Ankunft in Deutschland keine weiteren Neuerungen in Religionssachen vorgenommen, insbesondere die Lutherische Lehre da nicht angenommen werden solle, wo man bisher das Wormser Edict beobachtet habe, zwar ein diesem Verlangen entsprechender Beschluss durch Stimmenmehrheit der Reichsstände gefasst: jedoch von den Evangelischen Ständen hiergegen eine Protestation[18]) eingelegt, (woher nachher der Name Protestanten entstand) und an den Kaiser durch eigene Bevollmächtigte nach Italien überschickt, jedoch von diesem mit grossem Missfallen aufgenommen, so dass er sogar die Ueberbringer in Arrest setzen liess. Doch fand sich der Kaiser bald hierauf veranlasset, sich gegen die Evangelischen Stände etwas milder zu bezeigen, und verstattete denselben, ihm auf dem von ihm selbst besuchten Reichstage zu Augsburg, a. 1530, ihr Glaubensbekenntniss (daher sog. Augsburger Confession)[19]) zu überreichen, wobei sich aber auch zugleich eine Trennung der Protestanten, wegen der zwischen Luther und

Digitized by Google

Zwingli (1524) entstandenen Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung des Abendmales, öffentlich äusserte.[20]) Allein der Kaiser nahm sehr bald wieder eine gebietende Sprache gegen die protestantischen Stände an, wesshalb diese noch in demselben Jahre zu ihrer Vertheidigung ein Bündniss zu Schmalkalden[21]) schlossen. Carl V. bewirkte unterdessen, ungeachtet des Widerspruches von Chursachsen, die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige (1531): die Gefahr, welche aber den österreichischen Staaten von Seite der Türken drohte, bewog den Kaiser, einem zu Nürnberg (1532, Jul. 23.) von den Churfürsten von Mainz und von der Pfalz vermittelten Religionsvergleiche[22]) seine Zustimmung zu geben, wonach kein Stand den andern der Religion wegen beunruhigen, dagegen aber auch über die Augsburger Confession hinaus keine Neuerungen vorgenommen, hingegen auch evangelische Räthe vom Kammergerichte nicht ausgeschlossen und die Kammergerichtsprozesse gegen die Evangelischen bis dahin aufgehoben werden sollten, welcher letztere Punkt aber von dem Kammergerichte doch vielfach, wenigstens in den sog. *causis possessoriis*, d. h. hinsichtlich der Wiederherstellung eingezogener Klöster und geistlicher Besitzungen nicht befolgt wurde, wesshalb die Protestanten wiederholt auch dem Kammergerichte ihre Anerkennung verweigerten. Der Kaiser hielt gleichzeitig einen Reichstag zu Regensburg, auf welchem vorzüglich wegen der Rüstungen gegen die Türken unterhandelt wurde, zugleich aber ein längst als dringendes Bedürfniss verlangtes Gesetz über die Handhabung der Criminaljustiz, die peinliche Halsgerichtsordnung, zu Stande gebracht wurde.[23]) Carl V. unternahm nun selbst einen Zug gegen die Türken, eilte aber, da dieselben diessmal schnell zurückgedrängt wurden, alsbald nach Spanien zurück, wo er sich zu einem neuen Kriege gegen Frankreich rüstete, welchem eine Unternehmung gegen Algier voranging, die dem Kaiser Gelegenheit gab, seine Seemacht zu versammeln, und nach Sicilien zu führen. Doch war dieser dritte Krieg weniger glücklich für den Kaiser, wesshalb es dem Papste Paul III. nicht schwer wurde, zu Nizza (1538) einen Waffenstillstand auf 10 Jahre zu vermitteln. Unterdessen hatte sich in Deutschland der Schwäbische Bund — da ganz andere Interessen gegenwärtig seine Mitglieder beschäftigten,

Digitized by Google

aufgelöst (1533), der Schmalkaldische Bund war dagegen (1536) auf zehn Jahre erneuert und durch den Beitritt vieler neuen Mitglieder verstärkt worden. Auch unterhielt derselbe eine nicht unbedeutende Kriegsmacht,[24]) wodurch natürlich auch die katholischen Stände ihrerseits sich zu einer grösseren Vorsicht aufgefordert finden mochten, und desshalb einen sogenannten heiligen Bund zu Nürnberg (1538, Jul. 10.) errichteten.[25]) Religionsgespräche, welche 1540 zu Hagenau, 1541 zu Worms gehalten worden waren, hatten die Spaltung zwischen den Evangelischen und Katholischen eher vermehrt, als zur Beilegung derselben beigetragen. Noch hoffte man aber eine Wiedervereinigung von einem allgemeinen Concilium, zu welchem auch der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1541) den Papst zu veranlassen versprach. Zunächst aber lag dem Kaiser daran, die Macht der Türken, mit welchen sich Frankreich schon seit 1535 in ein Bündniss eingelassen hatte, und deren unausgesetzte Angriffe auf Ungarn für Oesterreich immer gefährlicher wurden, durch eine Diversion wenigstens zu theilen, oder sie zu nöthigen, sich nach einem andern Punkte zu wenden. Er unternahm daher einen neuen Zug gegen Algier (1541, Oct.), welcher aber völlig misslang, so dass das Heer des Kaisers fast völlig aufgerieben wurde und er kaum noch sich selbst nach Spanien retten konnte. Diesen Zeitpunkt glaubte K. Franz I. von Frankreich zur Wiedererhebung seiner Macht benutzen zu müssen, und erneuerte den Krieg zum vierten Male (1542), wobei diesesmal auch nebst den Türken, Dänemark und Schweden als Bundesgenossen Frankreichs auftraten, England aber sich mit dem Kaiser verbündet hatte. Der Krieg wurde durch eine Reihe Separatfrieden (mit Frankreich 1544, Septbr. 18. zu Crespy) beigelegt, ohne dass einem oder dem anderen Theile ein wesentlicher Vortheil dadurch gewonnen worden wäre.[26]) Nunmehr kam der Kaiser nach Deutschland zurück, wo sich während seiner Abwesenheit die Reformation immer mehr als Partheisache ausgebildet, und schon zu feindlichen Händeln der Fürsten unter einander Anlass gegeben hatte.[27]) Der Kaiser erklärte sich allenthalben als Gegner der Protestanten, verstärkte seine Kriegsmacht, und zog sogar italienische und spanische Truppen an sich. Zu gleicher Zeit wurde eine Kirchenversammlung zu Trient,[28])

(1545, Decbr. 13.) eröffnet, zu welcher die Protestanten jedoch gleich anfänglich wenig Vertrauen äussern zu dürfen glaubten. Die Rüstungen des Kaisers wurden aber unterdessen den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes dergestalt bedenklich, dass sie nunmehr angriffsweise zu verfahren sich entschlossen (1546, Jul.). Strategische Fehler der Bundesgenossen auf der einen Seite, ein rascher Angriff des Herzogs Moriz von Sachsen und des K. Ferdinand auf die Chursächsischen Lande, und endlich die Schlacht bei Mühlberg an der Elbe, (1547, Apr. 24.) in welcher der Kaiser den Churfürsten von Sachsen selbst gefangen bekam, führten das schnelle Ende und die völlige Auflösung des Schmalkaldischen Bundes herbei, und gab dem Kaiser ein solches Uebergewicht, dass er die Chur von Sachsen auf den Herzog Moriz übertragen konnte, und dass der Landgraf Philipp von Hessen sich selbst als Gefangenen dem Kaiser zu stellen genöthiget sah, sowie auch sonst, wo immer nur zweifelhafte Verhältnisse es möglich machten, zum Nachtheile der Protestanten eingeschritten wurde.[29]) Carl V. hielt nunmehr, um seinem Verfahren gegen die Protestanten auch den nothwendigen Anstrich äusserer Gesetzlichkeit zu geben, einen Reichstag zu Augsburg (1547, 1548) bei welcher Stadt er eine grosse Kriegsmacht zusammengezogen hatte, und da nunmehr Niemand ihm weiter Widerstand leisten konnte, so forderte er nunmehr nicht nur den Ständen grosse Geldsummen zur Erstattung der Kriegskosten, sondern liess dieselben auch eine neue Kammergerichtsordnung (1548) annehmen, worin die Aufnahme von Protestanten in das Reichskammergericht untersagt wurde, und dictirte eine Verordnung (das sog. Interim 1548, Mai 15.) in welcher er vorschrieb, wie es bis zum Schlusse des Conciliums zu Trient, mit dem Gottesdienste in Deutschland gehalten werden sollte,[30]) indem zugleich den Protestanten zugemuthet wurde, auf diesem Concilium zu erscheinen. Ein solches Verfahren musste aber nicht nur bei allen protestantischen Ständen die heftigste Erbitterung hervorrufen, sondern auch die Grösse, in welcher der Kaiser in diesem Augenblicke erschien, die grössten Besorgnisse bei der Krone Frankreich erwecken. Schon längere Zeit hatte diese mit den protestantischen Ständen unterhandelt, um sie in ein Bündniss gegen den Kaiser zu ziehen, ohne dass die Sache

Digitized by Google

zum Abschlusse gekommen wäre. Nunmehr aber schien es die höchste Zeit, dem Kaiser, welcher schon auf der hohen Stufe der Macht, welche er erstiegen hatte, sicher zu werden anfing, einen Gegner in Deutschland selbst aufzustellen. Der geeignete Mann hierzu war der neue Churfürst Moriz von Sachsen, sowohl in den Waffen als in der Kunst politischer Verstellung ein vollendeter Zögling Carl's V. Er hatte dem Kaiser seinen Arm geliehen, um durch denselben zur Churwürde emporzusteigen, aber kaum hatte er dieses Ziel erreicht, als er sowenig wie die anderen Stände, sich berufen fühlte, sich unter eine imperatorische Gewalt zu beugen. Moriz lag eben vor Magdeburg (1550—1551), gegen welches der Kaiser wegen Theilnahme am Schmalkaldischen Bunde und Verweigerung der Anerkennung des Interims die Reichsacht ausgesprochen, und ihn mit deren Vollzuge beauftragt hatte, als Frankreich mit ihm ein Bündniss gegen den Kaiser zu unterhandeln anfing, welches insgeheim a. 1551, Oct. 5., abgeschlossen wurde. Churfürst Moriz hatte die Zeit der Belagerung Magdeburgs benützt, ohne dass der Kaiser Argwohn schöpfte, ein starkes Heer aufzustellen, und brach nunmehr (März 1552) unerwartet mit seinen Truppen auf, und führte sie mit solcher Schnelligkeit nach Tyrol, dass der Kaiser sich zur nächtlichen Flucht von Insbruck gezwungen sah. Zugleich regten sich die übrigen protestantischen Stände, und Frankreich eröffnete neuerdings den Krieg mit der Wegnahme von Metz, Tull und Verdun, während auch die Türken ihre Angriffe auf Ungarn wieder begannen. Unter diesen Umständen ging auch die Kirchenversammlung zu Trient auseinander, und der römische König unterhandelte mit den Ständen zu Passau einen Vertrag, welcher am 7. Aug. 1552 dahin abgeschlossen wurde, dass der Religion wegen innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, bis zur Vergleichung darüber aber kein der Augsburger Confession verwandter Stand der Religion wegen beunruhiget werden sollte.[31]) Doch währte es, indessen sowohl innere Kriege[32]) unter den Ständen selbst, sowie die vom Kaiser nicht glücklich geführten Kriege mit Frankreich fortdauerten, noch bis zum J. 1555, bis der versprochene Reichstag endlich zu Augsburg zusammen kam, und den Passauer Vertrag in einen förmlichen Religionsfrieden verwandelte,

Digitized by Google

bei welcher Gelegenheit auch die Zulässigkeit protestantischer Beisitzer im Reichskammergerichte ausgesprochen wurde.[33]) Hiermit war die Anerkennung zweier Religionspartheien, der katholischen, und der Augsburger Confessionsverwandten, reichsgrundgesetzlich sanctionirt: jedoch hatte K. Ferdinand aus behaupteter kaiserlicher Machtvollkommenheit in den Religionsfrieden, hinsichtlich der geistlichen Stifter, den sogen., später vielbestrittenen geistlichen Vorbehalt eingerückt: nämlich die Bestimmung, dass mit dem Uebertritte eines katholischen Geistlichen zur Augsburger Confession unmittelbar dessen Präbende als erlediget zu betrachten sein solle.[34]) Auch wurden dem Reichsabschiede v. 1555 unter dem Namen der Executionsordnung einige neue Verbesserungen in Bezug auf die Einrichtung der Kreisverfassung beigefügt.[35]) In den katholischen Ländern begann man nunmehr, um dem Uebertritte zu der jetzt anerkannten protestantischen Kirche vorzubeugen, eine grössere Wichtigkeit auf die Volks-Erziehung zu legen, welche grossentheiles in die Hände des unter der Regierung dieses Kaisers gestifteten Jesuiten-Ordens gegeben wurde.[36]) Auf den Kaiser schienen aber diese neueren Ereignisse, insbesondere der ungünstige Erfolg seiner Waffen im Kriege mit Frankreich, sehr niederschlagend einzuwirken. Obgleich erst in einem Alter von acht und fünfzig Jahren, beschloss er die Regierung seiner sämmtlichen Reiche niederzulegen, und übergab die Niederlande (1555, Oct. 25.) sodann Mailand und Neapel, und die spanische Monarchie mit den davon abhängenden Ländern in dem 1492 neuentdeckten Welttheile Amerika seinem Sohne Philipp (1556) und übersandte hierauf dem Churfürstencollegium auch die Erklärung seiner Niederlegung der Kaiserkrone, welche somit an seinen Bruder, den römischen König Ferdinand I., überging. Kurz hierauf starb Carl V. (1558, Sept. 21.) in dem Kloster St. Just, in Estramadura, wohin er sich seit 1557 zurückgezogen hatte.

[1]) Von gleichzeitigen Schriftstellern besonders *Joh. Sleidani*, († 1556) *comment. de statu religionis et reip. Carolo V. Caesare. Argent.*, 1555. 56. — Die übrigen gleichzeitigen, sowie die älteren Geschichtschreiber des Lebens Carl V., s. bei Pütter, vollst. Handb. §. 111. — Am vollständigsten W. Robertson, Geschichte Carls V. (1769). deutsch bearbeitet von J. A. Remer, Braunschweig, 1792—4, und in

der bei der Literatur dieses Zeitraumes angef. Reichsgeschichte v. Häberlin. — Vgl. *Struv, corp. hist. Tom. II. p.* 985 *ff.* — Schmidt, Gesch. d. Deutschen. Bd. XI—XIII. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1800 u. 1801. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. 4. p. 3 ff. —

[2]) G. D. Hoffmann, verm. Beobachtungen aus d. D. Staatsgesch. und Rechten. 1761. — *Limnaeus, Capitulat. Imp. et Reg. Rom. Germ. Caroli V. — Leopoldi I. eddit.* 3. 1674. — Ueber die Fortbildung s. Häberlin, Handb. des deut. StaatsR. I. p. 283 ff. — In der W.K. bestätigte Carl V. nicht nur die G.B. und den ewigen Landfrieden, und die hergebrachten Rechte der Churfürsten, sondern versprach auch insbesondere, ohne ihre Einwilligung weder Bündnisse zu machen, noch Reichskriege anzufangen, noch Reichssteuern oder Zölle aufzulegen, keine Reichstage ausser Land zu halten, in keiner Sache den Weg Rechtens zu hemmen, und auch die Concordaten der deutschen Nation zu handhaben. —

[3]) Die auf den Reichstag zu Worms bezügl. Urkunden, s. in der Samml. d. R.A. II. p. 172 ff. —

[4]) Herzog Ulrich von Würtemberg hatte 1519 die Stadt Reutlingen wegen Ermordung eines Forstknechtes überfallen, war von dem Schwäbischen Bunde aus seinem Lande vertrieben und dieses von demselben an das Haus Oesterreich verkauft worden. 1533 kam aber Ulrich, durch Unterstützung des Landgrafen Philipp von Hessen, wieder zum Besitze seines Landes, welches ihm auch, gegen Anerkennung der Oesterreichischen Afterlehensherrschaft, fortan durch einen Friedensschluss zu Cadan, 1534, gelassen wurde. — Der Bischof von Hildesheim hatte gleichfalls, 1519, eine Fehde veranlasst, an welcher die Herzoge von Braunschweig, die Grafen von Schaumburg und Lippe u. A. Theil genommen hatten. In Folge der Achts-Erklärung v. 1521 bemächtigten sich die mit der Execution beauftragten Herzoge v. Braunschweig seines Landes.

[5]) „Der sechs Churfürsten brüderliche Einung, aufgerichtet zu Worms a. 1521, s. bei Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 71. — Böhmen hatte zwar noch die siebente Churwürde, übte aber schon längere Zeit die damit verbundenen Vorrechte nicht mehr.

[6]) Die Regimentsordnung von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. pg. 172 ff. — Das Regiment bestand aus zwei fürstl. Statthaltern und 22 Beisitzern; blieb aber nur bis 1530 in Thätigkeit, von wo an Erzherzog Ferdinand I. als kaiserl. Statthalter fungirte.

[7]) Die K.G.O. von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. p. 179. —

[8]) Die Reichsmatrikel von 1521 bei Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 88. — Samml. der RA. II. p. 216. — Vorangedruckt ist die Eintheilung der sämmlichen Stände in die zehn Kreise. Ausdrücklich anerkannt als bleibende Grundlage für die Reichssteuern RA. von 1576. §. 99: RA. 1582. §. 64. RA. 1594. §. 122. Ueber deren Anwendung (System der Römermonate und Fortbildung, s. §. 120. —

[9]) Das Wormser Edict wurde, ohne dass alle Churfürsten an seiner Abfassung Antheil genommen hatten, von dem Kaiser, für wel-

Digitized by Google

chen die Religionsangelegenheiten damals nur ein sehr untergeordnetes Interesse hatten, aus Gefälligkeit gegen den Papst erlassen, um ihn desto geneigter zur Eingehung eines Bündnisses gegen Frankreich zu machen. S. *Struv, corp. hist. II. pg.* 1006. §. 15. n. 26.

[10]) Franz I. musste Burgund und die Lehenshoheit über Flandern und Artois an Carl V. abtreten, auch auf seine Ansprüche auf Neapel, Mailand und Genua verzichten. —

[11]) Mehrere fränk. Ritter, insbesondere Sylvester von Schaumburg, Franz von Sickingen, hatten Luther, wenn er es bedürfen sollte, ihren Schutz zugesagt. Insbesondere schrieb auch der gelehrte Ritter Ulrich von Hutten gleichzeitig mit Luther für die Freiheit der deutschen Nation und Kirche gegen die Gewalt des Papstes. Der reichsfreie Adel beabsichtigte zugleich eine politische Reformation und suchte die Fürsten durch eine Verbindung der Städte und Ritterschaft zu stürzen. Sickingen trieb es sogar bis zur offenen Fehde gegen den Erzbischof von Trier, wurde aber in die Acht erklärt, und starb an einer bei der Belagerung seines Schlosses bei Landstall erhaltenen Wunde (1523). Die zum Schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zerstörten hierauf noch 23 Burgen unter dem Vorwande der Bestrafung des Landfriedensbruches.

[12]) Durch solche Schwärmereien veranlassten Thomas Münzer, Nicolaus Storch, Pfeiffer u. A., mannigfachen Unfug. Streif, Thomas Münzer, oder der thüringer Bauernkrieg. Leipzig, 1828. Sogar später erneuerten sich noch solche Scenen, z. B. in Münster 1534, wo sich ein Schneider, Johann Bockhold, zum Könige von Zion aufwarf und dem Unwesen erst mit der Eroberung der Stadt, 1534, ein Ende gemacht werden konnte. —

[13]) Sartorius, Gesch. des deut. Bauernkrieges. Frankenthal, 1814. — W. Wachsmuth, der deut. Bauernkrieg. Brockhaus, 1834. — Wie bei dieser Gelegenheit die neu verbreiteten religiösen Ansichten benutzt wurden, rein politische Beschwerden dadurch zu rechtfertigen, zeigen die zwölf Artikel der Bauerschaft, s. bei Sartori, p. 378 ff.; z. B. Art. 3: „zum dritten, ist der Brauch bisher gewesen, das man vns fur eygen leut gehalten habe, welches zu erbarmen ist, angesehn das Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergiesen erlöst hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keinen ausgenommen, darum erfind sich in der geschrif, das wir gar frey seyn" etc. — Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch ein zeitiges Einschreiten des Schwäbischen und sofortige Abhülfe der gegründeten Beschwerden der Bauernkrieg am Anfange leicht hätte verhütet werden können. Allein die zum Schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zögerten absichtlich, einzuschreiten, so lange der Sturm nur die Burgen der Ritterschaft zu bedrohen schien.

[14]) Es widersprach zwar der damalige Deutschmeistar Dieterich von Cleen dieser Secularisation des Hochmeisterthums Preussen, und sein Nachfolger Walther von Cronberg nahm 1527 den Titel als Administrator des Hochmeisterthumes an, jedoch ohne Erfolg. Den Heermeister in Liefland hatte Markgraf Albert von Brandenburg schon vorher seiner bisherigen Unterwürfigkeit gegen den Hochmeister in Preussen

Digitized by Google

entbunden (1513) und auch dieser trat zur evangelischen Parthei über.

[15]) Die nächste Veranlassung des Torgauer Bündnisses war eine den evangelischen Ständen verdächtige Zusammenkunft einiger katholischer Fürsten zu Dessau.

[16]) Der Reichsabschied von Speier sicherte wenigstens eine interimistische Gewissensfreiheit zu. §. 4. „Demnach haben wir — uns vereiniget, mitler Zeit des Concilii — mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das (Wormser) Edict — belangen mögen, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten."

[17]) Der Friede zu Cambray wurde durch die Herzogin Margaretha v. Savoyen u. die Herzogin Louise v. Angouleme (daher *traité des dames* genannt) geschlossen, änderte aber im Wesentlichen nichts an dem Madrider Frieden. In dem gleichzeitigen Kriege mit dem Papste Clemens VII. hatte Carl V. Rom (1527, Mai 6.) mit Sturm genommen und den Papst in der Engelsburg eingeschlossen.

[18]) Die im RA. v. 1526. §. 4 (s. n. 16) den Protestanten eingeräumte Gewissensfreiheit wurde somit wieder wesentlich durch diesen Speierer RA. von 1529 beschränkt: §. 4: „Und da derselb Artikul (näml. RA. 1526. § 4) bey vielen in grössern Missverstand und zu Entschuldigung allerley erschröcklichen neuen Lehren und Secten seithero — hat ausgelegt werden wollen — — so haben Wir Uns, samt Churfursten etc., entschlossen, dass diejenige, so bei obgedachtem Kayserl. Edict biss anhero blieben, nun hinfüran auch bei demselbigen Edict bis zum künftigen Concilio verharren und ihre Unterthanen darzu halten sollen. — Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andere Lehren entstanden und zum Theil ohn merkliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen: Soll doch hinführo alle weitere Neuerung bis zu künftigen Concilio so viel möglich verhütet werden. §. 5. Und sonderlich soll etlicher Lehr und Secten, so viel die dem Hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen, bei den Ständen — nicht angenommen, noch hinfüro zu predigen gestatt — dessgleichen sollen die Aemter der hl. Mess nicht abgethan, auch Niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Mess zu hörn verboten, verhindert noch darzu oder darvon gedrungen werden." —

[19]) Die Grundlage des Augsburger Confession bildeten die von den Wittenberger Theologen während der Unterhandlungen mit den Zwinglianern (not. 20) aufgesetzten und auf dem Convente zu Schwabach (16. Oct. 1529) den Lutherischen Ständen vorgelegten (daher sogen. Schwabacher) Artikel: mit welchen auch die dem Churfürsten von Sachsen auf sein besonderes Verlangen Behufs der Vorlage an den Kaiser zu Torgau übergebenen (sog. Torgauer) Artikel gleichfalls übereinstimmten. Gegen die von den evangelischen Ständen übergebene Augsburger Confession wurde auf demselben Reichstage dem Kaiser von den

Digitized by Google

Katholischen eine Widerlegung (Confutation) derselben überreicht; die hiergegen von Melanchthon ausgearbeitete Apologie wollte der Kaiser nicht mehr annehmen, bestimmte vielmehr den Evangelischen einen Termin bis zum 15. April 1531, um sich wegen der streitigen Puncte mit den Katholiken zu vergleichen. Die Geschichte der Augsburger Confession haben beschrieben: Dav. *Chytraeus*, Rostock, 1675. *Georg Coelestin, 4. Tom. Franf. ad Viad.* 1577. — E. S. Cyprian, Gotha, 1730. — *A. Salig*, 3. *Tom.* Halle, 1730—35. — Weber, Frkf., 1783. — Vergl. K. E. Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg 1530. Halle, 1833—36. 2 Bde. —

[20]) Der Landgraf Philipp von Hessen hatte schon 1529 ein Religionsgespräch zwischen Luther und Melanchthon auf der einen, Zwingli und Oecolampadius auf der anderen Seite veranstaltet, jedoch ohne Erfolg. Vier Zwinglisch gesinnte Städte (Strassburg, Constanz, Memingen und Landau) hatten daher auch eine eigene Confession auf diesem Reichstage übergeben (sog. *confessio tetrapolitana)*; der Reichstag behandelte aber die Zwinglianer nicht als eine Religionspartbei, sondern als eine verwerfliche Secte. —

[21]) Die Urkunde s. bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. gegen die Schmalkaldischen Bundes-Genossen. Frankf., 1617. Thl. I. *lib.* 8. *c.* 8.

[22]) Die Urkunde s. bei Hortleder I. *lib.* 1. *cap.* 10. 11. 12.

[23]) S. unten §. 123. — Den Reichs-Abschied v. 1532 s. in der Samml. der RA. II. p. 353 ff. —

[24]) Der Bund unterhielt 2000 Reiter und 10,000 Mann zu Fuss; seine Mitglieder waren in 13 Stimmen eingetheilt; der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen hatten abwechselnd die oberste Leitung als Bundeshauptleute. — Die Urkunde über die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes, s. bei Dümont, *corp. univ. dipl. T. IV. P.* 2. *pag.* 141. — Da gleichzeitig der Papst Paul III. (1536) eine Kirchenversammlung nach Mantua zu berufen beabsichtigte, so wurde von den protestantischen Ständen neuerdings (Januar und Febr. 1537) ein Begriff ihrer Lehre (sog. Schmalkaldische Artikel) aufgestellt, zugleich aber eine Verwahrung gegen die Beschlüsse dieses Concils (welches übrigens auch nicht zu Stande kam) eingelegt. S. die Actenstücke bei Hortleder I., l. 1. c. 25 ff. —

[25]) Der kaiserliche Vicekanzler Held war besonders thätig bei der Abschliessung dieses katholischen Gegenbündnisses: doch scheinet es nicht, dass er von dem Kaiser, welcher für sich keinen Antheil daran nahm, dazu beauftragt gewesen. Die Urkunden bei *Hortleder, T. I. l.* 8. *c.* 14. — *Dumont, T. IV. P.* 2. *p.* 146.

[26]) In demselben Jahre (1544) hatte auch der R. K. Ferdinand einen fünfjährigen Stillstand mit den Türken abgeschlossen, welche seither in Ungarn grosse Fortschritte gemacht hatten. *Struv, corp. hist. P. II. p.* 1127. §. 6. —

[27]) So war z. B. Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher die von dem Kammergerichte gegen die dem Schmalkaldischen Bunde angehörige Stadt Goslar ausgesprochene Acht vollziehen wollte, ob-

Digitized by Google

gleich der Kaiser selbst ihn abgemahnet hatte, in einem solchen Zeitpunkte, wo der türkische und französische Krieg seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, die Protestanten zu provociren, von Chursachsen und Hessen ganz aus seinem Lande vertrieben worden. Die Sache der Reformation fand sogar unter den höchsten deutschen Prälaten Anhänger; so z. B. erklärten sich für dieselbe der Bischof von Lübeck, Balthasar v. Ranzau, der B. Erasmus Manteufel in Camin, Magnus, Prinz von Mecklenburg in Schwerin, u. A. — Am meisten Aufsehen machte aber die Erklärung des Erzbischofes von Cöln, Graf Hermann von Wied, welcher mit der Reformation des Erzbisthumes umging, aber an dem Domcapitel grossen Widerstand fand. S. die hierbei gewechselten Schriften bei Pütter, vollstd. Handb. §. 117, 2. —

[28]) Speciell handeln v. *Concil. Trident. P.* Svave (*Paolo Sarpi*) *historia del concil. Trident.* 1619. — *Sforcia Pallavicini, historia etc.* 1646. — Ch. A. Salig, Historie des Tried. Conc. Halle, 1741. — Die Beschlüsse s. bei *Labbeus*, *Concil.* u. a. Samml. der *Concil.* — Ueber das gleichzeitig (Anfang 1546) eröffnete, wie die früheren erfolglose Religionsgespräche zu Regensburg und die Weigerung der Protestanten, auf dem Tridentiner Concil zu erscheinen, s. die Actenstücke bei Hortleder I., lib. I. c. 40—44. —

[29]) Ueber diesen (sog. Schmalkaldischen Krieg) schrieb *L. d'Avila* (General unter Carl V.) *Comment. de bell. Germ. Antwerp.* 1550 und dagegen Sebast. Schertlin (Feldhauptmann des Herzog Ulrich von Würtemberg) *historia belli Smalcaldici*, bei Menken, T. III. p. 1361. Das Todesurtheil, welches Carl V. gegen den gefangenen Churfürsten von Sachsen (1547, Mai 10.) aussprach, s. bei Hortleder, T. II. lib. III. c. 70. Doch scheinet Carl V. hierdurch nur beabsichtiget zu haben, den Churfürsten völlig zu demüthigen, und ihn zur Entsagung auf die Chur, so wie seine noch im Widerstande befindlichen Festungen zur Unterwerfung zu zwingen.

[30]) Den Abschied dieses (sog. gewaffneten) Reichstages s. in der Samml. der RA. II. p. 527. — Das Interim Ebendas. p. 550 ff.

[31]) Auch gab der Passauer Vertrag dem Landgrafen von Hessen die Freiheit wieder. Der Churfürst von Sachsen war kurz zuvor gleichfalls aus der Gefangenschaft entlassen worden. Die Urkunde des Passauer Vertrags, s. in d. Sammlung d. RA. III. p. 3 ff.

[32]) Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach war dem Passauer Vertrag nicht beigetreten, sondern führte den Krieg gegen die katholischen Stände in Franken fort, wurde desshalb in die Reichsacht erklärt, welche Churfürst Moriz gegen ihn auszuführen übernahm; jedoch blieb letzterer selbst im Kampfe gegen Albert in der Schlacht bei Sievertshausen im Lüneburgischen, Jul. 9., 1553. —

[33]) S. die Urkunde über den Reichsabschied in der Samml der RA. III. p. 14 ff. — Die Kammergerichtsordnung, welche hier promulgirt wurde, s. ebendas. III. p. 43 ff. — *Lehmann, acta orig. d. Pac. rel. Francf.*, 1631. —

[34]) RA. v. 1555. §. 18. — Der §. 19 sicherte jedoch den Protestanten den ruhigen Besitz der eingezogenen Stifter, Klöster und anderer geistlicher Güter, von welchen die Katholischen seit dem Passauer Ver-

Digitized by Google

trage den Besitz nicht mehr gehabt hatten. „Derhalben befehlen wir — der K. M. Kammerrichter und Beisitzern, dass sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben kein Citation, Mandat und Prozess erkennen und decerniren sollen." —

[35]) Der Krieg des Markgrafen Albert (n. 32) hatte die Mitglieder des Ober- und Chur-Rheinischen, Fränkischen und Schwäbischen Kreises veranlasst, einen Entwurf einer verbesserten Kriegsverfassung der Kreise anzufertigen, welchen auch die anderen Kreise genehmigten. S. diese sog. Executionsordnung in d. Samml. d. RA. III. p. 20 ff. — In jedem Kreise stehen an der Spitze der Geschäfte zwei kreisausschreibende Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, und zur Befehligung der wirklichen Vollziehung ein Kreisoberster, welcher aber zugleich einer der ausschreibenden Fürsten sein kann. RA. v. 1555. §. 56. 57. Vergl. mit der Münzordnung zu Augsburg a. 1559. §. 158. Samml. der RA. III. p. 197.

[36]) Der Jesuitenorden wurden von dem Spanier Ignatius Loyola (geb. 1491. † 1556) 1534 gestiftet, von Papst Paul III. zuerst durch eine Bulle, v. 27. Sept. 1540, für 60 Personen, 1544, März 14., ohne alle Beschränkung der Personenzahl, genehmiget. In Deutschland fand der Orden besondere Begünstigung durch die Herzoge von Bayern seit 1549. — In Oesterreich wurde er durch Ferdinand I. aufgenommen.

§. 115.

Ferdinand I. (1558—1564). — Maximilian II. (1564 bis 1576). — Rudolph II. (1576—1612). — Matthias (1612 bis 1619). — [1])

Unter der Regierung Ferdinands I. wurde im Ganzen der Religionsfriede von 1555 soweit von beiden Seiten aufrecht erhalten, [2]) dass wenigstens kriegerische Händel unterblieben. Dagegen bildete sich unter den evangelischen Ständen die Trennung in Lutheraner und Reformirte, besonders seit dem Auftreten Calvin's (seit 1536) fortwährend schärfer aus, und letztere fanden grössere Theilnahme, seitdem der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz zu dieser Lehre (1560) übergetreten war. [3]) Ferdinand I. erlangte (1562) von den Churfürsten die Wahl seines ältesten Sohnes, Maximilian II. um so leichter, als er nicht nur die protestantische Religion in seinen Erblanden duldete, sondern überdiess Maximilian II. derselben nicht abgeneigt zu sein schien. In den letzten Jahren seiner Regierung wurde der Landfrieden in Franken durch eine sehr heftige Fehde zwischen Wilhelm von Grumbach und dem Bischofe von Würzburg auf eine sehr bedauerliche

Digitized by Google

Weise gestört, wodurch der Kaiser sich nach vergeblich versuchter Vermittelung genöthiget sah, Grumbach in die Acht zu erklären, welche auch gegen denselben unter seinem Sohne und Nachfolger, Maximilian II., auf seinem ersten Reichstage zu Augsburg (1566) wiederholt ausgesprochen, und (1567) durch den Churfürsten von Sachsen vollzogen wurde. [4]) Hinsichtlich der Religion blieb es auch unter dieser Regierung noch bei gegenseitigen Beschwerden der Protestanten und Katholiken über nicht gehörige Befolgung des Religionsfriedens, indem die ersteren vornehmlich, theils über Verhinderung freier Religionsübung in einigen unter katholischen Herren stehenden Städten, theils über den Ausschluss von den Stiftern, theils über Verhinderung an der Reformation ihrer eigenen Lande durch Kammergerichtsprozesse — die letzteren aber hauptsächlich über die fortwährende Einziehung von Stiftern und Klöstern sich beklagten, [5]) ohne dass es jedoch zu erheblichen Thätlichkeiten gekommen wäre, zu deren Verhütung die freundliche Behandlung der Protestanten in des Kaisers Erblanden um so mehr beitrug, als das harte Verfahren gegen die Protestanten in den Niederlanden durch die Statthalter [6]) des K. Philipp von Spanien nur dazu beitragen konnte, den deutschen Protestanten die Regierung Maximilians II. in sehr günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Maximilian II. hatte bei dem Anfange seiner Regierung (1566) einen Zug gegen die Türken unternommen, und hierdurch einen Stillstand erwirket, der freilich von Seite der Türken nicht immer ganz gehalten wurde. Unter den Vorbereitungen zu einem zweiten Türkenkriege starb aber der Kaiser, (1576, Oct. 12.) nachdem er vorher noch (1575) die Römische Königswahl für seinen ältesten Sohn Rudolph II. erwirkt hatte. Dieser suchte bei dem Antritte seiner Regierung in den stets gesteigerten Differenzen zwischen den Niederlanden und Spanien zu vermitteln (1677), jedoch ohne Erfolg. Kurz nachher traten die Provinzen Utrecht, Geldern, Holland, Seeland und Friessland in eine Union zu Utrecht (1579, Jan. 23.) und erklärten ihre Unabhängigkeit von der Krone Spanien (1581, Jul. 26.), welche sie auch in einem harten Kampfe von acht und zwanzig Jahren behaupteten, so dass dieselbe endlich von Spanien (1609, April 9.) in einem auf zwölf Jahre geschlossenen

Waffenstillstande anerkannt werden musste. [7]) Die Protestanten vertieften sich indessen in Deutschland fortwährend mehr in theologische Streitfragen, besonders hinsichtlich der Lehre vom Abendmal, und sowohl die streng Lutherischen, als die Reformirten, verfuhren gegenseitig mit grosser Undulsamkeit, wovon die natürliche Folge war, dass die Gewalt der evangelischen Landesherren in Kirchensachen immer höher stieg, insoferne es in ihrer Macht stand, der einen oder der anderen evangelischen Religionspartbei die öffentliche Lehre ihrer Glaubenssätze zu gestatten oder zu untersagen. Bis zu dem Religionsfrieden hatten sich alle evangelischen Kirchen, nachdem sich die Lutheraner und Zwinglianer, aus Rücksicht auf die nothwendige Befestigung des Schmalkaldischen Bundes, zu Wittenberg über eine etwas mehrdeutige Bekenntnissformel über das Abendmal vereiniget hatten, (wittenberger Concordie, 1536, Mai 25.) [8]) zu dem Inhalte der sog. symbolischen Bücher [9]) bekannt. Nunmehr schien aber den strengen Lutheranern, an deren Spitze der Churfürst **August** von Sachsen stand, eine genauere Feststellung des evangelisch-lutherischen Lehrbegriffes um so dringender nothwendig, als selbst die Wittenberger Theologen verdächtiget wurden, sich etwas zu der Calvinischen Lehre hinzuneigen (sogen. Cryptocalvinisten.) Es wurden daher vielfache Verhandlungen eingeleitet, und endlich wurde mit grosser Mühe von den lutherischen Theologen ein Concordienbuch *(Formula concordiae)* zu Stande gebracht (1580), welches in vielen protestantischen Ländern aufgenommen und eingeführt wurde. [10]) Zu gleicher Zeit wurde aber der Einfluss der Jesuiten, und eine hiermit in Verbindung stehende Gegenreformation in manchen katholischen Ländern, wie Salzburg, Würzburg u. A., bemerklich, und auch in Oesterreich selbst wurden die Protestanten in ihrer Religionsübung vielfach beschränkt, wodurch der Stoff der Unzufriedenheit in Deutschland sehr vermehrt wurde. Hierzu kamen noch mancherlei locale Unruhen, wie in Cöln, wo der Erzbischof **Gebhard**, Truchsess von Waldburg, (1582. Dec. 19.) zur reformirten Religion übergetreten war, und in Strassburg, wo die Mehrzahl der Capitularen des Hochstiftes protestantisch waren und bei der Erledigung des Bisthumes (1592) einen protestantischen Fürsten zum Administrator desselben wählten,

wogegen die Katholiken in beiden Fällen den geistlichen Vorbehalt (§. 114) mit Gewalt durchsetzten.[11]) Ueberdiess wollte man in einigen Verfügungen, welche der Reichshofrath, theils wegen der in Achen (1580) und in Donauwerth (1606) zwischen den Katholiken und Protestanten ausgebrochenen Unruhen,[12]) theils in der Marburgischen und in der Jülich'schen Successionssache[13]) erlassen hatte, eine Begünstigung der Katholiken gegen die Protestanten erkennen: ja die Gemüther waren schon seit dem Anfange der Regierung Rudolph's so misstrauisch geworden, dass man sich auf dem Reichstage von 1582 sogar über die Annahme des von dem Papste Gregor XIII. verbesserten Calenders in Streit verwickelte, und die Protestanten hartnäckig auf der Beibehaltung des alten Julianischen Calenders beharrten.[14]) Unter solchen Verhältnissen glaubten die protestantischen Reichsstände darauf bedacht sein zu müssen, durch Eingehung besonderer Verbindungen unter sich, für die Erhaltung ihrer Religionsfreiheit Vorsorge zu treffen, nachdem der Herzog Maximilian von Bayern durch die Vollstreckung der Reichsacht an der Stadt Donauwerth 1608 einen offenbaren Beweis der feindlichen Stimmung des Kaisers und der katholischen Stände gegeben zu haben schien. Auch lag dem K. Heinrich IV. von Frankreich viel daran, zur Schwächung der Macht des Habsburgischen Hauses die Opposition im deutschen Reiche zu erhalten, und somit wurde, auf seinen Betrieb (1610, Feb. 3.) zu Schwäbisch-Halle eine Union[15]) der evangelischen Stände geschlossen, an deren Spitze der Churfürst Friedrich IV. von der Pfalz trat, wesshalb Chursachsen seinen Beitritt verweigerte. Die Katholischen schlossen dagegen zu Würzburg eine ähnliche Verbindung unter dem Namen Liga.[16]) Somit standen die beiden Religionspartheien gerüstet gegen einander, und schienen nur eine Gelegenheit zur Eröffnung des Krieges zu erwarten. Unterdessen aber war in dem Habsburgischen Hause selbst Uneinigkeit entstanden. Die österreichischen Prinzen erkannten sehr wohl, wie wenig Rudolph II., welcher überdiess mitunter an Gemüthsschwäche gelitten haben soll, unter so schwierigen Verhältnissen zur Regierung geeignet sei, besonders da ein neuer Türkenkrieg (seit 1591) für Oesterreichs Erblande sehr gefährlich zu werden anfing. Schon 1606 hatten daher sämmtliche

Digitized by Google

Agnaten des Oesterreichen Hauses erkläret, dass sie in Betracht der Gemüthsschwachheit des Kaisers, den Erzherzog Matthias, seinen Bruder, als das Haupt des Hauses betrachten wollten,[17]) welchem derselbe auch schon 1608 die Regierung von Ungarn und Oesterreich, und 1611 Böhmen zu überlassen gezwungen wurde. Rudolph II. ging kurz hierauf mit Tod ab. (1612, Jan. 10.) Matthias hatte sich bei den deutschen Reichsständen sehr durch die mildere Behandlung der Protestanten in den Oesterreichischen Erblanden empfohlen, daher auch seine Wahl als deutscher Kaiser nach einem kurzen Interregnum — dem ersten seit 1519 — ohne Hindernisse (1612, Jun. 3.) bewirket wurde. Der Reichstag von 1613 zu Regensburg hatte sich zwar mit Herstellung des Friedens im Reiche, welcher noch immer durch den Jülichischen (erst 1614 verglichenen) Successiosstreit gestört war, mit dem Münzwesen, und der Bewilligung einer Türkenhülfe befasset, hatte aber geringen Erfolg, da die Protestanten eine Abhülfe ihrer vorgebrachten Beschwerden nicht zu erlangen vermochten und daher sich durch den gefassten Reichsschluss nicht gebunden halten wollten. Matthias selbst musste sich bequemen, auf Andringen der übrigen Agnaten, seinen Bruder, Ferdinand (II.), als Nachfolger in den österreichischen Erbstaaten anzuerkennen, und denselben, 1617, als König von Böhmen, und 1618 in Ungarn krönen zu lassen. In diesem letzten Jahre begannen in Böhmen die Unruhen, welche den für Deutschland so verwüstenden und für dessen Gewicht in der auswärtigen Politik überhaupt höchst nachtheiligen dreissigjährigen Krieg zur Folge hatten.[18]) Die Böhmischen Stände hatten nämlich bereits wiederholt über die Nichtbeachtung des von Rudolph II. (1609, Jul. 11.) erhaltenen Majestätsbriefes[19]) Beschwerde geführt, nach welchem den utraquistischen Ständen zugesichert war, den Gottesdienst in voller Freiheit nach ihrer Confession von 1575 üben, und neue Kirchen und Schulen errichten zu dürfen. Als nun aber der Abt zu Braunau seinen utraquistischen Unterthanen den Bau einer eigenen Kirche verwehren wollte, gab diess den missvergnügten Utraquisten in Prag Veranlassung, in das Schloss und die Böhmische Canzlei einzudringen. Die kaiserlichen Statthalter Martiniz und Slavata nebst dem Secretaire Fabricius wur-

Digitized by Google

den aus den Fenstern herabgestürzt, und sofort eine Landesregierung von dreissig Directoren eingerichtet, und von dem Grafen Heinrich Matheus von Thurn, welcher an der Spitze dieser Bewegung stand, der Krieg gegen Oesterreich, ohne Beachtung der von dem Kaiser angebotenen gütlichen Beilegung der Sache, durch die Einnahme von Krumlau (1618) eröffnet. Die Böhmen wurden sofort von der Union unterstützt, welche ihnen den Grafen Ernst von Mansfeld zu Hülfe schickte. Dieser eroberte Pilsen (1618, Nov. 11.) und Thurn führte nunmehr die Böhmen nach Oesterreich selbst (1619, Jan.), als Matthias starb. (1619, März 20.) —

[1]) *Chytraei* († 1600) *orationes de Carolo V. Ferdinando I. et Maximil. II. Wittenberg*, 1583. — *Sim. Schard* (seit 1557 K.G.-Assessor, † 1573) *epitome rerum gest. — a confirm. Ferdinandi* und dessen *epit. R. G. sub. Max. II.*, in dessen *Script. rer. Germ. Tom. III. IV.* — *Londorp, contin. Sleidani* (bis 1610). *Francf.*, 1619. — Buchholz, Gesch. d. Reg. Ferd. I. 6 Bde. Wien, 1835. J. Weber, *diss. de Rudolpho. Giess.*, 1707. — *Rudolphi II., epist. ineditae. Vien*, 1771. — *J. Weber, sylloge rerum temp. Matthiae Caes. gest. Gies.*, 1701. — Pütter, vollst. Handb. §. 120—160. — *Struv, Corp. hist. Germ. Tom II. p.* 1124—1210. — Schmidt, neuere Gesch d. Deut. Bd. 3 u. ff. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1801—4. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 288 ff. —

[2]) Der Religionsfriede wurde sowohl in der Ferdinand I. vorgelegten Wahlcapitulation, als auch in dem gleichzeitig erneuerten Churverein (welcher seitdem immer unverändert beschworen wurde) erwähnet. S. den Churverein von 1558 in *Schmauss, corp. Jur. publ. p.* 210. — Auch 1559 bestätigte Ferdinand I. den Religionsfrieden von Neuem, um erhobenen Beschwerden zu begegnen.

[3]) Bei dem Bestehen so grosser Gegensätze in dem kirchlichen Lehrbegriffe war es sehr erklärlich, dass die Bemühungen des Kaisers, die Protestanten zur Anerkennung der 1562, Jan. 18., wiedereröffneten Tridentiner Kirchenversammlung (§. 114 u. 28) zu bringen, vergeblich waren. Das *Concil. Trident.* selbst wurde 1564, Dec. 4., geschlossen. —

[4]) Grumbach wurde beschuldiget, die Ermordung des Bischofes von Würzburg, Melchior von Zobel, (1558, Apr. 15.) veranlasst zu haben. Nach der Einnahme von Gotha, wo Grumbach bei dem Herzoge Johann Friedrich Aufnahme gefunden hatte, wurde ersterer geviertheilt, der Herzog Johann Friedrich aber nach Wien in Gefangenschaft geführt, in welcher er nach 28 Jahren starb. Die Ursache dieser harten Behandlung waren angeblich Mordversuche auf den Churfürsten von Sachsen, und Plane zur Entreissung der Chur, zu welchen Grumbach den Herzog Joh. Friedrich verleitet haben soll. S. die hieher gehörigen Schriften bei Pütter, vollst. Handb. §. 122. l. c. §. 128. a. —

Digitized by Google

[5]) *Lehmann, acta pacis relig. L. 2. cap. 4.*

[6]) Philipp v. Spanien hatte sogleich nach seinem Regierungsantritte in den Niederlanden die Inquisition eingeführt. Die Grausamkeit des Herzogs v. Alba, seit 1567 Statthalters in den Niederlanden, hatte schon 1568 einen offenen Aufstand unter der Leitung des Prinzen von Oranien, Wilhelm von Nassau-Dillenburg, bisher Statthalter von Holland und Seeland, hervorgerufen. F. Schiller, Gesch. des Abfalls der vereinigten Niederlande v. der span. Reg. (zuerst) Leipzig, 1788.

[7]) *Cardin. Bentivoglio, Historia della guerra di Fiandra,* (bis 1609) *Venezia* 1607. — V. Wagenaar, Gesch. der Republik der vereinigten Niederl., übers. v. Totze. (Hall. Welthist. Bd. 34. 35.) — Van der Vinkt, Gesch. der vereinigten Niederlanden (bis z. Westph. Fr.) Zürch, 1793. —

[8]) Abgedr. in *Seckendorf, hist. Lutheran. L. III. Sect.* 15. §. 48. —

[9]) Dahin zählte man die Augsburger Confession, und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel von 1537, und Luthers grossen und kleinen Katechismus. —

[10]) Abgedr, in Walch, christl. Concordien-Buch p. 541. — J. Baumgarten, Erläuterung der im christl. Concordienbuch enthaltenen symbol. Schriften (Halle, 1747) p. 248 ff.

[11]) Gebhard v. Cöln vermählte sich 1583 mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, kam aber darüber in den Bann, und wurde 1584 von Ernst von Bayern, welchen das Domcapitel zu seinem Nachfolger erwählt hatte, vertrieben. In Strassburg kam es gleichfalls zum offenen Kriege zwischen dem evangelischen Candidaten um die Bischofswürde, Markgraf Johann Georg von Brandenburg, und dem katholischen, dem Cardinal Carl von Lothringen, Bischof von Metz, welchen endlich 1604 Herzog Friedrich von Würtemberg vermittelte, und der Markgraf von Brandenburg mit einer Geldsumme abgefunden wurde.

[12]) In Aachen setzten 1580 die Protestanten, deren Zahl sich durch die geflüchteten Niederländer sehr vermehrt hatte, die Religionsübung und Aufnahme in den Rath mit Gewalt durch. In der Reichsstadt Donauwerth hatten die Protestanten 1606 eine Prozession der Katholiken überfallen und diese misshandelt, worauf sie der Reichshofrath in die Acht erklärte.

[13]) Ueber den Successionsstreit in Hessen (welcher erst durch den westphäl. Frieden beendiget wurde, und den Jülichischen Successionsstreit vergl. die Lit. bei Pütter, vollst. Handb. §. 146. 148. 155.

[14]) Erst im J. 1699 verstanden sich die Protestanten dazu, den verbesserten Calender anzunehmen.

[15]) Die Urkunde s. bei *Dumont. Tom. V. p.* 126.

[16]) S. die Urkde. bei *Dumont. Tom. V. P. II. p.* 118.

[17]) Die Urkunde bei *Dumont, T. V. par.* 2. *p.* 68. „*Cum rerum praesentim deplorato statu — constat, S. C. Majestatem Dominum et fratrem nostrum observandum ex quadam animi indispositione et infirmitate, quae sua periculosa intervalla habet, in*

gubernatione regnorum — minus sufficientem et idoneum esse, ita ut iis a Deo sibi commissis, eo quo par est modo praeesse nequeat — Nos Mathias. Maximilianus etc. etc. fratres et patrueles ingenti dolore permoti — nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut — hactenus laudabili a majoribus nostris conservata consuetudine — Caput nobis et Columen domus nostrae — religamus et — constituamus. — Andere hieher gehörige Schriften s. bei *Meyer, Londorp. Suppl. T. I. p.* 423. —

[18]) Die gleichzeitigen und älteren Schriften vom dreissigjährigen Krieg s. bei Pütter, Handb. §. 157. — Breyer, Beitr. zur Gesch. des dreissigjähr. Krieges. München, 1817. — Westenrieder, Gesch. des 30jähr. Krieges in dess. Cal. Jahrg. 1803—6. — Wolf, Gesch. Max. I. v. Bayern. München, 1807 ff. 4 Bde. — F. v. Decken, Herzog Georg v. Braunschweig, Beitr. z. Gesch. des 30jähr. Kriegs, nach Originalquellen des k. Archivs zu Hannover. Hannover, 1833.

[19]) Abgedruckt in *Dumont. T. V. par. II. p.* 98. 115.

§. 116.

Ferdinand II. (1619—1637). — Ferdinand III. (bis 1657). —[1])

Gleichzeitig mit der Wahl Ferdinand's II. zum deutschen Kaiser (1619, Aug. 28.) erklärten die Böhmischen Stände denselben der böhmischen Krone verlustig, und übertrugen diese dem Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz, in der Absicht, hierdurch eine kräftigere Unterstützung der Union zu gewinnen. Allein wider Erwarten wurde von den meisten Mitgliedern der Union eine unmittelbare Einmischung in die böhmischen Angelegenheiten abgelehnt, dagegen aber der Kaiser nicht nur von der Liga, besonders von dem Herzoge von Bayern, Maximilian I. und von Spanien kräftig unterstützt, sondern auch der Churfürst von Sachsen, eifersüchtig auf die Vergrösserung des Pfälzischen Hauses, erklärte sich feindlich gegen den neuen König von Böhmen. Die Schlacht auf dem weissen Berge bei Prag (1620, Nov. 8.) nöthigte den Churfürsten Friedrich V. nicht nur zur Flucht aus Böhmen, welches Land nunmehr mit der grössten Härte behandelt, und mit Gewalt zu dem Ritus der katholischen Kirche zurückgeführt wurde, sondern der Churfürst Friedrich V. selbst wurde geächtet (1621, Jan. 22.) und die pfälzischen Länder gingen, nach mehrfachen Kämpfen mit den Mitgliedern der Union, in den Besitz des Herzogs Maximilian I. von Bayern über, auf welchen der Kaiser (1623, Febr.) auch die Churwürde der Pfalz

Digitized by Google

übertrug. Obgleich zunächst nach der Zerstreuung der Truppen des Grafen v. Mansfeld und des Herzogs Christian von Braunschweig (1623) kein feindliches Heer im Reiche dem Kaiser mehr gegenüber stand, so hielt man doch die kaiserlichen und ligistischen Truppen unter den Waffen, und suchte nach Möglichkeit die geistlichen Güter, besonders in jenen Ländern, deren Fürsten wegen Unterstützung des Churfürsten Friedrich V. gleichfalls in die Reichsacht erklärt worden waren, wieder an die Katholiken zurückzubringen (1624). Dieses Verfahren bestimmte zwar alsbald den König Christian von Dänemark, als Obersten des Niedersächsischen Kreises, die Waffen gegen den Kaiser zu erheben, was unmittelbar wieder mehrere Kriegsunternehmungen der protestantischen Fürsten in verschiedenen Theilen Deutschlands zur Folge hatte. Jedoch neigte sich in diesem (dem sog. Dänischen) Kriege das Glück so entschieden auf die Seite des Kaisers und der Liga, deren Heere von den grössten Feldherren der damaligen Zeit, Wallenstein und Tilly, geführt wurden, dass nach einer Reihe von Unfällen der König von Dänemark, um den Besitz seiner Länder wieder zu erlangen, einen Frieden zu Lübeck [2]) (1629, Mai 12.) eingehen und versprechen musste, an dem Kriege der protestantischen Reichsstände weiter keinen Antheil zu nehmen. Gleichzeitig liess der Kaiser das sog. Restitutions-Edict [3]) (1629, März 3.) ergehen, welches den Katholiken ohne Einschränkung die Gegenreformation und die Zurückziehung der von den Protestanten seit dem Passauer Vertrage reformirten Stifter und eingezogenen Kirchengüter erlaubte, wobei dieselben von den kaiserlichen und ligistischen Truppen unterstützt werden sollten. Somit schien die Sache der Protestanten völlig verloren und der Kaiser auf einer fast höheren Stufe der Macht, als Carl V. nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges besessen hatte. Allein die französische Politik war unterdessen nicht unthätig geblieben. So wenig Frankreich geneigt war, jetzt schon offene Parthei gegen den Kaiser zu ergreifen, so wenig konnte es eine solche Wiederherstellung des Uebergewichtes des Hauses Oesterreich ruhig ansehen, desto nothwendiger und dringender war es, um später einen entscheidenden Schlag ausführen zu können, durch Verlängerung des Krieges alle Partheien in Deutsch-

Digitized by Google

land vorerst zu schwächen. Der Mann, welchen Frankreich ausersehen hatte, die Leitung des Krieges gegen den Kaiser zu übernehmen, war der K. Gustav Adolph von Schweden, ein eben so ausgezeichneter Feldherr, als eifriger Protestant, welcher nur geringer Ermunterung und Subsidien bedurfte, um sein zwar kleines, aber durch bisherige Kriege mit Polen wohlgeübtes Heer nach Deutschland zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen hinüberzuführen. Gustav Adolph erschien in Deutschland (1630, Juni) zu einer Zeit, als eben die lautesten Klagen über die Behandlung der besetzten Länder durch die kaiserlichen Truppen, in welche sogar die katholischen Stände, besonders der Churfürst Maximilian I. von Bayern, einstimmten, den Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1630, Jun. bis Dez.) veranlassten, seinen Feldherrn Wallenstein zu entlassen. Unterdessen wurden die raschen Fortschritte, welche Gustav Adolph im Norden Deutschlands machte, immer bedenklicher. Der Kaiser selbst hielt es daher für angemessen, sich mit den protestantischen Ständen wieder in billigere Unterhandlung einzulassen. Ein Compositionstag wurde zu Frankfurt (1631, Sept. 5.) eröffnet, jedoch, bei unterdess sehr veränderten kriegerischen Verhältnissen, zu spät, um jetzt noch die Protestanten zur Annahme von Bedingungen zu bewegen, welche vielleicht wenige Monate früher denselben sehr erwünscht gewesen wären. Tilly hatte nach der Erstürmung und schauderhaften Behandlung von Magdeburg (1631, Mai 20.) sich gegen die Chursächsischen Lande gewandt, und durch deren feindliche Behandlung den Churfürsten, welcher sich in dem Kriege zwischen Oesterreich und Schweden neutral halten zu können gehofft hatte, zur Vereinigung mit letzterem (1631, Sept. 3.) gezwungen. Aber schon wenige Tage darauf erlitt Tilly eine gänzliche Niederlage durch die vereinigten schwedischen und sächsischen Truppen, unter der Anführung Gustav Adolph's bei Leipzig (1631, Sept. 7.) Hierauf drangen die Sachsen gegen Böhmen vor, während Gustav Adolph durch Franken nach Bayern zog, und Tilly bei dem vergeblichen Versuche, ihm den Uebergang über den Lech streitig zu machen, das Leben verlor. (1632, Apr. 5.) In dieser Noth wurde Wallenstein vom Kaiser wieder an die Spitze des Heeres zurückgerufen, und lieferte, nachdem er die

Digitized by Google

Sachsen aus Böhmen zurückgedrängt hatte, den Schweden eine Schlacht bei Lützen (1632, Nov. 6.), in welcher der König Gustav Adolph getödet wurde. Nichtsdestoweniger wurde der Kampf von Seite Schwedens fortgesetzt. Der schwedische Kanzler Oxenstierna liess sich von dem Fränkischen, dem Schwäbischen und den beiden Rheinischen Kreisen auf einer Versammlung zu Heilbronn (1633, Mai 8.) das Directorium der deutschen Angelegenheiten, unter Zuziehung ihrer Bevollmächtigten (sog. *concilium formatum*) übertragen,[4]) während der Krieg nicht ohne Glück durch die schwedischen Generale, besonders Gustav Horn und den Herzog Bernhard von Weimar geleitet wurde. Auf der anderen Seite war Wallenstein, welcher seit seiner Wiederberufung eine dem Kaiser sehr bedenklich scheinende unabhängige Stellung angenommen hatte, ermordet[5]) (1634, Febr. 25.) und der Oberbefehl des Heeres von dem jungen Könige Ferdinand III. übernommen worden. Nach dem grossen Siege, welchen dieser so glücklich war, bei Nördlingen über die Schweden zu erfechten, (1634, Sept. 7.) setzte sich der Churfürst von Sachsen, welchem schon längst die Verbindung mit den Schweden missbehagte, durch einen Frieden zu Prag[6]) (1635, Mai 30.) mit dem Kaiser, in welchem auch die übrigen protestantischen Stände, mit Ausnahme der Reformirten inbegriffen sein sollten, deren Beitritt aber grossentheiles durch die Kriegserklärung verhindert wurde, mit welcher nun endlich auch Frankreich gegen Oesterreich hervortrat. Hierdurch wurde der Krieg neuerdings in allen Theilen Deutschlands entzündet, während dessen Ferdinand II. starb, (1637, Febr. 15.) nachdem er kurz zuvor noch die Römische Königswahl seines Sohnes Ferdinand III. von den Churfürsten erlangt hatte. Dieser veranstaltete (1640, Sept.) einen allgemeinen Reichstag zu Regensburg,[7]) um mit den Ständen über die Herstellung des Friedens zu unterhandeln, ohne jedoch zu einem günstigen Resultate zu gelangen, da dieser noch ausser dem Interesse von Schweden und Frankreich lag; jedoch kam man endlich darin überein, dass (1641, Oct. 10.) Münster und Osnabrück als die Orte bezeichnet wurden, woselbst zwischen den Kronen über den Frieden unterhandelt, und auch den deutschen Reichsständen dabei zu erscheinen und ihre Beschwerden vorzutragen verstattet sein sollte. Doch verzö-

Digitized by Google

gerte sich die wirkliche Eröffnung der Verhandlungen noch bis zum Jahr 1645, und erst am 24. Oct. 1648 kam der definitive (sog. Westphälische) Friede [8]) zu Stande, welcher dem bis dahin noch immer mit gleicher Heftigkeit, und besonders in dem letzten Jahre zu dem grössten Nachtheile Bayerns geführten Kriege ein Ende machte, zugleich aber die Gränzen des deutschen Reiches bedeutend schmälerte, den Reichsverband in aller Beziehung schwächte und den fremden Mächten einen grossen Einfluss auf die deutschen Angelegenheiten gestattete, übrigens aber die kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religionspartheien in ihren gegenseitigen Beziehungen, wiewohl unter Widerspruch des päpstlichen Stuhles, [9]) definitiv ordnete, wobei freilich nunmehr weniger Schwierigkeit vorhanden war, da das politische Interesse bereits das religiöse zu verdrängen angefangen hatte. Die Schwierigkeiten, welche der Vollzug des Westphälischen Friedens, besonders hinsichtlich der Restitutionen und der Entlassung der Truppen hatte, wurden endlich noch auf einem Congresse zu Nürnberg durch den sog. Präliminar- und den Hauptexecutionsrecess (1649, Septbr. 11., 1650, Jun. 16.) bestätiget, [10]) und bei der Restitution der Pfalz in die Churwürde zu diesem Behufe ein neues Erzamt, das Erzschatzmeisteramt, eingeführt. [11]) Ferdinand III. veranstaltete noch einen Reichstag, in dessen Reichsabschied (1654, Mai 17., sog. jüngster RA.) [12]) bedeutende Reformen in Bezug auf das Reichsjustizwesen aufgenommen wurden, welche schon durch eine Reichstagsdeputation im J. 1643 (n. 8.) vorbereitet worden waren. Die Theilnahme des Kaisers an einem (1655) zwischen Schweden und Polen ausgebrochenen Kriege, wurde durch seinen Tod (1657, März 23.) verhindert.

[1]) K. Ch. Khevenhüller, († 1650) *annales Ferdinandei*, oder wahrhafte Beschreibung K. Ferd. II., Geburt, Thaten etc. v. 1578—1616. Regensb. u. Wien, 1640 ff. 9. Thl. Leipzig, 1716 ff. 12 Bd. — W. Lamormain, (Beichtvater Ferd. II. † 1648) *virtutes Ferd. II. Vien*, 1638. — *J. Weber*, *diss. syll. rerum temp. Ferd. II. gest. Giess.*, 1713. — *Struv*, *corp. hist. T. II. pg.* 1210 *ff.* Westenrieder, hist Cal. Jahrg. 1803—6. — Eichhorn, RG. §. 514 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 439 ff. —

[2]) Die den Lübecker Frieden betr. Actenstücke s. bei Londorp III. p. 1078. — Khevenhüller XI. p. 675.

[4]) Das Restitutionsedict s. bei Khevenhüller XI. p. 438 ff.

⁴) *Londorp. IV. p.* 292. — Khevenhüller XII. pg. 504 ff. — *Theatr. Europ.* III. p. 26 ff. —

⁵) J. G. Herchenhahn, Gesch. Albrechts v. Wallenstein. 3 Thl. Altenburg, 1790. — G. v. Murr, die Ermordung Albrechts, Herzogs v. Friesland. Halle, 1806. — Fr. Förster, Wallensteins Biographie nach Urkunden. Potsdam, 1834. —

⁶) Abgedruckt ist der Prager Friedensschluss u. A. in Samml. der RA. III. p. 534 ff.

⁷) Der Reichstag von 1640 war die erste Reichsversammlung seit 1613. Ueber die Verhandlungen auf demselben Londorp. IV. pg. 863 ff. — Sehr hinderlich war der Verständigung der Fürsten das damals ausgegebene, gegen die Oesterreichische Politik gerichtete, Buch: *Hyppolytus a Lapide* (B. Ph. v. Chemnitz) *diss. de ratione status imp. R.G.* 1640. — Vgl. Pütter, Lit. des deut. Staats. I. pg. 207 ff.

⁸) Schon 1641. Dec., waren zu Hamburg die Gesandten von Oesterreich, Frankreich und Schweden zusammengetreten, um über die Friedenspräliminarien vorläufige Rücksprache zu halten, welche jedoch erst nach vielen Schwierigkeiten (1643, März 13) ratificirt wurden, worauf ein Ausschuss der Stände (Reichsdeputation) zu Frankfurt 1643, Mai 12., zur weiteren Berathung niedergesetzt wurde. Die Friedensunterhandlungen wurden nach ihrer Eröffnung (1645, April 10.) gleichzeitig zwischen dem Kaiser und Schweden zu Osnabrück, und zwischen ersterem und Frankreich zu Münster gepflogen. Die auf die Verhandlungen bezüglichen Werke, s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 130, besonders J. G. Meiern, *acta pacis Westphal. publ.* Hannov., 1734 ff. 6 *Tom.*, hierzu das Universalregister v. J. L. Walther. Göttingen, 1740. — Die deutschen Reichsstände nahmen nicht unmittelbar an den Verhandlungen Antheil, obgleich ihre Gesandten gegenwärtig waren: sondern die kaiserliche Gesandtschaft handelte im Namen der Katholischen, die Schwedische im Namen der Protestanten; jedoch wurde der Friedensschluss von den Gesandten aller unterzeichnet. Der Friedensschluss selbst bestehet aus zwei Instrumenten; dem *Instrum. pacis Osnabruc*: von Schweden und dem Kaiser schon am 8. Aug. 1648 beschlossen: worauf auch mit Frankreich das *Instrum. pac. Monast.* am 17. Sept. 1648 errichtet, beide Instrumente aber zugleich, 24. Octob. 1648 unterzeichnet wurden. Beide Instr. sind gedruckt in der Samml. d. RA. III. p. 574. — Der Inhalt des westphäl. Friedens beziehet sich I. auf Länderabtretungen und Entschädigungen. An Frankreich kam die Hoheit (*supremum dominium, omnimoda jurisdictio, jura superioritatis*) über Metz, Tull, Verdun, Pignerol, die Oesterreichischen Besitzungen in Elsass, Breisgau und Suntgau, welche mithin ganz vom deutschen Reiche getrennt wurden, und das Besatzungsrecht in Philippsburg. *J. P. M. a.* 70—76. — Schweden erhielt: Pommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden, nebst fünf Millionen Thaler; jedoch ohne Losreissung vom Reiche, daher Schweden desshalb Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielt. *J. P. O. a.* 10. §. 1—16. *a.* 16. §. 8—12. — Den deutschen Reichsständen, welche hierdurch verloren, wie Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig, wurden zu ihrer

Digitized by Google

Entschädigung verschiedene deutsche Bisthümer und Stifter überwiesen, und eben so dem Hause Hessencassel solche Zuweisungen, zur Belohnung seiner Bundesgenossenschaft mit Frankreich gemacht. *J. P. O. a.* 11. 12. 13. 15. — Auch wurde die völlige Unabhängigkeit der Schweitz vom deutschen Reiche ausdrücklich ausgesprochen. *J. P. O. a. VI.* (Eine gleiche Wirkung hatte hinsichtlich der vereinigten Niederlande ein ebenfalls zu Münster, 30. Jan. 1648, von denselben mit Spanien geschlossener Friede, der zugleich ihre Selbstständigkeit anerkannte. *Londorp VI. p.* 331). — II. Es wurde eine allgemeine Amnestie ausgesprochen, in Folge deren, jeder der in Folge seiner Theilnahme am Kriege unbewegliche Güter und Rechte verloren hatte, in dieselben wieder eingesetzt werden sollte, was freilich bei mehreren fürstlichen Häusern besondere Bestimmungen nothwendig machte, wie z. B. bei dem Churfürsten von der Pfalz, dessen bisherige Chur den Herzogen von Bayern verblieb, wogegen für ihn eine achte Chur stipulirt wurde, welche nach dem etwaigen Aussterben des Bayerischen Hauses wieder weg-, und dafür die Bayerische Chur an Pfalz zurückfallen sollte. *J. P. O. a.* 2. 3. 4. 5. §. 12. art. 15. §. 13—15. — Nur die Unterthanen der kaiserl. Erblande, deren dort belegene Güter schon vor ihrem Eintritte in schwedische oder französische Dienste confiscirt worden, waren von der Restitution ausgenommen. *J. P. O. a.* 4. §. 53. — III. Hinsichtlich der *Gravamina ecclesiastica*, welche als die Hauptursache des Krieges betrachtet worden waren, wurde bestimmt: dass der Passauer Vertrag und der Religionsfriede v. 1555 völlig bestätiget, und auch die Reformirten, hinsichtlich der den Augsburger Confessionsverwandten darin gemachten Zugeständnisse, als unter denselben mitbegriffen betrachtet werden sollten. Vergl. *J. P. O. a. V.* §. 1. *art. VII,* demnach also doch nur in staatsrechtlicher Beziehung zwei Religionstheile (Katholiken und A. C. Verwandte) als vorhanden zu betrachten waren. Demgemäss wurde auch bestimmt, dass beiden Religionstheilen in Bezug auf die Reichsregierung ein gleicher Antheil gestattet, mithin bei Reichsdeputationen und Commissionen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern von beiden Theilen zusammengesetzt, auch bei den höchsten Reichsgerichten eine gleiche Anzahl von Beisitzern beider Confessionen angeordnet werden sollten, *J. P. O. a. V.* §. 1. 51. 54, insbesondere sollte auch, wenn die Reichsstände beider Religionstheile selbst auf dem Reichstage verschiedener Meinung wären (*itio in partes*), nicht die Mehrheit der Stimmen entscheiden, sondern nur gütlicher Vergleich zulässig sein. *J. P. O. a. V.* §. 22. *Catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.* (Ueber die Interpretation dieser Stelle, und der Fälle, in welchen später wirklich die *itio in partes* gebraucht wurde, vergl. Pütter, *instit. jur. publ. Germ.* §. 176 ff.) Was den Besitz der geistlichen Stifter und Bisthümer (resp. auch den Streit über den geistlichen Vorbehalt (§. 114. n. 34) anbetraf, so wurde bestimmt, dass hinsichtlich der nicht ohnehin in weltliche Herzogthümer umgewandelten (secularisirten) der 1. Jan. 1624 (Normaljahr, *annus decretorius*) entscheiden solle. *J. P. O. V.* §. 2. §. 14 ff. §. 25 ff. — Nach Maasgabe desselben Jahres sollte das Re-

Digitized by Google

formationsrecht (*jus reformandi*) des Landesherrn, welches ausdrücklich als in der Landeshoheit liegend anerkannt wurde, (*J. P. O. a. V.* §. 30. „*quum statibus immediatis cum jure territorii et Superioritatis ex communi per totum imperium usitata praxi, jus reformandi exercitium religionis competat.*) beurtheilt werden, wonach die noch in diesem Jahre von den Katholischen besessenen Stifter und Güter auch für alle Zukunft nicht von den protestantischen Landesherrn reformirt werden sollten: zugleich aber wurde die geistliche Gerichtsbarkeit der evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Confession auf den Umfang ihres Territoriums beschränkt, in welchem sie jedoch als ein Recht der Landeshoheit (daher sog. Territorialsystem) erschien. *J. P. O. a. V.* §. 48. Die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Landesherren über evangelische Unterthanen (mit Ausnahme der die *A. C.* und die Gewissensfreiheit betreffenden Sachen) und umgekehrt die geistl. Gerichtsbarkeit evangel. Landesherren über kathol. Unterthanen, ferner das kaiserl Recht der ersten Bitte (§. 88. n. 26) Diöcesanrechte, welche sich auf geistliche Einkünfte, Zehenden etc. bezogen, sollten gleichfalls nach dem Normaljahr beurtheilt werden. *J. P. O. art. V.* §. 26. 45. 48 ff. — Den Unterthanen selbst war hinsichtlich der Religionsübung, insoferne sie zu einer der drei anerkannten Confessionen gehörten, soviel zugesichert, dass sie in derselben durch einen Landesherrn anderer Confession gegen den Besitzstand im Normaljahr nicht beschränkt werden dürften. *J. P. O a. V.* §. 30. 31. (Besondere Bestimmungen waren für einzelne Länder, wie Pfalz, Baden etc. getroffen. *J P. O. a. V.* §. 6. 24 ff. 38—41. — Diejenigen Unterthanen, welche aber im J. 1624 sich weder in der Uebung eines öffentlichen noch Privatgottesdienstes befanden, erhielten nur die Anerkennung eines Rechtes zur Auswanderung, wogegen aber auch den Landesherren die Befugniss eingeräumt wurde, ihnen die Auswanderung zu befehlen, jedoch sollten dieselben, wo sie geduldet werden würden, keinen Bedrückungen ausgesetzt sein. *J. P. O. art. V.* §. 34—37. — In Bezug auf die Verhältnisse der Reformirten zu den Protestanten war noch besonders bestimmt, dass die Unterthanen in der Religionsübung, wie sie zur Zeit des Westphäl. Friedens bestand, oder durch Landesverträge versichert war, erhalten werden sollten, mithin der Uebertritt des Landesherrn zu einer anderen Confession ihm nicht die Befugniss geben könne, die Religionsübung des Landes zu verändern, oder die Kirchengüter anzugreifen, sondern lediglich den Hofgottesdienst nach seiner Confession einzurichten, die Leitung der Landeskirche aber einem Consistorium derselben zu überlassen, was alles auch für den Fall gelten sollte, wenn ein Landesherr abweichender Confession in ein Land succedire. *J. P. O. a. VII.* §. 1. 2. — IV. In Bezug auf die streitigen Puncte in den eigentlichen Staatsrechtsverhältnissen (*gravamina politica*) wurde bestimmt, dass alle Stände in dem Besitze der Landeshoheit (*jus territoriale* — was die deutsche Ausfertigung mit hoher Landesobrigkeit der franz. Entwurf mit *Souveraineté* wiedergibt — in ihrem vollen Umfange bestätiget sein, *J. P. O. VIII.* §. 1, insbesondere dieselben das Recht haben sollten, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse „*pro sua conservatione et securitate*“ einzugehen, durch

Digitized by Google

welche Bestimmung somit der Reichsverband sehr erschüttert und schwankend gemacht, und den fremden Mächten Gelegenheit zu immerwährender Einmischung in die deutschen Angelegenheiten gegeben wurde, wogegen die angehängte Clausel, dass solche Bündnisse nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden sein dürften, nur als bedeutungslos erscheinen konnte. *J. P. O. VIII.* §. 2. In Bezug auf die Reichsregierung selbst wurde die Theilnahme der Reichsstände und des Reichstages an allen Regierungshandlungen zur unbedingten Regel erhoben, sowohl in Bezug auf die Errichtung von Gesetzen, als auch hinsichtlich des Beschlusses eines Krieges, der Truppen-Aushebung (*delectus*) und Einquartirung (*hospitationes militum*), Anlage neuer Festungen, Auflegung von Steuern, Friedensschlüsse und was immer weiter: (*nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii Statuum suffragio et consensu*) so dass mithin weiter von keiner *plenitudo potestatis* des Kaisers die Rede sein konnte, und nicht mehr dieser, sondern nur das Reich noch regierte. (*J. P. O. VIII.* §. 2.) — Ein Reichstag sollte in sechs Monaten zusammentreten, und über die Wahl des römischen Königs, über die Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation, über ein neues Gesetz, welches die Grundsätze feststellen sollte, nach welchen gegen einen Reichsstand noch ferner die Acht erkannt werden dürfte, über die Erneuerung der Kreisverfassung, die Reformation des Polizei- und Justitzwesens u. s. w. im Reiche beschliessen. *J. P. O. atr. VIII.* §. 3. Die Reichsstädte wurden sowohl in ihrer Landeshoheit, als in dem Besitze einer entscheidenden Stimme auf dem Reichstage bestätiget. *J. P. O. VIII.* § 4. — Hinsichtlich des Kammergerichtes wurde bestimmt, dass dasselbe ausser dem Kammerrichter mit vier Präsidenten und fünfzig Assessoren besetzt sein sollte, welche mit Abrechnung von zwei Assessoren, welche der Kaiser (so wie den Kammerrichter) ernennt, zur Hälfte katholischer, zur Hälfte evangelischer Religion sein sollten. *J. P. O. a. V.* §. 53. — Die concurrirende Jurisdiction des kaiserl. Hofrathes (*judicium aulicum*) mit dem Kammergerichte wurde anerkannt, u. der erstere angewiesen, nach der Kammergerichtsordnung zu verfahren, jedoch statt des bei dem K.G. gebräuchlichen Rechtsmittels der Revision das der Supplication an den Kaiser substituirt, worauf die Sache nochmals von dem Reichshofrathe, unter Beiziehung einer grösseren Zahl von Räthen, untersucht werden sollte. Auch blieb dem Kaiser anheim gestellt, in wichtigen Fällen (*unde tumultus in imperio timeri possint*) das Gutachten einiger Churfürsten und Fürsten beider Confessionen einzuholen. *J. P. O. art. V.* §. 55. Eben so sollte, wenn bei zweifelhaftem Sinne eines Reichsgesetzes die katholischen und evangelischen Beisitzer abweichender Meinung wären, die Sache dem Reichstage zur Entscheidung übergeben werden. *J. P. O. art. V.* §. 56. — Die Frage über die Aufhebung des kaiserl. Hofgerichtes zu Rottwil und anderen noch bestehenden kaiserl. Landgerichten in Schwaben wurde gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwiesen. Ebend. Die fortwährende Beobachtung der in diesem Frieden enthaltenen Bestimmungen suchte man besonders durch die Anordnung zu sichern, dass bei entstandenen Streitigkeiten oder Contraventionsfällen,

Digitized by Google

wenn die Sache nicht unter den Interessenten in drei Jahren verglichen werden könne, alle Contrahenten des Friedens verpflichtet sein sollten, den Verletzten auf sein Anrufen mit gewaffneter Hand zu unterstützen. *J. P. O. a.* 17. §. 6. Schweden und Frankreich übernahmen zugleich die Garantie dieses Friedens, worin sie einen Rechtstitel zur fortwährenden Einmischung in die deutschen Angelegenheiten fanden; auch wurde ausdrücklich festgesetzt, dass keine Art von Gesetzen, Verträgen etc., namentlich nicht Concordate mit dem päpstlichen Stuhle gegen den Inhalt dieses Friedens mit irgend einer Wirkung sollten angeführt werden dürfen. *J. P. O. a.* 17. §. 3. — Vgl. Pütter, Geist des Westphäl. Friedens. Göttingen, 1795. — K. R. v. Senkenberg, Gesch. des westphäl. Friedens. Frankfurt, 1805. — K. L. v. Woltmann, Gesch. des westphäl. Friedens. Leipzig, 1808.

[9]) Der päpstliche Nuntius protestirte schon am 16. Oct. 1648: Innocenz X. unter dem 20. Nov. 1648, *Londorp. T. VI.* S. 473.

[10]) Die Vollziehung des Westphäl. Friedens war schon durch ein kaiserl. Edict v. 7. Nov. 1648 angeordnet; weitere Verordnung (sogen. *arctior modus exequendi*) sodann unter dem 2. März 1649 ergangen. S. die hieher gehörigen Urkunden in d. Samml. d. RA. III. p. 621 ff. — bei Schmauss, *corp. jur. publ. pg.* 849. — Besonders J. G. v. Meiern, *acta pacis executionis publ.*, oder Nürnberger Friedensexecutionshandl. und Geschichte. 2 Thl. Hannov., 1736 ff. —

[11]) Das Erzschatzmeisteramt wurde 1649 Nov. 1. durch ein Reichsgutachten in Vorschlag gebracht: von dem Churfürsten von der Pfalz aber erst 1651, Dec. 22., angenommen.

[12]) Den RA. v. 1654, welcher in §. 7 — 170 die Bestimmungen über die Veranlassungen des Justizwesens enthält, s. in d. Samml der RA. III. p. 640 bei *Schmauss, corp. jur. publ. p.* 953. — *P. Gamsii, comment. in Recess. imp. nov. Francf.*, 1702. — Neurodes (Samuel Lenz) pragmat. Erläuterung des jüngsten RA. Jena, 1752. —

§. 117.

Leopold I. (1658—1705). Joseph I. (1705—1711). Carl VI. 1711—1740). — [1])

Nach dem Westphälischen Frieden war das deutsche Reich nur noch als ein Föderativstaat zu betrachten, welchem es an aller moralischen Kraft gebrach, da der Kaiser, oder vielmehr das Haus Oesterreich, aus welchem die Churfürsten den Kaiser zu wählen sich gewöhnt hatten und die einzelnen, vornehmlich die grösseren Reichsstände ihre Interessen geradezu als einander entgegengesetzt betrachteten. Diese grösseren deutschen Reichsstände hatten durch den Westphälischen Frieden eine für die Entwickelung des Kampfes der auswärtigen Politik der Europäischen

Digitized by Google

Grossmächte nicht ganz unwichtige, wenn gleich noch immer untergeordnete, Bedeutung erhalten. Besonders erschienen sie, da sie die neue Anerkennung ihrer politischen Selbstständigkeit nur der Eifersucht der auswärtigen Mächte auf die Macht des Hauses Oesterreich zu verdanken hatten, als die natürlichen Werkzeuge zur weiteren Untergrabung dieser Macht in der Hand Frankreichs, welches nunmehr ohne weiteren Rückhalt mit seinem Streben um die Erlangung des Principates von Europa hervortrat, nachdem der Westphälische Friede der früher von den deutschen Kaisern ambitionirten Universalmonarchie ein Ende gemacht hatte. Nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. war zwischen Bayern und Pfalz ein Streit über die Führung des Reichsvicariates[2]) in dem Interregnum entstanden, der jedoch durch die Königswahl beendet wurde, welche nach vielfachen Versuchen des K. Ludwig XIV. von Frankreich, dieselbe auf sich, oder einen dem französischen Interesse ergebenen deutschen Fürsten zu leiten, doch endlich wieder auf einen Fürsten aus dem Hause Oesterreich, Leopold (I.) Sohn Ferdinand's III., gefallen war. Leopold I. nahm an dem Kriege gegen Schweden Antheil, welcher zwischen dieser Macht und Polen seit 1655 ausgebrochen war, (§.116.a.E.) und unterstützte letzteres, so wie auch Dänemark und Churbrandenburg als Gegner Schwedens an diesem Kampfe Antheil nahmen. Frankreich veranlasste desshalb (1658) mehrere deutsche Stände, unter dem Vorwande des Schutzes der Schwedischdeutschen Länder ein Defensivbündniss mit ihm zu Frankfurt einzugehen, (sogen. Rheinische Allianz, 1658, Aug. 14.)[3]) welches jedoch keine Folge hatte, obgleich es auch 1660, Aug. 31. auf weitere drei Jahre verlängert worden war. Vielmehr schien nun eine allgemeine Ruhe in Europa eintreten zu wollen, da der seither noch immer fortgeführte Krieg zwischen Frankreich und Spanien, durch den sog. Pyrenäen-Frieden (1659, Nov. 7.),[4]) und der nordische Krieg nach dem Tode des K. von Schweden Carl Gustav (1660, Febr. 23.) durch die Friedensschlüsse zu Oliva bei Danzig (1660, Mai 3.) und zu Koppenhagen (1660, März 27.)[5]) beendiget worden waren. Nur mit den Türken erneuerte sich der Krieg, wesshalb 1663 wieder eine allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg eröffnet wurde, welche alsbald so vielfache Beschäftigung

fand, dass dieselbe bis zur Ausflösung des deutschen Reiches nicht mehr verabschiedet wurde. (Immerwährender Reichstag.) Auch der Türkische Krieg wurde schon 1664 durch den Abschluss eines zwanzigjährigen Stillstandes beigelegt. Allein bald begannen andere Kriege, welche die Eroberungspolitik des K. Ludwig XIV. von Frankreich hervorrief. Dieser behauptete nämlich nach dem Tode des K. Philipp IV. von Spanien (1665, Sept. 17.) im Namen seiner Gemalin ein *jus devolutionis* auf die Spanischen Niederlande, überfiel dieselben, so wie die Grafschaft Burgund (1667. 1668) und konnte nur erst durch die vereinten Anstrengungen der in eine Tripel-Allianz zusammengetretenen Mächte (England, die vereinigten Niederlande und Schweden) zu einem Frieden zu Aachen (1668, Mai 2.) genöthiget worden,[6]) in Folge dessen er den grössten Theil seiner Eroberung wieder herausgeben musste. Ludwig XIV. richtete nunmehr seine Absichten auf die Eroberung der vereinigten Niederlande selbst, und schloss desshalb nicht nur mit mehreren deutschen Fürsten, welche er mit Subsidien zur Haltung stehender Heere unterstützte, Bündnisse, sondern auch einen Kriegs- und Theilungstractat mit England. Der Krieg wurde von England und Frankreich im April 1672 eröffnet, was den Kaiser und den Churfürsten Fried. Wilhelm von Brandenburg[7]) bestimmte, sich nebst Spanien zur Unterstützung der Holländer zu verbinden — besonders nachdem die Franzosen sich der Reichsstädte im Elsass bemächtiget hatten, und die angrenzenden deutschen Länder feindlich behandelten, worauf die deutschen Fürsten von der Verbindung mit Frankreich zurücktraten, und ein Reichskrieg unter der Anführung des Churfürsten von Brandenburg gegen Frankreich beschlossen wurde. Auch Schweden nahm nun an dem Kriege Theil, und machte zu Gunsten Frankreichs einen Einfall in Brandenburg. Dieser Feldzug war jedoch für Schweden sehr nachtheilig, indem nicht nur seine Truppen von dem aus Franken herbeigeeilten Churfürsten von Brandenburg bei Fehrbellin (1675, Jun. 18.) geschlagen, sondern ihm auch (bis 1678) seine sämmtlichen Besitzungen in Deutschland abgenommen wurden. Auch Frankreichs Waffen wollten nach dem Tode Türennes (1675, Jul. 2.) keinen rechten Fortgang nehmen, daher schon 1676 zu Nimwegen die Eröffnung eines Friedens-

congresses begann, dessen Verhandlungen aber Frankreich in Erwartung eines grösseren Kriegsglückes sehr verzögerte, indem es zugleich noch auf den Erfolg eines in Ungarn erregten Aufstandes rechnete. Nachdem aber England mit den Holländern sich durch einen Vertrag vom 10. Jan. 1678 [8]) gesetzt und durch die Vermählung des Prinzen von Oranien mit der englischen Prinzessin Maria die Verbindung beider Mächte befestiget worden war, so beeilte sich Frankreich durch mehrere Separatfrieden [9]) (1678, Aug. 10. mit Holland, Sept. 17. mit Spanien) den Krieg zu beenden, und auch der Kaiser liess sich verleiten, obgleich die deutschen Heere besonders in dem Kampfe mit Schweden unter dem Churfürsten von Brandenburg fortwährend siegreich waren, gleichfalls zu Nimwegen für sich und Namens des Reiches mit Frankreich und Schweden (1679, Febr. 5.) einen Separatfrieden [10]) einzugehen, welcher der Reichsversammlung erst nach seinem vollständigen Abschlusse zu einer nachträglichen Ratification vorgelegt wurde, ohne dass man die Stände bei dem Abschlusse selbst zugezogen, oder doch wenigstens die Gültigkeit des Friedensschlusses von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hätte. [11]) Dieser Frieden diente eigentlich nur dazu, um Frankreich die Besitznahme der Länder und Städte im Elsass, welche es beabsichtigte, ohne Kampf möglich zu machen. Ludwig XIV. errichtete zu Metz, Breisach und Bisanz eigene Gerichtshöfe, (sogen. Reunionskammern) durch welche er alle Landestheile, über welche der Nimwegische Friede stillschweigend hinweggegangen war, oder einige Zweideutigkeit vorhanden zu sein schien, sich zusprechen liess und durch seine Truppen besetzte. Von deutscher Seite begnügte man sich, wegen dieses rechtswidrigen Verfahrens einen Congress zur gütlichen Verhandlung der Sache in Frankfurt zu veranstalten, wo aber die französischen Gesandten Mittel fanden, durch Erregung eines Streites über den Gebrauch der französischen oder lateinischen Sprache bei den Verhandlungen, so wie durch die unter den deutschen Reichsständen über die Sitzordnung entstandenen Schwierigkeiten die Verhandlungen herumzuziehen, während deren Ludwig XIV. unvermuthet sogar die Reichsstadt Strassburg (1681, Sept. 30.) überfiel und einnahm. Allein im deutschen Reiche waren die Interessen zu vielfach ge-

Digitized by Google

theilet, als dass ausser der Errichtung einiger Bündnisse etwas Ernstliches gegen Frankreich zur Bestrafung dieser völkerrechtswidrigen Handlungen unternommen worden wäre. Im Gegentheile hatte der (seit 1683) wieder ausgebrochene Krieg mit den Türken, in welchem dieselben sogar bis Wien vordrangen, die Folge, dass der Kaiser sich mit Frankreich (1684, Aug. 15.) zu Regensburg über die Abschliessung eines zwanzigjährigen Waffenstillstandes verglich, welcher letzterem vorläufig den ruhigen Besitz der von dem Reiche abgerissenen Territorien sicherte. [12]) Bald aber nahm Ludwig XIV., besorgt über die glückliche Wendung, welche der Türkenkrieg zu Gunsten Oesterreich's genommen, von einer streitigen Bischofswahl in Cöln Gelegenheit, mit seinem Heere die Pfalz und die benachbarten deutschen Länder zu überfallen und zu verwüsten (1688-1689). Gleichzeitig erneuerte sich auch der Krieg der Niederlande und Englands, wo der Prinz von Oranien (1688) nach dem Sturze des K. Jacob II. den Thron als Wilhelm III. bestiegen hatte, gegen Frankreich, an welchem auch der Kaiser und das Reich und Spanien Antheil nahmen. Nachdem der Krieg mit abwechselndem Glücke bis zum J. 1697 geführt worden, und endlich Frankreich selbst, theils wegen der gemachten grossen Anstrengungen, theils aus Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Spanischen Thronfolge die Beendigung des Krieges wünschte, so wurden endlich am 9. Mai 1697 zu Ryswick unter Schwedischer Vermittelung Conferenzen eröffnet, woselbst nach vorgängigen Friedensschlüssen unter den übrigen Grossmächten auch zwischen dem Kaiser und Reiche einerseits und der Krone Frankreich andererseits ein Friedensschluss zu Stande kam, (1697, Oct. 30.) durch welchen Frankreich definitiv in dem Besitze des grössten Theiles der von ihm gemachten Reunionen im Elsass anerkannt, die ausser Elsass gemachten aber nebst Philippsburg, Breisach und Kehl dem deutschen Reiche zurückgegeben wurden, jedoch in diesen die katholische Religion in dem Zustande, in welchem sie sich bei der Rückgabe befand, erhalten werden sollte. [13]) Unterdessen war der älteste Sohn des Kaisers, Joseph I. auf dem Churfürstentage zu Augsburg (1689, Sept. 19.) zum Römischen Könige gewählt, und von dem Kaiser, jedoch nicht ohne grossen Widerspruch der Reichsfürsten, der Herzog

Digitized by Google

Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) und seine Nachkommen mit einer neunten Chur beliehen worden. (1692, Dec. 19.) Nunmehr wurde auch wieder ein Frieden mit den Türken auf 25 Jahre zu Carlowiz errichtet. (1699, Januar 26.) Dagegen entspann sich aber im Norden neuerdings ein Krieg, in welchem der junge König von Schweden, Carl XII. die Könige von Dänemark und Polen, und den Czaar Peter d. G. von Russland zu Gegnern hatte (1700),[14]) und zugleich erlosch mit dem Tode des Königs Carl II. von Spanien (1700, Novbr. 1.) der Mannsstamm der Spanischen Linie des Hauses Habsburg, womit ein Successionsfall eintrat, welcher schon lange ein vorzüglicher Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen gewesen war. Der Kaiser Leopold I. und der R. K. Joseph I., ohne Zweifel die nächsten Agnaten, verzichteten auf ihre Rechte zu Gunsten des zweiten Sohnes des Kaisers, des Erzherzogs Carl, da eine Zustimmung der übrigen Grossmächte zu der Vereinigung der Spanischen und Oesterreichischen Monarchie nicht erwartet werden durfte. Dagegen aber nahm Ludwig XIV., gestützt auf ein angebliches Testament des K. Carl II., für seinen Prinzen den Herzog von Anjou, die Succession in Anspruch, welcher sich sofort nach Spanien begab, und die Regierung als Philipp V. übernahm. In dem wegen dieser Thronfolge zwischen Oesterreich und Frankreich ausgebrochenen Kriege wurde ersteres von England, Holland und Brandenburg unterstützt, dessen Churfürst Friedrich III. sein seit 1657 souveränes Herzogthum Preussen als Königreich erklärt, und sich selbst (1701, Jan. 18.) die Königskrone zu Königsberg aufgesetzt hatte. Dagegen hielt sich der Churfürst Max Emanuel von Bayern, dessen Erbprinz Joseph Clemens († 1699) nach einem früheren Testamente des K. Carl II. zur Thronfolge in Spanien bestimmt gewesen war, sowie der Bruder des Churfürsten von Bayern, der Churfürst von Cöln, auf die Seite Frankreichs. Die vereinigten englischen und österreichischen Truppen erfochten aber unter dem Herzoge Malborough und dem Prinzen Eugen von Savoyen einen grossen Sieg über die Franzosen und Bayern bei Höchstädt, (1704, Aug. 13.) in Folge dessen Bayern unter Oesterreichische Administration kam. Leopold I. starb am 5. Mai 1705. Unter seinem Nach-

Digitized by Google

folger Joseph I. wurde der Krieg gegen Frankreich fortgesetzt, und die Churfürsten von Bayern und Cöln sogar förmlich in die Acht erklärt, (1706) nachdem die bayerische Bauerschaft einen sehr kräftigen, aber doch bei der Ueberlegenheit der Oesterreicher vergeblichen Aufstand versucht hatte (1705, Nov. Dec.) [15]) Ludwig XIV. suchte im Jahr 1709 einen Frieden zu schliessen, jedoch wurden seine für das Reich sehr günstig gestellten Bedingungen nicht angenommen, da man noch grössere Erfolge sich von den Waffen zu versprechen schien. Allein Joseph I. starb schon am 17. April 1711. Die Kaiserwahl fiel auf seinen Bruder Carl (VI.), den einzigen Erben der österreichischen Monarchie, welcher auch sofort aus Spanien zurückkehrte, um die Kaiserwürde anzunehmen. Allein nunmehr begann England, welches die Krone von Spanien und die Kaiserkrone nicht auf einem Haupte dulden wollte, den Abschluss eines Friedens eifrigst zu betreiben, dessen Präliminarien schon 1711, Oct. 8., zwischen England und Frankreich zu Stande kamen, worauf ein Congress zu Utrecht eröffnet wurde (1712, Jan. 29.) auf welchem nach fortgesetzter Unterhandlung Frankreich mit England, Portugal, Preussen, Savoyen und den vereinigten Niederlanden einzelne Separatfrieden an demselben Tage (1713, April 11.) abschloss. [16]) Nur der Kaiser Carl VI. erklärte den Krieg fortsetzen zu wollen, sah sich jedoch schon im nächsten Jahre durch die französischen Waffen genöthiget, nach der von dem Marschall Villars und dem Prinz Eugen zu Rastadt aufgerichteten Punctation (1714, Mai 14.) einen förmlichen Frieden zu Baden für sich und in Vollmacht des Reiches abzuschliessen. (1714, Sept. 7.) [17]) Da aber ungeachtet aller dieser Frieden immer noch nicht die eigentlichen streitenden Theile, der Kaiser, und Philipp V. als König von Spanien, miteinander einen Frieden abgeschlossen hatten, so wurde zur Aufrechterhaltung des von den Mächten im Utrechter Frieden beschlossenen Zustandes eine neue Trippel-Allianz zwischen England, Frankreich und Holland eingegangen. (1716, Sept. 19.) [18]) Auch brach K. Philipp V. wirklich bald hierauf los, als er den Kaiser mit den Türken beschäftiget wusste (1717) und liess durch seine Flotte Sicilien angreifen. Allein durch Frankreich, Spanien und Holland wurde alsbald ein Friedensschluss in der

Digitized by Google

Form eines Bündnisses dieser Mächte mit dem Kaiser (daher Quadrupelallianz genannt) vermittelt, (London, 1718, Aug. 2.)[19]) Spanien zur Annahme dieser Vorschläge durch die Waffen der Verbündeten gezwungen (1720) und zur völligen Erledigung der noch übrigen Streitpuncte zwischen dem Kaiser und Spanien ein Congress zu Cambray eröffnet (1721). Doch hatten die Verhandlungen hier geringen Erfolg, und erst eine zwischen den Höfen von Paris und Madrid eingetretene Spannung bewirkte eine Annäherung des Kaisers und des K. Philipp V., in Folge deren zwischen ihnen ein Friede zu Wien (1725, Apr. 30.)[20]) auf die Grundlage des Quadrupel-Allianztractates geschlossen wurde. Der Streit über die polnische Königswahl zwischen Churfürst August III. von Sachsen und Stanislaus Leszinsky verwickelte den Kaiser in einen neuen Krieg gegen Frankreich, welches letzteren unterstützte (1733) der nicht ohne grossen Nachtheil des Reiches durch die Präliminarien zu Wien (1735, Oct. 3.) und durch den darauf gebauten definitiven Wiener Frieden (1738, Nov. 18.) beendiget wurde.[21]) Schon seit 1713 war es dem Kaiser die grösste Angelegenheit gewesen, von den auswärtigen Mächten sowohl als von dem deutschen Reiche und dessen Fürsten die Anerkennung des von ihm errichteten Hausgesetzes, der Pragmatischen Sanction[22]) über die Erbfolge des Weibsstammes seiner Familie nach Primogeniturordnung zu erlangen, da er keinen Prinzen hinterliess. Aus diesem Grunde entschloss er sich auch zu so vielen Opfern und bewies eine eben so grosse und kostspielige als unzeitige und unbelohnte Nachgiebigkeit, um die gewünschten Garantieversprechen zu erlangen, welche doch den Ausbruch eines Erbfolgekrieges nach seinem Tode (1740, Oct. 20.) nicht verhindern konnten.

[1]) Rink, Leben und Thaten Leopold's d. G. Köln, 1713. — Fr. Wagner, *hist. Leopoldi M. Caes. Aug. Vinob.* 2 *Tom.* 1719 *ff.* — *Ejusd. hist. Josephi Caes. cum append. usque ad pacem Badens. Vien.* 1746. — *Pufendorf, de r. g. Frid. Wilhelmi M. elector. Brandenburg. Berol.*, 1695. 2. *Tom.* — J. Ch. Herchenhan, Gesch. K. Joseph I. Leipzig, 1786 ff. 2 Bde. — Moser, Probe einer Staatshistor. unter der Reg. Kais. Joseph's. Züllichau, 1738. — Häberlin, Entwurf der polit. Gesch. des 18. Jahrh. (bis 1740). Hannov., 1748. — G. B. v. Schirach, Biogr. Karl's VI. Halle, 1778. — Fr. Rühs, histor. Entwickelung des Einflusses Frankreichs auf Deutschland etc.

Digitized by Google

Berlin, 1815. — Vergl. auch F. Förster, Fried. Wilhelm I. K. von Preussen. 3 Bd. mit Urkd. Potsdam, 1834. 35. — Pütter, vollst. Handb. §. 260—458. — *Struv, Corp. hist. T. II. p.* 1335 ff. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1810—12. — Eichhorn, RG. IV. §. 589 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. pg. 21 ff.

[2]) Bayern erhielt sich diessmal im Besitze des Reichsvicariates, s. die Liter. bei Pütter, p. 260. —

[3]) *Londorp. T.* 8. *pg.* 417 *ff.* — *Dumont. T.* 6. *P.* 2. *pg.* 235. 239. —

[4]) Die Urkunde, so wie den gleichzeitig von Ludwig XIV. mit der spanischen Infantin Maria Theresia abgeschlossenen Heirathsvertrag, s. bei *Dumont, T. VI. P.* 2. *p.* 264. 283. —

[5]) Den Frieden v. Oliva, zwischen Schweden, Polen, Brandenburg u. dem Kaiser, s. bei Dumont, T. VI. P. 2. p. 303. — Den Frieden von Coppenhagen, zwischen Schweden und Dänemark, ebend. p. 320. —

[6]) Ludwig XIV. gründete die Ansprüche seiner Gemalin somit nur auf einen Privatrechtstitel, indem er behauptete, dass das in Brabant übliche *Jus devolutionis* den Kindern erster Ehe ein ausschliessliches Recht auf die in derselben gemachte Errungenschaft gebe. — S. den Aachner Frieden bei *Dumont, T. VII. P.* 1. *pg.* 89.

[7]) Der Churfürst von Brandenburg wurde aber durch einen Angriff des Marschall Türenne auf die Grafschaft Mark gezwungen, einen Frieden zu Vossem einzugehen, 1673, Jun. 16.) in welchem er sich gegen Rückgabe der im Clevischen abgenommenen Orte u. s. w. verpflichtete, die Holländer nicht weiter zu unterstützen. S. die Urkunde bei *Dumont. T. VII. P.* 1. *p.* 234. —

[8]) *Dumont. T. VII. P.* 1. *p.* 341. —

[9]) Den Separatfrieden Frankreichs mit Holland v. 10. Aug. 1678, s. bei Dumont, l. c. p. 350; den mit Spanien v. 17. Sept. ebend. pg. 365. —

[10]) Die Eifersucht des Kaisers auf die glücklichen Fortschritte, welche die Brandenburgischen Waffen machten, war ein vorzüglicher Grund des Abschlusses dieses Friedens. Die Friedensschlüsse selbst s. bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 376. 389. — Im Auszug bei Schmauss, *Corp. jur. publ. p.* 1091. —

[11]) Im Gegentheile war im Nimweger Frieden ausdrücklich festgesetzt: *art.* 36. *in fin.* „*nec ulla a directorio imperii Romani contra subscriptionem hujus tractatus recipiatur aut valeat vel protestatio vel contradictio.*" Das Reichsgutachten, worin dieser Frieden nach vorgängiger Entschuldigung des Kaisers mit der Unmöglichkeit, das Reich zuvor zu befragen und nach dem Versprechen, dass diess ohne Consequenz bleiben solle, ratificirt wurde (1679, März 23.) s. bei Schmauss, p. 1093. — Die hierauf erfolgten weiteren Separatfrieden: als zwischen Frankreich und Brandenburg zu *St. Germain* (1679, Jul. 29); und mit Dänemark zu *Fontainebleau* (Sept. 2.) und zwischen diesem und Schweden zu Lunden (Sept. 26.) s. bei Dumont, T. VII. P. I. p. 409. 419. 425.

Digitized by Google

[12]) Dumont. T. VII. p. 2. p. 81. Die hieher gehörigen Reichstagshandl. s. bei Pachner, T. 2. p. 466 ff. —

[13]) Nach Rysswick war auch von Seite des Reiches eine Deputation abgeordnet worden, welche jedoch nicht unmittelbar mit den fremden Gesandten verhandelte, sondern vom kaiserl. Gesandten Bericht empfing. Vgl. die Urkunden bei Pachner, T. 2. p. 756 ff. — Die vorgängigen Frieden zwischen Frankreich, England, Holland und Spanien (1697, Jul. 9. Sept. 20.) s. bei Dumont. T. VII. P. 2. p. 381. 399. 408. — Den Rysswicker Frieden mit Kaiser und Reich, Dumont. l. c. p. 422 und bei Schmauss, pg. 1102. Grosses Aufsehen und Streit erregte die dem Art. 4 dieses Friedens noch in den letzten Stunden der Verhandlungen hinsichtlich der Religion eingerückte Clausel, in welcher die Protestanten um so mehr eine Beschwerde fanden, als in Art. 3 ausdrücklich der Westphälische und Nimwegische Friede als die Grundlagen dieses Friedens bezeichnet worden waren: *Restituentur — S. C. majestati et imperio quaevis tam durante bello et vi facti, quam Unionum seu Reunionum nomine occupata loca et jura, quae extra Alsatiam sita, aut indice Reunionum a Legatione Gallica exhibito expressa sunt — omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes Uniones seu Reuniones fuerunt — Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis, in statu quo nunc est, remanente.* — *Ad.* Cortrei, *observ. ad art. 4. pac. Rysswic. Magdeburg*, 1705. — J. J. Moser, Bericht von der so berühmten als fatalen *clausula art. 4. p.* A. Frankf., 1732. — Pütter, hist. Entwickel. d. deut. Staatsverf. Thl. 2. p. 300 ff. —

[14]) Bei diesem Nordischen Kriege ergab sich nicht eher einige Aussicht zum Frieden, als bis der K. Carl XII. von Schweden vor Friedrichshall (1718, Dec. 11.) das Leben verloren hatte, und selbst hierauf kam ein definitiver Frieden zwischen Russland und Schweden erst am 30. Aug. 1721 zu Stande.

[15]) Ueber die Achtserklärung des Churfürsten von Bayern und Cöln, s. Lünig, *part. gen. contin.* 1. Forts. 2. p. 304. — *Par. spec.* Thl. 1. p. 197. 200. 383. — Faber, Staatskanzlei T. 11. p. 608. — Dumont, T. VIII. p. 1. p. 191. 193. — Die Prinzen des Churfürsten von Bayern wurden in seiner Abwesenheit nach Klagenfurth in Kärnthen abgeführt, und dort nur als Grafen von Wittelsbach behandelt und erzogen. Ueber den Aufstand der Bayerischen Bauern, vergl. *Theatr. Europ. tom.* 17. *ad a.* 1705. *p.* 116. — Meine Recension des hierüber in dem Taschenbuch f. Geschichte v. Hormayr, Jahrg. 1835 enthaltenen Aufsatzes in d. Heidelb. Jahrb. 1835.

[16]) S. die zu Utrecht errichteten Friedensschlüsse bei *Dumont, T. VIII. part.* 1. *p.* 339. 353. 556. 362. 366 ff.

[17]) Die Rastadter Friedenspräliminarien s. bei Dumont, T. VIII. P. 1. p. 415. Faber, Staatskanzlei, T. 22. p. 810. T. 23. p. 661. — Vergl. (B. G. Struv), Historie der Rastädtischen Friedensunterhandlungen. Jena, 1714. — Der Badner Frieden, Dumont, T. VIII. P. 1. p. 436. — Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 1235. — Dieser Frieden, welcher vorzüglich sich mit Bestimmungen über Rückgabe oder

Verlust der von Frankreich besetzten Länder und der Festsetzung der in Italien vom Kaiser zu beobachtenden Neutralität befasste, enthielt auch die Wiederherstellung der Churfürsten von Bayern und Cöln, ohne dass jedoch diesen für die grossen Opfer, welche sie zum höchsten Schaden ihrer Länder der französischen Sache gebracht hatten, eine anderweitige Entschädigung geworden wäre. — 1724, Mai 15., verglichen sich Pfalz und Bayern noch über gemeinschaftliche Führung des Reichsvicariates; Schmauss, l. c. p. 1345.

[18]) Vollzogen wurde die Urkunde erst 1717, Jan. 4. Dumont, T. VIII. P. 1. p. 484.

[19]) Dumont, T. VIII. P. 1. p. 531.

[20]) Den Wiener Frieden vom 7. Juni 1725, s. bei Schmauss, l. c. pg. 1366. — Den gleichzeitig abgeschlossenen geheimen Allianztractat zwischen Oesterreich und Spanien, s. bei Dumont, T. VIII. p. 2. pg. 113. —

[21]) *Rousset, recueil T. XIII. p.* 421. — Faber, Staatskanzlei T. 79. pg. 322. In diesem Frieden wurde bestimmt, dass Stanislas Leszinsky zur Entschädigung für die Krone Polen die Herzogthümer Lothringen und Bar auf lebenslang, nach seinem Tode aber Frankreich dieselben mit voller Souverainetät erhalten: dem Herzog Franz v. Lothringen, (seit 1736 Gemal der österreichischen Thronerbin Maria Theresia) das Grossherzogthum Toskana (erlediget 1737, Jul. 9. durch den Tod des letzten Medicäers Johann Gasto) überlassen werden solle. Don Carlos, zweiter Sohn des K. von Spanien, erhielt als eine Secundogenitur des spanischen Hauses Neapel u. Sicilien, welche jedoch nie mit Spanien vereiniget werden sollten. Der Kaiser erhielt Parma und Piacenza, und auch dem K. v. Sardinien wurden einige Herrschaften zugewiesen: Frankreich aber garantirte die pragmatische Sanction (s. n. 22). —

[22]) S. die pragmatische Sanction wegen der österreichischen Erbfolge-Ordnung in Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 1394, so wie auch ebendas. mehrere darauf bezügliche Actenstücke. — Ueber die Gesch. derselben Häberlin, Abriss einer umständl. Historie der pragmatischen Sanction. Helmstadt, 1746. —

§. 118.

Carl VII. (1742—1745). Franz I. (bis 1765). Joseph II. (bis 1790.) [1])

Nach dem Tode Carl's VI. übernahm sofort dessen älteste Tochter Maria Theresia die Regierung der Oesterreichischen Erblande, in welchen sie theils wegen der Behauptung der Böhmischen Churstimme, theils weil sie überhaupt die Kaiserwahl auf ihren Gemal, den Grossherzog Franz von Toskana (§. 117. n. 21.) zu leiten wünschte, diesen (1740, Nov. 21.) als Mitregenten erklärte. Wäh-

rend aber dagegen das Churhaus Bayern, welches der pragmatischen Sanction (§. 117. n. 22) die Anerkennung verweigerte, sich um die Unterstützung Frankreichs und anderer Mächte bewarb, trat unerwartet der K. Friedrich II. von Preussen, dessen Politik zunächst auf die Arrondirung seiner Staaten gerichtet war, mit alten Rechtsansprüchen auf mehrere Schlesische Fürstenthümer hervor, und gab denselben durch einen unerwarteten Einbruch in Schlesien (1740, Dec. 16.) solchen Nachdruck, dass sich die Königin Maria Theresia, welche kurz darauf von Bayern und dessen französchen Hülfstruppen in ihren Erblanden mit entschiedenem Erfolge angegriffen worden war, (Oesterreichischer Successionskrieg)[2]) zur Abtretung des grössten Theiles von Schlesien an Preussen durch den Frieden von Breslau (1742, Juni 11.)[3]) verstehen musste, um sich dieses Gegners zu entledigen. Unterdessen hatte zwar der Churfürst von Bayern (Carl VII.) die Wahl als Kaiser durchgesetzt (1742, Jan. 24.), jedoch waren die Oesterreichischen Waffen gegen Bayern wieder in Vortheil gekommen, dasselbe sogar erobert, und der Kaiser Carl VII. daraus vertrieben worden (1742, März). Auch wollte England, aus Rücksicht auf die Erhaltung des Gleichgewichtes der Europäischen Staaten keine zu grosse Verminderung der Macht des Hauses Oesterreich zulassen, indem eine Vergrösserung des Einflusses von Frankreich auf die Europäischen Angelegenheiten hiervon die natürliche Folge sein musste. Grossbritannien hatte sich daher mit Oesterreich verbündet und durch die Sendung einer (sog. pragmatischen) Armee nach den Niederlanden und deren glückliche Fortschritte theils den Rückzug der Franzosen über den Rhein, theils eine Verbindung von Sachsen und Sardinien mit Oesterreich bewirkt (1743).[4]) Ein Angriff des nunmehr aber wieder wegen des Oesterreichischen Uebergewichtes besorgten K. Friedrich II. v. Preussen auf Böhmen, (1744 Aug.) zu einer Zeit, wo eine grosse französische Armee unter Anführung des K. Ludwig XV. selbst, den Oesterreichern entgegenzog, welche schon in das Elsass eingedrungen waren und Lothringen bedrohten, nöthigte diese zum Rückzuge, wodurch dem Kaiser Carl VII. die Rückkehr nach Bayern möglich wurde. Nach seinem kurz hierauf erfolgten Tode (1745, Jan. 20.) wurde unmittelbar zwischen Bayern und

Digitized by Google

Oesterreich ein Frieden zu Fuessen [5]) geschlossen (1745, April 22.), in welchem Bayern die pragmatische Sanction, so wie die böhmische Churstimme gegen Restitution seiner Lande anerkannte, auch zugleich dem Grossherzoge Franz I. von Toscana seine Stimme bei der Kaiserwahl versprach, welche dieser auch durch Stimmenmehrheit der Churfürsten (da Brandenburg und Churpfalz sich widersetzten) erhielt. (1745, Septbr. 13.) Die Siege des K. von Preussen in dem unterdessen ununterbrochen geführten Kriege gegen Oesterreich und Sachsen nöthigten nunmehr auch diese beiden Mächte zur Abschliessung eines Friedens zu Dresden, (1745, Dec. 25.) [6]) durch welchen Oesterreich sich zur Anerkennung des Breslauer Friedens und Sachsen zur Bezahlung grosser Entschädigungssummen verstand, Brandenburg und seine Verbündeten aber den Kaiser Franz I. anerkannten. Der Krieg Oesterreichs mit Frankreich, Spanien und Neapel wurde aber erst durch den Frieden zu Aachen [7]) (1748, Oct. 18.) beendet, in welchem Oesterreich durch die Ueberlassung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla an einen spanischen Infanten die endliche Anerkennung der pragmatischen Sanction von diesen Mächten erkaufte. Nunmehr hatte Oesterreich freieren Spielraum, um für die Wiederherstellung seines Uebergewichtes in Deutschland, welches durch die Erhebung Preussens in dem letzten Kriege nicht wenig erschüttert worden war, und für die Wiedererwerbung des entrissenen Schlesien zu wirken. Es wurden geheime Bündnisse mit Sachsen und Russland, und auch ein Bündniss mit Frankreich errichtet. Friedrich II. aber trat der drohenden Gefahr, nach Abschluss eines Bündnisses mit England, kühn entgegen, überfiel unvermuthet Sachsen (1756, Aug. 29.) und eröffnete den Krieg mit dem Treffen bei Lowositz (Oct. 1.) und der Gefangennehmung der Sächsischen Armee bei Pirna. (1756, Oct. 16.) Der Kaiser betrieb mit grösstem Eifer eine Achtserklärung des K. von Preussen wegen dieses sog. Landfriedensbruches [8]) und brachte es auch dahin, dass nicht nur das deutsche Reich gegen denselben einen Reichsexecutionskrieg beschloss, sondern auch Frankreich, Russland und Schweden ihm den Krieg erklärten, während Friedrich nur an den mit Grosbritannien zusammenhängenden Ländern Hannover, Braunschweig und Hessen-

Digitized by Google

Cassel Verbündete finden konnte. Dieser (siebenjährige) Krieg, welchen Friedrich II. somit fast gegen sämmtliche Europäischen Mächte unter den grössten Wechselfällen des Kriegsglückes führte, wurde, nachdem Russland und Schweden sich von der Theilnahme daran zurückgezogen, (1762) Grossbritannien aber einseitig einen Frieden für sich mit Frankreich und Spanien (1763, Febr. 10.) geschlossen hatte, auch zwischen Preussen und Oesterreich und ihren deutschen Verbündeten durch einen Frieden zu Hubertusburg[9]) (1763, Febr. 15.) beendiget, wodurch der Dresdner Friede von 1745 wieder hergestellt, mithin Friedrich II. im Besitze Schlesiens bestätiget, dagegen aber dem Sohne des Kaisers und der Maria Theresia, Joseph II., die Brandenburgische Stimme zu der Wahl als römischer König gesichert wurde, welche am 27. März 1764 statt fand. Joseph II. gelangte schon 1765, Aug. 18., durch den unerwarteten Tod des Kaisers Franz I. zur Regierung Deutschlands. In den österreichischen Erblanden erklärte ihn zwar die Kaiserin Maria Theresia gleichfalls sofort zum Mitregenten, behielt jedoch bis zu ihrem Tode (1780, Nov. 29.) den grössten Einfluss auf die Regierung. Ein Plan des Oesterreichischen Hofes, Bayern wenigstens zum Theile, durch eine Abtretung zu erwerben, [10]) in welche bereits der Churfürst Carl Theodor von der Pfalz als Successor des am 30. Dec. 1777 verstorbenen letzten Churfürsten aus dem Bayerischen Mannsstamme, Max Joseph eingewilliget hatte, misslang durch den Widerspruch, welchen der Herzog von Pfalz-Zweibrücken auf Betrieb des K. Friedrich II. entgegensetzte, wesshalb auch dieser, da er eine solche Vergrösserung Oesterreichs nicht zugeben zu dürfen glaubte, im Juli 1778 mit zwei Heeren zugleich in Böhmen einrückte. Es kam jedoch in diesem (sog. Bayerischen Erbfolge-) Kriege zu keinem entscheidenden Treffen, sondern derselbe wurde unter russischer und französischer Vermittelung schon am 13. Mai 1779 durch den Frieden von Teschen [11]) beigelegt, in welchem die von Oesterreich erhobenen Ansprüche durch die Abtretung des Innviertels abgefunden wurden. Doch wurde derselbe Plan von Joseph II. 1780 wieder aufgenommen, und ein Tausch der Bayerischen Lande gegen ein aus den österreichischen Niederlanden zu bildendes König-

Digitized by Google

reich Burgund in Vorschlag gebracht: jedoch scheiterte auch dieser Versuch einer Erwerbung der Bayerischen Lande an dem durch K. Friedrich II. unterstützten Widerspruche der Zweibrücker Linie, und Oesterreich stand von der weiteren Verfolgung dieser Sache ab, nachdem es dem Könige von Preussen gelungen war, mehrere der grösseren deutschen Fürstenhäuser zur Abschliessung eines Bündnisses, zur Erhaltung der Reichsverfassung und der Rechte der Reichsstände (sog. Fürstenbund 1785) zu bewegen.[12]) In den letzten Jahren seiner Regierung wurde Joseph II. noch in einen Krieg mit den Türken verwickelt, und hatte das grosse Missvergnügen, die Neuerungen, welche er von der reinsten Absicht geleitet, jedoch ohne genügende Beachtung der Kraft des Widerstandes der hierdurch zunächst berührten Parthei, sowohl in politischer als vorzüglich in kirchlicher Beziehung in seinen Erbstaaten durchzusetzen beabsichtiget hatte, von einem grossen Theile der Bevölkerung verkannt, ja sogar dadurch in Ungarn und in den Niederlanden bedrohliche Unruhen entstehen zu sehen, als er sein Leben beschloss. (1790, Febr. 20.)

[1]) Ueber das zweijährige Interregnum bis zur Wahl Carl's VII. (J. D. Olenschlager) Geschichte des Interregni nach Absterben K. Carl VI. 4. Bde. Frkft., 1742—1746. — Samml. einiger Staatsschriften, welche nach dem Ableben des K. Carl VI. z. Vorschein gekommen. 4 Bde. Frankfurt bei Varrentrapp, 1741—43. — Von Carl VII. J. J. Moser, Staatshistorie Deutschlands unter der Reg. Carls VII. 2 Bde. Jena, 1743 ff. — Histor. Samml. v. Staatsschriften, z. Erläut. der Reichsgesch. unter Carl VII. 3 Bde. bei Varrentrapp. Frkft., 1744—47. — Adelung, Staatsgesch. Europens v. Ableben K. Carls VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha, 9 Thl. 1762 ff. — Ueber Franz I., vollst. Samml. v. *act. publ. b.* Varrentrapp. 1746—52. — J. J. Moser, Einl. in die Staatshistor. Deutschlands unter K. Franz. Frkft., 1755. Desselben deut. Staatsarchiv v. 1751—57; 13 Bde. Desselb. Samml. d. neuest. wichtigsten Deductionen. 8 Bde. 1752—54. — S. die übrigen in dieser Zeit herausgeg. Samml. bei Pütter, vollst. Handbuch §. 497. — Seifart, Leben Franz I. Nürnberg, 1766. — Ueber Joseph II. Pezzel, Charakteristik Joseph's II. Wien, 1790. — Cornova, Leben Joseph's II. Prag, 1801. — S. auch Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover, 1814 ff. 5 Bde. — K. Friedrich's II. *histoire de mon temps* in dessen *Oeuvres posthumes.* — (Manso) Gesch. des Preuss. Staats v. Frieden zu Hubertusburg bis z. zweiten Pariser Abkunft. 3 Thl. Frkft., 1819. — Vgl. überhaupt Struv, *Corp. hist. T. II. p.* 1548 ff. — Pütter, vollst. Handb. §. 459 ff. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1815. 1. Abthl.

— Eichhorn, RG. §. 599 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 265 ff. —

[2]) Ueber den Oesterreich. Successionskrieg, s. ausser den bei Pütter l. c. §. 456 angef. Schriften v. Haverkamp, Mauvillon, *Rolt, Voltaire,* u. s. w. (Fäsch) Gesch. d. Oesterreich. Erbfolgekr. 2 Thle. Dresden, 1780. — Der Angriff Bayerns gegen Oesterreich ging anfänglich so gut von Statten, dass dem Churfürsten am 20. Oct. 1741 zu Linz von den Oberösterreichischen Ständen, und nach d. Einnahme von Prag (Nov. 26.) auch von Böhmen (Dec. 19.) gehuldiget wurde. —

[3]) Den Breslauer Frieden, und die definitive Ratifikation desselben zu Berlin (1742, Jul. 28.), s. bei Wenck, *Cod. jur. gent. T. I. p.* 734. 739. —

[4]) Der K. Georg II. commandirte in Person die pragmatische Armee und erfocht 1743, Juni 16. gegen die Franzosen unter General Noailles den Sieg bei Dettingen. Den Tractat von Sardinien mit Oesterreich und England, 1743, Sept. 13.) u. mit Chursachsen 1743, Dec. 20. und 1744, Mai 13., s. bei Wenck I. pg. 677. 722. ff. — Faber, Europ. Staatskanzl. T. 88. p. 296 ff. — Dagegen verbündete sich Preussen mit Churpfalz, Hessencassel und Frankreich (1744, Mai 22.) zur Unterstützung des Kaisers. (sog. Frankfurter Union) Wenck II. p. 163. —

[5]) Wenck T. 2. p. 171 ff. —

[6]) Die Urkde. s. in Wenck, T. II. pg. 191 ff. im Auszug in Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 1511 *ff.*

[7]) Die Urkd. s. bei Wenck, T. II. pg. 310 ff. im Auszug in Schmauss, l. c. p. 1516 ff. (F. D. Häberlin) zufällige Gedanken und Erläuterungen über die Aachischen Friedenspräliminarien v. 1748. —

[8]) Ueber die Verfügungen des Reichshofraths gegen den K. von Preussen und das Verfahren auf dem Reichstage, welcher jedoch auf den von dem Kaiser beantragten Achtsprozess und förmliche Achtserklärung Friedrich's II. nicht einging, s. Samml. der neuesten Staatsschr. z. Behuf der Histor. des jetz. Kriegs in Deutschland. Frankf. u. Leipz., 1756. p. 65. 83. 191. 710 ff. — Deutsche Kriegskanzlei (Fortsetz. der obigen Samml. 1757. T. I. p. 1 ff. p. 76 ff. — Adelung, Staatsgesch. Thl. 9. Beil. S. 64. 105. — S. auch des *Corp. Evangelicorum Conclusum,* v. 29. Nov. 1758 wegen Aufrechthaltung des XX. Art der k. Wahlcap., worin der *modus procedendi* in Achtsachen enthalten, bei Schmauss, l. c. p. 1520. — Ueber den siebenjährigen Krieg, ausser den bei Pütter, vollstd. Handb. §. 537 aufgef. Schriften: besonders v. Archenholz, Gesch. des siebenjähr. Krieges in Deutschland. Berlin. 2 Bde. 1793. —

[9]) Die nächste Ursache des Friedens, welchen Russland (1762, Mai 2.) und Schweden (Mai 22.) mit dem K. von Preussen schlossen, war der Tod der Kaiserin Elisabeth von Russland (1762, Jan. 5.) und die Thronbesteigung Peters III., welcher nicht nur seine Truppen von der Verbindung mit den Oesterreichern zurückzog, sondern sie sogar zu der Preussischen Armee stossen liess. — Der Inhalt des zwischen England und Frankreich 1763, Febr. 10. (zu Paris) abgeschlos-

senen Friedens bezog sich grösstentheiles nur auf die Abtretungen, welche Frankreich von seinen Americanischen Besitzungen an England machen musste. In Bezug auf den deutschen Krieg wurde nur bestimmt, dass beide Mächte ihre Allirten nicht weiter unterstützen wollten. — S. die Urkde. bei Wenck. T. III. p. 329. Martens, T. I. p. 104. — Die Urkde. des Hubertusburger Friedens, s. bei Wenck, T. III. p. 368. — Martens, T. I. p. 136. — Im Auszug bei Schmauss, l. c. p. 1521. —

[10]) Den Vorwand zu seinen Ansprüchen entnahm Oesterreich aus einer angeblich v. K. Sigismund a. 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung über Niederbayern. *Memoire historique de la negotiation en 1778, pour la succession de la Baviere, confieé par le Roi de Prusse au Comte E. de Goertz. Francf.*, 1812. — (G. A. Arndt) Samml. v. Staatsschriften z. Behuf der Bayer. Gesch. nach erloschener Wilhelminischer Linie. 5 Thl. Frkf. u. Leipz., 1778. — (Hauser) Abh. u. Materialien z. neuesten deut. StaatsR. u. Rechtsgesch. d. J. 1778 u. 1779. 6 Thle. Berlin u. Leipzig, 1778 ff. —

[11]) Die Urkde. des Teschener Friedens, welchem auch das deut. Reich beitrat, und als dessen Garanten Frankreich und Russland erschienen, s. bei Martens T. II. p. 661—685. — J. J. Moser, der Teschenische Friedensschluss v. J. 1779. Mit Anmerk. Frkf. 1779. —

[12]) Dohm, über den deut. Fürstenbund. Berlin, 1787. Auch dessen Denkwürdigkeiten (s. n. 1) Thl. 3. S. 33. — Joh. Müller, Darstell. des Fürstenbundes. Leipzig, 1787. — *de Hertzberg, recueil des deductions, manifestes, declarations, traités etc.* 3. *Tom.* Berlin, 1788 ff. T. 2. p. 292. Die Gründung des deut. Fürstenbundes war der letzte grössere politische Act des K. Friedrich II. Er starb 1786, Aug. 17.

§. 119.

Leopold II. (1790—1792). Franz II. bis zur Auflösung des deutschen Reiches (1800, Aug. 6.) — Rheinischer Bund. — (1806—1814). Gründung des deutschen Bundes. (8. Juni 1815).

Dem K. Joseph II. folgte sowohl in den Oesterreichischen Erbstaaten, als auch in der deutschen Kaiserwürde sein ältester Bruder, der Grossherzog von Toskana, Leopold (II.),[1]) ein Fürst von sehr wohlwollenden und friedlichen Gesinnungen. Er suchte vor allem die Ruhe in seinen Staaten wieder herzustellen, fand sich aber genöthiget, so sehr er dieses zu vermeiden gewünscht hatte, gegen die Niederländer militärische Maasregeln zu ergreifen, und das Land durch eine überlegene Truppenmasse zu besetzen. (1790, Dec.) Auch eilte Leopold II. einen

Digitized by Google

Frieden mit den Türken abzuschliesen, und entschloss sich daher, eine Einmischung der Preussischen Politik in diese Angelegenheit befürchtend, die von dem österreichischen Heere gemachten nicht unbedeutenden Eroberungen, sogar die Stadt Belgrad zurückzugeben, worauf der Friede mit den Türken (1791, Aug. 4.) zu Stande kam. Die Ungarn, welche schon durch die noch von Joseph II. kurz vor seinem Tode erhaltenen Concessionen [2]) beruhiget worden waren, gewann Leopold II. gleichfalls durch bereitwillige Bestätigung ihrer alten Freiheiten und stillschweigende Aufhebung oder Milderung mancher von Joseph II. eingeführten Neuerungen. Während sich somit in den Oesterreichischen Erblanden Alles mit erneuerter Liebe an das Kaiserhaus anschloss, war in Frankreich eine Revolution [3]) ausgebrochen (1789) deren Fortschritte auch für die angrenzenden Staaten sehr bedenklich zu werden anfingen. Durch die Aufhebung der Feudalrechte, welche die Französische Nationalversammlung am 4. Aug. 1789 beschlossen hatte, waren nicht nur viele Reichsstände, welche im Elsasse Besitzungen hatten, bedeutend beeinträchtiget und vergeblich die Anerkennung ihrer Rechte von Frankreich verlangt, die dafür angebotene Entschädigung aber zurückgewiesen, sondern auch der König Ludwig XVI., durch die Lage, in welcher er sich besonders nach seiner misslungenen Flucht (1791, Jul. 21.) befand, ein Gegenstand vielfacher Theilnahme bei allen deutschen und europäischen Höfen geworden. Auf den Betrieb der französischen Emigranten, unter welchen sich auch die Brüder des Königs von Frankreich befanden, hatten der Kaiser Leopold II. und der K. von Preussen, nach einer persönlichen Zusammenkunft zu Pillnitz (1791, August 27.) eine Declaration erlassen, worin sie ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Königs Ludwig XVI. mit militärischer Macht aussprachen: [4]) doch hatte diese noch keine weiteren Folgen, da nach der Ableistung des Eides auf die von der (constituirenden) Nationalversammlung (1791, Sept. 3.) beschlossene neue Verfassung, wodurch sich Ludwig XVI. als constitutionellen König von Frankreich erklärte, (1791, Sept. 14.) sich seine Lage wieder verbessert zu haben schien. Die nach Auflösung der ersten (constituirenden) zusammengetretene zweite (gesetzgebende) Nationalversammlung (seit 1791, Oct. 1.) fand sich aber

Digitized by Google

durch die Ansammlung der Emigranten in den deutschen Rheinlanden und durch die Unterstützung, welche dieselben fanden, beschwert, und nöthigte daher Ludwig XVI. zu einer Kriegserklärung gegen Oesterreich (1792, April 20.) da sowohl Leopold II., als auch nach seinem schon am 1. März 1792 erfolgten Ableben sein Sohn und Nachfolger im Reiche und in den Erbstaaten, Franz II. (gew. 1792, Juli 5.) die Entwaffnung der Emigrirten, sowie die übrigen hiermit in Verbindung gesetzten Forderungen der Nationalversammlung verweigerten. Von deutscher Seite verbanden sich Oesterreich und Preussen zur Führung des Krieges gegen Frankreich und übertrugen den Oberbefehl ihrer Heere dem Herzoge von Braunschweig, welcher seinem Einmarsche in die Champagne (1792, Aug.) ein in starken Ausdrücken abgefasstes Manifest [5]) vorausgehen liess, welches aber in Paris eine so grosse Erbitterung hervorrief, dass an die Stelle der gesetzgebenden Nationalversammlung ein Nationalconvent zusammentrat, (Sept. 21.) welcher sogleich die schon auf die erste Nachricht von dem Einmarsche der deutschen Heere suspendirte (Aug. 10.) Königswürde gänzlich abschaffte, Frankreich als Republik erklärte, und nach einem formlosen Prozesse den König Ludwig XVI. durch die Guillotine hinrichten liess. (1793, Jan. 21.) Das deutsche Reich erklärte hierauf gegen Frankreich einen Reichskrieg (1793, März 22.) sowie auch Grossbritannien, und fast sämmtliche Europäische Staaten, mit Ausnahme von Schweden, Dänemark, der Schweitz und der Türkey, welche sich völlig neutral hielten, mehr oder weniger unmittelbar feindlich gegen Frankreich auftraten. Die ungeheueren Anstrengungen, welche Frankreich — obgleich im Inneren in mehrere Partheien, welche auf eine entsetzliche Art gegen sich selbst wütheten, zerrissen [6]) — gegen das Ausland machte, bewogen Preussen schon am 5. April 1795 zu Basel [7]) einen Separatfrieden mit der französischen Republik zu schliessen, in Folge dessen eine Demarcationslinie bestimmt wurde, welche nicht nur Preussen, sondern auch den übrigen Norddeutschen Ständen unter dem Schutze desselben Neutralität in dem ferneren Kriege sicherte. Die Niederlande hatten (1795) gleichfalls eine republikanische Verfassung erhalten (batavische Republik) und waren daher natürliche Bundesgenossen Frank-

reichs geworden. Nachdem auf diese Art die Kraft Deutschlands zersplittert worden war, hatte Frankreich nur noch den Kampf gegen Oesterreich und die süddeutschen Reichsländer zu bestehen. Der General Jourdan drang vom Niederrhein, Moreau vom Oberrhein gegen Oesterreich vor, (1796) wurden aber vom Erzherzoge Carl zurückgedrängt. Gleichzeitig hatte der General Bonaparte den Oberbefehl der französischen Armee in Italien übernommen, die österreichischen Generale wiederholt geschlagen, und brach nunmehr in die angrenzenden deutschen Länder Oesterreichs ein. Vergeblich war der Erzherzog Carl selbst vom Rheine nach Italien geeilet. (März, 1797.) Der Kaiser sah sich, aller Anstrengungen ungeachtet, genöthiget, zu Leoben[8]) in Steiermark (1797, April 18.) Friedenspräliminarien zu schliessen, welchen ein Frieden zu Campoformio[9]) folgte, (1797, Oct. 17.) in welchem Oesterreich seine Besitzungen in Italien verlor, die neuerrichtete cisalpinische Republik anerkannte, überdiess auf seine Ansprüche auf das schon seit 1793 Frankreich einverleibte Belgien verzichtete, dagegen aber einen Theil des hiermit aufgelösten Freistaates Venedig, nebst Istrien und Dalmatien erhielt. In den geheimen Artikeln[10]) dieses Friedens wurde ferner eine Abtretung des linken Rheinufers, von Basel bis Andernach, an Frankreich, dagegen aber eine Entschädigung Oesterreichs durch einen Theil von Bayern verabredet. Der Abschluss eines Friedens mit dem Reiche, was eigentlich keinen anderen Sinn hatte, als die Erlangung der Abtretungen, welche Frankreich noch von dem Reiche wünschte, sollte auf einem Congresse zu Rastadt[11]) verhandelt werden. Dieser wurde am 9. Decbr. 1797 eröffnet. Hier trat Frankreich offen mit der Forderung der Abtretung des linken Rheinufers hervor, welche die französischen Truppen theilweise schon während der Verhandlungen zu besetzen anfingen. Während dieses Congresses hatte Frankreich die noch übrigen Theile von Italien und die Schweitz republikanisirt, und beschäftigte sich überdiess mit der Eroberung Aegyptens unter der Leitung Bonapartes. Diese Vorgänge bewogen Oesterreich, Russland und England zu einem Bündnisse, in Folge dessen ein russisches Heer sich den deutschen Gränzen näherte, (Nov. 1798) der Krieg zwischen Frankreich (Anfang d. J. 1799) sich

Digitized by Google

erneuerte, der Congress zu Rastadt aufgehoben, (April 1799) und die französische Gesandtschaft auf ihrer Abreise von herumstreifenden österreichischen Husaren überfallen und geplündert wurde, wobei zwei Mitglieder derselben getödet wurden. [12]) (April 28.) Die Franzosen kamen in Italien und in Deutschland gegen die kaiserlichen und russischen Truppen in Nachtheil. Doch trat in Kurzem wieder eine Aenderung in den kriegerischen Verhältnissen ein, da die Russen schon im October 1799 aus Deutschland auf Befehl ihres Kaisers zurückgingen, und Bonaparte aus Aegypten nach Frankreich zurückgekehrt war, (Oct. 15.) wo er die bisherige Verfassung und das unpopulär gewordene Directorium auflöste, (Nov. 9.) und als erster Consul mit eben so vieler Kraft als Umsicht die Regierung Frankreichs übernahm. Hiermit begann die Wiederherstellung der lange entbehrten gesetzlichen Ordnung im Innern dieser Republik. Es handelte sich darum, ein neues Staatsgebäude nicht sowohl aus den Trümmern des untergegangenen zusammenzusetzen, als vielmehr aus ganz neuen rohen Elementen zu construiren — eine dem Rechte und der Ordnung unter den Blutscenen der vergangenen Decennien entfremdete Nation zu der Beobachtung von Gesetzen zu gewöhnen, welche für ihre Zustände gleichsam neu erfunden werden mussten. In kurzer Zeit wurde Unglaubliches geleistet. — Neue Gesetzbücher über alle Theile des Rechtes wurden ausgearbeitet, die Finanzen geordnet, der Organismus der Beamten hergestellt, Religions- und Schulwesen wieder als einer der wichtigsten Gegenstände der Regierung aus ihrem tiefen Verfalle emporgehoben. Nur der Friede fehlte dem neugeordneten Staate, um die neuen Institutionen fest zu begründen. Der erste Consul suchte ihn auf dem Wege der Unterhandlung mit Grossbritannien zu erreichen, jedoch vergeblich, da die Fortschritte, welche die österreichischen Waffen in der letzten Zeit gemacht hatten, noch grössere Erfolge zu versprechen schienen. Allein nunmehr übernahm der erste Consul die Leitung des Krieges: er selbst begab sich nach Italien und unterwarf sich dasselbe zum zweitenmale durch die Schlacht bei Marengo, (1800, Jun. 14.) während Moreau mit gleichem Glücke in Deutschland vordrang, und durch den Sieg bei Hohenlinden (Dec. 3.) sich den Weg nach Oesterreich öffnete. Oesterreich schloss

Digitized by Google

nunmehr mit Frankreich einen Frieden zu Lüneville, (1801, Febr. 1.)[13]) in welchem auch das deutsche Reich eingeschlossen wurde, welcher, was Italien anbetrifft, im allgemeinen den Frieden von Campoformio wieder herstellte, in Bezug auf Deutschland aber die von Frankreich schon auf dem Rastadter Congresse gemachten Forderungen bewilligte. Der Thalweg des Rheines wurde hierdurch als die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmt, die durch die Abtretung des linken Rheinufers verlierenden deutschen weltlichen Reichsfürsten sollten für ihren Verlust eine Entschädigung erhalten, welche aus den Ländern des deutschen Reiches selbst genommen werden sollte, dem der Verlust im Ganzen (*collectivement*) zu tragen auferlegt wurde. Das deutsche Reich, unfähig zum Widerstande, genehmigte diesen Frieden durch ein Reichsgutachten. (1801, März 7.) Frankreich und Russland übernahmen hinsichtlich der Ausmittelung der Entschädigungen die Vermittelung, und übergaben ihren zu Paris (1802, Jul. 4.) beendigten Entschädigungsplan einer desshalb zu Regensburg (seit 1802, Aug. 24.) niedergesetzten ausserordentlichen Reichsdeputation. Nach sechs und vierzig Sitzungen beendigte diese das Entschädigungsgeschäft durch den Hauptschluss vom 25. Febr. 1803.[14]) Zur Bewirkung der Entschädigung hatte man alle reichsunmittelbaren geistlichen Territorien secularisirt, mit Ausnahme von Mainz, welches als Churerzkanzler und Primas von Deutschland anerkannt wurde; ausserdem blieb nur noch der Hochmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim und der Meister des Johanniterordens zu Heitersheim im Besitze der Landeshoheit. Zu gleichem Behufe waren auch die Reichsstädte verwendet worden, von welchen nur noch Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck im Besitze ihrer alten Reichsfreiheit verblieben. Die Churwürde von Cöln und Trier war in Folge der Auflösung dieser Churfürstenthümer von selbst erloschen, dagegen aber Würtemberg, Baden, Hessencassel und Salzburg (nunmehr als weltliches Fürstenthum dem bisherigen Grossherzoge von Toscana zugewiesen) mit der Churwürde bekleidet worden. Der solchergestalt begründete neue staatsrechtliche Zustand von Deutschland war jedoch von kurzer Dauer. Grosbritannien hatte nicht unbeachtet gelassen,

welche grosse Anstrengungen der erste Consul machte, die französische Seemacht wieder emporzubringen. Obgleich es erst kürzlich mit Frankreich einen Frieden zu Amiens (1802, März 25.)[15]) geschlossen hatte, so erklärte es doch schon am 18. Mai 1803 neuerdings den Krieg gegen Frankreich. Anschläge gegen das Leben des ersten Consuls, welche von England aus geleitet worden sein sollen, schienen die Nothwendigkeit offen darzuthun, durch die Umwandlung der republikanischen Staatsverfassung in eine erbliche Monarchie den auswärtigen Staaten die Aussicht zu benehmen, durch die Vernichtung eines Mannes eine Umwälzung in Frankreich bewirken zu können. Der erste Consul wurde dessbalb als erblicher Kaiser der Franzosen anerkannt, (1804, Mai 18.) ein Ereigniss, welches in Verbindung mit der Rücksicht auf die völlig untergrabene Verfassung des deutschen Reiches den Kaiser Franz II. veranlasste, den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich anzunehmen. (1804, Aug. 11.)[16]) Im Anfange des folgenden Jahres erkannte auch die italienische Republik den Kaiser Napoleon als erblichen König von Italien an. (1805, März 15.) Unter solchen Verhältnissen griffen nun auch Oesterreich und Russland zu den Waffen gegen Frankreich. Bayern, Baden und Würtemberg sahen sich genöthiget, nach den ersten Fortschritten, welche die französchen Heere in Deutschland machten, sich mit dem Kaiser Napoleon zu verbinden. Die Schlacht bei Austerlitz (Dec. 2.) entschied den Krieg, welcher erst im October begonnen hatte. Ihre unmittelbare Folge war ein Friede Oesterreichs mit Frankreich zu Pressburg, (1805, Dec. 26.)[17]) wodurch Oesterreich seine noch übrigen Besitzungen in Italien aufgab, welche nunmehr zu dem Königreiche Italien gezogen wurden, Napoleon aber für die Zukunft eine Trennung der Kronen von Italien und Frankreich versprach. Bayern, Würtemberg und Baden erhielten zur Belohnung ihrer Bundesgenossenschaft die Anerkennung einer solchen vollen Souverainetät, wie sie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen in ihren deutschen Staaten hatten, die beiden ersteren sogar mit Beilegung des Königstitels. Auch war denselben ausser mehreren in diesem Frieden zugewiesenen Territorien schon vorher (Dec. 19.) durch eine Verordnung Napoleons die unmittelbare Reichsritterschaft

Digitized by Google

innerhalb ihrer Länder subjiciret worden. Somit sah sich der Kaiser Napoleon durch das Misslingen der Angriffe des Oesterreichischen Kaiserstaates und seiner Verbündeten, auf eine solche Stufe der Macht erhoben, auf welcher für ihn kein Stillstand mehr möglich war, so lange sich die entschiedensten und mächtigsten Feinde des französischen Staates, England und Russland, nicht entschliessen konnten, das bisher behauptete System des Europäischen Gleichwichtes, welches für England bis dahin mit dem eines Uebergewichtes in Europa gleichbedeutend war, zu verlassen. Napoleon begann nunmehr das französische Reich durch die Begründung einer grösseren Abhängigkeit der zunächst um Frankreich gelegenen Staaten zu befestigen. So wie Frankreich in der Zeit der Republik seine Stärke dadurch vermehret hatte, dass es im Süden und Norden sich mit Töchter-Republiken umgab, so wurden nun dortselbst Königreiche organisirt, deren Beherrschung den Mitgliedern der französischen Kaiserfamilie unter Unterordnung unter die Befehle des Kaisers anvertraut wurde. [18]) Noch erschien aber die Rheingrenze nicht genügend für die Sicherheit Frankreichs mit solchen Staaten umgeben, welche in Abhängigkeit von demselben als eine Vormauer gegen die Angriffe östlicher Continentalmächte dienen konnten. Auch diese Anordnung wurde nunmehr getroffen und hatte unter den damaligen Umständen nicht die geringsten Schwierigkeiten. Das deutsche Reich hatte schon seit dem Frieden von Basel, (1795) welcher Preussen und Norddeutschland die Neutralität sicherte, keine politische Bedeutung mehr. Nachdem auch noch Oesterreichs Macht durch den Frieden von Pressburg gebrochen war, lag die Unfähigkeit des Reiches, einen Reichsstand gegen die Angriffe einer auswärtigen Macht zu schützen, am Tage. Die süddeutschen Reichsstände, von jeder Seite verlassen, hatten somit keine andere Wahl, als sich unter die Schutzherrschaft Frankreichs zu stellen, welche ihnen dessen Kaiser unter der Form eines Bündnisses anbot. Am 12. Jul. 1806 wurde die Acte dieses Bündnisses (sog. Rheinbund — *états confédérés du Rhin*) unterzeichnet, [19]) in welcher sechszehn deutsche Fürsten ihre völlige Trennung von dem deutschen Reiche erklärten. Ausdrücklich wurde das Aufhören der Verbindlichkeit aller Reichsgesetze für sie selbst, so wie

Digitized by Google

für ihre Unterthanen ausgesprochen,[20]) und alle auf die ehemalige Reichsverbindung hinweisenden Titel niedergelegt.[21]) Der Kaiser der Franzosen war als Protector des Bundes anerkannt: ein wechselseitiges Offensiv- und Defensivbündniss für alle künftigen Continentalkriege, die genaue Bestimmung der Streitmacht, welche die Bundesglieder zu unterhalten sich verpflichteten, bezeichnete deutlich genug den wahren Character des Bundes.[22]) Die mit einem kräftig organisirten Kriegswesen unverträgliche Durchkreutzung und Zerrissenheit der Territorien durch dazwischen liegende Länder der bisherigen deutschen Mitstände wurde durch die Subjicirung (sog. Mediatisirung) derselben unter die Souverainetät der Bundesglieder beseitiget, und bei dieser Gelegenheit eine Scheidung der aus dem Begriffe der Souverainetät und dem Eigenthume fliessenden Rechte vorgenommen.[23]) Die Bundesglieder selbst wurden von Frankreich als in dem Besitze einer vollen Souverainetät befindlich anerkannt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes sollte eine Bundesversammlung unter dem Vorsitze des Erzkanzlers leiten, welcher nunmehr den Titel Fürst-Primas führte. Dieselbe sollte in Frankfurt niedergesetzt werden, und in zwei Collegien, dem der Könige und Grossherzoge und dem der Fürsten verhandeln.[24]) Am 1. Aug. 1806 übergaben die Rheinbundsmitglieder dem Reiche eine Anzeige ihrer Lossagung vom Reiche mit der Erklärung, dass jedem bisherigen Mitgliede des Reiches frei stehe, ihrem Bunde beizutreten, womit Napoleon die Erklärung verband, dass er von nun an kein deutsches Reich mehr als bestehend anerkenne.[25]) Am 6. August 1806 erklärte auch der Kaiser Franz, dass er die Kaiserkrone niederlege,[26]) indem durch die Vereinigung mehrerer vorzüglichen Stände zu einer besonderen Conföderation seine Ueberzeugung von der vollen Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, vollendet worden sei. Zugleich entband derselbe alle Stände, Reichsangehörige, Reichsgerichte und übrige Dienerschaft des Reiches von ihren Pflichten, durch welche sie an ihn als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches, durch dessen Constitution gebunden waren, und somit war das deutsche Reich völlig und förmlich aufgelöst, was die Folge hatte, dass seitdem noch mehrere deutsche Fürsten dem Rhein-

bunde beitraten. Nunmehr mochte Preussen erkennen, welchen grossen politischen Fehler es durch seine frühere Trennung von der deutschen Sache gemacht habe. Eine Verbindung mit England und Russland, welche unter den nunmehrigen Verhältnissen nur ein zweiter Missgriff genannt werden konnte, sollte diesen Fehler verbessern. Im October 1806 begann der Krieg zwischen Frankreich und Preussen, in welchem nun Oesterreich ein unthätiger Zuschauer blieb, während die Truppen der Rheinbundsfürsten sich mit den französchen Heeren vereiniget hatten. Die Niederlagen, welche das Preussische Heer sofort bei der Eröffnung des Feldzuges erlitt (Schlacht bei Jena und Auerstädt 14. Oct., bei Halle 17. Oct.) gaben das Land den feindlichen Heeren Preis: eben so wenig vermochten die herangezogenen Russischen Truppen über die französischen Waffen einigen Vortheil zu gewinnen. Chursachsen, bei Eröffnung des Krieges auf Seite Preussens, schloss schon am 11. Dec. 1806 einen Frieden zu Posen,[27]) durch welchen es mit Annahme des Königstitels dem Rheinbunde beitrat. Russland und Preussen schlossen nach dem entscheidenden Siege Napoleons bei Friedland (Juni 14., 1807) gleichfalls einen Frieden zu Tilsit, (Jul. 7. u. 9. 1807)[28]) durch welchen Preussen in die Abtretung eines grossen Theiles seiner Staaten willigen musste, über deren Vertheilung Napoleon auf verschiedene Art verfügte, so wie über die Länder der Fürsten von Braunschweig, Hessencassel und Nassau-Oranien, aus welchen ein neues Königreich, Westphalen, gebildet und dessen Regierung dem Bruder des Kaisers Napoleon, Hieronimus Bonaparte, übergeben wurde. Napoleon sprach nunmehr den Grundsatz des sog. Continentalsystemes,[29]) oder einer allgemeinen Sperre Europas gegen brittische Erzeugnisse und den Ausschluss Englands von dem Handel mit dem Festlande aus, um hierdurch eine Quelle des englischen Reichthumes abzuschneiden; die einzige Art, auf welche diesem gewaltigen Gegner beizukommen war, auf dessen Gebiet den Krieg selbst hinüberzutragen bei der Ueberlegenheit der englischen Marine noch unausführbar scheinen mochte: eine Maasregel, die, wenn sie wirklich hätte durchgeführt werden können, allerdings der furchtbarste Angriff auf die innerste Lebenskraft Englands gewesen sein würde. Die Durchführung des Continentalsystemes machte sofort die

Verlegung des Kriegsschauplatzes nach der Pyrenäischen Halbinsel nothwendig, um Portugal zu zwingen, seiner alten Verbindung mit England zu entsagen. Die Portugiesische Königsfamilie (Haus Braganza) verliess desshalb Portugal und schiffte sich (1807, Novbr. 30.) nach Brasilien ein. Gleichzeitig gaben die offen ausgebrochenen Misshelligkeiten zwischen dem Könige Carl IV. von Spanien und dessen Kronprinzen Ferdinand VII. dem Kaiser Napoleon Gelegenheit, sich in die Spanischen Angelegenheiten zu mischen, und nach Bemächtigung der Regierung seinen Bruder Joseph zum Könige dieses Landes zu ernennen. (1808.) Allein ein grosser Theil der spanischen Nation führte den Kampf gegen die Franzosen mit grösster Erbitterung und mit Unterstüzung Englands fort, so dass sich Napoleon nach einer Besprechung mit dem Kaiser von Russland und den Rheinbundsfürsten zu Erfurt (28. Sept. — 4. Oct. 1808.) und abermaligen vergeblichen Friedensvorschlägen an England bewogen fand, sich persönlich nach Spanien zu begeben. Diesen Zeitpunct glaubte Oesterreich zu einem Angriffe gegen Frankreich benützen zu müssen. (Apr. 1809.) Allein Napoleon, welcher nicht länger in Spanien verweilet hatte, als zur Herstellung Josephs in Madrid nothwendig gewesen war, beendete in wenigen Monaten diesen Krieg, und hiermit sah sich jetzt auch Oesterreich zu sehr empfindlichen Länderabtretungen durch den Frieden zu Wien (1809, Octbr. 14.)[30]) genöthiget, welche theils zu Gunsten der Rheinbundsfürsten verwendet, theils in einen neuen Staat der Illyrischen Provinzen, vereiniget wurden. Nunmehr stand Napoleon auf dem Puncte, dass er auf die deutschen grösseren Mächte, Preussen und Oesterreich keine Rücksicht mehr zu nehmen hatte. Er verfügte seitdem nach voller Willkühr lediglich mit Rücksicht auf das militärische Interesse Frankreichs und die Handhabung des Continentalsystemes über die, die Oberherrschaft Frankreichs anerkennenden Staaten, und incorporirte dieselben unmittelbar der französischen Monarchie, in soferne diess die Handhabung seines politischen Systemes nothwendig zu machen schien.[31]) Zugleich war aber Napoleon dahin gekommen, dass ein unmittelbarer Conflict mit den unversöhnlichen Feinden der Grösse Frankreichs, England und Russland, unvermeidlich war. Der Krieg eröffnete

sich gegen Russland (Juni 1812) durch einen Angriff gegen Polen, welches Reich durch die von Russland, Oesterreich und Preussen (1773, 1793, 1795) gemachten drei Theilungen völlig aufgelöst worden war. Die Wiederherstellung dieses Reiches, unter dem Schutze Frankreichs, sollte ein mit warmer Liebe an seiner Nationalität hängendes Volk zum Verbündeten Frankreichs machen, so wie auch hierdurch die unmittelbare Reibung zwischen den Grossmächten des Continents allerdings vermindert werden konnte. Nach Ueberschreitung der polnischen Grenze vermochten die russischen Heere dem Vordringen Napoleons wenig Widerstand entgegenzusetzen. Der Brand von Moskau (Sept. 16.) und der frühzeitig eingetretene strenge Winter hemmten aber die weiteren Unternehmungen der grossen Armee, welche sich nur unter den empfindlichsten Verlusten zurückziehen konnte. Das Vordringen der Russen veranlasste zuerst Preussen sich mit denselben zu Kalisch (1813, Febr. 28.)[32]) zu verbünden; später schloss sich auch Oesterreich an. (Jul. 27.) Nach einem hartnäckigen, mit wechselndem Glücke geführten Kampfe, während dessen sich endlich auch Bayern durch einen mit Oesterreich zu Ried (Oct. 8.) geschlossenen Vertrag[33]) von Frankreich trennte, entschied die dreitägige Schlacht bei Leipzig (17—19 Oct.) gegen Napoleon, und führte zugleich das Ende der Suprematie herbei, welche Frankreich seither über Europa ausgeübt hatte. Doch endete der Krieg erst nach der Verzichtleistung Napoleons auf die französische und italienische Krone, (1814, April 11. zu Fontainebleau) worauf Ludwig XVIII. als König von Frankreich mit den grossen Mächten einen Frieden zu Paris[34]) abschloss, (1814, Mai 30.) dessen nähere Bestimmungen durch einen zu Wien abzuhaltenden Congress (eröffnet 1814, Oct. 1.) festgesetzt werden sollten. Die Erledigung der vielen sich hier zusammendrängenden Angelegenheiten erhielt jedoch erst dann einen rascheren Fortgang, als die Rückkehr Napoleons nach Frankreich (1. März 1815) zur möglichsten Eile trieb, in welcher auch die neben den europäischen zu verhandelnden deutschen Angelegenheiten vorläufig durch die Vereinigung der deutschen souverainen Fürsten und noch übrigen vier freien Städte über die Eingehung eines Staatenbundes unter dem Namen „der deutsche

Digitized by Google

Bund" und durch die Annahme eines in 11 Sitzungen vom 20. März bis 8. Juni berathenen Grundgesetzes, — der deutschen Bundesacte[35]) — als erlediget erklärt, die genaueren Bestimmungen aber einer späteren Uebereinkunft vorbehalten wurden. Diese Bundesacte, das erste Grundgesetz des neuen deutschen practischen Staatsrechtes, wurde auch der von den acht grossen Mächten, Oesterreich, Russland, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Portugal und Schweden unterzeichneten Schlussacte des Wiener Congresses (1817, Jun. 9.) einverleibt.[36])

1) Ueber die Regierung Leopold's II. und Franz II. vgl. Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1815. 2te Abthl. — Eichhorn, RG. §. 603. — Pfister, Gesch. d. Deut Bd. V. pg. 644 ff. —

2) Vergl. das merkwürdige Manifest Joseph's II. d. d. Wien, 28. Jänner, 1790. *„Quum generalia regni comitia"* in Schlözer Staatsanzeigen XIV. p. 121. —

3) Vgl. F. Saalfeld, Grundriss zu Vorlesungen über die Gesch. der neuesten Zeit v. Anfange d. franz. Revol. etc. Göttingen, 1821. — Fr. Schöll, Entwurf eines histor. Gemäldes von Europa seit dem Anfang der franz: Revol. bis z. Paris. Frieden 1815; übers. a. d. Franz. mit Zus. von Ed. Catell. Berlin, 1826. — Die Literatur der Gesch. der franz. Revolution s. bei Pölitz, Gesch. des Europ. und American. Staatensystems. 2te Aufl. Leipzig, 1827. p. 351 ff. —

4) Die Declaration von Pillnitz mit den geh. Artikeln s. bei Martens, T. V. p. 260. —

5) Schirach's polit. Journal, 1792. Aug. S. 870.

6) Vergl. *A. C. Thibaudeau, mémoires sur la convention et le directoire.* 2. *T. Paris*, 1824. — *Histoire de la convention nationale par Durand de Maillanc; suivie d'un fragment historique sur le* 31. *May par le comte Lanjuinais. Paris*, 1825. —

7) Den Frieden zu Basel s. bei Martens, T. VI. pg. 495. — Die Bestimmungen über die Demarkationslinie v. 17. Mai 1795. Ebend. pg. 503. —

8) Martens *Supplem.* T. III. p. 126. —

9) Martens T. VII. p. 208.

10) (v. Haller) geheime Gesch. der Rastadter Friedensunterhandlungen. Germanien, 1799. (6 Thle.) Thl. I. S. 243 ff. —

11) Das not. 10 angef. Werk: — sodann: Münch von Bellinghausen, Protocoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt, mit den Originalien genau verglichen und mit erläuternden Anmerk. Rastadt, 1798 ff. 6 Bde. (v. Schwarzkopf) Handb. des Congresses zu Rastadt, mit 2 Fortsetz. 1798 ff.

12) (v. Dohms) authentischer Bericht von dem an der französchen Friedensgesandtschaft verübten Meuchelmord. 1799. C. U. D. v. Eggers,

Digitized by Google

Briefe über die Auflös. des Rastadter Congr. etc. Braunschw., 1809. — Dohm, nach seinem Wollen und Handeln von W. Gronau. Lemgo, 1824. p. 334. —

[13]) Martens, T. VII. p. 538. — Auch in G. v. Meyer, *Corp. jur. Confoeder. Germ.* Frkft., 1822. p. 1 ff. —

[14]) A. Ch. Gaspari, der Deputationsrecess mit histor. geograph. und statist. Erläuterungen etc. Hamburg, 1803. 2. Thle. — Protocoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg, 1803. 6 Bde. — J. V. Cämmerer, Hauptschluss der ausserordentl. Reichsdeputation. Regensburg, 1804. — K. E. A. v. Hoff, das deut. Reich vor der franz. Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. 2 Thle. Gotha, 1801 und 1805. — Der Reichsdeputationshauptschluss stehet auch abgedr. bei v. Meyer, l. c. p. 16 ff. —

[15]) Martens, *Suppl.* T. II. p. 563. —

[16]) Das Patent s. bei Martens, *Suppl.* T. IV. p. 89. —

[17]) Martens, *Suppl.* T. 4. p. 212, auch bei v. Meyer, l. c. pg. 74. — Das deut. Reich wurde in diesem Frieden gar nicht mehr erwähnet: die Rechte, welche es allenfalls noch über Italien prätendiren konnte, waren mit denen des Hauses Oesterreich stillschweigend an Frankreich übergegangen. art. II. — Oesterreich gewann nichts als das neue Churfürstenthum Salzburg, wofür dem Erzherzoge Ferdinand Würzburg eingeräumt wurde, art. X. XI; und die Zusicherung der Würde des Hochmeisters des deutschen Ordens mit dessen Besitzungen zu Mergentheim für einen seiner Prinzen, art. XII. — Bayern erhielt unter anderem die Reichsstadt Augsburg, art. XIII. — Ueber die Souverainetät von Bayern, Würtemberg und Baden, art. VI. VII. XIV. —

[18]) Zuerst (1795) war die Republik der vereinigten Niederlande, mit Vertreibung des Erbstatthalters in eine Democratie (batavische Republik) umgewandelt worden: 1797 war aus der österreichischen Lombardei und den zunächst belegenen italienischen Staaten die cisalpinische und in demselben Jahre aus den Genuesischen Besitzungen die ligurische Republik errichtet worden. 1798, April 12., war die Eidgenossenschaft in eine helvetische Republik umgestaltet worden. Nunmehr 1805 erhielt Napoleons Schwager, Joseph Murat, das Herzogthum Berg und die Clevischen Länder in Folge einer Abtretung von Bayern als souveraines Herzogthum. Joseph Bonaparte wurde König von Neapel, 30. März 1806, Ludwig Bonaparte König von Holland, 5. Juni 1806. Das kaiserl. Familienstatut, welches die Abhängigkeit der regierenden Familienmitglieder von Napoleon, als dem Haupte der Familie, festsetzte, s. bei Martens, *Suppl.* T. IV. p. 267. —

[19]) Die Rheinbunds-Acte s. Martens, *Suppl.* T. IV. p. 313 — bei v. Meyer, pg. 93. — Marchese Lucchesini, histor. Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italien. v. B. J. F. v. Halem. Leipzig, 1821. 2 Thl. (v. Gagern) mein Antheil an der Politik (2 Thle. Stuttg., 1823. 26) Thl II. S. 140. Von den der Darstellung der Verfassung oder Gesch. des Rheinbundes gewidmeten Werken ist das einzige bedeutende P. A. Winkopp, der rheinische Bund. 66 Hefte und 4 Supplem. Frankf., 1806 ff. —

Digitized by Google

Die Fürsten, welche zuerst den Rheinbund abschlossen, waren der K. von Bayern, der K. von Würtemberg, der Churerzkanzler, der Churfürst von Baden, der Herzog von Cleve und Berg (Joachim Murat) der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst v. Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. — Später traten bei: (1806) der Grossherzog von Würzburg (s. n. 17) Chursachsen: die Herzoge von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg: (1807) das neue Königreich Westphalen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuss: (1808) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg.

[20]) RheinbundsA. art. II. *„Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu' à présent concerner et obliger leurs Majestés et leurs Altesses Sérénissimes les rois et princes et le comte — leurs sujets, et leurs états — sera à l'avenir relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nul effet."* Ausnahmsweise erhalten wurden nur die den Staatsgläubigern und Pensionären durch den Reichsdeputationshauptschluss v. 1803 eingeräumten Rechte, und die in demselben, §. 39, hinsichtlich der Rhein-Octroi festgesetzten Bestimmungen. Ebendas. Art. II. a. E. — Die Rheinbundsfürsten verzichteten auch gegenseitig auf alle Rechte, welche sie auf die Territorien der übrigen Bundesglieder haben könnten, mit einziger Ausnahme der Successionsrechte. Ebend. Art. XXXIV. —

[21]) RhbdsA. Art. III. Die neuen Titel, welche die Rheinbundsfürsten hiermit annahmen, s. Ebend. Art. IV. ff. —

[22]) Dem Kaiser der Franzosen war das Recht eingeräumt, als Protector den Fürst-Primas zu ernennen. Ebend. Art. XII. — Die Bestimmungen über das Kriegsbündniss und die aufzustellende Militairmacht, Ebend. Art. XXXV—XL. —

[23]) Die Bestimmungen über die Mediatisirung (Subjicirung) der betreffenden Reichsstände, wodurch Bayern die Reichsstadt Nürnberg, Baden das Fürstenthum Heitersheim erhielt. Ebend. Art. XVII. ff. — Die Mediatisirung der Reichsritterschaft. Art. XXV. — Als Rechte der Souverainetät wurden ausgesprochen: Art. XXVI. *les droits — de législation, de jurisdiction suprême, de haut police, de conscription militaire, et d'impôt.* Die Aufzählung der Rechte, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben sollten, s. Art. XXVII. und XXVIII., in welchem letzteren ihnen in Criminal-Sachen unter der verkehrten Bezeichnung: *droit d'austrègues*, das Recht vorbehalten wurde, von Standesgleichen (*pairs*) gerichtet zu werden und eine Confiscation ihrer Güter als Strafe für unzulässig erklärt wurde. — Die Rechte, welche der mediatisirten Reichsritterschaft erhalten werden sollten, wurden nicht urkundlich bestimmt. —

[24]) Die Anerkennung der Souverainetät der Bundesglieder, Ebend. Art. VII., Art. XVII. ff. XXV. ff. — Ueber die Bundesversammlung und deren Wirkungskreis Art. VI. IX—XI. —

Digitized by Google

[25]) Die Lossagungs-Urkunde der Rheinbundsglieder vom Reiche, s. bei Meyer, *Corp. jur. C. G. I. p.* 87. — Die Erklärung Napoleons. Ebend. p. 85. —

[26]) Die Entsagungsurkunde des Kaisers Franz II. Ebend. p. 90.

[27]) Martens *Suppl.* T. IV. p. 384. —

[28]) Martens *Suppl.* T. 4. p. 436. 444. — Bei Meyer I. p. 124. — Die geheimen Art. dieses Friedens, s. in d. Allgem. Zeitg. 1822. Nro. 365. —

[29]) Den Anfang machte ein Decret Napoleons, d. d. Berlin, 21. Nov. 1806, wodurch er die brittischen Inseln in Blokadestand erklärte, den Handel mit engl. Waaren verbot, und die Confiscation derselben befahl: s. die hierauf und auf die von England getroffenen Repressalien bezüglichen Actenstücke bei Martens, *Suppl.* T. V. p. 444 ff. —

[30]) Martens, *Suppl.* T. V. p. 210. — In Folge dieses Krieges waren auch die Besitzungen des deutschen Ordens, welche in den Rheinbundsstaaten lagen, mediatisirt worden, wodurch Würtemberg in den Besitz von Mergentheim kam. S. das Decret Napoleons, d. d. Regensburg 1809, Apr. 24., bei Meyer I. p. 124. —

[31]) In Italien war Genua seit 1805, Toskana mit Parma und Piacenza 1808, der Kirchenstaat 1809 mit Frankreich vereiniget. Neapel hatte seit der Ernennung Joseph's zum K. von Spanien, Joachim Murat, das von diesem bisher besessene Grossherzogthum Berg nominell der älteste Sohn Ludwigs (1809) erhalten, während es der Sache nach unmittelbar unter kaiserliche Administration kam. 1810 wurde Holland dem Ludwig Bonaparte wieder entzogen und unmittelbar mit Frankreich vereiniget. In Schweden wurde der französische Marschall Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo (1810, Aug. 28.) als Thronfolger anerkannt; am 12 Dec. 1810 wurden die Republik Wallis, am 13. Dec. die sämmtlichen Mündungen der Schelde, der Maas, des Rheines, der Ems, der Weser und der Elbe, das Herzogthum Oldenburg, die Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, nebst einigen Landstrichen des Königreichs Westphalen, des Grossherzogthumes Berg und einige der Besitzungen des Fürsten von Ahremberg unmittelbar zu Frankreich gezogen (Lippe- und Hanseatische Departements). — Die Länder des Fürst-Primas wurden (1810, Febr. 16) durch das Fürstenthum Fulda und einen Theil von Hanau vermehrt, und zu einem Grossherzogthum Frankfurt (diese Stadt war dem Fürst-Primas schon 1806 zugetheilet worden) erhoben, die Succession in diesem aber dem Adoptivsohne Napoleons, Fürsten Eugen (Leuchtenberg) bestimmt.

[32]) Martens, *Suppl.* T. V. p. 234. —

[33]) Martens, *Suppl.* T. V. p. 610. —

[34]) Martens, *Suppl.* T. VI p. 1. Auch bei Meyer I. p. 149. — Dieser Friede wurde von den acht am Ende dieser Paragraphe genannten Mächten unterzeichnet. — In Bezug auf Deutschland hatte dieser Friede, Art. VI, schon festgesetzt, dass seine Staaten durch ein Föderativ-Band (*lien fédératif*) vereiniget sein sollen. Eben daselbst

wurde die Unabhängigkeit der Schweitz und die Wiederherstellung des Hauses Oranien auf dem Throne der Niederlande ausgesprochen. — Der Rheinbund hatte sich stillschweigend durch successiven Uebertritt seiner Mitglieder zu den gegen Frankreich verbündeten Grossmächten aufgelöst.

[35]) Die Bundesacte s. in den Protoc. der deut. Bundesversamml. v. 1817. Bd. 1. p. 30 ff.; — bei Meyer II. p. 3 ff. — Als Bundesmitglieder unterzeichneten dieselbe Oesterreich, Preussen, Dänemark wegen Holstein, Bayern, Sachsen, Niederlande wegen Luxemburg, Hannover, Churhessen, Hessendarmstadt, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Anhalt (Dessau), Cöthen und Bernburg, Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen), Nassau, Lichtenstein, Schwarzburg (Sondershausen und Rudolstadt), Waldeck, Reuss, ältere und jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Von den rheinischen Bundesgliedern, welche bei dem Sturze Napoleons noch im Besitze der Souverainetät waren, hatten sonach nur der Fürst von Isenburg und der Graf von der Leyen die Aufnahme als Bundesglieder nicht erhalten können. Der Fürst-Primas hatte seine Würde als Grossherzog von Frankfurt schon 1813, Oct. 30., niedergelegt. — Für Würtemberg und Baden, welche durch die Rückkehr Napoleons zunächst bedrohet waren, wurde der Beitritt vorbehalten. S. die Urkunden bei Meyer, II. p. 37 ff. —

[36]) Nämlich ausdrücklich die ersten 11 Artikel, welche die Verhältnisse der Bundesstaaten unter sich betreffen. Vergl. die Wiener Congressacte v. 9. Juni 1815, bei Meyer, I. p. 196. Art. LIII. ff. — Die sogenannten besonderen Bestimmungen der Bundesacte wurden der Congressacte in einer Beilage beigefügt, jedoch mit der Erklärung, dass sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollten, als wenn sie in den Text aufgenommen wären: Ebend. Art. LXIV. — Ueber den Wiener Congress: Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlang., 1815 ff. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 3 Abth. Frankf., 1816. — *De Pradt, du congrès de Vienne. T. 2. Paris*, 1815. — Befestiget wurden die Resultate dieses Congresses durch den Sieg der verbündeten Mächte bei Waterloo über Napoleon, und den hierauf mit dem K. Ludwig XVIII. geschlossenen zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815. Martens, *Suppl.* T. VI. p. 682. — Meyer I. p. 243. —

II. Ueberblick der Rechtsverfassung bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

§. 120.

Reichsstaatsrecht. [1])

Ungeachtet der einer vollen Staatsgewalt sehr ähnlichen Befugnisse, welche der Westphälische Friede den

Digitized by Google

unmittelbaren Ständen des deutschen Reiches eingeräumt hatte, und so sehr auch die Reichsverbindung durch die Bestimmung, dass die Reichsversammlung an allen Regierungshandlungen Antheil nehmen sollte, einer Conföderation ähnlich geworden war, (§. 116, n. 8. IV.) so galt doch noch der Inbegriff der nunmehr durch Kaiser und Reich gemeinschaftlich auszuübenden Regierungsbefugnisse, der Theorie nach, als eine wirkliche Staatsgewalt, und Deutschland bis zur Auflösung der Reichsverfassung, wenigstens in dem Verhältnisse nach Aussen, noch als ein, wenn gleich zusammengesetzter Staat,[2]) was freilich factisch immer weniger Bedeutung hatte, besonders nachdem mehrere Reichsstände in den Besitz auswärtiger Kronen gekommen waren, und die Pflichten, welche ihnen die Reichsverbindung auflegte, aus höheren politischen Rücksichten, häufiger bei Seite gesetzt wurden. Die Rechte, welche dem Kaiser von der früher behaupteten *plenitudo potestatis* in der Art übrig geblieben waren, dass er dieselben ohne Concurrenz der Reichsstände ausüben durfte, erschienen nur noch als Ausnahmen (sog. kaiserliche Reservatrechte).[3]) Ueberdiess war die Verhängung einer Reichsacht gegen einen Reichsstand an solche Voraussetzungen geknüpft worden, dass man wohl entnehmen konnte, wie wenig es in der Absicht der Reichsstände lag, dass dieselbe gegen einen Reichsstand ferner sollte ausgeübt werden können.[4]) Als Grundgesetze des deutschen Reiches wurden betrachtet: die goldene Bulle Carls IV., (§. 103. 108) der ewige Landfriede Maximilians (§. 113), der Religionsfriede vom J. 1555 (§. 114), der Westphälische Friede (§. 116), die Reichskammergerichtsordnung, und zwar zuletzt nach der im J. 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg erhaltenen Redaction[5]) (§. 114, n. 33), besonders aber die seit Carl V. in Gebrauch gekommene kaiserliche Wahlcapitulation.)[6]) Auch die Münz- und Polizei-Ordnungen des Reiches so wie peinliche Gerichsordnung Carl's V. (§. 114) können als vertragsmässig errichtete, den Kaiser und die Stände wechselseitig bindende Gesetze hieher gerechnet werden. Die Zahl der unmittelbaren Reichsmitglieder, welche jedoch nicht alle Reichsstandschaft, sondern häufig nur Kreisstandschaft hatten — so wie auch bei weitem nicht alle Territorien derselben reichslehenbar

Digitized by Google

waren, belief sich im J. 1790 auf 324 Territorien, worunter vier Erzbisthümer (Mainz, Trier, Cöln und Salzburg), und der Hochmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim mit gleichem Range: 19 Bisthümer, 61 Prälaturen, Abteien und Probsteien und der Meister des Johanniter-Ordens zu Heitersheim in gleichem Range, und 51 Reichsstädte, wovon 14 der rheinischen, die übrigen der schwäbischen Städtebank (§. 108, n. 7) angehörten. Ueberdiess befanden sich 1475 gutsherrliche Gebiete in dem reichsfreien Besitze der reichsunmittelbaren Ritterschaft. [7]) Hinsichtlich der Reichsregierung erhielt sich Mainz als Reichserzkanzler in dem Besitze des Directoriums des Reichstages [8]) und des Aufsichtsrechtes über die Reichsgerichte: so wie auch sein von ihm ernannter Stellvertreter am kaiserlichen Hofe, der Reichsvicekanzler, von dem Kaiser bei allen Reichssachen zugezogen werden musste, und somit als eigentlicher Reichsminister erschien. [9]) Der Kaiser liess sich auf dem seit 1663 immerwährenden Reichstage regelmässig durch einen Reichsfürsten als Principalcommissarius, und einen Staatsmann als Concommissarius vertreten. [10]) Der Reichstag selbst, jetzt grösstentheiles nur noch durch reichsständische Abgeordnete beschickt, hatte den Character eines Gesandtencongresses angenommen, und seine Thätigkeit war daher nicht sowohl mehr eine entscheidende, als vielmehr regelmässig blos auf Communication der bei dem Reichstage von dem Kaiser, oder Mitständen, oder dritten Personen gestellten Anträge, welche desshalb durch Dictatur vervielfältiget wurden, und auf Instructions-Einholung von den Höfen gerichtet. In dem Churfürstencollegium (§. 108) war die Böhmische Churstimme seit der Regierung Kaiser Wenzels nicht mehr ausgeübt, jedoch durch einen Reichsschluss von 1708, welcher zugleich die von K. Leopold I. für Braunschweig-Lüneburg 1692 (§. 117) errichtete neunte Churwürde genehmigte, wieder readmittirt worden. [11]) Nach dem Aussterben des Hauses Bayern im J. 1777 (§. 118) war die für Rheinpfalz, in Gemässheit des Westphälischen Friedens (§. 116, n. 8), errichtete Chur wegen des Rückfalles der Bayerischen wieder eingegangen, so dass seitdem bis zu dem Reichsdeputationshauptschluss v. 1803 wieder nur acht Churwürden existirten. [12]) — In dem Reichsfürstenrathe hatten in dem Verlaufe dieser Periode gleichfalls mehrere

wesentliche Veränderungen stattgefunden. Die alte Ansicht, nach welcher bei der Theilung des Landes jeder Successor mit einer Viril - Stimme auf dem Reichstage zugelassen wurde, war verlassen, und dagegen angenommen worden, dass jedes fürstliche Haus nicht mehr Stimmen führen sollte, als auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 wirklich von dessen Linien geführt worden waren: dagegen aber wurden diese Stimmen als auf den damals vorhandenen Landestheilen haftend betrachtet, so dass auch in dem Falle des Aussterbens einer Linie oder eines Hauses dessen Nachfolger die im Jahre 1582 von denselben geführten Stimmen fortführte. Die nicht gefürsteten Grafen hatten anfänglich zwei Curiatstimmen (Wetterauische u. Schwäb. Gr.); 1640 erhielten die Fränk. Grafen eine dritte, und 1653 die Westphälischen eine vierte Curiatstimme. Die nicht gefürsteten Prälaten führten bis 1653 nur eine Curiatstimme; seitdem wurde ihnen noch eine zweite zugestanden. (Rheinische und Schwäbische Prälatenbank.) Ausser diesen sechs Curiatstimmen der nicht gefürsteten Häuser und Prälaten bestanden in diesem Collegium noch 94 Virilstimmen des gefürsteten Herrenstandes. Die Gesammtzahl von 100 Stimmen war in zwei Bänke (geistliche und weltliche Bank) vertheilet, von welchen die geistliche 37, die weltliche 63 Stimmen befasste; 53 Stimmen waren entschieden katholisch; die von Osnabrück, abwechselnd katholisch und evangelisch; die der fränkischen und schwäbischen Grafen waren vermischt, die übrigen Stimmen entschieden evangelisch.[13]) Die Erlangung des Reichsfürstentitels gab aber einem reichsständischen Grafen noch kein Recht auf die Führung einer Virilstimme, wenn nicht der Fürstenrath zustimmte.[14]) Das Directorium des Reichsfürstenrathes leitete nach Materien abwechselnd Oesterreich und Salzburg. [15]) — In dem Collegium der Reichsstädte stand das Directorium immer jener Stadt zu, in welcher der Reichstag gehalten wurde.[16]) Zur Handhabung des Landfriedens und zur Beendigung der auf den Reichstagen unerlediget gebliebenen Sachen war in dem XVI. Jahrhundert die ordentliche Reichsdeputation eingeführt worden, welche gleichsam an die Stelle des Reichsregimentes (§. 113, n. 12. §. 114, n. 6) trat und aus den Churfürsten, und bestimmten ein - für allemal hierzu gewählten Reichsständen bestand; doch wurde

Digitized by Google

dieses Institut, seitdem der Reichstag nicht mehr verabschiedet wurde, überflüssig, und seitdem nur sog. ausserordentliche Reichsdeputationen zur Erledigung einzelner wichtiger Angelegenheiten angeordnet, deren Geschäftskreis in jedem besonderen Falle durch die von dem Reichstage ertheilten Vollmachten bestimmt wurde. [17]) — Die Kreisverfassung, (§. 113, not. 12. 13. §. 114, not. 35) in welche auch jene unmittelbaren Reichsmitglieder aufgenommen waren, welchen keine Reichsstandschaft zukam, bestand nur in dem Fränkischen, Schwäbischen und Oberrheinischen Kreise in ihrer vollen Thätigkeit bis zu dem Lüneviller Frieden. In dem Oesterreichischen und Burgundischen Kreise war die Kreisverfassung überhaupt nie in das Leben getreten, auch waren in dem Baierischen Kreise die Kreisversammlungen selten; in dem Ober- und Niederrheinischen Kreise kamen sie seit 1683 in Abnahme. Doch standen die sog. vorderen Kreise (die Rheinischen, der Oesterreichische, Fränkische und Schwäbische) in einer bleibenden, auch in Friedenszeiten fortbestehenden Association, obgleich deren nächster Zweck auf die Repartition der bei dem Ausbruche eines Krieges zu stellenden Truppen gerichtet war. [18]) — Die Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rhein hatte allmählig sich in diesen drei Gegenden durch gemeinschaftliche Ritterordnungen enger verbunden, und war mit Beibehaltung dieser geographischen Eintheilung (drei Ritterkreise) schon 1577 in eine gemeinschaftliche Verbindung getreten, welche 1650 erneuert wurde. [19]) Die Ritterkreise waren in Cantone, Orte oder Quartiere eingetheilt. Die Leitung der Cantonsgeschäfte besorgte ein gewählter Ritterhauptmann, nebst einem Cantonsausschuss. Im Schwäb. Ritterkreise führte der Canton Donau, in den übigen jeder Canton abwechselnd das Kreis- (sogen. Special-) Directorium. Auf den Versammlungen (Correspondenztagen) der drei Ritterkreise wechselte unter denselben das Generaldirectorium. [20]) Die Reichsritterschaft behauptete sich immer in dem Besitze der Freiheit von den Reichssteuern, fand sich aber zur Behauptung derselben genöthiget, dem Kaiser selbst (nicht aber dem Reiche) auf sein Anfordern von Zeit zu Zeit, ohne dass hierüber eine feste Norm vorhanden war, eine Geldsumme, deren Grösse gleichfalls von der jedesmaligen Vereinbarung abhing, unter dem

Digitized by Google

Namen eines freiwilligen Geschenkes (Charitativsubsidien) zu bezahlen.[21]) Dass die Mitglieder der Reichsritterschaft auf ihren Gütern viele Rechte hatten, welche auch den im Besitze der Landeshoheit befindlichen Ständen zukamen, war unbestritten; jedoch überwog bei den ersteren die Rücksicht, dass die ihnen zustehenden Rechte doch immer nur als gutsherrliche und aus dem Eigenthume fliessende Rechte betrachtet werden konnten, insbesondere da ihnen doch regelmässig der Bann, und damit die Criminalgerichtsbarkeit auf ihren Gütern nicht zustand, worin theoretisch immer eines der wesentlichsten Kennzeichen der Landeshoheit erfunden werden musste, wesshalb man der Reichsritterschaft wohl eine Landesherrlichkeit, nicht wohl aber eine Landeshoheit, beilegen konnte.[22]) Auch stand jedem Reichsritter ein Retractsrecht an allen reichsritterschaftlichen Besitzungen, im Falle einer Veräusserung an Auswärtige zu.[23]) — Die Justizverfassung des Reiches war seit dem Westphälischen Frieden in soweit etwas verbessert, als nunmehr die Autorität des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes unbestritten anerkannt war (§. 116, n. 8). Doch war es immer unmöglich geblieben, den alten Klagen über die Verschleppung der Prozesse am Reichskammergerichte (§. 113, n. 15) abzuhelfen. Auch wurden nie die fünfzig Beisitzer, welche nach dem Westphäl. Frieden (§. 116, n. 8) dazu verordnet worden waren, wirklich angestellet. Im J. 1719 wurde die Zahl der Beisitzer auf die Hälfte (25) festgesetzt, welche später wirklich angestellet wurden.[24]) Die vorgeschriebenen jährlichen Kammergerichtsvisitationen (§. 113, n. 14) waren schon seit 1558 abgekommen, und statt deren von Zeit zu Zeit, nicht ohne grosse Schwierigkeiten, Visitationen durch ausserordentliche Reichsdeputationen angeordnet worden, welche jedoch überdiess regelmässig für die Verbesserung des Justizwesens nur geringen Erfolg hatten.[25]) Im Jahr 1613 wurde eine Revision der Kammergerichts-Ordnung von 1555 (n. 5) vorgenommen, und ein Concept[26]) einer erneuerten und verbesserten K.G.O. entworfen, welches aber nie vom Kaiser und Reiche sanctionirt und mit Gesetzeskraft versehen worden ist. — Bei der Schwierigkeit, welche die Verbesserung des Justizwesens dem Reichstage selbst darzubieten schien, hatte man eine Auskunft durch

Digitized by Google

die Bestimmung getroffen, dass das Kammergericht selbst Beschlüsse über die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen und die Ordnung des Prozessverfahrens (gemeine Bescheide, *decreta communia, Senatusconsulta cameralia)*[27]) abfassen sollte, welchen so lange Gesetzeskraft beigelegt wurde, als sie durch die Reichsversammlung nicht förmlich aufgehoben waren. — Der Reichshofrath hatte im Laufe dieser Periode eine neue Geschäftsordnung von Ferdinand I., 1559, und zuletzt durch Ferdinand III. 1654 erhalten, auch musste derselbe die Kammergerichtsordnung beobachten.[28]) Eigenthümlich, aber deutschen Rechtsbegriffen nach consequent, war die Ansicht, dass der Reichshofrath mit dem Tode jedes Kaisers aufgelöst sei, wesshalb auch die Reichsvicarien, wenn sie in Thätigkeit traten, Vicariatshofgerichte anzuordnen pflegten.[29]) Das Visitationsrecht über den Reichshofrath, welches jedoch nie ausgeübt wurde, behauptete Mainz, als Chur-Erzkanzler, welches in derselben Eigenschaft auch die Kanzlei sowohl bei dem Reichshofrathe als auch bei dem Kammergerichte besetzte. Durch Herkommen stand dem Reichshofrathe die Criminaljurisdiction über Reichsunmittelbare zu; jedoch war er in Ausübung derselben gegen Reichsstände, wenn es auf ein Achts-Erkenntniss ankam, durch die dem Reichstage zustehende richterliche Gewalt beschränkt.[30]) Das Recht der Austräge wurde fortwährend von den Reichsständen und übrigen Reichsunmittelbaren ausgeübt, und die Austräge häufig durch kaiserliche Privilegien und Verträge vermehrt und erweitert.[31]) Auch erhielten sich die zur Zeit des Westphälischen Friedens noch bestehenden kaiserlichen Landgerichte, obgleich sowohl in diesem als in der Wahlcapitulation ihre Abschaffung verlangt wurde.[32]) — Die Reichs-Polizei befand sich nie auf einer vollkommenen Stufe, wie diess bei der vielfachen Zerstückelung der Territorien ohnehin nicht anders zu erwarten war. Allgemeine Reichspolizei-Ordnungen wurden überdiess nur in dem XVI. Jahrhunderte (1530. 1548. 1577) beschlossen; seitdem mochte man die Unmöglichkeit erkennen, bei der vielfachen Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Länder gemeinsame Ordnungen aufzustellen, und begnügte sich desshalb mit der Abfassung von Gesetzen über einzelne, einer allgemeinen Erledigung fähig scheinende Ge-

genstände.[33]) — Die Kriegsverfassung des deutschen Reiches hatte insoferne durch die auf dem Reichstage zu Worms 1521 beschlossene Matrikel eine etwas geregeltere Gestalt erhalten, als hierdurch die Contingente der Reichsstände zur Reichsarmee nach der Kreiseintheilung zur Aufstellung eines Heeres von 24,000 Mann bestimmt worden waren. Diese Matrikel wurde 1681 erneuert, und die Aufstellung eines Reichsheeres von 40,000 Mann zu Grunde gelegt. Die Contingente wurden nur nach erfolgtem Beschlusse eines Reichskrieges von den Ständen aufgebracht, und zugleich nach dem Bedürfnisse des einzelnen Falles in dem betreffenden Reichsschlusse festgesetzt, das wie Vielfache des matrikelmässigen Contingentes zu der Reichsarmee von jedem Reichsstande zu stellen sei. Die Reichsmatrikel bestimmte zugleich die Grösse der von den Reichsständen zur Führung des Reichskrieges zu leistenden Geldbeiträge, aus welchen eine besondere Reichsoperationskasse gebildet wurde.[34]) Die Finanzverfassung des Reiches war so wenig als am Ende der vorigen Periode von einiger Bedeutung, da ausser der Unterhaltung des Reichskammergerichtes[35]) und der Bestreitung der Kosten eines Reichskrieges[36]) keine von dem Reiche als einem Ganzen zu bestreitenden Ausgaben vorhanden waren. Die Einkünfte des Kaisers als solchem, bestanden bei dem allmähligen völligen Verschwinden des Reichsgutes lediglich nur noch aus einigen geringen Steuern, welche er in den wenigen Reichsstädten erheben konnte, welche sich von denselben nicht losgekauft hatten, in den Abgaben der Judenschaft in einigen unmittelbaren Gebieten und aus den Charitativsubsidien der Reichsritterschaft.[37])

[1]) Ueber die hieher gehörigen Schriften des *Domnin. Arumaeus*, geb. 1579, † 1637; *Joh. Limnaeus*, geb. 1592, † 1663; Hermann Conring, geb. 1606, † 1681; V. L. v. Seckendorf, geb. 1626, † 1692; Sam. v. Pufendorf (Monzambano), geb. 1631, † 1694; G. W. Leibnitz (Fürstenerius), geb. 1646, † 1716; J. Ph. Datt, geb. 1654, † 1722; Ch. Thomasius, geb. 1640, † 1710, s. Pütter, Literat. des deut. StaatsR. I. p. 165 ff. — J. J. Moser, geb. 1701, † 1785, deut. StaatsR. 50 Thle. und 2 Thle. Zusätze und 1 Hauptregist. Nürnberg und Leipzig, 1737—54. — Dessen neueres StaatsR. 21 Bde., auch unter besonderen Titeln und 1 Regist. Frklt. u. Leipzig, 1766—75. — J. St. Pütter, geb. 1725, † 1807. *inst. jur. publ.*, zuletzt Göttingen, 1802. — Häberlin, Hdbch. des deut.

StaatsR. nach dem Syst. v. Pütter. III. Bd. Bamberg, 1797. — J. Ch. Leist, Lehrb. des deut. StaatsR. Göttingen, 1803. (2. Aufl. 1805). — N. Th. Gönner, deut. StaatsR. Landshut, 1804. —

²) Die Publicisten suchten — obwohl das Mitregierungsrecht der Reichsstände, und somit eine aristokratische Form der Regierung des Reichstaates unbestritten vorlag — doch noch immer Deutschland als eine Monarchie darzustellen, indem sie nicht nur desshalb zwischen beschränkter und unbeschränkter Monarchie unterschieden, sondern auch den Character der Monarchie vorzüglich in der Unabhängigkeit und Majestät der Person des Kaisers fanden. Vergl. Pütter, *inst. jur. publ. germ.* §. 26.

³) Ueber eine Aufzählung der kaiserl. Reservatrechte hatte man sich bei den Westphäl. Friedensverhandlungen nicht vereinigen können. Man rechnete dahin: das Recht Privilegien und Reichslehen zu verleihen, so weit nicht nach der G. B. oder sonstigen Gesetzen die Einwilligung der Churfürsten nothwendig war, wie bei dem Zoll, Stapel- und Münzrechte, und bei den grösseren Reichslehen; das R. zu legitimiren, das R. der Standeserhöhung, d. h., der Verleihung der Titel des hohen Adels, die Ausübung der nutzbringenden kaiserl. Regalien, in soferne sie noch vorhanden und nicht in die Hände der Fürsten übergegangen waren, die Confirmation landesherrlicher Gesetze und der Hausgesetze reichsunmittelbarer Familien, und die Ausübung der kaiserl. Gerichtsbarkeit durch den Reichshofrath. Vergl. vorzüglich Eichhorn, RG. §. 525. 534. 535. — Ueber die Art der Ausübung der kaiserl. Reservaten, Häberlin, Hdb. des deut. StR. Bd. I. p. 435 ff. — S. oben §. 110. not. 8. —

⁴) Bei Abfassung der Wahlcapitul. Carl's VI. 1711, Art. XX, wurde festgesetzt, dass darüber vorerst bis zum Actenschluss an den Reichsgerichten gehandelt, sodann das Urtheil aber nur von der Reichsversammlung selbst nach vorgängigem Gutachten einer in gleicher Anzahl aus beiden Religionstheilen zusammenzusetzenden Reichsdeputation ausgesprochen werden sollte. J. P. Carrach, Reichsgrundgesetzmässiger Bericht von der Reichsacht. Hall, 1758. — *Deis* (J. E. Schmidt) *Essay sur l'histoire du ban.* Jena, 1761. — Pütter, hist. Entwickel. II. p. 114. — S. oben §. 118. n. 8. —

⁵) Samml. der RA. III. p. 43. —

⁶) Ueber die Einführung der Wahlcapitulation und deren Inhalt bei der Wahl Carl's V., s. oben §. 114, n. 2. — Häberlin, deut. Reichsgesch. Bd. 10. S. 257 ff. — Schon bei der Wahl des K. Matthias 1612 verlangten die altfürstlichen Häuser, bei der Abfassung der Wahlcapitulation von den Churfürsten zugezogen zu werden. Der Westphäl. Friede *J. P. O. a. VIII.* §. 3 bestimmte nur: *in proximis Comitiis — de certo constantique Caesarea capitulatione concipienda — ex communi statuum consensu agatur et statuatur.* — (Vergl. §. 116, n. 8). — Die Churfürsten suchten jedoch immer auszuweichen, mussten aber dem wiederholten Andringen der Fürsten nachgeben, und endlich wurde 1671 ein Capitulationsproject verglichen, jedoch ohne Erfolg, weil man sich über den Eingang und Schluss, worin sich die Churfürsten das Recht vorbehalten wollten, nach Umständen daran Zu-

Digitized by Google

sätze oder Veränderungen zu machen, (*jus adcapitulandi*) nicht vereinigen konnte. Endlich wurde dieser Punkt in dem Interregnum vor der Wahl Carl's VI. erlediget (1711) und den Churfürsten das *jus adcapitulandi* unter Beschränkungen, welche die Rechte der Reichsfürsten sichern sollten, zugestanden, und somit das Project der beständigen Wahlcapitulation angenommen, und seitdem in der Hauptsache den späteren Wahlcapitulationen zu Grund gelegt. S. den vergl. *Prologus* und *Epilogus* bei Schmauss, pg. 1141. — Ebendas. die Wahlcap. Joseph's II. p. 1528. — Die Wahlcap. Leopolds II., mit Anmerk. v. A. F. W. Crome. Hildburgh., 1791. Die Wahlcap. Franz II., mit Anmerk. v. Schmelzer. Helmst., 1792. — J. J. Moser, v. d. kaiserl. WC.: neu bearbeitet v. Häberlin. Nürnberg, 1792. — Die von den Churfürsten seit 1711 in einzelnen Punkten gemachten Zusätze und Auslassungen an dem Project der best. WC. wurden zum Theile von den Fürsten widersprochen. (*passus contradicti.*) Vergl. *F. E. Mereau, de passibus cap. noviss. contradict. Jena,* 1798. — *F. A. Schmelzer, de auct. pactor. capit. Caes. post. informat. perpetuam adjectorum. Helmst.,* 1796. — Histor. Nachweisung über die Veränderungen und Zusätze in der WC., s. in J. A. v. Rieger, K. Josephs II. harmon. WC. Prag, 1781, 82. 2 Thle. — Solche Gegenstände, welche die Churfürsten entweder wegen ihres zu speziellen oder vorübergehenden Interesse, oder aus anderen Gründen der WC. einzuschalten Bedenken trugen, pflegten sie seit 1711 dem Kaiser durch sog. Churfürstl. Collegialschreiben zu empfehlen. Vergl. z. B. das bei der Wahl Franz I. (1745) ergangene bei Schmauss, p. 1497 ff. —

[7]) Vergl. über diese Territorialverhältnisse insbesondere *Struv, de allodiis imp. Jen.,* 1735. — *Itter, de feudis imp.* zuletzt Frkft., 1756. — Moser, von den deut. Reichsständen. (Neues StR.) III. — J. v. Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht der deut. Katholischgeistlichen Erzhoch- und Ritterstifter. Nürnb., 1788—91. II. Thl. — (W. Held) reichsprälatisches Staatsrecht. 2 Bde. Ulm, 1782. 85. — Von der Reichsritterschaft s. unten n. 19 ff. —

[8]) Auch in dem Churfürstencollegium führte Mainz das Directorium. — Moser, v. den deut. Reichstagen, 1774. 2 Bde. (N. StR. V.) — H. W. v. Bulow, Gesch. und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages. 2 Bde. Regensb., 1792. — K. Th. Gemeiner, Gesch. der öffentl. Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstages. 3 Bde. Nürnb., 1794—96. — Von der richterl. u. polizeil. Gewalt des Reichs-Erb-Marschalles (Grafen v. Pappenheim) als Stellvertreters (des Erzmarschalles) des Churfürst von Sachsen Ch. Weisse, Aufsätze über einige Gegenst. des StaatsR. Leipzig, 1794. — Von der Lineal- und Lateral-Ordnung im Churfürsten-Collegium und von der bei den sog. Prozessionen stattfindenden Ordnung Pütter, *inst. jur. pub.* §. 89. — Eben so wie der Erzmarschall hatten auch die übrigen Churfürsten Erbbeamte als Stellvertreter. Erbschenken waren die Grafen v. Althan: Erbtruchsessen, die Gr. v. Truchsess Waldburg: Erbkämmerer die Fürsten von Hohenzollern; Erbschatzmeister die Grafen von Sinzendorf. — Pütter, l. c. §. 63 ff. — Ueberdiess bestand auch noch als ein be-

Digitized by Google

sonderes Erbamt des Reiches das Erbthürhüteramt der Grafen v. Werthern. Pütter, l. c. §. 67. — Vom Reichsprofoss und Reichsquartirmeister, Pütter, l. c. §. 140. —

[9]) Wahlcap. XXV. §. 4. „Insonderheit sollen und wollen Wir bei künftiger Unserer Regierung die Kaiserl. und Reichsangelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte die *Instructiones* Unserer Kaiserl. Gesandten in und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende *Negotiationes* und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichs-Vicekanzlern gehen, nicht aber dieselbe zu unserer Erb-Land-Hofkanzlei ziehen lassen." Vergl. Wahlcap. XXII. §. 7. — Dem Reichsvicekanzler waren zwei Reichsreferendarien als Räthe und Sekretaire beigeordnet, welche gleichfalls Churmainz ernannte. Der Reichshofrathspräsident wurde in Justizsachen zugleich neben dem Reichsvicekanzler zugezogen, und nahm somit die Stelle eines Reichsjustizministers ein. WC. XVI. §. 15. —

[10]) Je nachdem der Kaiser die Propositionen an den Reichstag durch den *Commissarius* oder unmittelbar ergehen liess, nannte man den Erlass Commissionsdecret oder Hofdecret. Pütter, l. c. §. 143.

[11]) Schmauss, *corp. jur hist. p.* 1113. — Vergl. auch §. 118, not. 5. —

[12]) S. die durch den ReichsdepA. v. 1803 gemachten Aenderungen, wodurch die Zahl der Churfürsten auf zehn vermehrt wurde, oben §. 119, n. 14. — Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter, Titel etc. der neuen Churfürsten. Erlangen, 1803. —

[13]) Vom Reichsfürstenrathe: vergl. Pütter, l. c. §. 90 ff. — Häberlin, I. p. 300 ff. — insbesondere von der Ordnung der Abstimmung und den alternirenden Häusern. Ebendas. pg. 310 ff. — Das Verzeichniss der in den vier Grafencollegien aufgenommenen Grafen, s. bei Pütter, l. c. §. 100.

[14]) Das Verzeichniss dieser sogenannten neufürstlichen Häuser, welche Virilstimmen im Fürstenrathe erhielten, s. bei Pütter, §. 99. — Verschieden von diesen sind aber die Titularreichsfürsten, nämlich jene Familien, oder Prälaten, welchen die Kaiser, besonders seit 1653 die Reichsfürsten- oder Reichsgrafenwürde verliehen, ohne dass dieselben sich in dem Besitze eines unmittelbaren Reichslandes befanden: die Versuche der Kaiser, diesen auch die Reichsstandschaft beizulegen — wodurch die Ertheilung der Reichsfürstenwürde Aehnlichkeit mit dem Rechte der Könige von England, neue Pairs zu creiren, erhalten haben würde, scheiterten an dem Widerspruche der Reichsstände. Solche Titularreichsfürsten erlangten daher durch diese Würde an sich auch nicht die Reichsunmittelbarkeit. Die Ebenbürtigkeit mit den reichsständischen fürstlichen Familien möchte aber denselben nicht unbedingt abgesprochen werden dürfen. Vergl. die WC. art. XX. §. 5: „So sollen auch des ein oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem *Juri territoriali* nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene

Güter einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben." Vergl. Moser, von den deut. Reichsständen. pg. 1264. —

[15]) Von dem Directorium in dem Fürstenrathe, Pütter l. c. 103.

[16]) Das Verzeichniss der Reichsstädte und von der Führung des Directoriums in dem Reichsstädtischen Collegium, s. Pütter, l. c. §. 104. —

[17]) Ueber die Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputation und ihre Verhandlung in zwei Collegien, dem der Churfürsten unter dem Directorium von Churmainz und dem der übrigen Stände unter dem Directorium von Oesterreich, so wie die allmählige Vermehrung dieses letzteren von ursprünglich zehn, auf vierundzwanzig Mitglieder, so wie das Verzeichniss der dazu berechtigten Stände, s. bei Pütter, §. 166. 168. — Von den ausserordentlichen Reichsdeputationen, ebendas. §. 164. 165. — Der Grundsatz, dass bei diesen die Mitglieder in gleicher Zahl aus den beiden Religionstheilen genommen werden sollten, wurde im *J. P. O. a. V.* §. 51 festgesetzt.

[18]) Ueber die Kreisverfassung vergl. oben §. 113, n. 12. 13. — §. 114, not. 35. — Böhmen und der deutsche Orden blieben immer ausser der Kreisverbindung. — Vergl. überhaupt Moser, StaatsR. XXVI. XXVII. XXXII. Neues StR. X. — (M. Hoffmann) Versuch einer staatsrechtl. Theorie von den deut. Reichskreisen überhaupt, und dem Schwäbischen insbesondere. Kempten, 1787. — K. T. v. Moser, Samml. d. Absch. des Obersächs. Kreises. Jena, 1751. — Derselb. Absch. u. Schlusse des Fränk. Kreis. v. 1690—1748. 2 Thle. Nürnb., 1752. — J. A. Kopp, von der Assoc. der vordern RK. Frankfurt, 1739. — Pütter, l. c. §. 393. — Desselb. Entwick. der deutschen Staatsverf. II. 296. — Das Verzeichniss der Kreisausschreibenden Fürsten Pütter, *inst. jur. publ.* §. 111. — Von den Kreisversammlungen. Ebend. §. 171. —

[19]) J. J. Moser, Beitr. z. Geschichte der Reichsrittersch. Leipz., 1775. — Ders. neueste Gesch. der RR. 2 Bde. 1775. Derselb. Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen. Nürnb., 1772. — Bürgermeister, *Cod. diplom. equestr. II. T. Ulm*, 1721. — Derselb. *Thesaur. jur. equest. Ulm*, 1718. — J. Mader, Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in Reichsritterschaftssachen, 1776 — 90. — Besonders Kerner, StaatsR. der freien Reichsrittersch. 3 Bde. Lemgo, 1786 ff. — Pütter, Entwickel. I. 458. — Die älteste gemeinschaftliche Ritterordnung ist die der Schwäbischen Ritterschaft von 1560, confirmirt (1562) von Ferdinand I. Die Fränkische wurde 1590 aufgezeichnet; 1591 von Rudolph II. confirmirt. Die Rheinische wurde erst 1652 aufgesetzt, und 1662 von Leopold I. confirmirt. Abgedruckt in Lünig, Reichsarchiv. *P. spec. cont* III. Thl. I. S. 34. II. 15. III. 36. — Die Vereinigung der drei Ritterkreise über jährliche Versammlungen ihrer Abgeordneten (Correspondenztage) v. 1577, s. bei Mader, Reichsritterschaftl. Magazin. 13 Bde. 1780—90. Thl. 11. pg. 93. — Die Erneuerung von 1650, s. bei Lünig, l. c. p. 11.

[20]) Das Verzeichniss der in den drei Ritter-Kreisen bestandenen Cantone, s. bei Häberlin, l. c. §. 460. —

Digitized by Google

[21]) Ueber die Charitativsubsidien s. Kerner, l. c. T. III. p. 133 ff. — R.A. von Speier, 1542. §. 58. „haben Wir auf uns genommen, die von Adel in dem Lande zu Schwaben, Franken und am Rheine — zu beschreiben, und mit ihnen handeln zu lassen — mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewisserung, dass ihnen solches an ihren Freiheiten, altem Herkommen und Gebrauch künftig in alle Wege unvorgreiflich und unnachtheilig seyn — solle.“ — — Da man die Reichsritterschaft als eine selbstständige Corporation betrachtete, so wurden ihr die Reichsgesetze, obgleich sie zu deren Abfassung nicht mitwirken durfte, doch wenigstens speziell publicirt. — Deput. Absch. von 1564. §. 21. — RA. von 1566. §. 29 u. s. w. (Samml. der RA. III.) Häberlin erwähnt, Bd. III. p. 548, eine angebliche Nachricht (1797?), dass sich der Kaiser mit der Reichsritterschaft, anstatt der Charitativsubsidien auf eine jährliche Abgabe von 10,000 fl., verglichen habe. —

[22]) Ueber die den Reichsrittern auf ihren Gutsbezirken zustehenden Rechte, insbesondere den Umfang des Besteuerungsrechtes über ihre Hintersassen, vergl. Pütter, *inst.* §. 462. — Eichhorn, RG. §. 539.

[23]) Häberlin, l. c. III. p. 554. — Die hieher gehörigen kaiserl. Privil. s. bei Gerstlacher, *Corp. jur. Germ. publ. et priv. T. IV. p.* 388 *ff.* —

[24]) Vergl. das Reichsgutachten v. 13. Dec. 1719, bei Schmauss, p. 1288. — Die saumselige Leistung der zur Unterhaltung des RKG. nöthigen Beiträge (Kammerzieler, §. 113, n. 11) verursachte, dass aber auch diese Zahl der Assessoren erst 1782 wirklich angestellt wurde. G. M. Ludolff, *historia sustentationis jud. supr. cam.* 1721. — Frhr. von Harpprecht, Bericht an die K. Commission und Reichs-Visit. Dep. das Unterhaltungswerk des R.K.G. betr. Frankf., 1768. — Ueber die Ernennung der Beisitzer, H. K. A. v. Kamptz, Darstell. das Präsentationsrechts zu den Assessoraten am K. u. RKG. Göttingen, 1802. — Vergl. überhaupt: (§. 113. 114. 116. n. 8. IV.) A. J. K. v. Fahnenberg, Lit. des RKG. Wetzlar, 1792. — J. H. v. Harpprecht, Staatsarchiv des K. u. RKG. VI Bde. Ulm, 1757—69. — Derselb. Gesch. d. RKG. in d. J. 1545—58. Ulm, 1785. J. M. Hoschen, Jahrb. des K. und RKG. 3 Bde. Lemgo, 1789—91. — J. F. Brandes, Gesch. der innern Verfassung des RKG., hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate. Wetzlar, 1785. — Der Sitz des RKG. wurde häufig verändert. Es kam 1497 nach Worms, 1500 nach Nürnberg, 1503 nach Regensburg, 1504 nach Augsburg, 1509 wieder nach Worms, 1520 abermals nach Nürnberg, 1524 nach Esslingen, 1526 nach Speier, 1689 nach Wetzlar. —

[25]) D. H. L. v. Ompteda, Gesch. der vormal. ordentl. KGVisitation. Regensburg, 1792. — G. H. v. Berg, Darstellung der Visitation des RKG. nach Gesetz und Herkommen. Göttingen, 1794. — Die wichtigsten Visitationsabschiede waren v. 1713 u. 1767. (v. Balemann) Visitationsschlüsse die Verbess. des RKgerichtl. Jusizwesens betr. mit Anmerk. 2 Bde. Lemgo, 1799—80. — Ueber die letzte erfolglose Visitation, Pütter, wahre Bewandtniss der Trennung der RKG.

Digitized by Google

Visitation im Mai 1776. Göttingen, 1776; mit Gegenbemerkungen. Wien, 1776. —

[26]) Abgedruckt u. A. in Schmauss, p. 330. — Obgleich dieses Concept nicht formell Gesetzeskraft erhalten hatte, so war dieselbe doch nicht materiell bestritten, da in die zu Grund gelegte K.G.O. v. 1555 die seitherigen Bestimmungen der RGesetze nachgetragen waren.

[27]) Die Befugniss zur Ertheilung der gem. Bescheide war dem K.G. durch die K.G.O. v. 1555. II. 36 u. R.A. von 1570, §. 77, gegeben. *J.G. Kipping, de Sctis supremorum judicior. J.R.G. Helmst.*, 1740. — Gesammelt sind die gem. Bescheide in (G. M. v. Ludolff) *Corp. jur. Cam.* 1724, so wie auch die sog. *Dubia cammeralia.* — Vergl. hierüber RA. v. 1557, §. 2. — *Concept. de* K.G.O. Thl. II. tit. 38. —

[28]) Vom Reichshofrath s. oben §. 113, n. 15. §. 116, n. 8. IV. — Die verschiedenen Reichshofraths-Ordnungen seit der von Ferdinand I. a. 1559, s. in Uffenbach, *de jud. Caes. Imp. aulico. Frcf.*, 1700, im Anhang. — Die neueste von Ferdinand III. a. 1654, bei Schmauss, p. 898. Die darauf bezügl. Verordnung Carl's VI. a. 1714. Ebendas. pg. 1255. Vergl. überhaupt J. Ch. Herchenhan, Gesch. des k. Reichshofraths, nebst der Behandlungsart der dabei vorkommenden Geschäfte. Mannh., 1791—93. — Ueber die Verbindlichkeit der K.G.O. für den Reichshofrath vergl. *J. P. O. art. V.* §. 55. — Reichshofraths-Ord. v. 1654. tit. II. §. 8. —

[29]) W. A. F. Danz, Betracht. über die Justizverf. während eines Zwischenreichs. Stuttg., 1790. — J. R. v. Roth, pragm. Interregnums-Gesch., besonders des Reichs-Erzcanzellariats. Frkf., 1794. — Ueber die übrigen Befugnisse der Reichsvicarien, so wie über ihre Beschränkung hinsichtlich der Erhebungen in den Fürstenstand, der Belehnungen mit Fahn- Fürsten- und heimgefallenen Reichs-Lehen, so wie über den im J. 1750 zwischen den beiden Reichsvicarien geschlossenen Vergleich, (Schmauss, pg. 1626) wonach die kaiserlichen Gerechtsame in den hier bestimmten Landesgränzen von jedem allein, und nur noch insoweit, als die Geschäfte untheilbar wären, von ihnen gemeinschaftlich ausgeübt werden sollten; welcher Vergleich aber vom Reiche niemals genehmiget worden ist; so wie über die Behauptung einer Befreiung von dem reichsvicariatischen Regimente für Oesterreich, Bayern, Churmainz und Salzburg, s. J.F. Schmidlin, über die gesetzgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreiches. Stuttg., 1790. — J. M. v. Abele, Vers. über das d. StR. während eines Zwischenreiches. Kempt., 1792. — H. F. C. v. Lynker, histor. publ. Anmerk. z. dem 1750 geschl. R.V.Gränzvergl. Hildburgh., 1791. — Häberlin, Handb. III. 589 ff. — Den Vergleich zwischen Bayern und Pfalz über Führung des R.V., s. §. 117, n. 17. —

[30]) Ueber die richterliche Gewalt des Reichstages, s. die Bestimmungen des Westphäl. Friedens, oben §. 116, not. 8. Seine Competenz bei Achtserklärungen, s. oben not. 4. — Moser, histor. und rechtl. Betrachtung des Recurs. von den höchsten RGerichten an den Reichsconvent. Frkf., 1737. — (F. W. Grimm) der Recurs an die allgem. RVersamml. nach seiner ächten Beschaffenheit, seinem Missbrauche etc.

Digitized by Google

Regensburg, 1784. — *J. O. Lutterloh, de recursus a supr. Imp. tribunalibus ad comitia genuino fundamento. Lipsiae*, 1789. — Vergl. Pütter, patriot. Abbild. des heut. Zustands beider höchster Reichsgerichte. Göttingen, 1749. — Sehr treffend bezeichnet daher K. E. Schmid, Lehrb. d. gem. deut. StR. Jena, 1821. Bd. I. p. 321. den Reichstag in seiner Beziehung zu den höchsten Reichsgerichten als einen unvollkommen ausgebildeten Cassationshof.

[31]) Ueber die Austräge vergl. §. 108, n. 14. — Deren Verhältniss z. R.K.Gericht §. 113, n. 8. — Ueber die Eintheilung der Austräge in gesetzliche, privilegirte und gewillkührte, und die bei den letzteren erforderliche kaiserl. Bestätigung. — Vergl. *H. Ch. Senkenberg, flores sparsi ad jus austraegar. tam legalium quam conventional. Gissae*, 1739. — J. J. Prehn, v. den Austrägen, 1729. — Moritz, von den Austrägen der Grafen. Frkf., 1750. — *G. L. Boehmer, de in jus vocatione austraegali. Götting.*, 1769. — *Pütter, de ordine judiciario ab Austraegis observando.* Götting., 1765 (— in dessen *opusc. ad rem jud. Imp. p.* 433). — *C. F. Eichhorn, de differentia inter Austraegas et judices compromissarios.* Götting., 1801. — Vergl. Häberlin, Handb. II. §. 398 ff. —

[32]) Von kaiserl. Hof- und Landgerichten hatten sich (wenn gleich zum Theil nur dem Namen nach) bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten: das k. Hof- und Landgericht zu Rothweil, woran seit dem XIV. Jahrh. die Grafen von Sulz, seit 1687 die Fürsten von Schwarzenberg Erbhofrichter waren; (s. oben §. 72, n. 7) das k. Landgericht in Franken zu Würzburg (§. 68, n. 5. §. 70, n. 9, besonders §. 82, n. 8) und das k. Landgericht zu Bamberg, beide in dem Besitze der dortigen Bischöfe; das Landgericht des Burggrafthumes Nürnberg zu Ansbach (§. 80, not. 12) in dem Besitze der Burggrafen zu Nürnberg (Brandenburg); das k. Landgericht in Ober- und Niederschwaben zu Weingarten, im Pfandbesitze des Hauses Oesterreich; und das k. Landgericht zu Nellenburg, gewöhnlich zu Stokach; ebenfalls im Besitze von Oesterreich. Die hieher gehörige Literatur s. bei K. E. Schmid, deut. StaatsR. I. p. 324. —

[33]) Die Reichspolizei-Ordnungen s. in der Samml. der RA. T. II. p. 332. 574. T. III. p. 379. — Die letzte (von 1577 auch im Auszuge bei Schmauss, p. 326. — Bestimmungen über Büchercensur, welche zuerst gegen die neue kirchliche Lehren entwickelnden Schriften gerichtet war, finden sich in RA. von 1529. §. 9. RA. v. 1530 §. 58. RA. von 1541. §. 40. R.Polz.Ord. von 1548. tit. 34. RPO. v. 1577. tit. 35. — *J. P. O. art. V.* §. 50. — Wahlcap. Art. II. §. 6—8. — In Frankfurt a. M. war zur Handhabung dieser Bestimmungen ein eigenes kais. Büchercommissariat niedergesetzt: auch konnte der Reichshofrath in dieser Materie einschreiten. Wahlcap. Art. II. §. 7. — Die Reichsschlüsse wegen Abstellung der Handwerksmissbräuche von 1731 und 1772, s. bei Schmauss, p. 1371. 1646. — Das Reichsgutachten gegen die geheimen Verbindungen auf Universitäten von 1793 s. in Gerstlacher, Handb. der RGesetz. IX. — Die Reichsmünzordnungen v. 1437, 1495; 1524, 1559, s. in d. Samml. der

RA. T. II. J. Albrecht, Mittheilungen zur Gesch. der Reichsmünzstätten zu Frankfurt a. M., Nördlingen u. Basel, in dem 2. Viertel des XV. Jahrh., insbesondere während der Verwaltung unter Conrad von Weinsberg. Heilbronn, 1835. — Ueber das Reichspostwesen, s. den Lehenbrief des K. Matthias für den Freiherrn Lamoral von Taxis a. 1615 bei Schmauss, p. 716 und ebendas. not b. — Die daher gehörige ältere Literatur s. bei Klüber, öffentl. R. d. deutschen Bundes §. 434 ff. —

[34]) Die Reichsmatrikel v. 1541 Schmauss, p. 87. — Ueber die Revision von 1681 Ebend. p. 1095. — Vergl. n. 36. — J. A. Hoffmann, Abh. von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaate etc. 2 Bde. Lemgo, 1769. — (G. Fr. Blum) pragmatische Erörterung der Grunds. der deut. RKriegsverf. (Wien) 1795. —

[35]) Die zur Sustentation des Reichskammergerichtes nothwendigen Beiträge (Kammerzieler s. n. 24) wurden als die einzige ordentliche Reichssteuer betrachtet. Zuletzt bediente man sich der v. RKGericht 1776 entworfenen Usual-Matrikel, s. Faber, neue Staats-Kanz. XLV. 67.

[36]) Die Kosten des Reichskrieges wurden immer als ausserordentliche Steuer betrachtet. Von der ersten Bewilligung unter dem Namen gem. Pfennig, s. oben §. 105, n. 9. §. 108, n. 17. — Dem Kaiser Carl V. wurde 1521 zu dem Zuge nach Rom auf dem Reichstage zu Worms eine „eilende Hülfe" — (Römermonate, jeder im Anschlag von 128,000 fl.) bewilliget. Seitdem unterhandelten die Kaiser mit dem Reiche bei Reichskriegen über die Zahl der zu bewilligenden Römermonate. Die Matrikel wurde mehrfach verändert; doch bediente man sich auch in dieser Materie zuletzt nur einer Usual-Matrikel von 1737, da man auf den Reichstagen mit einer zeitgemässen Revision derselben nicht zu Stande kam. Man behielt seit dem RA. 1535 den Maasstab bei, dass für jeden Reiter, welchen ein Stand zu stellen hatte, 12 fl., und für jeden Fusssoldaten 4 fl. berechnet wurden. Den Betrag eines Römermonates schätzte man in den letzten Zeiten auf beiläufig 50,000 fl. — S. Pütter, *inst. jur. publ.* § 252. — Den Militärcodex, welcher unter Maximilian II. unter dem Namen Reuter- und Fussknecht-Bestallung 1570 publizirt wurde, s. in d. Samml. der RA. III. p. 321 ff. —

[37]) Nach dem Wahlcap. Art. XI. §. 10. 11 sollte zwar der Kaiser heimgefallene Reichslehen u. s. w. nicht wieder verleihen „sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königen und Kaiseren behalten, einziehen und incorporiren" und auf diese Art wieder für die Erwerbung eines Reichsgutes gesorgt werden. Allein die Clausel, wodurch dem Kaiser die Befugniss zur Wiederverleihung eingeräumt wurde, wenn die Churfürsten einwilligten, vereitelte die Wirksamkeit obiger Bestimmung der WC. vollständig. —

§. 121.

Territorialstaatsrecht.

Obgleich durch den Westphälischen Frieden (§. 116, n. 8. IV.) die Landeshoheit in einer solchen Ausdehnung

anerkannt und bestätiget worden war, dass man seitdem anfing, aus dem Begriffe derselben die in ihr liegenden Rechte abzuleiten [1]), so blieb dieselbe doch noch immer mehrfach von einer eigentlichen Staatsgewalt, so wie sich diese in völlig souveränen Staaten vorfindet, verschieden. Wenn man gleich längst nicht mehr die Fürsten als Beamte des Reiches in dem eigentlichen und engeren Sinne dieses Wortes betrachten durfte, so blieben doch noch in der Landeshoheit fortwährend einige ältere Amtsverhältnisse erkennbar, wie sich dieses schon aus der gleichmässigen Bezeichnung derselben als hohe Landesobrigkeit (§. 116, n. 8) ergiebt. [2]) — So wie Deutschland selbst, ungeachtet seiner vielfachen Zerstückelung unter den einzelnen Landesherren, doch noch immer als ein Staat erschien (§. 120), so war auch die Reichsstaatsgewalt der Theorie nach bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Quelle der Landeshoheit und diese ein Ausfluss aus ersterer, wenigstens insoweit dieselbe als hohe Landes-Obrigkeit in Betracht kam, daher auch die blose Landes-Herrlichkeit allein fortwährend von der Landeshoheit unterschieden werden konnte. [3]) Da die Landeshoheit nur eine der Reichsstaatsgewalt untergeordnete Staatsgewalt war, so erklärte es sich von selbst, dass dieselbe nur mit Beobachtung und Anerkennung der Verbindlichkeit der Reichsgesetze und Reichsschlüsse ausgeübt werden konnte. Durch die Reichsgesetzgebung war daher die gesetzgebende Gewalt der Landesfürsten beschränket, jedoch nur in der Art, dass von denselben keine verbietenden Reichs-Gesetzen zuwiderlaufende Anordnungen getroffen werden konnten. [4]) Im Uebrigen konnten die Landesfürsten (jedoch nach der Landesverfassung regelmässig nur unter Zustimmung der Landstände) sowohl Gesetze über solche Gegenstände erlassen, über welche die Reichsgesetze nichts bestimmten, als auch alle anderen (nicht prohibitiven) Bestimmungen der Reichsgesetze abändern oder Zusätze zu denselben machen, und dieselben vervollständigen, so dass in dieser Beziehung die Reichsgesetze in den von ihnen behandelten Gegenständen nur eine grundgesetzliche Feststellung der leitenden, in allen Territorien durchzuführenden Idee, und das Minimum (vergl. not. 9) der Durchführung derselben zu enthalten schienen — die Anordnung in jedem Lande aber mit Rück-

Digitized by Google

sicht auf dessen individuelle Bedürfnisse und Verhältnisse dem einzelnen Landesherrn überlassen blieb.[5]) Der Wirkungskreis der landständischen Thätigkeit [6]) war aber in dem Laufe dieser Periode vielfach geschmälert, und in demselben Maase enger geworden, als sich das Besteuerungsrecht des Landesherrn erweiterte, so dass in solchen Ländern, in welchen entweder der Landesherr sich über die Nothwendigkeit, eine Bewilligung der Steuern von den Landständen nachzusuchen, hinwegzusetzen gewusst hatte, oder wo die Landesbesteuerung einmal auf feste beständige Grundlagen gebracht worden war, die Landstände selbst ausser Thätigkeit kamen.[7]) Zwar hatte der Westphälische Friede den Landständen im Allgemeinen ihre längst hergebrachten Rechte und Freiheiten bestätiget,[8]) jedoch ohne denselben Mittel zu gewähren und zu sichern, durch welche sie sich in dem Besitze derselben hätten erhalten können. Im Gegentheile war die Macht der Landesfürsten seit der Zeit des dreissigjährigen Krieges eben so sehr in Bezug auf die Handhabung der Regierung im Inneren ihrer Länder, als in Bezug auf die Theilnahme an der Reichsregierung gestiegen, wozu das völlig veränderte Kriegswesen und das Halten stehender Heere, wodurch die Ritterdienste des landsässigen Adels völlig entbehrlich und unbrauchbar geworden waren, nicht wenig beigetragen hatte. Nunmehr konnte naturgemäss das Streben der Landesfürsten keine andere Richtung nehmen, als jene, welche durch den mit dem Westphälischen Frieden gegebenen Impuls zur Erreichung einer vollen Souveränetät und absoluten Regierungsgewalt bereits vorgezeichnet war, und auf welcher der nächste Schritt zur Beschränkung und Vernichtung der Landstände, als einer der Entwickelung der fürstlichen Gewalt in Bezug auf die inneren Angelegenheiten feindlichen Opposition, führen musste. Den Weg bahnte die gesetzliche Aufstellung des Grundsatzes, (J. R. A. 1654, §. 180) dass alle solche Gegenstände, über welche der Reichstag Beschlüsse gefasst habe, kein Gegenstand einer landständischen Berathung ferner sein könnten, dass mithin also auch die Pflicht zur Leistung der ordentlichen und ausserordentlichen Reichssteuern von der landständischen Bewilligung unabhängig wäre.[9]) Weiter gingen die Fürsten schon bei Abfassung der Wahlcapitulation Leo-

pold's I. (1658) in welcher nicht nur obiger Grundsatz bestätiget, sondern auch darin die seitdem beibehaltene Bestimmung aufgenommen wurde, dass die Landstände nicht mehr mit Ausschliessung des Landesherrn die Verfügung über die Landessteuern haben, sondern auch ohne des Landesfürsten Vorwissen und Genehmigung keine Versammlungen halten sollten.[10]) Den Unterthanen überhaupt wurden alle „unziemliche" Verbindungen gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit einbegriffen) untersagt, diesen dagegen verstättet, sich in der Behauptung ihrer landesfürstlichen und landesherrlichen Rechte selbst, und mit Unterstützung der benachbarten Stände zu manuteniren.[11]) Eine kaiserliche Entschliessung von 1670 bestätigte eine Ausdehnung des Besteuerungsrechtes (*jus collectandi*) der Reichsstände über ihre Unterthanen auch hinsichtlich der Legationskosten bei Reichsdeputationen und Kreisversammlungen.[12]) Der von den Reichsständen in demselben Jahre nachgesuchten Ausdehnung des J. R. A. §. 180, wodurch dieselben eine Berechtigung zu einer unbeschränkten Besteuerung ihrer Unterthanen erhalten haben, die Landstände aber *implicite* als unnöthig beseitiget worden sein würden, verweigerte K. Leopold I. seine Zustimmung,[13]) und rettete dadurch die Ueberreste der landständischen Befugnisse. Die Staatsumwälzung, welche durch die Gründung des Rheinbundes bewirkt worden war — die eigenthümliche Vorstellung, welche man in der damaligen Zeit von der Souveränetät zu haben pflegte, welche die bei dieser Krisis erhaltenen ehemaligen Reichsstände erlangt hatten, so wie die fortwährenden kriegerischen Verwirrungen unterbrachen oder vernichteten vielmehr die landständische Wirksamkeit in Deutschland, welche erst durch die deutsche Bundesacte Art. XIII. wieder in das Leben gerufen wurde.[14]) — Die Erweiterung der landesfürstlichen Regierungsbefugnisse führte in ihrem Gefolge nothwendig eine Vermehrung und Erweiterung des Beamten-Organismus und die Errichtung von Justiz- und Regierungsbehörden in verschiedener Stufenfolge und zum Theile mit collegialischer Verfassung herbei, worin Maximilian I. bereits mit seinem Beispiele vorangegangen war.[15]) In wieferne der Landesfürst einzelne Hoheitsrechte, z. B. die Polizeigewalt,[16]) ohne Concurrenz

Digitized by Google

der Landstände ausüben, oder von den Unterthanen ausser den Beiträgen zur Stellung des Reichscontingentes Steuern zur Haltung von Truppen und persönliche Leistung eines regulären Militärdienstes [17]) verlangen konnte, war nach der Verfassung der einzelnen Länder zu beurtheilen. — Die landesherrlichen Einkünfte bestanden ausser dem Ertrage der Domänen-Kammer- oder Staatsgüter aus dem Ertrage der nutzbringenden Regalien, deren Zahl die Regierungen möglichst zu vermehren sich bestrebt hatten, [18]) und aus den Steuern und Abgaben der Unterthanen, welche jedoch, ausser wenn sie auf besonderen Rechtstiteln, wie z. B. Grundherrschaft u. dergl. beruheten, oder ein für allemal verglichen waren, reichsgesetzmässig nur mit Bewilligung der Landschaft erhoben werden sollten. Das Streben der grösseren Landesherrn, benachbarte kleinere Reichsstände oder reichsfreie Enklaven unter ihre Landeshoheit zu bringen, gab schon seit dem Westphälischen Frieden fortwährenden Stoff zu Beschwerden und Streitigkeiten. [19]) — Hinsichtlich der Unterthanen war zwar in dem Westphälischen Frieden ausgesprochen, dass den Bekennern der drei anerkannten christlichen Confessionen die staatsbürgerlichen Rechte zukommen sollten, (§. 116, n. 8) doch wurde eine umfassende Aufzählung derselben nicht aufgestellet. [20]) — Die reichsgesetzlich ausgesprochene Freiheit des Handels und Verkehres [21]) in Deutschland contrastirte von jeher auffallend mit den in den einzelnen Territorien eingeführten und gehandhabten Zoll- und Mauth-Gesetzen. [22])

[1]) Eichhorn, RGesch. §. 540 ff. — §. 595 ff. — *Pütter, inst. jur. publ.* §. 184. — Moser, v. der Reichsstände Landen, Landständen etc. 1769 (N. StR. XIV.) von der Landeshoheit (Ebend. XV—XVIII). — Den Landesherren wurden daher jetzt auch alle Rechte beigelegt, welche der Kaiser als Reservatrechte (§. 120, not. 3) ausübte, mit Ausnahme der Verleihung des Standes und Titels des hohen Adels, so dass der Character eines kais. Reservatrechtes nicht darin lag, dass es nur von dem Kaiser ausgeübt wurde, sondern vielmehr lediglich darin, dass es von ihm concurrirend mit den Landesherren in den Territorien ohne Zuziehung der Reichsstände ausgeübt werden konnte. Vergl. Eichhorn, §. 534. —

[2]) J. Ch. Mayer, deut. Staatsconstitution, Thl. II. pg. 287. — K. S. Zachariä, Geist der deut. Territorial-Verfassg. Leipz., 1808. — Vgl. auch v. Epplen, über das Princip der deut. Territorialverf. Frankf., 1803. —

Digitized by Google

[3]) Vergl. §. 120, n. 22. — Wahlcap. Art. 15, §. 8. —

[4]) *Silberrad (resp. Scheid) de potestate Statuum Imp. leges in territorio ferendi recessibus Imp. contrarios. Argent.*, 1756. — Pütter, *instit.* §. 225 ff.

[5]) Dass ein Landesherr durch die von ihm selbst gegebenen Gesetze nicht gebunden sei (Ausdehnung der *l.* 31, *D. de leg.*) wurde von den Publicisten jetzt nicht mehr bezweifelt. Pütter, *inst.* §. 227.

[6]) Vergl. §. 109, n. 8 ff. —

[7]) Häberlin, Bd. III. p. 44. —

[8]) *J. P. O. art. X.* §. 16. Vergl. mit Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. XI. §. 11. 12. Art. XIII. §. 4. —

[9]) J. R. A. von 1654. §. 180 a. E. „sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstand zugehörigen (für die Erhaltung des Friedens dem Reiche) nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein." —

[10]) Vergl. Wahlcap. Art. XV. §. 3 ff. — Doch erhielten sich einige Landschaften ununterbrochen durch besondere Verstattung der Landesherren in dem Rechte der Selbstversammlung. Vergl. z. B. die Privilegia der Braunschweig. Landschaft von 1770, Art. 18. „Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge alter hergebrachter Freiheit, in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene *Conventicula* und *Conspirationes* gehalten werden soll." —

[11]) WC. Art. XV. §. 8. —

[12]) *Schmauss, C. J. publ. p.* 1076. —

[13]) Schmauss, l. c. p. 1077. — „Dass aber Ihre kaiserl. Majestät in obangezogener neuen Vorschlag und prädentirte Extension der §. Und gleichwie etc. ohne einigem Unterschied, und zwar Ihrer der Churfürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelffs, gantz zu malen unvernommen, willigen, und sogar die rechtshängige Prozess in dergl. *Materiis* cassiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu sein achten sollen, *noviter et sine cognitione causae* an die hohe Reichsdicasteria entziehen solten, darzu können Dieselbe in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken einmahl nicht entheben" etc. —

[14]) Deut. B.A. Art. XIII. „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden." —

[15]) Vergl. oben §. 113, n. 15. — Eichhorn, RG. §. 549. —

[16]) Moser; v. d. Landeshoheit in Polizeisachen 1773. (N. StR. VIII.) Pütter, Rechtsfälle II. 1045. III. 612. —

[17]) Moser, von d. Landeshoheit in Militärsachen 1773. (N. StR. XVI.) Ders. von Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdiensten 1766. — Wackerhagen, über die Verbindlichkeit der Unter-

thanen z. persönl. Leistung von Kriegsdiensten. Wetzlar, 1793. — Ein Recht, Kriege mit auswärtigen Staaten zu führen, konnte man den Landesfürsten nach dem *J. P. O. art. VIII.* §. 2 nicht unbedingt absprechen. Ein Recht der Reichsstände aber, sich unter einander zu bekriegen, musste nach dem ewigen Landfrieden und nach der Bestätigung desselben durch den Westphäl. Friedensschluss, nach welchem es nur noch Reichs-Executionskriege geben konnte, als völlig unstatthaft erscheinen. *J. P. O. art. XVII.* §. 7. *„Nulli omnino Statuum Imperii liceat, jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque e jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis."* — *G. L. Boehmer, de principe Imp. jus suum vi et armis tuente. Götting.*, 1745 (in dessen *El. jur. civ. II.* 269). — D. G. Struben, rechtl. Ausführung v. erlaubten und unerlaubten Kriegen der deut. RStände wider einander. 1758. —

[18]) Ueber die Fortbildung der Regalität, s. Eichhorn, RG. §. 548. Mittermaier, Grds. des deut. Priv.R. §. 258 ff. — Viele *Regalia* sind jetzt ganz veraltet. Ihre Aufzählung s. bei Klüber, öffentl. R. §. 476. — Ueber das von Churpfalz behaupt. WildfangsR. Pütter, Lit. III. p. 615. —

[19]) Man bezeichnete die unterworfenen Stände als *Status exemti, exemtio cum onere* oder *sine onere*, je nachdem der subjicirende Landesherr dafür die Leistung von Reichs- oder Kriegslasten übernahm. Die Wiederherstellung der Exemtionen (*de reducendis statibus exemtis*) war durch *J. P. O. art. VIII.* §. 3 an die nächste Reichsversamml. gewiesen, jedoch nicht erlediget worden. Vgl. WC. Art. V. §. 9. 10. Art. X. §. 3. Art. XII. §. 1. Art. XVIII. Moser, StaatsR. XXVII. — Pfeffinger, *ad Vitriar. L. II. Tit. V.* — Ueber den Beweis der Landeshoheit s. Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes §. 270 ff. und die das. angef. Literat. —

[20]) Als allgemeine Wirkungen des (gemeinen) Reichsbürgerrechtes freier nicht adelicher Personen betrachtete man das Recht auf den Schutz des Reiches, das Recht des beliebigen Aufenthaltes in allen deutschen Ländern, so wie das Recht der Auswanderung (wobei jedoch häufig eine Nachsteuer (*gabella emigrationis*) erhoben wurde) und Erbfähigkeit an dem Vermögen in anderen Territorien sesshafter Personen, jedoch auch dieses meistens durch das Abzugsrecht (*gabella hereditaria*) belästiget. Die Wahlcap. Art. XVI. §. 2 sicherte auch allen Unterthanen das Recht nicht ausserhalb des Reiches von dem Kaiser vor Gericht oder zur Lehenempfängniss gerufen zu werden. — Ein vorzügliches Reichsbürgerrecht hatte der deutsche Adel, insoferne derselbe allein zur Besetzung von Reichsämtern, bestimmten Stellen am RKG. und zur Aufnahme in den Stiftern fähig war. — Unfreien legte man nur ein unvollkommenes Staatsbürgerrecht bei. — Vergl. Pütter, *inst.* §. 367. — Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes, §. 467 u. die dort angef. Literat. — Eine Wirkung des Reichsbürgerrechtes war die Verpflichtung in auswärtigen Kriegsdiensten stehender deutschen Unterthanen und Reichsglieder, dieselbe auf ergangene kais. Avocatorien zu verlassen. *Pütter, inst.* §. 391.

Digitized by Google

[21]) RA. v. 1555. §. 14. — RA. v. 1613. §. 4. — *J. P. O. IX.* §. 1. 2. — RSchl. von 1666. — WC. Art. VII. §. 1. VIII. §. 6. — Von dem Geleitsrechte *(jus conducendi)* und der Pflicht der Landesherren den Handelsleuten, Fuhrleuten und Reisenden das Geleit (*conductus*) zu gewähren, *Pütter, inst.* §. 339. —

[22]) Die Ansichten über die Befugnisse der Landesherren in Zollsachen und die Folgen des Missbrauches des Zollrechtes, s. bei *Pütter, inst.* §. 335—38 *u. ff.* — *G. L. Boehmer, de jure principis, libertatem commerciorum restringendi in utilit. subditorum*; in dessen *El. jur. civ. III. n.* 19.

§. 122.

Privatrecht. [1])

In demselben Maase, in welchem das Studium und die Anwendung des römischen Rechtes zunahm, war die alte Schöffenverfassung in Abnahme gekommen, und an die Stelle derselben die von den Landesherren besetzten Gerichte getreten. Hierdurch war auch zugleich der ganzen weiteren Rechtsbildung in privatrechtlicher Hinsicht ein neuer Weg vorgezeichnet worden. Das Privatrecht verlor seinen volksthümlichen und deutsch-nationalen Character, und ging als ein spezielles Erbtheil der Vorzeit in die Hände des Juristenstandes über. Da aber die Juristen des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts die Grundlage ihrer Rechtswissenschaft nur in dem römischen Rechte fanden, welches damals auf den deutschen Universitäten fast ausschliesslich gelehret wurde, und da man auf diesen überall von der Ansicht ausging, dass das *Corpus juris Justinianei* als ein Gesetzbuch und als ein geschlossenes Ganze betrachtet und daher lediglich aus sich selbst erkläret werden müsse, so wie auch der damalige Zustand der historischen Studien im allgemeinen keine andere Erklärung der Justinianischen Rechtsbücher möglich machte — auf der anderen Seite aber das deutsche Privatrecht noch keine solche wissenschaftliche Behandlung erhalten hatte, welche die den einzelnen Instituten desselben unterliegenden Grundansichten historisch nachgewiesen, und philosophisch und mit logischer Schärfe entwickelt hätte, so erkläret es sich, wie die Juristen in den letzten drei Jahrhunderten bei der Beurtheilung aller deutschrechtlichen Institute entweder gleich vorerst auf römisch-rechtliche Grundsätze zu recurriren, oder wenigstens, wenn die Eigenthümlichkeit eines deut-

Digitized by Google

schen Rechtsinstitutes unläugbar war, die Regeln des römischen Rechtes möglichst damit in Verbindung zu setzen suchten. Dass bei einem solchen Verfahren viele Willkühr unterlaufen musste, ist offenbar, da nicht nur die meisten Lehren des römischen Rechtes controvers waren, und das einseitige Räsonnement des Richters allein darüber entscheiden konnte, was und wieviel er von den Regeln desselben den deutschen Instituten nachgeben, und wie er beide verbinden wollte. Die Nothwendigkeit, auf diese Art die römischen Rechtsvorschriften bei der Anwendung zu modificiren, wurde aber weniger daraus abgeleitet, dass man römische Institute als veraltet betrachtete, als vielmehr aus der in dem canonischen Rechte [2]) so wie auch in den Reichsgesetzen [3]) ausdrücklich und vielfach sanctionirten Autorität des Gewohnheitsrechtes und des Herkommens, was aber sofort wieder die eigenthümliche Wirkung äusserte, dass man die deutschen Institute als etwas von den gemeingültigen Rechtsquellen (dem römischen und canonischen Rechte und dem longobardischen Lehenrechte) Abweichendes — mithin als etwas Singuläres betrachtete, und daher den Beweis derselben verlangte, wenn auf dieselben Bezug genommen wurde. Es konnte nicht fehlen, dass nicht auch die Abweichungen, welche die Gerichte von den Grundsätzen des römischen Rechtes bei seiner practischen Anwendung zu machen sich veranlasst fanden, nachdem dieselben durch mehrfache Wiederhohlung den Character eines Gerichtsgebrauches angenommen hatten, auch auf die Theorie einen rückwirkenden Einfluss äusserten, und dass man auch auf den Schulen anfing, die Gründe, aus welchen die Praxis von den Buchstaben der gemeinen geschriebenen Rechte abging, in ein System zu bringen, oder auch diese Gründe einer Art kritischen Prüfung (welche freilich, insoferne sie nicht historisch-kritisch war, nur einseitige Resultate liefern konnte) zu unterwerfen. Diese Mischung aus römischem, canonischem und deutschem Rechte, practischer Willkühr und willkührlicher Doctrin wurde als ein *usus modernus juris Romano-Germanici*, oder *Praxis forensis* u. s. w. auf die angehenden jungen Juristen vererbet und von Generation zu Generation in einer sich stets verschlechternden Beschaffenheit fortgepflanzt, indem, je mehr die Autorität der Praxis stieg, desto mehr das we-

Digitized by Google

nigstens ursprünglich, wenn gleich ohne historische Eleganz, doch nicht ohne eine rationelle Richtung getriebene Studien der geschriebenen gemeinen Rechtsquellen abnahm. Die Reichsgesetzgebung hatte sich des Privatrechtes fast gar nicht und überhaupt nur so weit angenommen, als staatsrechtliche, politische oder polizeiliche Rücksichten eintraten, wodurch aber eben selbst diese wenigen [4]) reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Theile an grossen Unbestimmtheiten leiden, wie dieses namentlich mit dem höchst wichtigen, in die Wahlcapitulation Carl's VII. (1742) aufgenommenen Gesetze über die notorische Missheirath [5]) der Fall ist. — Dagegen fand sich die landesherrliche Gesetzgebung zu einer desto grösseren Thätigkeit veranlasset, als es nunmehr die landesherrlichen Gerichte, und nicht mehr die Gemeinden selbst oder ihre Schöffen waren, welche Recht sprachen, und die Klagen über Unbestimmtheit des Rechtes und widersprechende Urtheilssprüche ein Vorwurf gegen die landesherrliche Regierung zu sein schienen. Man suchte diesen Klagen, theils durch die Erlassung landesherrlicher Verordnungen über einzelne Materien, theils durch neue unter landesherrlicher Autorität veranstaltete oder revidirte Sammlungen der Rechtsgewohnheiten des Landes, sog. Landrechte, abzuhelfen, [6]) theils schritt man endlich zu Abfassung vollständiger und umfassender Gesetzbücher. Das erste Werk dieser Art war das unter dem Titel *„Codex Maximilianeus Bavaricus"* von Kreitmaier *(publ. 1756)* ausgearbeitete Gesetzbuch für die Churbayerischen Lande, welches jedoch vorzugsweise nur das römische Recht mit Entscheidung der häufigsten Streifragen wiedergab. Diesem folgte 1794 das Preussische Landrecht, und 1811 das Oesterreichische Civilgesetzbuch, in welchen beiden schon eine freie und selbstständige, ängstliche Rücksichten auf das römische Recht vermeidende, jedoch ihrem Geiste und ihrem Streben nach mehrfach verschiedene Legislation hervorgetreten ist. [7]) In Baden dagegen wurde 1809 eine Bearbeitung des *Code Napoleon* als Landrecht eingeführt. [8]) Ein Versuch zur Abfassung eines allgemeinen für ganz Deutschland gültigen bürgerlichen Gesetzbuches ist noch nicht gemacht worden, und dürfte auch nach dem Widerspruche, welchen die *Codification* im Allgemeinen von verschiedenen Seiten gefunden hat, [9]) abgesehen von der Schwierigkeit einer

Digitized by Google

solchen Unternehmung, schwerlich eine Anregung von Seite der deutschen Staatsregierungen zu erwarten haben.

[1]) Vergl. Eichhorn, RG. IV. §. 559 ff. S. 18. 619. — Mittermaier, deut. Priv.R. IV. Aufl. §. 14 ff. —

[2]) Vergl. *cap.* 3. 8. 11. X. *de consuetudine* (1. 4). — *Cap.* 1—3 *eod. in VIto.* (1. 4). — Das canonische Recht, und eben so die deutsche Reichsgesetzgebung, mussten diesen Grundsatz festhalten, da die meisten Rechte der Kirche und des römischen Stuhles — und eben so in Deutschland die Rechte des Kaisers und der Reichsstände — fast durchgängig auf dem Herkommen und Gewohnheit beruheten. —

[3]) S. oben §. 107. — §. 113. n. 7. —

[4]) Von privatrechtlichen Verhältnissen handeln ausser der WC. Art. 22 von den Missheirathen (s. n. 5) — die Reichspolizeiordnungen (§. 120, n. 33) über die Vormundschaft; R. P. O. v. 1577, tit. 32. — Von Anordnung des Zinsfusses von 5 *procent,* für den Rentenkauf (Ebendas. tit. 7). — (Desgleichen für Verzugszinsen, in Deput. Absch. v. 1600. §. 139 — für die während des 30jähr. Krieges contrahirten Schulden im J.R.A. von 1654. §. 174). Vom Verbot der *Obstagia,* (P. O. *tit.* 7) — Verbot des Kaufes der Früchte auf dem Halm P. O. *tit.* 10; Verbot der Cession einer einem Juden gegen einen Christen zustehenden Forderung an einen Christen P. O. *tit.* 20. — Bestimmung des Erbrechtes der Bruderskinder, wenn sie allein zur Erbschaft gerufen sind, nach Köpfen, R.A. von 1529, §. 3. — Der über das Wechselrecht abgefasste Reichsschluss v. 1671 ist nicht publicirt worden. Aus den übrigen Reichsgesetzen ergibt sich nur so viel, dass man das Wechselinstitut als ein gemeinrechtliches betrachtete, und aus den Wechseln eine schleunige Execution (wobei aber der Personalarrest nicht ausdrücklich genannt wird) gebeten werden darf. RA. von 1654. §. 107. — Reichsgutachten v. 1668 und 31. Jul. 1669.

[5]) WC. Art. XXII. §. 4. „Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Missheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zur Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorher bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.“ — Vergl. Besonders Pütter, über Missheirathen deut. Fürsten und Grafen. Göttingen, 1796. — J. E. Kohler, Hdb. des deut. Privatfürsten-Rechtes. Sulzbach, 1832. §. 39 ff. —

[6]) Mittermaier, Priv.R. §. 15 und die Ebendas. §. 17 enthaltene Uebersicht der in Deutschland vorkommenden Partikulargesetzgebungen. —

[7]) Ueber die Gesch. des Preuss. LandR. u. des Oesterr. Civilgesetzbuches vergl. Mittermaier, §. 16 u. §. 19.

[8]) Mittermaier, §. 17, n. 14. §. 19. — Ueber das Verhältniss der hier und n. 7 genannten Gesetzbücher zum römischen und gemeinen deutschen Rechte, s. Savigny's Ansicht in dessen „Beruf unserer

Digitized by Google

Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft." (Zuerst) Heidelberg, 1824. —

[9]) Vergl. die n. 8 angef. Schrift v. Savigny. — A. F. J. Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerl. Rechts für Deutschland; in dessen civilist. Abhandlungen. Heidelberg, 1814. — N. T. v. Gönner, über Gesetzgebung u. RechtsW. Erlang., 1815.

§. 123.

Prozess. Criminalrecht. [1])

Da die ersten Reichskammergerichts- und Reichshofraths-Ordnungen (§. 113. 114. 120. n. 24) eigentlich mehr Gerichts- als Prozessordnungen gewesen waren, so schloss sich die Praxis der Reichsgerichte, insbesondere da die an denselben angestellten Juristen zum grossen Theile durch das Studium des römischen und canonischen Rechtes gebildet waren, ebenso wie die Praxis der in den Territorien bestehenden Gerichte vorerst dem Verfahren der geistlichen Gerichte an. Der Prozess bei den Reichsgerichten wurde schriftlich geführt, und eben daher das Verfahren ein geheimes, welches hinsichtlich seiner Anordnung mit dem gegen das Ende des XV. Jahrhunderts allgemein gebräuchlichen *modus procedendi* (s. §. 112. not. 10) völlig übereinstimmte. Der Prozess begann daher mit der Bitte des Klägers um Vorladung des Beklagten, worauf erst in dem anberaumten Termine die Einreichung des Klaglibelles folgte; auch war das Verfahren regelmässig, wo nicht summarisch verfahren wurde, articulirt. Eine Verbesserung, welche auf die Beschleunigung des Verfahrens abzweckte, enthielt bereits der Reichs-Abschied v. 1570, wodurch eine eventuelle Verbindung der Litiscontestation mit den dilatorischen Einreden befohlen wurde. Mehr leistete der J. Reichsabschied v. 1654 (§. 116, n. 12), durch welchen das articulirte Verfahren im Ganzen abgeschafft, und der Gebrauch der Artikel nur allein noch in der Beweisinstanz verstattet wurde. (J. R.A. §. 34).[2]) Der Kläger sollte mit der Bitte um Vorladung des Beklagten zugleich die Klage überreichen, (Ebend. §. 34) wobei ihm nunmehr auch Anticipation des Beweises gestattet wurde. (Ebend. §. 35).[3]) Der Beklagte aber musste nicht nur in dem ersten Termine *litem* auf jeden Fall und speciell contestiren, sondern auch alle seine Exceptionen, sowohl dilatorische, als pe-

Digitized by Google

remtorische, bei Strafe der Präclusion, auf einmal vorschützen (Ebend. §. 37).[4]) Dem Missbrauche, welcher mit den vielfachen Rechtsmitteln (§. 112) getrieben wurde, wurde wenigstens einigermassen durch eine genauere Bestimmung über die Nullitätsquerel und die unheilbaren Nichtigkeiten entgegengewirkt (Ebend. §. 121. 122).[5]) Regelmässig waren in ordentlichen Prozesssachen drei Instanzen zulässig, und desshalb die Reichsstände, welche das Privilegium *de non evocando* hatten, verpflichtet, eigene Gerichte dritter Instanz zu unterhalten.[6]) Particularrechtlich wurde die Zahl dieser Instanzen aber häufig vermehrt, indem sich in manchen Ländern die Ansicht von der Nothwendigkeit dreier gleichlautenden Urtheile (*tres conformes*) bildete[7]) und das in dem Deputations-Abschied v. 1600, §. 16, für die Fälle, in welchen keine Berufung an die Reichsgerichte statt finden konnte, verstattete Rechtsmittel der Revision mit Versendung der Acten an eine auswärtige Juristenfacultät oder Schöppenstuhl diese Vervielfältigung sehr begünstigte. Die in dem J. Reichsabschied aufgestellten prozessualischen Grundsätze sollten auch von den Territorialgerichten beobachtet werden, jedoch wurde denselben verstattet, wenn bisher schon ein anderer fester *Modus procedendi* eingeführt oder ausgebildet wäre, denselben beizubehalten. (Ebend. 137).[8]) Der J. Reichsabschied blieb somit fortwährend eine unmittelbare practische Quelle des gemeinen deutschen Prozessrechtes, welches sich eben so wie das gemeine deutsche bürgerliche Recht als eine Mischung römischer, canonischer und reichsgesetzlicher Bestimmungen in einer durch Doctrin und Praxis[9]) bewirkten Verschmelzung darstellet. Lange Zeit hindurch begnügten sich die Landesgesetzgebungen, mit Beibehaltung der in demselben aufgestellten Grundansichten den in der Praxis fühlbar gewordenen Lücken und Mängeln durch einzelne Verordnungen nachzuhelfen, oder Umarbeitungen zu veranstalten, in welchen neben den Grundsätzen des gemeinen Prozesses, die Eigenthümlichkeiten der Landes-Praxis eine gesetzliche Anerkennung fanden.[10]) Bis zur Auflösung des deutschen Reiches hatte nur die Preussische Gesetzgebung die bisherigen gemeinrechtlichen Principien gänzlich verlassen, und auf neue abweichende Grundansichten eine neue Prozessordnung gebauet.[11])

Digitized by Google

Das Criminalrecht [12]) hatte durch die peinliche Halsgerichtsordnung Carl's V. (sogen. Carolina [13]) §. 114, n. 23) eine festere Grundlage erhalten. Dieser wichtige, noch bis jetzt als gemeines Recht practisch gebliebene Codex, wird stets als eine der ausgezeichnetesten Leistungen des Mittelalters in juristischer Beziehung zu betrachten und zu würdigen sein. Wenn auch die Umsicht, mit welcher die criminalistischen, besonders prozessualischen, Verhältnisse behandelt sind, auf eine genaue Bekanntschaft des hauptsächlichsten Verfassers desselben, Freiherrn Johann von Schwarzenberg [14]) mit dem wissenschaftlichen Zustande und der Praxis des Strafrechtes in den deutschen und auswärtigen Staaten und den geistlichen Gerichten zu schliessen erlaubet, [15]) so äussert sich doch durchgängig eine freie selbstständige Auffassung und geistvolle Verarbeitung des zu behandelnden Stoffes und neben einem sehr richtigen practischen Blicke und den Spuren einer grossen Uebung und Geschäftsgewandtheit in der Behandlung crimineller Rechtssachen eine für jene Zeit der criminalistischen Barbarei (§. 112, not. 32) sehr beachtungswerthe Humanität gegen den Angeschuldigten, so wie auch mit grosser Geschicklichkeit die Klippe vermieden war, durch eine zu strenge Abschliessung der weiteren Entwickelung des Strafrechtes durch Doctrin und Praxis Fesseln anzulegen, worin wohl der vorzüglichste Grund gefunden werden darf, wie es nur möglich war, dass sich ungeachtet der gänzlichen Umwandlung der Sitten, Lebens-Gerichts- und Staatsverhältnisse des deutschen Volkes die Carolina jetzt schon mehr als dreihundert Jahre hindurch als practische Rechtsquelle erhalten konnte. [16]) Die prozessualischen Bestimmungen der Carolina waren zunächst noch auf die bei ihrer Publication bestehende Schöffenverfassung berechnet, welche dadurch nicht aufgehoben werden sollte. Jedoch war durch die Verweisung der Schöffen bei schwierigen Fällen und besonders hinsichtlich des Erkenntnisses über das Strafmaas auf den Rath der Rechtsverständigen, worunter die Hofgerichte, die als landesherrliche Richter-Behörden organisirten Schöffenstühle und Juristenfacultäten begriffen waren, (C. C. C. art. 219) dem Uebelstande vorgebeugt worden, welcher sich ausserdem hätte ergeben müssen, wenn die nicht juristisch gebildeten Schöffen in jenen Fällen,

in welchen die Carolina auf die Grundsätze der recipirten fremden Rechte verweiset, diese selbst hätten berücksichtigen sollen.[17]) Der Anklageprozess erscheinet nach der Carolina noch als der regelmässige: ein Verfahren von Amtswegen (der Inquisitionsprozess, welcher bald durch die Praxis zur Regel erhoben wurde)[18]) ist aber da für zulässig erkläret, wo sich kein Privatankläger findet.[19]) Bis zur Verbannung der Tortur konnte sich unter den damaligen Zeitverhältnissen die Carolina nicht erheben. Doch verbot dieselbe, mit Rücksicht auf den verstatteten Gebrauch dieses Beweismittels, ausdrücklich die völlige Verurtheilung auf Indicien allein.[20]) Der objective Gesichtspunkt, welcher bei Beurtheilung der Verbrechen im deutschen Rechte von jeher vorherrschend gewesen war, wurde auch von der Carolina festgehalten, und daher abweichend vom römischen Rechte im allgemeinen die geringere Strafbarkeit des Versuches als des vollendeten Verbrechens (C. C. C. art. 178), und der Gehülfen als des Autors (C. C. C. art. 177) ausgesprochen. Bei der Fortbildung des Criminalrechtes machte sich eben so wie im Civilrechte der Einfluss der sächsischen Praxis und Juristen besonders bemerklich.[21]) Durch die particularrechtlichen Criminalordnungen des vorigen Jahrhunderts, wurden — wenn auch mehrfache zweckmässige Verbesserungen eingeführt, doch die leitenden Grundsätze der Carolina nicht verlassen. In der Aufhebung der Tortur war K. Friedrich II. von Preussen (1754) zuerst mit einem würdigen Beispiele vorangegangen. Ein Criminalgesetzbuch erhielt Preussen zugleich mit seinem Landrechte als Bestandtheil desselben.[22]) In Oesterreich hatte Kaiser Joseph II. (1787) ein neues Strafgesetzbuch eingeführt, an dessen Stelle 1803, das von K. Franz II. publicirte neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Vergehen getreten ist. Das bayerische Strafgesetzbuch vom J. 1813[23]) war die letzte grössere Legislation in criminalrechtlicher Beziehung vor der Gründung des deutschen Bundes.

[1]) Eichhorn, RG. §. 575 ff. 619 ff. — Mittermaier, der gemeine deutsche bürgerl. Prozess, in Vergleich mit dem preuss. und franz. Civilverf. etc. IV Hefte. Bonn, 1822 ff. —

[2]) Bei Schmauss, p. 967. 968.

Digitized by Google

³) Schmauss, p. 969.

⁴) Schmauss, p. 969. 970.

⁵) Schmauss, p. 996.

⁶) Dass der Landesherr die Prozess-Sachen selbst an sich zur Entscheidung zog (Cabinetsjustiz) wurde aber jetzt für unzulässig geachtet. — M. J Schick, über das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung und insbesondere von der sog. Cabinets-Instanz. Giess. u. Darmst., 1802. — Die Appellationssumme bei Appellation an die Reichsgerichte war durch J. RA. §. 112 auf 400 Thl. Capital bestimmt; konnte der Appellant aber beschwören, dass sein ganzes Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecke, so wurde schon bei einem Objecte von 300 Thl. die Appellation zugelassen.

⁷) S. besonders Mittermaier Prozessvergl. Heft III.

⁸) Schmauss, p. 1002.

⁹) Besonders grossen Einfluss hatte die Praxis der sächsischen Gerichte und der Schriften der sächsischen Rechtsgelehrten. Vgl. Linde, Lehrbuch des gem. deut. Civilprozess. §. 29, n. 6. §. 32 ff. —

¹⁰) Auf diesen Grundlagen beruhet auch noch der v. Kreitmaier ausgearbeitete *Codex Juris Bavarici judiciarii. Publ.* 1753.

¹¹) Ueber die Preuss. Gerichts-Ordnung v. 1793. Mittermaier, Prozessvergl. I. Heft. §. V. — Martens, Geist des preuss. Civilproz. Halberstadt, 1802. — O. H. A. v. Oppen, Vergleichung der Französischen und Preuss. Gesetze. Cöln, 1827. 28. —

¹²) Vergl. J. F. Malblank, Gesch. d. P.G.O. Carls V. v. ihrer Entstehung und weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg, 1783. — E. Henke, Grundriss einer Geschichte d. deut. peinl. Rechts. 2 Thle. Sulzbach, 1809 10. —

¹³) Ausgaben: v. R. Schmid, die peinl. G.O. Carls V. nebst der Bamberger HalsG.O., nach den Ausgaben von 1533. 1507, mit Angabe der Abweichungen der beiden Projecte der peinl G.O. v. 1521 u. 1529 und der Brandenburg. HalsG O. v. 1516. 2. Ausg. Jena, 1835. — v. J. Chr. Koch, 6. Aufl. Giessen, 1816. — Von Von der authent. Ausgabe: s. die Vorrede bei Koch. — *C. F. Walch, de edit authentica C. C. C.* Jena, 1785. — Boehmer, über die auth. Ausgabe der P.G.O. Göttingen, 1818. — Rosshirt, Beitr. z. röm. R. und röm. deutschen CriminalR. Heidelberg, 1820. Heft I. nr. 1. Lateinische Uesetzungen: von *Justus Gobler, Basil.*, 1543. — *Georg Remi, Nemesis Karulina. Herborn*, 1594. — Bernhard Zieritz, *notae et observat. nomicopoliticae ad C. C. C.* Frankf., 1622. — S. Spangenberg, im R.Arch. f. CR. II. nr. 16. — Wächter, Ebend. Bd. XII. p. 82 ff. —

¹⁴) Joh v. Schwarzenberg hatte 1507 eine Halsgerichtsordnung für das Bisthum Bamberg (sog. *Bambergensis*) entworfen, welche 1516 mit geringen Abänderungen von den Markgrafen von Brandenburg (sog. *Brandenburgica*) in ihren fränkischen Ländern, den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth eingeführt wurde. Diese *Bambergensis* blieb im Wesentlichen auch die Grundlage der *Carolina.* Die Berathungen über

Digitized by Google

die Annahme derselben als Reichsgesetz und die zu machenden Modificationen hatten schon 1521 bei dem Reichsregimente zu Nürnberg, unter dem Vorsitze des J. v. Schwarzenberg als Vicekanzler desselben, begonnen. 1529 wurde die *Bambergensis* mit den gemachten Veränderungen auf dem Reichstage zu Speier den Reichsständen zur Revision übergeben und hierauf als Reichsgesetz 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg publicirt. S. Rosshirt, Johann von Schwarzenberg in s. Beziehung z. *Bamberg.* und *Carol.* Im N. Arch. des Crim R. IX, n. 10. *Chr. Thomasius, de occasione, conceptione ac intentione C. C. C. Halae,* 1711. — J. Horix, wahre Veranlassung der *P. G. O.* Mainz, 1757; auch in Koch's Ausgabe, s. n. 13. — A. R. Frey, *observ. ad jur. crim. teut. praesertim. C. C. C. historiam. Heidelberg,* 1825.

[15]) Beachtung verdienen hier besonders die Halsgerichtsordnung Max I. für die Stadt Radolphzell in Falk Eranien t. deut. R. Heft II. nr. 6, pg 80 ff. — Vergl. hierüber Mittermaier, im N. Arch. für Crim.R. IX. N. 3. — Von auswärtigen: Torquemada, Instruction für das heilige Officium v. 1484. — Vergl. Birnbaum, über einige noch unbenutzte Hülfsmittel zur Auslegung der *Carolina*: im N. Arch. für Crim.R. XII. p. 390 ff. — Dagegen aber besonders Wächter, Beitrag z. Lehre von den Quellen der *Carolina.* Ebendas. Jahrg. 1834. pg. 82 ff. —

[16]) Sehr auffallend ist es, dass die criminalistischen Schriftsteller bis zu dem Ende des XVI. Jahrhunderts die *Carolina* fast gar nicht erwähnen, selbst wenn sie deren Grundsätze wörtlich wiedergeben; z. B. die *Practica* von Chilian König, die *Consilia* von Sichardus, die 1. Ausgabe v. Permeder's Halsgerichtsordnung: s. Wächter, im N. Arch. des Criminal.R. Jahrg. 1834, pg. 88. 89; eben so findet sich auch, dass die Praxis in mehreren Ländern noch mehrere Jahre nachher von den Grundsätzen der *Carolina* abwich, und das alte Compositionen-System gehandhabt wurde. Vergl. Arx, Gesch v. St. Gallen. Bd. II. pg. 609. — Es möchte scheinen als ob vorzüglich in den protestantischen Ländern man mit der Anwendung der *Carolina* gezögert und dieselbe zu ignoriren gesucht hätte.

[17]) *C. C. C. art.* 150. „Hierumb so diser sach eyne für den Richter vnd vrtheyler kompt, sollen sie bei den rechtverstendigen — radts gebrauchen, und jn nicht eygen vnvernüuftig regel oder gewonheit darin zu sprechen machen — als je zu zeitten an den peinlichen gerichten bissher beschehen etc."

[18]) F. A. Biener, Beitr. z. d. Gesch. des Inquisitionsprozesses und der Geschwornengerichte. Berlin, 1827.

[19]) *C. C. C. art.* 6—10. —

[20]) *C. C. C. art.* 22.

[21]) Ueber die Fortbildung der einzelnen Institute und Lehren seit der Promulgation der *Carolina*, s. Mittermaier, das deut. Strafverfahren. Heidelberg, 1832. —

[22]) LandR. Tbl. II. tit. XX, vergl. §. 122, *n.* 7.

[23]) Schon 1814 wurde dasselbe mit einigen Veränderungen in dem Herzogthume Oldenburg eingeführt.

Digitized by Google

Register.

Die Buchstaben a b c bezeichnen die Abtheilungen; die Zahlen die Seiten, n die Noten.

A.

Aachen, b 16 n 2. — 85.
Aachener Unruhen, c 119.
Abecedarien, c 57 n 9.
Abgaben, s. Steuern.
Absagen, b 189.
Absonderung, b 159.
Achilles v. Brandenburg, c 53 n 8.
Acclamatio populi, a 132. 143.
Acht, b 137 n 9. — 186 c 147 n 8. — 165. 170.
— heimliche, c 91 n 25.
Actenversendung, c 191.
Adalgis, a 88.
Additio sapientum, a 119 n 5.
Adel, a 39—41 b 147 n 18; hoher, a 157 n 10 b 149 n 5. — 155. 156, s. auch Herrenstand; — niederer, b 143 c 72, persönlicher a 157 n 10 b 147 n 15.
Adelbert, Mkgrf. von Ostfranken b 8 n 17.
— Bischof v. Bremen b 31 n 5. — 33 ff.
Adelschalk, a 136 n 6.
Adſathomire, a 167 n 8.
Adoha, b 107 n 8.
Adolph von Nassau, c 8 ff.
Adoption, a 131 n 6 b 156.
Advocatio (*Advocatus*), a 132. 134 n. 11. — 142 n 13. — 146 n 1, — s. Vogt. Vogtei — *imperii*, a 145, s. Reichsvogt. — *sublimis, major* a 146 n 1 b 88. 96.
Aeneas Sylvius, c. 47 ff.
Aetius, a 60 ff.
Aettleiding b 160 n 4.
Agilolfinger, a 77. 88 ff. 94 n 16. — 114 n 2 — 115 n 2.
Agri decumates, a 30.
Ahnenprobe, b 105 n 11. — 147 n 13 c 72.
Aichspalter, Peter, c 15 ff.
Aistulph, a 85. 90 n 5.
Alamannen, a 32. 33. 35 n 4. — 60. 68. 71 n 13. — 78. 80 n 6. — 81 n 16. — Den Franken und Ostgothen unterworfen a 70. 76. Auflösung des Herzogthums a 84 n 29.
Alamanus, primus, medianus, minoflidis, a 156 n 6 b 147 n 12.
Alanen, a 34. 60.
Alarich I. a 58 ff.
— II. a 70.
Albergaria, a 147 n 8.
Albion; a 93 n 11.
Alboin, a 76. 80 n 7.
Albrecht der Bär, b 46.
— K. I. c 7 ff.
— K. II. c 45 ff.
— v. Brandenburg, c 104.
Aldio, a 158. 159 n 4 und 6.
Allemannia (Almende), a 151. 156 b 127 n 11.

Digitized by Google

Allod, a 42. 103 n 5. — 166 n 2. — 170 n 7. — Dessen Vererbung auf Weiber a 170 n 7 und 10 — s. Vorzug.
Alphons v. Castilien, b 67.
Alternirende Häuser, c 174 n 13.
Altfürstliche Häuser, c 167. 172 n 6.
Amalarich, a 70. 83 n 27.
Amalasuntha, a 79 n 3.
Amaler, a 37 n 8. — 69.
Amond, a 157 n 8.
Amt (Bezirk), b 115.
Amtleute (Ministerialen), a 136 n. 7.
Amtmann, Amtleute (Beamte), b 149 n 32.
Andelangum, a 167 n 8.
Anevang, a 167 n 13, s. anvangen.
Angariae, a 147 n 7 b 108 n 13.
Angeln, a 26 n 13. — 118. 119 n 6.
Angelsachsen, a 26 n 13.
Angevelle, b 163 n. 33.
Angrarii, a. 93 n 10. — 119 n 6.
Angrivarii, a 25 n 11.
Anklageprozess, a 174 b 185 c 193.
Anleyde, c 78 n 3.
Annaten, c 44 n 11.
Ansegisus, a 129 n 6.
Ansi, a 37 n 8.
Ansibarii, a 25 n 11.
Antiqua, a 123 n 4.
Antrustio, 136 n 6.
Anvangen, b 167, s. Anevang.
Apocrisiarius, a 141 n 4.
Appellatio, a 141 n 4. — 172. 175 n 4. — b 131. 187 c 85 an das RKG. c 99 n 8. — 194 n 6.
Araber, in Spanien, a 78 83 n 27 und 28. — 88.
Archicapellanus, a 141 n 5.
Ardoin v. Ivrea, b 21.
Arimanni, a 22 n 4. — 157 n 9.
Arimannia, a 133 n 9. — 151. 157 n 9.
Ariovist, a 27.
Armer Mann, a 157 n 9.
Arminius, a 27.
Arnold v. Brescia, b 47. 50.
Arnulf K., b 4 ff.
Arnulf I., d. Böse in Bayern, b 9. 12. 16 n 2 und 3. — II. in Bayern, b 16 n 3.
Artikel, artikulirtes Verfahren, c 84. 190.
Ascarich, a 37 n 13.
Aschan, a 36 n 7.
Asega, (Asegabuch), b 83 n. 21.
Asen, a 20 n 2.
Association der Reichs-Kreise, c 108.
Athalarich, a 79 n 3.
Athaulf, a 60.
Attila, a 60 ff. 65 n 28.
Audientia, a 171.
Aufgebot z. Heerbann, a 133 n 6. b 105. 106 z. Landfolge, a 141. b 108 n 11.
Auflassung, gerichtliche, a 166. 170. n 14 b 166. 170 n. 11 c 75.
Augsburger Confession; 105.
Auslieferung d. Verbrecher a 149 n 2 b 190.
Aussteuer, a 162, s. Tochter und Heimsteuer.
Austräge, c 61. 99 n 8. — 162 n 23. — 170.
Austrasien, a 76.
Auswanderungsrecht, c 130.
Autonomie, b 69. 144.
Autor bei Verträgen, a 167 n 13 b 167, bei Verbrechen a 177. 178 n 8 b 190. c 193.
Avaren, a 76. 80 n 9. — 95 n 20.
Avocatorien, c 185 n 20.

B.

Bahrrecht, a 176 n 23.
Bajulus, a 163.
Bakarf, b 175.
Balta, a 37 n 8. — 58. 62 n 2.
Bamberg, Bisthum, b 23 n 8, kaiserl. Landgericht c 178 n 32.
Bann (*bannus*), a 147 b 89. 98 n 5. — 135 n 23, s. auch Acht und Königsbann.
Bannforst, a 147.
Bannire, a 108 n 3. — 113 n 5.
Bannmeile, b 128 n 16.

Digitized by Google

Barbara natio (Barbari), a 105 n 11 b 126 n 2.
Bargilden, a 157 n 9.
Baro, a 157 b 147 n 16.
Bartolus, c 32 n 8.
Bastarni, a 24.
Batavi, a 28 n 5. — 30.
Bauermeister, b 118 n 9.
Bauern (Bauerschaft), b 144 c 68.
Bauernaufstand, bayerischer, c 138.
Bauernkrieg, c 103 ff.
Baurecht, b 166.
Bayern, a 68. 77. 78, den Franken unterworfen 89. Königreich c 154.
Befriedete Orte, a 177. 179 n 11. Tage, a 173, s. Tage.
Begnadigungsrecht, a 178 n 5.
Belgi (Belgien), a 25. 27.
Bellagines, a 110 n 3.
Benedictus Levita, a 129 n 6. — 154 n 16.
Beneficia, a 108 n 5. — 137 ff. 155, widerrufliche 138 n 3, lebenslängliche 138 n 4 gehen auf die Söhne über 139 n 6, s. Lehen.
Berengar d. A., b 4.
— d. J., b 15.
Bergregal, b 111 n 7 c 60.
Bernhard, a 90. 96 99 n 4.
Berthold in Bayern, b 16 n 3.
— in Schwaben, b 11 n 6.
— v. Zähringen, b 33.
Berufung, s. Appellation.
Beschreitung des Ehebettes, a 161 b 156.
Besitz v. Jahr und Tag b 166, s. Gewer und Verjährung.
Besteuerungsrecht der Landesherren, c 182, der Reichsritterschaft c 176 n 23.
Bete, b 119 n 17 c 66.
Betrug bei Verträgen, b 181 ff.
Bettelmönche, b 133.
Beweisinterlocut, b 186 c 84.
Biergelden, b 146 n 11.
Billung, Herrmann, b 98 n 8, dessen Nachkommen, b 31 n 3 — 38 n 11.
Bischöfe, a 143. 153, deren Adel 157 n 10 mit herzogl Gewalt a 153 n 5 b 29, sind Dienstleute des Königs, a 152, der Landesherren, b 94 n 6. — 98 n 11, deren Ernennung durch den König b 31 (6) durch Landesherren, b 13 n 4.
Bischofswahl, a 152 b 45 n 3. — 131. 134 n 12.
Blume des Sachsenspiegels etc., c 57 n 9.
Blutbann, s. Bann. Königsbann.
Blutrache, a 44 n 2. — 175 n 9.
Böhmen, b 5. 7 n 10. — 12. 16 n 2. — 30 Königreich b 51.
Bockhold, Johann, c 112 n 12.
Bojer, a 26 n 13. — 32 n 15.
Bona fiscalia, s. Fiscus.
Bonifacius, a 152 ff.
Boni homines, a 157 n 9. — 174 n 4.
Bonum, paternum, avitum, ex conquisitu, a 165 n 2.
Boso, a 101 n 13.
Brachwirthschaft, a 42. 44 n 6.
Brand, Sebastian, c 58 n 10.
Braunschweig wird Herzogthum, b 63.
Brennus, a 27 n 1.
Breviarium Alarici, a 125 n 10.
Brief, offener, versiegelter, c 78 n 3.
Briefadel, c 72.
Brücken, b 110 n 4.
Bructeri, a 25 n 11.
Brunehild, a 82 n 19.
Bucelin, a 80 n 6. — 81 n 15.
v. Buch, Joh. u. Nicolaus, b 80. 81.
Buchdruckerkunst, c 52.
Büchercensur, c 178 n 33.
Bulla aurea Friderici II. de libert. eccl., b 73 n 7. *Caroli IV.* c 30. 58.
Bumede, b 152 n 8.
Bundesacte, deutsche, c 160.
Bündnissrecht der Reichsstände, c 65. 130.
Burchard v. Thüringen, b 8 n 16.
— v. Schwaben, b 9. 11. 120 n 21.
Bürgen, a 171 b 183.
Burgen, b 106, s. Städte.

Digitized by Google

Burgenses majores, b 126 n 10.
Bürgerbücher, b 127 n 13.
Bürgermeister, b 122.
Bürgerrecht, a 55 b 41. 123. 149 n 30.
Bürgerschaft, b 122.
Burggraf, b 124 n 3, v. Nürnberg erwirbt Brandenburg, c 40.
Burgsprake, b 83 n 20.
Burgunder, a 24 n 1. — 25 n 7. — 32. 35 n 5 den Franken unterworfen 76. 80 n 13. Königreich 101 n 13 b 4. 25.
Burgvogt, a 145, s. Burggraf.
Busen (Erben), b 174.
Busse, a 42. 44 n 2. — 145. 173. 175 n 12 b 139 n 10. — 190 c 87.
Butellarius, s. Schenk.
Buttheil, b 151.

C.

Cabinetsjustiz, c 194 n 6.
Calender, c 119. 122 n 14.
Calixtiner, c 41.
Calvin, c 116.
Cambium, a 171.
Campus Martius (Madius), a 132. 143.
Canon (*es*), 154 n 15.
Canonisches Recht, s. Recht.
Capitale, a 175 n 11.
Capitanei, b 28 n 14 c 17.
Capitula (Capitularien), a 128 b 68.
Carini, a 25 n 7.
Carl Martell, a 78.
— d. Grosse, a 86 ff.
— d. Kahle, a 97.
— d. Dicke, a 98.
— d. Einfältige, a 101 n 13 b 10 n 1.
— IV., c 25. 27 ff.
— V., c 101.
— VI., c 138.
— VII., c 142.
Carlmann, der Aelt., a 78.
— d. J., a 86.
Carolina, s. Peinl. HalsG.O.
Carolinger, a 100 n 13.
Carra, a 147 n 6.
Catalonien, a 60.
Catten, a 26 n 13. — 30.
Catualda, a 29.
Cautela des Sachsensp., c 57 n 9.
Cautionen im Prozess, b 186.
Census, a 147. 158 b 154 n 19.
Cent, hohe, niedere, b 114. 118 n 12.
Centena, a 132.
Centenarii, a 52. 142 n 13.
Centgraf, a 142 n 13.
Chamavi, a 25 n 11.
Charitativ-Subsidien, c 169.
Charta libertatis, a 159 n 4.
Chauci, a 25 n 12.
Cherusci, a 26 n 13.
Chlotar I., a 77.
— II., a 77 ff.
Chlotowig, a 69 ff. 72 n 27.
Chrenecruda, a 175 n 9.
Christenthum, in Deutschland eingeführt, a 152.
Christian v. Mainz, b 56.
Chrodogang, a 154 n 15.
Churfürsten, b 55 n 2. — 80. 84 ff. 93 n 4 c 59. 129. 137. 153. 161 n 17.
Churstimme v. Böhmen, b 85 c 111 n 5. — 144. 166.
— v. Pfalz u. Bayern, c 22. 63 n 3. — 116.
Churverein, c 24. 49. 102. 121 n 2.
Cimbri, a 24 n 1. — 25 n 11 u. 12. — 26.
Cingulum militare, b 101.
Civilgesetzbuch, Oesterreichisches, c 188.
Civilis, a 30.
Clodio, a 64 n 27. — 65 n 31.
Codex Maximilianeus, c 188
— *Juris Bavarici judiciarii*, c 194 n 10.
Cöln, a 28 n 6. — 152.
Collecta, s. Bete.
Collegialschreiben, churfürstl. c 173 n 6.
Colligatio, b 123.
Comes, s. Graf.
— *palatii*, s. Pfalzgraf.
— *palatinus Lateranensis*, c 74 n 8.

Digitized by Google

Cometiae, Comitiae, liberae, c 85.
Comites, a 51, s. Gefolge.
Comitiva, a 141 n 6.
Commarchani, a 150.
Commendare, a 171.
Commissionsdecret, c. 174 n 10.
Commodatum, a 171 b 182.
Compactaten, c 41.
Compagenses, a 132.
Compositio, s. Wehrgeld.
Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung, c 169.
Concilia mixta, a 143.
Concilienschlüsse, a 153.
Concilium, a 39 n 2. — 41 n 6 u. 7. — 51 [illegible]*niorum*, a 143 kirchliche, s. Kirchenversammlung. — *Formatum*, c 126.
Concommissarius, c. 166.
Concordatum Calixtinum, oder Wormser, b 41, *nationis German.* mit Martin V c 40, der deutschen Fürsten c 47, Wiener oder Aschaffenburger c 48.
Concordienbuch, c 118.
Confessio tetrapolitana, c 114 n 20.
Confiscation der Güter, a 104 n 5. — 113 n 5. — 146. 173 c 92 n 32.
Congress zu Rastadt, c 151; zu Wien, c 159.
Conjuratio, b 123.
Conjuratores, s. Eideshelfer.
Conrad I., K. b 9.
— II., K. (*Salicus*), b 24.
— III., K. b 45.
— IV., K. b 63. 66.
— v. Marburg, b 132.
Conradin, b. 67.
Consortes, a 150.
Constantinopel, c 49.
Constitutio Caroli Calvi, a 139 n 6. — *Conradi Salici*, b 28 n 14 — *de expedit. Rom.* b 29 n 18. — *Friderici II. de jur. princ.*, b 60. 61. — *Regni Sicil.*, b 65 n 7. K. Heinrichs v. den Pfahlbürgern, b 65 n 8. *Ludovici Bavar. de jure et excell. imp.* c 27 n 18.
Consules, b 122.
Contumacialverfahren, a 174 b 186 c 86.
Convivia, b 14 n 11. — 123.
Correspondenztage, c 168.
Criminator, a 176 n 30.
Criminalrecht, a 177 ff. b 189 ff. c 85 ff. 192 ff.
Cryptocalvinisten, c 118.
Cubicularius, s. Kämmerer.
Culpa bei Verbrechen, a 177. 179 b 191, bei Verträgen, b 182.
Cunimund, a 80 n 7.
Curia, a 42.
Curtis, a 148.

D.

Dänen, a 80 n 11. — 95 n 23. — 97.
Dagobert, a 83 n 22.
Dapifer, s Truchsess.
Darlehen (*mutuum*), a 171 b 182.
Decania, a 48 n 12. — 132.
Decanus, a 141. 142 n 13. — 150.
Decretales Gregorii IX., b 75 n 12.
Decretum Gratiani, b 75 n 12; *Ivonis*, ebendas.
Decretalen, a 153; deren Sammlungen a 154 n 16 b 74 n 12.
Decurionen, b 122.
Defensio, a 166 b 169 n 9.
Degenkind, b 160 n 3.
Delatura, a 175 n 12.
Denuntiatio ecclesiastica, b 132.
Depositum, a 171 b 182.
Deputatio tertiarum, a 103 n 2.
Desiderius, a 88. 91 n 6.
Deutsche, a 21.
Dictatur, c 166.
Dieb, Diebstahl, a 178 n 9 b 139 n 10. 190.
Dienstmann (Dienstleute), a 134 b 140, s. Ministerial. Reichsdienstmann.
Dienstrecht, b 72 n 4. — 151 n 2.
Diffessions-Eid, c 84.
Ding (Gericht *thing*), a 39 n 2. — 160 n 14 gebotenes, ungebotenes,

Digitized by Google

a 51. 174 b 117 n 9. — 120 n 21, echtes b 185, s. auch *placitum.*
Ding (Vertrag, *thinx*), a 171 n 1.
Dingen, Dingung, c 89 n 10.
Diöcese, a 152.
Dionysius Exiguus, a 154 n 16.
Disciplin, kirchliche, a 152.
Doctores d. Rechte, c 56 n 6. — 73. 92 n 23. — 96.
Dolus im CivilR., s. Betrug; im Crim.R. a 179 n 16 b 191.
Domänen, a 146 b 114. 118 n 16.
Dominikaner, b 132 c 21. 98.
Domherrn, b 133.
Dominium, directum et utile, a 166 b 168. *Mundi* b 51. 88 c 90 n 3.
Domstift, s. Hochstifter.
Dona, als jährl. Abgabe, a 131 n 5. 147, s. Geschenke.
Donauwerther Unruhen, c 119.
Dortmund, kaiserl. Hofgericht, c 91 n 24.
Dos, a 49 n 13. — 161 b 157. 161 n 19.
Dreissigster, s. Tag.
Dubia cammeralia, c 177 n 27.
Ducatus Romanus, a 76. 85.
Dulgibini, a 25 n 11.
Dux, s. Herzog.
— *et princeps Francorum*, a 77.
Dynasten, a 143. 156 b 113, s. Herrenstand.

E.

Ebenbürtigkeit, b 140 ff.
Eberhard in Franken, b 9. 12 n 1. — 14. 16 n 2.
Ebroin, a 177.
Echtlosigkeit, b 136. 137 n 9.
Edictum Chlotaris II., a 77. 82 n 21.
— *Theodorici*, a 126.
Ehe (*matrimonium*), a 47. 161 b 156, deren Einsegnung, a 164 n 9. Höriger mit Freien, a 158. 159 b 141. 153 n 12. — 156, s. auch Missheirath. Höriger unter sich, b 150. Einwilligung des Herrn, b 152 n 7.
Ehe (*pactum*, Bund), b 137 n 9, s. auch *evva.*
Ehebruch, b 157. 161 n 17.
Ehehafte Noth, b 158. 170 n 11. — 181.
Ehehindernisse, b 157.
Ehesachen, a 153 n 7 b 134 n 16.
Ehescheidung, b 161 n 17. — 162 n 22.
Ehevertrag, c 79 n 6.
Eheverbot, a 161.
Ehrlosigkeit, b 136. 139 n 11.
Eicke von Repgow, b 76 n 17 ff.
Eid, a 171. 173. 174 b 186 c 77. 84.
Eideshelfer, a 173. 175 n 18 b 186 c 91 n 26.
Eidesmündig, b 163 n 31.
Eigen (Eigenthum, echtes), a 43. 155. 156. 165 b 164. 166. 167 c 75. 78 n. 3; getheiltes, s. *Dominium.* — Dessen Beschränkungen, s. Veräusserung.
Eigener (Mann), b 150.
Eigenschaft, b 152 n 3.
Einheit der Person, a 162.
Einkindschaft, c 76.
Einkünfte des Königs, b 109 c 171, s. Fiskus. Geschenke.
— der Landesherren, b 114 c 183.
Einlagerrecht, b 128 n 16.
Einreden, c 83. 84. 190. 191.
Einreiten, b 183.
Emenda (Saxonica), b 139 n 10.
Emunitas, s. Immunität.
Engern, s. *Angrarii* u. *Angli.*
Enterbung, b 178 n 18, s. Vatermord.
Erchanger, b 11 n 6.
Erbämter, c 173 n 8.
Erbe (der), dessen Haftung, a 168 b 175 c 77.
Erbe (das), b 166. 177.
Erben, b 178 n 18.
Erbetins, b 182.
Erbfolge, *ab intestato*, a 49. 50. 168 b 174 ff. c 76; vertragsmässige, (durch Geding), a 169. 170 n 14 b 175 c 76; testamentarische, s. Testament. — Der Brüder, a 169

n 5 b 177 n 8, der Bruderskinder, c 189 n 4, — in den Fürstenhäusern, c 68, s. Fürsten-Amt.
Erbfolgekrieg, Spanischer, c 137; Oesterreichischer, c 143; Bayerischer, c 145.
Erbkauf, c 77 n 1.
Erblichkeit der Königswürde, a 129.
Erblose Güter, s. Erbrecht.
Erbrecht des Herrn, a 129, des Schutzherrn, Königs, Fiskus, a 160 n 13. — 163 n 4. — 164 n 26. — 169, — des Richters, b 176; unehelicher Kinder, b 174; der Mönche, b 175, der Layenpriester, b 178 n 17, der Aussätzigen, Krüppel, Zwerge, b 178 n 17.
Erbschaft, deren Erwerb, a 168. 170 n 12 b 175.
Erbtochter, a 170 n 10.
Erbthürhüter, c 174 n 8.
Erbverbrüderung, b 175.
Erbverträge, c 76, s. Erbfolge.
Erbverzicht der Töchter, a 170 n 11 c 77, s. Vorzug.
Ernst von Schwaben, b. 24.
Errungenschaft, a 162 b 158, s. Güterverhältnisse.
Ervitella, b 154 n 19.
Erzbischöfe, a 153 n 5 c 166.
Erzämter, b 16 n 2. — 85 86 n 2. — c 59. 127. 132 n 11.
Ethilingi, a 159 n 6.
Eurich, a 68.
Evva, a 119 n 5.
Exarchat, a 76. 85.
Excommunication, von Collegien und Gemeinden, b 135 n 23, s Interdict. Kirchenbann.
Execution, der Urtheile, a 174; gegen die Person, a 133 n 4. — 171. 175 n 4. — 176 n 26 b 183.
Execution, des Westphäl. Friedens, c 127.
Executionsordnung, c 110.
Exemtio cum vel sine onere, c 185 n 19.
Exemtion, s. Immunität, — der Klöster, Abteien, Prälaturen, von der bischöfl. Jurisdiction, b 133.
Exterritorialität, a 155 n 3.
Extravagantes, Joh. XXII., communes, c 56 n 3.
— *execrabilis* und *ad regimen*, c 53 n 6.

F.

Fahnlehen, b 89. 90 n 9. — 92 n 14. — 147 n 15. — c 64 n 5.
Fahrende Habe, b 165. 167 c 79 n 5. 6.
Faida, a 132 n 3. — 173. 175 n 10.
Fallrecht, b 162 n 24. — 175 c 81.
Familia (adeliche), b 126 n 10.
Familie, a 41. 45. 46. 161 ff. b 155 ff.
Familienbürgschaft, a 38. 41. 42.
Familienfideicommisse, c 77.
Faramanni, a 157 n 9.
Faran, a 54 n 6. — 157 n 9.
Faustpfand, a 171 b 182. 183 c 75.
Faustrecht, b 24. 50. 63 c 4. 28. 48. 97.
Fehde, Fehdrecht, a 173. 179, s. Faida.
Felonie des Lehnherrn, a 136 n 10; des Vasallen, a 139 n 9.
Femgericht, c 85.
Ferdinand I., c 116 ff.
— II., c 120. 123.
— III., c 126 ff.
Feudalsystem, b 88. 100.
Feudum, a 138 n 2 b 167, s. *beneficium*. Lehn. — *rusticum*, b 172 n 18.
Fidejussio, a 83 n 21. — *decennalis*, a 48 n 12.
Fideles, a 83 n 21. — 98 n 2. — 135 n 3. — 136 n 6. — 157 n 9 b 23 n 3.
Fidelitas, a 95 n 22.
Finanzwesen, a 146 b 108 c 62. 171.
Fiscalini, a 147. 159 n 6.
Fiscus, a 102. 103 n 4. — 146 b 31 n 4.
Fischerei, b 119 n 16.
Foemina ministerialis, a 136 n 11.
Folfreal, a 157 n 8.
Fordro, a 167 n 13.
Fordrum, a 133 n 9 b 28 n 14. — 108 n 13.

Digitized by Google

Formelbücher des XV. Jahrhunderts, c 57 n 8.
Formula Concordiae. c 118.
Formulae (*Marcu'fi, Bignonianae etc.*), a 127 ff.
Forste, a 118 n 16.
Forum, judicum, a 125 n 9. — *contractus*, b 185; *rei sitae*, 135. 185; *delicti*, a 174 b 185. 190; *domicilii*, a 174 b 185; in Erbschaftssachen, b 137 n 4, s. Gerichtsstand.
Fosi, a 25 n 12.
Frais (Fraisch), a 175 n 12.
Franken, a 32 35 n 6. — 37 n 12. — 60. 76 ff. *Salii*, 33. 36 n 6. — *Ripuarii.* Ebendas.
Franken, Herzogthum, a 153 n 5 b 41. 98 n 4.
Frankfurt, b 85. Grossherzogthum, 163 n 31. — 164 n 35.
Frankfurter Union, c 147 n. 4.
Franz I., c 144.
— II., c 150.
Franziskaner, b 135 n 24, s. Minoriten.
Fraukauf, a 47. 164 n 9.
Fredegunde, a 81 n 19.
Fredum, a 147. 175 n 12. — 178 n 8.
Freie, a 139 b 140. 141. 144. 147 n 12, — deren Bedrückung durch die Grafen, a 138.
Freigelassene, a 45 n 11. — 159 b 155 n 22.
Freigericht, Westphäl., c 85.
Freigraf, c 85.
Freiheit, a 38 155, deren äussere Zeichen, a 41 n 9. — 155, deren Stufen, a 156 n 6 u. 7. — Erwerbung, a 156 n 8 b 145 n 3. Vermuthung, b 155 n 21.
Freiheiten, s. Privilegien.
Freilassung, a 159. 160 n 9 und 14 b 148 n 23. — 151.
Freischöffen, c 86.
Freistätten, a 173.
Fremder, a 179 n 16, s. Gastfreund.
Friborgus, a 44 n 2.
Friedlosigkeit, a 163 n 3. — 173 b 138 n 9, unsühnbare, a 178 n 5.
Friedensbruch, a 145, s. Landfriedensbruch.
Friedensschluss zu Aachen: erster, c 134; zweiter, 144. Amiens, c 154. Baden, c 138. Barcellona, c 105. Basel, c 150. Berlin, c 147 n 3. Breslau, c 143. Cambrai, c 105. Campoformio, c 151. Costnitz, b 54. Danzig, c 133. Dresden, c 144. Fuessen, c 144. Hubertusburg, c 145. Leoben, c 151. Lübeck, c 124. Lüneville, c 153. Madrid, c 103. Nimwegen, c 135. Oliva, c 133. Paris: erster, c 159; zweiter, 164 n 36. Posen, c 157. Prag, c 126. Pressburg, c 154. Pyrenäenfr., c 133. Rastadt, c 138. Rysswick, c 136; dessen Religionsclausel, c 141 n 13. Selz, a 91 n 11. Teschen, c 145. Tilsit, c 157. Utrecht, c 138. Verdun, a 98. Vossem, c 140 n 7. Wien: erster u. zweiter, c 139; dritter, c 158. Westphälischer Friede (zu Münster u. Osnabrück), c 128 n 8.
Friedrich, Fürst der Rugier, a 69.
— von Rotenburg, b 47.
— der Rothbart, K. I., b 48 ff.
— K. II., b 58 ff.
— der Schöne von Oesterreich, c 19 ff.
— K. III., C. 46 ff.
— der Weise von Sachsen, c 101 ff.
— V., Churfürst v. der Pfalz und König von Böhmen, c 123.
— II., König v. Preussen, c 143 ff.
Frigravii, c 85.
Frilingi, a 159 n 6.
Frisii, a 25 n 11. — 78.
Fronbote, b 185 c 85.
Frondienste, b 151.
Fulboran, a 157 n 8.
Fürst, s. *princeps*, Reichsfürst.
Fürstenamt, b 98 n 11. — 113. 114 c 180; dessen Untheilbarkeit, b 118 n 14, vergl. c 68.
Fürstenbund, c 146.

Digitized by Google

Fürstenconcordate, c 47.
Fürstengericht, b 87 n 13. — 90 n 10. — 141.
Fusus, a 170 n 10.

G.

Gabella emigrationis, hereditaria, c 185 n 20.
Gabinius, a 31 n 5.
Gaina, a 58.
Gannascus, a 31 n 5.
Galen, s. Kelten.
Gallia Belgica, a 28 n 5. 6.
Gallier, a 21 n 4 u. 6. — 23.
Gambrivii, a 25 n 12.
Ganerben, b 178 n 12. — 179 n 20.
Garathinx, a 160 n 14.
Garibald, a 81 n 18.
Gast (*gastaldius, judex*), a 111 n 8.
— (Fremder), b 149 n 28.
Gastfreund, a 52.
Gau (Gaugenossenschaft), a 50. 51. 140. 150.
Gauding (Gowding), a 51.
Gaugraf, s. Graf.
Gebhard, Erzbischof v. Cöln, c 118.
Geburt, rechtszeitige, b 156; volle halbe, b 175.
Geburtsfreiheit, a 155.
Geding, a 171 n 1 b 181, am Lehen, b 168, am Erbe, s. Erbfolge.
Gefolgschaft, a 38. 41 n 8. — 55. 106. 107 n 1.
Gegenreformation, c 118. 124.
Gehülfen bei Verbrechen, a 177 b 190 c 193.
Geiserich, a 64 n 22. 68.
Geistliche, Eintritt in deren Stand, a 152; deren Recht, a 153.
Geissler, c 28.
Geldstrafen, c 87.
Geleit, b 110 n 4. — 138 n 9. — c 63 n 2. — 186 n 21.
Gelof, b 181, vergl. b 169 n 11.
Gemeine Freie, s. Freie.
Gemeiner Pfennig, c 41. 63.
Gemeindegüter, a 151, sind unverjährbar, b 127 n 11.
Gemot, a 176 n 31.
Genosse, b 170 n 11, s. *pares*, Standesgenossen.
Genossenschaften, a 38.
Georg von Heimburg, c 54 n 12.
Gepiden, a 37 n 8. — 80 n 7.
Gerade, a 168 b 176.
Gericht, s. Ding; beschriebenes, c 57 n 7, geistliches, a 152, heimliches, c 86. Westphälische, c 85 ff.
Gerichtsbarkeit, a 107 b 89. 114. concurrirende des Kaisers, b 90 n 9. — 91 n 12 c 65. 83. 86, — des Papstes, b 131. 132 c 44 n 11, — geistliche, a 152 b 131 ff.
Gerichtsgebrauch, b 69 c 54.
Gerichtsordnungen, c 190. 191.
Gerichtsschreiber, c 84.
Gerichtsstand des hohen Adels, a 108 n 10 b 90 n 10 u. 11, der Geistlichen, a 82. 152 b 132. 136 n 3 c 91 n 28.
Gerichtsverfahren, a 172 ff. b 185 ff. c 82. 190, summarisches, c 85. 190.
Germani, a 22 n 4.
Germania prima, secunda, a 28 n 6.
Geruffte, b 118 n 9. — 149 n 31. — 186. 189.
Gesammtbürgschaft, a 44 n 2. — 173. 175 n 9.
Gesammteigenthum, a 165 b 175.
Geschenke an den König oder Magistratus, a 51. 130.
Geschlechter in den Städten, b 126 n 10 c 69. 72.
Geschlechtsvormundschaft, s. Vormundschaft.
Geschworne, b 149 n 32.
Gesindelohn, b 179 n 19.
Gesindevertrag, b 183.
Geten, a 22 n 2. — 27 n 1, s. Gothen.
Gewalt, königliche, herzogliche, dienstherrliche, gesetzgebende richterliche, vollziehende, a 106. 107 b 88. 89.

Digitized by Google

Gewedde, s. Wette.
Gewer, a 43. 166 b 164, eigentliche, b 168 n 3, abgeleitete, ledigliche, b 151. 167, unbescholtene, b 171 n 14, rechte, redliche, b 168 n 5 c 78 n 3, gleiche, b 168. 169 n 5, bessere, b 170 n 13. — 171 n 14, stille, b 170 n 13, raubliche, b 168 n 2, nutzliche, Nutz und Gewer, b 163 n 33. — 168 n 4, c 78 n 2 u. 3. — 80 n 7, — deren Wirkung, b 169 n 7 bis 9.
Gewer der Klage, b 185; vergl. c 89 n 10
Gewerbe, b 14 n 11. — 124. 128 n 16.
Gewohnheit, rechte, b 149 n 29, böse, b 149 n 32, c 195 n 17.
Gibellinen, b 44 ff. 67 c 17.
Gilden, b 123. 127 n 13 u. 14. — 129 n 17. c 69.
Giselbert v. Lothringen, b 14. 16 n 2.
Giseles, a 172 n 9.
Glossatoren, b 56 n 13.
Glosse, z. Sachsenspiegel, b 80. Malbergische, a 110 n 6. *Scabinorum*, b 81.
Gogreve, Gogrevending, b 118 n 9.
Godomar, a 80 n 13.
Goldene Bulle, s. *Bulla.*
Gomer, a 22 n 4.
Görlitzer Lehnrecht, b 80.
Gothen, a 22 n 2. — 26 n 13 — 27 n 1. — 33. 37 n 8. — 38 n 22.
Gothini, a 26 n 14.
Gottesfrieden, s. *Treuga.*
Gottesurtheil, a 174, b 186, s. *judicium.*
Gottfried v. Lothringen, b 30. 33.
Grade der Verwandtschaft, s. Sippschaft.
Graf, a 51. 53 n 6. — 107. 132. 140. 145 b 93.
Grafencollegien, c 167. 174 n 13.
Grafending, a 141 b 117 n 9.
Grafenlehen, b 100.
Grafschaft, b 93. 96.
Gregor VII., b 35 ff.
— IX., b 61. 132.
Greuthungen, a 37 n 8.
Grevenscat, b 119 n 17.
Griechisches Reich, sein Verhältniss zum römischen, fränkischen und deutschen Reich, a 68. 69. 73 n 27. — 85. 90 n 5. — 95 b 15. 17 n 16. — 18. 22. 52. 57.
Grimoald, a 77.
Grumbachische Fehde, c 116.
Grypho, a 84 n 29.
Gundobald, a 121. 122.
Günther v. Schwarzburg, c 28 ff.
Gustav Adolph, K. von Schweden, c 125.
Guta-lagh, b 83 n 21.
Gütergemeinschaft, s. Güterverhältnisse, fortgesetzte, c 76.
— verhältnisse, eheliche, a 161. 162 b 157 c 76.
Gutsherrschaft, b 167.
Guttones, a 25 n 7.

H.

Haar, a 41 n 9. — 131 n 6.
Habe, s. fahrende Habe.
Halbannus, s. *Heribannus.*
Halm, c 77 n 11, s. *traditio.*
Hand, ärgere, a 160 n 7 b 141, gesammte, b 168 c 68, habende, c 91 n 26, vierdte, b 94 n 5. — H. u. Halfter, b 183. — H. u. Mund, c 77 n 1.
Handelsbuch, dessen Beweiskraft, c 84.
Handelsfreiheit, c 183.
Handhafte That, b 186. 190 c 86.
Handmal, b 147 n 13.
Handveste, s. Urkunden.
Handwerksmissbräuche, c 178 n 33.
Hanse, b 65 n 14. — 123.
Hauptwrogen, die vier, c 87.
Hausfriedensbruch, a 178 n 8. — 179 n 11 b 191 n 5.
Hausgesetze, c 68.
Haussuchung, a 149 n 2.
Heer, stehendes, c 51. 62. 181.
Heerbann, a 131 b 13 n 8. — 106. 108 n 12. Pflicht hierzu,

Digitized by Google

a 133 n 5 b 13 n 8. Grösse, a 133 n 6. Unterhalt, a 133 n 9.
Heerflucht, b 139 n 11. — 189, s. Herisliz.
Heergeräthe, a 168 b 176.
Heermeister, b 131.
Heerschilde und Heerschildsverfassung, b 100 ff.
Heerschilling, b 106.
Heersteuer, b 119 n 17 u. 18.
Heerstrassen, s. Wege.
Hegen (das Gericht), b 185 c 88 n 8.
Heidelberger Einigung, c 34.
Heiliger Bund, c 107.
Heimsteuer, b 161 n 19 c 79 n 6.
Heinrich der Finkler, K. I., b 9 ff.
— dessen Sohn, b 15. 16 n 7.
— der Zäuker, b 18. 19.
— der Heilige, K. II., b 21 ff.
— der Schwarze, K. III., b 24. 25. 29 ff.
— K. IV., b 32 ff.
— K. V., b 36. 39 ff.
— der Stolze, b 44. 46 ff.
— der Löwe, b 47 ff.
— K. VI., 56 ff.
— Raspe, b 64.
— röm. König (VII.), b 60 ff.
— v. Luxemburg, K. VII., c 15 ff.
Helvetier, a 26 n 13. — 32 n 15.
Hereditas, a 166 n 3 u. 4.
Herkommen, b 69 c 54. 71 n 12, s. auch Gewohnheit.
Heribannus, a 108 n 9. — 131, *plenus*, 133 n 4 u. 9.
Herisliz, a 178 n 1, s. Heerflucht
Hermanfried, a 72 n 21. — 76.
Hermann in Schwaben, b 16 n 2 und 7.
— von Salm, b 36.
Hermiones, a 24. 25 n 13.
Hermunduri, a 24. 25 n 7. — 30.
Herrenstand, b 93. 102 n 4. — 141 c 72.
Heruli, a 26 n 13
Herzog, a 52. 140.
Herzogthum, dessen Unterschied von der Grafschaft, b 96. Auflösung der Herzogthümer, a 140 b 29. 96, deren Wiedererrichtung, a 140 b 98 n 8. — Besitz mehrerer, b 46. 99 n 12.
Hessen, a 26 n. 13.
Hexenprozess, b 190 c 92 n 32.
Hierarchie, a 152 b 130.
Hieronimus v. Prag, c 43 n 6.
Hildebrand, b 31 n 6, s. Gregor VII.
Hintersassen, freie, a 156 n 6 b 114 c 68.
Hochmann, b 145 n 5.
Hochmeister, b 131 c 166.
Höchstfreie, s. Semperfreie, Herrenstand.
Hochstifter, b 133.
Hochverrath, a 113 n 5. — 177, s. Verrath.
Hof des Königs, wandernder, a 147 n 3 b 110 n 3.
Hofämter, a 136 n 7, s. Ministerialen.
Hofdecret, c 174 n 10.
Hofgericht, kaiserl., b 48 n 7. — 65 c 83, wanderndes, 91 n 12. — landesherrliches, b 118 n 9 c 83.
Hofkammer, österreich., c 98.
Hofkaplan, b 115.
Hofmarschall, c 83.
Hofpfalzgrafen, c 74 n 8.
Hofrecht, a 135 b 72 n 4. — 151 c 73 n 1.
Hofrichter, s. Hofgericht.
Hofspeise, b 176.
Hoftage, b 120 n 21.
Hofverfassung, a 151.
Holzgraf, a 54 n 6.
Homagium, b 85.
Homines, Caesaris, a 95 n 22; *proprii, pertinentes*, a 159 n 1 b 127 n 14; *synodales*, b 104 n 7; *chartalarii, ecclesiastici, denariales*, a 160 n 14.
Homo, a 132 n 3. — 160 n 6; *in truste regis*, a 136 n 6.
Honor, Amt, a 108 n 5. — 135 n 4. — 136 n 7. — 138 n 2.
— Ehre, a 139 n 11.
Hörigkeit, a 158 ff. b 150 ff.
Hospes, hospitalitas, a 105 n 8 und 9.

Digitized by Google

Hostenditiae, b 107 n 8.
Hoyer von Falkenstein, b 76 n 17.
Huba, a 44 n 3.
Hundreda, a 53 n 3. — 132.
Hunnen, a 34. 61. 80 n 9.
Huss, Johann, c 40.
Hussitenkrieg, c 41.
v. Hutten, Ulrich, c 112 n 11.
Hyperboräer, a 21.
Hypothek, a 171 n 8 b 182 c 75.
Hyppolitus a Lapide, c 128 n 7.

I.

Jacobellus v. Miess, c 43 n 10.
Jactus denarii, a 160 n 14.
Jagd, b 119 n 16.
Jesuiten, c 110. 118.
Immunität, a 143. 144. 148 ff. b 93. 95, königliche, adeliche, bischöfliche, a 149; der Städte, s. Weichbild.
Immunitätsgerichte, a 149 n 5. — 172.
Imperium merum et mixtum, c 70 n 1.
Incest, a 111 n 8. — 116.
Indicienbeweis, b 186 c 193.
Ingaevones, a 24.
Ingenuus, b 147 n 12 u. 16.
Innocenz III., b 58. 132.
— IV., b 64.
Innung der Kaufleute, Handwerker, b 128 n 14. — 129. n 17 c 69.
Inquisitio, a 152. 153 n 9. — 174 b 132 c 122 n 6.
Inquisitionsprozess, 87. 193.
Insignien, königl., a 130 n 4.
Insolvenz, s. Execution.
Instanzen, c 38 ff.
Interdict, päpstl., b 133.
Interim, c 107.
Interregnum, b 66 c 120, s. Reichsvicariat.
Intertiorari, a 167 n 13 b 172 n 21.
Intestaterbfolge, s. Erbfolge.
Investitur, a 166 b 166. 170 n 11. c 75, der Bischöfe, b 17 n 15.
Investiturstreit, b 35 ff. 41.
Jodocus v. Mähren, c 38.
Johann, *parricida*, c 14.
— v. Böhmen, c 16 ff. 19 ff.
— Papst XXII., c 20.
— Churfürst v. Sachsen, c 105 ff.
Johanniter, b 105 n 9 c 153. 162 n 23. — 166.
Joseph, K. I., c 138 ff.
— K. II, 145.
Isidor, Bischof von Sevilla, a 154 n 16.
Istaevones, a 24.
Itio in partes, c 129.
Judenschutz, b 111 n 6 c 60.
Judex delegatus, b 131; *fiscalis*, a 108 n 11; *liberorum*, c 85; *publicus*, a 149 n 5.
Judicium, aquae, crucis, ignis, ossae etc., a 176 n 23; *curiae*, b 118 n 9, s. Hofgericht; *injuriarum*, b 118 n 12; *parium*, b 28 n 14. — 136. 137 n 5 u. 6. — 145 n 5 c 162 n 23; *privatum, secretum, vetitum*, c 91 n 25.
Jülichische Successionssache, c 119 n 20.
Jungfrauschaft, b 157.
Juniores, a 141.
Jurare cum sexta etc. manu, a 176 n 18.
Jury de medietate linquae, a 155 n 8.
Jus adcapitulandi, c 173 n 6; *collectandi*, s. Besteuerungsrecht, *curiae*, s. Hofrecht, *de non appellando, evocando*, c 60. 86; *devolutionis*, päpstliches, b 132 c 44 n 11; *devolutionis*, privatrechtl., s. Verfangenschaftsrecht; *eundi in partes*, c 129; *primarum precum*, b 135 n 26 c 130; *providentiae*, päpstl., b 132; *reformandi*, c 130; *regaliae*, b 133; *spolii*, s. Spolienrecht.
Justitia, b 83 n 20.

K.

Kaiser, dessen Rechte, b 87.

Digitized by Google

Kaiserkrönung, b 130, Carls d. G., a 89. 95 n 21.
— recht, b 69. 71. 74 n 8, kleines, b 82 n 19.
— würde, ob päpstliches Lehen, b 45 n 8 — 85. 87 n 7. — 88. 130.
Kammerboten, s. *nuntii camerae.*
— güter, b 110 n 3. — 114.
— richter, c 96.
— zieler, c 97. 176 n 24.
Kämmerer, a 136 n 7 b 86 n 2 c 173 n 8.
Kämpfer, b 139 n 10.
Kampfgericht, b 149 n 31.
Kanzler, c 69.
Kapitularen, b 133.
Katten, s. Catten.
Kauf, a 171 b 182.
Kaufleute, s. *mercatores.*
Kelten, a 20. 21. 23.
Kesselfang, a 176 n 23.
Ketzerei, b 132. 135 n 22.
— meister, b 132.
Kinder, echte, b 137 n 9. — 141. 156, uneheliche, 138 n 10, legitimirte, b 156 c 73.
Kirchenbann, b 132 ff. 135 n 23 c 24.
Kirchengebet für den Landesherrn, a 154 n 10.
— güter, Begünstigung ihres Erwerbs, a 166 n 3.
— versammlung zu Pisa, c 37, zu Costnitz, c 40, zu Basel, c 41 ff. zu Trient, c 107.
Klage, schriftliche, c 83. 190.
Klagspiegel, c 58 n 10.
Köhren, b 73 n 4.
König, a 39 n 2. — 41 n 6. — 52. 55 n 12 u. 13. — 56. 106. 129, römischer, b 60. 85, erwählter, c 98.
Königsbann, a 131. 132 n 4. — 145. 173 b 94 n 4. — 137 n 5. — 147 n 16.
— frieden, a 131. 145; besonderer der Wittwen und Waisen etc, a 146 n 4. — 164 n 24.
Königssteuer, b 111 n 10.
— wahl, a 64 n 23. — 79. 91 n 6. — 129 b 84 c 59, aus bestimmten Geschlechtern, a 129, letzte, durch das Volk, b 26 n 3. — 84, päpstliche Bestätigung, b 44, s. Papst.
Köther, b 152 n 3.
Kranenrecht, b 128 n 16.
Kreiseintheilung, s. Reichskreise.
— Hauptmann - Oberster, c 97. 116 n 35.
— ausschreibende Fürsten, c 116 n 35.
Krieg, dreissigjähriger, c 120 ff., siebenjähriger, c 145.
Kriegsfrohnden, b 106.
Kreutzzüge, b 47. 54. 57. 62. 131.
Kunkelmagen, s. Magschaft.
Kürrecht, 178 n 15.

L.

Lancea, a 170 n 10.
Landesadel, a 156, bayerischer, a 94 n 19. — 157 n 11 b 37 n 10. — 40.
— behörden, s. Regierungscollegien.
— hauptmann, c 69.
— herrlichkeit, b 112 c 169. 180.
— hoheit, b 112 ff. 116 n 3 c 64 ff. 130. 180 ff., subalterne, vertragsmässige, b 117 n 7.
— obrigkeit, hohe, s. Landeshoheit.
— theilung, zwischen Germanen und Römern, a 101 ff., unter den fränkischen Königen, a 76 ff. 91 n 6. — 95 n 24. — 96. 98 n 3. — 100 n 10 und 13. — 129, in den deutschen fürstl. Häusern, b 114. 118 n 14 u. 15.
— verweisung, a 175 n 10.
Landfolge, a 141 b 106. 108 n 11 c 62.
— fried, Herzog von Alamanien, a 84 n 29. — 113.
— frieden, a 82 n 21 b 29 n 18. — 63 c 8 n 6. — 26 n 4. —

Digitized by Google

29. 34. 36. 51. Egerer, c 35, ewiger, c. 96.
Landfriedensbruch, a 178 b 189 c 96. 99 n 5. — 144. 185 n 17.
Landgericht, kaiserl., b 91 n 12. — 113. 118 n 11 u. 12 c 65. 82. 170.
— graf, b 96.
— herren, b 115. 121 n 21.
— marschall, c 83.
— recht, b 72. 83; Badisches c 188; Bayerisches, b 83 n 21; Oesterreicher, b 83 n 21; Preussisches, c 188; Saarbrücker, c 57 n 9; Schlesisches, b 82 n 19.
— sassen, b 100. 104 n 7. — 113. 144 c 65 ff.
— schaft, gesammte, c 65.
Landsmannschaften auf Universitäten, c 42 n 6.
Landstädte, b 122.
— stände, a 150 b 115. 120 n 21 c 67. 181 ff.
— täding, b 120 n 21.
— tage, a 150 ff. b 120 n 21.
— vogt, a 145.
Langobardi, a 25 n 7. — 26 n 13. — 68. 76. 80 n 7. — 85. 88.
Lantuweri, a 132 n 3 u. 4.
Lassen, a 45 n 11, s. *liti*.
Lati, s. *liti*.
Latinus, a 160 n 14.
Launechild, a 160 n 14.
Layenspiegel, c 58 n 10.
Lazzi, s. *liti*.
Lebenszeichen, a 169 n 2 b 178 n 18.
Leges Barbarorum, a 108 ff.
Legitimatio ad causam, a 173.
Lehen, deren Erblichkeit, b 28 n 14, s. *beneficium. feudum.*
Lehenherrlichkeit, des Kaisers, b 88.
— gericht, b 118 n 9 c 83.
— mündig, b 163 n 31.
Leibeigenschaft, s. Hörigkeit.
Leibgeding, b 161 n 20. — c 69.
Leibliche Beweisung, b 188 n 21.
Leibzucht, b 157.
Leihvertrag, s *commodatum.*
Leisum jactare, leiso werpum, a 167 n 8.
Leopold, K. I., c 133.
— K. II., c 148.
Leti, s. *liti*.
Leudi, Leudes, a 136 n 6. — 143.
Leudigildum, a 175 n 11.
Leudis solutio, a 133 n 3, s. Wehrgeld.
Leuterung, c 85.
Leuthar, a 80 n 6. — 81 n 15.
Lex Alamanorum, a 113; *Anglorum et Waringorum*, a 117; *Anglosaxonum*, a 120; *Bajuvariorum*, a 114 b 32 n 8; *Burgundionum*, a 121; *consuetudinis*, a 109 n 2; *Frisionum*, a 117; *Gundobada*, a 121; *Langobardorum*, a 125; *Ripuariorum*, a 112; *Romana Burgundionum*, a 122 n 5; *Salica*, a 109 b 72 n 1; *Salica emendata*, a 111 n 11; *Saxonum*, a 117 b 26 n 5; *Thuringorum*, a 117; *Wisigothorum*, a 122 ff.
Liber sextus, c 56 n 3.
Liberi comites, domini, s. Herrenstand.
Libertas romana, francica, b 126 n 10.
Libertaticum, a 161 n 14.
Libri feudorum, b 70.
Lidi, s. *liti*.
Liga, c 119.
Liti, a 105 n 9. — 158. 159 n 6.
Litimonium, a 161 n 14.
Litiscontestation, c 84. 190.
Loi Gombette, a 121 n 2.
Lombarda, a 125.
Loos (Lot), *sors*, bei Grundstücken, a 42. 43. 102. 103 n 5.
Lothar I., a 96.
— v. Supplinburg, K., b 43.
Löwenbund, c 37 n 2. — 51.
Ludwig der Fromme, a 90. 96 ff.
— der Deutsche, a 96 ff.
— das Kind, b 5.
— K. IV., von Bayern, c 19 ff.

Digitized by Google

Ludwig, der Brandenburger, c 20 ff.
Luitpold, b 8 n 16.
Luther, Dr. Martin, c 98 ff.
Luttici, b 27 n 12. — 32 n 11.

M.

Machtvollkommenheit, kaiserl., c 110. 131.
Magistratus, s. *princeps*.
Magistri civium, b 122.
Magschaft, b 174.
Magyaren, b 4.
Majalis sacrivus, a 111 n 8.
Majestätsbrief, böhmischer, c 120.
— verbrechen, a 177 c 60.
Maiergüter, b 166.
Mainz, a 28 n 6. — 152. 153 n 5 b 16 n 2.
Major domus, a 77 ff. 84 n 29. — 139.
Malberg, a 174. Malbergische Glossen, s. Glosse.
Mallus, a 170. 174.
Malman, a 157 n 9.
Mancipia, s. Sklaven.
Mann, a 136 n 6 b 102 n 5. — — 148 n 20, s. Vasall.
Mannitio, a 131.
Manscap, b 98 n 5.
Mansio, a 147 n 8.
Mansus, a 44 n 3; *apsus*, *vestitus*, a 133 n 3. — 151 n 6.
Manumissio, *per sagittam*, *per impans etc.*, a 160 n 14, s. Freilassung.
Manus (*Deus*), a 22 n 5. — 24.
Marbacher Bündniss, c 36.
— Successionssache, c 119.
Marburger Union, c 35. 38 n 7.
Marca Hispanica, a 88.
Marchio, a 140 b 28 n 14.
Marchomir, a 64 n 23.
Marculf, s. *Formulae*.
Margaretha Maultasch, c 23. 27 n 21.
Maritagium, b 153 n 8.
Marka, a 53 n 3.
Märkerding, b 127 n 11 c 83.
Markgenossenschaft, a 53 n 3. — 150 b 127 n 11.
— graf, a 140.
Markomanen, a 26 n 13. — 27. 31.
Mark (recht), b 28 n 17. — 129 n 16; dessen Anlegung, b 110 n 5.
Marschall, a 136 n 7 b 86 n 2 c 173 n 8.
Marsi, a 25 n 10 u. 11.
Mathias. K., c 120.
Mathilde von Tuscien, b 30; Streit über deren Erbschaft, b 41. 44. 59.
Matrimonium, *ad L. Sal.*, a 164 n 18; *venale*, 164 n 9.
Mattiaci, a 25 n 11.
Mayer, Martin, c 54 n 12.
Maximilian, I. K., c 51. 95 ff.
— II. K., c 117.
— I., Churfürst von Bayern, c 119 ff.
Max II., Emanuel v. Bayern, c 137.
— III., Joseph von Bayern, c 145.
Mediatisirung, c 156.
Meineid, a 174. 175 n 9. — 176 n 18. — 178 n 6 b 181.
Meiste Menge, b 189 n 30.
Melanchthon, c 101 n 19.
Mercatores personati, b 128 n 14.
Merovinger, a 69—79.
Merwich (Meroveus), a 61.
Meta, a 164 n 9.
Miethvertrag, a 171 b 182.
Militares, a 136 n 11 c 73 n 1, s. Ritterbürtige.
Minderjährige, b 162 n 31, s. *Minores*.
Minderungs-Eid, b 186.
Ministerialen, a 102. 134 ff. b 103. 104 n 6. — 126 n 10. — 137 n 5. — 143 c 73 n 1; deren Freilassung, b 148 n 23.
Ministerium, a 102.
Minores, a 163. 164 n 23.
Minoriten, b 135 n 24 c 21 ff.

Missbrauch der Staatsgewalt, a 99 n 3, s. Pfalzgraf.
— heirath, a 48 n 9. — 159. 162. 164 n 16 und 17 b 141. 143. 148 n 24. — 156 c 73; notorische, c 188.
Missi regii, a 141 b 28 n 14.
Mittelfreie, b 103, s. Scheppenbare.
Monate, päpstliche, c 53 n 6.
Mönche, a 153.
Morganatische Ehe, a 162.
Morgengabe, a 49 n 13 — 160 n 9. — 162 b 157. 161 n 19 c 79 n 6.
Moritz von Sachsen, c 108 ff.
Mormar, b 7 n 10. — 8 n 16.
Mortuarium, a 160 n 13.
Mühlen, b 119 n 16.
Mulcta, s. Busse.
Mund, gichtiger, c 91 n 26.
Mundbryce, a 145.
Mundiburdium regis, a 144 ff.
Mündig, s. Volljährigkeit.
Mundium, a 47. 145 n 1. — 161 b 155; des Ehemannes, a 162 b 145 n 10; über die Wittwe, a 164 n 24, s. auch Advocatus. Königsfrieden. Vogt.
Mundobaldus, a 163.
Muntmann, a 149 n 3 b 152 n 3.
Münzen, Münzer, Münzrecht, a 147 b 110 n 5. — 129 n 17.
Münzer, Thomas, c 112 n 12.
Münzmeister, b 190.
— ordnungen, c 178 n 33.
Musstheil, b 176.
Muthschierung, c 68.

N.

Nächte, Zählung nach denselben, a 53 n 4.
Nagelmage, b 174.
Naturalleistungen, a 147.
Neistigans Gasachius, a 127 n 1.
Neufürstliche Häuser, c 174 n 14.
Neustrien, a 76.
Niederlande, vereinigte, c 117. 129. 164 n 34.
Niftel, b 174. 176.
Nobilis, b 102 n 4 c 73 n 1.
Noricum, a 24 n 4. — 27.
Normaljahr, c 129.
Normanen, a 80. 97 b 30, in Italien, b 22.
Notare, c 74 n 8. — 82 n 13.
Notariatsordnung, c 100 n 13.
Nothwehr, a 177 b 189.
Notorietät, b 186.
Nullitätsquerel, c 90 n 21. — 191.
Nuntii cammerae, b 11 n 16.
Nutzgewer, s. Gewer.

O.

Obedienz-Eid der Bischöfe, a 154 n 12. — 131. 134 n 11.
Oberacht des Reiches, s. Acht.
— eigenthum, b 167.
— hof, b 187 c 85.
— hure, b 157.
— vogt, c 69.
Obstagium, b 183.
Odin, a 20.
Odo, b 4. 10 n 1.
Odoaker, a 68 ff.
Oerterung, c 68.
Oesterreich, Erzherzogthum, b 50. 55 n 2 u. 4. — 63. Erbkaiserthum, c 154.
Officiales, b 55 n 2, s. Ministerialen.
Ohr, zupfen, a 171 n 2.
Optimates, a 41 n 4. — 83 n 21. — 148. 156.
Oratores, c 64 n 12.
Ordale, a 174 b 69, s. *judicium*.
Originarius, a 159 n 4.
Osi, a 26 n 14.
Osterliudi, Ostfalen, a 193 n 10. — 119 n 6.
Osterstuopha, b 119 n 17.
Ostgothen, a 34. 68. 69. 76. 80. n 6.
Otto, der Erlauchte von Sachsen, b 6. 9. 10 n 1.

Digitized by Google

Otto d. G., I. K., b 14 ff.
— II. K., b 18 ff.
— III. K., b 19 ff.
— v. Nordheim, b 33 ff.
— d. G. von Wittelsbach, b 53. 55 n 9.
— VIII., von Wittelsbach, b 59.
— IV. K. von Braunschweig, b 58.
— das Kind, von Braunschweig, b 63.
Ottocar, K. v. Böhmen, c 4 ff.
Overhernessa, a 167 n 14.

P.

Pachtvertrag, b 182.
Pactus, a 110 n 6. — 119 n 5.
Pagenses, a 133 n 9. — 137 n 15.
Pand, a 172 n 8.
Pannonia, a 24 n 4. — 27.
Papian, a 122 n 5.
Papst, a 152. 153. 154 n 12 b 131; seine Gerichtsbarkeit über den Kaiser, b 130. 133 n 6, s. Kaiserwürde; seine Residenz zu Avignon, c 15 ff.; sein Staatsgebiet, c 6 ff; seine Wahl, b 17 n 15. — 35.
Parangariae, a 147 n 7. — 108 n 13.
Parata, a 147 n 8.
Paraveredi, a 147 n 7.
Parentela, a 46. 168.
Parentelenfolge, a 49. 168 b 174 c 76. 77.
Pares, a 155. 172 b 136. 141 c 162 n 23, s. Standesgenossen, *Judicium*.
Parish, a 153 n 3.
Parochia, a 152.
Passauer Vertrag, c 109.
Passus contradicti, c 173 n 6.
Patricier, in den Städten, b 126 n 10 c 73, s. Geschlechter.
Patricius, a 68. 73. n 27. — 141. 85. 90 n 4.
Patrimonalgerichtsbarkeit, a 48 b 118 n 13.
Patronatsrecht, a 153.
Peinliche Halsgerichtsordnung Carls V., c 106. 192 ff.
Pfalbürger, b 123. 128 n 5.
Pfalzgraf, a 139 b 14. 16 n 3. — 29. 97. 98. 99 n 15; besonders Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein, b 85. 90 n 11. — 91 n 12. 99 n 14 c 14 n 7. — 60.
Pfand, s. Faustpfand und Hypothek.
Pfändung, a 167 n 11. — 172 n 8 b 169 n 7. — 183.
Pfleghafte, b 114.
Pflichttheil, a 170 n 12.
Phaderfium, a 164 n 9.
Pharamund, a 60.
Philipp, K. von Schwaben, b 85.
— Landgraf v. Hessen, c 105 ff.
Pincerna, s. Schenk.
Pipin, der Aeltere, der Mittlere und Kleine, a 77 ff. 84 ff.
Placita, a 39 n 2. — 51. 132; *minora*, 140; *majora*, 143. 150 b 120 n 21. — 144, s. Ding. Landtag.
Polizeiordnung, s. Reichspolizei.
Portas apertas dare, a 161 n 14.
Possessio sempiterna, a 138 n 4.
Praedicatores, b 135 n 24.
Pragmatische Sanction, c 139.
Prälatenbank, rheinische, schwäbische, c 167.
Präliminarien, s. Frieden.
Precaria, a 138 n 3. — 155.
Premiss, *Prenus*, c 57 n 9.
Preussen, Hochmeisterthum, secularisirt, c 104 Königreich, c 137.
Priester, altgermanische, a 40 n 4 — 52. 111 n 8.
Priesterehe, verboten, b 35.
Primogeniturordnung in churfürstl. und fürstl. Häusern, c 59. 60. 68.
Princeps, a 41 n 6. — 51. 56 b 94 n 3.
Principalcommissarius, c 166.
Prinzessinsteuer, b 119 n 18.
Privilegien der Landstände, c 66; der Städte, b 83 n 20.

Digitized by Google

Privilegium de non evocando etc., s. *jus*.
Procop d. G. u. d. Kl., c 43 n 10.
Prolocutores, s. Vorsprecher.
Protestanten, c 105.
Prozess, s. Gerichtsverfahren.
Pseudo-Isidorus, a 154 n 16.
Pueri, a 141. — *wittiscalci*, 142 n 17.
Pytheas v. Marseille, a 27 n 1.

Q.

Quaden, a 26 n 13. — 32.
Quasi-delicta, a 178. 179 n 17.

R.

Rachinburgi, a 157 n 9.
Ragais, a 37 n 13.
Raguiner von Lothringen, b 11 n 5.
Rath, städtischer, b 122, grosser u. kleiner, b 127 n 12 c 70.
— mannen, b 122.
Raub, Räuber, a 179 n 14 b 139 n 10. — 169 n 7. — 189.
Recht, dessen ältester Character, a 38. 39; dessen Persönlichkeit, a 154 b 135; römisches, b 69. 74 n 8—10 c 55. 166; canonisches, b 70 c 55; gemeines, c 99 n 7, der ersten Bitte, s. *jus*.
— losigkeit, b 136. 138 n 10.
Rechtsbelehrung, einholen v. Oberhöfen, Facultäten, b 187 c 192.
— buch Ruprechts v. Freisingen, s. Ruprecht. — Ludwigs von Bayern, s. Landrecht, bayerisches.
— bücher, deutsche, b 70 c 55.
— fähigkeit, b 136.
— tage, b 93. 120 n 21.
Referendarius, a 140.
Reformation Friedrichs III., c 46. 53 n 4; der Stadtrechte, c 55; kirchliche, c 98 ff.
Reformirte, c 114 n 20. — 116. 129.
Regalia, a 147 b 51. 54. 89. 113. 119 n 16 c 60. 183.
Regierungscollegien, landesherrliche, b 115 c 69. 72 n 16. — 182.
— vormundschaft, a 129 c 63 n 4.
Regredienterbin, a 170 n 10 c 81 n 12.
Reichsabschied, c 61; Jüngster, c 127. 190.
— acht, s. Acht.
— banner, b 14 n 8. — 107 n 9.
— deputation, c 129. 167.
— deputationshauptschluss v. 1803, c 153.
— dienstmannen, b 88.
— dörfer, b 117 n 8.
— erzkanzler, b 86 n 2 c 166.
— fürst, b 90 n 8. — 94 n 3 und 4.
— fürstenrath, c 167.
— fürstentitel, c 167.
— gesetze, b 69. 73 n 7 c 54; verbietende, c 180; deren privatrechtl. Bestimmungen, c 189 n 4.
— grafen, c 167.
— grundgesetze, c 165.
— gut, b 109. 110 n 3. — 179 n 37.
— gutachten, c 61.
— hofrath, c 98. 131. 170.
— kammergericht, dessen Verfassung, c 96. 106. 129. 131. 169; dessen Sitz, c 176 n 24.
— kammergerichts-Ordnungen, c 99 n 7. — 102. 108. 110 115 n 33. — 165. 169.
— kammergerichtsvisitation, c 97. 176 n 25.
— kreise, c 45. 97. 110. 168.
— kriegsverfassung, b 105. c 62. 171.
— Länder (Lehen oder Allod), b 93. 112 c 173 n 7.
— lehen, deren Erblichkeit, b 57.
— matrikel, c 41; Wormser, c 102. 171.

Reichsmittelbare und Reichsunmittelbare, b 113.
— polizei und deren Ordnungen, c 170.
— postwesen, c 179 n 33.
— Profoss, Quartiermeister, c 174 n 8.
— regiment, c 97. 102.
— ritterschaft, b 100. 104 n 6 c 61. 166. 168.
— schluss, c 61.
— staatsbürgerrecht, c 183. 185 n 20.
— städte, deren Reichsstandschaft, b 93. 122 c 60. 166; letzte, c 153.
— stände, a 143 b 93. 113. 165; ihr Mitregierungsrecht, c 131.
— ständische Collegien, c 60; deren Verfassung, c 166 ff.
— steuern, b 42 n 14. — 109 c 63. 65. 179 n 35. 36.
— tag, a 141 b 92 ff. c 60; gewaffneter, c 115 n 30; immerwährender, c 134. 166; dessen richterliche Gewalt, c 131. 177 n 30.
— vicariat, b 87 n 12 c 60. 177 n 29; Streit darüber zwischen Pfalz und Bayern, c 133. 142 n 17.
— vicekanzler, c 166.
— vogt, a 145 b 92 n 13. — 95, s. *Advocatus.*
— vogtei, a 145, b 98 n 4.
Reiks, a 41 n 4.
Reinigungs-Eid, a 174. 176 n 30 b 180. 179 n 16 c 84.
Reipus, a 164 n 9.
Reise, c 62.
Re- und Correlation, c 61.
Religionsfrieden, c 109.
— gespräche, c 107. 114 n 20. — 115 n 28.
— vergleich, Nürnberger, c 106.
Remissorien, c 57 n 9.
Rentenkauf, b 182.
Repräsentationspflicht, politische, a 148. 156 n 7. — 158. 179 n 10. — 190.
Repräsentationsrecht, erbrechtliches, a 161. 168 b 174 c 81 n 10.
Reservatrechte, kaiserl., c 165. 183 n 1.
Respondere, a 146 n 1.
Respublica Romanorum, a 90 n 2.
Restitution, Rechtsmittel, c 90 n 21.
Restitutionsedict, c 124.
Retract, a 165 b 170 n 11; reichsritterschaftlicher, c 169.
Reunionskammern, c 135.
Reuter- und Fussknechtsbestallung, c 179 n 36.
Revision, c 131.
Rex, comatus, crinitus, a 41 n 9. — 130.
Rhadagais, a 59. 63 n 9.
Rhaetia, a 25 n 4. — 27.
Rhedo, a 170 n 9.
Rheinbund, c 155.
Rheinische Allianz, c 133.
Richard v. Cornwallis, b 67.
Richerzeche, b 126 n 10.
Richtebrief, b 83 n 20.
Richten mit der Weide, b 191 n 10.
Richter, a 157 n 9 b 69. 185 187 n 3 c 83, s. *judex*, Graf.
Richsteig, Land- und Lehnrechts, b 81.
Ricimer, a 68 ff.
Ringe, b 14 n 11.
Ripuarii, s. Franken.
Ritterbünde, c 33.
— bürtige, oder von Rittersart, b 101. 104 n 7. — 105 n 11 u. 12. — 142 ff. c 72.
— kreise, deren Verfassung, c 168.
— orden, b 101. 104 n 9. — 131; deutscher, b 56 n 25 c 49. 153. 163 n 30, s. Johanniter.
— recht, b 105 n 12. — 148 n 24 c 88 n 8. — 89 n 10.
— schaft, b 101. 143 c 72.
Rogatio, s. Bete.

Digitized by Google

Rolandssäulen, b 125 n 5.
Rom, erstürmt, a 60. 68 c 17. 113 n 17.
Romani, a 101 ff. 106; *convivae regis, nobiles, possessores, tributarii*, 102; *romanus hospes*, a 105 n 8. *Romanus barbarus*, c 109 n 9.
Römermonate, c 179 n 36.
— zug, b 106.
Römischer König, s. König.
Römisches Recht, s. Recht; verboten bei den Westgothen, a 117 n 6.
Roncalische Felder, b 50. 51. 107 n 7.
Rottweil, b 48 n 7 c 131. 178 n 32.
Rudolph v. Habsburg, K. I., c 4 ff.
— v. Rheinfelden, b 33.
— K. II., c 117.
Rüge, rügen, Rügengericht, b 118 n 9. — 132. 185 c 83; die hohen Rügen, c 87.
Rugier, a 26 n 13. — 68.
Rühl, Rudolph, c 32.
Rupert v. der Pfalz, K., c 36 ff.
Ruprechts von Freisingen Rechtsbuch, b 82 n 19.

S.

Sachsen, a 25 n 12. — 32. 36 n 7. — 61. 76. 80 n 11. — 90 n 5; ihre Kriege mit Carl d. G., 88. 92 n 9, 10 u. 11; ihre Landesversammlung zu Marklo, a 144 n 2.
— busse, b 139 n 10.
— spiegel, b 71. 76 n 17; vermehrter, b 82 n 19.
Sagibarones, a 172.
Salland, s. *terra salica*.
Salier, s. Franken.
Sarazenen, b 18, s. Araber.
Sarmaten, s. Slaven.
Satisfactio, s. Wehrgeld.
Sattelhof, b 177 n 10.
Saxmundus, a 119 n 2.
Scabini, a 172. 174 n 4.
Scaramanni, b 152 n 3.
Scepterlehen, b 90 n 9.
Schatz, b 111 n 7.
Schenk, a 136 n 7 b 86 n 2 c 173 n 8.
Schenkung, b 182; unter Ehegatten, b 157. 161 n 14.
Scheppenbare, b 103. 126 n 10. — 137 n 6. — 141. 142. 148 n 23 c 72.
Schevencloet, b 81.
Schilderhebung des Königs, a 130.
Schirmvogtei, über die römische Kirche, a 85. 145 b 130, s. auch *Advocatus*.
Schisma, grosses, c 31 ff.
Schlegler, c 37 n 2.
Schlick, Caspar, c 45 ff.
Schmalkaldische Artikel, c 114 n 24.
Schmalkaldischer Bund, c 106 107.
Schöffen, a 157 n 9. — 172 b 69. 117 n 9. — 122. 143. 145. 185, s. scheppenbare.
— glosse, b 81 n 17.
— verfassung, deren Anordnung durch Carl d. G., a 174 n 4 c 86; deren Fortdauer, c 83. 190. 192.
Schoosfall, b 175 c 81 n 10.
Schraa, b 83 n 20.
Schuh, rechter, b 188 n 21.
Schultechtending, b 117 n 9 c 83.
Schultheiss, a 142 n 13 b 99 n 14. — 124 n 3.
Schutzherrlichkeit, b 113 c 66.
— recht und Schutzpflicht der Familien, a 40. 41 n 9. — 46. 47. 116, s. Mundium; des Adels, b 121; über Gemeinfreie, a 148. 156, s. *Advocatus*; über Hörige, s. Hörigkeit.
Schwabacher Artikel, c 113 n 19.
Schwabenspiegel, b 71. 81 n 18.
Schwäbischer Bund, c 51. 106.
v. Schwarzenberg, Johann, c 192.
Schwerdt, geistliches, weltliches, b 87 n 7.
— brüder. b 105 n 9.

Digitized by Google

Schwerdtmagen, s. Magschaft.
Schweinfurter Fehde, b 21.
Schweitzer Eidgenossenschaft, c 13. 18 n 6. — 19. 20. 26 n 3. — 34. 46. 47. 100 n 10. — 129. 161 n 18. — 164 n 34.
Sciti, c 91 n 25.
Scitum, s. Weisthum. — *Frigraviorum*, c 90 n 23 ff.
Scultetus, s. Schultheiss.
Seyra, a 53 n 2.
Scyrren, a 26 n 13. — 68.
Scythen, a 21.
Secularisation, c 104. 115 n 27. — 117. 118. 128 n 8. — 153.
Sedes liberae, c 85.
Selisuchan, a 149 n 2.
Semnones, a 26 n 13.
Semperfreie, b 104 n 7. — 141.
— leute, 100. 104 n 7. — 144.
Senatores, *gallici*, a 104 n 6.
Sendgrafen, b 9, s. Graf, *missi*, *nuntii*, *synodus*.
Send (Gericht), b 104 n 7.
Seneschall, *senescalcus*, s. Truchsess.
Senior, a 54 n 6. — 132. 133 n 10. — 134.
Serben, Sorben, *Sorabi*, a 80 n 11. — 133 n 6.
Servi, s. Sklaven, *ministeriales*, *expeditionales*, a 135 n 2.
Servitium regale, b 111 n 10.
Sicambri, a 25 n 11.
v. Sickingen, Franz, c 112 n 11.
Sicilien, Königreich, b 22.
Siegel des Adels, b 144; der Städte, b 129 n 20; der Urkunden, c 84, s. Brief.
Sigismund, v. Burgund, a 80 n 13. — 121.
— v. Böhmen, K., c 38 ff.
Silingi, a 64 n 19.
Simonie, b 31 n 5. — 35.
Sippschaft, a 47 n 2 b 174; deren Ende und Grade, a 47 n 2. — 163 n 6. — 168. 169 n 6 b 177 n 4; Zählung der Grade, a 169 n 5 b 177 n 6.
Sklaven, a 39. 40 n 2. — 43. 102. 149 n 3. — 158. 159.
Slaven, a 20. 23. 69. 80 n 11. 95 n 23. — 97 b 12. 15. 19. 23 n 5. — 27 n 12. — 30. 32 n 11. — 48 n 8.
Slotel, c 57 n 9.
Soldtruppen, s. Truppen.
Sonnenkinder, b 152 n 32 ff.
Sortes barbaricae, s. Loos.
Souverainetätsrechte, c 162 n 23.
Spielleute, b 139 n 10.
— magen, s. Magschaft.
Spolienrecht, b 57. 133.
Spolium, a 167 n 11 b 165. 169 n 7 u. 8.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsstaatsbürger R.
Stadt, Rechtsbegriff, historischer, s. Weichbild; practischer, b 124.
Städte, deutsche, b 144 n 4; römische, a 28 n 6 b 122. 129 n 16; bischöfliche, königliche, b 121. 126 n 9; deren erste Gründung, b 13 n 7. — 14 n 11. — Anlegung neuer, b 107 n 10. — 123; deren Gewerbsprivilegien, b 128 n 16, s. Bannmeile.
— bund, lombardischer, b 51. 63; norddeutscher, s. Hanse; rheinischer, b 64. 65 n 14. — 94 n 9. — 123; grosser oder schwäbischer, c 31. 33 n 12. — 34.
— bank, rheinische, schwäbische, c 60.
— wesen, b 121 c 69.
Stadtrath, s. Rath.
— recht, b 71. 83. 122. 149 n 30.
Stammgut, a 165 b 175 c 75. 76. 77; dessen Unveräusserlichkeit, a 166 n 3. — 171, s. Veräusserungsrecht.
Stand, a 39; Geburtsstand, b 100. 140, s. Standesfreiheit; erworbener, b 140.
Standeserhöhung, a 157 n 11 b 147 n 15 c 74 n 8; kaiserliche, c 172 n 3. — 174 n 14.

Digitized by Google

Standeserniedrigung, a 157 n 11 b 145 n 10.
— freiheit, a 155.
— genossen, b 136. 137 n 5 und 6. — 140, s. *pares*.
Stapelrecht, b 128 n 16.
Stapfsaken, a 176 n 23.
Statutarische Portion, c 79 n 6.
Stedinger, b 134 n 19.
Steuern, *Stiura*, b 114 c 67. 181 ff., s. Bete. Besteuerungsrecht. Reichssteuern.
Stiftsfähigkeit, b 133 144.
Stilchio, a 58 ff.
Stillgericht, c 90 n 24.
Stimme auf dem Reichstag, persönliche, b 93, haftet auf den Ländern, c 59. 167.
Strafe, älteste; deren Vollziehung, a 52. 55 n 15. 16. — 177, s. Criminalrecht; an Haut u. Haar, Hals und Hand, b 189; mehrfache, b 191.
Strafrecht, der Familie, a 46 b 159; des Herzogs, a 108 n 8; des Herrn, a 149 n 3; des Ehemannes, a 48 n 7. — 161; des Vaters, a 48 n 9. — 162 b 159.
Strandrecht, a 54 n 10.
Strassen, s. Weg, Geleit; des Reiches, c 77 n 1; der Welt weisen, a 161 n 14 b 138 n 9, s. *viae*.
Stuhl, freier, c 86.
Subsidium, b 119 n 17; *regium*, b 111 n 10.
Successionsordnung, a 165 b 175 c 68.
Suevi, *Suevia*, a 24. 26 n 13. — 27. 60. 63 n 9. — 71 n 13 — 72 n 25.
Sühneverfahren, a 173 175 n 10 und 13.
Supplication, c 85. 131.
Symbole, s. Auflassung, *traditio*.
Symbolische Bücher, c 118.
Syndici der Städte, c 55.
Synodus, a 144 n 5. — 152 b 104 n 7.

T.

Taboriten, c 41.
Tabulae, *tabularius*, a 160 n 14.
Tag, dreissigster, b 166 n 19. — 176. 178 n 18. — 179 n 19. — 183.
Tage, befriedete, a 173. 179 n 11 b 137 n 9. 185. 189, zu, über seine Tage kommen, b 162 n 31.
Tädingen, c 80 n 8, s. dingen.
Talion, a 177.
Thattheilung, Todtheilung, c 68.
Taurus regis, a 130 n 4.
Tausch, a 171 b 182.
Tejas, a 75. 95 n 5.
Telonea, s. Zölle.
Tempelherrn, b 105 n 9.
Tenctri, a 25 n 11.
Tengler, Ulrich, c 85 n 5.
Terra juris Saxonici, *Franconici*, a 95 n 11 b 71 c 64 n 5; *Salica*, a 102. 104 n 5. — 70 n 7.
Territorium, b 96 c 64; geistliche, b 133 c 153. 166.
Testament, a 49. 168 b 176 c 75. 77; bei den Ostgothen, a 126 n 3; *per aes et libram*, a 170 n 14; canonisches, b 179 n 23; der Bischöfe, b 135 n 26.
Testamentum, Urkunde, a 169. 170; *regis*, a 176 n 21.
Teufelsmauer, a 30.
Teutonen, a 26. 27 n 1.
Than, s. *Thegan*.
Thankmar, b 16 n 4.
Thassilo I., a 81 n 18. — II., a 89 ff. 115.
Thegan, a 136 n 6.
Teutisca lingua, a 22 n 6.
Tezel, c 98.
Theodat, a 79 n 3. 4.
Theodorich, K. der Ostgothen, a 69. — K. der Westgothen, a 62.
Therwinger, a 37 n 8.
Theudis, a 83 n 27.
Theudobald, a 61.

thing, thinx, thingare, a 39 n 2. 16 n 14; *res*, a 170 n 14, s. Ding, dingen.
Thüringen, Thüringer, a 26 n 13. — 37 n 8. — 65 n 28. — 70. 76. 78. 80 n 11.
Tilly, c 124.
Titel des Königs und Kaisers, b 85. 87 n 9.
Titular-Reichsgrafen und Fürsten, c 174 n 14.
Tochter, deren Ausstattung, b 177 n 10 c 69; berathene, unberathene, b 180 n 28.
Tod, bürgerlicher, b 138 n 9.
Todesstrafe, s. Strafe.
Todleibe, b 180 n 25. 26.
Torgauer Artikel, c 113 n 19; Bündniss, c 105.
Tortur, c 87. 193.
Totilas, a 75. 79 n 5.
Tractatoria, a 147 n 8.
Traditio symbolica, per festucam etc., a 167 n 8. — 171, s. Investitur.
Trahere, per aurem, a 171 n 2. *ad manum*, a 167 n 13.
Traité des Dames, c 113 n 17.
Tres conformes, c 191.
Treuga Dei, b 29 n 18. 132.
Tributum, a 102; *agri, capitis*, a 146.
Trier, a 28 n 6; 152.
Truchsess, a 136 n 7. — b 86 n 2 c 173 n 8.
Truppen, geworbene, b 106 c 62.
Trustis regis, a 136 n 6.
Tuisco, a 22 n 5.
Tunginus, a 142 n 13.
Turnier, b 14 n 8. — 144. 149 n 31.
Türkenkriege, deren Anfang, c 46.
Tutela usufructuaria, a 161. 163 n 4 b 163 n 33.

U.

Ubii, a 25 n 11.
Ueberläufer, a 52.
Umstand, b 73 n 5.
Unfähigkeit zur Regierung, c 122 n 17, s. auch Reichsvikariat.
Unfreiheit, deren Entstehung, Stufen, a 43. 45 n 11. — 158 ff. b 150.
Unfreie, b 140, s. Sklaven. Hörigkeit.
Ungarn, b 4 ff. 8 n 16. — 10 n 4. — 12. 15. 30. 32 n 8.
Ungehorsam, s. Contumacialverfahren.
Ungericht, b 189.
Union, c 119; Marburger, c 35. 38 n 7; Utrechter, c 117.
Universitäten, deutsche, b 55; zu Bologna, b 69. 74 n 9; Heidelberg, c 38 n 13; Leipzig, c 42 n 6; Prag, c 40. 42 n 6; geheime Verbindungen auf denselben, c 178 n 33.
Unpflicht, b 119 n 17.
Untereigenthum, b 168.
Unterthaneneid, a 89.
Urbes praefectoriales, b 126 n 9.
Urbete, b 119 n 17.
Urkunden, a 173. 175 n 20. 21 b 181. 186 c 84, s. Brief, *testamentum*.
Urtheil, a 174; fragen, finden, weisen, schelten, b 137 n 6. — 186. 187 n 3 c 83. 85, s. Richter, Schöffen.
Usipii, a 25 n 11.
Usualmatrikel, c 179 n 35. 36.
Usus modernus, c 178.
Utrechter Union, c 117.

V.

Vallum romanum, a 30. 33.
Valvasini, b 104 n 7.
Valvasores, b 28 n 14.
Vandali, a 24. 60. 80.
Vannius, a 31 n 4. 6.
Vasallen, a 133 n 10. — 136 n 6. — 139 n 7 b 102 n 5 c 73 n 1; deren Ehre, a 138; Grösse ihrer Dienstpflicht, b 107

n 9; Aufstand in Italien, b 25, s. *beneficium*, Lehen.
Vasalli casati, a 103 n 10.
Vassi, a 133 n 10. — 136 n 6. 139 n 7.
Väterliche Gewalt, a 46. 48 n 9. — 162 b 158.
Vatermord, a 179 n 13, vergl. Enterbung.
Velleda, a 30.
Venedig, a 66 n 41.
Vemenoti, c 91 n 25.
Veräusserungsrecht, a 165 b 179 n 22 c 181 n 10; des Ehemannes, b 160 n 14. — 161 n 8; dessen Beschränkung durch die Erben, a 166 n 3 b 152 n 4. — 157. 161 n 14. — 169 n 11, s. Retract. Vorkaufsrecht.
Verbrechen, a 52. 154. 177 ff. b 189 c 85 ff.; wiederholtes, a 179 n 14; im Auftrag des Landesfürsten, a 179 n 10; im Ausland begangenes, b 190.
Verbum regis, a 146 n 1.
Veredi, a 147 n 7.
Verfangenschaftsrecht, b 162 n 24.
— festen, b 137 n 9. — 186.
— jährung, a 167 n 7 b 171 n 14.
— kauf der Ehefrau, a 163 n 19; der Sklaven, a 159.
— löbniss, a 161. 164 n 9 b 134 n 16. — 161 n 16.
— mögen, ererbtes, erworbenes, s. *bonum*. Veräusserungsrecht.
— rath, a 52. 113 n 5. — 177. 178 n 5 b 189.
— such, a 177. 179 n 16 b 190 c 193.
— trag zu Verdün, s. Frieden; zu Pavia, c 23; vergl. c 63 n 3; zu Kalisch, c 159.
— tragsrecht, a 170 b 181 c 77.
— tretungspflicht, s. Repräsentationsrecht.
— wandtschaft, s. Sippschaft. Parentela. mehrfache, b 175.
— zug, b 181 ff.
Viae, quatuor, a 161 n 4.
Vibilius, a 31 n 4. 6.
Vicarius comitis, Vicegraf, a 142 n 12.
Vicedominus, c 69.
Vicini, a 150.
Villa, a 151 n 5.
Vindelica, a 25 n 4. — 27.
Vindicatio, a 166. 167 n 10—13 b 166. 167. 170 n 11. — 172 n 21. — 173 n 22. — Höriger, b 152 n 4; *utilis*, b 168.
Vita canonica, a 153 b 133.
Vithicab, a 31 n 5.
Vitiges, a 75. 76. 79 n 4.
Vogt, s. Advocatus; in den Städten, b 124 n 3. — 126 n 8 c 69, s. Reichsvogt.
— ding, b 118 n 9 c 82.
Vogtei, a 146 n 1, s. *Advocatia*; landesherrliche, a 145 b 114. 115. 118 n 11 u. 12. Grund- u. Leibherrliche, s. Hintersassen. Hörigkeit.
— gült, b 119 n 20.
— leute, b 114.
Völkerwanderung, a 57 ff.
Volksgericht, a 172.
— recht, a 155 b 136, s. *Lex*.
— versammlung, s. *placita*.
Volljährigkeit, a 48. 163. 164 n 23 b 162 n 31; der Churfürsten, c 60.
Vollkommen am Rechte, b 136 n 3. — 137 n 5.
Vorbehalt, geistlicher, c 110. 119.
Voreid, a 173.
Vorkaufsrecht, a 171.
Vorladung, gerichtliche, a 173 b 137 n 9. — 186.
Vormund, a 163; geborner, rechter, b 159. 163 n 33; gemachter b 163 n 33 u. 34; gekorner, b 164 n 38; zu Kampfwart, b 164 n 38. — 186.
— schaft, b 155 ff., über Minderjährige, a 163 b 159; über Weiber, a 164 n 24 b 164 n 37; eheliche, b 157. 160 n 9. 11 u. 14, s. *Mundium*, *tutela*.
Vorsprecher, a 157 n 9. — 173 b 186.
Vorzug des Mannsstammes im Erbe,

Digitized by Google

a 50. 168. 170 n 7 u. 10 b 175 c 76.

W.

Wachszinsige, b 152 n 3.
Wadii, a 172 n 8.
Wadium, a 172 n 9.
Waffen, Recht sie zu tragen, b 144. 149 n 31.
Wahlcapitulation, c 101. 165; beständige, c 131. 172 n 6.
— reich, Deutschland als solches, b 36; Versuch es erblich zu machen, b 57. 84.
Waldenser, b 134 n 19.
Wallenstein, c 124 ff.
Wände, die vier hohen, c 87.
Wappen, b 144.
— briefe, c 74 n 8, s. Briefadel.
Wappentachia, a 53 n 3.
Warini, a 25 n 7. — 26 n 13. — 81 n 18. — 115 n 2.
Warnachar, a 82 n 19 u. 20.
Wechsel, c 77.
Wedde, a 175 n 11, s. Wette.
Wege, b 110 n 4.
Wehadinc, a 176 n 23.
Wehrgeld, a 42. 44 n 2. — 145. 163 n 4. — 164 n 9 b 160 n 9. — 189 ff; erhöht v. Carl d. G. a 11 n 5; hat der König nicht a 178 n 5 Zahlungspflicht mehrerer Autoren oder Gehülfen, a 177; der Höchstfreien u. Adelichen, b 143; der Rechtlosen, b 139 n 10; — kommt allmählig ausser Gebrauch, b 190 c 87; dessen letzte Spuren, c 195 n 16.
— gut, a 43.
— haftmachung, a 47. 162. 163.
Weiber, deren Fähigkeit zur Regierung, a 129.
Weichbild (Recht), b 92 n 19. — 121. 124 n 2. — 125 n 5; Magdeburg, Sächsisches, b 83 n 19.
Weise Leute, a 119 n 5 b 185.
Weisthümer, b 69.
Wenden, a 80 n 11. — 83 n 22, s. Slaven.
Wenzeslaus, K., c 33 ff.
Were, a 22 n 4.
Westgothen, a 34. 58 ff. 68. 83 n 27.
— phalen, a 93 n 10. — 119 n 6; Königreich, c 157.
— phälische Gerichte, c 85.
Wette, a 179 n 16. — 181. 186. 187 n 12. — 190.
Wic, Wich, b 13 n 7. — 125 n 5.
Wicgerefa, a 141.
Wiclef, c 42 n 6.
Widerboran, a 160 n 13.
Widerlage, c 69. 79 n 6.
Wido, b 7 n 5.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Restitution.
Wildfangsrecht, a 54 n 10 c 185 n 18.
Wilhelm von Holland, K., b 64. 66 ff.
Willbriefe, c 6. 60.
— kühren, b 73 n 4. — 83 n 20.
Winili, s. Langobarden.
Wissende, c 91 n 25.
Witemon, a 164 n 9.
Witichind. a 93 n 11.
Wittenberger Concordie, c 118.
Wittiscalci, a 142 n 16.
Wlemarus, a 119 n 2 u. 5.
Wormser Edict, c 102.
Wrugen, s. rügen.
Wothan, a 20.
Würtemberg, Königreich, c 154.
Würzburg, Bisthum, Herzogthum und kaiserl. Landgericht, a 153 n 5 b 31 n 5. — 42 n 9. — 98 n 4 c 178 n 32.

Z.

Zahlungsunfähigkeit, s. Execution.
Zärlichs traitz, c 79 n 6.
Zeche, s. *convivia*, Richerzeche.
Zehenten, a 152. 154 n 13 b 154 n 19.
Zeugen, a 157 n 9. — 170. 171 n 2. — 173. 174 b 139 n 10.

— 163 n 31. — 186 c 77. 89 n 11.
Zeugniss der Hintersassen, a 156 n 7; der Dienstleute, b 126 n 10. — 137 n 5. — 148 n 19; Standeshöherer, b 145 n 5.
Zinscaz, b 154 n 19.
— gut, b 166.
— mann, b 171 n 18. — 122.
Ziska c 43 n 10.
Zölle, a 82 n 21. — 147 b 110 n 4 c 60. — 183.
Zollfreiheit, b 110 n 4.
Züchtigungsrecht, s. Strafrecht.
Zufall, b 182. 184 n 11.
Zünfte, b 128 n 14 c 69.
Zunftregiment, c 70.
Zwang bei Verträgen, a 171 n 5 b 81; zum Trinken, a 128 n 2; zur Sühne, a 173.
Zweikampf, gerichtlicher, a 163 n 3 b 187 c 87; der Frauen, b 160 n 12, s. Vormund. — Lahmer, b 164 n 38; Rechtloser, b 139 n 10.
Zwerge, s. Erbrecht.
Zwingli, c 101 n 19.

Druckfehler in der zweiten Abtheilung.

Seite 78 Z. 6 v. oben, statt das früher, lies als das früher.

Druckfehler in der dritten Abtheilung.

Seite 12 Z. 18 v. unten, statt vor den, lies vor dem.
— 27 not. 21 Z. 2, statt mis, lies mit.
— 49 Z. 15 v. unten, statt Calixt III., Nicolaus V., lies Nicolaus V., Calixt III.
— 53 not. 7 Z. 1, statt übersichliche, lies übersichtliche.
— 57 not. 8 Z. 6, statt Sory, lies Sorg.
— 58 Z. 6 v. oben, statt *fol. l. et a*, lies *fol. s. l. et a.*
— 81 Z. 30 v. oben, statt *paterra*, lies *paterna*.
— 83 Z. 4 v. unten, statt canoniscen, lies canonischen.
— 87 Z. 19 v. oben, statt canou lies canon.
— 148 Z. 13 v. unten, statt 1800, lies 1806.
— 160 Z. 10 v. oben, statt 1817, lies 1815.
— 191 Z. 11 v. oben, statt 5), lies 6).

Digitized by Google

Empfehlungswerthe Schriften aus demſelben Verlag.

Chreſtomathie des Altdeutſchen,

oder

Muſter

aus den vorhandenen altdeutſchen Schriften,

nach der

Zeitfolge ihres Erſcheinens

geordnet

und mit dem Nöthigſten zu deren Verſtändniß verſehen

von

F. A. Gerber.

der Philoſophie Doctor, geiſtlichem Rathe und Pfarrer im Großherzogthume Baden.

8. 1 fl. 15 kr. rhein. oder 20 ggr. ſächſ.

Plan

einer

Paſigraphie

oder

allgemeinen Bezeichnungskunſt

von

F. A. Gerber.

Auszug

aus den

weitläufigern Bearbeitungen von 1790—92 und 1831.

8. 1 fl. 20 kr. rhein. oder 20 ggr. ſächſ.

Der Menſch.

Metriſch-bearbeitet

in vier Büchern

von

F. A. Gerber,

Erſtes und zweites Buch.

8. 1 fl. 12 kr. rhein. oder 18 ggr. ſächſ.

Das

Digitized by Google

Das nachfolgende Werk des größten, durch Wiſſenſchaft und Erfahrung ausgezeichneten Juriſten und Richter des oberſten Gerichtshofes von Nord-Amerika, auf deſſen hohe Wichtigkeit die Herren Mittermaier und Zachariä mehrfach hingewieſen haben, und über deſſen Werth und Bedeutung in der juriſtiſchen Welt nur eine Stimme herrſcht,

Commentaries on the *conflict* of *Laws*, foreign and domestic, in regard to Contracts, Rights and Remedies, and especially in regard to Marriages, Divorces, Wills, Successions and Judgments. By *Joseph Story* LL. D. Dane Professor of Law in Harvard University. Boston, Hilliard, Gray and Company. 1834.

erſcheint bei mir in kurzer Zeit in deutſcher Ueberſetzung unter folgendem Titel:

J. Story, über die Colliſion der Geſetze verſchiedener Staaten. Ueberſetzt und mit ergänzenden Bemerkungen begleitet von Dr. J. P. Johanſen.

und werden dadurch die vielſeitig laut gewordenen Wünſche, daſſelbe auch bei uns heimiſch zu ſehen, um ſo angemeſſenere Befriedigung finden, als die Arbeit in tüchtigen Händen liegt, und der Preis der Ueberſetzung auf jeden Fall bedeutend geringer ausfallen wird, als der allerdings ſehr hohe des Originals.

Wer bis zu Oſtern d. J. direkt oder durch die nächſte Buchhandlung feſte Beſtellung gibt, erhält das Buch gegen baare Zahlung beim Empfange um Ein Viertheil unter dem Ladenpreis.

Grundriß
der
mediciniſchen Botanik
als Leitfaden

bei Vorleſungen, ſo wie zum Selbſtſtudium, und beſonders zur repetitoriſchen Ueberſicht für Studirende; auch zum Gebrauche für Aerzte und Pharmaceuten.

Nach den natürlichen Familien des Gewächsreiches, mit Angabe der Linné'ſchen Klaſſification bearbeitet

von

Dr. G. W. Biſchoff.

gr. 8. Rthlr. 3. 6 ggr. ſächſ. 5 fl. 36 kr. rhn.

Der Zweck dieſer Schrift iſt, das Nothwendige und Wiſſenswerthe aus dem Gebiete der mediciniſchen Botanik nach den neueſten Erfahrungen, in möglichſt gedrängter Kürze darzulegen, um namentlich dem ſtudirenden oder zum Staatsexamen ſich vorbereitenden Arzte und Pharmaceuten einen leichtern Ueberblick dieſes für ihn ſo wichtigen Zweiges der Pflanzenkunde und Arzneimittellehre zu geben, eines Zweiges, der in den gewöhnlichen Hand- und Lehrbüchern meiſt ſehr weitläufig behandelt und oft durch die Aufnahme vieler an ſich weniger wichtigen Gegenſtänden zu ſehr ausgedehnt erſcheint. Es wird ſich daher dieſe Schrift, welche eine Sonderung deſſen enthält, was dem Arzte und Pharmaceuten zu wiſſen unentbehrlich, von dem, was jetzt veraltet oder nur noch etwa von hiſtoriſchem Intereſſe iſt, bei dem ohnedieß ſo vieler Hülfswiſſenſchaften bedürfenden Studium der Heilkunde, des Beifalls und der Theilnahme nicht blos des Lehrers, ſondern auch des Studirenden und ſelbſt des practiſchen Arztes und Pharmaceuten um ſo gewiſſer erfreuen dürfen; als

dadurch

Digitized by Google

dadurch nicht nur eine weſentliche Lücke ausgefüllt, ſondern auch ein bedeutendes Erleichterungsmittel von ſo bewährten Händen gegeben iſt, deſſen Erwerbung der verhältnißmäßig äuſſerſt billige Preis noch um ſo angenehmer und wünſchenswerther macht, als die entſchiedenſte Anerkennung auf dem Catheder, im Leben und von der Kritik ihm allerſeits zu Theil geworden iſt.

Forſchungen

in dem

Gebiete der höhern Analyſis

mit den Reſultaten und ihrer Anwendung

von

Profeſſor L. Oettinger.

quer 4. 2 Rthlr. 16 ggr. ſächſ. od. 4 fl. 30 kr. rhein.

Der Herr Verfaſſer, welcher ſeinen Beruf zu höhern Leiſtungen in der Mathematik ſchon durch manche literariſche Arbeiten und neuerlich durch ſein Werk „Differenzial- und Differenzen-Calcul" bewährte, hat in den vorliegenden Forſchungen ſeinen ſeltenen Fleiß Problemen gewidmet, welche vorzüglich in neuern Zeiten die größten Meiſter in der Mathematik beſchäftigt haben, und deren Löſung fortwährend dringend gewünſchter Gegenſtand für Theorie und Praxis geblieben war. Er lieferte dieſelbe auf einem Wege, welcher nicht allein durch die Neuheit der aufgefundenen Mittel dem Studium aufs höchſte förderlich ſeyn muß, ſondern auch unmittelbare Anwendung von einem ſo wichtigen Theile der Mathematik, der jedoch nach Maßgabe ſeiner Schwierigkeit bisher manchem Praktiker unzugänglich geblieben, ungemein erleichtert und ſomit denſelben gewiſſermaßen erſt ins Leben einführt, und mit ihm die wichtigen und bedeutungsreichen Folgen, welche aus dieſer Anwendung unfehlbar ſich verbreiten müſſen auf alle Zweige menſchlichen Wiſſens und Wirkens, ſo in der Stern- und Schiffahrtskunde, als in der Staats- und Kriegswiſſenſchaft, in der Naturkunde und Mechanik und endlich in jedem Gewerbe. In einer ausführlichen Vorrede hat der Herr Verfaſſer ſelbſt über die von ihm entdeckten und eingeſchlagenen Wege, ihre Quellen und glücklichen Erfolge — Rechenſchaft gegeben, und wir dürfen daher zu Begründung des Geſagten vertrauensvoll auf dieſes Vorwort verweiſen, ſo wie auf die beifälligſten Recenſionen, welche in den geachteteſten kritiſchen Blättern über das Werk erſchienen ſind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google